Grundzüge der National-Oek...

Maximilian Wirth

Grundzüge

der

National-Oekonomie.

Von

Max Wirth.

Dritter Band.



Köln, 1870.

Verlag der M. DuMont-Schauberg'schen Buchhandlung.

Druck von M. DuMont-Schauberg in Köln.

Handbuch

des

Bankwesens.

Von

Max Wirth.





Köln, 1870.

Verlag der M. DuMont-Schauberg'schen Buchhandlung.

Druck von M. DuMont-Schauberg in Köln.



Vorwort.

Auf den nachfolgenden Blättern versuchen wir, nicht eine neue Theorie des Bankwesens aufzustellen, sondern die bestehenden Verhältnisse, so weit sie typisch und maßgebend sind, statistisch zu ermitteln und kritisch zu beleuchten, die gemachten Erfahrungen festzustellen und den Kern dessen, was als praktisch bewährt angesehen werden kann, herauszuschälen.

Wir werden also nicht jede einzelne Bank aller Länder vorführen, sondern nur die hervorragenden, auf den allgemeinen Geldmarkt bestimmend einwirkenden, oder nur die typischen Gattungen der in Europa und America bestehenden Banken. Wir werden deren gesetzliche und statutarische Grundlagen, deren Jahresbilanzen verzeichnen und, so weit als möglich, Vergleiche zwischen den wichtigen Verkehrsposten verschiedener Jahrgänge, so wie der Banken unter einander anstellen. Obgleich wir eine unendliche Mühe hatten, das erforderliche Material aus zwei Welttheilen zu sammeln, und obgleich dieses noch Vieles zu wünschen übrig läßt, da nicht von sämmtlichen Banken die Rechenschafts-Berichte aus demselben Jahre zu erhalten waren und da überhaupt bis jetzt nur ein Theil der Banken in ihren Rechenschafts-Berichten Durchschnittszahlen des Verkehrs in ihren verschiedenen Posten nach Monat, Quartal oder Jahr bringen, — obgleich also in der Sicherheit der Beobachtungen noch mancher Fortschritt zu wünschen bleibt, — so ist doch schon allein das nachstehend gebotene Material an und für sich das vollständigste, was überhaupt über das

neuere Bankwesen publicirt worden ist. Es ist nicht bloß die Literatur über das Bankwesen, deren Verzeichniß wir nachfolgen lassen, in sehr vollständiger Weise studirt und berücksichtigt worden, sondern es werden auch die Resultate der englischen und französischen Bank-Enquêten der Hauptsache nach mitgetheilt.

Abgesehen von den Schlüssen, welche der Verfasser aus den in dem Material verzeichneten Erfahrungen ziehen zu müssen glaubt, findet ein Jeder in dem Werke das Material, um ein selbständiges Urtheil sich bilden zu können, sowohl über die Zweckmäßigkeit dieses oder jenes Gesetzes, dieser oder jener statutarischen Bestimmung, als auch ganzer Organisationen von Credit-Instituten. Denn gleichsam die ganze Maschinerie des Bankwesens zieht von der Einrichtung bis zum Betrieb und zu den gewonnenen Resultaten am Auge des Beobachters vorüber; er kann beurtheilen, ob ein Vorzug oder ein Fehler in der Einrichtung oder in der Handhabung sich darbietet.

Unter solchen Umständen glauben wir nicht bloß dem Studirenden, welcher sich über das Bankwesen unterrichten will, einen willkommenen Leitfaden zu bieten, sondern auch ein praktisches Handbuch für den Gesetzgeber, Richter und Verwaltungs-Beamten, für den Banquier, Bankbeamten, Actionär und den Kaufmann.

Da das Bankwesen die ganze Oekonomie im Kleinen darstellt und mit an der Spitze des Wirthschafts-Gebäudes steht, so leiten wir unsere Untersuchung mit einem Blick auf die Grundbegriffe und die Grundlagen des Verkehrs, die Creditmittel, die Börsengeschäfte und die Krisen nach in Form und Inhalt neuer Bearbeitung ein, in welcher auch unsere alten Leser durch einige Vertiefungen unserer wirthschaftlichen Beobachtungen für kurze Wiederholungen entschädigt werden.

In einigen Fällen konnte die systematische Reihenfolge nicht eingehalten werden, weil uns einzelne Partieen des überaus reichhaltigen Materials erst während des Druckes zugegangen sind.

Bern, im November 1869.

Der Verfasser.

Inhalts-Verzeichniß.



Literatur-Verzeichniß.

Andersen, Geschichte des Handels.

Arbeitgeber (Frankfurt a. M.).

Banken, Die, Norddeutschlands im Jahre 1865 u. 1866, von Julius Elster, in der Zeitschrift des Preuß. statist. Bureau's. 1867. S. 47 u. ff.

Bank-Enquête, Die englische, von 1847. 2 Bde. Folio.

" " " " 1857. 1 Bd. "

" " französische, " 1865. 7 Bde. "

Bericht der Finanz-Direction an den Regierungsrath von Zürich. (1868.)

" der Großräthlichen Banknoten-Commission in Bern. (1867.)

Bleibtreu, L. C., Handbuch der Münz-, Maß- und Gewichtskunde und des Wechsel-, Staatspapier-, Bank- und Actienwesens europäischer und außereuropäischer Länder und Städte.

Block, Maurice, Dictionnaire des finances et des banques, avec la collaboration d'économistes et de financiers de tous les pays. (Paris, librairie internationale. 1869. 1. Lief.)

Bodmer, Ueber die Wirkungen der Creditpapiere in Beziehung auf Banken.

Boller, Die Verkehrs-Freiheit und die Staatshülfe. Ein Beitrag zur Züricher Bankfrage von 1868.

Burckhardt-Bischoff, Die schweizerischen Zettelbanken. (1865.)

Carey, H. C., Principles of Political Economie.

" " " What is Currency.

Cernuschi, Henri, Mécanique de l'Échange. (Paris 1868.)

" " Contre le billet de Banque. (1868.)

Chevalier, Michel, La baisse probable de l'or.

Companies Act, The, 1862. (London, Waterlow & Sons.)

Coquelin, Du Crédit et des Banques. (Paris.)

Courcelles-Seneuil, Traité des opérations de banque. (1864.)

Courtois, Alph., fils, Traité élémentaire des opérations de bourse.

Dieterici, Mittheilungen des statistischen Bureau's in Berlin. 2. Jahrg. S. 202. Die landschaftlichen Credit-Institute Preußens.

Economist, The. (Economist Office, 340, Strand, London.)

Eichthal, La monnaie de papier et les Banques d'émission. (1864.)

Executive Documents, printed by order of the house of Representatives. (Washington, 1861—1866.)

Faucher, Vierteljahrsschrift für Volkswirthschaft.

Feer-Herzog, Die Aargauische Bank. (1868.)

Gesetze, Statuten und Rechenschaftsberichte der Banken von England, Frankreich, Preußen, Oesterreich, Belgien, der süddeutschen Staaten und der Vereinigten Staaten.

Geyer, Theorie und Praxis der Zettelbanken. (1867.)

Gilbart, J. W., History and principles of Banking. (London, 1837. 3. Aufl. Longmann, Rees, Orme, Brown, Green & Longmann.)

Goeschen, Foreign Exchange.

Hildebrand, Jahrbücher für National-Oekonomie und Statistik.

Horn, La liberté des Banques.

Hübner, O., Die Banken. (1854.)
Josseau, Des Institutions de Crédit foncier et agricole. (Paris, 1851.)
" Traité du Crédit foncier.
Journal des Économistes, namentlich die Aufsätze von M. Chevalier u. Wolowski.
Journal of the Statistical Society of London.
Juglar, Clément, Du Change et de la liberté d'émission. (1868.)
Lattes, La libertà delle Banche in Venezia dal XIII al XVIII secola. Milano, 1869.
Laveleye, Le marché monétaire et ses crises. (1865.)
Levasseur, La question de l'or.
Macleod on Banking. (London, Longmann, Green, Reader & Dyer. 2. Aufl. 1866.)
Mac Culloch, Geld und Banken.
Nasse, Die Preußische Bank. (1866.)
" Die deutschen Zettelbanken während der Krisis von 1868, in Hildebrand's Jahrbüchern. 11. Bd. S. 1.
Nicholson, The controversy on free Banking. (1868.)
Oresme, Nicole, Des monnaies, publié par Wolowski. (Paris, 1864.)
Reports of the Controller of the Currency. (1864—1866.)
" of the Secretary of Treasury on the state of finance. (Washington, 1861—1867.)
Röpell, C., Die Bewegung der deutschen Banken. (Berlin, 1868.)
Rosswag, C., Les métaux précieux. (1865.)
Scherzer, Dr. Karl von, Statistisch-commercielle Ergebnisse einer Reise um die Erde. (Brockhaus, 1867.)
Schulze-Delitzsch, Volksbanken.
" Jahresberichte.
" Neue Anweisung für Vorschuß- und Creditvereine. Die Gesetzgebung über die privatrechtliche Stellung der Erwerbs- und Wirthschaftsgenossenschaften, mit besonderer Rücksicht auf die Haftpflicht der commerciellen Gesellschaften.
Sève, Ed., XX[e] anniversaire de la fondation de l'Union du Crédit de Bruxelles. (1868.)
Stirling, James, Pract. considerations on Banks and Bankmanagment. (1865.)
Tooke, History of prices. (London. 6 Bde. Longmann, Brown, Green, Longmann & Roberts. 1857.)
Wagner, A., Geld- und Credittheorie. (1862.)
" " Die russische Papierwährung. (1868.)
" " Die Zettelbanken in Bluntschli's Staatswörterbuch.
" " System der deutschen Zettelbank-Gesetzgebung (erst nach Vollendung des Druckes dieses Buches erschienen).
Wenzelburger, Bankwesen. (1866.)
Wirth, M., Geschichte der Handelskrisen.
Wolowski, La banque d'Angleterre et les banques d'Écosse. (1867.)
" La question des banques. (1865.)
" Les finances de la Russie. (1864.)
" Quelques notes sur la question monétaire. (1868.)
Zeitschrift für Staatswissenschaft. Tübingen.

Der Entwicklungsgang der Wirthschaft.

Das Geheimniß der Culturentwicklung liegt in der Solidarität der Menschheit, — in dem Vorgang, daß die Menschen nach Raum und Zeit hin von einander lernen, d. h. daß die zu gleicher Zeit lebenden und die auf einander folgenden Geschlechter für einander denken, — Einer für Alle und Alle für Einen, — so daß jede neue Erkenntniß, jede Geistes-Errungenschaft Allen dient; — daß die Mitwelt auf der Grundlage der Ideen der Vergangenheit und der Zeitgenossen fortarbeitet und, dadurch einer kolossalen Elementararbeit überhoben, — mit der dahineilenden Zeit immer raschere Fortschritte in der Kraft des Denkens und folglich in der Verbesserung der Zustände machen kann.

Der Mensch ist, kraft dieser Weltordnung ein historisches Wesen, ein Geschöpf der Geschichte. Sein Geist wurzelt in der Vergangenheit, saugt da die Kraft, welche ihn befähigt, sich zu vervollkommnen. Die Frucht der Gedanken des Einzelnen, die Geistesarbeit des Individuums gereicht mehr oder weniger seinen Zeitgenossen und den nachfolgenden Geschlechtern auf der ganzen Erde zum Nutzen. Jede Generation arbeitet auf den Schultern der vorhergehenden mit dem verdichteten Gedankencapital der Jahrtausende am großen Tempelbau der Cultur fort und muß deßhalb mit Nothwendigkeit eine höhere Stufe erreichen, wenn dieser Entwicklungsgang nicht durch Naturereignisse, Verbrechen und Fehler der Menschen und ihrer Einrichtungen gehemmt wird.

Was die Einzelnen, was die Familien, die Sippschaften, was die Völker und Generationen erdacht, erfunden, gearbeitet, geschaffen, das kommt der Entwicklung des ganzen Menschengeschlechtes zu gut.

Jedes Geschlecht beginnt, nachdem seine Erziehung vollendet, seine Arbeit mit Hülfe der Kenntnisse, Erfahrungen, Erfindungen, der Vorräthe und Werkzeuge, mit Hülfe des Capitals, welches von allen vorhergegangenen erübrigt und aufgesammelt worden ist. Deßhalb ist der Fortschritt der Cultur

ein progressiver, d. h. — so weit er nicht durch die eben genannten Störungen aufgehalten wird, — ein in wachsendem Verhältniß steigender.

Mit Stein- und Knochenwerkzeugen hat der Mensch seine Arbeit angefangen; — wie mühevoll, langsam mußte dieselbe von Statten gehen! Wie viel Jahrtausende mußten die Menschen sich damit begnügen, nur die nothwendigsten Bedürfnisse zu befriedigen, da die Hindernisse, welche deren Befriedigung entgegenstanden, zu schwierig, weil sie mit zu unvollkommenen Werkzeugen nicht entfernt werden konnten.

Welche Entwicklung aus dem Steinzeitalter zu den Werkzeugen aus Bronze, zu den Werkzeugen und Maschinen aus Eisen und Stahl!

Um wie viel leichter mußten die Menschen sich ernähren, nachdem sie den Pflug erfunden hatten, im Vergleich zu der Zeit, wo sie den Boden mit Knochenwerkzeugen aufwühlten! Welcher Sprung von da zum Dampfpflug; von der Sichel zur selbstablegenden Getreidemähmaschine, — vom Dreschflegel zur Dampfdreschmaschine!

Welcher Fortschritt vom Mühlrad zur Dampfmaschine! Welcher Siegeszug der Gedanken vom ersten Wagen zur Straßenlocomotive, vom Waldweg zur Eisenbahn, vom Floß und Einbaum zum Dampfschiff; vom Botendienst zur Post und zum Telegraphen, — von der Hieroglyphe bis zur Schrift; von der Kunkel zur Spinnmaschine, vom Webstuhl zur mechanischen Jaquard, von der Nadel aus Knochen zur Nähmaschine, vom Kiesel, der in der Urzeit als Hammer diente, zum 1000 Centner schweren Dampfhammer Krupp's.

Der Umfang eines Manuscriptes, zu dessen einmaliger Abschrift ein Mann vor 500 Jahren wenigstens einen Monat brauchte, wird von der neuesten Riesenschnellpresse in einer Stunde in 45,000 Abdrücken vervielfältigt.

Welche Erleichterung des Gedankenaustausches unter den Menschen, welche Steigerung der Gütererzeugung, neuer Geistesschöpfungen, welche Vermehrung der Fortschrittsmittel der Cultur!

Von der Sclaverei bis zur freien Arbeit, — welche Entwicklung der Menschenkraft und Humanität!

Nach der Erfindung der Buchdruckerkunst, der Entdeckung von America, der Auffindung der Gesetze des Weltbau's — welche Fortschritte der Wissenschaft! Heute ist die ganze civilisirte Welt im Besitze der hohen Einsicht, die ein Copernicus, ein Galilei, ein Keppler, ein Newton, den kreisenden Gestirnen abgelauscht!

Welche unermeßliche Perspective des Fortschritts eröffnet sich von der Basis unseres Jahrhunderts aus, das mehr Entdeckungen und Erfindungen aufweist, als alle Jahrtausende hinter ihm!

Die philosophischen Systeme mögen sämmtlich geirrt haben, die Thales, die Pythagoras, die Demokrit, Anaxagoras, Sokrates, Plato, Aristoteles, die Baco, Locke, Hume, Cartesius, Spinoza, Leibnitz, Kant, Fichte, Herbart,

Hegel mögen alle nur einen Theil der Wahrheit gefunden haben, allein sie bezeichnen, Einer auf den Schultern des Andern stehend, die große Himmelsleiter der Gedanken, welche im Verlauf der Culturentwicklung endlich zur Wahrheit, d. h. zur höchsten Weisheit, der Erkenntniß der Weltordnung führen muß.

Wie der gemeinsame Schatz der Kenntnisse und der Mittel zur Benutzung der Naturkräfte fortwährend wächst, so vermehren sich auch die Erziehungsmittel der Menschen und die Beförderungswerke des Verkehrs. Schritt für Schritt, wie es immer mehr in den Köpfen tagt und der Natur ein Geheimniß nach dem anderen abgelauscht wird zum Gebrauch und Nutzen für Alle, — also vermehren sich auch die öffentlichen Anstalten zur gemeinsamen Belehrung und zum Gebrauch für Alle: Die Lehranstalten und Bibliotheken, Museen und Kunstsäle, die Theater und Volksfeste, die Straßen und Canäle, die Eisenbahnen und Telegraphen, die Post und die Dampfschiffahrt, die Versicherungsanstalten und das Gesellschaftswesen, die Organisation des Credits und die Banken.

Jede Generation bringt unter Aufwand der gleichen Summe von Mühe und Zeit mehr hervor, als die vorhergegangene, weil sie ihre Arbeit mit mehr Kenntnissen, Erfahrungen, besseren Werkzeugen oder Maschinen, mit mehr Capital beginnt. Jedes folgende Geschlecht kann also eine größere Summe von Gütern erzeugen. Aufgabe der Wirthschaftslehre und Staatswirthschaft ist es sodann, Mittel und Wege zu finden, daß die Vertheilung des Mehrproducts sich so vollziehe, daß möglichst Viele von der Verbesserung der Verhältnisse der Gesellschaft Nutzen ziehen.

Wie ein Zahnrad greift in diese Culturentwicklung ein — das Gesetz der Gegensätze, welches durch die Beziehung zweier entgegengesetzter Factoren, eine einheitliche Wirkung, Leben hervorbringt oder erhält. Wir erinnern an den Gegensatz von Arbeit und Genuß, Erhaltung und Fortschritt, wovon keiner ohne den anderen bestehen kann.

In je richtigerem Gleichgewicht Arbeit und Genuß zu einander stehen, desto mehr ist die Zufriedenheit der Bevölkerung gesichert, desto weniger schroff der Unterschied zwischen Arm und Reich, desto weniger Verschwendung des Capitals oder Erwerbsstammes der Bevölkerung, desto mehr glückliche mittlere Zustände, desto unentwegter die Entwicklung der Cultur.

Nicht minder ist zur Vermehrung der Civilisation der Gegensatz zwischen erhaltendem und fortschreitendem Princip nothwendig, wovon das erstere vornehmlich durch das Alter, durch Besitz, Macht, das zweite durch die Jugend und die Wissenschaft vertreten zu sein pflegt. Das conservative Princip erhält die Tradition aus der Vergangenheit, durch die der Fortschritt erst erzeugt wird. Der Fortschritt selbst ist aber nothwendig, weil Capital und Alles in der Welt nur dadurch erhalten wird, daß es einer fortwährenden Umwandlung unterworfen wird.

Durch die Benutzung geistigen Capitals bedient sich der Mensch eines

Werkzeuges, welches in der Regel das Product eines höheren Geistes oder wenigstens höherer geistiger Collectivkraft ist, mittels dessen er also seine productive Potenz weit über sein individuelles Vermögen hinaus steigert. Denn selbst das einfachste Werkzeug entsprang seinem Schöpfer nicht in der jetzigen Gestalt, gleich Pallas dem Haupte des Zeus, sondern es wurde im Laufe der Jahrtausende von vielen denkenden und Erfahrung sammelnden Menschen verbessert. Der einfachsten Art mußte die Erfindung der Bereitung des Eisens und Stahles vorhergehen, an welcher die Menschen sich Jahrtausende lang abmüheten. Die Dampfmaschine, die Locomotive, die Dampfschnellpresse in ihrer heutigen vervollkommneten Gestalt auf einmal hinzustellen, wäre Watt, Stephenson, König und Bauer unmöglich gewesen. Deren Geistesthat war nothwendig, um diese Maschinen überhaupt zu schaffen, allein jetzt ist in ihnen die Verstandeskraft vieler denkenden Constructeure mehrerer Generationen verdichtet, so daß sie das Product einer höheren geistigen Macht darstellen, als über welche jene Erfinder zu verfügen hatten. Da das geistige Capital in regelmäßigem Gang der Entwicklung in jedem folgenden Menschenalter größer ist, so muß der Umgang, beziehungsweise die Beschäftigung des arbeitenden Menschen mit dem Product eines höheren Geistes, einer stets wachsenden Gedankenverdichtung, denselben intellectuel emporrichten und veredeln. Daraus geht klar hervor, daß der Glaube, die Maschine ziehe den Menschen herab, ein Vorurtheil ist; — welches in der That durch die Erfahrung widerlegt wird.

In demselben Verhältnisse aber, in welchem ein größerer Theil der Arbeit der Maschine zufällt, wird höhere Geisteskraft zur Veredlung des Volkes, — zur Erstrebung der Ideale der Menschheit verfügbar.



Die Gütererzeugung.

Um zu leben, muß der Mensch die Bedingungen seines Daseins erfüllen, er muß Bedürfnisse befriedigen. Die Mittel zur Befriedigung dieser Bedürfnisse bietet die Natur an und für sich umsonst. Der Mensch hat nur zuzugreifen. Allein zwischen diesem Act des Zugreifens und der freiwilligen Gabe der Natur thürmen sich mehr oder weniger Hindernisse auf, welche mit größerer oder geringerer, längerer oder kürzerer Anstrengung beseitigt werden müssen, bevor das Bedürfniß befriedigt werden kann. Diese Anstrengung ist die Arbeit. Sie erwirkt die Befriedigung des Bedürfnisses d. h. den Genuß.

Jene Hindernisse lassen sich auf zwei fundamentale Verhältnisse zurückführen. Die Güter, welche geeignet sind, Bedürfnisse des Menschen zu befriedigen, sind in der Regel nicht an dem Ort oder nicht in der Form, um genossen werden zu können. Sie müssen zuvor geholt oder in die Form umgewandelt werden, in welcher sie genießbar sind; oder sie müssen durch Leitung der Naturkraft in gewisser Bahn, z. B. durch Befruchtung des Bodens durch Aussaat bestimmter Pflanzenarten, durch Züchtung von Hausthieren erzeugt werden. Um in den Besitz einer Axt oder eines Messers zu gelangen, mußte zuvor ein Bergwerk erschlossen, Eisenstein zur Kohle, oder Kohle zum Eisenstein gefahren, beide mehr oder weniger weit zum Hochofen, vom Hochofen zum Stabhammer, von der Hütte zum Werkzeug- oder Messerschmied gebracht werden. Transporte und Umwandlungsprocesse müssen abwechselnd vorhergegangen sein, ehe der Verbraucher in den Besitz eines Brodes gelangt. Diese Arbeit wird um so leichter, je mehr und je bessere Werkzeuge, je mehr und je bessere Kenntnisse der Mensch besitzt. Die Werkzeuge sind, abgesehen von dem darin verdichteten Gedanken, das materielle, Kenntnisse und Geschicklichkeit das geistige Capital.

Da die Natur umsonst arbeitet, so sind Arbeit und Capital die wirthschaftlichen Factoren, durch welche die Gütererzeugung bewerkstelligt wird.

Die Arbeit.

Arbeit nennt man, wie aus dem Vorbemerkten hervorgeht, diejenige Thätigkeit des Menschen, die bestimmt ist, Hindernisse hinwegzuräumen, welche der Befriedigung seiner rechtmäßigen Bedürfnisse entgegenstehen. Bei der Arbeit sind zwei Kräfte des Menschen mehr oder weniger in Thätigkeit, die mechanische Muskelkraft und die Geisteskraft. In dem Verhältnisse, in welchem die letztere die erstere überwiegt, besitzt die Arbeit größeren Werth. Denn die mehr geistige Arbeit erfordert nicht bloß mehr Erziehungskosten, sondern sie ist auch productiver, sonst würden diese Kosten nicht auf sie verwendet.

In ihren mechanischen, wie in ihren geistigen Anlagen sind die Menschen sowohl von Natur verschieden ausgestattet, als auch, je nach der Familienlage in der sie geboren und erzogen wurden, verschieden ausgebildet. Es gibt gesunde und kränkliche, starke und schwache, feurige und träge, muthige und feige, scharfsinnige und dumme, phantasiereiche und nüchterne, edle und gemeine, erfinderische und mechanische Menschen; und durch die Erziehung können alle diese Eigenschaften mehr oder weniger gesteigert oder vernachlässigt worden sein. Geistig hoch begabte Menschen sind, nach den bisherigen Erfahrungen, bei allen Völkern in der Minderzahl gewesen, die große Mehrzahl den mehr mechanischen Verrichtungen geneigt. Aus diesem natürlichen Unterschiede entspringt die Thatsache, daß viele Menschen weder die Kraft noch das Bedürfniß haben, wirthschaftlich selbständig zu werden, sondern freiwillig und unfreiwillig unter der Leitung eines Begabteren, in der weitesten Bedeutung des Wortes, arbeiten, mag die Begabung auch nur darin bestehen, daß der Vater oder die Vorfahren des Arbeitgebers Capital gesammelt hatten. Die Zahl wirthschaftlich Unselbständiger hat sich indessen mit der Culturentwicklung vermindert, welche also, trotz der Zunahme großer Fabriken, der Selbständigkeit der Menschen günstig ist. Im Alterthum war die große Mehrzahl der Menschen in Sclaverei, im Mittelalter in der milderen Hörigkeit, während heute in vielen Ländern die Zahl der selbständigen Meister die der Gehülfen überragt.

Mit dem Steigen der Cultur und dem Anwachsen des Capitals in seiner allerweitesten Bedeutung wird die Arbeit immer ausgiebiger. Nämlich kraft der Vermehrung des öffentlichen geistigen und materiellen Capitals in Verkehrs- und Unterrichtsmitteln und des geistigen und materiellen Privatcapitals in Kenntniß, Geschicklichkeit, Erfindungen, Entdeckungen und anderen wissenschaftlichen und technischen Fortschritten, in Vermehrung und Verbesserung von Werkzeugen und Maschinen, Wohnstätten und Vorräthen, Transportanstalten und Bodennutzungen — bringt die Arbeit unter Aufwand von gleicher Mühe und Zeit eine steigende Summe von Producten hervor, die, wenn sie zu gleichmäßiger, gerechter Vertheilung kommt, die Lage der Menschen im Allgemeinen und des Arbeiterstandes insbesondere von Periode zu Periode verbessern muß. Alle statistischen Vergleiche mit früheren Zeiten unterstützen diesen Satz. Dies ist einleuchtend, denn mit der Vermehrung des Capitals in seiner weitesten Bedeutung und mit der daraus entspringenden Arbeitstheilung wird eine Menge Zeit gespart, welche vorher in Experimenten, im Lernen, im Uebergang von einer Hantierung zur anderen vertrödelt wurde; die Productionskosten werden durch Auffindung einfacherer Processe und arbeitsparender Maschinen verringert; und die Gütererzeugung bei gleichem Kraftaufwand vervielfältigt. Einer der erheblichsten Theile des öffentlichen Capitals ist die allgemeine Bildung und das Erziehungscapital, welches in der lebenden Bevölkerung steckt. Der hervorragende Statistiker Engel hat berechnet, daß dieses Erziehungscapital für Preußen, in seinem früheren Umfang, 18,000 Millionen Thaler oder drei mal so viel als der Werth des ganzen Grundeigenthums beträgt. Daraus geht hervor, daß der Staat ein dringendes Interesse hat, über die Volkserziehung zu wachen und nicht bloß die Volksschule im Auge zu haben, sondern für genügende Einrichtung von Fachschulen zu sorgen und, wo möglich auch arme Talente zu unterstützen, daß sie eine Ausbildung erhalten, mit der sie ihrem Lande die Auslage mit Wucherzinsen vergüten durch den Fortschritt in geistiger und industrieller Beziehung, die sie anbahnen helfen.

Da Bildung frei macht, so wächst auch mit ihr die Unabhängigkeit der Menschen. Eine immer größere Zahl wird fähig, entweder durch eigene isolirte Kraft oder durch Association sich selbständig zu machen.

Eines der wichtigsten Mittel der Steigerung der intensiven Productionskraft der Arbeit besteht in der Vereinfachung der Erziehungsmethoden, welche im Verhältniß zu der wachsenden Summe von Kenntnissen, Erfahrungen und Fortschritten der Wissenschaft immer nothwendiger wird. Ohne die Lehrbücher auf einen Kraftauszug zusammenzudrängen, wäre es bald nicht mehr möglich, den wachsenden Stoff zu bewältigen. Welche Zeit wird allein im Denken gespart, seitdem Descartes, Spinoza, Leibnitz die Methode präcisirt, Kant die Gränzen der menschlichen Vernunft ermittelt haben. Schreiben doch die Schüler Kant's fünf Mal kürzer, als ihre Vorfahren, ist die deutsche Sprache,

die früher breiteste, in unserem Zeitalter die bündigste geworden. Wenn die Bildung in dieser Weise über alle Classen des Volkes sich erstreckt, indem sie das Studium vereinfacht, erleichtert, und dadurch immer ausgedehnteres Wissen breiteren Schichten zugänglich macht, so muß die Productionskraft der arbeitenden Bevölkerung unendlich steigen.

Dann fallen die groben mechanischen Verrichtungen immer mehr der Maschine anheim, die Zahl der bloßen Handarbeiter vermindert sich, die ackerbauende Bevölkerung sinkt von 4/5 auf 3/4, 2/3, 1/2, 1/4 der Gesammtbevölkerung; in demselben Maße aber vervielfältigen und veredeln sich die Beschäftigungsarten.

Die materielle Ursache dieser Culturbewegung ist die Uebersparung von Existenzmitteln, wodurch die junge Generation besser erzogen und einzelne talentvollere Menschen in Stand gesetzt werden, neue Mittel zur Vermehrung und Veredlung der Gütererzeugung auszusinnen und herzustellen. Die Verbesserung der Lage der Arbeiter steht daher im innigen Causalnexus mit der Vermehrung des Capitals. Wollen Ansiedler ihre Hütten in Häuser verwandeln, wollen sie eine Straße zum Flusse bauen, um ihre Producte besser verwerthen zu können, so müssen sie vorher Existenzmittel zurückgelegt haben für die Zeit, welche zu dieser neuen Arbeit erforderlich ist. Ist diese Arbeit aber hergestellt, so sind sie productionskräftiger, als vorher.

Die Verbesserung der Arbeit geht also gleichen Schritt mit der Vermehrung des Capitals. So wie allmälig das Capital vermehrt wird, d. h. überflüssige Vorräthe fortwährend in andere, solidere, bessere, werthvollere Gestalt verwandelt werden — so steigen auch fortwährend Arbeiter aus dem untersten Grade der Handlanger und Tagelöhner durch bessere Ausbildung auf eine höhere Stufenleiter in einer anderen Beschäftigung, wo Productionsüberschüsse in dauerhaftere, schönere oder neue Waaren verschiedenster Art verwandelt, durch Transport brauchbarer, werthvoller gemacht werden: sie gehen zum Transportwesen, zum Handel, zur Industrie, so wie endlich zu den gelehrten und künstlerischen Berufsarten über.

Dieser Entwicklungsgang ist in der Geschichte aller Siedelungen und aller Völker klar nachzuweisen.

In demselben Verhältniß, in welchem Arbeiter aus dem untersten Grade der Landbauer in andere Beschäftigungen emporsteigen, erhöht sich auch der Lohn; denn das Angebot von Arbeit ist seltener, weil mehr Talent und mehr Capitalaufwand zur Erlernung einer betreffenden Geschicklichkeit erfordert wird, wie beim gewöhnlichen Handlanger; und die Nachfrage nach Arbeitern wächst, weil fortwährend eine größere Summe von Existenzmitteln und Productionsmitteln übergespart wird. Es werden die Werkzeuge verbessert, um Zeit zu sparen oder bei Aufwand von gleicher Zeit mehr hervorzubringen; es werden die Communicationsmittel vermehrt und gesteigert, um die Transportkosten zu verringern; es werden Maschinen und neue Erzeugungsmethoden

erfunden, welche den Menschen fortschreitend von der groben, mechanischen, ungesunden und unangenehmen Arbeit erlösen; es wird die Jugend besser erzogen, daß sie immer weniger Lehrgeld durch eigenen Schaden zu zahlen hat, immer besser arbeiten, stets Edleres produciren lernt. Es wird dann, indem alles dies zusammenwirkt, mit dem Aufwand der gleichen Arbeit eine viel größere Menge von Gütern erzeugt; also kann eine stets wachsende Summe von Capital, ganz im Verhältniß zur steigenden Bevölkerung, gespart werden; — immer vorausgesetzt, daß diese Entwicklung nicht durch widrige Naturereignisse oder Mißgriffe der Menschen verhindert wird. Da nun aber jedes Capital, wenn es nicht zu Grunde gehen soll, fortwährend umgesetzt und in ähnliche, in dauerhaftere oder ansprechendere Güter verwandelt, da es fortwährend reproductiv verzehrt werden muß, so ist es unausbleiblich, daß mit dem Ueberhandnehmen der Maschinen mehr Güter zur allgemeinen Vertheilung kommen und immer mehr Arbeiter durch bessere Ausbildung zu schwierigeren, höher gelohnten Erwerbsarten übergehen. Die Vermehrung des Capitals vervielfältigt die Erwerbsarten und schafft einer immer größeren Arbeiterzahl höheren Lohn, weil durch das Abziehen von Arbeitern aus der untersten Stufe in höhere, das Angebot der Leute in der untersten Stufe sich vermindert.

Die Bevölkerung wächst; durch das Dichtwerden der Bevölkerung rücken Producent und Consument einander näher; es werden Transportkosten gespart, es wird Zeit, es wird Kraftanstrengung gespart, der Geist frischer und erfindungskräftiger erhalten*) — und um eben so viel wird die Capitalansammlung vermehrt über die Summe hinaus, welche sonst unter gleichen Umständen (gleicher Bevölkerungszahl und Productionsmitteln) aufgespart wurde. Die Mittel zur Erhaltung von Arbeitern, die Nachfrage nach Arbeitern und ihr Lohn müssen also absolut und relativ steigen, in gleichem Schritt mit dem Capital und der Bevölkerung, — weil mit der jeden Tag sich mehrenden Summe von Erfahrungen, von Einsicht in die Gesetze und Kräfte der Natur, von Bildung und Uebung der Arbeits-

*) Man vergleiche die Anstrengungen eines Handwebers mit einem Maschinenweber, der ohne Mühe 3—4 Stühle bedient. Alle Sachkenner, [z. B. Nasmyth, der Erfinder des Dampfhammers], welche bei Maschinen beschäftigte Arbeiter Jahre lang beobachtet haben, widerlegen Sismondi und bestätigen unsere Ansicht, daß die Beschäftigung bei den Maschinen den Arbeiter intelligenter macht, weil die Maschine gewissermaßen sein Arm, er selbst der leitende Verstand ist, weil er beobachten, nachdenken lernt und oft sogar selbst dabei zum Erfinder wird, d. h. eine der höchsten Stufen der Menschheit erklimmt. Denn obgleich die Maschine nur sein Arm, ist sie doch das Product eines höheren Geistes, der in ihr verdichtet fortwirkt, und dem Arbeiter ständig ein gutes Beispiel vor Augen hält. Als die Mechanik noch in der Kindheit war und in Manufacturen, z. B. Nadelfabriken die Arbeiter bei größter Theilung der Beschäftigung fast alle Verrichtungen mit der Hand machen mußten, da war ihre Beschäftigung geisttödtend und mechanisch; in Zukunft bei der zunehmenden Leistungsfähigkeit der Maschinen wird sie es immer weniger; sie wird immer mehr Kopfarbeit.

kraft, von Productions- und Transportmitteln, von Erfindungen u. s. w. mit derselben Arbeit mehr als die frühere Summe der alten Güter hervorgebracht wird, neue Beschäftigungen entstehen, die Erwerbsarten sich vervielfältigen. Da, wo die stärkste Bevölkerung auch die größte Arbeitstheilung und Mannigfaltigkeit der Beschäftigungen, so wachsen die Arbeitsgelegenheiten und der Lohn in höherem Maße, als die Bevölkerung; sie stehen am besten in dicht bevölkerten Ländern und großen Städten. Damit ist die trostlose Ansicht J. St. Mill's widerlegt, daß die Arbeitsgelegenheit mit der steigenden Bevölkerung und der Theilung des Bodens sich verminderе.

Arbeitsertrag und Lohn.

Der Arbeitsertrag ist die Frucht derjenigen Anstrengungen des Menschen, durch welche Hindernisse beseitigt werden, welche der Befriedigung seiner rechtmäßigen Bedürfnisse entgegenstehen.

Der Lohn ist der Preis der Bemühungen von Arbeitern, welche für Rechnung Anderer schaffen.

Die Höhe des Lohnes richtet sich nicht, wie Ricardo behauptet und Demagogen ihm auf's Wort zu glauben sich den Anschein geben, nach dem nothwendigen Lebensbedarf; — auch nicht nach dem verwendeten Erziehungscapital, sondern:

1) nach dem Maß der Dienstleistung, oder der dem Arbeitgeber ersparten Mühe und Zeit; nach der Tüchtigkeit der Leistung;
2) nach dem Stand der Geschäfte;
3) nach dem für die Geschäfte disponiblen Capitalvorrath,
4) nach Angebot und Nachfrage.

Das Maß des Lohnes richtet sich also

a) subjectiv nach dem Grad der Tüchtigkeit des Arbeiters in geistiger Begabung, Geschicklichkeit, Geschmack, Fleiß, Zuverlässigkeit, Treue, Ausdauer, Umsicht, Pünctlichkeit, Auffassungsgabe, Nüchternheit, körperlicher Kraft und Gesundheit, für welche Eigenschaften auch das aufgewandte Erziehungscapital mit in Betracht kommt;
b) objectiv nach dem Zustande des Landes und der Geschäfte; nach dem größeren oder geringeren Grade von Annehmlichkeit der Arbeit; nach der Beständigkeit, Sicherheit, Ehre der Beschäftigung; nach dem Vertrauen, welches dabei nothwendig ist; nach dem Herkommen;
c) nach dem Verhältnisse, in welchem die Gesetzgebung oder die Sicherheit oder die Verwaltung eines Landes die Bildung des Capitals erleichtern oder erschweren.

Mit der Theilung der Arbeit, der Einführung von Maschinen und besserer Productionsmethoden, welche die Hervorbringung einer größeren Summe von Producten bei Aufwendung gleicher Arbeit hervorrufen, müssen sich, haben wir gesagt, die Beschäftigungsarten vervielfältigen, veredeln, vergeistigen, und dadurch steigt der Lohn.

So erstaunlich die Behauptung klingt, so ist gleichwohl durch die Erfahrung bewiesen, daß nach Einführung jeder neuen arbeitssparenden Maschine der Lohn steigt. Nur in der Uebergangsperiode mögen Leiden vorkommen, welche aber durch baldigen Uebergang zu anderen Beschäftigungen abgewendet werden müssen. Zu diesem Ende ist die Freiheit der Arbeit und Niederlassung unentbehrlich.

Das Capital.

Unter Capital versteht man den Erwerbsstamm von Kenntnissen, Geschicklichkeit, Vorräthen, Werkzeugen, Gebäuden, Grundstücken, Geld, Verkehrsanstalten u. s. w., welche zur Erzeugung der Güter gebraucht oder verbraucht, während der Verbrauchung aber reproducirt werden. Von einer Verbrauchung und Reproduction von Kenntnissen kann man insofern sprechen, als Kenntnisse und Geschicklichkeit im Individuum verkörpert sind.

Man muß öffentliches und privates Capital unterscheiden, so wie geistiges und materielles.

Das öffentliche geistige Capital besteht in der Sprache, in der Bildung, in der Sitte, im Charakter, in dem Schatz von Kenntnissen, Erfahrungen, wissenschaftlichen Wahrheiten, welche in den Köpfen, in den Büchern und Sammlungen von wissenschaftlichen und Kunstgegenständen aufgespeichert sind.

Das öffentliche materielle Capital besteht aus den öffentlichen Gebäuden, den Vorräthen für die Landesvertheidigung, den Credit- und Verkehrsanstalten, Straßen, Eisenbahnen, Canälen, Uferbauten und Regulirungen, Entsumpfungen, Posten, Telegraphen u. dgl.

Geld ist als ein Theil des stehenden Capitals betrachtet — öffentliches oder Nationalcapital, als ein Theil des umlaufenden — Privatcapital.

Das private geistige Capital besteht aus den Kenntnissen, der Geschicklichkeit, den Fähigkeiten, der Urtheilskraft, dem Charakter, dem Erziehungscapital, welches der einzelne Mensch repräsentirt. Dieses geistige Capital kommt wesentlich bei der Betrachtung der Bedingungen des Credits in Frage.

Das materielle Capital im gewöhnlichen Sinne des Wortes sind Grundstücke, Gebäude, Vorräthe, Werkzeuge, Maschinen, Kleider, Geld. Wenn man rundweg von C a p i t a l spricht, ist bloß dieses l e t z t e r e gemeint.

Dieses Capital wird wieder in stehendes und umlaufendes getheilt. Verfolgt man den Proceß der Umwandlung des umlaufenden Capitals in stehendes an diesen verschiedenen Arten von Capital, so erweitert sich der Blick in die Perspective der Wirthschaft in überraschender Weise.

Man muß sich an Robinson erinnern, um die Annehmlichkeiten des stehenden Capitals schätzen zu lernen, welches wir besitzen.

Wie lehrreich ist es, die Geschichte einer Ansiedelung zu verfolgen, vom ersten Blockhaus bis zum Bau der ersten Straße, der Anlage des Dorfes bis zum Heranwachsen desselben zu einer Handels- und Fabrikstadt, der Herstellung von Canälen und Schiffahrtslinien, Eisenbahnen und Telegraphen, der Errichtung von Gasanstalten und Wasserwerken, von Schulen und Bibliotheken.

Wie viel umlaufendes Capital in Gestalt von Nahrungsmitteln, Kleidern, Vorräthen, Werkzeugen, Maschinen und Rohmaterial mußten durch Arbeit verzehrt und deren Werth in anderer Gestalt fixirt, d. h. in stehendes Capital verwandelt werden, um aller jener Bildungs- und Productionsmittel der Cultur theilhaftig zu werden.

In dem Maße wie das stehende Capital vermehrt und verbessert wird, verwandeln sich die Hütten in Häuser, die Feldwege in Steinstraßen, erheben sich an deren Seite die Eisenbahnen, werden die einfachen Werkzeuge durch Maschinen ersetzt, wird der Vorrath an Metallgeld vergrößert, — kurz, vermehren, verbessern, verdichten sich die Productionsmittel, wird mit einem gleichen Aufwand von Arbeit und Zeit mehr hervorgebracht und die Nahrung, Kleidung und Bildung der Bevölkerung erhebt sich auf eine höhere Stufe.

Den gleichen Entwicklungsgang hat das Menschengeschlecht genommen von den rohen zu den polirten Steinwerkzeugen, von diesen zu den ehernen, von da zu den eisernen und jetzt zum Stahl. Noch lange bedienten sich die Armen der Stein- und Knochenwerkzeuge, als die Mittleren erzene besaßen und die Reichen zum Eisen übergingen.

Um die Natur der Capitalbildung und die Schwankungen des Geldmarktes vollkommen zu begreifen, muß man nie das Naturgesetz des Formwechsels der Stoffe aus dem Auge verlieren. Alle Dinge in der Welt behalten eine gegebene Form nur eine bestimmte kürzere oder längere Zeit, dann zerfällt die Form, und der Stoff dient zur Herstellung neuer Bildungen und Organisationen. Der Werth der Güter besteht eben in der Form, welche sie zur Zeit haben, im Verhältniß zum Platz, den sie einnehmen. Soll dieser Werth nicht verloren gehen, so müssen die Güter in solcher Gestalt das Bedürfniß der Menschen befriedigen, damit dieselben aus dieser Befriedigung die Kraft und die Mittel schöpfen, neue Güter zu schaffen, welche die verzehrten im Werth ersetzen. Obst und Knollenfrüchte halten in der Regel nur ein Jahr, Getreide mehrere Jahre, Hausthiere 5—10 Jahre, Wein und Tabak noch länger, am längsten aber die Mineralien und Holz bis sie einer Erneuerung bedürfen.

Weil also Alles mit der Zeit zerfällt, um neue Formen zu suchen, so müssen die Güter benutzt werden, so lange sie noch ihre brauchbare Gestalt haben, und es muß die Zeit ihrer Benutzung dazu verwendet werden, ent-

weder ähnliche oder andere Güter gleichen oder höheren Werthes hervorzubringen. Da jede spätere Zeit mit besseren Kenntnissen, Werkzeugen, Transport- und Verkehrsmitteln arbeitet, so muß sie einen steigenden Ueberschuß erzeugen, welcher Gewinn heißt, und, aufgespart, zu neuem Capital wird, welches den alten Stock vergrößert. Auf diese Art wird für die Vermehrung der Bevölkerung, die Erhöhung des Lohnes und die Verbesserung der Lebensweise gesorgt.

Wie schon angedeutet, besteht zwischen Capital und Arbeit ein Causalnexus: Fülle an Capital sucht Arbeit und umgekehrt, weil das Capital, um sich zu erhalten, reproducirt werden muß; und die Arbeiter nicht minder das Capital suchen müssen, um Beschäftigung zu erhalten und sich zu ernähren. Der Eigenthümer von Capital, welcher es nicht selbst umsetzen kann, muß es auf den Markt werfen, oder Solchen leihen, welche im Stande sind, den geeigneten Gebrauch davon zu machen.

Da in Folge des Entwicklungsganges der Wirthschaft und der Cultur der Ueberschuß verhältnißmäßig und absolut im Steigen begriffen ist, so vermehrt sich, Stockungen abgerechnet, das Angebot von Capital rascher, als die Arbeitskraft und deßhalb muß sich die Lage der Arbeiter in Zukunft fortschreitend verbessern.

Der Werth.

Zugleich mit dem Bedürfnisse fühlt der Mensch auch den Drang nach dessen Befriedigung. Indem er sich nach einem Objecte umsieht, welches im Stande wäre, das gefühlte Bedürfniß zu befriedigen, geht ein geistiger Proceß des Nachdenkens und Urtheilens in ihm vor. Er muß nämlich beurtheilen, ob das ausgesuchte Object auch geeignet ist, dem Zwecke zu dienen, er muß berechnen, auf welche Art er sich in Besitz dieses Objectes setzt und, wenn dieser Besitzergreifung Hindernisse im Wege stehen, so muß er den Umfang derselben schätzen, damit er ermessen kann, ob die zur Beseitigung dieser Hindernisse erforderliche Mühe nicht größer ist, als der Genuß, welchen ihm das betreffende Object verschaffen kann. Der Mensch beurtheilt einerseits die Größe seines Bedürfnisses, sodann die Brauchbarkeit oder Fähigkeit des Objectes, das Bedürfniß zu befriedigen, und endlich die Art und Weise, wie er sich in Besitz des Objectes setzt, indem er die zwischen dem Wunsche und der Besitzergreifung befindlichen geringeren oder größeren Hindernisse berechnet. Solche Hindernisse mögen liegen in mir selbst. Wünsche ich z. B. das Bedürfniß der Bewegung in ungewöhnlicher angenehmer Weise zu befriedigen, wünsche ich zu reiten, Schlittschuh zu laufen, zu tanzen, so muß ich es erst lernen, d. h. die Hindernisse beseitigen, welche in meiner Ungeschicklichkeit liegen. Will ich eine fremde Sprache sprechen, so muß ich sie lernen, d. h. Hindernisse durch Fleiß und Anstrengung besiegen. Solche Hindernisse mögen außer mir liegen, entweder in anderen Personen, oder in den Dingen selbst, sei es, daß sie nicht zur Stelle sind, weit hergeschafft werden müssen, also Hindernisse des Raumes zu überwinden sind, sei es, daß sie nicht in der Form sind, in welcher ich sie wünsche; wenn ich z. B. Gerste und Hopfen habe, aber Bier trinken möchte.

Das Product dieses Gedankenprocesses der Beurtheilung meines Bedürfnisses, der Fähigkeit eines Objectes dasselbe zu befriedigen und der entgegenstehenden Hindernisse — ist der Werth.

Der **Werth** ist also die Schätzung des **Verhältnisses** des **Bedürfnisses** zu den **Hindernissen**, welche dessen **Befriedigung entgegenstehen**.

Die Seltenheit, die Brauchbarkeit, die Arbeit und was noch als Ursache des Werthes angesehen worden, sind nur Attribute, welche in diesem Begriff zusammentreffen, dem früher Storch am nächsten gekommen war, indem er den Werth auf das Urtheil basirte.

Mit dieser Begriffsbestimmung braucht man keinen Unterschied zwischen Gebrauchs-, Tausch- oder Liebhaberwerth zu machen oder gar noch mehr Arten von Werth aufzustellen; sogar der „moralische" Werth ist damit gedeckt, in so fern dessen Erlangung mit Schwierigkeiten verknüpft ist.

Beim Athmen habe ich in der Regel kein Hinderniß zu überwinden, weil die Luft in verhältnißmäßig unbeschränkter Fülle vorhanden ist, und keine Schranke den Verkehr meiner Lunge mit der Luft hemmt. Mein Bedürfniß, der Lunge frische Luft zuzuführen, wird durch die einfache Bemühung des Athmens befriedigt, bei welchem keine Hindernisse zu überwinden sind. Die Luft hat also in der Regel keinen Werth. Wenn ich aber an Erstickungsanfällen leide und der Arzt beseitigt sie, so ist mir die Luft so viel werth, als dessen Bemühung, wenn sie im Stande ist, mir zu helfen. Ganz so verhält es sich mit dem Mann in der Taucherglocke, der sich Luft zupumpen lassen muß. Da man sagen könnte, es ist nicht eigentlich die Luft, welche hier den Werth ausmacht, sondern der Dienst, der mir geleistet wird, so wählen wir ein anderes Beispiel, wo nicht die unmittelbare Intervention eines Zweiten nöthig ist. Das Licht ist am Tage gar nichts werth; bei der Nacht ist es kostspielig und hat folglich Werth, weil Hindernisse zu überwinden, Arbeiten zu verrichten sind, bis ich mir die Dunkelheit der Nacht erhelle. Das Wasser ist in der Regel nichts werth, weil es ohne Mühe zu haben ist; wenn es aber weit geholt werden muß, zahle ich für den Dienst, den mir Jemand damit leistet, daß er mir Wasser bringt, gern einen Preis; folglich muß er mir etwas werth sein, denn der Werth geht dem Preis voraus.

Im Laufe der Culturentwicklung werden die Hindernisse, welche der Befriedigung der Bedürfnisse entgegenstehen, fortwährend verringert; der Werth ist also immerwährenden Schwankungen ausgesetzt, allein die Grundlage, auf der er beruht, bleibt unwandelbar. Auch wird der Werth noch beeinflußt durch das Gesetz von Angebot und Nachfrage, allein nur in so weit, als die Hindernisse dadurch verringert oder vermehrt werden.*)

*) Aus obiger Begriffsbestimmung geht hervor, daß auch Macleod im Irrthum sich befindet, wenn er sagt, der Werth sei das Zeichen der Gleichheit zwischen zwei ökonomischen Qualitäten, und folgende Definition gibt: „Der Werth einer ökonomischen Quantität ist eine andere ökonomische Quantität, für welche sie ausgetauscht werden kann." „Der Werth erfordert die Concurrenz von zweien Sinnen." Dies ist nichts als die Erklärung Bastiat's: „Der Werth ist das Verhältniß zweier ausgetauschter Dienstleistungen." Allein dies ist die Bestimmung des Preises. Wir werden später sehen, wie Macleod aus seinem falschen Vordersatz auf irrige Consequenzen kommt.

Der Preis.

Wenn ich ein Bedürfniß empfinde und, nachdem ich die Brauchbarkeit des Befriedigungsmittels geprüft, mir die zu überwindenden Hindernisse berechne, kann es vorkommen — wo mehrere Menschen beisammen wohnen, kommt es sogar in der Regel vor —, daß ein Nachbar sich erbietet, mir jene Hindernisse hinwegzuräumen. Natürlich muß ich ihm einen Dienst dagegen leisten. Dieser Dienst muß mir weniger schwer fallen, sonst würde ich die Beseitigung der Schwierigkeiten, welche sich der Befriedigung meines Bedürfnisses entgegenstellen, selbst besorgt haben. Ebenso muß meinem Nachbar der Dienst, den ich ihm leiste, mehr werth sein, als seine eigene Bemühung ihm dienlich ist, Bedürfnisse zu befriedigen. Die Transaction beginnt also mit einer Schätzung des Werthes jeder Dienstleistung und endigt mit einer Uebereinkunft, welche das Verhältniß der beiderseitigen Dienstleistungen feststellt. Das Resultat ist der Preis.

Der Preis ist also die Schätzung des Verhältnisses zweier ausgetauschter Dienstleistungen.

Im Anfang der Culturentwicklung, wo der Güterverkehr noch durch den Tausch vermittelt wurde, konnte der Preis nur in dieser ideellen Schätzung bestehen. Die Umständlichkeit und Unsicherheit dieses Verfahrens mußte aber bald darauf führen, eine unveränderliche Einheit zu suchen, welche als Maßstab bei Feststellung des Preises gebraucht werden könne. Man fing also an, für die Messung des Werthes gewisser allgemein gebrauchter Waaren, für große Werthe des Rindes, für kleinere Felle, bestimmter Maße Salz oder Getreide als Meßeinheit sich zu bedienen. Endlich wählte man die edlen Metalle, von welchen man ein bestimmtes Gewicht als Einheit feststellte, — ein Pfund Kupfer, Silber, Gold. Weil die Edelmetalle viel Werth in kleinem Raum darstellen, also leicht transportabel, wegen ihrer das Auge bestechenden und anderer Eigenschaften sehr gesucht und dem Verderben unter allen Waaren am wenigsten ausgesetzt sind, kam man endlich dazu, kleine Stücke Edelmetall in bestimmtem Gewicht herzustellen und dieses Gewicht durch einen Stempel aufzudrücken. So hatte man das Geld.

Angebot und Nachfrage.

Die Höhe des Preises wird bedingt durch das Gesetz von Angebot und Nachfrage. Ist das Angebot einer Waare oder eines Dienstes stark und die Nachfrage schwach, so ist der Preis niedrig, umgekehrt hoch; halten sich beide die Wage, dann nimmt der Preis einen mittleren Standpunkt ein.

Dieses Gesetz kommt ungehindert zur Geltung bei vollkommen freier Concurrenz von Producenten oder Consumenten. Die Concurrenz ist die Mitbewerbung mehrerer Menschen um die Erlangung eines Gutes, — die Erlangung von Geld für Waare, oder von Waare für Geld. Die eine ist gesuchter, als das andere, jenachdem mehr Gewinn beim Kauf oder Verkauf zu machen ist. Der Producent liebt die Concurrenz der Consumenten und haßt die Concurrenz der Producenten, weil Letztere den Preis seiner Waaren drücken. Der Consument liebt die Concurrenz der Producenten und meidet die der Verbraucher, weil letztere die Waare, die er will, vertheuern. Denn natürlich richtet sich der Preis der Waaren oder der des Geldes nach der Quantität des davon Angebotenen.

Sind Geld oder Waare in einer Hand, so hängt es vom Willen dieses Einzelnen ab, wie er den Preis stellen will, — wir erhalten den Monopolpreis. Sind sie aber in mehreren und vielen Händen, und ist nicht der Wille eines Einzelnen maßgebend für die Anderen, dann sucht Jeder sobald als möglich zu verkaufen, um wieder neue Geschäfte zu machen; er drückt also den Preis der Waaren oder des Geldes — der Verkäufer von Waaren ist nämlich Käufer von Geld — er macht Concurrenz.

Der Normalzustand der Mitbewerbung ist die richtige Mitte: denn ist gar keine Concurrenz, dann tritt das Monopol ein, welches die Waaren vertheuert und verschlechtert, weil es die Producenten träge macht; so daß zuletzt der Absatz stockt. Ist dagegen zu viel Concurrenz, dann ruiniren sich die Producenten; es wird viel Capital verzettelt und zerstört, welches in anderen Geschäftszweigen, die vielleicht Mangel daran haben, fruchtbrin-

gend gewesen wäre.*) Das richtige Maß wird erlangt durch das Gleichgewicht zwischen Angebot und Nachfrage. Dieses Gleichgewicht wird hergestellt auf dem Markt, — der Börse. Der Markt ist eine periodische Versammlung von Menschen, deren Bestreben dahin gerichtet ist, Geld für Waaren, Schuldscheine, Dienstleistungen zu erhalten, oder umgekehrt Waaren u. dgl. für Geld.

Der Markt ist ein wichtiges Geschäftsorgan. Wie das Herz für den Körper die harmonische Blutvertheilung besorgt, so bewirkt der Markt die richtige Vertheilung der Befriedigungsmittel. Er ist der Ort, wo Angebot und Nachfrage sich treffen, wo das Bedürfniß ermittelt wird, wo gemessen werden kann, ob es sich verlohnt, von einer Waare mehr hervorzubringen, also den Producenten Concurrenz zu machen, ob es sich verlohnt, eine Waare zu kaufen, also mit den Consumenten zu werben.

Der Markt bietet die meiste Auswahl; daher lockt er die meisten Käufer herbei. Die besten Geschäfte werden da gemacht, wo die meisten Concurrenten zusammenströmen. Deßhalb sind schon im alten Rom und im Mittelalter die Handwerker desselben Gewerbes in eine und dieselbe Straße gezogen; deßhalb ziehen sich die verwandten Industrieen noch heute in eine und dieselbe Stadt und Gegend. Auf diesem größeren Markte werden die Producenten einerseits besser mit allen Hülfsmitteln der Production versorgt, indem mehr und besser eingeschulte Arbeiter da sind, Ankäufer von Rohstoffen leichter es wagen können, große Quantitäten anzubieten und den Marktpreis des Materials billiger zu stellen; andererseits entstehen mehr Gedanken, wo viele Menschen in ausgedehnter Arbeitstheilung beisammen wohnen, es werden mehr arbeitsparende Erfindungen gemacht, mehr Maschinen verwendet; — durch das Zusammenströmen vieler Interessen mehr Fortschritte in Kunstsinn und in der Erkenntniß zweckmäßiger Einrichtungen und Befriedigungsmittel gemacht.

Die Concurrenz und der darauf basirte Marktpreis werden indessen außerhalb der Centralpuncte des Marktes vielfach im Zaum gehalten durch Gewohnheit und Herkommen. Die Macht der Gewohnheit bewirkt, daß der Preis, — wenn er auch an den Centralpuncten des Handels — den Börsen — dem Gesetz von Angebot und Nachfrage unmittelbar gehorcht — im gewöhnlichen Verkehr erst in kürzerer oder längerer Frist Folge leistet. Die Gewohnheit haftet um so fester, auf je weitere Kreise sie sich erstreckt. Wo Producenten oder Consumenten ihren Geschäftsverbindungen gegenüber in geringerer Zahl sich befinden, da können sie den Preis viel rascher den

---

*) Vielfach unheilbringend ist in dieser Richtung der Mangel der meisten Menschen an selbständiger productiver Gedankenarbeit und Erfindungskraft. Sobald ein neues Product auftaucht, das sich bewährt und hohen Gewinn abwirft, so werfen sich so Viele darauf, daß am Ende der Markt überführt wird und Manche zu Grunde gehen. Deßhalb ist es nützlich, wenn der Staat den Erfindungsgeist aufmuntert.

Marktconjuncturen anpassen, als wenn Erzeuger und Verbraucher sich in großer Zahl befinden. Das ist die Ursache der mehr oder weniger begründeten Klage, daß die Bäcker den Preis des Brodes viel rascher erhöhen als herabsetzen, daß Fabricanten viel rascher und leichter eine Lohnverminderung durchsetzen, als die Arbeiter eine Lohnerhöhung, wenn in beiden Fällen die Vorbedingungen zu solcher Preisänderung schon auf dem Markte gegeben sind. Im kleinen Verkehr erben sich Mißbräuche gar lange fort. Die Freihändler haben da gut demonstriren, daß die Ermäßigung eines Zolles oder die Abschaffung einer Accise oder einer Steuer den Preis herabdrücken müsse: die Kleinhändler profitiren wohl davon, allein der Verbraucher noch lange nicht. Wir wollen nur an den Detailverkauf von Wein und Cigarren erinnern; wie viel Unsolidität ist da noch in Qualität und Preis.*)

Unter Börse ist der Markt im wirthschaftlichen Sinne, d. h. der von allen Fesseln der Gewohnheit und des Herkommens befreite, nur nach den Gesetzen der Wirthschaft sich regulirende Markt zu verstehen. Die auf der (Waaren- oder Effecten-) Börse festgesetzten Preise — Curse in der Börsenterminologie genannt — dienen deßhalb als Norm für die weiteren Kreise, weil bei ihrer Ermittlung nur die bloße Ursache von Angebot und Nachfrage, von Vorrath und Bedarf zur Geltung gelangt.

*) In den londoner Wirthshäusern merkte man vier Jahre nach Abschluß des französischen Handelsvertrags noch nichts von der bedeutenden Herabsetzung des Weinzolles.

Das Geld.

Das Geld und die Münze ist ein nach einer bestimmten Gewichtseinheit tarifirtes Stück Gold, Silber, Kupfer oder Billon, welches dreierlei Aufgaben dient:

1) als Preismesser,
2) als Tausch- oder Umlaufsmittel,
3) als Repräsentant des Capitals.

Die Münze ist überdies ein Theil des Capitals, und zwar, vom Standpunct der Gesellschaft aus betrachtet, des stehenden Capitals, weil sie sich so langsam abnützt, als der größte Theil des letzteren. Dagegen ist das Geld als Repräsentant des Capitals im Allgemeinen, sowohl des stehenden, wie des umlaufenden, häufiger der Vertreter des letzteren, weil das Umlaufscapital viel öfter im Verkehr erscheint. Das Geld wird deßhalb auch so oft mit dem Capital überhaupt verwechselt, weil es in seinen drei Eigenschaften bei allen Geschäften und Transactionen das Capital vertritt. Da auf dem Markt häufig nicht bloß Capital und dieses stets in Gestalt von Geld angeboten und gesucht wird, sondern auch Münze als Circulationsmittel, so ist es erklärlich, daß die Geschäftswelt überhaupt bloß vom Geldmarkt spricht und Geld mit Capital für identisch hält.

Um klar zu sehen, muß man den Proceß des Verkehrs in seiner Tiefe verfolgen. Jedes Land hat in einem gegebenen Zeitraum einen bestimmten Durchschnitt von Umsätzen, die nicht willkürlich vermehrt werden können. Um diese Umsätze zu bewerkstelligen, ist eine Summe Geldes nothwendig, welche in civilisirten Ländern, wo ein geregelter Verkehr besteht, nach Berechnungen, die ich, wieweit sie möglich sind, anstellte, den 100.—200. Theil*) des mate-

*) Nach meiner Berechnung im 2. Band 3. Aufl. S. 441 ist der Betrag der Umlaufsmittel in England von ca. 1600 Millionen Franken baarem Gelde und 750 Millionen Franken Noten nur der 200. Theil des stehenden Umlaufscapitals, sowie des in der Arbeitskraft repräsentirten Capitals und nur der 20. Theil der

riellen, stehenden und umlaufenden Capitals und vielleicht nur den 10.—20. Theil der Geschäftsumsätze ausmacht. Dabei bleibt das öffentliche und das geistige Erziehungscapital, welches in der Bevölkerung steckt, außer Betracht. Dieser Durchschnitt wechselt zwar, je nach den Conjuncturen des Geschäftsumfanges, der Preise und der Crediteinrichtungen, allein er ist vorhanden, und Macleod urtheilt oberflächlich, wenn er wegen des Spielraumes, der durch Crediteinrichtungen im Durchschnitt der Umsatzmittel gegeben ist, überhaupt läugnen will, daß es ein beschränktes Maß des Bedarfs an Umlaufsmitteln gebe. Werden die regelmäßigen Umsätze eines Landes mit einer bestimmten Summe klingender Münze bewerkstelligt und es entsteht eine Stockung, so häuft sich Geld auf dem Markt, bei den Banken an, oder es wird ins Ausland geschickt, um Verwendung zu suchen. Häufig wird es da in Werthpapieren oder Waaren angelegt, oder im Inland in Wechseln auf auswärtige Plätze. Belebt sich das Geschäft wieder, so werden die Papiere veräußert und das Geld zu mehr rentirenden Geschäften verwendet, d. h. der Baarvorrath im Lande vermehrt. Ganz dasselbe geschieht, wenn man statt Geschäftsstockung Papiergeld oder andere Creditmittel als Beispiel anführt. Hat bis zu einer bestimmten Periode nur Metallgeld als Umsatzmittel gedient und es wird Papier- oder Creditgeld creirt, so wandert, sofern der Umfang des Geschäfts sich gleichbleibt, der Betrag des Papiergeldes in klingender Münze ins Ausland.

Wird eben so viel Papiergeld, als früher Münze zum Umsatz diente, ausgegeben, so wird alles Metallgeld ins Ausland geschickt; und fährt man noch weiter fort und führt Zwangscours ein, dann steigen die Preise der Waaren und für Metall wird Agio bezahlt. Dieser Verlauf der Degradation der Umlaufsmittel ist unausbleiblich, und in Oesterreich und Nordamerica, so wie in Frankreich während der Revolution und zuletzt in Italien aufs schlagendste erwiesen.

Ein solchem Verlauf entgegenwirkendes Mittel ist das Aufblühen der Geschäfte, welches Vermehrung von Umlaufsmitteln erheischt.

Derselbe Gang der Dinge läßt sich beobachten, wenn man statt Papiergeldes oder Banknoten andere auf Credit basirte Umlaufssurrogate: Cheques, kurze Wechsel u. dgl. und zum Theil Compensation wie in den Clearinghäusern von London und New-York substituirt; — jedoch mit der Ausnahme, daß mit diesen Creditmitteln nicht der Mißbrauch getrieben werden kann, wie mit dem Staatspapiergeld oder den mit Zwangscours versehenen Noten einer privilegirten Staatsbank. Der Zwangscours des Credit-Umlaufsmittels oder Papiergeldes

---

Umsätze, die sehr geringe Annahme vorausgesetzt, daß vom stehenden und Umlaufscapital einschließlich der Zinsen jährlich nur 10 pCt. umlaufen und das Gesammteinkommen zu 15,000 Millionen Franken gerechnet. Ungefähr 20,000 Millionen Franken beträgt die britische Staatsschuld, und circa 30,000 Millionen Franken kommen nach dem Joint Stock Companies' Directory allein auf Actiengesellschaften und fremde Staatsanleihen (s. das Verzeichniß dieser Gesellschaften im Anhang).

hat den Nachtheil, daß, indem das Metallgeld aus dem Lande getrieben wird, die Preise der Waaren nicht bloß um den Betrag steigen, um welchen die Umlaufsmittel über den Bedarf, d. h. über die Summe, welche für die Umsätze nothwendig ist, vermehrt worden sind, sondern noch viel mehr. Da nämlich der Belauf der Umsätze steigt und fällt, und, wenn einmal Ueber-Emission vom Papiergeld Statt gefunden hat, es in der Regel auch nicht bei einer Emission bleibt, so ist die Valuta, d. h. die Preisdifferenz zwischen dem Papier und dem Metall, welche in Gold- oder Silberagio ausgedrückt wird, fortwährend schwankend. Weil nun aber der Verkäufer beim Abschluß eines Geschäftes, welches nicht durch Baarzahlung abgemacht wird, nicht weiß, ob nicht das Agio bei fälliger Zahlung noch mehr gestiegen, oder die Valuta noch mehr verschlechtert sein wird, die Ausbedingung von Zahlung in klingender Münze aber verboten ist, so muß er sich für diesen Fall, welcher ihm Schaden zufügen würde, zu versichern suchen; er wird also auf den Preis, den er sonst gefordert haben würde, noch eine Prämie schlagen, um welche die Waare vertheuert wird. Der Preis besteht dann also aus drei Bestandtheilen:

1) dem Aufwand nebst Gewinn;
2) dem Gold- oder Silberagio und
3) der Prämie für die Gefahr, daß die Valuta bei Verfall noch mehr verschlechtert sein wird.

Aus diesem Grunde sehen wir noch heute, daß die Preise von gewissen nothwendigen Artikeln in Oesterreich und Nordamerica, wo Silber- und Goldagio besteht, so hoch sind und so enorm schwanken, daß sie die Geschäfte sehr wesentlich am Aufblühen hindern.

Ganz andere Erscheinungen treten zu Tag, wenn der umgekehrte Fall sich ereignet; wenn zwar Creditmittel verwendet, in den natürlichen Verlauf von der Staatsgewalt aber kein Eingriff gemacht, — wenn also kein Zwangs-Staatspapier creirt, für Noten einer privilegirten Bank kein Zwangscours ausgesprochen wird. Dann regulirt sich der Bedarf an Umlaufsmitteln in dem Baarschatz der Notenbank oder der Notenbanken. Werden viele Geschäftsumsätze gemacht, dann werden viele Noten ausgegeben; nehmen die Geschäfte ab, dann strömen Noten an die Casse zurück. Auch bei unbeschränkter Verfügung über Metallgeld werden in den hochentwickelten Ländern immer mehr Creditsurrogate im Verkehr gebraucht, sowohl aus Bequemlichkeit, als um so viel Capital als möglich werbend zu erhalten, den Theil des Capitals, welcher in baarem Gelde nicht zinsbringend umläuft, so viel als möglich zu vermindern. Nun kommt es aber, daß das Edelmetall, — sei es in Bergwerken neu gewonnen oder sonstwo überflüssig geworden, zuerst nach dem größten Markte strömt, also gerade in die Geschäftsmittelpuncte solcher hochentwickelter Länder, weil es da am raschesten und sichersten als Capitalanlage verwendet werden kann. Das Geld strömt gern nach dem londoner

Weltmarkt, nicht, weil es, wie Carey behauptet, den billigsten Markt sucht, sondern den, welcher die schnellste und sicherste Anlage bietet. Unter sonst gleichen Verhältnissen sucht das Geld vielmehr den theuersten Markt.

Wenn nun Edelmetall oder Geld auf einen Markt strömt, welcher mit Umlaufsmitteln für seine Geschäftsumsätze vollkommen gesättigt ist, so kehrt ersteres dann mehr seine Natur als Theil des Capitals hervor, das um Verwendung wirbt. Durch diese Werbung wird die Unternehmungslust sowohl im Inland, als nach dem Auslande hin geweckt, es entstehen neue industrielle Anstalten, die Frage nach Arbeitern, der Lohn steigt, und mit ihm die Preise der Lebensmittel und Rohstoffe; weil man von allen mehr braucht. Die Geschäftsumsätze wachsen und geben einem Theil des importirten Metallgeldes Verwendung; ein anderer Theil aber dient zur Belebung der Geschäfte und Unternehmungen im Auslande, wo man die Credit-Umlaufsmittel nicht brauchen kann. Denn der Geschäftsumsatz ist einer unendlichen Dehnbarkeit fähig, und kann enorme Summen aufsaugen, ehe sich eine Wirkung fühlbar macht.

Je mehr der Reichthum eines Landes steigt, um so mehr vergrößert sich der Vorrath desjenigen Theiles des Capitals, welches in Metallgeld besteht. Daraus erklärt sich der große Geldmangel in Colonieen und neuen Ländern. Während dieselben Ueberfluß an den gewöhnlichen Lebensmitteln haben, fehlt ihnen gerade das Geld, um Waaren, welche sie brauchen, aber nicht selbst produciren, zu kaufen, z. B. Werkzeuge und Industrie-Artikel. Die Theilung der Arbeit besteht bei ihnen nicht, keine Vervielfältigung der Beschäftigungsarten, die Bewohner der Umgegend produciren fast jeder dasselbe; deßhalb ist wenig Absatz der Bodenproducte, bis ein Canal oder eine Eisenbahn den Weltmarkt erschließt.

Die Frage der Währung, über welche in neuerer Zeit ein so heftiger Streit geführt worden, ist durch den Abschluß des Münzvertrages zwischen Belgien, Frankreich, Italien und der Schweiz, dem jetzt auch Griechenland beigetreten, in ein neues Stadium gelangt. Theoretisch hatte der in Frankreich und England geführte Streit für uns Deutsche weniger Tragweite, weil der Ausdruck „Währung" nicht ein bestimmtes Richtmaß bedeutet, wie étalon und standard. Der von Wolowski so scharfsinnig geführte Beweis, daß das Edelmetall kein solches Richtmaß sei, wie ein Meter, weil es im Preise schwankt, verliert also für uns an seiner Bedeutung; nicht aber die Gründe, mit welchen der genannte Gelehrte die Frage der Vorzüge der einfachen oder doppelten Währung durch Vertheidigung der Maßnahmen jenes Münzvertrages gelöst zu haben scheint. Der letztere ist nichts, als ein Compromiß zwischen der einfachen und der doppelten Währung; er sucht die Nachtheile der einen und der anderen zu vermeiden. Indem in Folge dieses Vertrages zwischen den genannten Ländern neben Goldstücken von 100, 50, 20, 10 und 5 Franken auch noch silberne Fünffrankenthaler zu größeren Zahlungen gesetz-

lich verwendet werden dürfen, daneben aber Silbermünzen von 2, 1, ½ und ⅕ Franken geringerhaltig ausgeprägt und zu Zahlungen bis zu 50 Fr. von Privaten und von 100 Fr. von den Cassen der betreffenden Staaten angenommen werden müssen, ist einerseits dem Uebelstand abgeholfen, daß die zum Umwechseln des Goldes nöthigen silbernen Scheidemünzen aus dem Lande abziehen, wenn das Gold billiger wird, und andererseits bewahrt die facultative Zahlung in Silberthalern oder in Gold die Debitoren von Schuldbriefen vor Schaden, wenn ein Metall theurer werden sollte. Mit Recht macht Wolowski darauf aufmerksam, daß Gold und Silber dazu dienten, die Wage zu halten und zu große Preisschwankungen zu verhindern, welche durch plötzliche starke Veränderungen in der Production oder im Gebrauch des einen oder anderen dieser Edelmetalle vorkommen können. Würden z. B. sämmtliche Länder, in denen jetzt noch die einzige Silberwährung besteht, zur ausschließlichen Goldwährung übergehen, so würde ein ungeheurer Ausfall an metallenen Circulationsmitteln eintreten und die Preise müßten entsprechend sinken. Die Schuldner von Hypothekenbriefen und anderen Obligationen würden enorme Verluste erleiden. Der milde Geist des Gesetzgebers hat demnach die Schuldner vor einer großen Gefahr geschützt, während die Gläubiger unter der facultativen Zahlung kaum einen Schaden erleiden.

Uebrigens ist die Frage, aus welchem Metall der Hauptstock der gesetzlichen Zahlungsmittel geprägt werden soll, eine Frage der Zeit, der Stufe der wirthschaftlichen Entwicklung, in welcher ein Volk oder eine Culturperiode sich befindet. Die Römer fingen mit der Kupferwährung an, gingen mit steigendem Reichthum zur Silberwährung über und langten endlich beim Golde an. In unserem Zeitalter haben die Americaner, Engländer, Portugiesen, Bremenser zuerst die Goldwährung eingeführt; durch den oben genannten Vertrag besteht auch in Belgien, Frankreich, Italien, in der Schweiz und in Griechenland die Hauptmasse der Zahlungsmittel aus Gold.

In Preußen besteht auch die doppelte Währung, indem neben dem Silber auch Friedrichsd'ors tarifirt sind, d. h. an den Staatscassen zum Cours von 5 Thlr. 20 Sgr. angenommen werden, allein sie werden in geringer Zahl ausgeprägt. In Frankreich dagegen ist nach Roßwag allein von 1848—1856 für 2244 Millionen Franken Gold geprägt worden, so daß man bis heute die Summe der seit 1848 in Frankreich geprägten Goldmünzen auf fast 5 Milliarden annehmen kann.*)

---

*) Nach der Angabe, welche Pelouze, Präsident des Rathes der Münzen und Medaillen in der französischen Bank-Enquête gemacht hat, sind in Frankreich an Goldmünzen ausgeprägt worden:

von 1795—1866	Fr.	6,572,113,570
aus dem Umlauf zurückgezogen	„	71,082,860
Zu übertragen...	Fr.	6,501,030,710

Die Ausprägung kleiner Silbermünzen in geringerem Korn ist bei facultativer Verwendung der beiden Metalle nothwendig, weil sonst die geringste Schwankung im Preise der beiden Edelmetalle die Münzen des billiger gewordenen Metalles aus dem Lande treibt, weil Geldhändler und Speculanten sich sofort der Conjunctur bemächtigen. Die Folge ist ein jähes Schwanken in dem Vorrath der Umlaufsmittel, welches den Verkehr stört, Verlust nach sich zieht und den Instituten, die dagegen ankämpfen wollen, große Opfer auferlegt. Frankreich bot uns in dem letzten Jahrzehend ein interessantes Schauspiel dieses Kampfes. Die große Vermehrung des Goldvorrathes in Europa, welche durch die Zufuhr aus den neuen Gruben Californiens und Australiens hervorgebracht worden ist, bewirkte eine kleine Preisermäßigung des Goldes, so daß das Werthverhältniß des Goldes zum Silber von früher 15.5 zu 1 auf 15—14.5 zu 1 herabsank. Daher kam es, daß in Frankreich und in den Ländern der doppelten Währung sofort alle Zahlungen in Gold gemacht und das Silber exportirt wurde, wobei in einer einzigen Operation, je nach dem Cours 1—5 pCt. verdient wurden. In der Schweiz verschwand während einiger Zeit dermaßen alles Silber, daß die Touristen im Sommer oft nicht gewechselt bekommen konnten, um ihre Rechnung zu bezahlen, und der Bundesrath sich genöthigt sah, von 1860 an durch leichtere Ausprägung des Silbers, nach dem früheren Beispiel Nordamericas, factisch zur Goldwährung überzugehen.

Viele Silberthaler, welche in Frankreich geprägt, werden mit Gold aufgekauft und wandern in die Schmelztiegel der deutschen Silberfabriken oder nach Indien und China. Zur Zeit der Krisis von 1857, wo das französische Silber in Frankfurt eine Zeit lang in legaler Zahlung angenommen wurde, befanden sich einmal im Baarschatz der frankfurter Bank für 30 Millionen Franken, also 6 Millionen französischer Silberthaler. Gleichwohl war die Conjunctur so schwankend, daß die Zwanzigfrankenstücke in der frankfurter Börse zuweilen um 20—30 Centimes über den Nominalwerth stiegen. Eine Zeit lang kämpfte die Bank von Frankreich gegen die Speculation an, indem sie mit großen Opfern, welche in einem einzigen Jahre bis auf 15 Millionen Franken stiegen, Silber in England kaufte und Thaler prägen ließ. Allein die Thaler verschwanden, so oft der Geldcours im Sinken war, wie in einem Danaidenfaß, und zuletzt gab sie den kostspieligen Kampf auf.

Der Abzug des Silbers wird dadurch begünstigt, daß in Indien die

---

Uebertrag...		Fr.	6,501,030,710
in Silbermünzen wurden ausgeprägt und in den Verkehr gebracht	Fr. 4,673,156,456		
zurückgezogen	„ 66,280,101		
		„	4,606,876,355
		Fr.	11,107,907,065.

Werthrelation vom Gold zum Silber weit geringer ist als in Europa, nämlich wie 10 zu 1 steht und daß in Holland, Spanien, im Zollverein, in Oesterreich, Rußland, Skandinavien die Silberwährung besteht. Daß auch diese Länder mit der Zeit zur facultativen Goldwährung übergehen werden, ist wahrscheinlich, weil das Gold, als 15 Mal leichter transportirbar, Versandtkosten spart und die Ausgleichung der Course über weite Gebiete erleichtert. Die vielfach ausgesprochene Besorgniß, daß das Gold den kleinen Verkehr vertheure, beruht auf einer Verwechselung der Causalität. Ein Land nimmt das Gold in seine Währung auf, weil es reicher geworden; da es reicher, so ist stärkere Nachfrage nach den meisten Gegenständen des Verbrauchs; deßhalb steigen deren Preise. Das Gold an sich steigert nicht die Preise, wofern man dafür Sorge trägt, eine genügende Anzahl kleiner Scheidemünzen auszuprägen.

Hingegen ist die Behauptung allerdings begründet, daß die facultative Goldwährung, weil sie den Transport des Metallgeldes, also auch die Uebertragung des Capitals von einem Markte und Lande zum anderen begünstigt, größere Solidarität auf dem allgemeinen Capitalmarkt hervorruft. Dadurch werden in Krisen, wo verwegene Speculation oder Verschwendung das Capital absorbirt und den Disconto in die Höhe treibt, auch nüchterne Länder in Mitleidenschaft gezogen. Allein es ist dagegen auch die Kehrseite zu betrachten, daß solche Länder bei entgegengesetzter Conjunctur vom niedrigen Zins Nutzen haben und daß vom hohen Discont ihre Capitalisten profitiren, wodurch wieder das Capital des Landes vermehrt wird. Es läßt sich übrigens erklären und entschuldigen, wenn Länder mit Silberwährung nicht in dem Augenblicke zur Goldwährung übergehen wollen oder gar zur Münzeinheit mit Nachbarländern, wenn in diesen der Zinsfuß höher gestiegen ist. Die Annahme des französischen Münzfußes und der Goldwährung im Zollverein würde zweifelsohne eine Uebertragung deutschen Capitals nach Frankreich begünstigen, wo in Folge der Bauten in Paris, der Staatsanleihen und überhaupt des kostspieligen dortigen Regiments der Zinsfuß höher steht. Unsere Capitalisten würden davon Nutzen haben, allein die Industrie und die Arbeiter Schaden. Das Agio, welches bei der Uebertragung von einer Währung und einem Münzfuß in den anderen zu zahlen ist, erreicht sehr häufig 1 pCt., welches allein oft die Ausfuhr vom Capital verhindern kann. Zur Zeit des americanischen Bürgerkrieges würde die Schweiz Capital aus Frankfurt um 1 pCt. billiger haben beziehen können, wenn sie einst nach dem Vorschlag St. Gallens den süddeutschen Münzfuß statt des französischen angenommen hätte. Jedoch hat sie auch wieder den Vortheil, wenn die Conjunctur in Frankreich sich bessert.

Es sind in neuerer Zeit Bücher geschrieben worden, um zu beweisen, daß in Folge der vermehrten Goldeinfuhr der Geldwerth verringert worden sei, was sich in den gestiegenen Preisen der Waaren offenbare. Levasseur

namentlich stellte 1858 eine ganze Preisliste auf, nach welcher Rohstoffe seit 10 Jahren um 42,10 pCt., Fabrikartikel um 7,94 pCt., alle Waaren zusammen um 25 pCt. im Preise gestiegen seien. Von diesen 25 pCt. rechnet derselbe 5 pCt. auf die Entwicklung der Industrie und 20 pCt. der Preissteigerung auf Rechnung der Vermehrung der Edelmetalle. Der Einwand, daß, wenn die Vermehrung des Goldes eine solche Preissteigerung herbeigeführt hätte, das Verhältniß des Goldes zum Silber weit mehr hätte sinken müssen, sucht er von vornherein dadurch abzuschneiden, daß er von Vermehrung des Edelmetalls überhaupt spricht und behauptet, das Silber müsse, wenn das Gold durch starke Vermehrung im Preis sinkt, da es Surrogat und Stellvertreter des Goldes sei, ebenfalls sinken. Michel Chevalier, der sich nicht so weit verirrt, fürchtet nur für die Zukunft eine Preiserhöhung als Folge der Entwerthung der Edelmetalle. Tooke und Newmarch treten dieser Ansicht entgegen und sehen den Grund der Preiserhöhung einzig in der Vermehrung der industriellen Thätigkeit, welche allerdings ihren Anstoß durch die Goldvermehrung erhalten habe.

Die Supposition Levasseur's, daß das Silber dem Golde im Course folgen müsse, wäre nur richtig, wenn der Bedarf an Silber überall der gleiche mit dem Gold wäre. Allein, so lange es in Europa noch Staaten mit der reinen Silberwährung gibt, so halten sie ein Sinken des Silbers durch ihren Tarif auf; gerade wie Frankreich durch seine Tarifirung das Sinken des Goldes aufgehalten hat. Ferner ist der industrielle Verbrauch des Silbers ein viel größerer. Wenn also das Gold so sehr gefallen wäre, wie Levasseur annimmt, so hätte dies an den Börsen der Silberwährung, in Frankfurt, Berlin, Amsterdam, Wien, welche durch ihre Tarifirung das Sinken des Silbers aufhalten, sich in dem Cours des Goldes zeigen müssen. Dieser sank aber viele Jahre nicht einmal unter den Nominalwerth der Münzen; oft stieg er wieder weit darüber. Im Durchschnitt fiel er nicht mehr, als die Werthrelation vom Gold zum Silber gefallen ist. Schon die eigene Aufstellung Levasseur's führt auf die wahre Fährte. Wenn Rohstoffe um 42 pCt. und Fabricate nur um 7 pCt. im Preis gestiegen sein sollen, wie kann er dann behaupten, daß diese Preiserhöhung von der Entwerthung des Edelmetalls herrühre? Der Preis beider Gattungen von Waaren hätte ja in gleichem Maße steigen müssen. Eine nähere Untersuchung des Preises von Fabricaten zeigt, daß manche Fabrikartikel sogar im Preise gefallen sind, und daß jene 7 pCt. nur eine Durchschnittszahl sind. Damit fällt diese Behauptung in sich selbst zusammen.

Nun kommt noch dazu, daß der kolossale Silber-Export nach Asien das Werthverhältniß zwischen Gold und Silber noch weit mehr hätte drücken müssen. Daß dies gleichwohl nicht der Fall war, daran tragen ohne Zweifel die Schuld die factische Einbürgerung der Goldwährung in Frankreich, die kolossale Vermehrung der Goldmünzen dieses Landes und einiger

Nachbarländer, und der großartige Aufschwung der Industrie, welcher die Umsätze vervielfältigte.

Der Hauptgrund, weßhalb auf die Vollwichtigkeit der Edelmetall-Münzen großes Gewicht zu legen ist und überall gelegt wird, besteht in der Nothwendigkeit, die Schulddifferenzen, oder, wenn man lieber will, die sogenannte Handelsbilanz zwischen verschiedenen Ländern durch Edelmetall-Sendungen auszugleichen, und weil das Ausland nur annähernd vollgewerthete Münzen annimmt.

Gewinn und Zins.

Weil Alles in der Welt in fortwährender Verwandlung begriffen ist und nach einiger Zeit werthlos wird, wenn man es nicht vorher in neue brauchbare Formen umschafft, so muß — soll die Wirthschaft gedeihen, — das zur Erzeugung der Güter verwendete Capital während dieser Operation reproducirt werden und noch mit einem Ueberschuß erscheinen, welcher zugleich den bei der Reproduction verwendeten Arbeitslohn, so wie eine Prämie für das Capital einschließt. Dieser Ueberschuß ist eine Folge des oben erörterten Entwicklungsganges der Cultur. Kriege, Naturereignisse können das Capital eines Landes auf Generationen schmälern, ein verkommenes Geschlecht kann sein Capital verschwenden; — in regelmäßigen ökonomischen Verhältnissen aber, — da wo die Menschen ihre Schuldigkeit thun, muß das materielle Capital durch die steigende Erhöhung der Gedankenmacht jenen Ueberschuß bringen. Dieser Ueberschuß, einschließlich der Versicherungsprämie, ist der Gewinn. Während der Ueberschuß des reproducirten Capitals in Händen des Unternehmers — Gewinn, so heißt die Vergütung für ein dargeliehenes Capital an dessen Eigenthümer Zins. In diesem Falle bezieht der Besitzer des Capitals Gewinn und zahlt davon Zins an dessen Eigenthümer.

Aus derselben Wurzel entspringend, verhalten sich Gewinn und Zins wie die beiden Schalen einer Waage: wenn der Gewinn steigt, fällt der Zins und umgekehrt. Denn sobald der Gewinn steigt, wächst das Capital; vermehrtes Capital aber drückt den Zins. Diese Unterscheidung zwischen Gewinn und Zins ist von vielen Oekonomisten übersehen worden.

Im Handel, auf dem Geld- und Capitalmarkt heißt der Zins Disconto. Während der Zins erst zu Ende des Geschäftes oder nach Ablauf bestimmter Fristen abgetragen, wird der Disconto gleich beim Abschluß des Geschäftes abgezogen; z. B. beim Wechselverkauf.

Im engeren Sinn unterscheidet man bei letzterem aber wieder Disconto und Agio als verschiedene Phasen des Preises. Sind nämlich Wechsel sehr stark angeboten, so sinken sie unter den Nominalpreis und es wird bei deren

Kauf Disconto abgezogen. Sind sie sehr stark gesucht, so wird Agio über den Nominalpreis darauf bezahlt.

Mit dem Stand der Nachfrage und des Angebotes steigt und sinkt das Capital im Preis oder besser je nach dem Verhältniß von Vorrath und Bedürfniß an Capital steigt oder fällt dessen Zins. Bei starkem Vorrath und schwachem Bedarf von Capital sinkt der Zins und umgekehrt; bei starkem Vorrath und starkem Bedarf nimmt der Zins eine Mittelstufe ein; bei starkem Vorrath und noch stärkerem Bedarf hat er eine steigende Tendenz; und bei schwachem Vorrath und starkem Bedarf ersteigt er abnormale Höhen. Man sieht übrigens, daß die Schätzung des Vorrathes und Bedarfes nur relativ, d. h. im Verhältniß zu dem Stand der Geschäfte vorgenommen werden kann.

Im Handel hängt die Höhe des Zinses oder Disconto's auch mit dem Preise der Waaren zusammen; und zwar genau in dem Verhältniß, wie mit dem Gewinn. Steigt der Disconto, so sinken die Preise der Waaren und umgekehrt. Es herrscht darin eine Wechselwirkung, welche fortwährend das Gleichgewicht herzustellen strebt. Steigt nämlich der Disconto, so werden manche Unternehmungen unterlassen, weil das Capital schwerer zu haben ist. Manche müssen sich durch größeren Waarenverkauf Geld zu verschaffen suchen. Größeres Angebot von Waaren drückt den Preis. Sind nun die Preise der Waaren gefallen, so ziehen sie aus weiterer Ferne Käufer und Geld an, wodurch der Disconto sinkt und die Preise sich in Folge der verstärkten Nachfrage wieder heben. Sinkt der Disconto, so reizt er zum Kauf von Waaren, zur Ausdehnung der Production und neuen Unternehmungen. Ausnahmen von dieser Regel können nur kurze Zeit bestehen, sonst führen sie zur Krisis. Ueber Hamburg brach dieselbe 1857 herein, weil, um hohe Preise zu behaupten, Waaren massenhaft gespeichert worden waren.

Das Verhältniß zwischen dem Preise der Waaren und dem Disconto ist sehr wichtig, weil auf ihm die Regulirung des internationalen Geld- und Capitalmarktes beruht, bei welcher die Banken eine so hervorragende Rolle spielen, indem dieselben gewisser Maßen als Pumpwerke dienen, die ein gleichmäßiges Niveau des Geldes, als Repräsentant des Capitales, wie als Circulationsmittel herbeizuführen streben. Die Banken sollten also dahin wirken, den Disconto nicht auf einen zu tiefen Stand sinken zu lassen, damit nicht dadurch wilde Speculation ermuntert werde, welche zu Schwindel, Capitalverlusten und Krisen führt. In Zeiten der Krise oder Stockung aber sollten sie die angesammelten Kräfte reichlich verwenden, um Linderung herbeizuführen. Bankdirectionen haben gewissermaßen die Rolle des besonnenen Reiters zu spielen, welcher je nach Bedürfniß Zügel oder Hülfen anwendet; oder des Maschinisten der Dampfmaschine, welcher die Hitze und Kraft gleichmäßig zu vertheilen sucht.

Beim Darleihen von Capital in Gestalt von Grundstücken heißt der

Zins Pachtzins, von Häusern oder Wohnungen Miethzins, bei Börsendarlehen Report oder Vorrathsmiethe; beim ewigen Darlehen heißt der Zins — Rente.

Viele Oekonomisten haben als eine besondere Art von Gewinn einen Unternehmergewinn aufgeführt; allein diese Unterscheidung ist eine Verflachung. Gewinn heißt überhaupt der Ueberschuß des Ertrages des Capitales in der Hand des Unternehmers. Die Höhe dieses Gewinnes schwankt, je nach der Größe der Gefahr, welcher das Capital ausgesetzt ist. Je größer nämlich die Gefahr ist, einen Theil oder das ganze Capital bei einem Productions-Unternehmen einzubüßen, um so höher muß die Versicherungsprämie gegriffen werden. Was indessen dem Unternehmer über den üblichen Zinssatz und diese Prämie hinaus, unter vollkommenem Ersatz des Capitals, eingeht, das ist auf Rechnung des Arbeitslohnes zu setzen, welcher um so höher ausfällt, je größer die Betheiligung geistiger Arbeit dazu in Anspruch genommen ist. Der sog. Unternehmergewinn zerfällt also in Gewinn und Arbeitslohn. Es kann bei der Begriffsbestimmung des Gewinnes von ihm keine Rede sein. Dieser Ausdruck mag nur etwa bei Beleuchtung des Geschäftsverkehrs der Kürze wegen geduldet werden.

Der Credit.

Montecuculi rief einst aus: zum Krieg braucht man Geld, Geld, Geld! Mit viel mehr Recht aber kann man sagen: zum Fortschritt in der Cultur braucht man Capital und wieder Capital!

Das Capital wird aber in Folge der Ungleichheit der Menschen nicht immer gerade in den Händen gespart und aufgesammelt, welche es zu irgend einer productiven Verwendung oder Verbesserung brauchen, sondern auch von solchen, die es nicht selbst reproductiv anzuwenden wissen, z. B. das Vermögen todter Hand, Pupillengelder u. s. w. Im Interesse der Gesellschaft liegt es daher, daß Capital aus den Händen, in welchen es müßig liegt, so ungehindert und rasch als möglich in die productiven Hände gelange. Sind Hindernisse vorhanden, z. B. schlechte Gesetzgebung, mangelhafte Proceßordnung, welche den Schuldner vor dem Gläubiger begünstigt, — ein Zustand, in welchem die redlichen Zahler für die bösen Schuldner leiden müssen, weil man schwerer Darlehen erhält, — oder Krisen, Kriege, dann gibt es immer eine Anzahl von Personen, welche das Geld verbergen oder vergraben. Auch der Geizige pflegt seinen Schatz zu verstecken und da Geiz eine Leidenschaft des Alters ist, so kommt es nicht bloß in Indien und China, sondern auch in den civilisirten Ländern Europa's noch sehr häufig vor, daß große Capitalien unbenutzt im Kasten liegen. Damit ist eine Summe Fortschritt begraben.

Diesem Verstecken des Capitals in Gestalt von Münze beugt der Credit vor, indem er die Uebertragung des Capitals aus den müßigen Händen in die productiven vermittelt, — denn der Credit ist die Uebertragung eines Eigenthumsrechtes in der Erwartung, in dem „Vertrauen," daß der Gegenwerth (einschließlich Zins und Versicherungsprämie) nach einer bestimmten Zeit zurückerstattet werde. Der Credit schließt also drei Bedingungen in sich: Verzinsung, Sicherheit und Verfügbarkeit des dargeliehenen Capitals. Wo die Verfügbarkeit ausgeschlossen ist, wie bei gewissen Staats- und Corporationsanlehen, da wird sie ersetzt durch die Uebertragbarkeit der Forderung.

Je besser der Credit geordnet ist, je strenger die Gesetze den Gläubiger in seinem Rechte schützen, je bewegungsfähiger die Organisation des Credits, um so weniger wird Geld versteckt, müßige Arbeitskraft verloren, um so mehr wird der Fortschritt begünstigt. In den Ländern, in welchen der Credit am meisten organisirt ist, wird am wenigsten Geld versteckt, liegt am wenigsten Capital müßig, werden die Arbeiter am besten beschäftigt, am höchsten gelohnt; denn auf jeden gehüteten Schatz kommt ein hungernder Arbeiter.

Die Organisation des Credits geschieht durch den Markt — den Geldmarkt (die Börse), dessen Läden die Banken, dessen Werkzeuge außer dem baaren Gelde das Creditgeld. Die auf das Vertrauen gegründeten Umsatzmittel von Capital und Ersatzmittel von Geld sind: die Wechsel, (Prima- und Solawechsel), Anweisungen (Cheques), Banknoten, Papiergeld, Actien, Obligationen, Pfandbriefe, Gültbriefe, Annuitäten, Rentenbriefe, Depositenscheine, Banquierwechsel, Circularnoten, Schatzscheine, Postanweisungen, Creditbriefe, Warrants, Coupons oder unter welchen Benennungen Schuldscheine noch auftreten mögen.

Insoweit und so lange die Creditpapiere Zins tragen, sind sie Repräsentanten von Capital; sobald sie unverzinslich, Repräsentanten von Geld. Cheques, Papiergeld, Banknoten repräsentiren Geld, weil sie in der Regel unverzinslich sind. Lange Wechsel vertreten bis zur Verfallzeit Capital, so lange sie aber von da an noch cursiren, bis zu ihrer Einlösung, Geld; Sichtwechsel, kurze Banquierswechsel vertreten ebenfalls Geld; Actien, Obligationen und andere Schuldscheine vertreten nur Capital.

Man unterscheidet Personal- und Realcredit; der erstere zerfällt in Credit gegen Bürgschaft und in Blancocredit, d. h. Credit ohne andere Sicherheit, als das Vertrauen in den guten Vermögensstand, die Zahlungsfähigkeit oder den Charakter des Borgers. Der Realcredit zerfällt in Hypothecarcredit, oder Credit gegen Unterpfand von Immobilien (Grundstücken, Gebäuden, Bergwerken u. dgl.) und in Credit gegen bewegliches Pfand. Der letztere heißt bei den Banken, wo Edelmetall, Juwelen oder Werthpapiere als Pfand dienen, auch Lombardcredit.

Weil der Credit bloß die Uebertragung des Eigenthumsrechtes eines Capitales aus einer Hand in die andere ist, so unterliegt er ganz denselben bestimmenden Ursachen, wie das Capital, welches er aus einer Hand in die andere umsetzt, d. h. er ist schwierig, wenn das Capital theuer ist, wenn hoher Zins dafür gezahlt werden muß, sei es, daß die Unternehmungslust hoch flutet, oder daß die Anlage unsicher ist. Der Credit ist leicht zu haben, wenn der Zins niedrig, d. h. Capital in Fülle vorhanden und die Anlage gesichert ist.

Auf die Dauer ist der Realcredit billiger als der Personalcredit und vom Realcredit der Credit auf Unterpfand von Immobilien billiger als

der auf Mobilien. Der Personalcredit ist, vorübergehende Conjuncturen und freundschaftliche Beziehungen abgerechnet, theurer, als der Realcredit, weil die Versicherungsprämie für die Gefahr, das ganze Capital oder einen Theil desselben zu verlieren, in dem Zins berechnet wird. Besteht eine gesetzliche Fixirung des Zinsfußes, so wird der Personalcredit statt regulirt noch mehr vertheuert. Die gesetzliche Zinstaxe ist daher in den meisten Ländern abgeschafft worden, nachdem den Gesetzgebern die Schädlichkeit derselben durch die Wissenschaft nachgewiesen war. Nur im Wechselverkehr, hauptsächlich in Zeiten von Geschäftsstockungen, wo viel baares Geld, namentlich an den Banken, müßig liegt, ist der Personalcredit billiger und erreicht der Discontosatz oder Zins ausnahmsweise seine tiefste Stufe.

Das Zinsverbot der Päpste war eine Verläugnung der nothwendigen naturgemäßen Entwicklung der Wirthschaft, ohne welche der Mensch nicht existiren kann. Es hatte daher keine andere Wirkung, als daß das Capital- und Geldgeschäft im Mittelalter ganz in die Hände der unter den christlichen Völkern lebenden Andersgläubigen — der Juden — gerieth, deren sich häufig genug die Geistlichkeit selbst als Mittelsmänner zu ihren Geldgeschäften bediente.

Die Festsetzung eines gesetzlichen Maximums des Zinses war ein der Volkswirthschaft gemachtes Zugeständniß, allein sie glich doch einem Procustesbett. Denn es ist nicht bloß eine Unbilligkeit, sondern sogar eine wirthschaftliche Unmöglichkeit, zu verlangen, daß die Versicherungsprämie gestrichen werde, oder daß Capital, welches im bloßen Vertrauen auf die Redlichkeit oder Zahlungsfähigkeit der Person dargeliehen wird, nicht höheren Zins erhalten könne, als Capital, welches doppeltes Unterpfand in Gestalt von Grundstücken besitzt. Die Folge dieses Verstoßes des Gesetzes gegen die natürlichen Gebote der Wirthschaft war, daß das Gesetz übertreten wurde, daß also der Wucher durch das Gesetz selbst herbeigeführt und der Zins noch höher gesteigert wurde, als er bei voller Freiheit der Bewegung gestiegen wäre. Denn zu der Vergütung für den Genuß des Capitals und der Versicherungsprämie kam auch noch eine Prämie für die Gefahren, welchen sich der Wucherer durch Uebertretung des Gesetzes aussetzte, und überdies ein materieller Ersatz für die Einbuße an Ehre, welche er in der öffentlichen Meinung erlitt. Diese letzteren Bestandtheile des Wucherzinses überstiegen in der Regel bei weitem die beiden ersteren natürlichen Bestandtheile. Deßhalb stieg der Wucherzins oft auf 100 und mehr vom Hundert.

Freiheit der wirthschaftlichen Bewegung bewirkt also eine Ermäßigung des Zinses, eine gleichmäßige Vertheilung des Zinssatzes über weite Gebiete und erleichtert dadurch den Credit.

Man muß sich hüten, mit Macleod zu glauben, daß Credit Capital aus nichts schaffen könne. Der Credit bringt nur Capital aus müßigen in productive Hände. Es gibt bloß einen Fall, wo er das Capital in Gestalt

von Geld vermehrt; nämlich bei Banknoten. Banknoten und Staatspapiergeld können allerdings in größeren Summen, als Metalldeckung vorhanden ist, zur Circulation verwendet werden und das zum Umlauf erforderliche Geldcapital innerhalb der Gränze eines Theiles der Geschäftsumsätze vermehren. Es ist dies der Credit, welchen das Publicum dem Staate oder einer Bank schenkt. Wenn Macleod hingegen beweisen will, daß Credit Capital aus nichts schaffe, indem er den Wechselverkehr verfolgt, so gibt er sich einer merkwürdigen Illusion hin. Macleod führt nämlich an, daß im kaufmännischen Geschäftsverkehr zuweilen dieselbe Waare innerhalb dreier Monate zwölfmal den Herrn wechseln könne, ehe sie zum Verschleiß und Verbrauch gelangt. Jeder Verkäufer ziehe nun auf den Käufer einen Wechsel, so daß eine Zeit lang der zwölffache Betrag des Preises der Waare cursire. Diese Wechsel würden discontirt, d. h. gegen baares Geld umgesetzt. Folglich habe der Credit Capital geschaffen. Allein Macleod übersieht, daß die Realisation des Credits, welche in der Discontirung des Wechsels bei einer Bank oder einem Banquier, kurz auf dem Geldmarkt geschieht, nicht durch den Verkauf der Waare an sich erfolgt, sondern Kraft des Vertrauens, welches der Vermögensstand, die Erwerbsfähigkeit, der Charakter, mit einem Wort die Zahlungsfähigkeit des Wechselverkäufers dem Disconteur einflößt. In der Regel wird da nicht einmal der ganze einer Person inwohnende geistige Werth an Erziehungscapital in Anschlag gebracht, sondern das wirkliche Vermögen und die reelle Geschäftsführung eines Mannes. Der Geschäftsverlauf ist folgender: wären die Zwölf, welche eine und dieselbe Waare umsetzten und 12 Wechsel darauf zogen, in ihrem Geschäftskreis Unbekannte, so würde Niemand ihre Wechsel discontiren. Kaufleute haben ihren Banquier oder ihre Bank, an welcher sie einen bestimmten Credit genießen. In der Regel wird Bankcredit nur gegen Hinterlegung von Unterpfand in Gestalt guter Werthpapiere gegeben. Ausnahmsweise gibt ein Geldhaus auch Blancocredit. Dies thut es aber bloß im Vertrauen, daß der Creditsuchende ein Vermögen besitzt, welches ums Vielfache den nachgesuchten Credit übersteigt und daher hinreichende Deckung bietet. Allerdings kommt es vor, daß ein Haus an dem Puncte anlangt, wo es mehr Schulden als Vermögen hat; allein dann ist ein unwirthschaftlicher Zustand eingetreten, welcher nicht bestehen kann, und sehr bald durch die Vernichtung des betreffenden Hauses endigen muß. Hier liegt die Widerlegung gleich in sich selbst. Ein Wechsel, der nun, wie im vorliegenden Fall, nur eine Unterschrift trägt, also in der Regel gar nicht discontirfähig ist, wird vom Banquier vom Credit des Verkäufers abgeschrieben. Zuweilen mag der Banquier einen solchen Wechsel auf Contocurrent gleich gut schreiben, allein dann hat der Wechselverkäufer entweder seinen Credit noch nicht erschöpft, oder der Banquier gibt ihm freiwillig einen Nachcredit.

Auch Geyer ist im Irrthum, wenn er*) sagt: der „Banquier vermehre das Capital, wenn er den Theil der Depositen, welcher nach Erfahrung in der Bank zurückzubleiben pflegt, in Umlauf setzt. Denn diese Summe fungire doppelt". Depositen, welche unberührt in der Bank liegen, sind gerade wie anvertraute Werthgegenstände, welche den Banken versiegelt zur Aufbewahrung übergeben zu werden pflegen gegen eine kleine Entschädigung. Wenn sie in Umlauf gesetzt werden, fungiren sie nur einmal. Sie sind nichts als müßiges Capital, welches in solchem Fall productiv angelegt wird. Da die Banken von allen mit Kündigungsfrist behafteten Depositen Zins zahlen, neuerdings viele Banken, z. B. die schweizerischen, so wie die deutschen Volksbanken, von sämmtlichen Depositen Zins zahlen, so müssen dieselben doch wieder umgesetzt werden, wenn die Bank nicht den Zins, welchen sie zahlt, verlieren soll. Von einer doppelten Function vom Capital kann da keine Rede sein, sondern nur von Müßigliegen und Productivangelegtsein; denn der Banquier bezieht nicht doppelte Zinsen von denselben Depositen.

Mit der alleinigen Ausnahme also, wo ein Theil der metallenen Umlaufsmittel durch papierene Werthzeichen ersetzt wird, kann kein Capital durch Credit geschaffen werden; Capital wird nur aus den müßigen in die productiven Hände gebracht und die Werthpapiere, welche als Capital auf dem Markt (Börse) gehandelt werden, sind nur die Schuldscheine für anderwärts stehendes oder verbrauchtes Capital. Macleod ist also im Irrthum, wenn er sagt: „Credit ist ebenso productives Capital, wie Geld".

Wollten wir uns vor dem Spruch „exempla claudicant" nicht fürchten und die Organisation des Credits mit einer Fabrik vergleichen, so würde die Börse das Gebäude, die Banken die Triebkräfte und die Werthpapiere (Effecten) die Werkzeugmaschinen darstellen.

Die Werkzeuge, mittels welcher die Operationen des Credits besorgt werden, sind die Schuldscheine, so weit sie öffentlichen Cours haben, also nicht bloße Privatschuldscheine sind. Wir unterscheiden deren drei Gattungen:

1) verzinsliche Schuldscheine;
2) unverzinsliche Schuldscheine;
3) Schuldscheine gemischter Art.

Die Schuldscheine der letzteren Gattung sind die Wechsel, indem dieselben verzinslich sind, wenn sie erst innerhalb eines bestimmten Termines fällig werden, und unverzinslich, wenn sie auf Sicht lauten, oder für die Zeit, welche sie noch laufen, nachdem der Einlösungstermin schon verflossen ist.

Die Schuldscheine der zweiten Gattung sind Anweisungen (Cheques), Papiergeld, Banknoten.

Schuldscheine der ersten Gattung sind Hypothekar-Urkunden, Pfandbriefe,

*) Theorie und Praxis des Zettel-Bankwesens. S. 23.

Obligationen von Staaten und Corporationen, Kuxen, Actien, Commandit-Antheile und Genossenschafts-Antheile.

Indem wir diese Werkzeuge des Credits näher betrachten, beginnen wir mit dem

a) Wechsel.

Der Wechsel ist das Hauptwerkzeug der internationalen Compensation oder Schuldenausgleichung. Er dient zur Ausgleichung von gegenseitigen Forderungen von Ländern und Gegenden, welche mehr oder weniger fern von einander liegen. Wo ein Werkzeug aber so allgemeine Anwendung genießt, ist es unausweichlich, daß auch Nachbarn sich desselben bedienen.

Die Entstehung des Wechsels schreiben die Einen den Juden, die Anderen den Venetianern, die Dritten den norditalienischen Handelsstädten, die Vierten den niederländischen und deutschen Hansestädten zu. Schon im 12. Jahrhundert entwickelte sich ein geregeltes Geldgeschäft in Florenz und es scheint, daß der Verkehr zwischen dort und Venedig, so wie den Handelsstädten der Lombardei und Genua den Gebrauch von Geldanweisungen hervorgerufen hat, aus welchen dann der Wechsel entstand. Natürlich wird die Neuerung sich bald in die hochblühenden Gewerbs- und Handelsdistricte der Niederlande und Hansa übertragen haben. Der älteste Wechsel, welcher aufbewahrt ist, stammt, nach Macleod, aus dem Jahre 1380. Ein anderer Wechsel aus dem Jahr 1404, von Capmany erwähnt, ist von einem Kaufmann in Lucca auf einen anderen in Brügge zu Gunsten seines Correspondenten in Barcelona gezogen und von letzterem in Brügge eingezogen worden. Daraus ist ersichtlich, daß auf der Scheide des 14. und 15. Jahrhunderts schon Wechselverkehr zwischen Italien, Spanien und den Niederlanden bestand.

Der heutige Wechsel ist zweierlei Art: *Zahlungsbefehl*, d. i. der einfache Wechsel oder *Primawechsel* und *Zahlungsversprechen* oder *Solawechsel* (Promissory Note). Bei Verkehr mit fernen Ländern ist es gebräuchlich, um sicher zu gehen, den Wechsel in zwei oder drei Exemplaren durch verschiedene Gelegenheiten und zu verschiedenen Zeiten zu schicken. Davon heißt der Zahlungsbefehl entweder Prima- oder *Secunda*- oder Tertiawechsel. Von diesen ist nur der erst angekommene, präsentirte und eingelöste gültig. Ist einer eingelöst, sei es der Secunda oder Prima, so wird der nächstfolgende Maculatur. Wechsel lauten stets auf den Namen bestimmter Personen. Zahlungsversprechen oder Solawechsel sind von Demjenigen unterzeichnet, welcher zu zahlen verspricht und enthalten den Namen Desjenigen, an welchen gezahlt werden soll. Dieser wird Besitzer des Solawechsels und kann denselben an Dritte und Vierte u. s. w. abtreten. Beim einfachen oder Primawechsel wird ebenso verfahren. Der Aussteller des Wechsels heißt *Trassant*, der Bezogene *Trassat*, die Zwischenmänner, durch deren Hände etwa der Wechsel läuft, ehe er eingelöst wird, heißen *Indossanten* und

Indossaten, diese Ueberschreibung an einen Dritten das Giro; die Unterschrift des Trassaten, welcher die Zahlung verspricht, Accept, daher die Zeitwörter: indossiren, giriren und acceptiren.

Um sich die Functionen des Wechsels zu vergegenwärtigen, verfolgt man am besten den Verkehr zwischen entfernteren Plätzen in seinen ursprünglichsten einfachsten Handlungen.

Setzen wir, Karl Braun schickt aus Nürnberg eine Ladung Spalter Hopfen an John Bull in London, John Bull verkauft diesen Hopfen an Baß u. C. Letzterer schickt eine Ladung Pale-Ale an den Besitzer des rothen Rosses in Nürnberg. Setzen wir voraus, daß alle diese Sendungen den gleichen Werthbetrag ausmachen. Wollte nun John Bull den Betrag der Factura Karl Braun's direct in baarem Gelde nach Nürnberg remittiren und der Besitzer des rothen Rosses ebenso gegenüber von Baß u. C. verfahren, so würden doppelte Kosten für Porto und Versicherung aufgewendet werden müssen. Dieselben können aber durch die einfachste Manipulation der Welt erspart werden, indem man die gegenseitigen Schulden mittels schriftlichen Zahlungsbefehls compensirt.

Karl Braun zieht einen Zahlungsbefehl nach Sicht auf John Bull und verkauft ihn seinem Landsmann vom rothen Roß; dieser schickt ihn an Baß, welcher ihn John Bull an Zahlungsstatt für den Hopfen gibt. So sind mit einem Briefe drei Verkäufe compensirt.

Eine solche Transaction ist gewissermaßen die Zelle des Wechselverkehrs. In ihrer Zusammensetzung schafft sie — wie die Polype ein inseltragendes Felsengebäude, — die großartige Organisation des Credits über die ganze civilisirte Welt.

Nehmen wir zunächst an, daß der Verkehr zwischen zwei Ländern, Gegenden oder Städten bloß im Waarenverkehr bestehe, so ist das Verhältniß noch sehr einfach, so lange Einfuhr und Ausfuhr sich die Wage halten. Die Schwankungen im Wechselverkehr fangen aber an, sobald sie ungleich sind, sei es im Werthbetrag der Ladungen, sei es in der Zeit, welche zur Deckung der Schuld festgesetzt ist.

Schuldet New-York an Hamburg mehr, als umgekehrt, oder wird Hamburgs Schuld erst später fällig, so sind am Verfalltag der Schulden der new-yorker Kaufleute Wechsel auf Hamburg mehr gesucht, als die Gläubiger Hamburgs in New-York deren aufbieten können. Der Preis der Wechsel steigt also, d. h., es wird über den Nominalbetrag, welcher für sie in Hamburg zu zahlen ist, so viel mehr geboten, bis, wenn nichts dazwischen kommt, eine Summe erreicht ist, welche dem Betrag der Transport- und Versicherungskosten von baarem Gelde, so wie dem Agio, welches für die Umwechselung von einer Währung in die andere aufzuwenden ist, gleich oder nahezu gleich kommt. Dieser Mehrbetrag wird ebenfalls Agio genannt; umgekehrt zahlt man Disconto; dieser Disconto im weiteren Sinne ist aber, wie bemerkt,

nicht mit dem Zins-Disconto zu verwechseln, welcher der technische Ausdruck für die zum voraus erhobenen Zinsen eines gekauften Wechsels ist.

Ist nun der Wechselcours so hoch, daß baares Geld geschickt wird, so sagt man: der Wechselcours stehe gegen das geldausführende Land, der Cours sei ungünstig und umgekehrt.

Außer dem höheren oder niedrigeren Stande des Wechselcourses in Folge größerer oder geringerer Verschuldetheit von zwei Plätzen, früheren oder späteren Verfall der Schulden, kommt beim Wechselverkehr noch der Zins in Betracht, welcher für Wechsel zu entrichten ist, die erst nach bestimmter Frist fällig sind. Dieser Zins wird gleich beim Verkauf eines Wechsels vom Käufer abgezogen. Die Zeit, auf welche gute kaufmännische und Banquierswechsel ausgestellt werden, soll in der Regel nicht über 3 Monate sein; längere Wechsel werden nicht für bankmäßige angesehen. Ein Hauptnutzen wird von Banquiers dadurch erzielt, daß Wechsel, die auf kürzere Sicht, als auf einen Monat ausgestellt sind, oder solche, welche schon coursiren, aber innerhalb kürzerer Frist, als eines Monats fällig sind, gleich Sichtwechseln zum Pari-Cours gerechnet werden.

So lange es sich nur um Waaren und nur um zwei direct mit einander verkehrende Plätze handelt, läßt sich der Wechselcours sehr einfach vorstellen und berechnen. In Wirklichkeit ist die Sache aber viel verwickelter, weil

1) alle Länder unter einander im Verkehr stehen und Schulden oft durch Vermittlung von dritten und vierten Plätzen in verschiedenen Ländern mittels der Wechsel gedeckt werden, indem die Kaufleute immer den niedrigsten Cours eines Ortes zu ihren Gunsten zu verwerthen suchen;
2) weil nicht bloß Waaren, sondern auch baares Geld, Barren und Schuldverschreibungen in Gestalt von Staatspapieren, Actien und Obligationen von Eisenbahnen, Banken, Canälen, Bergwerken, Schiffahrtslinien und anderen industriellen Unternehmungen in Frage kommen, welche von einem Lande zum anderen verkauft und verschickt werden;
3) weil der Münzfuß zwischen verschiedenen Ländern nicht der gleiche ist;
4) weil eine Differenz zwischen dem Nominalwerth des baaren Geldes und des Papiergeldes bestehen kann;
5) weil mehr oder weniger Gefahr für den Transport von baarem Gelde, z. B. wegen Krieg, Unruhen, Seeräuberei, Stürmen, schlechten Wegen und anderen Ursachen der Unsicherheit eintreten kann.

Unter solchen Umständen kann die Causalität des Wechselcourses oft eine recht verwickelte sein. Setzen wir z. B. folgende Umstände:

a) die Geldsumme, mit welcher eine Schuldverschreibung in Gestalt eines Wechsels gekauft wird, ist auf der Stelle zu zahlen, der Gegenwerth aber erst nach drei Monaten.
b) Der Kaufschilling ist in Gold bezahlt, der Gegenwerth wird in Silber erstattet.

c) Der Kaufschilling wird gegen baar, also vollkommen sicher ausbezahlt, der Käufer des Wechsels hat dem Verkäufer, welcher ein unsicherer Mann ist, langen Credit zu geben.

d) In dem Lande, in welchem der Wechsel discontirt wird, herrscht eine gesunde Metallcirculation, in dem, wo er eingelöst werden soll, hat Ueber-Emission von Papiergeld Statt gefunden und wird auf Metallgeld Agio bezahlt.

Um vollständige Gleichheit zwischen Kauf und Rückerstattungs-Summen herzustellen, müßte man in Erwägung ziehen: den relativen Werth von Gold und Silber zur Zeit der Transaction, — den Zinsbetrag, welcher verloren würde, indem man drei Monate auf Wiedererstattung wartet und — den Betrag an Gefahr, welche getragen wird, indem man ein Stück Papier annimmt, welches das Versprechen darstellt, drei Monate nachher eine baare Zahlung zurückzuerstatten. Ueber solchen Zwischenrücksichten kann leicht der Act, welcher zu Grunde liegt, vergessen werden.

Die Hauptursache des Wechselcourses ist die Verschiedenheit der gegenseitigen Verschuldetheit mehrerer im Verkehr mit einander stehender Gegenden oder Länder; denn die Wechsel entstehen aus Forderungen bezw. Schulden; Letztere aus:

1) dem Verkauf und der Versendung von Waaren;

2) von Capitalanlagen an einem anderen Platze oder in einem anderen Lande, sei es in industriellen Unternehmungen, oder in Darlehen an Corporationen, Gemeinden, Staaten, also in Gestalt von Actien und Obligationen;

3) in der Eincassirung von Gewinnsten und Commissionsgebühren;

4) Anfall von Erbschaften und Einnahmen irgend einer Art;

5) von dem Aufwand, welcher von Aufenthalt und Reisen in fremden Ländern herrührt;

6) Auslagen für Fracht;

7) Eingangs- und Durchgangszölle, und andere Abgaben;

8) Kriegsrüstungen in fernen Gegenden; z. B. Ausrüstung von Kriegs- und Expeditionsschiffen.

Da Zahlungen, welche aus irgend einer anderen Ursache, denn für erhaltene Waaren, von einem Lande dem anderen gemacht werden, dieselbe Wirkung haben, wie die für directe Waareneinfuhr, so kann eine Ausgleichung der gegenseitigen Verschuldetheit Statt finden, wenn auch ein Land mehr ausführt, als das andere.

Nicht selten wird die Handelsbilanz zwischen zwei Ländern dadurch ausgeglichen, daß das Land, welches mehr Waaren einführt, von Zeit zu Zeit ein Anlehen im mehr ausführenden Lande macht. Da kommt in der jährlichen Bilanz nur der Zins der Schuld in Betracht, das Capital selbst wirkt

wie eine große einmalige Ausfuhr (an Obligationen) des mehr Waaren einführenden Landes. So haben es Oesterreich, Rußland, die Türkei häufig gemacht.

Man muß deßhalb feststehende und schwebende Verschuldetheit zwischen zwei Ländern oder Plätzen unterscheiden. Die 500 Millionen Thaler, welche Nordamerica Deutschland schulden mag, haben keine Einwirkung auf den Wechselcours, dagegen die Zinsen dieser Schuld und weit mehr natürlich die Verschlechterung der Valuta durch die übermäßige Ausgabe von Staatspapiergeld (Greenbacks).

Natürlich muß ein Land, welches starke Zinsen für Schulden zu zahlen hat, entweder um so viel mehr Waaren ausführen oder weniger einführen.

Die meisten Capitalien hat England im Ausland und in seinen Colonieen in allen Theilen der Erde stehen. Die davon jährlich fällig werdenden Zinsen und Commissionen tragen wesentlich zur Vermehrung des inländischen Capitals bei. Dieses ermuntert die Production und den Export. Ausfuhr lockt die Einfuhr, wenn auch nur in Gestalt von Schuld-Obligationen. Viel von den im Auslande zu Gunsten Englands fälligen Zinsen wird indessen auch von der großen Zahl im Ausland weilender oder reisender Engländer verzehrt.

Die vornehmen Russen verreisen jährlich über 10 Millionen Thaler, welche die Verschuldetheit Rußlands an das Ausland vermehren helfen und im Wechselcours sich bemerklich machen, gerade als ob eben so viele Waaren in Rußland eingeführt worden wären.

Unter solcher Beschaffenheit des Verkehrs der internationalen Werthe ist es natürlich, daß die meisten dieser Transactionen durch Compensation der Schulden mittels auswärtiger Wechsel geordnet werden.

Es ist dabei im Auge zu behalten, daß dem Ziehen von Wechseln auf schwebende Rechnung gewährter Credit vorausgeht und daß die Schulden, welche durch solchen Credit zwischen verschiedenen Plätzen gemacht werden, eines Tags gedeckt werden müssen. Zuerst werden directe Schulden zwischen zwei Plätzen oder Ländern durch gegenseitige Compensation ausgeglichen. Bleibt dann noch eine Differenz übrig, so wird dieselbe noch keineswegs sofort durch Baarsendung gedeckt, sondern ehe der ungünstige Wechselcours dazu zwingt, wird noch zu anderen Hülfsmitteln gegriffen. Unter solchen haben wir der Anlehen schon erwähnt. Dazu kommen noch Banquierstratten und Wechsel auf Zwischenplätze. Davon weiter unten.

Der Ursprung der Mehrzahl der Wechsel auf auswärtige Plätze ist nicht schwer zu verfolgen. Manche rühren nur von einer jener angeführten Ursachen der Zahlungspflichtigkeit her, manche von mehreren, manche von allen zusammen. Der größere Theil der Wechsel auf fremde Plätze rührt von der Ausfuhr von Producten her, sagt der englische Minister, früherer Director der englischen Bank, Göschen, in seinen lichtvollen Beobachtungen über den

auswärtigen Wechselverkehr, und dieser Verkehr findet hauptsächlich zwischen Ländern Statt, die weit von einander liegen und deren Transactionen einfach sind. Je näher dagegen die Plätze oder Länder einander liegen, um so verschiedenartiger sind die dem Wechsel zu Grunde liegenden Ursachen.

Im Wechselverkehr zwischen dem europäischen Continent und England spielen wahrscheinlich alle oben aufgeführten Ursachen eine Rolle:

1) Die Ausfuhr und Einfuhr von Waaren;

2) die Anlage und Verzinsung englischer Capitalien in continentalen Staatspapieren, Eisenbahnen, Gas- und Wasser-Versorgungsanstalten;

3) die Anlage und Verzinsung deutscher Capitalien in englischen Stocks;

4) die Ausgaben von Engländern, welche auf dem Continent reisen oder sich daselbst aufhalten;

5) Fracht für englische Rheder;

6) Commissionsgebühren.

Viel einfacher ist die Grundlage des Verkehrs, z. B. zwischen Nordamerica und Deutschland. Da bildet der Waarenverkehr (Baumwolle, Tabak, Cigarren, deutsche Manufacturartikel) und die Anlage deutschen Capitals in americanischen Bonds (Unions-Obligationen) die Grundlage. Verwickelter ist die Beurtheilung des Wechselcourses zwischen Hamburg und den skandinavischen Staaten, weil jener Platz sowohl der Waaren- als der Wechselagent für die letzteren ist und das ganze mercantile Leben dieser Staaten sich in Hamburg concentrirt.

Wechsel ersten Ranges sind solche, die den Verkehr zwischen weit entfernten Ländern vermitteln, da derselbe wegen der Unmöglichkeit, sich auf gerichtlichen Schutz zu verlassen, nur in Händen sehr reicher und angesehener Häuser sein kann; z. B. zwischen Holland und Java, England und China, Japan und Indien. Solche Wechsel werden oft in Beträgen bis zu 2½ Mill. Franken ausgestellt. Die große Entfernung und der hohe Credit, welcher gegeben werden muß, machen es nothwendig, sehr vorsichtig zu sein und nur mit Häusern vom anerkanntestem Ruf zu verkehren. Americanische Wechsel halten sich nicht sämmtlich auf dem ersten Rang, weil der Verkehr zwischen Europa und New-York sehr rasch von Statten geht.

Je entfernter die Länder, welche mit einander verkehren, um so einfacher sind die Ursachen, welche dem Wechsel zu Grunde liegen, um so größer die Beträge der Wechsel, je näher die in Verkehr stehenden Plätze, um so vielfacher die Ursachen, um so kleiner die Beträge der Wechsel. Die Grundlage fast aller Wechsel, die von Japan oder China auf Europa gezogen werden, sind Thee und Seide, von Ostindien Baumwolle, von America Baumwolle und Tabak. Wechseln aber zwischen Berlin und Hamburg liegen so mannigfache Geschäfte zu Grunde, daß es zu weitläufig wäre, eine Aufzählung zu versuchen. Will man von einem solchen nahgelegenen Platze auf den

anderen remittiren, so muß man für größere Summen sich einer ganzen Anzahl von Wechseln in kleinen Beträgen bedienen.*)

Wir haben oben bemerkt, daß der Betrag der Schulden zwischen zwei Ländern sich nicht immer direct vollkommen durch Wechsel ausgleichen läßt, daß man aber, bevor man zur Baarsendung schreitet, noch durch andere Maßregeln zu decken sucht. Dies ist die Benutzung von Vermittlungsplätzen. Solche Vermittlungs-Centralplätze sind auf dem Continent Hamburg, Paris, Augsburg, Frankfurt, für den Weltmarkt London, weil dieses auf alle Märkte der Erde Waaren ausführt und mit ihnen in ständiger Verbindung steht. Es gestaltet sich der Wechselverkehr daher häufig so, daß eine Waare an einem anderen Orte als dem Bestimmungsort bezahlt wird. New-York z. B. bezieht seinen Thee direct aus China; es hat aber bis jetzt noch keine Artikel dahin abgesetzt. Es kann also nicht Waarenschulden compensiren, sondern muß entweder baares Geld schicken, oder eines Vermittlers sich bedienen. Dieser Mittelplatz ist London. Ein Kaufmann in Schanghai, welcher Thee nach New-York ausführt, bedingt sich Zahlung in London; d. h. die Anweisung eines großen londoner Hauses, auf welches er für Rechnung des new-yorker Hauses den Betrag seiner Forderung ziehen kann. Hat er Waaren aus England erhalten, so kann er dafür in einem Wechsel auf New-York zahlen. Im ersteren Falle zieht das londoner Haus auf New-York, d. h. es werden die von London nach Schanghai geschickten Waaren, durch aus New-York importirte, für welche der Thee aus China als Deckung dient, compensirt und die Schuldausgleichung in über London laufenden Wechseln vermittelt.

Sobald directer Waarenverkehr zwischen zwei Ländern besteht, kommt auch sogleich der Wechselverkehr auf. In früherer Zeit, erzählt Göschen, als Deutschland im Betrag seiner Ausfuhr noch viel weiter hinter England zu-

---

*) Siehe Göschen, Foreign Exchange und Clément Juglar, du Change et de la liberté d'émission. Der Wechselcours, sagt letzterer, dient vorzugsweise dazu, auf directe oder indirecte Weise die Compensationen zwischen verschiedenen Ländern zu erleichtern. Die Geschäfte schwellen in solchem kolossalen Maßstab an, daß Störungen unvermeidlich wären, wenn der Wechselcours nicht die Differenzen ausgliche. Das Sinken oder Steigen der Waarenpreise, welches unter seinem Einfluß geschieht, strebt stets, das gestörte Gleichgewicht wiederherzustellen. Jede Nachfrage nach einem Product außerhalb der gewöhnlichen Bedingungen des Marktes muß dahin wirken, den Wechselcours ungünstig zu gestalten. Mißärnten, fremde Staatsanlehen, Kriegskosten sind Ursachen der Störung, weil sie die Strömungen des Handels von den einen Artikeln und Ländern auf die anderen lenken.

Vor der Commission der französischen Bank-Enquête versicherte der kürzlich verstorbene A. v. Rothschild, „daß der größere Theil der Anlehen in Wechseln gezahlt werde, die von Handelsoperationen herrühren, welche die Folge jener großen Capitalbewegung sind. Zum Theil wird auch in Barren gezahlt; die meisten Capitalisten aber, welche auf ein Anlehen zeichnen, besitzen Werthpapiere, welche sie verkaufen, so daß Alles auf einen Tausch von Effecten hinausläuft." Dies ist doch nur zum Theil richtig, denn wenn vom Betrag des Anlehens nichts durch Mehrproduction in Gestalt von Waaren erspart und ausgeführt wird, dann müßten die verkauften Papiere um den vollen Betrag der neuen Anleihe im Cours sinken.

rückstand, als jetzt, machten sich new-yorker Kaufleute für ihren nach Bremen geschickten Tabak durch Wechsel auf London bezahlt, während die Bremer wieder Tratten holstein'scher Viehexporteure oder niederländischer Butterverkäufer auf England kauften und zur Deckung nach London schickten. Jetzt, wo zwei Dampfschifflinien von Bremen und von Hamburg nach New-York gehen und mehr Fabricate aus Deutschland in Nordamerica eingeführt werden, geschieht directer Waaren-Austausch, dessen Compensation durch Wechsel die natürliche Folge ist. Die Vieh- und Butterwechsel auf England sind noch immer da, aber um andere Geschäfte zu vermitteln.

Dagegen geht der Wechselverkehr zwischen Hinterasien und den Hansestädten noch über London, welches das Clearinghouse (die Compensationsbörse) der Welt ist.

Eine andere Art von Wechseln sind Blanco gezogene Wechsel, welche nicht wegen einer bereits contrahirten Schuld ausgestellt werden, sondern die erst eine Schuld schaffen. Davon sind ein großer Theil Banquierswechsel. Ausfuhr und Einfuhr von Waaren fallen nämlich selten in dieselbe Zeit des Jahres, und die Zahlungen werden zu verschiedener Zeit fällig. Wenn nun z. B. das eine Land das ganze Jahr hindurch Fabricate ausführt, das andere Getreide aber erst nach der Aernte, so ist letzteres Land längere Zeit dem ersteren verschuldet, dessen Wechsel viel früher laufen. In solchen Fällen helfen die Banquiers aus, indem sie sich die letzteren Wechsel hinlegen, oder Wechsel auf erst künftig zu machende Lieferung ausstellen, welche mit den früheren compensirt werden. Die Banquiers leisten da einstweilen den Vorschuß. In ähnlicher Weise verfahren sie bei außergewöhnlichen Schuldzahlungen. Bankhäuser haben daher immer eine Anzahl Correspondenten an großen Handelsplätzen, bei welchen sie Credit genießen, im Betrag desselben sie Blancowechsel ziehen können. Große Häuser, welche in 4—5 Hauptstädten ihre Zweiganstalten haben, wie die Rothschilde, können sich aus solchen Blancowechseln einen beträchtlichen Zinsengenuß schaffen.

Zu dieser Art von Wechseln gehören auch die gerittenen Wechsel. Darunter versteht man Tratten, bei welchen kein wirkliches Geschäft zu Grunde liegt, sondern der Trassant vor Verfall dem Trassaten Deckung schafft, oder letzterer, um sich Deckung zu schaffen, vorher wieder auf den Trassanten zieht. In geschäftsreichen Ländern, wo das Bankwesen nicht genügend organisirt ist, wird durch Wechselreiterei oft ein verwegenes Kartenhaus aufgebaut, ehe man es merkt. Große Banken, bei welchen viele Wechsel zusammenlaufen, sind ein gutes Schutzmittel gegen die Reiterei, weil da große Erfahrung gesammelt wird, und man gerittene Wechsel an ihren runden Beträgen und häufigem Wiederkehren unschwer erkennen kann.

Die Banquiers und Banken vermitteln eine Ausgleichung der internationalen Schulden nach Raum und Zeit, indem sie laufende Wechsel discontiren und bis zum Verfalltag in ihrem Portefeuille aufheben und indem

sie blanco ziehen. Handelsleute, welche Waaren im Auslande kaufen, können also immer Wechsel aufs Ausland bei den Banquiers kaufen, solche, die ausführen, deren bei ihnen verkaufen.

Obgleich der Wechsel eine bestimmte Schuldsumme repräsentirt, so ist sein Cours doch in steten Schwankungen begriffen.

Die erste Ursache dieser Schwankungen liegt, wie schon bemerkt, in der Schulddifferenz eines Landes zum anderen. Wenn Deutschland mehr Waaren nach America geschickt als von da empfangen hat, so sind in Deutschland mehr Wechsel auf America angeboten, als umgekehrt; der Wechselcours sinkt also, bis er ungünstig für America wird, d. h. bis es lohnend wird, baares Geld von America zu beziehen; sobald nämlich die Differenz, um welche der Wechsel unter dem Nominalbetrag im Preise sinkt, so viel beträgt, als die Verpackungs-, Versicherungs- und Transportkosten des baaren Geldes ausmachen.

Die zweite Ursache des Schwankens des Wechselcourses ist die Furcht vor Verlust. Diese Furcht beeinflußt den Wechselcours am meisten bei drohendem Kriege, Handelskrisen, Verschlechterung der Valuta. Bei Beginn des americanischen Krieges fiel der Cours noch weit unterhalb der Differenz, welche Baarsendung vortheilhaft machte, weil sich Jedermann um jeden Preis baares Geld aus England schaffen wollte.

Die dritte Ursache ist die Verschiedenheit der Zeit und die damit verknüpfte Gefahr, daß der Bezogene vor dem Zahltag fallirt. Diese Furcht wird, ganz abgesehen von den zu zahlenden Zinsen, im Cours mit in Rechnung gebracht und prämiirt; ebenso die Besorgniß, daß der Disconto in dem Lande des Bezogenen inzwischen sich ändert.

Eine vierte Ursache der Schwankungen des Wechselcourses ist Entwerthung von Münzen, Verschiedenheit der Währung, Verhältniß zwischen Metall- und Papiergeld, Verschlechterung der Valuta.

Beim Ankauf eines Wechsels auf Nordamerica in Berlin würden zur Ermittlung des Courses z. B. folgende Momente in Berechnung zu ziehen sein:

1)	Unterschied der Währung, hier Silber-, dort Goldwährung	1/8 %
2)	Valutadifferenz, d. h. Goldagio	34 "
3)	Prämie für die Gefahr, daß am Verfalltag das Goldagio noch mehr gestiegen sein wird	3 "
4)	Prämie für die Gefahr, daß der Schuldner insolvent wird	1/4 "
5)	Prämie für die Gefahr, daß der Staat insolvent wird	1/8 "
6)	Mehr-Import in America an Waaren, also mehrangebotene Wechsel	1/4 "
7)	Verschiedenheit der Zeit und Möglichkeit der Discontoänderung	1/20 "
		38 1/20 %

Dabei ist der Disconto oder Zinsabzug noch nicht in Anschlag gebracht. Ohne den Zinsabzug stehen nach dieser Berechnung Wechsel auf Nordamerica um 38¹/₂₀ unter Pari, wovon aber 37% auf die Verschlechterung der Valuta zu rechnen sind. Während des Krieges war in Folge letzterer der Wechselcours um 50, 100, ja sogar 200% gestiegen und von den Südstaaten auf London gar einmal bis auf 400%. In solchen Fällen steigt der Cours der Wechsel ohne Gränzen, weil die Prämie für die Gefahr kommender, noch größerer Verschlechterung von der Furcht ins Gränzenlose gesteigert wird. In solchem Zustande leiden noch die Kaufleute am wenigsten, weil sie sich rasch der Situation anpassen und ihre Berechnung danach einrichten. Furchtbar leiden aber die Arbeiter, welche mit Erhöhung ihres Lohnes nicht so rasch folgen können. So kam es vor, daß in Oesterreich die Fabricanten von der Verschlechterung der Valuta Vortheil zogen, weil sie ihre Waarenpreise gleich danach einrichteten —, die Löhne aber nicht. Man muß bei Beurtheilung des Wechselcourses stets im Auge behalten, daß selten nur eine Ursache wirkt; es kommt daher wesentlich auf den Beweis an, welche Ursachen nicht einwirken.

Der Wechselcours wird, wie oben erwähnt, gemäß der alten Anschauungsweise des Mercantilsystems günstig genannt, wenn sein Stand die Ausfuhr von baarem Gelde erschwert, verhindert oder die Einfuhr begünstigt, und ungünstig, wenn er bewirkt, daß baares Geld abzieht, oder verhindert, daß welches einströmt. Dabei geben kurze — nicht lange Wechsel den Ausschlag, weil bei letzteren die Frage des Zinses, des Credits und der Gefahr noch in Anschlag kommt. Günstig kann man auch noch einen Stand der Dinge nennen, wo Wechsel auf ein anderes Land billig zu haben sind, und zwar den Geldvorrath nicht vermehren helfen, aber zum Einkauf billiger Waaren dienen.

Zwischen dem Wechselcours und dem Disconto steht ein inniges Verhältniß, weil die Capitalbewegung von einem Lande zum anderen durch den Wechselverkehr geregelt wird. Deßhalb haben es die Mächte des Capitalmarktes, welche den Zinsfuß festsetzen — so weit dies überhaupt innerhalb der Schranken, welche der allmächtige allgemeine Verkehr zieht, möglich ist —, in der Hand, auf den Wechselcours einzuwirken —, und zwar durch Erhöhung oder Herabsetzung des Zinsfußes.

Wenn der Wechselcours ungünstig für ein Land steht und Verschuldetheit die Ursache ist, so wird das Gleichgewicht wiederhergestellt durch Vermehrung der Ausfuhr oder Verminderung der Einfuhr; darauf aber läßt sich wirken durch Erhöhung des Disconto's. Denn letztere zwingt die Waarenbesitzer im Preise abzuschlagen. Verminderter Preis aber zieht Käufer aus dem Auslande an. Erhöhung des Disconto's zieht ferner ausländisches Capital in Wechsel, welche auf das Inland laufen, so daß dieses für eine Zeit lang ein Darlehen des Auslandes genießt. Bei nur temporär ungünstigem Stand

des Wechselcourses hilft die Disconto-Erhöhung sicher; bei bleibendem nur Vermehrung der Production und Verminderung der Consumtion.*)

b) Anweisungen (Cheques oder Checks).

Die Anweisungen sind so alt als die Wechsel, oder wahrscheinlich noch älter. Wo nicht die Gesetzgebung ein besonderes Wechselrecht und damit ein kürzeres Proceßverfahren für Wechsel geschaffen hat, da ist eine Anweisung eigentlich nicht verschieden von einem Sichtwechsel. Beide laufen nur kurze oder unbestimmte Zeit, für beide werden keine Zinsen gezahlt, beide sind unverzinsliche Schuldscheine und kurzlaufende Geldsurrogate, ähnlich den Banknoten oder dem Staatspapiergeld.

Die Anweisungen erhielten von dem Augenblick an größere Bedeutung, wo Depositen- und Girobanken gegründet wurden, wie die Amsterdamer Bank (1609), die Hamburger, die Nürnberger, die Rotterdamer Bank, welche sämmtlich im 17. Jahrhundert gegründet wurden, von welchen sich aber nur die Hamburger in ihrer ursprünglichen Einrichtung als reine Girobank erhalten hat.

Auf den Märkten und Messen des Mittelalters pflegte wegen der großen Münzverschlechterung durch die Territorialherren vom 13. Jahrhundert an das Geld bei Zahlungen gewogen zu werden, woher als Zähleinheit das Pfund Pfennige sich entwickelte, das in England als Pfund Sterling sich erhalten hat. In Folge weiterer Münzverschlechterungen, denen durch bloßes Wiegen nicht abgeholfen war, stellte sich namentlich in den großen Handelsstädten, welche viel Verkehr mit fremden Ländern hatten, wo die verschlechterten Münzen nicht angebracht werden konnten, das Bedürfniß heraus, vollwichtiges Barrensilber zur Verfügung zu haben, welches zu Zahlungen im Auslande verwendet werden konnte, zugleich aber eine ideelle Münzeinheit, welche außer dem Bereich jeder Verschlechterung stets eine bestimmte Quantität Silber darstellte. Diese Einrichtung wurde durch die Depositen- und Girobanken getroffen. Die Kaufleute deponirten eine Anzahl von Pfunden Silberbarren und erhielten bei der Bank ein Folio, auf welches sie mittels Anweisungen zogen. Die Rechnungseinheit war in Hamburg die Mark Banco, wovon 27¾ auf die Kölnische Mark fein Silber gehen. Größere Ausgaben wie Einnahmen wurden und werden in Hamburg nur in Anweisungen auf die Girobank gemacht, welche die Beträge von den verschiedenen Folios zu- und abschreibt. Diese Einrichtung war ein ungeheurer Fortschritt gegenüber der vorherigen Art der Zahlung, allein sie ist von der späteren Organisation der Zettelbanken dennoch übertroffen, bei denen das System des Umschreibens

*) Ueber die Wechselcours-Notirungen der Handelsplätze der verschiedenen Länder orientirt man sich am besten in L. C. Bleibtreu's Handbuch der Münz-, Maaß- und Gewichtskunde und des Wechsel-, Staatspapier-, Bank-, und Actienwesens europäischer und außereuropäischer Länder und Städte.

ebenfalls besteht; aber in der Regel für Depositen auch noch Zinsen bezahlt werden.

Wer vor 15 Jahren sich in Frankfurt aufgehalten hat, dem mußten die vielen Ausläufer mit Geldsäcken auf dem Rücken oder auf Rollwagen aufgefallen sein, welche am Vormittag durch die Straßen keuchten. Jetzt werden alle diese Transporte mittels Anweisungen auf die Bank abgemacht.

Die Bankanweisungen (Checks) haben im Verkehr den Vortheil, daß

1) mühsamer und kostspieliger Transport von baarem Gelde gespart wird;
2) daß man im Fall des Verlierens keine Gefahr läuft;
3) daß der Privatmann keine große Geldsumme im Hause zu halten braucht, also vor der Gefahr, bestohlen zu werden, sicher ist;
4) daß die kleinste Summe, statt müßig im Kasten zu liegen, verzinslich angelegt ist;
5) daß vom Gesichtspunct der allgemeinen Wohlfahrt aus so wenig als möglich Capital unproductiv liegt;
6) daß das Publicum sich an Ordnung und Buchführung gewöhnt;
7) daß etwas von dem Capitalverlust, welcher durch Abreiben der Münzen geschieht, verhütet wird;
8) daß sie in Ermangelung einer Quittung die geschehene Zahlung in den Bankbüchern beweisen.

Der Verkehr mit Bankanweisungen geht in der Regel nur an demselben Platze vor sich. Deßhalb werden sie da, wo diese Einrichtung erst entstanden ist, von solchen, die nicht selbst ein Folio bei der Bank haben, sofort eincassirt. Sobald aber diese Art des Verkehrs sich eingebürgert hat, werden Anweisungen oft, gleich Wechseln und Banknoten, nach anderen Plätzen geschickt, indossirt und Tage, ja Wochen lang umgesetzt.

Die Banker oder Banken geben ihren Depositen- oder Contocurrent-Gläubigern einen eingebundenen Pack gedruckter Formulare nebst Controle, welche die Firma tragen und numerirt sind. Wird nun eine Anweisung ausgestellt, so wird auf ihr der Name des Ausstellers, des Empfängers und die Summe bezeichnet; dasselbe geschieht auf der Controle. Die Anweisung wird abgeschnitten, die Controle bleibt im Einband und dient dem Contocurrent-Gläubiger als Beleg. Der Betrag der Anweisung wird nach dem Datum deren Ausstellung vom Guthaben im Folio abgeschrieben; die Zeit, um welche sie später bei der Casse präsentirt wird, kommt der Bank zu Gute. Auf die Behandlung der Depositen in dieser Hinsicht kommen wir weiter unten zu sprechen.

Der Gebrauch der Checks sollte sich in lebhaften Verkehrsverhältnissen leicht einbürgern. Weil sie doch meist dazu dienen, Schulden zu zahlen, Käufe zu machen, Dienstleistungen zu honoriren, so haben die Gläubiger den Vortheil, daß mit dem Empfang des Checks eine völlig liquide Forderung in Gestalt

einer mit der Unterschrift des Schuldners besiegelten Urkunde an Stelle einer Forderung tritt, deren Gültigkeit und Richtigkeit noch angefochten werden könnte. Jeder verständige Gläubiger muß also froh sein, eine Anweisung zu erhalten, selbst wenn er noch nicht bestimmt weiß, ob dieselbe von der Bank eingelöst werden wird, sei es, daß der Credit des Ausstellers erschöpft ist, oder daß die Bank ihre Zahlungen einstellt.

Der Checksverkehr hat daher gerade in der größten Handelsstadt der Welt, in London, den kolossalsten Umfang erreicht.

In London hat nicht bloß jeder Geschäftsmann, sondern jeder nur einigermaßen in geordneten Verhältnissen stehende Privatmann, sei er Beamter, Gelehrter, Künstler, Rentier, oder selbst Handlungsgehülfe oder Schreiber sein Contocurrent bei einer Bank oder einem Bankhause und macht alle seine Zahlungen in Checks. An Baarschaft führt man nur Taschengeld. Der bei Weitem größte Theil der Zahlungen wird also ohne Geld bewerkstelligt; und da diese Sitte seit 20 Jahren sehr tief eingewurzelt ist, so werden dort die Checks auch nicht sofort zur Einlösung zur Casse getragen, sondern sie werden oft indossirt, wechseln also den Inhaber und langen erst nach etlichen Tagen oder Wochen bei dem Trassaten an.

In ruhigen Zeiten wird auf diese Weise eine große Summe von Capital in Gestalt von Geld zu productiver Verwendung ins Ausland erübrigt und dadurch erhöhter Gewinn gemacht. In Zeiten der Krisis wird freilich die Stockung dadurch ganz bedeutend erhöht. Sobald eine Krisis hereinbricht, werden Checks nicht mehr ohne Weiteres auf guten Glauben genommen, weil man mißtrauisch wird, ob der Aussteller an der Bank noch Guthaben hat, oder ob die Bank nicht selbst in ein paar Stunden zahlungsunfähig wird. Auch wer Checks an Zahlungsstatt annimmt, schickt sie sofort zur Umwechselung an die Casse des Banquiers. Unter solchen Umständen wird eine größere Summe von Münze und Banknoten für den Verkehr gebraucht, als in gewöhnlichen Zeiten. Da nun diese größere Summe eben gewöhnlich nicht im Verkehr ist, sondern da die Bank von England den großen Behälter bildet, in welchem sowohl das baare Geld, wie die Banknoten, deren der Verkehr nicht bedarf, sich ansammeln, so eilt Jedermann bei vermehrtem Bedürfniß von Geld und Noten nach der Bank von England, um sich gegen Discontirung guter Wechsel oder Hinterlegung von Staatspapieren Baarschaft zu verschaffen. Da nun durch solche erhöhte Anforderungen die Notenreserve*) außergewöhnlich schwindet, so stellt sich bei allen Geschäftsleuten, welche in kürzerer oder späterer Frist Verbindlichkeiten zu decken haben, die

*) Die Bankabtheilung der Bank von England zahlt nämlich ihre Kunden nur mittelst Noten. Mit dem baaren Geld, das bei ihr eingeht, oder das sie aus dem mit Noten gekauften Barrengolde auf der Münze schlagen läßt, kauft sie ihre Noten dem Notendepartement ab.

Besorgniß ein, daß die Bank von England ihnen im erforderlichen Augenblick nicht mehr mit Vorschüssen würde aushelfen können, weil sie wegen der Bestimmung der Peelsacte, nach welcher sie ungedeckte Noten nicht über den Betrag von 14 Mill. Pfund Sterling halten darf, ihre Notenausgabe nicht nach Bedürfniß vermehren kann, und weil ihr Notenvorrath am geringsten ist, wo man dessen am meisten bedarf, während der Baarvorrath der Notenabtheilung von baarem Gelde strotzt. Diese Besorgniß bewirkt nun, daß Alle nach der Bank rennen, um sich bei Zeiten den erforderlichen Notenvorrath zu verschaffen und für den vorhergesehenen Zeitpunct aufzuheben, oder für Nothfälle aufzuspeichern. Die Folge dieses Rennens und Aufspeicherns ist, daß ein panischer Schrecken sich verbreitet, die Bank so bestürmt wird, daß ihre Mittel zur Neige gehen, während das Verlangen nach Circulationsmitteln im Publicum immer größer wird.

Diese Uebelstände, welche wir hier nur kurz skizzirt, da wir später ausführlicher darauf zurückkommen werden, fallen dem Verkehr mit Anweisungen oder Checks nicht zur Last, sondern der unzweckmäßigen Einrichtung der englischen Bank nach den Vorschriften des Bankgesetzes von 1844. Je mehr die Organisation des Credits entwickelt und centralisirt ist, um so freiere Hand muß eine Central-Notenbank haben.

c) Papiergeld und Banknoten.

Ueber wenige volkswirthschaftliche Gegenstände sind so entgegengesetzte und so verkehrte Ansichten geäußert worden, als über Papiergeld. Es ist eine in allen Krisen und Stockungen des öffentlichen Credits und Verkehrs wiederkehrende Erscheinung, daß Projectenmacher, trotz der mit den französischen Assignaten gemachten Erfahrungen, stets wieder den Vorschlag machen, große Complexe von Staatsgütern und Domainen in Papiergeld zu mobilisiren. Mit unschuldiger Naivetät machen solche Leute darauf aufmerksam, daß ja der Gegenwerth in den Gütern vorhanden sei, also nichts verloren werden könne. Allein bei den Assignaten war er vollständig in Gestalt der confiscirten Güter vorhanden; dennoch sank dieses Papiergeld, bis man zuletzt Zimmer damit tapezierte. Die Ursache lag darin, daß der Convent 20 Milliarden Fr. davon ausgab, daß auch noch eine große Summe gefälschter Assignaten aus England eingeschwärzt wurde, und daß in Folge dessen die von der Zahl der Umsätze geforderte Summe von Circulationsmitteln über alles Maß hinaus überschritten wurde. Es mußten also Metallgeld und Waaren in demselben Verhältniß im Preise steigen.

Dieselbe Erscheinung haben wir zu unserer Zeit noch in Rußland, Oesterreich und Nordamerica.

Die Uebelstände, welche aus einem solchen Mißbrauche für den Verkehr entstehen, sind enorm. Denn die Preise des Metalls und der Waaren steigen

nicht bloß, sondern, was noch schlimmer ist — sie schwanken auch fortwährend mit der Valuta — d. h. der Differenz zwischen dem Nominalwerth des Papiergeldes und dem effectiven Preis des Metallgeldes, für welches in solchen Fällen Agio gezahlt werden muß. Die Preise steigen nämlich nicht bloß um den Betrag dieses Agio's, sondern um noch die Prämie für die Gefahr, daß die Valuta sich noch mehr verschlechtern kann.

Wegen der aus diesem Mißbrauche des Papiergeldes entstandenen Verluste, den Gebrauch des Papiergeldes indessen überhaupt verwerfen zu wollen, ist gerade so verkehrt, als ob man dem Gebrauche scharfer Instrumente entsagen wollte, weil man sich damit schneiden, oder dem des Weines, weil man sich damit betrinken kann. In den genannten Fällen ist jener Mißbrauch auch kaum ein Uebelstand zu nennen, wenn es für einen Staat absolut kein anderes Rettungsmittel vom Untergange gab, als die übermäßige Ausgabe von Papiergeld, welche dann nur eine bestimmte Form von Zwangsanlehen darstellte.

Gleichwohl gibt es Leute, welche wegen jenes Mißbrauches das Papiergeld überhaupt verwerfen.

Eine dritte Meinung, die eine ganze Schule bildete, gibt die Zweckmäßigkeit von Papiergeld zu, verlangt aber, daß für jede umlaufende Note der gleiche Betrag an baarem Gelde bei der emittirenden Casse deponirt sei.

Eine vierte Meinung verlangte in England, daß eine Bank den dritten Theil ihres Notenumlaufs und ihrer Depositen in baarem Gelde liegen habe.

Aus dieser Forderung haben die continentalen Bankpraktiker die sog. Drittelsdeckung in den Statuten der meisten Zettelbanken stipulirt, aber die Depositen unberücksichtigt gelassen und nur Baardeckung für den dritten Theil des Notenumlaufs verlangt.

Endlich haben einige große Central-Zettelbanken, wie die Bank von Frankreich, jede bindende Schranke in dieser Hinsicht fallen lassen, dagegen die feste Bestimmung consequent eingehalten, daß alle ausgegebenen Noten durch kurze Wechsel gedeckt sind, und daß alle Noten gegen baar eingelöst werden, und zwar nicht bloß an der Hauptbank, sondern bis zu gewissen Beträgen und mit bestimmten Fristen auch an den Filialen.

Als oberste Bedingung eines gesunden Papiergeld-Umlaufs ist der Grundsatz festzuhalten, daß der Betrag desselben nie die ganze Summe der Umsätze erreichen darf, weil auch noch baares Geld für den Verkehr mit dem Ausland disponibel bleiben muß, und zwar desto mehr, je größer der auswärtige Handel eines Landes, oder je kleiner das letztere, weil es in seiner Peripherie mehr Gränzfläche darbietet; — denn der räumliche Inhalt eines Kreises wächst im quadratischen Verhältniß des Radius, während sein Umfang bloß im linearen Verhältniß. Je mehr daher ein Land Gebrauch vom Papiergeld machen will, desto nützlicher wird ihm eine Central-Zettelbank sein, welche stets für einen tüchtigen Metallvorrath sorgt und den Bedarf

an Umlaufsmitteln im Inlande und mit dem Auslande reguliren kann, — eine für den Verkehr sehr wohlthätige Operation, welche Länder ohne Zettelbanken entbehren.

Zweitens ist im Auge zu behalten, daß unverzinsliches Papiergeld zwar auch ein Schuldschein ist, allein nicht Capital, sondern nur Geld als Umlaufsmittel repräsentirt, daß es also nicht gleich verzinslichen Schuldscheinen, Actien und Obligationen aufgehoben wird, um nur die Interessen zu genießen, sondern, eben weil es keine Zinsen trägt, so schnell als möglich wieder in Umlauf gesetzt wird, um zu productiven Umsätzen zu dienen.

Drittens ist nicht zu übersehen, daß Banknoten oder Papiergeld, obgleich einlösliche Schuldscheine — bei Zwangspapiergeld vertritt die Annahme an den Staatscassen die Einlösbarkeit — in der Regel nicht indossirt werden (nur in England liebt man auf die Noten der Bank von England seinen Namen zu schreiben; oft werden sie ohne diese Unterschrift nicht angenommen), sondern auf den Inhaber lauten, jederzeit gegen baares Geld austauschbar sind, daß sie auf so künstliche Weise im Druck hergestellt sind, daß man wenig Furcht vor Fälschung hat, und das große Publicum, ohne auf die Unterschrift viel zu sehen, die Note im guten Glauben bald gerade so gut wie baares Geld nimmt. Daher erlangen die Banknoten in der Praxis doch den Charakter eines Geldsurrogats, wenn sie auch in der That nur unverzinsliche Schuldscheine sind. Denn unverzinsliche Schuldscheine in Gestalt von Checks, sollten sie auch vom Hause Rothschild ausgestellt sein, welches bedeutend reicher ist, als die englische, französische und preußische Bank zusammen genommen, werden doch lange nicht so leicht angenommen und haben keinen solchen Umlauf im Verkehr, als die Noten einer einzigen dieser Banken.

Die Vortheile des Papiergeldes sind im Wesentlichen folgende:

1) diejenige Summe von Metallgeld, für welche Papier circulirt, erspart den Verlust an Abreibung durch den Gebrauch, was mehr beträgt, als die Kosten der Herstellung des Papiergeldes:
2) das verkehrende Publicum erspart an Transportkosten bei Geldsendungen. In Handelsstädten kommt dies für Bankhäuser bloß beim Localverkehr der Ersparniß von einem oder mehreren Arbeitern gleich;
3) es ist weniger Verlust im Fall des Verlierens oder des Diebstahles zu befürchten; weil die Banknoten, wenn man ihre Nummern aufgezeichnet hat, für nichtig erklärt werden können;
4) größere Bequemlichkeit für den persönlichen Verkehr;
5) Zinsersparniß;
6) leichtere Möglichkeit, einer Stockung der Circulationsmittel vorzubeugen, die nöthigen Umlaufsmittel, in Noten oder baarem Geld, für In- und Ausland im rechten Augenblick beizuschaffen. . . . . .

In London, wo die Bank von England durch die Peelsacte daran gehindert ist, nach freiem Ermessen zu operiren, in Hamburg, wo keine Zettel-

bank besteht, stiegen die Krisen von 1847 und 1857 bis zum panischen Schrecken und völliger Stockung, — während der Verkehr in Berlin und Paris, wo die Notenemission der Banken der Klugheit der Directionen anvertraut ist, unerschüttert aushielt.

Doch können wir nicht der Ansicht Isaak Perreire's beitreten, welcher glaubt, die Bank von Frankreich könne ruhig zu niedrigem Zins discontiren, während der Zinssatz in London 4—6 Procent höher stehe, — indem sie ihr Capital mittels Notenausgabe vermehre. Wir sind der Meinung, daß Handelskrisen daher rühren, daß das Capital nicht mehr zu der Masse der unternommenen Geschäfte ausreicht, daß auch eine Zettelbank das Geschehene nicht ungeschehen machen, allein wir wissen auch, daß sie durch kluge Leitung den Schaden mildern kann, — während ihn die englische Bank zum panischen Schrecken steigerte.

Was das Staatspapiergeld betrifft, so ist dasselbe zweifellos eine Finanzquelle der Staaten, welche so ergiebig ist, daß sie in unwirthschaftlich regierten Ländern nur zu leicht mißbraucht wird und zur Zerrüttung des Verkehrs führt; allein eben wegen dieser Versuchung zum Mißbrauch sind die Noten einer centralisirten Zettelbank vorzuziehen, welche jene stets gegen baares Geld einlösen muß. Die Direction einer solchen Bank, welche kraft ihres Amtes fortwährend den Puls des Verkehrs fühlt, weiß genau, wie viel Credit-Umlaufsmittel der Geschäftsumsatz ertragen kann; sie kann den Zügel anziehen und lockern, je nach Bedarf. Diese Umsicht vermag eine Regierung nicht anzuwenden. Den finanziellen Vortheil des Zinsengenusses der Banknoten dagegen kann sich der Staat durch die Besteuerung der Bank zum größten Theil zuwenden. Auf das Argument, daß das Staatspapiergeld in unruhigen Zeiten leicht entwerthet wird, möchten wir kein großes Gewicht legen, denn solche Vorkommnisse erstrecken sich nach der bisherigen Erfahrung nur auf ein paar Tage oder Wochen. Ist ein Staat am Rande des Verderbens, ohne Vermögen, ohne Hülfsquellen, ohne Credit, daß er untergehen müßte, wenn er sich nicht durch die verwegensten Mittel Geld schafft, — nun dann greifen auch die gewöhnlichen Regeln der Volkswirthschaft nicht mehr Platz; dann mag auch der Zwangscours von Nutzen sein, wie wir ihn in den oben genannten Staaten sehen. Das Papiergeld erweist gerade da seine Kraft. Kein Staat sollte aber zu diesem extremen Mittel greifen, so lange er noch irgend durch Anlehen oder Steuern sich helfen kann, weil, wie oben nachgewiesen, das Zwangspapiergeld im Uebermaß ausgegeben, das theuerste Zwangsanlehen ist, weil wegen der Verschlechterung der Valuta neben dem Metall-Agio die Preise um eine Versicherungsprämie steigen, den Verkehr unsicher und die Steuerquellen versiegen machen.

d) Hypothecar-Urkunden und Pfandbriefe.

Private Schuldbriefe, für welche Immobilien als Unterpfand haften, sind nicht marktfähig, weil sie in der Regel in einem Stück auf eine große Summe lauten, und weil weder Name der Contrahenten, noch der reale Werth des Pfandes in Jedermanns Kenntniß sind. Ihre Veräußerung ist daher nicht immer möglich, stets aber mit Mühe und Zeitverlust verbunden.

Sobald hingegen eine allgemeine öffentliche Anstalt oder ein Verein den Hypothecar-Credit organisirt und centralisirt, so erhalten die von ihr ausgegebenen Schuldscheine, namentlich, wenn sie auf kleine, gleichmäßige Beträge ausgestellt sind, und auf den Inhaber lauten, allgemein Cours. Die von einem Bodencreditverein oder einer Hypothekenbank ausgegebenen Pfandbriefe haben nämlich neben dem Vortheil, daß ihrer Umlaufsfähigkeit keine formellen Hindernisse entgegenstehen, noch den in die Augen stechenden Vorzug, daß nicht bloß die der Hypothekenbank verpfändeten Grundstücke der Pfandschuldner haften, sondern auch noch das Gesellschaftscapital, oder bei Hypothecar-Creditvereinen die persönliche Garantie der Genossen.

Auf die Frage, ob Pfandbriefe unkündbar gestellt werden sollen, oder rückzahlbar im vorher bestimmten Zeitpuncte, mit oder ohne Verloosung, oder kündbar mit bestimmten Terminen der Kündigung, werden wir bei der Untersuchung der Hypothekenbanken zurückkommen.

e) Schatzscheine.

Die von Regierungen ausgegebenen Schatzscheine (bons du trésor exchequer bills) sind verzinsliche Schuldurkunden, mit kurzer, festbestimmter Verfallzeit von in der Regel nicht über 6 Monaten, womit laufende Bedürfnisse der Staatscasse gedeckt, eigentlich Steuereinnahmen anticipirt werden. Diese Form des Staatscredits, welche von England und Frankreich in ausgedehntem Maße angewendet wird, ist eine Erfindung des Lords Montague, eines Ministers des Königs Wilhelm von Oranien. In England dienen sie gegenwärtig nur zur Regulirung des Staatshaushalts, d. h., um Ausgaben und Einnahmen in Einklang zu bringen. In Frankreich dagegen sind in neuerer Zeit die Schatzscheine häufig als Mittel benutzt worden, um das Deficit zu verdecken, bis es nicht mehr möglich war, die Lücke zu bemänteln; daher die schwebende Schuld in feste Schuld verwandelt, d. h. Schatzscheine durch Rente eingelöst werden mußten; worauf das Spiel mit den Schatzscheinen aufs Neue begann. Schatzscheine bilden ein sehr wichtiges Effect der Banken von England und Frankreich. Sie sind wegen ihres Zinsfußes, der höher als der Zins von Obligationen ist, und wegen ihrer kurzen Rückzahlungsfrist zur Anlage besonders für solche Capitalien geeignet, welche sich vorübergehend in den Cassen von Banquiers und Gesellschaften anhäufen, ehe sie zur industriellen Verwendung kommen.

f) Obligationen.

Obligationen sind verzinsliche Schuldscheine von Staaten, Provinzen, Kreisen, Gemeinden, Corporationen und Privaten. Sie sind entweder von beiden Theilen kündbar, oder nur von einem Theil, oder rückzahlbar in bestimmten Fristen, mit oder ohne Prämie, oder sie sind unkündbar, wie die englischen Consols (Consolitated Stocks) und die französische Rente. In diesem Fall werden sie, wenn eine Regierung in die seltene Lage kommt, an Capitalfülle zu leiden, oder, wenn ein Tilgungsfonds besteht, in freier Weise an der Börse je nach dem Tagescours zurückgekauft. Natürlich wird dazu ein niedriger Cours abgewartet.

Der Tilgungsfonds, auch eine Erfindung aus der Regierungszeit Wilhelm's des Schweigsamen von England, wurde Anfangs und in vielen Kreisen noch bis auf den heutigen Tag für eine überaus ökonomische Institution gehalten, welche geeignet sei, Ordnung in die Finanzen zu bringen, den Credit zu heben, die Staatsschulden zu vermindern. Es ist auch sicher, daß er gegenüber früheren Perioden, wo in den Tag hinein gewirthschaftet wurde, diese Aufgabe erfüllte und ein geregelteres Finanzwesen anbahnte. Allein es läßt sich andererseits nicht verkennen, daß eine Amortisation nicht unter allen Umständen mit Vortheil fungiren kann. Und doch war es als oberster Grundsatz eines Tilgungsfonds von vornherein aufgestellt worden, daß derselbe ganz unabhängig vom Einfluß der Regierung und von dem Stande des Geldmarktes unausgesetzt Jahr aus Jahr ein seine Functionen zu verrichten habe. Der Tilgungsfonds wird nun zwar die im Jahresbudget für ihn angewiesenen Gelder in der Weise zum Rückkaufe von älteren Staatspapieren verwenden, daß er die niedrigsten Course abwartet, allein es kann recht gut und oft vorkommen, daß der Staat eine neue Anleihe zu höheren Zinsen machen muß, während er die zu geringeren Zinsen gemachte frühere zurückzahlt. Einige Staaten haben deßhalb in solchen Fällen die Wirksamkeit des Amortisationsfonds unterbrochen.

Von beiden Seiten unkündbare Obligationen führen den Nachtheil mit sich, daß, wenn mit der fortschreitenden Prosperität und Capitalansammlung eines Landes der Zinsfuß sinkt, die älteren zu höherem Zinsfuß ausgegebenen Staatspapiere im Course steigen und der Rückkauf derselben an der Börse zu immer höheren Preisen Statt finden muß. Diesem Uebelstande durch Kündigung abzuhelfen, hat die Gefahr, daß die Capitalistenwelt, welche empfindlich wie eine Goldwage ist, ihre Gunst einem solchen Papiere nicht so leicht zuwendet, durch welches sie im ungünstigen Momente gezwungen werden kann, das Geld zurückzunehmen, ohne sofort eine ähnliche Anlage zu finden. England, Frankreich und Italien haben es daher vorgezogen, ihre festen Schuldurkunden unkündbar von beiden Seiten zu machen; freilich mit dem

Vorbehalt, nach eigenem Ermessen eines Tages den Gläubigern die Wahl einer Zinsreduction*) oder der Rückzahlung al pari zu stellen.

Eine solche Finanzoperation will indessen mit großer Umsicht unternommen sein, wenn sie nicht die betreffende Regierung in bittere Verlegenheit bringen soll. Der Stand der Geschäfte und die Lage des Geldmarktes darf nicht der Art sein, daß Geld mehr gesucht als angeboten ist. Vielmehr muß mehr Geld angeboten und Werthpapiere so gesucht sein, daß ihr Cours steigt, daß namentlich der Cours des Staatspapieres, um welches es sich handelt, schon eine Zeit lang im Steigen begriffen und auf ungewöhnlicher Höhe sich erhalten hat. Bei solchem Stand der Dinge kann die Regierung eine Zinsreduction mit Aussicht auf Erfolg unternehmen, d. h. in der Erwartung, daß die Titel, deren Rückzahlung gefordert wird, mit einer verhältnißmäßig unbedeutenden Summe eingelöst werden können und die überwiegende Mehrzahl der Gläubiger die Zinsreduction sich gefallen läßt, weil sie keine Aussicht hat, bei dem hohen Stand der Course ein bei gleicher Sicherheit verhältnißmäßig billigeres Papier zu erhalten. Die Regierung muß die Vorbereitungen in aller Stille betreiben, damit ihr eigener Geldmarkt nicht von der Nachricht der bevorstehenden Maßregel afficirt wird; sie muß also den nöthigen Fonds entweder von langer Hand her aufsparen, oder sich Geld unbeachtet im Ausland zu verschaffen suchen. —

Nach diesen ist die gebräuchlichste Art der Staatspapiere diejenige, bei welcher die Rückzahlung in bestimmten Fristen durch Ziehung der Titel von vornherein bestimmt ist. Sie sind nicht so gesucht, wie erstere, weil die Bequemlichkeit der Capitalisten schon einigermaßen gestört wird, wenn dieselben um Ziehungen sich bekümmern müssen.

Kommt dagegen ein aleatorisches Element dazu, dann ändert sich sofort die Sache, und die Kauflust wird angezogen. So ist es mit Lotterie-Anlehen. Bei diesen werden entweder 1) keine Zinsen bezahlt und der Zinsenbetrag zu Prämien verwendet in der Art, daß einzelne Titel, die gezogen werden, sehr hohe Gewinnste machen, sämmtliche Titel aber nach und nach mit einer Prämie herauskommen, welche wenigstens den 3—3½ % Zinsen des Effectes bis zum Tage der Ziehung gleichkommen. Die Differenz von 1—1½ % Zins wird zur Dotirung der größeren Loose verwendet. Solcher Art Anlehen sind für Eisenbahnen und Stadtgemeinden gemacht worden. Wir zählen darunter Badische, Gunzenhauser, Mailänder, Neuenburger, Freiburger Loose. Oder es werden 2) geringe Jahreszinsen von 3 % gezahlt und der Rest zur Dotirung der Prämien verwendet, oder 3) auch volle 5 % gezahlt und die Obligationen mittels Ziehung und Prämiirung durch große

*) S. Näheres über die interessantesten Operationen dieser Art in Frankreich bei Alph. Courtois, fils, traité élémentaire des opérations de la bourse. Paris, Garnier frères, 1867.

Loose zurückgezahlt. Die beiden letzteren Arten von Lotterieloosen unterscheiden sich nicht principiel; die letzte Art deutet nur auf schlechten Credit des Staates, wodurch dieser genöthigt ist, mehr als 5% zu zahlen. Solche Lotterie-Anlehen hat namentlich Oesterreich gemacht. Der Ankauf von Lotterieloosen wird von Seiten der Moralisten verworfen. Wir glauben indessen, dieser Tadel wendet sich an die falsche Adresse; da eigentlich nur der Staat tadelnswerth ist, der so wirthschaftet, daß er übertriebene Zinsen zahlen muß, — oder er beruht auf einer Verwechselung mit der gewöhnlichen Lotterie. Letztere ist allerdings verwerflich, weil vollkommen unwirthschaftlich; bei ihr geht in 1000 Fällen das ganze Capital verloren; die armen Leute, welche, sich auf ihr Glück verlassend, einsetzen, werden ihrer Sparpfennige beraubt und, von der Hoffnung auf großen Gewinnst hingehalten, zur Trägheit verleitet, oder wenigstens abgehalten, alle Sinne und Kräfte anzuspannen, um ihre Lage auf dem sicheren Wege umsichtiger Arbeit, Sparsamkeit und Bildung des Geistes zu bessern. Bei Lotterieloosen geht aber das Capital nicht bloß nicht verloren, sondern es wird auch noch ein mäßiger Zins bezahlt. Man behält immer noch seinen Nothpfennig und die in Aussicht stehenden Prämien *reizen* zum Sparen. Allerdings ist ins Auge zu fassen, daß man die Sicherheit des Schuldners prüfen muß, ehe man seine Loose kauft. Das muß man aber bei allen Creditpapieren.*)

Eine andere Art von Staatseffecten sind *Annuitäten* und *Tontinen* Dieselben sind sehr abgekommen; wenigstens werden keine neuen abgeschlossen. Sie bestehen unseres Wissens in großem Betrage nur noch in England. Die englischen Annuitäten sind Regierungsschulden, welche die eine in 49, die andere in 99 Jahresraten zurückgezahlt werden. Die Tontinen sind *wachsende Leibrenten*, welche für ein dem Staate übergebenes Capital Gläubigern ausbezahlt werden, in der Art, daß dieselben in bestimmte Classen eingetheilt sind und die Rente der Absterbenden unter die Ueberlebenden zugeschossen wird.

Die Obligationen von Provinzen, Gemeinden, Gesellschaften, Privaten müssen mit der Bedingung der Rückzahlung in festgesetzten Fristen ausgestellt werden, weil sie in der Regel für Zwecke bestimmt sind, deren Erfüllung die Aufgabe eines begränzten Zeitraumes ist, nach welchem die wandelnde Zeit neue Anforderungen stellt. *Prioritäts-Obligationen* nennt man eine zweite Emission von Schuldscheinen, welche im Zinsengenuß vorangehen. Gewöhnlich werden sie von Actiengesellschaften, namentlich Eisenbahngesellschaften, ausgegeben, entweder wenn das Actiencapital zur

*) Bei der französischen Bank-Enquête theilte A. Rothschild die merkwürdige Beobachtung mit, welche manche Theorie über den Haufen wirft, daß die Titel von Anlehen, die im Auslande gemacht worden, in kürzerer oder längerer Zeit stets in das Inland zurückkehren; so daß das Capital am Ende doch vom Inland aufgebracht wird.

Vollendung des ursprünglichen Planes nicht ausreicht, oder wenn der Anbau neuer Linien oder die Herstellung zweiter Geleise beschlossen ist; und entweder neuemittirte Actien nicht unterzubringen sind, oder die alten Actien so hohe Dividende tragen, daß die Actionäre sich den Ueberschuß selbst zuführen wollen, da sie das nöthige Capital mittels Obligationen billiger erhalten, als dessen Ertrag nach Vollendung der Bahn sich stellen wird.

g) Kuxen, Actien, Commandit-Antheile.

Kuxen oder Bergwerks-Antheile sind die Vorläufer der Actien. Sie sind eigentlich Genossenschafts-Antheile und stehen in der Mitte zwischen Commandit-Antheilen und Actien. Nach der Natur des Bergbaues kann bei demselben von regelmäßiger Erhaltung eines eisernen Capitalstockes nicht die Rede sein. Der Betrieb ist nichts Sicheres, Vorherzusehendes, wie der Betrieb von Eisenbahnen, Banken u. dgl., sondern einmal kann der ganze Einschuß verbraucht und noch Zubuße verlangt werden, ohne daß die Ausbeute Ersatz bietet, dann kann auch wieder das ganze ausgelegte Capital auf einmal zurückgezahlt werden, und noch obendrein Gewinnrate. Nur eine solche Gesellschaft oder solche Unternehmer, die sich selbst versichern, können auf Erhaltung ihres Capitalstockes rechnen, d. h. die eine so große Menge von Gruben besitzen oder dabei betheiligt sind, daß der Verlust in der einen durch den Gewinn in der anderen compensirt wird. Nach dem preußischen Bergrecht ist eine Kuxe der 128ste Theil einer Grube und können bei Kuxen auch Bruchtheile vorkommen. Wegen der Unsicherheit der Anlage eignen sich Kuxen nicht zum Umsatz der Capitalien auf dem Geldmarkte.

Commandit-Antheile, sobald sie nicht bloß die Berechtigungsscheine für eine versteckte Actiengesellschaft sind, unterscheiden sich von Actien dadurch, daß die letzteren nicht rückzahlbar sind, während die Commandit-Theilhaber, wenn sie ausscheiden, das Recht haben, ihren eingezahlten Antheil zurückzuerhalten.

Diese drei Arten von Werthpapieren unterscheiden sich darin von Obligationen und Pfandbriefen, daß sie kein Recht auf einen bestimmten, sicheren Zinsengenuß gewähren, weil sie keinem Schuldner gegenüber stehen, sondern weil die Inhaber Selbsteigenthümer und Unternehmer des Geschäftes sind, dessen Capitalwerth die Actien repräsentiren. Prioritäts-Actien sind solche, welche berechtigt sind, einen bestimmten Zins vom zu machenden Gewinn zuerst zu ziehen, bevor die Actien etwas erhalten.

Von Actien unterscheidet man solche mit beschränkter Haftbarkeit, welche für deren Inhaber keine andere Verpflichtung nach sich ziehen, als die Einzahlung des Nominalbetrages, auf welchen die Actien lauten; und solche mit unbeschränkter Haftbarkeit, welche für die Inhaber die Verpflichtung nach

sich ziehen, für sämmtliche Schulden der Gesellschaft mit ihrem ganzen Vermögen solidarisch zu haften.

In England, wo die Gesellschaften mit unbeschränkter Haftbarkeit der Theilhaber ihren Ursprung nahmen, waren ursprünglich alle Gesellschaften, welche ohne eine besondere Concession durch Parlaments-Acte genehmigt wurden, solche mit unbeschränkter Haftbarkeit; darunter namentlich Banken. Von vornherein sollte man glauben, daß die unbeschränkte Haftbarkeit die größte Garantie gegen Ueberstürzung und Schwindel der Directionen und für eine solide Geschäftsführung sein müsse, weil die Actionäre, unter dem Druck ihrer Verantwortlichkeit die Directoren scharf controliren und beaufsichtigen würden. Die Erfahrung hat diese Voraussetzung indessen nicht vollkommen bewährt. Es zeigte sich nämlich, daß allerdings einerseits das Publicum den Gesellschaften (Joint Stock Companies) mit unbeschränkter Haftbarkeit unbegränztes Vertrauen schenkte, allein nicht minder ergab sich die Erwartung einer scharfen Wachsamkeit der Theilhaber als trügerisch. Die Directoren vieler Gesellschaften ließen sich im Vertrauen auf die felsenfeste Basis derselben zu verwegenen Geschäften und blindem Creditgeben verleiten, so daß in den Krisen von 1847 und 1857 Banken zusammenbrachen, deren Actionäre, darunter Witwen und Waisen, 30—40 Pfund Sterling außer dem Verlust des Actiencapitals nachzahlen mußten.

Diese Erfahrungen hatten schon vor einigen Jahrzehenden dahin geführt, daß ein Parlamentsgesetz die Bildung von Actiengesellschaften mit beschränkter Haftbarkeit erleichterte. Noch aber waren die Cooperativ-Genossenschaften von dieser Wohlthat ausgeschlossen geblieben und in der unbeschränkten Haftbarkeit verharrt. Da wurde endlich im Jahre 1862 ein Gesetz „The Companies Act“ erlassen, welches das Concessionswesen aufhob, die Errichtung von Actiengesellschaften völlig freigab und deren Form dem Willen der Gründer anheimstellte.

Die Gründer von Gesellschaften haben nichts zu thun, als dieselben mit genauer Angabe des Zweckes registriren zu lassen. An diesen angegebenen Zweck sind sie gebunden. Wollen sie ihn überschreiten, so müssen sie zu unbeschränkter Haftbarkeit übergehen.

Seit Einführung dieses Gesetzes haben sich nicht bloß sämmtliche auf den Grundsatz der unbeschränkten Haftbarkeit gegründeten Joint Stock Companies, sondern auch alle Cooperativ-Genossenschaften als Gesellschaften mit beschränkter Haftbarkeit eintragen lassen, und sind letztere nunmehr keine eigentlichen Associationen mehr, sondern gewöhnliche Actiengesellschaften in unserem continentalen Sinne geworden, welche nicht bloß unter sich, sondern auch direct mit dem Privatpublicum in Geschäftsverbindung stehen.

Da das englische Gesellschaftengesetz von 1862 die Bildung von Compagnieen und Genossenschaften wesentlich erleichtert und den weniger bemittelten

Classen ein wirksameres Werkzeug ohne Hindernisse darbietet, mit welchem dem großen Capital in einzelnen Händen eine heilsame Concurrenz entgegengestellt werden kann, so ist es wünschenswerth, daß auch die deutsche Gesetzgebung in ähnlichem Geiste reformirt werde. Es mag daher am Platze sein, auf den Inhalt des englischen Gesetzes näher einzugehen.

Nach diesem neuen Gesetze können je sieben Personen oder mehr an einem einzigen Tage eine anonyme Actiengesellschaft mit den Rechten einer juristischen Person für jeden erlaubten Zweck gründen, ohne die Erlaubniß der Regierung oder des Parlaments nachzusuchen. Solche Personen haben nur auf der Regierungs-Registratur der Actiengesellschaften, unter Ueberreichung einer Denkschrift, welche die gesetzlich geforderten Bezeichnungen des Zweckes und der Modalität der zu gründenden Gesellschaft enthält, sich eintragen zu lassen. Es steht ihnen dabei frei, die Gesellschaft als eine solche eintragen zu lassen, bei welcher die Verantwortung der Theilhaber

1) sich auf den Betrag ihrer Actien beschränkt; oder
2) bei welcher dieselben sich zur Garantie bis zu einer bestimmten Summe, z. B. dem doppelten oder vierfachen des Actiencapitals verpflichten; oder
3) mit unbeschränkter Haftpflicht.

Um z. B. eine Gesellschaft zu gründen, bei welcher die Haftpflicht der Actionäre sich auf den Betrag ihrer Actien beschränkt, sind folgende Schritte zu thun:

Sieben oder mehr Personen haben ein mit ihrem Namen unter genauer Angabe der Adresse unterzeichnetes Actenstück auf Stempelpapier von 35 Schilling (11 Thlr. 20 Sgr.) bei der Registratur der Actiengesellschaften einzureichen, auf welchem

1) der Name der beabsichtigten Gesellschaft;
2) der Sitz;
3) der Zweck der Gesellschaft genau angegeben ist; so wie
4) der Betrag des Actiencapitals und der Actien; und
5) die ausdrückliche Bemerkung beigefügt ist, daß die Haftpflicht der Mitglieder „beschränkt“ ist.

Jeder Unterzeichner, dessen Unterschrift durch einen Zeugen, welcher ebenfalls seine genaue Adresse angibt, beglaubigt sein muß, hat wenigstens eine Actie zu zeichnen, welche Zeichnung gleich neben seinem Namen ausgewiesen wird. Der Zweck der Gesellschaft muß klar und bestimmt angegeben, es dürfen keine Clauseln gemacht sein, welche der Gesellschaft das Recht geben könnten, vom ursprünglich festgesetzten Zweck abzuweichen. Die Behörde würde ein solches Actenstück nicht registriren; oder, wenn es geschehen, so würde die Gesellschaft die Rechtswohlthat der beschränkten Haftpflicht verlieren und zu unbeschränkter Haftbarkeit verpflichtet werden. Die Denkschrift braucht keinen Vorbehalt wegen Erhöhung des Actiencapitals zu machen, weil dieses

Recht durch das Gesetz (Art. 34.) vorgesehen ist, indem eine einfache Anzeige an den Registrator genügt. Hingegen hat das Gesetz unterlassen, das Recht zu ertheilen, Actien von größerem auf kleineren Nominalbetrag herabzusetzen. Ein Reform-Antrag, die Ermächtigung dazu zu ertheilen, ist 1865 vom Oberhaus verworfen worden, weil viele Lords die begränzte Haftpflicht nicht lieben.

Dem Gesetz ist ein Statutenschema beigefügt, nach welchem die neu zu bildenden Gesellschaften sich richten können. Unter dieser Voraussetzung ist die Gesellschaft nach Zahlung der Registraturgebühren*) und im Besitz der Empfangsbescheinigung als constituirt zu betrachten.

Es ist indessen nicht obligatorisch, die im Gesetze aufgestellten Statutenschemata unverändert anzunehmen; man darf erhebliche Veränderungen daran vornehmen. Auch kann jede Gesellschaft, durch ausdrücklichen Beschluß, welcher von der Generalversammlung gefaßt und von einer binnen 14—28 Tagen abgehaltenen zweiten Generalversammlung bestätigt sein muß, ihre Statuten und Reglements ändern. Bei der ersten Versammlung müssen drei Viertel, bei der zweiten die Hälfte der Stimmen gegenwärtig sein; und eine Abschrift muß innerhalb 14 Tagen dem Registrator übergeben werden. Eine Gesellschaft, die ohne Statuten eingeschrieben ist, kann sich auf diese Weise nachträglich Statuten schaffen.

Neben diesem Gesetze hat das Gesellschaftswesen auch noch dadurch eine große Förderung erhalten, daß man anfing, trotz des in England aufgehäuften großen Capitals, die kleinen Sparer mittels Actien zu sehr kleinen Beträgen bis zu 1 Pfd. Sterling herab anzuziehen.

Actien sind zwar auch Schuldscheine, wenn man diese Bezeichnung in ihrer allgemeinsten Bedeutung auffaßt; allein sie sind im Vergleich zu Obligationen doch nur Antheilscheine; d. h. sie berechtigen nur zu einem Gewinnantheil, wenn überhaupt Gewinn gemacht worden ist, während Obligationen zum Bezug einer bestimmten Zinsrate berechtigen, so lange wenigstens, als

*) Diese Gebühren sind allerdings ziemlich hoch, nämlich:

Für Einschreibung einer Actiengesellschaft, deren Nominalcapital 2000 Pfd. Sterling nicht überschreitet	L. 2.— S.
Für Registrirung einer Gesellschaft, deren Capital 2000 Pfd. überschreitet, außer den 2 Pfd. für jedes	
1000 Pfd. über 2000 bis 5000 noch	1.—
Für jedes 1000 über 5000 bis 100,000	—. 5
Für jedes 1000 über 100,000 Pfd.	—. 1
Für Registrirung einer nachträglichen Capitalvermehrung sind dieselben Gebühren per 1000 Pfd. zu zahlen.	
Doch soll keine Gesellschaft mehr als 50 Pfd. zu zahlen haben.	
Für die Registrirung einer Zusatzacte zum ersten Memorandum sind	—. 5
zu zahlen und eben so für die Vormerkung einer jeden Thatsache, welche in der Registratur zu machen ist	—. 5

Staat oder Unternehmung, welche die Obligation ausgegeben haben, zahlungsfähig sind.

h) Warrants.

Warrants sind Güterverladungsscheine, gegen welche die in öffentlichen Magazinen gestapelten Waaren dem Vorzeiger ausgeliefert werden. Sie sind besonders in London gebräuchlich, dessen ausgedehnte Docks diesen Verkehr so erleichtern, daß die Warrants gleich Wechseln indossirt werden und circuliren.

Die Börsengeschäfte.

Die Börse ist der Großmarkt. Sie unterscheidet sich vom gewöhnlichen Markte dadurch, daß nicht, wie auf diesem, die Waaren, Schuldscheine u. dgl. selbst feilgeboten und gekauft werden, sondern, daß diese nur nach Mustern und Proben, bestimmten Kennzeichen, oder, wie bei Effecten, nur nach ihrem Titel, verkauft werden.

Auf der Börse werden aber nicht bloß directe Verkäufe abgeschlossen, welche sodann in der Regel noch im Laufe des Tages ausgeführt werden, d. h. wobei die Waaren abgeliefert und bezahlt werden müssen, sondern auch solche Geschäfte, bei denen die Waaren oder Effecten, mit welchen letzteren wir es hier zu thun haben, erst nach einer bestimmten Zeit zu liefern und zu zahlen sind.*)

Dieser Termin ist bei Getreide oft sehr lang, so daß z. B. im October Weizen verkauft wird, der erst im Frühjahr zu liefern ist. Bei Effecten [öffentlichen Schuldscheinen, Werthpapieren] sind als gewöhnliche Lieferzeit 14 Tage bis 1 Monat angenommen.

Die Effectenbörse, in London richtig Stock Exchange genannt, ist der lehrreichste Schauplatz der Entwicklung der Preise. Hier lassen sich auf dem gedrängtesten Raum und in der kürzesten Zeit alle Ursachen und Motive erforschen, beobachten, verfolgen, welche auf die Aenderung der Preise, d. h. der Course der Werthpapiere, Einfluß äußern:

1) das Urtheil über die financielle Lage des Staates oder der Gesellschaft, welche Obligationen oder Actien ausgegeben;
2) das Urtheil über den Stand der politischen Angelegenheiten;

---

*) Eine der am tiefsten in die Operationen des Börsengeschäfts eingehenden Untersuchungen ist der Aufsatz: „Die wirthschaftliche Rolle des Speculationshandels", von O. Michaelis, in der Vierteljahrsschrift für Volkswirthschaft und Culturgeschichte. Die genaue Beschreibung der ganzen Organisation der Effectenbörse und ihrer Geschäfte findet man bei Alph. Courtois, fils a. a. O.

3) der Stand der Geschäfte;
4) der Stand des Geld- und Capitalmarktes;
5) die Lage der inneren Gesetzgebung und Verwaltung, so wie
6) der Grad der Capitalansammlung oder allgemeinen Sparsamkeit.

Außer dem Getreide gibt es wenige Werthgegenstände, welche unter manchfaltigeren Ursachen Preisschwankungen erleiden, als Effecten. Am meisten aber werden die Course der Werthpapiere afficirt in politischen und geschäftlichen Krisen. Aus diesem Grunde erfordert die Betreibung des Börsengeschäfts viel Welt- und Geschäftserfahrung, Scharfblick, Urtheil, rasche Entschließung, Umsicht. Nirgends hat man so sehr nöthig, die eingehenden Nachrichten kritisch zu prüfen, weil sowohl Eigennutz wie nervöse Erregung, Furcht wie Hoffnung zur wissentlichen oder unvorsätzlichen Verbreitung falscher Nachrichten beitragen können, wovon die pariser Börse ein abschreckendes Beispiel liefert. Die Befolgung falscher Nachrichten im Geschäft zieht natürlich stets Verluste nach sich.

Aus diesem Grunde sollten sich mit der Börsenspeculation nur Solche abgeben, welche an einem Börsenplatze wohnen, wir möchten sagen, da aufgewachsen sind. Auswärtige haben fast immer mehr oder weniger nicht bloß Lehrgeld zu zahlen, sondern in letzter Linie den Schaden zu tragen, der bei großen Coursschwankungen die einheimischen Speculanten trifft; d. h. die Auswärtigen sind stets die Gerupften, mögen die Course eine steigende oder eine fallende Tendenz haben. Dies verhält sich nämlich also:

Der Effectenmarkt ist wie ein anderer Markt, auf dem Waare gegen Geld und Geld gegen Waare feil geboten wird, dem Gesetz der Nachfrage und des Angebotes unterworfen, allein er unterscheidet sich darin, daß daselbst Geld auch wieder als Waare ausgeboten wird, und daß ein ewiges Hin- und Herwogen des Handels zwischen Geld und Schuldscheinen in den oben aufgeführten Formen Statt findet. Wird Geld feil geboten, so ist dies Capital in Gestalt von Geld, weil dieser Bruchtheil des Umlaufsmittels in diesem Augenblick seine Function des Umlaufs nicht verrichtet, und Jemand seine Ersparniß werbend anzulegen sucht. Werden viele Effecten auf den Markt geworfen, so fallen die Course, und strömt viel Geld nach der Börse, so steigen die Course der Effecten. Die Ursachen, welche die eine oder die andere Bewegung, den größeren Zufluß von Effecten oder Geld an die Börse hervorrufen, sind verschiedener, oft entgegengesetzter Natur. Ist Geld gesucht, so heißt das so viel, als es wird disponibles Capital gesucht, welches zwar zuerst in irgend einer anderen Gestalt gesammelt worden war, aber im Moment, wo der Eigenthümer es verzinslich angelegt zu sehen wünscht, in Geld umgesetzt wird. Weil Capital im Moment des Umsatzes, und bevor es seine neue, feste, gewinnbringende Anlage in Form von Eisenbahnen, Fabriken Schiffen, Maschinen u. dgl. gewonnen hat, in Gestalt des Geldes erscheint, so verwechseln die meisten Kaufleute Geld mit Capital, d. h. sie halten zu-

weilen Geld für Capital, wo es nur Umlaufsmittel ist, und für bloßes Umlaufsmittel und Werthmesser, wo es Repräsentant des Capitals ist. Disponibles Capital aber kann zu den entgegengesetztesten, d. h. zu productiven und zu unproductiven Zwecken gesucht werden; zum Bau von Canälen und Eisenbahnen oder zu verschwenderischer Hofhaltung und unnützen Kriegen. Wird Geld — wir wollen hier unter Geld schlechthin disponibles Capital verstehen und werden es besonders hervorheben, wenn wir Geld in seiner Eigenschaft als Umlaufsmittel nennen — mehr, als gewöhnlich gesucht, dann steigt der Zins. Mehre als sonst werden, um Geld zu erhalten, genöthigt, Effecten zu verkaufen; neue Effecten, die auf den Markt geworfen sind, drücken und es muß in Folge dessen der Cours (Preis) der Werthpapiere sinken. Darum pflegt bei steigendem Disconto der Cours der Effecten zu sinken. Der Disconto aber kann aus verschiedenen Ursachen steigen, und zwar in schlechten, wie in guten Zeiten. Der Disconto kann steigen, weil die Sicherheit des Landes durch innere Unordnung, Willkür, gesetzwidrige Vorfälle, schlechte Gesetze, gewaltthätige Verwaltung, Rechtsverkümmerung oder durch Gefahren von außen abnimmt und dem Capital nicht mehr so viel Garantie gewährt; der Zins kann steigen, weil der Capitalvorrath durch Krieg oder unfähige Regierungen oder verschwenderischen Adel geschmälert wird; — er kann aber auch steigen in einem Lande, wo die Capitalansammlung nicht bloß gleichen Schritt mit der Vermehrung der Bevölkerung hält, sondern sie noch überbietet, — weil die Geschäfte einen außerordentlichen Aufschwung nehmen und großen Gewinn verheißen; der Disconto kann endlich auch steigen, weil die Speculation eine solche Höhe erreicht hat, daß das disponible Capital für die Masse der unternommenen Geschäfte nicht mehr ausreicht.

Auf der anderen Seite ist beim allgemeinen Sinken der Course der Effecten die Ursache meist im Steigen des Disconto's zu suchen. Wir sagen „beim allgemeinen Sinken" der Course, denn es kann der Preis eines Papiers aus einer besonderen in der Art der Sicherstellung dieser Devise (Werthpapier) liegenden Ursache sinken, während die Course der übrigen Titel unberührt bleiben, z. B. eine Eisenbahngesellschaft, ein Fabrikunternehmen, welche schlechte Geschäfte machen, eine Regierung, deren Valuta, deren Finanzen in Zerrüttung kommen, so daß die Zinszahlung unregelmäßig oder mit Verlusten geschieht.

Die Größe des Vermögens und des Capitalstockes der Länder bietet eine große Stufenleiter von Abständen. So wie arme und reiche Individuen in mannichfachen Stufen sich unterscheiden, so scheiden auch die Länder und Völker von reichen bis zu sehr armen sich ab. Solche Abstufungen mit eigenen Augen zu messen, ist selbst für die erfahrenen Reisenden schwierig; denn es kann einem Lande eine ungeheure Summe Capital geraubt, oder hinzugefügt werden, ohne daß es äußerlich sehr wahrnehmbar ist.

Bis sich z. B. in einem Volk von 30 Millionen die Lebensweise so verbessert, daß nur in jeder Woche ein Pfund Fleisch mehr auf den Kopf kommt, ist eine Mehreinnahme von jährlich fast 300 Millionen Thalern erforderlich. Es kann daher ein Volk, welches sich im Wohlstand befindet, lange und ungeheuer geschröpft werden, bis man an seiner äußeren Lebensweise, seiner Nahrung, Kleidung und Wohnung eine wesentliche Verschlechterung wahrnimmt. Solches Herabkommen eines Landes äußert sich zuerst in den zur Leibesnothdurft nicht unmittelbar nothwendigen Verbrauchsgegenständen, — in dem Sparen in Kunst und Wissenschaft, in der geringeren Verkäuflichkeit von Büchern und Kunstwerken, in der geringeren Reiselust; dann erst wird man ein allmähliches Sinken der Wohnungen, Verschlechtern der Communicationsmittel, zuletzt erst eine Degradation in den Lebensmitteln und Kleidungsstücken wahrnehmen. Ein großes Volk kann also von irgend einem Krebsschaden um Milliarden gebracht worden sein, ohne daß man von ferne eine wesentliche Veränderung merkt. Wo man eine solche Veränderung aber augenblicklich wahrnimmt, das ist auf dem Courszettel der Effectenbörse; denn diese Course werden von den erfahrensten Leuten der internationalen Geschäftswelt, unter Anspannung alles Scharfsinnes, welchen die Concurrenz zweier Welttheile und die Gefahr des Ruins den Finanzmännern abnöthigt, gemacht. Der Geld- und Effectenmarkt hat also von diesem Gesichtspunct aus eine höhere, kosmopolitische Bedeutung. Allerdings sind die meisten Speculanten und Händler, welche sich darauf bewegen, dem gemeinen Soldaten vergleichbar, welcher im Gewühl der Schlacht kämpft, aber dem vor der Ausdehnung des Schlachtfeldes und vor Pulverdampf der Ueberblick über den Gang der Ereignisse im Ganzen abgeht, welchen nur die Feldherren, die Generale und höheren Officiere überschauen — allein im freien Spiel aller Geister machen sich doch zuletzt die Ansichten der Weit- und Scharfsichtigsten, der Urtheilssichersten, Klügsten und Bestunterrichteten geltend.

Indem die Börse einem wohlgeordneten Staate bereitwillig ihren Credit eröffnet, einem schlechtregierten, Schulden zu unproductiven Zwecken machenden, die Haarseilwunde des permanenten Deficits stets mit neuen Anlehen deckenden Staate endlich die Thür vor der Nase zuschließt, erfüllt sie zugleich einen Culturzweck, weil sie der Barbarei und dem Despotismus die Mittel entzieht, ihr frevles Spiel fortzuführen. Freilich darf dieses Verdienst nicht der Börse allein zugeschrieben werden, sondern sie ist in dieser Hinsicht nur die letzte Instanz der öffentlichen Meinung. Der Einblick in das Getriebe des Geld-, Capital- und Effectenmarktes wird wesentlich erleichtert, wenn man sich eine Vorstellung zu machen sucht über das Zahlenverhältniß, in welchem das Geld zum Capital steht. Das Capital im engeren Sinne besteht aus dem werbenden Vermögen. Die öffentlichen Werthpapiere, welche auf dem Effectenmarkt erscheinen, sind nur Schuldscheine über anderwärts angelegtes

oder auch verbrauchtes Capital. Sie stellen dar Eisenbahnen, Fabriken, Banken, Dampfschiffahrtslinien, Telegraphen, Canäle, Bergwerke, oder auch Kriegskosten, welche verloren sind. Da repräsentiren diese Schuldscheine natürlich Steuerkraft, weil das Capital verwendet worden ist zur Verbesserung oder Sicherung der Lage des in der Bevölkerung steckenden Erziehungscapitals.

Es ist schwierig, sich eine richtige Vorstellung von der Summe der in öffentlichen Schuldscheinen dargestellten und in Wechseln umlaufenden Capitalwerthe zu machen, weil nur in wenigen Ländern genaue Aufzeichnungen gemacht werden. Werfen wir z. B. einen Blick nach England, wo das Material zu einer solchen statistischen Untersuchung gesammelt und zum Theil veröffentlicht wird, so finden wir allein an Actien und Obligationen von Gesellschaften und an Staatspapieren eine Effectenmasse von über 50 Milliarden Franken*).

Das eingezahlte Actiencapital betrug 1866	25,453,654,375	Fr.
„ „ Obligationencapital betrug	4,808,392,500	„
Betrag der in England gemachten Anlehen fremder Staaten	3,631,415,000	„
Betrag der britischen Staatsschuld	20,000,000,000	„
	53,893,461,875	Fr.

Um unsere Anschauung zu vervollständigen, betrachten wir auch die öffentlichen Umsätze und die Umsatzmittel.

Wenn wir von jenem in umsatzfähigen öffentlichen Schuldscheinen bestehenden Capital als sicheren Umsatz nur die Zinsen von 3½ pCt. rechnen, so erhalten wir eine Summe von	1,886,271,165	Fr.
An Wechseln setzt die Bank von Frankreich mit ihren Filialen für 6 Milliarden um; wir können für Großbritannien nicht weniger rechnen, denn bei einem Durchschnitts-Portefeuille von L.-St. 50 Mill. für die Bank von England, ihre Filialen und die übrigen Actienbanken erhalten wir, wenn man annimmt, daß das ganze Portefeuille aus Drei-Monatswechseln besteht, 5 Milliarden Fr.; da nun viele Wechsel kürzer laufen und die Privatbanquiers auch noch discontiren, so ist eine gleiche Summe, wie in Frankreich, eher zu niedrig gegriffen, wenn man sich hinzudenkt, daß der Gebrauch von baarem Gelde in Frankreich um einige Milliarden überwiegt.		
Summe des Wechselumsatzes	6,000,000,000	„
	7,886,271,165	Fr.

*) Nach dem umstehenden tabellarischen Auszug aus dem Joint Stock Companies'

Der Notenumlauf sämmtlicher Banken Großbritanniens mit Einschluß der Bank von England beträgt .... 950,000,000 Fr.

Zu übertragen: 950,000,000 Fr.

Directory von 1866, der Frucht einer sehr zeitraubenden Arbeit, vertheilen sich davon 33 Milliarden Franken auf industrielle Gesellschaften und Staaten wie folgt:

Gesellschaften.	Anzahl.	Beschränkte Haftbarkeit (limited).	Gesammt-capital. L.-St.	Einbezahlt. L.-St.	Obligations-capital. L.-St.	Angehäufter Fonds. L.-St.	Reserve-fonds. L.-St.
Eisenbahn-Gesellschaften in Großbrit. u. Irland	372	—	476803985	425749041	58056759	—	45990
Auswärtige Eisenbahn-Gesellschaften	67	1	383790111	346978366	134138891	—	1107641
Versicherungs-Gesellschaften	139	35	115122935	10097733	—	18311751	8965702
Bank-Gesellschaften	193	65	220563877	87578306	—	—	14483932
Disconto-Gesellschaften	10	10	13430000	3386270	—	—	334009
Finanz- und Credit-Gesellschaften .	30	27	47100000	8699611	—	—	886654
Contract- und Anlage-Gesellschaften	37	30	19359000	2785054	—	—	230003
Schiffahrts-Gesellschaften	58	53	28117500	17614300	—	—	800728
Dock-Gesellschaften	9	2	12832048	11994738	—	—	44889
Gasthof-Gesellschaften	66	66	6028130	4741715	140050	—	21581
Bergwerk-Gesellschaften	175	47	17447291	11982096	—	—	112451
Wasserversorgungs-Gesellschaften ..	22	13	2323500	2215046	—	—	4319
Gas-Gesellschaften	161	108	7521558	6490666	—	—	53251
Verschiedene Gesellschaften	496	439	102389024	77833230	—	436212	597122
	1835	896	1452828959 oder Fr. 36320723975	1018146175 oder Fr. 25453654375	192335700 oder Fr. 4808392500	18747963 oder Fr. 468699075	27688272 oder Fr. 692206800

In Großbritannien contrah. Staats-Anleihen .... L. 145256600 od. 3631415000 Franken.

Summe des effectiven Capitals .... 1355738175 o. 33893461875 Fr.

Es scheint, daß der Betrag an Staatsschuldscheinen, Actien und Obligationen industrieller Unternehmungen bloß in England und Nordamerica 100 Milliarden Fr. übersteigt. Ebenso viel mag der übrige europäische Continent beisteuern. Nun kommt noch dazu der Wechselverkehr, den man annähernd aus der Aus- und Einfuhr schätzen könnte. Man kann aus dieser Schätzung entnehmen, über welches enorme Geschäftsmaterial die Börse gebietet und welche Interessen sich in London, als dem Mittelpuncte des Geld- und Capitalmarktes der Erde, zusammenhäufen.

Uebertrag:	950,000,000 Fr.
Der Vorrath an baarem Gelde wird in Frankreich auf Fr. 4,880,000,000 geschätzt; in England*) nur auf	1,600,000,000 „
	2,550,000,000 Fr.

Da die Zinsen der Werthpapiere in der Regel vierteljährlich ausbezahlt werden, so würde die Summe der Banknoten und des baaren Geldes gerade zu diesem einmaligen Umsatze ausreichen. Die Summe der Umlaufsmittel hat aber nicht bloß dazu zu dienen, sondern auch um den Umsatz der Staatseinnahmen und Ausgaben mit zusammen 3,400,000,000 Fr., wovon die Zinsen der Staatsschuld mit 1400 Millionen Fr. abzuziehen sind, so daß 2,000,000,000 Fr. bleiben. Der Gesammtbetrag der Aus- und Einfuhr beläuft sich auf 8,000,000,000 Fr. Da derselbe größtentheils durch Wechsel ausgeglichen wird, wir aber die Gesammtsumme der Wechsel nur auf 6 Milliarden angenommen haben, so bleiben noch 2 Milliarden. Wir erhalten daher zunächst folgende Vermehrung der Umsätze:

Zinsen und Wechsel		7,886,271,165 Fr.
Rest der Staatseinnahmen und Ausgaben		2,000,000,000 „
Rest der Aus- und Einfuhr		2,000,000,000 „
Das Einkommensteuerkataster vom 5. April 1864 zählt an einkommensteuerpflichtigen Einkommen über 2500 Fr.		
für England	6,912,856,250 Fr.	
„ Schottland	678,447,950 „	
„ Irland	578,083,325 „	
	8,169,387,525 Fr.	
Davon haben wir bereits an Zinsen oben gerechnet	1,886,271,165 „	
Bleiben noch übrig		6,283,116,360 Fr.
Prof. Leone Levi, Mitglied der Londoner statistischen Gesellschaft hat den Totalbetrag sämmtlicher Löhne der (hand-) arbeitenden Classen in England, Schottland und Irland berechnet auf		10,457,500,000 „
		27,626,887,525 Fr.

Es reichen also für den Umsatz dieser 27½ Milliarde, 2½ Milliarde Umlaufsmittel nicht bloß aus, sondern es ist damit auch noch der Waarenverkehr im Innern, und der Umsatz der Werthpapiere selbst zu besorgen.

*) In einer neueren Forschung (Ende 1868), schätzt Professor Jevons den Metallvorrath Englands, einschließlich der Barren, welche durch Noten repräsentirt werden, auf 2750 Millionen Franken oder 110 M. Pfd. St., nämlich 68 M. Pfd. St. Sovereigns, 12 M. Pfd. St. Halb-Sovereigns, 14 M. Silber-, 1 M. Kupfermünzen und 15 M. Barren; dazu 24 M. nicht bedeckte Noten; Gesammt-Umlaufsmittel also Franken 3,450,000,000.

Wolowski schätzt den Gesammtbetrag des beweglichen und unbeweglichen Vermögens in Großbritannien auf 200 Milliarden Franken. Wir halten 250 Milliarden näher an der Wahrheit. Nach dieser Annahme würde 1 pCt. des Gesammtvermögens an Geld als Umlaufsmittel hinreichen und 9 pCt. der oben nachgewiesenen nothwendigen Umsätze. Wahrscheinlich aber genügt 5 pCt. des Betrages der wirklichen Umsätze an Geld, um den Gesammtumsatz zu bewerkstelligen. Das in England vorhandene Geld dient also dazu, ungefähr den 20fachen Betrag der jährlichen Umsätze zu vermitteln. Natürlich dient dasselbe zu öfteren Umsätzen, auch ersetzen die Checks und das Clearing House (Compensationsbörse), von welchem letzteren weiter unten die Rede sein wird, einen großen Theil der Umlaufsmittel.

Es muß Jedem auf den ersten Blick einleuchten, daß ein Verkehrsgebiet, dessen Umlaufsmittel so herabgespannt sind, bei der geringsten außergewöhnlichen Reduction der letzteren — sei es durch erforderliche Baarsendungen ins Ausland, oder durch Mißtrauen im Innern, welches den Gebrauch der Checks vermindert, sehr leicht in Stockung gerathen muß; und daß nur geholfen werden kann, wenn das Centralreservoir der Umlaufsmittel die freieste Bewegung hat, seine Maßregeln dem öffentlichen Bedürfniß anzupassen. Wir werden später sehen, wie aus diesem Grunde Peel's Reform der Statuten der Bank von England (die s. g. Peelsacte) unzweckmäßig ist.

Auf dem Continent sind die Umkaufsmittel nicht so aufs geringste herabgespannt. Frankreich hat z. B., wie schon berührt, dreimal so viel metallene Circulationsmittel, als England; seine Notencirculation schwankt zwischen 750 und 1200 Millionen Franken; sie ist also der Englands von 750 bis 950 Mill. Fr. mindestens gleich. Da England einen größeren auswärtigen Handel hat, wofür es mehr Baarmittel braucht, so ergibt sich, daß der Checksverkehr und das Clearing House wenigstens 2/3 der Circulationsmittel ersetzen müssen.

Nehmen wir den Durchschnitt des Baarumlaufes in England und Frankreich (1600+4800=6400 Mill. Fr.) mit 3200 Mill. Fr. als Maßstab für die anderen Länder Europa's mit Ausnahme der Türkei, so würden wir, wenn wir eine Bevölkerung von 250 Millionen annehmen, auf einen Gesammtbetrag von 22 Milliarden kommen. Bringen wir indessen in Anschlag, daß Italien, Oesterreich und Rußland fast nur Papiergeld verwenden, daß also hier allein gegen 10,000 Mill. Fr. wegfallen und daß die anderen Länder eine etwas geringere Metallcirculation haben, als der Durchschnitt von Frankreich und England, so mögen 12 Milliarden Franken baares Geld für die Circulation Europa's übrig bleiben. In der That schätzt Roßwag*) den Silber- und Goldvorrath im Jahr 1856 in Europa auf 11,377,000,000 Franken.

---

*) Roßwag, ingénieur des mines, Les métaux précieux. 1856.

Soetbeer berechnet die Silberproduction vom Jahre 1849 - 1863 auf 986,457,000 Thlr. (3,699,213,750 Fr.) und die Goldproduction auf Thlr. 2,767,917,150, zusammen auf Thlr. 3,754,374,150 (14,078,903,055 Fr.). Davon sind nach Roßwag jährlich durchschnittlich 186 Millionen, also in 15 Jahren 3790 Mill. nach Indien und China exportirt worden; ein großer Theil ward für die Industrie verwendet; und ein Fragment ist auch für den Verschleiß zu rechnen. Der Verbrauch an Silber für die Photographie für Europa allein ist auf jährlich 2,000,000 Fr. zu schätzen.

Je weniger entwickelt der Credit und Verkehr eines Landes ist, desto mehr Umlaufsmittel sind zu derselben Summe von Umsätzen erforderlich, deßhalb werden die Länder sich hinsichtlich des Procentsatzes der Umlaufsmittel zum Gesammtcapital und zur Summe der Umsätze England in aufsteigender Linie anschließen. Wir würden etwa folgendes Bild erhalten, wobei wir, mit Ausnahme der Berechnung für Großbritannien, in Betreff der übrigen Länder auf Genauigkeit keinen Anspruch mehr machen:

	Verhältniß der Umlaufsmittel zum Gesammtvermögen:	zum Gesammtumsatz:
England	1 pCt.	5 pCt.
Deutschland...............	2 „	10 „
Holland, Schweiz, Belgien...	2 „	10 „
Frankreich	3 „	15 „

Bei den übrigen Ländern würde diese Progression in ähnlichem Verhältniß fortgehen.

Aus diesem Verhältniß der Umlaufsmittel zu den Umsätzen ergibt sich übrigens, daß selbst eine sehr bedeutende Vermehrung des Edelmetallgeldes um mehrere Milliarden, also für Europa um 10—20 pCt. noch keine Veränderung der Preise um durchschnittlich 40 pCt. hervorbringen kann, wie von Levasseur behauptet worden ist. Die Vermehrung des Edelmetalls muß sich nothwendiger Weise zuerst in vermehrter Lust zu fester Capitalanlage, also zu großen Unternehmungen, zu vermehrter Nachfrage nach Arbeitern und Erhöhung des Arbeitslohnes, und dann erst in Erhöhung des Preises von Gebrauchsartikeln äußern, aber in Folge vermehrter Nachfrage, nicht verminderten Werthes des Geldes.

Die Arbeitslöhne sind seit 15 Jahren je nach den verschiedenen Zweigen von 25—100 pCt. gestiegen, auch die Rohproducte und Halbfabricate, z. B. Eisen, Stahl, Baumwolle, sind im Preise gestiegen; während Fabrikartikel gleich geblieben oder noch gesunken sind. Jene Preis- und Lohnerhöhung erfordert natürlich eine Vermehrung der Umlaufsmittel. Wenn z. B. in England vor 15 Jahren 8000 Millionen Franken Löhne jährlich gezahlt wurden, jetzt aber 10 Milliarden, so sind für den Umsatz von 2 Milliarden Löhne mehr Umlaufsmittel erforderlich. Nehmen wir nun an, daß, da die Summe der Löhne, welche theils jede Woche, theils alle 14 Tage, theils auch

monatlich ausbezahlt werden, alle 14 Tage in den Verkehr zurückfließe, so haben wir eine Vermehrung der Circulationsmittel um 80 Millionen Franken nöthig. Wenn dies in gleicher Weise bei den Waaren vor sich geht und ebenso in den andern Ländern, so werden leicht mehrere Milliarden absorbirt, ohne daß deßhalb der Werth des Geldes an sich verändert worden wäre. Eine Mißärnte erfordert häufig, daß 50—100 Millionen baares Geld ins Ausland geschickt werden. Im vorigen Jahre sind die Preise der Haupthandelsartikel des Weltmarktes um 20 pCt. gefallen. Es wurde also eine bedeutende Summe von Umlaufsmitteln überflüssig, die anderwärts Unterkunft suchten und fanden, ohne daß der Werth der Edelmetalle und des Geldes alterirt worden wäre.

Alle diese massenhaften Bewegungen der Waaren, der Werthpapiere, der Edelmetalle und des Geldes sind genau zu beachten, wenn man einen richtigen Einblick in das Getriebe des Geld- und Effectenmarktes gewinnen will.

Wir gehen nun zur Beleuchtung der einzelnen Formen des Börsengeschäftes über.

Das Börsengeschäft zerfällt zuerst in zwei Arten, in das Baar-Geschäft, (feste Anlage, Comptant-, Cassen-Geschäft) und in das Zeit-Geschäft (Speculationsgeschäft). Differenzgeschäft entwickelt sich in so fern aus dem Zeitgeschäft, als bei der Medio- oder Ultimoliquidation, d. h. bei der Abwicklung der abgeschlossenen Zeitgeschäfte Mitte oder Ende des Monats, statt die wirklichen Stücke abzuliefern meist gegenseitige Ausgleichung (Compensation) Statt findet, und nur die Differenz ausbezahlt wird. Dessen ungeachtet beruht aber das Zeitgeschäft auf der positiven Verpflichtung der Lieferung oder Abnahme der wirklichen Stücke (der Effecten).

Die Baar- (Comptant-) Geschäfte sind solche, wo die Lieferung und Zahlung sofort, d. h. an demselben Tage nach Schluß der Börse, an welchem das Geschäft abgeschlossen worden, erfolgen muß.

Zeitgeschäfte sind solche, welche in einem mehr oder weniger entfernten Termin abgewickelt werden.

Die Baar- wie die Zeitgeschäfte befassen sich mit Waaren, Edelmetall oder Effecten. Hinsichtlich der Waaren wird bei Zeitgeschäften oft ein sehr langer Termin angenommen, z. B. bei Getreide vom Herbst bis ins Frühjahr. Bei Effecten sind aber nur kurze Fristen von 14 Tagen bis einen Monat gebräuchlich, so daß alle Geschäfte entweder Mitte (Medio) oder spätestens Ende des Monats (Ultimo) liquidirt werden müssen.

Zum Abschluß der Geschäfte bedient man sich als Vermittler beeidigter Mäkler (Sensale), welche über einen abgeschlossenen Kauf oder Verkauf einen Schlußzettel ausfertigen und dafür eine Gebühr (Courtage) von ¼—½ pCt. beziehen.

Wenn Jemand eine Summe Geldes disponibel hat und per comptant operiren will, so bieten sich ihm viererlei Anlagen dar:

1) er kauft Wechsel, welche am eigenen Platze oder an einem anderen Börsenplatze fällig sind. Dabei wird der Zins bis zur Verfallzeit bei Kauf abgezogen, er „discontirt"; oder
2) er kauft Werthpapiere und legt sie hin; dazu wählt man am besten ein Papier, welches gerade aus vorübergehenden Ursachen discreditirt ist, um es später, wenn der Cours steigt, wieder zu verkaufen; oder er macht
3) Arbitrage; oder endlich
4) er reportirt.

Die beiden letzteren Geschäftsarten müssen wir näher erläutern. Die Arbitrage ist das Geschäft der Ausgleichung der Preise (Course) der Effecten oder Wechsel auf den Börsenplätzen Europa's. Dieses Geschäft hat seit Errichtung der Telegraphen so überhand genommen, daß manche Häuser, welche sich damit beschäftigen, 20=—30,000 Thaler jährlich für Telegramme ausgeben. Die Course der Hauptbörsen Europa's werden unmittelbar vor, während und nach der Börsenzeit telegraphisch bezogen und danach und nach den Coursen der eigenen Börse Kaufs= oder Verkaufsordres forttelegraphirt. Die oftmalige Wiederholung und die Größe der Summen macht, daß schon bei geringen Coursdifferenzen von 1/8—1/4 pCt. die Arbitrage noch lohnend wird. Dieses Geschäft bewirkt dadurch eine außerordentliche Ausgleichung der Preise der Effecten, des Edelmetalles und der Wechsel in Europa.

Das Reportgeschäft ist ein Kaufgeschäft unter der Bedingung des Rückkaufes nach bestimmter Frist. Es ist eine andere, sicherere Form für die Prolongation oder Creditverlängerung. Will nämlich Jemand aus irgend einem Grunde eine Liquidation verschieben, so muß er, wenn sein Contrahent nicht will, Jemanden suchen, der für ihn eintritt. Da kann es nun vorkommen, daß er entweder Effecten zu beziehen oder zu liefern hat und daß er beides nicht kann oder nicht will, weil er sich bei der nächsten Liquidation günstigere Course verspricht. Er verkauft also Geld oder Effecten nur unter der Bedingung, das Verkaufte bei der Medio= oder Ultimoliquidation gegen eine Zinsvergütung zurückkaufen zu dürfen.

Es hat also z. B. Jemand ein Staatspapier auf Zeit gekauft und muß es bei der Liquidation beziehen und bezahlen. Nun braucht er entweder sein Geld wieder oder er hofft, dasselbe Papier bei der nächsten Liquidation theurer zu verkaufen. Er sucht daher einen Baar=Käufer auf sein Papier, unter der Bedingung, daß ihm dieser das Effect bei der nächsten oder zweiten Liquidation zurückverkauft, gegen eine Zinsvergütung, welche an der Wiener Börse „Kostgeld" genannt wird, weil die Effecten gewisser Maßen in Kost gegeben sind. An der pariser Börse, welcher in dieser Hinsicht die berliner und frankfurter folgen, heißt die Zinsvergütung in diesem Falle „Report".

Hat dagegen Jemand Effecten zu liefern und der Käufer auf Zeit will sich nicht mit Auszahlung der Differenz begnügen, sondern die Stücke wirklich

beziehen, so muß der Verkäufer unter allen Umständen für die Stücke sorgen. Nun hatte er blanco oder à découvert verkauft, d. h. ohne die Stücke zu besitzen. Er muß sie daher um jeden Preis anschaffen. Nun ist aber der Cours sehr hoch, und der Speculant hofft auf ein Sinken der Course bei einer späteren Liquidation. Er kauft also das Papier gegen Baar unter der Bedingung, daß der Verkäufer es bei der späteren Liquidation zu einem bestimmten Preise, welcher etwas niedriger ist, wieder abkaufe. Die Preisdifferenz zu Gunsten des Baar-Verkäufers und Zeit-Käufers ist eine Zins-Vergütung, welche Leihgeld oder Deport heißt. Report oder Kostgeld wird also bezahlt, wenn Ueberfluß an Stücken oder Mangel an Geld, Deport oder Leihgeld, wenn Mangel an Effecten oder Ueberfluß an Geld vorhanden ist.

Wenn also A an B 20 Stück wiener Bankactien unter der Bedingung verkauft, daß B sie ihm bei der Ultimoregulirung zu bestimmtem Preise wieder zurückverkauft, und ist die Differenz des zweiten Kaufpreises zu Gunsten von A, d. h. dem ersten Verkäufer des Effects, dann heißt sie Deport (Leihgeld), wenn für B, den Baar-Käufer und Zeit-Verkäufer, so ist es Report oder Kostgeld. Das Ganze kann Vorrathsmiethe genannt werden.

Von Capitalisten, welche an Börsenplätzen wohnen, wird dieses Reportiren geliebt, weil es die höchsten Zinsen einbringt, denn die Reporttaxe kommt selten unter 10 pCt., oft aber über 25 pCt. Der Credit Mobilier in Paris hat einen großen Theil seiner Gewinnste aus Reportgeschäften gezogen.

Die Zeitgeschäfte zerfallen in:

1) feste Geschäfte und
2) in Prämienkäufe.

Die festen Zeitgeschäfte bestehen darin, ein Werthpapier zu kaufen oder zu verkaufen, dessen Lieferung gegen Baar zu einer bestimmten Zeit Statt finden muß, welche man die Liquidation oder Regulirung nennt. In der Regel ist dieser Termin der 15. und 30. jeden Monats. Je weniger entfernt der Termin ist, desto geringer ist die Gefahr des Verlustes. Will Jemand eine Liquidation verschieben, so geht er ein Reportgeschäft ein. Es gibt, sagt Courtois, drei Arten von Börsenspeculanten,

1) solche, die Effecten haben und kein Geld,
2) solche, welche Geld haben und keine Effecten, und
3) solche, die weder Geld noch Effecten haben.

Die Letzteren besitzen nur so viel, um im ungünstigen Falle die Differenz bezahlen zu können und verlassen sich darauf, daß sie im Stande sind, am Liquidationstage Verkauf und Kauf zu compensiren und nur die Differenz zu decken oder einzustreichen.

Prämiengeschäfte oder freie Geschäfte sind eine Operation, bei welcher der Käufer sich das Recht vorbehält, den Handel zu einer bestimmten Zeit zu annulliren mittels einer dem Verkäufer zu zahlenden Prämie. Durch die

Stipulation dieser bestimmten Prämie wird die Gefahr des Verlustes auf einen festen Betrag beschränkt. In Paris hat nur der Käufer das Recht, die Stipulation mittels der Prämie aufzuheben. Auf anderen Börsenplätzen Europa's, in London, Berlin, Frankfurt, Wien, gibt es mehrerlei Arten von Prämiengeschäften:

1) jener Kauf, genannt mit Vorprämie, bei welchem der Käufer das Recht hat, gegen Zahlung einer Prämie bis zum Verfalltag zurückzutreten,
2) der Verkauf mit Rückprämie, wobei der Verkäufer sich dieses Recht vorbehält; und
3) das Stellgeschäft (option), bei welchem der eine Contrahent sich das Recht vorbehält, gegen Zahlung einer bestimmten Prämie bis zu einem gewissen Termin und zu festgesetztem Preise Käufer oder Verkäufer zu werden,
4) das zweischneidige Prämiengeschäft, welches sich vom Stellgeschäft dadurch unterscheidet, daß es zu der Wahl zwischen Kauf und Verkauf auch den gänzlichen Rücktritt gestattet;
5) der Schluß auf fest und offen ist ein Geschäft mit dem Vorbehalt, gegen Zahlung eines Reugeldes theilweise zurücktreten zu können, so daß man nur einen Theil der Waare zu liefern, bezw. abzunehmen hat;
6) Nachgeschäft heißt ein solches, in welchem der eine Contrahent gegen Zahlung einer Prämie sich das Recht vorbehält, innerhalb einer bestimmten Frist die Summe der gekauften oder verkauften Effecten um einen bestimmten Betrag zu festgesetztem Preise zu vermehren.

Die Prämiengeschäfte haben nicht bloß den Vortheil, das Risico auf einen festgesetzten Betrag einzuschränken, sondern auch noch die Courtage der Käufe zu ersparen, welche zur Deckung von Zeitgeschäften erforderlich werden können. Sie beschränken das Risico, aber natürlicherweise auch den möglichen Gewinn.

Um Käufer sein zu können, muß es auch Verkäufer geben. Dies gilt beim Baar-Geschäft wie beim Zeit-Geschäft. Beim Zeit-Geschäft muß der Verkäufer hoffen, daß die Preise der Effecten zur Zeit der Realisation sehr gesunken sein werden, um etwas zu verdienen. Da er Werthpapiere, um Käufer zu bekommen, billiger ausbietet, so sind die Verkäufer, genannt Baissiers, Fixer, bei denjenigen Privatpersonen, Vertretern von Corporationen und Staaten, welche ein Interesse an hohen Coursen haben, nicht beliebt, und es ist sogar schon der Versuch gemacht worden, ihnen durch die Gesetzgebung entgegenzutreten; z. B. unter Napoleon I., welcher bei politisch unklugen Maßregeln das Fallen der Course mit Gewalt hindern wollte, vergleichbar jener Schönheit, welche den Spiegel zerschlug, als er die ersten Runzeln zeigte.

Allein schon eine flüchtige Betrachtung des Getriebes der Geschäfte muß

begreiflich machen, daß der Baissier so viel berechtigt ist, als der Käufer oder Haussier; denn wer würde, bei herrschendem panischen Schrecken und Discreditirung das endlose Fallen der Course aufhalten, wenn nicht die Verkäufer auf Zeit bei der Liquidation Deckungskäufe machen müßten, wodurch die Course wieder gehalten werden. Die Fixer können im Gegentheil gegenüber der Agiotage — dem künstlichen Treiben der Course, um neue Papiere mit Agio, d. h. mit Nutzen über dem Nominalpreis (Paricours) loszuschlagen — von welchen weiter unten die Rede sein wird — die volkswirthschaftlich sehr nützliche Arbeit, die Kritik von Schwindel-Unternehmungen, verrichten. Ueberhaupt lassen sich Baissiers nicht von Haussiers, d. h. Verkäufer nicht von Käufern trennen; sie bilden zusammen ein Ganzes; die Rollen werden bei jedem Wechsel der Conjunctur vertauscht. Die Speculation bildet einen integrirenden Theil des Handels; eine vollkommene Ausbildung des letzteren ist ohne die Speculation gar nicht denkbar.

Um sich den Dienst recht klar zu machen, welchen die Speculation dem Handel und dem Publicum leistet, sehen wir einen Augenblick vom Effectengeschäft ab und nehmen Getreide zum Vorwurf. Bekanntlich sind die Kornärnten nicht überall und in jedem Jahre gleich. Würden nun die Vorräthe nicht nach Raum und Zeit hin ausgeglichen, so könnte in einem Lande Hungersnoth herrschen, während das andere im Ueberfluß schwelgt; in einem Jahre könnte Getreide muthwillig verwüstet werden, während im darauf folgenden Leute Hungers stürben. Im Mittelalter ist es wegen mangelhafter Transportmittel, trotz der sehr stark benutzten Flußschifffahrt so gewesen. Durch unsere Eisenbahnen und Dampfschiffe ist nun die Möglichkeit zu dieser Ausgleichung gegeben. Diese großartigen Transport-Gelegenheiten allein reichen aber dazu nicht aus, sondern es ist auch noch eine geistige Arbeit der Menschen vonnöthen, um jenen Zweck der Ausgleichung der Getreidevorräthe nach Raum und Zeit zu erreichen. Hier tritt der Speculant auf, indem er Getreide auf Zeit zu bestimmtem Preise kauft oder verkauft. Da ein solches Geschäft aber die Gefahr großer Verluste in sich schließt, in so fern man sich in seiner Berechnung über den muthmaßlichen Preis zur Zeit der Realisirung des eingegangenen Geschäftes irrt, so ist der Speculant genöthigt, mit der erdenklichsten Umsicht und genauen Erforschung des Thatbestandes zu Werke zu gehen. Er muß sich nicht bloß über den Bedarf des Marktgebietes — das sich gegenwärtig über ganz Europa erstreckt und sogar die Conjunctur ägyptischer und nordamericanischer Einfuhr offen läßt — vollständig unterrichten, sondern auch den Ausfall jeder Aernte genau zu erforschen suchen und über die Vorräthe an den Hauptstapelplätzen, sowie über die Preise an den Getreidebörsen im Besitze zuverlässiger Nachrichten sein. Da diese Arbeit der Orientirung über Bedarf und Vorrath von vielen Tausenden in allen Handelsemporien Europa's und America's verrichtet wird, und wir mittels des Telegraphen, der Eisenbahnen und Dampfschiffe seit dieser Gene-

ration nicht nur in der Lage sind, an demselben Tage die Preise aller Haupt-Märkte Europa's kennen zu lernen, sondern auch eine rasche Ausgleichung der Vorräthe zu bewirken, so sind einer großen Anzahl von Händlern und Landwirthen die Einsicht und die Mittel geboten, eine Ausgleichung nach Raum und Zeit zu bewerkstelligen, welche für die Zukunft eine Hungersnoth in den civilisirten-Ländern unmöglich macht. Indem die Speculanten den Betrag des Bedarfs und Vorraths zu ermitteln suchen und nach Maßgabe der gewonnenen Resultate auf Zeit kaufen und verkaufen, bewirken sie nicht bloß eine Ausgleichung des Vorrathes nach Raum und Zeit, sondern auch des Preises, was eben so wichtig ist. Sie hindern, daß Getreide zu bedeutend und zu lange aufgespeichert wird, und zugleich, daß an anderen Orten eine empfindliche Leere eintritt; sie hindern zu niedrige, aber auch zu hohe Preise.

Wenn kurz vor der Aernte der Getreidepreis am höchsten steigt, so legt ihm der Speculant Zügel an, indem er neues Getreide auf Ende August zu billigerem Preise verkauft; er drückt dadurch auch den Vorrathbesitzer, der fürchten muß, daß zu viel altes Getreide übrig bleibt und beim Erscheinen des neuen am Preis bedeutend verliert. Nach einer schlechten Aernte wirkt der Speculant darauf hin, daß mit dem Vorrath hausgehalten wird, damit er bis zur nächsten Aernte ausreicht, indem er auf Zeit, namentlich per Frühjahr viel theurer kauft und dadurch ein Steigen des Preises schon im Herbst bewirkt. Der höhere Preis verhindert dann viele industrielle Verwendungen der Körnerfrüchte und zwingt die Bevölkerung, den Consum auf das Nothwendigste einzuschränken. Hält der Händler aber zu hohe Preise auf Zeit, so kommt der Fixer und bietet zu solchem Preise so große Mengen aus, daß die Käufer nothwendig bedenklich werden müssen, mit ihren Geboten einhalten und daß dadurch der Hausse, dem Steigen der Getreidepreise eine Schranke gezogen ist, wie sie die allseitig berichtigte Erfahrung über Bedarf und Vorrath als den Verhältnissen angemessen erkennt. Wenn hingegen nach einer üppigen Aernte die Preise maßlos fallen, so hält sie gerade der Fixer wieder auf, weil er zur Realisirung seiner Zeitverkäufe in der abgelaufenen Zeit wieder Käufe machen muß. Der Speculationshandel bewirkt aber nicht bloß eine Ausgleichung des Vorraths nach Raum und Zeit, sondern er regt auch zum Halten von Vorräthen an, weil der Zinsenverlust und die Gefahren lagernder Vorräthe durch die Reporttaxe reichlich gedeckt wird.

In derselben Weise wie beim Getreidehandel wirkt die Speculation bei Baumwolle und anderen Rohproducten, so wie bei Effecten, d. h. beim Capital-Handel. Durch das rege Interessenspiel von Käufern und Verkäufern auf Zeit wird nicht bloß der jedesmalige Stand des Geld- und Capitalmarktes genau festgestellt, sondern die Solidität jedes Papieres, d. h. die Rentabilität jedes Unternehmens und die Creditfähigkeit jedes Staates, welche ein Effect darstellt, auf das genaueste festgestellt.

Ausnahmen gibt es freilich auch hier. Eine solche Ausnahme ist die Agiotage. Die Agiotage ist aber nur möglich in kurzen, selten wiederkehrenden Perioden allgemeiner financieller Aufregung, — einer Aufregung, welche aus dem natürlichen Drang des Menschen entspringt, in möglichst kurzer Zeit und mit möglichst geringem Aufwand von Kosten und Mühe sein Glück zu machen. Eine große Erfindung oder Entdeckung, die Eröffnung eines neuen Handelsweges oder Industriezweiges, die Hinwegräumung einer staatlichen Schranke, pflegt die Unternehmungslust ungewöhnlich anzuregen. Nachdem das erste Lehrgeld bezahlt ist, glückt eine Anzahl von Unternehmungen, welche, als die ersten, ein gewisses Monopol besitzen, enormen Gewinn, oder, wie die Kaufleute sich auszudrücken pflegen, „Nutzen" machen. Die allgemeine Habsucht wird angeregt. Wer die Mittel nicht besitzt, um seine Plane ins Werk zu setzen, sucht Genossen heranzuziehen. Es werden Actiengesellschaften gegründet. Eine Zeit lang prosperiren auch diese noch. Da bemächtigt sich des Publicums ein allgemeines Jagen und Wettrennen nach Antheilen oder Actien von solchen Unternehmungen; die Course steigen. Jetzt ist der Zeitpunkt, wo die Situation von schlauen Speculanten ausgebeutet wird. Jetzt werden von Leuten von Namen, welche aus der Gründer-Eigenschaft ein Gewerbe machen, Actiengesellschaften nur zu dem Zweck gestiftet, um Actien al pari zu erhalten, sie durch alle möglichen Vorspiegelungen in Prospecten und Zeitungen anzupreisen und in die Höhe zu treiben, sie dann zu verkaufen, das Agio und den Ueberschuß über den Nominalpreis der Actien einzustreichen und dann das Unternehmen den enttäuschten Actionären zu überlassen.

Der Agiotage wird auf dem Continent durch das noch herrschende Concessionswesen, welches in England durch das oben erwähnte Gesetz von 1862 glücklich beseitigt ist, wesentlich Vorschub geleistet. Denn, so lange die Gründung einer Actien-Gesellschaft von der unumschränkten Einwilligung der Regierung abhängt, sind Unternehmer, die sich auf irgend eine Art den maßgebenden Personen angenehm zu machen wissen, oder bei Hofe directen oder indirecten Einfluß haben, leichter im Stande, eine Concession zu erlangen, als solche, die sich nur auf die Güte ihres Unternehmens stützen. Außerdem betrachtet das Publicum die Sache mit weniger kritischen Augen, weil es sich darauf verläßt, daß die Regierung die Kritik über die Vertrauenswürdigkeit des Unternehmens schon ausgeübt haben werde. Einerseits genießen also gewisse Leute ein Gründer-Monopol, andererseits ist das Publicum leichtgläubiger*).

*) Die merkwürdigste Zeit der Agiotage waren die Tulpenmanie 1634 in den Niederlanden, der Law'sche und der Südseeschwindel in Frankreich und England zu Anfang des 18. Jahrhunderts. Eines der auffallendsten Beispiele zu unserer Zeit war die versuchte dritte Emission der darmstädter Credit-Anstalt. Statt Actien wurden nur Berechtigungsscheine zum Bezug künftig zu emittirender Actien ausgegeben, und diese

Sobald dagegen die Gründung neuer Gesellschaften keiner Concession mehr, sondern nur der Erfüllung bestimmter gesetzlicher Vorschriften bedarf, ist das Publicum darauf angewiesen, die Sache selbst zu prüfen und wird sich nicht so leicht hinreißen lassen.

Die Compensationsbörse (Clearinghouse) ist eine Einrichtung, welche nur in London, New-York und Boston besteht. Sie ist eine Art Bankmarkt auf welchem die Vertreter sämmtlicher Banken und Banquiers der Stadt sich täglich zu bestimmten Stunden einfinden und die auf ihre Häuser laufenden Wechsel und Checks austauschen, so daß nur die Differenz in Noten und baarem Gelde gedeckt wird*).

Die erste Erscheinung einer solchen Einrichtung soll schon im 16. Jahrhundert in Lyon aufgetaucht sein, wie Macleod nach Boisguilbert (Dissertation sur la nature des richesses) mittheilt. Dort war eine große Jahresmesse, auf welcher die französischen Kaufleute ihre Schulden ohne Zahlung von Geld ausglichen. Statt nämlich Drei-Monats-Wechsel zu ziehen, welche die Trassaten genöthigt hätten, entsprechenden Baarvorrath zu halten und unproductiv zu lassen, stellten sie ihre Tratten zahlbar zur Lyoner Messe aus. Die Wechsel circulirten im Lande und bedeckten sich vielleicht mit einer Anzahl von Indossamenten. An einem bestimmten Termin während der Messe versammelten sich die Kaufleute, um ihre Rechnungen auszugleichen. Es sollen da zuweilen bis zu 80 Millionen Franken compensirt worden sein, ohne einen Sous baares Geld. Eine annähernde Einrichtung besteht heutzutage auf der leipziger Buchhändlermesse.

Der nächste Versuch wurde in Edinburgh gemacht, wo die dortigen Banken für sich und als Vertreter der schottischen Provincial-Zettelbanken in einem „Clearing Room" sich versammelten und ihre Forderungen ausglichen.

Im Jahre 1775 wurde das Clearinghouse in London gegründet, welches die Höhe seiner jetzigen Bedeutung erst im Jahre 1864 durch den Hinzutritt der Bank von England gewonnen hat. Jedes londoner Bankhaus hat täglich Forderungen gegen alle oder wenigstens die meisten seiner Collegen, die übrigens sämmtlich in der Nähe der Bank von England ihre Comptoirs

Berechtigungsscheine wurden noch zu 50 Fl. bezahlt, als die wirklichen Actien schon unter Pari standen. Sie waren durch die Zeitgeschäfte, das Firen, gehalten worden. Man sehe die nähere Schilderung in meiner Geschichte der Handelskrisen (Sauerländer in Frankfurt a. M.).

*) Newmarch hat die Elemente einer Summe von 29,971,000 Pfd. St. analysirt, welche an HH. Glyn, Mills u. Cie. in Lombardstreet an einem Tage des Monats October 1866 gezahlt wurde und folgendes Resultat gefunden:

In Wechseln	4,032,000	=	13,4	pCt.
„ Checks	23,818,000	=	80,0	„
„ Noten der Bank von England	2,018,000	=	6,4	„
„ baarem Gelde	103,000	=	0,2	„
	29,971,000	=	100,0	pCt.

haben, und hat ebenso Schulden an sie. Früher war es, wie jetzt noch in allen continentalen Städten, in jedem Bankhaus das erste Geschäft des Morgens, eine Anzahl Commis auszuschicken und die Forderungen einzucassiren. Um dieselben zu decken, mußte man baares Geld oder Noten im Vorrath haben. Dadurch wurde und wird nicht nur viele Zeit verloren, sondern auch mehr Geld muß unverzinslich liegen. Letzterem Umstande ist freilich auch in anderen Städten durch Umschreibebanken und Contocurrentfolios seit kürzerer oder längerer Zeit abgeholfen, allein dennoch ist geringerer Zinsenverlust bei der directen Compensation im Clearinghouse. In London war es allein von der London- und Westminster-Bank constatirt, daß sie vorher zur Deckung ihrer Verbindlichkeiten und der an sie gemachten Anforderungen stets L. 150,000 vorräthig halten mußte.

Man kam also auf das Auskunftsmittel, die Commis, statt in die Häuser herum, sämmtlich in ein Local zu schicken, wo sie sich zu bestimmter Zeit treffen, die gegenseitigen Forderungen in Gestalt von Wechseln und Anweisungen austauschen, compensiren und die Differenz in baarem Gelde und Noten zahlen konnten. Im Jahre 1810 nahmen schon 46 Bankhäuser an diesem Verfahren Theil; jeden Tag wurden ca. L. 4,700,000 mit Hülfe von nur L. 220,000 Banknoten ausgeglichen.

Zuerst war das Clearinghouse nur ein Privatinstitut für Privatbanquiers. Die Actienbanken waren noch lange nach ihrer Gründung ausgeschlossen, bis sie 1854 Miene machten, um die Last eines starken Baarvorraths abzuwälzen, ein eigenes Clearinghouse zu gründen. Da wurden sie endlich aufgenommen und ihnen folgte 1864 auch die Bank von England. Jetzt werden täglich 6 bis 20 Millionen Pfund Sterling und wöchentlich 50,000,000 bis 76,000,000 Pf. St. mit kaum dem zwanzigsten Theil in Noten und Münze, bzw. Anweisungen auf die Bank von England compensirt.

Das Geschäftsverfahren ist folgendes: Die Wechsel und Anweisungen werden sortirt, in besondere Bündel gepackt, und um 10½ Uhr Vorm. muß jeder Commis in der Compensationsbörse erscheinen. Er übergibt jedem der anderen Gehülfen die Schuldscheine, welche er auf dessen Haus hat und empfängt die auf sein Haus laufenden. Ist dieses Geschäft vollzogen und notirt, so kehrt jeder Commis in sein Comptoir zurück. Um 2½ Uhr wiederholt sich derselbe Proceß. Bis 4¾ Uhr hat jedes Bankhaus das Recht, zu entscheiden, ob es die präsentirten Tratten einlösen will. Für die Wechsel und Anweisungen, welche es nicht zurückgibt, wird es dem Clearinghouse gegenüber verantwortlich. Um 4¾ wird das Geschäft geschlossen und die Bilanzen gezogen. Die Differenzen wurden, wie bemerkt, bis 1864 in baarem Geld und Noten ausbezahlt. Seit dem Beitritt der Bank von England geschieht aber auch dies nicht mehr. Da nämlich letztere das große Geld- und Notenreservoir ist, so hält jedes Bankhaus sein Contocurrent bei der Bank von England und zahlt seitdem die Differenzen nur in Anweisungen auf die

Bank. Es werden also jetzt die gegenseitigen Forderungen der londoner Bankhäuser, welche Theil am Clearinghouse nehmen, ohne alles Geld compensirt. Es gibt indessen immer noch eine Anzahl von Häusern, welche an dieser Einrichtung nicht Theil nehmen.

Das new-yorker Clearinghouse wurde im Jahr 1853 ins Leben gerufen und 51 Banken schlossen sich ihm sofort an. Die Differenzen werden an den Verwalter des Clearinghouses in Geld oder Anweisungen entrichtet. Es wurden in dieser Compensationsbörse in den letzten 14 Jahren folgende Summen in Pfund Sterling umgesetzt:

1854..1150	Millionen	Pfd. Sterling.	1861..1183	Millionen	Pfd. Sterling.
1855..1072	"	"	1862..1374	"	"
1856..1381	"	"	1863..2973	"	"
1857..1666	"	"	1864..4819	"	"
1858.. 951	"	"	1865..5206	"	"
1859..1289	"	"	1866..5743	"	"
1860..1446	"	"	1867..5735	"	"

Die Entwerthung des Staatspapiergeldes (Greenbacks), welches das gesetzliche Zahlungsmittel ist, mag zum Theil die kolossalen Ziffern der vier letzten Jahre erklären.

Im Jahre 1856 wurde auch in Boston (V.-St.) ein Clearinghouse gegründet, dem sich sofort 35 Banken anschlossen und wo schon in den ersten 8 Monaten 212 Millionen Pfd. St. mit durchschnittlich 26 Millionen compensirt wurden.

Eine so wichtige Rolle die Börsenspeculation auf dem Capitalmarkt spielt, weil sie die allgemeine Kenntniß aller Thatsachen und Gesetze, welche mit der Finanz-Wirthschaft und Production in Causalnexus stehen, verbreitet, weil sie eine Ausgleichung des Vorraths und eine Milderung des Risico's anbahnen hilft, so ist sie doch ein sehr gefährliches Spielzeug für die Privaten, namentlich für solche, welche nicht an Börsenplätzen wohnen. Letztere sollten nur feste Anlagen in Papieren machen, um dieselben liegen zu lassen, die Zinsen zu genießen und sie bloß bei sehr günstigen Conjuncturen, d. h. stetigem Steigen der Course verkaufen. Im Zeitkauf werden Auswärtige fast immer die Verlierenden sein; denn sie können die Causalität, die inneren Ursachen des Schwankens der Course, namentlich in Zeiten, in welchen politische Begebenheiten weniger Einfluß äußern, nicht so genau durchdringen und so rasch ihre Maßregeln danach einrichten, als die am Börsenplatz Wohnenden. Die Letzteren können ihre Plane und Handlungsweise rasch dem Wandel der Conjuncturen anpassen. Wer heute Haussier war, wird morgen Fixer; ja, wer am Anfang der Börsenstunde gekauft hat, verkauft vielleicht am Schluß. Bei solchem raschen Wechsel der Conjunctur kommt der auswärtige Speculant, selbst wenn er den Telegraphen benutzt, meist zu spät. Etwas ganz Anderes ist das Kaufen und Verkaufen der Arbitrageurs von

Börse zu Börse. Diese sind in das ganze innere Getriebe der Börsenspeculation eingeweiht. Die Leute in der Provinz aber kennen die Kniffe nicht, welche selbst die Haute-Finance zuweilen zu gebrauchen sich nicht besinnt. Daß auch die Käufe und Verkäufe für feste Anlage ihre Gefahr haben, läßt sich durch die Beobachtung des Verlaufs einer so genannten „Börsenpanik", d. h. eines plötzlich am Effectenmarkt ausbrechenden panischen Schreckens, der die Course wirft, am einleuchtendsten machen.

Setzen wir, — um unsere schon im Eingang dieses Capitels ausgesprochene Warnung näher zu begründen, — den Fall, der Telegraph bringt irgend eine alarmirende Nachricht, das Gerücht oder die Kunde von einem Attentat, einem Aufstand, einem großen Bankerott, einer Gefährdung des Friedens u. dgl. Die Nachricht trifft am Montag während der Börsenzeit ein und die Course sinken stark. Der Capitalist in der Provincialstadt erhält den Coursbericht von seinem am Börsenplatze wohnenden Banquier oder Geschäftsfreunde. Er wird bedenklich und schreibt umgehend, daß derselbe die bei ihm deponirten Effecten verkaufe, oder er schickt sofort Devisen, welche an der Dinstagsbörse zum niedrigsten Cours vom Montag verkauft werden sollen. Da viele solcher Verkaufs-Ordres an der Dinstagsbörse eintreffen, so werden die Course noch viel mehr geworfen, als am Montag. Der Banquier kann daher zu dem limitirten Preise nicht verkaufen und fordert von seinem Clienten neue Verhaltsbefehle. Dieser geräth durch diese Nachricht, so wie durch alarmirende Zeitungsberichte, zu denen namentlich die Börse ihr zahlreiches Contingent zu liefern pflegt, in solche Bestürzung, daß er seinem Banquier telegraphirt, er möge am Mittwoch um jeden Preis verkaufen. So kommt am Mittwoch, wenn von allen Seiten solche Verkaufs-Ordres à tout prix einlaufen, die richtige Panik an der Börse zu Stande. Einer bietet den Anderen herab, bis auf einen Spottpreis. So geht es fort bis um die Mitte der Börsenzeit, wo das Syndicat die officiellen Course macht. Sobald diese festgestellt sind, erscheint plötzlich die Haute Finance und kauft alle Effecten, die sie erhalten kann, zu den officiel notirten Schleuderpreisen auf. Die Haute Finance gewinnt daher immer. Selbst an der Börse werden die Kleinen, welche weniger Erfahrung, Kenntnisse, Urtheil, Nachrichten und disponibles Capital haben, oft mitgenommen, während die Großen fette Differenzen einstreichen. Die Auswärtigen aber sind die Hauptopfer. Denn am Donnerstag steigen die Course rasch und nehmen bald ihren alten Standpunct vor Montag wieder ein, wenn nicht die Situation, aus welcher das erste Fallen der Course hervorging, sich wirklich wesentlich verschlimmert. Uns wurden Banquiers genannt, welche die Effecten ihrer Clienten zu dem niedrigsten Schleudercourse des Tages der Panik selbst behielten. Die vielfach geäußerte Vermuthung, daß sogar das Syndicat bei Feststellung der Course kleine Gefälligkeiten erweise, wollen wir nicht glauben, weil dessen Mitglieder beeidigt sind.

Die Krisen.

Krisen sind Stockungen des Verkehrs-Organismus, letzterer nicht als das System der Transportmittel, sondern als die Ordnung des Umsatzes der Werthe aufgefaßt; d. h. also Stauungen oder Störungen in dem wirthschaftlichen Blutumlauf der Capitalsäfte, das Geld, als Theil des Capitals mit eingeschlossen. Die Krisen ergreifen aber nicht bloß die Canäle, in welchen das Capital seinen Reproductions-Proceß durchwandelt, sondern auch wesentlich die Organe des Credits; ja, sie treten sogar bloß auf, wo der Credit schon organisirt ist. Da in Krisen die Haupt-Organe des Credits, die Banken, die hervorragendste Rolle spielen, so müssen wir erstere auch an dieser Stelle einer kurzen Untersuchung unterwerfen.

Die Keime zu Krisen liegen in außerordentlichen wirthschaftlichen Erscheinungen, welche nöthigen oder anreizen zu einem Verlassen des gewöhnlichen Geleises der Production und des Erwerbs, und eine ungewöhnliche Anspannung einzelner Theile des Verkehrs-Organismus hervorrufen. Je nach der Kraft solcher ungewöhnlicher wirthschaftlicher Erscheinungen wächst die Krisis zu einer bloß partiellen oder einer allgemeinen empor, welche nicht bloß sämmtliche Productions-Zweige, sondern auch alle Handelsländer umfaßt. Solche Erscheinungen können sein:

1) Miß-Aernten, welche ein Land zwingen, Hunderte von Millionen, also einen großen Theil der baaren Umlaufsmittel für Getreide ins Ausland zu schicken;
2) Erschließung neuer Bergwerke von Kohlen- und Salzlagern, von Goldadern, welche, durch die Sucht der Menschen schnell, d. h. mit möglichst wenig Aufwand von Mühe und Zeit reich zu werden, Menschen und Güter in Masse an sich ziehen, und dadurch die Speculation zur Ueberstürzung reizen;
3) neue Erfindungen, welche anfangs große Gewinnste gewähren und dadurch einen ungewöhnlichen Zudrang nach einer Gattung von Geschäft hervorrufen, wie z. B. Eisenbahnen, mechanische Spinnereien

und Webereien, Hochöfen, Maschinenfabriken, Bergwerke, chemische Fabriken und dergleichen;

4) Eröffnung neuer oder Verstopfung alter Straßen und Absatz- und Bezugsquellen, z. B. die Panamabahn, die Durchstechung der Landenge von Suez, die Abschneidung des Bezugs von Baumwolle durch den americanischen Krieg und Erschließung neuer Productionsländer;

5) Krieg und Revolution;

6) Verschlechterung der Valuta.

Die Krisis des Jahres 1836 in England hatte zur Hauptursache (sub 3) den ersten Eisenbahnschwindel. In einer einzigen Parlaments-Session waren nicht weniger als 29 Eisenbahn-Concessionen auf zusammen 994 englische Meilen ertheilt worden. Oft traten 2, 3, sogar 4 Concurrenz-Linien als Projecte auf.

Der Krisis des Jahres 1847 lag als Hauptursache (sub 1) die Theuerung dieses Winters zum Grunde, welche England nöthigte, gegen 900 Millionen Franken für Getreide ins Ausland zu schicken; wozu freilich auch noch eben so viel für Eisenbahnen kam.

Die allgemeine Krisis des Jahres 1857, welche sich über alle Handelsstaaten der Erde erstreckte, hatte die Entdeckung der californischen und australischen Goldlager zur Grundursache (sub 2).

Die Krisis in England 1866 war das Nachweh der Baumwollennoth und Baumwolle-Speculation, in Folge des americanischen Krieges und der Eröffnung der neuen Bezugsquellen in Ostindien, Aegypten u. s. w. (sub 4 u. 5).

Je nach der Ursache, je nachdem eine oder mehrere Ursachen zu Grunde liegen, ist die Entwicklung und der Charakter der Krisis ein verschiedener. Auch kann man acute und chronische Krisen unterscheiden; zu ersteren rechnen wir diejenigen, welche aus den 1—5 aufgezählten Ursachen, so weit unsere Erfahrung reicht, entsprungen sind; letztere zu der unter 6 angeführten Ursache. Richtiger nennen wir das chronische Leiden, welches aus einer Verderbung der Umlaufsmittel herrührt, eine wirthschaftliche Krankheit, aber Krisis nur den acuten Verlauf einer wirthschaftlichen Anomalie.

Manche haben Handels-, Credit- und Geldkrisen, als in ihrem Verlaufe unähnlich, unterschieden. Die beiden ersteren sind indessen nicht zu unterscheiden und treten stets gemeinschaftlich auf; nur letztere tritt unter gewissen Verhältnissen zu den ersteren als Verschärfung hinzu, z. B. in London in Folge der Organisation der Bank von England seit 1844.

Um die Diagnose der Krisen machen zu können, muß man einen Blick auf das innere Getriebe des Processes der Gütererzeugung werfen. Nach dem im Eingang erörterten Entwicklungsgange der Wirthschaft muß jede

nachfolgende Generation mit den Gedanken- und Arbeits-Errungenschaften (geistigem und materiellem Capital) der Vorfahren ausgerüstet, unter Aufwendung von gleicher Zeit und Arbeit, mehr hervorbringen, als die vorhergegangenen, und kann daher wieder eine größere Summe von solchem Capital auf das nachkommende Geschlecht vererben, wenn sie nicht durch außerordentliche Unfälle (Mißärnten, Naturereignisse, Kriege) am Hervorbringen und Sparen gehindert worden ist. Welche Bedeutung dieses Sparen hat, können wir an einem Beispiele recht anschaulich machen. Es ist nicht viel über eine Generation, daß der Eisenbahnbau begann. Man kann annehmen, daß sämmtliche Eisenbahnen von Ersparnissen gebaut worden sind; denn seit deren Einführung haben die anderen Industriezweige nicht nachgelassen, sondern sich vielmehr gehoben. Es ist sicher, daß durch den Eisenbahnbau den übrigen Productionszweigen kein Capital entführt worden ist. Im Jahre 1865 hatten nach Baxter die sämmtlichen Eisenbahnen Europa's eine Länge von 42,000 englischen Meilen. Die Baukosten betrugen im

Durchschnitt	in England	41,033 L.
"	in Schottland	22,820 L.
"	in Irland	14,360 L.

Durchschnitt für Großbritannien und Irland 26,071 L. per engl. Meile.

Die Gesammtlänge der Eisenbahnen Nordamerica's betrug 1864 nicht weniger als 33,860 englische Meilen. Die Baukosten 7000 – 15,000 L. Nehmen wir als Durchschnitt für Europa den Durchschnitt der britischen, was nicht zu hoch gegriffen ist, weil die englischen allein ca. 68 Procent mehr gekostet haben, und für Nordamerica wieder nur die Hälfte dieses Durchschnittes mit 13,035 L., so erhalten wir für Europa ein Gesammt-Baucapital von 27,374,500,000 Francs und für die Vereinigten Staaten von Nordamerica von 11,034,125,000 Frs. Das in Eisenbahnen Europa's und Nordamerica's angelegte ersparte Capital einer Generation beträgt also zusammen 38,408,625,000 Frs. Nun können wir annehmen, daß dieses Capital wesentlich nur von den Vereinigten Staaten, England, Frankreich, Deutschland, von der Schweiz, von Belgien und Holland, also von 150 Millionen Menschen aufgebracht worden ist. Dies ist also eine Vermehrung von stehendem Capital nur in Gestalt von Eisenbahnen von 256 Fr. per Kopf oder 1280 Fr. per Familie innerhalb 30 Jahren. Bringt man dazu die bedeutende Verbesserung der Landwirthschaft, die Vermehrung der Gewerbe, Fabriken und Bergwerke in Anschlag, so ist die Vermehrung des Gesammtcapitals in der letzten Generation eine sehr bedeutende. Da nun die gegenwärtige Generation ihre Arbeit mit diesen größeren Mitteln von Kenntnissen und Werkzeugen begonnen hat, mit Eisenbahnen, Telegraphen und einer großen Anzahl von Werkzeug-Maschinen, welche die vorhergegangene erst erfunden und hergestellt, so ist die gegenwärtige Generation im Stande, den Capitalvorrath und mit ihm

die Erwerbsgelegenheit noch in weit höherem Maßstabe zu vermehren, als die vorhergegangene.

Setzen wir nun als Grundlage unserer Untersuchung einen Normalzustand, in welchem die lebende Bevölkerung von den bestehenden Erwerbszweigen in ihrem dermaligen Bestand ihr ausreichendes Auskommen hat; setzen wir ferner, daß die regelmäßig gewonnenen Subsistenzmittel auch für die Vermehrung der Bevölkerung für einen bestimmten Zeitraum ausreicht. Nun schreitet das lebende Geschlecht fortwährend an Einsicht, Kenntnissen und Geschicklichkeit weiter. Es werden Erfindungen und Entdeckungen gemacht, es werden bessere Verfahren entdeckt und neue Maschinen erfunden, welche die Arbeit von Tausenden von Geschäftszweigen erleichtern; so daß das gleiche Arbeitsresultat mit weniger Kräften, oder mit der gleichen Zahl von Arbeitern ein viel größeres Resultat erzielt werden kann. Der Ueberschuß wird daher zu geistiger Fortbildung und höheren Genüssen verwendet werden. Wenn wir nicht irren, ist es Sismondi, der, um die vermeintliche Schädlichkeit der Maschinen an einem grellen Beispiel zu beleuchten, den Fall setzte, daß das Staats-Oberhaupt mit einer Kurbel sämmtliche Arbeit des Volkes verrichte und fragte, was dem Volke zu thun übrig bliebe? Die Antwort ist einfach. Dasselbe würde neue Genußmittel schaffen in geistigerem Bereiche: es würde sich der Kunst hingeben. Drama, Musik, Malerei, Plastik, Architektur würden höhere Stufen erreichen.

Im wirklichen Leben geht die Entwickelung so vor sich, daß bei der Arbeit der Ansammlung neuen geistigen und materiellen Capitals entweder ausgiebigere Verfahren, bessere Werkzeuge und Maschinen in einem Geschäftszweige erfunden werden, daß diese eine große Ersparniß an Arbeitskräften hervorbringen, Arbeiter überflüssig machen und zwingen, sich anderen Erwerbszweigen hinzuwenden; oder daß in Folge von Erfindungen neue Erwerbszweige entstehen, welche Arbeiter von alten Beschäftigungen wegziehen. Letztere sind sodann gezwungen, sich Verfahren und Maschinen, deren sie sich bis dahin nicht bedienten, anzueignen, oder neu zu erfinden, um den Ausfall an Arbeitern zu ersetzen. Meist ereignet es sich auch, daß neue Processe und Maschinen, für einen Industriezweig erfunden, so zur Belebung desselben beitragen, daß nach kurzer Uebergangsperiode viel mehr Arbeiter darin beschäftigt sind, als vorher. Auch kommen Fälle vor, wo ein Industriezweig ganz eingeht, und alle darin beschäftigten Arbeiter zu einem anderen Geschäfte übergehen müssen. Da Beispiele Erfahrungssätze immer anschaulicher machen, so wollen wir für diese vier Fälle einige anführen.

Für den ersten Fall nehmen wir die Weber, welche durch die mechanischen Webstühle, von denen jetzt 3—4 durch eine Person bedient werden können, in einigen Gegenden gezwungen worden sein mögen, eine Anzahl ihrer Genossen an andere Industriezweige abzugeben.

Für den zweiten Fall den Eisenbahnbau, welcher eine Menge ländlicher

Arbeiter an sich zog und die Landwirthe zwang, Maschinen einzuführen; so daß der Aufschwung in der Verbesserung der landwirthschaftlichen Maschinen gleichzeitig mit dem Eisenbahnbau zusammenfällt, obgleich jener auch durch die Aufhebung des Monopols der englischen Kornzölle begünstigt wurde, weil die englischen Landwirthe anfangen mußten, billiger zu produciren.

Für den dritten Fall wollen wir die Buchdruckerei anführen.

Für den vierten Fall die Verdrängung des Spinnrades durch die Maschine, der Lichtscheere durch die Stearinlichter, das Gas und das Steinöl.

Während Beschäftigungen, wie das Handspinnen, das Lichtscheerenmachen, ganz eingehen, andere, wie das Stricken, die Talglichter-Fabrication sehr eingeschränkt werden, entstehen ganz neue Geschäfte, welche Hunderttausende von Arbeitern beschäftigen, also aus anderen Zweigen an sich ziehen, z. B. der Eisenbahnbau, in welchem, wie wir so eben sahen, in Europa und Nordamerica allein gegen 39 Milliarden Franken Anlage-Capital stecken, die Telegraphie, welche viele Tausende gebildeter Arbeiter beschäftigt, die Photographie, welche jährlich größere Ausdehnung gewinnt.

In gewöhnlichen Zeitläuften findet diese Bewegung, weil sie allenthalben und in engeren Kreisen vor sich geht, fort und fort ihre allmähliche Ausgleichung. Was Einzelne und kleinere Kreise auch während des Ueberganges von einem Geschäft zum anderen leiden, — es wird überhört im Rauschen des großen Stromes der Volksarbeit. Der Moderator, welcher die Leute aus einem Geschäft in das andere treibt, welcher verbietet, daß Arbeiter zu sehr in ein Geschäft sich drängen und sich darin aufstauen, welcher bewirkt, daß die möglichste Ausgleichung der Arbeiter und der producirten Waaren zu Stande kommt, ist — der P r e i s — der Preis der Waare, wie der Preis der Arbeit.

Bei ungewöhnlichen wirthschaftlichen Vorgängen ist es aber wieder der Preis, welcher Störungen und Krisen hervorruft. Sobald nämlich eine neue wirthschaftliche Erscheinung eine solche Natur hat, oder so tief in die allgemeinen Erwerbsverhältnisse einschneidet, daß weite Kreise, Völker und Erdtheile, daß der ganze Weltmarkt davon ergriffen werden, dann kann die Ausgleichung nicht so leicht sich bewerkstelligen und die Entwicklung schraubt sich oft bis zu einer Krisis, ehe man im Weltmarkt die wahre Ursache erkennt und an Ausgleichung denkt. Der Ausgleich wird aber dann durch die Krisis erzwungen. Solche tief eingreifende wirthschaftliche Ursachen waren in diesem Jahrhundert der Eisenbahnbau, Mißärnten, Entdeckung von Goldländern, Krieg und Baumwollennoth. In allen diesen Fällen wurden die Preise der maßgebenden Artikel übermäßig in die Höhe geschraubt und dadurch eine Ausgleichung der Arbeitskräfte und des Waarenvorrathes künstlich unterdrückt, weil jene Artikel auf zu weite Kreise ihren Einfluß erstreckten, als daß die Ueberspannung rechtzeitig hätte gemerkt werden können.

Im Jahre 1846 hatte sich die Mißärnte über fast ganz Europa und namentlich über England und Irland erstreckt. England hatte in 7 Monaten ca. 900 Millionen Franken für Getreide ins Ausland geschickt, der Kornpreis war enorm, um 2½ über den sonstigen Durchschnittspreis gestiegen. Die Händler suchten diesen Preis bis im Mai 1847 zu behaupten und boten dazu allen ihren Credit auf, um die Vorräthe nicht zu geringerem Preise abgeben zu müssen. Da machte aber der günstige Stand der Saaten im Mai unaufhaltsam Luft und die Preise wurden mit solcher Gewalt geworfen, daß der Quarter Weizen in London vom Mai bis September von 102 auf 48 Schilling sank. Da brach natürlich ein Speculant nach dem andern zusammen; es verbreitete sich Schrecken, der Credit versagte, die Circulationsmittel wurden eingesperrt und die Krisis war da.

Die Ursache der Krisis von 1857 war die Vermehrung der Goldvorräthe durch die Entdeckung der Goldschichten in Californien und Australien. Die Goldschätze und die anfänglich von den reich gewordenen Goldgräbern für Genußmittel gezahlten hohen Preise reizten einestheils die Speculation zu kolossaler Ausfuhr von Waaren; anderntheils verführte diese starke Ausfuhr und das für die ausgeführten Waaren remittirte Gold, welches gewinnbringende Anlage suchte, zu einer Menge neuer Unternehmungen. Der anfänglich hohe Gewinn der letzteren und das Agio der Papiere von Actien-Gesellschaften lockte immer mehr neue Anlagen hervor, die Nachfrage nach Arbeitern vermehrte sich außergewöhnlich, die Löhne stiegen um 25—100%, die Preise der Rohstoffe und gewisser Consumtions-Artikel in bedeutendem Maße. Auch der Handel mit Colonialwaaren, der sich über drei Welttheile erstreckt, wurde vom allgemeinen Rausche ergriffen. Mit der Ausdehnung des Marktes verlor sich der Maßstab der Beurtheilung der Gränze, an welcher die Entwicklung noch gesund war, oder von wo an eine Ueberspannung eintrat. Als nun die Ueberstauung einzelner Märkte mit gewissen Artikeln und die Ueberproduction in einigen Waaren allgemeinen Bedarfs (z. B. Kaffee) anfing, sich fühlbar zu machen, da suchten die Speculanten den Verlust von sich abzuwälzen, indem sie mit Aufbietung ihres ganzen Credits die Preise der Waaren behaupteten in der Hoffnung, daß die eingetretene flaue Tendenz nur vorübergehend sei, und daß sie zu den gehobenen Preisen noch würden verkaufen können. Allein längst hatte die Lage des Geld-, Capital- und Effectenmarktes die Wetterzeichen gegeben, daß das Umlaufscapital nicht mehr für die Zahl der Unternehmungen ausreichte. Der Disconto war auf ungewöhnliche Höhe gestiegen, die Course der Werthpapiere in demselben Maßstabe gefallen. Da sich die Speculation nicht freiwillig der nothwendigen Ausgleichung der Production und Consumtion fügen wollte, einer Ausgleichung, die, wenn rechtzeitig begonnen, in friedlicher Weise ohne großen Schaden hätte ausgeführt werden können, so wurde sie dazu gezwungen durch die Krisis. Rücksichtslos über gefallene Speculanten

und hungernde Arbeiter schreitend, stellte die Krisis das Gleichgewicht mit Gewalt wieder her.

In ähnlicher Weise hatte die Krisis von 1866 ihre Causalität in der durch den americanischen Krieg hervorgerufenen Baumwollennoth. Wie immer brach sie erst aus, nachdem die Ursache zu verschwinden begann. Jahrelang konnte sich der Schwindel breit machen; noch im Sommer 1864 wurden im Privatverkehr in London oft 12% Disconto bezahlt, weil die Händler in der Baumwollen-Speculation 25—50% verdienen konnten.

Von der Geschäftswelt im Allgemeinen wird das Herannahen einer Krisis nicht gewahrt; im Gewühl des Marktes und der Leidenschaft der Speculation kümmern sich die handelnden Personen wenig um die allgemeine Zukunft; wenn sie nur Hoffnung haben, sich selbst rechtzeitig vor der Calamität zu wahren. So kommt es, daß auch die Speculanten die Krisis erst sehen, wenn dieselbe schon hereingebrochen ist. Doch lassen sich die Symptome der herannahenden Krisis von dem denkenden Beobachter in der Regel ziemlich sicher erkennen. Freilich kommen je nach der Causalität der Krisis Symptome verschiedener Art zum Vorschein; indessen gibt es doch einige, welche allen gemeinsam sind, wie Vorboten des Gewitters. Es sind solche:

1) Ueberwuchernde Unternehmungslust und Kühnheit der Speculation.
2) Ueppigkeit der Agiotage; d. h. die Sucht, Actien-Unternehmungen zu gründen, nur um die Actien so schnell als möglich mit allen Mitteln in die Höhe zu treiben, um sie dann mit Agio zu verkaufen, und das Unternehmen denjenigen zu überlassen, in deren Händen die Actien zuletzt, wie der schwarze Peter, bleiben. Als Grundsatz unter den Eingeweihten gilt hier, daß man gute Unternehmungen selbst oder in Gesellschaft weniger Compagnons ausbeutet, schlechte aber Actiengesellschaften aufhängt.
3) Ungewöhnliche Aufregung und Leichtgläubigkeit des Publicums, angeregt durch auffallend hohe Gewinnste.
4) Rasches Steigen des Luxus.
5) Starkes Steigen der Preise der Lebensmittel, der Luxusartikel, der Rohstoffe, der Colonialwaaren.
6) Rasches Steigen der liegenden Güter.
7) Starke Nachfrage nach Arbeitern und Steigen der Löhne.
8) Außerordentliche Anforderungen an den Credit und dessen Organe und in Folge dessen rasches und ungewöhnliches Steigen des Disconto's.
9) Starke Nachfrage nach flüssigem Capital und in Folge dessen Angebot und Sinken der Course der Börsen-Effecten.

Natürlich müssen alle diese Symptome im hohen Grade zusammentreffen, wenn sie mit der Krisis endigen sollen.

So wie eine Krankheit oft der physischen Constitution einen heilsamen,

neuen Impuls gibt, so vergeht fast keine Krisis, ohne daß neben den Schlägen, die sie austheilte, um das Gleichgewicht im Umsatz wieder herzustellen, nicht auch noch bleibende Vortheile zurückgeblieben wären von dem industriellen Feldzuge, welcher zur Krisis führte. Die großen Goldentdeckungen waren die erste Ursache der Krisis von 1857, sie waren aber auch die Ursache der Gründung neuer blühender Staaten in Californien und Australien. Die durch den americanischen Krieg verursachte Baumwollennoth führte zuletzt die Krisis von 1866 herbei; allein erst nachdem sie bereits die Vermehrung der Baumwollen-Cultur in Aegypten, Ostindien, Brasilien und anderen überall zerstreuten Puncten der heißen Länder angeregt und auf solche Höhe gesteigert hatte, daß jetzt der Baumwollenmarkt für alle Zeiten über die letztausgestandene Gefahr hinaus ist.

Bankgeschäfte und Geschäfte der Banken.

Die gewöhnlichen Bankgeschäfte, d. h. die Geschäfte von Privat-Banquiers sind:

1) Discontirung von Wechseln, Ankauf fremder und Verkauf eigener Wechsel.
2) Darlehen gegen Unterpfand von Edelmetall, Preciosen und Werthpapieren (Lombard-Geschäft).
3) Eröffnung von laufendem Credit mit und ohne Sicherheit (Conto-current ohne und mit Blanco-Credit).
4) Annahme von verzinslichen und unverzinslichen Depositen (Darlehen des Publicums) mit kurzer und langer Kündigungsfrist; auch gegen Ausgabe von Obligationen.
5) Kauf und Verkauf von Werthpapieren:
   a) für eigene Rechnung;
   b) in Commission.
6) Incasso, d. h. Eincassirungs-Geschäft.
7) Einlösung von Coupons, bezw. Auszahlung der Zinsen und Dividenden von Werthpapieren.
8) Auswechselung von Papiergeld, Banknoten und fremden Münzsorten.
9) Reportgeschäft.
10) Uebernahme und Absatz von Staatsanlehen und Anlehen industrieller Gesellschaften
    a) für eigene Rechnung,
    b) in Commission.
11) Handels- und Speculations-Geschäfte, welche auch von anderen Privatleuten unternommen werden können, wie z. B.
    a) Gründung von Actien-Gesellschaften,
    b) Betheiligung bei industriellen und Speculations-Unternehmungen,
    c) Zeitgeschäft an der Börse.

Jene Geschäfte von Privat-Banquiers werden sämmtlich auch von Banken verschiedener Organisation betrieben; dazu aber noch folgende:

12) Emission von Banknoten und Einlösung derselben gegen baares Geld.
13) Ausgabe von Obligationen und Pfandbriefen.
14) Aufbewahrung von Werthgegenständen.
15) Darlehen gegen Unterpfand von Immobilien.
16) Giro- und Umschreibe-Geschäft.
17) Ankauf von Edelmetallen.
18) Compensations-Geschäft (Clearinghouse).
19) Versicherung hypothecarischer Darlehen.

In diese Geschäfte theilen sich folgende Classen von Banken:

I. Girobanken.
II. Zettelbanken
   a) centralisirte,
   b) nicht centralisirte.
III. Disconto- und Depositenbanken
   a) Actienbanken mit beschränkter Haftbarkeit,
   b) Actienbanken mit unbeschränkter Haftbarkeit,
   c) auf Gegenseitigkeit begründete Credit-Genossenschaften oder Vorschuß-Vereine mit beschränkter und unbeschränkter Haftbarkeit, welche nur ihren Mitgliedern Darlehen geben und discontiren, oder auch dem Publicum.
IV. Mobiliar-Creditanstalten.
V. Boden-Creditanstalten
   a) auf Gegenseitigkeit begründete,
   b) durch Actiencapital fundirte Hypothekenbanken.
VI. Hypotheken-Versicherungsanstalten.

Im Ganzen, Großen, erfüllen diese Banken in ihren verschiedenen Schattirungen das Amt der Aufsammlung müßiger Capitalien und die Vertheilung derselben in die productiven Hände, welche derselben bedürfen; ihr Wirken gleicht dem des Herzens in Beziehung zum Blutumlauf; sei es, daß der Umlauf des Capitals und des Geldes auf dem raschen Wege des Mobiliar-Credits oder auf dem langsamen des Immobiliar-Credits vor sich gehe.

Indem wir der Einrichtung der Banken näher treten, kann es nicht unsere Aufgabe sein, jede einzelne Bank vorzuführen*), sondern nur diejenigen Banken, welche für bestimmte Einrichtungen und Erfahrungen typisch sind; indem wir zugleich einen Ueberblick über die Credit-Organisation der industriel hervorragendsten Länder gewinnen.

*) Dieser Zweck ist in den „Banken" von O. Hübner bis zum Jahr 1854 genügend erreicht.

Die Girobanken.

Die hamburger Bank ist unseres Wissens die einzige Umschreibebank, welche noch besteht; sie ist 10 Jahre nach Gründung der amsterdamer Bank (1609) und nach deren Vorbild errichtet worden. Die Geschäfte dieser Bank bestehen in dem Ueberschreiben von Summen von einem Conto auf das andere, wofür die Conto-Inhaber bei der Bank Silberbarren als Unterpfand zu deponiren haben, welche von der Bank auf ihren Feingehalt geprüft und gestempelt werden. Zur Erleichterung des Geschäftes ist eine Rechnungsmünze, die Mark Banco, eingeführt, welche nicht geprägt wird, sondern nur ideel besteht. Die Silberbarren betragen 27 M. B. 12 Schill. (die M. B. zu ½ Thaler). Die Bank eröffnet nur Bürgern Hamburgs ein Conto, auf welchem stets wenigstens 100 M. B. stehen müssen und Summen von über 100 M. B. ab- und zugeschrieben werden können. Zahlungen unter Conto-Inhabern der Bank geschehen mittels Anweisung (Bankzettel) auf die Bank, welche die betreffende Summe dem Conto des Zahlers ab- und dem des Empfängers zuschreibt.

Die Bank leistete einst während der Zersplitterung und Verschlechterung der Münzen große Dienste, indem durch ihr System vollkommene Sicherheit vor Verlusten durch Agio oder Münzentwerthung hergestellt wurde. Indessen ist sie den Anforderungen des heutigen Verkehrs lange nicht so gewachsen, wie die Zettelbanken, oder auch nur die Discontobanken, weil erstere weder Darlehen gibt, noch Wechsel discontirt, noch durch Zettelausgabe momentane Lücken in den für den Verkehr nothwendigen Circulationsmitteln auszufüllen vermag. Dieser letztere Uebelstand ist bei der Krisis im Jahre 1857 deutlich zu Tage getreten, während die preußische, die französische und belgische Bank allen Gefahren die Stirn bieten konnten. Wir sagen nicht, daß das Bestehen einer Zettelbank in Hamburg die Krisis verhütet hätte, allein wir sind der Ansicht, daß es den acuten Ausbruch derselben verhindert hätte. Während des berliner Wollmarktes sind für 25 Millionen Thaler Umlaufsmittel mehr, als sonst nothwendig, und diese Summe wird fast ganz von der Bank

gedeckt. In einem solchen Falle ist die Banknote ein treffliches Mittel, Stockungen im Verkehr zu verhüten. Wir werden auf diese Frage bei der Bank von England näher eintreten.

Der Verkehr der hamburger Girobank war nach Soetbeer (Volksw. Vierteljahrsschrift B. XVIII):

	Durchschnittlich Mark Banco:				
in den Jahren.	Silbervorrath.	Belehnungen.	Gesammt-Bankfonds.	Höchster Stand des Bankfonds.	Niedrigster Stand des Bankfonds.
1864	15,907,000	4,880,000	20,787,000	57,736,000	9,085,000
1865	8,807,000	5,519,000	14,326,000	19,539,000	10,890,000
1866	9,466,000	4,944,000	14,410,000	17,562,000	10,575,000
	Umsatz im Allgemeinen.	Durchschnittlicher Bankfonds.	Der Bankfonds ist durchschnittlich umgesetzt.	Gesammtumsatz und durch Ausgleichung der beiden Actienbanken.	Durchschnittlicher Umsatz per Tag.
1864	1,626,310,000	12,063,000	135	3,488,703,000	11,250,000
1865	1,689,064,000	14,003,000	121	3,558,013,000	11,476,000
1866	1,716,768,000	14,505,000	118	3,929,376,000	12,674,000

Dieser Ausweis gibt im Jahre 1866 für die Gesammt-Bevölkerung des Staates Hamburg von 290,000 Köpfen einen Gesammt-Umsatz von 13,549 Mark Banco per Kopf, oder 67,745 M. B. per Familie, in der That ein Verkehr, welchem kaum eine Stadt gleichkommen wird. Dabei kommt der Kleinverkehr, der sich der Girobank nicht bedient, nicht mit in Betracht.

Die Zettelbanken.

Die Zettelbanken sind kraft ihrer Organisation ein Credit-Institut, welches dem Verkehr weit wirksamer unter die Arme greift, als die Girobanken. Die Geschäfte der Notenbanken bestehen

1) im Discontiren, d. h. im Ankauf von Wechseln, welche innerhalb kurzer Frist, in der Regel nicht später als 3 Monate am Ort des Sitzes der Bank fällig sind, so wie im Ankauf von solchen Wechseln, welche auf Personen, die in anderen Städten und Ländern wohnen, gezogen sind. Da wir die Natur des Wechselverkehrs schon oben analysirt haben, so können wir uns einer weiteren Untersuchung dieses Geschäftes hier überheben;
2) im Verkauf eigener Wechsel auf fremde Plätze. Solche dienen meist dem Privatverkehr, zur Uebertragung von Geld an Reisende und Touristen und haben nur kurze Verfallzeit von 1—2, höchstens 4 Wochen;
3) Eincassirungs-Geschäft; dieses besteht vornehmlich in Eincassirung von Wechseln für Rechnung von Banquiers und Kaufleuten, ausnahmsweise auch von anderen Schuldforderungen;
4) Ankauf von Edelmetallen; dies geschieht meist nur von Seiten großer Centralbanken, welche auch Barren ausmünzen zu lassen pflegen;
5) Bewilligung von Darlehen gegen Unterpfand von Werthpapieren, Edelmetall und Preciosen (Lombard); für solche wird der Zinsfuß, wie beim Wechseldiscont, von Zeit zu Zeit festgesetzt;
6) Eröffnung eines Conto's in laufender Rechnung; bei diesem muß der Kunde der Bank bis auf einen Minimalbetrag stets im „Haben" sein, und werden in der Regel auch Zinsen gezahlt;
7) Aufbewahrung von Werthgegenständen;
8) Annahme von Depositen. Diese sind nicht zu verwechseln mit Depots, oder den für Lombard-Anlehen zu hinterlegenden Faust-

pfändern. Depositen sind die der Bank geliehenen Capitalien; sei es, daß sie wie im Contocurrent jederzeit zurückgezogen werden können, oder mit kürzerer oder längerer Kündigungsfrist versehen sind. In beiden ersteren Fällen wird nur ein geringer, bei manchen Banken gar kein Zins bewilligt, in letzterem Falle ein höherer Zins. Da die Depositen neben den Noten die Hauptquelle zu sein pflegen, aus welcher den Zettelbanken die Mittel für die Discontirung von Wechseln (für das Portefeuille) und für Darlehen gegen Faustpfand fließen, so muß ihre Kündigungsfrist und der zu bewilligende Zinsfuß in genaues Verhältniß zu der Laufzeit der Wechsel- und der Verfallzeit der Darlehen gesetzt werden, damit die Bank zu jeder Zeit im Stande ist, ihre Verbindlichkeiten zu erfüllen. Deßhalb muß die Bank bei Discontirung von Wechseln und Bewilligung von Darlehen mit Vorsicht verfahren, die Unterschriften der Wechsel genau prüfen, sich von der Solidität der Träger dieser Namen überzeugen und sich vergewissern, daß keine Wechselreiterei vorliegt; sie darf als Faustpfand von Darlehen keine Speculationspapiere und nur selten industrielle oder Eisenbahn-Actien annehmen, sondern in der Regel nur Obligationen solider Staaten. Leichtsinniges Creditiren in Gestalt von Darlehen oder Wechseldiscont haben den Banken verschiedener Länder Verlegenheiten und Fallimente zugezogen, welche nicht selten von Unkundigen dem Bankwesen überhaupt und den Zettelbanken speciel zugeschoben worden sind.

9) Die Banknoten-Ausgabe; sie liefert einen Theil der Mittel zur Discontirung. Durch sie hat die Zettelbank ein fictives Capital, welches ihr reellen Zinsengenuß gewährt. Da dasselbe eigentlich ein Darlehen des Publicums ist, so hat der Staat das Recht, einen Theil des Gewinnes in Gestalt einer entsprechenden Gewerbesteuer in Anspruch zu nehmen. Für das Publicum hat die Banknote den Vortheil der Bequemlichkeit des Transportes und der Ausfüllung momentaner Lücken in den Umlaufsmitteln, sei es, daß ungewöhnlich starker Bedarf an solchen eintritt, oder daß eine bedeutende Ausfuhr an Circulations-Mitteln in Gestalt von Silber- oder Goldmünzen und Barren Statt gefunden hat. Da eine Ueberfüllung an Circulations-Mitteln, namentlich an Credit- oder Papiergeld noch größere Gefahren für den Verkehr nach sich zieht, als eine Lücke, weil daraus Abzug des Metallgeldes aus dem Lande, Steigen der Preise, große Schwankungen und Lähmung des Geschäfts-Verkehrs entsteht, in den Preisen nicht bloß das Agio auf Metallgeld bezahlt werden muß, sondern auch noch eine Prämie für die Gefahr neuer Schwankungen bis zur Liquidation einer Transaction; da ferner Bank-Katastrophen stets große Verluste des Publicums nach sich ziehen, so müssen gesetzliche Bestimmun-

gen zur Sicherstellung des Publicums wie der Zettelbanken getroffen werden.

Um demgemäß die Banken an übertriebener Notenausgabe zu hindern und das Publicum vor Schaden zu wahren, sind verschiedene Bestimmungen je nach Ländern und Banken getroffen worden. In Nordamerica übernahm der Staat die Herstellung der Banknoten und überläßt sie den Banken gegen Hinterlegung von Staats-Obligationen im Nominalbetrag; auf dem europäischen Continente wurde vielfach die Bestimmung getroffen, daß die Zettelbanken ein Drittheil des Betrages der umlaufenden Noten stets in baarem Geld in Casse haben oder daß die Banken nur den Betrag der Hälfte ihres eingezahlten Actiencapitals in Noten emittiren dürfen; die Bank von England ist zu dem Zwecke sogar in eine Noten- und eine Bankgeschäfts-Abtheilung getrennt worden, auf deren Einrichtung wir zurückkommen werden. Alle diese gesetzlichen Vorkehrungen haben sich nicht als ausreichend erwiesen. Die new-yorker Banken haben 1857 trotz jener Einrichtung die Zahlungen einstellen müssen, weil sie die Depositen nicht rechtzeitig zurückzahlen konnten; die österreichische Nationalbank kann ihre Noten nicht einlösen, obgleich sie fast immer mehr Baarfonds als ein Drittheil des Betrages ihrer Noten-Circulation besitzt, weil sie ihre Fonds in Darlehen an den Staat und auf Hypothek festgerannt hat, und die Bank von England mußte dreimal die Rechtswohlthat der Suspension ihrer Statuten anrufen; während die Bank von Frankreich, die preußische Bank, die belgische Nationalbank und viele kleinere Banken selbst in den gefährlichsten politischen und Handels-Krisen im Stande waren, ihre Verbindlichkeiten zu decken. Die Ursache dieses letzteren Umstandes liegt darin, daß die so eben genannten Banken rationeller eingerichtet und geführt sind, als die anderen. Wir können schon hier vorläufig die wesentlichen Grundsätze und Bestimmungen bezeichnen, welche zu diesem günstigeren Resultate geführt haben:

1) Eine Zettelbank darf nicht durch ihre Statuten, wie die Bank von England, zu einer Maschine gemacht werden, weil sie dann außergewöhnlichen Lagen nicht gewachsen ist. Man muß vielmehr der Erfahrung, Umsicht, dem Blick, Urtheil und der Einsicht der Direction einen genügenden Spielraum lassen. Die Directoren müssen scharfsichtige, erfahrene, besonnene Geschäftsleute sein, welche die politische und ökonomische Lage der Verhältnisse zu beurtheilen verstehen; welche, den Gang der Geschäfte und der Politik aufmerksam beobachtend, bei Zeiten den Zügel anziehen, sobald die Speculation in Gefahr ist, sich zu überstürzen, aber auch nicht durch voreilige ängstliche Maßregeln die Geschäftswelt in Unruhe versetzen. Sie müssen sich zur Bank verhalten, wie ein guter Reiter zu seinem Pferde. Die Bank-Direction hat zu dem Behufe einen mächtigen Zügel in der Hand, durch dessen weisen Gebrauch sie dem Verkehr um so größere Dienste leisten kann, über je größere Mittel sie verfügt. Dieser Zügel ist die Feststellung des Zinssatzes oder

Disconto's. Wenn viele Capitalien in Gestalt von Geld bei der Bank müßig sind, hohe Beträge von Depositen ihr zuströmen; dann kann sie den Disconto herabsetzen, um das Geschäft aufzumuntern. Sie wird da meist sogar der Bewegung der Privat-Disconteure nachfolgen. Sobald die Direction aber Anzeichen der Ueberspeculation bemerkt, politische Krisen, Mißärnten oder ähnliche wirthschaftliche Vorgänge voraussieht, welche eine starke Inanspruchnahme der Bankcapitalien in Aussicht stellen, dann muß sie, noch wenn es Zeit ist, den Discontosatz erhöhen und auf diese Weise das Geschäftspublicum warnen. Durch diesen Gebrauch der Aenderung des Discontosatzes erwirkt sie zugleich eine Ausgleichung der Baarbestände und des Vorrathes an klingender Münze. Zieht z. B. wegen Mißärnte, Baumwollennoth oder aus irgend einer anderen Ursache mehr baares Geld aus dem Lande, als dem Verkehr zuträglich ist, so muß sie den Discontosatz erhöhen. Diese Erhöhung wirkt dann gleich einer Pumpe, denn die Capitalisten und Geldhändler des Auslandes werden dadurch veranlaßt, von dem hohen Zinsfuß Gebrauch, d. h. Capital- oder Geldanlagen im Lande zu machen, sei es, daß sie Staatspapiere, welche beim Steigen des Zinssatzes im Cours fallen müssen, kaufen oder Waaren beziehen, oder daß sie Wechsel auf das Land im Auslande ankaufen und bis zur Verfallzeit liegen lassen, wodurch dem betreffenden Lande eine Stundung seiner Verpflichtungen gewährt wird. Im umgekehrten Falle des Ueberflusses disponibler Capitalien und Metallgeldes muß die Bank den Disconto herabsetzen, weil dann Speculanten und Geschäftsleute des Auslandes zu dem billigeren Zinse Capital brauchen können oder der Handel des Inlandes zur Ausfuhr ermuntert wird.

2) Die Zettelbank muß unter allen Umständen stets gerüstet sein, ihre Noten in der legalen Münze größten Gepräges gegen Baar einzulösen. Zu dem Ende muß sie über eine ausreichende Baarschaft verfügen. Die Vorschrift einer bestimmten Summe oder gar Drittelsdeckung hat aber keinen praktischen Werth, weil sie in vielen Fällen nicht ausreicht. Ueberhaupt ist die Bestimmung der Drittelsdeckung in deutschen und anderen Banken eine Corruption der ursprünglich in England aufgestellten Forderung, welche dahin ging, daß der dritte Theil der Noten und der Depositen in baarem Gelde vorräthig liegen solle. Die wahre Sicherheit liegt vielmehr in einem guten Portefeuille, d. h. in derjenigen Führung des Bankgeschäftes, durch welche alle Obliegenheiten der Bank durch baares Geld und durch gute kurze Wechsel gedeckt sind, durch deren Einlösung der Baarvorrath fortwährend ergänzt wird. Hat doch die preußische Bank die wichtige Erfahrung gemacht, daß in den trostlosen Zeiten nach der Schlacht von Jena, Wechsel besser eingingen und weniger Verluste herbeiführten, als hypothecarische Forderungen in den östlichen Provinzen.

3) Regelmäßige, wöchentliche oder monatliche, öffentliche Rechnungsablage und Controle durch eine staatliche Aufsichtsbehörde, damit diese

Rechnungsablage ehrlich geschieht, ist eine gute Gewähr für die Solidität der Bankdirectionen. Dieselben werden dadurch unter die Ueberwachung des gesammten Geschäftspublicums und der Presse gestellt, welche ihre Handlungen und ihr Verfahren kritisiren, beleuchten und sie zur Vorsicht zwingen.

4) Die Noten-Abschnitte sollten größer sein, als die größte im Lande gebräuchliche Goldmünze. Es ist statistisch nachgewiesen*), daß Noten von kleinem Nominalbetrag eine viel längere Umlaufszeit haben, als solche von hohen Beträgen in einem Abschnitt. Demnach ist es möglich, dem großen Publicum eine viel größere Summe an Bankzetteln nach und nach aufzunöthigen, als dem kleinen Kreise der großen Kaufleute. Auch werden die Banken vom allgemeinen, der Finanzoperationen unkundigen Publicum nicht so beaufsichtigt, als von den großen Geschäftsleuten, Geldhändlern und Capitalisten. Auf der anderen Seite ist in Zeiten politischer Gefahr und commercieller Krisis der große Kreis der kleinen Leute viel leichter in unberechenbaren (panischen) Schrecken gejagt, als die Großhändler. Gerade in solchen stürmischen Zeiten, wo sonst die Geschäfte zu stocken anfangen, ist dann eine

*) Schon im Jahre 1792 gab eine Berechnung des Notenumlaufs der Bank von England folgendes Ergebniß:

Von	10	Pfd.-St.-Noten	hatte	jede	eine	Umlaufszeit	von	236	Tagen,
"	15	"	"	"	"	"	"	114	"
"	20	"	"	"	"	"	"	209	"
"	25	"	"	"	"	"	"	74	"
"	30	"	"	"	"	"	"	95	"
"	40	"	"	"	"	"	"	65	"
"	50	"	"	"	"	"	"	124	"
"	100	"	"	"	"	"	"	84	"
"	200	"	"	"	"	"	"	31	"
"	300	"	"	"	"	"	"	24	"
"	500	"	"	"	"	"	"	24	"
"	1000	"	"	"	"	"	"	22	"

Nach diesem Resultat kommt auch etwas auf die Bequemlichkeit der Nominalzahl an, z. B. die Noten von 10, 20, 50, 600, 500 und 1000 Pfd. St. hatten eine verhältnißmäßig längere Umlaufszeit, als die andern angrenzenden Zettel.

Die neueren Erhebungen stimmen mit diesem Ergebnisse überein. Eine im Jahre 1819 gemachte Erhebung gab folgendes Resultat:

Noten	von	1 und 2	Pfd.	St.	circulirten	147	Tage,
"	"	5	"	"	"	148	"
"	"	10	"	"	"	137	"
"	"	15	"	"	"	66	"
"	"	20	"	"	"	121	"
"	"	25	"	"	"	43	"
"	"	30	"	"	"	55	"
"	"	40	"	"	"	38	"
"	"	50	"	"	"	72	"
"	"	100	"	"	"	49	"
"	"	200	"	"	"	18	"
"	"	300	"	"	"	14	"
"	"	500	"	"	"	14	"
"	"	1000	"	"	"	13	"

Zettelbank, welche viele Noten in kleinem Nennwerth auszugeben pflegt, in Gefahr ein Rennen des Publicums nach ihrer Casse um Einlösung der Noten zu erleben, welches sie um so mehr in Verlegenheit bringen kann, als bekanntlich panischer Schrecken ansteckend ist und auch die Depositengläubiger durch die allgemeine Furcht zum Sturm auf die Bank bewogen werden, und die Anstalt endlich zur Suspension ihrer Zahlungen gezwungen werden kann.

5) Jede Zettelbank sollte unter dem Damoklesschwert eines Gesetzes stehen, welches ihre Liquidation verlangt, sobald sie ihre Noten nicht jederzeit auf Verlangen in wechselfähiger Münze einlöst.

Die Zettelbanken sind einzutheilen in centralisirte oder monopolisirte und uncentralisirte. Erstere werden auch oft, obwohl meist mit Unrecht, Staatsbanken genannt; denn eigentliche Staatsbanken, d. h. Zettelbanken, welche nur mit Capital des Staates und für Rechnung desselben gegründet sind und functioniren, gibt es nur sehr wenige; z. B. die Cantonalbank im Canton Bern. Die preußische Bank ist nur halb in diese Kategorie zu zählen, weil der Staat nur etwa 1/3 des Stammcapitals eingeschossen hat. Den monopolisirten Notenbanken hat der Staat gar noch Capital entliehen, z. B. der Bank von Frankreich 180,000,000 Franken, der Bank von England 14,000,000 Pfd. St.; der österreichischen Nationalbank gegen 144,000,000 Fl.; der italienischen Nationalbank 270,000,000 Fr.

Nachdem wir einige Grundsätze vorausgeschickt, welche als Maßstab der Kritik an die zweckmäßige Einrichtung der Zettelbanken im Allgemeinen angelegt werden können, wollen wir zunächst die centralisirten und monopolisirten Banken betrachten, und darunter zuvörderst die englische, weil an deren eigenthümlicher Organisation am raschesten ein Einblick in die Vorzüge und Mängel der verschiedenen Bankordnungen gewonnen wird.

Centralisirte Banken.

Die Bank von England.

Im Jahre 1694 gegründet, hatte die Bank von England ihr Stammcapital im Jahre 1722 bis auf 8,959,995 L., im Jahre 1764 bis 10,780,000 L. erhöht. In demselben Jahre war die „stehende" Schuld der Regierung an die Bank schon auf 11,686,800 L. gestiegen und blieb so bis 1816; ungerechnet die schwebende Schuld, welche die Regierung namentlich während der französischen Kriege bei der Bank hatte und durch welche die Letztere 1797 genöthigt wurde, die Einlösung ihrer Noten gegen Baar einzustellen. Der siebenjährige, der americanische und die napoleonischen Kriege hatten

nämlich die englische Regierung zum Abschluß folgender Anleihen genöthigt:

Jahr.	Betrag des Anlehens.	Zinsfuß pCt.
1756......	Pfd. St. 2,000,000	Pfd. St. 3.12. 0
1757......	" " 3,000,000	" " 3.14. 3
1758......	" " 5,000,000	" " 3. 6. 5
1759......	" " 6,600,000	" " 3.10. 9
1760......	" " 8,000,000	" " 3.13. 7
1761......	" " 12,000,000	" " 4. 1.11
1762......	" " 12,000,000	" " 4.10. 9
1763......	" " 3,500,000	" " 4. 4. 2
1776......	" " 2,000,000	" " 3. 9. 8
1777......	" " 5,000,000	" " 4. 5. 2
1778......	" " 6,000,000	" " 4.18. 7
1779......	" " 7,000,000	" " 5.18.10
1780......	" " 12,000,000	" " 5.16. 8
1781......	" " 12,000,000	" " 5.11. 1
1782......	" " 13,500,000	" " 5.18. 1
1783......	" " 12,000,000	" " 4.13. 9
1784......	" " 6,000,000	" " 5. 6.11
1793......	" " 4,500,000	" " 4. 8. 7
1794......	" " 11,000,000	" " 4.10. 7
1795......	" " 18,000,000	" " 4.15. 8
1796......	" " 18,000,000	" " 4.14. 9
1796......	" " 7,500,000	" " 4.12. 2
1797......	" " 18,000,000	" " 5.14. 1
1797......	" " 14,500,000	" " 6. 6.10
1798......	" " 17,000,000	" " 6. 4. 9
1799......	" " 3,000,000	" " 5.12. 5
1799......	" " 15,500,000	" " 5. 5. 0
1800......	" " 20,500,000	" " 4.14. 2
1801......	" " 28,000,000	" " 5. 5. 0
1803......	" " 12,000,000	" " 5. 2. 0
1804......	" " 14,000,000	" " 5. 9. 2
1805......	" " 22,500,000	" " 5. 3. 2
1806......	" " 20,000,000	" " 4.19. 7
1807......	" " 14,200,000	" " 4.14. 7
1808......	" " 10,500,000	" " 4.14. 6
1809......	" " 14,600,000	" " 4.12.10
1810......	" " 12,000,000	" " 4. 4. 2
1811......	" " 12,000,000	" " 4.13. 6
Zu übertragen:	Pfd. St. 434,900,000	

Jahr.	Betrag des Anlehens.	Zinsfuß pCt.
	Pfd. St. 434,900,000	
1812......	„ „ 32,500,000	Pfd. St. 5. 5. 7
1813......	„ „ 27,000,000	„ „ 5. 8. 6
1814......	„ „ 24,000,000	„ „ 4.12. 1
1815......	„ „ 36,000,000	„ „ 5.12. 4
	Pfd. St. 554,400,000 oder Franken 13,860,000,000.	

Aber selbst diese kolossalen Anleihen reichten oft nicht aus, das Bedürfniß der englischen Regierung zu decken, welche im siebenjährigen Kriege an Preußen, im napoleonischen an Preußen, Oesterreich u. a. Staaten Subsidien zahlte und selbst im americanischen Kriege deutschen Potentaten für den Verkauf von Landeskindern, gegen den nur der große Friedrich protestirte, Zahlungen machte. Sie nahm daher oft zu Vorschüssen von der Bank gegen Wechsel oder Schatzscheine (auf künftig fällige Steuern) ihre Zuflucht. In der Gründungsacte von 1694 ist es zwar der Bank von England verboten, ohne besondere Erlaubniß des Parlaments der Regierung ein Darlehen zu machen; allein da die Bank schon sehr bald der Banquier und General-Einnehmer der Regierung, zuerst in Sachen der Verwaltung der Staatsschuld, später in Hinsicht auf alle Einnahmen, wurde, so besaß die Regierung von selbst ein Contocurrent-Folio bei der Bank, auf welchem sie durch den einfachen Geschäftsgebrauch und ohne besondere Bewilligung des Parlaments ins „Debet“ kam. Zuerst beliefen sich diese Guthaben der Bank kaum auf 30,000—50,000 Pfd. St., gleichwohl der Rüge nicht entgehend. Schon während des americanischen Krieges aber wurde diese Gränze überschritten. Die Vorschüsse in schwebender Schuld stiegen auf L. 150,000 außer L. 500,000, welche in Folge einer besonderen Uebereinkunft der Regierung überlassen wurden, als Entschädigung dafür, daß die Bank den Betrag der frisch eingezahlten Staatsanlehen in Empfang nahm und eine Zeit lang zur Verfügung hatte*). Dazu kamen aber noch große Summen von Vorschüssen, welche auf die Grundsteuer und die Malzsteuer voraus erhoben, allein immer wieder durch Eingang der Steuern oder Schatzscheine gedeckt wurden. Auf diese Weise wuchs allmählich außer der stehenden Schuld der Regierung von 11,686,000 L. eine schwebende Schuld von beinahe gleichem Betrag an, welche die Bank von England zu fordern hatte. Unter solchen Umständen gelang es Pitt im Jahre 1793, die Aufhebung der Bestimmung der Bankstatuten im Parlament durchzusetzen, nach welcher der Bank verboten war, der Regierung ohne Einwilligung des Parlaments Geld zu borgen, bei Strafe des dreifachen Betrages. Von da an war die Macht der Regierung, bei der Bank zu borgen, unbeschränkt. Im Jahre 1795 zog der allmächtige Minister

*) Wolowski, la Banque d'Angleterre et les Banques d'Ecosse. S. 6.

auf die Bank bis auf 3 Millionen Pfd. St.; denn enorme Subsidien flossen damals nach dem Continent, innerhalb dreier Jahre gegen 30 Millionen Pfd. St.; da verlangten die Bankdirectoren Rückzahlung der Vorschüsse und Beschränkung der Regierung in ihren Tratten auf die Bank auf 500,000 Pfd. St. Pitt versprach Alles, zog die Sache hinaus; allein, statt zu zahlen, trassirte er im August desselben Jahres noch für 2 Millionen Pfd. St. auf die Bank. Der Wechselcours sank, weil das baare Geld in Gestalt von Subsidien den deutschen Mächten zufloß. Die Bank wußte sich nicht anders zu helfen, als durch Ausgabe von Banknoten. Sie creirte 5 L.-Noten und vermehrte die Zettelausgabe in den Jahren 1794—1795 von 10 auf 14 Millionen Pfd. St. Die Bank schränkte hierauf ihre Discontirungen ein, um den Zumuthungen der Regierung eine Schranke zu setzen. Allein der Drang der Umstände war mächtiger. Trotz einer guten Aernte 1796, in Folge deren der Wechselcours sich besserte, litt der Handel unter der Einschränkung der Discontirungen und die schwebende Schuld der Regierung an die Bank betrug Anfangs 1797 bereits 10½ Millionen Pfd. St. Zu dieser Verlegenheit kamen Gerüchte über eine französische Expedition nach Irland. Der Baarschatz der Bank fiel vom December 1796 bis Februar 1797 von L. 2,508,000 auf L. 1,186,170. Da riefen die Directoren die Hülfe Pitt's an, und dieser erwirkte vom König einen Geheimrathsbefehl, durch welchen (27. Febr. 1797) der Bank verboten wurde, ihre Noten gegen Baar einzulösen. An demselben Tag wurde eine Versammlung von Kaufleuten, Banquiers u. A. unter dem Vorsitz des Lord-Mayors abgehalten, in welcher der Beschluß gefaßt wurde, Alles aufzubieten, um für alle Zahlungen sich nur der Banknoten zu bedienen und sie bis zu den höchsten Beträgen in Zahlung anzunehmen.

Unmittelbar darauf bestellte das Parlament einen Ausschluß, mit dem Auftrag, den Stand der Bank zu untersuchen. Derselbe berichtete, daß die Passiven der Bank sich auf L. 13,770,390 und die Activen, mit Ausschluß der stehenden Regierungsschuld von L. 11,686,800 auf L. 17,597,280 beliefen.

Obgleich das Parlament den Staatsact der Suspension der Baarzahlungen der Bank (Restrictions-Act) noch im Mai desselben Jahres (1797) genehmigte, so machte die Bank doch so mäßigen Gebrauch von der Notenausgabe, daß sie sich bis 1799 auf Pari erhielten. Noch in demselben Jahre (1799) machte die Bank bekannt, daß sie alle Summen unter 5 L. in klingender Münze zahle. Allein bei der Erneuerung des Krieges mit den Franzosen wuchs das Geldbedürfniß der Regierung und die momentanen Ansprüche an die Bank. Die Restrictions-Acte wurde daher zu wiederholten Malen durch das Parlament verlängert, zuletzt sogar nach dem Sturze Napoleon's bis 1821. Doch nahm die Bank schon 1819 ihre Baarzahlungen wieder auf. Die Ansprüche der Regierung nöthigten die Bank zu größerer Notenausgabe, so daß deren Umlauf, einschließlich der kurzsichtigen Postbills 1809

über 20 Millionen Pfd. St. betrug. Die Noten fingen daher an, gegen Gold im Preise zu sinken, obgleich die Zettel der Landbanken von 1804 bis 1808 mit einer Stempelsteuer von 3 Pence per Pfd. St. belegt wurden. Das Goldagio stieg bis zu 30 pCt. und zeigte folgende Schwankungen*).

	Marktpreis der Unze Gold.			Wirklicher Werth der Banknote von 1 Pfd. Sterling.		
	Pfd. St.	Shilling.	Pence.	Pfd. St.	Shilling.	Pence.
Januar 1790 bis 25. Aug. 1797	3	14	6	—	—	—
1. Sept. 1797 bis 19. Oct. 1798	3	17	10½	1	0	0
26. Oct. 1798 b. 13. Spt. 1799	3	17	9	1	0	0
20. Sept. 1799 bis 6. April 1804	Keine Coursnotirung.					
13. April 1804 bis 15. Oct. 1805	4	0	0	0	19	6
22. Oct. 1805 bis 2. Oct. 1810	Keine Coursnotirung.					
9. Oct. 1810	4	5	0	0	18	4,2
12. Febr. 1811	4	12	0	0	16	11,4
26. März 1811	4	16	0	0	16	3
25. Oct. 1811	4	18	0	0	15	11
2. Oct. 1812	5	7	0	0	14	5
22. Jan. 1813	5	4	0	0	15	0
6. August 1813	5	10	0	0	14	2
Febr. 1814	5	8	0	0	14	4,2
12. April 1814	5	5	0	0	14	9
31. Mai 1814	5	3	0	0	15	1,7
7. Juni 1814	5	0	0	0	15	7_2
28. Juni 1814	4	10	0	0	17	4
20. Sept. 1814	4	6	0	0	18	1,6
15. Nov. 1814	4	8	0	0	17	8,7
4. April 1815	5	7	0	0	14	5
9. Juni 1815	5	5	0	0	14	10
30. Juni 1815	5	0	0	0	15	7,2
7. Juli 1815	4	14	0	0	16	7,2
4. Aug. 1815	4	10	0	0	17	4
15. Sept. 1815	4	9	0	0	17	6,3
2. Januar 1816	4	2	0	0	19	0,3
8. Oct. 1816—4. April 1817	3	18	6	0	19	10,2

*) Macleod, II. S. 78.

Im Jahr 1816 wurde die Bank durch das Parlament ermächtigt, ihr Stammcapital von L. 11,642,400 auf L. 14,553,000 zu erhöhen, was, ohne neue Einzahlung, aus dem Gewinn bewerkstelligt werden konnte. Für Gewährung dieses Privilegs lieh die Bank der Regierung wieder 3,000,000 L. zu 3 pCt., wodurch die Regierungsschuld an die Bank von 11,686,800 L. auf 14,686,800 vermehrt wurde.

Die nachfolgende Tabelle zeigt die successive Vermehrung des Stammcapitals der Bank.

Jahr.		Vermehrung.			Im Ganzen.		
		Pfd. St.	Sh.	P.	Pfd. St.	Sh.	P.
1694	Original-Subscription	1,201,000	0	0	1,200,000	0	0
1709	Neue Subscription ..	1,001,171	10	0	2,201,171	10	0
—	" "	2,201,171	10	0	4,402,343	0	0
—	Einzahlung	656,204	1	9	5,058,547	1	9
1710	"	501,448	12	11	5,559,995	14	8
1722	Neue Subscription ..	3,400,000	0	0	8,959,995	14	8
1742	Einzahlung	840,004	5	4	9,800,000	0	0
1746	"	980,000	0	0	10,680,000	0	0
1782	"	862,400	0	0	11,742,400	0	0
1816	Vermehrung a.d.Gewinn	2,910,600	0	0	14,553,000	0	0

Die Occupation Spaniens und Portugals durch Napoleon (1807) spielte den ganzen Handel mit Südamerica, welches sich bis dahin gegen den britischen Handel abgeschlossen hatte, England in die Hände. Dadurch wurde in den darauffolgenden Jahren eine starke Speculation hervorgerufen, welche von der englischen Bank durch vermehrte Discontirung unterstützt wurde. Während daher Ende Februar 1810 der Betrag der in ihren Händen befindlichen Sicherheiten in Gestalt von Staatspapieren (public securities) auf L. 14,322,634 sich belief, betrug das Portefeuille (private securities) L. 21,055,946. Hand in Hand mit der Gründung einer Menge von Actiengesellschaften ging die massenhafte Errichtung von Provincialbanken, welche das Land mit ihren Noten überschwemmten. Im Jahr 1797 auf die Zahl von 170 gesunken, war sie 1808 wieder auf 600 angewachsen und zur Zeit der parlamentarischen Untersuchung durch das Bullion-Comité (den Edelmetall- oder Barren-Ausschuß) 1810 auf 721 Banken gestiegen, deren Papierumlauf zu 30 Millionen Pfd. Sterling angegeben wird, während die Notenausgabe der Bank von England L. 21 Millionen betrug. Zugleich sank der Wechselcours und stieg der Silberpreis wie folgt:

	Preis des normalgehaltigen Goldes.			Preis des Silbers.		Wechselcours auf Hamburg.	
	Pfd. St.	Sh.	Pence.	Sh.	Pence.	Sh.	Pence.
Januar 1805	4	0	0	5	4	35	6
October 1805	4	0	0	5	5	33	9
Juli 1808	—	—	—	5	3	34	9
Februar 1809	4	10	0	5	3	31	0
Mai 1809	4	11	0	5	5	29	6
Januar 1810.....	—	—	—	5	7	28	6

Auf die übertriebene Speculation von 1808—1811 blieb ein Rückschlag nicht aus; so daß am letzten Februar 1813 ungefähr das umgekehrte Verhältniß von 1810 Statt fand, die Bank 25,636,626 Pfd. St. öffentliche Sicherheiten und nur 12,894,324 Pfd. St. Wechsel besaß. Ueber die Causalität dieser Erscheinung herrschen unter den Zeitgenossen verschiedene Ansichten; die einen behaupten, die Bank hätte sich genöthigt gesehen, der Speculation einen Zügel anzulegen, die anderen, die Verminderung ihrer Discontirungen sei die Folge, nicht die Ursache der eingebrochenen Flauheit im Handel gewesen.

So viel üble Erfahrungen waren während der Zeit der Nichteinlösung der Banknoten zu Tag getreten, daß das Unterhaus 1810 den obengenannten Barren-Ausschuß (Bullion-Committee) ernannte, um eine Untersuchung anzustellen über die Ursachen des hohen Geldpreises und seines Einflusses auf die Umlaufsmittel. Der Bericht dieses Ausschusses, obgleich vom Parlament verworfen, hat bis auf den heutigen Tag eine hohe Autorität in Bank- und Geldfragen behauptet; denn wenige Jahre nach dessen Verwerfung ward die Richtigkeit der darin aufgestellten Grundsätze auch den blödesten Augen klar, zu denen merkwürdiger Weise gerade die Bankdirectoren zu rechnen waren. Die Zeugen, welche vom Bullion-Committee vernommen wurden, waren: 1) Bankdirectoren; 2) Privatbanquiers; 3) Großhändler; 4) unabhängige Privatpersonen. Die Directoren der Bank von England legten vor dem Ausschuß von 1810 dieselben Ansichten nieder, wie die der irischen Bank vor dem Committee von 1804. Wie der Soldat in der Schlacht den Zusammenhang der Operationen kaum ahnt und, nach unserem alten Sprüchwort, vor Bäumen den Wald nicht sieht, so scheint es in jener Zeit den Bankdirectoren ergangen zu sein; denn wir stoßen auf eine erstaunliche Unbekanntschaft mit dem Causalnexus des Geldmarktes und der Bank-Operationen. Die Directoren beider Banken lehnten mit Heftigkeit den Gedanken ab, daß die Banknoten entwerthet seien. Sie behaupteten übereinstimmend, daß der Preis des baaren Geldes gestiegen sei. Sie gaben beide zu, daß sie ihre Noten gegen Baar einzulösen verpflichtet und zu dem Ende genöthigt seien, ihre Noten-Emission nach dem fremden Wechselcours und nach dem Preis des

Edelmetalles zu reguliren. Beide gaben zu, daß sie seit der Suspension der Baarzahlungen sich nicht mehr an ihre früheren Regeln gehalten und läugneten die Nothwendigkeit, es zu thun. Die Directoren beider Banken läugneten, daß ihre Noten-Ausgabe Einfluß auf den Wechselcours äußere oder in irgend einer Weise die Ursache des in so hohem Grade ungünstigen Wechselcourses sei; beide läugneten, daß eine Beschränkung ihrer Noten-Ausgabe im geringsten die Folge haben werde, den Wechselcours auf Pari zu bringen. Beide behaupteten, daß keine Ueberemission ihrer Noten Statt finden könne (auch wenn sie dieselben nicht gegen Baar einlösten), so lange sie dieselbe beschränkten auf die Discontirung von Papieren von unzweifelhafter Solidität, welche auf reellen Geschäften fußten. Bankdirectoren, welche solche Aeußerungen von sich geben, muß man entweder für intellectuel oder für moralisch unfähig erklären, ihre Aufgabe zu erfüllen, und es läßt sich daraus der in der späteren Bank-Acte (1844) gemachte Versuch des Gesetzgebers erklären, die Bankdirectoren durch eine strenge Instruction zu binden und die Thätigkeit der Bank eine mehr mechanische, als der Discretion der Directoren überlassene werden zu lassen. Nach Macleod ist die Unfähigkeit der Directoren mehr eine moralische gewesen, indem dieselben „interessirte" Zeugen waren. Seit der Suspension der Baarzahlungen von der Erfüllung ihrer Verbindlichkeiten befreit, hatten sie ihre Discontirungen enorm ausgedehnt, ihr Gewinn war im Verhältniß zu ihrer vermehrten Noten-Ausgabe gestiegen, und mit ihm die Dividenden der Eigenthümer. Bald waren sie fast in der Lage von Angeklagten; ihre Politik war verdächtig; der Ausschuß war eine Art Untersuchungs-Instanz über ihr Verhalten; es war deßhalb nicht wahrscheinlich, daß sie die Verkehrtheit der Grundsätze zugaben, nach welchen sie gehandelt, wenn dieselben so gewinnreich für die Actionäre waren. Derselbe Verdacht parteiischen Zeugnisses ruht auf den Kaufleuten, denn dieselben waren dabei interessirt, von der Bank so viel Credit als möglich zu erhalten, während eine Beschränkung der Noten-Ausgabe sie auch zu einer Einschränkung ihrer Speculationen gezwungen hätte; ihre Interessen waren also besser gewahrt bei den Grundsätzen und dem Verfahren der Bankdirectoren.

Jene beiden Ausschüsse vernahmen indessen Zeugen von unabhängiger Stellung, welche kein pecuniäres Interesse in der Sache hatten; und diese verurtheilten vollständig die Politik der Bankdirectoren. In beiden Fällen erstatten die Ausschüsse, nach Anhörung einer Menge Zeugen der entgegengesetzten Meinungen, Berichte, in welchen die Grundsätze und das Verfahren der Bankdirectoren streng verurtheilt und dieselben aufgefordert wurden, ihre Politik zu ändern.

Es ist von Interesse, die Thatsachen zu constatiren, über welche beide Parteien übereinstimmten und die abweichenden Ansichten zu vernehmen, welche sie darüber vorführten. Ueber folgende Thatsachen waren beide Parteien einig:

1) daß der Münzpreis der Goldbarren oder das gesetzliche Korn der Münze 3. 17. 10½ Pfd. St. per Unze war;
2) daß der Marktpreis der Goldbarren zu derselben Zeit auf 4. 10 Pfd. St. per Unze stand;
3) daß der fremde Wechselcours enorm gefallen war; der mit Hamburg um 9%, der mit Paris um 14%, d. h. daß Pfund-Sterlingwechsel, welche in England zahlbar waren, in Hamburg 9%, in Paris 14% weniger als Pari galten; oder daß für Wechsel auf Hamburg und Paris in England 9, beziehungsweise 14% Agio auf Banknoten gezahlt werden mußte;
4) daß die Vermehrung des Banknoten-Umlaufes während der letzten Jahre eine kolossale war;
5) daß baares Geld aus dem Verkehr verschwunden war.

In der Beurtheilung dieses anerkannten Standes der Dinge liefen die Ansichten folgender Maßen auseinander:

Die eine Partei behauptete:

I. a) die Banknoten sind entwerthet;
b) das Maß der Entwerthung ist der Unterschied zwischen dem Marktpreis und dem Münzpreise des Goldes.

II. a) Die äußerste Gränze, bis zu welcher der auswärtige Wechselcours seiner Natur nach überhaupt fallen kann, wird bestimmt und leicht wahrgenommen, so wie festgestellt durch die Auslage an Fracht, Versicherungsprämie und einige andere geringere Ursachen;
b) in dem dermaligen Stand des Wechselcourses bestand eine starke Ueberschreitung über diese Gränze hinaus, welche keiner dieser Ursachen beizumessen ist;
c) die Ursache dieses stärkeren Falles des auswärtigen Wechselcourses und des Steigens des Marktpreises der Goldbarren über den Münzpreis ist in der übertriebenen Noten-Emission zu finden.

III. Eine Verminderung des Zettel-Umlaufes würde den Werth des inländischen Geldumlaufes erhöhen, den fremden Wechselcours auf Pari heben — und den Marktpreis des Goldes auf den Münzpreis herabmindern.

IV. Die Directoren der Bank sollten denselben Regeln in der Ausdehnung ihrer Noten-Emission während der Suspension der Baarzahlungen folgen, als vorher, wo sie dieselbe nach dem fremden Wechselcours regulirten. Wenn der Wechselcours günstig ist und Edelmetall strömt ein, dann können sie dieselbe ausdehnen, wenn der Wechselcours ungünstig ist, müssen sie die Zettelausgabe einschränken (d. h. indem sie die Discontirung beschränken).

Im Gegensatz zu diesen Grundsätzen behauptete die Partei der Speculanten, daß

I. a) nicht die Banknoten entwerthet, sondern der Preis des baaren Geldes gestiegen sei;

b) daß kein Unterschied im Preise der Edelmetallbarren bestehe, ob sie in Noten oder baarem Gelde bezahlt werden;

II. daß der niedere Stand des auswärtigen Wechselcourses auf keine Weise einer Entwerthung der Umlaufsmittel beizumessen sei, sondern ausschließlich herrühre von der ungünstigen Bilanz der Zahlungen, welche von Großbritannien nach dem Continent für die Armee und für Subsidien gemacht wurden, von der Continentalsperre Napoleon's und anderen politischen Maßregeln;

III. daß weder Verminderung noch Vermehrung der Noten-Ausgabe von Seiten der Bank irgend einen Einfluß auf den ausländischen Wechselcours haben, ihn weder heben noch drücken, noch auch einen Einfluß auf den Marktpreis der Goldbarren haben könne;

IV. daß es seit der Suspension der Baarzahlungen nicht nöthig sei, dieselben Regeln bei der Noten-Ausgabe zum Behuf der Discontirung zu beobachten, wie zuvor; d. h. indem man den fremden Wechselcours beobachtet — sondern, daß die Nachfrage des Publicums das einzige Kriterium sei; so lange man an diese Regel sich halte, sei keine Ueber-Emission möglich.

Die Sätze der ersteren Partei sind sämmtlich richtig; die der letzteren ein wahrer Hohn gegen die wirthschaftliche Erfahrung und gegen die Gesetze des Denkens. Der einzige Punct, welcher eine Erwägung verdient, ist die Wirkung der großen Zahlungen, welche England während des Krieges auf dem Continent machte und der Continentalsperre. Was England in Wirklichkeit hingab, war Capital. Ohne die Continentalsperre würde der Geldvorrath, der zur Uebertragung dieser großen Capitalsummen nöthig war, sich nach dieser Operation rasch wieder in die gewöhnlichen Bahnen des Verkehrs gelenkt und verbreitet haben. Zwar gingen, trotz der Sperre, noch genug englische Waaren auf dem Schleichwege nach dem Continent; allein der Betrag der von England für die Kriege gegen Napoleon aufgewendeten Capitalien war doch viel zu hoch, als daß er durch die Einfuhr Großbritanniens auf dem Continent hätte ausgeglichen werden können. England machte es vielmehr nur dadurch möglich, so große Capitalien aufzutreiben, daß es Frankreich und dessen Vasallen von den Märkten der übrigen Welttheile vertrieb und durch das vergrößerte Absatzgebiet seiner Industrie, welche erst vor Kurzem durch die Dampf- und Spinnmaschine bereichert worden war, den Impuls zu einem kolossalen Aufschwung gab. Zur Uebertragung der Subsidien nach dem Continent waren Geldsummen nothwendig, welche der ganzen Metallcirculation manches Landes gleichkamen und deren Uebertragung so starke Fluctuationen in der Geldcirculation hervorbringen mußte, daß der Wechselcours nothwendig ähnliche Schwankungen erlitt. Denn nur durch

solche starke Differenzen im Wechselcours, welcher die Uebertragung von Edelmetall bis von entfernten Häfen anderer Welttheile lohnt, war es möglich, den Geldumlauf nach einiger Zeit wieder zu regeln und auszugleichen. Insoweit haben also die oben genannten Staatsmaßregeln gewiß zu einem bestimmten Theil an der Verschlechterung des Wechselcourses in Beziehung auf England beigetragen, indem nämlich von Seiten Englands viel mehr auf dem Continent zu zahlen war, als umgekehrt. Allein die Höhe des Wechselcourses konnte doch nicht die Kosten überschreiten, welche nöthig waren, um Geld aus America oder Asien beizuschaffen. Diese Kosten konnten aber gewiß nicht auf 20 oder 30% steigen, welche Differenz der Wechselcours aufwies. Die Hauptwirkung der Zahlungen Englands mußten sich auch im Steigen des Zinsfußes offenbaren, der bis auf 10% sich hob. Die wesentliche Ursache der Schwankungen des Wechselcourses war daher allerdings der Zwangscours der Noten der englischen Bank. Der Beweis wird durch die Thatsache geliefert, daß in den ersten Jahren nach Suspension der Baarzahlungen (1797), wo Banknoten mit Gold fast Pari standen, der Wechselcours weit weniger von Pari sich entfernte, weil die englische Bank mit ihrer Noten-Emission sehr vorsichtig war, während vom Jahre 1804 an gleichzeitig mit der enormen Vermehrung der Zettelausgabe das Gold-Agio und der Wechselcours stieg.

Allerdings mochten die wahren Ursachen in England länger verborgen bleiben, als z. B. in Irland, wo man für klingende Münze offen Agio zahlen mußte, weil die Noten der englischen Bank Zwangscours hatten, das legale Zahlungsmittel waren, von der Regierung in Steuerzahlung genommen wurden, und weil jeder gesetzlich bestraft wurde, der für eine Guinea mehr als 21 Shilling nahm.

Nicht der Werth der Münze war gestiegen, sondern die Banknoten gefallen, weil die Bank, durch die Ansprüche der Regierung genöthigt, zu viele Zettel ausgegeben hatte. Da der Betrag der Umsätze eines Landes auf eine bestimmte Ziffer beschränkt ist, und die Summe der Circulationsmittel sich danach richtet, so strömte, als die Bank von England so viel Noten ausgab, daß sie für den Umfang der Umsätze genügte, alles baare Geld aus dem Lande. In diesem Stadium, das von 1797—1804 dauerte, standen die Noten trotz Zwangscours immer noch al pari mit Gold. Als die Noten-Emission aber von da an größere Dimensionen annahm, galten die englischen Noten im Ausland immer weniger, d. h. der Wechselcours verschlechterte sich, weil das englische Umlaufsmittel durch die Masse entwerthet war. Nimmt man z. B. an, daß 20 Millionen Guineen in England 1804 zur Effectuirung der Umsätze genügten, so mußten dieselben von den Banknoten verdrängt werden, als deren für 21 Millionen Pfund Sterling ausgegeben waren. (Die Guinea galt nämlich 21, das Pfund Sterling gilt nur 20 Schilling). Sobald aber 30 Millionen Pfund-Sterling-Noten circulirten, mußte, wenn

man im Auslande mit Gold zahlen wollte, 30% Agio bezahlt werden. In England selbst war kein Gold mehr zu haben.

Das Bullion-Committee war von derselben Logik erfüllt. Man fing damals an, die Wahrheit des Satzes*) zu begreifen, daß, wenn bei metallenem Umlaufsmittel eine Münzverschlechterung, ein Steigen des Marktpreises der Barren über den Münzpreis und ein Fallen des auswärtigen Wechselcourses hervorbringt, — so auch unter papiernen Umlaufsmitteln, als Repräsentanten metallener, die Differenz des Wechselcourses über die Transportkosten u. s. w. des baaren Geldes, und des Preises der Barren über gemünztes Geld und Papiergeld nur von der Entwerthung des letzteren herrühren könne.

Der Bericht des Barren-Ausschusses constatirte zunächst die Differenz, welche 1810 zwischen dem Markt- und dem Münzpreise des Goldes bestand; indem der erstere zu 4 L. 10 Sh. per Unze um 15½% über letzterem stand. Derselbe Unterschied bestand in dem Preise des Silbers. Der fremde Wechselcours hatte 1808 auch angefangen, äußerst ungünstig für England zu stehen; 1809 stand der Cours mit Hamburg 9% unter Pari, zu Amsterdam 7% und zu Paris 14% unter Pari. Obgleich der Barren-Ausschuß keinen Zweifel hegte, daß die Ursache dieser Preisschwankungen in dem Zustande der Umlaufsmittel in England zu suchen sei, so hatte er doch sorgfältig die Ansichten von Kaufleuten darüber gesammelt. Viele dieser Zeugen schrieben den hohen Preis des Goldes gänzlich einer vermeintlichen Seltenheit zu, welche von der ungewöhnlich starken Nachfrage des Continents herrühre, allein es ward erwiesen, daß während des verflossenen Krieges, als der Preis in England so hoch stieg, die Schwankungen in Hamburg nie mehr als 3 bis 4% betragen hatten. Da in letzterer Stadt, wo die Silberwährung besteht, der Preis des Goldes gleich jeder anderen Waare in Silber notirt wird, so konnte das Comité nach den Notirungen des Barren- und Münzpreises des Goldes in Hamburg (und Amsterdam) berechnen, welche Aenderungen das Werthverhältniß zwischen Silber und Gold auf dem Weltmarkt seit einigen Jahren erfahren hatte. Gold schien zu fallen im Preise auf Plätzen der Silberwährung und Silber auf Plätzen der Goldwährung. Daß Nachfrage vom Continent nicht die Ursache des Steigens des Marktpreises des Goldes sein konnte, ließ sich aus der vorhergegangenen Erfahrung des siebenjährigen und des americanischen Krieges erweisen, während welcher auch bedeutende Summen für Kriegszwecke aus England flossen, aber doch kein Mangel an Gold im Lande fühlbar war. Die beiden bemerkenswerthesten Perioden, in welchen der Marktpreis des Goldes über dem Münzpreis stand, waren unter der Regierung des Königs Wilhelm, als die Silbermünze bedeutend im Korn verschlechtert war, und im Anfang der Regierung Georg's III., als dasselbe

*) Macleod, Theory and Practice of Banking II. S. 3.

in Hinsicht auf Gold Statt fand. In beiden Fällen hatte die Verbesserung der Münze eine Annäherung des Marktpreises zum Münzpreise zur Folge; und von 1773, dem Zeitpunct dieser Münzreform, bis 1797 war der Marktpreis effectiv nie über den Münzpreis gestiegen, obgleich 1796 und 1797 starke Nachfrage von Seiten der Provincialbanken, um sich zeitig gegen Andrang des Publicums zu decken, den Goldvorrath sehr geschmälert hatte. Das Comité konnte sich um so weniger von dem angeblichen Mangel an Metall überzeugen, als durch Zeugen erwiesen war, daß Gold genug zu haben war, wenn man den Preis dafür zahlen wollte, und daß neuere Handelsconjuncturen große Quantitäten Gold und Silber ins Land gebracht hatten. Selbst für den Fall, daß ein Mangel an Gold bestand, so beruhte doch die Annahme, daß daraus ein Steigen des Marktpreises über den Münzpreis hervorgehe, auf einem Mißverständniß. Gold war in England, durch Brauch und Gesetz das Maß aller Tauschwerthe; Güter wurden theuer oder wohlfeil genannt, jenachdem dieselben gegen mehr oder weniger Gold vertauscht wurden; aber eine gegebene Summe Goldes konnte nie für eine größere oder geringere Menge Goldes desselben Gehaltes eingetauscht werden, bis auf eine ganz kleine Differenz, als Aequivalent für die Bequemlichkeit, je nach Bedarf Münze oder Barren zu haben. Eine Unze vollhaltiges Gold konnte auf dem Markt nie mehr als 3 L. 17 Sh. 10½ D. Münze gelten, außer wenn letztere weniger als eine Unze Gold enthielt. Wenn Gold seltener, so wurde es mehr werth im Verhältniß zu anderen Waaren, deren Preis also steigen mußte, wenn der Goldpreis unverändert blieb; allein das war nicht der Fall, denn der Preis des Goldes war mit dem der Waaren gestiegen. Der Bericht setzt hierauf die Umstände auseinander, welche einen Unterschied zwischen dem Markt- und Münzpreis des Goldes hervorbringen können: den Zeitverlust, wenn man Geld prägen lassen will, die Hindernisse der Ausfuhr, welche Hemmungen zusammen gleich 5½% angeschlagen werden können. Allein diese Hindernisse bestanden nicht in Hinsicht auf Silber gegenüber Hamburg, wo das legale Circulationsmittel ein bestimmtes Gewichttheil reines Silber ist, und die Ausfuhr nicht im mindesten gehindert ist. Auch hatte in England, so lange die Bank in Gold zahlte und die Münze vollwichtig war, die Schwankung des fremden Wechselcourses nie 5½% überschritten, während er 1810 bis um 25% und mehr gefallen war. Seit der Aufhebung der Baarzahlungen der Bank hatte Gold aufgehört, Werthmesser zu sein und es bestund kein anderer Maßstab der Preise, als die Noten der Bank von England und der Provincialbanken. Der Bericht zog daraus den Schluß, daß der Werth der Umlaufsmittel in Uebereinstimmung gebracht werden müsse mit dem echten und legalen Maßstabe, dem Golde. Denn wenn die Goldmünze eines Landes bedeutend im Gewichte vermindert oder im Korn entwerthet wird, so muß der Marktpreis offenbar im gleichen Verhältniß über den Münzpreis steigen; denn der Münzpreis ist die Summe in Baar,

welche gleich ist einer gegebenen Quantität, sagen wir einer Unze Edelmetall, und wenn das Korn dieser Summe in Münze verringert wird, so ist es gleichwerthig einer geringeren Quantität Edelmetall, als zuvor. Dasselbe muß erfolgen, wenn uneinlösliches Papiergeld in übertriebener Menge ausgegeben wird. Denn der Ueberschuß, welcher weder ins Ausland geschickt noch in Münze umgetauscht werden kann, bleibt in den Umlaufscanälen und wird allmählich ausgeglichen durch die steigenden Preise der Waaren, welche gerade so sich erhöhen, wie zur Zeit der großen Vermehrung der Edelmetalle. Wenn nun bei dem Steigen der Preise aller Waaren, einschließlich der Barren, oder der gleichbedeutenden Entwerthung der Umlaufsmittel eines Landes in den angränzenden Ländern keine entsprechende Veränderung Statt findet, so müssen der letzteren Umlaufsmittel im Verhältnisse zu denen jenes Landes steigen und der Wechselcours auf letzteres fallen. Im natürlichen Zustande der Dinge dagegen kann der Wechselcours nicht stärker schwanken als die Unkosten des Transportes und der Versicherung betragen; natürlich abgesehen von der Verschiedenheit des Discontosatzes, welcher besonders berechnet wird. In Kriegszeiten muß die Versicherungsprämie höher sein, allein dennoch betrugen die Gesammtkosten des Transportes von Edelmetall nach Holland nicht mehr als 7% und nach Paris wenig mehr, während der Wechselcours 20% erreicht hatte. Es blieb also noch ein bedeutender Mehrbetrag, welcher nur auf Rechnung der Entwerthung der Noten zu setzen war.

Das große allgemeine Resultat dieser Untersuchungen des Bullion-Committee's war daher, daß es in dem damaligen geschraubten Zustande der Umlaufsmittel von der größten Wichtigkeit war, den Stand des fremden Wechselcourses und den Marktpreis der Goldbarren zu beobachten. Dem Barren-Ausschuß war es also ernstlich darum zu thun, zu wissen, ob die Directoren der Bank von England die Sache in demselben Lichte betrachteten und ob die großen Schwankungen im Preise des Goldes und des fremden Wechselcourses im Jahre 1809 nicht die Besorgniß bei ihnen erweckt habe, daß die Notencirculation übertrieben sei. Die Bankdirectoren verwarfen aber diesen Gedanken vollständig: die behaupteten — mirabile auditu — steif und fest, daß ihre Noten-Ausgabe und der fremde Wechselcours, so wie der Preis des Goldes keine Beziehung zu einander hätten; und daß sie daher bei ihrer Zettelausgabe nie die geringste Rücksicht auf den einen oder den anderen nehmen, weil eine Modification des Noten-Umlaufs keinen Einfluß auf den Preis des Goldes oder den fremden Wechselcours habe.

Mit Fug und Recht mißbilligte der Bericht des Bullion-Committee's die Ansichten der Bankdirectoren unter Anführung historischer Belege, und widerlegte namentlich auch die Einbildung der letzteren, daß eine genügende Garantie darin liege, wenn die Bank nur solide kurze, auf wirklichen Geschäften fundirte Wechsel discontire. Die zeitweise Beschränkung des Discontosatzes auf 5% brachte nachtheilige Wirkungen hervor, indem dadurch der Geist der

Speculation und das Verlangen nach starken Discontirungen genährt wurde. In Folge dessen waren die Bankdirectoren oft genöthigt gewesen, ihre Creditbewilligungen einzuschränken; sie handelten nicht einmal nach den von ihnen selbst für gesund und sicher angesehenen Principien, und hatten also gar keinen sicheren Compaß. Die Suspension der Baarzahlungen, fuhr der Bericht fort, habe die wichtige Aufgabe in die Hand der Bankdirectoren gelegt, die Umlaufsmittel des Landes nach ihrem besten Wissen und Gewissen zu regeln. Die vollkommenste Kenntniß des Standes des Handels und Verkehrs, verbunden mit der tiefsten Einsicht in die Gesetze des Geldumlaufes könne selbst die geeignetsten Männer nicht befähigen, die Umlaufsmittel stets den Bedürfnissen des heimischen Handels anzupassen. Die Edelmetalle seien die einzigen natürlichen Regulatoren dieser Verhältnisse und könnten durch keine menschliche Weisheit und Geschicklichkeit ersetzt werden. Die Bankdirectoren hätten ihre discretionäre Gewalt mit großer Gewissenhaftigkeit und Rücksicht für die öffentlichen Interessen nach ihrer einmal bestehenden Auffassung der Sache gehandhabt; allein unglücklicher Weise seien die Principien, nach denen sie handelten, von Grund aus falsch; und so wurden sie zu großem Theil die Ursache der Fortdauer der großen Zerrüttung in dem Geldsystem des Landes Der Bericht ließ einige statistische Angaben über den Betrag des Banknoten-Umlaufes zu verschiedenen Perioden seit der Suspension der Baarzahlungen folgen und gab hierauf der Wahrheit Ausdruck, daß der jedesmalige Betrag der umlaufenden Noten an und für sich kein Kriterium enthalte, ob er zu hoch oder zu niedrig, sondern die Lage und Ausdehnung des Verkehrs, welcher ein Mal mehr, ein Mal weniger Umlaufsmittel erfordert. Wenn z. B. der öffentliche Credit gut, so würde eine geringere Summe von Circulationsmitteln hinreichen, als wenn öffentliche Beunruhigung herrscht und die Leute anfangen, das Geld zu verstecken. Auch bestimmen die verschiedenen Arten von Geschäftspraxis, von Gebrauch der Credit-Institute und anderer Mittel und Surrogate, durch welche Geld ersetzt wird (Checks, Clearinghäuser), die Quantität von Umlaufsmitteln, welche zu dieser oder jener Periode nöthig sein mögen. Verbesserte Geschäftsmethoden, die Bankpolitik, vermehrte Noten-Ausgabe von Provincialbanken, alles dies drängt dahin, die Menge der für den Verkehr nothwendigen Banknoten zu vermindern. Folglich bietet der bloße numerische Betrag der emittirten Noten keinen Anhaltspunct zur Beurtheilung. Ein sichererer Prüfstein muß angelegt werden und dies ist nur der Stand des Wechselcourses und der Preis des Barrengoldes.

Eine wichtige Unterscheidung ist zu machen zwischen der Nachfrage nach Gold für den Gebrauch des Inlandes, die zuweilen plötzlich und stark auftritt und einer zeitweiligen Erschütterung des Vertrauens entspringt, und einem Abfluß des Edelmetalls ins Ausland wegen ungünstigen Standes des Wechselcourses. Im ersteren Falle kann eine Vermehrung der Discon-

tirungen helfen, im letzteren nur eine Verminderung, also eine Erhöhung des Discontosatzes.

Nachdem der Bericht des Bullion-Committee's constatirt, daß die Summe des umlaufenden Papiergeldes zu groß sei, daß sie aber, um die Geschäfts-Interessen zu schonen, nur allmählich und mit Vorsicht vermindert werden könne, kommt er zu folgenden allgemeinen Conclusionen:

Daß zur Zeit ein übertriebener Umlauf von Papiergeld bestehe, dessen unzweideutigstes Symptom der hohe Preis des Goldes und der gedrückte Stand des ausländischen Wechselcourses sei; daß die Uebertreibung der Entfernung jeder Controle über die Noten-Ausgabe der Bank von England, in Folge der Einstellung der Baareinlösung der Noten, beizumessen sei. Deßhalb sei es sehr zu beklagen, daß dieser Act, welcher nur einen temporären Charakter haben sollte, als eine dauernde Kriegsmaßregel beibehalten worden ist. Die enormen Uebel und Schäden, welche eine so bedeutende Störung des Werthmessers allen Classen des Gemeinwesens beifüge, seien zu bekannt, um geschildert werden zu müssen; es sei aber alle Aussicht, daß sie fortdauern und noch vermehrt werden. Die Ehre des Parlaments erfordere daher, daß diesem Zustand der Dinge so bald als möglich ein Ende gemacht werde. Schließlich warnt der Bericht vor dem Versuch, das Gleichgewicht zwischen Goldmünzen und Noten dadurch herzustellen, daß man die Münzen minderhaltig präge: Dies wäre ein Bruch des öffentlichen Vertrauens. Man müsse vielmehr das Papier auf den Werth des Goldes heben. Auch der Vorschlag, durch eine Reduction der Credite und Discontirungen der Bank und der Dividende zu helfen, fand nicht den Beifall des Comité's. Das einzige wahre und geeignete Mittel gegen das Uebel sei die Wieder-Aufnahme der Baarzahlungen. Da diese Maßregel eine sehr delicate Operation sei, so müßte deren Ausführung der Discretion und Klugheit der Bank anvertraut werden. Das Parlament könne nur einen letzten Termin feststellen, bis wann sie ausgeführt sein müsse, und die Einzelheiten der Ausführung der Bankdirection überlassen. Eine Frist von zwei Jahren möge hinreichen, nach deren Ablauf die Noten von der Bank wieder gegen Baar eingelöst werden müßten.

Nach einer viernächtigen Verhandlung verwarf das englische Parlament im Mai 1811 die Anträge des Bullion-Committee's mit 151 gegen 75 Stimmen. Die Erfahrungen der darauf folgenden Jahre dienten aber nur dazu, die Ansichten des Committee's zu rechtfertigen und für dieselben Propaganda zu machen.

Der Bank von England kam übrigens ein Umstand zu Hülfe, welcher ihre Noten hob und die Rückkehr zur Baarzahlung erleichterte. In der Krisis von 1816—1817 machten 89 Provincialbanken Bankrott. Dadurch wurde der Umlauf solcher Zettel so geschmälert, daß er 1816 die Hälfte weniger betrug, als 1814. Dieser Discredit der Provincial-Banknoten verursachte größere Nachfrage nach den Zetteln der Bank von England, so daß dieselben

sich im Vergleich zu Gold nahezu auf Pari (19, 10,2) hoben, obgleich die Emission der Bank um 3 Millionen Pfund Sterling vermehrt worden war. Dieser Umstand war eine glänzende Rechtfertigung der Ansichten des Barren-Ausschusses.

Wie erwähnt, hatte die Bank zu verschiedenen Gelegenheiten der Regierung die Bereitwilligkeit erklärt, ihre Baarzahlungen, d. h. die Einlösung ihrer Noten gegen baares Geld auf Verlangen wieder aufzunehmen, allein stets war sie durch den Wiederausbruch des Krieges oder andere politische Rücksichten daran verhindert worden. Die Restrictions-Acte war zuletzt nach der Rückkehr Napoleon's aus Elba bis 1818 verlängert worden. Nach der definitiven Wiederherstellung des Friedens im Jahre 1815 bereitete sich die Bank alles Ernstes darauf vor und vermehrte während des Jahres 1816 ihren Baarschatz so, daß sie im November 1816 die Absicht ankündigte, alle Noten gegen Baar einzulösen, welche vor dem 1. Januar 1812 datirt, und im April 1817 alle Noten, welche vor dem 1. Januar 1816 datirt waren. Nachdem diese Ankündigung erfolgt war, zeigte sich fast gar keine Nachfrage nach Gold. „Das Publicum", sagt Macleod, „hatte sich so an das Papiergeld gewöhnt, daß es beinahe ungern Gold dafür nahm." Stuckey, einer der größten Banker im Westen von England, sagte aus, daß er während dieser theilweisen Wiederaufnahme der Baarzahlungen beinahe 100 L. Unkosten hatte, nur um die überflüssige Münze, welche sich bei ihm anhäufte, nach London zu senden, da er sie in der Provinz nicht los werden konnte, weil seine Kunden die Noten vorzogen. Manche Personen, welche Guineen aufgespeichert, heischten den Austausch gegen Noten als eine Gunst. Die theilweise Wiederaufnahme der Baarzahlungen war also von vollständigem Erfolg begleitet. Das Gold fuhr fort, sich in der Bank bis October 1817 anzuhäufen, wo es die Maximalsumme von 11,914,000 L. erreichte. Da kündigte die Bank an, daß sie alle Noten auf Verlangen gegen Baar einlösen oder gegen neue umtauschen wolle, welche vor dem 1. Januar 1817 ausgestellt worden. Im Laufe des Jahres 1817 wurden beträchtliche Anlehen von Preußen, Oesterreich und kleineren Staaten des Continents in England abgeschlossen, zum Theil zum Zweck, entwertheten Papier-Umlauf durch Metall zu ersetzen. Dieses begann wegzuströmen und schon vom April 1817 an der Goldpreis zu steigen. Diese Coursbewegung setzte sich bis Januar 1819 fort, wo der Preis der Unze Goldes wieder 4 L. 3 Sh. erreicht hatte. Im Juli 1817 fing die Bank an, ihre neue Goldmünze auszugeben, und dieselbe in großen Quantitäten abzuströmen, welche bis zu 6,756,000 L. erreichten. Gleichzeitig ermäßigte die englische Regierung den Zins der Schatzscheine. Der höhere Zinsfatz, welchen continentale Regierungen zahlten, verursachte eine größere Frage nach Gold zur Ausfuhr. Dieser Bewegung zum Trotz beschlossen die Bankdirectoren allen Principien des Berichtes des Bullion-Committee's Hohn zu sprechen. Sie vermehrten während dieses starken Ab-

zuges von Edelmetall ihre Vorschüsse an die Regierung von 20 Millionen auf 28 Millionen Pfund Sterling, und obgleich sie wußten, daß die Nachfrage nach Gold für die Ausfuhr galt, so ergriffen sie doch keine Maßregel, um diesem Abzug Halt zu gebieten. Zu derselben Zeit vermehrten die Landbanken wieder ihre Noten-Ausgabe um zwei Drittheile des 1816 vorhandenen Betrages. Da der Goldabzug während der Jahre 1818 und 1819 immer stärker und es evident wurde, daß die Bank bald erschöpft sein würde, wenn das Parlament ihr nicht zu Hülfe komme, ernannte letzteres im Februar 1819 ein Comité mit dem Auftrage, den Stand der Bank zu untersuchen. Nachdem dadurch ermittelt worden, daß das Gold zu 125 Millionen Franken, welche in den ersten 6 Monaten 1818 in der französischen Münzstätte geprägt worden, zu ³/₄ aus Guineen eingeschmolzen worden, ertheilte das Parlament die Ermächtigung, die 1816—1817 gemachten Zugeständnisse in Betreff der Baarzahlungen wieder zurückzunehmen. Die neue Acte verbot der Bank alle Baarzahlungen unter 5 L. bis zum Jahre 1823. Der Ausschußbericht, auf dessen Grund der Parlamentsbeschluß erfolgt war, bietet sehr überraschende Aufschlüsse. Es war wieder eine Anzahl von Zeugen verhört worden, deren Autorität nicht angezweifelt werden konnte. Während 1804 und 1810 die überwiegende Mehrheit der commerciellen Zeugen entschieden gegen die Theorie sich erklärte, daß die Noten-Ausgabe Einfluß auf den Wechselcours oder den Preis des Edelmetalles habe oder durch dieselben regulirt werden solle, die Berichte des Comité's aber den entgegengesetzten Standpunct festhielten, war auf einmal die erdrückende Mehrheit der Gutachten der Handelswelt zu Gunsten der Ansichten des Bullion-Committee's. So sehr hatten die Principien des Berichtes von 1810 während der 9 Jahre seit ihrer Veröffentlichung Propaganda in der früher feindlichen Handelswelt gemacht. Ein größerer Triumph war kaum denkbar. Nur eine Körperschaft, sagt Macleod, weigerte sich hartnäckig, sich überzeugen zu lassen; dies war die Majorität der Directoren der Bank von England, obgleich sechs derselben die Richtigkeit der Ansichten des Bullion-Committee's anerkannten.

Vom Jahre 1820 an vermehrte sich der Baarschatz der Bank von England so rasch, daß die Directoren mit Genehmigung des Parlaments schon 1821 statt 1823 die Baarzahlungen wieder aufnahmen. Trotz dieser Maßregel und einer schlechten Aernte 1823 stieg der Baarschatz der Bank doch bis auf 14,200,000 L. im Januar 1824, so daß die Regierung den Muth faßte, eine Zinsreduction eines Viertheils der Staatsschulden vorzunehmen, nämlich der 5procentigen Marine-Obligationen auf 4 Procent und der 4procentigen Renten auf 3½ Procent, von zusammen 215 Millionen Pfund Sterling. Nach der Ansicht des Gouverneurs der Bank, J. H. Palmer, gab diese Zinsreduction den Anstoß zu der Schwindelperiode des Jahres 1825 und der damit verknüpften Handelskrisis. Viele kleine Capitalisten, deren Einkommen durch die Zinsreduction geschmälert wurde, suchten eine andere Anlage und steckten ihr

Capital in fremde Staats-Anleihen und in industrielle Actien-Unternehmungen. Es wurden in diesen Jahren für 55,774,570 L. europäische und südamericanische Staats-Anlehen abgeschlossen und industrielle Actiengesellschaften im Betrag von 372,173,100 L. gegründet. Dieses Capital wurde nur zum geringen Theil einbezahlt und nur ein kleiner Theil dieser Gesellschaften wirklich ins Leben geführt, allein die Agiotage wurde doch dadurch angeregt. Das Annualregister von 1824 sagt darüber: „In allen diesen Capital-Anlagen genügte eine kleine Einzahlung; selten mehr als 5 Procent wurden Anfangs auf die Actien eingezahlt, so daß ein mäßiges Steigen des Courses große Gewinnste auf die gezeichnete Summe möglich machte. Wenn z. B. Actien von 100 L. bis zu einem Agio von 40 L. stiegen, so konnte der Gewinn bis auf das Achtfache der gemachten Einzahlung steigen. Diese Möglichkeit, enormen Profit zu machen, indem man eine so kleine Summe in die Schanze schlug, war ein zu lockender Köder, um Widerstand zu finden. Alle aleatorischen Neigungen der menschlichen Natur wurden, fast wie zu Zeiten Law's und des Südseeschwindels angeregt, und ganze Schaaren ließen sich in Unternehmungen verführen, von denen ihnen kaum mehr bekannt war, als der Titel: der Intelligente, wie der Unwissende, — der Leichtgläubige wie der Mißtrauische, — der Verzagte wie der Verwegene, — der Unerfahrene wie der Geriebene, — Fürsten, Edelleute, Politiker, Stellenjäger, Patrioten, Rechtsgelehrte, Aerzte, Geistliche, Philosophen, Dichter, gemischt mit Frauen aller Stände und Classen.

Welche Haltung beobachtete nun die Bank von England in dieser Periode? Im Januar 1824 enthielt der Baarschatz der Bank über L. 14,000,000, am letzten December 1825 nur noch L. 1,260,890. Die Abnahme des Baarfonds war anhaltend, gleichmäßig und rasch. Seit Juni war es bekannt, daß enorme Summen aus dem Lande gezogen wurden, der Wechselcours fiel unter Pari. Bei solchen Symptomen würde heutzutage jede Bank ihre Discontirungen und Creditbewilligungen einschränken, indem sie mindestens den Discontosatz erhöht, bei steigenden Anzeichen des anbrechenden Speculationsfiebers strengere Auswahl bei ihren Discontirungen trifft und namentlich Beträge auf lange Sicht zurückweist. Die Direction der Bank von England that das Gegentheil, sie vermehrte ihre Creditbewilligungen und ihre Notenausgabe. Letztere war im October 1824 schon um 2,300,000 L. gewachsen. Sie goß somit Oel ins Feuer, und ermunterte das Speculationsfieber, welches in den vier ersten Monaten 1825 den Gipfelpunct erreichte. Da wendete sich das Blatt. Als die Zeit herannahete, wo die Unternehmungen sich realisiren sollten, da zeigte sich die Mehrzahl derselben verfehlt. Hatten doch Kaufleute aus Birmingham und Sheffield, Bettwärmer und Schlittschuhe nach Brasilien geschickt. Eine große Anzahl von Personen, welche auf Staatsanleihen und Actienunternehmungen unterzeichnet hatten, in der Hoffnung, ihre Betheiligungen vor dem Zusammen-

krach mit Agio zu versilbern, sahen sich getäuscht; zur Einzahlung aufgefordert und genöthigt, Geld herbeizuschaffen, boten sie ihre Interimsscheine zu ermäßigten Preisen aus und steigerten durch Nachfrage nach Geld- und Creditbewilligungen den Discontosatz. Eine Anzahl von Unternehmungen, namentlich von Bergwerken in Mexico und Südamerica wurde wieder aufgegeben. Die Preise der Waaren, welche eine Zeit auf kolossale Höhe gesteigert worden waren, fielen plötzlich. Alle Schuldforderungen wurden mit größter Strenge eingetrieben. Endlich im December 1825 steigerte sich die Situation zu einem panischen Schrecken. Zur Zeit als Speculation auf Speculation sich aufthürmte, sagten wir a. a. O.*), und die Directoren der Bank von England das Beispiel zur Vorsicht und zur Besonnenheit hätten geben sollen, drückten sie dem heißblütigen Renner noch die Sporen in den Leib, ließen den Zinssatz bis zum letzten Augenblick außerordentlich niedrig (der Disconto wurde erst am 17. December 1825, als die Krisis schon zum Ausbruch gekommen und durch die Zahlungseinstellung bedeutender Provincialbanken, den Bankrott der großen Bankhäuser Poole und Comp., Williams, Burgheß und Comp., so wie viele andere Fallimente constatirt war, von 4 auf 5 pCt. erhöht); emittirten, während das Geld reißend aus dem Lande ging, Note auf Note; — und jetzt, wo man des Credits wirklich und dringend bedurfte, weil das Publicum anfing, das baare Geld zu verstecken, fingen sie an, die Notenausgabe einzuschränken und die Discontirungen so zu vermindern, daß sie Wechsel von ganz achtbaren Häusern zurückwiesen. Dieses Versehen brachte plötzlich einen allgemeinen Schrecken hervor. Alles lief zur Börse, um seine Papiere zu verkaufen. Die Course der Staatspapiere fielen unerhört; die Actien der industriellen Unternehmungen wurden fast werthlos, die Waaren selbst zu Schleuderpreisen nicht mehr verkäuflich. Und nun krachte Alles zusammen. Mit gutem Beispiel gingen die Provincialbanken voran, von denen innerhalb 6 Wochen 70 ihre Zahlungen einstellten. Von Handelshäusern fielen Anfangs nur solche, die Niemand für sehr fest hielt; — als aber das obengenannte große Bankhaus seine Zahlungen eingestellt hatte, fuhr der Sturm auch in die soliden Firmen. Was half es, daß die londoner Kaufleute eine Versammlung beriefen und erklärten, daß sie volles Vertrauen in die Lage setzten, daß die Panique ungerechtfertigt sei, und daß das Vertrauen sofort wiederkehren würde, wenn man im ganzen Lande nur ähnliche Versammlungen abhalten wollte. Die Krisis hauste orkanähnlich und stürzte ein Haus nach dem anderen. Die Frage war jetzt, wie man Geld erlangte, um von einem Tage zum anderen fortzukommen, eine Frage, welche das Schicksal der arbeitenden Classen während des Winters in sich schloß. Millionen schien nichts Anderes

*) M. s. die nähere Beschreibung dieser Krisis in meiner „Geschichte der Handelskrisen" S. 166—188.

bevorzustehen, als gänzliches Verhungern, wenn nicht der Handel mehr oder weniger wieder in Gang gebracht werden könnte. Wurde der Verkehr nicht in Bälde wiederhergestellt, so mußten selbst diejenigen darben, welche einiges Eigenthum besaßen, denn sie konnten es nicht verkaufen. Die Häuser der Pfandleiher waren vom Keller bis unter das Dach vollgestopft, bis sie nicht einen Artikel mehr fassen konnten; und wenn sie auch noch mehr gefaßt hätten, so hatten doch bald die Pfandverleiher so wenig Geld, als andere Leute. Unter solchen Umständen war es höchste Zeit, Rath zu schaffen. Die Directoren der Bank von England, welche angegangen wurden, dem Handelsstande mit reichlichem Discontiren unter die Arme zu greifen und dadurch den Credit wieder zu heben, erklärten dem Kanzler der Schatzkammer, daß sie bei der gegenwärtigen schwierigen Lage, wenn man am Ende des Vierteljahres die Schatzkammerscheine zurückziehe, um sie zu erneuern, und wenn das Publicum statt der neuen Scheine beim fortwährenden Sinken des Courses des Papieres baares Geld wolle, außer Stande seien, das dazu nöthige Geld vorzuschießen. Außerdem verlangte die Direction die Vorschüsse der Bank von dem Ministerium zurück. Die Schatzkammer selbst gerieth dadurch in Verlegenheit, denn, um die Schatzscheine zu fundiren, d. h. in stehende Schuld zu verwandeln, war keine Zeit, weil zur Verwandlung der schwebenden Schuld in eine stehende die Genehmigung des Parlaments erforderlich gewesen wäre, welches damals vertagt war. Das Ministerium berieth Tag und Nacht und versprach, schnelle und kräftige Maßregeln zur Abhülfe der Noth zu ergreifen. Man beschloß, der Bank zu erlauben — Ein- und Zwei-Pfundnoten auszugeben. Die Münze mußte Tag und Nacht, so schnell es die Maschinen gestatteten, arbeiten, um Sovereigns zu prägen, deren mehrere Wochen lang täglich 100,000 bis 150,000 aus derselben hervorgingen. Da zugleich in Folge der Erhöhung des Discontosatzes beträchtliche Geldsendungen vom Continent eintrafen, so konnte die Bank noch vor Jahresschluß ihre Discontirungen wieder erleichtern und der Krisis einen Damm entgegensetzen. Der Baarbestand war bis auf eine Million gesunken und die Bankdirectoren hatten bei der Regierung sondirt, ob sie nicht wieder die Suspension der Baareinlösung der Noten aussprechen wolle, aber abschlägigen Bescheid erhalten, als die bessere Wendung eintrat.

Gleich darauf, im Anfang des Jahres 1826, hatte sich das Parlament mit der Frage zu beschäftigen, in wie weit das Unglück durch schlechte Gesetze oder eine schlechte Organisation der englischen Bank herbeigeführt war und wie weit einer Wiederholung desselben durch zweckmäßige Einrichtungen vorgebeugt werden könnte. Die Discussion war sehr lehrreich. Im Unterhause sagte Huskisson, es sei während 48 Stunden (Montag und Dinstag den 12. und 13. December 1825) unmöglich gewesen, die besten Staatspapiere zu versilbern. Manche konnten weder Schatzscheine anbringen, noch Bankactien, noch Ostindier, noch Consols. Baring, der Chef eines der

größten Bankhäuser Englands, erzählte, daß die Leute sich um keinen Preis und für kein Unterpfand mehr von ihrem Gelde trennen wollten. Die Noth hatte einen melancholischen Grad erreicht; — als auf einmal der fremde Wechselcours sich günstig stellte und die Bank am Mittwoch den 14. December ihre Politik gänzlich änderte, mit der größten Freigebigkeit discontirte und bedeutende Darlehen auf Unterpfand von Schatzscheinen und anderen Werthpapieren gab. Einer der Directoren, Harman, sagte: „Wir bewilligten Darlehen mit allen Mitteln und auf jede Weise, deren wir uns vorher noch nicht bedient. Wir nahmen Staatspapiere als Unterpfand, wir kauften Schatzscheine, wir liehen darauf, wir discontirten nicht nur reichlich, sondern machten auch Vorschüsse auf Wechsel bis zu einem enormen Betrage; kurz, wir bewilligten Credit auf alle mögliche Art, welche mit der Sicherheit der Bank vereinbar war und waren bei gewissen Gelegenheiten nicht ängstlich; wir leisteten beim Anblick des schrecklichen Zustandes, in welchem das Publicum sich befand, jede in unserer Macht stehende Hülfe." Und diese Hülfe ward mit Erfolg gekrönt; die Panique hörte augenblicklich auf. Zwischen Mittwoch, dem 14. December, und Sonnabend, dem 17., gab die Bank für 5,000,000 Pfd. St. Noten aus, worunter aber die Ein-Pfundnoten 500,000 Pfd. St. nicht erreichten. Die Principien des Berichtes des Bullion-Committee's hatten sich bei dieser Krisis glänzend bewährt. Einer der hervorragendsten Banquiers vom Lande, Vincent Stuckey, sagte: „Ich glaube, daß die Krisis durch übertriebene Notenemission (zum Zweck der Discontirung) hervorgerufen wurde; doch als die Panique kam, wurde Papier der Bank von England für solches der Provincialbanken gesucht, der eigentliche Bedarf war ein Papieraustausch. Ich schrieb der Bank von England am 14. December, daß sie die Gesammtsumme der Circulation (Noten der Bank und der Provincialbanken) nicht zu vermehren, sondern nur A für B zu geben hätte und empfahl ihr, jeden Tag eine Million zu emittiren, was sie that, — denn sonst hätten die meisten Banken in London und in der Provinz ihre Zahlungen einstellen müssen."

Nachdem constatirt worden, daß die Ausgabe von Banknoten durch die Provincialbanken mehr als doppelt so groß gewesen als 1823, indem sie von 4,000,000 auf 11,000,000 Pfd. St. gestiegen war, während die Bank von England gleichzeitig ihre Notenausgabe vermehrt hatte, beschloß das Parlament auf Vorschlag der Regierung die Unterdrückung der Ein- und Zwei-Pfundnoten und die Errichtung von Zweiganstalten der englischen Bank in allen größeren Handelsstädten. Man beabsichtigte dadurch, im kleinen Verkehr und namentlich für die Arbeiterbevölkerung die reine Metallcirculation herzustellen, und es gelang. Nur in der Uebergangsperiode hatte die Bank von England, um keine Lücke in den Umlaufsmitteln entstehen zu lassen, kleinere Noten auszugeben. Das Verbot der kleineren Noten wurde indessen nicht auf Schottland ausgedehnt, wo die Banken trotz geringerer

Beschränkungen ihrer Statuten in diesen Jahren sich durchaus fest gehalten hatten. Eine weitere Schutzmaßregel war die Ausdehnung der Bank von England auf ein großes Pfandgeschäft, wozu 3,000,000 verwendet werden sollten, um sie gegen Hinterlegung von Handelswaaren oder Verladungsscheinen (Warrants) von in den Docks von London liegenden Waaren vorzustrecken. Agenten wurden von Seiten der Bank bestellt, um das Geschäft in den Haupt-Handelsdistricten zu besorgen. Der Erfolg dieser Maßregel war vollständig. Die Gewißheit, daß an der Bank Geld zu haben war, genügte, um wieder aus allen Winkeln Baarmittel hervorströmen zu machen, so daß die zuletzt errichtete Waaren-Vorschußcasse der Bank bald nichts mehr zu thun hatte.

Die Bank sollte ihre Ausweise von nun an wöchentlich veröffentlichen.

Das Parlament erließ 1826 endlich ein Gesetz, durch welches die Theilhaberschaft gewisser Bankhäuser in England geregelt wurde:

1) Banken mit mehr als sechs Theilhabern können in England Geschäfte treiben in einer Entfernung von mehr als 65 (englischen) Meilen von London, vorausgesetzt, daß die Anstalt kein Bankhaus in London hat, und daß die Theilhaber für alle Schulden der Bank haften.
2) Die Banken dürfen keine Noten ausgeben an Orten, die näher als 65 Meilen von London entfernt sind, noch Wechsel irgend welcher Art unter 50 Pfund auf London ziehen.
3) Die Banken können gerichtlich belangen und belangt werden im Namen ihrer Beamten; und wenn ein rechtskräftiges Urtheil gegen solche Beamte erfolgt ist, dann kann die Execution gegen ein beliebiges Mitglied der Theilhaberschaft ausgeführt werden.
4) Bevor eine Bank Noten ausgibt, soll sie dem Stempelamt ein Verzeichniß einreichen, auf welchem sich der Name oder Titel der Bank — die Namen und Wohnsitze der Theilhaber — die Namen der Plätze, wo die Banken errichtet sind — und die Namen und Qualification der Beamten befinden, welche die Bank vor Gericht zu vertreten haben.
5) Den Banken ist es erlaubt, die Stempelgebühr für ihre Noten, im Betrag von 7 Schilling für 100 Pfd. umlaufende Noten in Bausch und Bogen zu entrichten.

Im Jahre 1827 endlich wurden die Grundsätze des Bullion-Committee's von der Bank anerkannt und zur Richtschnur genommen.*) William Ward bestätigte 1832, daß nicht eine einzige Person mehr in der Bank sei, welche annehme, daß Notenausgabe nicht durch den fremden Wechselcours und den Stand des Geldmarktes geregelt werden solle, — oder welche geneigt wäre, diesem Princip entgegen zu handeln.

*) S. Macleod, Theory and Practice of Banking I. 105.

Im Jahre 1833 wurde das Privilegium der Bank von England erneuert. Bei dieser Gelegenheit beschloß das Parlament die Noten der Bank für gesetzliches Zahlungsmittel zu erklären. Rob. Peel hatte sich sehr gegen diesen Beschluß gesträubt, als abweichend von dem 1819 ausgesprochenen Princip, daß die Noten getreue Stellvertreter des Geldes sein und jederzeit gegen dasselbe von der Bank eingelöst werden sollten. Dennoch war er für die Fortdauer des Privilegiums der Bank, weil er in London nur Eine Zettelbank haben wollte, damit die Notenausgabe besser beaufsichtigt und in Zeiten der Noth und der Bestürzung dem Handel unter die Arme gegriffen werden könne.

Bei Gelegenheit der Berathung über die Concessionserneuerung machte man erst die Entdeckung, welche von namhaften Rechtsgelehrten bestätigt wurde, daß das Monopol der Bank von England innerhalb der festgesetzten 65 Meilen von London sich nur auf die Zettelausgabe beschränke und daß es nicht verhindern könne, Disconto- und Depositenbanken ohne Notenemission zu gründen. In dem neuen Bankgesetz wurde dieser Grundsatz ausdrücklich bestätigt. Die Hauptbestimmungen dieser neuen Parlamentsacte waren folgende:

1) Die Bank sollte eine Corporation bleiben mit dem ausschließlichen Recht, für eine bestimmte Zeit und unter gewissen Bedingungen, Bankgeschäfte zu treiben und Noten auszugeben, und mit dem Ausschlusse jeder Gesellschaft über 6 Personen und innerhalb des Umkreises von 65 Meilen für dieselbe Zeit und in Hinsicht auf die Ausgabe von Prima- und Sola-Wechseln und zahlungversprechenden Noten. Doch durften Provincialbanken eine Agentur in London halten, um eine Einwechselungscasse für ihre Noten zu haben, welche ihnen dort präsentirt werden könnten.

2) Das Bankgeschäft wurde völlig frei gegeben, mit Ausnahme der Zettelausgabe.

3) Alle Noten der Bank von England, welche, auf Verlangen einlösbar, außerhalb London emittirt würden, sollen auch an den Emissionsorten eingelöst werden.

4) Zehn Jahre und 6 Monate nach dem 1. August 1834 sollte das Privilegium auf Jahresfrist gekündigt werden können und das Privilegium der Bank nach diesem Termin aufhören, wenn die Staatsschuld vorher abgetragen sein würde.

5) So lange die Bank ihre Noten auf Verlangen gegen gesetzliche Münze einlöst, sollen dieselben gesetzliches Zahlungsmittel sein, außer bei der Bank und ihren Zweiganstalten. Nur Noten, welche von den letzteren mit der Bedingung der Baareinlösung an derselben Anstalt ausgegeben sind, müssen von den Zweiganstalten eingelöst

werden; die sämmtlicher Filialen sind hingegen in London zu zahlen.

6) Die Ausweise sollten wöchentlich veröffentlicht werden. Noten und Wechsel, welche nicht mehr als 3 Monate zu laufen hatten, waren von den Zinswuchergesetzen befreit.

7) Für das Privilegium der Verwaltung der Staatsschuld hat die Bank jährlich 120,000 Pfd. St. zu zahlen.

Im Jahr 1836 brach wieder eine Krisis aus, allein mehr in Folge von leichtsinnigem Creditgeben der Provincial-Banken und der Agiotage in Gründung neuer Banken, so wie in Folge der Nichterneuerung der Concession der americanischen Nationalbank durch Präsident Jackson und der Schwindeleien der daraus gebildeten Vereinigte-Staaten-Bank, welche Maßregeln starke Verkäufe von americanischen Obligationen auf der londoner Börse und einen bedeutenden Abzug von baarem Gelde aus England verursachten.

Als nun eine große Actienbank in Irland, die „Landwirthschafts- und Handelsbank" mit 30 Filialen fallirte und die „Nördliche und Centralbank in Manchester" ins Gedränge kam, sprang die Bank von England der letzteren rechtzeitig bei und rettete dadurch sie und durch weitere Bemühungen viele andere. Die Bank befolgte überhaupt von nun an nicht mehr die alten irrigen Principien. Sie hatte bei Zeiten den Disconto erhöht, die Notenausgabe beschränkt, viele americanische Wechsel zurückgewiesen und war daher in der Stunde der Gefahr im Stande, dem Handel mit Crediterleichterungen beizuspringen.

Trotz dieser Wendung der Bankdirection zu richtigen Grundsätzen lag die Erinnerung an ihre früheren Fehler dem Gesetzgeber noch so schwer im Sinne, daß er glaubte, sie mit größeren Sicherheitsmaßregeln beschränken zu müssen. Es gewann die Ansicht die Oberhand, daß die Organisation der Bank so eingerichtet werden müsse, daß dem Urtheil und Ermessen des Directors so gut wie nichts übrig bliebe und die Bank wie eine selbststeuernde Maschine operire. Schon 1837 hatte Oberst Torrens den Vorschlag gemacht, die Bank in zwei unabhängige Abtheilungen zu trennen und der Disconto-Abtheilung die Macht der Notenemission ganz zu nehmen. Im Jahre 1844 nahm der damalige Minister Robert Peel diesen Vorschlag wieder auf, sich zugleich auf ein Gutachten stützend, welches der Banquier Samuel Jones Lloyd, jetziger Lord Overstone, in einer besonderen Schrift veröffentlicht hatte.

Die Schlußfolgerungen dieser Schrift waren:

„Daß die Vereinigung der Pflichten der Bankdirection als Notenausgeber einerseits und Discounteur von Wechseln, wie Inhaber von Depositen andererseits, in Theorie wie in Praxis Verwirrung erzeuge;

„daß bei dieser Unvereinbarkeit, oder wenigstens diesem Widerstreite des

öffentlichen und des Privatinteresses die Direction stets sich dahin neigen müsse, jenes diesem zu opfern;

„daß es daher nicht wahrscheinlich sei, daß sie die Emission der Noten in solcher Weise regulire, daß die ganze in Umlauf gesetzte, bezw. befindliche Papier- und Geldmünze keinen höheren Schwankungen unterworfen sei, als es bei einem rein metallischen Tauschvermittler (Medium) der Fall sein würde;

„daß die naturgemäße Contraction, wie sie bei einem rein metallischen Tauschvermittler Statt findet, ein wirksames, das allein wirksame Mittel sei, einen Abfluß von Gold, wenn solcher Statt finde, allmählich zu hemmen und endlich inne zu halten;

„daß ein gemischter Tauschvermittler von Münze und Papiergeld gegen die Wirkungen eines Goldabflusses gleich wirksam beschützt werden könne, indem man ein solches Verhältniß zwischen ihrem respectiven Betrage obwalten lasse, daß die Schwankung nur in derselben Weise und in demselben Maße sich geltend machen könne, wie bei einem rein metallischen Tauschmittel;

„daß aus diesen Gründen und zur Erreichung der im letzten Alinea enthaltenen Proposition nur nöthig sei, die effective, d. h. nichtrepräsentirte oder durch Baarvorrath gedeckte Notenemission constant zu machen."

Noch weiter ging die sog. „Currency-Partei", welche verlangte, daß die ausgegebenen Noten durch einen gleichen Betrag an baarem Gelde in Casse gedeckt sein müßten. Diese Partei übersah, daß die Hauptgeschäfte der Bank im Discontiren von kurzen Wechseln bestehen, von denen täglich für bedeutende Beträge eingelöst werden, daß also die Bank um Einlösung ihrer Noten gegen Baar nicht in Verlegenheit gerathen kann, so lange sie nur solide, bankmäßige Discontirungen macht.

Jede Ansicht war durch eine Anzahl von Flug- und Denkschriften vertreten. Robert Peel nahm die Ansichten von Oberst Torrens und Banquier Lloyd auf, von welchem letzteren ein ökonomistischer Humorist sagte: „Nichts sei doctrinärer, als ein Praktiker, der anfange, zu schriftstellern".

Die Concession der Bank von England dauerte zwar noch bis zum Jahre 1854, allein es war im Jahre 1833, wo der Freibrief auf 21 Jahre verlängert, bestimmt worden, daß die Statuten nach Ablauf von 10 Jahren abgeändert werden könnten, sobald von Seiten des Parlaments 6 Monate vorher eine Aufkündigung erginge. Als daher diese 10 Jahre ihrem Schlusse sich neigten und die Wünsche des Publicums für eine neue Regulirung des Bankwesens immer dringender wurden, ein ad hoc ernanntes Parlaments-Comite aber zu keinem Resultate hatte gelangen können, so trug endlich R. Peel am 6. Mai 1844 in einer denkwürdigen dreistündigen Rede dem Parlamente Vorschläge zu einer Reform der Organisation der Bank von England vor. Die leitenden Gedanken desselben waren folgende:

„Wenn alle Verkehrsgeschäfte der Briten auf ihre Inseln beschränkt wären, so würden dieselben für ihren Papiergeldumlauf keiner anderen Grundlage bedürfen, als Unterpfänder von Staatspapieren und Schatzscheinen. Der auf Grund solcher Sicherheiten (Unterpfänder) in Umlauf befindliche, nicht durch baares Geld gedeckte Betrag von Noten in England war nach 20jährigem Durchschnitt auf etwa 22 Millionen Pfd. St. anzunehmen. Der neue Vorschlag ging nun dahin, daß die im Betrage dieser 22,000,000 auszugebenden Noten zwischen der Bank von England und den Provincialbanken in der Art vertheilt werden sollten, daß der ersteren 14 Millionen und den letzteren 8 Millionen Pfd. St. zufielen. Dieser Notenbetrag sollte nicht durch Hinterlegung von Geld gedeckt werden müssen, weil nach jener 20jährigen Durchschnittsberechnung der circulirende Notenbetrag niemals unter diese Summe gesunken war und es bei dem mit dem steigenden Verkehr zunehmenden Bedarf an Circulationsmitteln höchst unwahrscheinlich war, daß für die in solcher Weise emittirten Noten jemals Geld würde verlangt werden. Die Summe der Notencirculation des Landes betrug indessen nicht 22 Mill. Pf. St., sondern 30 (und später 38 Millionen). Der Mehrbetrag sei wahrscheinlich derjenige Theil der Umlaufsmittel, welcher für den auswärtigen Handel dient oder dienen kann. Für diesen könnten inländische Staatspapiere nicht mehr als Sicherheit dienen, sondern Metall, und weil in England die Goldwährung besteht, — Gold. R. Peel nahm an, daß für die Geschäfte der Briten im auswärtigen Handel höchstens 8 Millionen Pfund Gold erforderlich seien; denn lange bevor eine solche Quantität aus dem Lande gezogen werden könnte, würden die Preise so weit gefallen sein, um eine große Ausfuhr von Waaren und eine Rückkehr des Geldes zu veranlassen. Es sollte nun bestimmt werden, daß der Mehrbetrag an über jene 22 Millionen Pfd. St. (welche letztere durch die Schuld des Staates, bezw. durch Staatspapiere gedeckt sind) circulirenden Banknoten stets durch einen gleichen Betrag in Gold gedeckt sein müsse. Es könne dann kein anderes Schwanken in dem Belauf des Papiergeldes Statt finden, als in demselben Verhältniß, wie der Goldvorrath der Bank von England sich vermehrt oder vermindert. Die Bank sollte gehalten sein, mit ihren Noten alles Edelmetall (Bullion), das man ihr brächte, gegen einen nur wenig geringeren als den Münz-Preis (zu dem Werthe von 3 Pfd. St. 17 Sh. 9 Pence für die Troy-Unze) anzukaufen. Auf diese Weise wurde das eingelieferte Geld bestimmt durch einen gleichen Betrag von Papier ersetzt. Wenn andererseits Geld herausgenommen wurde, so sollte das einkommende Papier vernichtet werden, — ein neues und von den Umständen, die in London obwalten, gebotenes Sicherheitsmittel. Für den Fall, daß Provincialbanken oder überhaupt zettelausgebende Actienbanken aus irgend einer Ursache eingingen, sollte die Regierung die Bank von England ermächtigen können, Noten zu dem Betrag, welchen die geschlossene Bank ohne Golddeckung im Umlauf gehabt hatte,

ebenfalls ohne Golddeckung zu emittiren. Endlich schlug R. Peel die Trennung der Bank in zwei Abtheilungen vor, in ein Departement für die Notenausgabe und in ein anderes für die reinen Bankgeschäfte.

Bisher war der wöchentliche Status der Bank wie folgt veröffentlicht worden:

Bilanz vom 15. August 1866.

Passiva.	Pfd. St.	Activa.	Pfd. St.
Notenumlauf (einschließlich der Postanweisungen) ..	25,834,029	Portefeuille	36,383,040
Staats-Depositen	3,353,525	Münze und Barren	14,150,956
Privat-Depositen	18,125,280		
	46,712,834		50,533,996

Der Ueberschuß der Activen über die Passiven von 3,821,162 Pfd. St. wird in der nachfolgenden Bilanz unter der Rubrik „Rest" aufgeführt.

Seit Theilung der Bank in zwei Departements wird diese Bilanz wöchentlich wie folgt verzeichnet:

Noten-Abtheilung.

Passiva.	Pfd. St.	Activa.	Pfd. St.
Noten-Umlauf	28,151,595	Regierungsschuld	11,015,100
		Andere Sicherheiten	3,984,900
		Goldmünzen und Barren .	13,151,595
		Silberbarren	—
	28,151,595		28,151,595

Bank-Abtheilung.

Passiva.	Pfd. St.	Activa.	Pfd. St.
Capital der Eigenthümer.	14,553,000	Regierungssicherheiten (einschließlich Annuitäten) ..	10,711,723
Rest	3,821,162	Portefeuille (andere Sicherheiten)	25,224,317
Oeffentliche Depositen, einschließlich Schatzscheine, von Sparcassen, Verwaltern d. öffentlichen Schuld und Dividendenrechnung	3,353,525	Noten (Reserve)	3,611,505
Andere Depositen	18,125,280	Gold- u. Silbermünzen ..	999,361
Siebentage- u. and. Wechsel	693,939		
	40,546,906		40,546,906

Die Vorschläge R. Peel's wurden vom Parlament angenommen und am 19. Juli 1844 als Gesetz publicirt. Da man sich so häufig darauf bezieht, so lassen wir einen Auszug des Inhaltes folgen:

1) Die Bank wird in eine Abtheilung für Notenausgabe- und in eine solche für Betreibung der eigentlichen Bankgeschäfte getrennt.

2) Der Gouverneur und die Gesellschaft der Bank von England übergeben der Notenabtheilung 14 Millionen Pfund Sterling Werthpapiere, wovon die Schuld der englischen Regierung an die Bank von England einen Theil bildet, und so viel Goldmünzen, Gold- und Silber-Barren als das Bankdepartement von da an entbehren kann. Die Notenabtheilung gibt dafür den gleichen Betrag an Noten; und emittirt von da an ihre Zettel nur gegen andere Noten der Bank von England oder gegen Goldmünzen und Gold- oder Silberbarren.

3) Der Silbervorrath des Notendepartements soll nie ein Viertheil des Goldvorrathes überschreiten.

4) Jedermann kann vom Notendepartement Noten der Bank von England fordern, im Austausch gegen Gold zum Preise von Pfd. St. 3.17.9 für die Unze tarifirtes Gold; unter der Voraussetzung, daß dieses Gold von dazu bestellten Personen eingeschmolzen und auf Kosten der betreffenden Partei geprüft werden darf.

5) Sobald eine der Banken, welche am 6. Mai 1844 Noten ausgegeben haben, aufhört dies zu thun, soll die Bank von England zwei Drittel des Betrages dieser Noten-Emission über 14 Million Pfd. St. hinaus emittiren und nur Werthpapiere statt Geld dafür hinterlegen dürfen.

6) Die Bank muß wöchentlich ihren Stand in der oben angegebenen Form veröffentlichen.

7) Die Bank ist von der Stempelgebühr auf ihren Noten befreit.

8) Die Bank erläßt dem Aerar an den Kosten für die Verwaltung der Staatsschuld vom 31. August 1844 an jährlich 189,000 Pfd. St.

9) Der Gewinn, welchen die Bank aus einer Vermehrung der Notenausgabe über 14 Millionen Pfd. St. bezieht, ist an den Staat abzugeben.

10) Es dürfen keine weiteren Notenbanken mehr gegründet werden, als die, welche am 6. Mai 1844 bestanden.

11) Die am 6. Mai 1844 bestehenden Zettelbanken dürfen nicht mehr Noten ausgeben, als sie damals gesetzmäßig im Umlauf hatten. Banken, deren Theilhaber sechs oder weniger sind, sollen das Recht der Notenausgabe verlieren, sobald die Zahl ihrer Theilhaber sechs überschreitet.

12) Sobald ein Banquier, der nach Inslebentreten des Bankgesetzes von 1844 berechtigt blieb, Noten auszugeben, fallirt, sein Geschäft oder die Notenausgabe aufgibt, so soll er später die Zettelausgabe nicht mehr aufnehmen dürfen.

13) Jeder Banquier in England und Wales, welcher die Notenausgabe

unter dem Gesetz von 1844 fortsetzen will, ist gehalten, einen Monat nach der Promulgation desselben dem Stempelamt in London anzumelden, wie viel Noten er in den zwölf Wochen vor dem 27. April 1844 ausgegeben hat und soll nach dem 10. October 1844 in einem Zeitraum von je vier Wochen nicht mehr als diesen so ermittelten Durchschnittsbetrag an Noten ausgeben dürfen.

14) Für den Fall, daß zwei oder mehr Bankhäuser sich vereinigen, sollen sie nicht mehr Noten ausgeben dürfen, als sonst.

15) Das Certificat, welches das Stempelamt über die so festgesetzte erlaubte Summe der auszugebenden Noten ausstellt, soll in der „London Gazette“ veröffentlicht werden.

16) Dasselbe soll geschehen, wenn zwei oder mehrere Banken sich vereinigen.

17) Jedes Bankhaus, welches mehr als die erlaubte Anzahl von Noten emittirt, soll um den Betrag der Mehrausgabe gestraft werden.

18) Alle Notenbanken müssen wöchentlich ihren Ausweis veröffentlichen.

19) Der Durchschnitt der gesetzmäßigen Notenausgabe wird so ermittelt, daß der Totalbetrag der Zettel-Emission in je vier Wochen nach dem 10. Oct. 1844 mit der Zahl der Geschäftstage dividirt wird. Die Durchschnittssumme darf die aus den drei Monaten vor dem 27. April ermittelte nicht überschreiten.

20) Das Stempel- und Steuer-Amt ist ermächtigt, die Bücher der Banken zu inspiciren, welche die Ausweise über die Notenausgabe enthalten. Verweigerung wird mit 100 Pfd. St. Buße bestraft.

21) Jede Zettelbank in England und Wales hat am 1. Januar jedes Jahres dem Stempelamt bei Strafe von 50 Pfd. St. ihre Firma und die Namen ihrer Partner anzugeben.

22) Die Zettelbanken haben für jeden Ort, an dem sie Noten ausgeben wollen, eine Concession zu erwerben; solche, welche am 6. Mai 1844 bis zu vier Concessionen erworben hatten, sollen dafür ausgenommen sein.

23), 24) u. 25) Banken, welche ihr Emissionsrecht an die Bank von England abtreten, sollen von dieser eine Entschädigung von 1 Pfd. St. vom 100 Pfd. St. Noten der Notenausgabe erhalten, welche bis 1856 dauert.

26) Banken mit mehr als 6 Theilhabern sollen in London und 65 Meilen davon Wechsel ziehen, acceptiren und indossiren dürfen, so weit sie nicht dem Inhaber auf Verlangen zahlbar sind.

27) Bestimmungen über die Dauer und Erneuerung der Concession.

28) Erklärung, daß unter Banknoten alle Zahlungsversprechen nach Sicht, unter „Banker“ alle Corporationen, Gesellschaften, Compagniegeschäfte und Personen verstanden sind, die das Bankgeschäft betreiben.

Das Bankgesetz von 1844 war gemacht worden,

1) Um den Metallumlauf zu sichern, einer Verschlechterung der Valuta vorzubeugen;

2) die Bank vor den Gefahren einer Krisis zu behüten und dadurch das Publicum vor Schaden zu wahren.

Der erste dieser Zwecke ist in der That erreicht worden, — der zweite aber keineswegs. Im Gegentheil bewährte sich die Peelsacte in den drei darauf folgenden Handels- und Creditkrisen von 1847, 1857 und 1866 so wenig, daß sie durch Regierungsbefehl sistirt werden mußte, weil die neue Einrichtung der Bank die Krisis statt zu bannen, schärfte, weil die Notenabtheilung vollgepfropft von Metallgeld und Barren war, während dem Publicum die unentbehrlichen Circulationsmittel fehlten. Wir weisen dies näher nach.

Durch das Bankstatut von 1844 wurde an Stelle des leitenden Verstandes zur Führung der Bank eine Maschinerie gesetzt. Den Directoren konnte es recht sein, denn sie wurden dadurch einer großen Verantwortlichkeit und der Mühe überhoben, mit gespannter Aufmerksamkeit den Stand des Capital- und Geldmarktes zu überwachen. Die Bankabtheilung sieht nur auf ihre Reserve, d. h. auf den Vorrath an Noten und baarem Gelde, über welchen sie zu verfügen hat, sie erhöht den Discontosatz, wenn diese Reserve schmilzt, sie setzt ihn herab, wenn sie sich vermehrt. Um die Ursachen der Verminderung oder Vermehrung der Reserve braucht die Direction sich nicht mehr so ängstlich zu bekümmern; darum kommen Disconto-Erhöhungen vor, welche durch die allgemeine Lage nicht gerechtfertigt sind. Auf der anderen Seite besteht ein Vortheil darin, daß die Bankdirection gezwungen ist, den Discontosatz zu erhöhen, — wenn starker Metallabfluß ins Ausland Statt findet. Durch die Disconto-Erhöhung wird nämlich die Bilanz wiederhergestellt; denn einerseits werden bei steigendem Disconto ausländische Bankhäuser veranlaßt, Wechsel, die auf England laufen, aufzukaufen, um den höheren Discontosatz zu genießen; — sie borgen also gewissermaßen Geld an England bis zum Verfall der Wechsel; dadurch wird der Metallabfluß aus England vermindert; — andererseits fallen bei steigendem Discontosatz die Preise der Waaren und das Ausland wird zu Käufen ermuntert, welche Geldsendungen nach England hervorrufen und den Wechselcours wieder zu Gunsten des letztern stellen. Dieser Vortheil der Peelsacte, daß sie die Bank zu einer sich selbst controlirenden Maschine gemacht, ist an sich sehr gering, denn, — wenn auch vor Revision des Bankstatuts manchmal leichtsinnig verfahren wurde, so sind doch heutzutage Bankdirectoren so klug und gewitzigt, daß sie Disconto-Erhöhungen im angedeuteten Falle selbst eintreten lassen, und zwar mit mehr Umsicht und Unterscheidung, als eine bloß mechanische Anordnung es vermag. Dies ist durch die Verwaltung der französischen und preußischen Bank erwiesen. Auch wird dieser geringe Vortheil erkauft auf Kosten von drei großen Mißständen:

1) daß eine Krisis noch regelmäßig durch einen panischen Schrecken gesteigert wird, obgleich die Notenabtheilung von baarem Golde strotzt.

2) In Folge des Bankgesetzes von 1844 werden die Quartalzahlungen

der Dividenden und Gehälter, welche sonst gar nicht gespürt werden würden, zu einer sehr ernsten Sache.

3) Wird nun, wie es drei Mal geschehen mußte, die Bankacte gerade zu der Zeit der Krisis, für welche sie als Heilmittel geschaffen sein sollte, außer Kraft gesetzt, so wird Mißcredit im Auslande hervorgerufen, welcher dem englischen Geschäfte wieder Mittel entzieht.

„Wenn man es in London für möglich hält," sagt daher der Economist ironisch, „eine zuverlässige, umsichtige Leitung der Bank zu ermitteln, dann sollte die Peelsacte gänzlich beseitigt werden."

Man darf nämlich nicht außer Acht lassen, daß man in London zur Bewerkstelligung der Umsätze und zur Bezahlung von Rechnungen bis zu einer ungeheuren Summe sich eines Geldsurrogates, der Anweisungen auf laufende Rechnung bei einem Bankhause (Checks), bedient. Diese Anweisungen circuliren zuweilen sogar eine Anzahl von Tagen von einer Person zur anderen und werden, wenn sie in die Hände eines Bankhauses gelangen, auf dem Clearinghouse an das Bankhaus, auf welche sie ausgestellt sind, abgegeben, bezw. compensirt. Außerdem laufen auch noch Warrants (Anweisungen auf den Bezug von Gütern in den Docks von London) und Wechsel um. Bricht nun eine Krisis aus, so wird das Vertrauen erschüttert; das Publicum, welches bis dahin Checks genommen, fürchtet, es möchte Zahlung verweigert werden, und will in baarem Gelde oder in Noten*) der Bank von England bezahlt sein. Es wird daher in solchen Augenblicken eine weit größere Summe von Umlaufsmitteln im Verkehr erfordert. Man wendet sich natürlich an die Bank als das allgemeine Reservoir. Die Reserve derselben nimmt ab. In Folge davon wird der Discontosatz erhöht. Die Geschäftsleute werden ängstlich und suchen sich für alle Fälle mit Baarmitteln zu versehen. Während Jedermann seinen Schatz birgt, wird natürlich die Bank immer mehr in Anspruch genommen; der Eine sucht dem Anderen zuvorzukommen, um noch etwas zu erhalten, so lange die Reserve der Bank noch vorhält. Der Discontosatz wird auf 8, 9, 10 pCt. gesteigert und der allgemeine Schrecken bricht los, während das Notendepartement im Gold erstickt. Diese Panique nun ist offenbare Folge der Peelsacte; denn sie hörte drei Mal 1847, 1857 und 1866 sofort auf, nachdem die Regierung

*) Der Umlauf der Noten der Bank von England ist in London durchaus nicht so coulant, wie der Notenumlauf auf dem Continent. Ich habe selbst die Erfahrung gemacht, daß man mir in einem der größten Gasthöfe London's, im Grosvenor Hôtel, 5 Pfund-Noten nicht nehmen wollte, die von einer Filiale der Bank von England ausgegeben waren. Ich mußte, um zu wechseln, den weiten Weg von zwei Stunden nach der Bank machen. Ein anderes Mal mußte ich, um bei einem Geldwechsler gewechselt zu bekommen, einen Freund als Gewährsmann mitnehmen und überdies meinen Namen auf die Noten schreiben. Auf dem Continente hat man mit Noten der englischen, französischen und preußischen Bank keine solchen Umstände.

dieses Statut suspendirt und dem Notendepartement die Erlaubniß ertheilt hatte, über jene 14 Millionen Pfd. St. hinaus Noten nicht gegen Deckung mit Gold, sondern mit Werthpapieren, an das Bankdepartement abzugeben. In Folge dessen wurden Gelder, welche schon verlangt waren, gar nicht abgeholt, indem das betreffende Haus ausdrücklich gestand, daß man den Vorschuß nur aus Vorsicht verlangt hatte.

Vergleicht man den Stand des Baarfonds in den verschiedenen Krisen seit 30 Jahren, so zeigt sich deutlich, wie verkehrt die Peelsacte wirkt. Im Jahre 1837, wo die Krisis durch die Intervention der Bank von England sehr gemildert wurde, betrug der

Baarschatz zur Zeit der Höhe der Krisis	2,400,000	Pfd. St.
in den drei Krisen aber nach Einführung der Peelsacte,		
und zwar 1847	8,438,874	"
1857	7,170,580	"
1866	12,323,805	"

Es ist ganz zweifellos, das die Panique von 1866 bei einer zweckmäßigeren Organisation der Bank von England nicht ausgebrochen wäre; denn es bestand in diesem Jahre gar keine eigentliche Handelskrisis, sondern die Verlegenheit ward hervorgebracht durch den Ausbruch des Jahre lang schwindelhaft versteckten, kolossalen Bankrotts des großen Bankhauses Overend, Gurney u. Comp. Auch ist es unsinnig, die ganze Geschäftswelt in Verwirrung gerathen zu lassen, vielen Arbeitern das Brod zu nehmen, weil die Umlaufsmittel mangeln, während in der Notenabtheilung fast 12 Millionen Pfd. St. brach liegen, und dann endlich doch, nachdem das Unheil angerichtet, zur Suspension dieses Gesetzes schreiten zu müssen, worauf drei Mal (1847, 1857 und 1866) sofort Vertrauen und Gesundheit wiederkehrten.

Die Angelegenheit ist daher zwei Mal, in Folge der Krisen von 1847 und 1857, durch besondere Commissionen des Parlaments untersucht worden, wovon das geheime Comité der Lords 1847 die Ursachen der Verschärfung der Krisen in den unzweckmäßigen Bestimmungen der Bankacte erkannte, das des Hauses der Gemeinen dagegen für die Fortdauer derselben sich aussprach, da die Bank durch den Credit, welchen ihre Noten vermöge des neuen Gesetzes erhalten, in der Krisis große Dienste geleistet habe.

Die Berichte dieser beiden geheimen Comité's sind so durchschlagend, daß wir deren Inhalt in gedrängtem Auszuge folgen lassen.*)

Das Comité des Hauses der Lords hatte 1847 zunächst den Stand der Geschäfte untersucht, so wie die Schwankungen in der Circulation und in

*) Ich verdanke die betreffenden Actenstücke der Gefälligkeit der englischen Gesandtschaft in Bern.

dem Preise der Werthpapiere seit einer Reihe von Jahren. Sodann hatte es Zeugen vernommen, welche vermöge ihrer amtlichen Stellung, ihrer Kenntniß und Erfahrung im Stande waren, volle Auskunft zu geben, namentlich hinsichtlich der Ursachen des Ausbruches der Krisis von 1847. Endlich hatte das Comité die Wirkung des Bankstatuts von 1844 und der Suspension desselben im Augenblick, wo die Krisis am empfindlichsten war, geprüft.

Eine plötzliche beispiellose Vermehrung der Nachfrage nach ausländischem Getreide, hervorgerufen durch eine Mißärnte in ganz Großbritannien, und zusammentreffend mit einer unerhörten Ausdehnung der Speculation, die gesteigert war durch ungewöhnliche Crediterleichterungen und niedrigen Zinssatz hatten seit einiger Zeit eine Geschäftsübertreibung in manchen Handelszweigen hervorgerufen. Dies wurde besonders von den Eisenbahnen verspürt, für welche Einzahlungen zu bedeutenden Beträgen jeden Tag fällig wurden, ohne entsprechende Baarmittel zur Deckung außer durch Zurückziehen von Capital aus anderen Anlagen. Diese Ursachen trugen wesentlich zu dem Druck bei, unter welchem schwächere Handelshäuser fielen, und selbst die stärksten litten. Dazu kam noch ein gleichzeitiges Steigen des Preises der Baumwolle und für die Häuser, welche mit Ost- und Westindien verkehrten, ein plötzliches und ausgedehntes Fallen der Zuckerpreise, durch welche der Werth der am leichtesten zu versilbernden Activen sehr vermindert wurde.

Einige dieser Ursachen waren außerhalb des Bereiches der gesetzgeberischen Controle. Allein auf diejenigen, welche zusammenhangen mit der Ausdehnung der Handelsspeculation, so weit sie ermuntert oder gezügelt wurde durch die größere oder geringere Leichtigkeit, Credit zu erhalten, durch Darlehen von Capitalien oder Discontirung von Wechseln, mußte die Macht und Stellung der Bank zu allen Zeiten dieser Corporation einen bedeutenden Einfluß sichern. Nach reiflicher Prüfung kam das Comité zu der Schlußfolgerung, daß die Panique von 1847 wesentlich erschwert worden war durch die Function des Bankstatuts und das Verfahren der Direction. Bezüglich der Bankacte mag diese Wirkung zugeschrieben werden der legislativen Beschränkung, welcher die Mittel der Creditgewährung unterworfen sind, während ein starker Baarschatz in den Kellern der Bank sich befindet und während einer Zeit günstigen Wechselcourses; im übrigen der Folge großer Schwankungen in dem Discontosatz und anticipirt vorgeschossenen Capitals zu ungewöhnlich niedrigen Zinsen. Die Bank würde sich kaum berechtigt gehalten haben, diesen Weg einzuschlagen, hätte nicht der Eindruck bestanden, daß durch die Trennung der Noten- und Bankabtheilung, durch das Gesetz für die Notenausgabe der Bank eine unbewegliche Regel an Stelle der der Bankdirection früher obliegenden Fürsorge getreten sei. Das Bank-Departement wurde angesehen, als sei es aller Verpflichtungen quitt, mit Ausnahme des pecuniären Interesses der Actionäre. Obgleich wahr sein mag, was durch den Gouverneur der Bank zugestanden wurde, „daß, wenn die Bank etwas für die Interessen

der Actionäre thun wolle, was nicht im Interesse der ganzen Handelswelt, das Uebel auf die Bank zurückfallen, — und, statt eine wohlthätige, eine nachtheilige Wirkung für die Bank selbst haben würde;" so scheint dieser Grundsatz doch nicht in allen Fällen praktisch angewendet worden zu sein; und das Bankgesetz von 1844 überließ daher eingestandener Maßen den Directoren volle Freiheit, die Interessen ihrer Gesellschaft nach ihrem Gutdünken zu verfolgen.

In dem Bericht, welchen der Gouverneur und Vicegouverneur der Bank von England, Moreis und Prescott, dem Comité abstatteten, ist, außer der Bestätigung des oben erwähnten Mehraufwandes an Capital und Geld für die beträchtliche Getreide-Einfuhr u. s. w. ausdrücklich zugestanden, daß während der Krisis „Geld in beträchtlichen Summen vom Publicum eingesperrt worden ist", so sehr, daß, obgleich im October 1847 4- bis 5,000,000 Pfd. St. mehr an Geld und Noten ins Publicum gegeben worden sind, als im August, dennoch allgemeine Klage über Mangel an Umlaufsmitteln geführt wurde. Der Credit war so gänzlich zerstört, daß Häuser, welche mit fernen Ländern in Geschäftsverbindung standen, ihre Wechsel nicht prolongirt erhielten und gezwungen wurden, die Zahlungen einzustellen.

Durch jene Bemerkung wird zugestanden, daß ein Mangel an Umlaufsmitteln eingetreten war, der eben wesentlich durch das Bankstatut hervorgerufen ist; denn nach Suspension desselben kam das Geld wieder aus den Verstecken hervor. Die Gouverneure trösteten sich damit, daß die Einlöslichkeit der Noten unter der Peelsacte nicht in Gefahr sei; aber ohne dieselbe auch nicht, wenn die Direction nur halb ihre Schuldigkeit thut.

Auch der Bank-Gouverneur Horsley Palmer gestand dem Comité, daß durch das plötzliche Fallen der Getreidepreise viele Bankrotte hervorgerufen worden, welche andere Handelszweige nach sich gezogen, und daß in Folge dadurch eingerissenen allgemeinen Mißtrauens eine kolossale Summe in Noten und Geld aus der Bank entnommen worden, so daß die Mittel der Bank dahinschmolzen und das Bankstatut nicht mehr zu halten war.

Samuel Gurney, der Chef des (1866 gefallenen) großen Bankhauses Overend u. Comp. sagte aus, daß die Bank, im Augenblick, wo sie hätte helfen sollen, durch ihr Statut gezwungen war, ihren Credit einzuschränken und ihre Darlehen auf Unterpfand unerbittlich einzufordern. Die Plötzlichkeit und Strenge, mit der die Bank verfuhr, war ihr allein durch die Peelsacte aufgedrungen. Ohne sie hätte auf Monate vertheilt werden können, was sie gezwungen war, in wenigen Tagen zu thun. Die Krisis selbst könnte zwar dem Bankgesetz von 1844 nicht zugeschrieben werden, allein deren schädliche Wirkung wurde wesentlich verschärft durch das Verhalten, welches der Bank in dem neuen Statut aufgezwungen war. Deßhalb seien die Katastrophen des Herbstes 1847 ohne Beispiel in der Handelsgeschichte.

Ein anderer Gouverneur der Bank von England, Georg Norman, machte darauf aufmerksam, daß 1837 und 1839 die Krisis weit leichter getragen wurde, „während 1847 ein Nachbar dem anderen nicht mehr traute," und der Augenblick herannahte, wo kein Mensch mehr den anderen bezahlte, — wenn nicht die Peelsacte suspendirt worden wäre.

Ein anderer Zeuge, Lister, sagte: „es herrschte ein solcher panischer Schrecken im Lande, daß das Volk glaubte, sich in einem eisernen Käfig zu befinden, aus dem es nicht herauskönne; dieser Käfig war das Gesetz vom Jahre 1844."

Horsley Palmer machte noch darauf aufmerksam, daß trotz der auf einander folgenden Erhöhung des Discontosatzes auf 6, 7, 8, 9 pCt. die Mittel (Reserve) der Bank doch dahin schmolzen und daß erst die Suspension des Statuts Linderung verschaffte.

Alle Gutachten stimmten über die Ursachen der Krisis so ziemlich überein und das Comité schloß dahin, daß die Schwierigkeiten und Gefahren des Falles so groß waren, daß sie ein rasches, entscheidendes und wirksames Heilmittel erforderten.

Dieses Heilmittel war gesucht und gefunden worden in einem Verlassen der beschränkenden Bestimmungen des Gesetzes von 1844, zu welchem die Bankdirection autorisirt wurde in einem Schreiben des ersten Lords des Schatzes und des Schatzkanzlers vom 25. Oct. 1847, welches wie folgt lautete:

„Die Regierung hat mit dem tiefsten Bedauern den Druck beobachtet, welcher seit einigen Wochen auf den Geschäften des Landes lastet, und der noch erschwert wurde durch einen Mangel jenes Vertrauens, welches nothwendig, um den Geschäftsgang aufrecht zu halten. Dieselbe hatte gehofft, daß eine Aufmunterung zu speculativen Unternehmungen, der Zuschuß von Capital und Metall aus anderen Ländern und das Bewußtsein dieser Umstände dahin wirken würden, das obwaltende Mißtrauen zu entfernen. Sie wurde in dieser Erwartung ermuthigt durch das rasche Aufhören einer ähnlichen Stimmung im verflossenen Monat April. Diese Hoffnungen wurden leider getäuscht und die Regierung kommt zu dem Schluß, daß der Augenblick erschienen ist, in welchem sie versuchen muß, durch eine außerordentliche vorübergehende Maßregel das Vertrauen in der Industrie- und Handelswelt wiederherzustellen. Zu diesem Ende empfiehlt die Regierung den Directoren der Bank von England, in der gegenwärtigen Verlegenheit den Betrag ihrer Discontirungen und Vorschüsse auf gute Sicherheit zu erweitern, dabei aber, um diese Operation in vernünftigen Schranken zu halten, auf einem hohen Discontosatz zu halten. Unter den gegenwärtigen Umständen ist sie der Meinung, daß der Discontosatz nicht unter 8 pCt. sein sollte. Sollte dieses Verfahren zu einer Uebertretung des gegenwärtigen Bankgesetzes führen, so ist die Regierung bereit, dem Parlament bei dessen Zusammentritt eine In-

demnitätsbill vorzulegen. Dabei vertraut sie der Discretion der Bankdirection, daß sie so bald als möglich den Betrag ihrer Noten auf die vom Gesetz vorgeschriebenen Gränzen vermindert, wenn eine außerordentliche Ausgabe Statt gefunden haben sollte. Die Regierung ist der Ansicht, daß jeder Gewinnüberschuß, welcher von dieser Maßregel hergeleitet werde, dem Allgemeinen zugeführt werden sollte, worüber die genaue Bestimmung einer künftigen Anordnung überlassen bleibt. Die Regierung fühlt wohl, daß es mißlich ist, von dem Gesetz abzuweichen, welches das Umlaufsmittel des Landes auf eine gesunde Basis gebracht hat; allein sie vertraut, daß unter den gegenwärtigen Umständen die vorgeschlagene Maßregel ohne Gefahr ergriffen, dabei aber die Hauptgesichtspuncte des Gesetzes und das Lebensprincip der Erhaltung der Einlöslichkeit der Banknoten fest aufrecht erhalten werden kann."

Das Comité erinnert in seinem Bericht daran, daß bei der Discussion des Gesetzes ein Antrag auf Einschaltung einer Clausel, welche die Regierung zu einem solchen Schritte ermächtigte, verworfen worden war, und erklärt denselben für weise und erfolgreich. Das Unterhaus ertheilte die verlangte Indemnität. Unter den Zeugen des Comité's betrachteten Einige diesen Schritt als die praktische Vernichtung der Peelsacte; Andere waren der Ansicht, daß die Bank ohne diesen Gesetzbruch ihre Thüren innerhalb 8 Tage hätte schließen müssen. Am 25. war der Brief der Regierung erlassen worden, allein schon vom 23. an handelte die Bankdirection im Einverständniß mit der Regierung danach. Die Wirkung war nach den Zeugenaussagen folgende:

Die Suspension der Bestimmung, daß die Bank alle Noten über 14 Millionen Pfd. St. dem Notendepartement mit Geld abkaufen muß, hatte schon an sich denselben Effect, als wenn die Bank eine neue Notenausgabe gemacht hätte, weil sie die Noten aus ihren Verstecken stöberte und in den Umlauf trieb. Die Maßregel vermehrte so die Circulationsmittel des Landes. Die Ursachen der Krisis waren damit noch nicht entfernt, aber die Panique, zu welcher die Krisis durch jene Bestimmung der Peelsacte gesteigert worden war.

Die heilsamen Folgen dieses Schrittes wurden von fast allen Zeugen dankbar anerkannt, selbst von denen, welche dem Bankgesetz von 1844 am gewogensten waren. Der Bank-Gouverneur sagte:

„Aller Alarm schien mit der Veröffentlichung des Regierungsschreibens beseitigt zu sein. Das Vertrauen wurde wiederhergestellt dadurch, daß der Bank Erlaubniß ertheilt wurde, ohne Rücksicht auf das Statut Vorschüsse zu einem bestimmten Zinssatz zu geben. Wir brauchten nicht so sehr Geld, als die Gewißheit, daß wir es erhalten würden, wenn wir es brauchen sollten."

Samuel Gurney illustrirte die Lage sehr gut durch einen eigenen Fall: „Wir brauchten," sagte er, „ungefähr 200,000 Pfd. St. und hatten sie zu 9 pCt. Am Montag Morgen kam wieder eine starke Anforderung an uns,

und wir wandten uns an die Bank mit dem Verlangen, daß wir noch weitere 200,000 Pfd. St. brauchten, um dem Bedürfniß von Lombardstreet (der Straße in der City Londons, wo die meisten Bank- und Geldgeschäfte ihre Comptoirs haben) zu genügen. Dies war ein schwieriger Fall für die Bank bei ihren geschwundenen Mitteln und der ihr durch das Statut auferlegten Beschränkung. Der Gouverneur verschob die Entscheidung auf unser Begehren bis 2 Uhr. Um 1 Uhr wurde das Schreiben der Regierung, welches das Gesetz suspendirte, angekündigt. Die Wirkung war unmittelbar. Diejenigen, welche am Morgen Geld von uns verlangt hatten, meldeten uns, daß sie es nicht mehr brauchten, daß sie diese Auszahlung nur aus Vorsorge verlangt. Daher nahmen wir nach der Suspension nur 100,000 Pfd. St. statt 200,000. Von diesem Tage an hatten wir einen verhältnißmäßig leichten Markt. Der Alarm ließ nach; und am Ende der Woche hatten wir es als eine Gunst von der Bank zu heischen, daß sie uns erlaube, das geborgte Geld zurückzuzahlen."

Diese unmittelbare und wirksame Erleichterung beschränkte sich nicht auf die Hauptstadt. Wie der Druck allgemein gewesen, so war es die Erleichterung. Der Brief eines Bankhauses, welchen das Comité erhielt, schilderte die Wirkung in Liverpool wie folgt:

„Die Lage der Dinge unmittelbar vor dem Regierungsschreiben vom 25. October war schrecklich und ohne Beispiel in der Handelsgeschichte des Landes. Wechsel ersten Ranges, die unsere und andere Banken mit ihrem Indossement bekleiden wollten, waren absolut unversilberbar; und es ist meine Ueberzeugung, daß manche Häuser, welche nicht nur solvent waren, sondern 40 bis 60 Schilling pro Pfund Sterling zu bezahlen im Stande waren (d. h. deren Activa die Passiven ums Doppelte und Dreifache überstiegen) hätten geschlossen werden müssen, wenn nicht das Schreiben der Regierung erschienen wäre. Unmittelbar nach dessen Publication war die Schwierigkeit beseitigt. Unsere Wechsel waren von da an nicht bloß bei der Bank von England, sondern bei allen Disconteuren verkäuflich; sie waren sogar eifrig gesucht von den Banken in der Provinz und Privat-Capitalisten, welche Anlage suchten, selbst zu niedrigerem Zinssatz, als zu welchem die Bank von England bereit war, zu discontiren. Dies zeigt, ohne Widerrede, denke ich, daß der Geldmangel künstlich war, nicht wirklich, und daß die Panique eine moralische war, verursacht durch die unzweckmäßige und launische Beschränkung des Gesetzes von 1844, und nicht aus Mangel an Vertrauen in die Unterpfänder von Werthpapieren (Wechseln) selbst, denn diese Sicherheiten blieben in der That genau dieselben nach dem 25. Oct. als vorher. Ich zögere daher nicht, meine Meinung dahin zu erklären, daß das Schreiben vom 25. Oct. praktisch das Gesetz von 1844 annullirt, und das Land vor einer allgemeinen Zahlungseinstellung bewahrt hat, in welche die Bankabtheilung der Bank von England eingeschlossen worden wäre."

Das Comité war der Ansicht, daß die Hauptursache des Gelingens der Maßregel in der Autorisation zu unbeschränkter Befugniß der Creditgewährung und Notenausgabe über den gesetzlichen Betrag zu suchen ist, ohne welche sie wahrscheinlich mißglückt wäre. Selbst der moralische Urheber der Bankacte, Lloyd, gestand, „daß die Heilkraft der Maßregel nicht in dem Aufrechthalten eines Discontosatzes von 8 pCt., sondern in der Erklärung an das Publicum lag, daß eine unbeschränkte Summe von Noten zu 8 pCt. zu dessen Verfügung war. Die Bank konnte diesen Schritt aber nicht ohne Genehmigung der Regierung thun."

Die Hülfsmittel (Notenreserve) der Bankabtheilung, welche am 16. Oct. noch 2,630,000 Pfd. St. betrugen, waren am 23. auf 1,547,000 Pfd. St. gefallen und von da an, wo die Bankdirection bereits mit der Regierung sich über die Suspension verständigt hatte, bis zum 30. Oct. noch auf 1,176,000 Pfd. St., – also um nahezu 1,500,000 in 14 Tagen. In diesem Moment befanden sich von der Totalreserve 1,176,000 Pfd. St. und 568,470 Pfd. St. und mit dem Gold 719,523 in London, das übrige in den Filialen. Gleichzeitig beliefen sich die Privat-Depositen, für welche die Bank verantwortlich war, auf 8,580,000, die Regierungs-Depositen auf 4,766,000; die Totalsumme am 30. Oct. auf 14,500,000 Pfd. St.; die Depositen der londoner Bankhäuser allein auf 2,000,000. Interessant ist in Beziehung darauf die Zeugenaussage der Bank-Gouverneure:

Frage: „Sie hatten nur 1,600,000 Pfd. St. im Bank-Departement für die Deckung ihrer Verbindlichkeiten?"

Antwort: „Ja."

Frage: „Wenn man nun über 1½ Million von Ihnen verlangt hätte, so wären Sie genöthigt gewesen, die Zahlungen einzustellen?"

Antw.: „Ja, wir mußten."

Frage: „Wenn zu dieser Zeit keine Trennung der beiden Abtheilungen Statt gefunden hätte, und die Bank wäre nach ihrem alten Princip geleitet worden, so hätten Sie, statt mit 1½ Million in Gefahr des Einstellens, nahezu 8,500,000 Pfd. St. baares Geld in Ihren Kellern gehabt?"

Antw.: „Wir hätten 8,500,000 Pfd. St. in unseren Kellern gehabt."

Das Comité fühlt sich indessen verpflichtet, beizufügen, daß die als Zeugen vernommenen Bank-Gouverneure nicht zugeben, daß die Bank in Gefahr war, ihre Zahlungen einzustellen. „Wir wären nicht im Stande gewesen, Creditbewilligungen in derselben Ausdehnung zu geben, wie das Publicum es verlangte. Wir hätten eine beträchtliche Summe durch den Verkauf von Consols liquid gemacht. Wir hätten bis zum Betrag von 1,500,000 Pfd. St. auf 8 Tage Sicht laufende Wechsel ausgegeben, so daß, selbst wenn wir zur Erleichterung des Publicums täglich für 100,000 Pfd. St. Creditbewilligungen ertheilt hätten, unsere Reserve sich wöchentlich um 900,000 Pfd. St. vermehrt haben würde. Es ist gewiß, daß wir in kurzer Zeit eine so

reichliche Reserve gehabt hätten, als für unsere Zwecke nothwendig war und darum war die Bank nie in Gefahr.“ (Warum hat die Direction aber die Regierung angesprochen?)

Die Richtigkeit dieser Schlußfolgerung, heißt es darauf im Comité-Bericht, hängt von der Anwendbarkeit der empfohlenen Hülfsmaßregeln ab; nämlich erstens vom Verkauf der Staatspapiere und zweitens von der Beschränkung der Discontirungen. Eine weitere Frage bleibt die: angenommen, diese Maßregeln wären praktisch und erfolgreich gewesen in Hinsicht auf die Sicherheit der Bank, — wären sie nicht verderblich für den öffentlichen und Privat-Credit und rückwirkend schlimm für die Bank von England selbst geworden? Diese Fragen sind vom Comité wie folgt beleuchtet:

1) Verkauf von Consols. Ende October 1847 besaß die Bank 2½ Millionen Consols und außerdem noch Annuitäten u. dgl., welche letztere nicht leicht verkäuflich sind. Der Gouverneur meinte nun, er hätte leicht für 2 Millionen Pfd. St. 3procentige verkaufen können. Das Comité zweifelt daran, und selbst zugegeben, daß es gelang, so glaubt es nicht, daß die Reserve der Bank genügend gestärkt worden wäre.

Der Gouverneur der Bank gab selbst zu, daß der Verkauf von 2 Millionen Pfd. St. 3% Consols die Credit-Mittel (Reserve) der Bank-Abtheilung nur um 1 Million vermehrt hätte, weil die Depositen gleichzeitig um etwa 1 Million verringert worden wären; — denn der Verkauf der Staatspapiere hätte deren Cours gedrückt, und Manche, die Depositen auf der Bank hatten, würden durch die billigeren Preise der Consols bewogen worden sein, einen Theil ihrer Depositen zum Ankauf solcher zu verwenden.

Indessen sehr competente Zeugen geben nicht einmal zu, daß es möglich gewesen wäre, Staatspapiere bis zu diesem Betrage auf einmal zu verkaufen. Die Hauptschwierigkeit, den Verkauf zu bewerkstelligen, wäre der Mangel an Banknoten gewesen, die zum Theil versteckt. Dies war besonders die Meinung des früheren Bank-Gouverneurs, Horsley Palmer, der mit den Krisen von 1837 und 1839 sehr vertraut war. Consols zu einem solchen Betrag wären nicht verkäuflich gewesen und ein Versuch hätte den Cours derart geworfen, daß die Panique noch vermehrt worden wäre. Dies war auch die Meinung des bewährten Banquiers Glyn und des Großhändlers Browne, welcher letztere beifügte, daß das Heilmittel schlimmer als das Uebel sich erwiesen haben würde.

2) Die Beschränkung der Discontirungen würde, nach der Ansicht des Comité's, ebenfalls nicht geholfen haben. Diese Maßregel würde durch Erschwerung des Drucks den Schrecken vermehrt und das Publicum noch mehr bewogen haben, seine Depositen zurückzuziehen; die Stellung der Bank selbst würde weit bedenklicher geworden sein.

Deßhalb billigte das Comité vollkommen die in dem Regierungsschreiben vom 25. Oct. ausgesprochene Suspendirung des Bankgesetzes von 1844.

Eine sehr in die Augen fallende Illustration zu der Ansicht, daß die durch die Peelsacte gegebene Einrichtung der Bank jede Krisis zur Panique steigert, weil das Publicum aus Angst, daß die Mittel der Bank nicht reichen möchten, unnöthig und voreilig die Bank mit Creditbegehren bestürmt und dazu noch Geld und Noten versteckt, so daß die Creditmittel (Reserve) der Bank-Abtheilung gänzlich auszugehen und aus Mangel an Circulationsmitteln der völlige Einsturz der Geschäftsbeziehungen droht, — gibt die nachfolgende Tabelle des Standes der Bank während der drei Krisen von 1847, 1857 und 1866.

	Passiva.			Activa.				
Woche, endigend mit dem	Noten-Umlauf.	Staats-Depositen.	Privat-Depositen.	Sicherheiten in Staatspapieren.	Sicherheiten in Wechseln.	Baar-Vorrath.	Noten-Reserve.	Minimal-Discontosatz.
1847.	L.	L.	L.	L.	L.	L.	L.	%
2. Oct.	19,577,278	9,329,057	7,961,767	11,661,340	21,259,929	8,565,307	3,409,300	5½
9. „	19,503,372	9,414,713	7,713,896	11,426,340	21,437,443	8,408,750	3,321,700	—
16. „	20,263,004	5,496,883	8,674,584	11,088,877	18,963,326	8,430,700	2,630,115	—
23. „	21,265,188	4,766,394	8,580,509	10,899,707	19,467,128	8,312,691	1,547,270	8
30. „	21,764,085	4,696,032	8,911,442	10,613,607	20,409,897	8,438,874	1,176,740	—
6. Nov.	21,318,118	4,991,313	8,804,395	10,598,607	19,919,915	8,729,551	2,030,085	—
13. „	20,934,680	5,991,765	8,312,171	10,583,607	19,560,468	9,258,520	2,797,710	—
20. „	20,179,074	7,219,802	7,866,482	10,633,507	18,791,117	10,016,957	4,228,095	7
27 „	19,860,654	7,729,572	8,238,554	10,946,594	18,531,810	10,532,943	4 986,590	—
4 Dec.	19,668,782	7,799,527	8,441,289	10,946,594	18,070,409	11,032,599	5,583,020	6
11. „	19,182,179	8,229,759	8,437,376	10 946,594	17,630,931	11,426,476	6,448,780	—
18. „	18,615,039	8,763,497	8,606,976	10,998,214	17,158,338	11,991,376	7,551,140	—
25. „	18,630,093	9,235,978	8,243,203	11,065,267	16,979,060	12,236,526	7,786,180	5
1857.								
3. Oct.	20,824,714	8,243,217	10,002,282	10,593,607	21,835,843	10,662,692	4,606,040	5½
10. „	20,862,690	8,502,326	9,667,123	10,560,607	22,398,877	10,109,943	4,024,400	6
17. „	21,052,315	4,833,021	11,132,431	10,254,541	20,539,565	9,524,478	3,217,185	7
24. „	20,585,707	4,861,740	11,263,986	10,254,541	20,404,597	9,369,794	3,485,840	8
31. „	21,184,276	5,160,918	11,489,979	10,254,541	22,197,320	8,731,553	2,258,275	—
7. Nov.	21,079,942	4,871,944	11,910,670	10,120,104	22,628,251	8,497,780	2,155,315	9
14. „	21,036,430	5,314,659	12,935,344	9,444,828	26,113,453	7,170,580	957,710	10
21. „	22,235,954	5,483,881	13,959,165	6,407,134	30,299,270	6,484,096	1,148,185	—
28. „	22,156,143	5,788,998	14,951,516	5,807,447	31,350,717	7,263,672	1,918,840	—
5. Dec.	21,943,691	6,072,267	14,436,186	5,441,647	31,191,386	7,356,467	2,268,340	—
12. „	20,953,992	6,648,062	14,440,724	5,434,022	30,111,185	8,069,489	3,900,485	—
19. „	20,537,314	6,944,352	15,077,428	5,446,131	29,264,940	9,450,855	5,757,175	—
26. „	20,133,558	7,428,807	15,151,818	5,492,756	28,088,186	10,753,281	7,426,670	8
1866.								
25. April	22.161,115	4,417,147	13,294,641	10,694,254	18,507,854	13,855,776	5,844,205	6
2. Mai	23,309,819	4,922,990	13,587,965	10,694,254	20,380,395	13,509,140	4,839,250	7
9. „	22,806,660	5,781,827	13,515,537	10,894,254	30,844,217	13,156,140	4,950,325	9
16. „	26,650,817	5,936,219	18,620,672	10,837,056	30,943,259	12,323,805	730,830	10

Man sieht auf dieser Tabelle, was wir oben schon kurz angedeutet, daß, als am 30. Oct. 1847 der Discontosatz auf 8 pCt. stand und die Reserve

mit 1,176,740 Pfd. St. nächster Tage ganz erschöpft zu werden drohte, die Notenabtheilung 8,438,874 Pfd. St. baares Geld in ihren Kellern hatte; am 14. November 1857, als der Discontosatz auf 10 pCt. stand und die Notenreserve nur 957,710 Pfd. St., der Baarschatz der Notenabtheilung noch 7,170,580 Pfd. St. betrug, und endlich am 16. Mai 1866 bei 10 pCt. Discontosatz und 730,830 Pfd. St. Reserve der Baarschatz 12,323,805 Pfd. St. betrug. Ist nun eine Einrichtung nicht unvernünftig, die, für die Zeit der Krisis gemacht, wenn sie aufrecht erhalten würde, die Bank nöthigte, allen Credit zu verweigern und dadurch fast alle großen Geschäftshäuser Englands zur Zahlungseinstellung zu nöthigen, während zwölf Millionen Pfd. St. baares Geld in den Kellern der Bank liegen, — eine Einrichtung, deren Beseitigung sofort das Vertrauen wiederherstellt?

Ohne die Trennung in Noten- und Bankabtheilung würde die Direction nicht bloß dem Druck der Maschinerie gehorchen, d. h. gedankenlos den Discontosatz erhöhen, wenn die Reserve schwindet, ohne zu untersuchen, ob die Ursache, welche eine Erhöhung des Zinsfußes auf der Börse, oder ein ungünstiger Wechselcours verursacht, eine vorübergehende oder dauernde ist, sondern sie würde ihre Hülfe gleichmäßiger und besonnener zu vertheilen suchen, also nicht durch zu langes Aufrechthalten eines sehr niedrigen Discontosatzes die Speculation ermuntern und dann durch plötzliches Anziehen der Zügel das Publicum in Alarm bringen.

Das Comité von 1847 stellte ferner durch zahlreiche Aussagen competenter Zeugen fest, daß die Hauptursache der Vermehrung des Schreckens, welche aus der Peelsacte hervorging, das Einsperren des Geldes und der Noten von Seiten des Publicums war, wobei gerade die Reichsten am ärgsten sich geberdeten und, um sich zeitig zu versehen, die Bank über die wirkliche Nothwendigkeit der Lage hinaus in Anspruch nahmen, so daß der Notenbetrag in Händen des Publicums nahezu 21,000,000 Pfd. St. betrug, wovon aber wenigstens 5,000,000 eingesperrt und nicht zur Circulation verwendet wurden.

Das Comité kam daher zu dem Schlusse, daß der wirkliche Umlauf nicht identisch ist mit dem nominellen Geldbetrag der Umlaufsmittel. Dies war auch schon vom Bullion-Report 1810 hervorgehoben worden: „Die bloße Zahl der aus der Circulation zurückkehrenden Banknoten kann allein nicht die Frage entscheiden, ob zu viel emittirt ist oder nicht. Der wirkliche Bestand der Umlaufsmittel des Landes hängt ab von der Schnelligkeit der Circulation und der Zahl der Tausche, welche in gegebener Zeit gemacht werden, eben so gut als von dem Nominalbetrag derselben.

Alle Umstände, welche die Neigung haben, den Umlauf zu beschleunigen, machen denselben Betrag von Umlaufsmitteln zu mehr Umsätzen geeignet. Ein weit geringerer Betrag ist erforderlich in einem blühenden Zustande des öffentlichen Credits, und ein größerer Betrag, wenn Alarm die Leute treibt,

ihre Außenstände einzuziehen und sich gegen Unfälle durch Einsperren von Geldvorrath zu sichern; ein geringerer Vorrath an Umlaufsmitteln ist nöthig, wenn Geschäftssicherung und Privatvertrauen bestehen, als wenn gegenseitiges Mißtrauen die Geldgeschäfte ins Ungewisse hinaus entmuthigt."

Das Comité war sich dieses Verhältnisses klar bewußt, als es die Gouverneure der Bank von England vernahm, wie aus ihrer Fragestellung hervorgeht:

Frage: „Sind Sie unter dem Bankgesetz von 1844 nicht gehindert, ihre Noten auszugeben, selbst wenn Sie bestimmt wissen, daß sie nicht in die active Circulation übergehen, sondern nur verwendet würden, um das Vertrauen wiederherzustellen? Sind Sie nicht denselben Regulativen unterworfen, als wenn die Noten unter allen möglichen Umständen in die active Circulation übergingen?"

Antwort: „Ja."

Frage: „Sind Sie nicht der Ansicht, daß ein entschiedener Irrthum in der Voraussetzung liegt, daß ein gewisser Betrag ausgegebener Umlaufsmittel zu der einen Zeit dieselbe Wirkung hervorbringe, als zur anderen Zeit. Wenn z. B. eine bestimmte Summe von Münze oder Noten aus der Bank genommen wird, um sie einzusperren, glauben Sie nicht, daß diese Noten eine ganz andere Wirkung auf die Circulation äußern würden, als wenn sie in einer Zeit lebhaften Handelsverkehrs und steigender Preise aus der Bank genommen würden?"

Antw.: „Ich glaube, daß derselbe Betrag von Noten je nach verschiedenen Umständen verschieden wirken wird. Was versteckt oder eingesperrt wird, ist nicht länger Umlaufsmittel."

Frage: „Wie können Sie mit diesen Antworten eine Regel vereinigen, welche allgemein alle Notenausgaben als gleichgeartet annimmt und voraussetzt, daß sie unter allen Umständen auf die Umlaufsmittel und Preise dieselbe Wirkung äußern werde, ohne Rücksicht darauf, ob die Noten eingesperrt oder der activen Circulation übergeben werden?"

Antw.: (Prescott.) „Ich sehe ein, daß in Zeiten der Panique der Geldmarkt eine größe Notenausgabe vertragen kann, ohne den Wechselcours zu berühren, als in gewöhnlichen Zeiten für die gewöhnlichen Verkehrsbedürfnisse."

Auch Gurney sagte aus, daß ohne Zweifel die Krisis ihre eigenen Ursachen hatte, und daß eine Anzahl von Bankrotten nicht zu verhindern war, aber daß bei einem Baarbestande von 8,000,000 Pfd. St. die Panique ohne das Gesetz von 1844 keinen so hohen Grad erreicht hätte und der Discontosatz nicht so hoch gestiegen wäre. Eine Menge anderer Zeugen stimmte damit überein.

Das Comité stellte ferner fest, daß dieselbe Regel nicht auf günstigen und ungünstigen Stand des fremden Wechselcourses angewendet werden könne.

Im Monat April 1847 war bereits ein Geschäftsdruck vorhanden gewesen, aber bald wieder gewichen, weil er nur vom ungünstigen Stand des Wechselcourses herrührte, von starker Goldausfuhr, namentlich nach America. Allein im October stand der Wechselcours günstig; baares Geld zog ein. Deßhalb nahmen auch die Bank-Gouverneure an, daß der Stand der Dinge im October durch eine künstliche Panique verschlimmert worden ist.

Wenn der Wechselcours ungünstig steht, dann kann eine Einschränkung der Bank durch Disconto-Erhöhung u. s. w. helfen; wenn derselbe aber günstig steht und innerer Druck obwaltet, dann wird ein Anziehen der Zügel durch die Bank den Alarm vermehren. Die Bank sollte in diesem Falle vielmehr freigebiger sein. Es ist also verkehrt, die Bank für alle Fälle einer unwandelbaren Regel zu unterwerfen. Das Bankgesetz von 1844 wendet aber dieselbe Regel in Fällen günstigen und ungünstigen Wechselcourses an.

Das Comité war daher der Ansicht, daß es ein Irrthum sei, nur den positiven Betrag der in Umlauf befindlichen Banknoten in Berechnung zu ziehen, ohne Rücksicht auf die störenden Ursachen, welche die Wirksamkeit dieser Noten vermehren oder vermindern können; daß es ein Irrthum sei, dieselbe Regel für Fälle anzuwenden, wo der Wechselcours günstig oder ungünstig ist; daß in diesen beiden Beziehungen das Gesetz von 1844 mangelhaft sei; daß in Folge dieses Mangels die Noth von 1847 namentlich in den Monaten September und October erschwert worden ist, und daß später ähnliche Umstände ähnliche Folgen herbeiführen würden.

Das Comité constatirte ferner, daß die Bank frei von Verantwortlichkeit in ihrem Notendepartement ist, während es ihr gleicher Weise frei steht, ihre Bankabtheilung ganz nach den Grundsätzen von Privatbanken zu verwalten; sie stellte ferner fest, daß seit dem Bankgesetz von 1844 ungewöhnliche Schwankungen im Discontosatz Statt gefunden haben; während die Bank von Frankreich solche nicht aufwies, sondern ihren Satz in den Gränzen von 4—5 pCt. hielt, weil sie weniger einer mechanischen Regel unterworfen ist. In Folge dessen habe die Bankdirection 1846 und 1847 falsch gewirthschaftet; sie habe längere Zeit den Discontosatz auf 2½ pCt. gehalten, in der Meinung, daß die Reserve nutzbringend im Bankdepartement angewendet werden solle, indem sie das Vorbild von Privatbanken nachahmte. Der Discontosatz der Bank wurde im Herbst 1846 bis zum 9. Januar 1847 auf 3½ pCt. gehalten, während schon am 14. November 1846 ungünstiger Wechselcours eingetreten und starke Getreide-Einfuhr von America erwartet war. Daher gestanden auch die Gouverneure ein, daß es klüger gewesen wäre, den Discontosatz früher zu erhöhen. Sogar Lloyd gab dies unverholen zu: „Das Verfahren, welches die Bank vom Januar bis April 1847 anwandte, betrachte ich für äußerst irrig und verderblich für die Interessen des Publicums; es wurde nur durch die positiven Bestimmungen des Bankgesetzes von

1844 gemildert. Wäre dies nicht geschehen, so würden die schlimmsten Folgen daraus erwachsen sein. [Die Bankdirection wurde aber gerade unvorsichtig wegen der zu mechanischen Vorschriften des Gesetzes.] Ich glaube, es ist triftiger Grund zur Klage gegen die Bank vorhanden. Am Anfang Januar betrugen die gesammten Sicherheiten (Effecten, Wechsel und Vorschüsse auf Unterpfand von Staatspapieren) 27,898,000 Pfd. St. und am 10. April 31,700,000 Pfd. St. Die Bank vermehrte vom Januar bis April ihre Darlehen auf Sicherheiten bedeutend, obgleich eine ernstliche Verminderung des Baarbestandes gleichzeitig Statt hatte. Dies betrifft hauptsächlich die Privatsicherheiten, deren Berücksichtigung wichtiger ist, als die der Regierungssicherheiten, die weniger im Bereich der Controle der Bank stehen. Denn die discretionäre Gewalt der Bank besteht besonders darin, daß sie die Vorschüsse an Private regulirt. Die Bank aber vermehrte die letzteren, während ein fortwährender Abzug an Geld Statt fand."

Das Comité bemerkte dazu, daß man nicht vergessen dürfe, daß die Bank durch die Trennung in zwei Abtheilungen die Verantwortlichkeit, unter welcher sie früher handelte, als zum großen Theile beseitigt ansah; und daß sie als Bankhaus nur ihre Privatinteressen im Auge haben zu müssen glaubte. Mangel an zeitiger Vorsicht hat deßhalb nachher dem Publicum und der Bank selbst Schaden zugefügt.

Unter den Zeugen ward von Anhängern und Gegnern des Bankgesetzes von 1844 die Beschränkung des Silbervorrathes der Bank durch das letztere getadelt, weil sie verhindere, daß im geeigneten Falle ein ungünstiger Wechselcours durch Silbereinfuhr ausgeglichen werden könne. Dies war auch die Meinung des Bank-Gouverneurs, welcher sagte: „Ich betrachte Silber als ein ebenso wirksames Mittel, um die Einlösbarkeit der Noten zu sichern, wie Gold. Wir sind darin auf ⅕ unseres Gesammt-Baarschatzes beschränkt. Ich halte diese Gränze für zu eng. Das Silber kann leicht auf dem Markte verkauft und können Banknoten dafür angeschafft werden, denn keine Waare verkäuft sich leichter, als Silber. Durch eine kleine Herabsetzung des Preises würden wir unmittelbar Noten aus dem Markt erhalten haben."

Der gleichen Ansicht war Horsley Palmer.

Es war von Zeugen vorgeschlagen worden, den Ausweis der Bank ohne die Angabe der Notenreserve zu veröffentlichen, weil durch die Kenntniß von dem Herabschmelzen derselben offenbar die Krisis vermehrt worden sei; — allein das Comité erklärte sich entschieden gegen einen solchen Vorschlag.

In Beleuchtung der von Zeugen vorgeschlagenen Hülfsmittel war das Comité mit sämmtlichen Zeugen der Ansicht, daß die praktische Einlöslichkeit der Banknoten zu allen Zeiten aufrecht erhalten werden müsse. Dies sei der wesentliche Punct, welcher beständig im Auge behalten werden müsse, sowohl vom Gesetzgeber, als von der Bankdirection. Von der praktischen Aufrechthaltung dieses Grundsatzes hängt nicht allein der öffentliche und Privatcredit ab,

sondern auch der Arbeitslohn und die ganze Industrie der productiven Classen. Darüber kann keine Meinungsverschiedenheit obwalten. Die praktische Frage ist nur, wie kann diese große Wohlthat gesichert werden? Kann sie nur durch besondere Mittel erreicht werden und sind die Beschränkungen des Bankgesetzes von 1844 nicht mit lästigen unnöthigen Mißständen begleitet? Manche Bestimmungen der Acte sind, nach dem Urtheil des Comité's wie der großen Mehrheit der Zeugen, diesem Zweck entsprechend. Aber der Versuch, durch das Gesetz unter allen Umständen die Befolgung einer unwandelbaren Regel der Verwaltung einer nationalen Notenbank zu erzwingen, scheint unvereinbar mit den Ansichten der ersten Autoritäten, welche über den Gegenstand geschrieben, mit den Principien der Volkswirthschaft, so wie dem Gutachten vieler Zeugen von praktischer Einsicht und Erfahrung. Er kann nicht verfehlen, sehr ernste Uebel herbeizuführen, besonders wenn eine Einschränkung der Notenausgabe, welche bei ungünstigem Stande des fremden Wechselcourses geboten ist, von dem Gesetz von 1844 unter ganz entgegengesetzten Verhältnissen aufgedrängt wird.

Es ist schwierig, sagt das Comité weiter, einen schlagenderen Beweis gegen die Zweckmäßigkeit des Bankgesetzes von 1844 aufzubringen, als er zu finden ist in dem Regierungsschreiben vom 25. October 1847. Dies Schreiben war ein praktischer amtlicher Widerruf der beschränkenden Clausel des Gesetzes. Es erscheint unmöglich, zu gleicher Zeit die beschränkenden Bestimmungen des Bankgesetzes zu vertheidigen und den Brief zu rechtfertigen, welcher dieselben zeitweise aufhob. Das Comité spricht die bestimmte Ansicht aus, daß diese beschränkenden Bestimmungen des Gesetzes die Krisis von 1847 erschwert und die Panique im October hervorgerufen haben. Selbst wenn sie ursprünglich vertheidigbar gewesen wären, so ist doch ihr Halt in der öffentlichen Meinung, so wie ihre Autorität in der Praxis durch das Regierungsschreiben, welches sie suspendirte, vernichtet, — durch dessen Nothwendigkeit und unläugbaren Erfolg. Das Präjudiz ist geschaffen, und wird unausbleiblich bei anderen, vielleicht weniger dringenden Anlässen Nachahmung finden (1857, 1866). Das Comité sprach daher die Ansicht aus, daß es Sache der Gesetzgebung sei, bei Zeiten specielle Bestimmungen zu treffen, in welcher Art und mit welcher Verantwortlichkeit die betreffenden Bestimmungen des Bankgesetzes gelöst werden können in Uebereinstimmung mit der vollkommenen Einlöslichkeit der Banknoten, — eine Verpflichtung, die niemals vergessen werden sollte.

In Folge der Krisis von 1857, während welcher die Regierung sich aufs Neue zur Suspension der Peelsacte genöthigt sah, setzte auch das Unterhaus ein Comité ein, welches indessen zu dem Schlusse kam, daß man das Bankgesetz von 1844 bis auf Weiteres belassen solle, unter der Bedingung einer zwölfmonatlichen Kündigungsfrist und der Voraussetzung, daß der Regierung im Nothfalle immer wieder die Suspension zustände. Diesem

verkehrten Verfahren hat man es zuzuschreiben, daß 1866 in Folge des Bankrottes des großen Bankhauses Overend, Gurney u. Comp. eine dritte Panique ausbrach zu einer Zeit, wo Viele zweifelhaft waren, ob nur eine Krisis bestehe. Die Panique von 1866, wo auf dem Continent wohl Geschäftsdruck, aber keine eigentliche Krisis vorhanden war, versetzte die außerenglische Geschäftswelt in solches Mißtrauen, da Viele, denen das englische Bankgesetz nicht genau bekannt ist, die Ursache sich nicht erklären konnten, und fügte den Handelsbeziehungen Englands zum Auslande solchen Schaden bei, daß der damalige Minister des Auswärtigen, Lord Clarendon sich veranlaßt sah, an die englischen Gesandtschaften ein Rundschreiben zu richten, in welchem er die Ursachen der Panique aus einander setzen zu müssen glaubte und die Befürchtungen zu zerstreuen suchte.

„Lang andauernde Prosperität in den Geschäften — heißt es darin — und die daraus entspringende Vermehrung des Reichthums haben ihre gewöhnlichen Folgen gehabt, indem sie die Speculation ermuthigten, namentlich die Unternehmungslust in Geld- und Finanzgeschäften, so wie die Sucht nährten, schneller reich zu werden, als auf dem gewöhnlichen soliden Wege der Arbeit. Dies, so wie die neuesten Vorkommnisse auf dem Continent haben nicht nur eine Störung in den Geschäften, sondern auch im Vertrauen auf die Zukunft hervorgebracht, ohne welches der Geldmarkt nicht zu einem gesunden Zustande zurückkehren kann. Die unmittelbare Ursache der Krisis lag in der Zahlungseinstellung des großen Discontohauses Overend, Gurney und Comp., in deren Händen viele Millionen Pfd. St. concentrirt waren, welche in anderen Zeiten die Reserve zahlreicher Privat- und Actienbanken des Landes gebildet haben würden und hätten bilden sollen. Dieses Falliment lenkte den Angriff der Panique gegen die Banken in London, und es war zu befürchten, daß diese Bewegung in der Hauptstadt gefolgt sein würde von einer ähnlichen Erregung in den übrigen Theilen Englands, wo neben großen Summen von Depositen in den Händen der Banquiers noch manche Millionen an Papier umlaufen, welche kaum andere Deckung haben, als den kaufmännischen Credit der Ausgeber.

„In dieser Lage der Dinge konnte es nicht überraschend sein, daß die Reserve der Bank von England (11. Mai) stark angegriffen wurde (um 3 Millionen Pfd. St.). Da das von den Banken genommene Geld unter dem Einfluß der Panique aus dem Verkehr zurückgezogen wurde, so konnte die Bank von England ohne eine neue Hülfsquelle außer Stand gesetzt werden, ihren gewohnten Beistand zu leisten. Die Krisis, welche man aus dem Zusammenwirken dieser Umstände befürchtete, brach mit einer Plötzlichkeit aus, welche man nicht vorhersehen konnte. Die Regierung sah sich daher genöthigt, die Bankacte zu suspendiren. Die Bank wird dadurch in Stand gesetzt, allen auf gesunder Basis ruhenden Häusern aus der Verlegenheit zu helfen. Die englische Regierung glaubt keinen Grund zu der Annahme zu haben, als

ruhe der gewöhnliche Verkehr des Landes auf ungesunder Grundlage und gebe Grund zu Befürchtungen; man könne sich darüber im In- und Auslande beruhigen."

Aus dem Vorstehenden erhellt, daß die Bank von England, unter dem Gesetze von 1844 durch die Theilung in zwei unabhängige Departements wie eine selbststeuernde Maschine arbeitend und dem discretionären Urtheil ihre Verwaltung mehr oder weniger entzogen, mit weniger Einsicht und Rücksicht auf den Stand der Geschäfte operirt, als wenn ihre Leitung dem Ermessen einer tüchtigen Direction anheimgegeben wäre. Namentlich ergeben sich folgende Mißstände, welche zusammenwirkend im Laufe einer hereinbrechenden Krisis panischen Schrecken hervorrufen und eine allgemeine Geschäftsstockung verursachen:

1) Bei günstigem Stande des Geldmarktes und Wechselcourses, wo die Bank wenig vom Publicum in Anspruch genommen wird, läßt die Bank im Interesse ihrer Actionäre den Discontosatz zu lange Zeit auf niedrigem Satz, um ihre disponiblen Fonds auf Zinsen anzulegen und gewährt dadurch der Speculation eine künstliche Aufmunterung.
2) Wenn die Anforderungen an die Bank stärker werden, erhöht sie plötzlich, bloß aus dem Grunde, weil die Reserve abnimmt und ohne die Ursache jener Erscheinung zu prüfen, den Discontosatz und bringt dadurch Unruhe in die Geschäftswelt, ohne daß vielleicht triftiger Grund dazu vorhanden ist.
3) Kommen dazu noch ungewöhnliche Unfälle oder eine Krisis, und das Publicum sieht, wie nach den Bankausweisen die Reserven schwinden, so sucht es sich bei Zeiten vorzusehen, bestürmt die Bank mit Creditbegehren, sperrt Geld und Noten ein, so daß, da zugleich die Checks, welche im gewöhnlichen Geschäftsgang in der Mehrzahl der Umsätze das Circulationsmittel ersetzen, aus Besorgniß nicht mehr genommen werden, zuletzt im Umsatz die Circulationsmittel fehlen, der Bankabtheilung die Mittel auszugehen drohen, während gleichzeitig die Notenabtheilung von Gold strotzt, 1866 z. B. 12 Millionen Pfd. St. in ihren Kellern hatte.
4) Unter solchen Umständen ist man drei Mal genöthigt gewesen, das Gesetz gerade zu der Zeit, wo es als heilsame Steuerung sich bewähren sollte, zu suspendiren.

Das Gesetz von 1844 hat also keine nützliche, sondern eine schädliche Wirkung und sollte wieder abgeschafft, die Bank nach Art der Bank von Frankreich organisirt werden; zumal die Bank von England der Regierung 4,500,000 Fr. jährlich für das Recht, Noten auszugeben, zahlt; und für das der Regierung geliehene Capital nur 3 pCt erhält.

Die Bank von Frankreich.

Die Bank von Frankreich wurde zu Anfang unseres Jahrhunderts von Napoleon I. gegründet. Ihr Stamm-Capital betrug Anfangs 45 Millionen Franken, ist aber schon im Jahre 1808 auf 90 Millionen, d. h. 90,000 Actien zu je 1000 Fr. erhöht worden. Im Jahre 1820 wurde constatirt, daß von diesen Actien 67,000 im Umlauf waren und es wurde bestimmt, daß diese Zahl nur durch Gesetz vermehrt oder vermindert werden dürfte. Im Jahre 1848 wurden die bis dahin in Frankreich noch bestehenden selbständigen Provincial-Zettelbanken von Rouen, Lyon, Havres, Lille, Toulouse, Orleans, Marseille, Nantes, Bordeaux aufgehoben und mit der Bank von Frankreich vereinigt. In Folge dessen wurde das Stammcapital um 24,250 Actien vermehrt, so daß deren Gesammtzahl 91,250 betrug. Dieses Capital wurde 1857 zugleich mit der Verlängerung des Monopols der Bank bis 1897 verdoppelt, so daß es jetzt aus 182,500 Actien zu 1000 Franken die Actie und dazu noch aus einem Reservefonds von 10 Millionen besteht. Dieser Reservefonds wurde zum Theil aus dem Mehrerlös dieser Capitalverdoppelung gespeiset; denn die 91,250 Actien zweiter Emission, welche für die Inhaber der 91,250 Actien erster Emission reservirt wurden, sind zum Cours von 1100 ausgegeben.

Von dem Actiencapital, von welchem früher schon 75 Millionen dem Staate geliehen, mußten nach den revidirten Statuten wieder 100 Millionen zum Cours von wenigstens 75 pCt. in französischen Renten angelegt werden, welche ohne Genehmigung der Regierung nicht veräußert werden dürfen. Zur Tilgung dieser Staatsschuld wurde 1/100 des Nominal-Capitals der Dotation der Amortisationscasse beigefügt.

Die Bank von Frankreich ist zu folgenden Geschäften ermächtigt:

1) Dem Publicum Wechsel und andere Handelspapiere auf den Inhaber zu discontiren zu nicht über drei Monate Verfallzeit und mit 3 Unterschriften notorisch zahlungsfähiger Kaufleute oder anderer Personen. Statt der dritten Unterschrift wurden 1848 auch Depositenscheine von Waaren und Staatspapieren entgegengenommen.
2) Eincassirung von Wechseln und fälligen Schuldforderungen.
3) Contocurrent.
4) Aufbewahrung von Depots oder anvertrauten Werthgegenständen, nämlich Staatspapieren, Actien, Obligationen, Verträgen jeder Art, von Wechseln, Schuldscheinen auf den Inhaber oder Namen, Gold- und Silber-Barren oder Münzen, Diamanten, wofür der Bank 1/8 pCt. Aufbewahrungsgebühr zu entrichten ist.
5) Vorschüsse auf französische Staatspapiere, auf Gold- und Silber-Barren oder Münzen; seit 1852 auch auf Actien und Obligationen

von Eisenbahnen, Obligationen der Stadt Paris und des Credit-Foncier.

6) Darlehen an Gemeinden (worin die Bank 10 Mill. der Stadt Paris,
3 " " " Marseille
und 3 " dem Departement der Seine
geliehen hat).

7) Vorübergehend im Jahre 1848 auch Vorschüsse auf Waaren-Depotscheine (Warrants).

8) Notenausgabe.

Die Bank besitzt das ausschließliche Privilegium, Noten auszugeben, welche sie stets auf Verlangen gegen baares Geld einzulösen hat. Diese Einlösung erleidet aber in den Zweiganstalten der Bank in den Departements einige Einschränkungen; so daß dieselbe eigentlich nur in Paris unbedingt einlöst. Der Nominalbetrag der Notenabschnitte war Anfangs auf mindestens 500 festgesetzt; später ist das Minimum auf 200, 100, und auf 50 Fr. herabgesetzt worden; jedoch hat die Bank von dem Recht der Ausgabe von 50-Fr.-Noten bis vor Kurzem noch keinen Gebrauch gemacht; und auch jetzt ist der Umlauf solcher Noten sehr beschränkt.

Der Verkehr der Bank mit der Regierung, welche ein Contocurrent bei ihr hat, wird durch Schatzscheine bewerkstelligt. Die Vorschüsse der Bank an die Regierung dürfen bis 80 Millionen Fr. betragen; die Bank wird wieder durch Eincassirung für Rechnung der Regierung gedeckt.

Wenn der Discontosatz 6 pCt. überschreitet, so muß der aus dem Mehrertrag entstehende Gewinn dem Reservefonds zugeschrieben werden.

Gemäß diesen Statuten ist der Bank von Frankreich keine jener Beschränkungen auferlegt, welche die Bank von England bereits drei Mal so ins Gedränge gebracht haben. Die Direction hat freie Hand, die Operationen der Bank je nach ihrer besseren Einsicht, nach ihrer Beurtheilung des Standes der Geschäfte zu leiten, immer vorausgesetzt, daß sie sich innerhalb ihrer Statuten bewegt, also z. B. nicht Geschäfte betreibt, welche in der Bankverfassung unerlaubt sind. Vorausgesetzt, daß die Bank von Frankreich ihre Discontirungen und Vorschüsse stets durch kurze Wechsel und gute Unterpfänder deckt und ihre Noten auf Verlangen baar einlöst, hat ihre Direction volle Freiheit, den Notenumlauf so weit auszudehnen, als sie will oder kann. Nur ein einziges Mal kam sie unvorhergesehen für kurze Zeit ins Gedränge durch die Februar-Revolution. Aus dem allgemeinen panischen Schrecken dieser unberechenbaren Bewegung, wo alle Gesetze des Verkehrs außer Function gesetzt waren, ist es leicht zu erklären, daß die provisorische Regierung sich veranlaßt sehen konnte, den Zwangscours der Noten der Bank von Frankreich auszusprechen. Dieselbe war aber nur kurze Zeit in der Lage, von diesem Vorrecht Gebrauch zu machen, und nahm schon nach

kurzer Zeit die Baareinlösung ihrer Noten wieder auf. Von der ihr ertheilten Erlaubniß 50 Fr.=Noten auszugeben, hat sie damals noch keinen Gebrauch gemacht.

Im Jahre 1865 richteten pariser Weber und lyoner Fabricanten eine Petition an den Kaiser mit der Bitte, eine Enquête über die Haltung der Bank anzuordnen. Diesem Gesuche wurde entsprochen und die umfangreichen Ergebnisse dieser Untersuchung, zu welcher die Gutachten der bedeutendsten Sachverständigen Europa's eingeholt wurden, liegen vor uns. Die Petenten beschwerten sich darüber, daß die Bank ohne Noth zu ängstlich der Bank von England in Erhöhung des Discontosatzes gefolgt sei und verlangten, daß die Regierung der Bank ein Maximum des Discontosatzes von 5 pCt. vorschreibe. Diese Ansicht wurde im Laufe der Untersuchung in ihrer ganzen Verkehrtheit bloßgelegt.

Zum Behuf der Gründlichkeit der Untersuchung hatte die französische Regierung an alle Staaten Europa's folgendes Frageschema versendet, welches von Bankdirectoren und Oekonomisten von Fach beantwortet worden ist:

§. I. Ueber Geldkrisen.

1) Welche sind die Ursachen der Geldkrisis von 1863—1864?
2) Welche Aehnlichkeiten und welche Unterschiede bot diese Krisis im Vergleich zu den früheren dar?
3) Haben die Geldkrisen die Neigung, häufiger und allgemeiner zu werden?
4) Welche sind in einem Lande die Ursachen, die den Zinssatz bestimmen?
5) Welche sind die Ursachen, die seit 10 Jahren auf den Cours der Edelmetalle gewirkt haben?
6) Welche sind die Ursachen, die neuerdings die Verfügbarkeit des Capitals schmälern konnten?
7) Wird weniger gespart, oder werden die Ersparnisse falsch angelegt?
8) Reicht das Capital nicht aus, oder gibt es zu viele Unternehmungen?
9) Hat die Bildung mehrerer Credit=Gesellschaften, unter der Form anonymer Gesellschaften, Einfluß auf die Geldverlegenheiten ausgeübt?
10) Ist die Existenz und die Organisation dieser Gesellschaften der Art, daß sie die Ursachen der Krisis nähern oder entfernen?
11) Welchen Einfluß hat die Theilnahme französischen Capitals auf den inneren Markt gehabt?
12) Welche Vortheile oder welche Uebelstände bietet die Notirung fremder Werthpapiere und Anleihen an der pariser Börse?
13) Welche war seit 10 Jahren die Aus= und Einfuhr an Edelmetallen? Gibt es Anhaltspuncte, durch welche die von der Mauth=Verwaltung gesammelten Notizen ergänzt werden können?
14) Ist baares Geld in starken Beträgen deplacirt worden?

15) Welche Operationen bewirken eine solche Deplacirung? Uebt diese fühlbaren Einfluß auf die Geschäfte und den Zinssatz? Gibt es Mittel, diese Wirkung aufzuheben oder zu hemmen?

§. II. Vom Creditgeld.

16) Welchen Nutzen gewährt das Creditgeld?
17) Hat es die Neigung, einflußreicher zu werden?
18) Hat der Credit die Neigung, sich durch nach Sicht zahlbare Noten auf den Inhaber oder mit Hülfe von Umschreibe-Compensationen, Conto-Current, Checks u. s. w. zu entwickeln?
19) Kann der Gebrauch des Creditgeldes sich bis ins Unendliche ausdehnen? Wenn nicht, in welche Gränzen ist er einzuschränken?

§. III. Ueber die Bedingungen eines guten Creditgeldes.

20) Unter welchen Bedingungen ist der Gebrauch des Creditgeldes ohne Mißstand?
21) Ist die beständige Einlöslichkeit der Noten unumgänglich?
22) Begünstigt die Einheit des Bankbillets den Umlauf?
23) Welche sind die Nachtheile und die Vortheile der Mehrheit der Banken, sei es allgemeiner oder beschränkter Banken?

§. IV. Ueber Anstalten, welche Creditgeld ausgeben.

24) Befriedigt die Bank von Frankreich alle Bedingungen, welche man von einer Zettelbank verlangen kann? Wenn nicht, — welche Modificationen wären in ihrer Organisation wünschbar?
25) Welche Vortheile oder Nachtheile bietet die Organisation der Bank von Frankreich im Vergleich mit den Zettel- oder Depositenbanken der anderen Länder, namentlich der Banken von England, der Vereinigten Staaten, von Hamburg und Holland?
26) Ist es nützlich oder schädlich, die Bankabtheilung von der Noten-Abtheilung zu trennen?
27) Würde der gesetzliche Cours der Banknoten, wie er in England besteht, die Wirkung haben, deren Umlauf mehr zu sichern?
28) Wie viele Unterschriften soll eine Bank bei Wechsel-Discontirung zu ihrer Sicherheit fordern?
29) Sollte die Notenausgabe beschränkt, im Verhältniß ihres Betrages zum Baarbestand oder Capital festgestellt sein?

§. V. Von der Geschäftsführung der Bank.

30) Auf welchem Stand muß der Baarschatz der Bank erhalten werden, um die Einlösbarkeit der Noten zu sichern?
31) Welche sind die Ursachen, die den Baarschatz zu vermindern oder

zu vermehren streben und welche Mittel sind anzuwenden, um das Niveau aufrecht zu halten?

32) Welches ist die Rolle und die Bestimmung des Stammcapitals der Bank? Sollte das Capital vermehrt werden? Welche wären die Folgen dieser Vermehrung?

33) Sollte die Bank die Renten, in deren Besitz sie ist, ganz oder zum Theil veräußern? Welche wären die Folgen?

34) Sollte das Capital der Notenbanken im Allgemeinen ein Garantie-Capital sein, oder kann es nützlich in den Geschäften der Bank verwendet werden?

35) Welche sind die Vortheile oder Nachtheile der Vorschüsse auf Unterpfand für die Notenbanken und insbesondere für die Bank von Frankreich?

36) Ist die Erhöhung des Discontosatzes das einzige wirksame Mittel, um den Baarbestand aufrecht zu halten, oder wiederherzustellen?

37) Ist es möglich, den Schwankungen des Discontosatzes zuvorzukommen oder ihn in gewisse Schranken zu bannen?

38) Ist es möglich, einer privilegirten Bank einen festen Discontosatz oder selbst ein Maximum aufzuerlegen?

39) Welche Vortheile oder Nachtheile haben kleine Notenabschnitte, namentlich vom Gesichtspunct der Erhaltung des Baarschatzes aus?

40) Welches der nachfolgenden Mittel zur Wahrung des Baarschatzes hat am wenigsten Nachtheile für den Handel: Erhöhung des Discontosatzes, Zurückweisung einer gewissen Anzahl von präsentirten Effecten, verschiedener Discontosatz je nach der Verfallzeit?

41) Bringt die gegenwärtige Entwickelung der internationalen Beziehungen eine gewisse Solidarität zwischen den Baarbeständen aller Zettelbanken mit sich?

42) Welche sind die Folgen dieser Solidarität? Ist es möglich, sie aufhören zu machen oder zu beschränken?

Wir lassen nun die Wünsche der Petenten, die Entgegnung der Direction der Bank von Frankreich, so wie diejenigen Ansichten in gedrängtem Auszuge folgen, über welche die überwiegende Mehrheit der Sachverständigen übereinstimmend war.

Die von den Unterzeichnern der Petition gewählte Commission hatte einen Bericht erstattet, den wir nachfolgend im Auszug geben:

„Die Jahre 1863 - 1864 waren im Allgemeinen für Handel und Industrie Frankreichs überaus günstig. War auch die Baumwollen-Industrie, in Folge des abnormalen Preises der Baumwolle und der daraus folgenden häufigen Schwankungen leidend, so entwickelte sich dafür das Wollengewerbe in bis dahin unbekannten Verhältnissen. Diese steigende Blüthe spornte die Production. Unsere Ausfuhr überstieg unsere Einfuhr 1863 um 680 Mill. Fr.

und das Jahr 1864 begann unter den besten Auspicien, als der Discontosatz, der am 10. Juni 1863 noch 3½ pCt. stand, rasch nach einander auf 4, 5, 6 und 7 pCt. bis zum 12. Nov. 1863 und bis 9. Mai 1864 auf 8 pCt. erhöht wurde. Diese außerordentliche Thatsache hatte einige Kaufleute, welche die Petition mit unterzeichnet, bewogen, ein Schreiben an das Handelsministerium zu richten und demselben ihre Befürchtungen auseinanderzusetzen. Nach ihrer Anschauung mußte dieses andauernde Steigen des Discontosatzes den Aufschwung der Geschäfte zurückhalten (mit Recht). Die Geldkrisis, welche die Folge davon war (?!), schien ihnen weit mehr von der Speculation in Edelmetallen, als von den reellen Bedürfnissen der Industrie herzurühren. Alles schien ihr Urtheil zu rechtfertigen (!): die amtliche Zollliste zeigte für die 5 ersten Monate von 1864 in der Bewegung der Edelmetalle eine Differenz von 34 Millionen zu Gunsten der Einfuhr, und in der Waarenbewegung einen Unterschied von 337 Millionen zu Gunsten der Ausfuhr. Es war also im Augenblick, wo die officielle Zollliste eine Vermehrung des Metallvorrathes des Landes anzeigte, im Moment, wo seine Industrie im Aufblühen, daß der Baarbestand der Bank von Frankreich sichtbar sich verminderte und der Discontosatz auf 8 pCt. erhöht wurde. Woher kam das Uebel? Der französische Handel ist in hohem Grade, zuweilen übertrieben besonnen; seine Operationen im Ankauf von Rohmaterial standen im richtigen Verhältniß mit der Entwickelung der Geschäfte: das Uebel war also nicht hier. Der Handel sah mit Recht die Quelle desselben in der Speculation und vielleicht auch in der Unvorsichtigkeit der Bank von Frankreich. Diese Ansicht war der Anstoß zur Petition, welche letztere einfach die Meinung ausdrückte: Die Erhöhung des Discontosatzes schadet der Entwickelung der nationalen Arbeit schwer; sie hat ihren Grund in der Geldkrisis, welcher wir fremd sind. Es ist die Ueberspeculation oder Unvorsichtigkeit. Wir bitten die Regierung um Hülfe, indem wir sie ersuchen, eine Enquête anzuordnen."

Auf die Beantwortung der Fragen der Enquête übergehend, sagt der Bericht:

(Zu §. 1. Geldkrisen). Die Krisen können entstehen:

1) Aus bedeutenden Lebensmittelkäufen in fernen Ländern, welche, indem dabei nur wenig europäische Producte in Tausch gegeben werden, uns zwingen, den Saldo in baarem Gelde zu decken;
2) von financiellen oder industriellen Unternehmungen im Auslande oder von entfernten Expeditionen;
3) von Speculationen in Edelmetallen.

Während der Geldkrisis von 1863 — 1864 waren die Ankäufe von Baumwolle sehr bedeutend; die Unternehmungen im Auslande ansehnlich. Dennoch stellte die Zollliste fest, daß Frankreich mehr Waaren aus- als eingeführt hat, und daß, wenn der Metallvorrath 1863 sich um 55 Millionen

vermindert, derselbe wieder 1864 um 78 Mill. sich vermehrt hat. Wir wissen wohl, daß die Zolllisten nicht ganz genau sein können; aber der vergleichene Werth der Zahlen ist unbestreitbar, denn Ungenauigkeit bei der Ausfuhr wird durch den gleichen Umstand bei der Einfuhr ausgeglichen. Die Speculation scheint also eine Hauptrolle in dieser Krisis gespielt zu haben, und wir glauben, daß das aus der Bank und ihren Zweiganstalten herausgezogene Geld zum kleinsten Theil Frankreich verlassen hat.

Die Geldkrisen haben die Neigung, häufiger in Europa zu werden. Die Solidarität vermehrt sich zwischen allen Völkern; aber die industriellen oder ackerbauenden Länder, welche, wie Frankreich, mehr Producte aus- als einführen, können leichter financiellen Schwierigkeiten entgehen.

In der Bildung der Ersparnisse ist keine Stockung eingetreten, und den ernsthaften Unternehmungen hat Capital nicht gefehlt.

Es ist nicht zu bedauern, daß französisches Capital, in gewissem Maße, an der Gründung auswärtiger Unternehmungen Theil genommen hat in Ländern, welche wichtige Absatzgebiete für unsere Industrie zu werden versprechen.

(2. Ueber Creditgeld). Die Nützlichkeit des Creditgeldes besteht darin, einen Tauschwerth, ein Handelseffect, welches noch nicht unmittelbar fällig ist, und nicht von Jedermann mit dem gleichen Vertrauen angenommen werden würde, in ein leicht übertragbares Zeichen zu verwandeln, welches von dem Vertrauen Aller gleich baarem Gelde angenommen wird. Diese Nützlichkeit besteht ferner darin, das metallene Umlaufsmittel in allen Geschäftsumsätzen im Innern zu ersetzen und das Risico, die Mühe und Kosten des Transportes zu vermindern.

Die steigende Entwickelung der Handelsgeschäfte wird desto mehr den Gebrauch des Creditgeldes vermehren, als sie geeignet ist, in einer größeren Anzahl von Fällen das Metallgeld entbehrlich zu machen. Die kaufmännische Bildung, welche überall im Steigen begriffen ist, wird noch den Gebrauch dieses Umlaufmittels erleichtern, welcher bemessen werden sollte nach dem Umfang der Geschäftsumsätze im Allgemeinen und innerhalb der Gränzen eines gewissen nothwendigen Verhältnisses zwischen der Notenausgabe und dem Baarbestande.

(§. 3. Ueber die Bedingungen eines guten Creditgeldes.) Die Anwendung des Creditgeldes ist unbedenklich, wenn die Ausgabe dieses Geldes von Garantieen umgeben ist, welche das Publicum sicher stellen. Die Einlösbarkeit der Banknote ist eine wesentliche Bestimmung ihres Bestandes. Die Einheit der Banknote erleichtert den Umlauf. Wir sind Anhänger einer einzigen Zettelbank für ganz Frankreich; wir glauben, daß dies eines der wirksamsten Mittel ist, um den Gebrauch der Banknote zu verallgemeinern.

(§. 4. Von den Anstalten, welche Creditgeld ausgeben.) Die Bank von Frankreich entspricht allen Bedingungen einer Zettelbank; da sie

aber privilegirt, und nicht als ein Privatinstitut, sondern als eine Anstalt zum öffentlichen Nutzen zu betrachten ist, so wäre es gut, ihr einige Modificationen ihrer Organisation aufzuerlegen. In Hinsicht auf die Verwaltung derselben läßt sich kaum eine bessere Einrichtung erreichen; in der Zusammensetzung des Verwaltungsrathes aber würden gewisse Aenderungen wünschenswerth sein. Es ist billig, daß die Interessen der Actionäre darin durch Männer ihres Vertrauens gewahrt seien; allein es ist nicht minder gerecht, daß der Handel, für welchen die Bank geschaffen ist, seinerseits seine eigenen Interessen vertheidigen kann. Deßhalb verlangen wir, daß der *Handelsstand zahlreicher im Verwaltungsrath vertreten sei.* Mit dieser Vervollkommnung wird die Bank von Frankreich in Organisation und Leitung von keiner anderen übertroffen werden. — Wir würden ein Decret, welches den legalen Cours *) der Banknoten ausspricht, ohne Furcht aufnehmen; wir glauben aber nicht, daß diese Maßregel das Vertrauen, dessen die Banknoten genießen, noch vermehren werde.

Wir glauben, daß die Anzahl der Unterschriften die Sicherheit eines Wechsels nur im Verhältniß des Werthes dieser Unterschriften vermehrt. Die Bank von Frankreich, welche Dank ihrer Klugheit und Vorsicht nie Verluste erleidet, könnte dem Handel recht gut die Erleichterung gewähren, sich mit *zwei Unterschriften zu begnügen.*

Da die Bank von Frankreich ihre Noten nur im Tausch gegen Wechsel, Barren und Staatspapiere oder Actien ausgibt, so kann ihrer Noten-Emission keine andere Gränze gezogen sein, als die Gesammtheit aller dieser Operationen. Die Notenausgabe braucht weder im Verhältniß zum Capital noch zum Baarschatz zu stehen. An der Bank von Frankreich ist es, ihren Baarschatz aufrecht zu halten, so daß sie stets im Stande ist, ihre Noten einzulösen. Die Mittel dazu sind folgende:

(§. 5. *Von der Leitung der Bank.*) Das Capital der Bank ist einestheils eine öffentliche Garantie, anderntheils ein Mittel zum Geschäftsbetrieb. Es sollte im Verhältniß stehen zu der Geschäftsausdehnung der Bank, um den Ankauf von Edelmetall und die Errichtung von Zweiganstalten zu erleichtern. Wenn das Capital der Bank in bedeutenderem Maßstabe vermehrt wird, so ist der Verkauf der Renten, welche sie besitzt, nicht mehr unumgänglich, oder kann ohne Mißstand aufgeschoben werden, im entgegengesetzten Falle aber erscheint uns die Versilberung des gegenwärtig festgelegten Capitals eine absolute Nothwendigkeit. Die Garantie des Publicums liegt im Capital, im Baarschatz und im Portefeuille; der Baarschatz sichert die Einlösung nach

---

*) Der legale Cours ist nicht zu verwechseln mit dem Zwangscours. Die Noten der Bank von England haben *legalen Cours*, die der österreich. und italien. Nationalbank, so wie das nordamericanische Staatspapiergeld (Greenbacks) *Zwangs-Cours*.

Sicht; das Portefeuille (der Besitz an discontirten, in der Regel innerhalb 90 Tagen fälligen Wechseln) gibt der Notencirculation das Hauptvertrauen. Das Capital gibt die Mittel, den nothwendigen Baarschatz zu halten. Die Vorschüsse auf Unterpfand schädigen die Handelsinteressen im Angesicht der Unzulänglichkeit des gegenwärtigen Capitales. Die Vermehrung des Capitals in reichlichem Maßstab würde die Ausübung jener Geschäftsbranche unbedenklich machen. Die Erhöhung des Discontosatzes ist eine für den Handel verderbliche Maßregel (sic!) und oft unwirksam, um den Baarschatz zu halten oder zu füllen (!). Wenn das Geld von außen geholt wird, so kann nichts sein Wegströmen hindern, und die Erhöhung des Discontosatzes macht nur den Preis der fremden Artikel steigen, welche zur Speisung unserer Industrie nothwendig sind. Es ist Sache der Bank, ihre Bedürfnisse vorherzusehen, ihren Schatz im Verhältniß, wie er sich leert, wieder herzustellen, indem sie Barren kauft oder Wechsel auf Länder, welche Frankreich schulden und indem sie durch ihre Zweiganstalten eine regelmäßige und allgemeine Circulation der Münze hervorbringt. Man soll einer privilegirten Bank den Zinsfuß nicht festsetzen, aber man kann ihr in normalen Zeiten ein Maximum von 5 pCt. auferlegen, mit dem Vorbehalt, daß sie diese Gränze nie ohne Genehmigung der Regierung überschreiten dürfe.

Kleine Noten-Abschnitte haben den Vortheil, den Gebrauch der Banknoten zu verallgemeinern; sie können zuweilen das baare Geld in starken Beträgen vertreten und zur Erhaltung des Baarbestandes beitragen.

Wir sind gegen Disconto-Erhöhung, aber wir halten doch dieses Mittel, den Baarschatz zu decken, für weniger nachtheilig, als dasjenige der Zurückweisung einer Anzahl Devisen, der Beschränkung der Verfallzeit oder der verschiedenen Abstufung des Discontosatzes nach der Verfallzeit.

Man kann die Solidarität des Geldmarktes zwar nicht läugnen, dennoch kann man nicht aus dem Vorgehen einer Bank schließen, daß die Bank von Frankreich ihr nachfolgen müsse, denn die erstere kann eine ganz verschiedene Einrichtung und andere Mittel haben. So lange wir dem Auslande mehr Waaren zuführen, als wir in Frankreich einführen, kann uns unser Geldvorrath nicht genommen werden. Diese Situation würde sich nur ändern, wenn unsere Unternehmungen im Auslande, sei es in Form von Darlehen oder Arbeiten, die Ziffer des Saldo's unserer Ausfuhr übersteigen würden.

Wir fassen zusammen: Wir protestiren energisch gegen die Erhöhung des Discontosatzes über 5 pCt. Wir glauben ein Recht zu haben, uns zu beklagen, wenn der Discontosatz diese Gränze überschreitet, weil die Bank durch ihr Privilegium genug Vortheile genießt, um den Handelsstand zu der Forderung zu berechtigen, daß die ihm vom Gesetz vom Jahre XI der Republik*) eingeräumten Vortheile nicht vorenthalten werden.

---

*) Der Bericht hat hier ohne Zweifel die Bestimmung des Statuts von 1803 im

Das Capital soll mobilisirt oder stark vermehrt werden, weil die Geschäfte der Bank sich bedeutend erweitert haben.

Es sollen für die Discontirung von Wechseln zwei Unterschriften genügen, so oft sie Garantie genug darbieten.

Endlich sollen gemäß dem Gesetze von 1857 schleunig mehr Zweiganstalten begründet werden.

Zu diesem in der Enquête-Commission verlesenen schriftlichen Berichte gaben einige Unterzeichner der Petition noch mündliche Bemerkungen. Louvet sagte u. A.: Im Jahre 1856 habe die Bank 6 Millionen für den Ankauf von Geld im Auslande ausgegeben und 200 Fr. per Actie Dividende bezahlt; 1864 habe sie 235 Fr. Dividende von der Actie im Nominalbetrag von Fr. 1000 (die aber gegenwärtig über 3000 Fr. und 3165 — 3180 Fr. im Börsencours stehen) bezahlt, aber nur Fr. 600,000 für den Einkauf von Edelmetall ausgegeben. Hätte sie eben so viel Edelmetall, wie 1856 angekauft, so hätte sie den Discontosatz auf 6 pCt. erhalten können. [Dazu bemerkte der Präsident der Commission: Viele glauben, daß die Käufe von Edelmetall 1856 nur eine Galgenfrist von 14 Tagen erwirkten, welche gar nichts geholfen habe. Die Regierung würde sich großer Verantwortlichkeit aussetzen, wenn sie in die Verwaltung einer, wenn auch privilegirten Bank so eingreifen wollte, daß sie den Zinsfuß festsetze]. Louvet: Wenn die Industrie stockt und die Arbeiter feiern, so bringen wir Opfer, um ihnen Brod zu verschaffen; ebenso sollte es die Bank gegenüber dem Handel machen [und damit denselben zu schwindelhaften Unternehmungen reizen]. Die Bank sollte an Stelle der dritten Unterschrift die Hälfte des Werthes des zu discontirenden Wechsels in Depots von Eisenbahnactien annehmen.

Einer der Directoren des „Credit Mobilier", Emil Pereire, richtete seine Angriffe hauptsächlich gegen die Erhöhung des Discontosatzes; er gab dabei folgende bemerkenswerthe Notizen über den „Wechselcours der Hauptplätze," in denen er die Preise feststellt, zu welchen die Einfuhr und Ausfuhr des Goldes in England, Spanien, America und Aegypten möglich ist:

England: Das Pari des Pfundes Sterling kommt in London im Handel auf Fr. 25. 16 und an der Bank von Frankreich auf Fr. 25. 20; da die Transportkosten ungefähr 7 Centimes betragen, so folgt daraus, daß man Gold von England einführen kann, wenn der Cours des Papiers auf London auf Fr. 25.0—25. 12½ steht, während es nur möglich ist, welches zu exportiren,

---

Auge, in welcher festgesetzt ist, daß die Bank von einem Rathe von 15 Régents verwaltet und von 3 Censoren überwacht werden soll, welche zusammen den Generalrath bilden und wovon 7 Régents und die 3 Censoren aus dem Stande der Fabricanten und Kaufleute zu wählen sind. Daneben besteht ein Disconto-Rath von 12 Mitgliedern, welche von den Censoren aus der Reihe der handeltreibenden Actionäre gewählt werden.

wenn der Cours Fr. 25. 37 oder 25. 40 steht, — und zwar wegen des Verlustes, den das Einschmelzen französischer Goldstücke mit sich bringen würde.

Spanien: Der spanische Piaster kommt auf Fr. 5. 17; wenn man die Kosten von 1½ pCt. ungefähr abzieht, so braucht man den Cours von 5.08 bis Piaster nach Frankreich eingeführt werden können und den Wechselcours von Fr. 5.26 für die Ausfuhr nach Spanien.

America: Der americanische Dollar Pari verkauft ergibt Fr. 5.16; die Kosten sind 1 pCt. Der Cours muß also unter Fr. 5.11 sein, bis die Einfuhr in Frankreich möglich wird und über Fr. 5.21 zur Ausfuhr.

Aegypten: In Aegypten gilt der Napoleond'or 77 Piaster 6/40, was mit den Transportkosten den Cours auf c. Fr. 5.27 pr. Spanischen Piaster stellt. Um Goldmünzen aus Frankreich nach Aegypten auszuführen, muß der Cours über diesem Preise stehen; um in Frankreich einzuführen, muß er unter 5.23 stehen.

Diese Berechnung ist unter der Voraussetzung aufgestellt, daß das Gold Pari steht. Kommt eine Prämie noch zu den Transportkosten, so verändert sich der Preis danach.

Wenn man diese Berechnung auf die heutige (7. Nov. 1865) Coursnotirung anwendet, so sehen wir, daß der Cours von London Fr. 25.20 bis 25.22½ steht und die Prämie auf Gold zu 3 pCt., was den Preis von London-Papier auf 25.13 bis 25.15½ ermäßigt. Man könnte also heute englisches Gold in Frankreich einführen, aber nicht französisches Gold in England. Der Cours auf Barcelona steht c. 5.14; zur Einfuhr braucht man einen Cours von 5.08, zur Ausfuhr von 5.26; es ist also keines von beiden möglich.

Der Cours in New-York steht dagegen auf 5.16; zu diesem Preis, welcher Pari darstellt, kann man weder einführen, noch ausführen ohne die Transportkosten zu verlieren.

Wenn man nun, fährt Pereire fort, bis zu dem Moment zurückgeht, wo die beiden letzten Discontoerhöhungen der Bank von Frankreich ausgeführt worden sind, auf den 5. und 9. October, so hätte, wenn die Bestimmung existirt hätte, daß zu einer Discontoerhöhung über 5 pCt. die Regierung gefragt werden muß, die Regierung der Bank bemerklich gemacht, daß der damals angeführte Grund des Ausströmens von Gold nach England nicht angerufen werden kann, und die Bank wäre sicherlich nicht darauf bestanden, weil der Wechselcours mit London diese Ausfuhr damals unmöglich machte, wie aus folgenden Zahlen hervorgeht:

„Am 5. October war der Cours des Papiers auf London 25.20—22½; man konnte also kein Gold aus Frankreich dahin exportiren. Am 9. October war London auf demselben Cours.

„Ich habe die Länder angeführt, welche die stärkste Aus- und Einfuhr-Bewegung in Edelmetallen haben, England als Mittelpunct des Goldhandels,

Aegypten und America wegen der Baumwolle, Spanien wegen seiner Anleihen und öffentlichen Arbeiten. Italien hat zwar auch seine Anleihen; allein unglücklicher Weise für dasselbe werden sie zum Theil aufgesogen durch die Zinsen früherer Anleihen, welche zu zahlen sind, so daß ein Bilden neuer Anleihen dazu dient, die Zinsen der alten zu zahlen. Was Oesterreich betrifft, so habe ich mit meinen Freunden große Arbeiten da ausgeführt; aber dieselben waren schon von 1858 an bezahlt, und zwar hauptsächlich durch Maschinen, Schienen, Wagen u. s. w. Als die Bankkrisis von 1863—64—65 ausbrach, waren unsere Verbindlichkeiten mit diesem Lande liquidirt, und statt Gold hinzuschicken, hatten wir welches zu empfangen, um die Zinsen der Actien und Obligationen unserer Eisenbahnen dort zu zahlen.

„Als die Bank von Frankreich am 5. October 1865 den Discontosatz erhöhte, um den Baarschatz zu sichern, war dieser in keiner Weise bedroht. Das Gold konnte nicht aus dem Lande gehen für Baumwolle- oder Seidenkäufe, welche Gemeinplätze man immer anführt, um dem Lande nachtheilige Maßregeln zu rechtfertigen.

„Die Bank hat sich nicht darauf beschränkt, den Discontosatz zu erhöhen, sondern auch den Zinssatz für Darlehen auf Unterpfand; und zwar den erstern auf 4 pCt., den letztern auf 5 pCt. Als sie dann vier Tage darauf von Neuem den Discontosatz für Handelseffecten um 1 pCt. erhöhte, setzte sie ihn für Darlehen auf Unterpfand von französischen Staatspapieren und Eisenbahnactien auf 5½ pCt. fest und glaubte damit letzteren eine Gunst zu erweisen.

„An der Börse stand damals der Report auf 1 pCt. für Geldverleiher und auf 2 pCt. für den Geldborger. Die Darlehen betrugen nur noch 77 Millionen gegen 230 im Jahre 1862. Man hat also den Zinssatz auf Darlehen gegen Unterpfand in einem Augenblick erhöht, wo Niemand Darlehen begehrte. Ich begreife das nicht! Was folgt daraus? Die Unstetigkeit der Operationen der Bank und ihrer Entschlüsse paralysirt alle Geschäfte; man weiß nicht, worauf man zählen soll, und in Folge dessen ist man wenig disponirt, Unternehmungen zu machen. Der Unternehmungsgeist aber ist die Grundlage der Production, des Gedeihens und der Bildung der Capitalien. Die größte Unternehmung der Epoche, die der Eisenbahnen, leidet besonders unter dieser Lage der Dinge.

„Die Lage der Eisenbahnen ist nämlich in Bezug auf das zweite vom Staat garantirte Netz folgende: die Gesellschaften sind gezwungen, fortwährend zu 5½, 5⅔, 5¾ pCt. Geld zu leihen, um Arbeiten auszuführen, die kaum 1—2 pCt. tragen, bevor sie vollendet sind. Daraus erwächst also ein großer Nachtheil für die Gesellschaften und für den Staat, denn der Staat garantirt den Ausfall. [Die Bank von Frankreich hat aber hoffentlich nicht dafür einzustehen, wenn der Staat und die Eisenbahngesellschaften dumme Beschlüsse fassen und voreilig neue Linien bauen.]

„Noch mehr; man borgt, im Namen des Staates, zu 5½ und 5¾, wenn der Staat mit seinem Credit direct zu 4¼ pCt. Capital haben könnte. Ueberdies findet ein Rückschlag Statt. Der Staat kann nur zu 4¼ pCt. borgen, weil alle Jahre für 3—400 Millionen Eisenbahn-Obligationen unter seiner Garantie mit zu hohem Zinssatz emittirt werden."

Ans Komische streift der nun folgende Versuch Pereire's, nachzuweisen, daß die Bank Unrecht hat, sich bei Zeiten vorzusehen, dadurch, daß er die kolossale Summe der Anleihen und Unternehmungen aufzählt, welche seit 1852 in England, Frankreich, Deutschland und America gemacht worden sind; er sagt:

„Man hat Ursache, erstaunt zu sein über die Angst, von der sich die Bank von Frankreich so leicht hinreißen läßt; — zumal sie durch die Maßregeln, welche sie in Folge dessen ergreift, Besorgniß in alle Beziehungen des Handels und der Industrie bringt; — wenn man sich nur Rechenschaft ablegt über die Höhe der Ersparnisse, welche allein durch die Mobiliarwerthe dargestellt werden, die in den letzten Jahren creirt worden sind. In den 5 Jahren von 1861—1865 haben England und Frankreich für Fr. 6,242,759,667 Staatsanleihen gemacht und die Vereinigten Staaten für Fr. 11,900,000,000, wovon die größere Hälfte in England, Deutschland, Holland und Frankreich aufgebracht worden ist. Die französischen Eisenbahnen allein haben ihr Capital in Obligationen und Actien um 4,937,096,904 vermehrt. Mit der Vermehrung der Staatsschuld macht dies 7 Milliarden. Die Summe der Hypotheken- und Gemeinde-Schuldbriefe, welche in dieser Zeit creirt worden, beläuft sich auf 654 Millionen. Die ausländischen Werthpapiere, welche von 1852—1864 auf den pariser Markt geworfen worden sind, erheben sich auf 4,250 Millionen, worunter allein Italien mit 1740 Millionen. Die fremden anonymen Gesellschaften haben seit 1852 ein Capital von 4,845,427,000 Fr. und die französischen Gesellschaften von 5000 Millionen.

„Sieht man", sagt Pereire, „im Angesicht solcher Ziffern den Discontosatz zuerst um 1 pCt. und vier Tage darauf wieder um 1 pCt., also um 2 pCt. erhöhen, bloß wegen einer Verminderung des Baarschatzes von 500 Millionen um 20 Millionen, so kann man kaum an die Wirklichkeit einer solchen Handlungsweise glauben.

„So weit es Frankreich allein angeht, sind also folgende Summen von 1852 an erhoben worden:

Französische Staats-Anleihen	2,324,000,000	Fr.
„ Eisenbahnen	4,900,000,000	„
Hypothekenbriefe *)	654,000,000	„
Ausländische Staatsanleihen	4,250,000,000	„
Zu übertragen:	12,128,000,000	Fr.

*) Die ganze Hypothekenschuld Frankreichs wird auf 10—12 Milliarden geschätzt.

Uebertrag:	12,128,000,000 Fr.
Ausländische anonyme Gesellschaften	4,809,000,000 „
Französische Gesellschaften	5,000,000,000 „
	21,937,000,000 Fr.

„Von diesen Anlagen ist die Hälfte seit 1852 und die Hälfte seit 1861 gemacht worden.

„Im Angesicht dieser Zahlen erhöht man den Discontosatz, weil man erschrocken ist, daß 15, 20, 30 oder 40 Millionen aus dem Baarschatz der Bank gehen. Man macht ganz Frankreich zum Mitschuldigen und zwingt alle Unternehmungen, selbst die besteingeleiteten, inne zu halten, weil die Direction der Bank Angst hat. Es hätte nur an uns gelegen, diese Furcht der Bankdirection noch zu vermehren, wenn wir gewollt; allein wir waren stets weit entfernt davon. Wir hatten nie einen andern Wunsch, als die Bank von Frankreich zu befestigen. Unglücklicher Weise aber ist Mangel an Einverständniß zwischen den anderen Creditanstalten, welche einig gehen sollten im allgemeinen Interesse und im Interesse ihrer Actionäre. Bestände ein solches größeres Einverständniß, so entständen weniger Krisen. [?] Im Jahre 1864 glaubten wir nicht an die Krisis; aber wir waren genöthigt, uns gegen ihre Folgen vorzusehen, weil man sie durch falsche Maßregeln hervorgerufen hatte. Drei Mal waren wir während der Krisis gezwungen, 37—38 Millionen in der Bank oder in Banknoten in unserer Casse disponibel zu halten, um unvorhergesehenen Bedürfnissen gewachsen zu sein und um die Dividende der Gesellschaften zu zahlen, welche wir gegründet, da wir nicht wissen konnten, ob nicht zu einem gegebenen Augenblick der Zustand des Marktes uns hindern würde, die nöthigen Fonds zu realisiren. Aus Vorsicht haben wir sie einen oder zwei Monate vorher realisirt, was uns einen bedeutenden Verlust zugefügt und Capital aus der Circulation gezogen hat."

Pereire's Raisonnement ist logisch nicht stichhaltig: entweder hat die Bank von Frankreich Einfluß auf den Gang des Geschäfts und kann eine Krisis mildern, oder nicht. Hat sie Einfluß, dann ist der eben angeführte Spott des Präsidenten des Credit Mobilier unbegründet; dann hat die Bank allerdings das Recht und die Pflicht, gegenüber so kolossalen Unternehmungen zu warnen und die Zügel anzuziehen, wann es noch Zeit ist, damit die Speculation nicht die ihr vom jeweiligen Capitalvorrath gezogenen Gränzen überschreite. — Oder sie hat keinen Einfluß auf das Geschäft, wie Pereire eben spottet, — dann war aber auch die Petition überflüssig und das ganze Raisonnement Pereire's über den Schaden, den die Disconto-Erhöhung der Bank hervorgerufen, übertrieben oder unwahr. Wir nehmen freilich an, daß die Bank gegenüber jenen kolossalen übertriebenen Capitalanlagen, welche der Landwirthschaft Frankreichs alles Betriebscapital, d. h. das eigentliche Mark entziehen, völlig im Rechte war, den Zügel anzuziehen, als die erste

Wetterwolke in England aufzog, und daß Pereire's Spott den Unmuth des Speculanten übel verhüllt, der um des gemeinen Besten willen verhindert worden ist, seinen Sack noch mehr zu füllen.

„Während wir unter allen Formen von den mehr eifrigen als aufgeklärten Anhängern der Bank von Frankreich angegriffen wurden", fährt der Präsident des Credit Mobilier fort, „hätten wir, wenn wir nicht vor allem bemüht gewesen wären, den öffentlichen Credit, den Credit der Industrie, des Handels und der Bank von Frankreich selbst zu schonen, unsererseits der Bank »heilsame Warnungen« geben können. Es war ein Moment, am 14. Januar 1864, wo die Bank nur noch 51 Millionen in Gold oder Barren in Casse, und 117 Millionen in den Zweiganstalten hatte. Wenn wir an diesem Tage unsere 38 Millionen baar verlangt hätten, so würde die Bank sie nicht haben zurückzahlen können, weil die Hälfte der 51 Millionen aus Barren bestand. Wir waren also conservativer für die Interessen der Bank, als die Bank selbst, welche, indem sie sich verrannte bis zu einem Puncte, wo sie nahe daran war, nicht zahlen zu können im Augenblick, wo man die Einlösung ihrer Noten gefordert hätte, nicht gezeigt hat, daß sie mit großer Voraussicht begabt ist."

Dieser Grund beweist nur, daß die Bank eher noch zu unvorsichtig war, den Discontosatz zu spät erhöht, zu sehr der Speculation nachgegeben hat, — also das Gegentheil von dem, was Pereire beabsichtigt.

„Während dieser Krisis haben wir, wie alle Eisenbahngesellschaften, vom Minister der öffentlichen Arbeiten einen Brief erhalten, welcher uns einlud, das baare Geld, das wir täglich einnehmen, in die Bank fließen zu lassen. Wir haben nämlich stets viel baares Geld, weil der Preis der Plätze auf den Eisenbahnen im Allgemeinen nicht hoch genug ist, um in Banknoten bezahlt zu werden. Wir haben Instructionen im Sinne des Briefes des Ministers ertheilt. Nun begegnete mir aber, als ich mich im vorigen Jahre in Bordeaux befand, Folgendes:

„Als Präsident der Südbahn-Gesellschaft erhalte ich jeden Tag einen Auszug über die verfügbaren Summen. Wir müssen zu gewissen Zeiten 700,000 bis 800,000 Franken baar in Bereitschaft haben, um die Gehälter der Beamten und gewisse Unternehmer zu zahlen, welche Banknoten nicht brauchen können. Ich glaubte, diese Summen seien bei der Bank deponirt. Da erfuhr ich, daß sie baar in der Casse liegen bleiben: es war damals eine Summe von Fr. 700,000 baar in der Casse der Verwaltung der Bordeauxer Eisenbahn; ein Hülfsaufseher schlief in dem Local, um die Casse zu bewachen. Ich fragte, warum diese Summe nicht in die Bank gezahlt sei, gemäß den Instructionen, welche wir ertheilt. Man erwiederte, daß die Zweiganstalt in Bordeaux uns kein Geld geben wolle, wenn wir ihr Noten präsentiren und daß wir deßhalb genöthigt seien, das nöthige baare Geld in Cassa zu halten. Ich gestehe, daß ich nicht daran glauben konnte. Wie, die Zweiganstalt in

Bordeaux weigerte sich, die Noten der Bank einzulösen? Ich beschloß, meine Gegenwart in Bordeaux zu benutzen, um einen meiner Collegen von der Südbahn, welcher in der Verwaltung der Zweiganstalt der Bank in Bordeaux ist, zu bitten, den Director der letzteren zu fragen, ob die Bank sich wirklich weigere, ihre Noten einzulösen. Wenn man darauf bestand, eine Maßregel aufrecht zu halten, welche so offenbar den Interessen der Bank zuwiderläuft, weil sie uns zwang, in unserer Casse eine bedeutende Summe unbenutzt liegen zu lassen, welche bei der Bank liegen und deren Hülfsmittel verstärken sollte, und wenn ein solches Verfahren sich in den 55 oder 56 Zweiganstalten wiederholt, so bildete dies ein enormes Capital, welches aus dem Umlauf gezogen war, ohne Nutzen für irgend Jemanden.

„Man unterhandelte und es ward mir, mittels eines Uebereinkommens mit dem Generaleinnehmer, zugestanden, daß das Geld in die Bank gezahlt wurde, unter der Bedingung, es uns, wann wir es brauchten, zurückzuerstatten, — was bis dahin nicht Statt gefunden hatte, trotz des Briefes des Ministers Behic, wegen der Schwierigkeit, welche die Bank machte, ihre Noten an den Zweiganstalten einzulösen. Ich frage, konnte sich Jemand vorstellen, daß die Noten der Bank nicht in allen ihren Zweiganstalten einlösbar sind? Später erfuhr ich auch in Bayonne, daß man sich nicht scheute, die Einlösung der Noten zu verweigern, unter dem Vorwande, daß sie nicht durch die Zweiganstalt emittirt seien. Es befindet sich nämlich auf solchen Noten die Bezeichnung der Filiale, welche sie ausgegeben hat, und jede Zweiganstalt ist nur gebunden, die Noten einzulösen, welche sie ausgegeben. Darauf stützt man sich, um die Einlösung der anderen zu verweigern. Die Noten der Bank von Frankreich sind daher nicht in ganz Frankreich einlösbar, sondern nur in Paris. Sie können daraus ermessen, welche Aufmunterung der Papierumlauf erhält!"

Vom General-Commissar der Enquête gefragt, ob eine unbeschränkte Befugniß der Notenausgabe Gefahren habe, so lange sie sich auf wirkliche Handelsgeschäfte stütze, antwortete E. Pereire:

„So lange das Creditgeld nach Belieben in baares Geld umgewechselt werden kann, braucht man sich nicht um seine Umlaufsmenge zu kümmern. Es wird davon nur so viel in der Circulation bleiben, als die Bedürfnisse derselben vertragen. Das Creditgeld, welches der klingenden Münze beigefügt wird, kann niemals den Gesammtwerth der Umlaufsmittel vermindern, weil es das baare Geld repräsentirt. Das wirkliche Geld ist ein Werth: es ist ein Werth bei dem Goldschmied; dieser Werth ist stets gleich den Productionskosten. Die Banknote repräsentirt nicht nur die wirkliche Münze in den Cassen der Bank, sondern die Wechsel in ihrem Portefeuille, welche auch wirkliche Werthe vertreten. Die Banknote ist also stets der Repräsentant eines wirklichen geschaffenen Werthes (da die Bank nie Blanco-Credit mit Noten gibt)."

Vom Präsidenten der Commission gefragt, ob er für Einheit oder Mehrheit der Banken, antwortete Pereire, er sei für „Erweiterung der Creditmittel".

Präsident Rouher: „Sie sind also der Ansicht, daß auf dem Wege der Einheit oder der Vielheit die Bank von Frankreich oder verschiedene Banken, welche mit dem Recht der Notenausgabe errichtet sind, die Ausdehnung des Handels und der großen öffentlichen Arbeiten begünstigen, und deßhalb reichlich discontiren und auf Werthpapiere leihen sollten, und daß die Bank, wenn sie dies nicht thun wolle, einer neuen speciellen Anstalt den Platz einräumen sollte, welche, mit dem Recht der Zettelausgabe bekleidet, sich verpflichten würde, es zu thun."

E. Pereire: „Ja, aber mit einer einschränkenden Bedingung. Eine Anstalt dieser Art wäre den großen Eisenbahn-Unternehmungen, welche ein Capital von mehr als 6 Milliarden darstellen, und welche sich jedes Jahr 350—400 Millionen verschaffen müssen, um ihre Arbeiten fortzusetzen, so nützlich, daß sie ein offenbares Interesse hätten, eine solche zu gründen, auch wenn sie keinen Gewinn brächte. Ich meine, wenn die Bank das Geschäft der Lombarddarlehen auf Werthpapiere nicht machen will, so kann sie es einer oder mehreren Anstalten überlassen, ohne daß sie dadurch sehr großen Gewinn einbüßte, aus dem Grunde, weil die Darlehen auf Renten oder Eisenbahnpapiere so gering sind, daß die Bank, um den Ausfall zu decken, nur ihren Discontosatz auf Handelseffecten etwas herabsetzen und ausländisches Papier zu kaufen braucht. Wenn eine oder mehrere Anstalten ad hoc mit dem Geschäft des Darleihens betraut wären, so würden Sie nicht die Eisenbahn-Obligationen sich mühsam in einem Cours hinschleppen sehen, welcher mit der doppelten Garantie der Gesellschaften und des Staates 3procentige Anleihen doch nur zu 60 Fr. aufbringt.

„Ein Grund, warum man die Eisenbahnen nicht außerhalb der Wohlthaten des Credits lassen soll, ist, daß diese so große, so interessante Industrie von einem besonderen Leiden heimgesucht ist, welches auf den ganzen Markt zurückwirkt. Sie ist an eine verfehlte Maßregel geschmiedet, die darin besteht, jährlich 400 Millionen Fr. für das zweite Netz, für Arbeiten welche nur Verlust bringen, auszugeben. Das ist übel angelegtes Geld. Man handelt so, weil Verbindlichkeiten, Bedürfnisse bestehen, große Plane und Hoffnungen auf dieses Netz gesetzt werden. Damit kommt man aber um die Thatsache nicht herum, daß man 400 Millionen zu 5½ pCt. borgt, welche nur 1—1½ pCt. eintragen. Man verliert 4 pCt., d. h. eine Rente von 16 Millionen jährlich und man immobilisirt ein bedeutendes Capital, welches gegenwärtig nicht genügend productiv ist."

Pereire hätte Recht, diese Ausgabe zu tadeln, indem er aber fortfährt, schreibt er „die Ursache dieses Verlustes dem verderblichen Einfluß zu, welchen die Erhöhung des Discontosatzes der Bank auf den Discontosatz aller Anlagen, die Capitalisirung aller Werthe ausübt"; während jedoch gerade der Verlust, den die jährlich ohne hinlänglich begründetes Bedürfniß ausgegebenen 400 Millionen erleiden,

beweist, daß Mittel verschleudert werden, die man in anderen Industriezweigen nothwendiger hätte, und daß die Disconto-Erhöhung gerade deßhalb gerechtfertigt ist.

Generalcommissar Rouher: „Theoretiker und Praktiker haben uns gesagt, daß die nach Sicht einlösbare Banknote, welche in größerer Menge umzulaufen pflegt, als der Baarfonds, auf den sie sich stützt, keine Gefahr mit sich führe, wenn man sie nur zum Discontiren von Handelspapieren verwende, d. h. wenn ihre Emittirung beschränkt wäre auf abgeschlossene Geschäfte, welche eine demnächstige Zahlung mit sich brächten; — aber daß, wenn man, um Darlehen zu machen, Noten ausgebe, welche nicht durch ein in Liquidation begriffenes Handelsgeschäft repräsentirt würden, und welche daher nicht eine nahe und sichere Rückzahlung mit sich brächten, man dazu kommen könne, eine Summe Papiergeld in Umlauf zu bringen, welches, zu dem umlaufenden baaren Gelde hinzukommend, den Werth der Gesammtumlaufsmittel vermindern und die Bank der Gefahr aussetzen würde, in einem bestimmten Augenblicke ihre Noten nicht einlösen zu können. Mit einem Worte, diese Verwendung des Creditgeldes zu Lombarddarlehen ist angefochten worden, nicht bloß im Hinblick auf die Bank von Frankreich, sondern im Princip; und man ist so weit gegangen, zu behaupten, Darlehen dürfe eine Bank nur in baarem Gelde machen."

Emil Pereire: „So lange das Creditgeld nach Belieben in baares Geld umgewechselt werden kann, braucht man sich um seine Menge nicht zu kümmern; es wird davon nicht mehr im Umlauf bleiben, als der Bedarf brauchen kann. Das Creditgeld, welches zu dem baaren Gelde hinzukommt, kann niemals den Werth der gesammten Umlaufsmittel vermindern, weil es denselben nur darstellt. Das baare Geld ist ein Werth; es ist ein Werth bei den Goldschmieden; dieser ist gleich den Productionskosten. Die Banknote repräsentirt nicht bloß das wirkliche Geld in der Casse der Bank, sondern auch die Wechsel im Portefeuille, welche auch wirkliche Werthe darstellen. Die Banknote ist also stets der Repräsentant eines wirklichen Werthes. Die Erfindung der Banknote war nur eine größere Vereinfachung, um an die Stelle der Wechsel zu treten. Wenn für 800—900 Millionen Wechsel im Portefeuille der Bank ruhen, so vertritt die Banknote die Stelle dieser Wechsel und damit zugleich verkaufte Waaren: Getreide, Zucker, Kaffee, Tuch. Sie circulirt. Sie ist ein Mittel, um Producte, welche verarbeitet oder verbraucht werden sollen, von Hand zu Hand wandern zu lassen. Die Banknote ist also die Repräsentantin erworbener Güter; mögen diese Kaffee, Zucker, Indigo, Actien oder Obligationen heißen."

Pereire gibt sich einem Irrthum hin, wenn er glauben sollte, daß Actien und Obligationen wirkliche Werthe und nicht gleich den Banknoten Schuldscheine sind; namentlich aber, wenn er annehmen sollte, alle Waaren könnten gleichzeitig in Geld oder Noten repräsentirt sein. Durch die Umlaufsmittel

kann nur die Summe der Tausche, der wirklichen Geschäftsabschlüsse repräsentirt werden. Ist ein Geschäft abgewickelt, so dient das Geld sofort zur Liquidirung eines zweiten. Sobald mehr Geld da ist, als Umsatz, so wird das Metallgeld, wie schon früher erläutert, aus dem Lande geschickt, besteht es aus Papier, so sinkt dieses im Werth oder die Preise der Waaren steigen.

Die Obligationen, die Renten, die Actien bieten eine Leichtigkeit der Realisirung, welche der Zucker, Kaffee, Indigo nicht immer hat; es gibt nichts Leichteres, als Rente, Obligationen oder andere Werthpapiere zu verkaufen, auf welche die Bank leiht. Es fragt sich nun, ob man zu gewisser Zeit nicht die Leichtigkeit, Darlehen auf Unterpfand von Werthpapieren zu erhalten, mißbrauchen kann. Hat man Mißbrauch getrieben, so kommt man zur Casse, um die erhaltenen Noten gegen Baar einzutauschen. Diese Warnung nun muß benutzt werden, um die Notenausgabe zu reguliren, und wenn die Borger ihre Verbindlichkeiten nicht erfüllen, so kann man dieses Unterpfand verkaufen. Es ist viel leichter, 300,000 Fr. Rente von einem Capital von 7 Millionen an einem einzigen Börsentage zu verkaufen, als für 3 Millionen Getreide in einer Woche. Eine Bank, deren einziges Amt darin bestände, Darlehen auf solche Unterpfänder zu machen, würde stets sicher sein, ihre Verbindlichkeiten zu erfüllen, vorausgesetzt, daß sie sonst gut verwaltet ist.

Forcade de la Roquette: „Bedenklich ist, daß das Darlehen auf Rente ein unbegränztes werden kann. Es gibt in Frankreich 6 Milliarden Rente: wenn die Rentiers nun speculiren und nur eine Milliarde Rententitel deponiren würden, so wäre die Bank gezwungen, circa eine Milliarde Noten auszugeben, und sie erhielte dadurch eine offenbar mit dem Baarschatz nicht mehr correspondirende Circulation."

Emil Pereire: „Das ist wahr in der Theorie, aber nicht im gewöhnlichen Laufe der Dinge. Man muß sich nicht Einwürfe schaffen, bloß um das Vergnügen zu haben, sie zu widerlegen. Ich darf hinzufügen, daß eine Bank nicht bloß mit ihren Noten, sondern auch mit ihrem Capital leiht. Die Menge der umlaufenden Noten regulirt sich natürlich von selbst. Alle Noten, welche der Umlauf nicht mehr aufnehmen kann, kommen zur Einlösung, und die Bank muß stets für ihre Einlösung einstehen mit ihrem Capital, welches immer mit den wirklichen Bedürfnissen, die zu befriedigen sind, im Verhältniß steht. In der That, die Voraussetzung, welche Sie machen, kann sich nicht erfüllen. Die Vorschüsse auf Werthpapiere sind in diesem Augenblick auf die Darlehen für Rente, Actien, Eisenbahn-Obligationen beschränkt. Mit Ausnahme der Emission neuer Obligationen, welche vom Minister autorisirt worden, wird man an der pariser Börse, — welche der größte Markt der Welt für Eisenbahnactien ist, größer als der londoner, und besser organisirt in Betreff der Wechselagenten; — ich sage: wird man nicht im Stande sein, für 30 Millionen Eisenbahn-Obligationen in einem Monat zu kaufen. Was die Actien betrifft, so sind sie, mit Ausnahme einer Bahn, die eine unglückliche Specu-

lation gemacht, so situirt, daß man gleichzeitig nicht 30—40 Millionen erhalten könnte. Alle diese Werthpapiere sind unter den ersten Capitalisten classificirt und man borgt von der Bank immer nur eine relativ kleine Quantität schwimmender Werthe, oder für unvorhergesehene Bedürfnisse. Hinsichtlich der Rente ist Folgendes zu beachten: Der Finanzminister hat seit zwei Monaten an der Börse angeschlagen, daß er für 400,000 Fr. Rente täglich per comptant kaufen werde. Es handelt sich um 10—11 Millionen monatlich auf den Tag repartirt. Diese Operation nun ist noch nicht vollendet; sie dauert fort; sie hat den Report völlig vertrieben: es ist kein Unterschied mehr zwischen dem Cours der Rente per comptant und ultimo. Sie hat alle per comptant disponible Rente aufgesogen; es ist nun Mangel an Stücken. Sie können heute keine 100,000 Fr. Rente per comptant an einem Börsentage finden."

Forcade de la Roquette, Handelsminister: „Es handelt sich nicht bloß darum, Rente zu kaufen, oder zu verkaufen; es handelt sich darum, Darlehen darauf zu erhalten. Die Hypothekenschuld in Frankreich ist auf 10 oder 12 Milliarden geschätzt. Es haben sich also Grundeigenthümer gefunden, welche diese Summe von 10—12 Milliarden geborgt haben. Wenn nun heute, wo die Rente populär geworden ist, die Ansichten sich änderten, könnte es nicht vorkommen, daß, wenn die Bank zu 3 pCt. leiht, die Eigenthümer, anstatt auf Hypothek zu borgen, es vorzögen, ihr Geld bei der Bank zu holen und ihre Titel zu deponiren? Ich weiß wohl, daß man eine gewisse Quantität Rente nicht zu verkaufen finden würde; aber hier handelt es sich darum, zu borgen; und wir haben im Verlaufe der Enquête gesehen, daß Zeugen in großer Zahl aus diesem Grunde sich gegen Darlehen auf Staatspapiere, Actien, Obligationen und Rente ausgesprochen haben."

Emil Pereire: „Was Sie voraussetzen, kommt in Wirklichkeit nicht vor. Man borgt auf sein Land oder auf sein Haus, entweder um Verbesserungen zu machen, oder um ein Kind zu verheirathen, oder aus anderer ähnlicher Ursache; aber der Rentier borgt nicht auf seine Rententitel, außer in außerordentlichen Fällen. Die Mitwirkung der Bank oder eines ähnlichen Institutes bei solchen Operationen würde zu nichts nutzen, als um die Classificirung der Rente zu erleichtern, als um den Markt von schwimmenden Effecten zu befreien, deren Anzahl übrigens sehr beschränkt ist. Denn, was die Classificirung der Rente und das Steigen der Course hindert, das ist der schwimmende, nicht classificirte Theil dieser Werthpapiere; dieser ist es, welcher in einem gegebenen Moment an der Bank deponirt werden kann. Es sind die großen Speculanten in diesem Artikel, Banquiers, Großhändler, welche große Quantitäten Rente kaufen und sie in der Bank deponiren, die Gelegenheit abwartend, wo sie selbe wieder im Detail verkaufen können. Aber sobald die Renten in feste Hände gelangt sind, kommt vielleicht nicht ein Fall unter Tausend vor, daß Rentiers ihre Titel auf der Bank deponiren, um ein Darlehen zu

erhalten. Wenn man Geld auf längere Zeit braucht, so verkauft man eher Rente, denn der Markt ist in Bezug auf dieselbe sehr leicht."

Forcade de la Roquette: „Das mag wahr sein, wenn der Zinssatz der Bank, wie jetzt auf 5½ pCt. steht; aber nicht wahr, wenn die Bank zu 3—4 pCt. leihen könnte."

Emil Pereire: „Bis zum Krimkrieg hat die Bank zu 3 pCt. geliehen, und doch hat man keinen starken Gebrauch davon gemacht."

Forcade de la Roquette: „Wenn der Zinssatz von 3 pCt. sich festsetzte und länger dauerte, so wäre es sehr verlockend, zu 3 pCt. zu borgen und eine Obligation zu haben, die 4½ pCt. trägt."

E. Pereire: „Die Masse der Rentiers leiht im Allgemeinen ihr Geld aus und borgt nicht. Wenn alle Rentiers die Rollen tauschen wollten, so hätten sie keine Verwendung für das geborgte Geld, außer, wenn sie ins Geschäft zurückkehren und speculiren; allein über eine gewisse Gränze hinaus würde eine Speculation dieser Art absolut unmöglich. Alle Werthe würden in einer Weise steigen, daß sie jeden Gewinn verschwinden machten. Dies ist so wahr, daß in dem erwähnten Zeitpuncte die 3procentige auf 85 gestiegen war und also nicht mehr 4½ pCt., sondern nur 3½ pCt. trug. Auf alle Fälle ist es leicht, das Lombard-Geschäft zu regeln. Man kann halbamtliche Warnungen ertheilen, und wenn nöthig, die Darlehen reduciren, sobald die Speculation ausschreiten sollte. Für diese Art von Darlehen führt eine Beschränkung weit weniger Unzuträglichkeiten mit sich, als für Wechsel. Ein Banker, dem man einen Theil der geforderten Darlehen verweigert, hat noch die Zuflucht an der Börse, welche sich ihm niemals verschließt, während der Kaufmann, dem die Bank die Discontirung eines Theiles seiner Wechsel verweigern würde, in grausamer Verlegenheit sich befinden könnte."

Hubert Delisle: „Ich glaube, daß Herr Pereire Recht hat, wenn er sagt, daß es in Europa hauptsächlich zwei große Märkte, den von London und den von Paris gibt, zwischen welchen ein Einverständniß und eine gewisse Solidarität herrschen sollten. Jeder kann seine Besonderheiten haben, aber doch ist der ganze Geschäftsgang dominirt von einer gewissen Solidarität; daher der Einfluß einer Bank auf die andere. Nur möchte ich Herrn Pereire fragen, ob man nicht fürchten müßte, daß der Baarschatz der Bank von Frankreich erschöpft wird, wenn so große Differenzen zwischen dem Discontosatz der beiden Banken bestehen (wie jetzt, d. h., wenn der Discontosatz bei der Bank von England 4 pCt. höher steht). Ich weiß wohl, daß man in England das Bankgesetz von 1844 anklagt; — allein so viel bleibt sicher, daß man dort, sobald Geld selten und so lange das Gesetz nicht suspendirt wird, genöthigt ist, den Discontosatz zu erhöhen und daß dieses unmittelbar auf die Bank von Frankreich einwirkt. Da gibt es keine andere Abhülfe, als Disconto-Erhöhung."

E. Pereire: „Wenn man Baumwolle in den Spinnereien braucht, muß man sie zahlen; kann man nicht mit Producten zahlen, so muß man es mit Geld. Dies ist unabhängig von der Bank von England. Wenn England Baumwolle braucht und Frankreich nicht, warum wollen Sie, daß Frankreich helfen soll, seine Cassen zu leeren, um die Bank von England zu füllen? Das Bankgesetz von 1844 hatte nicht den Zweck, die Ein- oder Ausfuhr baaren Geldes zu verhindern: es brachte eine Beschränkung der Banknoten, nicht des baaren Geldes. Wenn die Bank von England in Folge ihrer Organisation ihre Hülfsmittel schwinden sieht und den Discontosatz auf 5, 6 oder 7 pCt. erhöht, und derselbe in Frankreich auf 3 oder 4 pCt. steht, so ist dies noch kein Grund, daß unser Geld nach England gehen muß, wenn wir nicht Schuldner desselben sind. Wenn unser Discontosatz auf 3 pCt. steht und der der Bank von England auf 7 pCt., so haben wir, um letzteren zu genießen, gar nicht nöthig, Geld nach England zu schicken; wir brauchen bloß Wechsel auf London zu kaufen, und im Portefeuille zu behalten [als ob das nicht dasselbe wäre, denn man leiht in diesem Fall England Geld]. Man genießt dann 7 pCt. ohne eine Deplacirung von Geld; denn nach meiner Berechnung kann Geld erst aus Frankreich ziehen, wenn der Wechselcours auf London 25.37½ steht. Da ein Theil der europäischen Wechsel sich in Paris zusammenhäuft und von da weitergeht, so kann man in Paris Papier auf London haben, so viel man will, besonders wenn Frankreich in seinem Handelsverkehr nicht Schuldnerin von England ist. Gegenwärtig steht der Discontosatz der Bank von England 2 pCt. höher, als der der Bank von Frankreich; dennoch kann die Casse der letzteren nicht geleert werden, weil der Wechselcours auf 25.22½ steht. Was für 2 pCt. Differenz gilt, gilt auch für 3 und 4 pCt.; ich sage nicht für 10 oder 20 pCt. Man muß nichts ins Extrem treiben. Wenn der Unterschied des Discontosatzes zwischen beiden Banken um 4 pCt. mehrere Monate fortdauerte, so würde er durch das Aufkaufen von londoner Papier in Paris ausgeglichen werden. So wird das Gleichgewicht allmählich wiederhergestellt ohne einen Abzug von Edelmetall." [Man hat doch Zahlungen, die England hätte baar leisten müssen, gestundet, indem man londoner Wechsel ins Portefeuille nahm.]

v. Eichthal: „Gerade aus dem Argument des Herrn Pereire schließe ich auf die vollständige Solidarität des Discontosatzes zwischen beiden Ländern. Was sagt er uns? Wenn der Discontosatz 3 pCt. in Paris und 7 pCt. in London ist, so beeilt man sich in Paris, welches der große Wechselmarkt ist, Papier auf London zu nehmen: man realisirt seine Werthpapiere, man verkauft seine Obligationen, man trägt sein Papier auf Paris nach der Bank von Frankreich und kauft damit Papier auf London. Setzen Sie den entgegengesetzten Fall: ich schicke all mein londoner Papier nach London und realisire mein Capital, um Papier auf Paris zu kaufen! Die Wirkung der Differenz des Zinssatzes, wenn er höher in London, als in Paris, ist also,

daß er Wechsel durch den Reiz eines höheren Zinssatzes außerhalb Englands zurückhält, welche sonst nach London zum Verkauf gekommen wären."

E. Pereire. „An die Bank von England."

v. Eichthal. „An die Bank von England.... was diese in die Nothwendigkeit versetzen würde, ihren Discontosatz zu erhöhen. Was thut die Bank, indem sie den Discontosatz erhöht? Sie bewirkt, daß alle Werthpapiere, welche ihr vom Continent zur Discontirung präsentirt worden wären, dort bleiben; was das Geld bei ihr weniger selten, in Frankreich aber theurer macht. Sie sind solidarisch, und in dieser Lage der Dinge muß der Wechselcours nothwendig steigen. Dies ist das unausbleibliche Resultat der Situation, welche Herr Pereire so gut gezeichnet hat. Nein, es ist nicht nöthig, baares Geld auswärts zu schicken; aber, wenn das Geld bei Ihren Nachbarn selten und theuer wird, so wird man es bei Ihnen holen, wenn Sie es nicht zurückhalten, oder, wenn Sie lieber wollen, die Schuld, welche England contrahirt hat, bleibt in Ihren Händen; und es ist Ihr Capital, welches die Waaren bezahlt, die England gekauft hat. Sie sagen, Sie hätten keine Baumwolle in Aegypten zu kaufen? Einverstanden; aber die Schuld Englands kommt nach Frankreich in der Gestalt von Wechseln, die in Aegypten auf London gezogen werden, und Sie sind es, welche England Credit geben."

E. Pereire: „Wir leihen England. Wir geben ihm Credit im Belauf unserer Producte, welche wir dort eingeführt haben; aber wir leihen ihm kein Geld. Es besteht sonach keine Gefahr für unsere Metallreserve."

v. Eichthal: „Sie leihen England. Das ist die deutlichste Erklärung, die jemals gegeben worden. Die Gegner des Herrn Pereire haben nie etwas Klareres, Bestimmteres gesagt. — Nein, es ist nicht möglich, daß der Discontosatz auf die Dauer in England hoch, in Frankreich niedrig bleibe. Die Ausgleichung ist unausweichlich, und wenn Sie die Unklugheit haben, sich diesem Gesetz nicht zu unterwerfen, so gefährden Sie Ihre Lage in dieser Zeit, wo der Transport der Capitalien so leicht ist. Denn dadurch, daß unsere Capitalisten lang London kaufen, um den hohen Discontosatz zu genießen, führen sie unvermeidlich eine Ausfuhr von baarem Gelde herbei. Der Mangel des letzteren macht sich dann nicht nach und nach, sondern plötzlich fühlbar, — denn in Ermangelung eines Winkes werden diejenigen, welche sich wenig mit den Dingen außer ihrem Geschäftskreise abgeben, welche in ihrem Magazine oder in ihrer Fabrik vergraben sind, glauben, daß die Lage sich gleich geblieben sei, während das Capital in der That sich fortwährend vermindert hat. Statt also eine allmähliche Erhöhung des Discontosatzes zu erfahren, welche ihnen Zeit ließe, ihre Geschäfte nach und nach einzuschränken, sind sie solchen plötzlichen und bedeutenden Schwankungen ausgesetzt, diesen Sprüngen des Discontosatzes, über welche der Handel sich so lebhaft beklagt. Man hat vor einigen Tagen hier die Bank von England getadelt, weil sie zu rasch vorgehe. Nein, ich kann erklären, daß alle Män-

ner, welche die Geschäfte in England kennen, der Bank von England nur einen Vorwurf machen, nicht früh genug zu handeln, das Steigen des Thermometers nicht zeitig genug anzumelden, der Bewegung, die sich vorbereitet, zu sehr Widerstand zu leisten."

E. Pereire: „Sie haben zu viel Geschäftserfahrung, um zu behaupten, daß man in Paris eine Erhöhung des Wechselcourses auf London fürchten könne, wenn der englische Handel dem Auslande starke Summen schuldet. Im Gegentheil: wenn England viel schuldig ist für Baumwolle, Wolle, Getreide, Vieh, welche es einführt, so muß die Zahl der auf dieses Land gezogenen Wechsel vermehrt werden. Indem diese Wechsel in größerer Menge in Paris anlangen, müssen sie den Wechselcours sinken, statt steigen machen. Das Sinken des Wechselcourses aber verhindert das Ausströmen des Goldes."

Pastré: „Ich muß einen Zahlenirrthum berichtigen. Man hat Herrn Pereire gesagt, daß Gold ausgeführt werden könne, wenn der Cours 25.37½ und 25.40 stehe. In Wirklichkeit geht es schon zum Cours von 25.27½."

E. Pereire: „Wir sprechen vom gemünzten Gold, und man muß Ihrer Zahl die Münz- und Transportkosten beifügen, so wie die Commission des Banquiers. Diese Kosten werden durch den Cours von 25.27½ nicht gedeckt."

Pastré: „Glauben Sie, daß der Wechselcours die Rolle spielt, welche Sie angeben? In diesem Augenblick erhalte ich London, d. h. diesen Morgen, in Folge von Geschäftsoperationen. Der Stand des Wechselcourses hat damit nichts zu thun. In Indien ist der Zinsfuß auf 14 und 15 pCt.; der Wechselcours zeigt aber einen sehr geringen Gewinn an. Aber, da der Zinssatz auf 14—15 pCt. steht, so schickt man Massen von Silber, nicht Gold nach Indien."

E. Pereire: „Nicht für Capitalanlagen schickt man Gold nach Indien, sondern hauptsächlich, um Rohstoffe zu zahlen. Sie wissen übrigens sehr gut, daß, wenn es sich darum handelt, Baumwollekäufe in Indien oder Aegypten zu machen, nicht eine Differenz von 1 oder 2 pCt. im Discontosatz eines Wechsels eine solche Operation aufhalten kann. Wenn Sie Baumwolle in Alexandria kaufen, so wickelt sich dieses Geschäft in drei Monaten ab. Wenn eine Zins-Differenz von 2 pCt. jährlich oder von ½ pCt. für 3 Monate besteht, so ist sie nicht der Art, ein solches Geschäft hindern zu können. Was macht es Herrn Pastré und allen anderen Kaufleuten von Marseille, für ein Geschäft ½ pCt. mehr zu geben, welches sie nicht eingehen würden, wenn sie nicht 12—15 pCt. dabei gewännen? Daraus entnehmen wir auch, daß die Warnungen, von denen man spricht und welche man ertheilt wissen will, um gewisse Geschäfte zu hemmen, Niemanden warnen, weil ½ pCt. kein Hinderniß ist für Geschäfte jener Art. Hingegen werden andere Handels- und Industrie-Geschäfte gehemmt.

„Der Zinssatz zeigt nicht die Fülle oder Seltenheit des Geldes an (!). England kauft mit seinen Producten alles Geld, das es für seinen Handel

mit Indien braucht; es richtet es sogar so ein, daß Sie das Geld bereit halten müssen, welches es nach Aegypten schickt. Wenn England Baumwolle von Indien oder Aegypten braucht, so bezahlt es dieselbe mit Silber, welches es aus den Productionsländern dieses Metalles, z. B. von Mexico, bezieht, indem es dasselbe mit seinen Producten bezahlt. England braucht nicht bloß Baumwolle. Unserer ganzen Küste entlang bezieht es Getreide, Gemüse, Geflügel, Schlachtvieh; so daß es uns schuldet. Der Wechselcours ändert nichts daran. Der Handelsvertrag, welcher Frankreich mit englischen Producten überschwemmen und alle unsere Baumwollefabriken zwingen sollte, zu schließen, hat das Resultat gehabt, daß wir in England und anderwärts enorme Massen Waaren aller Art verkauft haben, von den Rohstoffen bis zu den fabricirten Waaren."

Eichthal: „Wenn die Speculation die inländischen Hülfsquellen aufsaugt, um sie in ausländische Unternehmungen zu stecken, so muß die Bank sich zeitig durch Disconto-Erhöhung schützen, soll sie nicht später gezwungen werden, es in rascherer und schrofferer Weise zu thun, was den Handel dann erschwert und mehr in Gefahr bringt, als wenn er zeitig gewarnt wurde."

E. Pereire: „Das Uebel, (daß die Bank von Frankreich genöthigt wird, den Discontosatz zu erhöhen), kommt von der Bank von England, — welche nicht genug Noten ausgeben darf, — durch ihre Disconto-Erhöhungen, die oft nicht motivirt und zu rasch kommen, den Handel in Gefahr bringen und Paris, Brüssel und andere Plätze zwingen, nachzufolgen. Die Bank von England erhöht ihren Discontosatz nicht, weil sie kein baares Geld mehr hat, sondern weil sie nicht mehr Noten ausgeben darf. Wenn die Bank von England den Discontosatz erhöht, dann werden die Wechsel auf London in Europa bis zur Verfallzeit zurückbehalten, um den Zinssatz zu genießen; bei der Bank von England werden natürlich weniger Noten verlangt, weil weniger Wechsel zur Discontirung einlaufen, und das Gleichgewicht stellt sich wieder her. Das hat aber auf eine andere Bank keinen Einfluß; deßhalb braucht die Bank von Frankreich ihren Discontosatz nicht zu erhöhen. Dennoch ist Uebereinstimmung beider Banken wünschenswerth. So hat man sich mit den Engländern, (Stephenson, Brunel) über die Betheiligung an den französischen Eisenbahnen verständigt, wovor jene sich scheuten, weil sie fürchteten, daß im Falle eines Krieges die Titel möchten confiscirt werden. Man bewies ihnen, daß dies mit Titeln auf den Inhaber unmöglich sei; und sie betheiligten sich."

Eichthal: „Herr Pereire gibt zu, daß wenn der Wechsel-Disconto in London 7 pCt. und in Paris 3 pCt. steht, Wechsel auf London zurückgehalten werden, und man sich also solche zu verschaffen sucht. Gut: man discontirt also an der Bank von Frankreich zu 3 pCt. und die Folge der Käufe macht den Wechselcours steigen; wenn der Wechselcours steigt, — so schicke ich meinem Correspondenten Gold und ziehe auf ihn, um den höheren Zinssatz

zu genießen, den ich demjenigen abziehe, der meinen Wechsel auf London nimmt."

Isaak Pereire machte in der Untersuchungs-Commission im Wesentlichen folgende Aussage: „Frühere Krisen hatten ihre Ursache in politischen Störungen, übertriebener Speculation, schlechten Aernten, — diejenige von 1863—64 hingegen kommt von dem System der Einschränkung des Credites, welches die Bank von Frankreich befolgt in der Erhöhung und den zu häufigen Schwankungen des Discontosatzes. Im Jahre 1863—64 war weder Mangel an Capital, noch übertriebene Speculation.*)

„Da die Gegenstände des Einkommens einer Nation vergänglicher Natur sind, so müssen sie immer reproducirt, d. h. verzehrt und in anderer Form wiederhergestellt werden. Zu diesem Proceß helfen die Credit-Gesellschaften. Eine Bank soll also den Credit nicht einschränken, damit die Arbeit immer beschäftigt ist. — Anhänger des Freihandels, wolle er auch den Handel mit fremden Papieren frei. Mit Ausnahme Italiens, welches durch seine starken Anleihen oft Uebersendung von baarem Gelde nöthig macht, sind die französischen Anleihen im Auslande fast immer durch Waaren bezahlt worden: durch Producte des Ackerbaues und der Industrie, durch Schienen, Locomotiven, Wagen, Gitterbrücken u. s. w. — Frankreich exportire mehr Waaren, als es einführe; deßhalb werde die Bilanz in Einfuhr von Gold, oder in fremden verzinslichen Papieren gedeckt. Von 1827—64 habe Frankreich 4482 Millionen Edelmetall mehr ein- als ausgeführt; von 1854—64 1505 Millionen. Die Angaben der Mauth scheinen ihm zuverlässig, weil ein Irrthum eher dahin möglich ist, daß noch mehr eingeführt wurde, weil mehr Fremde nach Frankreich kommen, als Franzosen ins Ausland.

„Die Production von Gold und Silber sei von 1849—1864 circa 19,000 Millionen stark gewesen; die französische Münze habe seit 1795 11,000 Millionen Franken ausgeprägt. — In drei Jahren habe die Bank von Frankreich für 1400 Millionen baares Geld gekauft, mit einem Verlust von 16 Millionen. Pereire verlangt Freiheit des Discontosatzes, aber Fixirung gegenüber von privilegirten Instituten." [Eine Fixirung des Gewinnes privilegirter Banken, in der Art, daß der Ueberschuß an die Staatscasse abgeführt wird, wie bei der belgischen Bank 1/6 alles Gewinnes über 6 pCt., ist zuläßig, aber Fixirung des Discontosatzes ist unmöglich, weil die Mittel der Bank im Verhältniß zu denen des allgemeinen Verkehrs so unbedeutend sind, daß sie nicht dagegen aufkommen kann.] — „In Frankreich sollte sich das System der Checks, in England der Umlauf der Noten mehr einbürgern. Das System der englischen Bank sei zu engherzig. Doch müsse die Einlösbarkeit der Noten aufrecht erhalten

*) Aber die Nachwehen der Schwindeleien des Credit Mobilier, wofür die Gerichte den Verwaltungsrath, worunter die Herren Pereire, zu 60 Millionen verantwortlich gemacht?

werden. Es sei falsch, wenn die Bank von Frankreich immer den Discontosatz erhöht, wann die Bank von England es thut, denn Frankreich exportire mehr nach England; dieses habe mehr zu zahlen und Edelmetall zu schicken, und zwar regelmäßig 120—150 Millionen jährlich. Die Furcht der Bank, daß ihr baares Geld nach England abziehen würde, sei also unbegründet; wie auch der Wechselcours beweise, der immer zu Gunsten Frankreichs sei. Die Bank von Frankreich habe 1865 um so mehr ohne Noth erhöht, als ihr Baarschatz überfüllt war. Die Bank trage nicht genug den Ursachen Rechnung, welche die Verminderung ihres Baarfonds bewirkten; sie habe blindlings die Bank von England nachgeahmt, weil sie in einer Woche 21 Millionen vom Baarschatz verloren hatte; allein sie hatte immer noch 471 Millionen Fr. gegenüber einer Notencirculation von 883 Millionen. Man konnte noch Wechsel zum Preise von Fr. 25.20 C., d. h. billiger als Geld haben, ohne die Transportkosten zu rechnen; denn Geld kostet pari Fr. 25.20,75 C. und mit dem Agio, Fr. 25.28 C. Unter solchen Umständen war es unmöglich, daß Geld von Frankreich nach England ging. Selbst wenn der Discontosatz der Bank von England auf 6 pCt., und der von Frankreich auf 4 pCt. steht, so strömt doch fortwährend Geld von England nach Frankreich.

„Eine Bank sei nur gehalten, Geld für ihre Noten zu geben, alle anderen Zahlungen werden in Noten gemacht; deßhalb vergleicht man die Baarschaft nicht mit dem Contocurrent, sondern nur mit den umlaufenden Noten.

„Würde man das System der englischen Bank auf die Bank von Frankreich anwenden, so hätte man jetzt (1865) folgende Situation: Die Notencirculation würde nicht 537 Millionen überschreiten dürfen, während sie sich auf mehr als 900 Millionen erhebt. Das Portefeuille und die Darlehen auf Rente und andere Werthpapiere würden nicht 397 Millionen überschreiten dürfen, während sie mehr als das Doppelte betragen.

„Das Capital der Bank sollte nicht in Rente angelegt sein, sondern zur Discontirung verwendet werden; dann würde auch das Verhältniß des Baarfonds zum Notenumlauf günstiger.

„Die Bank von Frankreich zahle nichts für ihr bedeutendes Privileg, zu 400 Millionen Baarfonds 1200 Millionen ausgeben zu dürfen, und, wenn sie will, noch mehr. Also sollte sie nicht bloß an die Dividende ihrer Actionäre (20 pCt.) denken, sondern dem Publicum auch etwas davon zukommen lassen.“

Vuitry: „Würde die Bank, wenn sie ihre Renten verkauft, nicht um eben so viel den Baarfonds des Publicums schmälern und den Zustand daher nicht ändern?“

J. Pereire: „Ich nehme an, es würde der Betrag der verkauften Rente, nicht aus dem vorhandenen Capital, sondern aus den jährlichen Ersparnissen, die ich auf 1500 Millionen schätze, gedeckt werden. Von diesen Ersparnissen werden z. B. 400—500 Millionen auf den Eisenbahnbau, der Rest für andere

Bauten und Verbesserungen aller Art oder für französische und andere neue Unternehmungen verwendet.

„Wenn die Bank Concurrenz zu bestehen hätte, so würde ihr Gewinn von 20 pCt. auf das Niveau anderer Gesellschaften herabgedrückt werden."

Buitry: „Diese Freiheit besteht, denn es können so viel Depositen- und Disconto-Banken gebildet werden, als man will."

J. Pereire: „Er meine die Concurrenz von Zettelbanken. Die Bank sei genöthigt, ihren Discontosatz zu erhöhen, weil ihr Capital zu klein." [Irrthum: denn wenn sie unter dem wirthschaftlich zur Zeit gebotenen Zinssatz discontirte, würden bald Milliarden nicht mehr reichen.]

Eichthal hält die Freiheit der Zettelausgabe nicht für nöthig, denn die Disconto-Banken in London gäben noch höhere Dividenden, als die Bank von Frankreich (bis zu 32 pCt.).

J. Pereire wünscht, wenn nicht die Unbeweglichkeit des Discontosatzes, doch, daß er sich innerhalb gewisser Schranken bewege, welche der Bank von Frankreich vorgeschrieben werden sollen, damit, eben weil die Bank ein Monopol hat, auch das Publicum von ihren hohen Gewinnsten Vortheil ziehe. Die Eisenbahnen hätten z. B. ein Maximum der Taxe; auch sei ihnen die Zahl der Wagen vorgeschrieben. Die Bank sollte ein Portefeuille auf London halten.

Pereire faßt seine Vorschläge wie folgt zusammen:

„1) Das Capital der Bank soll disponibel sein. Die Bank soll ihre Renten verkaufen, die Regierung ihre Schuld zurückzahlen, die Bank für ihr Monopol eine Entschädigung zahlen.

„2) Das Capital der Bank soll nach den Bedürfnissen des Handels und der Industrie erhöht werden können, und deßhalb soll die Bank Actien oder Obligationen nach ihrer Wahl ausgeben dürfen.

„3) Die Bank soll gehalten sein, einen hinreichenden Baarfonds zu halten, um die Einlösung der Noten zu sichern. Dies soll aber durch Erhöhung des Capitals, nicht durch Erhöhung des Discontosatzes geschehen. Man solle der Theorie der Vertheidigung des Baarschatzes entsagen,

„4) Der Bank soll ein Maximum von 4 pCt. des Discontosatzes auferlegt werden, welches zu gewissen Zeiten heruntergesetzt werden kann. Die Bank soll ihren Discontosatz herabsetzen, aber nicht ohne Genehmigung der Regierung erhöhen dürfen.

„5) Die Bank soll nicht mehr auf Barren Darlehen geben, weil diese Maßregel eher schädlich als nützlich ist, und ohne großen Vortheil ein Capital absorbirt, welches vortheilhafter verwendet werden kann.

„6) Die Bank soll eben so reichlich auf öffentliche Fonds und andere Werthpapiere, als auf Portefeuille leihen [d. h. sie soll eine Anstalt zum speciellen Nutzen von Pereire und Genossen sein].

„7) Sie soll einen günstigeren Zinssatz für die großen Creditinstitute [sic!]

Depositenbanken, Discontocomptoirs haben, um sich Vermittler unter dem Handelsstande zu bilden, ihr Risico zu vermindern [?] indem sie das discontirbare Material vermehrt; und sich so als Disconto- und Zettelbank, als Hotel des Creditgeldes zu constituiren."

Diesen Sprechern der Unterzeichner der Petition gegenüber, wollen wir zunächst den Bank-Directoren das Wort gönnen.

Rouland, Gouverneur der Bank von Frankreich bemerkte u. A.: „Der Lombard-Verkehr (Darlehen auf Barren) beläuft sich nur auf 70 Millionen. In Betreff des Baarschatzes sammeln wir in Zeiten, wenn das Gold Pari steht, um Vorrath für schwierige Zeiten zu haben. — Die Bank hat ihr neues Capital in Rente angelegt, weil die Regierung es so verlangt hat.

„Wenn der Preis des Goldes in Frankreich und Europa steigt, so muß die Bank von Frankreich den Discontosatz erhöhen, weil man ihr sonst alles Geld, das zur Deckung ihrer Noten da ist, wegnähme. Die Bank verursacht keine Krisis, sondern ist nur der Thermometer. Dem Lande verheimlichen zu wollen, daß das Geld überall theuer ist, hieße dasselbe ins Verderben stürzen."

Um zu zeigen, daß allerdings Ursache vorhanden ist, daß das Capital theurer wurde, verweist Rouland auf die von 1852—65 gemachten Capitalaufnahmen, welche mit E. Pereire's Angaben ziemlich übereinstimmen.

Die französische Staatsschuld hat sich von 1852 bis 1865 vermehrt um	2,324,300,000	Fr.
Armeedotation und Renten der Bank	723,000,000	„
Eisenbahn-Actien	979,415,000	„
„ Obligationen	3,956,688,000	„
Credit Foncier...........................	800,000,000	„
	8,783,400,000	Fr.
Die fremden Staatsanleihen, welche in Frankreich zur Notirung zugelassen und gehandelt wurden:	4,250,000,000	„
Die fremden Gesellschaften	4,845,000,000	„
Die französischen Gesellschaften	5,000,000,000	„
	22,878,400,000	Fr.

Die Mexicanische, die neue österreichische Anleihe und das Anlehen für Vicinalwege ist dabei außer Rechnung gelassen.

Von 1861—1865 haben die verschiedenen Staaten Anleihen im Betrage von Fr. 8,228,000,000 gemacht.

Dazu die Vereinigte-Staaten-Anleihen von 11,960,000,000.

Seit 12—13 Jahren sind 1573 Millionen an auswärtigen industriellen Unternehmungen verloren gegangen; d. h. 1,177,000,000 Unterschied zwischen dem Kaufpreise und dem jetzigen Course und 850,000,000 Fr. Verlust auf das exportirte Geld. Davon sind 402 Millionen in den Händen der ver-

schiedenen Gründer in Frankreich; aber 1,171,800,000 sind complet im Auslande verloren. Mit dem Herabgehen des Courses der in Frankreich besessenen Papiere ergibt dies einen Verlust von 1773 Millionen, auf ein Capital von 5825 Millionen. Sechs Milliarden sind seit 12 Jahren aus dem Lande gegangen, und davon ist über eine Milliarde vollständig verloren. Die vielen und großen anonymen Actien-Gesellschaften haben, durch das Princip der Nichtverantwortlichkeit verlockt, ungeheure Speculationen gemacht, aber vielen Schaden angerichtet, denn wo die persönliche Verantwortlichkeit nicht besteht, da wird die commercielle Ehre nicht im Manne angegriffen; man fürchtet weniger für sich und seinen Namen; man läßt sich also durchaus vom Geiste des Abenteuers hinreißen. Man glaubt, strenge Statuten helfen! Allein wer steht dafür, daß die Statuten gehalten werden? Eine Menge Unternehmungen wird gemacht, bloß um der Prämie willen, die gar nichts für das Land hervorbringt, sondern nur für den Einen Reichthum, für den Anderen Ruin. Das hat die Spielwuth angefacht. Was haben nun wir in der Krisis gethan? Wir haben, wenn das Geld theurer wurde, es einfach gesagt, indem wir den Discontosatz erhöhten, statt diese Thatsache zu verheimlichen; denn Krisen sind nur Krankheiten im Körper; die Banken können nichts dafür. Die Bank hat vielmehr den Discontosatz lange Zeit niedriger gehalten, als es in ihrem Interesse lag, denn die Dividende von 1865 war weit geringer, als die von 1864.

De Warü, Vice-Gouverneur der Bank von Frankreich, bemerkte u. A. auf die gestellten Fragen: „Das Credit-Geld spart Umstände, Zeit, Transport-Kosten, es bietet Vereinfachung der Zahlungen und Liquidationen; es vermehrt das Capital um den Ueberschuß über den Baarschatz. Dazu muß aber das Papier selbst das Aequivalent des Geldes sein; sonst wäre es nicht Credit-Geld, sondern Zwangspapiergeld. Das Papier muß also stets gegen baares Geld an der Bank eingewechselt werden können. — Eine Zettelbank hat nicht den Zweck, Capital, sondern Credit herzuleihen; sie erfüllt diesen Zweck, indem sie für Handelseffecten ihre Noten gibt. — Er sei gegen die Mobilisirung des Stammcapitals durch den Verkauf der Rente. Indem die Bank von ihren Actionären ein Capital erhielt, das sie in Rente anlegte, hat sie, indem sie die Renten zahlte, das Geldcapital der Circulation zurückgegeben. Die Actionäre haben die Actien, die Bank die Rente, und das Geldcapital, welches zu dieser Operation gedient hat, circulirt. — Das Stammcapital der Bank ist nur ein Garantiecapital. Der Discontosatz ist wie eine Boje im Meer, welche immer auf der Oberfläche des Wassers bleiben muß: wenn das Wasser bewegt ist, steigt sie, und fällt sie mit den Wellen. Wollte man sie befestigen, so würde sie vom ersten Sturm verschlungen. So muß der Discontosatz der Bank immer in Beziehung zum Markt stehen. Die Bank fixirt nicht den Discontosatz, sondern sie constatirt ihn, indem sie fortwährend den Blick auf ihren Baarfonds und ihr Portefeuille gerichtet hat."

Michel Chevalier glaubt doch, daß die Bank den Zinssatz bestimmen könne, weil sie der größte Kaufmann sei.

De Warü: „Erhöhte sie ihn ohne Noth, so würde Niemand bei ihr discontiren lassen; erniedrigt sie ihn, ohne die volkswirthschaftlichen Voraussetzungen, so würde sie die Nachfrage nicht befriedigen können."

Pastré und M. Chevalier: „Es gab eine Periode, wo der Discontosatz der Bank sich 20 Jahre lang nicht veränderte."

De Warü: „Damals waren die Prohibitivzölle noch da und ließen der Speculation weniger Spielraum; auch gebrauchte die Bank andere, härtere Mittel, wie größere Strenge in der Prüfung der Unterschriften, Abweisung langer Wechsel. Die Kaufleute ziehen solchen Maßregeln bei Weitem Disconto-Erhöhung vor."

Rouland: „Die Zeit der Wechsel wurde von der Bank reducirt, vom 5. October 1855 bis 4. Februar 1856 auf 75 Tage; vom 6. October bis 25. December 1856 auf 60 Tage; vom 26. December 1856 bis 26. Februar 1857 auf 75 Tage. Der Discontosatz hat bis 1857 nie 4 pCt. überschritten."

Andouillé, Mitglied der Bank-Direction, sagte bezüglich der Forderung des Verkaufs der Rente, die Bank habe von 1808 an, also immer, ihr Capital oder einen Theil desselben in Rente angelegt; auch die Bank von Bordeaux s. Z. Die Bank von Havre hatte vor der Fusion mit der Bank von Frankreich einen kleinen Theil ihres Capitals in Renten angelegt, die von Lille und Lyon das ganze Capital; die Banken zu Marseille und Rouen die Hälfte, die von Nantes 1/3, von Orleans 1/5; die von Toulouse aber mehr, als das ganze Capital. Durch die Fusion kamen diese Renten in den Besitz der Bank von Frankreich. Das Capital der letzteren ist folgender Maßen zusammengesetzt:

Stammcapital der Bank in 182,500 Actien......	182,500,000	Fr.
Gewinn, welcher nach dem Gesetze von 1857 zum Capital geschlagen wird....................	7,044,776	„
Reservefonds nach dem Gesetze von 1834.......	10,000,000	„
Neuer Reservefonds nach dem Gesetze von 1857	9,125,000	„
Reservefonds der früheren Departements-Banken .	2,980,750	„
	211,650,526	Fr.
Davon sind in Renten angelegt..............	149,000,000	„
Bleiben dem Geschäft.......................	62,000,000	Fr.
oder nach Abzug von 4 Millionen für Immobilien und Mobilien...........................	58,000,000	„

De Warü: „Kaufleute haben die Fixation eines Maximums des Zinssatzes zu 5pCt. vorgeschlagen. Das würde dasselbe sein, als wenn die Regierung die Preise der Waaren festsetzen wollte?"

M. Chevalier: „Wenn ein Haus das Privilegium, Baumwollenzeug

zu machen, hätte, dann würde die Regierung allerdings bei Feststellung des Preises etwas mit zu reden haben." [Diese Ansicht ist falsch, weil das Discontiren nicht Privilegium ist, sondern von Jedermann geübt werden kann. Nur das Notenausgeben ist Privilegium. Dafür kann die Regierung allerdings ein Aequivalent verlangen. Die belgische bezieht daher mit Recht ⅙ aller Zinsen über 6 pCt. Die französische Regierung hat mehr Staatsschulden unterzubringen gesucht.] „Die Bank gewinnt mit ihrem Privilegium 28 Millionen; also kann sie niedriger discontiren."

de Warü: „Die Bank hat zwar Einfluß auf den Discontosatz, wie ein großer Kaufmann, aber sie kann ihn nicht dictiren. Wollte sie immer niedrigeren Discontosatz behalten, dann müßte sie ihr Portefeuille einschränken und ihr Baarfonds würde schwinden bis zur Zahlungsunfähigkeit. Man kann also der Regierung nicht das Recht geben, den Discontosatz festzusetzen. Der Zinssatz im Jahre 1848 entsprang außerordentlichen Verhältnissen: wo die Effecten des Portefeuille's unbezahlt zurückkamen und der Baarfonds bestürmt wurde. Die Lage der Bank selbst war ausgezeichnet. Sie hatte nichts verschuldet. Deßhalb war der Zwangscours mehr eine Folge der Lage des Staates, als der Bank."

Präsident: „Nur zwei Zeugen haben das Princip des Zwangscourses aufgestellt."

de Warü: „Wenn beim Zwangscours die Noten-Emission auf eine bestimmte Summe beschränkt würde, dann würde der Discontosatz entweder doch steigen oder nicht genug Noten zum Discontiren da sein. Würde die Bank beim Zwangscours aber unbeschränkt emittiren, so würde man Anfangs an eine große Fülle des Capitals glauben, die Geschäfte würden ungemein belebt, die Preise steigen; das Ausland würde Anfangs uns seine Waaren zuschicken; das baare Geld würde ausströmen; der Wechselcours würde ungünstig werden. Zuletzt wären die Noten nur noch Zwangspapiergeld und würden entwerthet."

Präsident: „Warum hatte die Bank vor 1848 25—27 Jahre lang gleichmäßigen Zinssatz?"

de Warü: „Als ich ins Geschäft trat, mußten Commis von Calais aus acht Tage zubringen, um eine Million nach Spanien zu bringen. Die Bank hatte 700—800 Millionen Umsatz; jetzt 7000—8000 Millionen. Doch erhöhte auch damals die Bank den Discontosatz, wenn sie gedrängt wurde; — wenn auch nicht so oft, weil das Geschäft nicht die jetzige Entwicklung hatte. Sie war aber auch wählerischer in Annahme von Disconto-Effecten und konnte dadurch ihren Discontosatz stationärer erhalten. Als aber die Geschäfte im Lande und auswärts solchen Umfang annahmen, konnte die Bank nicht mehr die 4 pCt. aufrecht halten, sondern mußte zuweilen auf 6 pCt. und höher kommen. Am 5. October 1856 verlangte die Bankdirection von der Re-

gierung die Erklärung des Zwangscourses, weil ihr Baarfonds ungewöhnlich schmolz. Es wurde in Gegenwart des Kaisers discutirt; der Zwangscours wurde nicht angenommen, aber beschlossen, daß alle Wechsel über 60 Tage Verfallzeit nicht mehr discontirt werden sollten."

Andouillé: „Am 9. Juni 1857 hat die Bank das Recht erhalten, ihren Discontosatz über 6 pCt. zu erhöhen. Seitdem ist keine solche Forderung auf Zwangscours mehr gestellt worden, und nicht mehr nöthig. Die große Vermehrung der Discontirungen der Bank, welche aus folgender Tabelle hervorgehen, nöthigt, zuweilen den Discontosatz zu erhöhen:

1838	bei	4 pCt.	Discontosatz:	Discontirungen	800	Millionen
1839	"	"	"	"	1300 *)	"
1840	"	"	"	"	1400	"
1841	"	"	"	"	1600	"
1846	"	"	"	"	1800	"
1848	"	"	"	"	1200	"
1852	"	"	"	"	1832	"
1853	"	"	"	"	2848	"
1854	"	"	"	"	2043	"
1855	"	"	"	"	3765 **)	"
1856	"	"	"	"	4696	"
1857	"	"	"	"	5506	"
1858	"	"	"	"	4170	"
1859	"	"	"	"	4700	"
1860	"	"	"	"	5000	"
1861	"	"	"	"	5300	"
1862	"	"	"	"	5200	"
1863	"	"	"	"	5500	"
1864	"	"	"	"	6500	"

„Von 1820—1847 hatte die Bank weniger Beziehungen zum Auslande; deßhalb konnte sie unverändert 4 pCt. aufrecht halten. Sie hat von der ganzen Krisis von 1825 in England nichts verspürt. Ihr Baarfonds betrug 1825: Fr. 88,000,000 mit 126,000,000 Portefeuille; 1836: Fr. 105,000,000 mit 160 Million Portefeuille. Unter der Restauration stieg das Portefeuille von 300 auf 600 Millionen. Vierzig Jahre lang, bis 1838, waren die Discontirungen von 205—891 Millionen; von 1838—1850 höchstens 1800 Millionen, von 1850—1862 von 1800—6500 Millionen. Dieser kolossale Aufschwung ist zum Theil der Vermehrung des Goldes zuzuschreiben, welche die Speculation ermuntert hat."

de Warü: „Die Bank sollte sich hüten, verzinsliches Contocurrent zu

*) Beginn des Baues der Eisenbahnen.

**) Wirkung der Fusion der Provincialbanken mit der Bank von Frankreich.

gewähren, denn in Zeiten der Geschäftsstockung würden ihr von allen Seiten Capitalien zuströmen, welche sie verzinsen müßte, ohne Verwendung für dieselben zu haben. Die Bank würde dann Geschäfte suchen und dies passe nicht für eine Discontobank. Die Discontirung biete zu wenig Gelegenheit. Sie würde sich also auf Staatspapiere und andere Werthpapiere werfen, Actien-Unternehmungen gründen. Wenn nun die Geschäftsthätigkeit wieder angehe und das geliehene Capital werde ihr zurückverlangt, so wäre sie gezwungen, die so erworbenen Effecten rasch zu verkaufen und große Verluste zu erleiden; wodurch der Markt selbst gestört werde. [So ist es in America ergangen]. Die Bank sollte also keine Depositen auf kurze Zeit verzinsen.

„Aus dem Stand der Ausfuhr und Einfuhr allein läßt sich die Lage zweier Länder zu einander nicht genau erkennen, weil außer den Waaren noch eine Menge Werthe über die Gränze gehen, von denen die Mauth nichts weiß. Eigentlich sollte dasjenige Land mehr gewinnen, welches mehr einführt als ausführt. Der Ueberschuß der Einfuhr über die Ausfuhr würde seinen Gewinn bezeichnen. Aber in der Praxis haben die Länder niemals so gegen einander liquidirt. Wer mehr aus-, als eingeführt, hat den Unterschied in Geld zu erhalten. Man muß also die Bilanz der Zahlungen gegen einander betrachten. Diese Bilanz zeigt der Wechselcours an. Je größer und freier der Verkehr zwischen zwei Ländern, um so weniger Schwankungen im Wechselcours. Fremde Wechsel im Portefeuille zu haben, wie verlangt wird, hilft der Bank auch nichts, denn die Bank des anderen betreffenden Landes kann es nachmachen und so diese Maßregel neutralisiren. Auch bewirkt ein Aufkaufen fremder Wechsel, daß baares Geld zur Zahlung der Schulden aus dem Lande geht. Steht der Wechselcours Pari, so würde ein Ankauf von Wechseln auf England den Wechselcours steigen machen, statt ihn zu ermäßigen, und daher den Zufluß von baarem Gelde aus England verhindern. Um eine Verminderung des Discontosatzes zu erhalten, sind folgende Mittel **ungeeignet**:

- Eröffnung von verzinslichem Contocurrent;
- Rückdiscontirung des Portefeuilles oder Emission von bons à échéance;
- Ankauf von Edelmetall in England;
- Errichtung eines Portefeuilles auf ausländische Wechsel.

„Nur die **Erhöhung des Discontosatzes** kann die Bank gegen die Flucht des Baarschatzes schützen; sie ist das einzige, und einzig wirksame, gesunde Mittel.

„Wenn die Bank ihre 180 Millionen Rente in Baar hinlegt, so kann sie nicht mehr discontiren und auch nicht niedrigere Zinsen nehmen, als vorher; denn die Bank discontirt auch jetzt alle guten Papiere, die ihr präsentirt werden. Er halte die Vermehrung von Privat-Depositen-Banken in Frank-

reich für besser, als die zu große Vermehrung der Succursalen der Bank von Frankreich."

Alt-Bank-Gouverneur von Germiny macht darauf aufmerksam, daß man den Einfluß der Bank nicht überschätzen dürfe. „Die Banknoten-Circulation habe in Großbritannien seit 1858 um 100 Millionen abgenommen. So viel Boden haben also die Checks gewonnen. Der Verkehr habe solche Dimensionen angenommen, daß die Bank mehr die Rolle des Thermometers spielen muß; gebieten können sie ihm nicht. — Z. B. das Pfund Brod zu 15 Centimes angenommen, braucht die Bevölkerung von Frankreich täglich für 5,400,000 Fr. oder 1,900,000,000 Fr. jährlich. Wenn der Preis des Brodes um einen Centime steigt, so vermehrt sich die tägliche Ausgabe um 360,000 Fr. Was die Aernte nicht ergeben habe, müsse im Auslande gekauft werden. Das Steigen des Preises kann aber oft 3 Centimes und mehr betragen, so daß, wenn nicht in Handelswaaren bezahlt werden kann, täglich eine Million ins Ausland zu schicken wäre. Solche Eventualitäten zwingen die Bank, ihren Baarfonds festzuhalten und vorsichtig zu sein. An manchen Tagen jeden Monats tragen die Ausläufer der Bank von Frankreich unabhängig von dem, was in den Zweiganstalten geschieht, für 100 Millionen Effecten von früher Morgenstunde an herum, cassiren in 35- bis 40,000 Localen dieselben ein und bringen 100 Millionen an die Centralstelle zurück, wovon nur 4—5 Millionen in Baar. Solch ein Geschäftstag ist nur möglich durch die Banknote.

„Die Disconto-Erhöhung ist nothwendig, um zu verhüten, daß das Geld und Capital aus dem Lande gehe dahin, wo es höher verzinst wird. Wenn der Preis des Credites oder des Geldes steigt, so kauft man weniger; wenn man weniger kauft, so fällt der Preis der Waaren und muß so weit fallen, bis der niedrige Preis wieder Capital herbeizieht. Daher ist es in Geld- oder Handelskrisen das Fallen der Preise aller Sachen allein, welches sie bändigen und das Gleichgewicht wiederherstellen kann; mit anderen Worten: keine Rückkehr zur Wahrheit des Werthes der Dinge ohne Liquidation aller Uebertreibungen, aller Illusionen. Je mehr man diese Liquidation verzögert, desto mehr verschlimmert man die Lage. Sie kann gelinde sein, wenn man sie zeitig macht; zu spät, bringt sie Katastrophen hervor. Deßhalb haben die Warnungen der Bank von Frankreich solche Autorität und sind so heilsam. Sie regulirt nicht den Preis des Geldes, sie zeigt den Stand des Geschäftes und warnt, indem sie den Gebrauch des Credits, über welchen sie verfügt, mäßigt. Unglücklich derjenige, welcher ihre Warnungen nicht versteht!

„Die Renten der Bank zu verkaufen, kann ganz gut und wünschenswerth sein; allein auf den Discontosatz würde es keinen Einfluß haben."

Bischoffsheim, Banquier in Paris: „Die Krisen kommen von übertriebener Speculation im Verhältniß zu den Mitteln, sei es in industriellen Unternehmungen oder Bauten, oder Werthpapieren. Die Convertirung der

Rente mag auch dazu beigetragen haben, weil durch die Herabsetzung des Zinses viele Leute nicht mehr von ihrer Rente leben konnten und höher verzinsliche Anlagen im Auslande suchten, selbst auf Kosten der Sicherheit. Noch im Jahre 1814 war das Fondsgeschäft nur in Händen deutscher Banquiers und deßhalb sogar verrufen.

„Durch die Depositen wird man oft zu der Täuschung verleitet, Capital zweimal zu haben.

„Es ist große Ausfuhr nach America, die von Deutschland bezahlt wird, welches den Kauf vieler americanischer Papiere veranlaßt hat.

„Er sei nicht der Ansicht, daß der Werth des Geldes gesunken sei. Getreide und Landgüter sind nicht im Preise gestiegen; andere Artikel nur durch vermehrte Nachfrage.

„Die Zeit des Schwindels habe mit den großen Gesellschaften der österreichischen Südbahn und des Credit Mobilier angefangen; die Leute escomptirten zum voraus ihr Einkommen auf Jahre hinaus, um zu Unternehmungen zu zeichnen, in der Hoffnung mit Gewinn bezw. Prämie zu verkaufen; wenn sie aber nicht verkaufen konnten, dann mußten sie zu äußersten Mitteln greifen und die Krisis war da. Die großen Unternehmungen unterstützten dieses Treiben. Man fing in England an, ganz kleine Abschnitte von Actien auszugeben, dann die Einzahlung ratenweise auf lange Zeit hinaus festzusetzen; aber am Ende kam doch der Augenblick, wo das Capital für die Unternehmungen fehlte und nicht mehr eingezahlt werden konnte."

Cucheval-Clarigny: „Man hat oft die erste Einzahlung gemacht, ohne sich um die zweite zu kümmern."

Bischoffsheim: „Die Gründung der Creditgesellschaften, wovon auch in England eine Menge, welche mit großen Prämien lockten, hat allgemein den Durst nach großem Gewinn erweckt. — Die Regierung sollte keine Papiere cotisiren lassen, sondern die Coursnotirungen und den Handel mit Werthpapieren freigeben, denn sonst glaubt das Publicum, von der Regierung zugelassene Papiere seien gut und nimmt ohne Prüfung, was viele Verluste zur Folge hat. In Holland nimmt man in die officiellen Courszettel Alles auf, was man will, ohne officielle Einmischung. In Amsterdam gibt es auch keine Agents de change wie in Paris. In London besteht an der Börse ein Comité, welches Papiere in die Courszettel aufnimmt oder zurückweist. Man sollte eine allgemeine Regel aufstellen und dann Alles zulassen; z. B. die Regel, daß die Papiere, um in die Courszettel aufgenommen zu werden, voll eingezahlt sein müssen. Die Ordnung könnte durch das Comité gehandhabt werden."

Handelsminister Forcade de la Roquette: „Das Syndicat der Wechselagenten bestimmt, ob Papiere cotisirt werden sollen, nicht die Regierung."

Bischoffsheim: „Allein der allgemeine Eindruck im Publicum ist doch der, daß die Regierung die Cotisation mache und dadurch gibt es sich dem

Glauben hin, daß das im Courszettel aufgenommene Papier besser sei, als das andere, weil gleichsam von der Regierung empfohlen.

„Die vermehrte Einfuhr von Gold wurde aufgesogen:

1) durch die Erhöhung der Preise;
2) durch den größeren Betrag von Taschengeld, welchen Jeder, seit Ueberhandnahme des Goldes, d. h. seit dem factischen Eindringen der Goldwährung in Frankreich, bei sich führt;
3) durch den Export nach Ostasien, zu welchem England jährlich 35 Millionen Pfd. St. bezog.

„Der Ueberschuß der Noten der Bank von Frankreich über den Baarfonds ist gegen 300 Millionen, was 10—12 Millionen jährlichen Gewinn macht. Das steht in keinem Verhältniß zum Verkehr, da der auswärtige Handel 5000 Millionen, und der jährliche Handel und Umsatz der Immobilien 5 Mal so viel beträgt. [?] Doch ist die Banknote ein Bequemlichkeitsgeld. — In Holland gehörte es zum guten Ton, mehr in Noten, als in Silbergeld zu zahlen. Holland hatte sehr schlechtes, abgeschliffenes und beschnittenes Geld; 1847 führte es die Silberwährung ein; das Publicum beschwerte sich über das unbequeme Geld. Da gab die Regierung 10 Fl. Noten aus und deponirte darauf Staatspapiere im gleichen Betrag, worüber in den holländischen Zeitungen ein periodischer Rechnungsausweis veröffentlicht wird. — Er lege großes Gewicht auf das Papiergeld, im Interesse des Publicums; kleines Papiergeld sei aber besser, als großes, weil es weniger zur Einlösung präsentirt werde. In England ist man einmal (1836) durch Ein-Pfund-Noten aus der Krisis gerettet worden. — Die Bank sollte das Minimum der Circulation in Noten ohne Deckung emittiren können (wie es ursprünglich bei Abfassung des Gesetzes von 1844 für die Bank von England gemeint war) und alle Noten darüber mit baarem Gelde decken müssen."

Eichthal: „Auch ohne Noten-Emission müßte die Bank den Discontosatz erhöhen, wenn das Geld aus dem Lande geht."

Bischoffsheim glaubt, daß der officielle Discontosatz rascher Aenderungen erfahre, als wenn man Alles der Privatindustrie überlasse. [Die Bank ist auch eine Anstalt, die Privateigenthümern gehört]. — „Im Jahre 1835 sammelte die Société générale in Belgien eine große Menge Noten ihrer Concurrentin, der Banque de Belgique und präsentirte sie auf einmal, so daß Letztere ihre Zahlungen einstellen mußte, und sie erst lange Zeit nachher wieder aufnehmen konnte. Die Circulation beider Banken betrug nicht mehr als 35 Millionen. Im Jahre 1850 wurde die Banque nationale gegründet. Dieselbe gab ihren Correspondenten im Lande Noten mit dem Bemerken, daß sie, so lange diese nicht zur Einlösung kämen, nur 2 pCt. zu zahlen hätten, aber 6 pCt., wenn sie eingelöst. In Folge dessen hatten die Banquiers ein Interesse an der Noten-Circulation, und dieselbe hat sich durchschnittlich auf 120 Millionen gesteigert, bei einem Baarbestande von einem Drittel. Nach dem letzten Aus-

weis betrug der Zettelumlauf 172 zu 48 Millionen Baarbestand. — Die Bank von Amsterdam hat im Gegentheil eine geringere Emission, d. ist 116 zu 78 Millionen; dennoch ist das Geld in Amsterdam theurer als in Brüssel.

„Die Amsterdamer Bank hat keine Depositen von Privaten, aber borgt viel auf Staatspapiere. —

„Man sollte der Bank von Frankreich die Wechsel schon einen oder zwei Tage vorher präsentiren dürfen, statt am Tage der Discontirung selbst, weil ein vorsichtiger Mann dadurch, wenn sie ihn abweist, noch Zeit hätte, sich anderwärts zu helfen. Man würde dann nicht mehr, wie jetzt, bloß aus Vorsicht große Summen discontiren lassen, die man nicht einmal nöthig hat, ferner sollte die Bank verschiedene Discontosätze und verschiedene Verfallzeiten für Wechsel einführen.

„Man sollte der Bank das Recht geben, daß ihre Noten gesetzlichen Cours haben. Er halte die Discontirung fremder Wechsel durch die Bank für zweckmäßig. Die verschiedenen Staaten sollten gegenseitig ihre Münzen annehmen: die Bank von Frankreich 1000 Thaler zu 3750 Fr., und 100 Pfund St. zu 2500 Fr. Diese Tarifirung der gegenseitigen Münzen würde den Verkehr sehr erleichtern.

„Die Zahl der Unterschriften der Wechsel habe keine Bedeutung; er ziehe eine Unterschrift, die gut, zwanzig schlechten vor. Die holländische Bank discontire auch Wechsel mit nur zwei Unterschriften, aber zu einem ½ pCt. höherem Zinssatze. Man brauche die Bank in Beziehung auf die Zahl der Unterschriften nicht zu binden, weil z. B. die Unterschrift Rothschild's mehr werth sei, als 20 andere.

„Es gebe kein anderes Mittel, den Abfluß von Geld aus der Bank zu verhindern, als Erhöhung des Discontosatzes. Ankauf von Edelmetall im Auslande helfe nichts. Die Bank habe auf diese Weise vor einigen Jahren 20 Millionen verloren, ohne etwas Anderes zu erreichen, als den Speculanten Profit zu verschaffen.

„Mehrheit der Banken würde auf den Discontosatz wenig Einfluß haben. Man sollte Maßregeln ergreifen, um dem Schrecken vorzubeugen, welcher das Publicum bei Erhöhung des Discontosatzes ergreift. Dazu sollte die Bank nicht plötzliche Disconto-Erhöhungen bis zu 2 pCt. innerhalb zweier Tage proclamiren, sondern wie die Privat-Banquiers handeln, welche verschiedene Zinssätze haben und langsam erhöhen, ohne viel Wesen davon zu machen.

„In England und America erschrecke das Publicum nicht gleich so bei Erhöhung des Discontosatzes."

Anton Königswarter, Banquier in Paris, bemerkte u. A.: „Die Aus- und Einfuhr des Geldes läßt sich schwer controliren, weil oft Gold oder Silber versteckt verschickt wird, um Transportkosten zu sparen. Die Goldmenge in Frankreich sei nicht so groß, als die Statistik angebe, weil sehr viele Zwanzig-Franken-Stücke in den Nachbarländern circuliren. Er schätzt

den Geldumlauf in Frankreich auf 4 Milliarden und den in französischem Gelde im übrigen Europa auf 1½ Milliarde.

„Er sei für Einheit der Zettelbank und der Noten. In der Schweiz würden die Banknoten viel mehr Verbreitung finden, wenn eine eidgenössische Centralbank bestände; sie würde ein mächtiges Mittel des Credites werden (Bankenquête II. 592—593).

„Die dritte Unterschrift auf einem Wechsel, vermöge deren die Bank discontirt, sollte für Papier ersten Ranges ⅛ pCt. kosten, für Papier mittleren Ranges ¼ pCt.; für aleatorische Papiere sollte höhere Commission bestehen.

„Die Geldoperationen, die Versendungen von Edelmetall fangen schon bei 1‰ an. Kürzlich hieß es, es seien 80,000 L. aus der englischen Bank bezogen worden, weil der Wechselcours auf Fr. 25.10 C. gefallen war. Große Häuser in Paris fingen darauf an, London zu kaufen, und dadurch hob sich der Wechselcours auf 25 12½. Da hörte der Geldabzug schon auf. Möglicher Weise hatte die Bank selbst in Paris Auftrag gegeben, zu kaufen, denn diese Maßregel ist eines der Mittel, durch welche die Banken sich gegen die Geldmäkler vertheidigen. Das Urtheil englischer Kaufleute über die Bank von England sei ungünstig, weil sie oft bei den legitimsten Geschäften und angefülltem Baarfonds noch hohen Discontosatz habe. — Von der Fülle des Baarfonds der Bank lasse sich nicht auf den Baarvorrath eines Landes schließen. In Holland ist die Metallcirculation nicht groß, und doch der Baarfonds der Banken sehr stark."

Max Königswarter: „Die Bank von Frankreich sollte 1) Notenabschnitte bis zu 20 Fr. ausgeben, 2) in jedem der 89 Departements Filialen gründen, und je nach Bedürfniß auch in mehreren Städten desselben Departements; 3) das in Rente angelegte Stamm-Capital sollte in Wechseln auf London, Hamburg, Amsterdam und Frankfurt angelegt werden; welche auf London Gold, auf die übrigen drei Plätze Silber repräsentiren; 4) ein Clearinghouse sollte gegründet werden; 5) Präsentation der Papiere, zwei Tage vor der Discontirung, Antwort noch am gleichen Abend; 6) Zahlung der Wechsel und Anweisungen noch bis 4 Uhr.

„Legaler Cours der Banknoten, wie der englischen, würde dieselben nicht viel beliebter machen.

„Die Bank solle fortfahren, drei Unterschriften auf Wechseln zu heischen; die des Käufers, die des Verkäufers und eines Indossaten.

„Der Noten-Umlauf sollte im Gleichgewicht mit dem Baarvorrath und dem Portefeuille stehen.

„Die Ursache, warum die Bank von Frankreich noch nicht mehr Filialen begründet hat, ist, daß sie etwas die menschlichen Schwächen theilt, d. h. kein Geld verlieren will; 100 Succursalen würden genügen.

„Er ist auch für Disponibilität des ganzen Capitales und allmählichen

Verkauf der Rente, an deren Stelle fremde Wechsel angeschafft werden sollten, welche in Fällen, wo ein ungewöhnlicher Abfluß von Geld Statt findet, auf den Markt geworfen, den Wechselcours wieder bessern könnten. Er glaubt, daß die Ausgabe von Notenabschnitten bis zu Fr. 20 herab viel baares Geld in den Baarschatz treiben würde."

Anton Königswarter unterbricht mit der Bemerkung, „daß dies früher, als noch die silbernen Fünffranken-Thaler das Hauptzahlungsmittel bildeten, zweckmäßig gewesen wäre, daß aber jetzt, wo in Gold gezahlt werde, Abschnitte unter Fr. 50 keinen Absatz finden würden".

Max Königswarter: „Mehrheit der Banken sei gerade in Zeiten der Krisis gefährlich. Er sei lieber für Zwangscours der Noten, als zu große Erhöhung des Discontosatzes [sic!]. Als im Jahre 1848 der Zwangscours bis 6. August 1850 eingeführt wurde, stieg der Baarbestand der Bank allmählich von 124 auf 620 Millionen, — ein Beweis, daß das Publicum auch noch an die Bank, statt mit Noten, mit Geld bezahlt hat, und daß also die Noten sehr beliebt waren."

Präsident: „Aber der auswärtige Handel, welcher Gold braucht, war damals geringer. Wie können Sie begreifen, daß die Fonds, welche im auswärtigen Handel angelegt sind, auf eine stete und bequeme Weise unter dem Zwangscours functioniren können?"

Max Königswarter: „Ich glaube, daß viele Personen sich nicht hinreichend Rechenschaft ablegen über den Umfang der Circulation, welche in Werthpapieren und Wechseln zwischen Paris, London, Hamburg und Amsterdam Statt findet. Diese Frage des internationalen Wechselverkehrs ist fast nur den Leuten vom Fach bekannt. Lassen Sie mich, um die Frage zu lösen, den Stier bei den Hörnern packen. Nehmen wir die Erklärung des Zwangscourses unter den übelsten Umständen, z. B. bei schlechter Aernte, welche nöthigt, für 380 Millionen Getreide in Frankreich einzuführen. Da schreiben die Kaufleute in Marseille an ihre Correspondenten in Taganrog und Odessa, ihnen Getreide zu schicken. Die russischen Händler kaufen das Getreide den Grundbesitzern ihres Landes ab und müssen dasselbe in russischem Papier oder Gold, je nach dem Verlangen des Verkäufers, bezahlen. Was machen nun die Handelsleute, welche den Kaufleuten in Marseille Getreide geschickt? Sie ziehen Wechsel auf sie und geben dieselben Banquiers in Odessa oder Petersburg. Damit hat der erste Käufer des Getreides sein Geld. Was machen nun die Banquiers in Odessa und Petersburg? Je nachdem es vortheilhafter für sie ist, Gold kommen zu lassen, schicken sie ihre Wechsel auf Marseille direct einem Banquier in Paris, oder wenn der Stand des Wechselcourses anders vortheilhafter ist, nach Hamburg oder London, um sie zu versilbern. Deßwegen sind diejenigen im Irrthum, welche sich einbilden, daß die Erhöhung des Discontosatzes den Baarschatz schützen werde. Das Getreidegeschäft hat Schwankungen von 10—15 pCt. Es ist also dem Getreide-

händler ganz einerlei, ob der Discontosatz in Paris 8 oder 4 pCt. steht. [!] Nehmen wir sofort eine sehr hohe Ziffer: 8 pCt. Für einen Wechsel von 1½ Monat macht dies, wenn er in Paris ankommt, 1 pCt.: Der Geschäftsmann gewinnt also nur 14 pCt. statt 15 pCt. Das wird ihn nicht hindern, das Geschäft zu machen, und derjenige, welcher den Auftrag erhält, den Wechsel discontiren zu lassen, gibt ihn der Bank von Frankreich, wie hoch auch der Discontosatz stehe. [Aber es gibt viele andere Unternehmungen, welche nur 8 und sogar nur 5 pCt. tragen; allen diesen wird durch die Disconto-Erhöhung ein Zügel angelegt]. Das Getreide ist also jetzt in Frankreich. Was macht der Händler, an den es geschickt worden ist? Er verkauft es dem Müller, welcher es in Banknoten zahlt. Der Müller macht Mehl, das er dem Bäcker verkauft. Dieser zahlt seinerseits in Noten und endlich verkauft der Bäcker an die 38 Millionen Franzosen, welche sich nähren müssen. Es ist also nicht die Bank, welche die 380 Millionen Getreide kauft, noch die sie ißt. Die Bank von Frankreich ist der Ort, wo man jenes Gold am leichtesten vereinigt findet, welches nach Rußland exportirt werden muß, für den Fall, Frankreich nicht mit Waaren zahlen kann. Was macht also eigentlich die Bank von Frankreich? Sie macht dem Publicum einen Vorschuß von baarem Geld, und dieses erstattet ihn zurück im Augenblick wo es, wir Alle mit dabei, das Brod verzehrt. Dieses baare Geld kommt also an die Bank zurück; nur mag es 4—5 Monate dauern, bis die Operation vollendet ist. — Wenn nur der Zwangscours besteht, so können die Geschäftsleute, welche die Wechsel auf Frankreich haben, kein Geld aus der Bank ziehen. Was entsteht dann? Der Wechselcours auf Paris wird 1 oder 2 pCt. fallen. Das ist eine Creditfrage, bei welcher es auf den Credit des betreffenden Landes ankommt; es gibt Länder, deren Papiergeld 15 pCt., und andere, wo es nur 2 pCt. verliert. Nehmen wir also an, jene Wechsel auf Paris würden um 2 pCt. billiger, so würden sie nichts desto weniger von auswärtigen Capitalisten und Banquiers gekauft werden, in der Erwartung, daß sie am Verfalltag die Wahl haben werden, Noten oder baares Geld zu nehmen, da sie den Zwangscours für eine vorübergehende Maßregel ansehen. [Richtiger hätte er gesagt: Da sie erwarten, daß Frankreich inzwischen seine Schuld wieder durch Waarenausfuhr gedeckt haben werde.] Der Getreideverkäufer nimmt einfach 2 pCt. mehr für seine Waare. Das macht auf 380 Millionen nur 7,600,000 Fr., welche sich unter jeden der 38 Millionen Franzosen vertheilt, von denen jeder sein Getreide 4 Sous theurer kauft. Nehmen Sie an, daß auf den Wechselcours 4 pCt. verloren werden, so zahlt jeder Franzose im ganzen Jahr 8 Sous mehr für sein Getreide. — Deßhalb glaube ich nicht, daß eine Suspension der Baarzahlungen von Seiten der Bank, um in einem so ernsten Moment ihren Baarfonds zu schützen, so großen Einfluß haben werde, wie Viele annehmen. Der Zwangscours kann übrigens in einem Lande, wo die Bank sehr klug geführt wird, ganz gut sein, während

er verderblich ist in einem Lande, dessen Bank schlecht geführt wird" (wo z. B. Noten im Uebermaß ausgegeben werden).

Eichthal: „In der ganzen Zeit von 1848—1850 war der Wechselcours günstig für Frankreich."

Max Königswarter: „Es sei nicht absolut wahr, daß das Metall nach London ströme, wenn in Paris der Discontosatz 2 pCt. niedriger ist. Man hat schon gesehen, daß der Baarbestand der Bank von Frankreich sich bei 3 pCt. unter dem Londoner Wechselcours vermehrte. Wenn der Discontosatz in England 7 pCt. ist, könnte man also ganz gut in Frankreich noch auf dem Satz von 4 pCt. bleiben. Sobald die Bank von England ihren Discontosatz auf 10 pCt. erhöht, dann wäre vielleicht die Zeit gekommen, in Frankreich den Zwangscours auszusprechen. — Manchmal wird die Bank von 2—3 großen Bankhäusern dergestalt ihrer Baarmittel beraubt, daß sie Metallkäufe machen muß, während jene das Geld wieder verkaufen."

Eichthal: „Diese Häuser hatten ganz recht, weil das Publicum Geld verlangte. Sie nahmen das Geld woher sie es bekamen."

Max Königswarter: „Man habe selbst gesagt, man nehm evon der Bank Zwanzigfrankenstücke, schmelze sie ein und verkaufe sie der Bank wieder."

Eichthal: „Die Banker verrichten ihr Geschäft. Das Unrecht lag an der Bank, daß sie das Geld kaufte. Statt der Metallkäufe hätte man entweder die Discontirungen beschränken oder verweigern, oder den Discontosatz erhöhen sollen. Denn die Erhöhung des Zinssatzes bringt viel Capital, das dadurch angelockt wird, zur Disposition des Handelsstandes; andererseits fallen die Preise der Waaren und die Verkäufe mehren sich."

Max Königswarter: „Man fügt aber durch solche Maßregeln den französischen Kaufleuten Schaden zu [sehr naiv!]."

Eichthal: „Nein; man stellt das Gleichgewicht wieder her, weil es nicht gestört wäre, wenn nicht die Preise im Auslande billiger wären."

Max Königswarter concludirt folgender Maßen: „1) Ich bin für Einheit der Bank; 2) gegen absolute Einlösbarkeit der Noten und für temporären Zwangscours" [um leichtsinnigen Speculanten billiges Capital zu liefern]; „3) für Einführung einiger anderer Maßregeln; 4) der Ansicht, daß Krisen nicht zu verhüten, sondern nur zu mildern seien."

Pelouze, Präsident des Rathes der Münzen und Medaillen, gab folgende officielle Zahlen:

Von 1795—1866 sind ausgemünzt worden in Goldmünzen:	6,572,113,570 Fr.
Zurückgezogen aus der Circulation	71,082,860 „
	6,501,030,710 Fr.

	Uebertrag:	6,501,030,710 Fr.
Von 1795—1866 sind ausgemünzt worden in Silbermünzen	4,673,156,456	
davon zurückgezogen aus der Circulation	66,280,101	
		4,606,876,355 „
Im Ganzen		11,107,907,065 Fr.

Clement Juglar. Dessen Aussage, eine der hervorragendsten, gab eine Anzahl interessanter Zahlen:

Einfuhr von Getreide in Frankreich.

1846....	4,800,000 Centner	.....	96,000,000 Fr.
1847....	8,800,000 „	.....	209,000,000 „
	13,600,000 Centner	.....	305,000,000 Fr.
1853....	4,100,000 Centner	.....	108,000,000 Fr.
1854....	4,200,000 „	.....	171,000,000 „
1855....	3,100,000 „	.....	122,000,000 „
1856....	7,100,000 „	.....	303,000,000 „
1857....	3,600,000 „	.....	106,000,000 „
	22,100,000 Centner	.....	820,000,000 Fr.
1861....	9,100,000 Centner	.....	390,000,000 Fr.
1862....	4,100,000 „	.....	157,000,000 „
	13,200,000 Centner	.....	547,000,000 Fr.

In der englischen Bank-Enquête von 1857 erzählte Sluter vom Hause Morrisson, Dillon u. Comp., daß sie im Einnahme-Conto nur 3 pCt. Geld, 7 pCt. Banknoten und 90 pCt. Creditpapiere hatten, in ihrem Ausgabe-Conto 1 pCt. Geld, 2 pCt. Banknoten und 97 pCt. Creditpapiere.

In Schottland kommt noch weniger baares Geld im Geschäft vor.

In Frankreich schätzt Buitry auf 100 Millionen Zahlungen 10 Millionen baares Geld; 30 Millionen werden durch Umschreibung und 60 Millionen in Banknoten umgesetzt.

In England nimmt der Gebrauch der Banknoten seit 25 Jahren ab.

Notencirculation
von England:

Bank von England, Actienbanken, Privatbanken.	Bank von England.	Verhältniß der Noten der Actien und Privatbanken zur Gesammtcirculation.
1836 . . . . 39,500,000 Pfd. St.	18,400,000	1834 . . . . 45 pCt.
1845 42,600,000	23,100,000	1839 53
1853 41,200,000	23,600,000	1843 42
1857 37,900,000	21,300,000	1849 41
1858 39,500,000	21,900,000	1855 51
1864 37,400,000	20,900,000	1858 39
		1863 44

Bringt man dazu die Vermehrung der Bevölkerung von Großbritannien (ohne Irland) von 16,261,183 im Jahre 1831, auf 18,844,434 im Jahre 1851 und 20,066,224 im Jahre 1861 in Anschlag, so ist die Verminderung des Banknoten-Umlaufes beträchtlich.

Notenumlauf
der Bank von England, der americanischen Banken und der Bank von Frankreich.

Perioden.	In Millionen Franken.								
	Bank von England.			Americanische Banken.			Bank von Frankreich.		
	Maximum.	Differenz.	Minimum.	Maximum.	Differenz.	Minimum.	Maximum.	Differenz.	Minimum.
1830—1837	—	—	987	—	—	829	—	—	192
	1017	—	—	804	—	—	252	—	—
	—	185	832	—	491	313	—	30	222
1837—1847	1065	—	—	691	—	—	395	—	—
	—	305	760	—	76	615	—	127	268
1847—1857	1030	—	—	1155	—	—	704	—	—
	—	143	887	—	318	837	—	178	526
1857—1864	987	—	—	1117	—	—	869	—	—
1865	—	100	887	—	567	550	—	149	720
1868	—	—	—	—	—	—	1200	—	—

Dies sind vier Perioden, welche durch die Krisis liquidirt worden sind. In Frankreich ist der Notenumlauf in Zunahme begriffen, weil man sich da weniger der Checks bedient und bisher starke Baarschaft hielt.

Zahl der Zettelbanken und ihrer Zweiganstalten in

			1837–1865
Frankreich.		Bank von Frankreich.	1
		Zweiganstalten.	53
		Zusammen.	54
Großbritannien.	England.	Bank von England.	1
		Zweiganstalten.	13
		Privatbanken.	153
		Zweigcomptoirs.	551
		Zahlenverhältniß zu einander.	3
		Actienbanken.	63
		Zweigcomptoirs.	656
		Zahlenverhältniß d. letzteren z. ersteren.	10
		Zusammen.	719
	Irland.	Bank von Irland.	1
		Zweiganstalten.	26
		Irische Actienbanken.	6
		Zweigcomptoirs.	183
		Zusammen.	216
	Schottland.	Schottische Banken.	17
		Zweigcomptoirs.	642
		Zahlenverhältniß.	37
		Zusammen.	659
Vereinigte Staaten von Nordamerica.		Total für Großbritannien.	1595
		Am. Staatenbanken.	176
		Nationalbanken.	1392
		Zusammen.	1601

Clement Juglar: „Der Wechselcours sollte der einzige Regulator der Emission oder des Umlaufs des Papiers sein.

„Die Mobilisirung des Stammcapitals der Bank durch Verkauf der Rente würde den Baarfonds nicht vermehren, sondern nur einfache Umschreibung in den Depositen dem Contocurrent und der Circulation hervorbringen.

Verhältniß des Stammcapitals zur Baarschaft bei der

		Stammcapital:	Baarschatz:
Bank von Frankreich:	1851	Fr. 91,000,000	Fr. 628,000,000
	1859	182,500,000	646,000,000
Bank von England:	1852	350,000,000	555,000,000
	1858	350,000,000	487,000,000

„Wenn man sich wundert, daß die Bank von Frankreich den Discontosatz auf 4 pCt., während die Bank von England ihn auf 10 pCt. haben kann, so muß man nicht vergessen, daß Alles auf den Stand des Wechselcourses ankommt.“

James v. Rothschild bemerkte gegenüber Michel Chevalier, welcher bei jeder Gelegenheit auch in der Enquête-Commission das System der schottischen Banken [d. h. Mehrheit der Banken mit vielen Filialen] empfahl: man könne Schottland nicht mit Frankreich vergleichen. Die Banken in Schottland seien ungefähr, was bei uns die Banquiers, nicht mehr und nicht weniger. Eine wirkliche Bank sei dort nur die Bank von England. Durch Mehrheit der Zettelbanken gehe das Vertrauen auf die Noten verloren. Er ist für drei Unterschriften der Wechsel als Bedingung der Discontirung durch die Bank. Gesetzliche Festnagelung des Discontosatzes sei Unsinn. Besser höheren Discontosatz und Discontiren, als niedrigen Satz und Zurückweisen. — Eine Zeit lang war der Export von Silber nach China und Indien so stark, daß er für Deutschland in Sorge war, weil das Silber in Hamburg und Frankfurt ganz selten wurde, so daß man 30—40 Fr. Agio auf 1000 Fr. zahlte. — Papiere von im Auslande gemachten Anleihen kehrten nach einiger Zeit zum größten Theil in das borgende Land. Als die italienische Regierung alle Papiere des Königreichs Neapel mit denen der übrigen Staaten umwandeln wollte, zeigte sich, daß alles dieses Papier nach Italien zurückgekehrt war; 7/8 — 15/16 der fremden Anleihen in Frankreich werden in französischen Waaren ausbezahlt; wie viele Locomotiven haben wir nicht ins Ausland gesandt?

Donon, Delegirter der Depositen- und Contocurrentbank in Paris: „Die Bank von Frankreich sollte ihre Noten an allen Filialen einlösen.“

Eichthal: „Die Bank von England löst ihre Noten nicht in ihren Filialen ein; und doch haben sie gesetzlichen Cours. Wenn die Bank von Frankreich gezwungen würde, an allen ihren Filialen einzulösen, dann müßte sie den ganzen Betrag ihrer Noten-Emission in Baar liegen haben, und oft würde auch dies nicht genügen, weil sie auf allen ihren Filialen darauf gefaßt sein müßte, kolossale Summen präsentirt zu erhalten.“

Donon: „Wenn die Filialen nicht genug baares Geld haben, so müssen sie es sich von der Bank kommen lassen, wenn sie einlösen sollen.“

Regierungs-Commissar: „Ich verstehe Sie dahin, daß Sie wollen, daß die Bank die Transportkosten des baaren Geldes trage.“

M. Chevalier: „Beschwerden, daß die Succursalen die Noten nicht einlösen, sind von mehreren Seiten gemacht worden.“

Donon: „Es sind mir zwei Fälle bekannt — von den Zweiganstalten der Bank in Marseille und Straßburg wegen geringer Summen; es waren Personen, die Geld ins Ausland schicken wollten, ohne es in Paris zu holen. Die Filialen sollten in Stand gesetzt werden, bedeutende Summen, wenigstens am folgenden Tage auf ihre Kosten von Paris kommen zu lassen, um die Noten einzulösen."

Pastré: „Die Bank ist bereit, an allen ihren Filialen baar zu zahlen, nur muß man ihr die nöthige Zeit dazu lassen, damit die Kosten nicht zu groß werden. Sie zahlt auch die Transportkosten, wenn man ihr Zeit läßt. In Marseille allein, wo kolossale Geldausfuhr nach Asien Statt findet, verlangt sie für die Einlösung der Noten einen gewissen Termin, um sich für die Transportkosten schadlos zu halten. Ein Exporteur wollte ihr Papier auf zwei Tage geben, da verlangte sie solches auf 20 Tage."

Donon beschwert sich noch darüber, daß die Administration der Bank zu stabil sei; daß Banquiers davon ausgeschlossen seien. Der Gouverneur der Bank von England dagegen werde alle zwei Jahre gewählt; das eröffne den Weg zu allem Fortschritt.

Gouin ist für eine Centralbank, weil sie alle Vortheile vieler Zettelbanken habe, während diese nicht alle Vortheile der ersteren darbieten. Bei vielen kleinen unabhängigen Zettelbanken sei die Controle über das Papier nicht mehr so genau zu führen. Die Circulation und der Credit der Noten würde vermindert werden; denn sie würden schwieriger untergebracht werden und häufiger Verluste bringen. — Eine einzige Bank mit ihren Filialen könne bei Discontirung von Wechseln die Unterschriften durchs ganze Land viel besser kennen, als viele Banken, die nichts von einander wissen. Bei vielen Zettelbanken würde Mancher mehr, Mancher weniger Credit erhalten, als er verdient. Auch die Baarschaft zur Einlösung der Noten würde bei einer Centralbank besser nach dem Bedürfnisse im Lande vertheilt [richtiger ausgenutzt, wirksamer verwendet, namentlich bei Krisen wichtig]. — Bei Mehrheit der Banken würde der Discontosatz verschieden sein können; aber dann würde die eine Bank im Verhältniß zu ihren Mitteln viel mehr mit Geschäften überhäuft, als die andere. Niedriger Discontosatz sei nicht von Vortheil, vielmehr ein Zeichen, daß wenig Geschäfte gemacht werden. Oft auch läßt man sich dadurch reizen, zu viele Geschäfte anzufangen und kommt in Verlegenheit, wenn der Discontosatz wieder steigt. — Eine Zettelbank sollte ihr Stammcapital als Garantiefonds betrachten und in Staatspapieren anlegen. Bei außerordentlichen Bedürfnissen kann sie dann von diesen verkaufen. Als während der Theuerung von 1847 große Getreidekäufe in Rußland gemacht wurden, und Ausfuhr von baarem Gelde nöthig machten, verkaufte die Bank einen Theil ihrer Rente an den Kaiser von Rußland. — Die Bank müsse viele Succursalen gründen, um ihren Baarfonds richtig zu vertheilen und

zu verstärken. Um den Baarschatz zu vermehren, sei kein besseres Mittel, als den Notenumlauf zu sichern. Baares Geld gehe aus der Bank für den inländischen, den ausländischen Handel und für Werthpapiere; in den inländischen Handel gehe dasselbe vorzugsweise im Oct. und Nov. jedes Jahres; ins Ausland für Getreide, oder Werthpapiere; oder auch für Zinsen französ. Rente, die im Ausland angekauft sind. — Um Betheiligung an schlechten ausländischen Anleihen, bei denen oft das Capital verloren wird [Mexico], zu verhindern, sollte die Bank keine Darlehen auf solche Papiere geben. Ueberhaupt sollte die Bank sehr vorsichtig mit Darlehen auf Staatspapiere sein, selbst auf Rente, weil, wenn eine Krisis kommt, die Borger nicht zahlen können und die Titel verkauft werden müssen, daran verloren werden kann und die Bank dazu beiträgt, den Cours noch mehr zu drücken. Dann würde auch vielleicht nicht so viel inländisches Capital in ausländische Papiere gehen. Denn Alle, welche große Mittel, eine große Quantität Rente in ihrem Portefeuille besitzen, bedienen sich derselben, um zu borgen, wenn sie Geld brauchen, sei es für Zahlungen im Auslande oder zum Reportiren an der Börse. Wenn man solche Anleihen etwas erschwert, dann geht auch nicht so viel Geld ins Ausland. — Man sollte in die Direction der Bank außer Banquiers auch noch Kaufleute aufnehmen, um dem Publicum eine Garantie zu geben, daß dessen Interessen vielseitig gewahrt werden.

Garnier-Pagès: „Die Anhänger der Bankcentralisation entgegnen den Anhängern der Zettelbankfreiheit: nicht die kleinen Capitalisten würden von dieser profitiren, sondern die großen, welche zu ihrem Capital noch ein dem Publicum entliehenes in Gestalt von Noten gebrauchen würden. Ihre Macht würde dadurch vermehrt. — Die Ursachen, welche den Zinssatz reguliren, sind nicht nur Angebot und Nachfrage, sondern auch die Speculation, der Cours der Staatspapiere und die Einstellung der Amortisation. (Präs.: „Das sind Elemente des Angebots und der Nachfrage.") Das Papiergeld dient dazu, den Umlauf nach Bedürfniß zu reguliren, um das Niveau der Circulation aufrecht zu halten. Die Bank muß die Rolle der Cisterne erfüllen: Wasser sammeln in Regenzeit und hergeben in Trockenheit. Die Bank thut aber meist das Gegentheil: sie reducirt in Zeiten der Krisis ihren Notenumlauf. Die Bank sollte in Zeiten der Capitalfülle ihr Geschäft einschränken, damit sie in der Krisis vollständig gewappnet sei, bereit, mit disponiblem Fonds in die Situation einzugreifen. Da sie dies nicht thut, vermehrt sie die Krisis. — Sie sollte den Notenumlauf nach der Verfügbarkeit des Portefeuille's richten."

Buitry: „Wenn aber diejenigen, denen die Bank discontirt hat, sofort wieder an die Casse laufen und die Noten gegen Baar umtauschen wollen, so tritt ein Augenblick ein, — wo die Bank Schranken setzen [also den Discontosatz erhöhen] muß. Die Gränze, unter welche der Baarschatz nicht herabsinken darf, ist der Discretion der Direction zu überlassen.

Garnier-Pagès: „Im Jahr 1848 ist durch die Herstellung der Bankeinheit, d. h. durch die Centralisirung der Banken und Aufsaugung der Departementsbanken der Geldumlauf wiederhergestellt worden. Der Handel in den Seestädten hat dadurch großes Capital zur Verfügung erhalten; ferner leichtere Eincassirung in ganz Frankreich. — Man sollte die 150—200 Millionen Rente, aus welchen das Bankcapital besteht, in Barren umtauschen, und, sobald der Baarschatz bis auf 200 Millionen Barren reducirt ist, den Zwangscours [!] einführen. Gegen dieses Recht sollte die Regierung der Bank die Verpflichtung auferlegen, den Discontosatz nicht über 5 pCt. zu erhöhen. Unter Umständen müßte auch die Noten-Emission auf ein Maximum fixirt werden; man solle das aber der Direction überlassen."

Vuitry: „Bei Zwangscours müßte die Zahl der zu emittirenden Noten unter allen Umständen fixirt werden, wie 1848."

Garnier-Pagès: „Auch wenn man den Betrag des Notenumlaufes beschränken müßte, ist es besser, als das jetzige System, welches den Umlauf im Augenblick der Krisis einschränkt."

Vuitry: „Nur papier de commerce, papier de circulation [Banquiers-Tratten], welches die Banquiers auf einander ziehen, wird von der Bank zurückgewiesen."

Garnier-Pagès: „Zur Discontirung von Wechseln sollten zwei Unterschriften, die des Verkäufers und die des Käufers genügen."

Dethomas will Drittelsdeckung; um aber dazu den Discontosatz nicht zu sehr erhöhen zu müssen, will er Ankauf von Edelmetall im Ausland. Er ist auch für Mobilisirung der in Händen der Bank befindlichen Rente. Sie sollte nur so viel davon behalten, um unverwendbares Capital zinsbringend anzulegen. Denn wenn die Bank zu viel Rente besitzt, und Capital braucht, dann muß sie in der Regel zu einer Zeit verkaufen, wo sie am Cours verliert. Sie schadet damit dem Credit des Staates, wie sich selbst. Man kann leicht eine kleine Quantität Rente verkaufen, nicht aber eine große. — Er sei nicht für Anlegung eines Theiles des Bankcapitals in ausländischen Wechseln. — Wenn der Ankauf von Edelmetall nichts helfen würde, dann müßte man entweder Discontirungen versagen, oder in der Verfallzeit unterscheiden, oder den Discontosatz erhöhen — oder Zwangscours aussprechen. — Er halte den Vorschlag von Garnier-Pagès, bei Herabschmelzen des Baarfonds auf 200 Millionen, den Zwangscours auszusprechen, nicht für zweckmäßig. Zum Zwangscours müßte man einen größeren Baarfonds haben. — Kleine Noten-Abschnitte bis zu 50 Fr. herab, seien zweckmäßig, um den Gebrauch von Edelmetall zu vermindern, da solche Noten weniger zur Einlösung präsentirt werden. Sowohl die Bank als ihre Kunden ziehen große Abschnitte vor, weil sie die Zahlung erleichtern. — Die Banquiers nehmen ⅛—¼ Commission von jedem Geschäft unter ¼ Jahr. Mehr nehmen nur unsolide Häuser.

Ducuing: „Die Bank sollte: 1) nur discontiren; 2) ihr Capital mobilisiren; 3) durch einen Verwaltungsrath geleitet sein, der hauptsächlich aus Kaufleuten besteht. Er ist für Einheit der Zettelbank, weil das Recht der Papiergeldausgabe ein Regal sei, das man nicht dem Ersten, Besten überlassen könne, sondern worüber der Staat verfügen müsse. — Die Einlösung der Noten basirt die Bank auf das sichere Eingehen ihrer Außenstände und eine starke Baarschaft; deßhalb sollte sich der Notenumlauf nur auf discontirbare Effecten beschränken. — Das fortwährende Schwanken des Discontosatzes sei vom Uebel. So lange unser Discontosatz auf 5 pCt., der in London auf 7 pCt. steht, kann von London kein baares Geld zu uns kommen. — Man spricht von Uebertreibung des französischen Handels; allein dieser ist sehr besonnen; man sollte eher der Bank Besonnenheit empfehlen. — Er schlägt, um die Mittel der Bank gegenüber Krisen zu vermehren, die Ausgabe verzinslichen Papiergeldes vor, welches auf der Rückseite die Scala der Tag für Tag fälligen Zinsen enthält, und welches erst nach 8 Monaten fällig wird. [Zu was Zinsen zahlen, so lange das Publicum noch gern die unverzinslichen Noten nimmt? Krisen kommen zu rasch, als daß man noch Zeit hätte, verzinsliches Papier zu drucken]. — Er wünsche für Frankreich auch öffentliche Waaren-Niederlagen und Warrants, so wie den umfassenden Gebrauch von Checks. — Auswärtige Wechsel kaufen oder Metall im Auslande sei besser als die Rente zu behalten."

Präsident: „Die Bank hat das Recht, die [180 Millionen] Renten, in deren Besitz sie ist, zu verkaufen, [d. h. mit Genehmigung der Regierung]; 60 Millionen außerdem sind Schulden des Staates auf Contocurrent, in welchem aber der Staat auch oft im Vorschuß ist."

Darimon nimmt einen aparten Standpunct ein: er gibt überhaupt nichts auf Zettelbanken, ob centralisirt oder zersplittert; ihre Rolle sei bald ausgespielt, weil sie gegenüber den Krisen nicht hätten helfen können, sondern zum Zwangscours hätten greifen müssen. [Alle?] England zeige, daß der Gebrauch der Banknoten im Abnehmen begriffen sei. — Die Bank würde oft nicht genöthigt sein, den Discontosatz zu erhöhen, wenn sie die Wechsel der Banker und Mäkler zurückwiese, welche bloß mit Geld handeln, um ihre Commission davon zu ziehen. [Dadurch bewirken sie eben die stete Wiederherstellung des Niveau's]. — Er will ein Papiergeld, das nur die Arbeit ausdrückt, und nicht in Metall eingelöst wird [!].

Cohen: „Wir sind seit 15 Jahren in fortwährender Krisis [während Ducuing die Existenz einer Krisis für 1864 läugnete]. Gold, Eisenbahnen, die ganze ökonomische Entwicklung, haben uns kühner und unternehmungslustiger gemacht, — eine Revolution in der Organisation des Credits hervorgebracht. — Die Anleihen, welche ins Ausland gehen, werden in den Zinsen in 10—15 Jahren zurückbezahlt. Frankreich hat also Vortheil, namentlich wenn es so allmählich Banquier eines Theiles der Welt wird. — Die Anlage

französischen Capitals im Auslande läßt sich nicht hindern, wenn man auch die Cotisation verbieten wollte. Dieses Capital würde dennoch die ausländischen Börsen finden. — Frankreich sei seit dem Handelsvertrag in der Regel Gläubiger Englands um 200—300 Millionen Franken. — Die Hauptmission der Banken sei, den Discontosatz zu ermäßigen. Dies geschehe durch Capital, das wenig oder nichts kostet, also Noten und Depositen. Dadurch, daß die Bank Capital für wenig oder nichts hat, ändert sie die Bedingungen des Geldmarktes. — Das Maß der Noten-Emission muß sich richten nach dem Bedürfniß des Handels. Die Bank wollte einmal die Noten-Emission ohne dieses Bedürfniß vermehren, und kaufte dazu Metall im Auslande, allein die Noten wanderten sogleich wieder an die Casse zurück. — Die Bank sollte den Handel mit Edelmetallen im großen Maßstabe treiben, wie die Bank von England. — Um sich Mittel zu schaffen, sollte die Bank ihr Portefeuille rückdiscontiren lassen, oder auf Werthpapiere basirtes verzinsliches, in Terminen rückzahlbares Papiergeld ausgeben. (Präs.: „Diese Arbeit verrichtet das Reportgeschäft.") Er ist der einzige Zeuge, welcher glaubt, daß die Mehrheit der Zettelbanken größeren Noten-Umlauf zur Folge haben werde. [Die Schweiz beweist das Gegentheil.] — Die Bank solle nicht direct im Auslande Edelmetall kaufen, sondern auswärtige Wechsel im Portefeuille halten, welche im Nothfall gleich Geld sind. Diese müßten zu gelegener Zeit gekauft werden; denn wenn die Bank sie kaufe im Augenblick, wo das Geld abzieht, so würde sie nur noch mehr Schaden haben, weil der Cours der fremden Wechsel dann steige. — Die Banken sollten einander helfen, indem sie sich überflüssige Baarschaft borgen, statt durch Discontosatz-Erhöhung einander zu bekriegen. Er concludirt: 1) Verfügbarkeit des Stammcapitals der Bank; 2) Errichtung von Zweiganstalten auf allen Puncten, wo es erforderlich; 3) Ausgabe kleinerer Noten-Abschnitte; 4) Ankauf fremder Wechsel. (Präs.: „Der Ankauf fremder Wechsel könnte von den ausländischen Banken als ein Act der Feindschaft angesehen werden, und Repressalien hervorrufen.") — Die kleinen Abschnitte würden kleine Ersparnisse aus dem Versteck locken" [bloß wenn sie verzinslich wären].

Präsident: „Die Zweiganstalten brauchen auch wieder Capital."

Fabreguettes ist für einlösliches Staatspapiergeld, in der Art, daß Jeder davon ausgeben kann, aber dessen vollen Gegenwerth der Regierung einhändigen muß. Außerdem müßte es der Ausgeber einlösen. — Zugleich will er Errichtung einer neuen Bank mit 500 Millionen Capital, welche gegen nur zwei Unterschriften discontirt.

Picard: „Die Errichtung einer Filiale in St. Quentin hat eine Ermäßigung des Zinsfußes bewirkt, und einen Aufschwung der Industrie. Denn dieser Bezirk hatte geschickte Arbeiter und intelligente Fabricanten, aber es fehlten Banquiers. Man mußte die Wechsel zum Discontiren nach Paris schicken. Wenn man ein Billet à ordre in Paris für die Filialen hat,

so muß man 1‰, an den Succursalen ½‰ zahlen, ebenso für Umschreibungen; nur die Staatscasse hat es umsonst. Man sollte diese Gebühr aufheben."

Blount aus London glaubt nicht, daß 1864 eine Krisis bestand. Wenn man die Erhöhung des Discontosatzes für Krisis halte, dann müsse man bedenken, daß nicht die guten Kaufleute geklagt haben, sondern nur die Speculanten und diejenigen, deren Geschäfte nicht in Ordnung waren. Er glaube aber nicht, daß man Disconto-Erhöhung für Krisis nehmen könne. Er habe vor einigen Jahren eine Eisenbahn-Schienenlieferung von 2 Millionen nach Vera-Cruz nur mit 2-—300,000 Fr. Geld gemacht. [Vortheil der großen vor den kleinen Händlern]. Der Discontosatz war damals 5 pCt. Er habe so gerechnet: So viel für die Waare, so viel für Fracht, so viel für Zinsen. Er habe genug Spielraum gehabt, um für die 300,000 Fr. 2 oder 3 pCt. mehr zu zahlen. — Es sei nur eine Krisis gewesen für Leute, welche in ein paar Jahren reich werden wollen, die eine Zeit lang geglaubt haben, reich zu sein, und es nicht waren. Sähen sie, daß sie falsch gerechnet, so gäben sie der Erhöhung des Discontosatzes die Schuld. — In Paris beschwere man sich über die Erhöhung des Discontosatzes, in London finde man sie ganz natürlich und vernünftig. In Frankreich habe man nicht so viele Depositenbanken als in England. In London sind 19 Depositenbanken, welche 2800 Millionen Depositen haben, während ihr Capital nur 1500 Millionen beträgt, worauf nur 469,000,000 Fr. eingezahlt sind. Die Actienbanken rückdiscontiren nicht an die Bank von England, sondern, wenn sie Geld haben wollen, zeigen sie jeden Morgen an: heute geben wir Geld statt zu 4 pCt. zu 5 pCt., und anstatt zu 6 pCt. zu discontiren, discontiren wir zu 7 pCt. So gleicht sich der Vorrath wieder aus. Um in Frankreich dazu zu gelangen, müßte man den Privat-Gesellschaften mehr Spielraum geben. — Es ist bei einer Bank nicht mehr Grund als bei einem anderen Geschäfte, zu sagen, ihr Capital soll Garantiefonds sein. Warum nicht lieber Geschäftsfonds? Indessen in Rente kann sie's recht gut disponibel haben, [nur darf man der Bank die Veräußerung nicht verbieten].

Delahante: „Die ganze Frage ist, das Gleichgewicht zwischen Notenumlauf einerseits und Portefeuille und Baarbestand andererseits zu halten."

Cohen aus Antwerpen nimmt auch an, daß Frankreich circa 4 Milliarden baares Geld besitze. Die Nützlichkeit des Creditgeldes bestehe 1) in der leichten Handhabung, 2) in den Mitteln, welche es der Bank gibt, mehrere Hundert Millionen zur Disposition des Handels zu stellen, die, so zu sagen aus dem Boden gestampft werden; 3) bis auf einen gewissen Punct, in ruhigen Zeiten den Discontosatz zu reguliren und maßgebenden, ausgleichenden Einfluß auszuüben. — Der Gebrauch des Creditgeldes hat seine Gränzen in den Bedürfnissen des Umlaufes. — Die Bank sollte die Anmeldung von Disconto-Wechseln zu jeder Stunde, und nicht nur zu bestimmten

Stunden annehmen. — Gesetzlicher Cours der Noten würde den Umlauf vermehren. — Wenn die Bank ihre 200 Millionen Rente verkauft, so hat sie 200 Millionen zum Ausleihen und Discontiren; auch ihr Baarfonds wird größer, weil diejenigen, welche diese 200 Millionen Rente kaufen, zum Theil auswärtige Papiere dafür verkaufen. Wollte die Bank nicht bloß diese 200 Millionen Rente behalten, sondern auch noch für ihre 900 Millionen umlaufende Noten Rente kaufen, dann würde sie dem Handel gar nichts mehr geben können und ihre Functionen einstellen müssen. (Pastré: „Die Privaten, welche die Rente verkaufen, werden aber dann discontiren.") [Im Gegentheil; die Privaten, welche Staatspapiere zu kaufen und hinzulegen pflegen, geben sich in der Regel mit Wechsel-Discontiren nicht ab]. Die Mittel, mit welchen die 200 Millionen Rente gekauft würden, welche die Bank veräußert, sind vielleicht zum Theil versteckt, werden durch die Bank dem Verkehr wiedergegeben. — Man könne einer privilegirten Bank den Discontosatz nicht vorschreiben. — Verkauft man die 200 Millionen Rente, so erhält man Baar oder Discontopapier. Im ersten Fall, wird der Baarfonds stärker und erlaubt, eine Krisis besser zu bestehen; im zweiten Fall hat man bewiesen, daß dieser Verkauf nothwendig war, weil der Handel den Ertrag aufgesogen hat.

Sourdis, Banquier in Paris: „Der Einwand gegen kleine Noten-Abschnitte ist der, daß sie in die Hand kleiner Leute kommen, welche die Lage der Dinge nicht richtig beurtheilen, und bei der geringsten Besorgniß auf die Bank laufen, um sie einzulösen. In ruhigen Zeiten circuliren sie länger als die großen Abschnitte; in stürmischen aber werden sie weniger behalten. — Der Werth des Pfund Sterling ist Fr. 25.12 C.; wenn nun das Pfund nur Fr. 25.07 gilt, so ist es vortheilhaft, von London Gold kommen zu lassen; wir würden pr. 1000 Fr., 1.25 Fr. Commission erhalten, welche unter zwei Häuser zu vertheilen sind. — Um Zwanzigfrankenstücke nach London schicken zu können, muß der Cours des Goldes dort auf Fr. 25.40—42 stehen; für Gold-Barren genügt der Cours von 25.30. Wenn dann die Bank von Frankreich den Discontosatz nicht erhöhte, so würde man so viel als möglich Goldstücke ihr entnehmen und nach London schicken."

Generalcommissar Rouher: „Also muß die Bank ihren Discontosatz erhöhen, so oft der Goldcours in London über den Wechselcours in Paris auf London bis 25.40—42 steigt. Man würde sonst discontiren lassen und die Noten sogleich zur Einlösung präsentiren."

Sourdis: „Alle Personen, welche Depositen bei der Bank hätten, würden sie baar zurückziehen, um langes Papier auf London zu kaufen. Deßwegen muß die Bank die Disconto-Erhöhung in London mit einer solchen in Paris beantworten. (Präs.: „Andere behaupten das Gegentheil.") Herr Rothschild ist gewiß derselben Meinung, wie ich, und wie alle reellen Geschäftsleute. (Präs.: „Doch war die Differenz des Discontosatzes kürzlich 2 pCt.")

Das kam daher, daß England für fünfundzwanzig Millionen Getreide in Frankreich kaufte und dadurch das Steigen des Pfd. Sterling in Frankreich zurückgehalten wurde. Das ist kein seltener Fall. Dieser Umstand hat die Krisis leichter gemacht. — Das Zwanzig-Frankenstück ist nach seinem reinen Goldgehalt = Fr. 19.95, wenn es das gesetzliche Gewicht von 6 Grammen 450 Milligrammen hat. — Es wäre gut, wenn man ein allgemeines Creditgeld in Europa hätte, damit das viele Hin- und Hersenden von Metall innerhalb Monaten, Wochen, ja, oft zu derselben Zeit zwischen verschiedenen Personen aufhörte, da es wenigstens ¼ pCt. Commission verschlingt. Die Banken sollten sich unter einander über ein gemeinschaftliches Creditgeld verständigen."

Graf Beaumont, Senator: „Der jährliche Ertrag des Grundeigenthums in Frankreich belaufe sich gegenwärtig auf 11½ Milliarden; dennoch ist dessen Credit ungenügend. Der Code civil lege zu große Hindernisse in den Weg. Die Artikel 25 u. a. des Code, welche verbieten, Vieh, Vorräthe, oder andere Mobilien zu verpfänden, machen es dem Pächter unmöglich, Credit zu erhalten. Zwar sind der Credit Foncier und der Credit Agricole gegründet, allein ersterer gewähre nur hypothecarische Darlehen, letzterer nur den Kaufleuten, welche mit Getreide, Wein, Oel u. s. w. handeln. Letzterer hat 14 pCt. Dividende vertheilt und 3 pCt. in den Reservefonds gelegt. Der Landwirth, namentlich der Pächter, muß aber den Credit billiger haben. Deßhalb sei eine Reform des Code civil nothwendig, vor der leider die Commission zurückgeschreckt."

Gareau, Ex-Deputirter: „Der Ackerbau ist so sehr des Geldes bedürftig, daß eine Bank, die im Departement Seine-Marne mit einer Million gegründet worden ist, im ersten Jahre für 14 Millionen discontirt hat, zu 2½ pCt. höher als die Bank, also bis zu 11 pCt. [Das muß den Ackerbau ruiniren]. Die Gesellschaft hat 10 pCt. Dividende vertheilt, und doch hat es keine Execution gegeben. — Um zur Bank zu gelangen, haben wir fünf Unterschriften nöthig; wir sind also nicht behandelt, wie der kaufmännische Credit."

Graf Esterno, Oekonomist: „Das Umlaufs-Capital der Landwirthschaft in Frankreich ist 150 Fr. pr. Hectare, in England 500—1000 Fr. — Der Hectoliter Getreide kostet den Producenten Fr. 18. Er muß ihn jetzt (1865) für 15—16 Fr. verkaufen. Er wird also genöthigt, andere Culturen einzuführen. — Rechnet man, daß der Ackerbau 6 Milliarden an Aernte abwirft, und für 6 Milliarden Vieh und Mobiliar besitzt, so muß er darauf doch Credit haben können. Dazu muß also der Code civil, welcher es verbietet, geändert werden. Der Credit Agricole kann nicht auf persönlichen Credit eines Landwirthes borgen, der 50—100 Stunden entfernt wohnt; wenn er aber ein Pfand geben kann, so geht es. — Unter dem Gesetze, wie es war, kam es vor, daß ein Bauer, dem bei einer Ueberschwemmung die

Hälfte der Schafheerde ersoffen war, auch die andere Hälfte gar in den Fluß jagte, und daß die Bauern die Kälber bei der Geburt tödteten, damit sie die Milch allein behielten. Da nicht auf Unterpfand geborgt werden darf, so wird nämlich von Wucherern auf die Hälfte des Ertrages von Schafen oder Kälbern contrahirt; wenn nun gar nichts da ist, so hat der Darleiher auch nichts. — Auch auf die Aernte kann der Bauer keinen Vorschuß erhalten; er muß sie verkaufen. Ist sie geschnitten, so ist sie Mobiliar und kann nicht verpfändet werden; so schlecht ist das Gesetz. Die Bauern helfen sich zuweilen, indem sie ihr Haus, oder ihren Speicher an den Darleiher vermiethen. — Der Getreideproducent ist in dem schlimmsten Verhältniß. Wenn der Bauer kein Geld auf seine Aernte aufnehmen kann, so muß er sie am Tage nach dem Einbringen um einen Spottpreis verkaufen. — Nach der Aernte laufen die Getreidehändler mit Geldsäcken im Lande umher, um Getreide zu billigen Preisen zu kaufen. Da sie aber nicht so viel Mittel haben, um aufzuspeichern, so verkaufen sie es, wenn es billig, ins Ausland, und im nächsten Jahre muß es wieder theurer gekauft werden. Man sollte es also möglich machen, daß der Bauer sein Getreide ein Jahr lang aufheben kann." (Auf die Bemerkung des Präsidenten, daß die Zeugen nicht bei der Sache, erklärte)

Beaumont: „Wir verlangen die Errichtung von Creditcassen in den ländlichen Districten; dies ist aber nicht möglich, ohne den allgemeinen Zustand des Credits mit ins Auge zu fassen. Man sollte damit auch das Institut von Checks verbinden, welche schließlich in die Bank von Frankreich fließen."

Lavenay: „Der Sinn der Deposition der Herren ist dieser: Wir wollen eine gute Organisation des Credits; ehe wir aber untersuchen, ob dies besser durch centralisirte, oder locale Anstalten geschehen kann, muß zuerst die Gesetzgebung so reformirt sein, daß eine Privat-Anstalt mit Sicherheit leihen kann."

Leonce de Lavergne, der berühmte Ackerbauschriftsteller: „Die Banknote ist kein Geld, sondern ein Zahlungsversprechen. Damit die Note stets eingelöst werden kann, sollte die Bank: 1) nicht über 90 Tage Credit geben; 2) nicht über ⅓ des Baarbestandes, oder das Fünffache des realisirten Capitals an Noten ausgeben; 3) ihren Status alle 14 Tage, oder besser wöchentlich, veröffentlichen. — Er hätte lieber eine selbstständige Bank für jedes Departement. Die Noten sollten alle unter einander das gleiche Aussehen haben, und nur durch die Unterschriften sich unterscheiden, wie jetzt die Noten der Filialen. [Auf das Aussehen kommt es nicht an, sondern auf die Sicherheit, welche jede Bank böte.] Jede Bank müßte sich verpflichten, die Noten der anderen Bank einzulösen [ohne Kritik?]. Alle 14 Tage, oder alle 4 Wochen würde man compensiren. Also Solidarität der Banken unter sich in Beziehung auf die Noten, als Bedingung der Concession; aber nicht in Beziehung auf die Depositen. [sic!] — Auf die Behauptung, daß die englischen Provincialbanken an Bedeutung verlören, erinnert er an den Ausspruch

Gladstone's, daß sie erst in 400 Jahren verschwänden, wenn sie in demselben Maßstabe an Bedeutung verlieren, wie seit 1844. — Nicht bloß in jedem Departement, sondern in jedem Kreise, sollte eine Bank oder eine Zweiganstalt sein."

Courcelle-Seneuil: „Die Krisis kommt entweder von einem Mißwachs, oder von politischer Angst, oder einer großen Masse schlechter Unternehmergeschäfte. — Man sollte die Coursnotirung (Cotisation) freigeben. — Die Solidarität des Geldmarktes zu London und Paris könne niemals 300 Millionen übersteigen. — Weil die Bank privilegirt sei, so halte er es für besser, die Discontirung zu beschränken, als den Discontosatz zu erhöhen. — Der Verkehr der Bank sollte vollkommen frei sein in Ausgabe von Noten, wie im Discontiren. Freiheit würde die Zettelbanken vermehren, und diese würden mehr Dienste leisten, als die Bank von Frankreich allein. Schottland hatte 1863 13 Zettelbanken, mit 382 Filialen [?]; dies würde für Frankreich, nach dem Verhältniß von dessen Bevölkerung, 4838 Bankcomptoirs oder Succursalen ergeben. Dahin wird es aber mit der Bank von Frankreich nie kommen" [in Frankreich überhaupt mit keinem System].

Cucheval-Clarigny: „Die Freiheit der Banken in Schottland besteht erst seit dem Gesetze von 1805, durch welches die Banken keine besondere Concession mehr erhalten, sondern den übrigen Handelsgeschäften gleichgestellt sind. Dennoch würden gewisse Bedingungen festgestellt, z. B. daß die Banken keine Noten unter 1 L. ausgeben dürfen."

Courcelle-Seneuil: „Nein, es bestand volle Freiheit, nur anonyme Gesellschaften waren jenen Bedingungen unterworfen."

Cucheval-Clarigny: „Es gab aber vor 1808 nur drei Banken, die königl. Bank von Schottland, die Bank von Schottland und die Gesellschaft für Leinenspinnerei."

Eichthal: „Es ist nicht zu übersehen, daß die schottischen Banken unbeschränkte Haftbarkeit hatten, und daß, wenn das Publicum an je einer 36,000 L. verlor, doch nur ihre Actionäre ruinirt wurden."

Hubert-Delisle: „Wegen der Concurrenz der vielen Banken und ihrer Nachtheile ist man auf Centralisation der Banken gekommen."

Courcelle-Seneuil gesteht als Uebergangsstadium eine privilegirte Bank, wie die Bank von England, neben den anderen zu. — Wegen der größeren Gefahr des Verkehrs in einer großen Stadt, könnte die Bank von Frankreich ein Privilegium in Paris haben; die Provincialbanken hätten nicht das Recht, Noten in Paris zu emittiren. — Für die Provincialbanken würde ein Baarfonds von 3—4 pCt. des Notenumlaufes genügen. — Die Note ist ein Uebergangsmittel zum Check, um die Bevölkerung an den Credit zu gewöhnen. — Statt der Disconto-Erhöhung, sollte die Bank der Krisis begegnen durch ein Reserve-Portefeuille von Schatzscheinen, Eisenbahn-Actien. [Diese fallen ja während der Krisis im Cours.]

Dumon, Ex-Minister: „Bei Mehrheit der Zettelbanken muß man jede Note, die man erhält, prüfen, um zu wissen, von welcher Bank sie ist, denn es gibt dann nothwendiger Weise besonnene Banken, deren Papier leicht umläuft und abenteuerliche, deren Papiere nicht gern genommen werden. Jedermann hätte also fortwährend zu prüfen, und würde viele Zeit verlieren. Das Publicum müßte immer Kenntniß über die Solidität jeder Bank haben. Jetzt gibt es nur eine Zettelbank und nur eine Art von Noten; man kennt die Bank und nimmt ihre Zettel ohne Weiteres. — Die Banknote ist unentbehrlich bei gegenwärtigem Stande unseres Handels. Die Banknote soll einzig sein, und von einer einzigen Bank ausgegeben werden. Die Banknoten sollen ausgegeben werden in Tausch eines Handelseffects mit drei Unterschriften. Die Banknoten sollen gegen jeden Verlust, nicht bloß durch Portefeuille, sondern auch durch verhältnißmäßiges Capital und Baarschaft gedeckt werden. — Das Bank-Capital sollte aber nur Garantiefonds sein.

„Je ärmer ein Land, desto billiger die Herstellung der Consumtionsmittel, desto höher die Transportkosten; — je reicher ein Land, desto theurer die Verbrauchsmittel, desto billiger die Transportkosten!"

Passy, Ex-Minister, schätzt die Summe der jährlichen Ersparnisse in Frankreich für neue Unternehmungen auf 1200—1500 Millionen Fr. Eine Verminderung der Ersparnisse im Verhältniß zu den Unternehmungen merkt man an dem Sinken der Bodenpreise. Wenn die Bank von Frankreich Depositen annähme und sie geringer verzinste, als der Discontosatz steht, so würde sie viel Capital von Privaten erhalten, weniger Noten ausgeben und dem Publicum eben so viel, wenn nicht mehr Dienste leisten. Jetzt reizt das System der Bank nicht genug das Publicum zum Sparen und Hinterlegen von Depositen, wie in Schottland. Z. B. die London- und Westminster-Bank, die Union des Banques, die London- und Grafschaftsbank und eine vierte haben jede 350—400, 1100—1200 Millionen Depositen, und vertheilen Dividenden von 12—32 pCt.; 20—25 pCt. des Capitals sind allein durch Dividende in einem Jahre zurückbezahlt worden; — und diese Banken geben keine Noten aus. Die Banknote ist also keine commercielle Nothwendigkeit. — Die Einheit der Banknote erleichtert die Circulation. — Die Bank von Frankreich sollte keine Darlehen auf Staatspapiere machen. — Er glaubt nicht, daß die Einführung des gesetzlichen Courses der Noten der Bank etwas nützen würde. — Das Capital einer Bank sollte nur Garantie-Capital sein. — In Beziehung auf die Notirung ausländischer Papiere sollte man mehr Freiheit lassen.

Aubry, Banker, huldigt den Ansichten Eichthals: Während der Krisen Erhöhung des Discontosatzes zu combiniren mit Verkauf von Rente, und nach Krisen, den Rückkauf von Rente mit der Erniedrigung des Discontosatzes. Er ist gegen Gewährung von Zinsen für Depositen, gegen die Ausgabe von verzinslichen Obligationen durch die Bank.

Fremy, Director des Credit Foncier, glaubt nicht, daß eine Verminderung der Ersparnisse eingetreten ist. Dieselben haben dem Credit Foncier 1863 147 Millionen und 1864 112 Millionen Darlehen geliefert. Von 1852—1864 hat sich die Ersparniß gezeigt an der Besserung der Wohnungen der Bauern, der Handwerker und Krämer. Er schätzt die Ersparnisse in Frankreich auf jährlich 1200—1300 Millionen Fr., wovon die Eisenbahnen 500—600 Millionen wegnehmen. Hier und da seien die Ersparnisse schlecht angelegt worden. Wenn die Coursnotirung frei wäre, so würde das Publicum mehr Acht geben.

v. Soubeyron, Sub-Director des Credit Foncier: „Die Einheit der Banknote begünstigt deren Umlauf. Es wäre unmöglich, bei französischen Bauern noch andere Noten unterzubringen. Ein Central-Institut flößt viel mehr Vertrauen ein."

Devink, früherer Deputirter: „Im Jahre 1863—1864 hatte die Bank von Frankreich am 2. October den Discontosatz auf 8 pCt. erhöht, während er als Verwaltungsrath vom Director des Leihhauses den Vorschlag erhalten habe, den Zinssatz auf 4½ pCt. herunterzusetzen, weil demselben viel mehr Capital angeboten wurde, als es annehmen konnte. — Auch die Caisse des travaux de Paris konnte zu dieser Zeit für ihre Obligationen auf 90 Tage mehr Capital zu 5 pCt. haben, als sie brauchte. Auch der Report an der Börse war um diese Zeit niedrig. Beim Credit Foncier, beim Comptoir d'Escompte nirgends Papier zum Zinssatz der Bank von Frankreich. — Die jährlichen Ersparnisse in der Stadt Paris allein werden auf 150 Millionen geschätzt. — Es gibt in Paris eine bestimmte schwimmende Bevölkerung, von wenigstens 200,000 Fremden. Nur zu 10 Fr. den täglichen Consum gerechnet, erhalten wir 2 Millionen täglich. Viele aber machen Ankäufe, so daß man ihren Durchschnitt täglicher Ausgaben auf Fr. 20 rechnen kann. Das macht 4 Millionen täglich, oder 1440 Millionen im Jahr. Davon nimmt er 300 Millionen als Gewinn an. Als die Bank von Frankreich den Discontosatz auf 8 pCt. stellte, nahm der Credit Mobilier für seine dritte Unterschrift noch 2 pCt., also im Ganzen 10 pCt., währenddessen Capital zu 6 pCt. angeboten wurde und das Comptoir d'Escompte nicht mehr discontiren wollte, aber Capital zu 2 pCt. anzunehmen erklärte."

Thiers: „Man brauche das Capital der Bank nicht zu mobilisiren, um damit zu discontiren; das könne man mit den Noten. Würde man dieses Capital aber baar hinlegen, so würde man 4—5 Millionen Zinsen verlieren; die Actionäre würden sich von den Bankactien zurückziehen, und schließlich müßte der Verlust wieder durch Disconto-Erhöhung gedeckt werden. Das Publicum hätte also die Zeche zu zahlen. Der Baarfonds der Bank von Frankreich ist schon bis auf 100 Millionen herabgesunken; es hatte nichts zu sagen, so lange die Bank ihr Portefeuille richtig auswählte. — Er nimmt für Frankreich auch 4 Milliarden Metallgeld an. — Er ist für Ankauf von

Edelmetall, wenn nöthig, — weil nur sehr wenige (3—4) Häuser in Europa mit Edelmetall-Handel sich beschäftigen, welche zu bekannt sind, um der Bank ihr baares Geld entziehen zu können, indem sie mit Noten wieder das Geld holten, das sie der Bank gegen Agio verkauft. Disconto-Erhöhungen, wenn plötzlich und oft, sind sehr schädlich, aber nicht gut zu vermeiden; denn taxiren kann man den Discontosatz nicht. — Die Organisation der Bank von Frankreich sei besser, als die der Bank von England."

Paul Coq hält die Centralisation der Bank von Frankreich für erdrückend, und da er nicht an Zettelbankfreiheit glaubt, so will er Regionalbanken; d. h. privilegirte Banken für alle Provinzen, oder Departements, weil diese den Gang der Geschäfte dort besser überwachen können.

M. Chevalier: „Man kann sich über die bestehenden Gesetze nicht hinwegsetzen; die Bank von Frankreich hat ja Succursalen in den Provinzen."

Paul Coq will die Aufhebung der Filialen, wenn seine Provincial-Banken eingerichtet würden, [nachdem solche erst vor 20 Jahren mit der Bank von Frankreich verschmolzen].

Aus den Gutachten der Handelskammern.

Handelskammer von Abbeville: Die Ursachen der Krisis seien: Speculation, rascher Eisenbahnbau, Kriege Frankreichs, Baumwollennoth in Folge des nordamericanischen Bürgerkriegs, Verwegenheit und Masse der auswärtigen französischen Unternehmungen, Festlegung des Stammcapitals der Bank von Frankreich. Die Krisis v. 1863—1864 beschränkt sich eigentlich auf Frankreich. — Die Krisen werden häufiger wegen freier Bewegung und fortwährender Vergrößerung des Bedürfnisses und der Speculation. — Für Einheit der Banknote. — Eine centralisirte Bank mit vielen Zweiganstalten dient in jeder Hinsicht gerade so gut wie viele Banken. Die Bank von Frankreich arbeitet für ihre Actionäre, nicht für das Publicum; sie gibt nicht genug leichten und billigen Credit. Ist gegen Abstufung des Disconto nach Verfallzeit.

" " Amiens: Die Organisation der Bank von Frankreich ist gut.

" " Anger: Gegen Festlegung des Stammcapitals in Rente.

" " Arras: Am 14. December 1865 war am Cours der Actien fremder Eisenbahnen, die hauptsächlich mit franz. Capital gebaut worden sind, gegen den Nominalwerth 784 M. Verlust.

Handelskammer von Avignon: Für Einheit der Noten; die Bank von Frankreich sollte nur Zettel ausgeben, Darlehen auf Unterpfand anderen Instituten überlassen.

" " Bayonne: Für Einheit der Bank und der Noten; gegen Taxation des Discontosatzes; Reduction der im Besitze der Bank befindlichen Rente.

" " Bar-le-Duc: } Die Organisation der Bank von
" " Besançon: } Frankreich sei genügend.

" " Bordeaux: Man solle die Zweiganstalten vermehren.

" " Boulogne: Das Niveau des Baarfonds hängt nur von den Umständen ab; die Erfahrung ist der einzige Leiter. Das Stammcapital sollte nur Garantiecapital sein.

" " Caen: Die Organisation der Bank von Frankreich ist besser, als die der Bank von England und der americ. Banken; für Einheit der Bank und Noten; gegen legalen Cours; gegen Verweigerung der Discontirung; für ev. Erhöhung des Discontosatzes.

" " Chalons sûr Saône: Für Veränderlichkeit des Discontosatzes.

" " Chambery: Gegen legalen Cours, weil er die Circulation der Noten nicht vermehren würde.

" " Dieppe: Außer Discontirung sollte die Bank auch Vorschüsse auf Warrants und Kleinodien geben, und die Filialen vermehren.

" " Elboeuf: Für Einheit der Noten, gesetzlichen Cours der Noten, drei Unterschriften; Garantiecapital.

" " Fécamp: Für Erhöhung des Stammcapitals auf 400 Millionen; Verwendung desselben im Geschäft; Rückdiscontirung vor Erhöhung des Discontosatzes.

" " La Rochelle: Für Erhöhung des Discontosatzes.

" " Lyon: " " " "

" " Marseille: Für Erhöhung des Discontosatzes; gegen kleinere Abschnitte, als 50 Fr.

" " Metz: Für Erhöhung des Discontosatzes; für Veräußerung der Renten der Bank.

" " Montpellier: Für Erhöhung des Discontosatzes; für Veräußerung der Renten der Bank.

Handelskammer von Mülhausen: Für Erhöhung des Discontosatzes.
" " Rouen: Für Erhöhung des Discontosatzes; im Jahre 1864 war der Ueberschuß der Ausfuhr über die Einfuhr 429,225,000 Fr.
" " Toulon: Für Erhöhung des Discontosatzes; gegen gesetzlichen Cours der Banknoten.
" " Leeds in England: Für Einheit der Banknote.
Handelskammern in Oesterreich: Für die Einheit der Banknote.
" " Belgien: Die Notencirculation richtet sich nach dem Bedürfniß des Handels.
" " Holland: Scharf gegen Wechselreiterei.
Handelskammer von Zürich: Für Einheit der Banknote.

Füret, Banquier: „Die Actien der Bank von Frankreich, welche nominel 1000 Fr. betragen, sind auf 3700 Fr. im Cours gestiegen, weil die Bank durch die Noten-Emission viel verdient und schon 200 Fr. Dividende vertheilt hat."

Boutarel: „Darum könnte sie statt der Disconto-Erhöhung auch mehr Barren und Geld unverzinslich hinlegen."

Füret: „Die Bank sollte verschiedenen Discontosatz für Solche haben, welche nur in Noten, und für Solche, die in Baargeld discontirt haben wollen, bezw. die nur discontiren lassen, um sich baares Geld zur Ausfuhr zu verschaffen. [Die Bank discontirt ja nur in Noten; sie kann nicht hindern, daß die Notenbesitzer dann die Zettel zur Einlösung an der Casse präsentiren; sie könnte nur eine Auswahl treffen und die Devisen von Edelmetall-Exporteuren zurückweisen, wenn sie dieselben kennt.]

„Auch für kurze und lange Wechsel sollte verschiedener Discontosatz bestehen. Die Erhöhung des Discontosatzes hält die Production auf, während ein gutes System des Credits sie begünstigen sollte."

Leon Say: „Im Jahre 1864 folgte die Erhöhung des Discontosatzes nur der Bewegung des Wechselcourses. Es sei irrationel, den Discontosatz nur wegen Verminderung des Baarfonds zu erhöhen. Man müsse zuvor die Ursachen des Schwindens des Baarfonds ergründen. Nach der Aernte z. B. braucht das Publicum viel mehr Geld. In diesem Zeitpunct kommt die Verminderung des Baarfonds nicht von Geldsendungen nach dem Auslande. Eine Erhöhung des Discontosatzes ist also in diesem Falle nicht gerechtfertigt; denn der auswärtige Wechselcours wird nicht davon berührt. Wenn hingegen die Verminderung des Baarschatzes in Folge des Wechselcourses entsteht, welcher zuläßt, daß Geld ausgeführt wird, dann muß die Bank sich vorsehen; denn dann scheint Capital aus dem Lande gezogen zu werden.

„Die Vereinigung von Exporteuren stellte folgende Thesen auf:

„1) Das Gesetz vom 3. Sept. 1807, durch welches der Zinsfuß beschränkt wird, soll für Handelsproducte aufgehoben werden.

„2) Das Stammcapital der Bank soll auf 300 M. erhoben werden, ohne die Reserve, und wieder um je 100 M., so oft die Notencirculation 1000 M. um 500 M. überschreitet.

„3) Die Bank soll ihre Rente verkaufen.

„4) Der Vorschuß an die Regierung von 60 M. soll ins ordentliche Contocurrent der Bank kommen, dagegen der Staat die Hälfte des Gewinnes über 10 pCt. nach Dotirung des Reservefonds beziehen.

„5) Die Bank soll verzinsliche Depositen von unbeschränktem Belauf annehmen [?].

„6) Der Zinssatz soll 4 pCt. betragen und nur auf kurze Zeit mit Genehmigung der Regierung und nach Befragung der pariser Handelskammer darüber hinaus erhöht werden dürfen.

„7) Die Bank soll Papier mit zwei Unterschriften discontiren.

„8) Die Bank soll gehalten sein, Papier auf ganz Frankreich, Algier und die Colonieen zu discontiren; Filialen in allen Departements-Hauptstädten und sonstigen Städten von Bedeutung zu errichten, Comptoirs und Correspondenten in kleineren Plätzen aufzustellen, an kleineren Orten mit den Steuereinnehmern und Postmeistern sich in Verbindung zu setzen.

„9) Jede Zweiganstalt soll mit Capital der Bank dotirt und dessen Betrag vom Finanzminister festgestellt werden.

„10) Die Bank soll keine Darlehen mehr auf Staatspapiere oder industrielle Werthpapiere geben und der Regierung nur mit Genehmigung der Generalversammlung Darlehen bewilligen. Doch soll sie ermächtigt werden, eine besondere Darlehenscasse zu errichten.

„11) Statt auf Barren und Geld zu leihen, soll die Bank den Edelmetallhandel im Großen treiben.

„12) Die Bank soll Notenabschnitte unter 50 Fr. ausgeben dürfen.

„13) Um einer Finanzkrisis zuvorzukommen, welche aus bedeutendem Zurückziehen von Depositen und baarem Gelde entstehen könnte und um den normalen Discontosatz aufrecht zu halten, soll die Regierung die Bank ermächtigen, im Nothfall bis zum doppelten Betrag ihres Stammcapitals verzinsliche Bons oder Obligationen auf den Inhaber, welche wie die Noten vom Stempel befreit sind, mit Verfallzeit von wenigstens 6 Monaten auszugeben, um die unmittelbare Rückdiscontirung zu verhüten.

„14) Die Bank, durch ihr Privileg gehalten, ihre Noten gegen Baar einzulösen, soll allein zu beurtheilen haben, wie sie diese Verpflichtung sichern kann.

„15) Der Verwaltungsrath der Bank soll zusammengesetzt sein aus ⅔ Kaufleuten und Fabricanten, welche durch die Generalversammlung gewählt werden."

[Die Herren Exporteure möchten die Bank zu einer melkenden Kuh machen, ohne Rücksicht auf die Sicherheit und die Interessen des Publicums.]

Geh. Rath v. Brentano in Wien: „Für Einheit der Bank und der Noten. Mehrere Banken würden mit einander concurriren, sich in gewagte Speculationen einlassen, wenn die Krisis kommt, sich auf jede Weise Geld zu verschaffen suchen, und dadurch die Krisis vermehren, — während eine einzige Bank den Zügel zeitig anziehen und dann in der Gefahr Hülfe gewähren kann.“

Helferich: „Das Recht, Zettel auszugeben, werde entweder dem Staate vorbehalten, der es 1) auf dem Wege einer Zettelbank ausbeutet oder 2) dem Publicum freigibt, — oder es wird einer Privatbank ein Privilegium ertheilt. Eine Staatsbank kann leicht mißbraucht werden, weil die Regierung sich durch eine solche bequem aus Verlegenheiten hilft, so daß zuletzt das Publicum den Schaden tragen muß, — wenn die Noten nicht mehr eingelöst werden. Außerdem kann sie vom politischen Standpunct aus verleiten, daß Anhänger der Regierung begünstigt, Gegner benachtheiligt werden, indem man Creditbewilligungen vom politischen Glaubensbekenntniß abhängig macht. Uebrigens wird die Bank durch die Zettelausgabe Schuldnerin des Publicums, dessen Interessen sie wahren sollte. Es bleibt also nur die Wahl zwischen einer privilegirten Einheitsbank und der Zettelbankfreiheit oder Zettelbankmehrheit. Allerdings ist ein Privilegium an sich verwerflich [dasselbe kann übrigens, wie bei der belgischen Bank, beschränkt werden indem man den Ueberschuß des Gewinnes über ein gewisses Maximum — dem Staate zuweist] — allein die Zettelbankfreiheit würde auch ein Privilegium bilden, denn nur reiche Leute wären im Stande, Zettel auszugeben. Die Armen können es nicht. Es wäre dies noch ein schlimmeres Privileg.

„Allerdings ist die Banknote ein Creditpapier, allein sie unterscheidet sich vom Cheque und Wechsel doch darin, daß sie nicht bloß zwischen gewissen Personen, sondern überall statt Geld angenommen wird. Für das baare Geld ist auch eine gewisse Garantie des Feingehalts, des Schrotes und Kornes durch den Staat nothwendig. So geschieht es mit den Noten, für deren Ausgabe der Staat gewisse Bedingungen aufstellt und ihren Werth bestätigt.

„Ein anderes Argument der Anhänger der Zettelbankfreiheit ist, daß viele Banken die Bedürfnisse des Publicums besser erfüllten, mehr Depositen an sich zögen, — allein das ist alles durch gewöhnliche Depositen und Discontobanken, Spar- und Leih-Cassen, ohne das Recht der Zettelausgabe, zu erfüllen.

„Gleichheit des Discontosatzes bei einer Zettelbank ist ein Vortheil.

„Ein Einwand ist allerdings richtig, daß viele kleine Banken sich leichter den Zumuthungen des Staates entziehen können [allein sie können ihm auch nicht in der Stunde ernster Gefahr so aus der Noth helfen, wie eine große Centralbank].

„Eine centralisirte Zettelbank dagegen kann

„1) besser controlirt werden vom Publicum, welches jede Rechnung derselben kritisiren und discutiren kann. Dies nützt der Bank und dem Publicum. Jene erfährt, was die verständige öffentliche Meinung verlangt, dieses übersieht leichter den Stand des Geldmarktes, und kann sich der Bank als Magnetnadel für sein Geschäft bedienen. Mit der Freiheit der Zettelbanken ist dies schwer möglich.

„2) Die Einheit des Creditgeldes ist ein großer Vortheil, den Viele nicht genug schätzen, welche die Verhältnisse in Deutschland und der Schweiz nicht kennen. Obgleich diese Banken, ungleich der Oesterreichischen, stets ihre Noten gegen Baar eingelöst haben, und die Bedingungen der Anhänger der Zettelbankfreiheit erfüllen, so haben ihre Noten doch geringe Bedeutung und werden oft entfernt von ihrem Domicil nicht mehr genommen, oder nur gegen Disconto von ¼—½ pCt. Die Staatscassen, außerhalb des betreffenden Landes, nehmen sie nicht mehr an, eben so wenig die Eisenbahnen, und bei gewissen Zahlungen selbst Private nicht. Oft erhält man für eine kleine Summe von 300 Thlrn. 15 verschiedene Sorten Papier. Das ist sehr umständlich. Es bestehen in Deutschland, außer Oesterreich, 23 verschiedene Sorten Papiergeld, wovon 20 von Regierungen, 2 von Gemeinden, eines von Eisenbahnen ausgegeben werden; außerdem Noten von 31 Zettelbanken, also — 54 verschiedene Creditgeldsorten. Die eine Bank gibt Noten aus, welche in Gold, die andere, welche in Silber, die eine, welche in Thalern, die andere in Gulden, die dritte in beiden Geldsorten eingelös't werden. Nur die Noten der Preußischen, Frankfurter und Leipziger Bank werden überall ohne Verlust angenommen.

„3) Nur die Noten einer privilegirten Bank können von der Staatscasse angenommen werden. Auch hat der Staat den Vortheil, daß seine Einkünfte und Zahlungen durch die Bank erhoben und ausgezahlt werden können.

„4) Eine Central-Zettelbank kann ihren Baarschatz besser bestellen. Wir sehen daher die schottischen Banken bei der Bank von England, die norddeutschen bei der Preußischen Bank ihre Zuflucht nehmen, wenn sie baares Geld brauchen.

„5) Der Unterschied zwischen centralisirter Bank und Bankfreiheit ist in Praxi nicht so groß; denn letztere Banken müssen ebenfalls Vorsichtsmaßregeln ergreifen, welche ihre Freiheit einschränken; Veröffentlichung des Status, Einlösung. Die Geschichte gibt der centralisirten Notenbank den Vorzug.

„Eine Geldkrisis ist da, wenn das Capitalgeld dem Bedarf nicht mehr entspricht. Ungewöhnlich hoher Discontosatz zeigt die Krisis an; daher auch viele Fallimente ein Zeichen derselben. Oft ist die Krisis nur local

z. B. nur für den Grundbesitz vorhanden, für Häuser-Speculationen oder einen Zweig des Handels. Zuweilen werden Alle betroffen. Geld-Krisis kann eintreten auch im Falle, wo der Stand des Credits im Allgemeinen befriedigend ist, aber durch starke Zahlungen ins Ausland der Geld-Vorrath geschwächt worden ist. Eine solche Krisis wird daher in der Regel eine allgemeine; sie kann auch eintreten, wenn gerade kein Verlangen nach Ausfuhr von Edelmetall ins Ausland ist, aber doch die gesetzlichen Zahlungsmittel fehlen [Bank von England]. Krisen, welche in Folge außerordentlicher Unfälle, z. B. von Mißärnten eintreten, zeigen sich zuerst als Geldkrisen an, aber eine Credit-Krisis kann sich anschließen. Die Edel-Metalle haben sich seit 1850 um 15 pCt. im Werth vermindert [??]. Krisis kann auch eintreten, in Folge zu starker Anlage von Capital im Auslande. — Verbot der Cotisation würde etwas helfen; dasselbe kann aber dem Publicum mehr schaden, als nützen; auch wäre es inconsequent, auf der einen Seite mehr Freiheit, auf der anderen Zwang zu verlangen. Eine Regierung hat keine Mittel, eine Krisis, welche aus Ueberspeculation hervorgerufen ist, zu verhüten. Sie thut genug, wenn sie nicht den Geist der Speculation durch falsche financielle und administrative Maßregeln steigert. — Der Handel muß sich vor übertriebener Steigerung der Preise hüten, weil sie zur Ueberspeculation reizt, und eine Krisis herbeiführt. Hülfsmittel dagegen ist großer Baarschatz der Centralbank.

„Die Bank von Frankreich hat zu wenig Zweig-Anstalten, denn was sind ihre 53 gegen 25 der Belgischen National-Bank, 124 der Preußischen Bank, neben welcher noch 8 unabhängige Provincial-Banken bestehen?

„Taxirung des Discontosatzes ist unmöglich, zu niedriger Discontosatz sogar gefährlich, weil er zur Speculation reizt. — Außer der Erhöhung des Discontosatzes, kann die Bank von Frankreich noch ein Mittel brauchen, um den Baarschatz zu halten: Beschränkung der langen Wechsel. Die Bank von England verlangt ⅛—¼ pCt. höheren Discontosatz für Wechsel von 3, als für solche auf 2 Monate Verfallzeit. Ein anderes Mittel ist zeitweise Anlegung in fremden Wechseln, — welche die Bank von Frankfurt und Bremen anwenden, — die Bank von Frankreich selten. Die Frankfurter Bank hat 1863—1864 jährlich 33 Millionen Fl. auswärtige und gegen 36 Millionen Fl. inländische Wechsel gekauft; London und Paris figuriren in ihrem Portefeuille häufig. So wie das Verlangen von Discontirungen steigt, wird das auswärtige Portefeuille vermindert. In einem solchen Falle müßte die Bank von Frankreich londoner Papier und Schatzscheine nehmen. Dieses Mittel ist aber bedenklich, weil es die Bank von England wieder zur Erhöhung des Discontosatzes zwingen, und ein Kampf zwischen beiden Cassen entstehen kann, wie 1855—1857.

„Er rathe zu größerem Baarfonds, als in letzterer Zeit [1864]. Doch ist er gegen eine Fixirung des Verhältnisses des Notenumlaufes

zum Baarschatz; auch gegen Fixirung der Summen des Notenumlaufes."

v. Hock in Wien: „Das kleine Papiergeld verschleißt und verliert sich eher, circulirt aber leicht, so lange die Staatscasse es annimmt. Von 395½ Millionen Papier, welche in Oesterreich von 1849—1858 ausgegeben worden, entweder zum ersten Mal, oder für eingezogenes Papier, sind nur 380 Millionen zur Umwechselung beziehungsweise Einlösung wieder präsentirt worden. — Das Capital der Bank sollte flüssig sein."

Harrison von England: „Die Frage, ob Bank-Einheit besser oder Mehrheit, kann nur durch Erfahrung gelöst werden. In Schottland sind die Banken, durch ein freiwilliges System von Tauschen, dahin gekommen, regelmäßig und mit der größten Sicherheit zu operiren; aber die Noten sind heute das geringste Mittel des Verkehrs. Es geschehen viel mehr wichtige Zahlungen durch Checks und Wechsel, und der Credit scheint sich dadurch viel mehr zu entwickeln, als durch Noten. — In 150 Jahren hat Schottland ein Capital von 80 Millionen L. [Pfund Sterling] aufgespart."

Newmarch schätzt die Gold-Production von 1849—1865 auf 350 Millionen L. Seit 1863 habe die jährliche Gold-Production abgenommen. In Europa befinden sich wahrscheinlich ungefähr 400 Millionen L. Papiergeld; in Nord-America 250 Millionen L., in Brasilien 100 Millionen L. [?]

„In London haben 1866 allein 7 Gesellschaften mit 58,150,000 L. Bankrott gemacht. Dazu kommen für 13,000,000 L. andere Bankrotte. — Je weniger ein Land vorgeschritten ist, desto mehr braucht es kleine Noten-Abschnitte.

„Um so viel als möglich extreme Schwankungen zu vermeiden, ist das einfachste Mittel für eine Centralbank, ihren Baarfonds zu verstärken und sich zu enthalten, zu discontiren oder Vorschüsse zu machen, wenn der Zinssatz des allgemeinen Marktes unter eine bestimmte Zahl fällt, z. B. 4 pCt. jährlich." [Dem steht aber das Interesse der Actionäre entgegen.]

Patterson: „Die Hauptgefahr der Zettelbanken liegt nicht in der Noten-Emission, sondern in den Depositen; welche die bedeutendste Schmälerung des Baarschatzes herbeiführen können.

„Er läugnet, daß durch die Erhöhung des Discontosatzes Geld angezogen werde, um Waaren, die billiger geworden, zu kaufen. Es sei dies eine Wieder-Aufwärmung des alten Mercantil-Systems [?]. Ausfuhr und Einfuhr würden abnehmen [?]. — Der einzige Beweggrund einer Discontosatz-Erhöhung sollte die Vermehrung der Discontirungen und der Darlehen sein, ist für Mehrheit der Zettelbanken, weil:

„1) Dieses System die Anwendung der individuellen Freiheit auf die Banken sei, welche schon bei anderen Handelsgeschäften herrsche.

„2) Unter diesem System herrsche ein richtigeres Verhältniß zwischen der Noten-Emission und den Depositen. Bei den schottischen Banken überschreite z. B. die Noten-Emission nicht den 15. Theil der Depositen.

„3) Die Mehrheit der Banken bildet eine Controle der einen Bank über die andere.

„4) Sie begünstigt die Errichtung von Zweiganstalten.

„5) Bei Mehrheit der Banken kann sich jede einzelne mehr den Bedürfnissen des Publicums in ihrer Gegend anschließen.

„Er ist für Freiheit der Banken in Frankreich, aber wie in Nord-America sollten sie Staatspapiere für ihre Noten hinterlegen; und bis eine genügende Anzahl gegründet sein werde, solle man, um der Concurrenz der Centralbank zu begegnen, dieselbe einem Maximal-Zinssatz unterwerfen.

„Er schlägt eine europäische Bank vor, der sich die new-yorker und indischen Banken anschließen würden. Der Abzug von Edelmetall würde dann keine Krisis mehr hervorbringen können."

J. Stuart Mill: „Der Durchschnitts-Zinssatz hange von zwei allgemeinen Ursachen ab: 1) dem mittleren Gewinnsatz der Industrie; 2) dem Verhältniß der industriellen, unternehmenden Classen zu den Capital sparenden. In Nord-America z. B. ist der Zinssatz hoch, weil dort sehr wenige Rentner sind, sondern Jeder sich industriel beschäftigt.

„Der Verkauf der Rente würde das zur Discontirung disponible Capital nicht vermehren, sondern nur die Hand wechseln lassen. — Auch der Ankauf fremder Wechsel würde den Baarfonds nicht schützen, weil die Bank sich nur an die Stelle Anderer setzt. Auch sollte die Bank nicht Disconto verweigern. Demnach ist die Aenderung des Discontosatzes nicht zu vermeiden."

Bouquéau aus Belgien ist für Rück-Discontirung; dadurch würde der Baarfonds am besten geschützt werden; die Bank würde dann die Function des menschlichen Herzens erfüllen. In Krisen würde das Mißtrauen damit bekämpft werden.

Kreylinger, Regierungscommissar der Belgischen Nationalbank: „England importire mehr Edelmetall als es ausführe (55 Millionen Fr.), weil bei der Einfuhr die vom europäischen Continent kommenden Summen weniger declarirt werden, indem das Risico nicht so stark, als beim Export nach Asien.

„Der Discontosatz hängt ab von dem größeren oder geringeren Ueberfluß an Capital, nicht von der Quantität des Geldes.

„Eine Zettelbank sollte nie unverzinsliche Depositen annehmen, weil sonst die Notencirculation gefährdet wird. Denn sie muß die Depositen dann verzinslich anzulegen suchen und wenn Stockung eintritt, wird sie compromittirt. Eine Bank soll also nicht Capital, sondern müßig liegendes baares Geld an sich zu ziehen suchen. Mehrheit der Zettelbanken sei nur da zweckmäßig, wo die einzelnen Theile eines Landes ganz verschieden sind, wie in England."

De Laveleye: „Mehrheit der Banken würde den Discontosatz nicht verringern. — Freiheit der Zettelbanken erfordere unbeschränkte Haftbarkeit. Ist für Beweglichkeit des Discontosatzes."

Rochussen, holländischer Minister: „Die Einheit der Noten begünstigt den Umlauf.“ — — —

Nach dieser Lese aus den Gutachten der in der französischen Bank-Enquête vernommenen namhaftesten Fachmänner, versuchen wir die gestellten Fragen der Reihe nach im Sinne der großen Majorität, unter welcher sich die meisten Oekonomisten, fast sämmtliche Bank-Directoren und Banquiers sowie der größere Theil der Handelsgremien befanden, zu beantworten.

Die erste Frage lautete:

§. I. Ueber Geldkrisen.

1) Welche sind die Ursachen der Geldkrisis von 1863—1864?

Fast sämmtliche Zeugen waren darin einverstanden, daß die Krisen im Allgemeinen von Ueberspeculation herrühren, welche ansteckend wirkt, so daß eine Art Wettlauf entsteht, bei dem schließlich die Kräfte ausgehen. Die Meisten haben mehr als ihr Capital engagirt, in der Hoffnung, noch zu rechter Zeit realisiren zu können. Da kommt aber ein Augenblick, wo die Manipulation, ein Loch aufzumachen, um das andere zu stopfen, nicht mehr reicht, wo liquidirt werden muß und die Krisis ist da. Dieselbe kann nur noch erschwert werden durch schlechte Organisation der Credit-Institute, wie wir es an den Statuten der englischen Bank bereits nachgewiesen. In den genannten Jahren war die Speculation besonders angeregt durch den in Folge des americanischen Bürgerkrieges hohen Preis der Baumwolle, so wie durch den Bezug derselben aus anderen Ländern, als America, — wo die Baumwolle-Cultur bis dahin weniger gepflegt und wenig für die Ausfuhr producirt worden war. Speciel in Frankreich mochte die Convertirung der 4½-proc. Rente viele Leute, welche bis dahin knapp mit ihrem Einkommen gereicht hatten, gezwungen haben, nach Vermehrung ihrer Einkünfte sich umzuthun. Daraus mochte wohl die Sucht gestärkt worden sein, Fonds in hochprocentigen auswärtigen Papieren anzulegen, in welchen viele Hundert Millionen verloren wurden, wie oben in Zahlen nachgewiesen. Auch der Eisenbahnbau und die Bauten in Paris haben die Knappheit des Geldmarktes nicht wenig gesteigert.

Die Ursachen der Krisis, oder besser gesagt der Capitalklemme von 1863 bis 1864 lagen so offen da, daß es um ihretwillen allein keiner Enquête bedurfte.

2) Welche Aehnlichkeit und welche Unterschiede bot diese Krisis im Vergleich zu den früheren dar?

An und für sich weisen alle Krisen dieselben Erscheinungen auf; der Unterschied liegt nur in den speciellen Ursachen. Im vorliegenden Falle war die Krisis mehr eine französische, während die Krisen von 1847 und 1857 über die ganze Welt sich erstreckten, und namentlich auch wegen der Organisation des Credits und der Umlaufsmittel der zwei größten Wechselplätze, London und Hamburg, viel verheerender wirkten.

3) Haben die Geldkrisen die Neigung, häufiger und allgemeiner zu werden?

Die Mehrzahl der Zeugen hat diese Frage bejaht. Der einleuchtendste Grund ist die geschichtliche Erfahrung, daß die Krisen überhaupt erst mit der Gliederung und Organisation des Credits und nur bei vorgeschrittenen Völkern, welche eine solche Organisation der Creditmittel, in Gestalt von Banken, Banknoten, Checks, Wechseln, Obligationen, Actien und anderen Werthpapieren besitzen, aufgetaucht sind. Diese Einrichtungen und Hülfsmittel werden jeden Tag einer ausgedehnteren Schichte des Publicums zugänglich. Ferner reizt die Organisation des Credits und die häufige Hinterlage von Depositen bei Banquiers und Banken zu gewagter Verwendung. Die Banquiers, welche keine Verwendung haben, geben es an große Credit-Institute, welche Zinsen zahlen und das Geld auch anbieten lassen müssen. Diese Credit-Institute glauben, über das Geld verfügen zu können, die Banquiers auch, und wenn es zurückverlangt wird, ist es weder da noch dort. Diese Täuschung kann oft gefährlich werden. Je mehr die Einrichtungen des Credits entwickelt sind, desto knapper wird mit den Umlaufsmitteln gewirthschaftet, um so leichter können aber auch durch eine unvorhergesehene Störung, Mißärnte, Krieg, eine Entdeckung oder Erfindung, welche die Speculation anregen, Verlegenheiten entstehen, welche, wenn sie auch nicht die erzeugende Ursache der Krisis sind, sie doch zum acuten Ausbruch bringen, oder ihre Heftigkeit erhöhen. Wenn auch die Krisen häufiger werden, so wird doch die Kenntniß ihrer Voranzeichen und die Einsicht in ihren Verlauf wachsen, so daß, wenn nicht Alle, doch eine steigende Anzahl von Geschäftsleuten zeitig die äußerste Gefahr abwenden.

4) Welche sind in einem Lande die Ursachen, die den Zinssatz bestimmen?

Die Höhe des Zinssatzes wird gleich der Wohnungsmiethe von Vorrath und Nachfrage bestimmt.

5) Welche sind die Ursachen, die seit 10 Jahren auf den Cours der Edelmetalle gewirkt haben?

Die Entdeckung der Goldfelder in Californien und Australien, die starken Zahlungen nach Indien und China; die factische Einführung der Goldwährung in Frankreich, Italien und in der Schweiz, die starken Anleihen für Eisenbahnen und Staaten.

6) Welche sind die Ursachen, die neuerdings die Verfügbarkeit des Capitals schmälern konnten?

In Beziehung auf Frankreich die Kriege und Expeditionen, die Bauten in Paris, die großen Eisenbahn-Anleihen und die Anlage französischen Capitals in fremden Staatspapieren — Mexico — Tunis — Aegypten — Türkei — Suez-Canal — Ost-, Südbahn u. s. w.

7) Wird weniger gespart, oder werden die Ersparnisse falsch angelegt?

Das Letztere.

8) Reicht das Capital nicht aus, oder gibt es zu viele Unternehmungen?

Für gesunde Unternehmungen reicht das Capital aus; allein es sind zu viele schlechte Projecte ausgeführt worden.

9) Hat die Bildung mehrerer Credit-Gesellschaften, unter der Form anonymer Gesellschaften, Einfluß auf die Geldverlegenheiten ausgeübt?

Ja, und zwar einen schädlichen. Der Credit Mobilier und die von Mirès gegründete Gesellschaft haben böses Spiel getrieben und das Capital aus gesunden Anlagen in schwindelhafte Unternehmungen oder in die reine Agiotage gelockt, wo es nicht productiv verwendet, bzw. reproducirt wurde.

10) Ist die Existenz und die Organisation dieser Gesellschaften der Art, daß sie die Ursachen der Krisis nähern oder entfernen?

Sie nähern dieselben; denn sofern sie Speculations-Gesellschaften sind, können sie nicht so gut gedeihen, als einzelne Geschäftsmänner, weil sie schwerfälliger operiren, und nicht dieselbe Geschäftsgewandtheit und Geistesgegenwart entfalten können; sie machen also öfter verfehlte Speculationen, als Privatunternehmer. Zugleich aber verlocken sie durch weithin sichtbares Beispiel zur Nachahmung.

11) Welchen Einfluß hat die Theilnahme französischen Capitals auf den inneren Markt gehabt?

Auf dem inneren Markte wurden die französischen Capitalien hauptsächlich zu den Bauten in Paris und zu dem Eisenbahnbau verwendet. Sie hatten den Einfluß, einen Theil der Arbeiter-Bevölkerung, namentlich auch der ländlichen zu deplaciren; in Paris eine bedeutende Erhöhung der Löhne, der Mieth- und der Lebensmittelpreise hervorzurufen; große ländliche Districte zu schwächen.

12) Welche Vortheile, oder welche Uebelstände bietet die Notirung fremder Werthpapiere und Anleihen auf der pariser Börse?

Wenn die Notirung vollkommen frei und nicht von der Genehmigung einer von der Börse aufgestellten und von der Regierung bestätigten Behörde abhinge, dann möchte sie den Vortheil bieten, daß Paris zu einem Centralmarkte aller europäischen Effecten würde. So wie es aber jetzt steht, wo die Cotisirung von den Börsenbehörden abhängt, wird das Präjudiz geschaffen, daß das Papier, welches zur Notirung aufgenommen wird, auch geprüft und für solid erkannt worden ist. Das Publicum nimmt es ohne selbstständige weitere Prüfung an, und kommt dadurch oft in Schaden. Für das französische Capital ist also die Notirung unter den gegenwärtigen Umständen schädlich.

13) Welche war seit 10 Jahren die Aus- und Einfuhr der Edelmetalle? Gibt es Anhaltspuncte, durch welche die von der Mauthverwaltung gesammelten Notizen ergänzt werden könnten?

Von 1850—1865 betrug die Einfuhr von Gold in England und Frankreich allein 7696 Millionen. Die Einfuhr überhaupt überstieg die Ausfuhr um 3396 Millionen. In derselben Zeit wurden 6126 Millionen Silber ein-

geführt, aber 1727 Millionen mehr ausgeführt. Von 3396 Millionen Gold, welche mehr eingeführt worden, sind 1727 Millionen einfach an Stelle ausgeführten Silbers getreten; 1669 Millionen sind vom größeren Bedarf aufgesogen worden und haben zum Theil auch auf unbekannten Wegen und in den Taschen der Reisenden ihren Abfluß in Italien und der Schweiz gefunden.

Der einzige sichere Anhaltspunct zur Controle der Mauth ist die Münze. Weniger sichere Kennzeichen bietet der Ueberschuß der Ausfuhr über die Einfuhr an Waaren und umgekehrt, die Schätzung dessen, was die Hunderttausende von Reisenden, die jährlich nach Paris kommen, dort verbrauchen.

14) Ist baares Geld in starken Beträgen deplacirt worden?

Wie oben näher aufgeführt, sind 1856 303 Millionen, und 1861 390 Millionen Fr. für Getreide ins Ausland gegangen. Die Baarbestände der französischen und englischen Banken weisen große Deplacirungen, aber in einer Reihe von Jahren auf. Die Mauthlisten führen Zahlen, welche von 929 bis 1500 Millionen Fr. in Frankreich und von 982 bis 1812 Millionen Fr. in England schwanken.

15) Welche Operationen bewirken eine solche Deplacirung? Uebt diese fühlbaren Einfluß auf die Geschäfte und den Zinsfatz? Gibt es Mittel, diese Wirkung aufzuheben oder zu hemmen?

Solche bedeutende Deplacirungen erfolgen zur Ausgleichung der Handelsbilanz und der gegenseitigen Verschuldetheit verschiedener Länder; namentlich in Fällen, wo große Aufkäufe von Rohstoffen [wie Getreide, Baumwolle], oder Staats-Anlehen im Auslande, oder industrielle Unternehmungen [Südbahn, Suez-Canal] oder Kriege gemacht worden sind, bei denen der Betrag nicht ganz mit ausgeführten Waaren gedeckt werden kann. — Solche Deplacirungen erhöhen den Zinssatz und beschränken dadurch die Geschäfte. Gegen sie gibt es keine Mittel. Das einzige Mittel gegen solche Deplacirung ist der Aufschwung der inneren Production, der aber wieder, wenn man sich nicht im vitiösen Zirkel drehen will, nur mit der Zeit und unter Vermeidung entbehrlicher auswärtiger Ausgaben erfolgen kann.

§. II. Vom Creditgeld (monnaie fiduciaire).

16) Welchen Nutzen gewährt das Creditgeld?

Es vermindert die Unbequemlichkeit und Kosten des Zählens und des Transportes *).

*) Wie bedeutend diese im großen Verkehr sind, wo es sich um Millionen handelt, beleuchtet am treffendsten eine Anekdote, die in Frankfurt a. M. im Jahr 1866 erzählt wurde. Ein Lieutenant war mit der Empfangnahme der der Stadt von Preußen auferlegten Contribution von 6 Millionen Gulden in Silber beauftragt, um dieselben auf die Eisenbahn abzuliefern. Er erschien mit seiner Vollmacht bei der Bank, welche die Auszahlung übernommen hatte. Der Bank-Director fragte, ob die Transportmittel bereit seien. Der Lieutenant wies auf zwei hinter ihm stehende, jeder mit einem Sacke versehene Dienstmänner. Da erwiederte der Bank-Director lachend: Schaffen Sie sechs vierspännige Wagen herbei, dann wollen wir sehen, ob die Pferde es zwingen. Die genannte Summe in Silber wiegt nämlich über 1000 Centner.

Wird es in mäßigem Betrag verwendet, d. h. unterhalb der Summe, welche nöthig ist, um die Geschäftsumsätze zu vollziehen, dann vermehrt es das Capital des Landes um die Summe, um welche es den Betrag des „umlaufenden“ baaren Geldes übersteigt. Der Baarschatz in den Banken wird nämlich von einer gleichen Summe umlaufender Noten repräsentirt. Was über diesen Betrag gesichert umläuft, um das ist das Capital des Landes vergrößert.

Es vermindert den Verschleiß von Edelmetall, weil die im Keller liegenden Münzen nicht abgeschliffen werden.

Es dient in Zeiten einer wirklichen Klemme in den Umlaufsmitteln dazu, entstehende Lücken auszufüllen, die Umlaufs-Maschinerie gut geölt zu erhalten; z. B. die Bank von England, nach Aufhebung der Peelsacte 1847, 1857 und 1866; und die Preußische Bank, während des berliner Wollmarktes, wo sie dem Verkehr mit circa 25 Millionen Thalern zu Hülfe kommt.

17) Hat es die Neigung einflußreicher zu werden?

Diese Frage erheischt fast in jedem Lande eine andere Antwort. In Frankreich kann man sie mit „Ja“ beantworten, weil der geringste Noten-Abschnitt von 50 Fr. noch nicht recht in den Verkehr gedrungen ist. In England muß sie mit „Nein“ beantwortet werden, weil wegen der dortigen Organisation des Credits, wo fast jeder geordnete Mann sein Contocurrent beim Banquier hat, der Gebrauch der Checks täglich sich vermehrt. In Rußland, America, Oesterreich und Italien ist zu viel Creditgeld ausgegeben, so daß es die Summe der zu den Umsätzen nöthigen Umlaufsmittel übersteigt. Dort muß es also vermindert werden bis das richtige Maß erreicht ist und es wieder Pari mit Metallgeld steht.

18) Hat der Credit die Neigung, sich durch nach Sicht zahlbare Noten auf den Inhaber, oder mit Hülfe von Umschreibungen, Compensationen, Contocurrenten, Checks u. s. w. zu entwickeln?

Er hat die Neigung, das Eine und das Andere zu entwickeln, ganz nach den Verhältnissen und dem Culturgrade des betreffenden Landes. In Deutschland nehmen überall, wo es Banken und Volksbanken gibt, die Umschreibungen und Contocurrente überhand, in Frankreich die Noten, in England die Compensationen und Checks.

19) Kann der Gebrauch des Creditgeldes sich bis ins Unendliche ausdehnen? Wenn nicht — in welche Gränzen ist er einzuschränken?

Der Gebrauch des Creditgeldes ist beschränkt unterhalb der Summe der zu den Geschäftsumsätzen nothwendigen Umlaufsmittel; und innerhalb dieser Gränzen muß er sich bewegen, wenn nicht Störungen eintreten sollen. Er schränkt sich von selbst in den nöthigen Gränzen ein, wenn nicht die Regierung ihre Gewalt mißbraucht, dadurch daß sie selbst (America, Rußland) zu viel Zwangs-Papiergeld ausgibt, oder bei der Staatsbank unmäßige Anlehen erhebt und diese ermächtigt, die Noten-Emission zu vermehren, für welche sie Zwangscours anordnet (Oesterreich, Italien).

§. III. Ueber die Bedingungen eines guten Creditgeldes.

20) Unter welchen Bedingungen ist der Gebrauch des Creditgeldes ohne Mißstand?

Wenn es stets und ohne Umschweife gegen Baar eingelöst wird.

21) Ist die beständige Einlöslichkeit der Noten unumgänglich?

Dieselbe kann allerdings unter Umständen zeitweise und strichweise umgangen werden, wie z. B. die Noten der Bank von Frankreich nur in Paris bedingungslos eingelöst werden; aber dann ist die Einhaltung der in §. 19 angegebenen Gränze nothwendig.

22) Begünstigt die Einheit des Bankbillets den Umlauf?

Ja; weil Eine zettelausgebende Stelle besser überwacht werden kann, als viele, und ihre Werthzeichen unbesehen genommen werden, während man bei vielen Instituten erst deren Reellität prüfen muß. Deßhalb haben die 20 Notenbanken der Schweiz nur einen Gesammt-Notenumlauf von 7 Fr. per Kopf, während die Bank von England von 27, die Bank von Frankreich von 24, die Oesterreichische Nationalbank von 25, die Preußische Bank von 24, die Belgische Bank von 26 Franken per Kopf.

23) Welche sind die Nachtheile und Vortheile der Mehrheit der Banken, sei es allgemeiner, oder auf einen bestimmten Kreis beschränkter Banken?

Um diese Fragen beantworten zu können, muß man vorher bestimmen, ob darunter Zettelbanken, oder Banken im Allgemeinen verstanden sind. Es sind über diese Frage ganze Bücher geschrieben worden.

Wir gehen von dem Satze aus: Mehrheit und Freiheit der Banken, Centralisation der Zettelbanken.

Die Vortheile der Mehrheit der Disconto- und Depositenbanken besteht darin, daß die Wohlthaten der Organisation des Credits sich auf größere Kreise ausdehnen, daß das Bedürfniß der nächsten Umgebung besser erkannt und befriedigt, die Depositen des sparenden Publicums besser herangezogen werden, daß die Creditsuchenden besser gekannt sind, und deßhalb zu leichteren Bedingungen Credit gegeben werden kann, als von einem Central-Institut, wenn dieses nicht eben so viele Zweiganstalten errichtet.

Die Nachtheile der Zettelbankmehrheit dagegen sind, daß aus den in §. III. 22 schon angegebenen Gründen — außer wo eine gewisse staatliche Organisation und Controle eine Einheit der Noten herstellt, wie in Nord-America — die Noten nicht die Verbreitung finden, deren sie fähig wären, daß die vielen Banken zusammen verhältnißmäßig mehr Baarfonds halten müssen, um die Einlöslichkeit ihrer Noten zu sichern, weil sie den Baarfonds mehr zersplittern müssen, ihn nicht so gut vertheilen können; daß sie nicht so leicht controlirt werden können, schwerer die tüchtigen Beamten erhalten, daß sie in Krisen und bei Geldklemmen dem Verkehr nicht so stark unter die Arme greifen können, und kein so einflußreicher Barometer des Standes des Capital-

marktes sind, als eine Centralbank. — Die Belgische Nationalbank hat, seitdem die Noten-Emission bei ihr centralisirt ist, niedrigeren Discontosatz, als vorher.

Diese Frage wird übrigens im ganzen Verlaufe des Werkes beantwortet.

§. IV. Ueber Anstalten, welche Creditgeld ausgeben.

24) Befriedigt die Bank von Frankreich alle Bedingungen, welche man von einer Zettelbank verlangen kann? Wenn nicht — welche Modificationen wären in ihrer Organisation wünschbar?

Die überwiegende Mehrzahl der Zeugen betrachtete die Organisation der Bank für vollkommen befriedigend, namentlich zweckmäßiger, als die der englischen Bank; nur wünschte ein Theil geringeren Einfluß der Regierung, größere Betheiligung des Handelsstandes im Verwaltungsrath, mehr Zweiganstalten und coulantere Einlösung der Noten an den letzteren.

25) Welche Vortheile, oder Nachtheile bietet die Organisation der Bank von Frankreich im Vergleich mit den Zettel- oder Depositenbanken der anderen Länder, namentlich der Banken von England, der Vereinigten Staaten, von Hamburg und Holland?

Dieselbe bietet keine Nachtheile, vorausgesetzt, daß es frei steht, reine Depositen- und Discontobanken zu gründen, so viel man will. Vor der Bank von England hat die Bank von Frankreich den Vortheil voraus, daß ihre Direction nicht so an ein mechanisches Handeln gebunden ist, daß sie mehr nach freiem, bestem Ermessen vorgehen, den Discontosatz und die Creditgewährung nach dem wirklichen Stand des Geldmarktes richten und den Notenumlauf nach den Bedürfnissen des Augenblickes reguliren kann. Vor den americanischen Zettelbanken hat sie den Vortheil, ihre Mittel mehr nach den Bedürfnissen der verschiedenen Theile des Landes vertheilen zu können und keine verzinslichen Depositen anzunehmen. Denn verzinsliche Depositen involviren die Nothwendigkeit, dieselben wieder zinsbringend anzulegen, und die Gefahr, daß man sie nicht so rasch wieder einziehen kann, als sie zurückverlangt werden.

Die niederländische und belgische Zettelbank sind ziemlich ähnlich organisirt, wie die französische; die belgische Nationalbank hat nur hinsichtlich des öffentlichen Interesses den Vortheil voraus, daß, sobald der Discontosatz 6 pCt. übersteigt, ein Sechstel des Mehrgewinnes in die Staatscasse fließt.

In Hamburg gibt es keine Zettelbank; die Bank von Frankreich daher mit der dortigen Girobank und den beiden Discontobanken zu vergleichen, hätte keinen Sinn.

26) Ist es nützlich oder schädlich, die Bank-Abtheilung von der Noten-Abtheilung zu trennen?

Es ist schädlich, weil, wie die Bank von England zeigt, in Zeiten der

Geldklemme die Noten-Abtheilung von baarem Geld strotzen kann, während der Bank-Abtheilung die Mittel zum Discontiren ausgehen.

27) Würde der gesetzliche Cours der Banknoten, wie er in England besteht, die Wirkung haben, den Umlauf mehr zu sichern?

Diese Frage wurde von der Mehrzahl mit „Nein" beantwortet, weil ein solcher Schritt das Publicum in Frankreich, wie es einmal ist, eher mißtrauisch machen würde.

28) Wie viele Unterschriften soll eine Bank bei Wechsel-Discontirung zu ihrer Sicherheit fordern?

Die Mehrzahl sprach sich dafür aus, daß die Bank es bei der Forderung dreier Unterschriften belassen solle; während die Minderzahl darauf antrug, daß die Bank sich mit zwei Unterschriften, der des Verkäufers und des Käufers begnügen lassen solle. Ein dritte Ansicht, augenscheinlich die vernünftigste, aber am schwächsten vertretene, wollte die Entscheidung der Discretion der Bank-Direction überlassen, weil eine einzige Unterschrift, wenn sie z. B. von Rothschild herrühre, mehr werth sei, als die von drei anderen Personen.

29) Sollte die Noten-Ausgabe beschränkt, ein Verhältniß ihres Betrages zum Baarbestand oder Capital festgestellt sein?

Nein. Es genügt, daß die Noten stets gegen baar eingelöst werden. Dazu ist es erforderlich, daß die Noten nur durchaus sicher und auf kurze Zeit, meist in guten Wechseln angelegt werden, aus welchen bei deren Verfall regelmäßig Baarmittel in die Bank fließen. Bei Zwangscours hingegen ist Festsetzung eines Maximums unumgänglich.

§. V. Von der Geschäftsführung der Bank.

30) Auf welchem Stande muß der Baarschatz der Bank erhalten werden, um die Einlösbarkeit der Noten zu sichern?

Derselbe soll dem discretionären Ermessen der Bankdirection überlassen werden, welche in einem guten Portefeuille die Speisekammer ihres Baarschatzes suchen muß, und niemals ihr Capital festlegen darf, — namentlich auch nicht von der Regierung zu Darlehen mißbraucht werden sollte.

31) Welche sind die Ursachen, die den Baarschatz zu vermindern oder zu vermehren streben, und welche Mittel sind anzuwenden, um das Niveau aufrecht zu halten?

Die Verminderung des Baarschatzes tritt ein in Folge von starken Geldsendungen ins Ausland, sei es in Folge einer Mißärnte im Inlande, starken Bedarfes von anderen Rohstoffen aus einem Lande, welches zur betreffenden Zeit nicht im Stande ist, mit Waaren zu zahlen, einer vom Auslande abgeschlossenen Anleihe oder starker Speculation — also in Folge ungünstigen Wechsel-Courses ein.

Das sicherste Mittel, um das Niveau aufrecht zu halten, ist Erhöhung des Discontosatzes. Eine starke Minorität der Zeugen war auch für Aus-

wahl des Discontopapiers, d. h. Zurückweisung längerer Wechsel als auf 3, oder unter Umständen 2 Monate.

32) Welches ist die Rolle und die Bestimmung des Stammcapitals der Bank? Sollte das Capital vermehrt werden? Welche wären die Folgen dieser Vermehrung?

Das Stammcapital wird von den Meisten als ein Garantiefonds angesehen. In der Regel sollten bei Banken im Allgemeinen die Depositen den Haupt-Betriebsfonds liefern. Da die Bank von Frankreich aber keine verzinslichen Depositen annimmt, und ihren Haupt-Betriebsfonds aus den Noten schöpft, so sollte das Stammcapital mit der Ausdehnung der Geschäfte vermehrt werden. Die Folgen dieser Vermehrung wäre eine Stärkung des Baarschatzes, vorausgesetzt, daß das Capital nicht, wie bisher, in Rente angelegt wird.

33) Sollte die Bank die Renten, in deren Besitz sie ist, ganz oder zum Theil veräußern? Welche wären die Folgen?

Die Mehrzahl der Zeugen ist für Veräußerung. Sie glaubt, daß die Bank dadurch mehr Discontirmittel erhielte. Eine starke Minderheit bestreitet dies, weil der Geldmarkt sich gleich bleibe, ob die Bank oder Private im Besitz der Rente seien, und weil, wenn die Bank mehr Discontirmittel habe, die Privatdisconteure gerade um so viel weniger hätten. Diesem Einwurfe wird entgegnet, daß die Käufer von Rente wahrscheinlich auswärtige Papiere vorher verkaufen würden, welche zum großen Theil aus dem Lande ins Ursprungsland zurückgingen (Aussage von Rothschild), und daß dadurch der inländische Geldmarkt gestärkt würde.

34) Sollte das Capital der Noten-Banken im Allgemeinen ein Garantie-Capital sein, oder kann es nützlich in den Geschäften der Banken verwendet werden?

Ueber diese Frage waren die Parteien in ziemlich gleicher Stärke getheilt.

35) Welche sind die Vortheile oder Nachtheile der Vorschüsse auf Unterpfand für die Noten-Banken, und insbesondere die Bank von Frankreich?

Die Beantwortung dieser Frage hängt von der Art der Geschäftsbehandlung ab. Wenn eine Bank nicht ihre eigenen Actien beleiht, überhaupt die reellen Bedürfnisse von dem Bedarf der Agiotage zu unterscheiden weiß, welche letztere nur Papiere deponirt, um Geld zu neuen Zeichnungen zu erhalten, wenn sie nur solide und voll eingezahlte Effecten, keine Speculations- und Industriepapiere beleiht, so kann kein Nachtheil dabei gefunden werden. Der Vortheil besteht einfach in den Zinsen. Was die Bank von Frankreich speciel betrifft, so ist diese in ihren Operationen gehemmt durch den Befehl der Regierung, welche ihr auferlegt, auch Eisenbahn-Actien zu beleihen. Sie wird diese Verbindlichkeit nicht in allen Zeiten durchführen können, sondern oft sich abwehrend verhalten müssen.

36) Ist die Erhöhung des Discontosatzes das einzige wirksame Mittel, um den Baarbestand aufrecht zu halten, oder wiederherzustellen?

Es ist nicht das einzige, aber das beste. Gegner derselben sind nur die Exporteure und Börsenspeculanten, die Matadore der Agiotage (Pereire). Sie empfehlen der Bank die Anschaffung von Baarmitteln im Auslande; sie sei dem Lande schuldig, die Unkosten daran zu wenden, weil ihre Actionäre doch fast immer gegen 20 pCt. Dividende beziehen. Allein ihnen wird erwiedert, daß dieses Mittel nie auf die Dauer geholfen, sondern nur die Metallhändler und Speculanten bereichert habe. Andere schlagen Auswahl im Discontopapier, je nach Solidität der Unterschrift und Länge der Zeit, vor; allein dies kann zu einem Druck der minder Bemittelten ausarten.

37) Ist es möglich, den Schwankungen des Discontosatzes zuvorzukommen, oder ihn in gewisse Schranken zu bannen?

Im Ganzen, Großen nein. Doch kann eine gut organisirte Bank mildernd einwirken, wenn ihre Direction den Verlauf der Geschäfte und den Stand des Capitalmarktes genau beobachtet und der Speculation, wenn sie verwegen zu werden beginnt, den Zügel anlegt, d. h. zeitig den Discontosatz erhöht. Sie kann dann in Tagen der Noth etwas coulanter discontiren, als der allgemeine Geldmarkt, nachdem sie in Perioden der Capitalfülle dem allgemeinen Discontosatz auf dem Geldmarkte vorgeschritten und in Zeiten der Knappheit dem Steigen des Disconto's nachgefolgt.

38) Ist es möglich, einer privilegirten Bank einen festen Discontosatz oder selbst ein Maximum aufzuerlegen?

Nein.

39) Welche Vortheile oder Nachtheile haben kleine Noten-Abschnitte, namentlich vom Gesichtspuncte der Erhaltung des Baarschatzes aus?

Dieselben bleiben in ruhigen Zeiten viel länger im Umlauf, als die großen, in Zeiten der Krisis aber wird damit leichter die Casse bestürmt. Bei Goldwährung sind sie überflüssig; bei Silberwährung aber für den Privatgebrauch und auf Reisen sehr bequem.

40) Welches der nachfolgenden Mittel zur Wahrung des Baarschatzes hat am wenigsten Nachtheile für den Handel: Erhöhung des Discontosatzes, Zurückweisung einer gewissen Anzahl von präsentirten Effecten, verschiedener Discontosatz je nach der Verfallzeit?

Wie schon nachgewiesen, das erstere.

41) Bringt die gegenwärtige Entwicklung der internationalen Beziehungen eine gewisse Solidarität zwischen den Baarbeständen aller Zettelbanken mit sich?

Ja.

42) Welche sind die Folgen dieser Solidarität? Ist es möglich, sie aufhören zu machen, oder zu beschränken?

Das bei den Banken schwimmende Umlaufscapital oder Geld sucht stets die bei gleicher Sicherheit gewinnbringendste Verwendung. Wenn also der Discontosatz in einem Lande bei einer Bank sinkt, so sucht es höheren Zins in einem anderen Lande bei einer anderen Bank. Und wenn eine Bank ihren Discontosatz erhöht, so müssen andere Banken, sobald diese Erhöhung den Betrag der Transportkosten und der Versicherungsprämie übersteigt, ihren Satz auch erhöhen, wenn sie nicht sehen wollen, daß ihre Mittel auf ein anderes Gebiet abgelenkt, ihr Baarschatz erschöpft und sie endlich in die Enge getrieben werden.

Zu ändern ist daran nichts. Diese Solidarität wird vielmehr durch Einführung gleichförmiger Währung, z. B. der Goldwährung, oder des Frankensystems in mehreren Ländern, noch vermehrt; für Länder verschiedener Währung in so weit beschränkt, als das Umwechseln der Geldsorten verschiedener Münzsysteme Kosten verursacht, da sie verschiedenen Cours zu haben pflegen.

Die Bank von Frankreich, welche schon manchmal den vierfachen Betrag ihres Baarschatzes (800:200) an Noten im Umlauf hatte, zeigt im Jahre 1868*) das seltene Schauspiel, daß, in Folge der allgemeinen Stockung der Geschäfte der Baarfonds den Notenumlauf übersteigt und ersterer nahezu 1,300,000,000 Fr. erreicht hat. — — — — — — — — — — — — — —

Der Schlußband der Bank-Enquête mit dem die Ergebnisse zusammen fassenden Bericht der Central-Commission war zwar noch nicht erschienen, als diese Blätter der Presse übergeben wurden, indessen erfahren wir durch die Gefälligkeit Wolowski's, der bei Gelegenheit der Bank-Enquête einen großen Triumph feierte, daß die Conclusionen in Uebereinstimmung mit den von uns skizzirten Ansichten der Mehrheit der vernommenen Zeugen sich befindet. Nur in Beziehung auf drei Puncte wird eine Modification der Verfassung der Bank von Frankreich gewünscht:

1) Eine stärkere Vertretung des Handelsstandes im Verwaltungsrath;
2) Errichtung von Filialen zweiten Ranges, welche discontiren, ohne Noten auszugeben oder einzulösen;
3) Größere Betheiligung der Bank am Metallhandel.

Auffallend ist es, daß nach der enormen Vermehrung der Goldmünzen in Frankreich der Notenumlauf, statt abzunehmen, wie man hätte annehmen sollen, sich geradezu vermehrte. Die Ursachen liegen wohl in dem großen Aufschwung der Geschäfte der Bank von Frankreich seit Beginn des Baues der Eisenbahnen, in dem Abschluß der Handelsverträge und darin, daß nur

*) Man sehe die Bilanz am Schlusse dieses Abschnittes S. 229.

wenige 50-Franken-Noten ausgegeben, alle übrigen von höheren Beträgen sind. Die Erscheinung ist interessant genug, um sie in einer Tabelle zu beleuchten:

Noten-Circulation der Bank von Frankreich.

Jahre.	Betrag der Circulation. In Paris.	In den Filialen.	Total. Fr.	Jahre.	Betrag der Circulation. In Paris.	In den Filialen.	Total. Fr.
VIII.*)	12,466,000	—	12,466,000	1832	210,533,000	—	340,533,000
IX.	20,592,000	—	20,592,000	1833	212,829,000	—	212,856,000
X.	29,327,000	—	29,327,000	1834	206,856,000	—	206,829,000
XI.	41,200,000	—	41,200,000	1835	223,698,000	—	223,698,000
XII.	60,527,000	—	60,527,000	1836	213,353,000	436,000	213,789,000
XIII.	69,989,000	—	69,989,000	1837	203,612,000	806,000	204,418,000
XIV.	56,405,000	—	56,405,000	1838	210,939,000	1,803,000	212,742,000
				1839	213,274,700	2,512,000	215,786,700
1806	64 866,000	—	64,866,000	1840	221,778,000	2,939,000	224,717,000
1807	85,262,000	—	85,262,000	1841	224,488,500	4,201,200	228,689,700
1808	95,254,000	—	95,254,000	1842	227,922,000	5,513,000	233,435,000
1809	95,121,000	—	95,121,000	1843	230,840,000	5,929,000	236,769,000
1810	100,603,000	—	100,603,000	1844	247,273,600	6,402,000	253,675,600
1811	98,170,000	—	98,170,000	1845	259,350,600	7,166,000	266,516,600
1812	106,664,000	—	106,664,000	1846	260,152,900	8,820,000	268,972,900
1813	77,510,000	—	77,510,000	1847	237,621,200	9,545,000	247,166,200
1814	32,828,000	—	32,828,000	1848	283,177,400	90,333,000	373,510,400
1815	40,948,000	—	40,948,000	1849	394,680,000	40,309,000	434,989,000
1816	69,707,000	—	69,707,000	1850	418,027,900	73,800,000	491,827,900
1817	85,246,000	—	85,246,000	1851	423,856,800	105,690,000	529,546,800
1818	101,362,000	—	101,362,000	1852	479,381,400	141,500,000	620,881,400
1819	102,482,000	—	102,482,000	1853	503,868,300	156,240,000	660,108,300
1820	155,104,000	—	155,104,000	1854	474,850,200	139,690,000	614,540,200
1821	179,793,000	—	179,793,000	1855	518,533,000	121,660,000	640,193,000
1822	187,090,000	—	187,090,000	1856	540,051,300	83,210,000	623,261,300
1823	189,135,000	—	189,135,000	1857	537,580,200	67,770,000	605,350,200
1824	223,245,000	—	223,245,000	1858	581,347,000	43,560,000	624,907,000
1825	218,478,000	—	218,478,000	1859	679,587,000	40,200,000	719,787,000
1826	172,980,000	—	172,980,000	1860	727,755,300	21,960,000	749,715,300
1827	190,834,000	—	190,834,000	1861	727,812,000	17,526,500	745,338,500
1828	199,026,000	—	199,026,000	1862	789,128,900	14,902,300	804,031,200
1829	198,318,000	—	198,318,000	1863	763,712,000	32,595,000	796,307,000
1830	222,941,000	—	222,941,000	1865	—	—	883,300,000
1831	217,357,000	—	217,357,000	1868	—	—	1221,230,800

*) Nach dem Revolutionskalender.

Der Ausweis vom 24. Septbr. 1868 war folgender:

Passiva.	Franken.	Activa.	Franken.
Capital der Bank	182,500,000	Baarschatz	1,297,527,262
Gewinn, zum Capital zu schlagen	7,044,776	Verfallene Wechsel	201,448
Reservefonds der Bank und Filialen	22,105,750	Discontirte Wechsel in Paris	244,914,766
Neue Reserve	4,000,000	Discontirte Wechsel in Filialen	199,506,600
Fällige Dividenden ...	1,301,938	Vorschüsse auf Barren in Paris	31,356,100
Noten im Umlauf u. bei den Succursalen ...	1,221,230,800	Vorschüsse auf Barren in den Provinzen...	8,812,600
Tratten, von der Bank auf die Zweiganstalten gezogen und zahlbar in Paris oder in den Provinzen	34,663,120	Vorschüsse auf Staatspapiere in Paris ...	11,581,600
Regierungscontocurrent	203,504,765	Vorschüsse auf Staatspapiere in den Provinzen	6,940,900
Privatcontocurrent in Paris	368,147,961	Vorschüsse auf Obligationen u. Eisenbahn-Actien	35,952,200
Privatcontocurrent in den Provinzen	51,024,396	Vorschüsse auf Obligationen u. Eisenbahn-Actien in d. Provinzen	27,665,700
Verschiedene Disconto's	3,779,344	Vorschüsse auf Werthpapiere des Credit Foncier in Paris ..	962,500
Rückdisconto's	703,152	Vorschüsse auf Werthpapiere des Credit Foncier in den Provinzen	881,300
Verschiedenes	6,626,652	Vorschüsse dem Staate.	60,000,000
		Renten-Reserve	12,980,750
		Andere Effecten	40,636,419
		Rente	100,000,000
		Gebäude u. Immobilien der Bank u. Filialen	8,971,123
		Verwaltungskosten	1,433,848
		Verschiedenes	16,307,538
	Fr. 2,106,632,656		Fr. 2,106,632,656

Die Preußische Bank.

Die Preußische Bank ist im Jahre 1765 von Friedrich II. gegründet worden, und war ursprünglich Staats-Institut. Im Jahre 1846 wurde die Bank liquidirt und unter Zulassung der Betheiligung von Privaten neu organisirt. Die neue Bankordnung trat mit dem 1. Januar 1847 ins Leben, nachdem 10 Millionen Thaler (die Actie zu Thlr. 1000) gezeichnet worden waren. Dazu kam ein Einschuß des Staates von Thlr. 1,260,000, welcher im Jahre 1852 Thlr. 1,559,000 und am 1. Januar 1856 Thlr. 1,809,000 betrug. Bei dem Abschlusse der Bankbücher wurden diejenigen Activen ausgeschieden, gegen deren Sicherheit Bedenken obwalteten. Der sich ergebende Ueberschuß bildete das Einschußcapital des Staates bei der Bank. Zu den auf die Bücher der Preußischen Bank mit 1. Januar 1847 zu übertragenden Activen gehörten:

1) Die Wechselbestände und Lombard-Forderungen.
2) Die alsdann vorhandenen inländischen Staats- und Communal-Papiere und Pfandbriefe, nach dem Nennwerthe.
3) Die hypothecarischen, Buch- und andere Forderungen mit Einschluß der Vorschüsse zur Anfertigung von Banknoten.
4) Die Grundstücke und Inventarien.
5) Die Bestände an Barren, geprägtem Gelde, Cassen-Anweisungen, Giro-Anweisungen und Banknoten.

Die Passiven bestanden:

1) In den Depositen-Capitalien und deren Zinsresten.
2) In den vom Staate gegen Deponirung von Staats-Schuldscheinen empfangenen 6 Millionen Thaler Cassen-Anweisungen.
3) In den bis dahin ausgefertigten Banknoten und den noch unberichtigten Anfertigungskosten derselben.
4) In den von Staatscassen an Vorschüssen und zur Verrechung empfangenen Geldern.
5) In dem Guthaben von Privat-Personen, mit Einschluß des Giro-Verkehrs.

Die neue, am 5. October 1846 publicirte Bankordnung setzte fest: Die Bank ist bestimmt, den Geldumlauf des Landes zu befördern, Capitalien nutzbar zu machen, Handel und Gewerbe zu unterstützen und einer übermäßigen Steigerung des Zinsfußes vorzubeugen. Zur Erreichung dieser Zwecke ist die Bank befugt, Wechsel und Geld-Anweisungen so wie inländische Staats- und auf jeden Inhaber lautende ständische, Communal- und andere öffentliche Papiere zu discontiren, und für eigene Rechnung, oder für Rechnung öffentlicher Behörden und Anstalten zu kaufen und zu verkaufen; gegen genügende Sicherheit Credit und Darlehen zu geben; Wechsel und Geld-Anweisungen zu ertheilen, zu acceptiren und für andere Rechnung ein-

zuziehen; Geld-Capitalien gegen Verbriefung so wie in laufender Rechnung zinsbar und unzinsbar anzunehmen, edle Metalle und Münzen zu kaufen und zu verkaufen. Andere kaufmännische Geschäfte, namentlich Waarenhandel sind und bleiben der Bank untersagt. Die Bank ist ferner befugt, Gold und Silber, gemünzt und ungemünzt, Pretiosen, Staatspapiere und Documente aller Art, so wie verschlossene Pakete ohne Kenntnißnahme des Inhalts gegen Ausstellung von Depotscheinen und eine dafür zu entrichtende Gebühr in Verwahrung zu nehmen.

(Wechsel-Verkehr.) Die Bank discontirt nur solche am Orte zahlbare Wechsel und zu bestimmten Terminen zahlbare Effecten, welche nicht über drei Monate zu laufen und der Regel nach drei solide Unterschriften haben. Auch steht ihr der An- und Verkauf von guten Wechseln auf andere Plätze des In- und Auslandes, wo sie dazu ein Bedürfniß erkennt, insbesondere zum Behuf der Beziehungen von edlen Metallen und Münzen frei.

(Lombard-Verkehr.) Zinsbare Darlehen wird dieselbe, der Regel nach, nicht über drei Monate und nicht unter Summen von 500 Thlr. und gegen bewegliche Pfänder bewilligen; namentlich:

a) Gegen Gold und Silber, gemünzt und ungemünzt, nach ihrem Metallwerth, mit einem Abschlag von 5 pCt.
b) Gegen inländische zinstragende und, auf jeden Inhaber lautende Staats-, Communal- und ständische Papiere, mit einem nach dem Ermessen der Bank zu bestimmenden Abschlage von dem jedesmaligen Course.
c) Gegen Wechsel, welche anerkannt solide Unterschriften aufweisen und ihr mit einem unausgefüllten Giro übergeben werden, mit einem Abschlage von 5 pCt. ihres Coursverkehrs, so wie endlich
d) gegen Verpfändung im Inlande lagernder dazu geeigneter Kaufmannswaaren, in der Regel bis zur Hälfte, ausnahmsweise bis zu zwei Drittheilen ihres Werthes, nach Verschiedenheit der Waaren und ihrer Verkäuflichkeit. Andere öffentliche Papiere als die unter b) aufgeführten beleiht die Bank nicht.

(Zinssatz.) Die Bank hat für den Disconto- und Lombard-Verkehr den Zinssatz bekannt zu machen, zu welchem sie Wechsel annehmen und Darlehen gewähren will; sie kann aber für Darlehen, welche gegen Verpfändung von edlen Metallen gewährt werden, einen niedrigeren Satz allgemein feststellen. Bei ihren Lombard-Geschäften darf sie 6 pCt. auf das Jahr gerechnet nicht überschreiten.

(Einziehung fremder Gelder, Ertheilung von Geld-Anweisungen und Giro-Verkehr.) Bei der der Bank bisher übertragenen Einziehung der aus den Provinzen zu den berliner Central-Staatscassen fließenden Ueberschüsse, so wie bei der Verpflichtung der Bank, bis auf die Höhe dieser Ueberschüsse für Rechnung der Centralcassen Zahlung zu leisten,

behält es auch für die Zukunft sein Bewenden. — Der Bank ist es fernerhin gestattet, Wechsel und Geld-Anweisungen auf andere Plätze, gegen gehörige Deckung, zu ertheilen; für Rechnung von Privat-Personen, Anstalten und Behörden die Einziehung von Wechseln, Geld-Anweisungen und anderweitigen Incassos, jedoch ohne deren Vertretung zu übernehmen und Zahlungen daraus bis zum Betrage des Guthabens zu leisten, so wie den Personen, welche darauf antragen, über die von ihnen unmittelbar oder mittelbar zur Wiedererhebung, oder zur Ueberweisung, an Andere eingezahlte Geldsummen Rechnung zu halten. — Zwischen Personen und Anstalten, welche in gedachter Art offene Rechnung bei der Bank haben, können Zahlungen auch durch bloßes Uebertragen aus einer Rechnung in die andere vollzogen werden.

(Bankvaluta.) Die Bank zahlt und rechnet in preußischem Silbergelde.

(Fonds der Bank.) Das Betriebscapital der Bank besteht: 1) aus dem oben näher angegebenen von Privat-Personen und vom Staate eingeschossenen Capitale; 2) aus den der Bank unter Garantie des Staates gesetzlich überwiesenen Depositen der Vormundschafts- und Gerichts-Behörden, der Kirchen, Schulen, milden Stiftungen und anderen öffentlichen Anstalten. Die Regierung behielt sich vor, das Capital nach Anhörung der Actionäre zu verdoppeln. Bei Darlehen Seitens der Bank, oder bei anderen Geschäften mit derselben, dürfen Bank-Antheile niemals als Unterpfänder angenommen werden. — Sollte die Regierung die Auflösung der Bank anordnen, so soll das alsdann noch bei der Bank vorhandene Einschußcapital des Staates, zur Deckung der Hälfte des nach Erfüllung der sämmtlichen Verbindlichkeiten der Bank etwa sich ergebenden Verlustes am Nominalbetrage der von Privat-Personen eingeschossenen Capitalien verwendet werden. — Die Dividende des eingeschossenen Capitales des Staates wird zum Capital geschlagen; außerdem behält sich die Regierung vor, ihren Antheil auch noch aus anderen Staatsmitteln zu vermehren. Der Reservefonds, welcher aus einem Viertel des Reingewinnes gebildet wird, darf 50 pCt. des gesammten Stammcapitals nicht übersteigen. Bei einer Auflösung der Bank soll der Reservefonds nach Erfüllung sämmtlicher Verpflichtungen zwischen Staat und Actionären getheilt werden. Gesetzliche Bestimmungen verpflichten in den Landestheilen, wo das allgemeine Landrecht gilt, die Gerichts- und Vormundschafts-Behörden und Verwalter von Kirchen, Schulen, Hospitälern und anderen milden Stiftungen und öffentlichen Anstalten, die müßig liegenden Gelder bei der Bank anzulegen, und die Bank, solche zu verzinsen. Die Capitalien jener namentlich genannten Anstalten werden nur zu 2½ pCt., die der übrigen öffentlichen Stiftungen und Anstalten nur zu 2 pCt. verzinst, welcher Zinsfuß ohne die Actionäre nicht erhöht werden kann; doch ist ihnen Portofreiheit auf der Post bewilligt. Es werden nur Capitalbeträge von wenigstens 50 Thlr. angenommen. In anderen, als den eben bezeichneten Fällen, ist die Bank zwar berechtigt, aber nicht verpflichtet, Capitalien zur verzinsbaren und unverzinsbaren Belegung

und unter den von ihr festzusetzenden Bedingungen anzunehmen und darüber Obligationen auszustellen, für welche jedoch der Staat fernerhin keine Garantie leistet. — Die Bank ist befugt, in den Obligationen über die bei ihr belegten Capitalien die Bedingung zu stellen, daß sie berechtigt, aber nicht verpflichtet sein soll, die Legitimation des Inhabers der Obligation zu prüfen.

[Wir halten obige Bestimmung für in hohem Grade ungerecht. Entweder sollen Stiftungsgelder nicht durch gesetzlichen Zwang bei der Bank deponirt werden müssen, oder die Bank sollte gehalten sein, höheren Zins dafür zu zahlen. Es gibt keine Entschuldigung für ein Verfahren, nach welchem den Actionären 10—11 pCt. Dividende ausbezahlt wird, während die Fonds von Spitälern nur mit 2½ pCt. verzinst werden.]

(Banknoten.) Die Bank ist befugt, nach Bedürfniß ihres Verkehrs, Anweisungen auf sich selbst, als ein eigenes Geldzeichen unter der Benennung „Banknoten" auszugeben. Keine Banknote darf auf einen geringeren Betrag, als 25 Thaler preußisches Silbergeld ausgestellt werden. Der Gesammt-Betrag der auszugebenden Banknoten wird auf fünfzehn Millionen Thaler festgesetzt, so daß die Bank außer den nach der Ordre vom 11. April 1846 auszugebenden Banknoten im Betrage von 10 Millionen noch weitere fünf Millionen auszugeben befugt ist. Da jedoch die Bank die Summe von 6 Millionen Thaler in Cassen-Anweisungen gegen Hinterlegung eines gleichen Betrages in Staatsschuldscheinen erhalten hat, so soll diese Summe zwar ihr noch drei Jahre verbleiben, die Bank aber verpflichtet sein, bis zu Ablauf dieser Frist diese Cassen-Anweisungen gegen Ausantwortung der hinterlegten Staatsschuldscheine zurück zu liefern. Dafür soll sie dann 6 Millionen Banknoten ausgeben dürfen, so daß deren Gesammt-Betrag sich dann auf 21 Millionen beliefe, welchen sie nicht überschreiten darf. Die Anfertigung der Noten und der Umtausch der beschädigten Noten erfolgt unter Aufsicht des Staates. — Von dem Gesammt-Betrage der in Umlauf befindlichen Banknoten müssen in den Bankcassen, außer den zu den übrigen Geschäften erforderlichen Baarfonds und Effecten, 2/6 in baarem Gelde oder Silberbarren, mindestens 3/6 in discontirten Wechseln und der Ueberrest in Lombard-Forderungen mit bankmäßigen Unterpfändern vorhanden sein. Die Bank ist verpflichtet, ihre Noten bei allen ihren Cassen in Zahlung anzunehmen und auf Verlangen der Inhaber bei der Haupt-Bankcasse zu Berlin zu jeder Zeit, bei den Provincial-Comptoiren aber, so weit es deren jedesmalige Baarbestände und Geldbedürfnisse gestatten, gegen baares Geld unweigerlich einzulösen: ihre sämmtlichen Fonds haften dafür. Sofern solche Noten auf ein Provincialbank-Comptoir ausdrücklich ausgefertigt sind, müssen solche bei diesem jederzeit sofort eingelöst werden. Der Umlauf dieser Noten ist im ganzen Umfange des Staates gestattet; auch sollen dieselben bei allen öffentlichen Cassen statt baaren Geldes, so wie statt der Cassen-Anweisungen angenommen werden, im Privat-Verkehr aber Niemand zur Annahme

gezwungen sein. Die Noten sind gleich dem baaren Gelde keiner Vindication oder Amortisation unterworfen.

(Gewinn der Bank.) Aus dem Reingewinn wird zunächst

1) den Bank-Antheilseignern (Actionären) für ihren Einschuß $3\frac{1}{2}$ pCt. und
2) dem Staat für seinen Einschuß gleichfalls $3\frac{1}{2}$ pCt. jährlich gezahlt; von dem Ueberreste sodann
3) $\frac{1}{4}$ zur Bildung des Reservefonds verwendet und der alsdann noch übrig bleibende Rest
4) zur Hälfte unter die Bank-Antheilseigener als Extra-Dividende und zur anderen Hälfte an den Staat bezahlt.

Wenn der Reingewinn nicht $3\frac{1}{2}$ pCt. ergibt, soll das Fehlende aus dem Reservefonds genommen werden. Reicht die Einnahme und der Reservefonds zur Deckung der Verluste eines Jahres nicht aus, so werden solche zur Hälfte von dem Einschußcapitale der Privat-Personen und zur Hälfte von dem Einschußcapitale des Staates, so weit letzteres ausreicht, sonst aber von dem Einschußcapitale der Privat-Personen allein abgeschrieben. Wenn der Reservefonds 30 pCt. des Stammcapitals erreicht hat, kann der dafür bestimmte Theil des Reingewinnes auf die Hälfte reducirt werden.

Die Bank ist unter die allgemeine Oberaufsicht des Staates gestellt, und behält sich letzterer insbesondere die Entscheidung über neu zu errichtende Zweiganstalten vor. Der Chef der Bank wird von der Regierung ernannt; der Chef ernennt die übrigen Beamten, mit Ausnahme des ebenfalls von der Regierung ernannten Haupt-Bank-Directoriums, von einem Präsidenten und fünf Mitgliedern, welches die verwaltende und ausführende Behörde ist; und wovon zwei Mitglieder die Verbindlichkeiten u. s. w. der Bank unterzeichnen müssen. Die Versammlung der Actionäre findet wenigstens einmal jährlich im Januar oder Februar Statt und ist mit 30 Mitgliedern beschlußfähig. Stimmen-Mehrheit entscheidet. Sie wählt den Centralausschuß, welcher aus 15 Mitgliedern besteht. Veränderungen des Discontosatzes, zeitweise Verkürzung der Verfallzeit der zu discontirenden Wechsel und Effecten und Verkürzung der Frist, auf welche Darlehen gewährt werden, so wie die zeitweise allgemeine Beschränkung der Höhe der zu bewilligenden Credite können ohne vorherige Berathung im Centralausschusse nicht angeordnet werden; ebenso die allgemeinen Bestimmungen, über Annahme und Verzinsung solcher Depositen, hinsichtlich welcher keine Verpflichtung für die Bank besteht, sowie der Ankauf von Staatsschuldscheinen und anderen öffentlichen zinstragenden Effecten für Rechnung der Bank. Bei Meinungsverschiedenheit zwischen dem Centralausschuß und dem Haupt-Bank-Directorium entscheidet der Chef der Bank. Geschäfte mit der Staats-Finanz-Verwaltung und mit den Geld-Instituten des Staates unterliegen allen in dieser Bankordnung enthaltenen Bestimmungen, ebenso, als wenn die Bank mit Privat-Personen abschließt.

(Provincial-Bank-Comptoire.) Deren Vorstand besteht aus we-

nigstens zwei Personen, welche in der Regel lebenslänglich angestellt werden. Derselbe besorgt die Geschäfte unter Aufsicht eines rechtskundigen Bankcommissars, welcher auf Vorschlag des Chefs der Bank von der Regierung ernannt wird. Der Vorstand fertigt jährlich die Classification der den Handlungshäusern, Fabrikunternehmern und sonst bei dem Comptoir Credit suchenden Geschäftsleuten zu bewilligenden Personal-Credite und reicht solche dem Haupt-Bank-Directorium zur Festsetzung ein. Alle Wechsel, Giri, Accepte u. s. w. müssen von zwei Vorstands-Beamten unterzeichnet sein. Bei jedem Provincial-Comptoir soll, wenn sich eine hinreichende Anzahl geeigneter Bank-Antheilseigner am Sitze desselben vorfindet, ein Ausschuß von wenigstens sechs und höchstens zehn Mitgliedern bestehen.

Die Haupt-Bank und ihre Comptoire haben die Rechte juristischer Personen. Die der Bank anvertrauten Gelder können niemals mit Arrest belegt werden.

Der Status der Bank war vor Erlaß dieser neuen Ordnung am 13. Mai 1846 folgender:

Activa.

	Thlr.	Sgr.
1) Wechselbestände	10,594,425	14
2) Lombard-Forderungen	8,245,466	24
3) Inländische Staats- und Communalpapiere und Pfandbriefe nach dem Nennwerthe	12,725,861	8
4) Zinsreste dieser öffentlichen Papiere	144,600	—
5) Hypothecarische Buch- und andere Forderungen	438,120	8½
6) Grundstücke und Inventarien der Hauptbank und der Provincial-Comptoire	595,000	—
7) Bestände an Barren, geprägtem Geld und Cassen-Anweisungen	8,915,382	13½
	41,658,876	8

Passiva.

	Thlr.	Sgr.
1) Depositen-Capitalien	25,991,529	7½
2) Schuldige Depositen-Zinsen	366,213	17½
3) Die vom Staate gegen Hinterlegung von Staatsschuldscheinen empfangenen Cassen-Anweisungen	6,000,000	—
4) Von Staats-Cassen empfangene Vorschüsse und Einnahmen	3,221,166	2
5) Guthaben von Instituten und Privat-Personen mit Einschluß des Giro-Verkehrs	5,089,622	22
	40,668,531	19
Bleibt Ueberschuß	990,344	19

Das Betriebscapital der Bank betrug Ende des Jahres:

	1846.	1847.	1850.	1852.	1856.
Einschuß d. Staates	1,197,553	1,260,000	1,443,000	1,559,000	1,823,000
„ der Privaten	3,489,750	10,000,000	10,000,000	10,000,000	10,000,000
Depositen	24,654,870	23,047,230	22,739,387	24,267,759	20,760,254
Banknoten	6,000,000	19,000,000	21,000,000	21,000,000	31,863,800
Darlehen d. Staates in Cassen-Anweisungen	6,000,000	1,600,000	—	425,693	—
Reservefonds	—	—	220,623	—	1,078,317
Zusammen	41,342,173	54,907,230	55,403,010	57,252,452	65,525,371

Im Jahre 1856 erhielt die Bank eine folgenreiche Erweiterung. Durch Vertrag der Bankverwaltung mit dem Finanz-Ministerium wurde die Festsetzung eines Maximums der auszugebenden Noten aufgehoben und der Bank das unumschränkte Recht ertheilt, nach dem Bedürfnisse des Verkehres, Noten unter der Verpflichtung auszugeben, stets ein Drittheil des umlaufenden Betrages in baarem Gelde oder Silber-Barren und zwei Drittheile in bankmäßigen Wechseln vorräthig zu halten. Die Dividende der Actionäre wurde von 3½ pCt. auf 4½ pCt. erhöht, unbeschadet der zu erzielenden Superdividenden. Dieser Vertrag befreite sie von den alten Effecten im Betrage von Thlr. 9,400,000, welche vertragsmäßig zum Nennwerth auf den Büchern standen, ihres geringen Courswerthes wegen aber fast unveräußerlich waren, indem ihr dafür ein Courswerth von Thlr. 7,802,000 in baarem Gelde und zur Ausgleichung gegen den Nominalwerth Thlr. 1,598,000 in 4½-proc. Staats-Obligationen zugesichert wurden. Die Bank übernahm dagegen die Einlösung von 15 Millionen Thlr. Cassen-Anweisungen Behufs ihrer Vernichtung, wodurch das Papiergeld des Staates, wie es in dem 1857 vorgelegten Verwaltungsbericht heißt, auf ein unter allen Umständen gesichertes Maß zurückgeführt wurde, und erhielt dafür den gleichen Betrag in leicht verwerthbaren 4½-proc. Staats-Obligationen. Zur Verzinsung und Tilgung der der Preußischen Bank übereigneten Thlr. 16,598,000 in 4½-proc. Staats-Obligationen leistet die Bank einen jährlichen Beitrag von Thlr. 621,911, der Staatscasse verbleiben zu der dadurch nicht gedeckten Verzinsung von 5 Millionen Thaler dieser Schuld der Antheil des Staates an dem Gewinne der Bank und die Zinsen seines Einschuß-capitals, welche demselben nicht mehr zuwachsen. Den Actionären sind in dem Vertrage auf ihr Einschußcapital vorweg 4½ pCt. zugetheilt und zugleich die Bedingungen der Vermehrung desselben um 5 Millionen Thaler im voraus festgestellt. Endlich hat der Staat auf das im §. 16 der Bankordnung ihm vorbehaltene Recht, die Zurückzahlung des Capitals der Bank-Antheilseigner oder die Abänderung der Bankordnung ohne Zustimmung der meist-

betheiligten Bank-Antheilseigner anzuordnen, bis zum 31. December 1871 verzichtet. „Es leuchtet von selbst ein," heißt es in dem Berichte weiter, „daß diesem Vertrage eine sorgfältige Abwägung der Interessen der Bank, der Bank-Antheilseigner und der Finanz-Verwaltung des Staates zum Grunde liegt. Von welcher Bedeutung aber dieser Vertrag für das öffentliche Wohl ist, hat das abgelaufene Jahr in einem vorher nicht gerechneten Umfange gezeigt, wie die nachfolgende Darstellung der Geschäfts-Ereignisse dieses Jahres darthun wird: In Gemäßheit der durch diesen Vertrag eingegangenen gegenseitigen Verpflichtungen sind von der Bank bis zum Schlusse des Jahres 1856 Thlr. 5,250,000 Cassen-Anweisungen an die Haupt-Verwaltung der Staatsschulden abgeliefert worden. Es blieben daher noch von derselben einzulösen: Thlr. 9,750,000, wogegen ihr bereits 15 Millionen der Staats-Anleihe von 1856 überliefert sind. Auch sind von den gedachten bei dem Schlusse des Jahres 1855 verbliebenen Effectenbeständen dem Finanz-Ministerium bis jetzt 7,400,040 gegen Zahlung von Thlr. 6,142,000 baar und 1,258,000 in Obligationen der Staats-Anleihe von 1856 übereignet worden. — Ferner ist eine Erhöhung des Stammcapitals um fünf Millionen angeordnet worden. Die Gesammtumsätze der Bank haben im Jahre 1856 Thlr. 375,000,000 mehr betragen als im Vorjahr."

Die Bilanz der Preußischen Bank am 31. December 1856 und 1865 war folgende:

Bilanz der Preußischen Bank am 31. December 1856.

Activa.	Thlr.	Sgr.	Pf.	Thlr.	Sgr.	Pf.	Thlr.	Sgr.	Pf.
Staats-Papiere zum Nennwerth (incl. 9,750,000 Thlr. valerdirend für die noch einzulösende gleiche Summe Cassen-Anweisungen) ...							15,193,300	.	.
Grundstücke ...							739,348	22	6
Wechsel-Bestände:									
a) Platz-Wechsel									
bei der Hauptbank ...	6,157,928	29	6						
bei den Comptoiren ..	19,981,503	6	—	26,139,432	5	6			
b) Rimessen-Wechsel auf inländ. Plätze									
bei der Hauptbank ...	7,743,932	—	—						
bei den Comptoiren .	10,032,203	24	6	17,776,135	24	6			
c) Wechsel auf fremde Plätze ...				276,251	21	—			
				44,191,819	21	—			
ab hiervon für Wechsel, deren Eingang zweifelhaft ist ...				77,300	—	—	44,114,519	21	.
Lombard-Forderungen ...				13,348,154	18	—			
ab hiervon für nicht bankmäßig gedeckte Lombard-Darlehen ...				1,400	—	—	13,346,754	18	.
Forderungen an Privaten ...				1,779,285	10	—			
ab hiervon vorgekommene noch nicht festgestellte Baukosten ...				23,000	—	—	1,756,285	10	.
Rückständige Zinsen und Erträge ...							85,561	18	.
Diverse zum Handel bestimmte und discontirte verlooste Effecten.							41,584	27	6
Baar-Bestände:									
Tresor-Bestände ...				20,719,000	—	—			
Baar-Bestand der Haupt-Bankcasse ...				7,287,805	10	6			
Baar-Bestände bei den Comptoiren ...				20,920,759	2	6			
				48,927,564	13	—			
incl. Cassen-Anweisungen 1,462,800 Thlr. Giro-Anweisungen und Banknoten ... 28,629,100 „									
Bestand an Gold und Silber in Barren und Sorten ...				5,787,925	5	—	54,715,489	18	.
Summa der Activa ...							129,992,844	15	.

Bilanz der Preußischen Bank am 31. December 1856.

Passiva.	Thlr.	Sgr.	Pf.	Rt.	Sgr.	Pf.
Bank-Noten				71,388,000	.	.
Depositen-Capitalien, verzinsliche	20,757,950	—	—			
unverzinsliche	2,304	11	—	20,760,254	11	.
Schuldige Depositen-Zinsen				268,682	12	6
Bank-Antheilsconto				10,000,000	.	.
Staats-Activcapital				1,823,000	.	.
Reserveconto				1,315,333	9	6
Gewinnconto für den Staat				400,501	10	6
Noch einzulösende Cassen-Anweisungen				9,750,000	.	.
Guthaben königlicher Behörden, aus eingegangenen Ueberschüssen und auf Dispositions-Scheine				1,317,812	22	.
Giro-Verkehr:						
a) acceptirte Giro-Anweisungen	10,512,800	—	—			
b) reservirte Beträge für verfallene acceptirte Giro-Anweisungen	55,300	—	—			
c) Guthaben der Giro-Interessenten	368,263	2	6	10,936,363	2	6
Unbezahlte Anweisungen				556,610	15	6
Altes Bankconto				59	18	.
Privat-Forderungen				815,936	14	6
Dividenden-Conto, und zwar:						
pro II. Semester 1853	40 Thlr.	— Sgr.				
„ I. „ 1854	20 „	— „				
„ II. „ 1854	541 „	20 „				
„ I. „ 1855	340 „	— „				
„ II. „ 1855	1,125 „	— „				
„ I. „ 1856	3,580 „	— „				
„ II. „ 1856	250,000 „	— „		255,646	20	.
Unvertheilte Extra-Dividende pro 1856	400,501 Thlr.	11 Sgr.				
Hierzu der Rest von 1855	4,142 „	18 „		404,643	29	.
Summa der Passiva				129,992,844	15	.

Bilanz der Preußischen Bank am 31. December 1865.

Activa.							Thlr.	Sgr.	Pf.
Effecten-Bestände zum Ankaufswerth							12,270,463	.	6
Grundstücke							1,045,500	.	.
Wechsel-Bestände:									
a) Platz-Wechsel									
bei der Hauptbank (incl.	Thlr.	Sgr.	Pf.	Thlr.	Sgr.	Pf.			
Brandenburg)	5,140.966	21	6						
bei den Comptoiren .	42,621.135	2	—	47,762,101	23	6			
b) Rimessen-Wechsel auf inländ. Plätze									
bei der Hauptbank ...	9,124.023	3	—						
bei den Comptoiren .	23,866.328	6	—	32,990,351	9	—			
c) Wechsel auf fremde Plätze				2,041,250	15	—			
				82,793,703	17	6			
ab hiervon für Wechsel, deren Eingang zweifelhaft ist				131,100	—	—	82,662,603	17	6
Lombard-Forderungen				18,199,803	6	—			
ab hiervon für nicht bankmäßig gedeckte Lombard-Darlehen				630	—	—	18,199,173	6	.
Diverse Forderungen incl. Guthaben bei den Correspondenten				740,156	26	6			
Zum Umlauf nicht mehr geeignete Banknoten				1,867,740	—	—	2,607,896	26	6
Diverse Effecten							35,978	15	.
Cassen-Bestände:									
Bestände der Hauptbank (incl. Brandenburg)				65,618,294	—	—			
Bestände bei den Comptoiren				44,846,665	5	—			
				110,464,959	5	—			
Gold und Silber in Barren und Sorten				20,986,480	17	—	131,451,439	22	.
Unter den Beständen sind enthalten:									
59,817,000 Thlr. Gold und Silber.									
67,820,000 „ Banknoten.									
1,967,000 „ Cassen-Anweisungen und Privat-Banknoten.									
1,143,800 „ acceptirte Giro-Anweisungen.									
703,600 „ zu verrechnende Vorschüsse.									
131,451,400 Thlr.									
Summa der Activa							248,273,054	27	6

Bilanz der Preußischen Bank am 31. December 1865.

Passiva.		Thlr.	Sgr.	Pf.
Bank-Noten:				
im Umlauf	125,202,542 Thlr. 15 Sgr. — Pf.			
in den Bank-Cassen . .	67,820,000 „ — „ — „			
zum Umlauf nicht mehr geeignet	1,867,740 „ — „ — „	194,890,282	15	.
Depositen-Capitalien,				
verzinsliche	20,045,750 Thlr. — Sgr. — Pf.			
unverzinsliche	58,042 „ 16 „ 6 „	20,103,792	16	6
Schuldige Depositenzinsen		260,798	4	.
Bank-Antheilsconto		15,000,000	.	.
Staats-Activcapital		1,897,800	.	.
Reserveconto		4,232,310	28	6
Gewinnconto für den Staat		964,936	1	.
Guthaben königlicher Behörden, aus eingegangenen Ueberschüssen .		4,098,416	2	.
Giro-Verkehr:				
a) acceptirte Giro-Anweisungen				
im Umlauf ...... 3,042,000 Thlr.				
in den Bankcassen 1,143,800 „	4,185,800 Thlr. — Sgr. — Pf.			
b) reservirte Beträge für verfallene acceptirte Giro-Anweisungen.	10,400 „ — „ — „			
c) Guthaben der Giro-Interessenten	148,514 „ 8 „ 6 „	4,344,714	8	6
Unbezahlte Anweisungen........................		541,020	8	6
Diverse Forderungen........................		562,209	28	.
Ueberhobene Zinsen und Erträge........................		268,475	19	6
Dividenden-Conto (noch unerhobene Dividende aus früherer Zeit).		142,101	20	.
Unvertheilte Extra-Dividende pro 1865	964,936 Thlr. 1 Sgr. 6 Pf.			
Hierzu der Rest von 1864	1,260 „ 24 „ 6 „	966,196	26	.
Summa der Passiva.....		248,273,054	27	6

Es geht aus diesen Bilanzen hervor, daß mit dem Gesetz von 1856 abermals eine neue Epoche des Aufschwunges der Bank begann.

Vom Jahre 1847—1855 hatte die Geschäfts-Entwickelung betragen:

Im Jahre	wurden an Platzwechseln discontirt für Thlr.	an Rimessenwechseln aufs Inland angekauft für Thlr.	an Wechseln für das Ausland angekauft für Thlr.	Lombard-Darlehen gegeben für Thlr.
1847	70,904,845	28,627,577	3,157,555	48,083,525
1848	55,913,285	21,046,928	3,496,859	32,469,770
1849	38,455,440	22,612,004	3,555,912	28,614,985
1850	38,747,105	39,923,399	3,047,351	38,646,296
1851	33,338,055	40,687,085	3,903,717	35,675,787
1852	42,007,159	53,927,137	6,710,699	44,594,960
1853	61,898,772	85,671,495	5,240,740	68,164,424
1854	65,444,537	101,899,439	5,182,326	41,937,682
1855	91,931,618	140,023,867	4,706,721	57,907,242

Dagegen belief sich der Wechselverkehr von 1856 bis 1864:

Im Jahre	Die Bank discontirte Platzwechsel für Thlr.	hatte durchschnittlich in disc. Platzw. angelegt Thlr.	kaufte Wechsel		hatte durchschnittlich angelegt	
			auf das Inland für Thlr.	auf das Ausland für Thlr.	in inländischen Rimessenwechseln Thlr.	in Wechseln aufs Ausland Thlr.
1856	134,997859	22,285,700	190,196,211	3,517,262	16,961,000	398,000
1857	177,339,754	30,672,000	245,702,026	4,328,965	24,340,000	473,000
1858	172,948,316	32,798,845	202,118,841	4,059,278	20,069,300	532,000
1859	171,079,906	33,880,000	198,613,819	5,748,500	19,647,600	692,000
1860	144,001,073	27,394,600	20,5806,947	4,451,393	17,072,000	658,000
1861	145,097,106	25,901,600	216,805,824	6,863,142	16,787,900	1,077,000
1862	165,265,500	28,650,900	255,306,018	4,843,681	21,314,100	688,000
1863	212,519,809	36,133,500	301,858,231	5,526,381	27,839,700	802,000
1864	218,951,629	38,555,100	305,624,764	13,356,150	28,317,600	1,966,900

In dieser Periode von 1856 bis 1864 hat sich der Notenumlauf wie folgt entwickelt:

Im Jahre.	war das Maximum des Notenumlaufs Thlr.	Datum.	das Minimum des Notenumlaufs Thlr.	Datum.	die Durchschnittssumme des Notenumlaufs Thlr.	Die Depositencapitalien betrugen:	
						Anfang des Jahres Thlr.	im Jahresdurchschnitt Thlr.
1856	47,134,900	31. Dec.	19,343,700	23. Febr.	31,863,800	24,027,146	22,915,840
1857	73,704,000	7. Oct.	43,523,000	„ „	60,091,600	20,760,254	20,177,500
1858	76,762,000	7. Oct.	58,546,000	15. März	67,729,400	18,947,722	20,464,210
1859	89,412,000	7. Juli	66,081,000	7. „	75,268,000	19,947,722	18,978,600
1860	93,029,000	30. Juni	69,768,000	15. „	81,394,000	19,689,571	20,651,800
1861	103,846,000	30. „	85,242,000	„ „	95,069,000	19,112,913	24,003,320
1862	119,026,000	7. Oct.	96,902,000	7. „	166,514,000	21,858,378	24,929,880
1863	126,493,000	30. Juni	103,469,000	23. „	112,825,000	25,561,045	26,286,770
1864	131,036,000	„ „	106,067,000	7. Dec.	116,121,000	25,876,885	24,206,350

Nasse macht bei Aufführung der Fortschritte des Notenumlaufs darauf aufmerksam, wie Maximum und Minimum desselben fast immer in dieselben Jahreszeiten fallen, ein Zeichen, daß auch bei der preußischen Bank die Notencirculation nicht nach Willkür des Bank-Directoriums, sondern durch die Bedürfnisse des Verkehrs geregelt wird.

Die Erweiterung des preußischen Staates in Folge des deutschen Krieges von 1866 hat eine weitere Erhöhung des Stammcapitals von 5,000,000 Thaler (24. September 1866) und eine Vermehrung der Zweiganstalten nach sich gezogen, welche letztere jetzt über 130 betragen. Das Institut geht einer immer großartigeren Entwicklung entgegen. Der Staat, dessen Einschuß jetzt 2,000,000 Thlr. überschritten hat, bezieht einen immer bedeutenderen Gewinn, welcher im Jahre 1864 bei Thlr. 1,897,800 Einschuß außer der Dividende von 3½ pCt. mit 66,423 eine Superdividende von Thlr. 968,166 eintrug, während die Actionäre für 15 Millionen Capital außer ihrer Dividende von 4½ pCt. mit Thlr. 675,000 ebenfalls noch eine Superdividende von Thlr. 968,166 erhielten, so daß der Bankantheil gegen 11 pCt. abwarf. „In Folge der im ganzen Lande verbreiteten Zweiganstalten der Bank", sagt Nasse, „können in allen preußischen Städten, die nur einiger Maßen eine gewerbliche Bedeutung haben, Wechsel auch auf kleinere Plätze des Landes zu dem jedesmaligen Bank-Disconto discontirt oder, wenn sie schon verfallen sind, gegen eine sehr mäßige Gebühr eingezogen werden. In jedem der beiden Jahre, 1863 und 1864 hat die Bank für mehr als 300 Millionen Thlr. solcher Rimessen-Wechsel auf preußische Plätze angekauft und mit den durchschnittlich darin angelegten Capitalien einen Gewinn von 4 und 5.21 pCt., also nicht mehr als den an den größten Börsenplätzen damals herrschenden Disconto, gemacht". Es darf aber nicht übersehen werden, daß sie mit Noten discontirt und nur ⅓ Baarfonds zu haben braucht, daß also die Zinsen von ⅓ jener Summe reiner Gewinn waren, wodurch also jene Verzinsung sich um ⅓ erhöht. „Ohne diese Vermittlung der Bank würde ein großer Theil dieser Wechsel auf kleinere Plätze nur zu viel ungünstigeren Bedingungen Nehmer finden. Oft würden zu ihrer Einziehung die Gewerbtreibenden der Vermittlung mehrerer Banken oder Wechselhändler bedürfen, deren Dienste theuer bezahlt werden müßten. In vielen anderen Ländern, und besonders auch in England, können daher Wechsel auf kleinere Orte lange nicht so leicht und zu so günstigen Bedingungen verkauft werden, wie die auf die großen Verkehrs-Mittelpuncte. Um jederzeit realisirbare Sicherheiten zu haben, legen deßhalb z. B. die englischen Provincial-Banken einen Theil ihrer Fonds immer in Londoner Wechseln an; Wechsel auf Provincialstädte würden dazu nicht ausreichen. Selbst in Schottland sind trotz des ausgebildeten localen Bankwesens schottische Wechsel immer schwerer zu begeben, als londoner. Die dadurch entstehende Concentration des Wechsel- und Geldverkehrs in der Hauptstadt des Landes erfordert von Seiten der Gewerb-

treibenden in den Provinzen Opfer, die ihnen in Preußen erspart bleiben. Es läßt sich die Vermittlung der preußischen Bank zur Einziehung von Wechselforderungen des einen Platzes auf den anderen etwa mit dem Nutzen einer centralisirten Postanstalt vergleichen. Nur tritt zu der bequemen und wohlfeilen Einziehung der Forderungen hier der noch wichtige Vortheil hinzu, daß beim Ankauf von Rimessen-Wechseln *) die Bank den Verkäufern für die Zeit, welche die Wechsel noch zu laufen haben, Capital leihweise zuführt, und so den Handels- und Gewerbtreibenden auch der kleineren und ärmeren Orte die Benutzung des Credits in der Form erleichtert wird, in der sie dem Bedürfniß am meisten zusagt."

Schon vor dem deutschen Kriege hatte die Bank beabsichtigt, Zweig-Comptoirs in Hamburg und Leipzig zu errichten, und die Regierung hatte deßhalb eine Vorlage an die Kammern gemacht, war aber auf heftigen Widerstand gestoßen. Namentlich waren es die Anhänger der Freiheit der Zettelbanken, welche einer Ausdehnung der Bank über die Gränzen des preußischen Staates hinaus abhold waren, weil sie eine Stärkung der Zettelbank-Centralisation darin erblickten, welche ihnen gefährlich scheint. Die Errichtung eines Zweig-Comptoirs war an beiden Orten, aber namentlich in Hamburg, ein Bedürfniß, weil sich da, der Girobank und Mark-Banco-Valuta zum Trotz, und zum Trotz der Mark-Courantwährung, im kleinen Verkehr die Thalerwährung eingebürgert hat, so daß man schon seit langer Zeit zu Zahlungen, die nicht in Anweisung auf die Girobank, sondern in Geld gemacht werden mußten, selten eines anderen Umlaufsmittels sich bediente, als des der Preußischen Banknoten. Eine vermittelnde Ansicht forderte, daß bei Ausdehnung der Bank auf andere deutsche Staaten wenigstens gewisse Vorsichts-Maßregeln zur Verhütung von Fehlern der Bankverwaltung getroffen werden sollten. Aus dieser Ansicht ging der Antrag hervor, man solle zugleich mit der Ausdehnung der Bank gesetzlich festsetzen, daß die Summe der im Umlauf befindlichen unbedeckten, d. h. den Baarbestand überschreitenden Noten, 60 Millionen Thlr. nicht übersteigen dürfe. Nach der Ueberzeugung, welche sich uns bei der Untersuchung der Bank von England aufgedrängt hat, können wir diese dem englischen Bankgesetz von 1844 entlehnte Idee nur für eine verunglückte betrachten. Wir haben bei Beurtheilung der englischen Bank erkannt, daß es ein Wahn ist, zu glauben, mechanische Vorschriften könnten den menschlichen Verstand ersetzen; wir haben gesehen, wie diese Vorschriften drei Mal, gerade zu der Zeit, für welche sie geschaffen waren, außer Kraft gesetzt werden mußten, um den allgemeinen Zusammensturz zu vermeiden;

*) Unter Rimessen-Wechseln auf das Inland sind solche verstanden, die auf Berlin oder auf Orte laufen, wo ein Zweigcomptoir der Bank sich befindet; unter Rimessen-Wechseln auf das Ausland sind alle fremden Devisen verstanden, die auf das Ausland gezogen sind. Der Ort der Ausstellung ist dabei gleichgültig.

wir haben gefunden, daß die Sicherheit der Bank darin besteht, daß sie ihre und die ihr anvertrauten Mittel vorzugsweise in kurzen, soliden Wechseln anlege, weil erfahrungsmäßig bei solchen am wenigsten Verluste vorkommen; daß sie verzinsliche Depositen nur zu vorher bestimmten längeren Kündigungsfristen annehme; daß sie vorsichtig mit ihren Darlehen sei, keine Darlehen auf länger als drei Monate mache und keine Unterpfänder annehme, deren Werth und Preis zeitweise großen Schwankungen ausgesetzt sind; daß sie in ruhigen, regelmäßigen Zeiten einen starken Baarschatz ansammeln müsse, um in Zeiten der Noth einen Rückhalt zu haben und helfen zu können. Alle solche Sicherheitsmaßregeln müssen der Einsicht der Bankverwaltung anheim gegeben werden. Bei dem englischen Bankgesetz verfuhr man wenigstens mit einer gewissen Gründlichkeit, indem man die Summe der unbedeckten Noten nicht ins Blaue hinein fixirte, sondern vorher den Durchschnitt der seit 20 Jahren in England umlaufenden Noten ermittelte. Man fußte da wenigstens auf bestimmten Thatsachen, und hatte eine Entschuldigung, wenn der wachsende Verkehr die gezogenen Schlüsse und Gesetze über den Haufen warf. Allein jener Vorschlag in Bezug auf die Preußische Bank fußt durchaus nicht auf vorheriger Ermittlung des Noten- und Papiergeldumlaufes in dem Gebiete, in welchem die Noten der Preußischen Bank regelmäßig circuliren, d. h. im Zollverein, er beruht auf keiner Schätzung des Bedarfs, sondern ist rein aus der Luft gegriffen. Wir haben keinen Anhaltspunct, um zu wissen, ob die Annahme zu hoch oder zu niedrig. Daß sie eher zu niedrig, beweist Nasse a. a. O. aus dem Verkehr in den beiden, der bezüglichen Landtags-Verhandlung vorhergegangenen Jahren 1864 und 1865: „Wäre nämlich in diesen beiden Jahren die Menge der durch Baarvorräthe ungedeckten Noten schon auf 60 Millionen Thlr. beschränkt gewesen, so würden die verfügbaren Mittel der Bank an Noten und Cassen-Anweisungen am Schluß jedes Vierteljahres betragen haben:

Am	31. März	1864	Thlr. 11,578,000.	
„	30. Juni	1864	gar keine Reserve, Deficit von Thlr.	1,414,000.
„	31. Dec.	1864	Thlr. 11,748,006.	
„	31. März	1865	„ 17,731,000.	
„	30. Juni	1865	gar keine Reserve, Deficit von Thlr.	4,667,000.
„	30. Sept.	1865	„ „ „ „ „ „	3,016,000.
„	31. Dec.	1865	„ „ „ „ „ „	3,418,000.

„An vier der angegebenen Termine hätte also die Bank ihre Creditbewilligung vorher bedeutend einschränken müssen, um die ihr gesetzten Schranken der Notenausgabe nicht zu überschreiten."

Wir kennen nur eine Bestimmung, deren Erfüllung Gefahr bringen könnte, dies ist das Darlehengeschäft auf Waaren. Obgleich die Bank nur die Hälfte des Werthes der Waaren zu beleihen braucht, so kann doch in einer Krisis der Fall eintreten, wo sie die Waaren, wenn der Schuldner

zahlungsunfähig wird, auch zur Hälfte des Werthes nicht mehr verkaufen kann. Allein dieser Zweig der Bankthätigkeit ist eine so große Wohlthat für die Geschäftswelt, daß man nicht auf sie verzichten sollte. Da die Bank an Depositen nur festangelegte Capitalien von Vormundschafts- und Gerichts-Behörden, der Kirchen, Schulen, milden Stiftungen und anderen öffentlichen Anstalten hat, so könnte man festsetzen, daß die Vorschüsse auf Waaren niemals eine höhere Summe erreichen sollen, als die auf lange Zeit fest angelegten Depositen.

Die seitherige Entwicklung der Bank steht unserer Ansicht zur Seite.

Die österreichische Nationalbank.

Dieses privilegirte Institut, welches, wie die Bank von Frankreich, hinsichtlich der Notenausgabe ein ausschließliches Monopol in ganz Oesterreich besitzt, ist im Jahre 1816 gegründet und in den Jahren 1841 und 1862 erneuert worden. Da die beiden Statuten von 1817 und 1841 nur noch historischen Werth haben, so verweisen wir bezüglich derselben auf O. Hübner's Banken und geben hier einen Auszug des Gesetzes und der Statuten vom 27. December 1862. Die Bank hatte das Staatspapiergeld allmählich durch ihre Noten ersetzt und 1859 den Versuch gemacht, die Baarzahlungen wieder aufzunehmen. Dieser Versuch war gescheitert und die Bank durch den Ausbruch des italienischen Krieges zu neuen Vorschüssen an die Regierung veranlaßt worden. Durch das Gesetz von 1862 sollte nun vor allen Dingen das Schuldverhältniß des Staates zur Bank geordnet werden. Ersterer schuldete nämlich am 29. November 1862 der Bank nachfolgende Posten:

a) Die fundirte Staatsschuld aus der Einlösung des Wiener-Währung-Papiergeldes im Restbetrage von	36,914,954	Fl.	94 Kr.
b) Die durch Staatsgüter bedeckte Schuld im Restbetrage von	87,053,779	„	30 „
c) Die Vorschüsse auf das durch kaiserliche Verordnung vom 29. April 1859 verfügte Anlehen im Restbetrage von	77,800,000	„	— „
d) Die Vorschüsse in Silber auf die 3 Millionen Pfd. St. der im Jahre 1859 in London emittirten Anleihe	20,000,000	„	— „
	221,768,734	Fl.	24 Kr.

Der Rest der aus der Einlösung des Wiener-Währung-Papiergeldes herrührenden Schuld des Staates an die Bank wird mit 2 pCt. verzinst und in vier gleichen Jahresraten, deren erste mit Ende December 1863, die letzte aber mit Ende December 1866 fällig ist, an die Bank zurückgezahlt. Der Finanzverwaltung steht es jedoch frei, auch vor den Verfallstagen Theil-

zahlungen zu leisten, und es erlischt die Verzinsung des gezahlten Betrages mit dem Tage, an welchem die Zahlung geleistet wurde.

Die dem Staate von der Bank im Jahre 1859 mit 20 Millionen Gulden in Silber geleisteten unverzinslichen Vorschüsse zahlt die Finanzverwaltung in gesetzlicher Silbermünze oder mit in Silber oder Gold zahlbaren Wechseln auf ausländische Plätze, zur Silberparität berechnet, so zurück, daß die erste Hälfte längstens bis Ende December 1865, die zweite längstens bis Ende December 1866 berichtigt ist. Nach Maßgabe der geleisteten Zahlungen wird der entsprechende Theil der Pfd.-St.-Obligationen vom Jahre 1859 vom Pfande frei und der Staatsverwaltung zurückgestellt. — Nachdem die Nationalbank diese Vorschüsse von zusammen 20 Millionen Gulden Silber geleistet hat, vergütet der Staat für jene Beträge, welche er davon in Silbermünze des Zwanzigguldenfußes, in fremden Wechseln oder in Barren zurückgezahlt hat, der Bank 1 pCt. Prägekosten in Silber.

Von der mit dem 1. Januar 1863 bestehenden Gesammtforderung der Bank an den Staat, und zwar zunächst von dem Restbetrag der Vorschüsse auf das Anlehen vom 29. April 1859, dann, in so weit dieser Restbetrag nicht ausreicht, von der durch Staatsgüter bedeckten Schuld wird ein Betrag von 80 Millionen Gulden österr. Währung ausgeschieden und dem Staate von der Bank als ein Darlehen überlassen, für welches der Staat vom ersten Tage des Jahres 1863 an eine jährliche Pauschalsumme von Einer Million Gulden in so fern entrichtet, als dies nach vorläufiger Hinterlegung in den Reservefonds zur Ergänzung der unter die Actionäre zu vertheilenden Dividende (Zinsen sammt Superdividende) auf 7 pCt. nothwendig ist. Für dieses Darlehen wird der Bank eine am letzten December 1876, aber wenn die Hauptcasse in Wien die Noteneinlösung einstellen sollte, eine am letzten December 1877 zahlbare Schuldverschreibung übergeben. Durch obige Bestimmung in Betreff der Entrichtung einer jährlichen Pauschalsumme von Seiten des Staates an die Bank wird für die Staatsverwaltung kein Recht zu einer über die Anordnung des §. 58 der Statuten hinausgehenden Einflußnahme auf die Geschäftsgebarung der Bank begründet.

Die in Folge der Vereinbarung, welche auf Grund des Gesetzes vom 8. Juni 1862 zwischen der Finanzverwaltung und der Nationalbank Statt gefunden hat, realisirten 83 Millionen Gulden von den bei der Nationalbank befindlichen 123 Millionen Gulden in Obligationen des Anlehens vom Jahre 1860 werden verwendet: mit 50 Millionen Gulden des Erlöses zu Staatszwecken, der Rest des Erlöses zu Rückzahlungen an die Bank. Von dem Erlöse der noch zu realisirenden 40 Millionen Gulden dieser Obligationen wird jeder entfließende Theilbetrag im Verhältnisse von zwei Drittheilen an den Staat abgeführt. Ein Drittheil bleibt der Bank zur Abschreibung an der Schuld des Staates. Die Beträge, welche der Bank nach dem Tage der Allerhöchsten Genehmigung des gegenwärtigen Uebereinkommens aus dem Erlöse

der Obligationen des Anlehens vom Jahre 1860 zufließen, werden zur Abschreibung der durch Staatsgüter bedeckten Schuld des Staates verwendet.

Die nach Abrechnung der so eben angeführten Posten verbleibende und durch Staatsgüter gedeckte Schuld des Staates an die Bank wird in keinem ihrer Bestandtheile verzinst. — Für den Verkauf der der Bank überwiesenen Staatsgüter gilt das in seinem vollen Umfange rechtsverbindlich bleibende Uebereinkommen vom 18. Oct. 1855, namentlich die der Bank eingeräumte Berechtigung zur bald thunlichsten Veräußerung der Güter. Zur beschleunigten Verwerthung der Staatsgüter kann auch eine Verpachtung so wie eine Belastung derselben mittels Pfandbriefen von der Staatsverwaltung im Einverständnisse mit der Bankdirection veranlaßt werden. — Sofern der Bank aus dem Ertrage und der Verwerthung der Staatsgüter in baarem Gelde oder in vor dem 1. Januar 1867 zahlbaren Kaufschillingsraten

bis Ende December 1863 nicht mindestens $1/10$,
„ „ „ 1864 „ „ $3/10$,
„ „ „ 1865 „ „ $6/10$

dieser Restschuld zugeflossen sind, wird die Finanzverwaltung den an diesen Theilbeträgen fehlenden Betrag der Bank am 14. Febr. des nächstfolgenden Jahres ausbezahlen. Bis Ende December des Jahres 1866 muß diese Schuld vollständig getilgt sein.

Die Nationalbank verpflichtet sich, die in ihrem Eigenthume befindlichen Effecten innerhalb dieses Zeitraumes, und zwar in jedem Jahre nach dem Verhältniß der oben bezeichneten Rückzahlungen des Staates an die Bank, vollständig zu veräußern. — Von dieser Verpflichtung sind die Effecten des Reservefonds, dann die vom 1. Jan. 1863 bis 1. Jan. 1872 rückzahlbaren Schuldverschreibungen der galizischen Carl-Ludwig-Eisenbahn-Gesellschaft ausgenommen; jedoch können diese Schuldverschreibungen nicht zur Deckung der Noten dienen.

Die durch die Rückzahlungen des Staates und durch die Veräußerung der Effecten der Bank eingehenden Beträge sind in der Weise zur allmählichen Veringerung des Notenumlaufes zu verwenden, daß bis Ende December 1866 die statutenmäßige Bedeckung der Noten hergestellt ist.

Die Nationalbank bleibt vorläufig ermächtigt, Noten zu 1 und 5 Fl. im Umlauf zu halten. — Der Zeitpunct für Einziehung dieser Banknoten wird durch besondere Gesetze bestimmt werden. Wenn sich nach dem 31. Dec. 1866 noch Noten unter Fl. 10 im Umlaufe befinden, so unterliegen dieselben den Bestimmungen des §. 14 der Statuten, welche wir ausnahmsweise fast in ihrer vollen Ausdehnung wiedergeben, weil sie den Einblick in die innere Administration der Banken überhaupt, so über die Eigenthümlichkeiten der Oesterreichischen Nationalbank insbesondere gewähren.

Die statutenmäßige Belehnung von Gold und Silber kann erst nach Wiederaufnahme der Silberzahlungen Statt finden.

Die Wiederaufnahme der Silberzahlungen der Bank hat im Jahre 1867 zu erfolgen. Die näheren Bestimmungen über den Zeitpunct und die Modalitäten hierfür werden durch ein in der Reichsraths-Session 1866 zu erlassendes Gesetz festgestellt werden.*)

Die Erfüllung der aus dem gegenwärtigen Uebereinkommen der Finanzverwaltung und der österreichischen Nationalbank obliegenden Verpflichtungen wird unter die Controle jener Commission gestellt, welche vom Reichsrathe für die Controle der Staatsschuld bestellt wird.

Statuten. (§. 1.) Das mit dem Patente vom 1. Juli 1841 der Nationalbank ertheilte Privilegium wird bis 1876 verlängert. (2.) Die Nationalbank ist eine Actien-Gesellschaft. (3.) Sie hat ihren Sitz in Wien, hat das Recht, auf anderen Plätzen Oesterreichs Filial-Anstalten für einen oder mehrere Geschäftszweige zu errichten; sie ist verpflichtet, Filialen für das Disconto-, Leih- und Anweisungsgeschäft zu errichten.

Das Bankvermögen (4.) besteht aus dem Bankfonds und dem Reservefonds. Der erstere hat in Fl. 110,250,000 österreichischer W. zu bestehen, welche auf 150,000 Actien einbezahlt sind. Den Actionären (5.) gebührt für jede Actie ein gleicher Antheil an dem gesammten Vermögen der Bank. Das gesammte Bankvermögen (6.) haftet für alle Verbindlichkeiten der Nationalbank. Die Gesammtheit (7.) der Actionäre bildet die Bankgesellschaft. Die Actien lauten auf den Namen und werden in ein besonderes Actienbuch eingetragen; sie sind untheilbar. Zur Umschreibung einer Actie (8.) wird deren Zurückstellung an die Bank und das Giro des letzten Besitzers erfordert. Wenn Actien (9.) in Folge einer amtlichen Verhandlung in oder außer Streit an einen neuen Erwerber übergehen, so hat die zuständige Behörde auf der Actie selbst, jedoch für den ganzen Betrag die gerichtliche Uebergabe zu bestätigen und dem Eigenthümer die Actie auszufolgen, der sodann die Umschreibung auf die übliche Weise bewirken kann. Von dem Jahreserträgnisse (10.) der Geschäfte und des Vermögens der Bank gebühren den Actionären nach Abzug aller Auslagen zunächst fünf vom Hundert des Bankfonds. Von dem noch verbleibenden reinen Jahreserträgnisse wird ein Viertheil in den Reservefonds hinterlegt, die anderen drei Viertheile sind zur Superdividende bestimmt. Aus dem im ersten Semester erzielten reinen Jahreserträgnisse, so weit es sich nach den vorausgegangenen Bestimmungen zur Vertheilung an die Actionäre eignet, werden im Juli eines jeden Jahres Fl. 20, oder nach dem Ermessen der Direction auch mehr für jede Actie an die Actionäre verabfolgt. Der Rest der reinen Jahreserträgnisse wird nach der im Januar des folgenden Jahres Statt findenden General-Versammlung hinaus bezahlt. Genügen die reinen Jahreserträgnisse nicht, um eine fünfprocentige Verzinsung des Bankfonds zu erzielen, so kann das Fehlende dem Reserve-

*) Die Ereignisse haben die Ausführung dieser Bestimmung vereitelt.

fonds entnommen werden, in so lange derselbe hiedurch nicht unter 10 pCt. des Bankfonds herabsinkt. Der Reservefonds (11.) wird abgesondert verrechnet und ist noch vor Ergänzung der fünfprocentigen Zinsen zur Deckung von Verlusten oder Abschreibungen was immer für einer Art bestimmt. Hat der Reservefonds nach dem Course des Tages, an welchem der Rechnungsabschluß der Bank Statt findet, die Höhe von 20 pCt. des eingezahlten Actienfonds erreicht, so sind ihm aus dem reinen Jahreserträgnisse keine Zuflüsse zuzuweisen, so lange er auf dieser Höhe verbleibt. Die Bank-Direction und der Ausschuß entscheiden gemeinschaftlich, auf welche Art die jährlich in den Reservefonds hinterlegte Summe fruchtbringend zu verwenden ist. Doch darf die Anlage nicht in Bank-Actien geschehen.

Die Bank (12.) ist ausschließlich berechtigt, Anweisungen auf sich selbst, die unverzinslich und dem Ueberbringer auf Verlangen zahlbar sind, anzufertigen und auszugeben. Diese Anweisungen der österreichischen National-Bank (Banknoten) dürfen auf keinen niedrigeren Betrag als Fl. 10 lauten. Die Bank (13.) ist verpflichtet, die von ihr ausgegebenen Noten auf Verlangen der Inhaber bei ihrer Hauptcasse in Wien und bei ihren Cassen an anderen von der Finanzverwaltung im Einvernehmen mit der Direction zu bestimmenden Plätzen jederzeit nach ihrem vollen Nennwerthe gegen gesetzliche Silbermünze einzulösen. Die Nichterfüllung dieser Verpflichtung hat, in so fern sie bei der Hauptcasse in Wien eintritt, außer dem Falle einer im gesetzlichen Wege verfügten zeitweiligen Einstellung der Noteneinlösung den Verlust des Privilegiums zur Folge. Die Bank-Direction (14.) hat für ein solches Verhältniß des Metallschatzes zur Noten-Emission Sorge zu tragen, welches geeignet ist, die vollständige Erfüllung dieser Verpflichtung zu sichern. Es muß jedoch jedenfalls jener Betrag, um welchen die Summe der umlaufenden Noten 200 Millionen übersteigt, mit statutenmäßig escomptirten oder beliehenen Effecten, oder mit eingelösten verfallenen Coupons von Grundentlastungs-Obligationen bedeckt sein, dann mit statutenmäßig eingelösten, und zur Wiederveräußerung geeigneten Pfandbriefen der Bank, welche letztere jedoch den Betrag von 20 Millionen Gulden nicht überschreiten dürfen und nur mit zwei Dritteln des Nennwerthes zur Bedeckung dienen. Bis zur Höhe des vierten Theiles des Metallvorrathes kann Gold in Münze oder in Barren anstatt des Silbers zur Bedeckung verwendet werden. Als im Umlaufe befindlich sind die von der Nationalbank ausgegebenen und nicht an ihre Cassen zurückgelangten Noten anzusehen. Der Betrag der im Umlaufe befindlichen Noten und der Stand ihrer Bedeckung ist wöchentlich kund zu machen. Sollte die Erfahrung darthun, daß der hier festgestellte Betrag der bloß bankmäßig bedeckten Noten unzulänglich sei, so ist die Nationalbank berechtigt, ihre diesfalls zu stellenden, thatsächlich begründeten Anträge der Finanzverwaltung vorzulegen und deren verfassungsmäßige Behandlung anzusprechen. Die Bank (15.) ist verpflichtet, ihre Noten bei

ihren Cassen gegen Noten anderer Kategorieen gemäß dem diesfälligen Verlangen der Partei umzuwechseln. Die Noten (16.) der österreichischen Nationalbank genießen, unbeschadet der in der kaiserlichen Verordnung vom 7. Februar 1856 (R. G. Bl. Nr. 21) und in dem Patente vom 27. April 1858 (R. G. Bl. Nr. 63) enthaltenen Bestimmungen ausschließlich die Begünstigung, daß sie bei allen in österreichischer Währung zu leistenden Zahlungen im ganzen Umfange der Monarchie, mit Ausnahme des lombardisch-venetianischen Königreiches, von Jedermann, so wie von allen öffentlichen Cassen nach ihrem vollen Nennwerthe angenommen werden müssen. Die Banknoten (17.) können nicht amortisirt werden. (18.) Bei dem Einziehen der einzelnen Gattungen oder einer ganzen Auflage von Banknoten, dann bei Erlöschung des der Bankgesellschaft gewährten Privilegiums hat die nach dem vollen Nennwerthe Statt findende Einlösung der im Umlaufe befindlichen Banknoten nach den von der Staatsverwaltung im Einvernehmen mit der Bank festzusetzenden Bestimmungen zu erfolgen. (19.) Sechs Jahre nach Ablauf der von der Bank-Direction festgesetzten und öffentlich kundgemachten letzten Frist für die Einziehung einer einzelnen Gattung oder einer ganzen Auflage von Banknoten ist die Bank nicht mehr verpflichtet, die einberufenen Banknoten einzulösen oder umzuwechseln.

Die österreichische Nationalbank (20.) führt ihre Rechnungen in österreichischer Währung; sie ist berechtigt:

a) Wechsel, Effecten und Coupons zu escomptiren (§. 21),
b) Darlehen gegen Handpfand zu erfolgen (§. 22),
c) Depositen zur Verwahrung zu übernehmen (§. 24),
d) Geld und Wechsel in laufende Rechnung zu übernehmen (Girogeschäft) (§. 25),
e) Anweisungen auf ihre eigenen Cassen auszustellen (§. 26),
f) commissionsweise Geschäfte für Rechnung des Staates zu besorgen (§. 62),
g) verfallene Coupons von Grundentlastungs-Obligationen einzulösen,
h) zur Aufrechthaltung eines entsprechenden Verhältnisses zwischen ihrem Metallschatze und dem Banknotenumlaufe Gold und Silber, gemünzt und ungemünzt, dann Wechsel auf auswärtige Plätze anzuschaffen und zu verkaufen,
i) nach den durch die Regierung am 16. März 1856 genehmigten und durch den Finanz-Ministerialerlaß vom 20. März 1856 (Reichs-Gesetz-Blatt Nr. 36) kundgemachten, mit gegenwärtigen Statuten im Anhange vereinigten Statuten und Reglement Hypothecar-Darlehen zu gewähren.

Das Geschäftsjahr der Bank beginnt am 1. Januar und endet mit 31. December. Die Bank (21.) escomptirt gezogene und eigene Wechsel, welche auf österreichische Währung lauten, der Zahler mag am Orte der Escomptecasse wohnhaft sein oder den Wechsel dort nur zur Zahlung angewiesen haben. Die Bank kann in Wien auch Wechsel escomptiren, welche an

Plätzen zahlbar sind, wo sich eine Bankfiliale befindet. Von den Filialen können auch Wechsel escomptirt werden, welche in Wien zahlbar sind. Die Bank kann ihre Filialen ermächtigen, Wechsel zu escomptiren, welche an Orten, wo Filialen bestehen, zahlbar sind. Die Bank wird von Zeit zu Zeit bestimmen, ob und welche Effecten der Schuld des Staates und der Länder (oder deren Coupons), in so fern selbe längstens innerhalb dreier Monate zahlbar sind, von ihr im Escompte übernommen werden. Die Bank ist nicht verpflichtet, eine Ursache der verweigerten Escomptirung anzugeben. Die Bank (22.) kann auf Gold, Silber, inländische Staatspapiere oder Grundentlastungs-Obligationen und die von ihrer Hypothecar-Abtheilung ausgegebenen Pfandbriefe, endlich nach Zulässigkeit ihrer Mittel auch auf voll eingezahlte Actien und Effecten von Prioritätsanlehen inländischer Industrie-Unternehmungen, deren Erträgniß durch eine Staatsgarantie gewährleistet ist, verzinsliche Darlehen erfolgen. Die Nationalbank (23.) wird von jeder die Höhe des Zinsfußes beschränkenden gesetzlichen Verfügung losgezählt. Die Bank (24.) übernimmt nach den von ihr festzusetzenden Bestimmungen Gold, Silber, dann Werthpapiere und Urkunden in Aufbewahrung. Im Girogeschäfte (25.) übernimmt die Bank Gelder, Wechsel und Effecten ohne Verzinsung in laufender Rechnung, worüber nach Eingang durch Anweisung (Check) und Abschreibung auf dem zu diesem Behufe eröffneten Folium verfügt werden kann. Die Bank-Direction kann die angesuchte Eröffnung eines Foliums gewähren oder abweisen, ohne eine Ursache ihres Beschlusses anzugeben. Die im Girogeschäfte an die Bank gelangenden Beträge darf dieselbe nur zur Hälfte in ihren anderen Geschäften (Escomptiren von Wechseln, Beleihen von Handpfändern u. s. f.) verwenden.

Im Anweisungsgeschäfte werden (26.) für die von den Parteien erlegten Gelder zwischen den dazu bestimmten Bankcassen oder von der Bankcentralcasse in Wien auf sich selbst a vista oder nach einer festgesetzten Zeit zahlbare Anweisungen ausgestellt und eingelöst. Diese Anweisungen lauten auf den Namen des Uebernehmers oder dessen Ordre. Die Bank haftet nicht für die Echtheit des Giro oder des Acquit.

Zur Amortisation von Bank-Anweisungen, dieselben mögen in Wien oder von einer Bankfilialcasse ausgestellt sein, ist (27.) jenes Handelsgericht oder jener handelsgerichtliche Senat berufen, in dessen Sprengel sich der Zahlungsort der Bankanweisung befindet. Es wird hierbei nach den Vorschriften verfahren, welche für die Amortisation von Wechseln bestehen. Die Amortisationsfrist von 45 Tagen hat bei den auf Sicht oder auf eine bestimmte Zeit nach Sicht lautenden Anweisungen vom Tage der Kundmachung des Edictes, bei den übrigen aber von dem Tage nach ihrer Verfallszeit zu laufen, wenn letztere nicht schon vor der Erlassung des Edictes eingetreten ist.

Sämmtliche Zahlungen an die Bank können (28.) nur in Noten der Bank oder in einer gesetzlichen Münzsorte geleistet werden.

Die Bank ist (29.) verpflichtet, gesetzliche Silbermünze oder Silberbarren mit 45 Fl. in Banknoten für das Münzpfund feinen Silbers bei ihrer Hauptcasse in Wien auf Verlangen jederzeit einzulösen. Sie ist berechtigt, hierbei eine Provision von 1/4 pCt. und überdies bei Silberbarren die für Guldenstücke vom k. k. Hauptmünzamte jeweilig festgestellten Prägungskosten in Abzug zu bringen. In allen anderen Fällen bestimmt die Bank-Direction, ob und welche Gebühren bei den verschiedenen Geschäften abgenommen werden.

Die Nationalbank hat (30.) monatlich die Nachweisung ihres gesammten Activ- und Passivstandes, halbjährlich aber eine Uebersicht der Geschäftserträgnisse durch die Wiener Zeitung öffentlich bekannt zu machen.

(Von der Repräsentation der Bankgesellschaft und von der Verwaltung des Bankfonds.) §. 31. Die Generalversammlung und die Direction repräsentiren die Bankgesellschaft; sie haben die ihnen zugewiesene Wirksamkeit nach Maßgabe der Statuten und des Reglements auszuüben.

An dieser Repräsentation können (32.) nur jene Actionäre Theil nehmen, welche österreichische Unterthanen sind, in der freien Verwaltung ihres Vermögens stehen und die erforderliche Zahl von Actien besitzen. Insbesondere sind davon diejenigen ausgeschlossen, über deren Vermögen einmal der Concurs oder das Ausgleichsverfahren eröffnet worden ist und welche bei der darüber abgeführten gerichtlichen Untersuchung nicht schuldlos erkannt worden, oder welche durch die Gesetze für unfähig erklärt sind, vor Gericht ein gültiges Zeugniß abzulegen.

Alle jene Actionäre, welche (33.) zur Zeit der Einberufung der Jahresversammlung zwanzig auf ihren Namen lautende und vor dem Juli desselben Jahres datirte Actien besitzen und diesen Besitz durch Hinterlegung oder Vinculirung der Actien im November vor der Jahresversammlung und acht Tage vor einer außerordentlichen Versammlung nachgewiesen haben, sind, soweit ihnen die Bestimmungen des §. 32 nicht entgegenstehen, für die Dauer des mit jener Versammlung beginnenden Jahres Mitglieder der Generalversammlung.

Die General-Versammlung wird (34.) durch die Anwesenheit von fünfzig Actionären beschlußfähig. Ist auf ergangene Berufung eine beschlußfähige Versammlung nicht zu Stande gekommen, so ist binnen acht Tagen eine neue Versammlung einzuberufen, welche ohne Rücksicht auf die Zahl der dabei erscheinenden Mitglieder beschlußfähig ist; in diesem Falle darf aber eine außerordentliche Generalversammlung nur über Gegenstände Beschlüsse fassen, welche in der ursprünglichen Tagesordnung enthalten waren.

Die General-Versammlung findet (35.) der Regel nach einmal des Jahres, im Monate Januar, in Wien Statt. Ist während des Jahres nach Vorschrift der Statuten eine außerordentliche Generalversammlung erforderlich,

so wird sie von der Direction außerordentlich einberufen. Auch auf schriftliches Verlangen von vierzig Mitgliedern ist eine außerordentliche Generalversammlung innerhalb sechszig Tagen einzuberufen. Die Einberufung der Generalversammlung erfolgt durch Kundmachung der Direction in der Wiener Zeitung, bei der gewöhnlichen Jahresversammlung vier Wochen und bei außerordentlichen Versammlungen acht Tage vor der für die Deponirung der Actien festgesetzten Frist.

Sechs Tage vor jeder Generalversammlung ist (36.) den Mitgliedern derselben die Tagesordnung bekannt zu geben.

Jedes Mitglied der Generalversammlung kann (37.) nur in eigener Person und nicht durch einen Bevollmächtigten erscheinen, hat auch bei Berathungen und Entscheidungen ohne Rücksicht auf die größere oder geringere Anzahl von Actien, die ihm gehören, und wenn es auch in mehreren Eigenschaften an den Verhandlungen Theil nehmen würde, nur Eine Stimme.

Lauten (38.) jedoch Actien auf moralische Personen, auf Frauen oder auf mehrere Theilnehmer, so ist derjenige berechtigt, in der Generalversammlung zu erscheinen und das Stimmrecht auszuüben, welcher sich mit einer Vollmacht der Actien-Eigenthümer, sofern diese österreichische Unterthanen sind, ausweiset.

Der Vorsitz bei der Generalversammlung gebührt (39.) dem Gouverneur der Bank oder in Verhinderung desselben einem seiner Stellvertreter. Der Vorsitzende hat der Generalversammlung sowohl die von der Bank-Direction gestellten, als auch die von den Mitgliedern der Generalversammlung eingebrachten Anträge vorzulegen, die Berathung zu leiten und nach absoluter Stimmenmehrheit (in so fern die Statuten diesfalls keine besondere Bestimmung enthalten) die Beschlüsse der Generalversammlung zusammenzufassen. Der Vorsitzende hat nur bei Stimmengleichheit eine entscheidende Stimme.

Die Generalversammlung hat (40.):

1) bei den jährlichen Versammlungen:
   a) die Mittheilung der Direction über die Gebarung des Bank-Institutes und den Bericht des Comité's über die vorgenommene Prüfung der Rechnungsabschlüsse entgegen zu nehmen und zu beschließen, ob die Rechnungen zu genehmigen und das Absolutorium zu ertheilen sei;
   b) aus ihrer Mitte die Directoren, so wie den Ausschuß (§. 41) nach absoluter Stimmenmehrheit zu wählen;
2) drei Jahre vor Ablauf des Bank-Privilegiums in Berathung zu ziehen und zu beschließen, ob und allenfalls mit welchen Abänderungen die Erneuerung dieses Privilegiums anzusuchen ist.

Der Ausschuß besteht (41.) aus zwölf Mitgliedern, welche für die Dauer Eines Jahres gewählt werden und nach Ablauf desselben unmittelbar wieder wählbar sind.

Jedes Mitglied des Ausschusses hat (42.) bei Antritt seines Amtes

und für die Dauer desselben zwanzig auf seinen Namen lautende unbelastete Bankactien bei der Bank zu hinterlegen und schriftlich die Angelobung zu leisten, daß es seinen Obliegenheiten gewissenhaft und eifrig nachkommen und über alle ihm in seiner Eigenschaft als Mitglied des Ausschusses bekannt werdenden Angelegenheiten Verschwiegenheit beobachten wird.

Die Mitglieder des Ausschusses haben (43.) an allen Berathungen der Bank-Direction über eine Veränderung des Zinsfußes mit entscheidender Stimme Theil zu nehmen.

Der Ausschuß hat (44.) die halbjährlich abgeschlossenen Bilanzen der Bank zu prüfen und der jährlichen Generalversammlung hierüber Bericht zu erstatten.

Die Bank-Direction besorgt (45.) die Verwaltung des Bankvermögens. Sie besteht aus dem Gouverneur, zwei Stellvertretern desselben und zwölf Directoren.

Der Gouverneur wird (46.) vom Kaiser ernannt. Er bezieht ein Jahresgehalt, das aus den Mitteln der Bank bestritten wird.

Die beiden Stellvertreter des Gouverneurs werden (47.) von der Direction aus ihrer Mitte auf die Dauer von drei Jahren gewählt; ihre Bestätigung ist dem Kaiser vorbehalten, und sie sind nach Ablauf dieser Zeit unmittelbar wieder wählbar.

Die Bestätigung der von der Generalversammlung gewählten Directoren (§. 48) ist dem Kaiser vorbehalten.

Das Amt der Directoren dauert (49.) durch drei Jahre. Jene, welche die Reihe zum Austritte trifft, können jedoch unmittelbar wieder gewählt werden.

Jeder Stellvertreter des Gouverneurs und jeder Director hat (50.) bei Antritt seines Amtes und für die Dauer desselben fünfundzwanzig auf seinen Namen lautende unbelastete Actien bei der Bank zu hinterlegen.

Die beiden Stellvertreter des Gouverneurs und die Directoren versehen (51.) ihre Aemter unentgeltlich.

Der Gouverneur der Nationalbank, jeder Stellvertreter desselben und die Bank-Directoren werden (52.) bei dem Antritte ihrer Aemter feierlich angeloben, die Bankstatuten und das Reglement genau zu befolgen, das Wohl des Bank-Institutes nach Kräften zu befördern, sich eine redliche, eifrige und aufmerksame Verwaltung der Geschäfte der Bank und des Vermögens derselben bestens angelegen sein zu lassen und über die Verhandlungen der Bank Verschwiegenheit zu beobachten. Die Stellvertreter des Bankgouverneurs und die Bank-Directoren leisten diese Angelobung einzeln dem Bankgouverneur, bekräftigen selbe mit ihrem Handschlage und fertigen hierüber eine schrifliche Urkunde aus. Der Bankgouverneur hingegen hat die gleiche Angelobung nebst seinem Handschlage dem Chef der Finanz-Verwaltung zu leisten.

Die Direction schließt (53.) die Geschäfte der Bank unter der Firma: „privilegirte österreichische Nationalbank“ rechtsgültig ab.

Zur Beaufsichtigung der vorschriftsmäßigen Verwaltung der Bank werden sich (54.) die Directoren nach der von dem Gouverneur zu treffenden Bestimmung in die einzelnen Hauptzweige der Geschäfte theilen. Die Direction setzt die besonderen Bestimmungen fest, nach welchen die Geschäfte der Filialen zu besorgen sind.

Ein von der Bank-Direction aus ihrer Mitte bestelltes Comité von drei Mitgliedern hat (55.) die genaue Befolgung der im §. 14 ausgesprochenen Bestimmungen zu überwachen.

Der Direction steht es (56.) zu, im Namen der Bank Beamte und Diener aufzunehmen oder zu entlassen; sie entscheidet über deren Bezüge und kann ihnen Belohnungen und Unterstützungen gewähren. Die Pensionen werden nach dem diesfalls bestehenden Normale bemessen.

Der Gouverneur, dessen beide Stellvertreter, die Directoren und die Mitglieder des Ausschusses sind (57.) für die Beschlüsse, zu denen sie die Zustimmung gegeben haben, und in ihrem Wirkungskreise für eine redliche, aufmerksame und den Statuten entsprechende Geschäftsführung insbesondere dem Staate und der Bankgesellschaft verantwortlich.

(Von den Verhältnissen der Nationalbank zur Staatsverwaltung.) §. 58. Die Staatsverwaltung ernennt einen Commissar (kaiserlichen Bankcommissar), welcher das Organ ist, durch welches sich die Staatsverwaltung die Ueberzeugung verschafft, daß die Bankgesellschaft sich den Statuten und dem Reglement gemäß benimmt. Auch ernennt die Staatsverwaltung einen Stellvertreter des Commissars, welcher in dessen Verhinderung dessen Amt auszuüben hat.

Dieser Commissar ist (59.) berechtigt, den Versammlungen, jedoch nur mit einer berathenden Stimme, beizuwohnen und alle Aufklärungen zu verlangen, welche zur Erfüllung seiner Aufgabe nothwendig sind.

Wenn der kaiserliche Commissar (60.) eine von der Bank-Direction oder der Generalversammlung beschlossene Maßregel mit den Statuten oder dem Reglement im Widerspruche findet, so hat er sich gegen die Ausführung derselben schriftlich oder zu Protocoll zu erklären und zu verlangen, daß hierüber mit der Finanzverwaltung vorläufig das Einvernehmen gepflogen werde. Diese Erklärung hat eine aufhaltende Wirkung. Ist in solchen oder anderen Fällen zwischen der Finanzverwaltung und der Bank-Direction keine Verständigung zu erzielen, so hat die Bank-Direction den Ausschuß zur Erwägung des Gegenstandes einzuberufen. Steht der bei dieser Berathung nach absoluter Stimmenmehrheit gefaßte Beschluß oder ein Beschluß der Generalversammlung nicht im Einklange mit dem Ausspruche der Finanzverwaltung, so ist hierüber die Entscheidung des Gesammt-Ministeriums einzuholen.

Bei allen Gegenständen, welche (61.) der gesetzgebenden Gewalt vorbehalten sind und die Mitwirkung der Staatsverwaltung oder die besondere

Entschließung des Kaisers erfordern, hat sich die Bank durch ihre Direction an die Finanzverwaltung zu wenden.

Die Bank kann (62.) von der Finanzverwaltung eingereichte Wechsel statutenmäßig (§. 21) escomptiren. Außerdem kann sie nur commissionsweise Geschäfte für Rechnung des Staates besorgen. Das aus der commissionsweisen Besorgung solcher Geschäfte sich ergebende Guthaben ist am Schlusse eines jeden Monats gegenseitig baar zu begleichen.

Das Vermögen der Bank und die Einkünfte, welche die Bankgesellschaft im statutenmäßigen Wege bezieht, sind (63.) mit Ausnahme der Realitäten, der Effecten des Reservefonds und der von der Bank für die Actionäre zu entrichtenden Einkommensteuer für die Dividende steuerfrei.

Alle Bücher und Vormerkungen (64.) der Bank, sowie alle im Namen der Bankgesellschaft in Ausübung ihrer statutenmäßigen Geschäfte ausgefertigten Urkunden genießen die Stempelfreiheit.

Die Verfälschung (65.) (Nachahmung oder Abänderung) der von der privilegirten österreichischen Nationalbank ausgefertigten Noten, Actien und Schuldverschreibungen oder der dazu gehörigen Coupons und Talons wird als Verbrechen der Verfälschung öffentlicher Creditpapiere, die Nachahmung oder Verfälschung aller sonstigen von der Bank ausgestellten Urkunden aber, gleich der Nachahmung oder Verfälschung öffentlicher Urkunden nach dem Strafgesetze bestraft.

Die Bank kann (66.) aus Wechselgeschäften nur bei dem k. k. Handelsgerichte in Wien, in allen anderen Rechtssachen nur bei dem k. k. Landesgerichte in Wien verklagt werden.

Da die Bank auf die von ihr ausgegebenen Actien und die bei ihr erliegenden Gelder (67.) keine Verbote, Pränotationen oder Super-Pränotationen unmittelbar annimmt, so haben alle Parteien und Behörden sich ausschließend an das competente Gericht zu wenden, wenn sie eine vorläufige Sicherheitsmaßregel erwirken wollen. Diese letztere kann aber nur darin bestehen, daß diese Behörde der Bank eröffne, mit einer Zahlung, Erfolglassung oder Umschreibung, bis zum Ausgange des Streites inne zu halten. In diesem Falle ist die Bank berechtigt, während der Dauer des Rechtsstreites die fälligen Zinsen, Dividenden, Gelder und Effecten gerichtlich zu hinterlegen.

Wenn (68.) nach Bestimmung des §. 67 Actien oder andere der Bank anvertraute Capitalien und Effecten zu einer gerichtlichen Verwaltung und Obsorge gehören oder darauf eine Substitution oder andere Beschränkung vorgemerkt werden soll, so ist gleichfalls der Bank durch das competente Gericht das Gehörige zur Vormerkung in den Bankbüchern und wegen der Erfolglassung der Zinsen, Dividenden, Depositen u. s. w. genau mitzutheilen.

Die Bank ertheilt (69.) über Actien und ihr anvertraute Effecten oder Pfänder nur deren Eigenthümern Auskünfte.

Die Amortisation von Actien, Pfandbriefen und sonstigen Bankurkunden (mit Ausnahme der Bankanweisungen §. 27) muß (70.) bei dem Landes-

gerichte in Wien nachgesucht werden. Dasselbe verfährt hierbei nach den für die Amortisation von Staatspapieren bestehenden Vorschriften.

Unbehobene Dividenden verjähren (71.) zu Gunsten des Reservefonds drei Jahre nach dem letzten Tage des Monates, in welchem sie zur Zahlung fällig waren. In besonders rücksichtswürdigen Fällen kann die Bankdirection diesfalls Ausnahmen eintreten lassen.

Die in der Girobank inliegenden Gelder können (72.) keinem vorläufigen Verbote unterworfen und erst nach bewirkter gerichtlicher Einantwortung ausgefolgt werden.

Kein Anspruch eines Dritten kann (73.) die Bank in ihrer statutenmäßigen Gebarung hindern oder ihr unbedingtes Vorzugsrecht zur Befriedigung ihrer eigenen Ansprüche an den in ihrem Besitze befindlichen Geldern und Effecten schmälern. Dieses Vorzugsrecht kommt der Bank nicht nur auf jene Gelder und Effecten, welche ihr von dem Schuldner zur Sicherheit für ihre Forderungen übergeben worden sind, sondern ohne Unterschied auf alles bewegliche Vermögen ihres Schuldners zu, in dessen Innehabung sie durch was immer für Geschäfte gelangt ist. Die Bank kann in der Ausübung dieses Vorzugsrechtes auf Gelder und Effecten, welche sie unter den ihr vorgeschriebenen Vorsichten als ein Vermögen ihres Schuldners übernommen hat, selbst durch Eigenthumsansprüche oder andere früher erworbene Rechte dritter Personen nicht gehindert werden, in so fern sie für die Nationalbank bei der Uebernahme nicht deutlich erkennbar waren. Die Bank hat endlich das Recht, nach Maß dieser Statuten und des Reglements sich selbst ohne gerichtliche Dazwischenkunft aus den obigen Mitteln zahlhaft zu machen und hat somit den Ausgang eines anhängigen Rechtsstreites zwischen dritten Personen nicht abzuwarten.

Wenn die Gesellschaft aufgelöset wird (74.), so hat die Bankdirection, im Einvernehmen mit dem Ausschusse, das gesammte bewegliche und unbewegliche Vermögen der Bank zu verwerthen und sämmtliche Verbindlichkeiten zu erfüllen. Der erübrigte Betrag wird unter die Gesellschaftsglieder nach Verhältniß der Actien vertheilt.

Die Bankgesellschaft kann (75.) mit Genehmigung der gesetzgebenden Gewalt auch vor Erlöschung ihres Privilegiums aufgelöset werden. Das Begehren dazu kann jedoch nur mit wenigstens drei Viertheilen der anwesenden Stimmen in der Generalversammlung beschlossen werden. Von Seiten der Bankdirection ist vier Wochen früher in der Wiener und in einer auswärtigen Zeitung zu verkündigen, daß die Frage über die Auflösung der Gesellschaft in der nächsten Generalversammlung verhandelt werden solle.

Für alle Streitigkeiten (76.) zwischen der Generalversammlung, dem Ausschusse und der Direction, so wie für jene Streitigkeiten, welche anläßlich der Auflösung der Gesellschaft zwischen den Mitgliedern derselben entstehen, wird der oberste Gerichtshof als Schiedsgericht bestellt, gegen dessen Entschei-

dung keine Berufung Statt findet. Auf gleiche Weise sind auch die aus der im §. 57 ausgesprochenen Verantwortlichkeit abzuleitenden Ansprüche geltend zu machen.

Reglement. (I. Verhandlungen bei der Generalversammlung und bei der Bankdirection.) Bei der regelmäßigen Generalversammlung (§. 35 der Statuten) eröffnet der Gouverneur die Sitzung mit einer Darstellung über die gesammte Geschäftsgebarung, mit der Vorlegung der darauf Bezug nehmenden Totalausweise und Uebersichten und mit dem Vortrage jener Vorschläge, deren Entscheidung der Generalversammlung vorbehalten ist.

Die Ausweise sind in dem Versammlungsorte zur Einsicht jedes Mitgliedes aufzulegen. Nach Schluß der Verhandlungen über die von der Bankdirection gestellten Anträge, ist jedes Mitglied der Generalversammlung berechtigt, Anträge zu stellen. Selbstständige Anträge (§. 39 der Statuten) sind jedoch nebst deren Begründung acht Tage vor der Generalversammlung dem Bankgouverneur schriftlich zur Kenntniß zu bringen.

Die Wahl der Directoren und der Mitglieder des Ausschusses geschieht schriftlich durch Abgabe von Wahlzetteln. Die Unterschrift des Stimmenden auf dem Wahlzettel ist nicht erforderlich. Das Scrutinium wird durch die von der Generalversammlung gewählten Scrutatoren vorgenommen.

Die Direction versammelt sich in der Regel jede Woche an einem von dem Gouverneur zu bestimmenden Tage, um den Bericht über die Geschäftsergebnisse der Woche entgegenzunehmen und über die Verwaltung Beschlüsse zu fassen. Außerordentliche Versammlungen werden nach Erforderniß auf Veranlassung des Gouverneurs oder des kaiserlichen Commissars nach geschehener Vorladung sämmtlicher Directoren gehalten.

In den Versammlungen der Bankdirection führt der Gouverneur oder einer seiner beiden Stellvertreter den Vorsitz. Zur Beschlußfähigkeit der Bankdirection ist die Anwesenheit von wenigstens fünf Mitgliedern derselben erforderlich. Bei den Berathungen der Bankdirection, so wie bei Berathungen, an welchen der Ausschuß und die Bankdirection Theil nehmen (§§. 11 und 42 der Statuten), werden die Beschlüsse nach absoluter Stimmenmehrheit der Anwesenden gefaßt. Der Vorsitzende hat nur im Falle der Stimmengleichheit eine entscheidende Stimme. Die Verhandlungs-Protocolle werden von dem Vorsitzenden und dem kaiserlichen Commissar unterfertigt und im Archive aufbewahrt.

Die Correspondenz mit den öffentlichen Behörden wird vom Gouverneur oder von einem seiner Stellvertreter gefertigt. Die im Namen der Nationalbank mit der Staats-Verwaltung oder mit Privaten abgeschlossenen Verträge haben die in den §§. 2 und 53 der Statuten angeführte Firma, die Unterschrift des Gouverneurs oder eines seiner Stellvertreter und die Mitfertigung eines Directors zu erhalten.

Die vom Wirkungskreise des Gouverneurs vorbehaltenen Amtshandlungen werden im Falle einer Verhinderung von jenem Stellvertreter desselben ausgeübt, welchen der Gouverneur dazu bestimmt hatte. Die Stellvertreter werden nöthigenfalls von dem im Dienste ältesten Director vertreten.

(II. Von dem Bankgouverneur.) Der Gouverneur bezieht ein Jahresgehalt von zwanzig Tausend Gulden und genießt eine freie Wohnung im Amtsgebäude.

(III. Von den Beamten der Bank.) Die Bankdirection bestimmt, welche Beamten Cautionen und in welchem Betrage sie dieselben zu leisten haben.

Der Generalsecretär führt unter Aufsicht der Direction nach den bestehenden Instructionen die Oberleitung sämmtlicher Geschäftszweige; für die Ueberwachung des Cassen- und des Rechnungswesens stehen ihm der Cassendirector und der Oberbuchhalter zur Seite. Der Generalsecretär ist das Organ, durch welches die Bankdirection alle ihre Beschlüsse in Ausführung bringen läßt und welches zunächst über die gehörige Vollziehung derselben zu wachen hat. Er nimmt an allen Berathungen der Bankdirection und des Ausschusses Theil, jedoch ohne entscheidende Stimme. Es liegt in seiner Pflicht, der Bankdirection genaue Auskünfte und dienstförderliche Anträge zu erstatten: auch ist dessen Meinungsäußerung in den Acten ersichtlich zu machen.

Der Cassendirector und der Oberbuchhalter haben alle Eingaben und Zusammenstellungen durch den Generalsecretär an die Bankdirection zu leiten und erhalten durch denselben auch die Beschlüsse der Direction. In zweifelhaften Fällen, welche eine schleunige Vorkehrung erfordern, haben sie sich immer mit dem Generalsecretär in das Einvernehmen zu setzen.

(IV. Von den Actien.) Die Actien lauten auf Namen, sind mit Couponsbogen und Talon versehen und nach dem angeschlossenen Formulare ausgefertigt. Deren Uebertragung geschieht durch Cession auf der Kehrseite des ersten Blattes; jedoch haftet die Bank nicht für die Echtheit des Giro.

Jeder Actionär kann sein Eigenthumsrecht auf die ihm gehörigen Actien sichern. Zu diesem Zwecke hat derselbe eine Erklärung mit seiner Unterschrift einzureichen, welche im Actienbuche und auf der Actie selbst vorgemerkt wird, und in Folge derselben werden die entweder neu ausgefertigten oder früher schon auf den Namen des Einreichers ausgestellten oder an ihn cedirten Actien nur dann von der Bank zur Umschreibung angenommen, wenn deren Abtretung (Cession) ordnungsmäßig legalisirt ist.

Ebenso kann sich jeder Actienbesitzer die Behebung der Dividende von jenen Actien sichern, die entweder auf seinen Namen ausgestellt, oder ordnungsmäßig an ihn cedirt sind. Die zu diesem Zwecke eingereichte Erklärung wird im Actienbuche vorgemerkt und diese Vormerkung auf der Actie bestätigt, welches die Folge hat, daß die Dividende sodann nur gegen ordnungsmäßig legalisirte Quittungen ausbezahlt wird.

Gehören Actien zu einer Concurs-, Ausgleichs- oder Verlassenschafts-masse, in ein Pupillar- oder unter Curatel stehendes Vermögen, so muß der Bank von dem competenten Gerichte die Eröffnung gemacht werden, ob und wann eine Umschreibung Statt finden kann, wem und unter welchen Vorsichten die fälligen Dividenden zu erfolgen sind. Dies gilt ebenfalls in Ansehung der Beschränkung des freien Verfügungsrechtes, in so fern dieselbe durch Substitutions-, Cautions- oder fideicommissarische Anordnungen begründet wird.

(V. Von dem Zettelwesen.) Vor Hinausgabe neuer Banknoten veröffentlicht die Bank die genaue Beschreibung derselben.

So oft es von der Staatsverwaltung verlangt wird und so oft sich in der Person des kaiserlichen Commissars, des Gouverneurs oder des Cassen-directors durch Austritt aus dem Amte eine Veränderung ergibt, wird der jeweilige Stand der Zettel auf das genaueste geprüft, der Befund mit den bestehenden Vormerkungen verglichen und der Revisionsact durch alle zur Oberleitung dieses Geschäftszweiges bestimmten Personen unterfertiget, sodann aber im Archive aufbewahrt.

(VI. Von den Depositen.) Die Depositenscheine können übertragen werden. Die Cession muß mit der Unterschrift und dem Siegel des Deponenten (wenn dies eine protocollirte Firma ist, mit der der Bank bekannten protocollirten Fertigung der Firma- oder Procuraführer) versehen sein und der Bank angezeigt werden.

Der Depositenabtheilung der Bank wird streng verboten, über die Namen der Eigenthümer der bei ihr hinterlegten Gegenstände, so wie über Zahl, Beschaffenheit oder Werth der letzteren irgend eine Auskunft zu ertheilen; auch können hinterlegte Effecten aller Art nur mit Wissen und nach erfolgter Einwilligung des Eigenthümers, unter jedesmaliger Beibringung des Depositenscheines, mit einem außergerichtlichen Verbote belegt oder an einen andern als den ursprünglichen Deponenten erfolgt werden.

Wenn ein Deponent in den Concurs verfällt oder wenn über sein Vermögen das Ausgleichsverfahren eröffnet und die Bank davon durch gerichtliche Intimation in die Kenntniß gesetzt wurde, so hat dieselbe die Pflicht, die bei ihr hinterlegten Gegenstände unverkürzt für Rechnung der Concurs-, beziehungsweise Ausgleichsmasse in Verwahrung zu behalten und solche gegen Entrichtung der vorschriftmäßigen Gebühren nur über entsprechende Auflage von Seiten des competenten Gerichtes, beziehungsweise der Ausgleichsleitung, so wie nach erfolgter Berichtigung jeder Forderung des Institutes zu erfolgen.

Wer im Executionswege auf einen bei der Bank hinterlegten Gegenstand Ansprüche macht, hat zu veranlassen, daß die Executionsbewilligung dem Institute durch das competente Gericht amtlich mitgetheilt werde, und kann hiernach das Depositum gegen Entrichtung der betreffenden Gebühren, gegen Zurückstellung oder Amortisirung des Depositenscheines und gegen eigenhändige Fertigung eines förmlichen Empfangscheines beheben.

Wenn Deposita für Rechnung eines Dritten hinterlegt wurden, so kann der Deponent ohne Beibringung einer Vollmacht des angegebenen Eigenthümers über dieselben nicht verfügen, so wie der Eigenthümer in solchen Fällen, wenn er in eigener Person die hinterlegten Gegenstände in Anspruch nimmt, die Identität seiner Person auf eine dem Institute genügende Art auszuweisen haben wird. Gelangt ein Depositum durch Sterbefall in das Eigenthum einer dritten Person oder mehrerer Miteigenthümer, so ist die Bank hiervon durch die Abhandlungsbehörde zu verständigen und in Kenntniß der Personen zu setzen, welche berechtigt sind, über die hinterlegten Gegenstände zu verfügen.

Die Bank ist zur sorgfältigen Aufbewahrung der bei ihr hinterlegten Gegenstände verpflichtet und haftet für deren Zahl und Beschaffenheit; sie haftet im Falle einer Veruntreuung und Entwendung, nicht aber für jene Zufälle, die nach den allgemeinen gesetzlichen Bestimmungen ausschließend den Eigenthümer treffen.

(VII. Von dem Escompte- und dem Darlehens-Geschäfte.) Die Bankdirection bestimmt die Summe, welche dem Escompte- und dem Darlehens-Geschäfte jeweilig zu widmen ist.

Die Prüfung der zum Escompte angebotenen Wechsel erfolgt durch ein Comité, welches aus einem den Vorsitz führenden Bankdirector und wenigstens drei Censoren besteht. Es ist Pflicht der Bankdirection, Vorsorge zu treffen, daß in den Censurcomités ein gleichmäßiger und unparteiischer Vorgang beobachtet wird.

Die Zahl der Censoren muß in Wien mindestens 24, bei den Filialen mindestens 6 sein. Die Censoren werden von der Bankdirection aus dem Stande der Handels- und Gewerbetreibenden auf die Dauer von drei Jahren gewählt. Diejenigen, welche die Reihe zum Austritte trifft, können unmittelbar wieder gewählt werden. Söhne, dann Gesellschafter und Procuraführer eines Bankdirectors dürfen nicht Censoren sein.

Jeder Censor hat für die Dauer seiner Amtswirksamkeit eine unbelastete Bank-Actie bei der Bank zu hinterlegen.

Die Censoren haben bei Beurtheilung der zum Escompte eingebrachten Wechsel mit strenger Unparteilichkeit zu Werke zu gehen. Kein Mitglied des Censurcomité's kann über seine eigenen oder über Wechsel seines Hauses abstimmen.

Ueber Darlehensgesuche entscheidet der Gouverneur oder ein Stellvertreter desselben und der Director, welcher den Vorsitz im Escomptecomité führt, nach den von der Bankdirection im Allgemeinen festgesetzten Bestimmungen.

(A. Von dem Escomptegeschäfte insbesondere.) Wechsel, welche bei der Annahme einer Notariats-Verhandlung unterworfen waren oder derselben bei der Zahlung bedürfen, dann Wechsel und Effecten, welche auf eine geringere Summe als 100 Fl. lauten oder deren Verfallsfristen den

Zeitraum von drei Monaten überschreiten, werden von der Bank nicht im Escompte übernommen.

Wechsel und Effecten, welche früher als in fünf Tagen zahlbar sind, werden nur dann escomptirt, wenn sich deren Besitzer dem auf fünf Tage berechneten Escompteabzuge freiwillig unterzieht.

Die zu escomptirenden Wechsel müssen auf Ordre lauten und der Regel nach durch drei Unterschriften verbürgt werden. Die Bankdirection bestimmt, wie viele derselben protocollirt sein müssen.

Es können jedoch ausnahmsweise auch Wechsel mit nur zwei Unterschriften angenommen werden, wenn die dritte geforderte Bürgschaft durch Hinterlegung der Hälfte des zu escomptirenden Betrages in einem statutenmäßigen Pfande ersetzt wird. Wenn am Verfallstage ein escomptirter Wechsel bis zwölf Uhr Mittags nicht bezahlt ist, so wird der Einreicher im Namen der Bank zum Ersatz aufgefordert.

(B. Von dem Darlehensgeschäfte insbesondere.) Gegen Verpfändung von Gold- und Silberbarren, von inländischen Goldmünzen und von ausländischen Gold- und Silbermünzen können von der Bank bis zum Betrage von fünf und neunzig vom Hundert ihres Feingehaltes Darlehen gegeben werden. Für den vollen Werth desselben gilt bei ausländischen Gold- und Silbermünzen, bei Gold- und Silberbarren, der durch den Wardeinschein des k. k. Münzamtes bestätigte Betrag ihres Feingehaltes, nach dem münzamtlichen Einlösungspreise berechnet.

Gegen Verpfändung von inländischen Staatspapieren, Grundentlastungs-Obligationen und der von ihrer Hypothecar-Abtheilung ausgegebenen Pfandbriefe darf die Bank höchstens zwei Dritttheile des börsenmäßigen Werthes dieser Effecten als Darlehen erfolgen. Gegen Verpfändung von voll eingezahlten Actien und Effecten von Prioritäts-Anlehen inländischer Industrie-Unternehmungen, deren Erträgniß durch eine Staatsgarantie gewährleistet ist (§. 22 der Statuten), darf die Bank höchstens die Hälfte des börsenmäßigen Werthes dieser Actien und Effecten als Darlehen erfolgen.

Erleidet der börsenmäßige Werth des Pfandes eine Verminderung, so hat der Darlehens-Schuldner eine entsprechende Pfandzulage oder Darlehensrückzahlung zu leisten. Geschieht dies nicht, so ist die Direction berechtigt, das Pfand ganz oder theilweise auf der öffentlichen Börse zu veräußern und nur den nach voller Bedeckung ihrer eigenen Rechte und Ansprüche erübrigten Ueberschuß für Rechnung des Schuldners zu seiner Verfügung unverzinslich aufzubewahren. Sollte der Betrag nicht hinreichen, die Forderungen der Bank zu bedecken, so bleibt ihr der Regreß gegen den Schuldner vorbehalten.

Darlehen gegen Handpfand werden nur in durch die Zahl Hundert vollständig theilbaren Summen gewährt.

Die kürzeste Frist für Darlehen oder deren Verlängerung wird auf 15 Tage, die längste Frist auf 90 Tage festgesetzt. Zwischen dieser niedrigsten

und dieser höchsten Frist können auf jede beliebige Frist Darlehen oder Verlängerungen im Darlehengeschäfte bewilliget werden. Der Bankdirection bleibt es überlassen, die Termine zu beschränken und die Verlängerungen zu bewilligen oder zu verweigern.

Dem Eigenthümer eines Pfandes steht es frei, dasselbe auch vor Verfallsfrist gegen Erlag der vollen Summe, für welche er der Bank zum Schuldner geworden, wieder zu beziehen; jedoch findet kein Ersatz der im Vorhinein an die Bank entrichteten Zinsen Statt.

Die in den §§. 18 bis einschließlich 24 des Reglements für Depositen festgesetzten Bestimmungen gelten auch für Pfänder.

Bei Verfallszeit und nicht geleisteter Rückzahlung des Darlehens ist die Bank berechtigt, ohne irgend eine Rücksprache mit der Partei und ohne gerichtliches Einschreiten die Veräußerung des Pfandes zu ihrer Schadloshaltung entweder ganz oder theilweise einzuleiten. Die Bank ist jedoch zu diesem Verkaufe nicht verpflichtet und wenn sie nach Verfallzeit nicht dazu schreitet, tritt für ihr ganzes Forderungsrecht an Capital, Zinsen und Unkosten keine Verjährung ein. Im Falle des Verkaufes werden dem bei der Partei ausständigen Capitale die Zinsen, die Erfolglassungsgebühr, der Betrag für Sensarie, Licitations- oder sonstige Kosten und eine besondere Verkaufs-Provision von einem Drittel vom Hundert der gesammten Forderung zugeschlagen und nur der erübrigte Betrag gegen Zurückstellung des Pfandscheines und förmliche Abquittirung erfolgt.

Die Unverkäuflichkeit der am Verfallstage nicht ausgelösten Effecten gibt keinen gegründeten Anspruch auf die Verlängerung des Darlehens und hebt nicht die Verbindlichkeit des Schuldners auf, die volle Bezahlung an die Bank zu leisten. Der Bank sind für den Fall, als ihre Forderung durch die bewirkte Veräußerung der Pfänder nicht vollständig befriediget würde, ihre Ansprüche gegen den Schuldner vorbehalten.

(VIII. Von dem Girogeschäfte.) Wer von dem Girogeschäfte der Bank Gebrauch zu machen gesonnen ist, hat schriftlich um das auf seinen Namen oder seine Firma zu eröffnende Folium anzusuchen.

In der Girobank können Banknoten, gesetzliche Silbermünze, dann Wechsel oder sonstige in Wien zahlbare Effecten in laufender Rechnung (conto corrente) eingelegt werden. Wenn die der Girobank übergebenen Effecten am Verfallstage bis 12 Uhr Mittags nach erfolgter Präsentation nicht bezahlt werden, so werden dieselben dem Einreicher oder dessen Bevollmächtigten sogleich mit der Anzeige zurückgestellt, daß die Vormerkung des betreffenden Betrages in seiner Rechnung gelöscht worden sei.

Ueber Beträge, welche für Rechnung eines Foliumbesitzers bis zu einer von der Bankdirection festzusetzenden Stunde eingegangen sind, kann noch am selben Tage verfügt werden.

Mittelst Anweisung (Check) kann die in der Girobank erliegende Baarscha

a) von einem Folium auf das andere übertragen,

b) von dem Besitzer des Foliums baar zurückgefordert und

c) zu Gunsten Dritter darüber verfügt werden.

Jeder Foliumbesitzer kann seine Accepte zur Zahlung bei der Girobank anweisen.

Wird über das Vermögen eines Foliumbesitzers der Concurs oder das Ausgleichsverfahren eröffnet und ist die Bank hiervon verständigt, so werden die Anweisungen des Foliumbesitzers, sie mögen wann immer ausgestellt und noch in seinen Händen oder bereits an einen Dritten übergegangen sein, nicht mehr berücksichtigt. Die in der Girobank befindliche Baarschaft wird in diesen Fällen für Rechnung der Concurs-, beziehungsweise Ausgleichsmasse in Verrechnung erhalten und nach Abzug der Forderungen der Bank gegen Zurückstellung des Girobuches und gegen Einlage einer förmlichen Quittung nur im Einverständnisse mit dem competenten Gerichte, beziehungsweise der Ausgleichsleitung, erfolgt.

Anweisungen, welche Unrichtigkeiten enthalten, werden als unwirksam dem Präsentanten zurückgestellt; in Wiederholungsfällen kann der Aussteller wegen solcher Unrichtigkeiten auch seines Girofoliums verlustig erklärt werden. Besteht die Unrichtigkeit darin, daß die Anweisung auf einen Betrag lautet, welcher das Guthaben des Ausstellers auf seinem Girofolium übersteigt, so kann der Aussteller sogleich von dem Girogeschäfte ausgeschlossen werden.

Bei Verlust des Girobuches hat der Foliumbesitzer hiervon die schriftliche Anzeige an die Bankdirection zu machen, worauf seine Rechnung unverzüglich auf ein anderes Folium übertragen und ihm ein neues Girobuch ausgefertigt wird.

Den Beamten, welche die Rechnungen der Girobank führen, wird die strengste Verschwiegenheit hierüber zur Pflicht gemacht; sie dürfen über den Stand der Girorechnungen nur der Bankdirection über deren schriftlichen Auftrag oder dem Foliumbesitzer eine Auskunft geben. Jede Verletzung dieser Vorschrift ist unnachsichtlich mit dem Verluste des Dienstes zu bestrafen.

Die Rechnungen in der Girobank werden am 31. Mai und am 30. November eines jeden Jahres abgeschlossen.

(IX. Von dem Anweisungsgeschäfte.) Anweisungen, welche eine bestimmte Zeit nach Sicht zahlbar ausgestellt sind, müssen der zur Zahlung bezeichneten Casse vorgezeigt werden, damit die dazu bestimmten Beamten derselben den Zahlungstag vormerken und diesen mit den Worten: „Zahlbar am . . . . . .“ mit ihrer Fertigung der Anweisung beifügen.

Für die Uebertragung und Zahlung von Anweisungen gelten die für Wechsel gegebenen Vorschriften.

Geräth eine Bankanweisung in Verlust, so kann die Partei die Sistirung der Auszahlung durch vierzehn Tage dann veranlassen, wenn sie die Nummer der Anweisung, deren Betrag, Ort und Zeit der Ausstellung, sowie den

Namen desjenigen, auf welchen sie lautet, richtig angegeben hat. Kann die Partei die erwähnten Daten nicht vollständig und genau angeben, so entscheidet die Bankdirection, ob eine vorläufige Sistirung der Zahlung auf vierzehn Tage einzutreten hat oder nicht.

(Statuten der bei der privilegirten österreichischen Nationalbank errichteten Abtheilung für den Hypothecar-Credit.)

In Folge der (1.) vom 12. October 1855 ertheilten Ermächtigung erweitert die privilegirte österreichische Nationalbank ihren Geschäftskreis durch Errichtung einer Abtheilung für den Hypothecar-Credit. Für diese Geschäftsabtheilung wird ein Betrag von 40 Millionen Gulden Bankvaluta aus den Fonds der Nationalbank gewidmet, und es werden derselben überdies alle Geldmittel zugewendet werden, welche durch die Hinausgabe von Pfandbriefen (§§. 39 und 41) einfließen.

Außer den (2.) mit dem Patente vom 1. Juli 1841 und mit der Allerhöchsten Entschließung vom 13. Juli 1844 (Regierungs-Circular vom 14. October 1844) der Nationalbank zugestandenen Begünstigungen werden derselben für die Hypothecar-Creditgeschäfte noch folgende besondere Begünstigungen eingeräumt:

a) die Nationalbank wird von jeder, die Höhe des Zinsfußes beschränkenden gesetzlichen Verfügung losgezählt;
b) über den Betrag einer in Execution zu ziehenden Forderung liefern die Hauptbücher der Nationalbank, somit auch die Auszüge aus denselben, vollen Beweis;
c) Urkunden der Nationalbank bedürfen zu ihrer Intabulationsfähigkeit nicht der Mitfertigung von Zeugen;
d) die Nationalbank ist berechtiget, auf Grund des zu ihren Handen ausgestellten Schuldscheines oder einer andern Verbindlichkeits-Erklärung (§. 15) und der Auszüge aus ihren Hauptbüchern, gegen den säumigen Schuldner oder den Besitzer des verhypothecirten Gutes sogleich die Execution anzusuchen (§§. 21—38), wenn die bezügliche Verpflichtungsurkunde gerichtlich oder von einem Notare legalisirt worden ist;
e) unter der, in dem vorigen Absatze erwähnten Bedingung steht der Nationalbank das Recht zu, verfallene Zinsen mit denselben Zwangsmitteln einbringen zu lassen, mit welchen die landesfürstliche Grundsteuer eingebracht wird;
f) fällt der Schuldner oder der Besitzer des hypothecirten Gutes in Concurs, so wird der Nationalbank die Möglichkeit gewährt, das Liquidationsurtheil noch vor Ablauf der Edictalfrist und die Feilbietung des hypothecirten Gutes sogleich, nachdem das Liquidationsurtheil rechtskräftig geworden ist, zu erwirken (§. 35);
g) gerichtliche Erlässe, welche dem Verwalter oder Pächter des hypothe-

cirten Gutes in Abwesenheit des Gutsbesitzers zugestellt, oder wenn auch jene abwesend wären, in Gegenwart von zwei Zeugen an der Thüre der Wohnung des Gutsbesitzers, Verwalters oder Pächters angeschlagen wurden, sind so zu betrachten, als wären sie zu Handen des Gutsbesitzers zugestellt worden.

Alle der Nationalbank (3.) eingeräumten Begünstigungen reichen auch über die Dauer des ihr verliehenen Privilegiums, in so fern dieselben zur völligen Abwicklung ihrer Hypothecar-Creditsgeschäfte nothwendig sind.

Der für die Nationalbank bestellte landesfürstliche Hofcommissar hat (4.) auch die Geschäftsbehandlung der Abtheilung für den Hypothecar-Credit zu überwachen, und bleibt streng dafür verantwortlich, daß kein Darleihen ohne vollkommene Sicherstellung (§. 6) erfolgt, und daß bei der Hinausgabe der Pfandbriefe (§. 39) die im §. 41 festgesetzte Gränze genau beachtet werde.

Die Operationen (5.) der für den Hypothecar-Credit errichteten Abtheilung der Nationalbank beziehen sich:

a) auf die von ihr unmittelbar zu gewährenden (§§. 6—14) oder abzulösenden (§. 15) Hypothecar-Darlehen (§§. 6—38), und

b) auf die von ihr hinauszugebenden Pfandbriefe (§§. 39—55).

(Von den Hypothecar-Darlehen.) (6.) Die Nationalbank ist nur dann berechtiget, ein Darlehen zu geben, wenn dasselbe durch eine Hypothek vollkommen sichergestellt ist, d. h. wenn das Darlehen, mit Hinzurechnung der, auf der angebotenen Hypothek etwa schon haftenden Lasten, den Werth der ersteren höchstens bis zur Hälfte erschöpft; oder wenn die verbücherten Gläubiger und deren Aftergläubiger die einzuverleibende Erklärung abgeben, daß sie der Nationalbank für das zu ertheilende Darlehen und die damit verbundenen statutenmäßigen Rechte den Vorrang einräumen, damit das Darlehen sammt den statutenmäßigen Rechten in der ersten Hälfte des Hypothekenwerthes die vollkommene Sicherheit erlange.

Ueberdies dürfen (7.) Häuser, die für sich allein, und Wirthschaftsgebäude, die als Bestandtheile eines Gutes hypothecirt werden wollen, nur dann als Hypothek angenommen werden, wenn sie bei einer oder mehreren inländischen Feuer-Assecuranz-Gesellschaften versichert sind.

Die Rangordnung, welche dem Hypothecar-Darlehen der Nationalbank eingeräumt werden soll, ist (8.) durch sämmtliche Auszüge aus den öffentlichen Büchern nachzuweisen. Der Werth der Hypothek aber kann durch gerichtliche Schätzungen, mehrjährige Erträgnißausweise oder durch Kaufcontracte ermittelt werden. Als Werth von Grundstücken kann der hundertfache Betrag der ordentlichen (einfachen) Grundsteuer mit Hinweglassung der Zuschüsse; als Werth von Zinshäusern aber, deren guter Baustand dargethan ist, kann derjenige Betrag angenommen werden, welcher sich ergibt, wenn man von dem nachgewiesenen Durchschnitts-Erträgnisse der letzten 6 Jahre ein Drittel abzieht, und den Rest zu 5 pCt. capitalisirt.

Die Nationalbank wird (9.) mit Zuziehung von Vertrauensmännern aus der Reihe von Guts- und Hausbesitzern entscheiden, ob der Werth der angebotenen Hypothek nur aus einem oder aus mehreren der, im §. 8 erwähnten Behelfe zu ermitteln sei. Sie behält sich auch vor, durch ihre Organe die Ueberzeugung von dem Werthe der angebotenen Hypothek zu erlangen. Die Kosten einer solchen Werthermittlung, welche immer nur mit Zustimmung des Darlehenswerbers vorgenommen wird, sind von diesem zu bestreiten.

Der Betrag des Darlehens, so fern er nur vollkommen sichergestellt ist, dann die Bestimmung: ob dasselbe im Baaren oder in Pfandbriefen (§. 39) gegeben werden soll; — die Festsetzung der Zeit der Rückzahlung, und ob diese auf Ein Mal oder in Raten oder Annuitäten geschehen solle; endlich die Höhe des Zinsfußes wird (10.) dem beiderseitigen Uebereinkommen überlassen.

Der Schuldschein, so wie jene Urkunden, welche zu Gunsten der Nationalbank in den im §. 6 und 15 erwähnten Fällen ausgestellt werden, müssen (11.) entweder gerichtlich oder von einem Notar legalisirt sein.

In dem Schuldscheine aber muß der Darlehenswerber sich verpflichten:

a) die Zinsen, so wie das Capital oder die allfälligen Capitalsraten genau und in den bedungenen Fristen, und zwar die ersteren halbjährig vorhinein, zu bezahlen;

b) nach Ablauf eines jeden Jahres innerhalb einer angemessenen Frist, wenn es verlangt wird, nicht nur die Entrichtung der Zinsen oder Renten von den dem Darlehen der Nationalbank vorausgehenden Hypothecarposten unter Vorlage der Quittungen nachzuweisen, sondern auch die Bestätigung beizubringen, daß auf der hypothecirten Realität kein Steuer-Rückstand hafte;

c) bei Erlag der, an die Nationalbank zu entrichtenden Zinsen des zweiten Semesters eines jeden Jahres den Nachweis zu liefern, daß die Prämie des laufenden Jahres für die, gegen Feuerschaden versicherten Realitäten berichtiget sei;

d) alle, durch die Nichterfüllung der übernommenen Verbindlichkeiten verursachten Kosten der Nationalbank zu vergüten;

e) sich dem niederösterreichischen Landesgerichte in allen Fällen einer gerichtlichen Execution und auch in Streitigkeiten, welche sich auf das Darlehen oder auf die Hypothek beziehen, zu unterwerfen, wenn die Nationalbank es nicht vorzieht, ihn bei dem ordentlichen, in den Jurisdictions-Vorschriften bestimmten Gerichtsstande zu belangen; oder wenn dieser letztere nicht schon in den Statuten selbst aufrecht erhalten worden ist (§§. 21 und 34);

f) sich den Statuten als einer ihn bindenden Norm zu unterwerfen.

§. 12. Die Nichterfüllung einer von den im §. 11, a), b) und c) auf-

geführten Verpflichtungen ist in dem Schuldscheine als eine auflösende Bedingung zu bezeichnen; sie hat daher die Folge, daß die Nationalbank berechtigt ist, das Darlehen, ohne alle Aufkündigung und ohne Rücksicht auf die festgesetzten Zahlungsmodalitäten, einzubringen.

Die Darlehensvaluta wird (13.) erst dann erfolgt, wenn die Priorität des Darlehens in den öffentlichen Büchern ausgezeichnet worden ist. Aber auch nachdem dies geschehen, kann die Erfolgung der Darlehensvaluta verweigert werden, wenn seit der Bewilligung des Darlehens der Werth der Hypothek auch nur durch einen Zufall so verringert wurde, daß nach dem Befunde der Nationalbank diese mit dem bewilligten Darlehen nicht mehr vollkommen sichergestellt wäre (§. 6), oder wenn der Darlehenswerber binnen 30 Tagen nach erhaltener Verständigung: daß die Darlehensvaluta zur Erfolglassung bereit liege, dieselbe nicht erhebt, oder wenn er mit Tod abgegangen, oder wenn über sein Vermögen der Concurs eröffnet worden ist.

Da die Direction der österreichischen Nationalbank ihrer in den Kronländern bestehenden Filialen (14.) sich bedient, die Wirksamkeit der Geschäftsabtheilung für den Hypothecar-Credit zu unterstützen, so wird sie auf Verlangen der Parteien gegen vorausgegangene bei der Direction selbst geschehene Anmeldung die Darlehensvaluta anstatt bei ihrer Centralcasse in Wien bei ihren Filialcassen erfolgen lassen. An diese können auch gegen gleichmäßige Anmeldung die Zinsen entrichtet und das Darlehen zurückgezahlt werden.

Die Nationalbank wird (15.) auch bereits haftende Hypothecar-Capitalien an sich lösen, wenn ihr hierbei alle Rechte gesichert werden, welche ihr nach diesen Statuten bei jedem Darlehen eingeräumt werden müssen. Wenn daher diese Rechte in dem ursprünglichen Schuldscheine nicht zugesichert erscheinen, oder dieser nicht gerichtlich oder von einem Notare legalisirt ist, so muß der Schuldschein in dieser Beziehung durch eine entsprechende Nachtragserklärung des Eigenthümers der hypothecirten Realität ergänzt werden. Auch müssen die nachfolgenden Hypothecar-Gläubiger sowohl die Priorität der abzulösenden Forderung anerkennen, und der Nationalbank die Priorität auch bezüglich der in der erwähnten Nachtragserklärung zugesicherten Rechte einräumen. Alle von dem Schuldner oder Eigenthümer der hypothecirten Realität und von den nachfolgenden Gläubigern hiernach auszustellenden Erklärungen müssen vom Gerichte oder von einem Notare legalisirt sein und in die öffentlichen Bücher eingetragen werden.

Der Schuldner kann (16.) die Rückzahlung des Capitals ganz oder zum Theile auch vor Ablauf der festgesetzten Zahlungsfrist leisten, wenn der zur Rückzahlung angebotene Betrag durch 100 ohne Rest theilbar ist, und wenn der Schuldner diesen Betrag wenigstens 6 Monate vorher in einer gerichtlich oder von einem Notare legalisirten Eingabe kündiget, oder für die noch nicht abgelaufene Kündigungsfrist die vertragsmäßigen Zinsen entrichtet. Wird das Capital nach abgelaufener Kündigungsfrist nicht erlegt, so ist der

Schuldner so zu behandeln, als ob er die in dem Schuldscheine festgesetzte Frist versäumt hätte (§. 20).

Wenn (17.) die Beschaffenheit der Hypothek durch einen Zufall oder durch ein Verschulden des Besitzers derselben so verändert wird, daß die Forderung der Nationalbank nicht mehr statutenmäßig sichergestellt erscheint (§. 6), so steht derselben das Recht zu, unter glaubwürdiger Nachweisung dieser veränderten Beschaffenheit der Hypothek die Forderung ohne Rücksicht auf die bedungene Zahlungsfrist 3 Monate vorhinein im Wege des niederösterreichischen Landesgerichtes aufzukündigen.

Will derjenige, dem die Forderung in dem im §. 17 bemerkten Falle aufgekündiget wird (18.), die Aufkündigung bestreiten, so hat er seine Einwendungen binnen 14 Tagen, ist aber die Hypothek außer Niederösterreich gelegen, binnen 30 Tagen vom Tage der Zustellung der gerichtlichen Aufkündigung gerechnet, bei dem niederösterreichischen Landesgerichte anzubringen, widrigens die Aufkündigung in Wirksamkeit tritt.

Ueber die rechtzeitig angebrachten Einwendungen wird eine Tagsatzung auf möglichst kurze Zeit angeordnet, und das Verfahren nach den Vorschriften über den summarischen Proceß in Civil-Rechtssachen gepflogen. Hierbei hat das Gericht die angebrachten Einwendungen als Einrede anzusehen, und nach geschlossener Verhandlung zu erkennen, ob die Aufkündigung rechtswirksam sei oder nicht.

Die Verpflichtungen des Schuldners oder des Besitzers der hypothecirten Realität ergeben sich (19.) aus dem Inhalte des Schuldscheines und in den Fällen des §. 15 aus der Nachtragserklärung. Die Zahlung der Zinsen und die Rückzahlung des Capitals kann aber jedenfalls nach Wahl des Schuldners oder Besitzers der hypothecirten Realität ganz oder theilweise im Baaren, oder in Pfandbriefen der Nationalbank, welche längstens binnen einem Jahre verfallen, oder auch in fälligen Coupons von Pfandbriefen (§. 47) gültig erfolgen.

Wenn (20.) die Zahlung der Zinsen oder des Capitales, der Capitalsraten oder der Annuitäten zur Verfallsfrist nicht erfolgt, so ist die Nationalbank berechtiget, sich auch aus solchen Geldern und Effecten des persönlichen Schuldners, in deren Inhabung sie durch was immer für ein Geschäft gelangt ist, ohne gerichtliche Dazwischenkunft zahlbar zu machen. Sie ist aber auch berechtiget, ihre Darlehensforderung sogleich im Wege der Execution (§. 2, d) einbringlich zu machen.

Die gerichtliche Execution kann (21.) auch auf andere als die im §. 20 erwähnten beweglichen Güter des persönlichen Schuldners oder auf das der Nationalbank verpfändete unbewegliche Gut geführt werden. In beiden Fällen wird das niederösterreichische Landesgericht auf Grund der gelieferten Nachweisungen die Execution bewilligen und vollziehen, oder, wenn dasselbe nicht

die zuständige Behörde wäre, die Vollziehung der Execution von der letzteren verlangen.

Wird (22.) die Execution auf bewegliche Güter des persönlichen Schuldners geführt, so ist, ohne daß es eines besonderen Schätzungsgesuches bedarf, mit der Pfändung zugleich die Schätzung vorzunehmen. Wären aber keine geeigneten Schätzleute in der Nähe zu finden, so ist die Schätzung unmittelbar vor der Feilbietung vorzunehmen. Bietet Niemand schon bei der ersten Feilbietung den Schätzungswerth an, so hat die Veräußerung auch unter dem Schätzungswerthe zu geschehen.

Die Execution (23.) auf das verpfändete unbewegliche Gut wird entweder durch die Sequestration oder durch die Veräußerung des Gutes vollzogen. Es hängt von der Nationalbank ab, die eine oder die andere dieser Vollziehungsarten, und jedenfalls die letzterwähnte zu wählen, wenn die erste zur rechtzeitigen Einbringung des schuldigen Betrages ungenügend erscheint.

Wählt (24.) die Nationalbank die Sequestration des hypothecirten Gutes, so kann sie diese auf alle Einkünfte ausdehnen, oder nur auf eine gewisse Gattung derselben beschränken, und sie kann bestimmen, ob die Einkünfte von dem Sequester unmittelbar verwaltet, oder ob sie verpachtet werden sollen.

Das Gericht hat (25.) den, von der Nationalbank vorgeschlagenenSequester, jedoch auf deren Gefahr und Verantwortung (§. 27), zu bestellen. Hätte es gegen die Person des vorgeschlagenen Sequesters begründete Bedenken, so wird es die Nationalbank zum Vorschlage eines andern Sequesters auffordern, den vorgeschlagenen aber inzwischen bestellen.

Der Besitzer des sequestrirten Gutes hat (26.) seine Einwendungen gegen den auf den Vorschlag der Nationalbank bestellten Sequester längstens binnen 14 Tagen geltend zu machen. Ueber diese Einwendungen wird das Gericht unverweilt mit beiden Theilen verhandeln, und wenn sich diese über die Person des Sequesters nicht einigen, von Amtswegen einen Sequester bestellen. Bis dies geschehen, wird der über Vorschlag der Nationalbank vom Gerichte bestellte Sequester unbeirrt sein Amt handeln.

Die Gefahr und Verantwortung der Nationalbank (27.) für den von ihr vorgeschlagenen Sequester (§. 25) erlischt, nachdem die im §. 26 festgesetzte Frist verflossen, ohne daß der Besitzer des sequestrirten Gutes gegen die Person des Sequesters Einwendungen erhoben, oder von dem Zeitpuncte, wo beide Theile sich über die Person des Sequesters verständiget haben, oder von dem Gerichte der Sequester von Amtswegen bestellt wurde.

Der Sequester hat (28.), nachdem er die Vorgangsposten, als: die landesfürstlichen Steuern und sonstigen Anlagen, die Zinsen der vorausgehenden Tabularposten u. s. w. berichtiget, die rückständigen und laufenden Gebühren unmittelbar an die Nationalbank und nur den hiernach sich ergebenden Ueberschuß der Einkünfte nach den jeweiligen Bestimmungen des Gerichtes abzuführen.

Der Sequester hat (29.) die Rechnungen alljährlich, und zwar längstens binnen 30 Tagen nach Ablauf des Solarjahres, oder — wenn die Sequestration nicht ein Jahr lang dauerte — binnen 14 Tagen nach Aufhebung der Sequestration, gehörig belegt an das Gericht zu überreichen, welches die Rechnungen nach Vernehmung des Besitzers des sequestrirten Gutes ungesäumt zu erledigen hat.

Will die Nationalbank die einzelnen oder die gesammten Erträgnisse des sequestrirten Gutes verpachten (30.), so kann dies nur im Wege der öffentlichen Versteigerung geschehen. Zu diesem Behufe hat die Nationalbank die Versteigerungs-Bedingnisse vorzuschlagen, welche das Gericht ohne Einvernehmung des Besitzers des sequestrirten Gutes prüfen, und — wenn es sie unbedenklich gefunden — genehmigen wird. Hiernach wird das Gericht die Versteigerung veranlassen und bestimmen, an wen der Pachtschillung, nach Abzug der im §. 28 erwähnten Vorgangsposten und der an die Nationalbank zu leistenden Zahlungen, abzuführen sei.

Wenn die Nationalbank (31.) die Veräußerung des hypothecirten Gutes für nothwendig erachtet (§. 23), so ist der, nach §§. 8 und 9 von ihr ermittelte Werth als Schätzungswerth und Ausrufspreis anzunehmen. Es bedarf daher keiner executorischen Schätzung.

Die Nationalbank ist (32.) auch dann, wenn das hypothecirte Gut auf Ansuchen eines andern Gläubigers veräußert werden soll, berechtiget, die Versteigerungs-Bedingnisse zu entwerfen, und hierbei darauf bedacht zu sein, daß die Forderung der Nationalbank baldthunlichst befriediget werde. Dieses Recht steht der Nationalbank auch dann zu, wenn ein anderer Gläubiger die Verpachtung des Gutes im Sequestrationswege verlangt, oder wenn das Gut im Zuge der Concursverhandlung veräußert werden soll. Das Gericht wird in allen hier erwähnten Fällen die Versteigerungs-Bedingnisse, nach Einvernehmung der vorausgehenden Gläubiger, prüfen, und — wenn kein Bedenken obwaltet — ohne Weiters genehmigen.

Wenn ein anderer Gläubiger das der Nationalbank hypothecirte Gut in Execution zieht (33.), die diesfälligen Schritte aber durch 14 Tage lang nicht verfolgt, so ist die Nationalbank berechtiget, diese Execution im eigenen Namen auf der Grundlage der bereits erfolgten Executionsschritte fortzusetzen.

Wird über das Vermögen des Schuldners oder des Besitzers des hypothecirten Gutes der Concurs eröffnet (34.), so muß zwar die Nationalbank ihre Forderung binnen der Edictalfrist bei der Concurs-Instanz anmelden; jedoch ist hierüber, selbst vor Ablauf der Edictalfrist und Ernennung des Creditoren-Ausschusses, ohne Aufschub mündlich zu verhandeln und der Massevertreter bloß anzuweisen, den Creditoren-Ausschuß, oder — wenn dieser noch nicht ernannt wäre — die ihm bekannten, im Gerichtsorte wohnenden Gläubiger zu vernehmen. In dem Liquidations-Urtheile, welches mit thunlichster

Beschleunigung zu schöpfen ist, muß auch über das der Nationalbank zuständige Hypothecar-Recht erkannt werden.

Sobald das Liquidations-Urtheil rechtskräftig geworden, kann (35.) die Nationalbank auch vor Schöpfung des Classifications-Urtheiles verlangen, daß das hypothecirte Gut sogleich feilgeboten, bei der gerichtsordnungsmäßigen letzten Feilbietung auch unter dem Schätzungswerthe veräußert, und daß sie aus dem Erlöse befriediget werde. Sollte sich im weiteren Zuge der Concurs-Verhandlung ergeben, daß der Nationalbank mehr gegeben wurde, als ihr gebührte, so muß dieselbe den empfangenen Mehrbetrag nebst den vierprocentigen Zinsen sogleich der Masse zurückersetzen.

So oft die Nationalbank von dem im §. 2, e) den Zinsen-Rückständen eingeräumten Vorrechte Gebrauch machen will (36.), hat sie dem betreffenden Bezirks- (Stuhlrichter-) Amte den Betrag der Zinsen-Rückstände nachzuweisen (§. 2, b). Die politische Behörde ist verpflichtet, über diesen Nachweis nach Maßgabe der bestehenden Executions-Vorschriften Amt zu handeln.

Alle Executionskosten hat (37.) zwar die Nationalbank vorschußweise zu bestreiten, der Exequirte aber ohne Weiters zu vergüten. Es ist daher die Execution immer auch auf den Betrag dieser Kosten auszudehnen, und am Schlusse der Execution zu begleichen.

Glaubt die Partei, gegen welche die Execution geführt wird, daß die Forderung (38.) gar nicht, oder nicht in dem von der Nationalbank angegebenen Betrage zu Recht bestehe, und hat sie darüber vollkommen beweisende Urkunden in Händen, so kann sie mit dem gehörig belegten Gesuche bei dem niederösterreichischen Landesgerichte die Sistirung der Execution begehren, das niederösterreichische Landesgericht wird die Execution einstweilen sistiren, hiervon die Nationalbank und — wenn Zinsen im politischen Wege eingetrieben werden — auch die politische Behörde verständigen, eine Tagsatzung auf kurze Zeit anordnen, und sonach durch Bescheid erkennen, ob es von der Execution abzukommen habe oder nicht. Stehen aber der Partei vollkommen beweisende Urkunden nicht zu Gebote, so kann sie bei dem niederösterreichischen Landesgerichte eine Klage anbringen, über welche das summarische Verfahren einzuleiten ist. Im Zuge dieses Verfahrens kann der Lauf der Execution nur dann gehemmt werden, wenn die Partei nachträglich die vollkommen beweisenden Urkunden mit einem besonderen Gesuche überreicht, in welchem Falle dann, ohne Rücksicht auf das über die Klage eingeleitete Verfahren, in der oben bezeichneten Weise vorzugehen ist.

(Von den Pfandbriefen.) (39.) Pfandbriefe sind Urkunden, durch welche die Nationalbank dem Eigenthümer derselben die Verzinsung und Bezahlung eines Capitales unter den in den Pfandbriefen selbst angegebenen Bestimmungen zusichert.

Für (40.) die pünctliche Verzinsung und Bezahlung des Pfandbrief-

Capitales haften vorzugsweise die hypothecirten Capitalien, und außerdem das sonstige bewegliche und unbewegliche Vermögen der Nationalbank.

Die Nationalbank ist (41.) zwar berechtiget, Pfandbriefe bis zum fünffachen Betrage des für die Geschäfte der Hypothecar-Creditsabtheilung bestimmten Fonds (§. 1) hinauszugeben; doch darf die Gesammtsumme der wirklich hinausgegebenen Pfandbriefe niemals die Gesammtsumme der jeweilich bestehenden Hypothecarforderungen überschreiten (§. 4).

Die Pfandbriefe können (42.) zur fruchtbringenden Anlegung von Capitalien der Gemeinden, Körperschaften, Stiftungen, unter öffentlicher Aufsicht stehender Anstalten, dann der Pupillar- und Depositengelder verwendet werden.

Die Verpfändung oder Abtretung von Pfandbriefen unterliegt (43.) nicht der Entrichtung der mit dem Allerhöchsten Patente vom 9. Febr. 1850 vorgeschriebenen Gebühren.

Die Nationalbank ist berechtiget (44.), ihre Pfandbriefe, unter Beobachtung der statutenmäßigen Bestimmungen und nach Zulänglichkeit des im Einverständnisse mit dem Finanzministerium festzustellenden Fonds, zu escomptiren oder Vorschüsse darauf zu erfolgen. Die Nationalbank ist auch berechtiget, sie vor ihrer Verfallszeit einzulösen.

Die Pfandbriefe dürfen (45.) an der Börse verkauft oder verpfändet, und in dem Börsezettel notirt werden.

Ohne Zustimmung des Finanzministeriums dürfen (46.) die Pfandbriefe auf keine kürzere, als eine zwölfmonatliche Verfallszeit lauten.

Die Pfandbriefe werden (47.) entweder auf den Ueberbringer, oder auf einen bestimmten Namen ausgestellt. Die Pfandbriefe auf Ueberbringer sind mit der entsprechenden Anzahl von Coupons versehen, gegen deren Rückstellung die Zinsen nach der Verfallszeit bezahlt werden.

Die Nationalbank erkennt (48.) den Inhaber des auf den Ueberbringer lautenden Pfandbriefes und des Coupons als dessen Eigenthümer. Ein gerichtliches Verbot kann die Auszahlung des Pfandbriefes und des Coupons nur unter jenen Beschränkungen hindern, unter welchen dies bei den auf Ueberbringer lautenden Staats-Schuldverschreibungen und deren Coupons gesetzlich vorgeschrieben ist.

Die Zinsen von den auf bestimmte Namen lautenden Pfandbriefen werden (49.) gegen Quittung erfolgt, wenn diese alle wesentlichen Merkmale des Pfandbriefes (die Nummer, den Capitalsbetrag, den Zinsfuß und das Datum), dann die richtige Verfallszeit und den richtigen Zinsenbetrag angibt, und mit dem Namen desjenigen versehen ist, auf den der Pfandbrief lautet.

Die Nationalbank erkennt (50.) zwar denjenigen, auf den der Pfandbrief lautet, als den Eigenthümer derselben, und sie fordert, daß in allen Fällen, in welchen es sich um die Uebertragung des Eigenthumes auf einen Anderen oder um die Verzinsung oder Auszahlung des Capitales handelt,

die Cession und beziehungsweise die Quittung von dem Eigenthümer unterfertiget werde. Sie nimmt jedoch eine Haftung für die Echtheit der Namensunterschrift nicht auf sich.

Verlangt aber (51.) der Eigenthümer des Pfandbriefes in einer schriftlichen, vor oder bei der Empfangnahme des Pfandbriefes überreichten oder mit dem Pfandbriefe belegten Eingabe, daß nur jene Namensfertigung als echt angenommen werde, welche mit der von ihm vorgelegten Namensunterschrift übereinstimmt oder welche durch gerichtliche oder notarielle Legalisirung beglaubiget ist, so haftet die Nationalbank dafür, daß sie nur demjenigen, der die in der einen oder anderen Weise bezeichnete Unterschrift beibringt, die Zinsen berichtiget, das Capital bezahlt oder den Pfandbrief umschreibt oder umtauscht (§. 28 des Reglements).

Rücksichtlich solcher Pfandbriefe, welche auf den Namen von Gemeinden, oder anderen unter dem Schutze der Behörden stehenden Corporationen oder Anstalten lauten, wird (52.) zu den Quittungen das Siegel des Eigenthümers gefordert. Wenn aber das Capital bezahlt oder cedirt, oder der Pfandbrief gegen einen auf Ueberbringer lautenden Pfandbrief umgewechselt werden soll, muß noch die Bewilligung der Tutelar-Behörde beigebracht werden.

Lautet ein Pfandbrief ausdrücklich (53.) auf den Namen eines Minderjährigen oder Curanden, so sind die Quittungen von dem sich legitimirenden Vormunde oder Curator zu unterfertigen. In allen im §. 52 gedachten Fällen ist die Bewilligung der Vormundschafts- oder Curatelsbehörde nachzuweisen.

Pfandbriefe, Coupons und Zinsenquittungen können (54.) nicht nur bei der Centralcasse der Nationalbank in Wien, sondern auch nach vorausgegangener vierzehntägiger Anmeldung (§. 14) bei den Filialcassen der Nationalbank zur Zahlung beigebracht werden.

Zinsen, (55.) welche nicht binnen drei Jahren, und Pfandbriefs-Capitalien, welche nicht binnen 30 Jahren nach ihrer Verfallszeit erhoben werden, sind verjährt, und können somit nicht mehr gefordert werden.

(Reglement der bei der privilegirten österreichischen Nationalbank errichteten Abtheilung für den Hypothecar-Credit. Von der Verwaltung der Abtheilung für den Hypothecar-Credit.)

Die bei der österreichischen Nationalbank errichtete Abtheilung für den Hypothecar-Credit wird (1.), wie jede Geschäftsabtheilung der Nationalbank, von der Bankdirection geleitet. Diese bestimmt den Zinsfuß für die zu gewährenden Darlehen oder abzulösenden Hypothecar-Forderungen, sowie für die Pfandbriefe, dann die längste Dauer der Verfallszeit der letzteren.

Jene Geschäfte der Abtheilung für den Hypothecar-Credit, bei welchen es sich um die Anwendung der Statuten und des Reglements auf einzelne vorkommende Angelegenheiten handelt, werden unter dem Vorsitze

des Bankgouverneurs oder seines Stellvertreters von einem Comité besorgt, das aus zwei von der Bankdirection aus ihrer Mitte gewählten Mitgliedern und dem Generalsecretär oder dessen Stellvertreter als dem Referenten mit berathender Stimme gebildet ist. (2.)

Wenn es sich aber (3.) um die Entscheidung der Frage handelt, ob ein zu gewährendes Darlehen oder eine abzulösende Hypothecar-Forderung gehörig sicher gestellt ist, werden dem Comité zwei Vertrauensmänner aus der Reihe der Guts- oder Hausbesitzer (jenachdem die Hypothek in einem landwirthschaftlichen Gute oder in einem Hause besteht) beigezogen, welche über jene Frage auch eine entscheidende Stimme haben.

Die Bankdirection wird (4.) eine entsprechende Anzahl von Vertrauensmännern, welche dieses Ehrenamt für die Dauer von 3 Jahren zu versehen bereit und geneigt sind, dem Finanzminister vorschlagen, welcher unmittelbar die Ernennung ausspricht und veröffentlicht, und in dessen Hände die Ernannten die eifrige und gewissenhafte Erfüllung ihrer übernommenen Amtspflichten feierlich angeloben.

Die Vertrauensmänner haben (5.) bei den ihnen eingeräumten Amtsbefugnissen sich stets gegenwärtig zu halten, daß sie ihre Meinung mit strenger Unparteilichkeit abzugeben haben, und im Zweifel sich immer für jene Ansicht aussprechen müssen, bei welcher die Nationalbank an Sicherheit ihres Vermögens gewinnt.

Kein Vertrauensmann darf (6.) in solchen Fällen abstimmen, in welchen er selbst oder jene Personen betheiliget sind, für die er vor Gericht zu zeugen nicht befähiget ist.

Das Comité wird sich (7.) an den von dem Bankgouverneur bestimmten Tagen zur gemeinschaftlichen Berathung und Schlußfassung versammeln. Nach Umständen kann auch ohne vorläufige Berathung ein Beschluß durch schriftliche Abstimmung gefaßt werden, wenn die bezüglichen Behelfe den Comité-Mitgliedern zur Prüfung mitgetheilt worden sind.

Alle Gegenstände (8.), über welche von dem Comité nach vorausgegangener mündlicher Berathung ein Beschluß gefaßt worden ist, dann die Abstimmungen der einzelnen Mitglieder und der Beschluß selbst werden in einem förmlichen Protocolle zusammengefaßt. Hat der landesfürstliche Commissar gegen einen Beschluß Einsprache erhoben, so ist die Entscheidung des Finanzministers einzuholen.

Ist (9.) ein Beschluß durch eine schriftliche Abstimmung zu Stande gekommen (§. 7), so sind die bezüglichen Acten dem landesfürstlichen Commissar zur Beifügung seiner allfälligen Bemerkungen und zur Mitfertigung zuzusenden.

Das Ergebniß der gesammten Geschäftsgebarung der Abtheilung für den Hypothecar-Credit wird (10.) der Bankdirection allwöchentlich zur Kenntniß gebracht, und von dieser allmonatlich mit den Ergebnissen der übrigen Geschäftsabtheilungen der Nationalbank veröffentlicht.

(Von den Hypothecar-Darlehen.) (11.) Die Nationalbank gewährt kein Darlehen und löset keine Hypothecar-Forderung ab, wenn der Betrag nicht wenigstens 5000 fl. erreicht, und wenn er nicht durch 100 ohne Rest theilbar ist.

Wer sich um ein Darlehen bewerben (12.) oder eine Hypothecar-Forderung durch die Nationalbank ablösen lassen will, hat in einer schriftlichen Eingabe den Betrag und die Valuta des Darlehens oder der Hypothecar-Forderung, dann die zur Sicherstellung gewidmete Hypothek genau zu bezeichnen, und alle jene Behelfe beizubringen, welche nach dem §. 8 der Statuten geeignet sind, die bücherliche Rangordnung (Priorität) des darzuleihenden oder abzulösenden Capitals, dann den Werth der Hypothek zu ermitteln. Dem Einschreiten um Ablösung einer Hypothecar-Forderung muß überdieß noch eine Abschrift der ursprünglichen Schuldurkunde und der etwa darauf Bezug nehmenden Cessionsurkunden beigelegt werden.

Das Comité wird (13.) über die Eingabe, und zwar nach Umständen über vorläufiges Einvernehmen eines Rechtskundigen unverweilt entscheiden, ob und unter welchen Modalitäten dem Einschreiten Folge zu geben sei.

Wird (14.) über die Eingabe ablehnend entschieden, so wird die Partei hiervon ohne Mittheilung der Ablehnungsgründe verständiget.

Wird (15.) dem Einschreiten nur mit der Beschränkung auf einen geringeren oder in einer anderen Valuta zu gewährenden Capitalsbetrag oder nur gegen Erfüllung gewisser Bedingungen willfahrt, so wird gleichzeitig eine Frist bestimmt, binnen welcher die Partei über die Annahme des geringeren, oder in der Valuta geänderten Betrages sich erklären oder die Erfüllung der Bedingungen nachweisen muß. Der fruchtlose Ablauf der Frist gilt als eine stillschweigende Erklärung, daß die Partei den geringeren oder in der Valuta geänderten Betrag nicht annehmen, oder die gestellten Bedingungen nicht erfüllen wolle. Eine nachträgliche entgegengesetzte Erklärung und selbst die nachträgliche Erfüllung der gestellten Bedingungen gibt der Partei kein Recht, von der Nationalbank die Verwirklichung des gegebenen beschränkten oder bedingten Versprechens zu verlangen.

Wird (16.) die Bewilligung des Darlehens oder der Capitalsablösung an die Bedingung gebunden, daß die Nationalbank durch ihre eigenen Organe sich von dem Werthe der angebotenen Hypothek die Ueberzeugung verschaffe (§. 9 der Statuten), so wird der Partei zugleich der Betrag, welcher zur Bestreitung der wegen Vornahme des Augenscheines auflaufenden Kosten zu erlegen ist, und die Frist, binnen welcher der Erlag geschehen muß, bekannt gegeben. Der fruchtlose Ablauf dieser Frist hat die im §. 15 erwähnte Folge.

Hat (17.) die Partei den nach §. 16 zu leistenden Betrag in der bestimmten Frist erlegt, so wird ihr bekannt gegeben, an welchem Tage der Augenschein vorgenommen werden soll, damit sie dabei gegenwärtig sein und

ihre allfälligen Aufklärungen liefern könne. Das Ergebniß des vorgenommenen Augenscheines berechtiget die Partei noch keineswegs, die Gewährung des Darlehens oder der Capitalsablösung anzusprechen, da die endliche Entscheidung nur dem Comité vorbehalten bleibt.

Jede Bewilligung eines Darlehens oder einer Capitalsablösung ist (18.) selbstverständlich an die Bedingung geknüpft, daß die im §. 7 der Statuten geforderte Nachweisung geliefert und daß die in den §§. 11, 12, 13 und 15 der Statuten erwähnten Urkunden im Sinne der dort vorgezeichneten Bestimmungen ausgefertiget, einverleibt und beziehungsweise supereinverleibt worden sind. Diese Urkunden müssen daher mittelst einer abgesonderten Eingabe vorgelegt werden.

Die Vorlage der im §. 18 gedachten Urkunden wird (19.) der Partei mittelst eines Empfangscheines bestätiget, worin zugleich erklärt wird, daß die beurkundete Darlehens- oder Ablösungsvaluta erst dann erfolgt werde, wenn die Urkunden anstandslos befunden worden sind.

Sind alle Urkunden anstandslos befunden worden (20.), so werden sie, mit der instructionsmäßigen Vidirung versehen, der betreffenden Casse zur Aufbewahrung übergeben. Diejenige Casse aber, bei welcher die Partei die Valuta erheben will (§. 14 der Statuten), erhält zugleich den Auftrag, dem Ueberbringer des im §. 19 erwähnten Empfangscheines, sofern er die im §. 13 der Statuten festgesetzte Behebungsfrist nicht überschreitet, die Valuta nach Abzug der vorhinein zu entrichtenden Zinsen und gegen Rückstellung des Empfangscheines zu erfolgen. Die für den ersten Termin zu bezahlenden Zinsen werden jedoch nur vom Tage der Behebung der Valuta bis zum zweiten Verfallstermine berechnet.

Ueber die Zinsen- und Capitalsverfalls-Termine, sowie über die nach §. 11, b) und c) der Statuten nachzuweisenden Leistungen werden (21.) genaue Vorschreibungen geführt; die bezüglichen Beweisurkunden über die erfolgten Leistungen sind mit Anführung ihrer Ausstellungsdaten in Vormerkung zu nehmen.

Wird ein Zinsen- oder Capitalsverfalls-Termin nicht genau eingehalten, (22.) oder werden die im §. 21 erwähnten Beweisurkunden zu rechter Zeit nicht beigebracht, so wird gegen den Hypothekenbesitzer ohne Weiters nach Maßgabe des §. 20 der Statuten vorgegangen werden.

Wenn (23.) die Nationalbank in den Fall kommen sollte, sich im Sinne der ihr zugestandenen Begünstigung (§. 20 der Statuten) ohne gerichtliche Dazwischenkunft zahlhaft zu machen, so hat sie nach den Bestimmungen des Bankreglements vorzugehen.

Ueber jede Zinsen- oder Capitalszahlung, (24.) welche von dem Hypothecarschuldner geleistet oder gegen ihn eingebracht worden ist, werden Quittungen, mit dem Siegel der Nationalbank versehen, hinausgegeben. Löschungsfähige von dem Bankcassirer auszustellende Quittungen aber müssen von dem

Bankgouverneur oder seinem Stellvertreter und von einem Bankdirector unterfertiget sein. Cessionen, welche die Nationalbank ausstellt, müssen mit den für löschungsfähige Quittungen vorgeschriebenen Förmlichkeiten versehen sein.

Die dem Hypothecarschuldner im §. 16 der Statuten vorbehaltene Kündigung muß (25.) gerichtlich oder von einem Notar legalisirt sein, widrigens sie als gar nicht geschehen betrachtet wird. Ebenso wird, wenn ein durch 100 ohne Rest nicht theilbarer Betrag gekündiget würde, der Theilungsrest für nicht gekündiget angesehen.

(Von den Pfandbriefen.) (26.) Jeder Pfandbrief wird entweder von dem Bankgouverneur oder seinem Stellvertreter, dann von einem Bankdirector und einem Cassirer der Nationalbank unterfertiget, und durch das Siegel der Nationalbank bekräftiget. Er enthält:

a) die Capitalssumme, über welche er ausgestellt ist;
b) die Währung, in welcher die Capitalssumme bezahlt und verzinset wird;
c) den Zinsfuß und die nachhinein verfallenden Zinsentermine;
d) den Namen des Gläubigers oder die Bestimmung, daß dem Ueberbringer Capital und Zinsen erfolgt werden;
e) die Bestimmung der Frist zur Capitalszahlung;
f) die Haftung der Nationalbank für Capital und Zinsen; und
g) die von dem landesfürstlichen Hofcommissar unterzeichnete Bestätigung, daß der Pfandbrief auf Grund von gehörig versicherten in die öffentlichen Bücher eingetragenen Forderungen der Nationalbank ausgestellt worden sei.

Die auf Ueberbringer lautenden Pfandbriefe werden (27.) über Beträge von 100, 500, 1000 und 5000 Fl. ausgestellt; es können aber die der höheren Kategorie gegen Pfandbriefe niedrigerer Kategorie umgetauscht und Pfandbriefe auf Ueberbringer in Pfandbriefe auf bestimmte Namen umgeschrieben werden.

In allen Fällen, in welchen ein auf Ueberbringer lautender Pfandbrief eingezogen wird, müssen (28.) die demselben beigegebenen noch nicht verfallenen Coupons zurückgestellt oder es muß der Nominalbetrag derselben baar ersetzt werden.

Die auf bestimmte Namen lautenden Pfandbriefe werden (29.) über jeden durch 100 ohne Rest theilbaren Betrag ausgefertiget. Sie können auf einen anderen Namen umgeschrieben, in Pfandbriefe von geringeren, jedoch wenigstens 100 Fl. erreichenden Beträgen auseinandergeschrieben, in Pfandbriefe über höhere Beträge zusammengeschrieben, endlich gegen Pfandbriefe auf Ueberbringer umgetauscht werden.

In allen im §. 29. angegebenen Fällen muß (30.) der Eigenthümer dem Pfandbriefe nach Vorschrift der §§. 50, 51 und 52 der Statuten seine Namensunterschrift indossiren, mit der beigefügten Angabe, wie der Pfandbrief um-, auseinander- oder zusammengeschrieben, oder gegen welche Kate-

gorie von auf Ueberbringer lautenden Pfandbriefen er umgetauscht werden soll.

Die durch Umtausch (§. 27), Umschreibung, Zusammen- oder Auseinanderschreibung (§. 29) entstandenen Pfandbriefe können (31.) nur mit demjenigen Capitalsverfalls-Termine ausgestellt werden, auf welchen der umgetauschte, oder um-, zusammen-, oder auseinandergeschriebene Pfandbrief lautet. Bei einer Verschiedenheit der Zinsen-Verfallstermine von umzutauschenden oder zusammenzuschreibenden Pfandbriefen ist die Ausgleichung der Zinsen nicht in der Weise vorzunehmen, daß die Nationalbank eine Zinsenvorauszahlung leiste.

Für jeden einzelnen durch Um-, Zusammen- oder Auseinanderschreibung entstandenen Pfandbrief ist (32.) eine Gebühr zu entrichten, welche von Zeit zu Zeit durch die Direction der Nationalbank festgesetzt werden wird.

Der Besitzer eines verfallenden Pfandbriefes hat (33.) das Vorrecht, einen neuen Pfandbrief in so fern zu verlangen, als hiedurch die im §. 41 der Statuten oben erwähnte Gränze nicht überschritten wird. Es ist eine besondere Verpflichtung der Bank, die Gesammtsumme der vollkommen sichergestellten Hypothecar-Capitalien und jene der hinausgegebenen Pfandbriefe in steter Evidenz zu halten.

Sollte (34.) ein Hypothecar-Besitzer das der Nationalbank schuldige Capital vor der festgesetzten Verfallszeit, und zwar in baarem Gelde zurückzahlen, so hat die Nationalbank dafür zu sorgen, daß ein dem zurückgezahlten Capitale gleicher Betrag in Pfandbriefen eingelöst werde, wenn der zurückgezahlte Betrag nicht etwa in der Zwischenzeit anderwärts mit gehöriger Sicherstellung auf eine Realität elocirt worden ist. — —

Der Stand der Bank war am 31. December 1865, also drei Jahre nach Erlaß der neuen Statuten folgender:

Stand der priv. Oesterreichischen Nationalbank am 31. December 1865.

Activa.			Oesterr. Währung Fl.	Kr.
Metall-Schatz			121,521,769	70·5
In Metall zahlbare Wechsel			8,218,604	71
Rest der Kaufschillings-Rate der k. k priv. Südbahn-Gesellschaft			8,000 000	—
Escomptirte Wechsel und Effecten, in Wien		84,299,585 Fl. 70 Kr.		
„ „ in Bielitz	96,184 Fl. 74 Kr.			
„ „ „ Brünn	3,072,489 „ 28 „			
„ „ „ Debreczin	462,038 „ 87 „			
„ „ „ Fiume	371,850 „ 90 „			
„ „ „ Graz	922,041 „ 93 „			
„ „ „ Innsbruck	317,650 „ — „			
„ „ „ Klagenfurt	562,193 „ 20 „			
„ „ „ Krakau	383,897 „ 89 „			
„ „ „ Kronstadt	820,312 „ 31 „			
„ „ „ Laibach	448,226 „ 77 „			
„ „ „ Lemberg	960,909 „ 10 „			
„ „ „ Linz	462,417 „ 10 „			
„ „ „ Olmütz	507,790 „ 96 „			
„ „ „ Pesth	3,561,707 „ 75 „			
„ „ „ Prag	4,281,737 „ 81 „			
„ „ „ Reichenberg	405,056 „ 73 „			
„ „ „ Temesvar	499,901 „ 79 „			
„ „ „ Triest	3,940,436 „ 20 „			
„ „ „ Troppau	460,645 „ 53 „	22,537,488 „ 86 „		
			106,837,074	56
Darlehen gegen Handpfand, in Wien		35,956,400 Fl. — Kr.		
„ „ „ „ den Filialen		7 309,300 „ — „		
			43,265,700	—
Darlehen an den Staat für die Dauer des Bank-Privilegiums			80,000,000	—
Restschuld des Staates für die Einlösung des Wr. Wg. Papiergeldes			9,136,791	7
In Silber rückzahlbare Staatsschuld			10,000,000	—
Durch Staatsgüter bedeckte Schuld des Staates			43,793,427	98
Kaufschillings-Raten für Staatsgüter			2,895,998	27·5
Zu realisirende Effecten			3,065,362	50
Hypothecar-Darlehen			63,601,658	22
Effecten des Reserve-Fonds nach dem Courswerthe vom 30. December 1865			11,167,133	37
Effecten des Pensions-Fonds			1,482,910	—
Schuldverschreibungen der k. k. priv. galizischen Karl-Ludwig-Bahn			9,693,915	—
Obligationen des k. k. Steuer-Anlehens v. J. 1864			765,600	—
Gebäude in Wien, Pesth und Triest, dann gesammter Fundus instructus			4,495,966	68
Saldi laufender Rechnungen			4,275,978	6·5
Summa der Activa			532,217,890	13·5

Stand der priv. Oesterreichischen Nationalbank am 31. December 1865.

Passiva.	Oesterr. Währung	
	Fl.	Kr.
Bank-Fonds	110,250,000	—
Reserve-Fonds	11,167,545	95·4
Banknoten-Umlauf	351,100,755	—
Einzulösende Bank-Anweisungen	1,306,994	62·5
Giro-Guthaben	2,126	59
Unbehobene Dividenden	4,182,749	80
Pfandbriefe im Umlaufe	51,420,345	—
Unbehobene Pfandbrief-Zinsen	1,303,987	50
Pensions-Fonds	1,483,885	66·5
Summa der Passiva	532,217,890	13·4

Der Stand der Bank hat sich nach diesem Ausweis seit 1860 anhaltend gebessert, wie die nachfolgende Zusammenstellung ergibt:

Activa.

Ende	1860	1861	1862	1865
Forderungen der Bank an den Staat	257,054,159	249,847,212	217,289,244	145,826,216
Baarvorrath.........	89,167,926	99,148,381	105,071,147	121,521,769
Portefeuille	58,165,743	61,217,263	66,919,225	106,837,074
Darlehen	54,234,080	56,113,700	53,484,800	43,265,700
Hypothekendarlehen ..	—	56,337,856	58,679,495	63,601,658
Effecten (Courswerth)	—	—	40,582,181	3,065,362

Passiva.

Ende	1860	1861	1862	1865
Banknotenumlauf ...	474,861,562	468,874,423	426,877,276	351,100,755
Bankanweisungen ...	—	—	167,728	1,306,994
Depos. in Verwahrung	93,788,563	99,646,691	101,096,879	111,311,495
Reservef. (Courswerth)	—	7,479,507	9,418,239	11,167,545
Pfandbriefe	—	33,286,980	36,079,965	51,420,345

Der Notenumlauf hat sich vermindert, der Baarschatz so vermehrt, daß er mehr als ein Drittheil des Notenumlaufs ausmacht, das Portefeuille hat sich um ein Kleines gebessert, der Reservefonds hat zugenommen; allein trotz dieser Besserung kann die Bank noch heute ihre Noten nicht baar einlösen und würde es wahrscheinlich zu der vom Gesetze von 1862 vorgeschriebenen Frist (1867) nicht gekonnt haben, selbst wenn das Hinderniß der Kriegsnoth nicht eingetreten wäre. Abgesehen davon, daß die österreichische Nationalbank noch immer Forderungen von 145,826,216 Fl. an den Staat hat, daß ihre fest angelegten Capitalien mit Einschluß der Hypothecar-Darlehen Fl. 244,374,738 betragen, daß ihrem Notenumlauf von Fl. 351,100,755 nur eine Summe von Fl. 228,358,843 in Baarschatz und Portefeuille gegenübersteht, hat sie in ihren Statuten Bestimmungen, welche nicht bloß unverträglich mit einer soliden Bankführung, sondern mit den wirthschaftlichen Gesetzen selbst.

Wir brauchen nur ein Paar solcher Bestimmungen hervorzuheben. In §. 14 der Statuten ist die Befugniß ertheilt, die Summe nicht baar gedeckter Noten bis auf Fl. 200,000,000 zu erhöhen. Diese Bestimmung ist offenbar eine unglückliche Nachahmung des Statuts der Bank von England von 1844. Diese darf 14 Millionen Pfund Sterling, die gleich Fl. 140,000,000 Gulden österreichischer Währung in Noten unbedeckt ausgeben. Rechnet man die unbedeckte Notenausgabe der anderen Banken hinzu, so mag eine gleiche Summe an unbedeckten Noten für Großbritannien herauskommen, als für Oesterreich nach jener Befugniß der Statuten. Allein der Bedarf an Circulationsmitteln

läßt sich nicht nach Köpfen berechnen, sondern nur nach der Summe der Umsätze. Da nun England an Reichthum und Betriebsamkeit so hoch über Oesterreich steht, daß die Summe seiner Umsätze ungeheuer größer ist, so ist die bei der österreichischen Bank gegriffene Gränze viel zu hoch. Abgesehen davon, zeugt es von geringer Einsicht, wenn man gestattet, daß das Gesetz einer fremden Anstalt in solchem Maßstabe nachgeahmt werde, nachdem bereits eine englische Parlamentscommission und eine überwiegende Mehrheit von Sachverständigen ihr Verdammungsurtheil darüber abgegeben. Eine andere Bestimmung des §. 14 läßt auch zu, daß im Portefeuille für 20 Millionen eingelöste und zur Wiederveräußerung geeignete Pfandbriefe der Hypothecar-Abtheilung der Bank enthalten sein dürfen, während Portefeuille und Baarfonds zusammen den Notenumlauf decken sollen. Durch diese Bestimmung allein kann die Bank insolvent werden, d. h. gehindert werden, ihre Noten regelmäßig einzulösen, weil jene Effecten in Zeiten der Noth nicht realisirbar sind.

Wahrhaft an die Zeiten Law's und, wie O. Michaelis*) richtig bemerkt, der „Assignaten" erinnernd, ist die Bestimmung des Reglements (S. 263 oben), nach welcher die Bank die Pfandbriefe ihrer eigenen Hypothecar-Abtheilung zu ²/₃ des Börsenwerthes dieser Effecten beleihen darf. Wir haben an einer anderen Stelle eine unmaßgebliche Berechnung über den Bedarf an Circulationsmitteln in England angestellt und gefunden, daß die Summe des baaren Geldes und der Banknoten dort nur den zweihundertsten Theil des Gesammt-Capitals an Gütern und Arbeits-Capital und nur den zwanzigsten Theil aller Umsätze ausmacht. Da Oesterreich nicht so viele Compensationsmittel hat als England, so muß man einen geringeren Abstand der Circulationsmittel von den Umsätzen annehmen. Sicher rechnen wir nicht zu niedrig, wenn wir den Umsatz an Immobilien nicht höher, als zu 5 pCt. in dem bestimmten Zeitraum eines Jahres annehmen. Selbst gesetzt den Fall, man brauche in Oesterreich eine gleiche Summe von Umlaufsmitteln, als man Umsätze hat, so würde man doch für den Umsatz der Immobilien nur 5 pCt. des Werthes derselben bedürfen. Setzen wir nun den zwar unwahrscheinlichen, aber doch immerhin möglichen Fall, daß sämmtliche Immobilien Oesterreichs der Bank gegen Hypothecar-Darlehen zu ½ des Werthes verpfändet und für die gleiche Summe Pfandbriefe ausgegeben werden, so könnten diese nach dem Reglement für Darlehen zu ²/₃ des börsenmäßigen Werthes deponirt werden. Das wäre aber eine Summe von 33⅓ pCt. des Capitalwerthes der Immobilien, während nur 5 pCt. zum Umsatze nothwendig sind. Gesetzt nun, die Nationalbank wollte und dürfte die Consequenz ihrer Statuten ziehen, so müßte sie so viele neue Banknoten ausgeben, bis der Wunsch der Darlehensucher erfüllt wäre. Dann würden statt 350 Millionen Gulden Banknoten vielleicht 10,000,000,000,

*) In der Vierteljahrsschrift für Volkswirthschaft und Culturgeschichte von J. Faucher.

d. h. so viel Banknoten circuliren, wie einst Assignaten, und man würde damit wieder die Zimmer tapezieren. Daß bei jeder Gelegenheit Projectenmacher auftreten, welche das in Grund und Boden steckende Capital ausmünzen wollen, wundert uns nicht, allein daß die Direction einer großen privilegirten Nationalbank und die Regierung eines großen Reiches von 36 Millionen Einwohnern solche Bestimmungen gesetzlich feststellen können, das darf unser billiges Erstaunen erregen.

Im Jahre 1866 hatte sich die Regierung genöthigt gesehen, das Bankgesetz zu umgehen und für 150 Millionen Gulden Papiergeld auszugeben. Jetzt hat das Ministerium ein Project vorgelegt, nach welchem das ausschließliche Vorrecht der Bank auf die Notenausgabe wieder hergestellt, das Bank-Capital, um den Actionären einen größeren Vortheil zuzuwenden, da die Dividende zuletzt nur 7½ pCt. betrug, auf 600 Fl. per Actie herabgesetzt und die Differenz den Actionären zurückgezahlt werden soll. In Folge dessen hat die Generalversammlung der Actionäre im October 1868 folgende Aenderungen der Statuten genehmigt:

Von dem Jahreserträgnisse der Geschäfte und des Vermögens der Bank gebühren den Actionären nach Abzug aller Auslagen 5 pCt. des Bankfonds. Von dem noch verbleibenden reinen Jahreserträgnisse werden 10 pCt. in den Reservefonds hinterlegt, die anderen 30 pCt. sind zur Superdividende bestimmt. Aus dem im ersten Semester erzielten reinen Erträgnisse, so weit es sich nach den vorausgegangenen Bestimmungen zur Vertheilung an die Actionäre eignet, wird im Juli eines jeden Jahres ein von der Bank-Direction zu bemessender Betrag an die Actionäre erfolgt. Jener Betrag, um welchen die umlaufenden Noten, zuzüglich der gegen Verbriefung oder in laufender Rechnung mit oder ohne Verzinsung in der Nationalbank erliegenden fremden Gelder den vorhandenen Baarvorrath übersteigen, muß mit statutenmäßig escomptirten oder beliehenen Effecten, mit eingelösten verfallenen Coupons von Grundentlastungs-Obligationen oder mit Wechseln auf auswärtige Plätze bedeckt sein, dann mit statutenmäßig eingelösten und zur Wiederveräußerung geeigneten Pfandbriefen der Bank, welche letztere jedoch den Betrag von 20 Millionen Gulden nicht überschreiten dürfen und nur mit zwei Dritteln des Nennwerthes zur Bedeckung dienen können. Bis zur Höhe des vierten Theiles des Metallvorrathes kann Gold in Münze oder in Barren anstatt des Silbers zur Bedeckung verwendet werden. Die Nationalbank ist von nun an berechtigt, nebst den bisher betriebenen Bankgeschäften auch mit oder ohne Verzinsung sowohl Geld gegen Verbriefung, als auch Geld und Wechsel in laufende Rechnung (Giro-Geschäft) zu übernehmen. Die Nationalbank ist ferner berechtigt, alle zur Beleihung bei derselben geeigneten Effecten und deren Coupons, insofern selbe längstens innerhalb dreier Monate zahlbar sind, zu escomptiren. Die Nationalbank ist sofort berechtigt, auf Gold und Silber, auf inländische Staatspapiere, auf Effecten von Landes- und Gemeindeschulen, auf Pfandbriefe inländischer Hypo-

thecar-Credit-Institute und auf voll eingezahlte, an einer öffentlichen Börse amtlich notirte Actien und Effecten von Prioritätsanlehen von Industrie-Unternehmungen in beiden Theilen des Reiches Darlehen zu erfolgen. Die Nationalbank übernimmt baares Geld in Noten oder Münze, gegen Verbriefung, mit oder ohne Verzinsung, auf bestimmte oder unbestimmte Zeit. Im Girogeschäfte übernimmt die Bank Gelder, Wechsel und Effecten mit oder ohne Verzinsung in laufender Rechnung, worüber nach Eingang durch Anweisung (Checks) und Abschreibung auf dem, zu diesem Behufe eröffneten Folium verfügt werden kann. Die Prüfung der zum Escompte angebotenen Wechsel erfolgt in der Regel durch ein Censurcomité. Es ist die Pflicht der Bank-Direction, Vorsorge zu treffen, daß in den Censurcomités ein gleichmäßiger und unparteiischer Vorgang beobachtet wird. Wechsel, welche escomptirt wurden, ohne durch ein Censurcomité geprüft worden zu sein, sind nachträglich dem Censurcomité vorzulegen. Darlehen oder deren Verlängerung dürfen auf keine längere Frist als auf 90 Tage gewährt werden.

Die Belgische Nationalbank.

Es bestehen in Belgien vier Banken: die Société générale, welche 1822 unter König Wilhelm, die Belgische Bank, welche 1835 von Brouckère gegründet, die Lütticher Bank und die Nationalbank. Der letzteren wurde das ausschließliche Privilegium der Noten-Emission vorbehalten; allein, da dieses Vorrecht weder der Société générale, noch der Belgischen Bank entzogen werden konnte, so haben die letzteren nur in Folge besonderer Uebereinkunft zwischen den drei Banken und gegen gewisse Vortheile auf dasselbe verzichtet, deßhalb gibt es nur noch zwei Banken, welche das Recht haben, in Belgien Noten auszugeben, die Nationalbank und die Lütticher Bank. Die letztere emittirt aber nur einen unbedeutenden Betrag.

Die Nationalbank in Brüssel wurde auf Vorschlag von Frère-Orban durch Gesetz vom 5. Mai 1850 gegründet, welches im Wesentlichen folgende Bestimmungen hatte: Die Bank wird Zweigcomptoire in allen Provincial-Hauptstädten und Orten, wo das Bedürfniß sich herausstellt, errichten. Jedem Comptoir wird ein Disconto-Ausschuß in allen den Städten, in welchen die Regierung es für nothwendig hält, beigegeben, nachdem der Verwaltungsrath vorher befragt worden. Die Dauer der Bank ist auf 25 Jahre festgesetzt. Diese Frist kann aber auf Verlangen der Actionäre verlängert werden. Das Stamm-Capital beträgt 25 Millionen in 25,000 Actien zu Fr. 1000 auf Namen oder Inhaber. Dasselbe kann um 15 Millionen vermehrt werden, wenn Verluste oder die Ausdehnung des Geschäftes es wünschenswerth machen. Es wird ein Reservefonds gegründet, der bestimmt ist: 1) Verluste am Stamm-Capital zu ersetzen; 2) den jährlichen Gewinn bis zu 5 pCt. zu ergänzen, und der gespeiset wird durch wenigstens 1/3 des über 6 pCt. sich ergebenden Ueber-

schusses. Der sechste Theil dieses Ueberschusses fällt dem Staate zu. Die Bank ist zu folgenden Geschäften berechtigt:

1) Wechsel oder andere Effecten, welche Handelsgeschäfte zum Gegenstand haben und Schatzscheine in den von den Statuten gezogenen Gränzen zu discontiren oder zu kaufen;
2) mit Gold und Silber zu handeln;
3) Vorschüsse auf Unterpfand von Gold- und Silber-Barren oder Münzen zu gewähren;
4) Effecten für Private oder Anstalten einzucassiren;
5) Geldsummen in Contocurrent anzunehmen, oder Werthpapiere, Edelmetalle und Gold- oder Silbermünzen aufzubewahren;
6) endlich Vorschüsse in Contocurrent oder auf kurze Frist gegen Unterpfand von Staatspapieren oder anderen durch den Staat garantirten Effecten zu bewilligen, in den Gränzen und zu den Bedingungen, welche periodisch von der Verwaltung der Bank in Uebereinstimmung mit dem Censorenrath und unter Zustimmung des Finanz-Ministers festgesetzt werden.

Andere Geschäfte sind der Bank untersagt. Namentlich darf sie keine Anleihen abschließen, keine Vorschüsse auf Hypothek oder Unterpfand von industriellen Actien gewähren, ihre eigenen Actien weder ankaufen noch beleihen; nicht an industriellen Unternehmungen sich betheiligen, noch irgend einen Handel, außer dem oben 2) bezeichneten, treiben. Sie darf keine anderen Immobilien erwerben, als zum Gebrauch der Anstalt erforderlich sind.

Die Bank versieht die Cassengeschäfte des Staates zu gesetzlich festgesetzten Bedingungen.

Sollte eine Sparcasse errichtet werden, so behält sich die Regierung das Recht vor, deren Verwaltung durch die Bank besorgen zu lassen; unabhängig von den Geschäften der Bank; kraft eines besonderen Gesetzes.

Die Bank gibt Noten aus, welche dem Inhaber gegen Baar ausgewechselt werden, und deren Umlaufs-Betrag durch leicht realisirbare Werthpapiere gedeckt sein muß. Das Verhältniß zwischen dem Baarschatz und dem Notenumlauf wird durch die Statuten festgesetzt (zu 1/3 und mit eingeholter Erlaubniß des Staates zu 1/4.) Die Größe der Abschnitte, die Form der Noten, die Art ihrer Ausgabe und die Quantität jeder Emission werden zwischen Regierung und Bank vereinbart. Um den Giro- (Umschreibe-) Verkehr zu erleichtern, kann die Bank Zahlungsanweisungen auf einige Tage Sicht ausstellen. Die Bank kann von der Regierung ermächtigt werden, öffentliche Effecten anzukaufen, deren Betrag das Stamm-Capital nicht überschreiten darf. Die Bankverwaltung besteht aus einem Gouverneur, 6 Directoren, einem Censorenrath und einem Disconto-Ausschuß. Der Gouverneur wird auf 5 Jahre vom König ernannt, die übrigen von der Generalversammlung.

Die Statuten enthalten dazu im Wesentlichen noch folgende Bestimmun-

gen: Der Discontosatz und der Cours der Schatzscheine werden monatlich festgesetzt. Außer Schatzscheinen kann die Bank nur Wechsel von höchstens 100 Tagen mit drei guten Unterschriften discontiren; jedoch können auch zwei Unterschriften genügen, wenn der Bank-Gouverneur und vier (der sechs) Directoren dafür stimmen. Dieselbe Mehrheit ist für den Ankauf von Wechseln aufs Ausland erforderlich. An Stelle der dritten Unterschrift kann auch ein Pfand in Lagerscheinen (Warrants) oder Waaren dienen. Die Schatzscheine werden den Wechseln in Discontosatz und Verfallzeit gleichgestellt; doch dürfen nicht mehr, als 6 Millionen der ersteren im Portefeuille sein.

Die Summe der auf Unterpfand zu gewährenden Vorschüsse wird jeden Monat festgesetzt. Solche Darlehen können nur zahlungsfähigen Personen für höchstens 4 Monate bewilligt und die Pfänder nur zu höchstens 4/5 des Courswerthes beliehen werden. Die Zahlungsanweisungen werden auf höchstens 7 Tage Sicht ausgestellt. Die Bank hat die Befugniß, Beglaubigungsscheine für die Einzeichnungen in das Staatsschuldbuch auszufertigen. Die Bankverwaltung hat, im Einvernehmen mit den Censoren und dem Regierungscommissar das Recht, Immobilien oder andere Güter kraft Pfändung, Hypothek oder Cession zu übernehmen, um sich gegenüber zweifelhaften Schuldnern zu decken. Diese Immobilien und dergleichen müssen im Verlauf eines Jahres nach der Erwerbung veräußert werden, wenn nicht der Finanz-Minister eine neue Frist gewährt. Die Dividende wird jährlich zwei Mal, am 1. März und am 1. September ertheilt. Die dem Reservefonds zuzuwendende Rate des Gewinnes wird jedes Jahr festgesetzt; sie darf nicht weniger als 1/6 des Gewinnes über 6 pCt. betragen. Die Zinsen des Reservefonds werden in der Regel zu letzterem geschlagen; doch kann ein Theil auch auf Vorschlag der Verwaltung unter die Actionäre vertheilt werden. Die Bank besorgt Eincassirungen unentgeltlich. Für Aufbewahrung von Werthgegenständen berechnet die Bank eine Gebühr.

Die Notenabschnitte der Lütticher Bank gehen bis auf 5 Fr., die der Nationalbank bis auf 20 Fr. herab.

Der belgische Regierungs-Commissar bei der Nationalbank, Kreglinger, hat in seiner zur französischen Bank-Enquête eingegebenen Denkschrift Aufschlüsse über die Entwicklung des belgischen Bankwesens seit 1815 gegeben, welche die in der Schweiz gemachten Erfahrungen bezüglich des Notenumlaufs wesentlich unterstützen. Einer der ersten Acte des Königs Wilhelm war, der Bank von Amsterdam alle ihre alten Privilegien zurückzugeben. Als Belgien mit Holland vereinigt wurde, beschäftigte man sich Anfangs nicht mit der Frage, ob jene Privilegien sich auf die südlichen Provinzen ausdehnen, d. h. ob man sie vom Rechte, bei sich eine Bank zu gründen, ausschließen würde; aber der König schnitt die Frage ab, indem er die „Société générale pour favoriser l'industrie nationale" als Zettelbank constituirte. Dieselben Rechte waren mit den Noten der beiden Banken verknüpft,

und diese Noten durften in beiden Theilen des Königreiches circuliren. Allein in Folge der fehlerhaften Grundlage des Münzsystems war diese Circulation auf das Emissionsgebiet beschränkt. Die Ursachen dieser Erscheinung waren folgende:

Holland besaß eine große Summe alter außerordentlich abgenutzter Gold- und Silbermünzen, welche aus den Provincialmünzstätten stammten. Darunter circulirten viel stark beschnittene Stücke. Auch Belgien hatte seinerseits sehr alte Provincialmünzen; aber seine Umlaufsmittel bestanden hauptsächlich aus französischen Fünffrankenstücken. Nun nahm die Regierung in ihrer neuen Münzorganisation den Silbergulden als Einheit und beging dabei zwei Fehler: erstens wies sie dem französischen Franken durch das Gesetz einen um 9⅓ pCt. höheren Werth, als den inneren Silberwerth an; zweitens ließ sie sich das Recht verleihen, Goldmünzen in unbegränzter Anzahl im Verhältniß von 1 zu $15_{,873}$ zu prägen zu einer Zeit, wo das Verhältniß vom Silber zum Gold auf dem Geldmarkte nur von 1:$15_{,7}$ oder höchstens 1:$15_{,8}$ stand. Die höhere Werthung des französischen Franken hatte zur unausbleiblichen Folge, daß alle Silbermünzen, welche aus der niederländischen Münzstätte strömten, sofort ihren Weg in die Münzstätte von Lille einschlugen und durch Franken ersetzt wurden. Neun Jahre später merkte man endlich die Folgen dieses Fehlers und man unterdrückte die officielle Tarifirung des Franken. Aber dagegen erfolgte die Ausmünzung von Goldstücken zu einem geringeren Gehalt in der bedeutenden Quantität von 133 Millionen Gulden. Dieser zweite Fehler hatte die Modification des Wechselcourses aufs Ausland zur Folge. Statt nach dem Silbergulden bestimmt zu werden, wurde er nur nach dem 1/10 des Zehngulden-Goldstücks berechnet. Diese Operation machte ebenfalls die Versendung von Silbergeld nach Frankreich nutzbringend. Es war die Rimesse, bei der man am wenigsten verlor.

Zwei Banken also konnten sich im Lande einander in die Hand arbeiten und ihre Noten ungehindert ausgeben. Es gab eine Goldmünze und Provincial-Silbermünzen, aber factisch konnte keine Bank in dem Geschäftskreis der anderen arbeiten. Im Norden gab es unausführbare Provincialmünzen, welche allein den wirklichen Umlauf bildeten. In Belgien fand man sehr wenig Provincialmünzen; aber alles in den Niederlanden ausgemünzte Silber und Gold war darin aufgestapelt. Dieser Zustand der beiden Landeshälften drückte sich auch in dem verschiedenen Stand der beiden Banken aus, wobei zu bemerken ist, daß die Antwerpener Bank zur Société générale in Brüssel gerechnet ist, während die Amsterdamer Bank keine Filialen* hat.

Jahr.	Notenumlauf der Bank in Amsterdam. Gulden.	Notenumlauf der Bank in Brüssel. Gulden.	Jahr.	Contocurrent außer der Staatscasse Amsterdam. Gulden.	Contocurrent außer der Staatscasse Brüssel. Gulden.
1823	14,238,000	608,400	1823	4,848,000	208,000
1824	20,221,000	3,007,200	1824	15,348,000	149,000
1825	14,458,635	4,314,500	1825	13,211,000	120,000
1826	12,247,365	4,314,000	1826	4,121,000	304,000
1827	12,264,000	4,500,000	1827	5,247,000	1,386,000
1828	14,478,000	4,500,000	1828	9,754,000	533,000
1830 Juni	26,076,000	4,069,000	1829	5,867,000	11,192,000
			1830	5,119,000	236,000

Da die Amsterdamer Bank erst seit Kurzem angefangen hat, Angaben über den Gang ihres Portefeuille's zu veröffentlichen, so ist es nicht möglich, über diesen wichtigen Punct einen Vergleich anzustellen; allein man glaubt versichern zu dürfen, daß das Portefeuille der Amsterdamer Bank wenigstens viermal so stark, als das der Brüsseler war, besonders weil die Amsterdamer Bank dem Handel und der Industrie Belgiens direct zu Hülfe kam, indem sie zu ihrem gewöhnlichen Zinssatz jedes Papier discontirte, das die amsterdamer Häuser ihr präsentirten, unter der Bedingung, daß der Discontonehmer sich verpflichtete, die Effecten fünf Tage vor Verfall von der Bank zurückzuziehen. Da die Bedürfnisse des Handels und der Industrie Belgiens täglich wuchsen und die Amsterdamer Bank ihre Discontirungen nicht einschränkte, so folgte daraus, daß Holland jeden Tag Rimessen an Belgien zu machen hatte. Banknoten konnten nicht geschickt werden, weil es in Belgien keine einzige Einwechselungscasse gab. Man mußte also Geld schicken, das man sich zu ziemlich hohem Preise von 1—1½ pCt. verschaffte. Als man alles Gold aus Holland gezogen hatte, nahm man ihm seine Viertelsgulden in Billon, für welche man zuletzt sogar noch eine Prämie zahlte und der Wechselcours erreichte ungeheure Verhältnisse; während er 1828 und 1829 im umgekehrten Verhältniß zum Discontosatz der Amsterdamer Bank nur um ⅛—⅜ Verlust schwankte.

Im Jahr 1830 war die Bewegung noch fühlbarer, wie die nachfolgende Tabelle zeigt:

Wechselcours in Antwerpen für kurzes Papier auf Amsterdam während des Jahres 1830:

Januar	¼ pCt.
Februar, März, April	½ „
Mai und Juli	¾—½ pCt.
August	1¼ pCt.
September	1¾ „

Am Ende September trat die Revolution ein:

October.................	1 3/4—1 3/8 pCt.
November................	1 1/2—1 5/8 „
December................	5/8 pCt.

Von October bis December 1831 und mehrere Jahre darauf zog Papier auf Amsterdam eine Prämie von 1 pCt., weil man fortwährend alle holländischen Capitalien zurückschicken mußte, die ihren Weg nach Belgien genommen hatten, und weil diese Rücksendung sehr schwierig war wegen des Kriegszustandes, der zwischen beiden Ländern herrschte. So hätte 1830 ein Einwohner von Rotterdam eine Schuld in Antwerpen nicht ohne einen Verlust von 1—2 pCt. zahlen können, obgleich diese beiden Städte dasselbe Münzsystem hatten, kaum 20 Stunden von einander entfernt sind, in täglicher Verbindung zu Wasser und zu Land sich befinden.

Ein solcher Zustand der Dinge hätte nicht aufkommen können, wenn man in den Niederlanden statt zweier Banken nur eine einzige gehabt hätte. Der Goldgulden wäre in allen Provinzen derselbe gewesen (der Fehler des Gesetzes erlaubte nicht, daß es mit dem Silbergulden sich ebenso verhalte) und die Bank und die Regierung hätten die Nothwendigkeit begriffen, die alten Münzen außer Cours zu setzen.

Sollte denn eine „einzige" Bank, die, wie es die Société générale seit 1823 war, mit allen Einnahmen des Staatsschatzes, mit dem Umsatz aller Fonds, mit allen Einzahlungen in den verschiedenen Plätzen betraut gewesen wäre, nicht die Regierung auf die Gefahr aufmerksam gemacht haben? In den nördlichen Provinzen befanden sich, wie gesagt, für mehr als 86 Millionen alte abgegriffene Münzen, d. i. 34 Gulden oder 73 Franken auf den Kopf dieser Provinzen. Die Regierung war darüber in Unruhe gerathen, wie man es aus der Einleitung zum Münzgesetz entnimmt. — In den südlichen Provinzen dagegen, erreichte der Gesammtwerth der Provincialmünzen nicht 16 Millionen Franken, d. i. 41 Fr. per Kopf. Die Regierung ergriff keine einzige Maßregel in Bezug auf die nördlichen Provinzen, wahrscheinlich, weil sie nichts thun konnte; aber in den südlichen Provinzen setzte sie von 16 Millionen alter Münzen 13 Millionen außer Cours. Der Grund lag darin, daß im Norden die Amsterdamer Bank nur am Platze arbeitete, während die Brüsseler Bank im Süden an allen bedeutenden Plätzen Zweigcomptoirs und Agenten hatte, und so alle Zahlungen für Regierung, Handel und Industrie in Empfang nahm.

Die Finanz-Geschichte Belgiens nach seiner Trennung von Holland gewährt für die Bankfrage einiges Interesse. Man sieht da, daß eine große Anzahl von Banken nur eine sehr beschränkte Summe von Noten im Umlaufe zu halten im Stande ist, während eine Einheitsbank das von dem Bedürfnisse des Landes verlangte Maximum erreicht.

Die ersten Jahre nach der Revolution von 1830 waren natürlich für die Geschäfte flau. Ein eigenthümlicher Vorfall erreignete sich. Trotz des im Münzgesetz von 1830 aufgenommenen Verbotes, in den Handelsgeschäften einer anderen Bezeichnung, als des „Franken“ sich zu bedienen, erlaubte man der Société générale nicht, ihre alten auf „Gulden“ ausgestellten Noten in Franken-Noten umzuwandeln. Jenes Verbot kam also einer Reduction des Notenumlaufs gleich. Um die Schwierigkeit zu umgehen, gründete die Société générale unter dem Namen „Handelsgesellschaft“ eine neue Compagnie, welche unter anderen das Recht haben sollte, für 18 Millionen Franken-Noten auszugeben. Fast gleichzeitig wurde die „Belgische Bank“ errichtet, mit dem Recht für 20 Millionen Franken Noten auszugeben, und bald darauf die Bank von Flandern mit einem Capital von 20 Millionen und dem Recht, für einen gleichen Betrag Zettel zu emittiren. Eine gleiche Concession erhielt die Lütticher Bank, aber ohne Disconto-Effecten besitzen zu dürfen. Vom Juni 1837 an erlaubte die Regierung auch der Société générale und ihrer Filiale in Antwerpen das Recht, Noten auszugeben. Es bestanden also sechs anonyme Gesellschaften, welche ermächtigt waren, Zettel zu emittiren, ohne einige Privatleute, welche für ungefähr Fr. 500,000 ausgaben. Obgleich die Notizen über den Notenumlauf dieser Banken nicht vollständig sind, so ließ sich doch Folgendes ermitteln.

Am Ende 1838 erreichte der Notenumlauf der Société générale 14 Millionen; 1839 fiel er auf 6 Millionen; am 3. Januar 1848 stand er auf 15,802,000 Fr.; am 1. Februar 1848 auf Fr. 16,147,000, um bis zum 10. März auf Fr. 10,314,000 zu fallen. Am 20. März 1848 wurde der Zwangscours gesetzlich angeordnet. Aus der betreffenden Verordnung geht hervor, daß die Société générale damals eine Circulation von Fr. 16 bis 20 Millionen Franken für unerreicht hielt. In der That, als das Gesetz vom 22. Mai desselben Jahres die Bank ermächtigt hatte, weitere 20 Millionen für ihre Rechnung und 12 Millionen für Rechnung des Staatsschatzes auszugeben, hatten diese Emissionen nur sehr allmählich Statt. Statt des Maximums von 52 Millionen waren im Juni 1848 nur 25 im Umlauf, vom Juli bis October nur 30 Millionen und 33 Millionen im December. Das Maximum des Jahres 1849 betrug 44 Millionen. Am 15. October waren 32 Millionen Noten im Umlauf; Ende des Jahres 36,358,000 Fr. Im Jahre 1850 erreichte das Minimum am 15. Januar 38½ Millionen und am 31. Mai 29 Millionen. Am 31. December, dem Tage vor der Eröffnung der „Nationalbank“, welche alle Noten mit Zwangscours zurückziehen sollte, betrugen die der Société générale nur 31,677,670 Fr. Die „Handelsgesellschaft“ hatte auf ihr Recht von 1838 an verzichtet, die Filiale der ersteren Bank in Antwerpen hatte nie Gebrauch davon gemacht. Die Circulation der Noten der „Belgischen Bank“ hatte keine große Ausdehnung gewonnen, weil ihr von Anfang an der Credit fehlte und natürlich mit der Zahlungseinstellung im

December 1838 sich nicht einstellte. Obgleich auf breiterer Grundlage 1841 wiedererrichtet, gelang es ihr nicht, das Vertrauen des Publicums zu gewinnen, welches ihre Noten beharrlich abwies, trotz der sinnreichen Mittel, welche angewendet wurden, sie annehmbar zu machen. Ihr Notenumlauf schwankte zwischen 1 und 2 Millionen und überschritt niemals 3 Millionen. Als es ihr dennoch gelungen war, von den im Jahre 1848 creirten 30 Millionen Zwangscoursnoten 10 Millionen zu erhalten, wurden ihr in den nächsten 3 Monaten 4 und bis zu Ende des Jahres 9 Millionen zur Einlösung präsentirt. [Diese Umlaufszeit ist übrigens nicht gering; wie auch oben die Entwicklung des Notenumlaufs der Société générale in der Geschäftsstockung des Jahres 1848 und bei Zwangscours nicht unbedeutend.]

Die Bank von Flandern hat niemals mehr als für Fr. 2,484,000 Noten ausgegeben, und man glaubt nicht, daß die Million Zwangscoursnoten, welche durch die von der Regierung bewilligte Subsidie auf sie repartirt wurde, vom wirklichen Umlauf erreicht worden ist. Die Lütticher Bank hatte vor 1848 nur einen Umlauf von Fr. 100,000—200,000, welche sie in den zwei letzten Jahren auf einen Durchschnitt von 2 Millionen gebracht hat.

Fassen wir zusammen, so war der Notenumlauf unter dem Regime der Vielheit der Zettelbanken folgender:

	Vor Einführung des Zwangscourses: 1. Febr. 1848	Nach Einführung des Zwangscourses: 15. Oct. 1848
Société générale	Fr. 16,147,000	Fr. 44,000,000
Handelsgesellschaft seit 1848 erloschen	—	—
Filiale i. Antwerpen dgl.	—	—
Belgische Bank	„ 3,000,000	„ 9,000,000
Bank von Flandern	„ 1,000,000	„ 500,000
Lütticher Bank	„ 200,000	„ 100,000
Private	„ 500,000	—
	Fr. 20,847,000	Fr. 53,600,000

Dagegen weist die Nationalbank, obgleich am 31. December 1851 noch mehr als für 12 Millionen Zwangs-Coursnoten umliefen, vom ersten Jahre ihres Bestehens folgende Entwicklung auf:

Am 31. December

1851	Fr. 50,346,000	1859	Fr. 113,506,000
1852	„ 69,380,000	1860	„ 117,899,000
1853	„ 83,153,000	1861	„ 117,848,000
1854	„ 97,283,000	1862	„ 122,474,000
1855	„ 95,580,000	1863	„ 116,728,000
1856	„ 98,434,000	1864	„ 112,652,000
1857	„ 106,512,000	1865	„ 125,106,000
1858	„ 118,974,000		

Die Emission hat schon die Zahl von 156,000,000 Fr. erreicht.

Vergleichen wir nun die Bedingungen und Resultate des Discontogeschäftes während der Periode der Freiheit oder besser Vielheit der Banken und derjenigen nach Herstellung der Bankeinheit.

Die Société générale machte, besonders seitdem die Sparcasse eine gewisse Entwicklung genommen hatte, Discontirungen zu 3½ und 4 pCt. zu Antwerpen. Für das übrige Land stand der Discontosatz von 1831 bis 1841 auf 5 pCt. Damals wurde er gleichförmig auf 4 pCt. festgesetzt, um 1846—1850 wieder auf 5 pCt. zu steigen. Mit Ausnahme der Lütticher Bank, welche nicht discontiren konnte, wechselte der Discontosatz bei den übrigen Banken zwischen 5 und 6 pCt. ohne die Commission zu rechnen, bei der Nationalbank von 1857—1865 von 3—6 pCt.

Das Portefeuille verhielt sich in diesen beiden Perioden wie folgt: Die erste Periode zerfällt in zwei Abschnitte: von 1831—1841 und von 1842—1850. Ueber diese Zeit hat nur die Société générale Nachweise. Die Handelsbank und die Lütticher Banken discontirten weder, noch kauften sie Effecten. Die Bank von Flandern hatte vor ihrer Reorganisation von 1841 kein schätzbares Portefeuille. Die Société générale war es also allein, welche von 1831—1841 Discontogeschäfte machte. Die Gesammtsumme ihres Portefeuille's in diesen eilf Jahren betrug Fr. 483,700,000, also einen Jahresdurchschnitt von ungefähr Fr. 43,900,000. Von 1842—1850 betrug die Gesammtsumme der discontirten Wechsel Fr. 918,410,000, oder im Jahresdurchschnitt Fr. 102,040,000; bei der Bank von Flandern jährlich Fr. 20,000,000.

Man zweifelt, daß die „Belgische Bank" vor 1848 je ein Handels-Portefeuille (von Wechseln) gehabt hat. In der That sagt der Director dieser Anstalt in seinem Bericht von 1852: „Ursprünglich hat die Belgische Bank einen bedeutenden Theil ihres Capitals in industriellen Unternehmungen festgelegt, welche mit zu geringem Capital angefangen worden waren. Es ist daher nicht möglich, die gegenwärtige Lage der Bank genau festzustellen." In einer solchen Lage war Discontirung natürlich nicht möglich. Aber nach 1841 verschafften ihr Banquiers und Geschäfts-Agenten, welche der Société générale feindlich waren, die Mittel, einige Operationen zu machen; und später, als sie ihren Antheil von 10 Millionen an der Emission der Zwangscours-Noten erhielt, bildete sie ein wirkliches Portefeuille, welches aber Ende 1851 doch nur 3 Millionen betrug, zur Zeit, wo sie bereit sein sollte, 1 Million Zwangscours-Noten einzulösen. Von 1848—1850 kann man höchstens das Doppelte annehmen, so daß der ganze Wechselbestand in 9 Jahren auf 36 Millionen anzunehmen ist. Dieses Portefeuille konnte sich höchstens sechsMal jährlich erneuern, so daß die Belgische Bank im Jahresdurchschnitt einen Bestand discontirter Wechsel von c. 29,000,000 Fr. gehabt haben mag. Im Ganzen erhalten wir für sämmtliche Banken einen Jahresdurchschnitt von 151,040,000 Fr.

Die Nationalbank dagegen gelangte, trotz des Lehrgeldes, welches bei jeder neuen Unternehmung gezahlt werden muß, auf die Zahl von 186 Millionen gleich im ersten Jahre ihres Bestehens. Im Jahre 1855, dem fünften ihres Bestehens, erreichte ihr Portefeuille 514½ Millionen Franken und seit 1863 mehr als eine Milliarde.

Um das Studium der beiden Systeme, der Mehrheit und Einheit der Zettelbanken, zu vervollständigen, ist es nützlich, einige Aufklärung über das Verhältniß der Regierung zur Bank zu geben. Die Regierung spielt in dieser Hinsicht eine doppelte Rolle: als Vertreterin des Staates als solchen und als Eigenthümer des Schatzes, deren Cassirer die Bank*) ist. In der ersteren Eigenschaft intervenirt die Regierung nur sehr selten, und sie enthält sich im Princip, einen Rath zu ertheilen, besonders über den Discontosatz, über jede Operation, welche in den Schranken der Statuten sich hält, über den Kauf und Verkauf der Effecten; mit Einem Worte, sie läßt der Bank die vollkommenste Freiheit der Bewegung und begnügt sich damit, durch ihren Commissar über alle financiellen, Handels- und politischen Fragen, welche vorkommen können, sich unterrichten zu lassen.

Was die Haltung der Regierung von ihrem Standpunct als Eigenthümer des Schatzes betrifft, so sind die Beziehungen zur Bank, als Cassirer, sehr einfach. Eine Instruction der Regierung von 45 Paragraphen und eine der Bank von 31 Artikeln haben den Geschäftsgang vorgezeichnet, der sich ohne alle Schwierigkeit abwickelt. Die Bank hat zuweilen 30—66 Millionen Gelder und Capitalien des Staates zur Verfügung, und kann auch deßhalb mehr Noten ausgeben.

Den Mittheilungen des Directors der Belgischen Bank, Fortamps, bei der französischen Enquête entnehmen wir noch Folgendes:

Die „Nationalbank" hat 27 Zweigcomptoire und 34 Agenten, also mehr Filialen, als die Bank von Frankreich. Ihre Noten aber werden nur in Brüssel eingelöst. Ihr Capital ist nur in Handelseffecten angelegt.

Die Belgische Bank rückdiscontirt einen großen Theil ihres Portefeuille's an die Nationalbank und dient so einer großen Anzahl von Industriellen und Kaufleuten als Vermittler zur Nationalbank.

Die Nationalbank kauft auch zuweilen ausländische Effecten. Diese dürfen nur mit Genehmigung des Handelsministers an der brüsseler Börse notirt werden. Belgische Werthpapiere bedürfen dazu nur einer Anzeige beim Syndicat der Börse; sie müssen sämmtlich cotisirt werden.

Die kleinen Notenabschnitte (von 20 und 5 Fr.) sind durch das Gold verdrängt worden.

---

*) Zuerst erhielt sie Fr. 200,000, dann 100,000 für dieses Geschäft, das sie jetzt unentgeltlich besorgt.

Der Status der Belgischen Nationalbank vom 20. October 1867 war folgender:

Activa.		Franken.	Passiva.	Franken.
Baarbestand		86,946,528	Stamm-Capital	25,000,000
Portefeuille:			Reservefonds..........	12,183,125
Effecten zum Incasso..	4,608,285		Umlaufende Noten	152,850,760
Wechsel auf Belgien..	129,252,556		Contocurrente	102,664,310
Wechsel aufs Ausland.	44,769,584	179,323,315		
Wechsel zahlbar in Belgien	692,888			
Staatspapiere		13,239,945		
Vorschüsse auf Unterpfand von Staatspapieren...		2,984,266		
		Fr. 282,494,054		Fr. 292,697,195

Der Status der Belgischen Nationalbank vom 31. October 1868 war folgender:

Activa.	Franken.	Passiva.	Franken.
Baarbestand	90,053,455	Stamm-Capital	25,000,000
Portefeuille...........	180,789,990	Notenumlauf..........	156,311,280
Staatspapiere.........	13,239,945	Reservefonds..........	12,183,125
Werthpapiere des Reservefonds.............	12,183,013	Depositen der Staatscasse	66,849,050
Depositen der Staatscasse in Staatspapieren ...	66,715,600	Contocurrentgläubiger ..	106,151,466
Vorschüsse auf Unterpfand von belgischen Staatspapieren	2,907,566	Depositen	14,657,428
Privat-Depositen	14,657,428	Verschiedenes	2,700,419
Immobilien...........	3,305,770	Werthe der Sparcasse und des Pensionsfonds ...	15,723,961
Werthe der Sparcasse und des Pensionsfonds....	15,723,961		
	Fr. 399,576,731		Fr. 399,576,731

Die Italienische Nationalbank.

Diese Bank wurde im Jahre 1850 unter Cavour gegründet, das Statut 1859 erneuert und 1859 und 1865 Erhöhung ihres Actiencapitals beschlossen. Zuerst sollte sie Haupt-Comptoirs zugleich in Turin, Mailand und Genua haben mit Succursalen in Alessandria, Cagliari, Cunea, Nizza und Verzelli. Durch spätere Verfügung wurden indessen auch in Neapel, Florenz, Palermo und Venedig Hauptbanksitze errichtet und müssen Generalversammlungen der Actionäre in allen diesen Städten jährlich abgehalten werden, und zwar in Florenz im Februar, in Genua im März, in Mailand im April, in Turin im Juli, in Neapel im Mai, in Palermo im Juni und in Venedig im August.

Durch das Gesetz vom 1. October 1859 wurde die Bank unter die strengste Staatsaufsicht gestellt. Die Regierung wacht über die Erfüllung der Statuten. Kein Beschluß, weder der Generalversammlung, noch des Verwaltungsrathes, ist gültig ohne die Genehmigung des Regierungs-Commissars, der seinen Sitz in Turin und das Recht hat, an jeder Sitzung dieser beiden Körperschaften Theil zu nehmen, so wie die Haupt- und Zweig-Comptoirs zu besuchen und sich überall die Acten und Bücher zur Notiznahme vorlegen zu lassen. Dem Regierungs-Commissar muß Abschrift der Verhandlungen der Generalversammlungen und der Verwaltungsräthe eingeschickt, so wie jede Woche die Bilanz der Bank mit Ausweis über den Stand der Casse, des Notenumlaufes und des Contocurrentgeschäftes eingehändigt werden, worauf sie, von ersterem beglaubigt, in der amtlichen Zeitung veröffentlicht werden.

Die Bank muß dem Staate Vorschüsse auf Unterpfand von Staatspapieren bis zum Betrage von 18 Millionen Lire (= Franken) zu 3 pCt. machen; davon 6,000,000 Franken jederzeit, den Rest auf einen Monat zuvor erfolgte Anzeige. Sobald die Bank den Disconto unter 3 pCt. herabsetzt, genießt der Staat den gleichen Vortheil. In dem Gesetze vom 29. Juni 1865 wurde obige Summe bis zum Betrag von ²/₅ des Nominalwerthes der gezeichneten Actien, also möglicher Weise bis 20 Millionen, erhöht.

Die Mitglieder des Verwaltungsrathes in Mailand werden aus der Reihe der hervorragendsten Actionäre der Lombardei durch die Regierung ernannt.

Sowohl die Haupt-Comptoirs, wie die Filialen sind unter der Leitung eines Directoriums, welches die Comptabilität zusammenfaßt und seinen Sitz in Turin hat. Die Dauer der Gesellschaft ist bis 1889 festgesetzt. Statutenbruch kann die Aufhebung der Concession schon vorher mittels Gesetzes zur Folge haben, unbeschadet der Rechte dritter Personen.

Das Stammcapital, ursprünglich 32 Mill. Fr. betragend, wurde 1859 auf 40 Millionen erhöht, 1865 um weitere 60 Millionen zu vermehren be-

schlossen, wovon aber bis Ende 1867 nicht ganz 10 Millionen eingezahlt waren. Die Actie hat im Nominalbetrag Fr. 1000.

Sollte das Capital bis auf die Hälfte verloren gehen, so soll die Gesellschaft sich auflösen, es sei denn, daß die Actionäre dasselbe innerhalb dreier Monate ersetzen.

Die Bank ist zu folgenden Geschäften berechtigt:

Discontirung von Wechseln und anderen Handelseffecten.

Unentgeltliche Eincassirung fälliger Effecten für Rechnung von Privaten und öffentlichen Instituten.

In Contocurrent ohne Spesen und unverzinslich (mit Ausnahme besonderer Bestimmungen für Cagliari) Summen anzunehmen, welche in die Bank gezahlt werden, und die Anweisungen der Contocurrent-Gläubiger bis auf den eingezahlten Betrag einzulösen.

Hat die Bank das Bedürfniß, wegen außerordentlicher Umstände ihren Fonds zu vermehren, so kann sie ausnahmsweise auch Zinsen für Depositen zahlen.

Aufbewahrung von Werthpapieren und Kostbarkeiten.

Bewilligung von Darlehen gegen Hinterlage von Münzen und Barren aus Gold oder Silber; von Pfandbriefen und Obligationen der öffentlichen Staatsschuld, von Schuldscheinen aller Städte des Staates, so wie Pfandbriefen, welche mit gesetzlicher Bewilligung von Kreis- und Provincialräthen emittirt sind; von Schatzscheinen irgend welcher Verfallzeit, welche von der Regierung gesetzmäßig ausgegeben sind; von Seide in einem gewissen Stadium ihrer Verarbeitung; von Wechseln, welche in auswärtigen Plätzen zahlbar und mit wenigstens drei Unterschriften bedeckt sind; gegen Hinterlage von Obligationen und Actien industrieller Unternehmungen, denen der Staat Zinsen garantirt hat.

Die Bank darf auch Capitalanlagen bis zum fünften Theil ihres Stammcapitals in öffentlichen Fonds des Staates und der Städte Mailand, Genua und Turin machen. Zu einer Ueberschreitung dieser Summe muß die Bank die Genehmigung des Finanzministeriums einholen.

Für Operationen, welche die Bank für Rechnung des Staates übernimmt, werden die Bedingungen mit dem obersten Verwaltungsrath vereinbart und sodann gesetzlich festgestellt.

Die Bank gibt auf den Inhaber lautende, an ihren Hauptcassen gegen baar einzulösende Noten von 1000, 500, 250, 100, 50 und 20 Lire aus. Der Betrag des Notenumlaufes sammt dem der jederzeit rückzahlbaren Contocurrent-Depositen soll das Dreifache des Baarbestandes der Casse nicht überschreiten. An 20-Franken-Noten sollen nicht mehr als für 8 Millionen ausgegeben werden.

Außerdem sind die Haupt-Comptoire wie die Filialen ermächtigt, Cassenanweisungen (Billets à ordre) auszugeben, welche nur durch Indossament auf Dritte übertragen werden können.

Die Bank ist ermächtigt, einen Theil ihres Stammcapitals, nicht über 1/10, in Gebäuden anzulegen zur Unterbringung ihrer Comptoire und Zweiganstalten.

Jedes andere Geschäft ist der Bank verboten.

Was die an diese Geschäfte geknüpften Bedingungen betrifft, so müssen alle Effecten, um zur Discontirung zugelassen zu werden, mit dem Stempel versehen sein, nicht auf längere Zeit als drei Monate zu laufen haben und die Unterschriften von drei zahlungsfähigen Personen tragen, wovon eine am Sitze des Haupt-Comptoirs oder der Filiale ihren Wohnsitz haben muß, wo der Wechsel discontirt wird. Zu diesen Bedingungen werden alle Effecten angenommen, welche in einer Stadt des Inlandes oder in Paris, Lyon, Marseille und Genf zahlbar sind. Von der Regierung gesetzlich ausgegebene Schatzscheine, welche nicht länger als drei Monate zu laufen haben, werden durch Giro des Besitzers zu Gunsten der Bank zur Discontirung zugelassen.

Die Bank darf auch Effecten mit nur zwei Unterschriften discontiren, wenn die dritte Unterschrift ersetzt wird durch Hinterlage von Bankactien, Actien der Bank von Savoyen, inländischen Staatspapieren, Pfandbriefen von Städten des Inlandes, Kreis- und Provincial-Obligationen, welche mit Genehmigung der Gesetzgebung ausgegeben sind, industriellen Actien und Obligationen, welchen der Staat Zinsen garantirt hat, Warrants oder Lagerscheinen von verkäuflichen Waaren und Getreide, welche in öffentlichen Magazinen aufbewahrt sind. Nach dem Gesetz von 1865 kommen auch noch Ordres auf leichtverkäufliche Waaren und Schwefel hinzu.

Alle diese Unterpfänder dürfen niemals zum Fonds der Bank gerechnet werden.

Effecten, welchen keine reelle Handelsoperation zu Grunde zu liegen scheint, werden von der Discontirung zurückgewiesen.

Barren und Gold- oder Silbermünzen werden zu einem reglementarisch bestimmten Tarif beliehen; öffentliche Effecten zu 4/5 ihres Mittelcourses.

Der Reservefonds wird mit 25 pCt. des Ueberschusses über 4 pCt. des Gewinnes gespeist, bis zu 10 pCt. des Stammcapitals.

Die Verwaltung der Bank ist wie folgt gebildet:

General-Versammlung der Actionäre,
Ober-Verwaltungsrath (consiglio superiore),
General-Director,
Verwaltungsrath an jedem Haupt-Comptoir (consiglio di reggenza),
Censoren an jedem Haupt-Comptoir,
eine Discontirungs-Commission an jedem Haupt-Comptoir,
ein Director an jedem Haupt-Comptoir,
ein Unter-Verwaltungsrath (consiglio amministrativo) und
ein Director an jeder Zweiganstalt.

Der Ober-Verwaltungsrath hat seinen Sitz in Turin; er besteht aus

9 Mitgliedern, welche aus dem Schooße der Verwaltungsräthe der Haupt-Comptoirs in Genua, Mailand und Turin gewählt werden. Die Functionen sind unentgeltlich und es werden nur Präsenzgelder gezahlt und Reisespesen vergütet.

Dem Ober-Verwaltungsrath liegt die Ueberwachung und Leitung aller Bankoperationen, so wie die Festsetzung der Bedingungen ob; er ernennt den General-Director.

Der Gewinn wird folgender Maßen vertheilt:

1) Gründungs- und Unterhaltungskosten;
2) Entschädigung an die Actionäre der Bank von Genua, vermöge des Vertrages, durch welche diese 1849 mit der Turiner Bank vereinigt worden;
3) andere Entschädigungen, welche der Ober-Verwaltungsrath für nothwendig erachtet;
4) vier Procent an die Actionäre;
5) 25 pCt. des Restes an den Reservefonds;
6) der Rest als Superdividende an die Actionäre.

Sobald der Reservefonds auf 1/10 des Actiencapitals gebracht ist, fällt der ganze Ueberschuß an die Actionäre. Dagegen wird letztere Zahlung suspendirt, wenn ein Ausfall im Reservefonds eintritt, da dieser eventuel für die Zinsen herhalten muß.

Im Jahre 1866 hat die Bank wegen großer Vorschüsse an die Regierung ihre Noten-Emission so ausgedehnt, daß sie dieselben nicht mehr gegen Baar einlösen konnte, und die Regierung genöthigt wurde, den Zwangscours einzuführen. Obgleich die Noten an allen Staatscassen angenommen werden, so ist doch durch das Uebermaß der Emission das baare Geld in einer Weise verdrängt worden, daß alle Umsätze seit zwei Jahren nur mit Noten gemacht werden, Papiergeld bis zu 50 Centimes herab coursirt und auf Geld bedeutendes Agio (10—15 pCt.) bezahlt werden muß.

Wir wollen nun die Bilanzen der Bank vor und nach diesem Ereigniß betrachten.

Bilanz der Ital. Nationalbank vom 30. Juni 1861.

Activa.	Lire = Fr.	Cs.
Ausständige Actienzahlungen	10,000,750	—
Baarbestand	22,104,222	18
Eigene Noten in Cassa	114,126,533	20
Portefeuille	44,710,750	75
Darlehen auf Unterpfand	27,372,525	10
Contocurrent-Effecten zum Eincassiren	765,790	74
Immobilien, Grund-Eigenthum der Bank	2,164,424	41
Oeffentliche Werthpapiere	14,289,456	30
Fällige Zinsen derselben	461,615	—
Verschiedene Valoren	819,550	—
Staatsschatz: für Rechnung der Einlösung, bezw. Rückzahlung der sardinischen Cassenscheine	371,666	16
Liquidations-Conto der Banken der 4 Legationen	1,536,820	89
Liquidations-Conto der Nationalbank, Succursale Nizza	565,349	05
Entschädigung der Actionäre der Bank von Genua (Rest)	633,333	34
Stempelsteuer auf das Capital (Rest) (Gesetz v. 9. Juli 1850)	91,200	—
Kosten der ersten Einrichtung (Rest)	544,815	08
Verwaltungskosten (Rest aus dem vorigen Semester)	15,170	18
Provisionen und Zinsen an Correspondenten (Rest aus dem vor. Semester)	191,986	20
Summa der Activa	240,765,958	58

Passiva.		Lire.	Cs.
Stammcapital		40,000,000	—
Reservefonds		4,192,996	07
Ausgegebene Noten		164,302,020	—
Anweisungen (billets à ordre) im Umlauf		1,557,444	76
Contocurrente (verfügbare)	2,919,494. 74		
„ (nicht verfügbare)	89,802. 17	3,009,296	91
Depositen in Contocurrenten, verzinslich in Cagliari		531,208	49
„ festgelegt bei der Filiale in Bologna		1,187,125	05
Contocurrent des Staatsschatzes		832,403	31
„ „ Staatsconto's des Darlehens von 150 Millionen		291,058	81
Provincialschatzamt von Bologna		27,500	—
Unerhobene Dividenden		35,435	—
Liquidationsconto der Bank von Parma		44,611	86
Rückdisconto von Portefeuille und Darlehen		412,261	71
Gewinn des Halbjahres		949,689	55
Correspondenten und Verschiedenes (Gewinn und Verlust-Conto)		23,392,907	06
Summa der Passiva		240,765,958	58

Bilanz der Ital. Nationalbank vom 30. Juni 1867.

Activa.	Lire — Fr.	Cs.
Zu emittirende Actien	27,500,000	—
Saldo ausstehender Zahlungen für gezeichnete Actien	21,752,000	—
Baarbestand	94,403 254	36
Bestand der Münzstätten des Staates	9,005,107	90
Noten und Stempelmarken in Casse	473,821,897	60
Portefeuille	208,513,196	96
Darlehen	50,332,699	88
Im Contocurrent einzucassirende Effecten	440,972	10
Immobilien	5,364,615	32
Oeffentliche Werthpapiere	14,922,765	65
Fällige Zinsen derselben	186,097	75
Verschiedene Valoren	3,172,969	—
Liquidation eingegangener Banken	1,438,688	22
Entschädigung an die Actionäre der Bank von Genua (Rest)	500,000	—
Stempelsteuer vom Capital (Rest) (Gesetz v. 9. Juli 1850)	103,579	—
Kosten der ersten Einrichtung (Rest)	1,199,024	80
Staatsschatz: Conto der Rückzahlung der sardinischen Cassenscheine	260,615	52
wechselseitiges Conto von 250 Millionen	250,000,000	—
Verwaltung der Staatsschuld (Zahlung der halbjährl. Coupons in Turin)	360,718	60
Agenturen für Förderung des Notenumlaufes (R. D. 1. Mai 1866)	12,772,500	—
Consortium der Interessenten für die Anleihe von 350 Millionen	31,429,816	88
Depots	58,983,045	13
Verschiedene Debitoren und Creditoren (Gewinn- und Verlustconto)	14,108,162	75
Summa der Activa	1,284,571,687	42

Passiva.	Lire.	Cs.
Capital	100,000,000	—
Reservefonds	14,211,666	66
Ausgegebene Noten	1,002,908,409	20
Ausgegebene Stempelmarken	30,000,000	—
Anweisungen (billets à ordre) im Umlauf	4,806,088	52
Unerhobene Dividenden	85,715	50
Fällige Wechsel	7,091,352	25
Contocurrente: verfügbare	9,899,658	84
Contocurrente: nicht verfügbare	462,286	23
Contocurrente: verzinsliche	19,552,583	54
Staatsschatz: Contocurrent	18,325,000	—
Staatsschatz: Conto der Edelmetalle an der Münzstätte	4,450,120	52
Schatzämter der früher päpstlichen Provinzen	8,059,905	62
Oeffentliche Subscription zum Anleihen von 450 Millionen	475	20
Festgelegte Depositen	1,670	02
Aufbewahrte Werthgegenstände und verschiedene Valoren	58,983,045	13
Rückdisconto der Portefeuilles und der Darlehen	921,883	51
Gewinn des Halbjahrs	4,811,826	68
Summa der Passiva	1,284,571,687	42

Um die Vergleichbarkeit mit den anderen Banken herzustellen, fassen wir Activa und Passiva in folgende 6 Rubriken zusammen: P. Eingezahltes Actiencapital einschl. Reservefonds, Depositen, Noten; A. Baarschatz, Portefeuille, Darlehen. Unter die letzteren nehmen wir die Immobilien, die Darlehen an den Staat, den Besitz an Werthpapieren und anderen nicht regelmäßig, gleich den Wechseln fällig werdenden Forderungen, unter den Baarbestand das Conto der Münzstätte auf; unter die Depositen auch billets à ordre, fällige Zinsen u. dgl. Die aufbewahrten Werthgegenstände (Depots) streichen wir. Unter den Noten führen wir bloß die wirklich umlaufenden vor.

Activa. (Lire = Franken.)

		30. Juni 1861.			30. Juni 1867.	
Baarbestand	Fr.	22,104,222.18	Cs.	Fr.	103,408,362.26	Cs.
Portefeuille	„	44,710,750.75	„	„	208,513,196.96	„
Darlehen	„	49,823,686.45	„	„	390,584,185.47	„

Passiva.

		30. Juni 1861.			30. Juni 1867.	
Eingezahltes Stammcapital	Fr.	34,192,246.07	Cs.	Fr.	64,959,666.66	Cs.
Notenumlauf	„	50,175,487.56	„	„	559,086,511.60	„
Depositen	„	32,270,942.51	„	„	78,468,566.43	„

Aus dem Vergleich des Standes der Bank in den Jahren 1861 und 1867 erhellt, daß deren Verhältnisse sich in diesen sechs Jahren durch Vorschüsse an den Staat so verschlimmert haben, daß sie schlechter steht, als die Oesterreichische Nationalbank. Während 1861 das Verhältniß des Baarschatzes zu den Noten noch wie 1:2.2, stand es 1867 wie 1:5.4. Im Jahr 1861 standen die Noten zu den zu deren Einlösung disponibeln Mitteln, d. h. zu Baarschaft und Wechselportefeuille, noch wie 1 zu 1.3, im Jahr 1867 wie 1 zu 0.5. Auf den Kopf der Bevölkerung kamen 1861 nur 2 Franken oder Lire umlaufender Noten, jetzt 23.

Ein Vergleich zur Oesterreichischen Nationalbank und einigen normalmäßig geleiteten großen Banken, ergibt folgendes bemerkenswerthe Resultat:

Verhältniß:	Italienische Nationalbank.		Oesterr. Nationalbank.	Bank von Frankreich.	Bank von England.	Preußische Bank.
	1861.	1867.	1865.	1867.	1867.	1867.
der Baarschaft						
zum Notenumlauf	1 : 2.2	1 : 5.4	1 : 2.8	1 : 0.9	1 : 1.2	1 : 1.6
zu sämmtlichen Depositen	1 : 1.4	1 : 0.7	1 : 0.5	1 : 0.4	1 : 1.3	1 : 0.2
zu Noten u. Depositen.	1 : 3.7	1 : 6.1	1 : 3.4	1 : 1.3	1 : 2.6	1 : 1.9
zu Capital u. Reservefonds	1 : 1.5	1 : 0.6	1 : 0.9	1 : 0.1	1 : 0.9	1 : 0.3
zu sämmtlichen Verbindlichkeiten	1 : 5.2	1 : 6.7	1 : 4.3	1 : 1.5	1 : 3.5	1 : 2.2
des Stammcapitals u. Reservefonds						
zu den Depositen	1 : 0.9	1 : 1.2	1 : 0.6	1 : 2.6	1 : 1.4	1 : 0.8
der Noten						
zum Stammcapital u. Reservefonds	1 : 0.6	1 : 0.1	1 : 0.3	1 : 0.1	1 : 0.7	1 : 0.1
der Darlehen						
zum Portefeuille......	1 : 0.8	1 : 0.5	1 : 0.3	1 : 1.2	1 : 1.6	1 : 2.1
der Noten						
zu Baarschaft u. Portefeuille............	1 : 1.3	1 : 0.5	1 : 0.6	1 : 1.4	1 : 1.5	1 : 1.1
des Baarfonds und Portefeuilles						
zu Noten u. Depositen.	1 : 1.2	1 : 2	1 : 1.7	1 : 1	1 : 1.3	1 : 1
Bevölkerungszahl	21,676,677	24,273,776	35,558,000	38,192,064	29,070,932	24,043,902
Im Jahr............	1861.	1867.	1865.	1866.	1861.	1867.
Noten per Kopf	2	23	34	31	20 bezw. 50	21
Noten per Kopf nach Abzug der Baarschaft	1	18	16	0	6 bezw. 0	8

Während 1861 an ungedeckten Noten nur 1 Lire per Kopf umliefen, circuliren deren jetzt 18 per Kopf, 2 mehr, als in Oesterreich. Die Baarschaft ist bereits tiefer als $1/5$ zu den Noten und $1/6$ zu Noten und Depositen herabgesunken; während die flüssigen Mittel, auf welche man allein sicher rechnen kann, zur Einlösung der Noten und Deckung der Depositen, auf 1 zu 2 gesunken sind und der Betrag der umlaufenden Noten zu Baarschaft und Portefeuille wie 1 : 0.5 steht.

Es ist deßhalb nicht zu verwundern, daß die Regierung gezwungen worden ist, den Zwangscours der Banknoten auszusprechen. Obgleich diese an allen Staatscassen angenommen werden und für die im Ausland circulirenden Noten gemäß dem pariser Münzvertrag eine Umwechselungscasse in Como besteht, so ist das Gold-Agio doch schon so gestiegen, daß man für 100 Fr. Gold 112—115 Fr. Papier erhält.

Russische Reichsbank.

Die russische Reichsbank ist im Jahr 1860 gegründet worden, um an die Stelle der alten Banken zu treten. Ihr Capital wurde auf 15 Mill. Silberrubel (ca. 60 M. Fr.) festgesetzt, welche vom Staate angewiesen wurden. Ihr Gewinn sollte nach den Statuten theilweise zur Einlösung der 5 pCt. Banknoten und der Rückzahlugg der von den alten Creditinstituten dem Staatsschatz gemachten Darlehen, theilweise zur Anhäufung eines, zunächst auf 3 Mill. Rubel festgesetzten Reservefonds dienen. Im Falle von Verlusten über diesen Reservefonds hinaus, soll das Stammcapital nicht angegriffen werden, sondern das Deficit vom Staate gedeckt werden. Den Statuten ist die Clausel beigefügt, daß weder die Privat-Depositen, noch Capital und Reservefonds der Bank vom Staate verwendet werden dürfen. Die Bank sollte an ihrem Sitze und in ihren Zweiganstalten den Cassirer des Staates machen. Ihre Hauptobliegenheit sollte die Regulirung der Notencirculation sein. Die Regierung garantirte der Bank die Erfüllung der oben genannten Bedingungen durch Aushändigung von Staatspapieren, welche sie im Nothfall auf offenem Markt verkaufen kann. Mit den Passiven der alten Banken erhielt die Reichsbank auch ihre Activen.

Die Geschäfte der Reichsbank sind im Allgemeinen: Discontirung mittels Noten, Kauf- und Verkauf von Edelmetall, Annahme von Depositen und Gewährung von Darlehen gegen Unterpfand von Mobilien und Immobilien. Die Verwaltung besteht aus einem Gouverneur, dessen Stellvertreter und sechs Directoren, welche vom Staat ernannt, unter Hinzuziehung von drei Rechnungsrevisoren, welche vom Verwaltungsrathe der alten Creditinstitute delegirt werden.

Durch die Uebertragung des Vertriebes des russischen Staatspapiergeldes, der „Creditbillette" wurde die russische Reichsbank zur Centralzettelbank constituirt. Eigentlich hoffte man mit Gründung dieser Bank der Unordnung, welche in die Umlaufsmittel gekommen war, zu steuern und den eingeführten Zwangscours wieder abschaffen zu können, allein, da die Depositen, welche den aufgelösten Banken anvertraut und deren Auszahlung der Reichsbank auferlegt worden war, in starken Summen zurückverlangt wurden, so war die Reichsbank schon bald nach ihrer Gründung genöthigt, die Ausgabe von „Creditbilletten" noch zu vermehren.

Nach der unten*) genannten Quelle war an Papiergeld im Umlauf:

1854		333,400,000	Silberrubel,
1854—1857 wurde dasselbe für den Krimkrieg vermehrt um		401,900,000	„
1858—1860 wurde dasselbe zur Zurückzahlung der Depositen vermehrt um		88,500,000	„
1866 durch Vorschüsse an die Zweiganstalten zur Stützung der Prämienanleihen		63,600,000	„
1867 gegen Hinterlegung von Schatzscheinen zum Zweck von Metallankäufen		23,700,000	„
		911,100,000	Silberrubel,
1858 wurden nach dem Krimkrieg an Creditbilletten zurückgezogen und vernichtet	60 Mill.		
1862—1863 durch Einlösungs-Operation zurückgezogen und vernichtet	72,6 „		
1867 durch Wiedereinziehung der Vorschüsse an die Zweiganstalten	28,9 „	—161,500,000	„
		749,600,000	Silberrubel.

Statt dieser Summe waren Ende 1867 nur 715,800,000 S.-Rubel in Circulation. Die Differenz von 33.8 Mill. schreibt Wagner den Operationen des Umwechselungsfonds zu, welcher übrigens von 1854—1862 weit mehr verloren hat, nämlich für 50.4 Mill. Metall und gegen 13 Mill. R. an Effecten und Effecten-Erlösen.

Folgendes ist der Papiergeld-Umlauf in Durchschnitten vom Jahr 1851 bis 1867 mit Vergleich zum Wechselcours auf London:

---

*) M. s. „Die russische Papierwährung von Dr. Adolph Wagner, früher Professor in Dorpat"; in dieser kürzlich erschienenen scharfsinnigen Schrift sind die Finanzzustände Rußlands, namentlich in Bezug auf die Umlaufsmittel, einer sorgsamen Kritik unterzogen und praktische Vorschläge zur Wiederherstellung der Valuta gemacht, welche den einsichtsvollen Finanzmann verrathen und allgemeine Beachtung verdienen.

	Papiergeldmenge		Metalldeckung am 1. Jan.	1000 R. Papiergeld gedeckt durch Metall.	Petersburger Wechselcours des S.-Rubel in Pence Sterling auf London 3 Monat.			Progressionen		
	am 1. Jan. Mill. R. S.	im Jahresdurchschnitt.			Maximum.	Minimum.	Durchschnitt.	der durchschn. Papiergeldmenge.	des Deckungsverhältnisses.	des Courses (Agio-Progression).
Durchschnitt 1851	301.6	302.7	108.2	359	38.34	37.31	37.84	—	—	—
1852	303.8	307.6	111.3	366	39.50	37.30	38.23	—	—	—
1853	311.4	322.4	123.7	397	39.75	37.61	38.67	—	—	—
1851/53	305.6	310.9	114.4	374	39.20	37.44	38.25	1000	1000	1000
1854	333.4	344.8	131.5	394	39.06	33	36.45	1109	1054	1049
1855	356.3	432.7	123.2	346	37.40	34.69	36.09	1392	925	1060
1856	509.2	599.2	113.1	222	39.31	35.31	38.05	1927	593	1005
1857	689.3	712.6	122.8	178	38.81	34	37.21	2292	476	1028
1858	735.3	690.0	119.1	162	36.87	34.87	35.91	2219	433	1065
1859	644.6	662.2	99.3	154	36.67	31.25	34.94	2130	411	1095
1860	679.9	696.4	86.9	129	36.94	35	35.13	2240	345	1061
Durchschnitt 1854/60	564.0	591.1	113.7	202	37.85	34.02	36.40	1901	540	1051
„ 1857/60	687.3	690.3	107.8	157	37.33	33.78	35.98	2220	420	1064
1861	713.0	713.2	84.3	118	35.62	32.87	34.16	2294	316	1120
1862	713.5	702.3	81.1	114	35.67	33	34.61	2259	305	1105
1863	691.1	663.8	80.6	131	38	33.50	36.61	2135	350	1045
1864	636.5	643.8	56.3	88	35.06	29.06	32.50	2070	235	1177
1865	651.1	650.3	55.4	85	32.67	31	31.88	2092	227	1211
1866	649.5	679.2	57.8	89	32.62	25.18	c. 29.52	2185	238	c. 1296
1867	709.0	c. 712.4	58.9	83	c. 33.86	30	c. 32.42	2291	222	c. 1180
Ende Nov. 1867	715.8	—	(90.2)	126	—	—	—	—	336	—
Durchschnitt 1861/67	684.9	680.7	70.5	129	34.60	30.74	33.06	2190	345	1157
„ 18£/67	672.4	671.4	63.7	95	33.63	28.93	31.50	2160	254	1213

Der Papiergeld-Umlauf steht also heute noch so hoch wie nach Deckung der Krimkriegkosten.

An Activen hatte die Reichsbank übernommen: 87,000,000 R. Metall, einen kleinen Betrag Effecten und 620 Millionen Rubel Guthaben an den Staat, aus dem von den Creditbilletten herrührenden Deficit.

Um die Bank unabhängiger von der Finanz-Verwaltung des Staates hinzustellen, wurde angeordnet, daß durch Delegirte des Adels und der Kaufmannschaft von Petersburg eine Controle ausgeübt werden solle. Auch wurde ausgesprochen, daß die Reichsbank mit ihrem eigenen Capital von 15,000,000 R. und mit den ihr anvertrauten Depositen ihre Geschäfte zu führen habe. Allein schon Ende 1860 ist die Bank ermächtigt worden, für 100 Mill. Rubel Reichsbankbillette, und zwar zunächst 12 Mill. auszugeben, welche zu 4 pCt. in klingender Münze verzinst werden sollten. Der Erlös sollte nicht zur Einziehung von Papiergeld dienen, sondern „die Geldmittel der Bank vermehren, um der Industrie und dem Handel die erwartete Unterstützung zu gewähren". Auf diese Maßregel scheint offenbar derjenige Theil des Handelsstandes, der oft die Zukunft einer speculativen Gegenwart zu opfern liebt, nicht ohne Einfluß gewesen zu sein. Eine Verschlechterung des Wechsel-Courses war die natürliche Folge davon, denn, wenn auch die Reichsbankbillette, weil verzinslich, kein reines Papiergeld, so ersetzen sie solches wegen der Kleinheit der Abschnitte doch in vielen Stücken.

Im Jahr 1862 versuchte man zwar das Papiergeld wieder zu vermindern — der Erlös einer Anleihe von 15 Mill. Pfd. St., zum Emissionscours von 94, ungefähr 90 Mill. R. Metall, sollte vollständig in die Bank fließen, um damit Creditbillette einzulösen und zu verbrennen. Einschließlich des Betrages dieser Anleihe verfügte die Bank über 180 Mill. R. Metall, gegenüber 707,000,000 R. Papier. Wenn die Differenz dieser Zettel mit guten Wechseln gedeckt gewesen wäre, welche bewiesen hätten, daß der Geschäftsumsatz stark genug ist, um eine annähernde Summe von Umlaufsmitteln zu erheischen, dann hätte die Operation der Einlösung der Creditbillette mit nur 25,4 pCt. an Baarschaft gelingen können; allein 6/7 der Noten war eben Staatsschuld; deßhalb mußte die Maßregel mißglücken, wie sie in Oesterreich mißglückt war. Die Einlösung wurde am 5. Nov. 1863 wieder eingestellt, obgleich sie andererseits durch die Größe des Reiches erleichtert worden wäre. Die Summe der umlaufenden Creditbillette betrug jetzt 636 Mill. R. Man hatte bestimmt, daß die Billette vom 1. Januar 1864 an zum Pari-Cours eingelöst werden sollten; bis dahin hatte man es zu einem vorhin bestimmten Cours gethan. Wagner meint nicht mit Unrecht, daß die Bank weniger Mißerfolg gehabt hätte, wenn sie einfach Gold und Silber zum jeweiligen Cours verkauft und Noten dafür angenommen hätte. Mit dieser Maßregel war denn auch die andere Anordnung gefallen, daß „in Zukunft die ausschließlich unter die Leitung der Reichsbank gestellte Emission

von Creditbilletten durchaus nicht anders geschehen dürfe, als zur Umwechselung gegen Gold und Silber in Barren und Münze, zum Umtausch großer Billette gegen kleine und umgekehrt, oder alter gegen neue."

Nicht genug mit diesem Mißerfolg wurde die Reichsbank schon von 1864 bis 1865 wieder mißbraucht, indem sie Vorschüsse auf Obligationen der inneren Prämienanleihe zum unerhörten Betrage von 90 pCt. des Börsencourses zu bewilligen hatte, während unabhängige Banken auf die solidesten Staatspapiere nicht mehr als 75 pCt. des Börsenpreises vorstrecken. Bei Gelegenheit der zweiten Prämienanleihe 1866 wurden solche Vorschüsse noch vermehrt bis sogar die papiernen Mittel sich erschöpften. Um sie zu ersetzen gab man abermals neues Papiergeld aus. „Das neue Papiergeld", sagt Wagner, „ist diesmal nicht unmittelbar an den Staat geflossen, nicht direct für ihn ausgegeben worden. Aber indirect ist ganz dasselbe geschehen. Die Subscribenten der Anleihe wurden zum Theil nur durch das Papiergeld in den Stand gesetzt, ihre übernommenen Verpflichtungen zu erfüllen. Das Papiergeld gelangte durch ihre Hände an den Staat. Die innere Prämienanleihe wurde also in der Wirkung nur durch Papiergeldausgabe bewerkstelligt. Das Decouvert des Staates ist nur gegen schlechte Lombardforderungen vertauscht." Schon im Jahre 1867 wurde die Banknotenpresse aufs Neue in Anspruch genommen. Im Juni d. J. erlaubte die Regierung der Bank gegen die in den Bankcassen aufgehäuften Reichsscheine (Serien) zeitweilig neue Creditbillette bis zu dem Betrage von 35 Mill. R. auszugeben, da durch jene Anhäufung der Handel zu kurz komme. Die Schatzscheine sollten den neuen Noten zur Deckung dienen. Beide Posten müssen im Bankausweis getrennt aufgeführt werden. Da die Reichsschatzscheine verzinsliche Schuldscheine sind, während die Noten unverzinsliche — jene also ihrer Natur nach mehr Obligationen, Stellvertreter des Capitals, diese Circulationsmittel und Stellvertreter des Geldes —, so scheinen die ersteren, trotzdem sie in Abschnitten von niedrigem Nominalwerth ausgegeben worden, zum Umsatz nicht so geeignet gefunden worden zu sein. Deßhalb war die Ermächtigung der Regierung nur ein Umtausch eines weniger bequemen Papieres für ein ebenso leicht in der Circulation bleibendes, der Regierung angenehmeres, weil unverzinsliches. Freilich betragen die Reichsschatzscheine (Serien) immer noch 216 Mill. R., die Creditbillette 685 M. R. und die Depositen 278 M. R., was, da die Reichsbank ganz Staatsanstalt ist, eine schwebende Schuld des Staates von 1,179 Mill. R. oder 4,716 M. Fr. gleich kommt, ohne deren Deckung und Consolidirung an eine Wiederherstellung der Baarzahlungen und Solvenz der Bank nicht zu denken ist.

Wie in Nordamerica machen wir die Wahrnehmung, daß die Empfindlichkeit des Marktes gegen Conjuncturen namentlich kriegerischer Art mit der Ueberhandnahme der Papier-Emission in steigendem Maße wächst. Es machte daher der deutsche Krieg gleich tiefen Eindruck auf den russischen Wechsel-

cours, als sogar der Krimkrieg, wie aus nachfolgender Uebersicht hervorgeht, bei welcher Wagner seine Berechnung auf den der störenden politischen Ursache vorausgegangenen Maximalcours basirt.

„Für den Vergleich fällt der Umstand schwer ins Gewicht, daß der Cours in den Jahren 1859 und 1866 schon beim Beginn der Verwicklung viel tiefer stand als Anfangs 1854, das neue Sinken also von einem niedrigeren Niveau aus erfolgte und trotzdem absolut fast ebenso stark, relativ sogar stärker war.

Fallen von März bis Januar 1854	von	39,06	auf	33	oder um	15,8 pCt.
Steigen im Januar 1856	„	35,31	„	37,56	„ „	6,4 „
Fallen von März bis Mai 1859..	„	36,31	„	31,25	„ „	16,7 „
Steigen von Mai bis Juli 1859..	„	31,25	„	35,12	„ „	12,3 „
Fallen im ersten und zweiten Vierteljahr 1866..................	„	31,19	„	25,75	„ „	17,4 „
Steigen im zweiten und dritten Vierteljahr 1866..................	„	25,75	„	31,25	„ „	21,4 „
Fallen von März bis April 1867.	„	32	„	30	„ „	6,2 „
Steigen von April bis Mai 1867.	„	30	„	32,87	„ „	9,6 „

„Demnach zeigt sich eine Durchschnittsaffection nach dem Mittel aus dem Fallen und Steigen

im Krimkriege 1854—56 von	11,1 pCt.
im italienischen Kriege 1859 von....	14,5 „
im deutschen Kriege 1866..........	19,4 „
in dem luxemburger Handel 1867 ..	7,9 „

„Berechnet man nach obigen londoner Coursen das höchste Agio, welches in jeder dieser vier politischen Krisen überhaupt einmal erreicht wurde, indem man das Pari wieder mit 38,25 annimmt, so erhält man der Reihenfolge nach 15,9, 22,4, 48,6, 27,5 pCt. — eine Steigerung, welche ebenfalls zu denken gibt. Bei der nächsten großen Katastrophe in Europa wird nach der bisherigen Erfahrung auch ohne Rußlands directe Betheiligung etwa an einem großen europäischen Kriege und ohne neue Papiergeld-Emission vorübergehend ein noch tieferer Coursstand als 1866 zu erwarten sein."

Die Lage der Reichsbank ist unter solchen Umständen eine ganz anormale; denn wie aus dem nachfolgenden Ausweis hervorgeht, bestehen ihre wirklichen Activen nur aus c. 100 M. R. Baarschaft, c. 35 M. R. Wechseln, c. 30 M. R. Lombard- und 228 M. R. Hypothecar-Vorschüssen, während der Rest der Activen aus 851 M. R. Staatsschuld besteht.

Passiva der Reichsbank.

	1. Jan. 1866.	1. Juli 1866.	1. Jan. 1867.	1. Juli 1867.	1. Jan. 1868.	1. Mai 1868.
	Mill. Rbl.					
1) Ausgegebene Creditbillette...	650.46	619.72	709.04	689.97	715.12	720.38
Ab Casse der Bank........	7.95	13.74	7.46	c. 10.00	12.78	23.78
Dsgl. der Filialen........	12.99	19.97	12.22	11.84	12.21	?
Rest in Umlauf..........	629.52	616.01	689.36	665.13	690.13	c. 685.00
2) Contocurrente auf Zinsen. Bank...............	8.86	14.59	9.71	12.65	13.59	20.95
Dsgl. bei den Filialen.....	?	?	7.41	9.41	10.39	?
Dsgl. bei dens. ohne Zinsen.	?	?	?	1.87	1.40	?
Summa...............	?	?	?	23.93	25.38	?
3) Verzinsliche Depositen. Auf Sicht zahlb. (3%) Bank	52.39	49.47	46.04	42.41	38.80	36.50
Dsgl. Filialen...........	Unten einbegriffen.				42.47	?
Bis auf 5 Jahre (4%) Bank	7.46	7.13	0.85 (?)	6.64	6.49	6.64
Bis auf 10 J. (4½%) Bank	25.57	25.49	27.72	18.39	14.13	12.20
Auf Termin bei den Filialen.	In folgender Ziffer einbegriffen.				26.25	?
Auf Sicht u. Term. b. d. Fil..	66.52	68.33	70.35	69.34	—	—
Summa...............	151.94	150.42	144.96	136.78	128.14	?
4) Billets à Ordre rc., Bank..	5.39	10.41	10.17	13.03	9.34	14.43
Dsgl. Filialen..........	?	?	5.75	7.62	7.89	?
Summa...............	?	?	15.92	20.65	17.23	?
5) Depositen der alten Creditanstalten, Bank.........	45.74	41.05	37.09	33.96	31.46	30.24
Dsgl. Filialen...........	3.03	2.68	2.25	2.00	1.73	?
Summa...............	48.77	43.73	39.34	35.96	33.19	?
6) Verschied. rückst. Summen. Schuld, Depositenzinf., Bank	12.97	12.97	12.98	11.26	11.31	10.22
Ausgelooste rc. Staatspapiere	?	?	4.09	4.01	2.64	5.26
Dsgl. und rückst. Bankbillette (nebst Zinsen)..........	6.40	7.91	3.24	4.27	8.21	6.19
Summa...............	19.37	20.88	20.31	19.54	22.16	21.67
7) Schulden an den Reichsschatz u. s. w., Contocurrent dess. u. and. öffentl. Anstalten..	9.92	28.61	19.72	19.20	35.62	35.19
Für s. Rechn. eingen. Zinsen	—	3.91	—	0.66	—	1.63
Sein Gewinn- u. Verlustconto	1.05	—	2.78	—	9.24	9.24
Summa...............	10.97	32.52	22.50	19.86	44.86	46.06
8) „Verschiedenes", Bank.....	22.19	22.09	9.23	7.92	8.43	11.41
Dsgl. Filialen..........	?	?	1.41	4.07	1.00	?
Summa...............	?	?	10.64	11.99	9.43	?
9) Fundirte Bankschuld. 5% Bankbillette..........	262.18	262.18	258.36	258.14	254.13	254.13
4% dsgl.	67.72	69.31	69.31	68.60	12.00	12.00
Summa...............	329.90	331.49	327.67	326.74	266.13	266.13

Activa der Reichsbank.

	1. Jan. 1866.	1. Juli 1866.	1. Jan. 1867.	1. Juli 1867.	1. Jan. 1868.	1. Mai 1868.
	Mill. Rbl.					
1) Baarvorrath in Edelmetall	60.88	60.59	c. 60.00	c. 60.00	92.88	113.37
2) Wechsel, Bank	6.30	8.48	13.93	7.27	8.35	4.72
Dsgl. Filialen	19.97	24.93	26.56	26.35	27.17	?
Summa	26.36	33.41	40.49	33.62	35.52	?
3) Lombard-Vorschüsse.						
Auf Fonds, Bank	14.41	25.94	26.91	7.62	7.45	6.45
Dsgl. Filialen	12.90	19.13	22.67	15.79	14.90	?
Auf Actien und Obligationen, Bank	5.62	6.63	4.94	2.21	2.19	1.44
Dsgl. Filialen	2.00	2.40	1.99	1.20	1.12	?
Auf Waaren, Bank	0.62	0.39	0.35	0.13	0.12	0.11
Dsgl. Filialen	2.67	4.66	3.54	5.39	4.61	?
Summa, Bank	20.65	32.96	32.20	9.96	9.76	8.00
Dsgl. Filialen	17.57	26.19	28.20	22.38	20.63	?
Summa	38.22	59.15	60.40	32.34	30.39	?
4) Hypothecarische Forderungen	283.26	268.09	248.98	238.06	228.57	226.77
5) „Verschiedenes"	4.85	5.77	1.44	3.74	1.03	c. 1.50
6) Forderungen an den Staat.						
a. Ausg. auf Staatsrechnung	8.43	7.27	34.00	36.88	8.03	13.13
Dsgl. speciel für Bahnen	23.74	(?)			—	—
Contocurrent des Schatzes u. and. öffentl. Anstalten	23.93	29.94	7.44	6.10	3.96	4.02
Aehnl. Posten der Filialen	—	—	0.94	0.94	0.21	—
Summa a. lauf. Schulden	56.10	37.21	42.38	43.92	12.28	c. 17.20
b. Oeffentliche Fonds im Einlösung-Fonds	24.82	24.00	24.00	24.00	24.00	24.00
Oeffentliche, der Bank gehörende Werthe	10.57	14.99	24.11	24.46	7.36	16.55
Dsgl. bei den Filialen	2.56	1.78	2.39	1.64	0.94	?
Als Garantie für Creditbillette dienende Serien	—	—	—	—	23.65	—
Oeffentliche in Zahl hyp. Forderungen ang. Werthe	17.02	20.17	9.64	11.31	7.58	9.54
Summa b. Werthpapiere	64.97	60.94	60.14	61.41	63.53	c. 52.00
c. Schuld aus Anl. d. Creditanstalten	58.78	40.04	37.12	36.82	14.20	14.20
Dsgl. aus der Loskaufoperation	123.49	133.35	167.01	177.29	193.44	193.21
Schuld d. Creditanstalt (?)	25.62	26.23	1.71	1.37	—	—
Summa c. regul. Schuld	207.89	199.62	205.84	215.48	207.64	207.44
d. Decouvert des Staates für Creditbillette	568.40	568.47	568.47	568.47	568.47	568.47
Summa: Staatsschuld	897.24	866.24	876.83	889.28	851.92	845.11

Recapitulation der Passiva und Activa der Reichsbank.

	1. Jan. 1866.	1. Juli 1866.	1. Jan. 1867.	1. Juli 1867	1. Jan. 1868.	1. Mai 1868.
	Mill. Rbl.					
I Passiva der Bank.						
A. Nr. 1. Banknotenumlauf ...	629.52	616.01	689.36	665.13	690.13	685.00
B. Nr. 2—6. Privatdepositen ..	c. 240.00	c. 250.00	237.85	236.86	226.10	c. 232.01
C. Nr. 7. Oeffentliche Depositen	10.97	32.52	22.50	19.86	44.86	46.06
D. Nr. 1—7. Summe kündbarer Schulden	c. 880.49	c. 898.53	949.71	921.85	961.09	c. 963.06
E. Nr. 9. Fundirte Schuld ...	329.90	331.49	327.67	326.74	266.13	266.13
F. Nr. 8. Verschiedenes	c. 23.00	c 23.00	10.64	11.99	9.43	c. 12.41
G. Nr. 1—9. Summe aller Passiva	c. 1233.39	c. 1253.02	1288.02	1250.58	1236.65	c. 1241.60
II. Activa der Bank.						
H. Nr. 1. Metallvorrath	60.88	60.59	c. 60.00	c. 60.00	92.88	113.37
I. Nr. 2—3. Privat-Forderungen	64.58	92.56	100.89	65.96	65.91	c. 55.00
K. Nr. 1—3. Summe der bankmäßigen Activa	125 46	153.15	c. 160.89	c. 125 96	158.79	c. 168.37
L. Nr. 6 a. und b. Realisirbare Staatsschuld	121 07	98 15	102.52	105.33	75.81	c. 69.20
M. Nr. 1—3 und 6 a. und b. Summe der realisirbaren Activa	246.53	251.30	263.41	231.29	234.60	c. 237.57
N. Nr. 4. Hypothecarische Forderungen	283.26	268.09	248.98	238.06	228.57	226.77
O. Nr 6 c. und d. Unrealisirbare Staatsschuld	776.38	768.09	774.31	783.95	776.11	775.91
P. Nr. 5. Verschiedenes	4.85	5.77	1.44	3.74	1.03	c. 1 50
Q. Nr. 1—6. Summa aller dieser Activa	1311.02	1293.25	1288.14	1267.04	1240.41	1241.75

Gesammte schwebende Schuld.

	1. Jan. 1866.	1. Juli 1866.	1. Jan. 1867.	1. Juli 1867.	1. Jan. 1868.	1. Mai 1868.
	Mill. Rbl.					
A. Recap. D. Kündbare Bankschulden	c. 880.49	c. 898.53	949.71	921.85	961.09	c. 963.00
B. Vermuthlich geheime Notenausgabe 1866	c. 19.51	c. 31.47	—	—	—	—
C. Summe von A. u. B.	c. 900.00	c. 930.00	949.71	921.85	961.09	963.00
D. Serien in Umlauf	207.00	207.00	207.00	216.00	216.00	216.00
E. Summe von C. u. D.	c. 1107.00	c. 1137.00	1156.71	1137.85	1177.09	c. 1179.00
F. Davon gedeckt durch realisirbare Activa (Recap. sub M.)	246.53	251.30	263.41	231.29	234.60	237.57
G. oder pCt. der schwebenden Schuld	22.3	22.1	22.8	20.3	19.9	20.2
H. so daß durch unrealisirbare Activa gedeckt verbleiben	860.47	885.70	893.30	906.56	942.49	941.43
I. oder pCt. der schwebenden Schuld	77.7	77.9	77.2	79.7	80.1	79.8

In diesem Ausweis ist das eigentliche Stammcapital der Bank, d. h. der Staatseinschuß nebst dem angesammelten Reservefonds (1866 R. 18,550,000, 1868 Rubel 20,500,000, wovon 15 Millionen Rubel Stammcapital), nicht mit aufgenommen. In diesen Tabellen kann man sich unter den Passiven die fundirte Bankschuld als das Stammcapital vorstellen. In der vergleichenden Tabelle mit den anderen Banken, welche weiter unten kommt, haben wir die Passiven mit und ohne das Stammcapital von 20.5 Mill. R. berücksichtigt.

Nehmen wir aber selbst die fundirte Schuld in den gleichen Rang auf, wie das Stammcapital bei anderen Banken, so ist die Lage der Reichsbank von allen Banken die schlechteste. Man braucht dazu nur eine Vergleichung anzustellen. Das Verhältniß der Baarschaft zum Notenumlauf steht wie 1 : 8—9; und ohne die Serien zu zählen, kommen in Rußland auf den Kopf der Bevölkerung Fr. 31 ungedeckte Noten, während die americanischen Nationalbanken in der Baarschaft zu den Noten wie 1 : 5 stehen und Fr. 28 per Kopf der Bevölkerung ungedeckten Notenumlauf haben. Rechnet man freilich in America das Staatspapiergeld und die verzinslichen Scheine noch hinzu, so kommt mehr als das Doppelte heraus, und Rußland stände im Verhältniß noch günstig, wenn es die Betriebsamkeit der Vereinigten Staaten hätte.

Nichtcentralisirte Zettelbanken.

Die nordamericanischen Banken.

In den Vereinigten Staaten von Nordamerica sind im Bankwesen alle nur denkbaren Experimente gemacht worden und noch ist man nicht über das Stadium des Experimentirens hinausgekommen. Eine centralisirte Unionsbank und Einheitsbanken einzelner Staaten haben mit decentralisirten, freien, vielen Zettelbanken abgewechselt, volle Freiheit der Action und beschränkende Aufsicht des Staates und des Bundes haben einander abgelöst*). Wir wollen uns nur mit der Gegenwart beschäftigen.

Bis zum Gesetz vom 25. März 1863, durch welches der gegenwärtige Zustand des nordamericanischen Bankwesens einer durchgreifenden Umänderung unterzogen worden ist, sind die Bankeinrichtungen in jedem einzelnen Staate von der gesetzgebenden Behörde desselben geordnet worden. Seit den Krisen von 1847 und 1857 waren in allen Staaten gesetzliche Vorsichtsmaßregeln zur Sicherung des Notenumlaufs getroffen worden. Namentlich hatte man die regelmäßige Veröffentlichung der Bilanz und, nach dem Vorbilde New-Yorks, als Garantie für den Notenumlauf die Hinterlegung eines gleichen Betrages in Unions-Obligationen (Bonds) beim Staats-Bankcontroleur geheischt. In den mehr handeltreibenden Staaten, in New-York, Neu-England und Philadelphia war die öffentliche Meinung einige Zeit gegen die übertriebene und peinliche Einmischung des Staates in die Bankverwaltung, wie sie nach Erlaß jener gesetzlichen Schranken für nothwendig erachtet wurde. „Es gab eine Zeit", sagt der englische Economist, „wo der Staatscontroleur es für seine Pflicht ansah, sich an gewissen Tagen durch einen persönlichen Besuch bei jeder Bank zu überzeugen, daß bei denselben der vorgeschriebene Betrag von Münze und öffentlichen Sicherheiten vorhanden war; allein es wurde bald entdeckt, daß durch sinnreiche Vorkehrungen derselbe Pack Geld und Sicherheiten (Werthpapiere) durch eine Reihe von Banken wanderte, — indem er in der That für diese Gelegenheit geborgt war und unter dem Titel shin plaster (Schienbeinpflaster) ein ansehnliches Leihgeld dafür bezahlt wurde." Längst war die öffentliche Meinung zu der Einsicht gekommen, daß besser als alle gesetzlichen Garantieen unnachsichtiger, strenger Zwang der Noteneinlösung wirke. In Neu-England tauschten daher die Banken fast täglich ihre gegenseitig eingenommenen Noten gegen einander aus; in New-York bestand dafür die Compensationsbörse.

---

*) Für die Geschichte des nordamericanischen Bankwesens verweise ich auf „O. Hübner's Banken" und meine „Geschichte der Handelskrisen".

Bis zum Jahr 1863 bestanden in dieser Weise sog. „Staatenbanken“. Darunter sind aber nicht Staatsinstitute zu verstehen, deren Eigenthümer der einzelne Staat der Union war, oder zu welcher er Capital beigeschossen, oder die er mit besonderen Vorrechten ausgestattet; sondern einfache Privatanstalten, welche unter der Gesetzgebung des Einzelstaates stehen und nach ihren Bestimmungen gegründet wurden, — im Unterschied von der Gesetzgebung der Union, deren Träger der Congreß in Washington ist.

Die Verlegenheiten des begonnenen Bürgerkrieges hatten die Banken überall gezwungen, am 28. December 1861 die Baarzahlungen einzustellen. Im April vorher war der Finanzminister der Vereinigten Staaten durch ein Gesetz ermächtigt worden, die Steuereinnahmen, statt sie in den Cassen zu lassen, in bestimmt ausgewählte Banken zu deponiren. Es scheint kein ausgedehnter Gebrauch von dieser Erlaubniß gemacht worden zu sein; im Gegentheil zog der Staat noch baares Geld aus Banken, denn es wird als eine Thatsache angeführt, daß die new-yorker Banken hauptsächlich dadurch zur Einstellung ihrer Baarzahlungen gezwungen wurden, weil sie zu stark zu dem Anlehen von 250 Millionen Dollars vom Juli 1861 in Münze gezeichnet hatten. Im Laufe des Jahres 1862 wurde der Krieg immer ausgedehnter und kostspieliger. Um der fortwährend steigenden Finanznoth zu begegnen, entschloß sich der Finanzminister Chase, nachdem die regelmäßigen Mittel der Anleihen erschöpft waren, zu außerordentlichen Maßregeln seine Zuflucht zu nehmen — indem er die Gesetzgebung der Einzelstaaten bezüglich der Banken über den Haufen warf —, die Banken unter die Bundesgesetzgebung zu bringen und eine bedeutende Geldhülfe daraus zu ziehen versuchte. Der Versuch gelang vollständig, weil den Gründern von sog. „Nationalbanken“, wie die neuen Institute im Gegensatze zu den „Rentenbanken“ heißen, große Vortheile zugewendet waren, während den letzteren eine unerschwingliche Steuerlast auferlegt wurde. Trotz heftigen Widerspruchs, namentlich von den Bank-Interessenten der größeren Staaten, siegte Chase's Plan und der Congreß nahm am 25. März 1863 ein Bank-Gesetz*) an, welches im Wesentlichen folgende Bestimmungen hat:

1) Es wird im Finanz-Departement zu Washington ein neues selbständiges Bureau errichtet, welches mit der Ausführung dieses und aller künftigen Gesetze über die Ausgabe von Papiergeld und dessen Deckung durch Unions-Obligationen (United States Bonds) beauftragt wird. Der Director dieses Bureau's heißt Geld-Controleur (Comptroller of the Currency) und steht unter der Aufsicht des Finanzministers.

---

*) Der englische Titel des Gesetzes lautet: National Currency-Act and amendments oder an Act to provide a national Currency secured by a pledge of United States Bonds and to provide for the Circulation and redemption thereof.

2) Anonyme mit dem Recht einer juristischen Person bekleidete Gesellschaften zur Betreibung von Bankgeschäften können von jeder beliebigen, jedenfalls aber nicht weniger als fünf betragenden Anzahl von Personen gegründet werden, von welchen eine jede für den doppelten Betrag ihres Antheils, bezw. ihrer Actien, die auf 100 Dollars lauten sollen und auf die Person ausgestellt werden, einsteht, d. h. die Gesellschaft haftet für das eingezahlte Capital und die dafür ausgegebenen Actien nicht solidarisch, sondern ratenweise. Actionäre bestehender Staaten-Banken mit einem einbezahlten Actiencapital von wenigstens 5 Millionen Dollars und 20 pCt. Reservefonds sollen nur für den Betrag ihrer Actien einstehen.

3) Keine Gesellschaft soll unter diesem Gesetze organisirt werden, welche nicht wenigstens ein Stammcapital von 100,000 Dollars, und in Städten, deren Bevölkerung 50,000 Köpfe übersteigt, ein Capital von 200,000 Dollars ausweist. Ausnahmsweise kann der Controleur in Städten von nicht mehr als 6000 Einwohnern die Erlaubniß zu Banken mit einem Capital von nicht weniger als 50,000 Dollars geben. Die Hälfte des Capitals muß mit Beginn der Geschäfte, die andere Hälfte in fünf Monatsraten eingezahlt werden. Bei Vermehrung des Stammcapitals muß die Genehmigung des Controleurs eingeholt und der ganze Betrag soll sofort eingezahlt werden. Jede Bank hat das Recht auf Beschluß von zwei Drittel ihrer Actionäre das Bankcapital bis auf die durch das Gesetz (oben) gezogenen Schranken und nicht unter den Betrag ihres Notenumlaufs zu reduciren.

4) Eine solchergestalt gegründete Bank soll alle Rechte haben, welche nöthig sind, um das Bankgeschäft zu betreiben, d. i. zum Discontiren und Ausstellen von zahlungversprechenden Noten, Anweisungen, Wechseln und anderen Schuldscheinen; zum Entgegennehmen von Depositen; zum Kaufen und Verkaufen von Wechseln, Geld und Barren; zu Darlehen auf persönliche Sicherheit (Blancocredit); Noten nach den weiteren Bestimmungen dieses Gesetzes zu erwerben, auszugeben und circuliren zu lassen. Die Bankverwaltungen sollen das Recht haben, Statuten zu errichten, durch welche sie nähere Bestimmungen über die Geschäftsführung treffen dürfen, so weit sie dem Gesetze nicht widersprechen.

5) Vor Beginn der Geschäfte hat jede Nationalbank dem Control-Amt verzinsliche registrirte Bonds der Vereinigten-Staaten-Regierung im Betrage von wenigstens 30,000 Dollars oder bei kleineren Banken von $^1/_3$ des eingezahlten Actiencapitals einzuhändigen. Dafür erhält sie einen gleichen Betrag von Noten, welche nach einer für alle Banken übereinstimmenden Form gedruckt, von Seiten der Bundesregierung registrirt und unterzeichnet, auch mit weißen Stellen versehen sind, um die Unterschrift gewisser Beamten jeder Bank beizufügen. Der Betrag an solchergestalt für die Circulation gelieferten Noten soll nie 90 pCt. des Courses (Marktpreises) der dafür hinterlegten Bonds überschreiten. Die Bonds werden deßhalb von Zeit zu Zeit geprüft. Die

Banken haben das Recht, die Zinsen derselben zu beziehen, so lange sie ihre Pflichten hinsichtlich der Noten erfüllen. Die Abschnitte der Noten sind zu 1, 2, 3, 5, 10, 20, 50, 100, 500 und 1000 Dollars, je nach Bedarf.

6) Der Gesammtbetrag der durch dieses Gesetz geschaffenen Banknoten soll 300 Millionen Dollars (1500 M. Fr.) nicht überschreiten. In dem ursprünglichen Gesetze vom März 1863 waren diese 300 Millionen Dollars unter die einzelnen Staaten verhältnißmäßig vertheilt, halb nach der Zahl der Wähler, halb nach dem vorhandenen Bankcapital, den Hülfsquellen und dem Umfang der Geschäfte. Im Juni 1864 wurde das Gesetz dahin abgeändert, daß die Vertheilung dem Gutdünken des Control-Amtes überlassen wurde und im März 1865 folgte ein neuer Zusatz, durch welchen den Staatenbanken, um sie aufzumuntern, sich in Nationalbanken zu verwandeln, hinsichtlich des Betrages des Notenumlaufes freie Hand gelassen wurde; also den Staatenbanken, welche sich in Nationalbanken verwandeln wollten, ein Vorrecht vor neu zu gründenden Nationalbanken verliehen wurde.

7) Jede Nationalbank ist in erster Linie verantwortlich für die Einlösung der von ihr gegengezeichneten Noten. In Ermangelung dieser Baarzahlung soll das Finanzministerium (die Schatzkammer) die Noten einlösen und sich durch Verkauf der hinterlegten Bonds schadlos halten, sowie durch die Ausübung eines ersten gesetzlichen Pfandrechts auf die allgemeinen Activa der leidenden Bank.

8) Nationalbanknoten sollen mit Ausnahme der Mauthcassen von allen Steuereinnehmern zum vollen Nominalwerth angenommen und ebenso damit von der Regierung Gehälter, Löhne, Schulden bezahlt werden, jedoch sollen sie nicht verwendet werden zur Zahlung der Zinsen der Staatsschuld, noch zur Einlösung des Bundespapiergeldes (Greenbacks). Der Zweck dieser Bestimmung ist, den Nationalbanknoten einen modificirten Zwangscours zwischen der Unionsregierung und dem Publicum zu verleihen, aber ihm nicht gesetzlichen Cours im Privatverkehr zu geben.

9) In 17 Hauptplätzen, nämlich in New-York, Philadelphia, Boston, Albany, St. Louis, New-Orleans, Louisville, Chicago, Detroit, Milwaukee, Cincinnati, Cleveland, Pittsburg, Baltimore, Leavensworth, San Francisco und Washington soll jede Nationalbank fortwährend in Casse haben in gesetzlichem Gelde der Vereinigten Staaten (d. h. in Münze oder in Greenbacks) eine Summe, die wenigstens gleich 25 pCt. des Betrages der umlaufenden Noten und der Depositen ist. Nationalbanken an anderen Plätzen, als diesen 17 Städten brauchen bloß 15 pCt. solchen Cassenvorrathes zu haben und 3/5 dieser 15 pCt. mögen Guthaben der Bank bei Correspondenten in diesen 17 Städten sein. Jede Nationalbank in den obengenannten Städten muß bei einer Bank in New-York ihre Noten zu Pari einlösen lassen und kann deßhalb die Hälfte ihres Baarvorrathes in New-York halten.

10) Das Finanzministerium kann nach Gutdünken Nationalbanken aussuchen, bei denen es Staatsgelder (mit Ausnahme der Zolleinnahmen) deponirt und die es zu Finanz-Agenten der Regierung ernennt.

11) Die Bundessteuer, welche die Nationalbanken zu zahlen haben, soll 1 pCt. des jährlichen Durchschnittes der Notencirculation betragen, ½ pCt. vom durchschnittlichen Betrag der Depositen und ½ pCt. jährlich von dem Capital, welches nicht in Bundesobligationen (Bonds d. V. St.) angelegt ist.

12) Die Bundessteuer, welche Staatenbanken zu zahlen haben, soll jährlich 10 pCt. des durchschnittlichen Notenumlaufes und von Depositen und Capital die gleiche Rate wie bei den Nationalbanken betragen.

13) Jede Nationalbank hat dem Control-Amt vierteljährlich einen vollständigen Rechnungsausweis, so wie jeden Monat einen kürzeren Bericht über ihre Bilanz zu geben. Das Control-Amt kann nach Gutdünken eine persönliche Prüfung dieser Ausweise anordnen.

14) Alle Gesetze, welche bezüglich der Zinstaxe in einzelnen Staaten bestehen, bleiben aufrecht erhalten; in Staaten aber, wo kein solches Gesetz besteht, sollen nicht mehr als 7 pCt. von den Nationalbanken genommen werden dürfen. Jedoch dürfen dieselben zum Voraus abgezogen werden.

Diesem Gesetze wurde ein Instructionenheft für das Control-Amt beigegeben, in welchem dieses ausdrücklich angewiesen wurde, in welcher Weise es die Organisation und Handhabung von Nationalbanken unterstützen soll.

Die Bedeutung des Gesetzes läßt sich in drei Sätzen feststellen:

1) Das Gesetz über die Errichtung von Nationalbanken ist eine so dictatorische Maßregel, sie gibt die Organisation des Credits in einer Weise in die Hand der Regierung, wie es nur durch den Kriegszustand, während dessen das Gesetz entstand, entschuldigt werden kann. Vergeblich sucht man in Frankreich, Rußland oder Oesterreich, wo das Bankwesen centralisirt, eine so starke Einmischung der Regierung in den Verkehr. Durch die Bestimmung, nach Gutdünken Banken in Plätzen unter 6000 Einwohnern zu gestatten, nach Belieben persönliche Inspectionen zu halten, gewisse Banken zu Depositaren der Staatsgelder und zu Finanz-Agenten zu machen, den Marktpreis der Bonds zu verificiren, sind die Banken völlig der Willkür der Regierung Preis gegeben.

2) Die kolossale Steuer, welche den Staatenbanken auferlegt, ist ein unausweichliches Zwangsmittel, sich in Nationalbanken zu verwandeln.

3) Die Vertheilung der 300 M. D. Nationalbanknoten nach dem Gutdünken des Control-Amtes, überhaupt die ganze Vorkehrung berechtigt den Economist zu dem Ausspruch, „daß die Nationalbanknoten nichts als Greenbacks Nr. II. sind". Der Geldumlauf ist dadurch nichts weniger als geordnet zu betrachten, denn die Einlösung der Noten ist keineswegs gesichert, und wenn sie geschieht, so werden statt baaren Geldes Greenbacks gezahlt. Außer-

dem wird die Einlösung schon dadurch illusorisch, daß die Nationalbanknoten wegen ihrer gleichen Form und Zeichnung, da sie von derselben Platte von der Regierung gedruckt werden, in der ganzen Union umlaufen und sofort nach Gründung einer neuen Bank sämmtlich untergebracht werden können, während sie nur von der Bank, welche sie ausgegeben und unterzeichnet, eingelöst werden. Da die Einsendung an die Bank oder nach New-York Kosten verursacht, so können die Noten für den, welcher Geld braucht, außer dem Ausstellungsort oder für die Banken jener 16 Städte außer New-York nicht Pari stehen. Die unter 9) aufgeführte Erleichterung der Nationalbanken, außer jenen 17 Städten, ermuntert dieselben geradezu, nicht dafür zu sorgen, daß sie ihre Noten einlösen.

In Folge der Ausführung des Gesetzes existirt auch heute keine oder fast keine einzige Staatenbank mehr in den Vereinigten Staaten. Alle oder fast alle haben sich in Nationalbanken verwandelt. Der nachfolgende Ausweis zeigt dies.

Bilanzen nordamericanischer Staaten-*) und Nationalbanken
vom Jahre 1855—1863 und 1863—1867.

1) Staatenbanken.

Jahr.	Zahl der Banken.	Passiva.			Activa.		
		Einbezahltes Stamm-capital. Dollars.	Depositen. Dollars.	Notenumlauf. Dollars.	Vorschüsse, Effecten. Dollars.	Portefeuille. Dollars.	Baarschaft. Dollars.
1855	1307	342,000,000	306,000,000	191,600,000	146,200,000	593,100,000	100,000,000
1856	1398	358,400,000	349,200,000	200,800,000	150,400,000	653,000,000	105,000,000
1857	1416	381,000,000	373,000,000	220,400,000	159,400,000	704,600,000	114,400,000
1858	1422	405,800,000	306,000,000	159,600,000	156,600,000	600,400,000	114,400,000
1859	1476	413,000,000	398,600,000	193,800,000	181,200,000	676,800,000	152,400,000
1860	1502	433,600,000	380,000,000	213,200,000	189,400,000	711,800,000	125,600,000
1861	1601	441,800,000	395,600,000	105,000,000	83,600,000	716,800,000	141,000,000
1862	1496	431,600,000	421,400,000	188,400,000	216,400,000	666,400,000	158,600,000
1863	1466	417,200,000	564,200,000	245,800,000	347,600,000	668,000,000	211,600,000

2) Nationalbanken.

Jahr.	Zahl der Banken.	Passiva.			Activa.
		Eingezahltes Stamm-capital. Dollars.	Depositen in Bonds. Dollars.	Wirklicher Notenumlauf. Dollars.	An die Banken verabfolgte Noten. Dollars.
1863 im October	63	6,700,000	—	—	—
1864 „ Januar	137	14,500,000	—	—	—
„ „ April	309	42,000,000	—	—	—
1865 „ Januar	643	135,000,000	—	67,000,000	—
„ „ Juli	1264	325,000,000	—	131,000,000	—
1866 „ Januar	1626	403,000,000	—	213,000,000	—
„ „ October	1659	415,000,000	—	280,000,000	—
1867 „ Januar	1649	419,000,000	—	291,000,000	—
„ „ April	1649	419,000,000	—	291,000,000	—
„ „ October	1673	424,394,861	340,675,000	293,103,996	303,988,971

Die letzteren 1673 Nationalbanken vertheilen sich in den Einzelstaaten wie folgt:

---

*) Bei der Tabelle der Staatenbanken sind Immobilien und Reservefonds zum Stammcapital, die in Cassa vorräthigen Noten zum Notenumlauf gerechnet.

Staaten u. Territorien.	Zahl der Banken.	Einbezahltes Stamm-capital.	Hinterlegte Bonds.	Ausgegebene Noten.	Wirklicher Notenumlauf.
		Dollars.			
Maine	61	9,085,000	8,407,250	7,519,386	7,511,286
New-Hampshire	39	4,735,000	4,772,000	4,223,355	4,214,155
Vermont	40	6,510,012	6,474,000	5,722,780	5,710,480
Massachusetts	208	79,932,000	64,450,900	57,429,205	56,961,665
Rhode Island	62	20,364,800	14,185,600	12,508,670	12,470,220
Connecticut	83	24,584,220	19,740,000	17,556,585	17,432,823
New-York	314	116,494,941	79,516,050	72,558,865	69,209,277
New-Jersey	54	11,333,350	10,432,400	9,159,165	9,134,965
Pennsylvanien	203	50,277,990	44,244,250	39,359,070	38,839,030
Maryland	32	12,590,202	10,065,750	8,959,600	8,894,900
Delaware	11	1,428,185	1,348,200	1,205,025	1,198,825
District Columbia	6	1,550,000	1,442,000	1,276,500	1 266,000
Virginien	20	2,500,000	2,435,800	2,149,980	2,146,680
Westvirginien	15	2,216,400	2,243,250	1,994,750	1,988,550
Ohio	137	22,404,700	20,773,900	18,454,280	18,405,920
Indiana	71	12,867,000	12,524,350	11,042,240	11,015,040
Illinois	82	11,620,000	10,852,250	9,544,710	9,521,810
Michigan	43	5,070,010	4,357,700	3,825,125	3,822,425
Wisconsin	37	2,935,000	2,893,250	2,564,550	2,559,050
Iowa	47	3,992,000	3,709,150	3,237,705	3,230,040
Minnesota	15	1,660,000	1,682,200	1,486,000	1,477,500
Kansas	5	400,000	382,000	315,500	314,000
Missouri	19	7,559,300	4,074,100	3,549,290	3,437,620
Kentucky	15	2,885,000	2,660,000	2,345,970	2,342,020
Tennessee	13	2,100,000	1,536,550	1,233,040	1,232,040
Louisiana	3	1,800,000	1,408,000	1,245,000	1,245,000
Mississippi	2	150,000	75,000	66,000	66,000
Nebraska	3	250,000	190,000	170,000	170,000
Colorado	3	350,000	297,000	254,000	254,000
Georgia	9	1,700,000	1,383,500	1,224,000	1,224,000
Nord-Carolina	5	583,300	346,000	280,600	280,600
Süd-Carolina	2	585,000	170,000	153,000	153,000
Alabama	3	500,000	410,500	353,025	353,025
Nevada	1	155,000	155,000	131,700	131,700
Oregon	1	100,000	100,000	88,500	88,500
Texas	4	576,450	472,100	407,400	407,400
Arcansas	2	200,000	200,000	179,500	179,500
Utah	1	150,000	150,000	135,000	135,000
Montana	1	100,000	40,000	36,000	36,000
Idaho	1	100,000	75,000	43,900	43,900
Total....	1673*)	424,394,861	340,675,000	303,988,971	299,103,996

*) Von diesen 1673 Banken sind nur 1639 wirklich in Function getreten.

Aus einem der letzten Berichte des Finanzministers Chase geht klar hervor, daß die Gründung der Nationalbanken nur geschah, um während des Bürgerkrieges ein neues Anlehen von 300 Mill. Dollars und eine mächtige Organisation von Credit-Instituten über das ganze Land zu erhalten, durch welche die Hülfsmittel der Unionsregierung vermehrt wurden. Deßwegen wurden die Gründer und Actionäre der neuen Banken mit kolossalen Vortheilen geködert. Diese letzteren waren von vornherein in die Augen springend. Der Gewinn von je fünf Personen, welche 100,000 Dollars zusammenschossen, um eine Nationalbank zu gründen, stellte sich folgender Maßen:

1) Die Zinsen von 100,000 Dollars in Ver.-Staaten-Bonds, die beim Control-Amt hinterlegt worden, zu 6 pCt. Gold oder 8½ pCt. Greenbacks, macht jährlich	8500 D.
2) Das Control-Amt gibt auf dieses Depots 90 pCt. Nationalbanknoten, d. h. 90,000 D., für welche die Bank 15 pCt. courante Münze oder 13,500 D. bereit halten muß, so daß 76,000 D. für Geschäfte, bezw. Vorschüsse übrig bleiben, welche zu 8½ pCt. in Papier ergeben........	6545 „
3) Das Resultat der Gründung einer Nationalbank ist also ein sofortiger Gewinn von 15 pCt.................	15045 D.

Während nämlich Staatenbanken, wie jedes Geschäft, lange Zeit brauchten, bis sie so viel Kundschaft und Ruf erlangt, daß ihre Noten ungehindert circuliren konnten, hatten die Nationalbanken den Vortheil, daß sie sich eines von der V.-St.-Regierung gedruckten Papiers bedienten, welches durch die Hinterlegung von Bonds und durch sein übereinstimmendes Aeußere, wenn auch auf den Noten noch die Namen des Directors der betreffenden Bank stehen sollten, in der ganzen Union genommen wurde, wodurch sie ihre Geschäfte sofort auf die Höhe ihrer Notenausgabe bringen konnten.

Wir ersehen aus diesem Vorgange in Nordamerica, daß, wenn einmal einer Regierung das Messer an der Kehle steckt, sie alle Mittel ergreift, welche ihr eine momentane Erleichterung verschaffen; daß also nicht bloß privilegirte Centralbanken unter solchen Umständen leiden müssen, sondern daß in der Stunde der Noth auch freie Banken dem Griff des Staates nicht entgehen.

Ueberaus beachtenswerth ist folgende Zusammenstellung der verschiedenen Arten von gesetzlichem Papiergeld, Noten, ausstehenden kurzen Anleihen, Nationalbanknoten und des Baarbestandes der Staatscasse von verschiedenen Daten, welche das Finanzministerium im Anfang 1868 veröffentlicht hat.

Datum.	Papiergeld der Vereinigten Staaten (Greenbacks) mit gesetzlichem Cours. Dollars.	Postnoten u. kleines Papiergeld mit gesetzlichem Cours. Dollars.	Schatzscheine auf 1—2 Jahr von 5% Zinsen zu gesetzlichem Cours. Dollars.	Schatznoten, einschließlich Zinsen mit gesetzlichem Cours. Dollars.
1862: 1. Juli....	149,660,000	—	—	—
1863: 1. Juli....	390,997,608	20,192,456	—	—
1864: 29. Juni ...	426,160,569	22,210,483	153,720,850	3,880,000
3. August .	433,160,563	23,414,421	141,933,603	32,883,760
31. August .	433,160,569	24,845,217	139,973,423	45,889,680
1. October.	433,160,569	24,502,413	126,862,250	102,329,680
1. Nov. ...	433,160,569	20,725,871	120,519,110	102,329,680
1865: 1. Januar .	—	—	—	—
1. Febr. ...	—	—	—	—
1. März ..	—	—	—	—
1. April...	—	—	—	—
1. Mai ...	433,160,569	24,366,541	57,758,040	168,241,960
1. Juni ...	433,160,569	24,667,404	50,856,380	175,143 620
1. Juli ...	432,751,842	25,005,829	44,954,230	193,759,080
1. August .	433,160,569	25,750,033	39,954,230	212,121,470
1. Sept. ..	433,160,569	26,344,743	33,954,230	217,024,160
1. October.	428,160,569	26 487,755	32,954,230	217,012,141
1. Nov. ...	428,160,569	26,057,469	32,536,901	173,012,141
1. Dec. ...	426,741,396	26,105,197	32,536,901	167,012,141
1866: 1. Januar .	426,231,390	26,000,421	8,536,900	180,012,141
1. Febr. ..	423,902,223	26,553,245	8,536,900	180,012,141
1. März...	423,435,373	27,523,735	8,536,900	174,012,141
1 April...	422,749,252	28,005,452	8,536,900	172,012,141
1. Mai ...	415,164,318	28,192,018	6,036 900	167,012,141
1. Juni ...	402,128,318	27,334,965	—	162,012,140
1. Juli ...	400,891,368	27,070,877	—	159,012,140
1. August .	400,361,728	26,684,139	—	156,012,140
1. Sept. ..	399,603,592	26,483,998	—	155,512,140
1. October.	399,165,292	27,029,273	—	155,512,140
1. Nov. ...	390,195,785	27,588,010	—	148,512,140
1 Dec. ...	385,441,849	28,620,250	—	147,387,140
1867: 1. Januar .	380,497,842	28,732,812	—	144,900,840
1. Febr. ...	384,427,090	28,743,734	—	143,064,640
1. März...	376,235,626	29,514,722	—	141,308,830
1. April...	375,417,249	29,217,495	—	139,028,630
1. Mai ...	374,247,687	28,975,379	—	134,774,510
1. Juni ...	373,209,737	28,458,075	—	130,030,240
1 Juli ...	371,992,029	28,307,524	—	122,394,480
1. August .	369,164,844	28,554,730	—	108,329,430
1. Sept. ..	365,164,844	29,392,173	959,380	91,512,330
1. Oct. ...	361,164,844	29,864,713	959,380	86,332,680
1 Nov. ...	357,164,844	30,706,633	868,240	71,875,040
1. Dec. ...	356,212,473	30,929,984	868,240	69,315,110
1868: 1. Jan. ...	356,159,127	31,597,584	716,192	56,197,590
1. Febr. ...	356,159,127	32,246,439	716,192	53,145,170

*) Per 1. Jan., Finanz-Bericht für 1863, S. 224. **) Per Juli, Finanz-Bericht für 1864, S. 18, 19.

3% Anweisungen. Dollars.	Kurze Anleihen. Dollars.	Nationalbanknoten. Dollars.	Staatenbanknoten. Dollars.	Baares Geld in der Staatscasse. Dollars.
—	—	—	183,938,945 *)	—
—	102,384,085	—	238,677,218 *)	—
—	75,157,815	—	—	11,766,986
—	56,587,169	—	126,196,607 **)	13,356,957
—	54,400,352	—	—	17,189,519
—	49,550,345	—	—	24,359,416
—	48,148,976	—	—	19,868,652
—	—	76,066,420	—	—
—	—	85,653,700	—	—
—	—	97,589,000	—	—
—	—	110,917,100	—	56,481,921
—	61,108,412	123,690,080	—	16,835,861
—	71,428,721	134,212,395	—	25,148,702
—	89,981,077	146,137,860	—	36,278,327
—	99,116,845	161,231,715	—	116,739,633
—	107,148,713	176,213,955	—	88,218,055
—	115,885,749	190,847,055	—	88,977,230
—	99,107,745	204,509,190	65,000,000 †)	68,355,579
—	89,523,107	219,875,633	—	91,811,521
—	97,257,195	236,636,098	—	90,728,822
—	114,755,840	249,075,543	—	107,493,348
—	118,577,940	257,005,043	—	116,018,959
—	121,751,970	263,411,653	—	122,147,381
—	131,497,854	269,299,638	—	137,987,029
—	124,561,486	275,879,943	—	129,691,084
—	120,174,997	281,479,908	—	138,520,036
—	118,665,470	285,319,903	—	137,317,333
—	45,538,000	288,719,588	—	132,631,667
—	22,500,000	291,064,582	—	128,213,767
—	—	292,964,532	36,785 035 §)	130,326,961
—	—	296,882,327	—	135,364,637
—	—	298,588,419	—	131,737,333
—	—	298,614,754	—	142,423,792
—	—	298,738,734	—	159,823,399
—	—	298,866,824	—	140,285,304
—	—	298,828,624	—	148,089,002
—	—	298,130,874	—	171,424,583
—	—	298,625,379	—	180,399 202
—	—	298,812,314	—	175,379,470
—	5,279,186	299,043,841	—	148,336,095
—	5,012,204	299,103,996	—	135,112,010
11,560,000	4,168,376	299,153,296	—	133,998,398
12,855,000	2,880,901	299,401,456	—	138,176,821
23,265,000	2,674,816	299,846,206	—	134,200,604
25,040,000	2,474,626	—	—	124,069,314

†) Finanz-Bericht für 1868, S. 9.

§) Statistik der Ver. Staaten, S. 55.

Wir entnehmen daraus, daß noch am 1. Januar 1868 688,251,772 Dollars, d. h. 110 Fr. per Kopf, Papiergeld und Noten in den Vereinigten Staaten im Umlauf waren und mit den Schatzscheinen und anderen Werthpapieren, welche auch als Umlaufsmittel verwendet wurden 768,430,554 D. oder 127 Fr. per Kopf. Es kann aus dieser kolossalen Summe, gegenüber welcher England nur 31 Fr., Frankreich 24 Fr., Preußen 25 Fr. per Kopf ausweist, die Valuta nicht hergestellt werden, bis sämmtliche „Greenbacks" zurückgezogen sind.

Ein Vergleich der Bilanzen der Staaten- und Nationalbanken (nach dem Economist) zeigt, wie der Zustand des öffentlichen Credits mit den letzteren sich verschlechtert hat.

Der Stand von 998 Staatenbanken in den 11 östlichen und Mittelstaaten war am 1. Januar 1863, also ein Jahr nach der Aufhebung der Baarzahlungen und gerade vor dem neuen Gesetz, folgender nach Procenten.

Passiva.	Procent.	**Activa.**	Procent.
Notenumlauf	11,3	Baarbestand	12,1
Verbindlichkeiten an andere Banken	10,7	Staatspapiere	17,3
Depositen	40,0		
Andere Verbindlichkeiten	4,5		29,4
		Guthaben bei anderen Banken	12,6
	66,5	Darlehen und discontirte Wechsel	54,2
Eingezahltes Stammcapital	33,5	Andere Anlagen	3,8
	100		100

Im Baarbestand ist gesetzliches Papiergeld der Ver. Staaten (Greenbacks) inbegriffen. In wirklichem baaren Gelde scheinen jene Banken 7 pCt. ihrer Activa vorräthig gehabt zu haben. Die Staatspapiere bestanden aus Obligationen der Staaten sowohl, als der Union. Der Posten von 29,4 pCt. in Baar und Staatspapieren zeichnet sich, wie wir bald sehen werden, vortheilhaft von dem entsprechenden der Nationalbanken aus. Der durchlaufende Posten der Verbindlichkeiten der Banken unter sich kommt von einer längst angenommenen Methode her, um die Bilanzen einer Kategorie von Banken mit dem anderer vergleichen und beurtheilen zu können, mit welcher Genauigkeit das gegenwärtige Tauschsystem functionirt.

Im Ganzen genommen und ohne den Banknotenumlauf besonders ins Auge zu fassen, befanden sich die Staatenbanken Ende 1862 in ziemlich günstiger Lage. Sie hatten dies dem Umstande zu verdanken, daß sie nach langen und gefährlichen Experimenten endlich längere Zeit richtige Grundsätze befolgt hatten: Freiheit der Bewegung, Concurrenz zwischen Bank und Bank und Staat und Staat und strenges Einhalten der Einlösung der Noten gegen Baar unter Mithülfe eines zweckmäßigen Tausch- und Compen-

sationsverfahrens. Wenn wir finden, daß in den fünf Mittelstaaten, worunter New-York und Philadelphia, der Notenumlauf nur 5,7 pCt. der Passiva betrug, während er auf 26,0 in den weniger handeltreibenden östlichen und 32,5 pCt. in den nordwestlichen Staaten sich belief, so werden wir die Ursachen im new-yorker Clearinghouse und den mit ihnen verwandten Compensationen zu suchen haben.

Wir lassen hier den Ausweis vom 1. Januar 1863 von 1205 Staatenbanken von 20 nördlichen Staaten folgen, nämlich:

A. Maine 69, New-Hampshire 52, Yarmouth 40, Massachussetts 183, Rhode-Island 88, Connecticut 75.

B. New-York 308, New-Jersey 52, Pennsylvanien 44, Delaware 5, Maryland 32;

C. Illinois 25, Indiana 37, Ohio 55, Michigan 4, Wisconsin 64, Iowa 14, Minnesota 7, Kansas 1, Nebraska 1.

(Je 00,000 sind ausgelassen, also Dollars 65,5=65,500,000.)

Passiva.	A. Sechs östliche Staaten. 507 Banken.		B. Fünf mittlere Staaten. 491 Banken.		C. Neun nordwestliche Staaten. 207 Banken.		Total (A. B. C.) 20 legale Staaten. 1205 Banken.	
	Doll.	%	Doll.	%	Doll.	%	Doll.	%
Notenumlauf	65,5	26,0	31,5	5,7	19,6	32,5	116,7	13,3
Verbindlichkeiten an andere Banken	20,5	7,1	68,4	12,4	1,3	—	90,8	10,3
Depositen	66,7	23,0	267,7	48,6	21,2	34,1	355,7	40,2
Andere Verbindlichkeiten	11,4	4,0	28,0	5,1	4,6	1,0	44,0	5,0
	164,2	60,1	395,8	71,8	46 8	67,6	606,8	68,6
Ein bezahltes Actien-Capital	126,8	39,9	155,2	28,2	15,7	32,4	297,7	31,4
	291,0	100,0	551,0	100,0	62,5	100,0	884,5	100,0
Activa.	Doll.	%	Doll.	%	Doll.	%	Doll.	%
Baarbestand:								
Münze	12,8	4,5	51,2	8,5	7,4	12,0	71,4	7,5
Münz-Aequivalente	1,1	—	42,0	7,0	1,1	1,7	44,2	4,5
Andere Banken:								
Verbindlichkeiten	25,2	10,1	46,3	7,7	9,2	14,8	81,8	9,5
Noten anderer Banken in Cassa	11,9	4,0	29,0	5,0	7,4	12,0	48,3	5,1
Staatspapiere	8,0	2,9	146,0	24,3	8,5	13,7	162,6	17,2
Darlehen	206,3	76,0	265,8	44,2	24.5	39,2	506,6	53,0
Immobilien	4,5	1,7	13,0	2,0	1,6	2,6	19,1	2,0
Andere Guthaben	2,6	0,8	8,3	1,5	2,5	4,0	13,4	1,3
	284,4	100,0	601,7	100,0	62,2	100,0	947,4	100,0

Wir lassen nun die

Bilanz der Staatenbanken von zehn südlichen Staaten, Ende 1861,

vor Ausbruch des Krieges folgen, nämlich von:

D. Virginien 66, Nord-Carolina 31, Süd-Carolina 20, Georgien 28, Florida 2;

E. Alabama 8, Louisiana 6, Tennessee 14, Kentucky 44, Missouri 42.

Passiva.	D. Fünf südliche Staaten. 147 Banken.		E. Fünf südwestliche Staaten. 114 Banken.		Total (D. E.) 10 südliche Staaten. 261 Banken.	
	Doll.	%	Doll.	%	Doll.	%
Notenumlauf	39,6	32,0	31,5	27,3	71,1	30,1
Verbindlichkeiten an andere Banken	4,2	3,5	6,1	5,3	10,3	8,0
Depositen	16,5	13,0	21,5	19,0	38,0	12,0
Andere Verbindlichkeiten	4,1	3,3	5,6	5,0	9,7	4,1
	64,4	51,6	64,7	56,6	129,1	54,1
Eingezahltes Stamm-Capital	56,3	48,4	51,0	43,2	107,3	45,9
	120,7	100,0	115,7	100,0	236,4	100,0
Activa.	Doll.	%	Doll.	%	Doll.	%
Baarvorrath:						
Münze	8,1	6,7	21,5	18,4	29,6	12,4
Münz-Aequivalente	0,2	—	1,8	1,5	2,0	0,8
Andere Banken:						
Guthaben	5,1	4,1	11,0	9,3	16,1	7,0
Noten anderer Banken in Cassa	3,8	3,3	6,0	5,1	9,8	4,0
Staatspapiere	10,0	8,3	8,0	6,8	18,0	7,2
Darlehen	79,3	65,8	61,7	52,7	141,0	60,0
Immobilien	10,6	8,4	2,2	1,7	12,8	5,
Andere Anlagen	3,5	3,1	5,1	4,6	8,6	3,6
	120,6	100,0	117,3	100,0	237,9	100,0

Wir lassen jetzt einen Vergleich nach Procenten der 1205 Staatenbanken im Januar 1863 und der 1649 Nationalbanken im April 1867, also nach vierjährigem Bestande, folgen:

1649 National-Banken. April 1867. %	Passiva.	1205 Staatenbanken. A. Sechs östliche Staaten. 507 Banken. %	B. Fünf mittlere Staaten. 491 Banken. %	C. Neun nordwestl. Staaten. 207 Banken. %	Durchschnitt von (A. B. C.) 1205 Banken. %
20,4	Notenumlauf	26,0	5,7	32,5	13,2
7,1	Verbindlichkeiten an andere Banken	7,1	12,4	—	10,2
37,0	Depositen	23,0	48,8	34,1	40,2
—	Andere Verbindlichkeiten	4,0	5,1	1,0	5,0
65,1		60,1	71,8	67,6	68,6
34,9	Eingezahltes Actien-Capital	39,9	28,2	32,4	31,4
100,0		100,0	100,0	100,0	100,0
%	**Activa.**	%	%	%	%
7,0	Baarbestand	4,6	15,3	13,7	12,0
8,8	Andere Banken	14,1	12,7	26,8	14,6
34,7	Staatspapiere	2,9	24,3	13,7	17,2
48,2	Darlehen	76,0	44,2	39,2	53,0
—	Immobilien	1,7	2,0	2,6	2,0
13	Andere Anlagen	0,8	1,5	4,0	1,3
		100,0	100,0	100,0	100,0

Dieser Vergleich zeigt, daß die Nationalbanken, trotz des Vortheiles der in der Form und Deckung übereinstimmenden Noten, selbst bei Beginn ihres fünften Jahres noch nicht so gut standen, als die Staatenbanken. Auch muß ein Unterschied gemacht werden zwischen den Staatenbanken der fünf großen, tonangebenden Mittelstaaten und den Banken der ost- und nordwestlichen Staaten. In den Nationalbanken ist der Notenumlauf 20,4 pCt., aber in den Staatenbanken der Mittelstaaten war er im December 1862 nur 5,7 pCt., in den Nationalbanken betrug der Baarvorrath 7 pCt., in den Mittelstaaten 15,3 pCt. und selbst der Durchschnitt der 3 Gruppen 12 pCt. In den Nationalbanken sind der Baarbestand und die Staatspapiere zusammen 41,4 pCt. der Activen, in den Mittelstaaten 39,6 pCt., in den nordwestlichen 27,0 pCt.

Die Hauptpuncte, welche aus obiger Aufstellung hervorgehen, sind: 1) daß die Staatenbanken der vorherrschenden Mittelstaaten: New-York, Pennsylvanien u. s. w., im December 1862 in sehr günstiger Lage sich befanden; 2) daß ihre Baarbestände stärker waren als die der Nationalbanken gegenwärtig und daß sie fast einen so großen Betrag in Staatspapieren besaßen, als die Nationalbanken; freilich in Obligationen der Staaten statt der Union. Die Errichtung der Nationalbanken mußte also verderblich auf die Obligationen der Einzelstaaten wirken und deren Credit untergraben.

Um indessen ganz unparteiisch zu untersuchen, wollen wir 318 Staatenbanken und 306 Nationalbanken desselben Staates, New-York, vergleichen:

Passiva.	Nationalbanken. April 1867.		Staatenbanken. December 1862.	
	Millionen Dollars.	%	Millionen Dollars.	
Notenumlauf	68,6	13,0	39,2	9,1
Depositen der Regierungen	5,3	—	—	—
„ der Privaten	231,3	—	—	—
	236,6	45,0	200,8	47,0
Verbindlichkeiten an andere Banken	71,2	13,3	57,4	13,4
Andere Verbindlichkeiten	11,4	2,0	19,0	4,3
	387,8	73,8	316,4	73,8
Eingezahltes Stamm-Capital	138,0	26,2	108,7	26,2
	525,0	100,0	425,1	100,0
Activa.	Millionen Dollars.	%	Millionen Dollars.	%
Baarbestand:				
Münze	60	—	37,8	—
Staatspapiergeld	39,5	—	—	—
Münz-Aequivalente	72,1	—	33,1	—
	117,7	22,3	70,9	16,7
Guthaben bei anderen Banken	30,2	5,4	44,7	10,8
Staatspapiere	139,8	26,6	119,0	28,0
Darlehen und Wechsel	227,2	43,2	179,0	43,0
Immobilien	7,4	1,3	9,6	2,0
Andere Anlagen	3,4	1,2	2,1	1,1
	525,6	100,0	425,3	100,0

Wenn sich hier das Verhältniß auch etwas günstiger stellt, so muß doch zugegeben werden, daß die Nationalbanken keinen Vortheil vor den Staatenbanken in New-York darbieten. Die Staatenbanken hatten 28,0 pCt. ihrer Activa in Staatspapieren, die Nationalbanken 26,6 pCt. Die Baarbestände und Wechsel waren ungefähr dieselben. Die Noten-Circulation aber war um fast 4/13 pCt. geringer als bei den Nationalbanken. Noch mag es von einigem Interesse sein, den Stand der Nationalbanken von Januar 1866 und April 1867 zu vergleichen.

Nationalbanken.

(00,000 ausgelassen, so daß Dollars: 291,9= Dollars: 291,900,000.)

Passiva.	April 1867. 1649 Banken. Millionen Dollars.	April 1867. %	Januar 1866. 1626 Banken. Millionen Dollars.	Januar 1866. %
Notenumlauf:				
Nationalbanknoten	291,9	20,0	213,2	15,2
Staatenbanknoten	5,9	0,4	45,4	3,2
	297,8	—	258,6	—
Depositen:				
Regierungs-Depositen	30,0	2,0	29,7	2,1
Privat-Depositen	510,6	35,0	513,6	37,0
	540,6	—	543,3	—
Verbindlichkeiten an andere Banken:				
an Nationalbanken	91,1	6,2	96,7	7,0
an andere Banken	23,1	1,5	23,8	1,7
	114,2	—	120,5	—
	952,6	65,1	922,4	—
Capital:				
eingezahltes	118,8	—	403,3	29,0
Reservefonds	60,2	—	43,0	3,0
Gewinn	31,1	—	29,0	
	510,1	34,9	474,3	2,0
	1,462,7	100,0	1,396,7	100,0

Activa.	April 1867. 1649 Banken. Millionen Dollars.	April 1867. %	Januar 1866. 1626 Banken. Millionen Dollars.	Januar 1866. %
Baarbestand:				
Staatspapiergeld	92,6	6,3	90,0	6,3
Münze	10,4	6,1	16,0	1,1
	103,0	—	106,0	—
Guthaben bei anderen Banken:				
von Nationalbanken	94,0	7,0	93,2	6,4
von anderen Banken	10,7	0,8	14,6	0,1
Noten von anderen Banken	13,7	1,0	20,4	1,4
	118,4	—	128,2	—
Staatspapiere:				
V.-St.-Bonds-Hinterlage	338,5	23,0	298,0	21,2
„ „ „ Depositen	38,4	2,6	—	—
„ „ „ in Hand	46,6	3,1	142,0	10,0
Verzinsliche Noten	84,0	6,0	97,0	7,0
	507,5	—	537,0	—
Vorschüsse und Wechsel:				
Darlehen u. discontirte Wechsel	597,1	40,6	498,8	36,2
Staatspapiere und Hypothekenbriefe	20,2	1,3	17,5	1,3
Immobilien	19,6	1,1	15,4	1,1
Münz-Aequivalente	87,8	5,8	89,8	6,2
	724,7	—	621,5	—
Verwaltungskosten	14,0	1,3	5,5	1,9
	1,467,6	100,0	1,398,2	100,0

Seit der Organisation der ersten Nationalbank (20. Juni 1863) bis zum 1. Oct. 1867 sind nach dem Berichte des Chefs des Bundes-Control-Amtes vom 4. November 1867 zehn Nationalbanken bankrott geworden.

Ihr Stammcapital betrug	Dollars	1,870,000
Ihre Notencirculation	Dollars	1,187,000
Ihre Depositen u. anderen Verbindlichkeiten	„	3,372,000
	Dollars	4,559,000

Es können also nur die Noten voll eingelöst werden, so daß das Publicum aus dieser Quelle keinen Schaden leidet. Die hinterlegten Bonds ergeben nach dem jetzigen Cours einen Ueberschuß von Doll. 250,000, und eine genaue Schätzung der Activa läßt schließen, daß den Gläubigern 70 pCt. ihrer Guthaben wird ausgezahlt werden können, so daß der Gesammt-Verlust sich auf Doll. 1,000,000 belaufen wird. Der Chef des Control-Amtes schreibt „den Untergang fast jeder dieser Banken direct der Unfähigkeit und Unehrlichkeit der Bankdirectoren zu, so wie der gewohnheitsmäßigen Verletzung der einfachsten Bestimmungen des Gesetzes, auf Grund dessen sie bestehen. In einigen Fällen sind alte Staatenbanken mit einem durch schlechte Schulden angegriffenen Capital in Nationalbanken verwandelt worden, ohne genügende Untersuchung ihrer Lage; solche Unfälle müßten denn mehr dem alten, als dem neuen System zugeschrieben werden. Die Directoren dieser Banken haben ein Vorurtheil für die Staatenbanken und sind noch nicht gewöhnt an die bindenden Bestimmungen des neuen Gesetzes von 1863. Solche Anstalten gehen daher leicht zu Grunde, wenn sie nicht ihr Capital ergänzen oder liquidiren".

Nach den Bestimmungen des gegenwärtigen Gesetzes sind die Nationalbanken gehalten, einen eingehenden Bericht über den Stand der Geschäfte jedes Quartal und eine Uebersicht des Durchschnittes des Notenumlaufes, der Depositen, des gesetzlichen Geldes und der Vorschüsse am Anfang jedes Monats zu machen. Der Controleur schlägt vor, anzuordnen, daß die ersteren eingehenden Berichte jeden Monat erstattet werden.

Bezüglich der Einlösung der Noten, sagt der Controleur in dem erwähnten Berichte, sei zwar die schließliche Einlösung durch die Bonds völlig gesichert, allein dieselbe sollte es zu jeder Zeit sein. Dies sei nur möglich, wenn man sie an einem gemeinsamen Mittelpunct, welcher ein Handelscentrum sein sollte, einlöst. Wenn dies ausgeführt, dann würde der Betrag des Notenumlaufes genau nach dem Bedarf regulirt. (Dazu müßten aber auch die Greenbacks zurückgezogen sein oder eingelöst werden.) Wenn der Betrag größer sei, als nöthig für den Umfang der Geschäfte des Landes, so würden die Banken genöthigt, den Ueberschuß einzulösen. Wenn der Handel lebhaft und mehr Umlaufsmittel verlangt werden, würden die Banken ihre Notenausgabe ausdehnen, und die Einlösung würde nicht eher in größerem

Maßstabe verlangt, als bis die Zeit ungewöhnlicher Geschäftsthätigkeit vorüber. Wenn alle Banken gezwungen sind, einer gemeinsamen Regel der Verantwortlichkeit sich zu unterwerfen, so wird die Last leicht sein, weil sie unter alle im Verhältniß zu ihrer Emission gleichmäßig vertheilt wird, — weil die Summe aller Einlösungen zu einer bestimmten Zeit nicht den Ueberschuß von Noten im Umlauf übersteigen wird. Wenn dagegen keine solche Regel aufgestellt ist, so wird die Last ungleich vertheilt, weil sie am schwersten auf diejenigen Banken fällt, welche in der Valuta die höchsten Vortheile gewähren, indem sie durch das rasche Zurückkehren ihrer Noten gezwungen werden, ihre Emission einzuschränken, — während zu derselben Zeit entfernte Banken in Versuchung gerathen, ungehörig viele Noten auszugeben wegen der Schwierigkeit und Kosten, welche mit deren Einlösung verknüpft sind. In diesem Falle wird die schlechtere Banknote am meisten verbreitet sein. Strenge, unfehlbare Einlösbarkeit ist das einzig sichere und am Ende sparsamste Mittel. Das Gesetz legt jeder Nationalbank die Verbindlichkeit auf, ihren schuldigen Antheil an der Aufrechthaltung eines Umlaufsmittels von gleichmäßigem Werthe beizutragen. Dies kann nur geschehen, wenn sie ihre eigenen Emissionen in den großen Handelsmetropolen auf Pari hält. Jede halbe Maßregel ist nicht zweckentsprechend. Die Regierung, welche die Ausgabe von Noten als Circulationsmittel gestattet, hat ein Recht, zu verlangen, daß alle Banken den Paricours ihrer Noten herstellen. Die Umlaufsmittel eines Landes gehören dessen Volke, und die Regierung, welche es repräsentirt, sollte darauf sehen, daß das Volk das bestmögliche Umlaufsmittel hat. Gegenwärtig ist kein unmittelbares Verlangen für Einlösung der Nationalbanknoten; aber es würde eines der sichersten Zeichen der rückkehrenden Gesundheit financieller Zustände sein, wenn sie eingeleitet werden würde. Der Controleur tadelt hierauf, daß die Stadtbanken den Landbanken von ihrem Contocurrent Depositenzinsen zahlen. Dadurch würden die Ersparnisse des Landes in die Stadt gelockt; sie müßte da beschäftigt werden, um Zinsen zahlen zu können; sie fließen daher in die Geschäftsmittelpuncte, wo höhere Zinsen gezahlt werden, und Creditsuchende auf dem Lande würden gezwungen, höhere Zinsen zu zahlen. Während die Banken [nach Pereire] die Aufgabe haben sollten, den Zinsfuß herabzudrücken, böten die Stadtbanken durch die Zinszahlung eine Prämie für Depositen aus dem Lande. So lange die Landbanken ihre Mittel vortheilhaft zu Hause verwenden können, würden sie es thun; aber wenn ihr eigenes Geschäft flau geht, so werden sie ihr Geld in die Geschäftsmittelpuncte senden. So trifft es sich, daß die Stadtbanken den größten Ueberfluß an Mitteln haben gerade zu der Zeit, wenn sie am wenigsten Gebrauch davon machen können; aber da sie für solche Depositen Zinsen zahlen, so müssen sie angelegt werden. Die Stadtbank wird daher ein Mäkler, ein Aufspürer von Capitalanlagen, von Speculanten; sie muß mehr Zinsen erhalten, als sie zahlt, sonst

verliert sie Geld. Sie muß die Depositen auf Widerruf ohne Kündigungsfrist ausleihen, denn sie sind auf Verlangen sofort zahlbar, und werden stets zurückverlangt werden, wenn sie dieselben am nöthigsten hat. Eine Bank kann den Charakter ihrer Depositen-Gläubiger kennen und mag im Stande sein, mit einer gewissen Sicherheit die Ausdehnung zu beurtheilen, in welcher sie die Depositen verwenden darf; allein über die Depositen einer anderen Bank und die Ursachen, welche starke Ansprüche ihrer Kunden hervorrufen, kann kein zuverlässiges Urtheil gefällt werden; besonders da solche Depositen ihr Maximum in der flauesten Zeit des Jahres und ihr Minimum zur Zeit der höchsten Geschäftsthätigkeit erreichen. Bank-Contocurrente sind Betriebscapital oder umlaufendes Capital, und nicht Anlage suchendes Ueberschußcapital.

Der Controleur tadelt auch die zu hohe Besteuerung von im Ganzen 4—7 pCt. der Nationalbanken, denn wie die Steuern auf die Herstellung eines Artikels von den Consumenten und die Steuer auf ein Geschäft von den Kunden zuletzt getragen, so würde auch die Steuer auf die Banken zuletzt am höheren Zinsfuß hängen bleiben.

In Beziehung auf die Umlaufsmittel verlangt der Controleur, daß die 350 Mill. Dollars Greenbacks eingezogen werden; dann würde das Metallgeld, welches er in America noch im Betrag von 300 Mill. Doll. im Kasten liegend schätzt, wieder in den Verkehr zurückkehren.

Die Ursache, warum das Control-Amt die Errichtung einer Central-Einlösungsstelle in New-York verlangt, ist, daß die Nationalbanknoten wegen ihres gleichförmigen Aussehens, da sie sämmtlich von derselben Platte gedruckt, die, wenn abgenutzt, durch galvanischen Proceß erneuert wird, eine außerordentlich ausgedehnte Circulation in der ganzen Union haben und daß manche nur gegen Disconto eingelöst werden können, weil nur die Banken, welche die betreffenden Noten emittirt haben, verpflichtet sind, sie zum Nominalwerth einzulösen. Manche Nationalbanken brauchen daher einen überaus geringfügigen Deckungsfonds. Die Noten der Staatenbanken dagegen bedienten mehr den localen Bedarf, waren zum Einlösen ihrer Noten häufiger gezwungen und deßhalb in ihren Geschäften besser controlirt. Indessen kann sich der Controleur bei einem solchen Vorgehen eine Gefahr nicht verhehlen; er sagt: „Wenn alle Nationalbanken in den Provinzen ihre Noten in New-York einlösen müssen, dann müssen sie dort beständig starke Mittel vorräthig halten, — dann werden die new-yorker Banken sich um die Aufbewahrung dieser Capitalien bewerben, und die abenteuerlichsten derselben werden gewinnen, indem sie hohe Zinsen für Depositen von Landbanken bieten. Allein wenn die new-yorker Banken für Geld, das man ihnen anvertraut, hohe Zinsen zahlen, dann können sie nur Gewinn erzielen durch mehr oder weniger gewagte Vorschüsse mit lästigen Terminen. Um demnach eine Bank-Katastrophe zu vermeiden, muß der Congreß das Zinsennehmen auf Depositen verbieten."

Man sieht, daß das americanische System die Staats-Allmacht bereits stärker anruft, als irgendwo.

Neben jenen Uebelständen des Gesetzes von 1863, welcher von dem Control-Amt des Finanzministeriums selbst zugestanden werden, wirft namentlich die Bestimmung viel Staub auf, nach welcher der Finanzminister befugt ist, diejenigen Banken auszuwählen, denen er Staats-Depositen anvertrauen will. Man klagt, ob mit Recht oder Unrecht, gewaltig über parteiische Bevorzugung, und zwar oft zum Nachtheil der Staatscasse. So sei kürzlich die erste Nationalbank in New-Orleans fallirt, welche die Regierungs-Depositen verwahrt; davon seien 1,500,000 Dollars heimlich bei Seite geschafft worden. Die Anvertrauung von Regierungs-Depositen ist ein Köder, um Privat-Depositen anzulocken, — ein Verfahren, welches eine Regierung aus Gerechtigkeit gegen die Concurrenten, die auch Staatsbürger sind, nicht einschlagen sollte. Dazu kommt, daß der letzte Ausweis vom October 1867 gezeigt hat, daß viele Banken nicht einmal den geringen Baarvorrath, der vorgeschrieben ist, hatten, sondern daß 55 Banken bedeutend darunter standen. Die Einheit der Banknotenstiche soll schon viele Fälschungen erleichtert haben.

Wir ziehen aus Vorstehendem, namentlich dem Geständnisse des Control-Amtes, selbst in Betreff der Nationalbanken folgende Schlußfolgerungen:

1) Die Zahl von 1600 National-Zettelbanken ist für die Vereinigten Staaten bei ihrer jetzigen Bevölkerung zu groß, so daß nicht für jede die geeigneten Personen gefunden werden können, welche im Stande sind, sie richtig zu leiten.

2) Weder das Publicum, noch selbst das Control-Amt sind im Stande, diese sämmtlichen Banken so zu überwachen, wie es im Interesse des öffentlichen Credites wünschenswerth ist und wie es bei einer einzigen centralisirten Zettelbank geschehen würde.

3) Deßwegen befolgen viele Nationalbanken nicht die Grundsätze, welche einer soliden Bankverwaltung geboten sind, nicht einmal die Vorschriften des Gesetzes von 1863. Ihre Rechenschaftsberichte sind mangelhaft, sie verfahren leichtsinnig mit den Depositen, halten nicht genügende Baarschaft und haben auch sonst nicht ausreichende Vorkehrungen für die Einlösung der Noten getroffen.

4) Die Befugniß des Finanzministeriums, nach Gutdünken Banken auszulesen, denen es die Staats-Depositen anvertraut, schädigt die Gleichheit der Bürger vor dem Gesetze.

5) Der große Spielraum, welcher dem Control-Amt in der Aufsicht der Nationalbanken gegeben ist, kann zu großen Ungerechtigkeiten und Bedrückungen einzelner Banken führen, während die Mehrzahl durch ihre große Zahl der Controle entgeht.

6) Durch die Gesetzgebung von 1863 mischt sich der Staat überhaupt

stärker in das Privatgeschäft, als es für die öffentlichen Interessen zuträglich und räthlich ist.

7) Die Vielheit der Zettelbanken hat sich auch mit Einheit der Banknote nicht bewährt. Vielheit oder Freiheit von Disconto- und Depositenbanken, neben einer centralisirten Zettelbank würde auch in America weniger Gefahren und mehr Vortheile haben. Der Vorschlag Burkhardt-Bischoff's in Betreff der schweizer Zettelbanken könnte auch auf die americanischen angewendet werden; nämlich, daß die 1600 Nationalbanken auf selbständige Zettelausgabe verzichten und Actionäre einer Central-Zettelbank würden.

8) Um zu einem regelmäßigen Umlauf zu kommen und auch die Banken wieder auf solide Basis zu stellen, ist vor Allem das Zurückziehen des Staatspapiergeldes (Greenbacks) nothwendig.

Das Mitglied der Direction einer nordamericanischen Bank äußerte 1868 gegenüber einem in den Vereinigten Staaten niedergelassenen Schweizer u. A. Folgendes:

„Die Aufsicht, unter welche heutzutage die Nationalbanken gestellt sind, und welche durch eigene Bundesbeamte geübt wird, vermag nicht Unterschleife und Schwindeleien zu verhindern. Die Banken, welche solche Dinge treiben, wissen sie trefflich zu verdecken oder den Aufsichtsbeamten zu ködern. Auch Fallimente von Nationalbanken sind unter dem jetzigen System vorgekommen; freilich, die Noteninhaber kamen dabei nicht zu Schaden, denn die Vereinigten Staaten-Bonds, welche zu ihrer Sicherheit deponirt waren, sind bis jetzt (in den als gesetzliches Zahlungsmittel anerkannten und Zwangscours genießenden Greenbacks berechnet) nie unter Pari gesunken. Aber um so schlimmer waren bei solchen Fallimenten alle übrigen Gläubiger der Bank daran: das vorhandene Activum, die deponirten Bonds, nahmen die Noteninhaber vorweg, und den übrigen Gläubigern blieb das Nachsehen. Man hat durch diese Gesetzgebung des Bundes ein Vorrecht der Noteninhaber constituirt, die Banknoten zu einem privilegirten Titel gemacht — ohne daß sich ein anderer Grund für diese Zurücksetzung der sonstigen Gläubiger einer Bank entdecken ließe, als die Creditnoth, in der sich zur Zeit die Union befunden hat.

„Häufig hört man die Bundesregierung tadeln, daß sie, statt dieses Nationalbanksystem einzuführen, nicht vielmehr das Papiergeld, die Greenbacks, vermehrte; die Zinsen, sagt man, welche die Union jetzt den Banken für die von ihnen hinterlegten Bonds entrichten muß, könnte sie sparen und statt der Banknoten würden unverzinsliche Greenbacks umlaufen, welche denselben Dienst thun, wie die Banknoten. Wenn diese Meinung durchdringt, so weiß man nicht, was man mehr beklagen soll, die Krankheit oder das Heilmittel: das gegenwärtige System der Nationalbanken hat die Ausdehnung der Papiergeldwirthschaft befördert und seine Aufhebung würde sie noch mehr begünstigen. Glatt sind die Wege, die in die Papiergeldwirthschaft führen; steil aber und

gefahrvoll diejenigen, die herausführen. Die beste Politik heißt da „principiis obsta“ und zu dieser Politik gehört vor Allem auch, daß der Staat seinen seinen Weg gehe und die Banken den ihrigen gehen lasse.“

Nach einem Ausweis vom 1. October 1868, welcher vom Unions-Control-Amt am 18. November vervollständigt und genehmigt worden, war der Stand der Nationalbanken bis zu jenem Datum folgender:

Activa.	Dollars.	Passiva.	Dollars.
Darlehen und discontirte Wechsel	655,875,277	Eingezahltes Stammcapital	420,634,511
Ueberschrittene Credite	1,793,570	Reservefonds	77,995,761
Unions-Obligationen (U. S. Bonds) zur Sicherung des Notenumlaufes	340,487,050	Unvertheilter Gewinn	36,095,883
Unions-Obligationen zur Sicherung der öffentlichen Depositen	37,360,150	Nationalbanknoten im Umlauf	295,769,489
Unions-Obligationen und Sicherheiten in Hand	36,817,600	Staatenbanknoten im Umlauf	2,906,352
Andere Staatspapiere, Obligationen und Pfandbriefe (Mortgages)	20,693,406	Privat-Depositen	579,686,549
Forderungen an bewährte Correspondenten	66,965,279	Unions-Depositen	17,573,250
Forderungen an andere Nationalbanken	85,313,268	Depositen von Unionszahlmeistern	4,570,478
Forderungen an andere Banken und Banquiers	7,848,822	Forderungen von Nationalbanken	99,414,397
Mobilien und Immobilien	22,747,875	Forderungen von anderen Banken und Banquiers	28,720,829
Laufende Ausgaben	5,278,911		
Prämien	1,819,815		
Checks und andere Geldsurrogate	143,241,394		
Wechsel von Nationalbanken	11,842,974		
Wechsel anderer Banken	222,668		
Scheidemünze	2,262,791		
Baarschaft	11,749,442		
Zwangsstaatspapiergeld (Greenbacks)	92,453,475		
Verzinsliche Noten	4,513·730		
3 pCt. Certificate (Schatzscheine)	59,080,000		
Summa der Activa	1,558,367,502	Summa der Passiva	1,558 367,502

Bei diesem Ausweis ist zunächst eine Ungehörigkeit oder ein Irrthum zu rügen; es ist der, daß die Nationalbanken, über welche gerade Rechnung abgelegt wird, zugleich als Schuldner und Creditoren unter sich selbst aufgeführt sind. Wäre nun richtig gebucht, so müßten Activen mit Passiven in diesem Posten stimmen, bezw. sich aufheben, und man könnte einfach von ihnen absehen. Nun sind aber die Nationalbanken mit 85,313,268 als Schuldner und mit 99,414,397 als Gläubiger von sich selbst aufgeführt. Die Differenz von 14,101,129 Dollars muß also irgendwo anders, in den Wechseln und etwa noch in den Checks, stecken. Ferner ist in allen Bilanzen das Zwangspapiergeld der Union gleich baarem Gelde aufgeführt. Wollte man zur Vergleichung mit anderen Banken eine strenge Bilanz aufstellen, dann würde man auf ein weit abnormeres Verhältniß kommen. Indem wir diesen Versuch machen, müssen wir die Aufmerksamkeit darauf lenken, daß alle Posten, mit Ausnahme der Baarschaft, um den Betrag des Goldagio's höher geschraubt sind, weil die Summen der Effecten sich nach den Preisen der Waaren u. s. w. richten.

Passiva.			Activa.		
Stammcapital und Reservefonds.	Depositen.	Notenumlauf.	Baarschaft.	U. S. Staatspapiere; andere Effecten, Greenbacks, Checks, Wechsel auf andere Banken.	Wechsel und Lombard.
Dollars.	Dollars.	Dollars.	Dollars.	Dollars.	Dollars.
498,630,272	761,061,386	298,665,841	14,012,233	848,479,987	655,875,277

Wir haben in dieser Bilanz das Zwangspapiergeld der Union aus der Baarschaft gestrichen und zu den Darlehen (an den Staat) gestellt. Bei dieser Beleuchtung stehen die americanischen Nationalbanken in allen Beziehungen, in welchen die Baarschaft eine Rolle spielt, unter allen Banken am schlechtesten, selbst unter der russischen Reichsbank.

Die schottischen Banken.

Die schottischen Banken werden von den Anhängern der Freiheit oder Vielheit der Zettelbanken in der Regel als schlagendes Beispiel der Vorzüge dieser Einrichtung aufgeführt. Die Notenausgabe ist indessen ein sehr geringfügiger Theil der Geschäfte, welche jene Banken machen, und des Credits, welchen sie beim Publicum genießen. Auch herrscht in Schottland nicht Freiheit der Zettelbanken, und deren Mehrheit ist in Abnahme begriffen, weil sie das Bedürfniß der Concentrirung empfinden.

Durch das englische Bankgesetz von 1844, welches für die auf Schottland bezüglichen Bestimmungen 1845 als Scottish Act in Kraft trat, ist bestimmt, daß keine neue Zettelbank in irgend einem Theile des Vereinigten Königreiches errichtet werden und daß keine Bank, welche aufhört, Noten auszugeben, ihr Privileg wieder aufnehmen darf. Nach den Bestimmungen dieses schottischen Bankgesetzes war der Notenumlauf der damals bestehenden 19 Banken auf 3,187,209 Pfd. St. festgesetzt, welcher seitdem durch das Falliment der Westbank 1857 auf 2,749,271 Pfd. St. oder 68,932,025 Fr. reducirt wurde, auf welcher Summe er gegenwärtig steht. Die Zahl der Banken ist jetzt auf eilf herabgesunken, aber das Recht der Notenausgabe ist durch Verschmelzung gerettet worden. Die Centralbank z. B. hat sich 1868 mit der Bank von Schottland vereinigt, welche den gesetzlichen Notenumlauf jener Bank auf 43,000 Pfd. St. erhöht hat, ohne daß die Gesammtsumme des gesetzlichen Maßes überschritten wird. Seit der Bankacte hat sich die Perther Bank mit der Union-Bank, die Dundee-Bank mit der Royal-Bank, die Eastern- und Edinburgh- und Glasgow-Bank mit der Clydesdale-Bank vereinigt u. s. w. Für alle Noten, die über die 1845 gesetzlich festgesetzte Zahl hinaus ausgegeben werden, müssen die Banken die gleiche Summe in Baarschaft bereit halten, welche nach einem neueren Bericht 2,648,000 Pfd. St. betrug. Die über die gesetzlich fixirte Summe hinaus circulirenden Noten betragen ca. 2 Millionen. Die gesetzliche Zahl hat keine Beziehung zum Actiencapital oder einem anderen Posten der Bilanz, sondern sie wurde festgestellt nach der wirklichen Circulation zu einer bestimmten Zeit vor Erlaß des Bankgesetzes. So erhielt die Royal Bank mit einem doppelt so großen Stammcapital, als irgend eine andere Bank in Schottland, eine geringere Summe bewilligt, als manche ihrer Nachbarn mit geringerer Sicherheit. Die Western-Bank ward indessen keineswegs durch diese Bestimmung am Falliment gehindert; denn als das Rennen der Noteninhaber in der Krisis von 1857 anfing, konnte nicht gefragt werden, ob sie gerade Noten hätten, welche nur gegen specielle Baardeckung ausgegeben werden.

Während die Zahl der Banken durch Verschmelzung auf eilf herabgesunken ist, haben sich die Zweigcomptoirs in höherem Maße vermehrt und bereits die Ziffer von 700 überschritten, welche über ganz Schottland zerstreut sind. Obgleich diese Banken ihren Zins- und Discontosatz jeden Monat in einer Versammlung ihrer Directoren zu Edinburgh festsetzen, dabei aber natürlich ihr Auge auf die Bank von England gerichtet haben, besteht doch in anderer Hinsicht unter ihnen eine gewisse Concurrenz, nämlich in der Vermehrung der Kundschaft. Sobald eine Bank in einem Flecken oder Dorf ein Zweigcomptoir errichtet hat, folgen die anderen so rasch als möglich ihrem Beispiele; auf diese Weise wachsen die Zweiganstalten wie die Pilze. Für das Publicum liegt darin ein großer Vortheil, denn die Banken wetteifern in Crediterleichterungen. Als z. B. kürzlich eine Bank sich erbot, Wechsel

unter 5 Pfd. St. zu 4 Pence Commission, einschließlich Stempel, abzulassen, folgten alle übrigen ihrem Beispiel. — Die zahlreichen Zweiganstalten sind es, welche, wie bei der Preußischen Bank in geringerem Maßstabe, den Hauptvorzug der schottischen Banken bilden; denn sie erleichtern die Anlegung von Ersparnissen bis in die kleinsten Kreise, so daß sie auch zum größten Theil die Sparcassen vertreten. Ihre Depositen haben sich daher von Fr. 750,000,000 im Jahre 1844 auf Fr. 1,511,000,000 im Jahre 1866 und Fr. 1,574,750,000 im Jahre 1868 gehoben. — Mit ihren Filialen dienen diese Banken nicht bloß dem Handel und der Industrie, sondern auch dem Ackerbau, welcher in Schottland ganz nach gewerblichem Maßstabe mit Zuhülfenahme aller Vortheile der Technik betrieben wird, und überhaupt dem kleinen Verkehr, dem in den meisten anderen Ländern die Thüren der Banken verschlossen sind. Sie spielen die Rolle, welche in Deutschland und der Schweiz von zweierlei Anstalten, dort von den Banken und Vorschußvereinen, hier von jenen und Spar- und Leihcassen vertreten ist.

Obgleich den schottischen Banken allein die Erlaubniß ertheilt wurde, in der Ausgabe von Ein-Pfund-Sterling-Noten fortzufahren, so gehen diese doch in der Regel nicht über die Gränzen Schottlands hinaus und ist der Gesammtumlauf, gleich wie bei den englischen Provincialbanken und den schweizerischen Banken, im Verhältniß zu den Depositen ein überaus geringer. Die Noten stehen nämlich bei den schottischen Banken zu den Depositen wie 1 : 13.8, bei den schweizerischen wie 1 : 14.8, bei den englischen Banken Joint-Stock-Banken wie 1 : 38.4, bei den nordamericanischen Nationalbanken dagegen wie 1 : 2.1, bei den deutschen Zettelbanken, einschließlich der Preuß. Bank, welche allerdings principiel sehr wenig Depositen hat, nur wie 1:0.3.

Noch schlechter stehen in dieser Hinsicht die centralisirten Zettelbanken:

Bank von Frankreich und russische Reichsbank	1:0.4,
Oesterreichische Nationalbank...............	1:0.2,
Belgische Nationalbank	1:1.1,
Italienische Nationalbank..................	1:0.1;

und die halbcentralisirten Zettelbanken:

Bank von England............	1:1 und
Preußische Bank	1:0.3 und 1:0.1.

Die Noten sämmtlicher Banken werden zweimal wöchentlich gegenseitig ausgetauscht, so daß sie nur wenige Tage circuliren und eigentlich wie die Checks in London arbeiten. Die Vertheilung des gesetzlichen Notenumlaufes auf die einzelnen Banken ist aus nachfolgender Tabelle zu entnehmen, welche zugleich den durchschnittlichen Umlauf, so wie Depositen, Darlehen und Baarschaft enthält. Darauf figurirt noch die mit der Bank von Schottland vereinigte Central-Bank, denn die Rechnungsausweise vom Jahr 1868, in welchem diese Fusion Statt fand, konnten wir uns nicht mehr verschaffen.

Stand der schottischen Banken im April 1867.

	Depositen am 31. December 1866.	Regierungssicherheiten und Darlehen.	Eingezahltes Actiencapital.	Gesetzlicher Notenumlauf.	Durchschnittlicher Notenumlauf.	Durchschnittlicher Baarbestand.
	Pfund Sterling.					
Bank of Scotland	7,413,022	2,368,885	1,000,000	300,485	472,049	288,247
Royal Bank of Scotland	8,616,933	2,368,835	2,000,000	216,451	537,997	423,828
British Linen Company	7,322,095	2,720,158	1,000,000	438,024	470,243	268,081
Commercial Bank of Scotland	7,088,884		1,000,000	374,880	578,201	325,212
National Bank of Scotland	8,018,916	2,248,476	1,000,000	297,024	482,923	292,178
Union Bank of Scotland	8,411,240	2,406,724	1,000,000	454,346	589,282	276,368
Aberdeen Town & County B. Co.	1,521,000	232,099	182,000	70,123	141,227	86,937
North of Scotland B. Company	1,250,000	486,431	280,000	154,319	216,190	89,587
Clydesdale Banking Company	4,824,168	896,810	900,000	274,321	385,776	179,593
City of Glasgow Bank	4,446,325		870,000	72,941	359,240	341,496
Caledonian Banking Company	701,584	834,168	125,000	53,434	74,521	35,217
Central Bank of Scotland	835,000		78,000	42,933	60,332	39,510
Summa	60,449,117	14,562,036	9,435,000	2,749,281	4,367,983	2,586,254
oder Franken	1,511,227,925	364,063,400	235,875,000	68,932,025	109,199,575	64,656,350

Leider war es uns nicht möglich, die authentische Ziffer des Wechselbestandes oder Portefeuille's zu erhalten. Deßhalb haben wir bei der weiter unten folgenden Tabelle der Bilanzen der Banken aller Länder das Portefeuille

durch Abzug der Activen von den Passiven zu gewinnen gesucht und den Saldo als Wechselbestand angenommen, unter welchen auch das Gewinn- und Verlustconto begriffen wäre. Unter diesem Vorbehalt sind die Vergleiche der schottischen mit den übrigen Banken überall, wo das Portefeuille mit in Frage kommt, aufzufassen. Uebrigens haben die schottischen Banken bekanntlich ein starkes Portefeuille von kurzen Wechseln, welche auf Industrie- und Handelsgeschäfte basirt sind und zu deren Discontirung die Noten dienen.

Die schottischen Banken erhalten zweierlei Depositen:

1) solche mit festem Zins von 2—4 pCt., über welche nicht durch Checks oder Wechsel verfügt werden kann, sondern die in Person abgeholt werden müssen;

2) Contocurrent-Depositen, für welche zwar auch Zinsen bewilligt werden, aber zu schwankendem Satze, jenachdem die Bilanz täglich oder monatlich gezogen wird, von 1½—3½ pCt.

Ein Haupt-Vorzug der schottischen Banken ist ihre liberale Creditbewilligung, in welcher ihnen kaum die deutschen Vorschußvereine, die schweizerischen und nordamericanischen Banken zur Seite stehen. Es werden Credite von 100 bis 1000 Pfund Sterling gegen Unterpfand oder gegen Bürgschaft von einer bis zwei Personen gewährt, oder sogar bis zu 100 Pfd. St. ungedeckter (Blanco-) Credit. Wie bei den deutschen Vorschußvereinen greifen sie der Gewerbthätigkeit besonders dadurch hülfreich unter die Arme, daß sie in liberaler Weise Contocurrent-Credite gewähren, nach J. W. Gilbart namentlich auch jungen Anfängern gegen Bürgschaft von 1—2 Personen, welche sich selbst erst aus dem Gröbsten herausgearbeitet haben. Sogar Pächter oder Bauern pflegen sich Contocurrent zu halten und auch oft langen Credit zu nehmen und somit den Depositen Anlage zu gewähren. Noten scheinen unter der Landbevölkerung wenig zu circuliren.

Ein gefährlicher Gebrauch ist es, daß sie, ganz im Gegensatz zu den schweizerischen Banken, die Depositen ohne festen und ohne Kündigungstermin annehmen. Bei der großen Summe ihrer Depositen und der liberalen Creditgewährung müßten sie bei jeder schwierigen Conjunctur in Verlegenheit gerathen, wenn sie sich nicht hinsichtlich der Baarschaft auf die Bank von England stützen könnten, auf welche sie bei jedem größeren Baarbedürfniß ziehen. Wolowski glaubt, daß um dieses Verhältnisses willen für die Noten der Bank von England der gesetzliche Cours ausgesprochen worden ist. Im vorigen Jahrhundert haben die schottischen Banken übrigens wegen zu starker Noten-Emission die Baareinlösung eingestellt.

Nach der Bilanz vom April 1867 stand die Baarschaft zu den Noten wie 1:1.6. Die Drittelsdeckung nach der neueren continentalen Auffassung war also eingehalten; nach der älteren englischen Annahme indessen, wo man ⅓ der Noten und Depositen in Baar verlangte, standen die schottischen

Banken sehr schlecht, nämlich wie 1:25. Für die Differenz muß also zuweilen die Bank von England einstehen.

Im Jahr 1868 haben die 11 schottischen Banken 1,126,280 Pfd. St. oder fast 12 pCt. des eingezahlten Stammcapitals Dividende vertheilt. Dieser Durchschnittsgewinn wird aber von einzelnen Anstalten weit übertroffen. Die Royal Bank z. B. macht mit ihrem verhältnißmäßig starken Stammcapital von 2,000,000 Pfd. St. nur 8 pCt., während die Commercial Bank schon zwei Jahre nach einander 14 pCt., also so viel vertheilt hat wie die Bank von England trotz ihres Privilegs, und noch dazu den Reservefonds so stark dotirt hat, daß diese Summe für noch weitere 2 pCt. ausgereicht hätte. Diese Bank ist [wie wir den „Railway News" vom Januar 1869 entnehmen] 1810 gegründet. Zur Zeit des Erlasses des neuen Bankgesetzes von 1845 betrug ihr Capital nur 600,000 Pfd. St.; seitdem wurde es zweimal vermehrt und beträgt jetzt eine Million. Die letzte Vergrößerung war in Gestalt einer Prämie (Bonus) von 25 pCt. zu dem einbezahlten Capital der Eigenthümer, welche somit zu ihren je 400 Pfd. St. noch 100 Pfd. St. als Geschenk erhielten. Vor 25 Jahren, als der Notenumlauf der schottischen Banken gesetzlich festgestellt wurde, zahlte die Handelsbank 6 pCt. Dividende auf ihr kleineres Capital und führte ihre Geschäfte mit 50 Zweigcomptoirs. Gegenwärtig hat sie deren 80 und vertheilt 25 pCt. ihres ursprünglichen Stamm-Capitals und 20 pCt. des Capitals, wie es vor Gutschrift der Prämie stand. Die Ursache dieser günstigen Geschäftsergebnisse deutet der Titel der Bank an. Die Handelsbank hat hauptsächlich mit dem Handelsstand zu thun, dessen Operationen coulanter und gewinnbringender sind, als die des industriellen und kleinen Verkehrs, weil rascherer Umsatz besteht.

Eine andere, die National Bank, hat 1868 auch 14 pCt. vertheilt, aber nur 5000 Pfund Sterling in den Reservefonds gelegt; da sie 29,000 Pfund Sterling weniger Gewinn machte.

Englische Privat- und Actienbanken.

Die Bildung von Actienbanken (Joint Stock Banks) ist in England erst seit 1826 erlaubt, da die Bank von England schon 1708 eine Clausel zu ihrem Privileg erhalten hatte, welche die Errichtung einer jeden Bank mit über 6 Theilnehmern verbot, wodurch man das Zustandekommen einer Bank mit größerem Capital verhindern wollte. In Schottland, welches damals noch ein getrenntes Königreich bildete, waren längst Actienbanken entstanden, welche gegenwärtig ziemlich das ganze Bankgeschäft in Händen haben. In England wurde das letztere von eigentlichen Privat-Bankhäusern in unserem

Sinne des Wortes betrieben, mit dem Unterschied, daß sie das Recht hatten, Noten oder Zahlungsversprechen nach Sicht auszustellen, welche indossirt werden konnten. Die londoner Bankhäuser, von welchen 1810 noch 56, 1836 nur noch 30 bestanden, hatten längst vor dem Bankgesetz von 1844 auf dieses Recht verzichtet.

Provincialbanken. Die Bankhäuser in der Provinz (Country Banks) haben die Noten-Emission noch nachher beibehalten, indessen gibt nach und nach eines um das andere dieselbe auf. Nach dem Post-Adreßkalender von 1834 gab es in England und Wales 638 Provincialbankhäuser und Zweigcomptoirs und 106 Actienbanken nebst Filialen.

Im	Jahre	1811—12	wurde	739	Banken	mit	2277	Theilhabern
„	„	1812—13	„	761	„	„	2350	„
„	„	1813—14	„	733	„	„	2234	„
„	„	1814—15	„	699	„	„	2145	„
„	„	1815—16	„	643	„	„	1956	„
„	„	1816—17	„	585	„	„	1791	„
„	„	1817—18	„	576	„	„	1751	„
„	„	1818—19	„	587	„	„	1776	„

die Erlaubniß*) ertheilt, Noten auszugeben.

Nach Gilbart standen von 1809—1832 die ertheilten Licenzen mit den ausgebrochenen Bankrotten in folgendem Verhältniß:

Jahr.	Licenzen.	Bankrotte.	Jahr.	Licenzen.	Bankrotte.	Jahr.	Licenzen.	Bankrotte.
1809	702	4	1817	752	3	1825	797	37
1810	782	20	1818	765	3	1826	809	43
1811	789	4	1819	787	13	1827	668	8
1812	825	17	1820	769	4	1828	672	3
1813	922	8	1821	781	10	1829	677	3
1814	940	27	1822	776	9	1830	671	14
1815	916	25	1823	779	9	1831	641	—
1816	831	37	1824	788	10	1832	636	—

Gilbart bemerkt, daß die Noten der Provincialbankhäuser bei Weitem nicht den zehnten Theil der Geschäftsumsätze in Mobilien und Immobilien betragen habe. (Siehe oben Seite 73.)

Von 1820 bis 1831 wurden in England, Wales und Schottland folgende Noten von verschiedenen Abschnitten gestempelt, wovon die unter 5 Pfd. St. auf Schottland fallen:

*) Licenz wird jährlich bei Zahlung der damit verbundenen Abgabe ertheilt.

Jahr.	Nicht über							
	1 Pf.St. 1Sh. 5P.	2.2.10	5.5.3	10.1.9	20.2	30.3	50.5	100.8.6
1820	1,683,824	22,181	203,673	49,280	7,250	—	71	1060
1821	2,214,623	20,180	254 839	51,226	10,738	50	417	1600
1822	1,888,959	11,700	267,213	65,032	13,756	100	206	1060
1823	1,969,758	25,110	273,184	74,232	9,573	199	292	1392
1824	2,501,849	21,500	442,112	131,196	22,189	14	528	1861
1825	3,172,477	39,511	557,946	158,233	46,392	12	381	1845
1826	248,117	—	141,603	45,399	1,971	341	12	375
1827	291,377	—	245,911	57,683	6,933	—	95	208
1828	155,199	—	382,311	58,356	12,697	—	560	1100
1829	257,271	—	352,969	57,758	5,339	215	861	400
1830	532,431	4,500	282,107	50,975	11,192	215	615	40
1831	499,691	—	295,086	47.156	8,499	—	300	1800

Das Beispiel des aufblühenden Schottlands fand endlich auch in England Nachahmung.

Joint-Stock-Banken. Im Jahr 1826 wurde ein Gesetz erlassen, durch welches die Errichtung von Gesellschaftsbanken (Joint Stock Banks) mit mehr als 6 Eigenthümern gestattet wurde; doch mußten die letzteren solidarisch haften, durften innerhalb 65 (englischen) Meilen von London keine Noten und außerhalb Schottland keine Zettel unter 5 Pfd. St. ausgeben, noch eine Einlösungscasse in London halten, noch Wechsel von weniger als 50 Pfd. St. auf London ziehen. Im Jahr 1833 wurde die letzte Bestimmung dahin abgeändert, daß die Joint-Stock-Banken berechtigt wurden, auf ihre Correspondenten in London Sicht- oder Zeit-Wechsel unter 50 Pfd. Sterling zu ziehen. Die unbeschränkte Haftbarkeit war nur durch die Bestimmung erleichtert, daß Klagen zuerst gegen den Director gerichtet werden mußten.

Die Bank von England hatte vor den Actienbanken außer jenem Ausschluß der Concurrenz in der Notenausgabe innerhalb 65 Meilen von London auch noch den Vortheil voraus, daß ihre Noten nicht mit dem gesetzlichen Stempel versehen zu werden brauchten, wenn nur die Stempelgebühr vierteljährlich in Pausch und Bogen bezahlt wurde.

Man hoffte, daß durch die Errichtung größerer Gesellschaften den damaligen Schwankungen ein Ende gemacht werde. In den 10 Jahren nach Erlaß dieses Bankgesetzes waren gegen 70 solcher Banken gegründet worden. Im Jahre 1836 bemächtigte sich die Speculation der Sache; es wurden 42 neue Zettelbanken gegründet, welche mit ihren Zweiganstalten bis auf 200 stiegen. Mit den Provincial-Bankhäusern bestanden damals gegen 400 Noten ausgebende Anstalten.

Nachdem schon im Jahre 1837 ein Gesetz erlassen worden war, welches die Errichtung von anonymen Actiengesellschaften mit beschränkter Haftbarkeit

erlaubte, wurde dieses Recht durch den „Companies Act" von 1862 auf sämmtliche Gesellschaften, also auch auf die Joint-Stock-Banken ausgedehnt. Die sonstige Stellung dieser Actienzettelbanken ist durch das Bankgesetz von 1844 letztgültig festgestellt worden. Durch dasselbe wurde das bis dahin Jedermann zustehende Recht, gegen eine jährlich zu entrichtende Abgabe, für welche von der Regierung eine Erlaubniß (Licenz) ertheilt wurde, Noten auszugeben, abgeschafft. Vom 6. Mai 1844 an durfte Niemand mehr Noten ausgeben, als welcher bis zu diesem Datum dazu berechtigt war. Diejenigen Actienbanken, Bankhäuser und Provincialbanken, welche am 6. Mai 1844 das Recht der Notenausgabe hatten, sollten von da an nicht mehr Noten ausgeben, als sie drei Monate vor jenem Datum im Durchschnitt in Umlauf hatten. Auch sollten Bankhäuser von sechs oder weniger Eigenthümern das Recht der Zettelausgabe verlieren, wenn ihre Zahl sich darüber hinaus vermehrte. Kein Bankhaus, welches die Noten-Emission oder sein Geschäft freiwillig aufgegeben oder Bankrott gemacht hat, darf die Zettelausgabe wieder aufnehmen. Auch wenn zwei oder mehrere Banken sich vereinigen, sollen sie nicht mehr Noten ausgeben dürfen, als vorher. (Man sehe die übrigen Bedingungen in dem Auszug der Bankacte, oben S. 131.) Die nachstehenden zwei Tafeln geben einen Einblick in die Wirkung des Gesetzes von 1844 auf die Notencirculation der Provincialbanken, wie auf den Gesammt-Umlauf.

Noten-Umlauf der Provincialbanken in England und Wales; vor dem Gesetz von 1844 und nach demselben.

I. Vor dem Gesetz von 1844.

Monate.	In den Jahren									
	1834	1835	1836	1837	1838	1839	1840	1841	1842	1843
	Pfund Sterling.									
April	Mill. 10.65	Mill. 11.02	Mill. 12.40	Mill. 11.12	Mill. 11.80	Mill. 12.66	Mill. 11.48	Mill. 10.79	Mill. 8.64	Mill. 8.10
August	„ 9.97	„ 10.39	„ 11.66	„ 9.93	„ 11.17	„ 10.87	„ 9.80	„ 9.06	„ 7.97	„ 7 11
December	„ 10 17	„ 10.83	„ 11.23	„ 10.36	„ 11.76	„ 10.70	„ 9.75	„ 8.52	„ 7.78	„ 8.06

II. Nach dem Gesetz von 1844.

Monate.	In den Jahren										
	1844	1845	1846	1847	1848	1849	1850	1851	1852	1853	1854
	Pfund Sterling.										
April	Mill. 9.05	Mill. 7.98	Mill. 8.04	Mill. 8.02	Mill. 6.62	Mill. 6.48	Mill. 6.56	Mill. 6.47	Mill. 6.49	Mill. 6.99	Mill. 7.0 5
August	„ 7.49	„ 7.50	„ 7.52	„ 7.13	„ 5.95	„ 5.78	„ 6.02	„ 5.79	„ 6.17	„ 6.63	„ 6.33
December	„ 7.48	„ 7.67	„ 7.67	„ 5.94	„ 6.07	„ 6.13	„ 6.13	„ 6.05	„ 6.55	„ 6.89	„ 6.92

Banknoten-Umlauf im Vereinigten Königreich 1834—1854 im Durchschnitt eines jeden Jahres.

Jahre, endend 31. December.	Bank von England incl. Post-Bills.			Privat- und Actienbanken in England und Wales.			Total England und Wales.	Total Schottland.	Total Irland.	Total-Circulation im Vereinigten Königreich.	Durchschnittl. Metallbestand der Bank von England.
	London.	Filialen.	Total.	Privatbanken.	Actienbanken.	Total.					
	Millionen Pfd. Sterling.										
1834	15.61	3.21	18.82	6.62	3.66	10.28	29.10	3.12	5.22	37.44	8.40
1835	14.97*	3.25	18.22	6.67	4.03	10.70	28.97	3.09	5.18	37.24	6.39
1836	14.23	3.59	17.82	6.86	4.91	11.77	29.59	3.21	5.50	38.30	6.29
1837	14.46	3.83	18.29	6.58	4.03	10.61	28.90	2.99	5.12	37.01	5.97
1838	14.96	3.99	18.95	6.90	4.52	11.42	30.37	3.11	5.63	39.11	9.71
1839	13.58	4.09	17.67	7.17	4.54	11.71	29.38	3.25	5.85	38.48	4.36
1840	12.82	4.01	16.83	6.53	3.93	10.46	27.29	3.24	5.39	35.92	4.15
1841	12.73	4.21	16.94	6.13	3.60	9.73	26.67	3.19	5.35	35.21	4.70
1842	13.56	4.88	18.44	5.30	3.01	8.31	26.75	2.82	5.11	34.68	8.10
1843	14.09	5.43	19.52	4.69	2.95	7.64	26.16	2.75	5.16	34.07	11.70
1844	14.70	6.51	21.21	4.78	3.39	8.17	29.38	3.02	5.94	38.34	15.32
1845	14.60	7.13	21.73	4.51	3.19	7.70	29.43	3.29	6.95	39.67	15.33
1846	14.48	6.77	21.25	4.55	3.17	7.72	28.97	3.40	7.26	39.63	14.68
1847	13.48	6.53	20.11	4.54	3.09	7.63	27.74	7.55	6.01	37.30	10.61
1848	13.24	5.83	19.07	3.66	2.60	6.26	26.33	3.33	4.75	34.41	13.76
1849	13.59	5.90	19.49	3.56	2.63	6.19	25.68	3.22	4.23	33.13	15.16
1850	14.36	6.26	20.62	3.58	2.71	6.32	26.94	3.22	4.51	34.77	16.60
1851	14.21	6.42	20.63	3.46	2.74	6.20	26.83	3.24	4.46	34.53	14.56
1852	16.22	6.94	23.16	3.55	2.86	6.41	29.57	3.40	4.82	37.79	20.58
1853	16.22	7.81	24.03	3.80	3.05	6.85	30.88	3.80	5.65	40.33	17.55
1854	14.45	7.38	21.83	3.77	3.03	6.80	28.63	4.05	6.29	38.97	13.87

Wir geben nachfolgend eine Zusammenstellung der Bilanzen von 93 Joint=Stock=Banken, welche wir aus deren Rechenschaftsberichten über das Jahr 1867 ausgezogen haben. Es befinden sich darunter 13 Colonial=Banken, welche ihren Sitz zugleich in den betreffenden britischen Ansiedelungen und in London haben. Nur 24 von diesen Banken geben Noten aus; die übrigen haben theils auf die Zettel=Emission verzichtet, theils dieselbe bei ihrer Gründung ausgeschlossen. Zur besseren Uebersicht geben wir zuerst sämmtliche 93 Actienbanken auf einer Tafel und dann die 24 Zettelbanken besonders. Die Differenz zwischen Activen und Passiven wird durch das Dividenden= bezw. Gewinn= und Verlustconto ausgeglichen.

Stand vom 31. December 1867.

Name der Banken.	Beschränkte Haftbarkeit der Actionäre.	Passiva. Stammcapital.	Passiva. Reserve- u. Versicherungs-Fonds.	Passiva. Notenumlauf einschl. Postnoten.	Passiva. Depositen.	Activa. Baarschaft.	Activa. Regierungssicherh. (Staatspapiere) Hypothekenbriefe u. and. sichere Papiere.	Activa. Wechsel und Darlehen.	Dividende.
		Durchschnittl. Tausende Pfd. St., über 500 in die 1000 herübergenommen.							
berdeen Town & County B. Co.		222	50	161	1484	213	221	1462	10
delphi B.	„	104	50		219	27		350	7½
lbion B.	„	57	5		85	26		125	5
lliance B.	„	990			1320	402		2020	10
. of Australasia		1200	210	281	3675	1138	289	3925	12½
. of Bengal		2200	185		5579	5158	951	1854	5
. of British N. America		1000	111	268	2396	480		3448	8
. of Egypt		250	50		350	242	265	172	10
. of Leeds	„	154	10		289	46		416	5
. of New South Wales		1000	333	598	6265	2072	367	5880	17½
. of New Seeland		500	150	285	2165	640		2169	10
. of Whitehaven	„	73	34	25	165	64	196	348	17½
. of Scotland		1000	300	448	7710	391	2230	6910	11
ilston District Bg. Co.		60	14		328	40	14	349	14½
irmingham Joint Stock B.	„	203	213		1128	211	200	1173	20
radford Bg. Co.		217	203		1152			1619	23
radford District B.		195	30		301			537	6
radford Old. B.	„	386	125		665	69		626	7
uck's & Oxon Union B.	„	80	1		491			581	15
arlisle City & District B.		80	71		375			533	20
arlisle & Cumberland B. Co.		51	30		369			456	20
hartered B. of India, Austr., China		800	10		2333	1053	50	2059	10
hartered Mercantile B. of India, London & China		750	145		4273	1377	252	3563	7
ity B., London		500	80		3648	469	327	3473	7
lydesdale B. Co.		900	260	567	5332	2301		4870	10
olonial B.		500	136	287	2280	174		3067	12
olonial B. of Australasia		438	57	83	837	224	9	1213	8
ommercial B. of Australia		108		27	163	64		236	10
ommercial Scotland		1000		717	8374	641	2748	7081	12
ommercial B. Co. of Sydney		400	110	208	1805	549		2023	16
onsolidated B.	„	800	106		2295	511	108	2628	5
umberland Union Bg. Co.		225	65	36	1095	265		1177	15
evon & Cornwall B. Co.		128	60		1221			1411	12½
ast London B.	„	100	5		382	127		364	5
ngl. Scott. & Austr. Ch. B.		600	40	90	1066	261		1576	7
xchange & Discount B.	„		1		123			123	6
lamorganshire Bg. Co.		170	80						10
alifax Joint Stock Bg Co.			105						15
ongkong & Shanghai Bg. Corp.		600	50		3400	800	48	3352	12
ull Bg. Co.		81							15
mperial B.	„	448	45		1312	327	52	1454	5
eicestershire Bg. Co.		175	54						10
iverpool Commercial Bg. Co.	„	350	200		820	130	599	647	15
iverpool Union B.		450	189		1581	332		1900	10
loyd's B. Co.		304	67		2270	337		2320	10
ond. B. of Mexico & South America	„	360			474	88		760	2½
ondon & County Bg. Co.		925	425		13985	3310	1356	10769	20
ondon Joint Stock B.		1261	418		11988	1354	1080	11213	12½
ondon & South African B.		500		12	222	171		575	9
ondon u. Westminster B.		1498	500		22010	2478	4091	17623	32
anchester & County B.	„	600	105		2508			3264	8
anchester & Salford B.		418	106						8
erchant B. Co. of London	„	375	25		1434	120		1646	5
ercantile & Exchange B.	„	338			79	61		167	0
Zu übertragen		26,124	5,619	4,093	133,821	28,743	15,453	125,507	

Stand vom 31. December 1867.

Name der Banken.	Beschränkte Haftbarkeit der Actionäre.	Passiva. Stammcapital.	Reserve- u. Versicherungs-Fonds.	Notenumlauf einschl. Postnoten.	Depositen.	Activa. Baarschaft.	Regierungssicherh. (Staatspapiere) Hypothekenbriefe u. and. sichere Papiere.	Wechsel und Darlehen.	Dividende.
		Durchschnittl. Tausende Pfd. St., über 500 in die 1000 herübergenommen.							
Uebertrag....		26,124	5,619	4,093	133,821	28,743	15,453	125,507	
Midland B. C.	„	157	10		734	112		791	6
Munster B.	„	175			659	109	22	745	6
National B.		2043		1099	5472	1191	333	7078	13
National B. of India	„	463	30		1101	662	199	766	7
National B. of Liverpool	„	858	71		698	133		1049	5
National Provincial B. of England		1080	250		13059	2058	2524	10796	21
North Kent B.	„	19			45	9		58	8
North & Scotland Bg. Co.		280	90	230	1812	188	574	1765	10
North Western B.	„	405			769	105		1084	5
Nottingham Joint Stock B.	„	83	5		227	19		801	5
Oriental B. Corporation		1500	490	500	14802	4287	1190	11426	12
Pares's Leicestershire Bg. Co.		233	88						16
Parr's Bg. C.		100	14		1295	189	64	1226	8
Provincial Bg. Corporation	„	225	8		604	142		724	5
Royal Bank of Scotland		2000			10429	3818		8646	7
Sheffield Bg. Co.		288	95		845			1268	13
Sheffield & Rothesham B.		160	72		859			1102	15
Staffordshire Joint Stock B.	„	172	25		358	40		515	7
Stamford Spalding & Boston Bg. C.		100	49						15
Standard B. of British South Africa	„	469	14		787	118		1260	4
Three Towns Bg. Co.		50	5		62	4		120	5
Union B. of Australia		1361	25	463	4239	994	404	4910	17
Union B. of London		1200	300		17449	4252			15
Union B. of Manchester	„								8
Wakefield & Barnsley Union B.		87	30						10
West of England & South Wales District B.		780	100		2586	266	289	2911	8
West London Commercial B.		10			37	7		41	5
Wilt & Dorset Bg. C.		200	101	73	1924	189	391	1751	21
Wolverhampton & Staffordshire Bg. Co.		100	15	18	520	27		630	3
Worcester City & County Bg. Co.	„	202	73	17	731	90	54	906	15
Yorkshire Bg. Co.		210	76	116	1475		100	1807	10
York City & County B.		140	51						14
York Union Bank			60						15
English Joint Stock Bank (1866)	„	168	8		901	197		894	12
Metropolitan		207			269	111	41	324	
London & South Western		200	3		488	45		686	5
London & South Western Bank	„	200	15		577	59		756	6
General Cred. & Fin. Co. of Lond.	„	1000	125		1117	33	1098	1367	15
Engl. & Foreign Credit Co.	„	101	5		34	4		131	10
		43,150	7922	6609	220,788	48,201	22,772	193,877	
In Franken		1,078,750	198,050	165,225	5,519,700	1,205,025	569,300	4,846,925	
Bank of England		14,553		25,000	28,000	22,061	14,553	20,000	14
Summa in Pfd. St.		57,703	7922	31,609	248,788	70,262	37,325	213,877	
Summa in Franken		1,442,565	198,050	790,225	6,219,700	1,756,550	933,125	5,346,925	

Name der Banken.	Beschränkte Haft.	Stamm-capital.	Reservefonds.	Notenumlauf.	Depositen.	Baarschaft.	Regierungssicherh. (Staatspapiere), Hypothekenbriefe u. a. sichere Papiere.	Wechsel und Darlehen.	Dividende.
		Durchschnittlich Tausende Pfund Sterling.							
Aberdeen Town & County B. Co.		222	50	161	1484	213	221	1462	10
B. of Australasia		1200	210	281	3675	1138	289	3925	12½
B. of British N. America		1000	111	268	2396	480		3448	8
B. of New South Wales		1000	333	598	6265	2072	367	5880	17½
B. of New Seeland		500	150	285	2165	640		2169	10
B. of Whitehaven	„	73	34	25	165	64	196	348	17½
B. in Scotland		1000	300	448	7710	391	2230	6910	11
Clydesdale B. Co.		900	260	567	5332	2301		4870	10
Colonial B.		500	136	287	2280	174		3067	12
B. of Australasia		438	57	83	837	224	9	1213	8
Commercial B. of Australia		108		27	163	64		236	10
Commercial Scotland...........		1000		717	8374	641	2784	7081	12
B. Co. of Sydney...............		400	110	208	1805	549		2023	16
Cumberland Union		225	65	36	1098	265		1177	15
Engl. Scott. Austral...........		600	40	90	1066	261		1576	7
London & South African........		500		12	222	171		575	9
National B.		2043		1099	5472	1191	333	7078	13
North & Scotland		280	90	230	1812	188	574	1765	10
Oriental B. Corporation.........		1500	490	500	14802	4287	1190	11426	12
Union B. of Australia		1361	25	463	4239	994	404	4901	17
Wilt & Dorset		200	101	73	1924	189	391	1751	21
Wolverham Dom & Staffordshire.		100	15	18	520	27		630	3¾
Worcester City & County	„	202	73	17	731	90	54	906	15
Yorkshire B. Co.		210	76	116	1475		100	1807	10
		15562	2726	6609	76012	16614	9142	76224	
24 Notenbanken	Franken	389,050,000	68,150,000	165,225,000	1,900,300,000	415,350,000	228,550,000	1,905,600,000	
		457,200							
69 andere Joint-Stock-Banken	„	819,600,000		—	3,619,400,000	789,675,000	340,750,000	2,941,325,000	

Von diesen 93 Banken sind bereits 29 auf beschränkte Haftbarkeit eingetragen, obgleich das Gesetz, welches diese verstattet, erst 1862 erlassen wurde, nur zwei davon sind Zettelbanken; alle übrigen Notenbanken haben die unbeschränkte oder solidarische Haftpflicht ihrer Eigenthümer oder Actionäre beibehalten.

Sehr lehrreich ist ein Blick auf die Dividenden dieser Banken. Die daraus gewonnene Erfahrung ist ganz geeignet, dem Vorurtheil über den Nutzen der Freiheit der Notenausgabe Schranken zu setzen. Diejenigen Banken, welche die höchsten Dividenden vertheilen, und zwar von 20—32 Procent, sind sämmtlich nicht Zettelbanken. Die Durchschnitts-Dividende der letzteren beträgt 13 pCt.

Im Uebrigen nehmen diese Joint-Stock-Banken eine sehr solide Stellung ein. Der Reservefonds verhält sich bei ihnen zum Capital wie 1:7. Sie haben also die Höhe, welche die Statuten continentaler Banken vorzuschreiben pflegen, bereits überschritten. Die Ursache liegt zum Theil darin, daß viele derselben bald ihr 50jähriges Jubiläum feiern, während die meisten Privatbanken auf dem Continent neueren Datums sind. — Im Verhältniß des Baarfonds zum Notenumlauf (1:0,$_{3}$) stehen die Joint-Stock-Zettelbanken unter allen europäischen und nordamericanischen Banken, wie die weiter unten folgenden vergleichenden Verhältniß-Tabellen zeigen, am günstigsten; auch steht die Baarschaft zu den Depositen, in Berücksichtigung des kolossalen Betrages dieser letzteren, ziemlich befriedigend im Vergleich mit anderen Banken von gleicher Depositen-Ausstattung, nämlich wie 1:4,$_{5}$. Das Verhältniß der Baarschaft zu Noten und Depositen ist ähnlich 1:4,$_{0}$ bei den Zettelbanken; freilich ist dabei die altenglische Forderung der Drittelsdeckung nicht befolgt. Die Baarschaft deckt Capital und Reservefonds. (1:1.)

Im Verhältniß der Baarschaft zu sämmtlichen Verbindlichkeiten stehen die 24 Zettelbanken wie 1:6; die übrigen Joint-Stock-Banken wie 1:5,$_{8}$; sämmtliche wie 1:5,$_{7}$.

Diese Ziffer bildet allerdings einen starken Abstand zu der Bank von Frankreich, welche in dieser Beziehung ein Verhältniß von 1:1,$_{5}$, zur Preußischen Bank, welche ein solches von 1:2,$_{2}$ und zur Bank von England, welche ein solches von 1:3,$_{6}$ aufweist, allein es darf nicht vergessen werden, daß die centralisirten Zettelbanken wegen der schwankenden Notencirculation auf eine stärkere Baarschaft halten müssen, als die Joint-Stock-Banken, bei welchen nicht alle Depositen jederzeit ohne Kündigung zurückverlangt werden können, und die auch einen guten Rückhalt in ihrem Wechselbestand und starken Effectenbesitz haben. Ueberhaupt halten die englischen Banken mehr Effecten in eigenem Besitz, als die continentalen, mit Ausnahme der privilegirten, vom Staate ausgebeuteten Institute.

Geht man von der Ansicht aus, daß das Stammcapital einer Bank nur Garantie-Fonds sein und die Hauptbetriebsmittel vom Publicum creditirt

werden sollen, dann stehen die Joint-Stock-Banken ebenfalls mit 1:4 günstig. Andererseits verhalten sich die Noten zum Stammcapital und Reservefonds wie 1:1,8.

Im Verhältniß der Darlehen zum Portefeuille zeigt sich eine enorme Differenz von den übrigen Banken, 1:8,5, während die nächstfolgenden schottischen 1:3,9 aufweisen, die schweizerischen Banken, obgleich sie stark Darlehen gewähren, nur 1:0,9. Die Ursache liegt darin, daß unter den Wechseln auch der gesammte Lombard-Darlehnsverkehr sich befindet, weil er in den Rechenschaftsberichten, die uns zu Gebote standen, nicht ausgeschieden war. Unter den Darlehen befinden sich dagegen nur der Effectenbestand und die Hypothecar-Darlehen. Bei den abnormen Grundeigenthums-Zuständen Englands (über 9/10 des Bodens Eigenthum der Aristokratie) bestehen nämlich dort keine Hypothekenbanken; der benöthigte Credit an die Grundbesitzer und Pächter wird von den gewöhnlichen Banken als Personalcredit gewährt. Auch hat die Regierung schon bedeutende Vorschüsse für Bodenmeliorationen, z. B. für Drainirung, gemacht.

Aus dem angeführten Grunde ist auch das Verhältniß der Noten zum Baarfonds und Portefeuille ein außerordentlich gesichertes, bei 24 Zettelbanken wie 1:14, bei 93 Joint-Stock-Banken gar wie 1:36,6, während die darauf folgenden in dieser Hinsicht bestsituirten 48 schweizerischen Banken 1:8,3, die schweizerischen Zettelbanken allein 1:4,3 aufweisen. Die laufenden Verbindlichkeiten und Guthaben — Noten und Depositen gegenüber Baarfonds und Portefeuille — decken sich (1:1). Im Verhältniß der Noten zu den Depositen stehen die englischen Joint-Stock-Banken mit den schweizerischen und schottischen Banken obenan.

Londoner Joint=Stock=Banken.

Wir müssen die londoner Joint=Stock=Banken besonders hervorheben, nicht bloß weil sie die bedeutendsten, sondern auch weil sie ein wichtiges Glied in der Organisation des britischen Creditsystems bilden, vielfach die geschäftlichen Beziehungen der Provincialbanken mit der Hauptstadt und mit der Bank von England vermitteln und überdies das Creditmittel der Bankwechsel, bzw. Accepte stark ausgebildet haben. Die Rechenschaftsberichte sind noch früh genug erschienen, daß wir im Stande sind, die Bilanzen des Jahres 1868 beizufügen und mit denen von 1867 zu vergleichen. Wir schicken denselben einen Vergleich der Jahre 1849—1854 und 1859 voraus.

Die londoner Joint=Stock=Banken von 1849, 1854 und 1859.

(000 am Ende ausgelassen, 1000 = 1,000,000 Pfd. St.)

Gründungsjahr.	Eingezahltes Stammcapital 1859.	Name der Banken.	Conto Current und Depositen: Jahr.	Betrag.	Vermehrung.	Reservefonds.	Verhältniß des Stammcapitals u. Reservefonds zu den Depositen. %	Dividende und Superdividende. %
1834	1000	London & Westminster	1849	3,680	—	108	—	6
		"	1854	7,177	95	134	16	14
		"	1859	11,115	55	200	10	18
1836	600	London Joint Stock ...	1849	2,792	—	132	—	$9\frac{3}{4}$
		"	1854	6,161	120	156	12	25
		"	1859	9,556	55	229	9	18
1839	720	Union B. of London ...	1849	2,835	—	50	—	6
		"	1854	7,031	148	50	11	15
		"	1859	9,318	33	95	9	15
1839	500	London & County	1849	1,675	—	28	—	6
		"	1854	3,779	126	62	15	12
		"	1859	4,975	32	105	12	11
1839	300	Commercial B. of London	1849	541	—	17	—	6
		"	1854	1,265	134	64	29	10
		"	1859	926	—	75	40	7
		Total	1849	11,523	—	335	—	$6\frac{3}{4}$
			1854	25,413	120	466	14	$15\frac{1}{8}$
			1859	35,890	41	704	11	$13\frac{3}{8}$
1855		City Bank	1859	2,223	—	33	15	6
"		Bank of London	1859	1,599	—	12	19	5
"		Unity	1859	140	—	—	77	—

(0,000 ausgelassen, also 19,64 = 19,640,000 Pfd. St.)

Name der Bank und Gründungsjahr.	Depositen.				Eingezahltes Stammcapital und Reservefonds.			
	1868.		1867.		1868.		1867.	
	31. Dec.	30. Juni	31. Dec.	30. Juni	31. Dec.	30. Juni	31. Dec.	30. Juni
1. London & Westm. 1834	19,64	19,91	22,01	21,86	2,99	2,25	1,98	1,50
2. London Joint Stock 1836	14,78	13,84	11,99	10,87	1,61	1,62	1,58	1,42
3. Union 1839	10,84	10,07	12,07	10,61	1,50	1,50	1,50	1,59
4. City 1855	2,45	2,51	2,28	2,28	58	58	58	58
	47,71	46,33	48,30	45,62	6,68	5,95	5,64	5,09
5. Imperial, Limited 1862	1,22	1,16	1,18	1,07	49	49	49	51
6. Alliance, Limited 1862	1,35	1,29	1,32	1,24	98	99	99	99
	50,28	48,87	50,80	47,93	8,15	7,43	7,12	6,59
7. Consolidated, Lim..... 1863	2,34	2,26	2,18	2,05	90	90	90	90
8. East London, Lim..... 1863	40	45	38	38	10	10	10	10
9. Metropolitan, Lim..... 1866	38	30	28	26	20	20	20	20
10. Lon. & S. West'n, L..... 1862	54	51	46	48	20	20	20	20
	53,94	52,30	54,10	51,10	9,55	8,83	8,52	7,99
11. London & County...... 1836	12,46	12,19	12,00	12,03	1,47	1,42	1,34	1,26
	66,40	64,30	66,29	63,13	11,02	10,25	9,86	9,25

Banken.	Baarschaft, Regierungs- und andere Sicherheiten.				Dividende und Superdividende. %			
	1868.		1867.		1868.		1867.	
	31. Dec.	30. Juni.	31. Dec.	30. Juni.	31. Dec.	30. Juni.	31. Dec.	30. Juni.
London & Westm...	6,200,000	6,140,000	6,570,000	6,370,000	23	24	32	28
London Joint Stock.	3,100,000	2,860,000	2,430,000	2,680,000	12½	12½	12½	16½
Union	6,430,000	6,460,000	7,350,000	5,300,000	15	15	15	25
City	760,000	860,000	790,000	820,000	7	7	7	10
Imperial, Lim.	380,000	420,000	370,000	320,000	5	5	5	6
Alliance, Lim.	420,000	410,000	400,000	360,000	3	3	—	3
Consolidated, Lim...	540,000	630,000	620,000	600,000	6¼	5	5	5
East London, Lim...	170,000	170,000	160,000	110,000	5	5	5	5
Metropol., Lim......	130,000	130,000	130,000	130,000	5	4	5	5
Lon. & S.-W., Lim..	60,000	60,000	40,000	40,000	5	5	5	5
London & County ..	4,370,000	4,400,000	4,450,000	4,260,000	16	16	18	22

Banken.	Bank-Accepte.				
	1868.		1867.		1866.
	31. Dec.	30. Juni.	31. Dec.	30. Juni.	31. Dec.
London & Westminster	1,074.000	970.000	902,000	784,000	901,000
London Joint Stock	fehlt.	fehlt.	2,784,000	3,869,000	fehlt.
Union	6,250.000	7,308.000	5,298,000	7,342,000	8,732.000
City	2,721 000	2,161,000	1,418,000	1,777,000	—
Imperial, Limited	127,000	93,000	134,000	90,000	fehlt.
Alliance, Limited	248,000	217,000	98,000	222,000	„
Consolidated, Limited	237,000	200,000	102,000	129,000	176,000
East London, Limited	—	—	—	—	—
Metropolitan, Limited	16,000	5,000	—	—	—
London & Sout.-West., Lim.	14,000	18,000	—	—	—
London and County	3,242,000	1,676,000	1,790,000	1,397,000	fehlt.

Halbjahr.		Union Bank.			City Bank.		
		Baar-Depositen.	Bank-Accepte.	Accepte. %	Baar-Depositen.	Bank-Accepte.	Accepte. %
1868	31. Dec. ..	10,840,000	6,250,000	57	2,450,000	2,720.000	111
„	30. Juni ..	10,070,000	7,310,000	73	2,510,000	2,160,000	86
1867	31. Dec. ..	12,970,000	5,300,000	40	2,230,000	1,420,000	63
„	30. Juni ..	10,610,000	7,340,000	70	2,280,000	1,780,000	80

Die London Joint Stock Bank ist die einzige, welche die Bank-Accepte nicht regelmäßig aufführt, sondern unter Depositen versteckt. Aus dem Bericht von 1867 erfahren wir indessen, daß sie Ende d. J. gegen 3 Millionen Pfd. Sterling betragen haben. Möglicher Weise ist die Summe der Accepte bedeutend stärker geworden, denn es ist auffallend, daß die meisten übrigen Anstalten eine ansehnliche Verminderung ihrer Depositen gegen 1867 aufweisen, während sie bei jener Bank sich vermehrt hätten. Diese Erscheinung der Verminderung der Depositen in der Londoner Bank ist auf die gleiche Ursache

zurückzuführen, wie die Anhäufung der Baarschaft in der Bank von Frankreich — das Stocken der Geschäfte. Hier läßt man viel Capital lieber müßig liegen, als daß man neue Unternehmungen macht, in London aber wird seit mehreren Jahren bedeutend weniger verdient. Der Economist spricht es bestimmt aus, daß die Ersparnisse wegen Schmälerung des Einkommens sich vermindert hätten.

Unter den Regierungs- und anderen Sicherheiten ist hauptsächlich der Bestand an Effecten begriffen, in welchen die englischen Banken häufig müßiges Capital anlegen; dieselben üben darin nicht zu ängstliche Auswahl; denn außer englischen Consols befinden sich darunter garantirte indische Eisenbahnpapiere, städtische Obligationen und Obligationen von Colonialregierungen.

Correspondirend mit der Abnahme der Depositen haben auch die Dividenden im Jahr 1868 sich vermindert; die London and Westminster Bank von 32 auf 23 pCt.

Eine verwegene Vermehrung der Bank-Accepte zeigt auf Tabelle 5 die City-Bank, da dieselben die Depositen bedeutend übersteigen, während dagegen die London and Westminster Bank sich in besonnenen Schranken hält. Ueber letztere hat der Präsident des Verwaltungsrathes bei der letzten Generalversammlung folgende bemerkenswerthe Aufschlüsse gegeben:

„Von Zeit zu Zeit hört man kritische Bemerkungen über den Gewinn und über die Gefahren der Accepte. In unserem Berichte sind 1,074,000 Pfd. Sterling erwähnt, für welche Sie als Eigenthümer (Theilhaber) der Bank hafteten. Dieser Betrag ist aus Verbindlichkeiten verschmolzen, welche wenig mit einander gemein haben. Ich will erklären, wie sie zusammengesetzt sind. Da ist zuerst ein Posten von 285,000 Pfd. St., welcher Landtratten vorstellt, die für 7—21 Tage von Provincialbanken auf die London and Westminster Bank als ihren Correspondenten gezogen sind. Diese Wechsel repräsentiren einen Theil der Umlaufsmittel des Landes. Indem wir unsere Accepte dafür geben, sind wir unwandelbar gedeckt, nicht nur durch die Garantie der Provincialbanken, sondern durch specielle Unterpfänder. Ich glaube, daß es gegenwärtig schwer sein würde, den Verkehr des Landes ohne diese Creditmittel zu behaupten; mag diese Ansicht richtig sein oder nicht, so können selbst diejenigen, welche die Bank-Accepte überhaupt verdammen, an jenen keinen Anstoß nehmen. Ein anderer Posten von 544,000 Pfd. St. besteht aus Accepten, welche auf Verlangen von Bankhäusern in der Provinz zu Gunsten ihrer localen Kunden bewilligt wurden. Sie können leicht begreifen, daß ein Handelsmann oder Fabricant, der in Dundee lebt, und Jute oder Hanf in Riga oder Petersburg kaufen möchte, vollkommen zahlungsfähig sein und in Dundee guten Credit genießen, aber in jenen Seestädten gänzlich unbekannt sein kann. Um nun sein Geschäft machen zu können, verlangt er von seinem Bankhaus in der Provinz einen Credit

in London; und wir geben ihm diesen Credit, wobei wir selbst durch gute kaufmännische Wechsel gedeckt sind. Diese Accepte sind meist von Verladungsscheinen begleitet. Mit der Werthschätzung dieser Urkunden haben wir nichts zu thun; wir sind keine Kaufleute. Wir senden sie der Bank, welche den Credit von uns verlangt, und wir erhalten Wechsel, deren Werth wir genau kennen, und überdies steht uns das Bankhaus in der Provinz gut. — Ferner ist da eine kleine Summe von 98,000 Pfd. St., welche unter ähnlichen Umständen einigen respectablen Provincialbankhäusern in Accepten gegeben ist, deren Betrag ebenfalls durch Unterpfänder gedeckt ist. Die ganze Summe von Accepten, für welche wir in London haften, beträgt 139,000 Pfd. St.

„Für diesen Betrag müssen wir selbst einstehen. Derartige Posten sind es, welche man als gefährlich für die Banken betrachtet. Allein im vorliegenden Fall sind diese 139,000 Pfd. Sterling Accepte für Rechnung sehr respectabler londoner Firmen, welche starken Contocurrentverkehr mit uns haben und berücksichtigt zu werden verdienen. Ueberdies sind diese Accepte in jeder Weise gedeckt durch Verladungsscheine, Wechsel, indische und andere Obligationen."

Der Economist zollt dem Sprecher seine Anerkennung für die Specialisirung dieses verhältnißmäßig geringen Postens von 1 Million Pfd. St. in der Rechnung der London and Westminster Bank; denn die Handelswelt betrachte mit großer und gerechtfertigter Besorgniß das Anwachsen dieses neuen Creditsystems, unter welchem londoner Bankhäuser für eine größere oder geringere Concessionsgebühr Verpflichtungen eingehen, welche eigentlich Sache des Kaufmannes sind. Credit kann nicht zweimal benutzt werden. Er kann nicht gleichzeitig zur Basis eines starken Geschäftes in jederzeit fälligen Depositen und von Accepten gemacht werden, welche mit langer Sicht im Lande circuliren.

Wir lassen nun ein Verzeichniß der Dividenden von 110 Joint-Stock-Banken von dem letzten Rechnungsjahr 1867/68 folgen; die mit * bezeichneten Banken sind weniger als 25 Jahre alt.

Banken, welche über 20 pCt. Dividende zahlen.

Name der Gesellschaft.	Dividende. %	Capital.	Reservefonds und unvertheilte Gewinne.
Belfast Banking Company (old shares)	22	125,000	156,278
Birmingham and Midland	20	275,000	200,000
*Birmingham Joint Stock, Limited	20	203,900	213,275
Bradford Banking Company	$22\frac{1}{2}$	211,160	202,650
Bury Banking Company	$22\frac{1}{2}$	89,900	120,000
Carlisle & Cumberland Banking Company	20	51,925	33,180
Carlisle City and District	20	$80,162\frac{1}{2}$	81,897
Lancaster Banking	$24\frac{3}{8}$	200,000	70,000
London and Westminster (old shares)	28	1,000,000	525,404
Manchester and Liverpool District	20	822,320	250,865
National Provincial Bank of England	21	420,000 660,000	259,706
Provincial Bank of Ireland	20	500,000 40,000	248,717
Ulster Banking Company	20	183,400	124,376
Wilts and Dorset Banking Company	21	200,000	101,473
Yorkshire Banking Company	20	240,000	57,000
		$5,302,767\frac{1}{2}$	2,644,821

Banken, welche zwischen 15 und 20 pCt. Dividende zahlen.

Name der Gesellschaft.	Dividende. %	Capital.	Reservefonds und unvertheilte Gewinne.
Ashton, Stalybridge, Hyde, and Glossop	$19\frac{3}{4}$	25,000	30,911
Bank of Whitehaven	$16\frac{1}{4}$	73,460	36,672
Barnsley Banking Company	15	36,000	26,426
Bradford Commercial	19	200,000	106,368
Cumberland Union	15	225,000	67,514
Halifax Commercial, Limited	15	100,000	50,000
Halifax and Huddersfield Union	$17\frac{1}{2}$	200,000	103,327
Halifax Joint Stock	15	150,000	105,350
Hull Banking Company	15	62,775	18,325
London and County (old shares)	17	750,000	464,088
London and County (new shares)	17	200,000	—
London Joint Stock	$12\frac{1}{2}$	1,200,000	418,417
Northamptonshire Union Banking Company	16	132,500	95,218
North and South Wales	$17\frac{1}{2}$	300,000	160,423
Northern Banking Company, Ireland	16	150,000	172,733
Sheffield and Rotherham	$17\frac{1}{2}$	160,704	72,786
Union Bank of London	15	1,200,000	320,760
West Riding Union	$16\frac{1}{2}$	130,000	38,765
Whitehaven Joint Stock	$16\frac{2}{3}$	45,000	28,366
York Union Banking Company	15	99,000	60,844
		5,439,439	2,397,293

Banken, welche zwischen 10 und 15 pCt. Dividende zahlen.

Name der Gesellschaft.	Dividende. %	Capital.	Reservefonds und unvertheilte Gewinne.
Aberdeen Town and County	10	182,000	50,000
Bank of Bolton	13 4/8	217 500	42,728
Bank of Scotland	12	1,500,000	309,654
Bank of Stockport	10	60,000	16,500
Bilston District	10	60,000	13,840
*Bradford Old Bank, Limited	11 1/4	386,440	129,033
British Linen Company	13	1,000,000	340,840
Burton, Uttoxeter, and Asbourn Union	12 1/2	130,000	45,605
Caledonian	10	125,000	51,502
Chesterfield and North Derbyshire Bg. Company	10	35,000	11,896
Clydesdale	10	900,000	274,964
*Commercial Bank of Liverpool, Limited	11	350,000	205,688
Commercial Bank of Scotland	13	1,000,000	330,236
Darlington District	10	48,000	20,566
Derby and Derbyshire Banking Company	14	62,500	20,000
Devon and Cornwall Banking Company	12 1/2	128,000	60,000
Gloucestershire	13 1/3	450,000	162,500
Huddersfield	10	280,000	39,561
Leicestershire Banking Company	12 1/2	175,000	55,570
*Lloyd's Banking, Limited	10	304,560	67,658
Manchester and Salford	11	419,750	156,000
National	13 1/3	1,500,000	522,000
National Bank of Scotland	12	1,000,000	294,879
North of Scotland	10	280,000	100,000
North Wilts	12	70,000	40,000
Pares's Leicestershire Banking Company	13	250,000	91,708
Royal Bank, Ireland	12	300,000	215,000
Sheffield Banking Company	13 1/2	315,000	95,584
Sheffield and Hallamshire	12 1/2	183,200	52,220
Shropshire Banking Company	10	45,000	19,000
Stourbridge and Kidderminster	11 1/4	100,000	16,000
*Union Bank of Liverpool	10	450,000	181,400
Union Bank of Manchester, Limited	10	415,000	94,813
Union Bank of Scotland	10	1,000,000	389,103
Worcester City and County Banking Company, Limited	12 1/3	210,000	83,371
York City and County	14	125,000	51,823
		14,015,950	4,666,241

Banken, welche zwischen 5 und 10 pCt. Dividende zahlen.

Name der Gesellschaft.	Dividende. %	Capital.	Reservefonds und unvertheilte Gewinne.
Bank of England	8	14,553,000	3,028,476
*Adelphi, Limited	7½	103,956	51,349
Bank of Ireland	8½	3,000,000	1,064,800
*Bank of Leeds, Limited	6½	153,800	12,498
Bank of Liverpool	8	625,000	258,985
Belfast Banking Company (neue Actien)	8/16/	125,000	156,278
*Birmingham Bank, Limited	5	150,000	12,458
Birmingham Town and District	8¾	156,440	21,010
*Bradford District, Limited	6	195,000	38,000
City	7	500,000	80,000
City of Glasgow	8	870,000	240,516
*Consolidated, Limited	5	800,000	103,665
Coventry Union	8½	56,000	12,279
Dudley and Westbromwich Banking Company	6¼	85,200	5,472
*East London, Limited	5	100,000	6,593
*Exchange and Discount, Leeds, Limited	6	100,000	2,304
Hibernian Banking Company	8½	375,000	79,283
*Imperial, Limited	5	450,000	49,028
Leamington Priors and Warwickshire	7½	24,000	8,764
*Leeds and County, Limited	6	230,000	40,378
*Manchester and County, Limited	8	600,000	137,906
*Merchant Banking Company of London, Limited	5	375,000	25,000
*Metropolitan, Limited	5	200,000	3,325
*Midland, Limited	6	160,800	14,601
*Munster, Limited	6	175,000	34,455
*National Bank of Liverpool, Limited	5	450,000	72,292
Northern Banking Company of Ireland (new shares)	8	150,000	—
North Western, Limited	5	105,000	13,543
Northamptonshire Banking Company	7	78,000	8,009
*Nottingham Joint Stock, Limited	5	100,000	6,018
*Parr's Banking, Limited	8	100,000	20,568
*Provincial Banking Corporation, Limited	7½	157,503	14,936
Royal Bank, Scotland	8	2,000,000	400,827
Sheffield Union Banking Company	7⅞	82,680	—
*Staffordshire Joint Stock	7¼	200,000	29,536
West of England and South Wales District	8	750,000	100,089
Wolverhampton and Staffordshire	6¼	100,000	15,434
		14,182,379	3,126,651

Banken, welche unter 5 pCt. zahlen.

Name der Gesellschaft.	Dividende. %	Capital.	Reservefonds und unvertheilte Gewinne.
Albion	4½	150,000	5,680
Alliance, Limited	3	1,000,000	10,070
London and South Western, Limited	3¾	200,000	4,100
		1,350,000	19,800

Recapitulation.

	Anzahl der Gesellschaften.	Capital.	Reserve.
Ueber 20 pCt.	15	5,302,767	2,644,821
Zwischen 15 und 20 pCt.	20	5,439,439	2,377,293
„ 10 „ 15 pCt.	36	14,056,950	4,646,241
„ 5 „ 10 pCt.	36	14,182,379	3,126,651
Unter 5 pCt.	3	1,350,000	19,800
	110	40,331,535	12,814,806
Hierzu Reserve		12,814,806	
		53,146,341	
Hierzu Capital der Bank von England	14,553,000		
Reserve	3,028,476	17,581,476	
		70,727,817	

Londoner Disconto-Gesellschaften.

Einen solideren Anblick als die londoner Joint-Stock-Banken gewähren die seit einigen Jahren auf der Basis des neuen Gesetzes von 1862 mit beschränkter Haftbarkeit begründeten Disconto-Gesellschaften. Dieselben geben nämlich so gut wie gar keine Bank-Accepte aus.

Name und Gründungsjahr der Disconto-Gesellschaften.		Nominelles Capital.		
		Nominelles Capital.	Die Actie zu	Ein-gezahlt.
1. National Discount, Limited	1856	4,000,000	25	5
2. General Credit, Limited	1863	2,000,000	10	7½
3. New Consolidated, Limited	1865	500,000	10	3
4. United Discount, Limited	1865	750,000	15	6
		7,250,000	—	—
5. City Discount, Limited	1864	250,000	10	4
6. Warrant Finance, Limited	1864	1,000,000	50	12
		8,500,000	—	—

Name u. Gründungsjahr der Discontogesellschaften.	31. December 1868.		30. Juni 1868.		31. December 1867.	
	Eingezahltes Capital.	Reservefonds.	Eingezahltes Capital.	Reservefonds.	Eingezahltes Capital.	Reservefonds.
1. Nat. Dis., L. 1856	797,000	497,000	797,000	497,000	797,000	497,000
2. Gen. C't., L. 1863	1,500,000	180,000	1,500,000	180,000	1,500,000	180,000
3. New Con., L. 1865	79,000	4,000	62,000	3,000	60,000	2,000
4. U'd. Dis., L. 1865	139,000	2,000	138,000	—	134,000	—
	2,515,000	683,000	2,497,000	680,000	2,491,000	679,000
5. City Dis., L. 1864	75,000	5,000	75,000	5,000	75,000	5,000
6. Wrnt. Fin., L. 1864	240,000	—	240,000	—	240,000	—
	2,830,000	688,000	2,812,000	685,000	2,806,000	684,000

Name der Gesellschaften.	31. December 1868.		
	Depositen.	Bank-Accepte.	Baarschaft 2c.
1. National Discount	7,946,000	2,000	1,338,000
2. General Credit	2,491,000	8,000	260,000
3. New Consolidated	2,149,000	—	43,000
4. United Discount	2,038,000	—	70,000
	14,624,000	10,000	1,711,000

Name der Gesellschaften.	30. Juni 1868.		
	Depositen.	Bank-Accepte.	Baarschaft 2c.
1. National Discount	6,952,000	—	1,171,000
2. General Credit	—	—	—
3. New Consolidated	2,477,000	—	50,000
4. United Discount	1,687,000	—	60,000

Name der Gesellschaften.	31. December 1867.		
	Depositen.	Bank-Accepte.	Baarschaft 2c.
1. National Discount	6,935,000	—	973,000
2. General Credit	763,000	—	—
3. New Consolidated	2,276,000	—	33,000
4. United Discount	1,687,000	—	54,000
	11,953,000	—	—

Name der Gesellschaften.	Gewinn.			Dividende. %		
	1868.		1867.	1868.		1867.
	31. Dec.	30. Juni.	31. Dec.	31. Dec.	30. Juni.	31. Dec.
1. National Discount	71,000	70,000	68,000	15	15	15
2. General Credit	50,000	50,000	—	5	5	5
3. New Consolidated	6,000	7,000	6,000	6	7½	7½
4. United Discount	9,000	11,000	10,000	6	6	6
	136,000	138,000				

Außer diesen Discontogesellschaften gibt es noch über 40 Privatdisconteure und Wechselagenten, von welchen 7—8 sehr bedeutende.

Seit den letzten zehn Jahren sind den Disconteuren, welche oft verwegen operirten, heilsame Schranken gesetzt worden durch die zwei Maßregeln: daß die Bank nicht mehr Disconteuren rückdiscontirte, und daß viele londoner Bankhäuser anfingen, den Wechselhändlern nicht mehr Geld auf Kündigung, sondern mit bestimmten nahen Rückzahlungsterminen zu leihen.

Banken in den britischen Colonieen.

Colonialbanken. Wie die Gesetzgebung mit Ausnahme Ostindiens in den englischen Colonieen unabhängig vom Mutterlande ist, und nur Grundsätze und Typen mit den Menschen in die Tochterstaaten wandern, also sind auch die Banken nur den Bestimmungen der Colonialgesetzgebung unterworfen. Der Verkehr dieser Banken mit der englischen Geschäftswelt müßte manche interessante Aufschlüsse gewähren; allein leider fehlt uns das Material fast gänzlich. Indem wir daher in Beziehung auf die Periode bis 1853 auf O. Hübner's „Banken" verweisen, steht uns bezüglich der australischen Banken nur eine neuere Notiz von Dr. Karl v. Scherzer und über die ostindische Papiercirculation ein officieller Bericht vom 31. März 1868 zu Gebote.

Australische Banken. Bei einer Bevölkerung von 1,445,100 Köpfen und einem jährlichen Gesammtverkehr von 62,800,000 Pfd. Sterling, wovon 3/5 direct mit England, hat Australien namentlich seit der Entdeckung der Goldfelder einen nur vielleicht von Californien übertroffenen Aufschwung genommen, welcher natürlicher Weise auch in dem Bankwesen zur Geltung kommen mußte. Denn während man in England 24 Pfd. St. Jahreseinkommen auf den Kopf der Bevölkerung schätzt, kämen nach dieser Berechnung allein 43 Pfd. St. vom Verkehr auf den Kopf und wären dabei alle vom Producenten selbst verzehrten Erzeugnisse nicht angeschlagen. Ein großer Theil davon, nämlich über 12 Pfd. St. per Kopf, fällt allein auf die Goldproduction.*) Die Zolleinnahmen von Neusüdwales mit einer Bevölkerung von 379,000 Köpfen betrug allein 614,330 Pfd. St. im Jahre 1862 und 624,091 im Jahr 1863 oder 1,18 Pfd. St. per Kopf.

Dieser große Aufschwung documentirt sich auch in der Zahl und in dem Actiencapital der Banken. In Neusüdwales allein bestanden 1863 zehn Banken mit einem Gesammtcapital von gegen 10 Millionen Pfd. St., welche

---

*) Scherzer schätzt die jährliche Gold- und Silberausbeute der Erde nach dem Jahr 1863 wie folgt:

Californien	367,500,000 Fr.
Andere Theile der nordamericanischen Freistaaten	157,500,000 „
Britisch Columbien	31,500,000 „
Mexico	131,250,000 „
Südamerica	68,250,000 „
Rußland	115,500,000 „
Andere Theile Europa's	35,700,000 „
Asien und Africa	30,318,750 „
Australien	393,750,000 „
Neuseeland und Tasmanien	63,000,000 „
Alle übrigen Länder	31,500,000 „
Zusammen	1,425,768,750 Fr.,

wovon 75,33 % Gold und 24,67 % Silber.

zahlreiche Zweiganstalten in allen Theilen der Colonie und ein Hauptcomptoir in London haben. Die Bilanzen der sechs bedeutenderen derselben haben wir schon oben in der Tabelle der englischen Joint-Stock-Banken aufgeführt.

Ostindische Banken. Die mit England in regelmäßiger Verbindung stehenden Anstalten sind unter den Bilanzen über die Joint-Stock-Banken aufgeführt.

Die Regierung gibt seit einiger Zeit Papiergeld aus, für welches in 10 Verwaltungskreisen Ausgabestellen bestehen und welches in drei Hauptämtern, zu Kalkutta, Bombay und Madras, gegen Baar eingelöst werden muß. Nach dem officiellen Bericht über das Jahr 1867—1868 hat der Gesammtumlauf 9 Millionen Pfd. St. oder 90 Millionen Rupien erreicht und ist im Steigen begriffen. Man verspricht sich von dem Ueberhandnehmen des Notenumlaufes allmählig eine gute ökonomische Wirkung, namentlich zur Ausrottung der üblen Gewohnheit des Vergrabens des Geldes und Edelmetalles, welcher die dortige Bevölkerung huldigt, und hofft mit der Zeit die Summe des Notenumlaufes Englands einzuholen. Die Noten lauten auf Rupien (= 2 Schilling oder 2½ Fr.). 100,000 Rupien sind ein „Lac" und 100 Lac ein „Crore".

Im Beginn des Jahres 1867 betrug der Papiergeldumlauf 80,908,680 Rupien oder 8,090,868 Pfd. St. [man theilt in Indien wie folgt ab: 8,09,08,680; unter Hinweglassung der letzten Zahl rechts hat man auf einen Blick die Summe in Pfund Sterling]; am Ende des Jahres 9,06,95,690; also eine Vermehrung um 97,87,010 R. Das Maximum der Circulation waren 103,241,630 R., das Minimum 78,354,890 R., der Durchschnitt des Jahres 92,852,131.

Der Werth der Noten, welche ausgegeben und vom Publicum für baares Geld oder andere Noten im Laufe des Jahres angenommen worden, ist folgender:

Regierungsbezirk.	Ausgegebene Noten. Rupien.	Angenommene Noten. Rupien.
Kalkutta	205,418,180	216,307,390
Madras	8,879,560	6,965,870
Bombay	88,808,270	89,386,870
Allahabad	5,890,620	4,085,640
Lahore	4,518,850	2,434,260
Calicout	1,646,110	1,895,710
Trichinopoly	1,256,290	662,900
Vizagapatam	525,300	485,200
Nagpore	7,975,180	2,754,650
Kurrachee	3,322,740	1,445,570
Total	327,741,100	327,424,060

Das Publicum zieht Noten von kleinen Abschnittten selbst für Geldsendungen vor, und die Regierung sah sich genöthigt, ungeachtet der Mehrkosten, die Ausgabe von kleineren Noten gegenüber den großen zu vermehren.

Zur Einlösung wurden im Laufe des Jahres präsentirt:

in Kalkutta	für	10,015,410	Rupien
„ Madras	„	1,690,560	„
„ Bombay	„	6,748,430	„
		18,454,400	Rupien.

Irische Banken. In Irland besteht ein ähnliches Verhältniß, wie in England. Die Bank von Irland ist auch privilegirt wie die Bank von England; auch sie mußte am Ende des vorigen Jahrhunderts in Folge Parlamentsbeschlusses die Baareinlösung der Noten suspendiren, obgleich sie durch ihre Geschäftslage nicht dazu genöthigt war. Neben ihr bestehen noch fünf andere Banken, welche mit ihr zusammen über 200 Filialen in allen Theilen Irlands besitzen. Leider ist es uns nicht gelungen die Statuten und Rechenschaftsberichte dieser Banken zu erhalten. Wir mußten uns mit nachstehendem Verzeichniß des Notenumlaufes und der Baarschaft begnügen, welches wir dem Economist entnehmen.

Name der Banken.	Gesetzlicher Notenumlauf.	Durchschnitt des Notenumlaufes während des Monats:			Durchschnitt des Baarschatzes:		
		5 Pfd. und aufwärts.	unter 5 Pfd. St.	im Ganzen.	Gold.	Silber.	im Ganzen.
	Pfd. St.	Pfd. St.	Pfd. St.	Pfd. St.	Pfd. St.	Pfd. St.	Pfd. St.
The Bank of Ireland	3,738,428	1,549,400	1,061,075	2,610,475	490,452	85,209	575,661
„ Provincial Bank of Ireland	927,667	425,865	504,342	930,210	301,895	57,751	359,646
„ Belfast Banking Company	281,611	188,273	308,311	496,585	256,861	21,704	278,565
„ Northern „ „	243,440	123,998	307,011	431,010	239,501	22,025	261,527
„ Ulster „ „	311,079	214,390	299,752	514,142	215,959	60,648	276,607
„ National Bank	852,269	588,620	526,118	1,114,744	480,854	72,542	553,396
	6,354,494	3,090,546	3,006,612	6,097,166 o. 152,429,150 Fr.	1,985,522	319,879	2,305,402 od. 57,635,050 Fr.

Notenumlauf in Großbritannien im Durchschnitt des am 28. März 1868 endenden Monats:

Bank von England	23,282,721	Pfd. St.
Privatbanken	2,752,185	„ „
Joint-Stock-Banken	2,324,863	„ „
Total in England	28,359,769	Pfd. St.
Schottische Banken	4,271,734	„ „
Irische Banken	6,097,166	„ „
Total in Großbritannien	38,728,669	Pfd. St.

Londoner Clearinghouse.

Der Umsatz der Compensationsbörse in London wird seit Mai 1867 täglich veröffentlicht und dadurch der Geschäftswelt eine sicherere Basis zur Beurtheilung des Verkehrs gegeben, als es die Börsecourse allein sind.

Der Gesammtumsatz betrug von 1867/68:

Quartal endend mit	Gesammtbetrag der compensirten Checks und Wechsel.	Täglicher Durchschnitt.
	Pfd. St.	Pfd. St.
1867.... 30. September	798,110,000	10,103,000
" .... 31. December	800,371,000	10,261,000
1868.... 31. März	846,665,000	10,855,000
" .... 30. Juni	841,786,000	10,932,000
" .... 30. September	851,052,000	10,773,000
" .... 31. December	885,682,000	11,355,000

Es wurde demnach im Vierteljahre eine Summe compensirt, welche gleich der ganzen englischen Staatsschuld ist; und dieser Umsatz ist fortwährend im Steigen begriffen, trotz der für Unternehmungen ungünstigen Zeit. Die Gesammtsumme aller Compensationen im Jahre 1868 erreichte die enorme Summe von 3,425,185,000 Pfd. St. oder 85,629,625,000 Franken. Diese Ziffer bedarf einer Analyse, zu welcher uns die „Money Market Review" Material liefert. Im December-Quartal 1868 waren die Compensationen täglich — der Tagesdurchschnitt nach Geschäftstagen gerechnet — eine Million Pfund Sterling höher, als in derselben Zeit von 1867. Selbstverständlich bilden Effectengeschäfte einen ansehnlichen Theil der Transactionen, welche durch das Clearinghouse laufen; — allein, da die Checks, welche diese repräsentiren, hauptsächlich an drei Tagen in jedem Monat gelöscht werden, so kann man sich eine annähernde Vorstellung von dem Fortschritte machen.

Die nachfolgende Tabelle gibt den Totalbetrag der Ausgleichungen in jedem Quartal bloß für diejenigen Tage, an welchen die periodischen Abschlüsse in der Effectenbörse Statt gefunden haben, d. h. einmal im Monat in Staatspapieren und Actien, den anderen in englischen Consols (consolidated Debt, Rente).

Quartal endend mit	Abschlußtage in Staatspapieren u. Actien.		Abschlußtage in Consols.	
	Total.	Durchschnitt per Tag.	Total.	Durchschnitt per Tag.
	Pfd. St.	Pfd. St.	Pfd. St.	Pfd. St.
1867.... 30. September	95,724,000	15,954,000	34,109,000	11,370,000
„ .... 31. December	107,496,000	17,916,000	32,971,000	10,990,000
1868.... 31. März	127,178,000	21,196,000	34,887,000	11,629,000
„ .... 30. Juni	129,958,000	21,660,000	32,823,000	10,941,000
„ .... 30. September	122,901,000	20,483,000	32,963,000	10,987,000
„ .... 31. December	143,312,000	23,885,000	33,879,000	11,293,000

Aus dieser Tafel geht hervor, daß die Speculation und Anlage in Obligationen und Actien von Mitte 1867 bis Ende 1868 sich beständig ausgedehnt hat.

Wir lassen jetzt die Gesammtsumme, so wie den täglichen Durchschnitt der regelmäßigen Geschäftstage in jedem Quartal folgen, nachdem die Tage, welche die Effectenbörse in Anspruch nimmt, abgezogen.

Quartal endend mit	Gesammt-Compensation.	Täglicher Durchschnitt.
	Pfd. St.	Pfd. St.
1867...... 30. September	668,277,000	9,547,000
„ ...... 31. December	659,904,000	9,564,000
1868...... 31. März	684,600,000	9,922,000
„ ...... 30. Juni	679,005,000	9,985,000
„ ...... 30. September	695,188,000	9,931,000
„ ...... 31. December	708,491,000	10,268,000

In Ermangelung von Hypothekenbanken besitzt England seit 1849 Land-Drainirungs- und Verbesserungs-Gesellschaften, welche errichtet wurden, als die englische Landwirthschaft nach Aufhebung der hohen Schutzzölle auf Getreide (1846) alle Kräfte zusammennehmen mußte, um die ausländische Concurrenz zu bestehen. Es wurden seit jener Zeit außerordentliche

Anstrengungen für Einführung landwirthschaftlicher Maschinen und Fruchtbarmachung des Bodens durch Entwässerung und Siele gemacht. Jene Gesellschaften trugen wesentlich dazu bei, indem sie Darlehen bewilligten, welche nur zur Drainirung verwendet werden durften und welche vom Eigenthümer und Pächter gemeinsam zu verzinsen und zu tilgen sind. England bedarf nämlich wegen seines feuchten Klima's mehr als die meisten anderen Länder der Canalisirung und der Siele. In den feuchten Ebenen und Niederungen Großbritanniens kostet nämlich das Drainiren eines Acre Landes (44,000 □') 5 Pfund Sterling. Bis 1846 waren nur 1½—2 Pfd. St., und zwar vom Pächter darauf verwendet worden; und solche Anlagen hatten nicht länger als 12—14 Jahre gehalten. Im Jahre 1846 wurde ein Gesetz erlassen, nach welchem von da an die Drainirung dem Eigenthümer obliegen und der Pächter nur einen Theil der Zinsen und der Tilgungsraten zu tragen haben sollte. Nach der Versicherung von Tooke und Newmarch war zufolge authentischer Berichte die Folge eine Erhöhung des Ertrages um 25 pCt. Von der Gesammtfläche des culturfähigen Landes in England von circa 44 Millionen Acres ist die Hälfte naß und bedarf der Siele. Gegen Ende 1855 waren nur ca. 6 pCt. davon drainirt mit einer Ausgabe von 3 Mill. Pfd. St. Um den Rest zu 5 Pfd. St. per Acre zu drainiren, waren noch 117 Millionen Pfd. St. erforderlich. Das Parlament hatte 4 Millionen Pfd. Sterling Vorschüsse bewilligt, wovon damals noch 1⅓ Million zur Verfügung stand. Man mußte deßhalb noch zu einem wirksameren Mittel greifen, um rasch genug Capital zu dem genannten Zweck zu erhalten — dies war die Gründung der genannten Gesellschaften.

Eine Ergänzung dieser Gesellschaften bildet — die von unserem verehrten Freund Chadwick angeregte Einrichtung, durch welche Landstädten verstattet wurde, Capitalien mit 20—30jähriger Amortisation aufzunehmen. Solche Darlehen werden namentlich von den zahlreichen Versicherungs-Gesellschaften für ihre müßigen Capitalien gemacht. Man schätzt ihren Betrag auf die bedeutende Summe von 80—90 Mill. Pfd. St.

Nicht-Zettelbanken.

Da bei den Zettelbanken, mit welchen wir uns noch zu beschäftigen haben, oft die verschiedensten Geschäfte mit dem der Zettelausgabe cumulirt sind, so müssen wir bereits hier die Erklärung der Organisation der übrigen Bankarten einschalten.

Depositen- und Disconto-Banken haben dieselben Geschäfte, wie die Notenbanken, mit Ausnahme der Zettelausgabe, sofern sie der Aufgabe dienen, welche ihr Name angibt. Wie die Zettelbanken, beschränken sie sich nicht auf Annahme von Depositen und Discontirung von Wechseln, sondern sie kaufen auch Effecten, wenn sie müßige Baarschaft haben, für welche sonst keine Verwendung ist; sie bewilligen Contocurrent-Credit mit und ohne Unterpfand (Blanco-Credit) und besorgen Incasso-Geschäfte. Nicht selten dehnen sie aber ihre Geschäfte noch weiter aus; da streifen sie in das Gebiet der nachfolgenden Banken.

Handelsbanken und Mobiliar-Creditanstalten. Diese Institute sind eigentliche Speculations-Gesellschaften; denn sie pflegen alle Geschäfte zu treiben, welche Privat-Banquiers unternehmen. Die älteste dieser Anstalten ist die preußische Seehandlungs-Societät. Sie wurde einige Jahre nach der preußischen Bank (1772) ebenfalls von Friedrich dem Einzigen mit einem Capital von 1,200,000 Thlr. gegründet und 1810 vom Staate übernommen. Seitdem hat sie sich mit verschiedenen Geschäften des Staates befaßt: mit Uebernahme und Placirung seiner Anleihen, Besorgung von anderen Geldgeschäften des Staates im In- und Auslande, Ankauf des überseeischen Salzes, Uebernahme von Staats-Unternehmungen, z. B. Straßenbauten. Dabei trieb sie Rhederei, acquirirte Grundstücke, Mühlen, Fabriken und umfaßte dazu sämmtliche Geschäfte einer Zettelbank. Bis 1836 emittirte die Seehandlung jederzeit dem Vorzeiger gegen Baar einlösbare Cassenscheine von 100 bis 1000 Thaler; ihr Wechselumsatz betrug 1850 noch 8½ Million Thaler. Sie wurde bis in die neueste Zeit bei Unterbringung von Staatsanleihen betheiligt; auch dient sie dazu, den Umsatz des in Händen des

Staates befindlichen Effectenmaterials in Staatspapieren wie Eisenbahnactien zu vermitteln, wie überhaupt alle mercantilen Operationen des preußischen Staates zu besorgen.

Gerade 80 Jahre waren verflossen, ohne daß die Organisation der Seehandlung Nachahmung gefunden, da wurde (1852) in Paris der „Credit Mobilier" durch die Gebrüder Pereire gegründet, nach dessen Vorgang diese Art von Banken unter dem Sporn der Agiotage innerhalb weniger Jahre in Spanien, Deutschland, Oesterreich und in der Schweiz Eingang fand. Da der Credit Mobilier bei Gründung der anderen Anstalten als typisches Vorbild gedient hat, so mag schon hier eine Analyse seiner Statuten Platz finden. Dieselben, wie sie 1866 revidirt und von der französischen Regierung genehmigt worden, gestatten der Gesellschaft folgende Geschäfte:

1) Zeichnung und Kauf von Staatspapieren, Actien oder Obligationen in den verschiedenen industriellen oder Credit-Unternehmungen anonymer Gesellschaften oder solcher mit beschränkter Haftpflicht, namentlich von Eisenbahnen, Canälen, Bergwerken und anderen öffentlichen Arbeiten, welche schon bestehen oder noch zu gründen sind;
2) Ausgabe eigener Obligationen für eine gleiche Summe, als in jenen Subscriptionen oder Käufen angelegt worden;
3) Verkauf oder Verpfändung bei Anleihen aller erworbenen Effecten, Actien und Obligationen und Austausch gegen andere Werthpapiere;
4) Ausbieten, Cession und Ausführung von Anleihen und Unternehmung öffentlicher Arbeiten jeder Art;
5) Lombard-Darlehen auf Unterpfand von Actien und Obligationen, Contocurrent-Credit;
6) Annahme von Contocurrent-Depositen;
7) Incasso-Geschäfte für Rechnung der oben genannten Gesellschaften, Zahlung ihrer Zins- und Dividenden-Coupons und andere Mandate;
8) Einrichtung einer Depositencasse für alle Titel dieser Unternehmungen.

Alle anderen Geschäfte sind verboten, namentlich soll die Bank keine Börse-Zeitgeschäfte, noch Prämienkäufe machen.

Reportgeschäfte, welche einen großen Theil der Transactionen des Credit Mobilier ausmachten, sind also auch nach der Statutenrevision erlaubt geblieben.

Die Geschäfte des Credit Mobilier sind sonach Operationen der Haute-Finance — und der Börsen-Speculation. Diese Geschäfte aber eignen sich nicht für gesellschaftlichen Betrieb.

Die anderen Creditanstalten verbinden mit diesen Geschäften auch die Operationen der Discontobanken. Die Bank für Handel und Industrie in Darmstadt z. B. discontirt Wechsel, erhebt und bezahlt Gelder für Rechnung Dritter, nimmt Gelder und Effecten in Verwahrung, verzinst Gelder, stellt darüber zinstragende, auf den Namen oder auf den Inhaber lautende Schuldscheine aus, oder eröffnet dafür Conti und vereinbart im ersten Falle die

Kündigungsfrist und Verfallzeit; sie übernimmt die Einziehung, den Kauf und den Verkauf von Wechseln, Staatspapieren, Coupons und Actien, so wie von Waaren, wofür Deckung hinterlegt oder Bürgschaft geleistet wird. Die Bank gibt Vorschüsse auf Staats-, Communal- und ständische Papiere, Actien, Obligationen, solide Wechsel und sonstige Effecten, so wie auch auf Waaren, welche dem Verderben nicht unterworfen sind, sei es als Darlehen oder auf Consignation zum Verkauf; sie gibt Credit in laufender Rechnung und setzt eigene Wechsel und Geldanweisungen in Circulation; sie ist befugt, Staats-, Communal- und ständische Papiere, Actien und Obligationen anonymer Gesellschaften, insbesondere Actien und Obligationen industrieller oder Credit-Unternehmungen zu sumissioniren oder zu erwerben, so wie die erworbenen Effecten, Actien und Obligationen wieder zu verkaufen, gegen andere zu vertauschen oder dieselben zu verpfänden; sie ist befugt, alle Anleihen oder öffentlichen Unternehmungen ganz oder theilweise für eigene Rechnung zu übernehmen, sie weiter zu cediren und zu realisiren oder sich bei deren Uebernahme zu betheiligen, so wie bis zum Belaufe ihrer Uebernahme oder Betheiligung Schuldscheine, auf den Namen oder Inhaber lautend, in Umlauf zu setzen; die Bank ist befugt, die Vereinigung oder Consolidirung verschiedener anonymer Gesellschaften, so wie die Umgestaltung von industriellen Unternehmungen in anonyme Gesellschaften zu vermitteln und zu bewirken, so wie die auf den Namen oder Inhaber lautenden Actien und Obligationen solcher neu creirter Gesellschaften zu emittiren.

Ausgeschlossen sind Hypothekendarlehen und Ankauf und Verkauf von Immobilien.

Aehnlich sind die Statuten aller übrigen Creditanstalten; ihrer aller Kennzeichen ist die Speculation. Zu solcher eignen sich aber anonyme Gesellschaften nicht. Als Speculanten bringen letztere sowohl den Eigenthümern, bzw. Actionären, wie dem Publicum Schaden. Da wir die Argumente schon im 2. Bande ausführlicher aus einander gesetzt haben, beschränken wir uns hier auf die wesentlichen Gründe.

1) Jene Geschäfte erfordern ihrer Natur nach große Geschäftserfahrung, ungewöhnlichen Scharfblick, außerordentliche Raschheit der Auffassung und des Entschlusses. Diese Eigenschaften sind in einem Collegium nicht zu finden. Wo man meist mit dem Telegraphen verkehrt und, um über Millionen abzuschließen, oft kaum eine Minute Zeit zur Besinnung hat, kommt eine Gesellschaft jedesmal zu kurz. Directoren, welche diese Eigenschaften besitzen, sind nicht zu finden, weil sie besser ihren eigenen Weg machen können. Werden sie aber gefunden und erhalten die erforderliche discretionäre Gewalt, dann laufen die Gesellschaften die Gefahr, daß ihr Director entweder zu kühn vorgeht oder daß er die Situation für eigene Rechnung ausnutzt und nur die schlechten Chancen der Gesellschaft überläßt. Der Proceß der Actionäre des Credit Mobilier gegen seine Verwaltungsräthe welche zur Herausgabe von

60 Millionen Franken von der ersten Instanz verurtheilt wurden, hat dies bewiesen. Die Verwaltungsräthe des Credit Mobilier sind unermeßlich reich geworden, während dieser dem Bankrott zusteuerte. Jahre lang wurden gegen Ende des Geschäftsjahres alle möglichen Börsen- und Zeitungsmanöver (in Börsenkreisen wird sogar behauptet, die berüchtigte Tatarenbotschaft von der Einnahme Sebastopols sei vom Credit Mobilier bestellt gewesen) gemacht, um die Course der Effecten, aus denen das Portefeuille des Credit Mobilier bestand, möglichst in die Höhe zu treiben. Dann wurde die Bilanz zu den höchsten Coursen abgeschlossen und eine hohe Dividende vertheilt, welche in Wirklichkeit einen Theil des Actiencapitals aufsog; denn hätte man einige Wochen später, wann die Course wieder den natürlichen Stand erreicht, aufs Neue die Bilanz gezogen, so würde sich ein Deficit am Stammcapital ergeben haben. Die Wichtigkeit der Leitung solcher Anstalten wurde von der Börsenwelt wohl begriffen, denn sogar Namen wurden escomptirt; von den beiden spanischen Creditanstalten hielten sich die Actien der von Pereire gegründeten durch alle Schwankungen höher im Cours als die der Rothschild'schen.

Da alle diese Anstalten aus Agiotage gegründet wurden, d. h. da die Zeichnungen Anfangs nur in der Absicht gemacht wurden, um die neuen Actien möglichst in die Höhe zu treiben und sie dann mit Agio zu verkaufen, so waren, bei jener Schwierigkeit der Leitung, diejenigen Eigenthümer, denen die Actien zuletzt blieben, überall im Verluste. Die Actien sämmtlicher Creditanstalten stehen unter Pari, die des Credit Mobilier, nominel von 500 Franken und einst bis auf 1300 Fr. und höher hinaufgetrieben, sind auf 162 Fr. herabgesunken.

2) Die Creditanstalten sind aber nicht bloß ihren Eigenthümern, sondern auch dem Gemeinwesen schädlich. Die Thatsache, daß einzelne Speculanten, wie die Rothschild, Pereire u. A. viele Millionen mit Finanzoperationen gewonnen haben, stach dem Publicum so in die Augen, daß es sich leicht von dem Versprechen locken ließ, auf dem Wege der financiellen Collectivkraft ein ähnliches Ziel zu erreichen. Das Versprechen hoher Dividenden wurde am vor Augen stehenden Beispiel der Haute-Finance gläubig aufgenommen. Es wurden daher nicht nur das Stammcapital zu einer Menge von Creditanstalten eifrig gezeichnet, sondern auch noch die Obligationen willig genommen. Die Creditanstalten, Anfangs in Verlegenheit, was sie mit dem Capital anfangen sollten — da eine Bank zu ihrer Entwicklung Zeit braucht, wie ein anderes Geschäft —, begnügten sich nicht bloß mit Ankauf von Börsen-Effecten, sondern sie betheiligten sich bei einer Menge neu zu gründender Actien-Gesellschaften zur Ausbeutung von Bergwerken, Fabriken und anderen industriellen Etablissements, wobei nicht selten alte nicht rentirende Geschäfte zu hohem Preis als Grundlage der Actiengesellschaft in Kauf genommen wurden. Denn eine Zeit lang war es unter Speculanten selbstverständlich, daß man gute Unternehmungen selbst

ausbeutete, schlechte den Actiengesellschaften überließ, unter dem beim großen Publicum so beliebten Schlagworte, daß nur der Großbetrieb sichere Aussicht auf Erfolg darbiete. Indem sie so Capital schon bestehenden Industriezweigen entzogen und schlechter rentirenden, weil neu begründeten Anlagen zuwandten, bewirkten sie zugleich eine unwirthschaftliche Capitalbewegung, welche die Ansammlung des Capitals hindern und die Arbeiter in ihrem Verdienste stören mußte.

Die Creditanstalten, welche noch einiger Maßen befriedigende Resultate gewähren, sind solche, die sich längst den Geschäften der reinen Discontobanken zugewendet, höchstens die Unterbringung sicherer Anleihen vorbehalten haben.

Hypothekenbanken: a) Genossenschafts-Institute. Die Wiege dieser Anstalten ist Deutschland, bzw. Preußen. Auch diese segensreiche Institution verdankt der Regierungszeit des großen Friedrich ihren Ursprung. In Folge der Nachwehen des siebenjährigen Krieges und geringer Getreidepreise war der Zinsfuß auf 10 pCt., Commissionsgebühren für die Verschaffung von Capital auf Unterpfand von Grundeigenthum auf 2—3 pCt. gestiegen. Friedrich II. war genöthigt worden, den Grundherren der östlichen Provinzen ein Moratorium auf drei Jahre zu bewilligen. In dieser Lage der Dinge faßte ein Kaufmann Büring in Berlin den Gedanken, den ländlichen Credit durch solidarische Genossenschaft zu heben, indem die individuelle Haftpflicht des einzelnen Schuldners durch die Collectiv-Garantie einer Gesellschaft von Grundeigenthümern, welche durch einen hypothecarischen Vertrag verbunden sind, verstärkt werden sollte. Schon 1767 war der Plan von Büring dem Minister v. Hagen überreicht, aber abgewiesen worden. Dennoch diente derselbe ohne Zweifel als Anstoß zur Gründung des Landschaftlichen Creditinstitutes von Schlesien. Der nachherige Etatsminister Graf von Schulenburg-Blumberg, der damals an der Einführung des Creditsystems in der Kur- und Neumark arbeitete und dem Büring seinen Plan mitgetheilt hatte, bezeugte diesem (nach Dieterici) 1777, daß „die erste Idee des jetzo ausgeführten Werkes von ihm herstamme, und daß es des Landes Wohlfahrt befördern werde, wie er 1767 prophezeiet habe". Gegen das Ende des Jahres 1779 reichte Büring dem Könige ein Project zur Verbesserung des Credit-Systems ein, und wurde am 30. December desselben Jahres angewiesen, es dem Großkanzler von Carmer vorzulegen.

Büring hoffte durch das Princip der Solidarität der Hypothekenschuldner den Credit so zu stärken, daß man statt der Hälfte zwei Drittheile des Werthes eines Grundstückes in Pfandbriefen (Obligationen) erhielte, für welche dann Capitalisten zu suchen waren. Er wollte das System auch auf Häuser ausdehnen, um dem Bürger und dem bürgerlichen Gewerbe nicht durch die größere Sicherheit und zuverlässigere Zinszahlung der Pfandbriefe allen Credit zu entziehen. Nebenbei, noch in einem Nachklang mercantilistischer

Ideen befangen, wünschte er, daß die Ausfuhr der Pfandbriefe außer Landes verboten werde, „um die Zinsen nicht zu verlieren und nicht vom Auslande abhängig zu werden“.

Nach Einführung der landschaftlichen Hypotheken-Genossenschaft in der Kur- und Neumark wurde 1780 eine in Pommern, 1787 eine in Westpreußen, 1788 in Ostpreußen und 1821 in Posen gegründet. Sehr bald fanden diese Institute in den Nachbarländern Nachahmung, 1782 in Hamburg, 1791 in dem Fürstenthum Lüneburg, 1803 in Esthland und Lievland, 1811 in Schleswig-Holstein, 1818 in Mecklenburg, 1825 in Polen, in den Provinzen Kalenberg, Grubenhagen und Hildesheim, 1826 in den Landschaften Bremen und Verden, in Hannover und in Baiern, 1827 in Würtemberg, 1832 im Churfürstenthum Hessen, 1835 in Westfalen, 1841 in Galizien, 1842 in Hannover, 1844 im Königreich Sachsen.

Da die Klagen über Verschlechterung des Bodencredites sich von Zeit zu Zeit wiederholen, so ist es von Interesse, aus dem Munde eines Augenzeugen, des Finanzministers von Struensee zu erfahren, aus welchem Elend die erstgenannte Provinz durch Büring's schöpferischen Gedanken gerettet wurde: „Nach dem Frieden von 1763“, sagt Struensee in seinen Abhandlungen über wichtige Gegenstände der Staatswirthschaft, „habe sich das Creditwesen der schlesischen Gutsbesitzer in sehr verworrenem Zustande befunden. In den Gegenden, in welchen die Heere lange Zeit gestanden hatten, waren die Güter verwüstet; Grund und Boden war zwar da, aber die Wirthschaftsgebäude vielfach abgebrannt, das Vieh fortgetrieben, oder vor Hunger umgekommen, die Felder Jahre lang nicht bestellt; das Ackergeräthe im erbärmlichsten Zustande. So sank der Werth der Güter auf ⅔ oder ½ ihres Werthes, und Viele, die bis zu dieser Höhe Schulden auf ihren Gütern hatten, waren dem Concurse verfallen. — Aber diese Zustände waren während des Krieges und in der ersten Zeit nachher verschleiert, und brachen erst einige Jahre nach dem Frieden von 1763 hervor. Während des Krieges hatten die Gutsbesitzer sehr hohe Preise von ihren Producten erhalten, die Steuern hatten sie in sächsischen Dritteln und auch die Zinsen ihrer Capitalien in schlechter Münze, die aber allgemein angenommen wurde, abgezahlt. In der Täuschung, daß sie sich in einem immer noch guten Zustande befänden, hatten sie ihren Haushalt mit größerem Aufwande geführt. Gleich nach dem Kriege regulirte Friedrich II. 1764 sein Münzwesen, die Gläubiger verlangten Zins in gutem Gelde; die Steuern mußten ebenso bezahlt werden; die Einnahme von Getreide u. s. w. war viel geringer als früher. Bei der schlechten Münze während des Krieges wollte Niemand sein Geld baar aufheben; die Gutsbesitzer erhielten leicht kleinere Capitalien; — nach dem Frieden wollten die kleineren Handwerker u. s. w. ihre Gewerbe heben und verlangten allgemein ihr Geld zurück. Man hatte während des Krieges vielfach Capitalien gegen bloß gerichtliche Schuldverschreibungen den Guts-

besitzern geborgt, und diese hatten ihre Darlehen gern so angenommen, und möglichst vermieden, sie hypothecarisch eintragen zu lassen. Bei jeder neuen Geldaufnahme konnten sie dann nachweisen, wie wenig Hypotheken auf ihren Gütern ständen. Jetzt verlangten die Gläubiger überall entweder Rückzahlung oder hypothecarische Eintragung, und aller Welt ward nun klar, wie sehr die Güter bei ihrem gesunkenen Werthe eigentlich weit über alles Maß verschuldet seien. Größere Gutsbesitzer können ohne Credit nicht bestehen. Wer ein Gut von 50,000 Thlr. besitzt, ist in sehr übler Lage, wenn 40,000 Thlr. Schulden darauf stehen. Der Werth des Gutes sinkt leicht bei schlechten Aernten, schlechten Preisen; Vieh-Sterbefälle oder Hagelschlag u. s. w. können nicht überwunden werden. Niemand aber wollte den schlesischen Gutsbesitzern borgen: eine Cessio bonorum stand bei Vielen in Aussicht, trat häufig ein. Da ward die von Büring angeregte Idee mit Lebhaftigkeit aufgegriffen und weiter verfolgt. Alles kam darauf an, den größeren Gutsbesitzern in Schlesien wieder Credit zu schaffen; es gelang durch die Pfandbriefe."

Was nun die Einrichtung der landschaftlichen Creditinstitute betrifft, so war bei den Hypothecar-Verbänden der meisten Provinzen der Beitritt facultativ und wurde nur obligatorisch, sobald man ein Darlehen abschloß. In Ostpreußen aber war der Beitritt zum Verbande für jeden Grundeigenthümer obligatorisch; wogegen er natürlich auch das Recht auf ein Darlehen hatte. Die Genossenschaft machte sich in allen Landschaften anheischig, theils einem jeden Gutsbesitzer so viel Capital zu verschaffen, als der halbe Werth seines Grundeigenthums beträgt, theils jedem Gläubiger, der eine von ihnen ausgefertigte Schuldverschreibung in Händen hat, nicht nur die versprochenen Zinsen halbjährlich baar und ohne Abzug zu bezahlen, sondern ihm auch das Capital auf sein Verlangen gegen halbjährige Kündigung zurückzugeben. Wer ein Darlehen will, reicht dem Vorstande der Genossenschaft das Verzeichniß der hypothecarisch auf seine Immobilien eingetragenen Schuldcapitalien ein. Dann wird das Grundeigenthum geschätzt. Um diese Schätzung so unparteiisch als möglich zu machen, hat man für jeden Bezirk gewisse Grundsätze als Anhaltspuncte aufgestellt, welche der Beschaffenheit der Localität entsprechen. Man hat dabei Schiff und Geschirr und Vieh ausgeschlossen. Auf Gebäude wird weniger geborgt, als auf Boden. Nachdem nun der mäßige Durchschnittswerth des Grundstückes gefunden ist, händigt der Vorstand dem Darlehensuchenden bei den meisten Gesellschaften die Hälfte, bei einigen drei Viertel jenen Werthes in Pfandbriefen aus, welche von ihm im Namen der Genossenschaft gezeichnet sind, meist auf den Inhaber lauten und für welche ein eximirtes beschleunigtes Executionsverfahren besteht. Der Nominalwerth solcher Pfandbriefe wechselt von 2000 Thalern bis zu 20 Thalern (Fr. 7,500 — Fr. 75) herab. Manche tragen auf der Rückseite noch die Warnung: „Außer Cours gesetzt", oder „unveräußerlich", um sich gegen Entwendung zu schützen. Diese Pfandbriefe leiden

weniger, als andere Werthpapiere von politischen Begebenheiten, und obgleich an der Börse gehandelt, gewähren sie doch der Agiotage keinen Spielraum. Die Art der Versilberung wechselt nach den verschiedenen Provinzen. In einigen Landschaften übergibt die Genossenschaft diese Effecten dem Schuldner und läßt denselben für die Unterbringung sorgen; in anderen hat man den zweckmäßigeren und für den Borger mit weniger Zeitverlust und Kosten verbundenen Weg eingeschlagen, daß die Genossenschaft die Pfandbriefe an die Capitalisten verkauft und damit auch selbst direct die Gläubigerin der Schuldner und Schuldnerin der Capitalisten wird, und ihm die fälligen Zinsen auszahlt, sie ihrerseits vom Schuldner eincassirend. Fast sämmtliche neuere Hypothecar-Creditinstitute haben den letzteren Weg eingeschlagen. Bei einigen Anstalten ist den Schuldnern die allmähliche Tilgung zur Bedingung gemacht. Die Rückzahlung erfolgt durch eine Annuität, in welcher Zinsen, Verwaltungskosten und Tilgungsrate begriffen sind, welche letztere je nach der Länge der Amortisationszeit verschieden (½ — 2 pCt.) gegriffen ist; für eine Tilgung in 40 Jahren z. B. auf fast 1 pCt.*). Auch werden größere Abschlagszahlungen angenommen und wenn ein Viertel der Schuld gedeckt ist, so kann theilweise Streichung der Hypothek verlangt werden. Die Pfandbriefe können von den Gläubigern nicht gekündigt werden, dennoch stehen sie in normalen Zeiten von 2—7 pCt. über Pari, wie aus nachfolgender Tabelle hervorgeht.

*) Man sehe die Tilgungstabellen im Anhang.

Einhundert Thaler nominel in Pfandbriefen galt in Thalern Preußisch Courant										
in den Jahren	Schlesische		Kur- und Neumärkische		Pommer'sche		Westpreußische		Ostpreußische	
	höchst.	niedr.	höchst.	niedr.	höchst.	niedr.	höchst.	niedr.	höchst	niedr.
1807	85 1/2	80	94 1/2	87 1/2	95 1/2	88	88 1/2	65	91	82
1808	87 1/2	60	88 1/2	60	89 1/2	66 1/2	68	47 1/2	84 1/2	53 1/2
1809	87	72	82 1/2	67 1/2	89 1/2	73 1/2	60 1/2	48 1/2	75	55
1810	87 1/2	80	80	74 1/2	84 1/2	81	58 1/2	54 3/4	61 1/2	54 1/2
1811	80	62 1/2	86	73	86	77 1/2	54 1/2	45 1/4	53 1/2	47 1/4
1812	70 1/2	58	82 1/2	64 1/2	87	69 1/2	45 1/2	34 1/2	46 1/2	33 1/2
1813	81 1/2	61 1/2	91 1/2	75 1/2	91	76 1/2	60 1/2	41 1/2	60 1/2	36 1/2
1814	95 1/2	75	98 1/2	88 1/2	100	90	84 1/4	60 1/2	87 1/2	61
1815	98 1/2	81 1/2	102	93 1/2	102 3/4	95 1/2	89 1/2	64 1/2	91	69 1/4
1816	104 1/2	99	103 1/2	99 3/4	105 3/4	101 1/4	85	80 3/4	87 1/2	84 1/2
1817	105 1/2	103	102 1/2	100	104	101 1/2	88 1/2	80 1/2	88 1/2	82 1/2
1818	106 3/4	105	102 1/2	101	104	102	91	86 1/2	95 1/4	87 1/2
1819	107	105 3/4	103	101 1/2	103 1/2	101 3/4	92 1/4	87 1/2	94 1/2	91
1820	106 1/2	103	103 1/4	101 3/4	103 1/2	101 3/4	92	86	91 3/4	86 1/4
1821	104 1/2	102 1/2	102 3/4	100 1/2	102 1/2	100 1/2	86	79 1/2	87	79 1/2
1822	103 1/4	99 3/4	101 1/2	97 3/4	100 3/4	95 3/4	82 1/4	77 1/2	81 1/8	76 1/2
1823	102	99 1/2	100 3/4	98	99	96	78 3/8	76	80 1/4	77 1/4
1824	103 3/4	100 1/4	102	98 1/8	102	95 3/4	89 3/4	76	92 3/8	77 3/8
1825	105 1/4	102 1/2	103	100 1/4	101 3/4	100 3/4	90 3/4	85 3/4	92 3/4	86 3/4
1826	104 1/2	103 3/4	102 7/8	100 3/4	101 3/8	100 1/2	89 1/2	83 1/2	91 1/2	85 7/8
1827	104 3/4	103 1/2	104	102 1/4	102 3/8	100 7/8	94 3/8	85	94 1/2	85 1/8
1828	106	103 3/4	105	103 3/8	104 3/4	101 1/2	98	90 1/4	98	90 1/4
1829	107	105 1/4	106 1/8	103 7/8	106 1/4	102 7/8	100 1/2	95 1/4	100 5/8	94 1/2
1830	107	100 1/2	106 3/8	100 1/4	106 1/4	101 1/2	102	84 1/2	102 1/8	92 1/2
1831	106 1/4	100 1/2	105 1/4	100 5/8	105 5/8	101 1/2	97 3/4	86	99 1/2	90 1/2
1832	106 1/2	104 1/2	105 1/2	103 1/2	105 1/2	103 3/4	97 7/8	94 1/2	100 1/8	96 3/4
1833	106 1/2	105	104 7/8	105 3/4	105 1/4	103 3/4	98 3/8	96 1/2	100 1/8	97 3/4
1834	106 1/4	105	106 1/2	105 3/8	106 1/3	105 1/8	101 1/4	97 3/8	101	99 1/8
1835	107 1/8	105 3/4	106 3/8	100 1/8	106 1/2	104 1/2	102 5/8	100 3/4	102 3/8	100 3/4
1836	107	102 3/4	101 7/8	99 3/4	105 1/4	102	103 1/4	101 3/8	103 1/4	101 3/4
1837	107	105 3/4	101 3/4	100 1/4	105 1/4	100	104 3/4	102 1/8	104 1/2	102 1/4
1838	107	102 1/2	102 1/4	99 5/8	101 1/4	99 7/8	102 1/4	100 1/2	102 1/3	100 1/4
1839	103 1/4	101 5/8	104	101 3/8	103 1/2	101 1/4	103 1/8	100 1/2	103 1/8	100 1/2
1840	103 1/2	101 3/4	104 1/3	101 3/4	104	101 1/4	102 3/8	99 3/4	102 7/12	100 3/4
1841	102 3/8	100 1/2	103 3/8	100 3/8	103	101 1/4	102 1/2	101	103 1/4	101 1/8
1842	103 1/4	101	104 1/4	102 1/8	103 5/8	102 1/8	103 1/4	101 5/8	104	102
1843	102 1/4	100 3/4	103 3/4	101	103 3/4	101 1/8	103 1/8	100 1/2	104 3/8	103 3/8
1844	101	98 3/4	102	99 1/2	101 3/4	99 1/2	101 1/2	98	104	99 3/8
1845	100	96 3/4	100 1/2	97 1/4	100 1/4	97	98 3/4	96 1/4	100 1/4	96 1/2
1846	98 1/4	95 1/2	99	92 3/4	97 3/4	92	97 1/2	90 3/4	98	93 1/2
1847	98	95 3/4	96 7/8	92 3/4	96	92 1/2	94 1/4	90 1/2	97 1/4	94 1/2
1848	96 1/4	83	94 1/3	84	93	82 1/4	91 1/8	73 1/2	96	81 3/4

Anfangs hatte man die Bestimmung der Unkündbarkeit von Seiten der Gläubiger noch nicht mit aufgenommen; es geschah, als man allmählich die Gefahren erkannte, welche aus einer plötzlichen Anhäufung solcher Kündigungen entstehen könnten. Brauchen Gläubiger Geld, so sind sie auf den Verkauf an der Börse angewiesen und dieser leistet ihnen bessere Dienste. Sie erlangen in der Regel höheren Preis und promptere Zahlung.

Von Seiten der Creditgenossenschaft werden die Pfandbriefe im Allgemeinen auf dem Wege der Verloosung in demselben Maße zurückgezahlt, wie die Tilgungsbeträge von den Schuldnern eingehen.

Als Garantie für die Pfandbriefe dienen die verpfändeten Immobilien, die gegenseitige Haftbarkeit aller Genossen und in manchen Ländern auch noch die Garantie des Staates oder der Provincialstände. Von diesen Bürgschaften wird aber nie Gebrauch gemacht, weil die getroffenen Vorsichtsmaßregeln, so wie das Ehrgefühl, einer solchen Corporation anzugehören, schon genügend wirkt. Doch dienen sie dazu, die Verkäuflichkeit und den Umsatz der Pfandbriefe zu erleichtern.

Der Inhaber eines Pfandbriefes braucht sich wegen der Zinsen nicht an den Schuldner zu wenden, sondern die Genossenschaft sorgt für deren Auszahlung. So lange ein Schuldner seine Zinsen pünktlich zahlt, hat die Genossenschaft nicht das Recht der Kündigung. Sobald er aber säumig wird, so hat der Credit-Verband das Recht, folgende Maßregeln zu ergreifen:

Die Genossenschaft kann, sobald der Termin verfallen und wiederholte Mahnung unbeachtet geblieben ist, die verpfändeten Grundstücke, bzw. Güter sequestriren lassen und so lange unter eigener Verwaltung behalten, bis Capital, Zinsen und Kosten gedeckt sind, wenn nicht die Statuten anders verfügen, z. B. den Verkauf der Hypothek anordnen oder dem Eigenthümer erlauben, sich durch Verpachtung zu helfen. Die Genossenschaft ist ferner berechtigt, im Namen des Schuldners ein Anlehen auf das verpfändete Grundstück zu erheben, bis die Expropriation erfolgt und der Preis bezahlt ist. Jedoch hat die Verwaltung der Creditverbände die Befugniß, in Zeiten unvorhergesehener Bedrängniß, wo die Schuldner mit ihren Zinsen und Abschlagszahlungen im Rückstand bleiben, Moratorien zu ertheilen, selbst neue Vorschüsse zu machen, um die Verschlechterung des Pfandobjectes zu verhüten. Um gegen Wechselfälle gewappnet zu sein, hat jeder Hypothecar-Verband einen Reservefonds angelegt, der aus verschiedenen Quellen gespeiset wird, zunächst aus der Commissionsgebühr bei Abschluß des Hypothecar-Darlehens. Dieser Reservefonds wird in jederzeit versilberbaren Effecten angelegt. Alle diese Anstalten genießen eximirten Rechtsstand, raschere Execution, Befreiung von Stempel- und Umschreibe-Gebühren; auch haben sie das Privilegium, Capitalien aus todter Hand, von Gemeinden, Corporationen, Sparcassen, so wie Mündelgelder aufzunehmen. Viele sind überdies vom Staate dotirt. So gab Friedrich der Große der Schlesischen Landschaft 300,000 Thlr. zu 2 pCt.,

welches Capital ihr 5 pCt. eintrug. — Auch die Hypothecar-Verbände in Galizien, Sachsen und Posen sind vom Staate dotirt. In Rußland hatte f. Z. Kaiser Alexander I. der esthnischen Bank 500,000 S.-Rubel zu 3 pCt. vorgeschossen und erlaubt, für 2,700,000 R. Papiergeld auszugeben, mit der Obliegenheit, es nach 16jährigem Bestande mit 5 pCt. jährlich zu amortisiren.

Die Verwaltung der Hypotheken-Genossenschaften wird von den Mitgliedern eingesetzt, jedoch ist ihnen ein Regierungs-Commissar beigesellt. Die Verwaltungskosten kommen nicht höher als ¼ pCt. zu stehen. Um diesen Betrag sind die Zinsen der Pfandbriefe niedriger, als die Zinsen, welche die Schuldner zu zahlen haben.

In der Ostpreußischen Landschaft werden Pfandbriefe bis auf ⅔ des Gutswerthes ertheilt.

Landschaftliche Pfandbriefe werden nur auf Rittergüter verschrieben, die Besitzer mögen adeligen oder bürgerlichen Standes sein.

Den bei allen ziemlich übereinstimmenden Reglementen entheben wir, nach Dieterici, noch Folgendes:

Der Vorzug, den die Pfandbriefe vor den bisdahinigen Hypotheken-Instrumenten haben, besteht hauptsächlich darin, daß eines Theils die bei der Landschaft verpfändeten Güter, in so fern nicht deren Werth aus dem Erwerbspreis mit Sicherheit zu entnehmen ist, auf das genaueste und richtigste taxirt werden; anderntheils, daß das auf selbige zu bewirkende Anlehen mit dem ausgemittelten richtigen Werthe in das möglichst genaue Verhältniß gesetzt und bei Bewilligung des Anlehens mit der äußersten Vorsicht zu Werke gegangen wird, und daß drittens die gesammte verbundene Ritterschaft die Garantie dafür dergestalt übernimmt und leistet, daß dem Inhaber eines Pfandbriefes außer dem in dem Pfandbriefe speciel verschriebenen Gute auch die Besitzungen der gesammten zur Landschaft verbundenen Stände in der Art verpfändet sind, daß aller, auch durch die außerordentlichsten Unglücksfälle an dem speciel verpfändeten Grundstücke sich ereignende Ausfall, dem Gläubiger von der Landschaft vertreten und ihm deßhalb ohne alle processualische Weitläufigkeit und Kosten an Capital und Zinsen baare Zahlung geleistet werden muß.

Die Pfandbriefe werden halbjährlich verzinst und zwar entrichten die Schuldner dieselben an die Landschaftscasse, welche die Coupons der Pfandbrief-Inhaber auf Vorzeigen einlöst. Die landschaftlichen Pfandbriefe sind sämmtlich von einerlei Qualität und völlig gleichen Vorrechten, werden auch nicht auf den Namen dieses und jenes Gläubigers, sondern nur auf gewisse Güter ausgestellt. Sie können daher im Publicum ungehindert circuliren, und aus einer Hand in die andere übergehen, ohne daß es dazu einer besonderen Cession, Giro's oder anderer Weitläufigkeit bedarf. Die Ablösung der Pfandbriefe geschieht durch Aufkündigung, in der Regel mittels Ausloosung von Seiten des Verbandes, welcher die betreffenden Obligationen

am 1. Januar und 1. Juli aus den eingehenden Tilgungsraten und Zinsüberschüssen rückkauft. — Auf Domainen und städtische Kämmereigüter werden keine Pfandbriefe gegeben.

Nach einer Berechnung vom Jahre 1807 war die Gesammtfläche der zu den einzelnen Creditsystemen gehörigen landschaftlichen Departements folgende:

Ostpreußen	403,54	geogr. □-Meilen	15,97	pCt.
Westpreußen	352,16	„ „	13,94	„
Kur- und Neumark	640,50	„ „	25,34	„
Pommern	465,07	„ „	18,40	„
Schlesien	665,77	„ „	26,35	„
	2,527,04	geogr. □-Meilen	100	pCt.

Und 1835, in welchem Jahre die meisten Pfandbriefe in Umlauf waren, betrug deren Summe:

bei der Ostpreußischen Landschaft	11,249,475	Thlr.	12,74	pCt.
„ „ Westpreußischen „	10,216,883	„	11,57	„
„ „ Kur- u. Neumärk. „	11,461,300	„	12,98	„
„ „ Pommer'schen „	14,841,075	„	16,81	„
„ „ Schlesischen „	40,526,365	„	45,90	„
	88,295,098	Thlr.	100	pCt.

„Die landschaftlichen Creditsysteme," sagt Dieterici 1849, „haben unläugbar viele Vortheile gewährt. Allerdings haben sie in der Zeit von 1806 bis 1813 den Gläubigern doch die Zinsen nicht gesichert; die Pfandbriefe fielen im Course, Moratorien waren nöthig, aber nach hergestelltem Frieden kamen sie bald wieder auf Pari. Offenbar haben sie nach dem siebenjährigen Kriege in Schlesien die Güter in den Familien erhalten. Wie kommt es, daß in anderen großen Staaten das Institut nicht besteht? Frankreich hat sehr getheiltes Grundeigenthum. Credit-Institute, wie die preußischen, sind erdacht für Erhaltung der großen Güter; die Einführung einer solchen Einrichtung für ganz kleine Güter ist zwar auch möglich und kann in manchen Ländern sehr wünschenswerth sein; in Frankreich scheint aber ein solches Bedürfniß bis jetzt nicht hervorgetreten zu sein (?). In England ist viel zu großer Besitz. — Wie sehr vortheilhaft für den preußischen Staat und seine besonderen Verhältnisse die Credit-Institute gewesen sind, so haben sie doch ihre Bedenken, ihre Schattenseiten. Wie das Pfandbrief-Institut den größeren Gutsbesitzern erleichtert, Geld zu borgen, so kann sie das leicht verlocken zu der Landwirthschaft ganz fremden Projecten, zu Wirthschafts-Verbesserungen, die den gehofften Gewinn nicht erzielen, ja selbst zu nicht wünschenswerthen Güterspeculationen. [Dieses Bedenken spricht im Gegentheil zu Gunsten der

Pfandbrief-Institute, welche für die Unklugheit der borgenden Rittergutsbesitzer nicht einzustehen haben; das Feuer brennt, der Wein berauscht, dennoch sind sie große Wohlthaten der Menschheit.] Es gab in den alten Provinzen Schlesien, Brandenburg, Pommern, Preußen für 88 Millionen Thaler Pfandbriefe. Ist dies die Hälfte des Werthes, so war letzterer 176 Millionen Thaler, und nimmt man nur 10—15 Thaler als Werth des Morgens, so betrug die verpfändete Fläche etwa 1000 geographische □-Meilen. Und dies ist sehr niedrig gerechnet. Die Provinzen Schlesien, Pommern, Brandenburg, Preußen umfassen etwas über 3000 □-Meilen. Es ist kein Glück, wenn der dritte Theil des Areals eines Landes zum halben oder zu zwei Drittheilen seines Werthes verschuldet ist. Für den Flor der Landwirthschaft der ganzen Nation sind möglichst viele ganz unverschuldete Grundbesitzer zu wünschen. Struensee äußerte die Meinung, daß nach 80 Jahren die ganze Pfandbriefschuld Schlesiens getilgt sein würde. Er ging davon aus, daß diese Anstalt aus ihren Fonds Einkünfte sammeln würde, daß die Rittergutsbesitzer, da sie die Pfandbrief-Capitalien in kleinen Theilen ablösen könnten, dies benutzen und nach und nach ihre Schuld von den Gütern abtragen würden. Dies ist in keiner Weise erfolgt; vielmehr sehr allgemeine Regel, daß die Gutsbesitzer so viel Pfandbriefe aufnehmen, als gesetzlich zulässig ist, und etwaige Ersparnisse lieber zu anderen Unternehmungen verwenden. Sollen die Gefahren, die hiedurch von einem Creditsystem wohl zu besorgen sind, und die in der unglücklichen Zeit von 1807—1814 im preußischen Staat wirklich eintraten, vermieden werden, so ist nöthig, mit dem Credit-Institut einen Tilgungsfonds zu verbinden, welcher (energischer) dazu benutzt wird, die in den Pfandbriefen umlaufende Schuld nach und nach (gänzlich) abzutragen. Dies ist bei dem Credit-Institut in Posen eingerichtet." Dort werden die Pfandbriefe nur bis zum Betrage der ersten Hälfte des Werthes, der von der Landschaft ausgemittelt und mit 5 pCt. des Ertrags zu Capital gerechnet worden, auf das Gut ausgefertigt. Die Pfandbriefe werden den Inhabern mit 4 pCt. in halbjährlichen Fristen verzinst. Die Güter müssen einen Taxwerth von wenigstens 5000 Thalern haben. Alle Güter, die dem Credit-Systeme beitreten, müssen während der ganzen Tilgungszeit in der Brand-Assecuranz versichert werden, auch den etwa errichteten Hagelschlag-Versicherungs-Gesellschaften beitreten. Die Posen'schen Pfandbriefe sind von Seiten des Gläubigers aufkündbar mit halbjährlicher Frist; sie sind außerdem einer fortlaufenden planmäßigen Tilgung unterworfen, welche auf 41 Jahre berechnet ist, wenn die Pfandbriefe nicht über ihrem Nennwerth stehen. Zu diesem Ende wird von den Schuldnern außer den 4 pCt. Zinsen noch 1 pCt. für Tilgung und 1/4 pCt. für Verwaltungskosten bezahlt. Nur eine gänzliche Ablösung der auf ein Gut genommenen Pfandbriefe entbindet von der übernommenen General-Bürgschaft.

Im Jahre 1849 betrug das Pfandbrief-Capital von Posen

	zu 4 pCt.	zu 3½ pCt.
in Pfandbriefen	13,759,200 Thaler,	10,592,800 Thaler,
davon sind amortisirt	4,428,100 „	1,078,200 „
bleiben	9,331,100 Thaler,	9,514,600 Thaler,
ferner durch Kündigung von Seiten der Schuldner	994,100 „	10,400 „
bleibt ein Pfandbrief-Capital von	8,387,000 Thaler,	9,504,200 Thaler,
	17,891,200 Thaler.	

Die Zusammenstellung der bei sämmtlichen fünf alten landschaftlichen Credit-Systemen in dem Zeitraum von 1805—1840 ausgefertigten Pfandbriefe ergibt folgendes Resultat:

Bei dem landschaftlichen Credit-Institute für	waren an Pfandbriefen ausgefertigt in den Jahren					
	1805. Thlr.	1815. Thlr.	1825. Thlr.	1835. Thlr.	1845. Thlr.	1848. Thlr.
Schlesien	24,162,238	30,662,673	37,974,640	40,526,365	36,985,440	35,675,855
Kur- und Neumark	3,689,050	4,221,800	8,162,650	11,461,300	12,740,200	12,805,500
Pommern	6,830,200	7,778,550	12,872,225	14,841,075	14,951,725	15,040,925
Westpreußen	9,897,600	10,040,875	10,839,425	10,216,883	10,351,678	10,727,878
Ostpreußen	9,231,950	9,974,000	11,035,525	11,249,475	10,959,475	11,041,550 *)
Summe	53,811,038	62,677,898	80,884,465	88,295,098	85,988,518	85,291,708

*) Für 1847.

Bei dem landschaftlichen Credit-Institute für	stiegen die Schulden von 1805 bis				
	1815. pCt.	1825. pCt.	1835. pCt.	1845. pCt.	1848. pCt.
Schlesien	26,90	57,17	67,73	53,07	47,63
Kur- und Neumark	14,44	121,27	210,68	245,38	247,12
Pommern	13,83	88,46	117,29	118,91	120,21
Westpreußen	1,48	9,52	3,23	4,50	8,39
Ostpreußen	8,04	19,34	21,85	18,71	19,09
Bei allen fünf Instituten zusammengenommen	16,48	50,31	64,08	59,50	58,80

b) Die Actien-Hypothekenbanken sind die zweite Form der Boden-Creditanstalten. Dieselben sind zuerst in Deutschland und in der Schweiz aufgetaucht. Bei diesen Instituten besteht die solidarische Haftbarkeit der Hypothecarschuldner nicht. An ihre Stelle tritt das Actiencapital. Den größten Theil ihres Betriebscapitals ziehen sie aber auch aus Pfandbriefen.

Diese Banken geben Darlehen in der Regel nur gegen Unterpfand von Immobilien von doppeltem Werthe, höchstens bis zu drei Fünftel des Werthes und nur als erste Hypothek. Dieser Werth wird von Bevollmächtigten der Bank selbst ermittelt; die Kosten der Schätzung aber sind vom Schuldner zu tragen. Dabei wird oft zur Bedingung gestellt, daß die durch Feuer zerstörbaren Immobilien zum entsprechenden Werthe versichert sein müssen.

Die Auszahlung des Darlehens geschieht bei den einen in Baar (Bayer. Hypotheken- und Wechselbank); andere haben sich die Wahl der Zahlung in Baar oder in Pfandbriefen vorbehalten (Deutsche Hypothekenbank in Meiningen), wobei sie jedoch den Verkauf der Pfandbriefe gegen eine Provision zu besorgen erbötig sind. Speculationsgeschäfte sind ausgeschlossen; indessen dürfen disponible Gelder zinsbringend angelegt werden durch Wechsel-Discontirung und Beleihung sicherer Werthpapiere, namentlich Hypotheken-Urkunden. Auch ist der Erwerb von Grundstücken gestattet, so weit dies vom Geschäfte selbst unzertrennlich ist, wenn z. B. auf Unterpfänder, welche gerichtlich veräußert werden, das Gebot nicht die Höhe des hypothecarischen Darlehens erreicht.

Bei den meisten deutschen Hypothekenbanken, wie auch beim Credit Foncier in Frankreich, sind die hypothecarischen Darlehen, mit Ausnahme von ganz kleinen Beträgen von unter 100 Thlr., unkündbar. Dagegen müssen sie durch Amortisation zurückgezahlt werden. Als Minimum der Amortisations-Quote ist meist ½ pCt. über die Zinsen und Verwaltungskosten festgesetzt.

Die Ratenzahlungen sind halbjährlich. Auch ist der Schuldner fast überall befugt, mehr als die stipulirten Raten zu zahlen.

Die Unkündbarkeit der Hypotheken-Darlehen erleidet folgende Ausnahmen:

1) Wenn die stipulirten Ratenzahlungen nicht gemacht werden. In der Regel werden vor der Kündigung mehrfache Zahlungsfristen anberaumt und erst bei Ablauf dieser letzteren eventuel zu strengeren Maßregeln geschritten, — wobei sämmtliche Hypothekenbanken das Privilegium rascherer und einfacherer Execution genießen.
2) Wenn das Pfand unter Sequester oder Subhastation gebracht wird; oder ein solches Verfahren eingeleitet ist.
3) Wenn der Schuldner in Concurs verfällt oder auch nur außergerichtlich die Zahlungen einstellt.
4) Wenn durch ein Ereigniß oder Verschulden des Eigenthümers der Werth der verpfändeten Immobilien so fällt, daß das Darlehen gefährdet erscheint.
5) Wenn das Unterpfand ungetheilt andere Eigenthümer erhält, welche

nicht sofort den genügenden Nachweis liefern, daß sie in alle Rechte und Verbindlichkeiten ihrer Vorgänger eingetreten sind.

6) Wenn ein Unterpfand theilweise veräußert und wegen Regulirung der hypothecarischen Forderungen kein Abkommen getroffen wird.

Solche Kündigungen sind meistens an eine Frist von drei Monaten gebunden.

Manche Hypothekenbanken (z. B. die Hypothekencasse in Winterthur in der Schweiz) geben gar keine unkündbaren Hypothekendarlehen aus, sondern behalten sich vor, dieselben zu kündigen, wenn andererseits die Kündigung von Pfandbriefen (Obligationen) es nothwendig macht.

Andere Banken gewähren neben den unkündbaren Hypothekendarlehen auch kündbare auf eine bestimmte Zeit oder mit Kündigungsfrist.

Die Pfandbriefe werden im Nominalbetrag von 1000 Thlr. bis 100 Thlr., nicht unter 100 Fl., beim Credit Foncier in Frankreich in Abschnitten bis zu 100 Fr. herab ausgegeben. Diese Pfandbriefe lauten auf den Inhaber und auf Namen. Es werden kündbare und unkündbare ausgegeben; erstere mit verschiedenem Zinsfuß, je nach der Länge der Verfallszeit, auf welche sie laufen, oder der Kündigungsfrist. Kündbare Obligationen kommen öfter bei den schweizerischen, unkündbare bei den übrigen Hypothekenbanken vor. Sie werden in der Regel nur in dem Verhältnisse ausgegeben, in welchem vorher hypothecarische Darlehen bewilligt worden. Manche Banken haben indessen die Bestimmung, daß die Obligationen überhaupt nicht den zehnten Theil des Stammcapitals übersteigen dürfen. Meist ist festgesetzt, daß wenigstens ½ pCt. des Betrages jährlich amortisirt werden soll, worauf bei unkündbaren Obligationen der Rückkauf je nach den vorhandenen Mitteln entweder in freier Hand an der Börse oder durch das Loos erfolgt.

Die Sicherheit, welche diese Banken bieten, sind einestheils das Stammcapital, anderentheils die hypothecarischen Forderungen, welche bei den deutschen (Meininger) Hypothekenbanken z. B. im gleichen Betrag der ausgegebenen Pfandbriefe in dem Archive der Bank unter Aufsicht der Regierung deponirt werden müssen.

Die Commissionsgebühr bei Abschluß eines Darlehens ist bei manchen Banken ziemlich hoch, im Maximum von 2 pCt. festgesetzt.

Das Minimum des Betrages von Hypothecar-Darlehen ist bei der Bayerischen Wechsel- und Hypothekenbank 300 Fl., beim Credit Foncier 300 Fr.

Der Zins der Pfandbriefe beträgt durchschnittlich 4 pCt. (von 3½—4½ pCt.); der Zins der Darlehen 4½ pCt.

Beim Credit Foncier ist ein Zinssatz-Maximum von 5 pCt., natürlich ausschließlich der Amortisationsrate, festgesetzt.

Von der hypothecarischen Beleihung sind in der Regel solche Immobilien ausgeschlossen, welche wegen der Gefährlichkeit ihrer Verwendung von Feuer-Versicherungs-Anstalten nicht angenommen werden, oder deren Ertrag aleatorisch ist, also z. B. Pulvermühlen und viele andere Fabriken, Bergwerke,

Steinbrüche, Theater. Der Credit Foncier beleiht auch Fabriken und Hütten, aber nur im Verhältniß ihres absoluten Werthes, ohne Rücksicht auf ihre industrielle Verwendung (es ist dabei nicht gesagt, ob das Gebäude versichert sein muß), während er auf Reben und Baumstücke nur ⅓ des Werthes leiht. Diese Bestimmung, so wie die Feststellung eines hohen Maximums der Darlehen von einer Million hat zur Folge gehabt, daß diese Anstalt den größten Theil ihrer Darlehen in der Stadt Paris zur Begünstigung des strategischen Umbaues*) bewilligt hat und daß das Land zu kurz gekommen ist.

Der Zinsfuß einschließlich der Verwaltungskosten schwankt zwischen 4½ und 5 pCt.; bei der Bayerischen Bank ist er auf 4½ pCt. angesetzt. Dazu kommt ½ pCt. als Minimum der Amortisationsrate. Bei dieser Anstalt wird ein Pfandbrief-Capital durch Annuitäten, welche alle drei Posten in sich begreifen, in folgenden Zeiträumen getilgt:

a)	ein	5procentiges	Pfandbrief-Capital	in	52	Jahren,
b)	"	5½	"	"	38½	"
c)	"	6	"	"	31½	"
d)	"	6½	"	"	26½	"
e)	"	7	"	"	23½	"
f)	"	7½	"	"	21	"
g)	"	8	"	"	19	"
h)	"	8½	"	"	17	"
i)	"	9	"	"	16	"
k)	"	9½	"	"	14½	"
l)	"	10	"	"	13½	"

Höher procentige Anlehen werden nach derselben Proportion berechnet; auch werden meist unregelmäßige höhere Abzahlungen angenommen.

*) Es ist allgemein bekannt, daß der kostspielige Umbau von Paris zu dem Ende erfolgt, um der Artillerie größeren Spielraum zur Verhinderung des Barricadenbaues zu geben. Weniger bekannt ist aber, daß unter den wichtigsten Boulevards unterirdische Militärstraßen mit der gleichen Benennung und Numerirung wie die oberen sich hinziehen, so daß an jedem strategisch wichtigen Puncte Truppen in den Rücken von Aufständischen geworfen werden können.

Nach einem der französischen Regierung 1851 erstatteten Bericht war 1850 ungefähr Folgendes der

Pfandbrief-Umlauf deutscher Hypotheken-Banken und Verbände.

Länder.	Bevölkerung.	Jahr.	Ausgegebene Pfandbriefe.
Preußen.			Franken.
Provinz Schlesien (Provincialverband)	3,005,809	1839	133,232,218
„ „ (Königliche Bank)	—	1838	3,337,500
„ Brandenburg (Provincialverband)	2,066,993	1837	44,557,338
„ Pommern „	1,165,073	1837	55,602,844
„ Westpreußen „	1,019,105	1837	38,836,530
„ Ostpreußen „	1,480,318	1837	42,164,250
„ Posen „	1,364,399	1844	50,802,500
Andere Staaten.			
Hannover (sämmtliche Verbände)	1,758,847	1844	
„ Lüneburg (1844) ca. 5,625,000 Fr.			
„ Calenberg „ „ 5,625,000 „			
„ Bremen u. Verden „ „ 3,750,000 „			
„ Hypothekenbank „ „ 15,000,000 „			
			34,000,000
Mecklenburg (sämmtliche Verbände)	624,477	1846	15,043,680
Sachsen „	1,836,433	1846	3,750,188
Bayern (Hypothekenbank)	4,504,874	1849	30,000,000
Würtemberg (sämmtliche Anstalten)	1,725,167	1846	11,930,930
Kurhessen „	754,590	1841	37,988,254
Baden „	1,335,200	1840	1,342,910
Nassau (Landesbank)	424,817	1840	6,420,000
Galizien, Oesterreich (Landesbank)	4,702,388	1843	11,414,016
Total	27,827,990		540,423,158

Bei den einen wie bei den anderen dieser Anstalten scheint uns die Hauptbedingung einer für die Schuldner sowohl als für die Anstalten befriedigenden Wirksamkeit die zu sein, daß die Pfandbriefe gleich den Darlehen unkündbar ausgegeben werden und daß deren Einlösung dem Ermessen der Bank anheimgestellt ist.

Der französische Credit Foncier gibt auch Obligationen aus, welche, nach Art der Lotterieloose, bei Ausloosung mit Prämien zurückbezahlt werden. Man scheint dies für nöthig erachtet zu haben, um Capitalisten anzuziehen, welchen Anfangs die Sache zu neu war.

Wägen wir die Vorzüge und Nachtheile der beiden Institute gegen einander ab, so ist zwar nicht zu läugnen, daß die landschaftlichen Credit-Anstalten auf einem segensreichen Princip beruhen und großen Nutzen gestiftet

haben, — allein gut eingerichtete Hypothekenbanken mit eingeschossenem Gesellschafts-Capital haben doch gewisse Vorzüge, und zwar sowohl vom Standpuncte der Sicherheit, wie der Bequemlichkeit. Man sollte freilich glauben, das solidarische Einstehen sämmtlicher Genossen mit ihrem ganzen Vermögen für die Hypothecar-Darlehen müsse eine höhere Sicherheit bieten; allein wenn man bedenkt, daß die Genossen fast sämmtlich ihrerseits Hypothecar-Schuldner sind, so bieten sie im Ganzen nicht mehr Sicherheit, als die Schuldner einer Hypothekenbank. Letztere hat demnach an Sicherheit gerade den Betrag des Stamm-Capitals vor der Genossenschaft voraus. Größere Bequemlichkeit bietet die Hypothekenbank, weil sie in der Regel die Hypotheken-Darlehen baar auszahlt, während der Schuldner bei der Genossenschaft entweder nur die Pfandbriefe erhält und dieselben mittels Zeit- und Geldverlustes zu versilbern suchen muß, oder, wenn die Gesellschaft deren Unterbringung besorgt, doch warten muß, bis dies erfolgt ist. Eine Hypothekenbank mit starkem Stamm-Capital wird dagegen ein solcher Mittelpunct der Capitalbewegung, daß sie häufig sogar genöthigt ist, Geld vorübergehend in Effecten und Wechseln anzulegen, daß sie also nie in Verlegenheit ist, ein Darlehen baar auszuzahlen. Dadurch spart sie dem Schuldner Zeit und Geld und compensirt dadurch den vielleicht ein wenig höheren Betrag an Verwaltungskosten, welche sich übrigens im Verhältniß mit der Ausdehnung der Bank verringern. Eine Hypothekenbank, welche den Stand des Capitalmarktes aufmerksam beobachtet, hat es weit mehr in der Hand, den auftauchenden Bedürfnissen sich anzuschmiegen, als eine Genossenschaft. Namentlich wenn ihr eine Effecten-Börse zu Gebote steht, so kann sie mit Unterbringung neuer Pfandbriefe und Einlösung der alten je die günstigste Zeit abwarten. Man könnte z. B. die Einlösung der Pfandbriefe aus dem durch die Annuitäten eingehenden Fonds ins freie Ermessen stellen, ohne zur Ausloosung zu schreiten.

Dem Credit Foncier ist aus diesem Grunde nachträglich die Berechtigung ertheilt worden, Pfandbriefe, welche in Folge anticipirter Rückzahlungen an die Bank zurückkommen, im Umlauf zu lassen, wenn die Gesellschaft durch neue Darlehen-Verpflichtungen bis zum Betrag jener Pfandbriefe eingeht.

Hypothekenbanken, welcher Gattung sie seien, sollten ihre Pfandbriefe nicht, wie es bei einigen schweizerischen geschieht, auf kurze Frist (die in Freiburg in der Schweiz hat solche, welche auf sechs Monate kündbar gestellt sind) ausfertigen, sondern auf feste Termine von wenigstens 10—12 Jahren. In einem Lande, wo eine Effecten-Börse besteht und der Geldmarkt geordnet ist, werden die Pfandbriefe am besten unkündbar gestellt und von der Bank je nach dem Stande des Angebotes, ihrer Casse und des Courses aus freier Hand zurückgekauft. Sie hat dadurch das Mittel in der Hand, den Credit ihrer Obligationen in geeigneter Zeit zu heben und dem Grundeigenthum die nöthigen Capitalien zuzuführen.

Außerdem kann die Hypothekenbank müßige Gelder am besten in kurzen guten Wechseln anlegen, weil das Capital bei dieser Anlage stets rasch flüssig

und am wenigsten Gefahren ausgesetzt ist. Hingegen sollte eine Genossenschaft z. B. niemals Zettel ausgeben, eben weil die Anlage ihres Capitals in Wechseln nur für ausnahmsweise Geldfülle Statt findet und dasselbe in der Regel festgelegt ist, so daß die Einlösung der Noten Schwierigkeiten finden und dadurch dem Credit der Bank geschadet werden könnte, — welcher stets unangetastet sein muß, weil der größere Theil des Betriebsfonds in Obligationen bestehen, also durch das Vertrauen des Publicums herbeigeschafft werden muß.

Die Vortheile, welche die Hypothekenbank Borgern und Darleihern gewährt, sind folgende:

Die Borger sind sicher, jederzeit ohne Mühe, Zeitverlust und Geldauslagen oder Commissionsgebühr Capital auf Hypothek zu erhalten, das ihnen nicht gekündigt werden kann, außer wenn sie die Zinsen nicht mehr zahlen und das Pfand wesentlich verschlechtert wird. Sie zahlen dafür nur mäßigen Zins und einschließlich der Amortisationsrate oft nicht mehr, als der von Privaten Borgende ohne Tilgung. Diese Amortisation aber setzt sie in Stand, ihr Eigenthum binnen einer Reihe von Jahren schuldenfrei zu machen, ohne sich ein fühlbares Opfer aufzuerlegen.

Die Darleiher haben den Vortheil größerer Sicherheit, weil nicht bloß das Unterpfand haftet, sondern die Bank auch mit ihrem ganzen Stamm-Capital, den Vortheil größerer Pünctlichkeit und Bequemlichkeit der Zinserhebung und die Möglichkeit, ihren Schuldbrief in Gestalt von börsenfähigen, coursirenden Pfandbriefen jederzeit in baares Geld umwandeln zu können.

Hypotheken-Versicherungs-Gesellschaften. Diese Anstalten haben den Zweck, Privat-Hypothecar-Gläubigern sowohl Capital als rechtzeitige Zinszahlung gegen eine geringe Jahresprämie zu garantiren. Wo das Hypothekenwesen nicht sehr geordnet und die Schätzung des Werthes der Grundstücke unsicher und mit Schwierigkeiten verbunden ist, da sollte eine solche Anstalt dem Gläubiger willkommen sein, welche ihm regelmäßigen Zins auch für schlimme Zeiten sichert, und ihn davor bewahrt, daß ihm in solchen Zeiten bei einer Vergantung das Pfandobject um den Betrag des Hypotheken-Capitals in der Hand bleibt. Eine Gesellschaft mit bedeutenden Mitteln ist weniger in Verlegenheit, wenn ihr ein Pfand zufällt; sie kann den günstigen Zeitpunct zum Verkauf abwarten. Allein eben sowohl wird sie gezwungen, eine sorgfältige Prüfung der Grundstücke vornehmen zu lassen. Da diese Aufgabe aber gerade das kostspieligste und schwierigste Geschäft der Hypothekenbanken ist, so ist es ziemlich eben so leicht, gleich eine richtige Hypothekenbank zu schaffen. Aus diesem Grunde scheint das in Berlin bestehende Institut dieser Art bereits in der Umwandlung begriffen zu sein, wie aus dem weiter unten folgenden Rechnungsnachweis hervorgeht.

Die deutschen Banken.

Mit Ausnahme der Preußischen Bank, der Seehandlung, der Hamburger Girobank, der K. Bayerischen Bank in Nürnberg und der ritterschaftlichen Hypotheken-Verbände, stammen die sämmtlichen übrigen deutschen Banken aus diesem Jahrhundert, und zwar die Mehrzahl aus den Dreißiger und Fünfziger Jahren. Es ist seltsam, wie lange es zuweilen dauert, bis Institutionen, welche sich in einem Lande bereits bewährt, von anderen adoptirt werden. Schon im 17. Jahrhundert (1619) war die Hamburger Girobank gegründet worden; Ende desselben Jahrhunderts (1694) die erste Zettelbank, die Bank von England, 1765 war die Preußische Bank ins Leben getreten, 1780 die jetzige K. Bayerische Bank in Nürnberg, welche zuerst als Markgräflich-Ansbach'sche Hofbank und dann als Preußische Bank in Franken in Fürth domicilirte und schon im vorigen Jahrhundert eine Filiale in Ansbach hatte; 1806 war dieselbe nach Nürnberg übergesiedelt worden, und erst 1834 entschloß man sich in Bayern zur Gründung der Bayerischen Wechsel- und Hypothekenbank mit Notenausgabe. In demselben Jahrzehend wurde die Leipziger Bank, mit einer Filiale in Dresden, gegründet, nachdem 1817—1819 Disconto- und Darlehens-Cassen in Bremen und Lübeck errichtet waren. Erst die politischen Stürme der genannten Epochen rüttelten die Geschäftswelt in genügendem Maße auf, um die Gründung von Banken auch in denjenigen Theilen Deutschlands durchzusetzen, welche die Vortheile dieser Anstalten seit Generationen von ferne besehen. In den Fünfziger Jahren bemächtigte sich freilich auch noch die Agiotage der Angelegenheit und half, des Guten zu viel thun. So haben eine Anzahl der um 1856—1857 gegründeten Zettel- und Mobiliar-Creditbanken ihren Ursprung der Speculation zu verdanken, welche den in Börsensachen unerfahrenen Regierungen mancher kleinen deutschen Länder Concessionen abzulocken wußte zu Anstalten, die zu keinem anderen Zwecke creirt wurden, als um Actien mit Agio verkaufen zu können.

Unter den neuen Banken ragt eine hervor, welche einem so reellen Bedürfniß ihr Dasein verdankt, daß sie innerhalb der 16 Jahre ihres Bestehens ihren Notenumlauf bis auf 30 Millionen Gulden, das Dreifache ihres Actien-Capitals und auf das Maximum, welches die revidirten Statuten ihr erlauben, ausgedehnt hat. Diese ist die Frankfurter Bank.

Wer den Geldverkehr dieser Stadt, welche eine Effectenbörse mit starkem Binnenhandel vereinigt, vor 1854 beobachtet hatte, der mußte staunen, daß die Bankhäuser so lange ohne Bank sich beholfen, denn zu jeder Stunde des Vormittags konnte man zahlreiche Karren und Lastträger mit Säcken und Fässern Silbergeld in den Straßen in Bewegung sehen, wodurch eine Menge Zeit und Geld vergeudet wurde. Jetzt werden Zahlungen in Giro-Anweisungen auf die Bank oder in Noten gemacht; häufig dienen letztere nur zur Deckung der Differenz. Auch besorgt die Bank jetzt die Eincassirung der meisten Wechsel und vollbringt ein einziger Mann mit einem Portefeuille

unter dem Arm gegenwärtig die Arbeit einer großen Anzahl von Kärchern und Lastträgern.

Die Frankfurter Bank hat sich sehr solid und naturgemäß entwickelt, entsprechend der Natur des Bodens, dem sie entsprossen. Da dieselbe für die süddeutschen Staaten die Dienste leistet, welche die Preußische Bank im Norddeutschen Bunde, so ist ein Blick auf ihren Wirkungskreis angezeigt. Die Operationen der Frankfurter Bank umfassen folgende Geschäftszweige:

1) das Discontirungsgeschäft, 2) das Girogeschäft, 3) das Belehnungsgeschäft, 4) das Eincassirungsgeschäft, 5) das Verwahrungsgeschäft.

Die Bank discontirt Wechsel und denselben gleichgestellte wechselmäßige Anweisungen, welche mit bestimmter Verfallzeit auf nicht mehr als drei Monate laufen und mit wenigstens drei notorisch guten Unterschriften versehen sind. Statt der dritten Unterschrift kann ein genügendes, von der Verwaltung zu bestimmendes Unterpfand dienen. Personen, welche criminel bestraft oder in Concurs verfallen sind, erhalten kein Folium bei der Bank. Darlehen bewilligt die Bank nicht unter Summen von 1000 Fl. gegen Verpfändung:

1) von Gold und Silber in Barren oder Münze und Gold- und Silbergeräthschaften;
2) von guten Wechseln auf auswärtige Plätze, unter der oben genannten Bedingung, — von anerkannt soliden Staatspapieren, insbesondere deutscher Staaten, von Obligationsloosen, von hypothecarischen Partial-Schuldverschreibungen deutscher Standesherren, von Actien oder Obligationen industrieller Unternehmungen, sofern dieselben mit Gewährleistung für Capital und Zinsen von einer deutschen oder einer anderen europäischen Regierung versehen sind; — nicht aber von Actien und Obligationen anderer industrieller Unternehmungen, auch nicht von außereuropäischen Papieren; — der Vorschuß soll nicht mehr als $^2/_3$ bis $^4/_5$ des jeweiligen Courswerthes des Pfandes betragen, und im Falle des Sinkens des Courses hat der Schuldner für Ergänzung des Pfandes zu sorgen;
3) von frankfurter gerichtlichen ersten Hypothecar-Forderungen, mit Eintragung des Forderungs-Pfandrechtes der Bank in das Hypothekenbuch;
4) von Niederlagescheinen des Hauptzollamtes Frankfurt, welchen die Facturen der in der öffentlichen Niederlage befindlichen, der Bank verpfändeten Waaren und die Policen über Versicherung derselben gegen Feuerschaden beigelegt sind, oder auf Waaren, welche die Bank selbst unter ihren Verschluß nimmt.

Der Entlehner muß in Frankfurt wohnhaft sein, oder Domicil daselbst erwählen. Längere Belehnungen als auf drei Monate dürfen nur ausnahmsweise bewilligt werden.

Die Bank hat hinsichtlich der Discontirungen und Darlehen freie Hand, sowohl bezüglich der Genehmigung überhaupt, wie der zu leistenden Sicherheit. Sie braucht im Falle der Ablehnung keine Gründe anzugeben.

Auch zur Aufbewahrung werden Beträge von weniger als 1000 Fl. nicht aufgenommen; auch ist die Aufnahme nicht obligatorisch.

Die Bank kann bis zum fünften Theil ihres Actien-Capitals (von 10,000,000 Fl.) auch Wechsel auf auswärtige Plätze und Effecten zur Anlage müßiger Cassenbestände, insbesondere zum Zweck der Beziehung von Edelmetall, ankaufen. Auch kann sie Edelmetallhandel treiben. Indessen darf sie keine Obligationen ausgeben und überhaupt keine Darlehen aufnehmen, ihre eigenen Actien weder zurückkaufen noch beleihen, sich nicht bei industriellen Unternehmungen, noch bei der Negociirung von Communal- oder Staats-Anleihen betheiligen, noch sich in dergleichen allein für eigene Rechnung einlassen.

Die Bank kann Noten im dreifachen Betrag ihres Actien-Capitals ausgeben, in Abschnitten von nicht unter 10 Fl. und 2½prctg. in 5 Fl., wovon ⅓ in baarem Gelde oder Silberbarren, der Rest in Gold, Wechseln oder Werthpapieren vorhanden sein muß und die an allen Werktagen in den Cassastunden auf Verlangen gegen Baar eingelöst werden müssen. Die Filialen und Agenturen außerhalb Frankfurt werden die Einlösung mit Einhaltung einer Anmeldungsfrist besorgen.

Der Reservefonds soll bis ⅕ des Actien-Capitals anwachsen. Ihm wird ¼ des Reingewinnes nach Auszahlung von wenigstens 3 pCt. Zinsen verabfolgt. Die Bank gewährt dem Staat ein unverzinsliches Darlehen von einer Million Gulden.

Vergleichen wir die verschiedenen Posten der Frankfurter Bank unter sich und mit den anderen Banken, so finden wir die Baarschaft zu dem Notenumlauf in richtiger Proportion 1:1.6 und die Noten genügend durch Baarschaft und gute Wechsel gedeckt 1:1. Auch das Verhältniß der Baarschaft zu den Depositen ist ein überaus sicheres 1:0.4; indessen ist es nicht günstig zu nennen, weil die Summe der Depositen im Vergleich gegen andere, namentlich englische und schweizerische Banken überaus gering ist. Ueberhaupt befinden sich sämmtliche deutsche Banken in dem gleichen Falle. Der auffallende Contrast der 7,660,544,275 Fr. Depositen der englischen Banken zu den 132,357,000 Fr. der deutschen Zettelbanken (mit Ausnahme der Bayer. Hypotheken- und Wechselbank, welche allein gegen 120 Millionen Fr. in Depositen und Obligationen hat) mag aus folgenden Ursachen herrühren:

1) in Deutschland werden noch mehr Depositen bei den zahlreichen Privatbankhäusern niedergelegt;
2) die deutschen Zettelbanken sind noch zu jung, um eine regelmäßige große Kundschaft im Depositengeschäft erlangt zu haben;
3) überdies herrscht die englische Sitte, nach welcher jede geordnete Haushaltung ihr Contocurrent hat und fast nur mittels Anweisungen zahlt, nur in wenigen Kreisen und seit kurzer Zeit in Deutschland;
4) endlich kennt man in England nicht das Institut der Pfandbriefe, wodurch allein über 600 Millionen Fr. Depositen absorbirt werden;
5) die deutschen Banken zahlen geringere Zinsen für die Depositen.

Bei der Frankfurter Bank ist das Verhältniß der Darlehen zum Wechselportefeuille sehr stark 1:0.5, so daß Noten und Depositen den Baarfonds und das Portefeuille wie 1.2:1 übersteigen. Die Noten verhalten sich zum Stamm-Capital und Reservefonds wie 1:0.4.

Es gibt manche Bank, deren Bilanz einen günstigeren Stand aufweist. Wenn gleichwohl die Frankfurter Bank als eine der solidesten betrachtet werden kann, so liegt die Ursache darin, daß ihre Verwaltung, aus einer kaufmännisch gewiegten Bevölkerung hervorgehend, in der Auswahl der Effecten sehr vorsichtig zu Werke geht, so daß auch die Dividende nie viel über 5 pCt. steigt.

Der im Jahre 1839 gegründeten Leipziger Bank ist gewagterer Spielraum eingeräumt, als der Frankfurter Bank; denn sie darf ihre eigenen Actien kaufen (nicht über 1000 Stück), Effecten acquiriren und bis zu 90 pCt. des Courses beleihen, auch gegen Bürgschaft Vorschüsse bewilligen.

Die Bayerische Hypotheken- und Wechselbank genießt das Privilegium des Augsburger Wechselrechts, so weit dasselbe nicht durch die deutsche Wechselordnung als aufgehoben erscheint. Alle Streitigkeiten zwischen ihr und den Wechsel- und Mercantil-Gerichten unterworfenen Geschäftsleuten werden, so weit es sich um Wechsel- und Mercantilgeschäfte handelt, bei den betreffenden Handels-, Wechsel- und Mercantil-Gerichten nach den Bestimmungen des Augsburger Wechselrechtes entschieden, wenn nicht durch besondere Uebereinkunft zwischen der Bank und den Betheiligten ausnahmsweise etwas Anderes bedungen wurde.

Bei der Bank dürfen von den Behörden Depositen- und Pupillengelder gegen billige Verzinsung hinterlegt werden.

Die Bank theilt sich, wie schon ihr Titel besagt, in eine Hypothecar- und in eine Disconto-Abtheilung. Sie hat überdies das Recht, Noten auszugeben, welche ursprünglich 4/10 des Actien-Capitals nicht überschreiten sollten, jetzt aber doch auf 3/5 sich erhoben haben. Als Deckung werden 1/4 in Baar und 3/4 Hypothekenunterpfänder in Grund und Boden vorgeschrieben. Außerdem aber sollen 3/4 noch durch „leicht umwandelbare Valuten" gedeckt sein. Diese letztere Bestimmung macht den Fehler wieder gut, welcher in der vorhergegangenen Anordnung begangen ist; denn darin stoßen wir wieder auf jene unglückliche Assignaten-Idee, welche auch in den Statuten der Oesterreichischen Nationalbank spukt, daß der Werth des Bodens in Circulation gesetzt werden könne, ohne Rücksicht auf den Bedarf des Verkehrs an Umlaufsmitteln.

Die Bank steht unter unmittelbarer Aufsicht der Regierung.

Vom Capitalstock der Bank werden 3/5 zu Anleihen auf Grund und Boden, 2/5 für die übrigen Geschäfte der Bank verwendet; die ersteren können indessen, wenn keine Verwendung vorhanden, vorübergehend auch in den anderen Geschäften angelegt werden.

Die Bank darf niemals Speculationsgeschäfte, besonders nicht in ausländischen Staatspapieren, für eigene Rechnung machen.

Die Bank umfaßt folgende Geschäftszweige:

1) Darlehen auf hypothecarische Sicherheit; 2) Discontirung von Wechseln und in sechs Monaten rückzahlbaren Staatspapieren oder Coupons; 3) Leihgeschäft auf Unterpfand von Werthpapieren, Gold und Silber; 4) das Giro-Geschäft; 5) Annahme von verzinslichen Depositen des Staates und von Privaten; 6) Lebensversicherung, Leibrenten-, Mobiliar-Feuerversicherungs-Geschäft; 7) Aufbewahrung von Werthgegenständen; 8) Eröffnung laufender Rechnung.

Bezüglich der Hypothecar-Abtheilung gelten im Allgemeinen die oben aufgeführten Einrichtungen unter folgenden Modificationen: Als Pfänder werden nicht angenommen Schlösser auf dem Lande und nicht vermiethbare Gebäude. Darlehen müssen in baarem Gelde ausbezahlt werden.

Die Bank-Administration kann einem von unverschuldeten großen Unglücksfällen getroffenen Gutsbesitzer, nach Beschaffenheit der Umstände unter Würdigung der persönlichen Verhältnisse, auf vorgängige Untersuchung nicht nur eine längere oder kürzere Nachsicht in Entrichtung seiner schuldigen Leistungen, sondern auch weitere gesicherte Anleihen auf einen zur Erholung angemessenen Zeitraum geben.

Zur Wechseldiscontirung werden drei gute Unterschriften verlangt; als Unterpfand für Lombard-Darlehen werden auch Waaren zu 75 pCt. ihres sicheren Werthes angenommen; Geschmeide und Edelmetall auch nur zu 75 pCt. des auszumittelnden Werthes, Staatspapiere zu 80 pCt. des Börsencourses; voll eingezahlte Papiere von industriellen Unternehmungen und Actien-Gesellschaften zu 90 pCt. ihres Nominalbetrages (!) und theilweise zu mindestens 50 pCt. einbezahlte Eisenbahnpapiere nur zu 66⅔ pCt. des einbezahlten Betrages als Unterpfand angenommen. Sinkt der Werth, so ist nachträglich Deckung zu leisten.

Diese Bestimmungen sind sehr ungleich; die Begünstigung der volleingezahlten industriellen Papiere ist zu groß.

Die Bayerische Hypotheken- und Wechselbank reiht sich wegen ihrer Organisation der Oesterreichischen Nationalbank und den schweizerischen Hypotheken-Zettelbanken an. Hinsichtlich der Solidität reiht sie sich den letzteren an. Denn abgesehen von der stets bewahrten Zahlungsfähigkeit, zeichnet sie sich vor der Oesterreichischen Nationalbank durch eine bedeutendere Summe von ihr anvertrauten Depositen, bzw. untergebrachter Pfandbriefe aus, denn bei letzterer steht, obgleich sie ihre Noten nicht gegen Baar einlösen kann, die Baarschaft zu den Depositen wie 1:0.5, bei der Bayerischen Hypotheken- und Wechselbank wie 1:7.6; im Verhältniß des Stammcapitals und Reservefonds zu den Depositen steht die Oesterreichische Nationalbank 1:0.6, die Bayerische Hypotheken- und Wechselbank wie 1:2.6, die schweizerischen Hypothekenbanken wie 1:3 und 1:4. Das Verhältniß der Noten zu den Depositen steht bei der Bayerischen Hypotheken- und Wechselbank wie 1:4.7, bei den schweizer. Hypothekenbanken wie 1:10, während sie bei der Oesterreichischen Nationalbank wie 1:0.2 sind.

Bezüglich des Notenumlaufes nimmt die Bayerische Hypotheken- und Wechselbank den geringsten Umfang ein; es ist dabei indessen zu berücksichtigen, daß

die Frankfurter Bank wegen ihrer starken Kundschaft in Bayern einen großen Theil ihrer Notencirculation daselbst hat, ja, daß deren Zettel dort an den Hauptplätzen vielleicht stärker circuliren, als die der Hypotheken- u. Wechselbank.

In derselben Periode des geschäftlichen Aufschwunges der 1850er Jahre, welcher die Frankfurter Bank ihren Ursprung verdankt, wurde eine Anzahl anderer Institute: Zettelbanken, Disconto-Gesellschaften und Mobiliar-Creditanstalten gegründet, deren Einrichtung einerseits derjenigen der Frankf. Bank ähnlich war und von denen die Zettelbanken schablonenmäßig die s. g. Drittelsdeckung aufnahmen, von welchen die Creditanstalten dagegen den Credit Mobilier als Vorbild nahmen. Da unter diesen z. B. die Darmstädter Bank für Handel und Gewerbe Actien-Emission auf Actien-Emission verkündete zu Capitalbeträgen, welche unmöglich durch die Entwicklung des neuen Geschäftes bedingt sein konnten, sondern in der Absicht begründet lagen, die günstige Stimmung des Publicums zu benutzen, um die emittirten Actien mit Agio zu verkaufen, was größtentheils gelang, da die Bank für Süddeutschland und Darmstadt sogar das Recht erhielt, ihre Noten in Gulden- wie in Thalerwährung auszugeben und es damit offenbar auf die Circulation in Norddeutschland abgesehen war; als Banken wie Parasiten in den Raubstaaten an den Gränzen von Preußen, Hannover und Sachsen sich einnisteten und ihre Noten in einer Anzahl über die Gränze schwemmten, welche in keinem Verhältnisse mit den Geschäftsumsätzen ihres Domicils stand, da erließen die Regierungen von Preußen und nach ihr die der Mittelstaaten ein Verbot wider solche Banknoten.

Zwei Denkschriften, welche damals (1857), die eine von Seiten einer Conferenz von Bankbevollmächtigten zu Frankfurt a. M., die andere von Seiten der preußischen Regierung, veröffentlicht worden, zeigten, daß die Ansichten über das Bankwesen, namentlich die Zettel-Emission, noch durchaus nicht geklärt waren. Namentlich war die Erkenntniß noch nicht durchgedrungen, daß die Noten-Emission von der Summe der Geschäftsumsätze bedingt und beschränkt wird; daß also Zettelbanken nur an solchen Orten ihren Sitz haben sollten, wo die Geschäftsumsätze eines Verkehrsgebiets sich concentriren, also an Großmärkten, in Handelsmetropolen; daß aber Zettelbanken, welche wegen eigenthümlicher Staatengruppirung in kleinen Ländern errichtet worden, welche ihren geschäftlichen Schwerpunkt in Handelsstädten angränzender Länder haben, wenigstens Einlösungscassen in letzteren errichten müßten. So waren z. B. die beiden darmstädter Banken eigentlich für Frankfurt berechnet, und ihre Filialen daselbst wurden in wenigen Jahren die Hauptsache; eben so verhielt es sich mit der Meininger Bank, obgleich deren Sitz so weit von Frankfurt entfernt ist. In der Noten-Emission konnten sie es neben der Frankfurter Bank allerdings nicht weit bringen, allein ihre übrigen Geschäfte haben sich, sobald sie einmal die Speculation aufgegeben, befriedigend entwickelt. Obgleich in der Denkschrift jener Bankconferenz die Noten mit Wechseln verglichen worden und die Bank-Delegirten wissen mußten, daß

Wechsel um so leichter genommen werden und circuliren, je mehr sie in Handels-Metropolen zahlbar sind, so hatten sie doch nicht die Forderung aufgestellt, daß die deutschen Zettelbanken an einem der großen Wechselplätze Deutschlands, also in Berlin, Leipzig, Köln, Hamburg, Bremen, Frankfurt a. M. oder Augsburg, eine Einlösungscasse haben müssen.

Andererseits wollte die Denkschrift der preußischen Regierung die Gränzen der Noten-Emission nach der Bevölkerung ordnen. Dieser Maßstab ist aber ganz unangemessen; die Noten werden hauptsächlich verwendet in Centren, wo großer Wechselverkehr und große Umsätze von Waaren Statt finden. In ländlichen Districten mit zerstreut wohnender Bevölkerung werden sie weniger gesucht. Ein Land wie Sachsen, mit intensiver Industrie und starkem Handel braucht mehr Zettel als Bayern mit größerer, aber überwiegend ländlicher Bevölkerung. Die Frankfurter Bank in einer Stadt von 75,000 Einwohnern kann mehr Noten emittiren als die Hannover'sche Bank in einer Provinz von 2,000,000 Einwohnern, weil Frankfurt die Handelsmetropole von Süddeutschland ist.

In Preußen bestehen neben der Preußischen Bank noch 8 Provincial-Zettelbanken, welche aber keinen nennenswerthen Aufschwung genommen haben, weil sie durch Normativbedingungen von der Regierung eingeschränkt sind. Sie dürfen nämlich nicht mehr als für 7 Millionen Thaler Noten ausgeben, für deren entsprechende Vertheilung in den verschiedenen Landestheilen die Regierung Sorge trägt. Das Stammcapital darf nicht mehr als eine Million betragen und Actien dürfen auf keinen geringeren Betrag als 500 Thlr. lauten; vor Allem aber sollen keine verzinslichen Depositen angenommen werden. Dagegen braucht neben der gewöhnlichen Drittelsdeckung der Noten durch Baarschaft nur ⅓ in discontirten, nicht länger als 3 Monate laufenden Wechseln gedeckt zu sein, für das letzte Drittel können Effecten angeschafft werden. Gegenüber der letzteren Bestimmung hat die Anordnung, daß die Noten das Stammcapital nicht überschreiten dürfen, keinen sichernden Werth. Es wäre sicherer, zur Deckung des letzten Drittels gute Wechsel zu verlangen und dafür die letztere Beschränkung nachzulassen. Am meisten hindert das Aufkommen dieser Banken die Bestimmung hinsichtlich der Depositen. Sie halten mit der Blüthe der englischen und selbst anderer preußischer nicht Noten ausgebenden Disconto-Banken keinen Vergleich aus. Deßhalb hätte man lieber die Ausgabe von Noten verbieten, im Uebrigen volle Freiheit der Gründung und Geschäftsführung den Banken gewähren sollen. Die um die Mitte der Fünfziger Jahre gegründete Berliner und Hamburger reinen Discontobanken haben eine weit bedeutendere Entwicklung genommen.

Die Thatsache, daß die preußische Regierung sich gegen den Andrang der Noten anderer deutschen Banken durch ein Verbot sichern zu müssen glaubte, hatte bewiesen, daß der Verkehr noch mehr davon aufnehmen konnte; dieselbe war daher die Ursache zu der oben geschilderten Reorganisation der Preußischen Bank.

Wir lassen die Ausweise der deutschen Banken z. Th. nach Röpell folgen:

Bilanz der Bayerischen Hypotheken- und Wechselbank.

Ende 1868.

Activa.	Fl.	Kr.
Hypotheken-Capital. Aus der bei 20,930 Schuldnern ausstehenden nominellen Anlehenssumme von Fl. 68,724,640 betragen die Capitalsreste und zwar: Conto I., Annuitäten-Darlehen in baarem Gelde zu 4½ pCt. Zins ..... Fl. 12,742,101. 1; „ II., kündbare Darlehen in baarem Gelde zu 5 pCt. Zins .... „ 8,081,427.55; „ III., Annuitäten-Darlehen in Pfandbriefen zu 4½ und 5 pCt. ... „ 42,036,690.16	62,860,219	12
Hypotheken-Erträgnisse, Conto I. / „ II. / „ III. — escomptirte Zinsen — Fl 173,075.53 / „ 180,054.— / „ 926,006.58	1,279,136	51
Escompte-Capital-Conto, Bestand der escomptirten Wechsel	2,123,694	53
Leih-Capital-Conto, Darlehen auf deponirte Papiere	4,430,149	30
Leih-Erträgniß-Conto, escomptirte Zinsen, abzüglich Uebertrag ins I. Semester 1869	19,260	1
Reserve-Obligationen und Besitzungen-Conto, Bestand der Reserve-Papiere und Werth der Bankgebäude	2,257,402	36
Reserve-Erträgnisse-Conto, escomptirte Zinsen	47,554	58
Fremde Wechsel und Effecten-Conto, Bestand hier und bei der Filiale Kempten	4,439,219	15
Münchener Wechsel-Conto, Bestand der noch nicht fälligen Platz-Wechsel	903,139	52
Augsburger Rimessen-Conto, Bestand der bei der Filiale vorräthigen Wechsel	904,496	5
Conto-Corrent pro diversi III., Schuld verschiedener Debitoren in laufender Rechnung	217,878	58
Cassa-Conto, einschließlich der Baarbestände bei den Filialen, und zwar in Baar .... Fl. 6,782,433.50; in Staats-Cassa-Anweisungen..... „ 128,000.—; in diesseitigen Noten	7,296,833	50
Filialen Augsburg, Lindau, Kempten:		
Escompte-Capital-Conto, Betrag der escomptirten Wechsel	1,445,777	6
Leih-Capital-Conto, Darlehen auf deponirte Papiere	1 168,155	—
Conto-Corrent pro diversi, Schuld dortiger Debitoren in laufender Rechnung	84,795	29
Summa	89,477,713	36

Bilanz der Bayerischen Hypotheken- und Wechselbank.

Ende 1868.

Passiva.		Fl.	Kr.
Actien-Capital-Conto, Bankfonds begründet durch einbezahlte		20,000,000	—
Banknoten-Conto, Betrag der in Umlauf gesetzten Banknoten		12,000,000	—
Reservefonds-Conto, Betrag der statutenmäßigen Reserve		1,500,000	—
Pfandbrief-Capital-Conto, Bestand der circulirenden Pfandbriefe		42,077,650	—
Pfandbrief-Reserve-Conto, Specialreserve des Pfandbriefgeschäftes		338,156	14
Escompte-Erträgniß-Conto, Uebertrag ins I. Semester 1869		14,047	55
Geldübernahme-Capital-Conto, und zwar:			
Depositen, zahlbar auf Anmelden, incl. der unerhobenen verloosten Pfandbriefe	Fl. 622,221.—		
Depositen, zahlbar nach 3—6monatlicher Kündigung	„ 494,304.37		
Bank-Obligationen, 5 Jahre unkündbar	„ 4,518,300.—		
		5,634,825	37
Geldübernahme-Zinsen-Conto, schuldige Zinsen		23,317	9
Conto-Corrent pro div. I. und II., Guthaben verschiedener Creditoren in laufender Rechnung		1,664,949	39
Giro-Capital-Conto, Bestand der Giro-Einlagen		444,943	8
Lebensversicherungs-Conto		1,022,941	11
Leibrentenversicherungs-Conto		282,721	—
Renten-Anstalt-Conto		1,307,463	24
Sparcassen-Tontinen-Conto		155,953	34
Mobiliar-Feuerversicherungs-Conto		893,014	57
Reservefonds für Personal-Exigenz, Betrag der früheren und heurigen Zurückstellung sammt Zinsen ꝛc.		218,837	8
Bank-Obligationen-Zinsen-Conto, Betrag dieser Rechnung		93,372	—
Pfandbrief-Zinsen-Conto, Betrag dieser Rechnung		893,190	—
Filialen Augsburg, Lindau, Kempten:			
Escompte-Erträgnisse, Uebertrag ins I. Semester 1869		3,114	—
Leih-Erträgnisse, „ „ I. „ „		3,572	50
Dividenden-Conto, Betrag dieser Rechnung		893,079	—
Gewinn- und Verlust-Conto, Saldo		12,564	50
Summa		89,477,713	36

Bilanz der Frankfurter Bank

am 31. December 1867.

Activa.	Fl.	Kr.
1) Cassa-Conto:		
Bestand in Baar .... Fl. 16,977,594.39		
„ „ Bankscheinen .... „ 4,176,170.—	21,153,764	39
2) Disconto-Wechsel-Conto:		
Discontirte Wechsel auf Frankfurt a. M.	5,030,750	31
3) Conto-Corrent-Wechsel-Conto:		
Wechsel auf Frankfurt a. M. aus dem Verkehr mit auswärtigen Correspondenten	4,966,621	13
4) Darlehen-Conto:		
Vorschüsse gegen Unterpfänder	3,155,530	53
5) Darlehen an die Stadt Frankfurt a. M.:		
Außerordentliches Darlehen an die Regierung der Stadt Frankfurt a. M. und ihres Gebietes	5,747,008	45
6) Darlehen-Zinsen-Conto:		
Abgelaufene Zinsen der Vorschüsse gegen Unterpfänder bis 31. December	69,720	27
7) Auswärtige Wechsel-Conto:		
Wechsel auf auswärtige Plätze	4,777,703	35
8) Conto-Corrent-Conto:		
Guthaben bei auswärtigen Banquiers	357,129	57
9) Vormals Freie Stadt Frankfurt a. M.:		
Unverzinsliches Darlehen (Art. 79 der Statuten)	1,000,000	—
10) Effecten-Conto:		
Vorräthige eigene Effecten, inclusive laufender Zinsen bis 31. December	744,893	46
11) Effecten-Conto des Reservefonds:		
Vorräthige Effecten, incl. laufender Zinsen bis 31. December	1,343,972	37
12) Effecten-Conto des Pensionsfonds:		
Vorräthige Effecten, incl. laufender Zinsen bis 31. December	21,541	12
13) Bank-Immobilien-Conto:		
Ankaufspreis des Bankgebäudes	64,000	—
Summa	48,432,637	35

Bilanz der Frankfurter Bank

am 31. December 1867.

Passiva.	Fl.	Kr.
1) Actien-Capital-Conto:		
Einbezahlte 20,000 Actien à Fl. 500	10,000,000	—
2) Bankscheine-Conto:		
An die Casse zur Emission übergebene Bankscheine	30,000,000	—
3) Giro-Conto:		
Guthaben der Giro-Creditoren........................	6,397,430	—
4) Disconto-Conto:		
Uebertrag der Rückzinsen auf 1868	13,332	42
5) Zinsen-Conto der Conto-Corrent-Wechsel:		
Uebertrag der Rückzinsen auf 1868	16,643	42
6) Allgemeine Unkosten-Conto:		
Vortrag verschiedener in 1868 zu bezahlender Unkosten pro 1867..	18,901	21
7) Dividende-Conto pro 1862/66:		
Unerhobene Dividende		
pro 1862 auf 4 Actien à Fl. 27½...... Fl. 110.—		
„ 1863 „ 2 „ „ „ 30........ „ 60.—		
„ 1864 „ 9 „ „ „ 37½...... „ 337.30		
„ 1865 „ 3 „ „ „ 35........ „ 105.—		
„ 1866 „ 176 „ „ „ 38........ „ 6688.—	7,300	30
8) Dividenden-Conto pro 1867:		
Zu vertheilende Dividende für 1867 von Fl. 28 per Actie auf 20,000 Actien	560,000	—
9) Reservefonds-Conto:		
Dessen Guthaben am 31. December	1,377,924	9
10) Pensionsfonds-Conto:		
Dessen Guthaben am 31. December	21,567	49
11) Gewinn- und Verlust-Conto:		
Unvertheilte Dividende, Uebertrag auf 1868	19,497	22
Summa	48,432,637	35

Bilanzen deutscher Zettelbanken vom Jahre 1862.

In Millionen Franken.

Bezeichnung der Banken.	Jahr.	Activa. Cassa. Baarschaft.	Activa. Cassa. Eigene Noten.	Activa. Uebrige (Portef. Effecten, Vorschüsse ꝛc.)	Activa. Total.	Passiva. Eingezahltes Capital.	Passiva. Depositen ꝛc.	Passiva. Banknoten-Emission, in Circulation.	Passiva. Banknoten-Emission, in Cassa.	Passiva. Total.
		Fr.	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.
1) Preußische Bank . . .	1862	277,43	194,16	339,08	810,67	63,37	95,83	457,29	194,16	810,67
2) Union von Berlin . .	"	1,47	1,26	4,77	7,50	3,75	—	2,49	1,26	7,50
3) Bank von Stettin . .	"	1,40	—	16,57	17,97	7,12	7,10	3,75	—	17,97
4) Bank von Breslau .	"	1,36	—	6,31	7,67	3,75	0,17	3,75	—	[illegible],76
5) Bank von Posen . . .	"	1,26	—	7,16	8,42	3,75	0,92	3,75	—	8,42
6) Bank von Magdeburg	"	1,07	—	7,41	8,48	3,75	0,96	3,75	—	8,48
7) Bank von Danzig . .	"	1,44	—	9,32	10,76	3,75	3,26	3,75	—	10,76
8) Bank von Köln	"	1,28	—	9,75	11,03	3,75	3,53	3,75	—	11,03
9) Bank v. Königsberg	"	1,18	—	7,27	8,45	3,75	1,01	3,69	—	8,45
Total der preuß. Banken:	1862	287,89	195,42	407,84	890,95	96,14	112,82	485,87	195,42	890,95
10) Bank von Leipzig . .	1862	14,71	21,69	19,85	56,25	11,25	0,00	23,31	21,69	56,25
11) Bank von Bautzen .	"	2,39	—	14,07	16,46	2,06	10,65	3,75	—	16,46
12) Bank von Dessau . .	"	0,12	—	11,48	11,60	11,25	0,16	0,19	—	11,60
13) Bank von Lübeck . .	"	0,49	—	3,49	3,98	1,50	0,08	2,40	—	3,98
14) Bank von Rostock . .	"	1,62	—	11,09	12,61	4,74	4,12	3,75	—	12,61
15) Bank von Bremen . .	"	3,29	—	33,02	36,31	16,50	12,39	7,42	—	36,31
16) Bank von Thüringen in Sondershausen.	"	0,41	—	8,61	9,08	7,50	0,31	1,27	—	9,08
17) Bank von Gera	"	2,32	—	13,62	15,94	9,37	0,08	6,31	—	15,94
18) Bank von Weimar .	"	5,65	—	29,33	34,98	18,75	3,49	12,84	—	34,98
19) Bank von Gotha . .	"	2,71	—	10,70	13,41	5,25	1,26	6,90	—	13,41
20) Bank von Meiningen	"	3,05	—	18,06	21,11	15,00	—	6,11	—	21,11
21) Bank von Luxemburg	"	0,15	4,53	9,95	14,63	10,00	—	0,10	4,53	14,63
22) Bank von Braunschweig	"	1,97	4,38	16,15	22,50	13,12	—	5,00	4,38	22,50
23) Bank von Hannover.	"	2,45	—	23,76	26,21	20,32	0,43	5,44	—	26,21
24) Bank von München.	"	9,63	—	63,81	73,44	42,86	13,44	17,14	—	73,44
25) Bank von Frankfurt	"	29,21	2,89	46,98	79,08	21,43	0,01	54,75	2,89	79,08
26) Bank von Darmstadt	"	1,39	—	7,07	8,46	4,57	—	3,89	—	8,46
27) Bank von Homburg.	"	0,08	—	2,49	2,57	2,14	0,28	0,15	—	2,57
28) Bank von Nassau . .	"	1,87	—	38,75	40,62	30,16	4,80	5,36	—	40,62
29) Bank von Bückeburg	"	0,08	0,44	2,24	2,76	1,88	—	0,14	0,44	2,76
Total der Zollvereinsbanken	1862	83,39	33,93	384,58	501,90	249,95	51,50	166,32	33,33	501,90
Summa deutscher Banken (ohne die österreichische Nationalbank)	1862	371,28	229,35	792,22	1392,85	346,09	164,32	652,49	229,35	1392,85
Bank von Oesterreich . . .		262,64	—	—	—	273,46	—	1067,16	—	1340,62

Capital, Reservefonds und Dividende deutscher Zettelbanken
im Jahre 1866.

Zettelbanken.	Stammcapital (eingezahlt ultimo 1866).	Angesammelte Reservefonds ultimo 1866.	Zinsen und Dividende 1866.
1) Preußische Bank	16.897000	4.723000	3.950924[1]) = 23 %
Privat-Banken:			%
2) Berlin	1.000000	0.150000	0.120000 = 12
3) Breslau	1.000000	0.060239	0.085785 = 8½
4) Danzig	1.000000	0.143058	0.080148 = 8
5) Köln	1.000000	0.127802	0.070273 = 7
6) Königsberg	1.000000	0.127628	0.077371 = 7½
7) Magdeburg	1.000000	0.107412	0.050090 = 5
8) Posen	1.000000	0.125937	0.075000 = 7½
9) Stettin	1.899000	0.200858	0.110005 = 5½
10) Görlitz	1.000000	0.002775	0.013880 = 1⅓
Summa ad 1)—10)	26.796000	5.768709	0.682532[2]) = 6½
11) Bautzen	0.550000	0.234788	0.067761 = 12
12) Braunschweig	3.500000	?	?
13) Bremen[3])	4.000000	0.103300	0.320000 = 8
14) Bückeburg	0.500975	0.013011	0.030058 = 5½
15) Darmstadt[4])	3.278000	0.077545	0.031516 = 0.9
16) Dessau	1.000000	0.080000	0.082099 = 8
17) Frankfurt a. M.	10.000000	0.871744	0.760000 = 7½
18) Gera	2.500000	0.067423	0.168988 = 6½
19) Gotha	1.400000	0.042753	0.070000 = 5
20) Hannover	5.420000	0.084531	0.281800 = 5
21) Homburg	1.000000	0.043739	0.051409 = 5
22) Leipzig[5])	3.000000	0.300000	0.258953 = 8½
23) Lübeck, Privatbank[6])	1.000000	0.094297	0.071250 = 7
24) Meiningen	4.000000	0.270151	0.280238 = 7
25) Rostock[5])	2.000000	0.200000	0.177566 = 8½
26) Sondershausen	2.000000	—	0.080000 = 4
27) Weimar	5.000000	0.122305	0.210392 = 4
28) Wiesbaden, Landesbank[7])	15.562758	—	0.213896 = 1 2/5
29) Dresden, sächsische Bank	2.000000	0.007488	?
Summa Thaler Pr. Cour.	81.326737	8.335536	3.556000 = 4.3

1) Zur Hälfte vom Staat, zur Hälfte von den Actionären bezogen.

2) Ohne die Preußische Bank.

3) Goldthaler.

4) Gulden.

5) Das Rechnungsjahr ist bei Leipzig und Rostock nicht wie bei anderen Banken das Kalenderjahr, sondern von ultimo Februar bis ultimo Februar des nächsten Jahres.

6) Mark Courant.

7) Eine reine Staatsbank (Gesetz 16./2. u. 14./4. 1849), den Gewinn zieht allein der Staat, der Staat haftet für alle Verpflichtungen; der Betriebsfonds wird beschafft durch Anleihen, Depositen, Banknoten. Rechnet nach Gulden.

Bewegung der deutschen Zettelbanken im Jahre 1866.

In Millionen Thalern.

Zettelbanken:	Activa.					
	Metall-Bestände.	Kassen-Anweisungen und fremde Noten.	Wechsel-bestände.	Lombard-bestände.	Effecten und andere Activa.	Summa.
1) Preußische Bank.	69.758000	3.183000	72.062000	15.964000	14.878000	175.845000
Privat-Banken:						
2) Berlin	0.440361	1.138730	1.383283	1.311700	0.316262	4.590336
3) Breslau	0.375442	0.080698	1.625107	0.997175	0.002520	3.080942
4) Danzig	0.388887	0.004018	2.225358	0.308070	0.194484	3.120817
5) Köln	0.353600	0.062000	1.779700	0.143000	0.325600	2.663900
6) Königsberg	0.317250	0.007280	1.446335	0.522100	0.036135	2.329130
7) Magdeburg	0.227993	0.036730	1.405796	0.211810	0.141418	2.023747
8) Posen	0.271470	0.003210	1.166660	0.544000	0.070750	2.756090
9) Stettin	0.375371	0.038620	2.844310	0.316428	0.819617	4.394346
10) Görlitz	0.259026	0.009360	0.800199	0.414720	0.352269	1.835574
Summa ad 1)—10)	72.749400	4.563646	86.728848	20.743003	17.137055	202.639882
11) Bautzen	0.468900	?	?	?	7.101010	7.569910
12) Braunschweig ..	0.585977	—	2.081103	0.931287	1.843235	5.836602
13) Bremen [1])	1.746979	—	10.317452	0.972419	1.069404	14.106254
14) Bückeburg	0.082528	—	0.229562	0.046390	0.180752	0.539232
15) Darmstadt [2])	1.861939	0.040192	4.631525	0.677326	1.407940	8.232128
16) Dessau	0.270856	—	0.847658	0.022986	1.021013	2.161513
17) Dresden, sächs. Bank	3.133375	—	3.396877	1.295275	3.689664	11.488826
Privat-Banken:						
18) Frankfurt a. M. [2])	17.627501	—	10.462349	3.928558	9.303809	41.322217
19) Gera	1.112758	—	1.390000	0.363751	1.615444	4.481953
20) Gotha	0.872512	—	2.181078	0.126780	1.054934	4.235304
21) Hannover	0.814578	—	2.188541	0.811822	3.768720	7.583661
22) Homburg [2])	0.056453	—	0.116570	0.065028	0.631708	0.869759
23) Leipzig	2.407813	—	0.637339	1.235243	1.909467	6.189862
24) Lübeck [3])	0.259220	—	0.922905	0.963725	0.345384	2.491234
25) Meiningen	1.095828	—	2.942334	0.170403	3.822539	8 031104
26) Rostock	0.467524	—	0.724592	2.237369	1.477173	4.906658
27) Sondershausen .	0.313979	—	1.174437	0.551840	0.996259	3.036515
28) Weimar	0.944408	—	2.367616	0.744160	3.068725	7.124909
29) Wiesbaden [2]) ...	?	—	0.211313	—	20.729936	20.941249
Summa Thlr. Pr. C.	98.869610	4.603838	128.511355	34.775492	68.854051	336.604243

1) Goldthaler. 2) Gulden. 3) Mark Courant.

Bewegung der deutschen Zettelbanken im Jahre 1866.

Zettelbanken:	Passiva.				
	Noten im Umlauf.	Depositen.	Verschiedene Guthaben incl. Giroverkehr.	Summa.	Noten im Umlauf ohne Metalldeckung.
1) Preußische Bank	125.425000	17.555000	1.857000	144.837000	55.667000
Privat-Banken:					
2) Berlin	0.912770	—	2.282667	3.195517	0.572409
3) Breslau	0.995000	0.831030	0.100677	1.926707	0.619558
4) Danzig	0.993700	0.759080	0.157840	1.910620	0.651813
5) Köln	0.928000	0.460200	0.054500	1.442700	0.574400
6) Königsberg	0.880740	0.170000	0.063190	1.113930	0.563490
7) Magdeburg	0.647230	0.155600	0.026333	0.829163	0.419237
8) Posen	0.744880	0.006620	0.088550	0.840050	0.473410
9) Stettin	0.879265	0.981955	0.345229	2.206549	0.503884
10) Görlitz	0.772130	0.046520	0.049326	0.868076	0.513104
Summa ad 1)—10)	133.178715	20.966005	5.025312	159.170312	60.561305
11) Bautzen	1.000000	3.360515	2.424607	6.785122	0.531100
12) Braunschweig	2.029200	—	—	2.029200	1.443223
13) Bremen [1])	2.583315	7.055817	0.042687	9.681819	0.836336
14) Bückeburg	0.247000	—	0.033190	0.280190	0.164471
15) Darmstadt [2])	5.160625	0.000101	0.002502	5.163228	3.298686
16) Dessau	0.952238	0.151378	—	1.103616	0.681382
17) Dresden, sächsische Bank	6.265650	0.026365	—	6.292015	3.132275
Privat-Banken:					
18) Frankfurt a. M. [2])	24.464190	—	7.154470	31.618660	6.836689
19) Gera	1.863180	0.078283	0.141905	2.083368	0.750422
20) Gotha	1.902540	0.138130	0.596533	2.637203	1.075028
21) Hannover	1.624000	0.215658	0.115066	1.954724	0.809422
22) Homburg [2])	0.150000	0.123909	0.052111	0.326020	0.093547
23) Leipzig	2.771420	0.008000	0.144310	2.923730	0.363607
24) Lübeck [3])	0.735875	0.174598	0.409959	1.320432	0.476655
25) Meiningen	2.239000	—	1.270952	3.660952	1.294172
26) Rostock	1.055340	0.000500	0.002600	1.058440	0.587816
27) Sondershausen	1.101800	0.072010	—	1.173910	0.787821
28) Weimar	1.904000	0.668190	—	2.072190	0.959592
29) Wiesbaden [2])	2.122451	1.153767	15.562758	18.838976	?
Summa Thaler Pr. Cour.	179.350194	34.240344	22.871507	236.111105	79.048656

1) Goldthaler. 2) Gulden. 3) Mark Courant.

Bilanzen deutscher Zettelbanken von 1867.

Zettelbanken:	Activa.						
	Geldsorte.	Metallbestände.	Cassenanweisungen und fremde Noten.	Wechselbestände.	Lombardbestände.	Effecten und andere Activa.	Summa.
1) Preußische Bank	Thlr.	82.682000	1.490000	72.039000	18.209000	15.950000	190.370000
Privat-Banken:							
2) Berlin	„	0.422285	1.652545	2.259587	1.838200	0.188650	6.361267
3) Breslau	„	0.358833	0.165086	1.567644	0.907165	0.168957	3 167685
4) Danzig	„	0.351225	0.026022	2.070410	0.365810	0.257939	3.071006
5) Köln	„	0.354200	0.014800	2.162000	0.172000	0.311100	3.014100
6) Königsberg	„	0.337460	0.004055	1.060350	0.772150	0.065150	2.239165
7) Magdeburg	„	0.336618	0.023902	1.415590	0.274900	0.204394	2.255404
8) Posen	„	0.321960	0.002360	1.303070	0.543470	0.051970	2.222830
9) Stettin	„	0.355785	0.072430	2.956799	0.447075	0.644055	4.476214
10) Görlitz	„	0.334390	0.033581	1.278188	0.720157	0.354522	3.020781
Summa ad 1)—10)	Thlr.	85.854756	3.484724	88.112638	24 249927	18.196837	219.898882
11) Bautzen	„	?	?	?	?	?	?
12) Braunschweig	„	1.007334	?	2.945831	1.090541	1.404549	6.448255
13) Bremen	Th. G.	1.684596	?	9.983574	0.823994	1.008924	13.461088
14) Bückeburg	Thlr.	?	?	?	?	?	?
15) Darmstadt	Fl.	2.309290	—	4.990746	0.958207	1.883208	10.141451
16) Dessau	Thlr.	0.250531	0.026861	0.791898	0.024315	1.452978	2.546583
17) Dresden	„	4.546289	1.166885	5.149383	1.988987	0.328078	13.179622
18) Frankfurt a. M.	Fl.	16.977600	—	9.997400	3.155500	12.153000	32.283500
19) Gera	Thlr.	0.887372	—	1.397128	0.337744	1.818445	4.440689
20) Gotha	„	0.556714	0.121563	2.181407	0.168440	0.037540	3.065664
21) Hannover	„	1.234457	0.081812	2.661424	1.465967	3.906450	9.350110
22) Homburg	Fl.	0.079725	—	0.021397	0.048288	0.742854	0.545279
23) Leipzig [1])	Thlr.	?	?	?	?	?	?
24) Lübeck	M.-C.	0.268215	—	0.987622	1.359483	0.197310	2.812630
25) Meiningen [2])	Thlr.						
26) Rostock [1])	„	?	?	?	?	?	?
27) Sondershausen	„	0.570601	0.097060	1.883532	0.073200	1.364137	3.988530
28) Weimar	„	1.278985	—	2.309297	1,041390	3.132128	7.161800
Landesbank:							
29) Wiesbaden [2])	Fl.	?	?	?	?	?	?

1) Monatsausweise werden nicht veröffentlicht von Leipzig, Rostock, die beide ihr Geschäftsjahr nicht mit dem Kalenderjahr, sondern mit dem Ende des Monats Februar abschließen.

2) Meiningen hat pro Ende December 1867 nur den Ausweis über die Notencasse

Bilanzen deutscher Zettelbanken von 1867.

Zettelbanken:	Passiva.					
	Geldsorte.	Noten im Umlauf.	Depositen.	Verschiedene Guthaben incl. Giroverkehr (excl. Stammcapital und Reservefonds).	Summa.	Noten im Umlauf ohne Metalldeckung.
1) Preußische Bank	Thlr.	139.004000	19.149000	2.718000	160.871000	56.312000
Privat-Banken:						
2) Berlin	"	0.876540	—	4.230987	5.107527	0.454255
3) Breslau	"	0.989400	0.831770	0.180197	2.001367	0.630567
4) Danzig	"	0.965370	0.492690	0.160655	1.618715	0.614145
5) Köln	"	0.984000	0.790900	0.031200	1.806100	0.629800
6) Königsberg	"	0.916730	0.171895	0.007450	1.096075	0.579290
7) Magdeburg	"	0.975670	0.092570	0.018381	1.086621	0.639052
8) Posen	"	0.936370	0.074600	0.006440	1.017410	0.614410
9) Stettin	"	0.905125	0.976315	0.382325	2.263765	0.549340
10) Görlitz	"	1.000000	0.174465	0 113313	1.387778	0.665610
Summa ad 1)—10)	Thlr.	147.563205	22.754205	7.948918	178.266358	61.698449
11) Bautzen	"	?	?	?	?	?
12) Braunschweig	"	3.191300	—	—	3.191300	2.183966
13) Bremen	Th. G.	2.727185	6.435404	0.024318	9.186907	1.042589
14) Bückeburg	Thlr.	?	?	?	?	?
15) Darmstadt	Fl.	6.575625	—	0 280987	6.856612	4.266335
16) Dessau	Thlr.	0.998420	0.202113	0 218288	1.448821	0.748889
17) Frankfurt a. M.	Fl.	25.823800	—	6.397400	32.221200	8.846200
18) Gera	Thlr.	1.727150	0.008703	0.427673	2.163526	0.839778
19) Gotha	"	1.489200	0.155440	1.014051	2.658691	0.932486
20) Hannover	"	2.753900	0.307289	0.868921	3.932110	1.519443
21) Homburg	Fl.	0.215000	0.217862	—	0.432862	0.135275
22) Leipzig [1])	Thlr.	?	?	?	?	?
23) Lübeck	M. C.	0.736125	0.210265	0.697499	1.643889	0.467910
24) Meiningen [2])	Thlr.					
25) Rostock [1])	"	?	?	?	?	?
26) Sondershausen	"	1.850000	0.095197	0.650438	2.595634	1.279399
27) Weimar	"	2.023470	0.917470	0.554852	3.495792	0.744485
Landesbank:						
28) Wiesbaden [3])	Fl.	?	?	?	?	?
29) Privat-Bank Dresden.	Thlr.	9.727330	0.091565	0.358727	10.179612	5.183041

gegeben; er lautet: Banknoten im Umlauf Thlr. 2.666660. Deckung dafür: vorräthiges gemünztes Geld Thlr. 928876 und Wechsel 1.737784 Thlr.

3) Wiesbaden gibt keinen Monatsausweis; der vierteljährig erscheinende Nachweis bietet keinen Status, sondern eine Rechnung über den Geschäftsbetrieb, deren Zahlen sich nur annähernd in obigen Colonnen würden unterbringen lassen.

Rechnet man die Preußische Bank mit ihrem lucrativen Notenprivilegium, welches ihr über 20 pCt. einbringt, ab, so hatten die Preußischen Provincial-Zettelbanken 1866 nur 6½ pCt. Durchschnitts-Dividende; die übrigen deutschen Zettelbanken nur 4½ pCt. Vergleichen wir damit nachstehend die anderen deutschen Banken ohne Notenausgabe, welche eine höhere Durchschnitts-Dividende erreichen, so erhalten wir einen neuen Beleg gegen die vermeintlichen Vortheile der Noten-Emission der Banken.

Deutsche Banken ohne Noten-Emission.

A. Berliner:

1) Deutsche Genossenschaftsbank (Sörgel, Parrisius & Co.), gegründet 1864, eingezahltes Capital 270,000 Thlr.
2) Disconto-Gesellschaft, in Thätigkeit seit 15. October 1851, Geschäftsantheile 10 Mill. Thlr. (eingezahlt); Reservefonds 827,257 Thlr.
3) Gewerbebank H. Schuster, seit 1864 in Thätigkeit, Actiencapital 1 Mill. Thlr.; eingezahlt 625,000 Thlr.; Reservefonds 4060 Thlr.
4) Berliner Handels-Gesellschaft, gegründet 1856, Dotation des Bankgeschäfts 1 Million Thlr.; Reservefonds 378,620 Thlr.

B. Andere:

5) Breslau, schlesischer Bankverein, gegründet 1856, Stammcapital 2,500,000 Thlr.; Reservefonds 286,961 Thlr.
6) Coburg-Gothaische Credit-Gesellschaft, gegründet 1856, Actiencapital 10 Mill. Thlr.; im Umlauf 600,000 Thlr. Actien; Reservefonds 33,942 Thlr.
7) Köln, Schaaffhausen'scher Bankverein, seit 1848, bestätigt bis 13. Sept. 1914, Grund- (Actien-) Capital 5,187,000 Thlr.; Reservefonds 388,614 Thlr.
8) Hamburg, Norddeutsche Bank, seit 1856, Stammcapital 20 Millionen Mark-Banco (eingezahlt); Reservefonds 929,074 Mark-Banco; die Bank kann Noten emittiren, hat aber bisher keine Noten emittirt.
9) Hamburg, Vereinsbank, seit 1856, Actieneinschuß 4 Millionen Mark-Banco; Reservefonds 127,321 Mark-Banco.
10) Leipzig, Allgemeine Deutsche Credit-Anstalt, seit 1856, Actiencapital 20 Millionen Thlr.; eingezahlt 5 Millionen Thaler; Reservefonds 18,277 Thlr.
11) Lübeck, Commerzbank, seit 1856, eingezahltes Actiencapital 2 Mill. Mark-Banco; Reservefonds 64,739 Mark-Banco.

Anmerkung: Die Bankvereine zu Halle und Magdeburg sind erst seit 1867 im Betrieb.

A. Lage der deutschen Vereins-Banken, die kein Notenprivilegium und

		Cassenbestände baar und in Papiergeld.	Wechselbestände.	Lombardbestände.	Effecten.	Ausstehende Forderungen.	Eigene Immobilien und Inventarienstücke.	Brutto-Gewinn.	Und zwar: vom Wechselgeschäft.	vom Lombardgeschäft.
		Thlr.	Thlr.	Thlr.	Thlr.	Thlr.	Thlr.	Thlr.	Thlr.	Thlr.
A. Berliner:										
1) Deutsche Genossensch.-B. (Sörgel).	1865	0.030287	0.173969	0.017066	0.026691	0.213382	0.001111	0.022876	0.010867	?
	1866	0.043777	0.197336	0.007892	0.044655	0.234019	0.001317	0.033387	0.012908	?
2) Disconto-Gesellschaft	1864	0.733172	4.003880	?	3.075046	10.316022	0.297290	0.945048	0.110162	?
	1865	0.319647	3.677109	?	3.127950	10.551299	0.298783	0.917012	0.113671	?
	1866	0.453976	3.004714	?	3.043053	10.459432	0.298518	1.138534	0.297599	?
3) Gewerbe-B. H. Schuster	1865	0.060835	0.362595	0.048700	0.139600	0.061898	0.002272	0.057982	0.020382	0.006317
	1866	0.067062	0.467289	0.015000	0.193827	0.278936	0.002150	0.079947	0.038572	0.013040
4) Handels-Gesellschaft (Gelpke)	1864	0.083665	0.808069	0.322008	0.309304	2.826632	?	0.417149	0.107620	0.093607
	1865	0.071541	0.309574	0.308406	0.469490	4.121105	?	0.415883	0.077430	0.129543
	1866	0.067212	0.421921	0.253265	0.634078	4.293567	?	0.418881	0.119364	0.128061
B. Andere:										
5) Breslau, Schlesischer Bank-Verein	1864	0.112170	0.951705	0.475830	0.320428	1.923592	0.065000	0.260683	0.069837	0.031597
	1865	0.222263	1.163218	0.454700	0.470881	2.193531	0.112600	0.253067	0.068101	0.031028
	1866	0.213214	1.435238	0.415181	0.517962	1.979868	0.125669	0.250784	0.094798	0.024062
6) Coburg, Credit-Anst.	1864	?	0.024291	0.037159	0.081134	0.228560	?	0.071525	0.004367	?
	1865	?	0.023217	0.035714	0.042702	0.233649	?	0.079551	0.002878	?
	1866	?	0.019540	0.016183	0.020457	0.215515	?	0.070066	?	?
7) Köln, Schaaffhausen'scher Bank-Verein	1864	3.661688	incl. Wechsel	0.299604	1.314436	7.212472	0.428720	0.249200	?	?
	1865	3.271594	"	0.051529	2.417960	8.252631	0.302634	0.250571	?	?
	1866	3.503187	"	0.044176	1.158205	7.339369	0.297694	0.252285	?	?
8) Hamburg,[1] Norddeutsche Bank	1864	2.002099	10.616789	4.404051	2.606535	3.834354	0.168100	1.471188	0.618992	0.228353
	1865	1.648068	12.712599	5.143522	1.738230	4.512808	0.290631	2.248157	0.670311	0.314589
	1866	4.208007	15.848973	3.218701	3.711385	2.174738	0.323000	2.163178	0.914786	0.286319
9) Hamburg,[1] Vereins-Bank	1864	1.582918	9.222048	1.551800	0.360139	1.402261	0.125000	0.464394	?	?
	1865	1.087026	7.993530	1.836068	0.507245	1.284001	0.122500	0.509318	?	?
	1866	2.289769	8.947906	1.900947	0.395165	1.866983	0.120000	0.632709	?	?
10) Leipzig, Allgemeine Credit-Anst.	1864	0.269733	2.712366	0.517833	0.685721	2.287404	0.244368	0.551723	0.140706	0.035986
	1865	0.208899	2.628827	0.541841	0.557434	2.807172	0.245369	0.510895	0.146554	0.035386
	1866	0.324764	2.496645	0.476942	0.537219	2.767483	0.274629	0.562255	0.162635	0.031525
11) Lübeck,[2] Commerz-B.	1864	0.243073	1.632799	1.765150	0.734731	0.172996	0.082300	0.327730	0.075977	0.119564
	1865	0.265951	1.393159	1.759640	0.553957	0.259552	0.080400	0.231244	0.077446	0.092285
	1866	0.680148	2.326325	1.313620	0.516399	0.355313	0.088800	0.250984	0.065846	0.126831

1) Mark-Banco. 2) Mark-Courant.

keine Notenemission haben, zu Ende der Jahre **1864, 1865** und **1866**.

Vom Brutto-Gewinn gingen ab:					Als Reingewinn sind vertheilt:				Gesammt-Umschlag.
						Davon			
Deposital-Zinsen.	Zurückstellung für unsere Forderung.	Capitals- und Werths-Abschreibungen und Verluste.	Verwaltungskosten.	Darunter Tantièmen.	Reingewinn.	zum Reservefonds.	an die Gesellschafter (Actionaire).	In Procenten.	
Thlr.	Thlr.	Thlr.	Thlr.	Thlr.	Thlr.	Thlr.	Thlr.		
?	?	0.002208	0.008696	?	0.010003	0.001103	0.009900	4	20.485861
?	?	0.001466	0.010863	0.001126	0.015875	0.001700	0.014175	$5\frac{1}{4}$	28.466627
0.035736	0.031048	0.025941	0.203122	0.113546	0.709878	?	0.650000 C. 0.059877 B.	$6\frac{1}{2}$ $5\frac{1}{2}$	325.081095
0.034001	0.002522	0.017227	0.219413	0.112930	0.705076	?	0.650000 0.055076	$6\frac{1}{2}$ $5\frac{1}{2}$	409.612368
0.016170	0.015137	0.045616	0.238809	0.144116	0.848577	?	0.800000 0.048557	8 $7\frac{1}{2}$	446.820242
0.004270	?	?	0.019582	0.006496	0.034119	0.004060	0.030059	5	7.190589
0.006595	?	0.000729	0.024918	0.009179	0.047701	0.005688	0.042073	$6\frac{3}{4}$	9.194100
—	0.019000	0.069157	0.075266	0.028340	0.253640	0.013340	0.240300	8	140.085495
—	0.028023	—	0.077658	0.031321	0.308209	0.016321	0.291888	8	144.417984
—	0.011599	0.014934	0.081412	0.031329	0.309008	0.006112	0.302896	8	157.310752
?	?	?	0.037501	0.008125	0.223182	0.060682	0.162500	$6\frac{1}{2}$	61.000000
?	?	?	0.011699	0.009375	0.211368	0.005000 0.018868	0.187500	$7\frac{1}{2}$	73.000000
?	?	?	0.046259	0.009375	0.204525	0.017025	0.187500	$7\frac{1}{2}$	74.000000
?	?	?	0.012440	0.008770	0.059080	0.011080	0.048000	8	?
?	?	0.005101	0.023020	0.009357	0.061430	0.011930	0.049500	$8\frac{1}{4}$	?
?	?	0.043066	0.003974	?	0.024000	?	0.024000	4	?
?	?	?	0.059832	?	0.188368	0.006823	0.181545	$7\frac{1}{2}$	80.000000
?	?	?	0.060120	?	0.189451	0.007906	0.181545	$7\frac{1}{2}$	90.000000
?	?	?	0.060480	?	0.190805	0.009260	0.181545	$7\frac{1}{2}$	95.000000
						delc.conto			
0.064838	?	0.003565	0.155383	0.062443	1.247480	0.065496	1.181875	$7\frac{5}{8}$	2625.638298
0.133646	?	0.002154	0.211698	0.111118	1.900656	0.100588	1.800000	9	2473.759516
0.165517	?	0.005809	0.197086	0.100002	1.794764	0.094738	1.700000	$8\frac{1}{2}$	2949.843684
?	?	0.022536	0.110737	0.041785	0.327142	0.020892	0.306250	$7\frac{5}{8}$	2090.518848
?	?	0.012500	0.123919	0.052500	0.370000	0.026250	0.343750	$8\frac{1}{2}$	2194.139638
?	?	0.032763	0.146710	0.072142	0.448571	0.036071	0.412500	$10\frac{1}{2}$	2246.947256
0.052550	0.035023	0.224211	0.037960	?	0.201975	—	0.200000	4	244.000000
0.059133	0.012207	0.198504	0.040726	?	0.200232	—	0.200000	4	272.000000
0.060077	0.110777	0.085335	0.055104	0.009704	0.250955	0.012131	0.237500	$4\frac{3}{4}$	288.000000
0.058610	0.040527	0.005333	0.038234	0.003530	0.140008	0.020008	0.120000	6	136.290000
0.051537	0.007022	0.005914	0.034463	0.009000	0.125000	0.015000	0.110000	$5\frac{1}{2}$	143.880000
0.042270	0.027289	0.009112	0.036195	0.009000	0.125000	0.015000	0.110000	$5\frac{1}{2}$	167.420000

B. **Bewegung der deutschen Vereinsbanken, die kein Notenprivilegium im Wechsel-, Lombard-, Effecten- und Depositen-**

		Wechselgeschäft.			Lombardgeschäft.		
		Gesammtumsatz.	Neuankäufe.	Einlösungen.	Gesammtumsatz.	Neu gegeben.	Zurückzahlungen.
		Thlr.	Thlr.	Thlr.	Thlr.	Thlr.	Thlr.
A. Berliner:							
1) Deutsche Genossenschaftsb. (Sörgel).	1865	3.708612	?	?	0.801575	?	?
	1866	5.728497	?	?	0.792955	?	?
2) Disconto-Gesellschaft.	1864	76.947137	?	?	?	?	?
	1865	97.120684	?	?	?	?	?
	1866	95.290095	?	?	?	?	?
3) Gewerbebank H. Schuster	1865	?	2.477364	?	?	?	?
	1866	?	2.540098	?	?	?	?
4) Handels-Gesellsch. (Gelpke).	1864	?	?	?	?	?	?
	1865	?	?	?	?	?	?
	1866	?	?	?	?	?	?
B. Andere:							
5) Breslau, Schlesischer Bank-Verein.	1864	30.159011	14.727375	14.100667	1.576937	0.455454	0.550554
	1865	32.835190	16.052600	15.830884	2.111020	0.807030	0.828160
	1866	33.050553	16.083350	15.803984	1.516917	0.526349	0.565867
6) Coburg, Credit-Gesellschaft.	1864	1.319988	0.631051	0.650032	0.109173	0.051447	0.036007
	1865	1.123330	0.551757	0.548282	0.116483	0.038940	0.040384
	1866	1.088170	0.523170	0.534365	0.128038	0.036396	0.055927
7) Köln, Schaaffhausen'scher Bankverein.	1864	?	?	?	?	?	?
	1865	?	?	?	?	?	?
	1866	?	?	?	?	?	?
8) Hamburg, [1]) Norddeutsche Bank.	1864	234.197319	110.503467	111.887038	41.337392	18.975859	18.466670
	1865	176.218754	85.759561	82.840504	60.339801	28.337610	27.598139
	1866	197.903977	92.578350	91.613027	13.990982	3.461319	5.386140
9) Hamburg [1]) Vereinsbank.	1864	326.155856	167.122692	159.032164	7.120389	?	?
	1865	331.117148	169.466117	161.651031	9.630896	?	?
	1866	346.565319	177.715381	168.849938	10.493297	?	?
10) Leipzig, Allgemeine Credit-Anstalt.	1864	46.607419	?	?	1.642323	?	?
	1865	71.630825	?	?	1.460636	?	?
	1866	64.146825	?	?	1.259171	?	?
11) Lübeck, [2]) Commerzbank.	1864	21.436508	10.498810	9.902218	8.372894	2.854782	3.303872
	1865	19.545475	8.834904	9.077771	9.759832	3.994586	4.000096
	1866	19.336122	9.437681	8.505281	10.184778	3.989559	4.435579

1) Mark-Banco. 2) Mark-Courant.

und keine Noten-Emission haben, in den Jahren 1864, 1865 und 1866

geschäft und Conto-Current- (incl. Giro-) Verkehr.

Effectengeschäft.			Depositengeschäft.			Umschlag im Conto-Current- (nebst Giro-) geschäft.
Gesammt-umsatz.	Neuankäufe.	Verkäufe.	Gesammt-umsatz.	Neue Einlagen.	Zurück-zahlungen.	
Thlr.	Thlr.	Thlr.	Thlr.	Thlr.	Thlr.	Thlr.
5.418101	?	?	0.311973	?	?	8.754088
5.962987	?	?	0.346115	?	?	15.968145
?	?	?	17.239082	?	?	167.236544
?	?	?	18.178216	?	?	233.444396
?	?	?	14.725454	?	?	278.531602
?	?	?	0.815353	0.402460	0.328301	?
?	?	?	0.721027	0.306840	0.255437	?
?	?	?	?	?	?	?
?	?	?	?	?	?	?
?	?	?	?	?	?	?
?	?	?	?	?	?	41.251333
?	?	?	?	?	?	47.478882
?	?	?	?	?	?	46.719414
0.545409	0.208923	0.233762	0.144625	0.032061	0.055206	?
0.633129	0.255187	0.296807	0.454468	0.070221	0.050033	?
0.622191	0.280037	0.299452	0.151687	0.035772	0.061514	?
?	?	?	?	?	?	?
?	?	?	?	?	?	?
?	?	?	?	?	?	?
19.831921	9.803032	8.754369	9.535562	5.491704	2.692661	1146.211835
27.325445	12.874366	12.043355	15.450615	5.724909	5.582401	1100.545614
37.183751	16.791212	16.850533	25.552817	9.546294	11.701855	1737.146224
6.400672	?	?	4.476107	?	?	?
7.013295	?	?	5.861629	?	?	?
6.412094	?	?	5.254219	?	?	?
10.814419	?	?	3.655870	?	?	62.532146
?	?	?	8.779095	?	?	83.304705
?	?	?	10.745077	?	?	107.262449
5.378802	0.719068	2.328468	5.880217	1.876181	2.653762	19.981283
3.363547	1.228244	1.400571	3.572389	1.259144	1.640552	?
3.336762	1.381047	1.401757	1.054072	0.336308	0.426479	33.637661

Unter diesen Gesellschaften, von welchen die deutsche Genossenschaftsbank damit umgeht, ihr Capital zu vermehren und eine Zweiganstalt in Frankfurt a. M. zu errichten, vertheilten die am wenigsten rentirenden 4 pCt., die meisten 7—8 pCt., einige von 8½—10½ pCt., ohne Noten zu emittiren im Durchschnitt 1—1½ pCt. mehr, als die Noten emittirenden Banken.

Wir haben also hier nahezu die gleiche Erscheinung, wie in England.

Deutsche Gesellschaften, die neben anderen Hauptgeschäften auch Bankgeschäfte betreiben.

A. Berliner:

1) Hübner, Hypotheken-Versicherungs-Gesellschaft, gegründet 1864, emittirtes Actien-Capital 2.500000 Thlr. (baar eingezahlt 643,750 Thlr.).
2) Hansemann, Erste Preußische Hypotheken-Actien-Gesellschaft, gegründet 1864, Grund-Capital 1 Million Thlr. eingezahlt.
3) Henkel, Preußische Hypotheken-, Credit- und Bank-Anstalt, erste und zweite Actien-Emission 1.654000 Thlr., gegründet 1861.
4) Preußische Hypotheken-Actienbank, gegründet 1864, Grund-Capital 400,000 Thlr. baar.

B. Andere:

5) Dessau, Credit-Anstalt für Industrie und Handel, Actien-Capital 8 Millionen Thlr. (eingezahlt 6.059100 Thlr.), gegründet 1856.
6) Frankfurt, Hypothekenbank, gegründet 1862, Actien 5 Millionen Fl. (eingezahlt 1.250000 Fl.).
7) Meiningen, Deutsche Hypothekenbank, gegründet 1862, Actien-Capital 3 Millionen Thlr. (eingezahlt 750000 Thlr.).
8) München, Bayerische Hypotheken- und Wechselbank, gegründet 1835, Actien-Capital (eingezahlt) 20 Millionen Gulden.
9) Schwerin, Mecklenburg'sche Lebens-Versicherungs- und Sparbank, gegründet 1853, Actien-Capital 100,000 Thlr. (eingezahlt).

		Geld-sorte.	Wechselgeschäft.			Lombardgeschäft incl. Hypotheken-Lombard.		
			Umsatz.	Neue Erwerbung.	Wechsel-einziehung.	Umsatz.	Neue.	Eingelöst.
A. Berliner:								
1) Hypoth.-Versicherungs-Gesellschaft (Hübner).	1864	Thaler	1.839103	0.836786	0.855435	0.421486	0.106087	0.202759
	1865	„	1.766625	0.820158	0.718234	0.755709	0.383291	0.356449
	1866	„	2,038759	0.965074	0.743528	0.368990	0.175845	0.150344
2) Hansemann, Erste Hypoth.-Actien-Gesellschaft.	1864	Thaler	?	?	?	?	?	?
	1865	„	?	?	?	?	?	?
	1866	„	?	?	?	?	?	?
3) Henkel, Hyp.-Credit- und Bank-Anstalt.	1864	Thaler	5.013783	2.286476	2.308112	1.340675	0.520775	0.626700
	1865	„	8.697860	4.085535	4.209781	0.882450	0.376265	0.418910
	1866	„	9.173723	4.470142	4.424468	0.336743	0.157533	0.153519
4) Preuß. Hyp.-Gesellschaft.	1. Jahr 1865	Thaler	?	?	?	0.170000	0.170000	—
	2. Jahr 1866	„	?	?	?	0.010000	0.010000	—
B. Andere:								
5) Dessau, Credit-Anstalt für Industrie und Handel.	1864	Thaler	?	?	?	?	?	?
	1865	„	?	?	?	?	?	?
	1866	„	?	?	?	?	?	?
6) Frankfurt, Hypothekenb.	1864	Gulden	?	?	?	?	?	?
	1865	„	2.623268	1.198850	1.264112	0.493422	0.104413	0.098347
	1866	„	1.421345	0.637632	0.688669	0.508899	0.075287	0.136883
7) Meiningen, Hypothekenb.	1864	Thaler	?	?	?	?	?	?
	1865	„	?	?	?	?	?	?
	1866	„	?	?	?	?	?	?
8) München, Hypothekenb.	1864	Gulden	90.884567	42.031013	42.751256	10.427261	3.585175	3.219190
	1865	„	98.802592	42.937583	41.524053	11.931574	4.043481	3.899216
	1866	„	100.627508	46.246908	47.635116	10.986305	6.853159	4.850059
9) Schwerin, Mecklenburg Lebens-Versicher.- und Sparbank.	1864	Thaler	4.132254	?	?	0.028260	?	?
	1865	„	4.551102	?	?	0.049143	?	?
	1866	„	4.433779	?	?	0.031470	?	?

Effectengeschäft incl. Hypotheken-Forderungen.			Depositengeschäft.			Umschlag im Conto-Current- (incl. Giro-) geschäft.
Umsatz.	Neue Erwerbungen.	Realisationen.	Umsatz.	Neue.	Zurücknahme.	
4.181412	1.712103	1.634520	0.923463	0.361855	0.413133	8.487512
5.138640	2.749328	2.078790	0.567434	0.229203	0.241034	8.741307
4.229597	1.764454	1.504584	0.318286	0.126900	0.106020	9.881095
1.346270	0.673135	0.673135	?	?	?	?
2.263331	2.234073	0.041258	?	?	?	?
?	?	?	?	?	?	?
3.763930	1.888539	1.844902	1.374091	0.829038	0.829038	7.444183
7.163118	3.660570	3:419404	1.776489	0.672711	0.672711	21.397383
3.747776	1.831843	1.579395	1.279009	0.566079	0.566079	18.396061
0.550246	0.550246	—	—	—	—	—
0.075177	0.075177	0.000124	—	—		—
?	?	?	?	?	?	?
?	?	?	?	?	?	?
?	?	?	?	?	?	?
?	?	?	?	?	?	?
4.155200	1.209651	0.335507	?	?	?	?
1.010991	0.461600	0.293848	?	?	?	?
2.320770	0.774184	0.137765	?	?	?	?
3.153312	1.005852	0.102222	?	?	?	?
3.232476	0.166950	0.116656	?	?	?	?
54.263077	17.745799	4.578723	23.955638	5.678500	6.562927	51.366430
65.132338	16.933045	3.093662	18.508434	3.195641	4.363359	51.023419
67.432362	6.523761	3.042361	20.943843	11.853159	4.850059	75.430108
1.119531	?	?	?	?	?	6.914991
1.198965	?	?	?	?	?	7.389811
1.280778	?	?	?	?	?	7.499287

Die geringe Entwickelung des Hypothekengeschäfts der vorstehenden Anstalten, mit Ausnahme der bayerischen Hypotheken- und Wechselbank und der Mecklenburger Lebensversicherungs- und Sparbank ist der kurzen Zeit ihres Bestehens beizumessen.

Deutsche Credit-Vereine in der Provinz Preußen und in Hinterpommern.

1) Bütow, Darlehenscassen-Verein, gegründet 1866, Reservefonds 827 Thlr.

2) Culm, Credit-Gesellschaft (T. G. Kirstein & Co.), gegründet (?), Actien-Capital 70400 Thlr. (eingezahlt ult. 1866), Reservefonds 2200 Thlr.

3) Culmsee, Credit-Gesellschaft (C. G. Hirschfeld & Co.), gegründet seit 1865, Actien-Capital eingezahlt 20000 Thlr., Reservefonds 158 Thlr.

4) D.-Crone, Credit-Verein, gegründet seit 1864, Actien-Capital eingezahlt mit 50000 Thlr., Reservefonds 3045 Thlr.

5) Danziger Spar- und Credit-Verein, seit 1865 in Thätigkeit, Actien-Capital 60000 Thlr., davon bis ult. 1866 baar eingezahlt 15150 Thlr.

6) Elbing, Credit-Gesellschaft (A. Phillips), gegründet 1857, eingezahltes Actien-Capital 127500 Thlr., Reservefonds 18943 Thlr.

7) Graudenz, Credit-Gesellschaft (S. Salomon), gegründet 1866, Actien-Capital 50000 Thlr., Reservefonds 249 Thlr.

8) Lauenburg, Credit-Gesellschaft (Schmalz), gegründet 1865, eingezahltes Actien-Capital 30000 Thlr., Reservefonds 558 Thlr.

9) Thorn, Credit-Gesellschaft (G. Prowe & Co.), gegründet 1863, eingezahltes Actien-Capital 60000 Thlr., Reservefonds 1988 Thlr.

10) Thorn, Creditbank (v. Donimierski & Co.), gegründet 1866, eingezahltes Actien-Capital 92300 Thlr., Reservefonds 1661 Thlr.

11) Tiegenhof, Creditbank (Herm. Stobbe), gegründet 1866, eingezahltes Actien-Capital 25433 Thlr., Reservefonds 234 Thlr.

12) Marienwerder, Westpreußischer Credit-Verein, gegründet 1861, eingezahltes Actien-Capital 50000 Thlr., Reservefonds 5169 Thlr.

13) Königsberg in Preußen, Credit-Gesellschaft, seit mehreren Jahren im Betriebe, Gesellschaftsfonds baar Ende 1866 21627 Thlr. und 1200 Thlr. Reservefonds.

		Gesammt-Umsatz.	Umsätze im Geschäfte mit: Wechseln.	Lombard.	Effecten u. and. Activis.	Giro und Conto-Current.	Depositis.	Brutto-Gewinn.	Depositen-Zinsen sind gezahlt
1) Bütow.	1866	592310	?	?	?	?	?	?	1856
2) Culm.	1864	2.055087	1.400051	46967	?	?	543005	8745	3401
	1865	3.103639	2.225816	37617	50810	?	655624	12609	5517
	1866	2.802337	1.986692	9360	21278	?	371555	14688	3773
3) Culmsee.	1866	729800	624209	9319	?	?	58803	6128	3912
4) D.-Crone.	1864	1.612535	812440	—	—	—	152306	5099	?
	1865	3.408432	1.509150	—	—	—	191779	7556	?
	1866	2.370547	909618	1850	346289	—	119388	5740	?
5) Danzig. Spar- u. Creditverein.	1865	227415	83371	—	53322	8146	53195	1096	230
	1866	459325	215988	7109	78072	4314	145906	2501	1220
6) Elbing, Credit-Gesellschaft (A. Phillips).	1864	7.713926	?	?	?	?	?	?	?
	1865	7.380955	6.291915	305438	159824	?	1.848344	?	?
	1866	6.189371	5.410974	69063	106782	?	1.748297	?	?
7) Graudenz (A. Salomon).	1866	603028	530580	?	?	?	14620	4663	?
8) Lauenburg i. Hinterp. (Schmalz).	1865	2.247917	2.218327	30527	?	?	494115	4490	1670
	1866	1.624529	938311	48705	?	?	314340	6486	1960
9) Thorn (Prowe).	1864	3.000158	2.573798	84920	?	?	522677	?	?
	1865	3.560094	3.104714	265215	34403	?	1.128252	11649	?
	1866	3.085576	2.295668	278087	185075	?	435192	20229	?
10) Thorn (v. Donimierski & Co.)	1866	3.885490	953531	219731	1.893548	1.007827	88440	9018	?
11) Tiegenhof.	1866	?	?	?	?	?	?	2897	?
12) Marienwerder. Credit-Verein.	1864	2.448978	2.284060	?	33007	?	525845	?	?
	1865	2.427917	2.218327	—	18300	—	494115	14962	?
	1866	1.937032	1.799112	—	—	—	400015	11905	?
13) Königsberg i. Pr. Credit-Verein.	1864	708167	265721	—	—	—	89152	2135	1547
	1865	918217	297690	—	—	—	169859	2434	2479
	1866	1.374458	360982	—	—	233312	50037	3022	3555

Verwaltungskosten: Summa	Verwaltungskosten: darunter Tantièmen	Bestände per Jahres-Ultimo: baares Geld und Cassen-Anweisungen	Wechsel	Lombard	Effecten und verschiedene Forderungen	Depositis	Conto-Curr. und Giro-Schulden	Reingewinn und Vertheilung: Reingewinn	davon erhielten der Reservefonds	davon erhielten die Gesellschafter	d. h. diese p. Einl. pCt.
2085	?	1358	54660	—	-	16281	14150	2521	827	1694	8
?	1891	1283	133482	11878	750	99949	75	5224	333	3000	$7\frac{1}{2}$
?	3266	6090	147315	7617	5761	72573	12657	8799	533	4900	7
?	5632	4927	115727	6324	19732	61260	465	11948	1333	4928	7
?	451	1228	31048	6931	2681	19555	—	1574	298	825	$7\frac{1}{2}$
?	700	2130	77610	—	—	25190	—	2056	411	?	?
?	956	3313	80054	—	—	26523	—	2390	478	?	?
?	—	2524	54939	250	19334	25124	—	—	—	—	—
492	—	4511	42420	—	47859	33519	—	603	131	472	7
1263	157	12976	54110	1890	59767	64483	—	1237	177	1060	7
?	?	?	606275	44925	12471	508890	?	?	?	?	?
?	?	8471	517383	34429	20389	448421	?	13358	3230	10128	8
?	?	11569	570448	43729	22920	525575	?	7808	1433	6375	5
?	?	7215	51280	?	?	3850	?	3249	249	3000	6
?	?	1734	69646	11662	?	50241	?	2049	204	?	9
?	?	14742	36097	21321	?	38502	?	3103	353	2750	$9\frac{1}{2}$
?	?	551	127143	13620	1819	72549	?	4706	306	4400	$7\frac{1}{3}$
?	?	285	145938	11715	56	77039	8367	4795	595	4200	7
?	?	550	87527	16629	1705	32600	2958	5459	1459	4000	$6\frac{3}{4}$
4129	1602	656	106128	14401	40129	34418	?	4888	1661	3227	$7\frac{2}{3}$
?	232	3163	52287	29800	30563	94312	?	1851	234	1617	7
?	?	6239	174649	?	4917	129838	?	?	?	2772	7
3814	?	13347	173694	—	126	124201	?	4674	1344	3330	7
3220	?	5937	147843	—	—	89880	2913	4574	1074	3500	7
947	?	3509	53374	—	300	37145	-	1067	514	531	5
1447	?	3009	76750	--	4400	58209	—	1217	301	891	$6\frac{2}{3}$
1873	?	3436	68969	—	4400	49139	18349	1511	734	747	5

Zusammenstellung. (Thaler Pr. Courant).

		Zettelbanken.	Andere Banken ohne Noten-Priv.	Gesellschaften, die auch Bankgeschäfte haben.	Local-Credit-vereine.	Summa.	Circa Thlr. per Kopf der Bevölkerung im Gebiete d. Nordd. Bundes
Stammcapital	1866	81.326737	38.182000	?	0.620000	120.128737	5
Reservefonds.	1866	8.335536	2.528294	?	?	? 10.863833?	1/2
Gesammt-Umsatz.	1864	4232.942190	3200.	—	17.500000	7450.442190	317
	1865	4826.451339	3400.	—	23.500000	8249.951339	351
	1866	5260.787125	3800.	—	25.000000	9085.787125	387
Bestände an Metall und Papiergeld.	1864	91.433891	6.479412	—	0.014000	97.847503	4
	1865		5.450087	—	0.040700		
	1866	103.456031	7.862876	—	0.070200	111.395597	5
Bestände an Wechseln.	1864	127.162009	21.	—	1.072500	149.234509	6 1/3
	1865		20.	—	0.753200		
	1866	128.511354	22.500000	—	1.431000	152.442354	6 1/2
Bestände an Lombard.	1864	26.729859	6.	—	0.070400	32.800259	1 1/3
	1865		6.500000	—	0.065400		
	1866	34.775492	5.	—	0.141200	39.916692	1 3/4
Bestände an Effecten &c.	1864	61.407244	?	—	?		
	1865		?	—	?		
	1866	68.854051	?	—	?		
Bestände an Depositen.	1864	37.696817	?	—	0.865500	38.562317	1 1/8
	1865		?	—	0.890700		
	1866	34.240344	?	—	1.054900	35.295244	1 1/2
Bestände an verschiedenen Guthaben.	1864	24.286511	?	—	?		
	1865		?	—	?		
	1866	22.871507	?	—	?		
Gesammtumsatz im Wechselgeschäft.	1864	1830.	443.	62.	7.000000	2342.000000	99
	1865		450.	72.	17.600000		
	1866	1930.	470.	74.	14.100000	2488.100000	106
im Lombardgeschäft.	1864	244.	30.333000	7.333000	?	281.666000	12
	1865		43.	8.666000	0.630000		
	1866	259.	19.	7.100000	0.640000	286.740000	12
im Depositengeschäft.	1864	57.	36.	15.700000	1.740000	110.440000	4 3/4
	1865		31.	13.200000	4.800000		
	1866	81.	42.	12.333000	3.700000	139.033000	6

Julius Elster hat sich die Mühe genommen, in der Zeitschrift des preußischen statistischen Bureau's (1867) die Bewegung der norddeutschen Banken während der Kriegsperiode von 1866 im Vergleich mit der Bilanz vom 31. December 1865 tabellarisch darzustellen, und Nasse hat in Hildebrand's Jahrbüchern (1868) mit der ihm eigenen Sachkenntniß auf die daraus sich ergebenden Erfahrungen hingewiesen, daß uns wenig mehr übrig bleibt, als die wichtigsten Puncte hervorzuheben.

Wir lassen zunächst die Tabellen folgen:

Gesammtstatus der norddeutschen

(In Tausenden von Thalern, 000 ausgelassen;

Gruppen.	2 u. 3 Casse.	4 Wechsel.	5 Lombard.	6 Effecten.	7 Debitoren in laufender Rechnung, Forderungen und Activa.	8 Capital und Reserve.	9 Laufende a. Noten.	10 b. Accepte.	11 Depositen auf Kündigung.	12 In das Geschäft eingeschossenes Capital: eigenes. 8.	13 fremdes. 10.11.	14 insgesammt. 8.10.11.	15 Im Geschäft thätiges Capital. 4.5.6.7
Preußische Bank	61.784	82.760	18.298	13.872 [1]	1.045	20.739	125.202	—	20.104	20.739	27.394	48.133	115.97[illegible]
Preußische Priv.-Zettelbanken	4.218	13.838	4.592	0.195	1.423	9.654	7.235	—	3.440	9.654	6.564	16.218	20.0[illegible]
Außerpreußische Thaler-Zettelbanken, welche monatlich Bilanzen publiciren	6.441	17.118	3.449	0.822	14.047	18.627	17.628	—	1.647	18.627	5.502	24.129	35.45[illegible]
Außerpreuß. Thaler-Zettelbanken, welche nicht monatliche Bilanzen publiciren	6.417	7.257	3.969	2.039	6.575	11.058	11.463	—	1.151	11.058	3.821	14.879	19.84[illegible]
) Capitalbanken der Thaler-Länder ..	1.481	9.971	3.488	4.667	30.495	24.872	—	8.727	1.541	24.872	13.950	38.822	48.6[illegible]
) Rheinischgulden- u. Francs-Zettelbanken, welche monatl. Bilanzen publiciren	9.149	12.698	3.227	1.633	2.043	7.885	17.178	—	0.117	7.885	4.057	11.942	19.6[illegible]
) Rheinischguldenbanken, welche nicht monatliche Bilanzen publiciren	0.259	2.094	0.321	0.401	4.481	1.537	1.429	1.915	0.701	1.537	1.402	2.939	7.29[illegible]
) Banken der Hansestädte	[2] 4.225	21.610	8.660	3.715	3.408	18.206	2.972	0.516	9.111	18.206	18.002	36.208	37.5[illegible]
) Gesammtheit der nordd. Banken ..	93.974	167.346	46.004	27.344	63.517	112.578	183.107	11.158	37.812	112.578	80.692	193.270	304.[illegible]

1) Unter den Effecten figuriren „verschiedene Forderungen und Activa", die wegen der Schwierigkeit, ih-
ren Höhe eine einigermaßen begründete Vermuthung aufzustellen, nicht abgetrennt werden konnten. Da m
doch trotzdem anzunehmen berechtigt ist, daß diese Kategorieen nicht groß sind, konnte um so mehr von ei
rennung abgesehen werden.

Banken am Jahresschlusse 1865.

ausgenommen die Verhältnißzahlen.)

16	17	18	19	20	21	22	23	24	25	26	27	28	29	30
Fingirtes Capital — bei den Capitalbanken die Accepte, bei den Notenbanken die ungedeckten Noten	Verhältniß des eigenen zu dem fingirten Capitale	Verhältniß des in das Geschäft eingeschossenen zum fingirten Capitale	Von dem im Geschäft thätigen Capitale ist fingirtes Capital	Tägliche Verbindlichkeiten.	Nicht baar gedeckte tägliche Verbindlichkeiten.	Verhältniß d. eigen. Capitals zu den nicht baar gedeckten tägl. Verbindlichkeiten	Verhältniß d. Baardeckung zu den täglichen Verbindlichkeiten	Gesammtschuld.	Verhältniß des eigenen Capitals zur Gesammtschuld	Gesammtschuld nach Abzug der Baardeckung.	Verhältniß des eigenen Capitals zur nicht baar gedeckten Gesammtschuld	In Effecten und Lombard ist angelegt mehr oder weniger als das eigene Capital.	In laufender Rechnung ist angelegt mehr oder weniger als das eigene Capital	[Von den laufenden Noten werden von Dritten benutzt]
15 Minus 14.	wie 1 zu:	wie 1 zu:	Procente:	9a. 10.	20 Minus 2+3	wie 1 zu:	wie 1 zu:	9a. b. 10. 11.	wie 1 zu:	24 Min. 2+3	wie 1 zu:	5+6−8.	7−8.	9a. M[illegible] nus 1[illegible]
67.842	3.27	1.41	58.50	132.492	70.708	3.40	2.14	152.596	7.36	90.812	4.37	+11.431	−19.694	9.2[illegible]
3.830	0.39	0.23	19.10	10.359	6.141	0.63	2.45	13.799	1.43	9.581	0.99	−4.867	−8.231	—
11.307	0.60	0.46	31.91	21.483	15.042	0.80	3.33	23.130	1.24	16.689	0.89	−14.356	−4.580	—
4.961	0.45	0.33	25.00	14.133	7.716	0.69	2.20	15.284	1.38	8.867	0.80	−5.050	−4.483	—
8.727	0.35	0.22	17.94	12.409	10.928	0.43	8.37	22.677	0.91	21.196	0.85	−16.717	+5.623	—
7.659	0.97	0.64	39.07	21.118	11.969	1.51	2.30	21.235	2.69	12.086	1.53	−3.025	−5.842	—
4.358	2.83	1.48	59.72	2.130	1.871	1.21	8.22	4.746	3.08	4.487	2.91	−0.815	+2.944	—
2.954	0.16	0.08	7.90	11.863	7.638	0.42	2.80	21.490	1.18	17.256	0.95	[3] −8.637	−14.798	—
111.638	0.99	0.57	36.70	225.987	132.013	1.17	2.44	274.957	2.44	180.983	1.60	−39.230	−49.061	—

2) Bei der Hamburger Bank sind die Guthaben der Norddeutschen und Vereinsbank im Credit und D[illegible]
[illegible]n Abzug gebracht, um nicht dieselben Werthe zweimal in Rechnung zu stellen.

3) Die Darlehne der Hamburger Bank auf Metall sind hier nicht in Ansatz gebracht.

Uebersicht des Geschäftsstandes

für 1 bis 25 nach dem Jahresdurchschnitt, für 26

(In Tausenden von Thalern, 000 ausgelassen;

Nr.	Domicil und Firma der Bank.	Gruppe.	2. u. 3. Casse.	4 Wechsel.	5 Lombard.	6 Effecten.	7 Debitoren in laufender Rechnung und Activa.
1.	Preußen. Preußische Bank	1.	68.742	76.051	13.225	14.930	1.015
2.	Berlin. Bank des Berliner Cassenvereins	2.	1.774	1.454	1.273	65	97
3.	Breslau. Breslauer städtische Bank	2.	409	1.180	726	—	—
4.	Danzig. Danziger Priv.-Actienbank	2.	398	1.993	427	44	67
5.	Köln. Kölnische Privatbank	2.	371	2.291	124	—	346
6.	Königsberg. Königsb Privatbank	2.	335	1.203	779	3	39
7.	Magdeburg. Magdeb. Privatbank	2.	312	1.646	214	—	25
8.	Posen. Provincial-Actienbank des Großherzogthums Posen	2.	344	1.402	453	—	67
9.	Stettin. Ritterschaftliche Privatbank in Pommern	2.	503	3.339	612	58	774
10.	Braunschweig. Braunschw. Bank.	3.	739	2.008	779	251	1.583
11.	Dessau. Anhalt-Dessauische Landesbank	3.	301	732	25	167	1.532
12.	Gera. Geraer Bank	3.	1.156	2.697	470	120	1.451
13.	Gotha. Privatbank zu Gotha	3.	1.244	3.007	255	18	630
14.	Hannover. Hannover'sche Bank	3.	794	2.987	475	—	3.797
15.	Sondershausen. Thüringische Bank	3.	497	1.760	67	48	1.117
16.	Weimar. Weimarische Bank	3.	1.535	3.517	974	212	3.884
17.	Frankfurt. Frankfurter Bank	6.	8.795	10.665	1.743	1.209	458
18.	Homburg. Landgräflich hessische Landesbank	6.	89	191	45	121	377
19.	Luxemburg. Internationale Bank.	6.	260	581	—	232	1.612
20.	Bremen. Bremer Bank	8.	992	9.192	1.236	1.153	462
21.	Hamburg. Norddeutsche Bank	8.	1.288	6.635	2.951	2.034	1.748
22.	Hamburg. Die Vereinsbank	8.	955	3.882	942	121	387
23.	Hamburg. Hamburger Bank	8.	1.610	—	2.806	—	—
24.	Lübeck. Commerzbank	8.	92	595	699	248	139
25.	Lübeck. Lübecker Privatbank	8.	157	438	406	94	15
26.	Berlin. Dir. der Disconto-Gesellsch.	5.	320	3.677	873	2.255	10.846
27.	Berlin. Berliner Handels-Gesellsch.	5.	72	310	325	469	4.121
28.	Breslau. Schlesischer Bankverein.	5.	222	1.163	455	471	2.357
29.	Köln. A. Schaaffhausen'scher Bankverein	5.	500	2.772	1.300	1.118	9.158
30.	Koburg. Koburger Credit-Gesellsch.	5.	—	—	—	49	668
31.	Leipzig. Allgemeine Deutsche Creditanstalt	5.	367	2.049	535	305	3.345
32.	Leipzig. Leipziger Bank	4.	4.310	2.112	1.064	371	2.155
33.	Bautzen. Landständische Bank der sächsischen Oberlausitz	4.	228	—	—	931	441
34.	Chemnitz. Chemnitzer Stadtbank	4.	137	487	23	3	53
35.	Meiningen. Mitteldeutsche Bank	4.	1.312	3.858	429	357	3.029
36.	Bückeburg. Niedersächsische Bank.	4.	17	74	55	42	411
37.	Rostock. Rostocker Bank	4.	413	726	2.398	335	501
38.	Wiesbaden. Nass. Landesbank	7.	—	232	152	401	2.568
39.	Frankfurt. Filiale der Bank für Handel u. Industrie zu Darmstadt	7.	200	1.661	—	—	1.548
40.	Frankfurt. Frankfurter Vereinscasse	7.	59	201	164	—	365

er norddeutschen Banken,

is 40 nach der Bilanz vom 31. December 1865.

usgenommen die Verhältnißzahlen.)

8	9	10	11	12	13	14
Capital und Reserve.	Laufende Noten und Accepte.	Creditoren in laufender Rechnung und Giroverkehr.	Depositen auf Kündigung.	In das Geschäft eingeschossenes Capital, eigenes und fremdes.	Im Geschäfte thätiges Capital.	Fingirtes Capital, bei den Capitalbanken die Accepte, bei den Zettelbanken 13 Minus 12.
20.739	120.729	7.250	21.890	49.879	105.251	55.372
1.140	693	2.773	—	3.913	2.889	—
1.022	997	65	190	1.277	1.906	629
1.105	961	195	623	1.923	2.531	608
1.099	977	61	915	2.075	2.761	686
1.093	946	31	246	1.370	2.024	654
1.082	820	29	208	1.319	1.885	566
1.091	958	65	90	1.246	1.922	676
2.022	964	465	1.719	4.206	4.783	577
2.979	2.568	—	—	2.979	4.621	1.642
1.060	996	575	101	1.736	2.456	720
2.195	2.903	718	18	2.926	4.738	1.812
1.422	2.866	729	161	2.312	3.910	1.598
5.477	1.912	505	214	6.196	7.259	1.063
1.238	1.773	321	113	1.672	2.992	1.320
4.256	3.823	959	1.041	6.256	8.587	2.331
6.214	14.823	3.118	—	9.332	15.075	5.743
301	286	206	113	620	734	114
1.368	713	596	—	1.964	2.425	461
4.478	2.186	47	5.903	10.428	12.043	1.615
10.432	—	1.551	2.135	14.118	13.368	—
2.032	442	3.003	653	5.688	5.332	442
—	—	4.417	—	4.417	2.806	—
834	62	547	287	1.668	1.681	62
430	536	36	86	552	953	401
9.318	3.442	3.898	693	13.909	17.051	3.442
4.142	655	234	—	4.376	5.225	655
2.434	872	1.167	—	3.601	4.446	872
4.701	2.727	5.500	848	11.049	14.248	2.727
644	—	—	—	644	717	—
3.633	1.031	1.610	—	5.243	6.234	1.031
3.234	6.496	151	10	8.395	5.702	2.307
754	500	346	—	1.100	1.372	272
122	300	261	—	383	566	183
4.259	2.667	1.854	—	6.113	7.673	1.560
512	500	53	—	565	582	17
2.177	1.000	5	1.141	3.323	3.960	637
—	1.429	219	648	867	3.353	2.486
965	1.915	329	—	1.294	3.209	1.915
572	—	153	53	778	735	—

Fortsetzung der vorigen Tabelle: **Uebersicht des**

für 1 bis 25 nach dem Jahresdurchschnitt, für 26

(In Tausenden von Thalern, 000 ausgelassen:

Nr.	Domicil und Firma der Bank.	Gruppe.	15 Verhältniß des eigenen zum fingirten Capitale wie 1 zu:	16 Von dem im Geschäfte thätigen Capitale sind fingirtes Capital: Procente.	17 Tägliche Verbindlichkeiten.	18 Nicht baar gedeckte tägliche Verbindlichkeiten.	19 Verhältniß des eigenen Capitals zu den nicht baar gedeckten täglichen Verbindlichkeiten.
1.	Preußen. Preußische Bank	1.	2.67	52.61	127.979	59.237	2.85
2.	Berlin. Bank des Berliner Cassenvereins	2.	—	—	3.466	1.692	1.48
3.	Breslau. Breslauer städtische Bank	2.	0.62	33.00	1.062	653	0.64
4.	Danzig. Danziger Priv.-Actienbank	2.	0.55	24.02	1.156	758	0.69
5.	Köln. Kölnische Privatbank	2.	0.62	24.84	1.038	667	0.61
6.	Königsberg. Königsb. Privatbank	2.	0.60	32.31	977	642	0.59
7.	Magdeburg. Magdeb. Privatbank	2	0.52	30.03	849	537	0.49
8.	Posen. Provincial-Actienbank des Großherzogthums Posen	2.	0.62	35.17	1.023	679	0.62
9.	Stettin. Ritterschaftliche Privatbank in Pommern	2.	0.29	12.06	1.429	926	0.46
10.	Braunschweig. Braunschw. Bank.	3.	0.55	35.53	2.568	1.829	0.61
11.	Dessau. Anhalt-Dessauische Landesbank	3.	0.68	29.32	1.571	1.267	1.20
12.	Gera. Geraer Bank	3.	0.83	38.24	3.621	2.465	1.12
13.	Gotha. Privatbank zu Gotha	3.	1.12	40.87	3.595	2.351	1.65
14.	Hannover. Hannover'sche Bank	3.	0.19	14.64	2.417	1.623	0.29
15.	Sondershausen. Thüringische Bank	3.	1.07	44.12	2.094	1.597	1.29
16.	Weimar. Weimarische Bank	3.	0.54	27.15	4.782	3.247	0.76
17.	Frankfurt. Frankfurter Bank	6.	0.92	38.10	17.941	9.146	1.47
18.	Homburg. Landgräflich hessische Landesbank	6.	0.38	15.53	492	403	1.34
19.	Luxemburg. Internationale Bank.	6.	0.34	19.01	1.309	1.049	0.77
20.	Bremen. Bremer Bank	8.	0.36	13.41	2.233	1.241	0.28
21.	Hamburg. Norddeutsche Bank	8.	—	—	1.551	263	0.03
22.	Hamburg. Die Vereinsbank	8.	0.22	8.29	3.003	2.048	1.01
23.	Hamburg. Hamburger Bank	8.	—	—	4.417	2.807	—
24.	Lübeck. Commerzbank	8.	0.07	3.69	547	455	0.55
25.	Lübeck. Lübecker Privatbank	8.	0.93	42.08	572	415	0.97
26.	Berlin. Dir. der Disconto-Gesellsch.	5.	0.37	19.49	3.898	3.578	0.39
27.	Berlin. Berliner Handels-Gesellsch.	5.	0.16	12.54	234	162	0.04
28.	Breslau. Schlesischer Bankverein.	5.	0.36	19.61	1 167	945	0.39
29.	Köln. A. Schaaffhausen'scher Bankverein	5.	0.58	19.01	5.500	5.000	1.06
30.	Koburg. Koburger Credit-Gesellsch.	5.	—	—	—	—	—
31.	Leipzig. Allgemeine Deutsche Creditanstalt	5	0.28	16.54	1.610	1.243	0.34
32.	Leipzig. Leipziger Bank	4.	0.71	40.46	6.647	2.337	0.72
33.	Bautzen. Landständische Bank der sächsischen Oberlausitz	4.	0.36	19.82	846	618	0.82
34.	Chemnitz. Chemnitzer Stadtbank	4.	1.50	32.33	561	424	3.48
35.	Meiningen. Mitteldeutsche Bank	4.	0.37	20.33	4.521	3.209	0.75
36.	Bückeburg. Niedersächsische Bank.	4.	0.03	2.92	553	536	1.05
37.	Rostock. Rostocker Bank	4.	0.30	16.09	1.005	592	0.27
38.	Wiesbaden. Nass. Landesbank	7.	—	74.14	1.648	—	—
39.	Frankfurt. Filiale der Bank für Handel u. Industrie zu Darmstadt	7.	1.98	59.68	329	129	0.13
40.	Frankfurt. Frankfurter Vereinscasse	7.	—	—	153	94	0.16

Geschäftsstandes der norddeutschen Banken,

bis 40 nach der Bilanz vom 31. December 1865.

ausgenommen die Verhältnißzahlen.)

20	21	22	23	24	25	26
Verhältniß der Baardeckung zu d. täglichen Verbindlichkeiten wie 1 zu:	Gesammtschuld.	Verhältniß des eigenen Capitals zur Gesammtschuld.	In Effecten ist angelegt mehr oder weniger als das eigene Capital.	Die Concession erlaubt eine Notenausgabe von	Es können noch Noten ausgegeben werden, wenn das nöthige Silber geschafft wird:	Von den laufenden Noten werden von Dritten benutzt als Circulationsmittel:
1.86	149.869	7.23	+ 7.416	unbeschränkt	unbeschränkt	15.478
1.95	3.466	3.04	+ 198	1.000	307	—
2.60	1.252	1.22	— 296	1.000	3	—
2.90	1.779	1.61	— 634	1.000	39	—
2.80	1.953	1.78	— 975	1.000	23	—
2.92	1.223	1.12	— 311	1.000	54	—
2.78	1.057	0.97	— 868	1.000	180	—
2.97	1.113	1.02	— 638	1.000	42	—
2.84	3.148	1.56	— 1.352	1.000	36	—
3.48	2.568	0.79	— 1.949	3.500	932	—
5.17	1.672	1.58	— 868	1.000	4	—
3.13	8.634	1.66	— 1.605	unbegränzt	unbegränzt	—
2.89	3.756	2.64	— 1.149	"	"	—
3.05	2.631	0.48	— 5.002	5.420	3.508	—
4.21	2.207	1.78	— 1 123	2.000	227	—
3.12	5.823	1.37	— 3.070	5.000	1.177	—
2.04	17.941	2.88	— 2.262	17.143	2.320	—
5.53	605	2.01	— 135	286	—	—
5.04	1.309	0.98	— 1.136	1.333	620	—
2.25	8.136	1.82	— 2.089	4.400	2.114	—
1.20	3.686	0.35	— 5.447	—	—	—
3.15	4.098	2.02	— 969	—	—	—
2.74	4.417	—	—	—	—	—
5.95	896	1.07	+ 113	800	800	—
3.64	658	1.53	+ 70	800	264	—
12.18	8.033	0.86	— 6.190	—	—	—
3.25	889	0.21	— 3.348	—	—	—
5.26	2.039	0.84	— 1.508	—	—	—
11.00	9.075	1.93	— 2.283	—	—	—
—	—	—	— 595	—	—	—
4.39	2.641	0.73	— 2.793	—	—	—
1.54	6.657	2.06	— 1.799	unbegränzt	unbegränzt	794
3.71	846	1.12	+ 177	500	—	—
4.09	561	4.60	— 96	300	—	—
2.44	4.521	1.06	— 3.473	2.667	—	—
32.53	553	1.08	— 415	500	—	—
2.43	2.146	0.99	+ 556	1.000	—	—
—	2.296	—	—	1.429	—	—
1.64	2.244	2.32	—	—	—	—
2.59	206	0.36	— 408	—	—	—

Elster macht dazu folgende Bemerkungen: Die vorstehende Tabelle ist zu dem Zweck angefertigt, um eine Uebersicht der Betheiligung der einzelnen norddeutschen Banken an dem Gesammtgeschäfte zu gewinnen. Diejenigen Banken, welche monatlich Bilanzen veröffentlichen, sind mit dem Jahresdurchschnitt 1865 in Ansatz gebracht, während die anderen, welche nur in längeren Perioden Bilanzen veröffentlichen, mit den dem 31. December 1865 zunächstliegenden aufgeführt sind.

Zu der Tabelle sind einige Erläuterungen erforderlich, welche der genannte Gewährsmann nach der Zifferfolge der Banken folgendermaßen aufreiht.

1. Die Preußische Bank veröffentlicht unter einer Gesammtzahl ihren Besitz in „Staatspapieren", „verschiedenen Forderungen" und „Activen". Diesen Posten in seine natürlichen Bestandtheile zu zerlegen, ist für außerhalb der Verwaltung Stehende unmöglich. Da mit Wahrscheinlichkeit angenommen werden kann, daß von dem hier in Frage kommenden Gesammtbetrage weitaus der größte Theil auf „Staatspapiere" fällt, so ist der ganze Betrag der Rubrik für Effecten eingefügt.

10. Braunschweigische Bank. 6. Bei Berechnung des Effectenbesitzes sind die im Portefeuille der Bank befindlichen 2.317 eigenen Actien zu 84 pCt. in Abzug gebracht. 7. Wie es scheint, veröffentlicht die Bank in den Monats- und Jahres-Bilanzen nur den Saldo des Contocurrent, so daß ihre Schuld an Creditoren in laufender Rechnung und ihr Guthaben an Debitoren nicht zu übersehen sind. — 8. Vom Actiencapital ist in Abzug gebracht: 1) der Besitz der zurückgekauften eigenen Actien, 2) die Unterbilanz von Thlr. 289.023.

12. Geraer Bank. Von den emittirten 2½ Millionen Actiencapital sind in Abzug gekommen Thlr. 340.800 reservirte eigene Actien.

15. Thüringische Bank. 6. Bei Berechnung des Effectenbesitzes sind die zurückgekauften Thlr. 500.000 eigene Actien in Abzug gebracht. — 7. Unter den laufenden Rechnungen figuriren die Hypotheken-Forderungen und Immobilien. — 8. Von den emittirten 2 Millionen Actiencapital sind in Abzug gebracht die zurückgekauften Thlr. 500.000 eigene Actien und Thlr. 261.602 Unterbilanz.

16. Weimar'sche Bank. 8. Von dem emittirten Actiencapitale sind in Abzug gebracht die reservirten Thlr. 842.900 eigene Actien.

18. Landgräflich hessische Landesbank. 8. Von 1 Million Gulden Actien wird die Hälfte reservirt. Es ist mithin nur 500.000 Fl. Capital in Ansatz gekommen. — 9. Die Monatsbilanzen führen in 1865 stets 500.000 Fl. Noten als laufend an. Ob dies richtig ist oder nur in Buchungen sich rechtfertigt, kann nicht ersehen werden.

19. Internationale Bank. 7. Die Dotirung der Filialen ist unter der Rubrik „Debitoren in laufender Rechnung und Activa" in Ansatz gekommen, um Uebereinstimmung mit denjenigen anderen Banken herbeizuführen, welche

die Dotirung ihrer Filiale unter demselben Posten verrechnen. — 8. Von den emittirten 10 Millionen Franken Capital sind die 5 Millionen zurückgekauften eigenen Actien in Abzug gebracht.

21. Norddeutsche Bank. 5. Es scheint, daß unter dieser Rubrik auch laufende Rechnungen gegen hypothecarische Sicherheit geführt werden. — 6. Einschließlich der Effecten des Reservefonds. — 7. Von „den auswärtigen Correspondenten, diversen Creditoren und Debitoren" wird nur der Saldo des todten Contos veröffentlicht, so daß die Höhe der wirklichen Schuld und Forderung nicht zu ersehen ist.

25. Lübecker Privatbank. Die Bank hält es nicht für angemessen, ihre Monatsbilanzen in allgemein verbreiteten Blättern zu veröffentlichen (gleich der Breslauer städtischen Bank). Vorhandene Lücken sind durch die bekannten Zahlen der angränzenden Monate ergänzt.

26. Direction der Disconto-Gesellschaft. Heinrichshütte und Bleialf sind als nicht im Bankgeschäft angelegtes Capital unter den Activen nicht in Ansatz und unter den Passiven von dem Geschäftscapitale in Abzug gebracht.

27. Berliner Handels-Gesellschaft. 8. Abzüglich der reservirten Thlr. 600.000 eigener Actien.

28. Schlesischer Bankverein. Das im Hypotheken-Geschäfte angelegte Capital ist im Credit und Debet in Abzug gebracht.

29. A. Schaaffhausen'scher Bankverein. 2. 3. 4. Diese Bank gibt in ihrem Rechenschaftsberichte nicht den Cassenvorrath getrennt an, sondern theilt nur mit, wie viel ihr Cassen- und Wechselvorrath zusammen beträgt. Um einen so wichtigen und in seiner Entwicklung so eigenthümlichen Factor in der hier vorliegenden Arbeit nicht unberücksichtigt zu lassen, ist eine Trennung der Casse und Wechsel vorgenommen ohne eine andere Stütze als die Wahrscheinlichkeit zu haben. — 8. Abzüglich der im Credit nicht in Ansatz gebrachten „Hypotheken, industriellen Unternehmungen und Immobilien", als nicht im Bankgeschäft angelegter Capitalien. Zuzüglich Delcredere-Conto. — 10. Bei den Creditoren in laufender Rechnung sind nach den Angaben des Rechenschaftsberichtes Thlr. 770.000 als auf Kündigung empfangen hier in Abzug, dagegen bei Depositen auf Kündigung in Ansatz gebracht.

31. Allgemeine Deutsche Creditanstalt. 6. Abzüglich der im Besitze der Bank befindlichen Actien der Lübecker Commerzbank, weil diese Werthe anderen Falls in der vorliegenden Vergleichung doppelt erscheinen würden. — 8. Abzüglich der Elbhütte und Unternehmungen, als nicht im Bankgeschäft angelegten Capitals. — 10. Posten über Thlr. 5.000 werden nur auf vorgängige Kündigung zurückgezahlt.

32. Leipziger Bank. 8. Abzüglich der reservirten Thlr. 65.750 eigener Actien.

33. Landständische Bank der sächsischen Oberlausitz in Bautzen. Die

Bank hat neben der Notenausgabe ein großes Sparcassen- (3½ Millionen) und Hypothekengeschäft. Es ist hier nur das Bankgeschäft in Rücksicht genommen, jedoch das ganze eigene Capital und Reserve in Ansatz gebracht.

35. Mitteldeutsche Bank. 10. Hier figuriren auch auf Kündigung empfangene Depositen, über deren Höhe keine Angaben veröffentlicht sind und eine Schätzung unmöglich ist.

36. Niedersächsische Bank. In der veröffentlichten Bilanz figuriren Thlr. 500.000 Noten im Credit und Debet. Dies ist unverständlich, da wirklich Noten circuliren. Die Noten sind als laufend angesetzt.

37. Rostocker Bank. Die Bank schließt mit dem Februar ihre Rechnung. Es ist hier die Bilanz vom Februar 1866 gegeben.

38. Nassauische Landesbank. Bei dieser Bank sind ganz eigenthümliche Zustände. Während die Bankgeschäfte von einer besonderen Bank-Verwaltung betrieben werden, führt die Casse die Bank nicht selbst, sondern diese wird von den allgemeinen Staatsbehörden verwaltet. Eigenes Capital hat die Bank gar nicht, und die Erträge werden zu allgemeinen Landeszwecken verwandt. Den der Bank anvertrauten Depositen von mehr als 10 Millionen Gulden stehen Forderungen in laufender Rechnung, Hypotheken-Forderungen und eine nicht allseitig anerkannte Staatsschuld von mehreren Millionen gegenüber. Die eigentlichen Bankgeschäfte sind in der vorliegenden Tabelle ausgeschieden.

39. Filiale der Bank für Handel und Industrie in Frankfurt a. M. 2. 3. 4. Die Bank für Handel und Industrie in Darmstadt veröffentlicht von ihrer Frankfurter Filiale nur den Cassenbestand und den Wechselvorrath in einer Gesammtzahl. Es ist hier eine Scheidung vorgenommen, die nur auf Wahrscheinlichkeit beruht.

Die Preußische Bank während der Kriegsperiode.

Monate.	Tage.	2 u. 3 Casse.	4 Wechsel.	5 Lombard	6 Effecten.	8 Capital u. Reserve.	9 Laufende Noten.	10 Giro-Verkehr.	11 Depositen auf Kündigung.	14 In das Geschäft eingeschossenes Capital.	15 Im Geschäft thätiges Capital.	16 Zinsgiltes Capital.	20 Tägliche Verbindlichkeiten.	21 Nicht baar gedeckte tägliche Verbindlichkeiten.	24 Gesammtschuld.	30 Von den laufenden Noten werden von Dritten benutzt als Circulationsmittel.
April	30.	63.320	76.605	13.438	14.189		121.239	3.436	19.494	44.060	105.281	61.221	121.675	61.355	144.169	15.958
Mai	15.	65.119	87.043	13.491	14.457		134.960	2.592	18.702	42.424	116.036	73.612	137.552	72.433	156.254	18.921
"	23.	64.257	85.561	13.272	14.135		133.337	2.270	18.380	41.780	114.013	72.233	135.607	71.350	153.987	19.324
"	31.	63.792	87.032	13.202	14.931		133.244	3.798	17.929	42.857	116.210	73.353	137.042	73.250	154.971	17.034
Juni	7.	[1]63.668	85.729	13.404	15.371		132.869	3.911	17.533	42.574	115.549	72.975	136.780	73.112	154.313	17.320
"	15.	64.755	83.787	15.485	16.232		134.725	4.944	17.110	43.184	116.549	73.365	139.669	74.914	156.779	18.176
"	23.	67.398	85.264	15.735	13.758		137.609	4.823	16.682	42.635	115.802	73.167	142.432	75.034	159.114	21.807
"	30.	[2]68.940	83.413	16.370	15.400		137.862	5.024	16.459	42.613	116.228	73.615	142.886	73.946	159.345	21.634
Juli	7.	71.792	79.891	15.968	14.411		137.336	4.279	16.499	41.908	111.315	69.407	141.615	69.823	158.114	26.021
"	15.	72.594	78.085	13.107	14.638	21.130	135.033	2.346	16.765	40.241	106.875	66.634	137.379	64.785	154.144	28.158
"	23.	74.693	73.640	12.769	14.001		131.727	2.570	16.733	40.433	101.455	61.022	134.297	59.604	151.030	30.272
"	31.	75.866	70.885	12.955	14.424		130.938	2.400	16.676	40.206	99.309	59.103	133.338	57.472	150.014	31.629
August	7.	75.903	66.869	12.970	14.472		127.637	1.599	16.718	39.447	95.356	55.909	129.236	53.333	145.954	32.281
"	15.	75.677	64.187	12.555	14.676		124.341	1.475	16.737	39.342	92.463	53.121	125.816	50.139	142.553	31.878
"	23.	77.253	63.601	12.436	14.154		123.412	1.843	17.508	40.481	91.236	50.755	125.255	48.002	142.763	32.176
"	31.	77.920	63.618	13.340	14.969		121.193	1.587	22.054	44.771	92.972	48.201	122.780	44.860	144.834	28.221
September	7.	79.241	62.817	12.636	14.694		119.712	1.969	22.702	45.801	91.192	45.391	121.681	42.440	144.383	28.520
"	15.	78.271	62.827	12.963	14.330		119.164	2.280	22.793	46.203	91.165	44.962	121.444	43.173	144.237	27.999
"	23.	77.715	63.784	13.047	15.419		119.757	2.740	22.760	46.630	93.295	46.665	122.497	44.782	145.257	26.462
"	30.	77.145	66.242	13.007	14.423		121.668	1.336	22.720	45.186	94.717	49.531	123.004	45.859	145.724	26.951

1) Silberkäufe. — 2) Von hier an figuriren mehrere Millionen Darlehns-Cassenscheine, die als uneinziehbare Forderung in Wahrheit kein Cassenbestand sind, hier aber doch deßhalb als Cassenbestand mit aufgeführt sind, weil der Vorrath nicht genau bekannt sein und eine Schätzung nicht wohl versucht werden kann. — 3) In Grundstücken ist angelegt (7.) 1,045,000 Thaler.

Verhalten der norddeutschen Banken,

während der

(000 ausgelassen, also 63.763 = 63,763,000 Thaler.)

Gruppen	2 und 3 Casse.			4 Wechsel.		
	März.	Juni	Septbr.	März.	Juni.	Septbr.
1) Preußische Bank	63.763	[1]) 68.940	77.145	73.915	83.413	66.242
2) Preuß. Privat-Zettelbanken	4.306	5.033	[2]) 4.058	13.938	11.392	[2]) 13.441
3) Außerpreuß. Thaler-Zettelb.[3])	7.850	8.675	7.696	20.229	12.073	14.574
6) Rheinischgulden- und Francs-Zettelbanken	10.047	12.476	10.110	9.160	8.919	6.759
8. Banken der Hansestädte	[4]) 5.348	8.921	7.711	23.367	21.635	22.973
9. Gesammtheit	91.314	104.045	106.720	140.609	137.432	123.989

(Fortsetzung.) Gruppen.	8 Capital und Reserve	9 Laufende Noten und Accepte.			10 Creditoren in laufender Rechnung und Giroverkehr.		
		März.	Juni.	Septbr.	März.	Juni.	Septbr.
1) Preußische Bank	21.130	118.029	137.862	121.668	6.207	5.024	1.336
2) Preuß. Privat-Zettelbanken	[2])10.672	7.495	4.687	[2]) 7.019	3.342	4.137	[2]) 2.968
3) Außerpreuß. Thaler-Zettelb.	20.829	19.003	11.653	14.067	4.265	4.147	3.196
6) Rheinischgulden- und Francs-Zettelbanken	7.996	14.862	13.921	13.620	2.871	5.831	4.408
8) Banken der Hansestädte	18.259	3.637	4.472	3.857	[4]) 10.253	11.628	11.296
9) Gesammtheit	78.886	163.026	172.595	160.231	26.938	30.767	23.204

(Fortsetzung.) Gruppe.	16 Fingirtes Capital.			20 Tägliche Verbindlichkeiten.		
	März.	Juni.	Septbr.	März.	Juni.	Septbr.
1) Preußische Bank	57.311	73.615	49.531	124.236	142.886	123.004
2) Preuß. Privat-Zettelbanken	2.786	—	3.679	10.837	8.824	9.987
3) Außerpreuß. Thaler-Zettelb.	11.238	2.870	7.416	23.268	15.800	17.263
6) Rheinischgulden- und Francs-Zettelbanken	4.333	1.245	—	17.733	19.752	18.028
8) Banken der Hansestädte	—	—	—	13.890	16.100	15.153
9) Gesammtheit	75.668	77.730	60.626	189.964	203.362	183.435

1) Es figuriren hierbei mehrere Millionen uneinziehbarer Darlehnscassen-Scheine.
2) Die Görlitzer Bank ist hinzugetreten.
3) Die Sächsische Bank in Dresden ist hinzugetreten.

welche Monatsbilanzen veröffentlichen,

Kriegsperiode.

(000 ausgelassen, 15.339 = 15,339,000 Thaler.)

5			6			7		
Lombard.			Effecten.			Creditoren in laufender Rechnung und verschiedene Activen.		
März.	Juni.	Septbr.	März.	Juni.	Septbr.	März.	Juni.	Septbr.
15.339	16.370	13.007	14.006	15.400	14.423	1.045	1.045	1.045
4.996	3.711	2) 4.745	236	210	4) 721	1.649	1.634	2) 1.876
3.327	3.600	4.102	630	616	892	14.116	13.193	13.352
2.485	2.388	2.094	1.498	1.472	1.420	2.174	2.361	2.013
4) 8.296	7.397	7.223	3.937	3.807	3.523	3.802	3.180	2.737
34.443	33.466	31.171	20.307	21.505	20.979	22.786	21.413	21.023

11			14			15		
Depositen auf Kündigung.			In das Geschäft eingeschossenes Capital.			Im Geschäfte thätiges Capital.		
März.	Juni.	Septbr.	März.	Juni.	Septbr.	März.	Juni.	Septbr.
19.657	16.459	22.720	46.994	42.613	45.186	104.305	116.228	94.717
4.019	2.863	2) 3.464	18.033	17.672	17.104	20.819	16.947	20.783
1.970	1.636	1.479	27.064	26.612	25.504	38.302	29.482	32.920
117	68	81	10.984	13.895	12.485	15.317	15.140	12.286
12.114	9.801	9.900	40.626	39.688	39.455	39.402	36.019	36.456
37.877	30.827	37.644	143.701	140.480	139.734	218.145	213.816	197.162

21			24			30		
Nicht baar gedeckte tägliche Verbindlichkeiten.			Gesammtschuld.			Von den laufenden Noten werden von Dritten benutzt als Circulationsmittel.		
März.	Juni.	Septbr.	März.	Juni.	Septbr.	März.	Juni.	Septbr.
60.473	73.946	45.859	143.893	159.345	145.724	13.724	21.634	26.951
6.531	3.791	5.929	14.856	11.687	13.451	—	—	—
15.418	7.125	9.567	25.238	17.436	18.742	—	—	—
7.686	7.276	7.918	17.850	19.820	18.109	—	—	1.334
8.542	7.179	7.442	26.004	25.901	25.053	5) —	5) —	5) —
98.650	99.317	76.715	227.841	234.189	221.079	13.724	21.634	28.285

4) Die Guthaben der Norddeutschen und der Vereinsbank bei der Hamburger Stadtbank sind im Credit und Debet in Abzug gebracht.
5) Da die Hamburger Banken keine Noten ausgeben, ist hier eine Vergleichung nicht möglich.

Die deutschen Zettelbanken während der Krisis von 1866.

(In Tausenden von Thalern; 000 ausgelassen.)

	Cassa.			Wechsel.		
	Ende 1865.	Ende März 1866.	Ende Juni 1866.	Ende 1865	Ende März 1866.	Ende Juni 1866.
Preußische Bank	61.784	63.763	68.940	82.760	73 915	83.413
Preußische Privat-Zettelbanken	4.218	4.306	5.033	13.838	13.938	11.392
Außerpreußische Thaler-Zettelbanken	6.416	7.850	8.675	17.118	20.229	12.073
Rheinische Gulden- und Francs-Zettelbanken	9.149	10.047	12.476	12.698	9.160	8.919
	81.565	85.966	95.124	126.414	117.242	115.797
	Lombard.			**Notenumlauf.**		
	Ende 1865.	Ende März 1866.	Ende Juni 1866.	Ende 1865.	Ende März 1866.	Ende Juni 1866.
Preußische Bank	18.298	15.339	16.370	125.202	118 029	137.862
Preußische Privat-Zettelbanken	4.592	4.996	3.711	7.235	7.495	4.687
Außerpreußische Thaler-Zettelbanken	3.449	3.327	3.600	17.628	19.003	11.653
Rheinische Gulden- und Francs-Zettelbanken	3.227	2.485	2.388	17.178	14.862	13.921
	29.566	26.147	26.069	167.243	159.389	168.123
	Creditoren in laufender Rechnung und Giroverkehr.			**Depositen auf Kündigung**		
	Ende 1865.	Ende März 1866	Ende Juni 1866.	Ende 1865.	Ende März 1866.	Ende Juni 1866.
Preußische Bank	7.290	6.207	5.024	20.104	19.657	16.459
Preußische Privat-Zettelbanken	3.124	3.342	4.137	3.440	4.019	2.863
Außerpreußische Thaler-Zettelbanken	4.855	4.265	4.147	1.647	1.970	1.636
Rheinische Gulden- und Francs-Zettelbanken	3.940	2.871	5.831	117	117	68
	19.209	16.685	19.139	25.308	25.763	21.026

Nach Ausbruch des Krieges, Ende Juni 1866, wenige Tage vor der entscheidenden Schlacht, in einem Augenblicke also, wo die Constitution der Banken der stärksten Probe ausgestellt war, hatte die Preußische Bank 7,156,000 Thlr. mehr Baarschaft, als Ende 1865; 653,000 Thlr. mehr discontirte Wechsel im Portefeuille; 1,928,000 Thlr. weniger Darlehen; 2,266,000 Thlr. weniger Contocurrent- und Giro-Depositen; 3,645,000 Thlr. weniger Depositen auf Kündigung. Dagegen hatte sie während der Katastrophe 19,833,000 Thlr. mehr Noten im Umlaufe, als drei Monate vorher.

Am 11. Mai 1866 hatte die Preußische Bank ihren Discontosatz von 7 auf 9 pCt. erhöht. Fast gleichzeitig hatte die Bank von England ihren Discontosatz auf 10 pCt. festgesetzt, erhielt ihn Monate lang aufrecht, und war schließlich doch noch genöthigt, die Bankacte suspendiren zu lassen.

In derselben Zeit hatten die Baarschaft und die Contocurrent-Creditoren der preußischen Privat-Notenbanken sich ebenfalls vermehrt, Portefeuille, Darlehen, Depositen auf Kündigung sich vermindert, und der Notenumlauf war Ende Juni 1866 gar um 346,000 Thlr. unter die Baarschaft herabgesunken.

Auch bei den außerpreußischen Banken war der Notenumlauf gesunken, der Baarbestand gestiegen.

Die Preußische Bank hatte zwar gleichzeitig mit der Bank von England den Discontosatz erhöht, allein sie discontirte zu diesem Preise nach wie vor. Viele andere deutsche Banken aber, unter ihnen solche, welche in ruhigen Zeiten die Speculation aufzumuntern pflegen, zogen plötzlich mitten in der Krisis alle Segel bei und hätten durch Einziehen der Baarmittel die Verlegenheit sehr gesteigert, wenn nicht die Preußische Bank die entstehende Lücke in den Circulationsmitteln ausgefüllt hätte. Die Süddeutsche Bank entfernte sich so weit von dem Bankprincip, welches verlangt, daß die Banken in ruhigen Zeiten für die Zeit der Gefahr Kräfte sammeln und in der Krisis dem Verkehr unter die Arme greifen, daß sie im Jahresbericht von 1866 ohne Scheu folgendes Geständniß ablegte: „Wir stellten jede weitere Ausgabe von Banknoten, jede Discontirung gänzlich ein, entäußerten uns desjenigen Theiles unseres Wechselportefeuille's, dessen Einzug menschlichem Ermessen nach zunächst für uns erschwert werden konnte, und bezogen dafür große Beträge baaren Geldes. Es kam bald dahin, daß der Betrag der noch umlaufenden Banknoten in baarem Gelde vorräthig war. Wir haben freiwillig und vorsorglich unsere Banknoten aus dem Verkehr gezogen und keineswegs sind sie aus Mißtrauen zurückgeflossen." Wir wollen zur Ehre der Bankdirection diese letztere Behauptung nicht glauben. Denn eine Bank, welche in ruhigen Zeiten die Speculation aufmuntert und sich so entblößt, daß sie in der Krisis die Umlaufsmittel um den Preis einer Verkehrsstörung kürzen muß, wäre ein gefährliches Institut.

Die Bewegung der Umlaufsmittel bei den Banken war am 31. März und 30. Juni 1866 folgende:

(In Tausenden von Thalern; 000 ausgelassen.)

	Baarschaft:		Also dem Verkehr entzogen.	Noten:		Dem Verkehr	
	Ende März.	Ende Juni.		Ende März.	Ende Juni.	ent-zogen.	über-geben.
Preußische Bank	63.763	68.940	5.177	118.029	137.862	—	19.833
Preußische Privat-Zettelbank	4.306	5.033	727	7.495	4.687	2.808	—
Außerpreußische Thaler-Zettelbank	7.850	8.675	825	19.003	11.653	7.350	—
Rheinischgulden- und Francs-Zettelbanken .	10.047	12.476	2.429	14.862	13.921	941	—
			9.158			11.099	19.833
						9.158	
						20.257	

Vom 31. März bis zum 30. Juni sind sonach 20,257,000 Thlr. durch die Banken aus dem Verkehr gezogen und fast ganz durch eine Vermehrung der Noten-Emission der Preußischen Bank von 19,833,000 Thlr. gedeckt worden. Bringen wir in Anschlag, daß einige der letzteren Banken um den 30. Juni noch im Feindesgebiet lagen, wohin die Noten der Preußischen Bank nicht gelangten, so war der Ausfall an Circulationsmitteln durch die Preußische Bank nicht nur gedeckt, sondern sie war dem Bedürfniß offenbar coulant zu Hülfe gekommen.

Eine ehrenvolle Ausnahme machte auch die Frankfurter Bank, welche ihren Discontosatz nicht höher als 7 pCt. stellte, und zwar vom 21. Juni bis 9. August, und in ihrem Notenumlauf im Juni keine Veränderung gegen den Monat März erfuhr.

Oesterreichische und italienische Geld- und Credit-Institute.

Wir lassen nun die Rechnungs-Ausweise der österreichischen Bank- und Credit-Institute von 1866 und die der italienischen von 1867 folgen, welche uns noch während des Druckes zugegangen sind:

Geld- und Credit-Institute Oesterreichs im Jahre 1866.

	Gründungsjahr.	Zahl der Actien.		Actiencapital:		Ertrag der Actie	
		Nach den Statuten zulässig.	Emittirt.	Betrag der einzelnen Actie.	eingezahltes	an Zinsen.	an Super-Divi-dende.
				Gulden.			
Zettelbanken:							
K. K. priv. österr. Nationalbank	1816	150.000	150.000	735	110,250,000	36.75	15.25
Hypothekenbanken.							
K. K. priv. allgem. österr. Boden-Creditanstalt	1864	120.000	60.000	200	1,800,000	1.00	6.00
Pfandbriefanstalt des steiermärkischen Sparcasse-vereins	1866						
Hypothekenbank des Königreichs Böhmen [1]	1864						
Galizischer Creditverein [2]	1841						
Ungarisches Bodencredit-Institut [2]	1863						
Anstalten für den Geschäftscredit.							
Niederösterreichische Escompte-Gesellschaft	1853	20.000	14.000	500	7,000,000	25.00	15.00
Anglo-österreichische Bank	1863	100.000	30 % eingezahlt	200	6,000,000	4.75	2.40
Steiermärkische Escomptebank	1864	15.000	5.000	200	689,000	10.00	3.50
Triester Commercialbank	1858	20.000	9.686	500	4,843,000	.	.
Böhmische Escomptebank	1863	50.000	10.000	200	1,045,140	5.00	5 00
Warnsdorfer Escomptebank	1864	1.500	1.100	200	195,400	10.00	0.00
Mährische Escomptebank	1862	25.000	10.000	200	2,000,000	10.00	5.80
Pesther Commercialbank	1841	4.000	2.100	500	1,050,000	11.58	17.42
Erste ungarische Gewerbebank	1864	3.000	2.000	200	400,000	10.00	3.00
Anstalten für industriellen Credit.							
K. K. priv. österr. Credit-Anstalt für Handel u. Gewerbe	1855	500.000	300.000	200	60,000,000	10.00	0.00
					198,272,540		

[1] Landes-Anstalt.

[2] Wechselseitige Vereine

Uebersicht des gesammten Geschäfts-Verkehrs und Geschäfts-Erträgnisses der Geld- und Credit-Institute Oesterreichs im Jahre 1866.

	Gesammter Geldverkehr.	Einnahmen.	Ausgaben.	Ueberschuß.
	Gulden.			
K. K. priv. österr. Nationalbank....	5,199,940,423	10,980,722	2,404,102	8,576,620
K. K. priv. allgemeine österr. Bodencredit-Anstalt................	387,304,788	2,155,668	1,042,641	1,113,027
Pfandbrief-Anstalt des steiermärkischen Sparcassenvereins............	308,631	3,495	3,134	361
Hypothekenbank des Königreichs Böhmen......................	5,033,408	581,920	304,710	277,210
Galizischer Creditverein............	6,269,249	[1]) 35,611	[1]) 31,798	[1]) 3,813
Ungarisches Bodencredit-Institut....	20,316,397	270,477	231,792	38,685
Niederösterr. Escompte-Gesellschaft..	972,215,175	2,690,521	2,127,026	563,495
Anglo-österreichische Bank..........	678,323,091	1,933,859	1,159,199	774,660
Steiermärkische Escomptebank......	17,407,401	127,263	80,688	46,575
Triester Commercialbank...........	189,350,686	562,850	191,502	371,348
Böhmische Escomptebank..........	101,892,253	540,547	432,971	107,576
Warnsdorfer Escomptebank........	2,517,463	42,717	32,947	9,770
Mährische Escomptebank...........	53,190,746	426,292	267,323	158,969
Pesther Commercialbank..........	18,797,317	202,073	130,666	71,407
Erste ungarische Gewerbebank......	10,059,233	75,408	48,475	26,933
K. K. priv. österr. Credit-Anstalt für Handel und Gewerbe........	986,671,000	5,535,298	3,745,785	1,789,513
Summa....	8,679,627,264	26,164,721	12,234,759	13,929,962

[1]) Die Einnahmen, Ausgaben und der Reinertrag beziehen sich bloß auf das II. Semester des Jahres 1866.

Uebersicht der Creditgeschäfte der Geld- und Credit-Institute Oesterreichs im Jahre 1866.

	Escomptegeschäft.			Leihgeschäft.			Hypothecar-Creditgeschäft.		
	Portefeuille-stand zu Ende 1865.	Im Laufe des Jahres		Stand der Vorschüsse zu Ende 1865	Im Laufe des Jahres		Stand der Darlehen zu Ende 1865.	Im Laufe des Jahres	
		escomptirt	eincassirt		gewährte Vorschüsse	erhaltene Rückzahlungen		neu zugezählte Darlehen	zurückgezahlte Darlehen
	Gulden.								
K. K. priv. österr. Nationalbank	106,837,074	378,510,877	446,463,240	43,265,700	23,157,600	35,574,800	63,601,658	8,094,400	3,201,598
K. K. priv. allg. österr. Bodencredit-Anstalt	.	.				.	15,815,246	3,291,600	508,600
Pfandbrief-Anstalt des steiermärkischen Sparcassevereins	.						.	301,200	802
Hypothekenbank des Königreichs Böhmen	.	.	.	.	.	.	4,444,713	4,087,500	73,691
Galizischer Creditverein	.	.	.	.	.	.	16,685,230	264,600	344,306
Ungarisches Bodencredit-Institut	582,530	3,197,221	3,547,915	390,488	2,120,496	2,408,486	13,737,415	1,742,269	.
Niederösterreichische Escompte-Gesellschaft	30,406,736	119,491,522	121,035,525	7,576,618	20,316,519	25,609,658	.	.	.
Anglo-österreichische Bank	7,830,916	38,876,705	39,079,949	4,521,077	4,432,727	6,731,174	.	.	.
Steiermärkische Escomptebank	1,336,730	6,625,549	6,684,296	.	.	.	.	.	.
Triester Commercialbank	5,941,517	27,048,185	28,264,676	900,940	2,859,760	3,218,570	.	.	.
Böhmische Escomptebank	6,303,903	22,117,393	23,289,155	650,679	604,371	571,362	.	.	.
Warnsdorfer Escomptebank	388,040	2,634,981	2,679,501	6,636	20,267	14,975	.	.	.
Mährische Escomptebank	3,876,634	17,245,254	17,124,379	.	.	.	.	.	.
Pesther Commercialbank [1]	3,234,350	9,099,715	9,870,610	1,070,267	1,046,870	978,470	141,000	.	30,000
Erste ungarische Gewerbebank	576,083	2,677,158	2,349,992	41,458	315,263	277,854	.	.	.
K. K. priv. österr. Credit-Anstalt für Handel und Gewerbe	22,099,924	193,769,000	183,111,315	10,957,713	74,151,000	76,289,829	.	.	.
Summa	189,414,437	821,293,560	883,500,553	69,381,576	120,024,873	151,675,178	114,425,262	17,781,569	4,158,997

[1] Geschäfts-Periode vom 1. Juni bis Ende December 1866.

Uebersicht der Creditgeschäfte der Geld- und Credit-Institute Oesterreichs in den einzelnen Königreichen und Ländern im Jahre 1866.

	Escomptegeschäft.			Leihgeschäft.			Hypothecar-Creditgeschäft.		
	Portefeuillestand zu Ende 1865.	Im Laufe des Jahres escomptirt	Im Laufe des Jahres eincassirt	Stand der Vorschüsse zu Ende 1865.	Im Laufe des Jahres gewährte Vorschüsse	Im Laufe des Jahres erhaltene Rückzahlungen	Stand der Darlehen zu Ende 1865.	Im Laufe des Jahres neu zugezählte Darlehen	Im Laufe des Jahres zurückgezahlte Darlehen
	Gulden.								
Oesterreich unter der Enns	137,854,837	573,171,696	626,523,538	53,737,281	81,982,932	101,906,173	12,416,598	1,286,200	802,772
Oesterreich ob der Enns	462,417	2,150,192	2,226,167	511,600	465,800	467,300	242,110	230,400	3,759
Salzburg	.	.	.	96,200	19,900	21,700	.	.	.
Steiermark	2,258,772	11,429,885	11,665,702	1,039,900	532,700	632,700	797,788	367,600	18,296
Kärnthen	562,193	2,263,530	2,313,910	85,000	45,900	46,400	28,716	.	349
Krain	448,227	1,486,735	1,570,725	.	.	.	76,683	.	1,187
Triest, Görz und Gradisca, Istrien	9,903,147	38,724,942	41,218,602	1,406,260	12,334,660	12,045,489	158,149	35,000	8,779
Tyrol und Vorarlberg	317,650	1,271,550	1,312,780	218,200	87,100	130,400	583,151	9,000	1,201
Böhmen	13,563,997	70,537,995	74,539,354	4,770,917	10,396,438	11,567,253	9,648,742	4,994,600	525,239
Mähren	9,495,794	48,126,688	48,591,214	1,359,255	4,666,300	5,018,215	4,779,151	357,700	680,878
Schlesien	556,830	2,394,311	2,393,723	209,800	79,700	141,900	1,860,460	.	2,281
Galizien	2,498,789	13,646,264	14,308,199	1,559,921	1,986,014	2,210,918	25,040,821	2,753,900	575,135
Bukowina	.	.	.	.	.	.	857,097	257,000	24,640
Ungarn	10,299,621	51,343,127	51,983,815	3,969,542	16,152,429	16,630,530	56,116,886	7,263,169	1,353,201
Croatien und Slavonien	371,851	1,386,859	1,431,522	244,900	147,400	182,300	1,522,463	227,000	157,515
Siebenbürgen	820,312	3,409,786	3,419,302	172,800	127,600	73,900	296,507	.	3,765
Summa	189,414,437	821,293,560	883,500,553	69,381,576	129,024,873	151,675,178	114,425,262	17,781 569	4,158,997

Italienische Hypothekenbanken.

Name und Sitz.	Gesetze und Verordnungen. Tag.	Monat.	Jahr.	Capital. Lire.	C.
Bank von Neapel [1])	27 14 11 19 3 26	April Januar August September October Mai	1863 1864 1866 1866 1866 1867	23,174,229	27
Bank von Sicilien und Palermo [1])	11 5	August December	1867 1867	2,834,818	29
				26,009,047	56

Name und Sitz.	Gesetze und Verordnungen. Tag.	Monat.	Jahr.	Garantiefonds Lire.
Hypothekencasse der Bank von Neapel [2])				8,000,000
Hypothekenbank der Weiden von Siena [2])				1,000,000
Hypothekenbank der Ersparnißcasse von Bologna [2])	14 25 6 25 30	Juni August December April Juni	1866 1866 1866 1867 1867	1,000,000
Hypothecar-Abtheilung der Central-Sparcasse v. Mailand				4,000,000
Credit Foncier St. Paul in Turin				1,500,000
				15,500,000

1) Discontirung, Depositen und Spareinlagen, Vorschüsse und andere Bankoperationen.
2) Darlehen auf erste Hypothek, Kauf von Hypothekenbriefen, durch Hypothek garantirte

Lage am 31. December 1867.

Darleben.		Zins- und Gewinn-Conto.		Umlaufende Pfandbriefe.		Depositen.		Verwaltungskosten.	
Lire.	C.	Lire.	C.	Lire.	C.	Lire.	C.	Lire.	C.
71,835,429	06	4,488,411	25	103,210,034	25	42,842,939	64	2,338,749	43
6,862,963	06	162,086	07	30,662,169	10	30,662,169	10	198,220	32
78,698,392	12	4,650,497	32	133,872,203	35	73,505,108	74	2,536,969	75

Jahresgebühr für die Staatsaufsicht.	Hypothecar-Darleben.	Durch Hypothek garantirtes Contocurrent.	Vorschüsse auf Hinterlage von Pfandbriefen.	Total.
Lire.	Lire.	Lire.	Lire.	Lire.
6,000	—	—	—	—
1,500		—	—	—
1,500	—	—	—	—
5,000	—	—	—	—
2,000	— 36,000	—	—	— 36,000
16,000	36,000	—	—	36,000

Contocurrent-Darlehen; Ausgabe von Pfandbriefen und Darlehen auf Verpfändung derselben.

Italienische Credit-Institute

Name und Sitz der Gesellschaft.	Datum der Concession. Tag.	Monat	Jahr.	Jahre der Concession.	Nominales Actien-Capital. Betrag. Lire.	Anzahl der Actien.	Werth jeder Actie. Lire.
1) Handwerkercasse in Alessandria.......	11	December	1864	9	25,000	1,000	25
2) Depositen und Darlehensbank in Arcevia	18	Mai	1867	—	2,000	40	50
3) Volks-Creditbank in Bologna.........	20	April	1865	40	270,000	4,500	60
4) Italienische Handels- und Ackerbaubank in Bologna......................	10	November	1867	20	250,000	1,000	250
5) Volksbank in Certaldo..............	23	April	1866	20	20,000	400	50
6) Volksbank in Codogno (Mailand)....	27	Januar	1867	90	15,000	300	50
7) Volksbank für gegenseitigen Credit in Cremona.........................	21	November	1865	99	unbeschränkt.	—	50
8) Toscanische Nationalbank in Florenz .	30	December	1857	20	10,000,000	10,000	1000
9) Italienische Creditbank in Florenz....	24 29	April Juni	1863 1865	99	60,000,000	120,000	500
10) Allgemeine Gesellschaft für italienischen Mobiliar-Credit in Florenz..........	24	April	1863	99	50,000,000	100,000	500
11) Volksbank in Florenz...............	2 15	April August	1865 1866	50	1,000,000	200,000	5
12) Immobiliar-Credit der Gemeinden und Provinzen Italiens in Florenz.......	4	September	1864	50	25,000,000	50,000	500
13) Toscanische Creditbank für Industrie und Handel Italiens in Florenz......	12 20	März Juni	1860 1867	30	40,000,000	80,000	500
14) Bank der Handelsgesellschaften in Florenz	4	Juli	1867	20	50,000	100	500
15) Discontocasse in Florenz............	17	März	1867	30	500,000	1,000	500
16) Allgemeine Handwerkerbank in Florenz.	11 15	August December	1867 1867	40	500,000	10,000	50
Zu übertragen..					287,632,000		

und Volksbanken*).

Effectives Capital.			Gebühr für die Aufsicht der Regierung.	Gewinn im Jahre 1867.		Verlust im Jahre 1867.		Reservefonds am 31. December 1867.		Verwaltungskosten.	
Betrag.	Emittirte Actien. Anzahl.	Einzahlung auf jede Actie.									
Lire.		Lire.	Lire.	Lire.	C.	Lire.	C.	Lire.	C.	Lire.	C.
13,600	514	25	100	—	—	—	—	500	—	1,829	90
—	—	—	100	—	—	—	—	—	—	—	—
98,280	1,638	60	200	18,080	83	—	—	1,467	73	12,000	—
75,000	1,000	75	300	—	—	—	—	—	—	—	—
12,117	261	variirt.	—	—	—	—	—	217	50	388	95
10,463	299	variirt.	100	889	27	—	—	1,080	63	398	02
136,667	4,000	variirt.	250	4,767	37	—	—	973	—	3,637	74
10,000,000	1,000	10,000	—	8,507,045	20	—	—	911,655	33	743,827	18
12,000,000	40,000	300	3,000	2,849,362	46	—	—	122,796	94	174,000	—
40,000,000	100,000	400	6,000	2,372,352	86	—	—	366,788	77	222,047	84
2,521,126	58,900	variirt.	100	56,685	36	—	—	36,068	63	109,736	30
417,600	1,591	variirt	—	—	—	97,119	31	—	—	61,269	77
2,000,000	20,000	100	1,600	114,688	80	—	—	30,000	—	76,623	92
48,000	100	480	150	—	—	—	—	—	—	—	—
402,500	805	500	800	—	—	—	—	4,800	48	11,688	93
100,693	8,350	variirt.	150	—	—	—	—	380	56	1,743	41
123,824,926				29,360,946	86	—	—	3,076,729	57	4,059,843	33

*) Nach Mittheilungen des Professors v. Cossa in Pavia.

Italienische Credit-Institute

Name und Sitz der Gesellschaft.	Datum der Concession. Tag.	Monat.	Jahr.	Jahre der Concession.	Nominales Actien-Capital. Betrag. Lire.	Anzahl der Actien.	Werth jeder Actie Lire.
Uebertrag ..	—	—	—	—	287,632,000	—	—
17) Auf Gegenseitigkeit begründete Volksbank in Florenz	5	December	1867	50	60,000	1,200	[illegible]
18) Discontocasse in Genua	9	October	1856	30	4,000,000	16,000	2
19) Commissionsbank in Genua	23	October	1864	5	1,000,000	10	10000
20) Allgemeine Casse in Genua	8	Juli	1856	20	8,000,000	32,000	25
21) National-Discontocasse in Toscana (Livorno)	31	Mai	1863	50	10,000,000	40,000	250
22) Volksbank in Lodi	11	Juli	1866	unbest.	unbeschränkt.	unbeschr.	[illegible]
23) Volksbank in Lugo (Ravenna)	30	Juni	1867	20	45,000	900	50
24) Handelsbank der Marken in Macerata	11	August	1867	25	300,000	1,000	300
25) Volksbank in Mantua	28	November	1867	—	50,000	1,000	50
26) Volksbank in Mailand	23	December	1865	50	—	—	5
27) Volksbank des Florentiner in Montelupo	23	October	1864	5	unbeschränkt.	unbeschr.	1
28) Volksbank in Piacenza	15	September	1867	30	25,000	500	50
29) Hypothekenbank in Pisa	7	April	1856	99	840,000	1,000	840
30) Volksbank in Siena	15	Juni	1865	unbest.	unbeschränkt.	unbeschr.	50
31) Disconto- und Seide-Vorschußcasse in Turin	2	September	1863	30	30,000,000	120,000	250
32) Gewerbe- und Handelsbank in Turin	14	Januar	1864	50	1,000,000	20,000	50
33) Darlehensbank in Turin	7	Februar	1865	?	50,000	500	100
Zu übertragen ..					343,002,000		

und Volksbanken.

Effectives Capital. Betrag. Lire.	Emittirte Actien. Anzahl.	Emittirte Actien. Einzahlung auf jede Actie. Lire.	Gebühr für die Aufsicht der Regierung. Lire.	Gewinn im Jahre 1867. Lire.	C.	Verlust im Jahre 1867. Lire.	C.	Reservefonds am 31. December 1867. Lire.	C.	Verwaltungskosten. Lire.	C.
123,824,926	—	—	—	29,360,946	86	—	—	3,076,729	57	4,059,843	33
13,250	1,080	variirt.	100	—	—	—	—	958	00	—	—
4,000,000	16,000	250	—	4,962 000	01	—	—	294,582	90	89,000	—
250,000	10	25,000	300	16,287	33	—	—	5,000	—	4,000	—
4,800,000	32 000	150	2,000	4,248,608	41	—	—	276,055	46	104,894	—
6,000,000	40,000	150	500	450,322	76	—	—	16,533	33	54,599	14
36,167	700	variirt.	150	7,921	46	—	—	4,949	40	1,739	15
7,450	149	50	100	1,651	45	—	—	1,539	88	799	78
242,700	809	300	200	15,056	64	—	—	6,633	94	3,464	04
17,681	980	variirt.	100	—	—	—	—	—	—	—	—
315,761	6,363	"	—	56,353	49	—	—	80,064	53	11,800	67
2,880	288	10	—	147	33	—	—	234	42	105	46
11,197	500	variirt.	100	261	85	—	—	666	—	127	30
191,480	222	840	—	6,319	62	2,820	97	5,652	18	3,608	40
195,352	4,740	variirt.	—	25,240	40	—	—	5,120	—	2,895	45
15,000,000	120,000	125	1,000	1,723,313	05	9,794,436	28	—	—	74,760	—
527,084	10,572	variirt.	250	314	84	—	—	14,911	—	27,000	—
30,100	304	100	100	—	—	298	29	—	—	3,173	—
155,466,028				40,874,745	50	—	—	3,789,630	56	4,441,809	72

Italienische Credit-Institute

Name und Sitz der Gesellschaft.	Datum der Concession. Tag.	Monat.	Jahr.	Jahre der Concession.	Nominales Actien-Capital. Betrag. Lire.	Anzahl der Actien.	Werth jeder Actie. Lire.
Uebertrag:	—	—	—	—	343,002,000	—	—
34) Arbeiterbank in Turin	24	April	1864	20	50,000	1,000	50
35) Volksbank in Faenza	18	Februar	1866	20	unbestimmt.	1,000	50
36) Venetianische Volksbank in Venedig	26	Mai	1867	20	100,000	2,000	50
37) Gegenseitigkeits-Volksbank in Venedig	6	Juni	1867	50	100,000	2,000	50
38) Handelsbank in Venedig	13 6	Mai Juni	1853 1867	20	5,592,592	6,000	864 /₁₀
39) Gegenseitigkeits-Volksbank in Verona	21	Juli	1867	50	37,500	750	50
40) Gegenseitigkeits-Volksbank in Padua	25	November	1866	50	unbestimmt.	750	50
41) Volksbank in Poggibonsi	11	März	1866	50	unbestimmt.	unbest.	50
42) Volksbank in Vicenza	12	September	1866	50	unbeschränkt.	unbeschr.	30
43) Volksbank in Città della Pieve (Perugia)	11	Juli	1866	50	3,000	60	50
Total-Summa					348,885,092		

und Volksbanken.

Effectives Capital.			Gebühr für die Aufsicht der Regierung.	Gewinn im Jahre 1867.		Verlust im Jahre 1867.		Reservefonds am 31. December 1867.		Verwaltungskosten.	
Betrag.	Emittirte Actien. Anzahl.	Emittirte Actien. Einzahlung auf jede Actie.									
Lire.		Lire.	Lire.	Lire	C.	Lire.	C.	Lire.	C.	Lire.	C.
155,466,028	—	—	—	40,874,745	50	—	—	3,789,630	56	4,441,809	72
12,500	250	50	150	—	—	—	—	—	—	—	—
30,000	600	50	150	1,410	93	—	—	482	20	1,438	89
35,459	1,357	variirt.	100	—	—	—	—	—	—	3,100	—
71,692	2,000	—	100	—	—	—	—	29	63	5,500	—
5,592,592	6,000	86,419	800	3,773,306	54	—	—	19,238	18	22,000	—
53,399	986	variirt.	100	—	—	—	—	—	—	—	—
34,877	1,154	—	—	4,933	22	—	—	3,352	84	3,437	—
19,857	424	—	100	2,980	38	—	—	713	06	165	—
7,080	236	30	—	156	45	—	—	—	—	700	—
3,000	60	50	—	—	—	—	—	—	—	—	—
161,306,484				44,657,533	2			6,813,466	47	4,478,150	61

Die schweizerischen Banken.*)

Die schweizerischen Banken sind mit einer einzigen Ausnahme erst neueren Datums, denn sie wurden zwischen den Jahren 1834 und 1864 gegründet; allein trotz ihrer Jugend gewähren sie ein reiches Feld der Beobachtung wegen der außerordentlichen Mannigfaltigkeit ihrer Organisation und ihrer Geschäfte. Die letzteren, nach den statutarischen Bestimmungen genommen, überschreiten bedeutend den Kreis der Operationen, welche man als Bankgeschäfte im weitesten Sinne zu betrachten gewohnt ist. Nur eine Art der Organisation ist ausgeschlossen: die Centralisation.

Nach ihren Eigenthumsverhältnissen zerfallen die schweizerischen Banken in drei Kategorieen:

1) Reine Staatsbanken	4
2) Reine Privatbanken	34
3) Gemischte Banken	10
In Summa	48.

*) In der Schweiz, wo die Civil- und Criminalgesetzgebung Sache der souverainen 25 Cantone ist, bestehen in den meisten Cantonen keine Gesetze über Banken oder über Noten-Emission. Die Mehrzahl der Gesetze und Verordnungen, welche darüber vorhanden, ist bei Gelegenheit der Errichtung von Cantonal- (Staats-) Banken erlassen worden. Nur der Canton Zürich hat specielle gesetzliche Bestimmungen über die Banknoten-Ausgabe, welche wie folgt lauten (Officielle Gesetz-Sammlung, XI.): „§. 982. Banknoten oder Papiergeld ist der Gläubiger einer Geldforderung an Geldesstatt anzunehmen nicht verpflichtet. §. 1097. Die Hinausgabe von eigentlichem Privat-Papiergeld oder Banknoten bedarf der Genehmigung des Großen Rathes und unterliegt der fortdauernden Aufsicht des Regierungsrathes. §. 1098. Die Vindication von Banknoten ist nur so lange zulässig, als dieselben noch in ihrer Besonderheit (als Species) erkennbar und nicht durch Erwerb des redlichen Besitzes in das Vermögen eines Dritten übergegangen sind. §. 1099. Sind Banknoten abhanden gekommen oder zerstört worden, so kann der zu Verlust gekommene Besitzer keine Amortisation oder Erneuerung fordern. Sind dieselben aber noch, wenn auch in Stücke zerrissen, in seiner Hand, so kann er dieselben bei der Schuldcasse gebrauchen, und die Bank ist berechtigt, an die Stelle der zerstörten Scheine neue Exemplare auszugeben. §. 22. Actienverbindungen, welche auf industrielle oder andere ökonomische Unternehmungen gerichtet sind, bedürfen der Genehmigung des Regierungsrathes. §. 1344. Die einzelnen Actionäre haften nicht persönlich für die Schulden der Gesellschaft." — Zur Zeit steht die Ausgabe von Noten einzig der Bank in Zürich zu.

Im Canton Aargau besteht ein im Auftrage des Großen Rathes von der Regierung erlassenes Decret, wonach der „Aargauischen Bank" allein das Recht zusteht, Noten auszugeben.

In den übrigen Cantonen bestehen keine Gesetze über die Ausgabe von Banknoten;

Reine **Staatsbanken** sind die Cantonalbank und die Hypothekencasse im Canton Bern, so wie die Cantonalbanken in St. Gallen und Basellandschaft. Die Berner Cantonalbank ist vom Staate mit einem Capital von 3,500,000 Fr. dotirt; sie hat aber zur Verstärkung ihres Betriebscapitals Obligationen auf eine Zeitdauer von 20 Jahren gegründet, welche mit 4 pCt. verzinst werden und sodann, nachdem das Capital des Staates 5 pCt. Dividende gezogen, die Superdividende nach dem Verhältnisse der betreffenden Capital-Einschüsse mit dem Staate theilen.

Bei neun Banken hat der Staat einen Theil des ursprünglichen Stammcapitals eingeschossen, nämlich: bei der Freiburger Cantonalbank $^{3}/_{10}$ mit 300,000 Fr., bei der Freiburger Hypothekencasse $^{1}/_{5}$ mit 200,000 Fr., bei der Solothurner Bank die Hälfte mit 1,000,000 Fr., bei der Aargauischen Bank*) die Hälfte mit 500,000 Fr., bei der Tessiner Bank $^{1}/_{5}$ mit 200,000 Fr., bei der Waadtländer Cantonalbank $^{1}/_{6}$ mit 1,000,000 Fr., bei der Waadtländer Hypothekencasse von 3,000,000 Fr. zu 6000 Actien 450 Actien, bei der Walliser Bank $^{1}/_{5}$ mit 300,000 Fr., bei der Neuenburger Cantonalbank $^{1}/_{4}$ mit 250,000 Fr. Bei der Genfer Hypothekencasse figuriren die biens des anciens Genevois als ein Mittelding zwischen Staats- und Communal-Einschuß. In Zürich und Thurgau ist von den Verfassungsräthen die Errichtung cantonaler Staatsbanken verlangt. In Solothurn ist die Errichtung einer cantonalen Hypothekenbank mit einem Stammcapital von 6,000,000 Fr. beschlossen, zu welchem der Staat 2,000,000 Fr. beischießen soll. Bei einer Bank (der St. Galler Hypothekencasse) hat die Bank in St. Gallen die

nur läßt sich in einigen Cantonen (Waadt, Solothurn) aus der Thatsache, daß die Regierung die Höhe der Emission der bestehenden Zettelbank zu bestimmen oder zu überwachen sich vorbehalten hat, schließen, daß sie sich das Gesetzgebungsrecht hierin vorbehält. Im Canton **Bern** ist diese Absicht bereits durch eine Gesetzvorlage der Regierung und ein Commissions-Gutachten des Großen Rathes, welche aber noch nicht zur Erledigung kamen, formel ausgesprochen. In den Cantonen Bern, Basel, Luzern bestehen besondere Gesetze über die Actiengesellschaften im Allgemeinen, welche der Genehmigung der Regierung bedürfen.

Im Allgemeinen kann man annehmen, daß, da Actienbanken, schon um das Recht juristischer Personen zu erhalten, die Concession der Regierung einholen müssen, demnach auch Zettelbanken derselben bedürfen. Die Notenausgabe an und für sich aber steht, mit Ausnahme der beiden erstgenannten Cantone, sonst Jedermann frei. Natürlich hätte ein solcher, wenn er nicht dem Concurs verfallen will, für pünctliche Einlösung der Noten zu sorgen. In Bern hat das Bankhaus Marcuard u. Comp. den Versuch gemacht, Noten zu emittiren, aber bald als unrentabel wieder aufgegeben, da die Noten zu rasch wieder an die Casse zurückströmten.

Das freieste Gesetz hat der Canton **Genf**, wo auch keine Bestimmung über Banken und Zettelausgabe besteht. Es ist nämlich durch die Gesetze vom 29. August 1868 und 13. Januar 1869 die **Concessionirung von Actiengesellschaften** durch die Regierung überhaupt **aufgehoben** worden. Zur Bildung von Gesellschaften sind nur gewisse gesetzliche Bedingungen zu erfüllen und dieselben zur Registrirung anzumelden; im Uebrigen sind sie den gewöhnlichen Handelsgesetzen unterworfen.

*) Die seitherige Verdoppelung des Stammcapitals ist durch Privatcapital bewerkstelligt worden.

Garantie übernommen, wofür sie, nach Auszahlung von 4 pCt. Zinsen, 50 pCt. des Reinertrags bezieht.

Alle diese Banken sind, mit Ausnahme der reinen Staatsbanken, anonyme Gesellschaften und bedürfen als solche einer Concession der Regierung des Cantons, in welchem sie ihr Domicil haben. Da indessen fast alle 25 Cantone und Halbcantone von ihrem souverainen Rechte, Concessionen an Banken zu ertheilen, zum Theil sogar reichlichen Gebrauch gemacht haben, so besitzt die Schweiz mit ihren 2½ Millionen Einwohnern wahrscheinlich mehr Banken, und insbesondere Zettelbanken, als deren bestehen würden bei voller Bankfreiheit in einem centralisirten Staate gleichen Umfanges. Die in der Schweiz gemachten Erfahrungen können demnach so beurtheilt werden, als ob sie unter voller Bankfreiheit gemacht wären. Es darf noch hinzugefügt werden, daß, abgesehen von anonymen Gesellschaften, unseres Wissens nur im Canton Zürich die Ausgabe von Papiergeld und Banknoten einer staatlichen Concession, d. h. der Genehmigung des Großen Rathes, bedarf und der fortdauernden Aufsicht des Regierungsrathes unterliegt, in den übrigen Cantonen aber keine besondere Autorisation nöthig hat, daß aber von diesem Rechte, mit wenigen Ausnahmen, kein Gebrauch gemacht wird.

In Beziehung auf die Zahl und Ausdehnung der den schweizerischen Banken statutarisch erlaubten Geschäfte herrscht eine Mannigfaltigkeit der Combinationen, eine bis an die Gränze der Möglichkeit geführte Ausdehnung der diesen Anstalten sonst gezogenen Schranken, daß selbst das Stammland der Bank-Experimente, Nordamerica, dagegen in Schatten treten muß. Indem wir die Geschäfte, welche den verschiedenen Arten von Banken durch Gesetze und Statuten verstattet sind, verzeichnen, beginnen wir mit denjenigen, welche bei den meisten Banken betrieben werden, um mit den seltensten zu schließen:

1) Discontirung, Ankauf und Verkauf von Wechseln, Cassenbilletten oder verzinslichen Anweisungen auf bestimmte Sicht, von Schuldscheinen mit bestimmter Verfallzeit, von Verkaufsrechnungen, Ganttrödeln*) von Mobilien und Immobilien, von anderen verhypothecirten Forderungen und sonstigen Handelspapieren .... von 36 Banken.
2) Laufende Rechnung mit und ohne Verzinsung der Guthaben, mit Credit gegen Unterpfand oder Bürgschaft .... „ 34 „
3) Lombardgeschäfte oder Darlehen auf kurze Zeit ... „ 31 „
4) Depositen aller Art .... „ 31 „
5) Eincassirung von Wechseln, Anweisungen und anderen Schuldforderungen .... „ 29 „

---

*) Verzeichnisse der bei einer gerichtlichen Versteigerung contrahirten Kaufsummen, welche die Kraft eines Schuldvertrages und ein Vorpfandrecht haben.

6)	Ausgabe von Obligationen, die nach einer bestimmten Reihe von Jahren rückzahlbar sind, und zwar nicht bloß von Hypothekenbanken in Gestalt eigentlicher Pfandbriefe*), sondern auch von anderen Banken	von	28	Banken.
7)	Notenausgabe	„	22	„
8)	Ankauf und Verkauf von Effecten	„	22	„
9)	Hypothecar-Darlehen	„	19	„
10)	Ausgabe von verzinslichen und unverzinslichen Cassabilletten auf bestimmte Sicht	„	17	„
11)	Aufbewahrung von Pretiosen und Werthpapieren	„	17	„
12)	Abschluß und Vermittlung von Anleihen für Staaten, Gemeinden und Corporationen	„	13	„
13)	Betrieb aller vorkommenden Bankgeschäfte, darunter Besorgung des Ankaufes und Verkaufes von Werthpapieren in Commission, Vermögensverwaltung, Vermittlung von Capitalanlagen u. s. w.	„	12	„
14)	Girogeschäft	„	11	„
15)	Kauf und Verkauf von Edelmetallen	„	9	„
16)	Betrieb einer Sparcasse als Zweiganstalt	„	8	„
17)	Abschluß von Anleihen und Geldgeschäften mit Staaten, Gemeinden und Corporationen für eigene Rechnung	„	7	„
18)	Gründung von Actiengesellschaften und Verkauf ihrer Actien	„	6	„
19)	Betheiligung an industriellen Unternehmungen	„	5	„
20)	Kauf und Verkauf, bezw. Uebernahme von Grundstücken (die von Schuldnern bei Vergantungen übernommen werden mußten), ausschließlich der Hypothekenbanken, bei welchen diese Befugniß sich von selbst versteht	„	5	„
21)	Aufbewahrung von Waaren	„	2	„
22)	Kauf und Verkauf von Waaren	„	2	„
23)	Betreibung von Handelsgeschäften und Speculationen verschiedener Art	„	2	„

*) Die durch Unterpfand von Immobilien gedeckten, zu einem bestimmten gleichförmigen Nominalbetrag auf den Inhaber oder auf Namen ausgegebenen Schuldscheine der Hypothekenbanken, welche in Deutschland „Pfandbriefe" genannt, werden in der Schweiz unter dem allgemeinen Ausdruck der „Obligationen" einbegriffen; unter Pfandbrief versteht man dagegen oft die Schuldurkunde des Hypothekenschuldners.

24) Alle Arten von Lebensversicherungs-Operationen, z. B. Errichtung von Leibrenten, Capitalisirung von Ersparnissen, Alterspensionen (Banque générale Suisse in Genf) .... von 1 Bank.

Wollten wir die 48 Banken, unter welchen wir keine der zahlreichen Spar- und Leihcassen mit aufführen, die einen großen Theil des Creditbedürfnisses der weniger bemittelten Classen befriedigen, aus Curiosität nach den Geschäften eintheilen, welche den einen und den anderen statutarisch gestattet sind oder bei ihnen vorherrschen, so würden wir auf eine merkwürdig mannigfaltige, in der Geschichte der Banken unerhörte Eintheilung kommen und etwa die nachfolgenden vierzehn Classen erhalten:

I. U. B. Die Universalbank, die — dem General Joiner, der Factotum-Maschine der americanischen Schreiner vergleichbar — Noten-, Hypotheken-, Mobiliarcredit- und Lebensversicherungsbank vereinigt und nebenbei noch alle möglichen Bank- und Speculationsgeschäfte betreibt, z. B: Banque générale Suisse in Genf 1

II. C. N. H. Mobiliarcredit-, Noten-, Hypothekenbank, z. B.: Eidgenössische Bank 1

III. C. W. Mobiliarcredit- und Waarenbank, z. B.: Die Baseler Handelsbank 1

IV. C. Mobiliar-Creditanstalten: Schweizerische Creditanstalt in Zürich, Deutsch-Schweizerische Creditbank in St. Gallen, Handelsbank in Bern 3

V. N. H. W. Noten-, Hypotheken-, Waarenbank: Toggenburger Bank 1

VI. N. G. Noten- und Geschäftsbanken, mit allen möglichen Bankgeschäften: Bank von Glarus, Cantonalbanken von Bern, Luzern und Freiburg 4

VII. N. H. G. Noten-, Hypotheken-, Geschäftsbanken, mit allen Bankgeschäften, Notenausgabe, Darlehen auf Grundstücke, An- und Verkauf derselben: Walliser und Waadtländer Cantonalbank, Thurgauer Hypothekenbank, Bank für Graubünden, Aargauische Bank 5

VIII. N. H. Noten-, Hypothekenbank: Bank in St. Gallen, Bank in Schaffhausen, Hypothekencasse in Freiburg, die Solothurner, Tessiner Bank, die Cantonalbanken von St. Gallen und Basellandschaft 8

IX. D. H. W. Disconto-, Hypotheken-, Waarenbank: Bank in Winterthur 1

X. D. G. Disconto-Geschäftsbank: Banque commerciale in Genf 1

Zu übertragen .. 26

		Uebertrag ..	26
XI.	H. G.	Hypotheken-Geschäftsbank: St. Galler Hypothekencasse	1
XII.	N.	Reine Notenbanken, d. h. Banken, welche Noten ausgeben, Wechsel discontiren, Depositen annehmen, Darlehen auf kurze Zeit gegen Unterpfand geben: Die Banken von Zürich und Basel, die Cantonalbanken von Neuenburg und Genf	4
XIII.	D.	Discontobanken: Comptoir d'escompte, Société de crédit genevois, Discontogesellschaft in Locle, Discontocasse in Interlaken, Bank in Zofingen, Comptoir d'escompte du Val de Travers, Comptoir d'escompte und Handwerkerbank in Basel, Volksbank in Zürich	9
XIV.	H.	Hypothekenbanken: Crédit foncier in Neuenburg, Hypotheken- und Sparcasse in Winterthur, Leu & Co. in Zürich, Hypothekenbank in Baselstadt, Hypothekencasse in Basellandschaft, Waadtländer Hypothekencasse, Genfer, Berner Hypothekencasse*)	8
		In Summa ..	48

Da wir nicht gesonnen sein können, im Ernste eine solche Eintheilung durchzuführen, sondern uns der möglichsten Einfachheit befleißen müssen, so werden wir uns mit der Aufstellung von drei Classen begnügen, wobei wir freilich Mobiliar-Creditanstalten und Discontobanken, welche aus einander gehalten werden sollten, unter derselben Abtheilung aufführen.

Es werden übrigens nicht alle von den Statuten erlaubten Geschäfte von allen Banken auch wirklich ausgeübt; denn die Eidgenössische Bank in Bern z. B. hat auf die Mobiliarcredit- und Hypothekengeschäfte größtentheils freiwillig verzichtet und wendet sich mehr und mehr den reinen Discontogeschäften zu. In den Statuten vieler Banken ist hingegen das Recht auf Erweiterung der Geschäftszweige, so wie in fast allen das Recht auf Erhöhung des Capitals vorbehalten.

Auch in den Sicherheitsmaßregeln und anderen Vorkehrungen findet sich eine große Mannigfaltigkeit der statutarischen Bestimmungen.

Die Actien lauten bei den einen Banken auf den Namen, bei den anderen auf den Inhaber, bei den dritten auf beides, wobei die Actien entweder vonvornherein in zwei Gattungen geschieden sind, oder dem Actionär freigestellt wird, welche Art der Ausfertigung er vorzieht. Die Nominalbeträge der einzelnen Actien schwanken zwischen 200 und 5000 Fr.; am meisten kommen solche von 250, 500 und 1000 Fr. vor. Die zur Stimm-

*) Dazu kommt der Crédit foncier Suisse, welcher kürzlich in Genf gegründet worden ist dessen Direction aber ihren Sitz in Paris hat.

abgabe erforderliche Anzahl von Actien steigt von der demokratischen Ziffer 1 bis zur plutokratischen Summe von 10 Actien. Das Maximum der von einer Person abzugebenden Stimmen schwankt zwischen 10 und 50 Stimmen. Am häufigsten kommt eine Progression vor, so daß von 1—5 Actien eine, von 5—10 zwei Stimmen gezählt werden, und dann von 10—20 drei, von 20—30 vier, und von 100 an bei den Einen für jedes Hundert mehr wieder eine Stimme, bei den Anderen für jedes zehn mehr. Die Zahl der von den Mitgliedern des Verwaltungsrathes als zu hinterlegende Caution verlangten Actien schwankt zwischen 10 und 30, die von dem Director geheischten zwischen 25 und 60 Actien.

Eine gesetzliche Höhe der Noten-Emission ist bei den meisten Banken nicht bedungen; unter der Minorität der zettelausgebenden Anstalten ist bei der Cantonalbank in Bern die Höhe des Stammcapitals von 3,500,000 Fr. als Gränze festgesetzt, bei der Bank in Glarus ist sie dem Ermessen der Bank-Verwaltung anheimgestellt; bei der Freiburger Hypothecarcasse auf 1/10 des Stammcapitals, d. h. 100,000 Fr., bestimmt; bei der St. Gallischen Cantonalbank auf 3/8 des Stammcapitals von 4,000,000 Fr.; bei der Thurgauischen Bank auf 750,000 Fr., bei einem Stammcapital von 3,000,000 Fr.; bei der Waadtländer Cantonalbank auf 2/3 des Stammcapitals von 6,000,000 Fr.; bei der Hypothecarcasse und Leihbank in Solothurn die Hälfte, bei der Toggenburger Bank 1/5, bei der Bank von Graubünden, bei der Aargauischen und Walliser Bank die Hälfte, bei der Neuenburger Cantonalbank und der Genfer Bank das Doppelte, und bei der Bank in Basel kann sogar das Dreifache des Stammcapitals in Noten ausgegeben werden.

Auch zur Sicherung der Noten durch den Baarschatz hat man nur bei den wenigsten Banken für nöthig gehalten, Vorsichtsmaßregeln zu treffen. Bei sieben Banken ist vorgeschrieben, daß der Baarfonds stets 1/3 der ausgegebenen Noten betragen müsse; bei drei Banken: der Schaffhauser, St. Galler Cantonalbank und Genfer Bank, daß der Baarschatz 1/3 der Noten, Cassenscheine und unverzinslichen Depositen bilden müsse; nur bei Einer Bank ist ausdrücklich vorgeschrieben, daß die übrigen 2/3 aus soliden Handels-Effecten bestehen müssen, und bei zwei Banken: der Aargauer und Tessiner, ist bestimmt, daß ihre Noten an den öffentlichen Cassen angenommen werden.

Die meisten Notenabschnitte der Mehrzahl der Banken sind im Betrage von 20, 50, 100 und 500 Fr.; bei einigen gehen sie bis auf 5 herab, und bei anderen bis auf 1000 hinauf.

Sechs Banken haben sich ausdrücklich die Ermächtigung gewähren lassen, Filialen im In- und im Auslande zu errichten.

Von Wechseln werden in der Regel nur solche unter drei Monaten discontirt. Zwei Banken indessen (Walliser und Neuenburger Cantonalbank) gestatten eine Frist von vier Monaten, und zwei andere (die Waadtländer und Freiburger Cantonalbanken) sogar einen Spielraum von sechs Monaten.

Als Sicherheit werden beim Discontiren in der Regel zwei Unterschriften verlangt; statt der einen Unterschrift werden bei einigen Banken auch cantonale Staatspapiere, gute Actien und reale Sicherheiten angenommen. Bei einer Bank müssen die zwei Unterschriften von Cantonsbürgern sein und kann eine derselben durch zwei fremde ersetzt werden.

Darlehen auf kurze Zeit und Credite auf Contocurrent werden in der Regel auf drei Monate, bei einigen Banken aber auch auf sechs und acht Monate, bei zwei Banken (Solothurn, Basellandschaft) sogar auf ein ganzes Jahr bewilligt.

Credite werden gegen Unterpfand von Werthpapieren oder gegen in der Regel zwei Bürgen bewilligt; doch genügt zuweilen auch einer. Diese Bestimmungen beziehen sich vorzugsweise auf die Notenbanken, während die Handelsbanken in Hinsicht auf Annahme von Wechseln (bis sechs Monate und länger), Gewährung von ungesichertem (Blanco-) Credit u. s. w. sich durchaus frei bewegen.

Die Sicherheiten oder Unterpfänder für Darlehen auf kurze Zeit (Lombard) sind mannigfaltig, wie in keinem anderen Lande. Wir finden darunter in den Statuten fast sämmtlicher Banken außer der gewöhnlichen Bürgschaft mit einer oder zwei Unterschriften: Obligationen des Bundes und der Cantone, Actien und Obligationen von Eisenbahnen und industriellen Anstalten des Inlandes, Effecten solider auswärtiger Staaten, Eisenbahnen und Banken, Schuldbriefe, Versicherungsbriefe (Policen), in blanco indossirte Wechsel, Warrants und ähnliche Titel, Edelmetalle, bei einigen Banken aber auch noch Waaren und Rohstoffe (Berner Handelsbank, Freiburger Cantonalbank, Bank in Basel, Baseler Handelsbank, Bank in Schaffhausen, Deutsch-Schweizerische Creditanstalt, Toggenburger Bank, Aargauische Bank, Waadtländische Cantonalbank, Banque commerciale de Génève), bei einigen Maschinen (Neuenburg, Crédit foncier und St. Galler Hypothekencasse), bei einigen Nicht-Hypothekenbanken auch Grundstücke und andere Immobilien (Berner und Baseler Handelsbank, Aargauische Bank, Banque commerciale in Genf), bei anderen Fahrhabe (Bank in Schaffhausen), und endlich auch Creditscheine (Bank in Solothurn)*).

Depositen werden bei fast allen Banken mit Kündigung und Zinsen oder ohne Kündigung und Zinsen angenommen. Von Depositen, Contocurrent-Depositen und Contocurrent-Crediten werden in der Regel Summen unter 1000 Fr. ohne Weiteres ausbezahlt, für höhere Beträge sind dagegen ver-

*) Es wird bezüglich dieser Creditscheine auf §. 841 des C.-G.-B. des Cantons Solothurn verwiesen. §. 840 lautet: „Ein Unterpfandsrecht kann erworben werden für Forderungen, die zur Zeit des Erwerbs desselben bereits vorhanden sind, oder für solche, die zu gleicher Zeit entstanden.“ §. 841 lautet: „Ein Unterpfand kann auch für künftige Forderungen verschrieben werden. Im Hypothekenbuche ist anzugeben, daß zur Zeit der Errichtung desselben noch keine Forderung besteht.“

hältnißmäßige Fristen von drei Tagen bis zu einem Monat festgesetzt. Im Contocurrent werden von allen Banken dem Creditor Zinsen gezahlt, und zwar meist vom Tage der Einzahlung an. Eine besonders den schweizerischen Banken eigenthümliche Art von Depositen sind die Obligationen, welche von 28 solcher Anstalten emittirt werden, theils auf eine bestimmte Zeitdauer von mehreren Jahren, oder auf unbestimmte Zeit mit dem Rechte einer sechsmonatlichen Kündigungsfrist auf Seiten der Bank und einem 9—12monatlichen Termin von Seiten der Gläubiger. Für solche Obligationen werden meistens 4 pCt. Zinsen gezahlt*). Es werden solche sogar von Privatbankern und anderen Privatpersonen ausgegeben. Kaum von ihnen zu trennen sind die Pfandbriefe der Hypothekenbanken, nicht bloß, weil sie auch den Namen „Obligationen" führen, sondern weil sie sämmtlich auf bestimmte Termine lauten oder aufkündbar sind. Von der Neuenburger Hypothekenbank, welche als eine der best eingerichteten angesehen werden mag, werden drei Kategorieen von Pfandbriefen (Cédules) ausgegeben:

1) von wenigstens 500 Fr. zu 4 pCt., rückzahlbar nach dem 1. Jahre, und nachher in 6 Monaten Kündigung, und am Ende des 2., 3., 4., 5. Jahres, nach Wahl des Gläubigers;
2) von wenigstens 500 Fr. zu 4 pCt., rückzahlbar am Ende des 6., 7., 8., 9. und 10. Jahres, nach Wahl des Gläubigers;
3) von wenigstens 1000 Fr. zu 4½ pCt., rückzahlbar am Ende des 15. Jahres.

Die Hypothecar-Darlehen werden meist bloß in den eigenen Canton oder in solche Cantone abgegeben, wo eine gute Hypothecarordnung besteht. Diese Bestimmung ist in den Statuten mehrerer Hypothekenbanken getroffen im Hinblicke auf sehr mangelhafte Hypothekenordnungen einzelner Cantone. Im Canton Bern z. B. besteht die höchst nachtheilige Einrichtung, daß die ersten Hypotheken nicht eo ipso vom Gericht geschützt werden, wenn sie richtig in das Hypothekenbuch eingetragen sind, sondern daß sie vom Gläubiger oder dessen Bevollmächtigten bei jedem Concursausbruch besonders angemeldet werden müssen, widrigenfalls der Gläubiger den Vorrang verliert. Die Folge dieser unzweckmäßigen Bestimmung**) ist, daß die Pfandgläubiger, wollen

*) Solche statutarische Bestimmungen werden auch zuweilen von Zeitumständen modificirt.

**) Bernisches Civil-Gesetzbuch, II. Theil, V. Titel, 1039. Satzung: „Capitalforderungen, welche, auf unbewegliche Sachen versichert, in die öffentlichen Bücher eingetragen und in denselben nicht ausgelöscht worden sind, und Capitalforderungen, zu deren Sicherheit der Gläubiger ein Faustpfand in Händen hat, ersitzen nur durch die Unterlassung, sie in ein amtliches Verzeichniß, oder in den Geldstag (Concurs) des Schuldners einzugeben, wobei jedoch dem Gläubiger der Rückgriff auf den Amtsschreiber offen bleibt, wenn derselbe aus einem Verschulden ihm die in der Satzung 657 vorgeschriebene Anzeige nicht gemacht." (Schlechter Trost, wo es sich um große Summen handelt! Da haben es die alten Griechen schon besser gemacht, indem sie, nach Böckh, an dem Eingange verpfändeter Grundstücke steinerne Pfeiler setzten, auf denen alle Hypothecarschulden verzeichnet wurden.)

sie nicht die Amtsblätter regelmäßig lesen, einen Notar mit der Verwaltung ihres Vermögens beauftragen und dafür circa 4 pCt. ihrer Einkünfte geben müssen. Kein Wunder, daß das Capital andere Anlage sucht; fast ein Wunder, daß es überhaupt in diesem Canton auf Hypothek zu haben ist. Hypotheken-Darlehen pflegen bewilligt zu werden auf bestimmte Termine von öfters 6—12 Jahren, oder solche ohne bestimmten Termin mit 6monatlicher Kündigungsfrist, oder unkündbare. Diese letzteren müssen aber amortisirt und können gekündigt werden, wenn der Schuldner in drei Jahren zwei Mal um die Zinsen und Tilgungsrate im Rückstande geblieben ist, oder wenn das Pfandobject so bewirthschaftet wird, daß dessen Werth unter die Schuldsumme sinkt.

Die Amortisationsrate (Annuität) ist bei den meisten Hypothekenbanken auf 1 pCt., bei einer auch auf ein halb pCt., die Zinsen meist auf 4½ pCt., seltener auf 5 pCt. festgesetzt. Bei manchen Banken erhalten diejenigen Darlehensuchenden den Vorzug, welche sich zur Tilgung verpflichten; bei den meisten Banken ist die Amortisation facultativ gelassen, und nicht obligatorisch.

Das Unterpfand wird meist auf die Hälfte, oft aber auch auf ⅔, und von der Baseler Hypothekenbank sogar auf ¾ des Schätzungswerthes beliehen. Manche Banken leihen auf Grundstücke ⅔, auf Häuser nur die Hälfte; bei manchen wird auch die Schätzung des Ertrages stipulirt.

Das Zeitgeschäft in Effecten ist, obgleich keine eigentliche Börse in der Schweiz besteht, den Banken in allen Statuten verboten.

Die Gewinnvertheilung wird in folgender Weise vorgenommen: Bei fast allen Banken werden zuerst 4 pCt. Zinsen, bezw. Dividende (bei fünf 5 pCt.) an die Actionäre, bezw. an den Staat vertheilt, sodann 10 bis 50 pCt. in den Reservefonds gelegt, welcher in der Regel bis zum 1/10, 1/8, ¼ des Stammcapitals dotirt sein muß, bis dessen Speisung aufhört. In einzelnen Fällen soll der Reservefonds sogar bis zu 33⅓ pCt. des Stammcapitals anwachsen. Bei einer Minorität von Banken erhalten die Mitglieder des Verwaltungsrathes 5—15 pCt. Tantième, während nahezu bei der Hälfte die Beamten und Directoren mit 5—15 pCt. Gewinnantheil, nach Auszahlung von 4 pCt. Zinsen und Speisung des Reservefonds, bedacht sind. Der Rest wird sodann als Superdividende an die Actionäre, bezw. den Staat, vertheilt. In fast allen Bankstatuten ist bestimmt, daß, bei einem Ausfall am Gewinne, was an den regelmäßigen 4 pCt. Zinsen fehlt, aus dem Reservefonds genommen werden darf. Ist das Vermögen angegriffen, so wird keine Dividende vertheilt.

Die Verwaltungsräthe müssen fast überall jedes Jahr erneuert werden, außer wo es galt, bei Gründung von industriellen Unternehmungen geschickter Kräfte auf mehrere Jahre sich zu versichern. Bei vielen schweizerischen Banken ist hingegen die Amtsdauer der Verwaltungsräthe auf 4—6 Jahre festgestellt.

Die Beamten sind oft nur auf eine bestimmte Zahl von Jahren, auf 1, 2, 3, 4, 5, 6, angestellt, nach welchen sie wieder gewählt werden können.

In vielen Cantonalgesetzen, worin die Concession von Banken ertheilt ist, wird die Oberaufsicht der Regierung ausdrücklich vorbehalten.

In fast allen Statuten ist bestimmt, daß im Falle der Erhöhung des Actiencapitals die neuen Actien den Inhabern der alten zum Paricours angeboten werden sollen.

Die Banken, welche Commissionsgeschäfte besorgen, haben das Recht, dafür eine Gebühr zu verlangen, welche, gleich der Commission für den Abschluß von Hypotheken-Darlehen, von ¼ bis 1 pCt. unter verschiedenen Banken schwankt.

Viele Statuten enthalten auch Bestimmungen über die Garantie der Depositen, Contocurrentgelder, anvertrauten Werthgegenstände und Unterpfänder. Sie haften nämlich für Verluste durch Untreue, Nachlässigkeit und Diebstahl; dagegen haften sie nicht für Verluste durch höhere Gewalt: Krieg, Volksaufstände und Feuersnoth.

Wir haben im Wesentlichen diejenigen Bestimmungen hervorzuheben gesucht, in welchen die Statuten der schweizerischen Banken sich vor denjenigen anderer unterscheiden. In dieser Hinsicht sind uns noch folgende Anordnungen aufgefallen:

Bei der Gründung der Hypothekenbank und Sparcasse in Winterthur durften bei der Zeichnung neben 10 pCt. baar 50 pCt. in Zürich'schen Schuldbriefen eingezahlt werden. Diese Bank verlangt von Hypotheken-Darlehen ¼ pCt. weniger Zins, wenn die Gebäude in richtigem Verhältniß zum Umfange des Grundstückes stehen. Solche Darlehen sollen nicht gekündigt werden, so lange der Zins eingeht und die Obligationen nicht gekündigt werden. Diese letztere Bestimmung (der Kündbarkeit) ist unzweckmäßig, weil sie den Grundbesitz gefährdet. Lieber hätte diese Bank daher die Tilgung obligatorisch, statt facultativ machen sollen, um die Tilgungsrate zur Einlösung gekündigter Obligationen zu verwenden.

Die Bank von Winterthur gibt kleinen Darlehen den Vorrang, und ist sogar zur Uebernahme eines Kornhauses berechtigt.

Eine sonderbare Bestimmung findet sich bei der Schweizerischen Creditanstalt in Zürich. Bei derselben war das Capital auf 30 Millionen Fr. festgesetzt. Zuerst sollten aber nur 15 Millionen in 30,000 Actien zu 500 Fr. ausgegeben werden, und zwar waren 1½ Mill. der Regierung reservirt, 3 Mill. den Gründern, 7½ Mill. der Creditanstalt in Leipzig und nur 3 Mill. zur öffentlichen Zeichnung aufgelegt, einschließlich der Actien, welche die Regierung nicht nahm. Der Verwaltungsrath besteht aus 15 Mitgliedern, wovon 2 von der Creditanstalt in Leipzig gewählt werden; zwei Drittel müssen Schweizer sein. Um den Verwaltungsrath zu zwingen, Anträge auf die Tagesordnung der General-Versammlung zu bringen, sind die Unterschriften von 50 Actionären mit wenigstens 100 Stimmen erforderlich.

Wie bei den meisten Actiengesellschaften, finden wir auch bei den schweizerischen Banken den Einfluß der Eigenthümer gegenüber der Verwaltung zu eingeschränkt. Das Recht, Anträge einzubringen, ist, wenn nicht an zu frühe vorherige Anmeldung (meist vier Wochen vor der General-Versammlung), so doch an zu viele Unterzeichner geknüpft. Namentlich aber fehlt überall, oder fast überall, eine Bestimmung, welche oberste Regel sein sollte, daß nämlich der Rechenschaftsbericht des Verwaltungsrathes nicht bei Eröffnung der General-Versammlung, sondern wenigstens acht Tage vorher an die Actionäre vertheilt werde, damit dieselben die Geschäftsführung mit Muße prüfen können. Viele Banken beobachten dieses Verfahren indessen aus freien Stücken.

Die einzige schweizerische Bank, welche in das vorige Jahrhundert zurückreicht, ist die Hypothekenbank Leu & Comp. Dieselbe wurde im Jahre 1755 gegründet. Der Staat lieh dieser Bank 50,000 Fl. zu 2 pCt., welche im Jahre 1770 wieder zurückgezahlt wurden. Der Zinsfuß für Privat-Einleger wurde auf 3½ pCt. festgesetzt, während der Staat und gewisse Corporationen sich Anfangs mit 3 pCt. begnügten. Der erste Zweck der Anstalt war, die Capital-Anlagen in ausländischen Werthpapieren zu ermöglichen, da das Geld-Capital im Canton Zürich in Folge günstiger Handelsconjuncturen sich so vermehrt hatte, daß man eine künstliche Steigerung der Güterpreise befürchtete. Die Bank betheiligte sich zuerst bei englischen, dann auch bei französischen, österreichischen, dänischen, schwedischen und deutschen, und sogar nordamericanischen Anleihen. Auch wurden Darleihen in andere Cantone, an deutsche Fürsten und Städte, so wie an Klöster gemacht. Gegenwärtig besteht nur eine Anstalt in der Schweiz, welche sich mit ähnlichen Geschäften befaßt, d. h. mit Hypothecar-Darlehen und Ankauf von öffentlichen Werthpapieren, Obligationen und industriellen Actien von den Hauptplätzen Europa's und America's: diese ist der Omnium vaudois*) in Yverden, welche indessen schlechte Geschäfte zu machen scheint; denn die uns vorliegenden Rechnungsabschlüsse melden von keiner Dividende.

Das Institut hatte sich, wie es in dem Berichte der Finanz-Direction an den Regierungsrath des Cantons Zürich über die Bankfrage (1868) heißt, bis in das Jahr 1793 eines steigenden Fortschrittes zu erfreuen, ja, es bildete gewisser Maßen den Anfang und Uebergang für die erst später zweckmäßig begründeten Ersparnißcassen für ältere Leute, für Wittwen und Waisen, auch für Dienstboten, die sich 100 Fl., als den Minimalbetrag einer Obligation, erworben hatten. Während der darauf folgenden Kriegsjahre hatte die Anstalt so viele Verluste, daß sie einmal, wenn sie liquidirt hätte, kaum 30 pCt. hätte zahlen können. Später erholte sie sich vollständig, so daß sie bei ihrer

*) Auch der Omnium genevois, der gut rentirt, macht solche Geschäfte, ist aber keine Bank.

Umwandlung in eine reine Hypothekenbank (1854) ein Gesellschaftscapital von 4,696,320 Fr. und einen Reservefonds von 770,520 Fr., zusammen 5,466,840 Fr., zur Verfügung stellen konnte.

Die Grundzüge der neuen Statuten von 1854 sind folgende: Das Institut hat den Zweck, jederzeit, so weit seine Geldmittel reichen, auf solide Unterpfänder, und zwar vorzugsweise im Canton Zürich, oder auf Schuldbriefe, worin solche verschrieben sind, für längere Zeit zu billigem Zinsfuße Capitalien auszuleihen und gute Schuldbriefe anzukaufen. Andere Anleihen sollen nur vorübergehend und so lange das disponible Capital nicht auf obige Weise Verwendung findet, gemacht werden. So weit die vorhandenen Fonds es erlauben, werden alle Anleihen abgeschlossen, bei denen die Direction die Ueberzeugung gewonnen hat, daß der Verkaufswerth der Pfänder das Capital um mindestens ein Drittheil unter allen Umständen übersteigt. Beim Abschlusse der Darlehen kann zur Deckung der Unkosten eine Provision erhoben werden, die jedoch in keinem Falle mehr als ¼ pCt. betragen darf. Es gilt als Regel, die Schuldbriefe nicht aufzukündigen, so lange dieselben pünctlich verzinst werden, keine Handänderung Statt findet und die Verhältnisse des Instituts nicht dazu nöthigen, über welche Ausnahmefälle die Direction nach freiem Ermessen entscheidet. Den Schuldnern wird freigestellt, entweder die Schuld durch eine zum voraus festgesetzte jährliche Capitalzahlung von mindestens 1 pCt. über den festgesetzten Zinsfuß hinaus (Annuität) allmählich zu tilgen oder, im Fall eine solche Vereinbarung nicht Statt gefunden hat, jederzeit ohne Aufkündigung beliebige Abschlagszahlungen in runden Summen von mindestens Fr. 50 zu machen. Auch können der Direction genehme Schuldtitel an Zahlungsstatt gegeben werden.

Seit dieser Umwandlung zur Hypothekenbank weist die Anstalt Leu & Comp. ein außerordentliches Wachsthum auf. Die Statuten gestatten nämlich dem Institut, das Actiencapital beliebig zu vermehren und gleichzeitig einerseits nach Maßgabe des Bedürfnisses Obligationen, auf mehrere Jahre lautend, mit mindestens einjähriger Kündigungsfrist bis auf den Betrag des jeweiligen Actiencapitals auszugeben, andererseits für vorübergehende Bedürfnisse auf kürzere Termine Gelder bis zum Belauf von 10 pCt. des Actiencapitals zu entlehnen. In Folge dieser Befugniß haben sich die Mittel und Anlagen der Bank wie folgt, ausgedehnt:

A. Bildung des Fonds.

Rechnung.	Actiencapital.	Reservefonds.	Aufgenommene Anleihen auf längere Zeit.	Aufgenommene Anleihen temporäre.	Gesammtfonds.
1854	4,696,320	770,520	—	328,000	5,794,840
1867	95,750	1,988,398	6,373,700	12,019,390	36,077,238

B. Anlage des Fonds.
(Ungerechnet Baarschaft, Zinsrestirungen und Immobilien.)

Rechnung.	Schuldbriefe im Canton.	Schuldbriefe außer dem Canton.	Temporäre Darlehen.	Total des Actiencapitals.
1854	4,581,531	938,054	152,767	5,672,352
1867	28,504,974	—	6,439,363	34,944,337

Innerhalb dieser 13 Jahre betrug demnach die Zunahme

a) der eigenen Fonds .... 12,217,308 Fr.
b) der Fonds durch aufgenommene Anleihen . 18,065,090 „
c) der Schuldbriefcapitalien .... 23,923,443 „ und
d) der temporären Darlehen.............. 6,286,596 „

Von den Statuten der schweizerischen Banken wenden wir uns nun zu ihren Bilanzen. Da wir diese Banken nicht gemäß ihren sämmtlichen Eigenthümlichkeiten mittheilen konnten, so haben wir sie unter drei Abtheilungen gebracht, wobei freilich ein Uebergreifen mancher Bank in die eine oder in die andere Kategorie nicht vermieden werden konnte. Es werden daher unter den Zettelbanken auch solche aufgeführt werden müssen, die zugleich Hypothekenbanken sind und unter den letzteren solche, welche zugleich Noten ausgeben. Unter den Disconto-Gesellschaften und Depositenbanken werden wir auch Mobiliar-Creditanstalten aufführen.

Die unten folgenden Tabellen enthalten Bilanzen der schweizerischen

1) Notenbanken,
2) Hypothekenbanken,
3) Handels- (Credit-) Banken.

Wir müssen dabei unserer Darstellung, bei der wir uns bis jetzt auf die Zettelbanken beschränkt und die Darstellung der Hypotheken-

banken, Discontogesellschaften und Creditanstalten vorbehalten hatten, vorgreifen und die ersteren schon hier mit aufnehmen, weil ein Auseinanderreißen den Ueberblick der schweizerischen Banken sehr erschweren würde. Die Einrichtung der Hypothekenbanken und Creditanstalten kann in dem betreffenden Abschnitte nachgelesen werden.

Unter 1) den Notenbanken haben wir sämmtliche Banken eingereiht, welche überhaupt Banknoten ausgeben, mit alleiniger Ausnahme folgender Institute: der Hypothekencasse von Freiburg, welche unter die Hypothekenbanken, der Banque générale Suisse in Genf, die unter die Handelsbanken genommen wurde, weil die Notenausgabe nur einen untergeordneten Theil ihrer Wirksamkeit bildet.

(Zum Vergleich schicken wir den Tabellen von 1865 die Bilanzen von 1864 voraus, welche wir bei einer früheren Gelegenheit zum ersten Male zusammengestellt. Darauf befinden sich die Volksbank in Bülle und die Genfer Creditanstalt, welche auf den Tabellen für 1865 unter denselben nicht aufgenommen sind.)

Aber auch unter den Notenbanken gibt es manche, bei denen die Noten-Emission mehr ein Mittel ist, um sich einige unverzinsliche Gelder zu verschaffen, als das Discontogeschäft zweckmäßig zu regeln, und die mit ihrem hauptsächlichen Wirkungskreise zu einer anderen Kategorie zu zählen sind. So gehören die Solothurner Bank, die Aargauische Bank und die Thurgauische Bank (Hypotheken-), speciel letztere, weit eher unter die Hypothekenbanken, während die Cantonalbank in Bern, die Bank in Glarus und die Toggenburger Bank, zum Theil auch die Eidgenössische Bank und die Waadtländer Cantonalbank, sich den Creditanstalten anreihen. Da indeß eine Uebersicht der gesammten schweizerischen Noten-Circulation einigen Werth haben mag, so haben wir diese sämmtlichen Banken unter der Rubrik „Notenbanken" zusammengestellt, ohne Rücksicht auf die sonstigen Verschiedenheiten.

Unter 2) Hypothekenbanken sind die sämmtlichen Institute begriffen, welche hauptsächlich Hypotheken-Darleihen machen, mit Ausnahme derjenigen, welche gleichzeitig Noten ausgeben. Die Hypotheken- und Ersparnißcasse in Winterthur, welche ihr Geschäft erst im Jahre 1865 anfing, ist der Vollständigkeit wegen ebenfalls aufgeführt, aber ohne Ziffern-Angabe.

Die Rubrik der 3) Credit- und Handelsbanken schließt einestheils an die Notenbanken, andererseits an die Leihcassen an, von denen später die Rede sein wird. Die Gränze zwischen beiden ist oft schwer zu ziehen. Von letzteren unterscheiden sie sich einmal durch die größere Fundirung, und sodann durch ihren weiteren, über die Localität hinausreichenden Wirkungskreis, während die Leihcassen mehr locale Bedeutung haben und, im Gegensatze zum Großhandel, hauptsächlich den Geldverkehr des Gewerbestandes und Ackerbaues zu vermitteln berufen sind. Einige der aufgeführten Institute,

speciel: die Volksbank in Zürich, die Handwerkerbank in Basel und die Creditbank in St. Gallen, würden auch richtiger unter die Rubrik der Leihcassen aufgenommen werden, zu deren größten Repräsentanten sie gehören.

Das Comptoir d'escompte in Basel ist die einzige auf Actien begründete Commandit-Gesellschaft mit solidarischer Haftbarkeit der Geranten, während sämmtliche übrigen aufgeführten Banken die Form der anonymen Gesellschaften angenommen haben.

Die Société du Crédit genevois ist seither in Liquidation getreten, bei welcher ein Theil des einbezahlten Actiencapitals verloren gehen wird.

Bemerkenswerth ist die verhältnißmäßig große Zahl von Banken, namentlich Creditbanken, in den Cantonen Neuenburg und Genf, gegenüber der deutschen Schweiz.

Bei der Zusammenstellung der Bilanzen haben wir unter den Passiven Anleihen (15.) und Obligationen in zwei Rubriken geschieden, nämlich: a) Anleihen auf lange Termine, wie sie eine Anzahl Institute als eine Art stehender Capital-Verstärkung aufgenommen haben, und b) Obligationen (4.) auf Kündigung und Cassenscheine, welche das mehr oder weniger veränderliche und flottante Betriebscapital der Banken bilden.

Die Depositen auf kurze Kündigung haben wir geschieden in verzinsliche (5.) und in unverzinsliche Depositen (6.). Letztere kommen nur bei einigen größeren Noten- und Girobanken vor, und bilden eine ganz eigene Kategorie von Geldern, nämlich die disponibeln Cassen-Saldi der Handels- und Bankhäuser, welche mit den verzinslichen Depositen, die der Bank leihweise anvertraut sind, nicht verschmolzen werden dürfen. Dagegen haben wir mit den verzinslichen Depositen (17.) die Contocurrent-Creditoren verschmolzen (bei Notenbanken und Hypothekenbanken), da beide wesentlich die gleiche Sorte Gelder repräsentiren und in den verschiedenen Bank-Bilanzen bald unter diesem, bald unter jenem Namen aufgeführt sind. Einzig bei den Creditbanken haben wir die beiden Rubriken gesondert aufgeführt, weil wir sie in den einzelnen Bilanzen auch so gefunden haben, aber ohne daß uns ein principieller Unterschied zwischen den beiden Bemerkungen klar wäre.

Unter Zins und Dividende (13.) der Actionäre haben wir den Totalbetrag der den Actionären für das betreffende Jahr gut kommenden Dividenden aufgeführt, also mit Inbegriff der bei manchen Instituten bereits im Laufe des Geschäftsjahres gemachten à Conto-Zahlung oder der ausbezahlten Dividende für das erste Semester, wo ein halbjährlicher Rechnungs-Abschluß Statt findet (wie bei einigen genfer Banken). Diese Vorzahlungen sind compensirt durch den Activ-Posten 10.: „An die Actionäre bezahlt auf Rechnung der Dividenden.“ Es schien uns von Interesse, das gesammte Erträgniß der Actien im Geschäftsjahre zusammengestellt zu haben. Dagegen sind die rückständigen Zinsen und Dividende-Coupons aus früheren

Jahren nicht hier, sondern unter 11.: „Schuldige Zinsen", einbegriffen. Unter 10. haben wir eine Rubrik: „Eigene Wechsel und Accepte", eingebracht, welche namentlich für Creditbanken von Wichtigkeit ist.

Banken und Correspondenten (9.) sind nicht in allen Bank-Bilanzen detaillirt, sondern bei vielen unter den Contocurrent-Creditoren aufgenommen.

Die früher gebrauchte Rubrik (24.) „Diversa" haben wir nicht aufgenommen, sondern die Bilanz-Posten, welche keiner unserer Rubriken genau entsprechen, den zunächst damit verwandten angereiht, wo es uns gerade am passendsten schien.

Am zweckmäßigsten wäre es wohl, künftig die Passiva-Rubriken 11. und 12., und eben so die Activa-Rubriken 10., 11. und 12. in eine einzige Rubrik: „Buchungsposten oder Comptes d'ordre", zusammenzufassen.

In Hinsicht auf die Activen finden sich unter Mobilien und Immobilien (9.) incl. Einrichtungskosten zwei verschiedene Factoren, nämlich: a) die zum Betriebe des Geschäftes selbst gehörigen Gebäude, Mobilien, Kosten der Banknoten-Fertigung und Auslagen aller Art, welche auf die Gründung Bezug haben und erst nach und nach amortisirt werden, und b) Immobilien, welche durch Kauf oder Uebernahme Eigenthum der Bank geworden sind, aber nicht zum Geschäftsbetrieb gehören und realisirbare Activa bilden. Diese beiden Kategorieen von Immobilien sollten eigentlich aus einander gehalten werden.

Unter Baarschaft (1.) sind auch Noten anderer Banken einbegriffen. Eben so ist in dem Baarschaftsbestand einiger Notenbanken (Zürich, Basel, Genf 2c.) der Baar-Saldo von Hypotheken- und Creditbanken der entsprechenden Plätze (Leu & Comp., Schweizerische Credit-Anstalt, Winterthurer Bank, Baseler Hypotheken- und Handelsbank, Comptoir d'escompte 2c.) zum Theil wenigstens einbegriffen, und die Summe der sämmtlichen Baarschaft daher ebenfalls kleiner, als sie laut Recapitulations-Tabelle scheinen würde.

Eine andere Schwierigkeit bildet die Verschiedenheit der Rechnungsjahre der verschiedenen Banken. Die meisten zwar stellen ihre Bilanz pro 31. December auf, einige aber, hiervon abweichend, pro Ende März, April, Juni, September 2c., was wir an den betreffenden Stellen jeweilen bemerkt haben.

Auch sonst finden sich in den Bilanzen der verschiedenen Banken vielfache Verschiedenheiten, indem einige mehr detaillirt, andere sehr generalisirend gehalten sind. So finden wir bei manchen die Rubriken: 3. Hypotheken-Darlehen, 4. Gesicherte Vorschüsse auf Termin, 5. Contocurrent-Debitoren, 6. Banken und Correspondenten, einfach als „Debitoren" verschmolzen, oder wieder anders in zwei und drei Rubriken zerlegt, gerade wie bei den Passiven die „Creditoren"-Rubriken 3., 6. und 9.

Auf einer Supplementar-Tabelle haben wir versucht, für die Notenbanken, die Noten-Circulation und den Baarbestand ein Mittel-Minimum und -Maximum zusammenzustellen. Eine Vollständigkeit zu erzielen war deßhalb nicht

möglich, weil die Angaben einzelner Banken über diese Puncte lückenhaft sind, hauptsächlich in Bezug auf den Baarbestand.

Wir geben zuerst die Bilanzen von 1864, welche wir den Bankverwaltungen selbst zur Revision vorgelegt hatten; sodann die von 1865, deren Zusammenstellung wir Herrn Burkhardt Bischoff in Basel verdanken, dem Verfasser der bemerkenswerthen Schrift über die schweizerischen Zettelbanken (1865), welcher uns überdies mit kritischem Rath unterstützt hat, und endlich die Bilanzen von 1868, welche uns zu spät zugegangen sind, um sie noch als Basis zu den vergleichenden Tabellen benutzen zu können.

Bilanzen der schweizerischen

Notenbanken.	Gründungsjahr.	Activa. 1 Cassa: In Baarschaft.	2 Cassa: In eigenen Noten.	3 Darlehen: Hypothecar-Darlehen.	4 Darlehen: Vorschüsse gegen Unterpfand oder Bürgschaft.	5 Portefeuille. Disconto (Wechsel).
		Franken.				
1) Bank in Zürich	1836	685,698	1,695,450	—	13,094,956	4,318,314
2) Cantonalbank in Bern	1834	485,953	1,040,225	—	807,136	4,103,330
3) Eidgenössische Bank in Bern	1864	560,773	135,400	—	1,138,686	4,697,565
4) Bank in Luzern	1857	171,086	82,550	—	—	1,978,607
5) Bank in Glarus	1852	276,528	103,390	—	1,435,970	680,311
6) Cantonalbank in Freiburg	1850	126,833	51,415	—	—	2,384,230
7) Volksbank von Greyerz in Bulle	1853	21,177	190	—	—	359,885
8) Bank in Solothurn	1857	162,684	119,480	3,262,193	491,062	1,652,564
9) Bank in Basel	1845	1,465,036	667,300	—	2,327,948	4,833,759
0) Bank in Schaffhausen	1862	122,433	177,800	195,880	1,227,048	134,989
1) Bank in St. Gallen	1837	1,703,717	916,038	—	2,003,825	4,076,061
2) Toggenburger Bank in Lichtensteig	1863	119,176	2,800	4,253	667,498	325,383
3) Bank für Graubünden in Chur	1862	74,355	305,600	7,200	765,811	815,556
4) Aargauische Bank in Aarau	1855	174,985	382,110	4,573,093	1,350,766	551,883
5) Thurgauische Hypothekenbank in Frauenfeld	1852	171,857	151,720	11,098,776	2,751,999	39,561
6) Cantonalbank von Tessin in Bellinzona	1861	425,896	140,980	—	—	1,518,409
7) Cantonalbank von Waadt in Lausanne	1846	1,205,247	486,475	1,599,238	—	12,460,461
8) Cantonalbank von Wallis in Sitten	1857	186,260	75,820	439,224	—	2,024,294
9) Cantonalbank in Neuenburg	1854	606,658	—	—	763,936	6,012,585
0) Bank von Genf	1848	110,434	481,480	—	562,368	4,137,559
1) Handelsbank in Genf	1846	868,714	1,366,200	3,353	—	5,350,063
2) Schweizerische Creditbank in Genf	1856	91,923	834,800	5,920,210	44,527	1,089,913
		10,417,423	9,217,223	30,403,420	29,433,536	63,845,285

Notenbanken am 31. December 1864.

Activa.							
6	7	8	9	10	11	12	
Contocurrent-Debitoren.	Banken und Correspondenten.	Valoren und Forderungen.	Zinsenconto und Zinsen-Reserveconto.	Gewinn- und Verlustconto.	Mobilien und Immobilien, incl. Banknotenkosten.	Diversa.	Total.
Franken.							
—	367,101	212,783	—	—	—	—	20,374,302
8,844,786	388,238	308,966	—	140,000	20,134	—	16,438,768
873,475	535,570	1,099,766	—	—	22,686	—	9,063,921
1,263,399	—	114,534	—	—	2,410	—	3,612,586
2,258,485	—	140,953	15,634	—	80,687	2,281	4,994,239
329,449	107,412	—	—	—	1,000	251	3,000,590
17,102	—	—	—	—	517	—	398,871
1,887,742	—	479,901	38,656	—	1,500	13,000	8,108,782
342,601	19,670	—	17,605	—	302,850	1,925	9,978,691
1,300,045	—	20,790	14,557	—	5,114	2,113	3,500,769
769,206	352,678	286,307	—	—	65,050	—	10,172,885
938,692	54,413	108,135	—	—	7,886	—	2,228,236
397,058	—	102,770	12,099	—	6,200	—	2,486,739
2,915,756	—	3,715,728	112,399	—	222,329	—	14,299,049
—	—	427,390	279,549	—	—	—	14,920,852
—	—	2,342,000	—	—	—	25,185	4,452,470
7,290,922	—	3,961,932	66,946	—	212,522	907,887	31,191,630
3,706,184	—	61,560	40,077	—	12,000	—	6,545,419
575,249	43,770	100,000	—	—	156,800	6,840	8,265,838
—	—	—	—	—	5,313	—	5,597,154
—	450,467	—	—	6,903	311,531	300	8,357,531
3,467,524	—	8,519,604	26,952	—	375,458	7,805,291	28,176,202
37,177,675	2,319,319	22,003,119	624,474	146,903	1,812,077	8,765,073	216,165,527

Bilanzen der schweizerischen

Passiva.

Notenbanken.	Gründungsjahr.	13	14	15	16	17	18	19
		Eingezahltes Actiencapital.	Reservefonds.	Anleihen und Obligationen.	Depositen auf ganz kurze Sicht.	Contocurrent-Creditoren (Giro).	Banknoten-Emission. In Circulation.	Banknoten-Emission. In Cassa liegend.
		Franken.						
Bank in Zürich...	1836	6,000,000	571,000	7,216,600	400,000	1,361,074	2,062,153	1,695,450
Cantonalbank in Bern............	1834	3,500,000	—	4,395,617	2,881,588	2,542 645	1,282,625	1,040,225
Eidgenössische Bank in Bern.........	1864	6,000,000	35,736	577,044	377,417	732,607	864,600	135,400
Bank in Luzern ..	1857	1,000,000	53,483	1,546,467	9,118	674,723	167,450	82,550
Bank in Glarus ..	1852	2,250,000	87,700	778,131	—	554,187	765,060	103,390
Cantonalbank in Freiburg.........	1850	1,000,000	124,569	513,000	416,045	328,870	453,345	51,415
Volksbank von Greyerz in Bulle	1853	175,400	7,184	—	143,469	—	56,320	190
Bank in Solothurn	1857	2,000,000	155,500	4,066,345	332,783	1,031,898	180,520	119,480
Bank in Basel ...	1845	4,000,000	201,040	122,400	1,185,925	1,936,181	832,700	667,300
Bank in Schaffhausen	1862	1,500,000	19,122	902,090	642,073	—	167,200	177,800
Bank in St. Gallen	1837	4,369,860	722,703	1,276,294	349,458	135,917	2,223,609	916,038
Toggenburger Bank in Lichtensteig	1863	1,500,000	12,400	177,700	9,834	103,122	297,200	2,800
Bank für Graubünden in Chur ..	1862	1,000,000	10,424	437,981	5,413	488,759	94,400	305,600
Aargauische Bank in Aarau........	1855	3,150 700	400 000	5,161,900	1,568,266	3,156,698	217,890	382,110
Thurg. Hypothekenbank in Frauenfeld	1852	1,942,350	452,083	4,315,460	3,074,848	4,521,552	348,280	151,720
Cantonalbank von Tessin in Bellinzona	1861	1,000,000	40,591	176,700	1,711,699	1,198,915	46,520	140,980
Cantonalbank von Waadt in Lausanne	1846	6,000,000	270,000	—	17,819,453	1,954,315	3,263,525	486,475
Cantonalbank von Wallis in Sitten .	1857	1,500,000	140,000	800,000	1,447,227	1, 70 884	547,160	75,820
Cantonalbank in Neuenburg.......	1854	3,000,000	258,200	—	3,055,624	104,904	1,538 730	—
Bank von Genf ..	1848	2,500,000	159,946	—	994,303	333,973	1,018,520	481,480
Handelsbank in Genf	1846	3,100,000	409,200	—	710,415	1,102,834	1,483,800	1,366,200
Schweizerische Creditbank in Genf ..	1856	22,277,000	1,249,863	1,937,927	153,362	1,161,549	165,200	834,500
		78,765,310	5,380,744	34,401,656	37,287,420	25,295,607	18,071,827	9,217,323

Notenbanken am 31. December 1864.

Passiva: 20 Banken und Correspondenten	21 Schuldige Zinsen auf Obligationen x.	22 Tantiemen, Gewinn- und Verlust-Conto, Rück-Escompto	23 Zinsen und Dividenden der Actionäre oder des Staates als solchem	24 Diversa	Total	Noten-Circulation im Jahre 1864: Datum	Stärkste Circulation	Schwächste Circulation	Durchschnittliche Circulation
Franken							Franken		
230,354	159,272	155,849	360,000	162,550	20,374,302	15. Januar 26. August	2,321,300 —	— 1,161,000	1,542,7
113,730	—	43,200	269,600	369,538	16,438,768	— —	1,259,800 —	— 733,700	993,(
—	—	11,117	330,000	—	9,063,921	31. December 30. Juni	861,600 —	— 85,600	535,
—	—	18,795	60,000	—	3,612,586	8. October 3. Mai	183,150 —	— 129,900	154,
365,083	—	11,758	78,930	—	4,994,239	4. Januar 8. September	903,030 —	— 609,230	684,
—	5,386	26,926	81,034	—	3,000,590	31. December 31. August	453,345 —	— 356,400	409,
—	—	3,768	12,540	—	398,871	31. December 28. Februar	56,320 —	— 40,760	47,
73,781	—	23,475	125,000	—	8,108,782	28. Januar 22. November	249,100 —	— 133,680	185,
744,686	22,058	23,454	243,850	—	9,978,694	11. Januar 6. Juni	1,127,900 —	— 725,884	568,
—	—	7,077	84,432	975	3,500,769	11. Januar 21. August	255,000 —	— 141,850	186,
—	—	44,006	135,000	—	16,172,885	2. Januar 20. Juni	2,840,420 —	— 1,859,220	2,258,
—	3,969	13,211	108,000	—	2,228,236	Täglicher Durchschn. im Nov. dito im Oct.	298,462 —	— 259,244	285,
76,646	2,626	9,848	55,042	—	2,486,739	dito im Febr. dito im Dec.	186,900 —	— 105,100	128,
108,412	—	6,744	100,000	46,329	14,299,049	21. März 3. August	341,470 —	— 199,390	258,
—	—	9,559	105,000	—	14,920,852	4. Mai 19. Juli	497,220 —	— 250,480	419,
—	73,493	12,737	50,475	360	4,452,470	31. Januar 31. December	83,330 —	— 46,520	70,
—	333,820	110,519	366,552	586,971	31,191,630	31. März 31. August	3,753,710 —	— 3,009,465	3,385,
—	76,124	13,350	74,534	—	6,545,419	— —	608,450 —	— 323,280	530,
—	96,167	33,951	222,962	—	8,265,836	12. November 1. September	2,032,110 —	— 638,320	1,033
19,091	—	1,923	95,000	—	5,597,154	31. October 13. December	1,018,520 —	— 627,600	877
—	20,040	57,183	112,178	15,681	8,357,531	3. Februar 21. Juni	1,938,000 —	— 1,107,400	1,391
—	8,631	360,150	27,720	—	28,176,202	—	—	—	—
1,721,696	762,186	978,605	3,097,349	1,182,401	216,165,527		21,272,137	12,547,525	15,937

Durchschnittliche Noten-Circulation

Bank in Zürich.

Im Jahre	Franken.	
1851	1,642,664	Cassenscheine und Billets an Ordre.
1852	1,519,297	dito dito
1859	1,898,577	Cassenscheine.
1860	1,970,062	dito
1863	2,105,093	dito
1864	1,542,715	dito

Cantonalbank in Bern.

Im Jahre	Franken.
1835	78,580
1836	126,262
1837	178,033
1838	238,965
1839	152,909
1840	195,920
1841	175,838
1842	216,712
1843	210,033
1844	187,542
1845	207,983
1846	201,409
1847	261,446
1848	172 783
1849	257,791
1850	192,038
1852 1. Semester	150,000
1852 2. Semester	350,000
1859	347,800
1860	532,870
1864	993,050

Bank in Luzern.

Im Jahre	Franken.
1859	99,700
1860	123,550
1864	154,000

Bank von Glarus.

Im Jahre	Franken.
1853	157,132
1854	258,000
1855	385,000
1856	474,000
1857	527,000
1858	580,000
1859	591,000
1862	541,700
1863	560,000
1864	684,300
1865	586,500

Cantonalbank von Freiburg.

Im Jahre	Franken.
1851	15,000
1852	94,500
1853	182,000
1854	204,000
1855	196,700
1856	215,700
1857	267,600
1858	285,000
1859	277,000
1860	315,000
1861	333,000
1862	356,000
1863	360,000
1864	409,000
1865	452,000

Größe der Noten-Abschnitte

	Franken.
1) Bank in Zürich	50, 500
2) Cantonalbank in Bern	20, 50, 100, 500
3) Eidgenössische Bank in Bern	50, 100, 500
4) Bank in Luzern	50, 100, 500
5) Bank in Glarus	10, 100
6) Cantonalbank in Freiburg	5, 10, 20, 100, 500
7) Volksbank von Greyerz	5—100
8) Bank von Solothurn	20, 50, 100, 500
9) Bank in Basel	100, 500
10) Bank in Schaffhausen	50, 100, 500
11) Bank in St. Gallen	20, 50, 100, 500

nachfolgender schweizerischen Banken.

Bank von St. Gallen.

Im Jahre	Franken.
1838	283,147
1839	478,399
1840	578,845
1841	724,913
1842	777,722
1843	846,707
1843/44	898,732
1844/45	1,074,892
1845/46	1,124,052
1846/47	1,063,805
1847/48	1,116,513
1848/49	1,497,411
1849/50	1,953,370
1850/51	2,012,590
1851/52	1,925,390
1852/53	1,999,388
1853/54	1,834,422
1854/55	1,744,680
1855/56	1,786,564
1856/57	1,688,330
1857/58	1,858,797
1858/59	1,937,100
1859/60	1,798,364
1860/61	1,513,389
1861/62	1,682,955
1862/63	2,179,209
1863/64	2,282.278

Bank von Basel.

Im Jahre	Franken.
1849	1,195,999
1856	690,172
1864	568,571

Thurgauische Hypothekenbank.

Im Jahre	Franken.
1855	332,440
1860	426,420
1864	419,650
1865	398,730

Handelsbank in Genf.

Im Jahre	Franken.
1846	558,400
1847	792,700
1848	1,733,900
1849	1,870,900
1850	1,993,200
1851	1,817,300
1852	1,909,600
1853	2,246,400
1854	2,263,400
1855	2,308,800
1856	2,164,400
1857	1,931,700
1858	1,917,400
1859	1,804,300
1860	1,584,300
1861	1,438,400
1862	1,470,500
1863	1,497,900
1864	1,391,700

der schweizerischen Banken.

	Franken.
12) Toggenburger Bank	10, 50, 100
13) Bank für Graubünden	50, 100, 500
14) Aargauische Bank	20—500
15) Thurgauische Hypothekenbank	10, 50, 100
16) Cantonalbank von Tessin	5, 20, 50, 100
17) Cantonalbank von Waadt	5, 20, 50, 100, 500
18) Cantonalbank von Wallis	10, 20, 50, 100
19) Cantonalbank in Neuenburg	20, 50, 100, 500
20) Bank von Genf	?
21) Handelsbank in Genf	20, 50, 100, 500, 1000
22) Creditbank in Genf	?

Bilanzen der schweizerischen

Notenbanken.	Gründungsjahr.	Activa. 1 Cassa Baarschaft.	2 Cassa Eigene Noten.	3 Hypothecar-Darleihen u. Schuldbriefe.	4 Gesicherte Vorschüsse auf fire Termine	5 Contocurrent-Debitoren.
		Franken.				
1) Bank in Zürich	1836	1,957,588	1,317,250	116,383	11,285,741	2,821,340
2) Cantonalbank von Bern	1834	630,933	422,530	—	561,464	9,422,792
3) Eidgen. Bank in Bern.	1864	513,013	—	—	2,719,519	2,051,504
4) Bank in Luzern	1857	193,161	83,900	68,155	—	1,421,456
5) Bank in Glarus	1852	175,530	63,460	—	1,561,897	1,744,337
6) Freiburger Cantonalbank	1850	190,107	86,565	—	—	757,692
7) Solothurnische Bank ..	1857	141,011	42,690	3,672,311	610,596	1,935,992
8) Bank in Basel	1845	1,182,328	732,200	—	3,119,969	697,413
9) Bank in Schaffhausen .	1862	61,906	125,950	458,582	2,036,971	1,257,006
10) Bank in St. Gallen, Abschluß per 30. September 1865	1837	1,418,014	1,203,849	643,628	2,585,400	841,251
11) Toggenburger Bank in Lichtensteig	1863	192,239	100,550	—	986,817	1,150,775
12) Bank für Graubünden in Chur	1862	129,767	318,000	—	978,704	568,033
13) Aargauische Bank in Aarau	1855	187,210	326,600	5,998,102	3,309,406	1,928,788
14) Thurgauische Hypothek.-Bank in Frauenfeld ...	1852	204,668	170,770	12,540,441	3,016,783	-
15) Tessiner Cantonalbank in Bellinzona	1861	316,986	51,350	—	—	115,470
16) Waadtländer Cantonalbank in Lausanne	1846	1,058,781	539,690	1,679,397	—	10,169,844
17) Walliser Cantonalbank in Sitten	1857	233,205	44,500	480,467	—	4,073,597
18) Neuenburger Cantonalb.	1854	435,409	—	—	446,157	1,158,725
19) Bank von Genf	1848	554,512	667,680	—	460,233	863
20) Genfer Handelsbank ...	1846	849,622	987,600	—	—	5,147
		10,625,990	7,285,134	25,657,466	33,679,657	42,122,025

Notenbanken am 31. December 1865.

Activa.						
6	7	8	9	10	11	
Banken und Correspondenten.	Wechsel-Portefeuille.	Effecten.	Mobilien, Immobilien (incl. Bankn.-Anfertigungskosten.)	An die Actionäre ausbezahlt auf Rechnung der Dividende.	Zins-Conto und Zins-Reserveconto.	Total.
Franken.						
51,401	5,584,600	—	—	120,000	—	23,254,303
433,122	7,056,513	296,283	246,690	197,610	—	19,267,937
—	4,785,323	2,179,775	299,603	150,000	—	12,698,737
—	2,545,176	34,800	1,735	—	—	4,348,383
44,231	1,141,716	84,298	77,500	43,675	15,495	4,952,139
76,416	2,956,369	—	1,000	—	—	4,068,149
31,741	2,097,536	403,114	1,650	—	44,603	8,981,244
—	4,535,238	—	300,679	—	—	10,567,827
—	369,395	858	6,271	—	13,650	4,330,589
906,856	3,079,169	—	65,050	162,000	—	10,905,217
—	794,729	56,090	13,860	—	—	3,295,060
—	1,070,543	7,350	7,706	—	18,622	3,098,725
—	2,093,966	1,887,010	171,829	—	121,992	16,024,403
—	318,698	459,180	—	—	319,651	17,030,191
—	1,615,453	2,288,000	28,548	—	—	4,415,807
543,028	13,450,172	4,271,676	537,885	—	57,640	32,308,113
—	2,681,719	125,267	7 000	—	—	7,645,755
38,920	5,982,818	103,156	156,500	—	—	8,321,685
—	4,145,110	116,325	4,960	75,000	—	6,024,683
805,461	5,965,022	—	311,711	89,900	10,660	9,025,123
2,931,176	72,269,265	12,313,182	2,239,677	838,185	602,313	210,564,070

Bilanzen der schweizerischen

Passiva.

Notenbanken.	Gründungsjahr.	1. Einbezahltes Actiencapital.	2. Reservefonds.	3. Anleihen auf lange Termine.	4. Obligationen auf Kündigung (1—12 Monat).	5. Verzinsliche Depositen und Contocurrent-Creditoren.	6. Unverzinsliche Depositen (Giro).
		Franken.					
1) Bank in Zürich	1836	6,000,000	621,000	—	8,934,000	711,483	2,325,538
2) Cantonalbank in Bern	1834	3,500,000	—	6,500,000	2,250,682	2,470,899	—
3) Eidgen. Bank in Bern	1864	6,000,000	35,736	—	1,931,143	2,022,144	—
4) Bank in Luzern	1857	1,000,000	60,500	750,000	1,148,095	1,033,223	—
5) Bank in Glarus	1852	2,250,000	106,000	—	898,083	511,368	59,221
6) Freiburger Cantonalbank Neue Emission	1850	1,000,000 660,000	249,935	475,500	—	981,369	—
7) Solothurner Bank	1857	2,000,000	178,500	2,930,600	1,696,950	1,741,177	—
8) Bank in Basel	1845	4,000,000	211,974	—	111,600	3,148,177	1,373,034
9) Bank in Schaffhausen	1862	1,500,000	31,622	—	1,590,410	744,619	—
10) Bank in St. Gallen, Abschluß per 30. September 1865	1837	4,500,000	758,860	—	2,162,898	—	38,977
11) Toggenburger Bank in Lichtensteig Neue Emission	1863	1,500,000 186,600	25,800	—	442,314	130,793	—
12) Bank für Graubünden in Chur	1862	1,000,000	19,879	—	321,175	1,265,892	—
13) Aargauische Bank in Aarau	1855	4,000,000	400,000	—	6,186,550	4,452,942	—
14) Thurgauische Hypothek.-Bank in Frauenfeld	1852	3,000,000	476,013	1,000,000	3,928,030	7,989,397	—
15) Tessiner Cantonalbank in Bellinzona	1861	1,000,000	74,159	—	229,400	2,775,882	—
16) Waadtländer Cantonalbank	1846	6,000,000	405,000	—	—	21,436,255	—
17) Walliser Cantonalbank in Sitten	1857	1,500,000	150,000	793,000	—	4,476,407	—
18) Neuenburger Cantonalb.	1854	3,000,000	254,843	—	—	2,954,500	148,123
19) Bank von Genf	1848	2,500,000	173,750	—	—	1,217,065	485,024
20) Genfer Handelsbank	1846	3,100,000	432,450	—	—	1,073,467	1,487,482
		59,196,600	4,666,021	12,449,100	31,831,330	62,137,059	5,917,399

Notenbanken am 31. December 1865.

Passiva.

7	8	9	10	11	12	13	
Banknoten							
in Circulation.	in Cassa.	Banken und Correspondenten.	Eigene Wechsel und Accepte.	Schuldige Zinsen auf Obligationen, Rücksconto 2c.	Schuld-, Tantièmen, Gewinn- und Verlustconto.	Zins und Dividende an die Actionäre.	Total.
Franken.							
2,440,296	1,317,250	188,858	2,866	268,198	54,814	390,000	23,254,303
1,477,470	422 530	83,925	1,224,259	94,942	3,650	239,580	19,267,937
1,611,150	—	567,990	—	26,087	—	504,487	12,698,737
166,100	83,900	17,011	—	27,533	2,021	60,000	4,348,383
754,990	63,460	—	157,605	14,426	1,986	135,000	4,952,139
455,500	86,565	—	12,400	66,781	99	80,000	4,068,149
257,310	42,690	—		14,621	7,396	112,000	8,981,244
767,800	732,200	22,524	—	—	7,718	192,800	10,567,827
219,050	125,950	—	14,900	1,720	12,318	90,000	4,330,589
1,932,980	1,203,849	—	—	26,382	2,371	279,000	10,906,217
499,450	100,550	292,722	—	3,157	14,674	99,000	3,295,060
82,000	318,000	—	—	7,187	18,592	66,000	3,098,725
273,400	326,600	120,307	—	—	54,604	210,000	16,024,403
329,230	170,770	—	—	—	31,751	105,000	17,030,191
136,150	51,350	—	—	83,765	5,101	60,000	4,415,807
3,010,310	539,690	—	—	526,650	15,208	375,000	32,308,113
498,500	44,500	—	—	90,626	19,837	72,885	7,645,755
1,576,020	—	—	173,191	95,008	—	120,000	8,321,685
832,320	667,680	5,472	—	—	3,372	140,000	6,024,683
1,557,400	987,600	160,455	—	50,989	4,780	170,500	9,025,123
18,877,376	7,285,134	1,459,264	1,585,221	1,398,022	260,292	3,501,252	210,564,070

Bilanzen der schweizerischen

Activa.

Hypothekenbanken.	Gründungsjahr.	1 Baarschaft.	3 Hypothecar-Darleihen.	4 Gesicherte Vorschüsse auf fixe Termine.	5 Contocurrent-Debitoren.	6 Banken und Correspondenten.
		Franken.				
		I.	IV.	IV.	III.	III.
1) Actiengesellschaft Leu & Comp. in Zürich......	1755	939,736	26,147,476	572,630	1,551,586	—
2) Hypothecar- und Ersparnisscasse in Winterthur [1]).	1865	—	—	—	—	—
3) Hypothecarcasse in Bern	1846	199,278	23,182,678	—	403,390	1,450,000
4) Hypothecarcasse in Freiburg................	1853	67,680	12,237,393	—	—	—
5) Hypothekenbank in Basel	1863	51,061	4,408,114	1,134,399	108,386	—
6) Basellandschaftliche Hypothekenbank in Liestal.	1849	116,632	8,833,002	1,577,659	251,969	43,423
7) St. Gallische Hypothecarcasse.............	1864	1,175	2,896,971	48,000	—	—
8) Waadtländer Hypothecarcasse in Lausanne...	1858	17,079	9,321,499	—	—	—
9) Credit Foncier in Neuenburg................	1863	19,602	4,449,949	—	—	—
10) Hypothecarcasse in Genf	1849	56,775	9,164,500	—	105,737	158,994
		1,269,740	77,458,904	3,332,688	2,017,628	202,417

1) Trat erst am 1. Februar 1866 ins Leben.

Hypothekenbanken am 31. December 1865.

Activa.					
7	8	9	10	11	
Wechsel-Portefeuille.	Effecten.	Mobilien und Immobilien.	An die Actionäre ausbezahlt auf Rechnung der Dividende.	Zins-Conto und Zins-Reserve.	Total.
Franken.					
II.	V.	VI.	VI.	VI.	
34,039	—	50,000	620,140	941,790	30,857,347
				Abschluß per 31. October 1865.	
—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	892,150	26,127,496
—	—	2,551	—	500,405	12,808,029
306,392	290,400	—	—	1,146	6,299,898
—	307,680	70,000	—	341,085	11,541,450
—	—	4,000	37,270	76,671	3,064,087
—	—	4,232	—	255,399	9,598,209
202,945	—	4,161	—	118,157	4,794,814
2,019,164	515,361	957,635	—	120,139	13,098,305
2,562,540	1,113,441	1,092,579	657,410	2,354,792	92,062,139

Bilanzen der schweizerischen

Hypothekenbanken.	Passiva.				
	1	2	3	4	5
	Einbezahltes Actien-Capital.	Reservefonds.	Anleihen auf lange Termine.	Obligationen mit Kündigung (1—12 Monate) und Cassenscheine.	Depositen und Contocurrent-Creditoren
	Franken.				
	a.	f.	b.	h.	c.
1) Actiengesellschaft Leu & Comp. in Zürich	15,504,450	1,909,995	4,346,550	—	1,316,866
2) Hypothecar- und Ersparnißcasse in Winterthur	—	—	—	—	—
3) Hypothecarcasse in Bern	—	6,970,574	2,900,000	15,695,908	11,065
4) Hypothecarcasse in Freiburg	2,000,000	200,000	—	9,334,897	791,800
5) Hypothekenbank in Basel	2,000,000	10,100	—	4,011,500	120,600
6) Basellandschaftliche Hypothekenbank in Liestal	1,000,000	238,813	—	9,160,000	738,991
7) St. Gallische Hypothecarcasse	1,863,500	—	—	1,043,493	41,417
8) Waadtländer Hypothecarcasse in Lausanne	3,000,000	33,940	—	3,224,350	3,122,537
9) Credit Foncier in Neuenburg	1,000,000	5,278	2,051,939	1,580,522	43,945
10) Hypothecarcasse in Genf	2,346,683	349,283	7,405,500	—	2,776,256
	28,714,683	2,747,409	13,803,989	28,354,762	8,952,354

Hypothekenbanken am 31. December 1865.

Passiva.

7	9	10	11	12	13	
Banknoten in Circulation.	Banken und Correspondenten.	Accepte und eigene Wechsel.	Zinsen auf Obligations-Rücksconto.	Tantièmen, Gewinn- und Verlust-Conto.	Zinsen und Dividende an die Actionäre.	Total
Franken.						
d.	c.	b.	f.	e.	e.	
—	—	6,751,069	218,645	34,655	775,175	30,857,347
—	—	—	—	—	Abschluß per 31. Oct. 1865. —	—
—	—	—	367,568	182,381	—	26,127,496
38,900	30,901	—	271,507	10,024	130,000	12,808,029
—	—	—	54,649	10,975	92,074	6,299,898
—	—	—	319,926	15,000	68,720	11,541,450
—	12,483	—	15,324	1,217	86,653	3,064,087
—	—	—	68,882	5,700	142,800	9,598,209
—	—	—	73,130	—	40,000	4,794,814
—	—	—	220,583	—	—	13,098,305
38,900	43,384	6,751,069	1,242,646	77,571	1,335,422	92,062,139

Bilanzen der schweizerischen Credit- und

Credit- und Handelsbanken.	Gründungsjahr.	1 Baarschaft.	3 Hypothecar-Darleihen und Schuldbriefe.	4 Gesicherte Vorschüsse auf fixe Termine.	5 Contocurrent-Debitoren.	6 Banken und Correspondenten.
		Activa. Franken.				
		I.	IV.	IV.	III.	III.
1) Schweizerische Creditanstalt in Zürich	1856	1,019,007	—	—	31,340,305	—
2) Volksbank in Zürich	1863	18,923	—	89,383	734,033	—
3) Bank in Winterthur..............	1862	325,116	—	—	20,363,386	—
4) Berner Handelsbank in Bern	1863	179,590	—	55,600	5,480,088	—
5) Discontocasse in Interlaken	1862	21,686	—	—	71,431	9,5[illegible]
6) Baseler Handelsbank in Basel	1863	175,585	—	—	8,811,181	156,776
7) Comptoir d'Escompte (Oswald Gebr. & Co.) in Basel .... (Sociéte en Commandite par actions)	1857	440,649	—	—	4,023,572	—
8) Handwerkerbank in Basel..........	1860	23,629	—	621,001	312,141	2,661
9) Deutsch-Schweizerische Creditbank in St. Gallen	1856	310,173	—	444,281	5,612,737	—
10) Creditanstalt in St. Gallen	1855	26,328	—	—	3,398,279	—
11) Bank in Zofingen	1863	48,282	—	19,892	2,661,057	54,187
12) Bank in Baden.................	1863	33,081	—	—	2,021,773	—
13) Banque de Locle	1864	244,047	—	—	1,538,055	—
14) Comptoir d'escompte du Val de Travers à Fleurier	1861	25,410	—	—	558,661	—
15) Banque générale Suisse à Genève.	1856	196,797	1,719,098	171,518	3,638,818	—
16) Comptoir d'escompte de Genève .	1855	10,439	51,750	81,882	4,322,004	—
17) Banque commerciale genevoise ...	1859	486,754	—	3,544,833	3,491,697	—
18) Société de Crédit genevoise	1864	96,812	—	520,308	1,500,334	—
		3,982,308	1,770,848	5,548,698	99,879,552	225,47[illegible]

Handelsbanken am 31. December 1865.

Activa.						
7	8	9	10	11	12	
Wechsel-Portefeuille.	Effecten.	Mobilien und Immobilien, incl. Einrichtungskosten.	An die Actionäre bezahlt auf Rechnung der Dividende.	Zinsenconto.	Verluste.	Total.
Franken.						
II.	V.	IV.	VI.	VI.	VI.	
5,506,293	15,404,321	3,135,308	375,000	—	—	56,780,234
260,530	—	1,500	—	—	—	1,104,369
4,033,553	330,287	133,656	200,000	—	—	25,385,998
1,604,589	257,528	18,023	60,000	—	—	7,655,418
530,833	57,585	5,850	—	—	—	697,245
3,393,905	3,219,998	203,000	200,000 Abschluß per 30. April 1866.	—	—	16,462,439
2,467,917	—	1,350 Abschluß per 31. März 1866.	—	—	—	6,933,488
668,404	233,154	—	—	—	—	1,860,990
1,831,860	2,496,941	85,683	—	—	—	10,781,675
—	471,280	42,600	—	—	—	3,938,487
467,869	124,340	66,870	—	—	—	3,442,497
336,680	104,017	1,800	—	—	—	2,497,351
974,543	—	112,000	—	2,122 Abschluß per 30. Juni 1866.	—	2,870,767
396,209	—	2,900	—	—	—	983,180
463,145	3,125,768	5,052,228	—	133,941	671,493 Abschluß per 30. Juni 1866.	15,172,806
2,826,411	111,782	289,244	90,000	—	—	7,783,512
1,952,480	2,937,649	377,529	280,000	—	—	13,070,942
488,251	491,349	35,164	62,500	—	—	3,194 718
28,203,472	29,365,999	9,564,705	1,267,500	136,063	671,493	180,616,116

Bilanzen der schweizerischen Credit- und

Passiva.

Credit- und Handelsbanken.	1 Einbezahltes Actien-Capital.	2 Reservefonds.	3 Anleihen auf lange Termine.	4 Obligationen auf Kündigung (1—12 Monate).	5 Verzinsliche Depositen
	Franken.				
	a.	f.	b.	b.	c.
1) Schweizerische Creditanstalt in Zürich	15,000,000	1,150,000	7,931,100	6,276,700	10,096,465
2) Volksbank in Zürich	447,375	20,000	—	153,370	5,112
3) Bank in Winterthur	10,000,000	455,000	—	2,301,560	—
4) Berner Handelsbank in Bern	3,000,000	36,000	—	3,112,610	—
5) Discontocasse in Interlaken	333,400	6,502	—	77,614	107,334
6) Baseler Handelsbank in Basel	10,000,000	33,333	187,000	874,426	104,652
7) Comptoir d'escompte (Oswald Gebr. & Co.) in Basel (Société en Commandite par actions).	4,000,000	334,876	—	—	836,592
8) Handwerkerbank in Basel	200,000	28,210	—	1,268,462	338,437
9) Deutsch-Schweizerische Creditbank in St. Gallen	[1]) 4,386,629	24,119	—	890,123	—
0) Creditbank in St. Gallen	400,000	82,000	—	118,600	3,292,036
1) Bank in Zofingen	1,747,500	8,541	47,552	—	339,876
2) Bank in Baden	1,000,000	18,600	—	—	370,800
3) Banque de Locle	1,000,000	10,880	—	—	94,200
4) Comptoir d'escompte du Val de Travers à Fleurier	500,000	19,642	—	—	87,872
5) Banque générale Suisse à Genève	[2]) 11,252,648	573,710	1,727,643	—	—
6) Comptoir d'escompte de Genève	3,000,000	336,657	107,500	—	2,496,903
7) Banque commerciale genevoise	7,000,000	770,825	—	—	1,526,649
8) Société de Crédit genevoise [3])	1,875,000	14,014	—	—	261,966
	75,142,552	3,922,909	10,000,695	15,073,465	19,958,669

1) In Circulation sind 17,300 Actien à 500 Fr., — Capital 8,650,000 Fr. — Durch Verluste auf obige Summe reducirt.
2) In Circulation sind 44,512 Actien à 500 Fr., — Capital durch Verluste reducirt.
3) In Liquidation.

Handelsbanken am 31. December 1865.

Passiva.

6	7	9	10	11	12	13	
Contocurrent-Creditoren.	Banknoten in Circulation.	Banken und Correspondenten.	Eigene Wechsel und Accepte.	Schuldige Zinsen.	Schuld-, Tantième- und Gewinn- und Verlust-Conto.	Zinsen und Dividende an die Actionäre.	Total.
Franken.							
c.	d.	c.	b.	f.	f.	e.	
5,268,716	—	—	9,312,071	220,199	475,085	1,050,000	56,780,243
342,633	—	—	93,426	3,689	13,501	25,263	1,104,369
1,025,536	—	7,033,128	3,923,300	—	2,474	640,000	25,385,998
1,040,945	—	—	213,044	11,507	31,312	210,000	7,655,418
—	—	121,410	24,849	9,161	1,575	15,400	697,245
1,522,259	—	258,956	3,061,425	6,493	13,908	400,000	16,462,439
1,482,008	—	—	—	31,508	63,064	235,645 Abschluß per 30. April 1866.	6,933,486
—	—	—	—	526	9,363	16,000 Abschluß per 31. März 1866.	1,860,990
2,206,651	—	—	2,999,781	3,221	11,651	259,500	10,781,675
—	—	—	—	17,306	2,545	26,000	3,938,487
513,507	—	234,690	454,320	2,551	6,585	87,375	3,442,497
463,813	—	382,517	187,558	400	1,663	72,000	2,497,351
1,648,280	—	—	—	14,982	42,425	60,000 Abschluß per 30. Juni 1866.	2,870,767
343,164	—	—	—	4,238	8,264	20,000	983,180
1,363,681	118,250	—	91,437	45,437	—	— Abschluß per 30. Juni 1866.	15,172,806
1,079,737	—	473,381	—	680	168,654	120,000	7,783,512
1,575,531	—	—	1,722,664	18,452	36,821	420,000	13,070,942
932,628	—	—	—	1,188	547	109,375	3,194,718
20,759,084	118,250	8,504,082	22,088,875	391,540	889,437	3,766,558	180,616,116

Bilanzen der schweizerische[n]

Activa.

		20 Notenbanken.	10 Hypotheken-banken.	18 Credit- und Handelsbanken.	Total 48 Banken.
1) Baarschaft	I.	10,625,990	1,269,740	3,982,308	15,878,038
2) Eigene Noten	I.	7,285,134	—	—	7,285,134
3) Hypothecar-Darleihen und Schuldbriefe	IV.	25,657,466	77,458,904	1,770,848	104,887,218
4) Gesicherte Vorschüsse auf fixe Termine	IV.	33,679,657	3,332,688	5,548,698	42,561,043
5) Contocurrent-Debitoren	III.	42,122,025	2,017,628	99,879,552	144,019,205
6) Banken und Correspondenten	III.	2,931,176	202,417	225,478	3,359,071
7) Wechsel-Portefeuille	II.	72,269,265	2,562,540	28,203,472	103,035,277
8) Effecten	V.	12,313,182	1,113,441	29,365,999	42,792,622
9) Mobilien und Immobilien, incl. Banknoten- und Gründungskosten	VI.	2,239,677	1,092,579	9,564,705	12,896,961
10) An die Actionäre bezahlt, auf Rechnung der Zinsen	VI.	838,185	657,410	1,267,500	2,763,095
11) Zins-Conto und Zins-Reserve	VI.	602,313	2,354,792	136,063	3,093,168
12) Verluste	c, negativ.	—	—	671,493	671,493
Total		210,564,070	92,062,139	180,616,116	483,242,325

Banken am 31. December 1865.

Passiva.

		20 Notenbanken.	10 Hypotheken-banken.	18 Credit- und Handelsbanken.	Total 48 Banken.
1) Einbezahltes Actiencapital......	a.	59,196,600	28,714,633	75,142,552	163,053,785
2) Reserve-Fonds................	f.	4,666,021	2,747,409	3,922,909	11,336,339
3) Anleihen auf lange Termine....	b.	12,449,100	13,803,989	10,000,695	36,253,784
4) Obligationen auf Kündigung (1—12 Monat) und Cassenscheine	b.	31,831,330	28,354,762	15,073,465	75,259,557
5) Verzinsliche Depositen...	c.	62,137,059	8,952,354	19,958,669	91,048,082
und Contocurrent-Creditoren ...	c.	—	—	20,759,084	20,759,084
6) Unverzinsliche Depositen.......	c.	5,917,399	—	—	5,917,399
7) Banknoten in Circulation......	d.	18,877,376	38,900	118,250	19,034,526
8) Banknoten in Cassa...........	d.	7,285,134	—	—	7,285,134
9) Banken und Correspondenten ...	c.	1,459,264	43,384	8,504,082	10,006,730
10) Eigene Wechsel und Accepte....	b.	1,585,221	6,751,069	22,088,875	30,425,165
11) Schuldige Zinsen und Rückconto	f.	1,398,022	1,242,646	391,540	3,032,208
12) Schuldige Tantièmen und Gewinn- und Verlustconto	f.	260,292	77,571	889,437	1,227,300
13) Zins und Dividende an die Actionäre.....................	e.	3,501,252	1,335,422	3,766,558	8,603,232
Total....	......	210,564,070	92,062,109	180,616,116	483,242,325

Notenbanken.	Gründungsjahr.	Noten-Circulation. Maximum.	Monat.	Minimum.	Monat.	Mittel
1) Bank in Zürich	1836	2,981,600	13. Novbr.	1,450,900	23. März	1,955 [illegible]
2) Cantonalbank von Bern	1834	1,479,400		816 220		1,206 [illegible]
3) Eidgenössische Bank in Bern (Monats-Mittel)	1864	1,611,000	Dezember	938,000	Januar	1,245 [illegible]
4) Bank in Luzern	1857	216,200	20. März	115,150	15. Sept.	154 [illegible]
5) Bank in Glarus	1852	767,200	6. Januar	507,700	30. August	586 [illegible]
6) Freiburger Cantonalbank	1850	500,000		400,000		452 [illegible]
7) Solothurnische Bank (Monats-Mittel)	1857	257,310	Dezember	189,120	August	210 51[illegible]
8) Bank in Basel	1845	888,800	7. Juli	447,800	August	590 701
9) Bank in Schaffhausen	1862	304,000		148,050		196 545
10) Bank in St. Gallen (1. Jan.—30. Sept.)	1837	2,609,920	1. Juli	1,716,390	28. Sept.	2,069 112
11) Toggenburger Bank in Lichtensteig (Monats-Mittel)	1863	440,410	Novbr.	281,538	März	348 755
12) Bank für Graubünden	1862	82,000	31. Dezbr.	4,700	August	31 [illegible]
13) Aargauische Bank	1855	296,780	16. Mai	169,570	12. Januar	265 [illegible]
14) Thurgauische Hypothekenbank	1852	495,300	3. Mai	305,850	26. April	398,730
15) Tessiner Cantonalbank, Bellinzona	1861	152,045	30. Nov.	66,855	28. Februar	104,949
16) Waadtländer Cantonalbank	1846	3,010,310	31. Dezbr.	2,291,230	31. August	2,675,40[illegible]
17) Walliser Cantonalbank, Sitten	1857	?		?		530,000
18) Neuenburger Cantonalbank	1854	2,093,710	11. Novbr.	789,480	25. Sept.	1,163,3[illegible]
19) Bank von Genf	1848	?		?		714,040
20) Genfer Handelsbank	1846	1,797,700	Juni	1,173,100	Dezember	1,401,300
						16,301,[illegible]

Baarbestand.					Discontosatz für Wechsel.		
Maximum.	Monat.	Minimum.	Monat.	Mittel.	Maximum.	Minimum.	Mittel.
3,194,600	30. Januar	702,400	2. Januar	1,886,999	6	4	4.76
1.147,940		305,475		679,485	6	5	5.06
926,000	Mai	473,000	März	684,000	6	4 1/2	
—		—		127,520	6	5	
278,000	Februar	187,000	Juli Novembr.	—			
284,125		151,198		209,038			
159,931	Juni	106,461	Septbr.	131,934	5 1/2	5	
1,688,000	Juni	981,000	März	1,330,594	6	4	4.62
—		—		78,862			
2 288,489	Juni	1,183,865	April	1,636,312	5 1/2	4	5.09 1. October 1864 — 30. Sept. 1865.
—		—		—			
104,622	December	57,105	April	73,433			
520,713	3. Januar	97,898	24. April	208,252			
342,218	26. April	98,014	9. Novbr.	207,919			
500,785	30. Juni	81,576	30. Novbr.	217,720			
—		—		—			
—		—		—			
1,210,299	8. Nov.	313,008	29. Decembr.	769,301	5	4	4.30
—		—		573,160			
—		—		1,003,695			4.47

Stand der Zettelbanken

Zettelbanken	Activa. Casse. Baarschaft.	Noten anderer Banken.	Hypothecar-Darleihen und Schuldbriefe.	Gesicherte Vorschüsse auf fixe Termine.	Contocurrent-Debitoren.
	Franken.				
1) Bank in Zürich	2,960,492	819,800	117,808	—	13,410,75[illegible]
2) Cantonalbank in Bern	881,294	198,090	8,000	785,819	16,363,07[illegible]
3) Eidg. Bank in Bern	1,312,131	—	—	2,386,932	1,715,219
4) Bank in Luzern	111,540	—	—	1,612	1,095,265
5) Bank in Glarus	143,440	—	—	1,409,971	1,339,067
6) Cantonalbank in Freiburg	113,645	—	—	—	753,229
7) Cantonalbank in Solothurn	218,596	—	4,940,557	741,390	2,502,391
8) Bank in Basel	2,143,743	—	2,084,204	8,972	365,779
9) Bank in Schaffhausen	249,931	—	544,880	2,654,153	1,825,811
10) Bank in St. Gallen	2,070,371	—	1,458,742 (Obligationen.)	666,564	732,511
11) Toggenburger Bank	161,338	—	632,036	1,009,945	2,057,447
12) Bank für Graubünden	124,884	—	—	689,978	1,283,019
13) Aargauische Bank	598,457	—	9,854,066	2,477,653	2,065,598
14) Tessiner Cantonalbank	367,559	—	—	—	101,255
15) Waadtländische Cantonalbank	3,205,958	—	4,899,801	—	7,627,506
16) Cantonalbank für Wallis	366,557	—	409,760	—	4,205,128
17) Cantonalbank für Neuenburg	439,578	—	—	569,006	1,261,458
18) Cantonalbank für Genf	549,157	—	5,085	—	89,342
Summa	16,008,671	1,017,890	24,954,939	13,401,995	59,798,949

m 31. December 1868.

Activa.						
Banken und Correspondenten.	Wechsel-Portefeuille.	Effecten.	Mobilien und Immobilien incl. Banknotenanfertigungskosten.	An die Actionäre ausbezahlt auf Rechnung der Dividende.	Zinsconto und Zins-Reserveconto.	Total.
Franken.						
2,168,087	4,822,560	—	—	—	—	24,299,534
—	6,483,549	940,126	303,785	—	16,950	25,980,690
—	7,849,616	4,052,515	703,719	—	—	18,020,132
—	3,235,670	205,762	1,543	—	—	5,651,392
84,851	759,463	741,138	61,532	—	5,496	4,544,958
11,561	3,616,237	—	500	—	—	4,495,172
—	3,171,618	615,493	90,457	—	17,820	12,298,322
—	4,086,838	1,402,686	287,960	—	—	10,380,182
—	379,987	160,168	2,000	—	12,829	5,829,759
—	4,994,415	—	65,050	—	—	9,987,653
79,882	941,166	163,900	22,700	—	—	5,068,414
—	1,578,907	78,357	6,294	—	10,424	3,766,863
—	2,246,152	3,867,758	238,079	—	313,997	21,661,755
—	1,970,306	2,050,000	26,000	—	—	4,515,120
507,416	16,192,373	5,167,632	646,300	—	—	38,246,086
—	3,612,463	—	4,000	—	—	8,587,973
—	4,555,557	137,173	153,200	—	—	7,115,972
16,519	4,941,335	18,000	4,450	—	—	5,623,888
2,868,316	75,488,212	19,600,708	2,617,569	—	377,516	216,074,765

Stand der Zettelbanken

Passiva.

Zettelbanken.	Einbezahltes Actiencapital.	Reserve-fonds.	Anleihen auf lange Termine.	Obligationen auf Kündigung und Cassenscheine.	Verzinsliche Depositen und Contocurrent-Creditoren.	Unverzinsl. Depositen (Giro).
	Franken.					
1) Bank in Zürich	6,000,000	621,000	—	8,378,900	894,910	3,403,48
2) Cantonalbank in Bern	3,500,000	—	2,570,000	6,425,000	11,428,291	—
3) Eidg. Bank in Bern	9,000,000	215,000	—	3,055,674	3,465,576	10,3
4) Bank in Luzern	1,250,000	90,000	—	—	4,009,344	—
5) Bank in Glarus	2,250,000	165,000	—	500,439	888,190	31,877
6) Cantonalbank in Freiburg	1,700,000	296,989	—	533,559	1,443,804	—
7) Cantonalbank in Solothurn	2,000,000	230,500	4,977,080	2,039,170	2,446,407	—
8) Bank in Basel	4,000,000	248,507	—	—	3,667,294	—
9) Bank in Schaffhausen	1,500,000	81,415	—	2,621,070	1,170,437	—
10) Bank in St. Gallen	4,500,000	836,114	1,328,557	—	47,710	31,575
11) Toggenburger Bank	2,000,000	72,575	7,200	1,041,191	1,149,147	—
12) Bank für Graubünden	1,000,000	44,727	—	359,965	2,124,718	—
13) Aargauische Bank	4,000,000	450,000	—	10,350,570	5,896,601	—
14) Tessiner Cantonalbank	1,000,000	141,055	—	291,700	2,704,523	—
15) Waadtländische Cantonalbank	6,000,000	565,000	13,538,002	—	14,433,946	—
16) Cantonalbank für Wallis	1,500,000	150,000	—	752,018	5,517,364	—
17) Cantonalbank für Neuenburg	2,997,840	275,323	—	—	1,240,593	—
18) Cantonalbank für Genf	2,500,000	169,293	—	—	1,712,186	—
Summa	56,697,840	4,652,498	22,420,839	36,349,256	64,241,041	3,476,501

m 31. December 1868.

Passiva.						
Banknoten in Circulation.	Banken und Correspondenten.	Eigene Wechsel und Accepte.	Schuldige Zinsen von Obligationen, Depositen, Rückconto rc.	Schuldige Tantième, Gewinn- und Verlustconto.	Zins und Dividende an Actionäre.	Total.
Franken.						
3,757,546	818,151	—	241,695	34,846	150,000	24,299,531
1,681,160	—	2,922	250,732	122,585	—	25,980,690
1,689,850	293,148	—	—	25,029	265,495	18,020,132
189,550	—	—	—	42,498	70,000	5,651,392
612,045	—	—	2,352	15,545	79,510	4,544,958
370,330	—	—	6,767	27,939	115,784	4,495,172
350,000	75,839	—	20,024	2,969	156,333	12,298,322
889,100	1,395,517	—	—	179,764	—	10,380,182
345,000	—	—	—	21,382	90,455	5,829,759
3,135,581	—	—	—	18,113	90,000	9,987,653
486,720	119,425	53,321	—	18,703	120,132	5,068,414
158,420	—	—	563	78,470	—	3,766,863
600,000	24,535	—	—	60,049	280,000	21,661,755
200,000	23,360	—	80,161	118	74,203	4,515,120
3,198,405	—	—	111,070	—	400,563	38,246,986
574,000	—	—	15,250	2,020	77,321	8,587,973
1,220,690	—	1,220,777	39,709	780	120,260	7,115,972
1,192,520	—	—	—	—	49,889	5,623,888
20,650,917	2,749,975	1,277,020	768,323	650,810	2,139,945	216,074,765

Stand der Credit- und Handels-

Activa.

Banken.	Baarschaft.	Hypothecar-Darleihen und Schuldbriefe.	Gesicherte Vorschüsse auf fixe Termine.	Contocurrent-Debitoren.	Banken und Correspondenten.
	Franken.				
1) Schweiz. Creditanstalt in Zürich	714,495	—	—	20,658,164	—
2) Volksbank in Zürich	22,576	—	276,109	1,377,288	—
3) Berner Handelsbank	102,541	1,059,589	—	5,889,610	—
4) Discontocasse von Interlaken	31,292	—	—	219,800	—
5) Bank in Locle	664,149	1,250,000	433,967	5,620,407	—
6) Baseler Handelsbank	47,067	—	—	2,221,519	—
7) Bank in Baden	236,506	—	—	2 016,813	—
8) Banque générale suisse	238,976	6,507,683	10,128	1,612,054	—
9) Banque commerciale genevoise	218,062	—	425,197	679,741	—
10) Comptoir d'escompte de Genève	93,356	50,750	54,399	3,852,994	—
1) Bank in Zofingen	75,716	14,298	—	3,436,330	95,575
2) Handwerkerbank in Basel	19,066	1,191,606	611 259	379,237	—
3) Comptoir d'escompte in Basel	238,284	—	—	4,382,506	—
4) Comptoir d'escompte du Val de Travers	39,816	—	—	377,096	—
Summa	2,741,902	10,073,926	1,811,059	52,723,559	95,575

Passiva.

Banken.	Einbezahltes Actiencapital.	Reservefonds.	Anleihen auf lange Termine.	Obligationen auf Kündigung.	Verzinsliche Depositen.
	Franken.				
1) Schweiz. Creditanstalt in Zürich	15,000,000	20,423	7,755,000	3,360,550	3,191,053
2) Volksbank in Zürich	756,700	40,140	—	323,570	9,925
3) Berner Handelsbank	3,000,000	290,000	—	5,697,992	—
4) Discontocasse in Interlaken	500,000	20,000	—	200,000	175,715
5) Bank in Locle	8,000,000	378,617	—	1,681,480	121,607
6) Baseler Handelsbank	1,000,000	40,000	—	—	709,064
7) Bank in Baden	1,000,000	51,581	—	—	152,200
8) Banque générale suisse	10,879,544	351,185	—	2,682,949	—
9) Banque commerciale genevoise	5,000,000	336,048	—	—	—
10) Comptoir d'escompte de Genève	3,000,000	173,000	.	101,404	2,124,581
	48,136,244	1,700,994	7,755,000	14,047,945	6,484,145
Nachtrag:					
1) Bank in Zofingen	1,747,500	60,342	32,553	896,550	100,796
2) Handwerkerbank in Basel	500,000	47 710	—	919,091	975,656
3) Comptoir d'escompte in Basel	4,000,000	342,123	—	—	557,596
4) Comptoir d'escompte du Val de Travers	250,000	27,665	—	—	145,299
Summa	54,633,744	2,178,834	7,787.553	15,863,586	8,263,492

banken am 31. December 1868.

Activa.

Wechsel-Portefeuille.	Effecten.	Mobilien und Immobilien, incl. Einrichtungskosten.	An die Actionäre bezahlt auf Rechnung der Dividende.	Zinsconto.	Verluste.		Total.
Franken.							
9,143,483	6,791,595	4,348,722	—	—	—	.	41,656,459
235,743	—	327,689	—	—	—	.	2,239,405
2,388,723	1,073,270	11,300	60,000	—	—	.	10,585,033
796,094	87,725	7,700	—	—	—	.	1,142,611
3,591,807	987,253	489,500	160,000	—	—	.	13,197,083
482,758	63,842	1,750	—	—	—	.	2,816,936
1,159,447	—	92,000	—	—	—	.	3,504,766
321,863	5,009,676	529,469	—	—	780,094	.	15,009,943
2,278,883	3,046,576	306,828	—	—	—	.	6,955,287
1,675,777	¹) 142,961	349,151	—	—	—	.	6,219,388
692,001	117,314	60,957	—	—	—	.	4,492,191
638,172	483,161	—	—	—	—	.	3,322,501
2,264,750	—	1,000	—	—	—	.	6,886,540
326,404	—	3,026	—	—	—	.	746,342
25,995,905	17,803,373	6,529,092	220,000	—	780,094	.	118,774,485

Passiva.

Contocurrent-Creditoren.	Banknoten in Circulation.	Banken und Correspondenten.	Eigene Wechsel und Accepte.	Schuldige Zinsen.	Schuldige Tantième und Gewinn- und Verlustconto.	Zins und Dividende an die Actionäre.	Total.
Franken.							
6,645,146	—	—	5,060,897	248,390	375,000	—	41,656,459
590,908	—	—	463,791	—	53,599	772	2,239,405
1,246,179	—	—	135,801	15,313	199,748	—	10,585,033
196,231	—	—	—	—	12,424	38,241	1,142,611
1,010,835	—	—	1,518,338	—	1,107	485,099	13,197,083
—	—	—	932,238	—	134,824	810	2,816,936
2,154,552	—	—	—	22,163	124,270	—	3,504,766
940,724	101,150	—	9,691	—	—	44,700	²) 15,009,943
840,846	—	—	242,340	67,100	468,953	—	6,955,287
743,730	—	—	—	—	993	75,680	6,219,388
14,369,151	101,150	—	8,363,096	352,966	1,370,918	645,302	103,326,911
1,163,394	—	154,482	208,000	27,179	8,028	93,367	4,492,191
835,592	—	—	—	650	6,302	37,500	3,322,501
1,744,596	—	—	—	18,709	1,516	222,000	6,886,540
284,926	—	—	—	4,059	14,393	20,000	746,342
18,397,659	101,150	154,482	8,571,096	403,563	1,401,157	1,018,169	118,774,485

1) In dieser Summe sind Goldwaaren und andere Artikel inbegriffen.

2) Abgeschlossen am 30. Juni 1868.

Stand der Hypothekenbanken

Activa.

Hypothekenbanken.	Baarschaft.	Hypothecar-Darleihen.	Gesicherte Vorschüsse auf fixe Termine.	Contocurrent-Debitoren.
	Franken.			
Hypothecar- und Ersparnißcasse in Winterthur	6,234	6,649,760	—	427,589
Leu & Co. in Zürich	307,511	27,532,032	377,893	2,567,885
Hypothecarcasse des Cantons Bern	373,226	26,572,560	—	358,251
Hypothecarcasse des Cantons Freiburg	127,903	13,543,517	187,380	—
Hypothekenbank in Basel	30,778	8,707,296	—	—
Basellandschaftliche Hypothekenbank	128,610	9,922,844	—	349,417
Deutsch-Schweizerische Creditbank	188,978	—	—	4,066,059
St. Gallische Hypothecarcasse	1,252	5,145,347	64,540	41,059
Thurgauische Hypothekenbank	669,956	17,629,563	3,124,448	—
Caisse hypothécaire Vaudoise	95,605	11,996,340	—	—
Crédit foncier Neuchatelois	31,501	8,083,688	375,333	—
Caisse hypothécaire de Genève	26,636	12,501,739	—	—
Summa	1,988,190	148,284,686	4,129,594	7,810,260

Passiva.

Hypothekenbanken.	Einbezahltes Actiencapital.	Reservefonds.	Anleihen auf lange Termine.	Obligationen mit Kündigung und Cassenscheine.
	Franken.			
Hypothecar- und Ersparnißcasse in Winterthur	3,224,500	96,059	—	1,928,810
Leu & Co. in Zürich	15,757,900	2,049,395	—	8,920,200
Hypothecarcasse des Cantons Bern	9,915,119 [2])	—	—	—
Hypothecarcasse des Cantons Freiburg	2,391,900	201,780	438,319	10,554,588
Hypothekenbank in Basel	2,500,000	44,800	—	7,340,000
Basellandschaftliche Hypothekenbank	968,000	283,750	—	10,415,900
Deutsch-Schweizerische Creditbank	3,196,780	—	—	609,977
St. Gallische Hypothecarcasse	1,905,500	—	—	3,160,264
Thurgauische Hypothekenbank	3,000,000	545,000	—	9,129,750
Caisse hypothécaire Vaudoise	3,000,000	66,815	—	5,311,200
Crédit foncier Neuchatelois	8,407,893	39,059	—	—
Caisse hypothécaire de Genève	2,441,239	656,079	—	10,826,629
Summa	56,708,831	3,982,737	438,319	68,197,318

1) Ablieferungen an die Staatscasse. — 2) Staats-Einschüsse und Staats-Anleihen.

am 31. December 1868.

Activa.

Banken und Correspondenten.	Wechsel-Portefeuille.	Effecten.	Mobilien und Immobilien.	An die Actionäre ausbezahlt auf Rechnung der Dividende.	Zinsen-Conto und Zinsen-Reserve.	Total.
Franken.						
—	20,858	86,425	200	—	111,295	7,302,361
—	1,677,805	—	50,000	—	1,106,296	33,619,422
—	—	—	—	234,750 [1])	968,006	28,506,793
381,297	—	—	2,300	—	592,859	14,835,256
63,200	937,003	1,810,191	10,764	—	—	11,559,232
25,896	—	2,098,113	64,000	—	—	12,588,880
—	1,873,567	1,220,466	84,305	—	—	7,433,375
—	—	—	1,600	—	146,577	5,400,375
—	1,298,120	1,000,930	100,000	—	407,966	24,230,983
—	—	—	4,578	—	364,537	12,461,060
156,544	32,446	—	1,000	—	211,990	8,892,502
128,073	2,443,204	685,827	889,721	—	163,097	16,838,297
755,010	8,283,003	6,901,952	1,208,468	234,750	4,072,623	183,668,536

Passiva.

Depositen und Contocurrent-Creditoren.	Banknoten in Circulation.	Accepte und eigene Wechsel.	Zinsen auf Obligationen, Rückconto.	Tantième-, Gewinn- und Verlust-Conto.	Zinsen und Dividende an die Actionäre.	Total.
Franken.						
1,869,164	—	—	—	183,307	521	7,302,361
4,138,500	—	2,228,374	236,540	288,513	—	33,619,422
17,943,552	—	—	440,788	207,334	—	28,506,793
606,309	141,700	—	340,539	159,093	1,028	14,835,256
1,453,467	—	—	69,758	689	150 518	11,559,232
894,152	—	—	6,785	20,293	—	12,588,880
1,508,050	—	1,779,861	—	207,688	131,019	7,433,375
253,188	—	—	26,667	2,103	52,653	5,400,375
11,345,513	—	—	—	12,640	198,080	24,230,983
3,798,951	—	—	246,594	7,500	30,000	12,461,060
183,512	—	—	140,753	1,256	120,029	8,892,502
2,622,216	—	—	292,134	—	—	16,838,297
46,616,574	141,700	4,008,235	1,800,558	1,090,416	683,848	183,668,536

Die vorstehenden tabellarischen Nachweise über den Stand der schweizerischen Banken im Jahre 1865 würden einen höheren Werth haben, wenn ihnen der Durchschnitt des ganzen Jahres hätte beigefügt werden können. Da die meisten Rechenschaftsberichte aber diese Berechnung nicht bringen, so müssen wir uns zu einem Gesammt-Ueberblick mit der Endbilanz des Jahres begnügen. Auch diese gewährt überraschende Aufschlüsse. Um letztere nach verschiedenen Gesichtspunkten hin zugänglich zu machen, vergleichen wir in nachfolgenden Verhältnißzahlen die einzelnen Posten der Activa und Passiva der Zettelbanken, Hypotheken, Handelsbanken, Disconto-Gesellschaften und Creditanstalten einzeln und insgesammt unter einander.

Verhältniß der Baarschaft					
zum Notenumlauf		zu den Depositen, Anleihen und Obligationen		zu sämmtlichen Depositen	
	wie 1 zu		wie 1 zu		wie 1 zu
Tessinische Cantonalbank	0.4	Bank in Basel	0.1	Bank in St. Gallen	1.5
Bank in Basel	0.6	Tessinische Cantonalbank	0.7	Toggenburger Bank	2.9
Bank für Graubünden	0.6	Bank in St. Gallen	1.5	Genfer Bank	3.0
Bank in Luzern	0.8	Toggenburger Bank	2.3	Genfer Handelsbank	3.0
Solothurner Bank	1.1	Bank für Graubünden	2.4	Bank in Basel	3.9
Bank in Zürich	1.2	Freiburger Cantonalbank	2.5	Bank in Zürich	6.1
Cantonalbank Bern	1.2	Walliser Cantonalbank	3.4	Neuenburger Cantonalbank	7.1
Bank in St. Gallen	1.3	Eidgenössische Bank	3.7	Freiburger Cantonalbank	7.6
Aargauische Bank	1.4	Bank in Zürich	4.5	Eidgenössische Bank	7.7
Genfer Bank	1.5	Bank in Glarus	5.1	Bank in Glarus	8.3
Thurgauische Hypothekenbank	1.6	Bank in Luzern	9.8	Tessinische Cantonalbank	9.4
Genfer Handelsbank	1.8	Cantonalbank Bern	13.8	Bank für Graubünden	12.2
Walliser Cantonalbank	2.1	Thurgauische Bank	24.0	Bank in Luzern	15.0
Freiburger Cantonalbank	2.3	Bank in Schaffhausen	25.6	Cantonalbank Bern	19.3
Toggenburger Bank	2.5	Solothurner Bank	32.0	Waadtländische Cantonalbank	20.2
Neuenburger Cantonalbank	2.5	Aargauische Bank	33.0	Walliser Cantonalbank	22.0
Waadtländische Cantonalbank	2.8	Waadtländische Cantonalbank	—	Bank in Schaffhausen	37.5
Eidgenössische Bank	3.1	Neuenburger Cantonalbank	—	Solothurner Bank	45.1
Bank in Schaffhausen	3.2	Genfer Bank	—	Aargauische Bank	56.8
Bank in Glarus	4.3	Genfer Handelsbank	—	Thurgauische Bank	63.1
20 Schweizerische Notenbanken	1.7	20 Schweizerische Notenbanken	1.1	20 Schweizerische Notenbanken	10.5
49 „ Banken	1.0	49 „ Banken	7.0	49 „ Banken	14.0

Verhältniß der Baarschaft					
zu Noten und sämmtlichen Depositen		zu Noten und Contocurrent, unverzinslichen und verzinslichen Depositen ohne Kündigungsfrist		zum Capital und Reservefonds	
	wie 1 zu		wie 1 zu		wie 1 zu
Bank in St. Gallen	2.9	Bank in St. Gallen	1.3	Bank in Zürich	3.3
Genfer Handelsbank	4.0	Bank in Zürich	2.7	Tessinische Cantonalbank	3.3
Genfer Bank	4.5	Toggenburger Bank	3.2	Bank in Basel	3.5
Eidgenössische Bank	6.9	Bank in Basel	4.4	Bank in St. Gallen	3.6
Toggenburger Bank	7.1	Genfer Bank	4.5	Genfer Bank	3.9
Bank in Zürich	7.3	Genfer Handelsbank	4.8	Genfer Handelsbank	4.1
Tessinische Cantonalbank	9.9	Bank in Luzern	6.2	Bank in Luzern	5.4
Freiburger Cantonalbank	10.0	Bank in Glarus	7.5	Cantonalbank Bern	5.5
Neuenburger Cantonalbank	10.7	Cantonalbank in Freiburg	7.5	Waadtländische Cantonalbank	6.0
Bank in Basel	11.5	Cantonalbank Bern	7.8	Freiburger Cantonalbank	6.5
Bank in Glarus	12.0	Eidgenössische Bank	9.0	Walliser Cantonalbank	7.0
Bank für Graubünden	12.8	Tessinische Cantonalbank	9.1	Neuenburger Cantonalbank	7.4
Bank in Luzern	15.1	Bank für Graubünden	10.3	Toggenburger Bank	7.8
Cantonalbank Bern	19.3	Neuenburger Cantonalbank	10.7	Bank für Graubünden	7.8
Waadtländische Cantonalbank	23.0	Solothurner Bank	14.1	Eidgenössische Bank	11.6
Walliser Cantonalbank	24.7	Bank in Schaffhausen	16.0	Bank in Glarus	13.4
Solothurner Bank	28.2	Walliser Cantonalbank	21.3	Thurgauische Hypothekenbank	14.8
Bank in Schaffhausen	41.2	Waadtländische Cantonalbank	23.0	Solothurner Bank	15.4
Aargauische Bank	52.0	Aargauische Bank	25.2	Aargauische Bank	23.5
Thurgauische Hypothekenbank	64.7	Thurgauische Bank	40.6	Bank in Schaffhausen	24.7
20 Schweizerische Notenbanken	11.1	20 Schweizerische Notenbanken	8.1	20 Schweizerische Notenbanken	6.0
49 " Banken	15.2	49 " Banken	7.4	49 " Banken	10.9

Verhältniß der Baarschaft zu sämmtlichen Verbindlichkeiten	wie 1 zu	Verhältniß des Baarfonds, der Netto-Banken und Correspondenten zu verzinslichen unkündbaren und Contocurrent-Depositen und Banknoten	wie 1 zu	Verhältniß der Baarfonds und Portefeuille zu Noten und Contocurrent- und verzinslichen, nicht mit Kündigungsfrist behafteten Depositen	wie 1 zu
Genfer Handelsbank	7.0	Bank in St. Gallen	0.8	Bank in Luzern	0.4
Bank in St. Gallen	7.6	Genfer Handelsbank	2.5	Freiburger Cantonalbank	0.4
Bank in Basel	8.9	Bank in Zürich	3.0	Bank in St. Gallen	0.4
Genfer Bank	10.8	Genfer Bank	4.5	Walliser Cantonalbank	0.5
Bank in Zürich	11.8	Cantonalbank Bern	5.0	Bank in Zürich	0.6
Tessinische Cantonalbank	13.9	Freiburger Cantonalbank	5.3	Cantonalbank Bern	0.6
Toggenburger Bank	17.1	Bank in Basel	5.8	Toggenburger Bank	0.6
Neuenburger Cantonalbank	19.1	Bank in Glarus	6.0	Genfer Handelsbank	0.6
Freiburger Cantonalbank	21.3	Bank in Luzern	6.2	Eidgenössische Bank	0.7
Bank in Luzern	22.5	Tessinische Cantonalbank	9.1	Neuenburger Cantonalbank	0.7
Bank in Glarus	22.5	Neuenburger Cantonalbank	9.8	Solothurner Bank	0.8
Bank für Graubünden	23.8	Bank für Graubünden	10.8	Bank in Basel	0.9
Eidgenössische Bank	24.7	Solothurner Bank	11.5	Genfer Bank	0.9
Cantonalbank Bern	30.5	Waadtländische Cantonalbank	15.2	Bank in Glarus	1.0
Cantonalbank für Waadt	30.5	Bank in Schaffhausen	16.0	Bank für Graubünden	1.1
Walliser Cantonalbank	32.7	Walliser Cantonalbank	21.3	Tessinische Cantonalbank	1.5
Solothurner Bank	63.6	Thurgauische Hypothekenbank	40.6	Waadtländische Cantonalbank	1.6
Bank in Schaffhausen	69.9	Aargauische Bank	70.6	Aargauische Bank	2.0
Thurgauische Hypothekenbank	83.2	Eidgenössische Bank	—	Bank in Schaffhausen	2.6
Aargauische Bank	85.5	Toggenburger Bank	—	Thurgauische Hypothekenbank	15.8
20 Schweizerische Notenbanken	19.3	20 Schweizerische Notenbanken	7.1	20 Schweizerische Notenbanken	1.0
49 „ Banken	30.4	49 „ Banken	14.8	49 „ Banken	1.1

Verhältniß des Stammcapitals ohne Reservefonds zu sämmtlichen Depositen	wie 1 zu	Verhältniß des Reservefonds zum Capital	wie 1 zu	Verhältniß der Noten zu Baarfonds und Portefeuille	wie 1 zu
Thurgauische Hypothekenbank	4.3	Bank in St. Gallen	5.9	Bank in Luzern	16.4
Waadtländische Cantonalbank	3.5	Thurgauische Hypothekenbank	6.3	Bank für Graubünden	14.6
Walliser Cantonalbank	3.5	Freiburger Cantonalbank	6.6	Tessinische Cantonalbank	14.1
Cantonalbank Bern	3.4	Genfer Handelsbank	7 1	Solothurner Bank	8.6
Solothurner Bank	3.1	Bank in Zürich	9 6	Aargauische Bank	8.3
Tessinische Cantonalbank	3.0	Aargauische Bank	10 0	Bank in Basel	7.4
Bank in Luzern	2.9	Walliser Cantonalbank	10 0	Freiburger Cantonalbank	6.9
Aargauische Bank	2.6	Solothurner Bank	11 2	Walliser Cantonalbank	5.8
Bank in Zürich	1.9	Neuenburger Cantonalbank	11.7	Genfer Bank	5.6
Neuenburger Cantonalbank	1.5	Tessinische Cantonalbank	13.4	Cantonalbank Bern	5.2
Freiburger Cantonalbank	1.4	Genfer Bank	14.3	Waadtländische Cantonalbank	4.8
Bank in Schaffhausen	1.1	Waadtländische Cantonalbank	14.8	Genfer Handelsbank	4.3
Bank in Basel	1.1	Bank in Luzern	16.5	Neuenburger Cantonalbank	4.0
Genfer Handelsbank	0.8	Bank in Basel	18.8	Eidgenössische Bank	3.2
Eidgenössische Bank	0.6	Bank in Glarus	21.2	Bank in Zürich	3.0
Bank in Glarus	0.6	Bank in Schaffhausen	47.4	Bank in St. Gallen	2.3
Genfer Bank	0.6	Bank für Graubünden	50.3	Bank in Schaffhausen	1.9
Bank für Granbünden	0.5	Toggenburger Bank	65.3	Toggenburger Bank	1.9
Bank in St. Gallen	0.4	Eidgenössische Bank	167.8	Bank in Glarus	1.7
Toggenburger Bank	0.3	Cantonalbank Bern	—	Thurgauische Hypothekenbank	1.5
20 Schweizerische Notenbanken	1.8	20 Schweizerische Notenbanken	12.6	20 Schweizerische Notenbanken	4.3
49 " Banken	1 3	49 " Banken	14.3	49 " Banken	6.2

Verhältniß der Baarschaft und Portefeuille zu sämmtlichen Verbindlichkeiten	wie 1 zu	Verhältniß der Darlehen zu Portefeuille	wie 1 zu
Genfer Bank	1.2	Tessinische Cantonalbank	13.9
Neuenburger Cantonalbank	1.2	Genfer Bank	9.0
Freiburger Cantonalbank	1.2	Genfer Handelsbank	7.4
Genfer Handelsbank	1.3	Neuenburger Cantonalbank	3.7
Bank in Luzern	1.5	Freiburger Cantonalbank	3.5
Bank in Basel	1.8	Bank in Luzern	1.7
Waadtländische Cantonalbank	2.2	Eidgenössische Bank	1.0
Tessinische Cantonalbank	2.2	Bank in Basel	1.0
Eidgenössische Bank	2.3	Waadtländische Cantonalbank	1.0
Bank in St. Gallen	2.4	Cantonalbank Bern	0.6
Bank für Graubünden	2.5	Bank in St. Gallen	0.6
Cantonalbank in Bern	2.5	Bank für Graubünden	0.6
Walliser Cantonalbank	2.6	Walliser Cantonalbank	0.6
Bank in Zürich	3.0	Bank in Zürich	0.3
Toggenburger Bank	3.3	Bank in Glarus	0.3
Bank in Glarus	3.7	Toggenburger Bank	0.3
Solothurner Bank	4.0	Solothurner Bank	0.3
Aargauische Bank	7.0	Aargauische Bank	0.1
Bank in Schaffhausen	10.0	Bank in Schaffhausen	—
Thurgauische Hypothekenbank	32.5	Thurgauische Hypothekenbank	—
20 Schweizerische Notenbanken	2.5	20 Schweizerische Notenbanken	0.9
49 " Banken	4.0	49 " Banken	0.5

Verhältniß der Baarschaft und Wechsel zu Depositen und Contocurrent-Creditoren	wie 1 zu	Verhältniß der Baarschaft, Wechsel und Contocurrent-Debitoren zu Depositen und Contocurrent-Creditoren	wie 1 zu	Verhältniß des Capitals zu sämmtlichen Depositen mit Obligationen und Anleihen	wie 1 zu
Bank in Winterthur	0.2	Bank in Winterthur	0.4	Handwerkerbank in Basel	7.0
Discontocasse in Interlaken	0.2	Baseler Handelsbank	0.1	Creditanstalt in St. Gallen	7.0
Baseler Handelsbank	0.4	Berner Handelsbank	0.1	Schweiz. Creditanstalt in Zürich	1.7
Handwerkerbank in Basel	0.4	Discontocasse in Interlaken	0.1	Berner Handelsbank	1.3
Berner Handelsbank	0.5	Deutsche schweiz. Creditanstalt in St. Gallen	0.2	Volksbank in Zürich	1.1
Comptoir d'escompte, Basel	0.7	Volksbank in Zürich	0.3	Comptoir d'escompte in Genf	1.1
Deutsche schweiz. Creditanstalt, St. Gallen	1.0	Comptoir d'escompte, Basel	0.3	Deutsche schweiz. Creditanstalt in St. Gallen	0.7
Comptoir d'escompte du Val de Travers	1.0	Handwerkerbank in Basel	0.3	Bank in Zofingen	0.5
Volksbank in Zürich	1.2	Bank in Zofingen	0.3	Bank in Winterthur	0.3
Comptoir d'escompte, Genf	1.2	Bank in Baden	0.3	Discontocasse in Interlaken	0.3
Banque commerciale genevoise	1.2	Banque générale suisse, Genf	0.3	Baseler Handelsbank	0.2
Bank in Locle	1.3	Schweiz. Creditanstalt in Zürich	0.4	Banque générale suisse, Genf	0.2
Bank in Zofingen	1.6	Comptoir d'escompte du Val de Travers	0.4		
Banque générale suisse, Genf	2.0	Comptoir d'escompte, Genf	0.5		
Société de Crédit genevois	2.0	Banque commerciale genevoise	0.5		
Bank in Baden	2.2	Société de Crédit genevois	0.5		
Schweiz. Creditanstalt, Zürich	2.3	Bank in Locle	0.6		
Creditanstalt in St. Gallen	12.5	Creditanstalt in St. Gallen	0.9		
	1.2		0.3		0.8

Verhältniß des Capitals zu Contocurrent und Depositen	wie 1 zu
Creditanstalt in St. Gallen	6.0
Bank in Locle	1.7
Handwerkerbank in Basel	1.4
Comptoir d'escompte, Genf	1.0
Schweiz. Creditanstalt in Zürich	0.9
Bank in Baden	0.8
Comptoir d'escompte du Val de Travers	0.8
Volksbank in Zürich	0.7
Société de Crédit genevois	0.6
Comptoir d'escompte, Basel	0.5
Deutsche schweiz. Creditanstalt in St. Gallen	0.5
Bank in Zofingen	0.4
Berner Handelsbank	0.3
Discontocasse in Interlaken	0.3
Banque commerciale genevoise	0.3
Bank in Winterthur	0.1
Baseler Handelsbank	0.1
Banque générale suisse, Genf	0.1
	0.5

Verhältniß der Baarschaft und Wechsel zu sämmtlichen Verbindlichkeiten	wie 1 zu
Discontocasse in Interlaken	1.2
Comptoir d'escompte, Basel	2.3
Comptoir d'escompte du Val de Travers	2.3
Handwerkerbank in Basel	2.6
Comptoir d'escompte, Genf	2.7
Bank in Baden	3.7
Volksbank in Zürich	3.9
Berner Handelsbank	4.2
Baseler Handelsbank	4.2
Deutsche schweiz. Creditanstalt in St. Gallen	5.0
Banque commerciale genevoise	5.3
Bank in Winterthur	5.8
Société de Crédit genevois	5.8
Bank in Zofingen	6.6
Bank in Locle	6.7
Schweiz. Creditanstalt in Zürich	8.7
Banque générale suisse, Genf	22.9
Creditanstalt in St. Gallen	—
	5.6

Verhältniß der Effecten zu Wechsel	wie 1 zu
Comptoir d'escompte, Genf	25.2
Bank in Winterthur	12.2
Discontocasse in Interlaken	9.2
Berner Handelsbank	6.2
Bank in Baden	3.2
Handwerkerbank in Basel	2.8
Bank in Zofingen	2.7
Baseler Handelsbank	1.0
Schweiz. Creditanstalt in Zürich	0.9
Banque générale suisse, Genf	0.7
Société de Crédit genevois	0.6
Deutsche schweiz. Creditanstalt in St. Gallen	0.3
Banque commerciale genevois	0.1
	0.9

Verhältniß der Hypothekendarlehen zu den Pfandbriefen und Obligationen und Anleihen auf feste Termine	wie 1 zu	Verhältniß der Hypothekendarlehen zu Pfandbriefen, Obligationen, Anleihen, Stammcapital und Reservefonds	wie 1 zu	Verhältniß der Hypothekendarlehen zu Pfandbriefen oder Obligationen	wie 1 zu
Solothurner Bank	1.2	Thurgauische Hypothekenbank	0.6	Basell. Hypothekenbank in Liestal	1.0
Basell. Hypothekenbank in Liestal	1.0	Waadtländische Hypothekenbank	0.6	Hypothekenbank in Basel	0.9
Aargauische Bank	1.0	Leu & Co. in Zürich	0.8	Hypothekencasse in Freiburg	0.7
Hypothekenbank in Basel	0.9	Hypothekencasse in Freiburg	0.9	Hypothekencasse in Bern	0.6
Genfer Hypothekencasse	0.8	St. Gallische Hypothekencasse	1.0	Waadtländische Hypothekenbank	0.3
Neuenburger Hypothekenbank	0.8	Neuenburger Hypothekencasse	1.0	Neuenburger Hypothekenbank	0.3
Hypothekencasse zu Bern	0.8	Genfer Hypothekencasse	1.0	St. Gallische Hypothekencasse	0.3
Hypothekencasse zu Freiburg	0.7	Hypothekencasse in Bern	1.1		
Waadtländische Hypothekenbank	0.3	Basell. Hypothekenbank in Liestal	1.1		
St. Gallische Hypothekencasse	0.3	Hypothekenbank in Basel	1.3		
Thurgauische Hypothekenbank	0.3		0.9		0.3
Leu & Co. in Zürich	0.1	Mit Contocurrent-Credit	1.0		
	0.5	Mit Contocurrent und eigenen Wechseln	1.1		
Solothurner Bank	1.2	Thurgauische Hypothekenbank	0.6	Aargauische Bank	1.0
Aargauische Bank	1.0	Aargauische Hypothekenbank	1.7	Solothurner Bank	0.4
Thurgauische Hypothekenbank	0.3	Solothurner Hypothekenbank	1.8	Thurgauische Hypothekenbank	0.3

Verhältniß der Hypotheken-Darleben zu Obligationen und Stammcapital und Reservefonds	wie 1 zu	Verhältniß des Stammcapitals und Reservefonds zu Obligationen und Anleihen	wie 1 zu	Verhältniß des Stammcapitals und Reservefonds zu sämmtlichen Depositen	wie 1 zu
Hypothekenbank in Basel	1.3	Basell. Hypothekenbank in Liestal	7 3	Basell. Hypothekenbank in Liestal	7 9
Basell. Hypothekenbank in Liestal	1.1	Hypothekencasse in Freiburg	4.2	Hypothekencasse in Freiburg	4.6
St. Gallische Hypothekencasse	1.0	Neuenburger Hypothekenbank	3.6	Genfer Hypothekencasse	3.7
Hypothekencasse in Freiburg	0.9	Genfer Hypothekencasse	2.7	Neuenburger Hypothekenbank	3.6
Hypothekencasse in Bern	0.9	Hypothekencasse in Bern	2.6	Hypothekencasse in Bern	2.6
Neuenburger Hypothekenbank	0.5	Hypothekenbank in Basel	1.9	Hypothekenbank in Basel	2.0
Waadtländische Hypothekenbank	0.6	Waadtländische Hypothekenbank	1 0	Waadtländische Hypothekenbank	2.0
Leu & Co. in Zürich	0.6	St. Gallische Hypothekencasse	0.5	St. Gallische Hypothekencasse	0.5
Genfer Hypothekencasse	0.2	Leu & Co. in Zürich	0.2	Leu & Co. in Zürich	0.3
	0.7		1.3		1.6
Aargauische Bank	1.7	Solothurnische Bank	2.1	Thurgauische Hypothekenbank	3.7
Solothurner Bank	1.0	Aargauische Bank	1.4	Solothurner Bank	2.6
Thurgauische Hypothekenbank	0 5	Thurgauische Hypothekenbank	1.4	Aargauische Bank	2.4

Hypothekendarlehen per Kopf der Bevölkerung:

9 schweizerische Hypothekenbanken	Fr. 30.8	18 schweizerische Hypotheken- und Notenbanken	Fr. 41.0
12 „ Hypotheken- und Notenbanken	Fr. 34.8	Credit Foncier in Frankreich	Fr. 17.0

Was beim Einblick in diese Zahlenverhältnisse zuerst auffällt, ist die Thatsache, daß das Gebahren der Banken sich durchaus nicht schablonenhaft nach ihren Statuten beurtheilen läßt. Wir haben so viel von der Verderblichkeit der Staatsbanken gelesen, und hier haben wir Staatsbanken in so reinem Sinne des Wortes, wie nirgends, und doch prosperiren sie vortrefflich. Wir befinden uns im Angesichte des verwegensten Experimentirens in den Statuten, und doch verläuft in der Praxis Alles ziemlich glatt, mit Ausnahme von ein paar Speculationsbanken, die nicht dem Bedürfniß, sondern der Agiotage ihr Dasein verdankten und ihr zu hohes, zum großen Theil von ausländischen Speculanten geschossenes Stammcapital nicht sofort gewinnbringend anzulegen wußten und zum Theil zu auswärtigen gewagten, oft verfehlten Anlagen ihre Zuflucht nahmen. Wir können unter factischer Bankfreiheit oder doch Bankvielheit die Wirkungen dieses Systems gegenüber der Centralisation beobachten. Aber wie vielfach die Combination und Organisation dieser Banken ist, — in den Ergebnissen ihrer Geschäftsführung laufen sie, mit Ausnahme derjenigen, welche zugleich Hypothekenbanken sind und deßhalb übereinstimmende besondere Erscheinungen darbieten, kunterbunt durch einander, und es läßt sich ein eigenthümlicher Unterschied in der Wirkung zwischen den Staats- und Privatbanken nur in wenigen Beziehungen entdecken.

Eine Beobachtung drängt sich bei Allen auf: das ist die Wahrnehmung, daß über aller gesetzlichen Regelung und über allen Statuten die Einsicht der Bankverwaltung steht, namentlich, wo sie sich stützt auf eine durch Freiheit an eigenes Urtheil gewöhnte Bevölkerung.

Fassen wir zuerst die Notenbanken ins Auge, so finden wir folgende Verhältnisse: Es sind darunter fünf Hauptclassen zu unterscheiden: die Banken, welche ganz oder zum Theil mit Capital des Staates dotirt sind, und die wir kurzweg Staatsbanken nennen wollen; die vier ältesten Banken, welche an den Haupthandelsplätzen der Schweiz: in Basel, St. Gallen, Genf und Zürich, ihren Sitz haben, und damit einiger Maßen als Normalbanken zu betrachten sind; die drei bis vier Banken, welche zugleich das Hypothekengeschäft betreiben; diejenigen, welche zugleich Creditanstalten sind, und endlich die übrigen Privat-Zettelbanken.

Was zunächst das Verhältniß der Baarschaft zum Notenumlauf betrifft, so ist der Durchschnitt der drei ältesten Notenbanken 1 : 1, der vier ältesten 1 : 1.1, der Staatsbanken 1 : 1.7; allein unter einzelnen Instituten der letztgenannten, so wie unter den übrigen Kategorieen kann man ein eben so niedriges Verhältniß finden, aus welchem man nicht ohne Weiteres auf die größere Solidität der gesammten Bankgebahrung schließen darf. Bei der Bank in Basel, dieser großen Handelsstadt, steht der Baarfonds zum Notenumlauf wie 1 : 0.6; bei der Tessinischen Cantonalbank wie 1 : 0.4; bei der Bank für Graubünden auch wie 1 : 0.6; nur bei der Bank von Schaffhausen,

der Eidgenössischen Bank und der Bank von Glarus war Ende 1865 die sogenannte Drittelsdeckung überschritten; bei allen 20 schweizerischen Notenbanken steht sie 1 : 1.7, also in demselben Durchschnitte, wie die schweizerischen Staatsbanken. Unter zwanzig Banken und Bankgruppen Europa's und America's nehmen die schweizerischen Notenbanken den mittleren, wenn wir aber die schweizerischen Staatsbanken abrechnen, einen weit besseren Rang ein.

In Betreff der Depositen stoßen wir auf ganz abnormale Verhältnisse. Dadurch, daß die schweizerischen Banken, um Betriebsmittel zu erlangen, Anleihen auf längere Zeit abschließen oder Obligationen ausgeben, welche entweder in voraus bestimmten Fristen kündbar sind, oder auf eine Reihe von Jahren laufen, sind sie im Stande, eine viel höhere Summe von Depositen anzuziehen, als alle anderen Banken, mit alleiniger Ausnahme der schottischen. Da wir später sehen werden, daß ihr Notenumlauf absolut und relativ einer der geringsten ist, so sind wir zum Nachdenken darüber aufgefordert, warum das Publicum diesen Banken so reichlichen Credit in Gestalt von Depositen und so spärlichen in Gestalt von Noten ertheilt.

Bei sämmtlichen 20 Notenbanken steht die Baarschaft bloß zu Anleihen und Obligationen wie 1 : 4.1, zu den Contocurrent- und Giro-Depositen eben so, und zu sämmtlichen Depositen mit Einschluß der eigenen Wechsel wie 1 : 10.5. In diesem Puncte werden sie nur von den schottischen Banken übertroffen, bei denen die Baarschaft wie 1 : 23.3 zu sämmtlichen Depositen steht. Einzelne schweizerische Banken überholen die schottischen aber noch weit in diesem Puncte. Dies sind diejenigen, welche zugleich Hypothekengeschäfte betreiben. Die Baarschaft der Solothurner und der Aargauischen Bank, welche zugleich Staats- und Hypothekenbanken sind, verhielt sich bloß zu Anleihen und Obligationen wie 1 : 32 und 1 : 33, zu sämmtlichen Depositen aber wie 1 : 45 und 1 : 56, bei den Privat-Hypothekenbanken von Schaffhausen und Thurgau aber wie 1 : 37 und 1 : 63. Der geringste Abstand der Baarschaft von den Depositen ist bei der St. Galler Bank wie 1 : 1.5, und bei der Toggenburger Bank wie 1 : 2.9, während diese Anstalten in Solidität durchaus nicht zu vergleichen sind, da die erstere in Baarschaft zum Notenumlauf wie 1 : 1.3, und im Verhältniß des Reservefonds zum Capital wie 1 : 5.9, die letztere aber wie 1 : 2.5 und 1 : 65.7 steht.

Im Verhältniß des Stammcapitals und Reservefonds zu den Depositen herrscht größere Gleichmäßigkeit und Annäherung an den Durchschnitt von 1 : 1.7; auch stehen die schweizerischen Notenbanken unter der günstiger situirten Hälfte ihrer Schwester-Anstalten; denn Depositen sind eine fruchtbare Quelle für den Geschäftsbetrieb.

Eine der Ursachen, warum die schweizerischen Banken einen so hohen Stand der Depositen aufweisen, während die deutschen Banken einen so überaus niedrigen, mag in dem Mangel einer öffentlichen Central-Börse in der Schweiz liegen, wegen dessen der Umsatz der Börsen-Effecten in

der Regel durch die Banken besorgt wird, während in Deutschland die Börsen von Frankfurt, Berlin und Hamburg mit dem Privat-Publicum meist durch Vermittlung von Privat-Banquiers verkehren.

In Beziehung auf das Verhältniß der Baarschaft zu Noten und Depositen, wofür eigentlich ursprünglich der englische Grundsatz der sogenannten Drittheilsdeckung seine Anwendung fand, entsprechen nur zwei alte Banken dieser Forderung: die Bank in Zürich mit 1 : 2.7 und die Bank in St. Gallen mit 1 : 1.3, während der Gesammt-Durchschnitt sich auf 1 : 8 stellt. Rechnet man aber zu den Depositen noch die Anleihen und Obligationen, so erfüllt nur eine Bank, die von St. Gallen, diese Forderung mit 1 : 2.9, weil sie keine Anleihen und nur wenig Contocurrent-Depositen hat. Der Gesammt-Durchschnitt aber steigt auf 1 : 11.1. Rechnet man auch bloß die gewöhnlichen Depositen und vergleicht man die anderen Banken, so zeigt sich, daß nur die schottischen und americanischen Nationalbanken voranstehen, die italienische Nationalbank nahe kommt. Rechnet man aber auch die Anleihen und Obligationen ab, und vergleicht die Baarschaft bloß zu Noten, Contocurrent und gewöhnlichen verzinslichen und unverzinslichen, jederzeit rückzahlbaren Depositen, einschließlich solcher größeren Beträge, für welche eine ein- bis vierwöchentliche Kündigungsfrist bedungen wird, so stoßen wir doch auf kolossale Abstände, auf eine Leiter, welche sich von 1 : 1.3 der Bank in St. Gallen bis zu 1 : 40.6 der Thurgauischen Bank abstuft.

Im Verhältniß der Baarschaft zum Stammcapital und Reservefonds herrscht eine Kühnheit, hinter welcher selbst die nordamericanischen Nationalbanken hintenanstehen; denn während es bei der Bank von Frankreich wie 1 : 0.1, bei der Preußischen Bank wie 1 : 0.3, bei der Bank von England wie 9 : 0.9, bei den schottischen Banken wie 1 : 2.1, bei den americanischen Nationalbanken wie 1 : 4.9 steht, weisen die 20 schweizerischen Notenbanken zusammen 1 : 6, die einzelnen aber viel bedeutendere Abstände, bis zu 1 : 24.7 auf, wobei aber nicht zu übersehen ist, daß die höchsten Differenzen wieder von den Hypothekenbanken geliefert werden, deren Geschäftsbetrieb solche erklärt und rechtfertigt. Bei diesen letzteren steigt wegen der Anlage ihrer Verbindlichkeiten in langen Terminen das Verhältniß der Baarschaft zu sämmtlichen Verbindlichkeiten bis auf 1 : 63.6, ja 1 : 85.5; allein auch der Durchschnitt sämmtlicher schweizerischen Zettelbanken zeigt bezüglich dieses Verhältnisses eine so hohe Differenz, daß er noch unter den schottischen Banken mit 1 : 19.8 wie 1 : 28.7 steht.

Einen günstigen Anblick gewährt das Verhältniß der disponibeln Mittel und deren Quellen, der Baarschaft und des Wechsel-Portefeuille's, zu denjenigen Verbindlichkeiten, welche die Zettelbanken am leichtesten bedrängen, zu den Noten, Contocurrent- und jederzeit rückziehbaren Depositen.

Im Verhältniß des Reservefonds zum Capital ist bei der Gesammtheit der Zettelbanken der in den meisten Statuten vorgeschriebene Normalbetrag

von 1/10 nahezu erreicht (1:12.6). Die älteren Banken stehen noch besser, die jüngeren natürlich bedeutend geringer.

Die Deckung der Noten durch Baarschaft und Wechsel-Portefeuille ist eine überaus solide und nehmen die 20 schweizerischen Notenbanken unter den europäischen und americanischen den dritten Rang mit 1:4.3 ein. Die schottischen steigen zwar zu 1:13.6, einige schweizerische aber noch höher.

Eine große Rolle spielen die Darlehen im Verhältniß zu den *Wechseln*. Das Verhältniß der Baarschaft und des Portefeuille's zu sämmtlichen Verbindlichkeiten ist deßhalb nur bei der Hälfte dieser Banken ein normales; doch sind in der anderen wesentlich die Noten ausgebenden Hypothekenbanken in Rechnung zu ziehen.

In der Summe des gesammten Notenumlaufs zu der Bevölkerung nehmen die schweizerischen Zettelbanken die niedrigste Stufe mit 7½ Franken per Kopf ein. Rechnet man aber nur die mit Baarschaft nicht gedeckten Noten, so kommen sie eben nach der Bank von Frankreich und den englischen Banken, weil diese 1867 ausnahmsweise wegen Stockung der Geschäfte eine kolossale Baarschaft besaßen, während jene Angabe über die schweizerischen Banken aus 1865 stammt. Vergleichen wir dagegen die Bank von Frankreich, die Bank von England und die schweizerischen Zettelbanken in der genannten Beziehung zu Ende des nämlichen Jahres 1865, so kommt ein ganz anderes Verhältniß zum Vorschein. Die letzteren hatten da nur 3 Franken per Kopf der Gesammt-Bevölkerung ungedeckte Noten, während die Bank von England deren 10 und die Bank von Frankreich 11 Franken per Kopf im Umlauf hatte.

Am höchsten ist der Umlauf ungedeckter Noten bei den preußischen Banken mit 8 bzw. 9 per Kopf, bei den schottischen mit 14, der Oesterreichischen Nationalbank mit 16, der Italienischen Nationalbank mit 18, den americanischen Nationalbanken mit 28 und der Russischen Reichsbank mit 31 Franken ungedeckter Noten per Kopf der Bevölkerung. Ein in der That grauenhafter Zustand enthüllt sich aber in den Vereinigten Staaten, wenn man das Staatspapiergeld (Greenbacks) von ca. 300 Millionen Dollars oder 43 Franken per Kopf und die übrigen außerordentlichen papierenen Umlaufsmittel hinzu rechnet. Dann erhalten wir in der Union einen ungedeckten Umlauf von Papiergeld von ungefähr 75 Franken per Kopf. Kein Wunder, daß das Goldagio so hoch steht.

Um indessen einen klaren Einblick zu gewinnen, müssen wir die Summe der ungedeckten Noten dieser Banken mit dem Verhältniß der Baarschaft zum Gesammt-Notenumlauf vergleichen.

Banken.	Jahr.	Umlauf an ungedeckten Noten. Franken per Kopf:	Verhältniß der Baarschaft zu dem gesammten Notenumlauf.
Schweizerische Notenbanken	1865	3	1:1.7
Preußische Bank	1866	8	1:1.7
Preuß. Bank und preußische Privatbanken	1867	9	1:1.6
Bank von England	1865	10	1:1.6
Bank von Frankreich	1868	11	1:1.8
Schottische Banken	1867	16	1:1.6
Irische Banken	1867	16	1:2.6
Oesterreichische Nationalbank	1865	16	1:2.8
Italienische Nationalbank	1865	18	1:5.4
Americanische Nationalbanken	1865	28	[1])1:2.8
Russische Reichsbank [2])	1865	31	1:9.6

Die schweizerischen Credit- und Handelsbanken zerfallen in reine Disconto-Gesellschaften, in Mobiliar-Creditanstalten und in Institute gemischter Gattung.

Vergleichen wir zunächst die verfügbaren Mittel, mit welchen die nicht in festen Terminen, sondern auf Verlangen zu zahlenden Verbindlichkeiten zu decken sind, d. h. also das Verhältniß der Baarschaft und des Wechsel-Portefeuille's zu den Depositen und Contocurrent-Creditoren, so finden wir, daß unter den 18 Banken, von welchen Ausweise vorliegen, 6 sehr günstig, 2 günstig, 5 leidlich, 4 gewagter stehen, eine aber ein so abnormes Verhältniß aufweis't, daß sie zur Nachforschung auffordert. Dieses Verhältniß der St. Galler Creditanstalt ist in der That nur scheinbar abnorm, wegen der starken Posten von Effecten und Contocurrent-Debitoren in ihren Activen. Nehmen wir die Contocurrent-Debitoren zur Baarschaft und zu den Wechseln, und stellen sie den Depositen und Contocurrent-Creditoren gegenüber, so ändert sich das Verhältniß von 1:1.25 in 1:0.9.

Das Verhältniß der Baarschaft und Wechsel zu sämmtlichen Verbindlichkeiten läßt wieder die bedenkliche Anlage der Mittel der Creditanstalten erkennen, welche bei der Banque générale suisse sich sogar bis auf 1:22.9 steigert.

Noch deutlicher tritt dies hervor, wenn man den Bestand an Effecten

1) Greenbacks als Baarschaft gerechnet.

2) Zu dem Papiergeld von 672 Millionen Silberrubel im 4jährigen Durchschnitt von 1864/67 kommen noch 216 Mill. R., sog. Serien, da dieses uneigentliche Papiergeld in vieler Beziehung den Creditbilletten gleich zu stellen ist. Ad. Wagner. Die russische Papierwährung S. 180.

mit dem Wechsel-Portefeuille vergleicht. Da steht das Comptoir d'escompte in Genf wie 1:25; die Banque générale suisse in Genf wie 1:0.1.

Im Allgemeinen sind, wegen des schon erwähnten Mangels einer Centralbörse in der Schweiz, die schweizerischen Banken, selbst die Notenbanken, gezwungen, mehr als andere auf Effecten zu halten. Wie prekär aber ein so unverhältnißmäßig starker Besitz von Effecten ist, das hat der jetzt am Bankerott laborirende Credit Mobilier in Paris erwiesen. Nehmen wir einen Ausweis der letzteren Creditanstalt aus dem Jahre 1864, wo dieses Institut seine Verhältnisse noch zu bemänteln wußte, so nimmt derselbe im Vergleich zu den schweizerischen Creditanstalten eine leidliche Stellung ein, gleichwohl ist dieses Institut gegenwärtig in Wahrheit zahlungsunfähig. Die Ursache ist wesentlich in dem Mißverhältniß der Effecten zu den Wechseln von 1 : 0.4 und in der Natur der Effecten zu suchen, d. h. in der Befugniß zur Speculation, welche sich einmal für eine Actiengesellschaft aus Gründen, die jedem Geschäftsmanne auf der Hand liegen, nicht eignet, am allerwenigsten die Börsenspeculation.

Es ließe sich aus der Vergleichung der einzelnen Posten noch Manches lesen, wenn wir nicht fürchten müßten, den uns zugemessenen Raum zu überschreiten.

Von schweizerischen Hypothekenbanken sind bis jetzt 10, und mit den Noten-Hypothekenbanken 13 in Thätigkeit, von deren einer uns der Ausweis fehlt. Ihre Wirksamkeit ist ziemlich günstig, wenn man sie mit Central-Instituten ähnlicher Art in anderen Ländern, z. B. mit der Baierischen und Französischen Hypothekenbank, vergleicht. Denn während der Credit Foncier, abgesehen davon, daß derselbe eine falsche Bilanz aufstellt, indem er die als Pfänder für Darlehen hinterlegten Werthpapiere unter seinen disponibeln Mitteln gleich dem Stammcapital aufführt, nur 17 Franken Hypothecar-Darlehen per Kopf der Bevölkerung von Frankreich aufweist, die Bayerische Hypotheken- und Wechselbank 27 Fr., ergeben die 9 schweizerischen Hypothekenbanken 30 Fr. per Kopf, zusammen mit den drei hauptsächlichen Noten-Hypothekenbanken in Thurgau, Aargau und Solothurn 34 Fr., und gemeinsam mit 9 Zettelbanken, welche Hypothecar-Darlehen gegeben haben, 41 Fr. per Kopf, was in so fern als ein günstiger Umstand anzusehen ist, als die Darlehen der Hypothekenbanken amortisirt werden.

Gleichwohl könnten die schweizerischen Hypothekenbanken noch eine größere Wirksamkeit entfalten, wenn sie durch einige Einrichtungen eine größere Unterbringung von Obligationen oder Pfandbriefen ermöglichten. Denn sie finden in dem Umstande, daß die schweizerischen Zettelbanken mehr als in einem anderen Lande Obligationen-Capital an sich ziehen, einen starken Concurrenten, der sie hindert, in Verbindung mit jenen anderen Umständen, eine so

hohe Summe von Obligationen oder Pfandbriefen zu emittiren, als die Bayerische Hypothekenbank und der Credit Foncier in Frankreich.

Durch den Mangel einer centralen Effecten-Börse, an welcher die Obligationen einen regelmäßigen Markt finden würden, sind die Hypothekenbanken verhindert, Obligationen auf eine längere Reihe von Jahren auszugeben, geschweige unkündbare. Durch zu hohen Nominalwerth der Obligationen ist der Absatz derselben auf einen kleineren Kreis von Käufern beschränkt, als wenn solche z. B. in Theilen bis zu 100 Fr. abgegeben würden.

Die Berner Staats-Hypothekencasse hat die unzweckmäßige Einrichtung, daß sie gar keine marktfähigen Pfandbriefe oder Obligationen ausgibt, sondern eigentlich nur Capital-Anlagen in ungeraden Summen entgegennimmt, welche nicht im Handel circuliren können, und daß die Amortisationsrate von 1 pCt. in schlechten Zeiten zu hoch ist.

Daß man sich bei der gegenwärtigen Lage der Hypotheken-Ordnung und der Organisation der Hypothekenbanken in einigen Cantonen nicht sonderlich um Hypotheken-Anlagen bewerben mag, und die Capitalisten vorziehen, ihr Capital in anderen Cantonen, in Obligationen von Zettelbanken oder in inländischen und ausländischen Staatspapieren anzulegen, liegt auf der Hand.

Die Lage der schweizerischen Hypothekenbanken mit einem Verhältniß der Hypotheken-Darlehen zu den Obligationen wie 1 : 0.3, und von den Hypotheken-Darlehen zu Obligationen, Anleihen, Capital und Reservefonds mit 1 : 0.7 ist daher einer Verbesserung fähig. Dazu müßten aber folgende Maßregeln angestrebt werden:

1) Reform der Gesetzgebung:
   a) Verminderung der gesetzlichen Vorpfandrechte;
   b) unbedingte Sicherstellung der Pfandgläubiger durch Eintragung in die öffentlichen Bücher, nicht bloß bei Concurs (Geldstag), sondern auch bei anderem Eigenthumswechsel.
2) Ausgabe von Obligationen:
   a) in niedrigen Nominalbeträgen von 100, 200, 250 Fr.;
   b) rückzahlbar in nicht weniger als 10 Jahren;
   c) oder in Ausgabe von Obligationen mit einer Zinsscala in der Art, daß die jederzeit in circa 6 Monaten kündbaren einen niedrigeren Zins erhalten, als solche, die zur Kündigung einer längeren Frist erfordern.
3) Ausgabe von Obligationen, welche von Seiten der Gläubiger unkündbar sind und von den Banken entweder in bestimmten längeren Terminen zurückgezahlt, oder ausgeloost, oder nach dem jeweiligen Cours aufgekauft werden.
4) Errichtung einer Central-Effecten-Börse.

Wir würden unsere Abhandlung in ungebührliche Länge ausdehnen, wollten wir auf alle Beobachtungen näher eingehen, welche sich uns beim Studium der schweizerischen Bankberichte darbieten. Wir wollten hier vor allen Dingen das Material sichten und in solcher Beleuchtung hinstellen, daß der Leser im Stande ist, selbständige Beobachtungen dabei anzustellen.

Doch sei uns verstattet, die Quintessenz der Erfahrungen, welche aus dem Studium dieses Materials der schweizerischen Banken hervorzugehen scheinen, in ein paar Schlußsätze zusammenzufassen.

1) Die Solidität und Wirksamkeit einer Bank hängt weniger von den Statuten, als von dem größeren oder geringeren Handelsgeiste ab, welcher an ihrem Sitze herrscht, und auf die Wahl und Haltung der Verwaltung derselben rückwirkt. Die bestgeleiteten Banken befinden sich daher stets an größeren Handelsplätzen.

2) Selbst die ausschweifendsten statutarischen Befugnisse einer Bank bergen keine Gefahr, wenn letztere inmitten einer, an Selbstverwaltung, Selbstprüfung und Selbstentscheidung gewöhnten Bevölkerung sich befindet.

3) Staatsbanken sind nicht an und für sich vom Uebel, weil der Staat keine Privatgeschäfte treiben solle, sondern sie sind, gleich den Privatbanken, gerade so, wie sie geleitet werden. Die schweizerischen Staatsbanken sind fast sämmtlich gut geleitet, der Staat, statt in deren Casse zu greifen, hat Stammcapital eingeschossen; deßhalb sind sie eben so gut, wie andere solide Zettelbanken von Handelsplätzen, obgleich sie den gewöhnlichen beschränkten Kreis der soliden Notenbankgeschäfte nach manchen Richtungen überschritten haben. Indessen ist die Erfahrung noch zu kurz, um maßgebend zu sein.

4) Die nicht an Handelscentren und nicht mit Staatsbetheiligung begründeten Privatbanken genießen eher weniger Credit beim Publicum, als die Staatsbanken; denn ihr Stammcapital verhält sich zu den sämmtlichen Depositen nur wie 1 : 0.8, und zu den flüssigen und Contocurrent-Depositen wie 1 : 0.5, während das der Staatsbanken sich zu sämmtlichen Depositen wie 1 : 2.7 verhält.

Noch auffallender gestaltet sich der Unterschied der Creditfähigkeit bei den Hypothekenbanken mit und ohne Staatsbetheiligung. Bei den ersteren verhält sich Stammcapital und Reservefonds zu Anleihen und Pfandbriefen wie 1 : 3.1, und zu sämmtlichen Depositen wie 1 : 3.6, während es bei den letzteren nur wie 1 : 1.1 und 1 : 2, und bei der St. Galler Hypothekencasse, für welche die St. Galler Bank die Garantie übernommen hat, nur wie 1 : 0.5 steht, wobei wir indessen jenen Umstand nicht als die alleinige Ursache dieses geringeren Verhältnisses annehmen wollen. Eine ehrenvolle Ausnahme macht der Neuenburger Credit Foncier

mit 1:3.6. Diese Hypothekenbank ist indessen besonders gut eingerichtet. Gewissermaßen ist auch die Basellandschaftliche Hypothekenbank unter die Privat-Institute zu rechnen, weil der Staat sich nur mit 1/16 des Stammcapitals betheiligt, bzw. die Garantie dafür übernommen hat. Diese auffallende Bevorzugung der Staatsbanken rührt zum Theil daher, daß die Garantie der im Allgemeinen financiel gut verwalteten Cantone großes Vertrauen einflößt, um so mehr, als bisher Banken in denselben vom Staate noch nicht mißbraucht worden sind, und zum Theil aus der Neigung der gegenwärtig herrschenden Majorität überhaupt dem Staate mehr zuzumuthen, als die Demokratie in anderen Staaten demselben einräumen will. Man fürchtet, daß die großen Gesellschaften mit ihrem Beamtenheer und ihren hohen Besoldungen gegenüber der Republik zu großen Einfluß erlangen möchten.

5) Einen merkwürdigen Gegensatz zu der großen Creditfähigkeit der schweizerischen Banken in Depositen bildet der Notenumlauf, welcher im Ganzen genommen niedriger ist, als in einem der anderen Länder, welche Notenbanken besitzen, mit Ausnahme Baierns, das übrigens ein Hauptmarkt für die Noten der Frankfurter Bank ist, die selbst an der Casse der Staats-Eisenbahn in München angenommen wurden zu einer Zeit, als die Annahme fremder Banknoten in Baiern ausnahmlos mit Fl. 50 Strafe belegt war. In der Schweiz kommen nur 7½ Fr. Noten und nur 3 Fr. ungedeckter Noten auf den Kopf der Bevölkerung, während die meisten anderen Staaten ein viel höheres Verhältniß aufweisen. Die Ursache, warum das Publicum den Banken weniger Credit in Gestalt von Depositen bewilligt, mag in Folgendem liegen.

a) Als kleines Land bietet die Schweiz mehr Gränzfläche dar, — denn der räumliche Inhalt eines Kreises wächst im quadratischen Verhältniß des Radius, während sein Umfang bloß im linearen Verhältniß —, und braucht daher zum Verkehr mehr Metallgeld als größere Staaten, weil der Saldo aus dem Auslande nur durch solches ausgeglichen werden kann.

b) Durch den starken Zufluß von Fremden, welche häufig in preußischen, französischen und englischen Banknoten zahlen, stellt sich die Banknoten-Circulation überhaupt etwas höher.

c) In Abwesenheit einer Central-Notenbank circuliren die Zettel einer jeden Bank meist nur im eigenen Canton, weil die Bevölkerung der anderen Cantone nicht die Vermögensumstände von 20 Banken kennen kann. Die Zettelbanken haben zwar zwei Cartelvereine abgeschlossen, innerhalb welcher die denselben angehörenden Banken sich verpflichtet haben, ihre Noten gegen-

seitig einzulösen, allein eine wesentliche Wirkung dieser Maßregel ist noch nicht zu verspüren.

Auf der einen Seite stehen nämlich die Banken von Zürich, St. Gallen, Basel und die Banque de commerce in Genf, welche gegenseitig ihre Noten annehmen; auf der anderen Seite die Eidgenössische Bank in Bern, die Aargauische Bank, die Solothurner Bank, die Bank in Luzern, die Thurgauische Hypothekenbank, die Bank in Schaffhausen, in Glarus und Bellinzona, die Freiburger und die St. Gallische Cantonalbank, die Zofinger und Toggenburger Bank. Die Eidgenössische Bank läßt überdies ihre Noten in Interlaken von der Discontocasse und in Basel, Zürich, Lausanne, St. Gallen und Genf von ihren Comptoirs oder Correspondenten kostenfrei einlösen. Ferner werden diese Noten an Zahlungsstatt angenommen von der Berner Cantonalbank und ihren Filialen in Burgdorf, Thun, Langenthal, Biel, St. Immer und Pruntrut, auch an sämmtlichen Bahnhöfen und Stationen der schweizerischen Eisenbahnen; so wie bei den Correspondenten der Eidgen. Bank in Paris, Marseille, Florenz, Turin, Neapel, Frankfurt a. M. und Stuttgart. Die Bank sorgt für die genügende Bekanntmachung dieser Maßregel; dennoch betrug noch Ende 1868 der Notenumlauf bloß Fr. 1,689,850, also gegen 1,611,150 des Jahres 1865 innerhalb dreier Jahre, seit welchen jene Organisation getroffen wurde, nur eine Vermehrung um Fr. 78,700.

Bei der Beurtheilung der schweizerischen Banken muß schließlich noch Eines ins Auge gefaßt werden. In den kleinen Cantonen und auf kleinen Plätzen (Aarau, Glarus, Solothurn, Lichtensteig u. s. w.) sind die Banken durchweg Central-Organe für die Vermittlung des gesammten Geldverkehrs in seinen verschiedenen Richtungen. Da diese Anstalten in der Regel unter einer guten und gewissenhaften Leitung stehen, so hat diese Cumulation aller möglichen Geschäfte keine Uebelstände zur Folge, sondern das Creditbedürfniß des Publicums wird so ausreichend befriedigt, daß kein Boden für kleinere Creditcassen, Vorschußvereine oder Volksbanken vorhanden ist. In den großen Cantonen dagegen und den Handelscentren (Zürich, Basel, Genf, St. Gallen, Bern) hat das Princip der Arbeitstheilung auch im Bankwesen vollkommen Platz gegriffen und sind für die verschiedenen Creditbedürfnisse, für Notenausgabe, Hypothecarcredit, Personalcredit und kaufmännische Operationen besondere Institute gegründet worden.

Niederländische Bank.

Die Niederländische Bank, 1814 gegründet, hatte 1868 einen Gesammt-Umsatz von 300 Millionen Franken oder 82 Fr. per Kopf auf eine Bevölkerung

von 3,628,000. Ihr ursprüngliches Stammcapital von 5 Millionen Gulden ist 1820 verdoppelt, 1839 auf 15 Millionen Gld. und 1864 auf 16 Millionen Gulden erhöht worden. Es ist nicht in Staats-Effecten festgelegt, sondern ganz für ihre Operationen verwendbar. Die Bank hat allein das Recht, Noten auszugeben; indessen hat sich der Gesetzgeber die Befugniß vorbehalten, auch andern Banken durch ein specielles Gesetz die Zettelausgabe zu erlauben.

Die Geschäfte der Bank bestehen in Discontirung von Wechseln, in Vorschüssen gegen Faustpfand von Werthpapieren, Edelmetall und Waaren, Contocurrent und im Edelmetallhandel. Die Baarschaft muß stets auf $^{2}/_{5}$ der Notenausgabe stehen. Die Bank ist seit 1864 verpflichtet, Zweiganstalten zu errichten, deren jetzt 14 bestehen. In ihren Rechnungsausweisen hat die Bank anerkennenswerth sehr eingehende Durchschnittszahlen.

Bilanz des mit dem 31. März 1869 beendigten Geschäftsjahres.

Activa.	Gulden.	Cent.	Passiva.	Gulden.	Cent.
Wechselportefeuille	38,192,619	76	Capital	16,000,000	—
Vorschüsse	31,874,805	—	Reservefonds	3,344,259	61
Baarschaft	33,717,203	74	Noten in Umlauf	133,658,080	—
Barren	72,794,556	06	Bank-Anweisungen in Umlauf	6,615	87
Effecten des Reservefonds	3,118,230	—	Contocurrent	25,220,375	31
Mobilien und Immobilien	300,000	—	Depositen	131,240	47
Zinsconto	187,298	87	Unkosten	47,500	—
			Gewinn und Verlust	1,776,642	17
Summa....	180,184,713	43	Summa....	180,184,713	43

Niederländische Hypothekenbanken.

In Holland bestehen seit 1861 drei Hypothekenbanken, die Amsterdamer Nationalbank, die Rotterdamer Bank und die innere Bank zu Rotterdam.

Ueber dieselben entnehmen wir dem Haager Programm für den intern. statistischen Congreß folgende Angaben. Die letztgenannte Bank hat bis zum 31. December 1868 Gld. 950,125 dargeliehen und Gld. 277,090.50 zurückgezahlt. Alle drei Banken haben innerhalb 8 Jahren Gld. 10,560,525 Darlehen bewilligt; Gld. 2,231,345 gelöscht und noch für Gld. 8,329,179 Pfandgläubiger. Die Hypothecar-Darlehen sind auf fixe Termine oder in Amortisationsraten rückzahlbar gestellt. Letztere sind zu 5,46 pCt. Jahresrate (einschl. Zinsen) berechnet. Die Schuldner erhalten von der erst genannten Bank ihr Geld in Baar. Dieselbe gibt Pfandbriefe zu 4–4½ pCt. aus. Bei den beiden erstgenannten Banken sind über Gld. 8,600,000 amortisirbar angelegt und nur Gld. 9,943,000 in fixen Terminen rückzahlbar.

In den beiden erstgenannten Banken sind Gld. 2,738,300 in Beträgen von Gld. 300—10,000 und Gld. 4,718,100 in Beträgen von Gld. 10,000—100,000 und Gld. 2,154,000 in Beträgen über Gld. 100,000 bewilligt worden, im Verhältniß zu den Pfandobjecten Gld. 3,036,800 auf Grundstücke mit Gebäuden, Gld. 5,307,800, auf Grundstücke ohne Gebäude und Gld. 1,265,800 auf Grundstücke mit und ohne Gebäude.

Keine einzige rückständige Ratenzahlung hat Veranlassung zur Beschlagnahme des Grundpfandes gegeben. Nur für eine rückständige Annuität von Gld. 3890 war man zu processiren genöthigt. Jedoch war man öfters genöthigt, den Artikel 1223 des Civilrechts anzuwenden, indem man die Hypotheken-Unterpfänder öffentlich durch den Notar versteigern ließ, wenn der Schuldner nicht zahlte. Die Amsterdamer Bank hat dieses Mittel 22 Mal gebraucht.

Die Hypothekenbank von Rotterdam hatte keinen Verlust und bis zum 31. December 1868 keinen Rückstand. Sie hat vier Mal die verhypothecirten Grundstücke zu einem Betrag von Gld. 9700 verkaufen lassen; und mußte nur in einem Fall das Pfand selbst behalten, aus Mangel an Steigerern. Die zweite Bank von Rotterdam hat für Gld. 16,875 Grundstücke verkauft und einen Verlust von Gld. 974 erlitten.

Oesterreichische Creditanstalt.

Die Oesterreichische Creditanstalt wurde nach dem Muster des französischen Credit Mobilier während der Periode der deutschen Bankspeculation (um 1856) gegründet mit einem Stammcapital von 60 Millionen Gulden. Sein Haupt-

geschäft bis heute war der Effectenhandel im weitesten Sinne des Wortes, d. h., die Betheiligung an der Emission von Staats- und Eisenbahn-Anleihen, an der Gründung von Actien-Gesellschaften, namentlich für die Herstellung von Eisenbahnen. Aus dem Berichte über das Geschäftsjahr 1868 entnehmen wir z. B., daß die Creditanstalt aus dem Jahre 1867 folgende Effecten herübergenommen hatte: Prioritäts-Obligationen der Galizischen Karl-Ludwigsbahn, der Böhmischen Nordbahn und der Prager Eisen-Industrie-Gesellschaft, so wie Actien der Verkehrsbank (Pfand-Leihanstalt) und Theißbahn-Actien, welch letztere zur Hälfte, die anderen ganz verkauft wurden. Der Effectenbesitz betrug Ende 1868 noch 10,767,432 Gulden, oder um 6½ Mill. weniger, als 1867. Ferner wurden im Verein mit anderen Häusern übernommene (Consortial-) Geschäfte, z. B. die Uebernahme von Staatsdomainen-Pfandbriefen, Anlehen der Südbahn von 1866, Gründung der Ungarischen Allgemeinen Creditbank, abgewickelt, die übernommenen Effecten der Siebenbürgener Bahn realisirt, die Fünfkirchen-Barcser Bahn dem Betrieb übergeben, die Actien und Obligationen der Franz-Josephbahn und der Böhmischen Nordbahn verkauft. Ebenfalls im Verein mit anderen Häusern wurde der Bau der Alsöldbahn, der Oesterreichischen Nordwestbahn, der Arad-Temesvarer Bahn unternommen und die Concession um eine Eisenbahn von Stuhlweißenburg-Veszprim-Raab-Graz nachgesucht. Ferner kaufte die Creditanstalt das Staats-Bergwerk: die Innerberger Hauptgewerkschaft; sie nahm Theil an dem Kauf eines Kohlen- und Ziegelwerkes in Ungarn durch die Ungarische Allgemeine Creditbank, betheiligte sich bei der Gründung der Wiener Handelsbank für den Producten- und Waarenverkehr, bei dem commissionsweisen Verkaufe der Obligationen der Staatsanleihe von 1866, wobei sie mit dem Consortium den Rest von 16 Mill. für eigene Rechnung übernahm, und in ähnlicher Weise zum Theil für feste Rechnung, zum Theil commissionsweise bei dem Ungarischen Eisenbahn-Anlehen, an einer von pariser Häusern abgeschlossenen Anleihe des Vicekönigs von Aegypten (mit 400,000 Gulden) und bei einem Darlehen von 12 Mill. an das österreichische Finanz-Ministerium sich betheiligte.

Die Creditanstalt gibt auch Cassenscheine oder kurze verzinsliche Obligationen aus, wovon 1868 38,008 Stück im Betrage von 37,730,500 Gulden emittirt wurden, am Jahresschlusse aber nur 8,545,400 Gulden im Umlauf blieben.

Die Creditanstalt betreibt auch das Girogeschäft, und zählte Ende 1868 1137 Folio's mit einem Gesammtumsatz von 599,860,000 Gulden. Von den Giro-Conto-Inhabern ließen 80 ihre Börsengeschäfte durch die Anstalt abwickeln. Diese geringe Betheiligung jedoch, so wie die große Ausdehnung des eigenen Effectengeschäftes der Creditanstalt (Gesammtverkehr 596,011,145 Gulden im Jahre 1868) hat die Bank bewogen, jene Besorgung der Börsengeschäfte für Dritte wieder aufzugeben.

Auch Grundeigenthum besitzt die Bank in Pardubitz, wovon 236 Joch (63,949 Quadratfuß) zu 36,481 Gulden verkauft wurden.

Die Dividende betrug circa 10 pCt.

Die General-Versammlung hatte beschlossen, das Stammcapital von 60 Mill. auf 40 Mill. Gulden zu vermindern. Die Regierung hat die Genehmigung ertheilt, und in Folge dessen werden 50,000 zurückgekaufte Actien vernichtet und noch 40 Gulden auf jede Actie zurückgezahlt werden. Die Verwaltung ist nämlich der Ansicht, daß der nöthige Betriebsfonds der Anstalt durch Depositen reichlich zufließen werde, und daß 40 Mill. Stammcapital eine hinreichende Garantie bieten. Der Betrag des Stammcapitals war Anfangs so hoch gegriffen worden, um möglichst viele Gründer-Actien al pari zu erhalten und mit Agio verkaufen zu können. Nachdem das Agio eingestrichen, ist es natürlich im Interesse der Actionäre wie des Verwaltungsrathes, ein kleines Stammcapital zu haben, weil dann der Gewinn aus den Depositen auf jede einzelne Actie und die Tantième des Verwaltungsrathes und der Direction, welche 1868 für jeden Theil 222,545 Gulden betrug, um so größer ausfällt.

Der Credit Foncier.

Der Hypothecar-Credit war in Frankreich bis 1852 und ist auf dem Lande zum größten Theil noch heute auf den Privat-Credit beschränkt. Letzterer deckt das Bedürfniß aber nur ungenügend, weil die Hypotheken-Ordnung nicht befriedigend ist. Noch im Jahre 1848 erklärte Leon Faucher in der National-Versammlung: „Die eingetragene Hypothek sichert den Darleiher nicht genügend, denn das Unterpfand kann von Anderen beansprucht werden. Die Lage des Schuldners ist nicht bekannt und unter dem Schutze dieses Dunkels werden Veruntreuungen erleichtert. Offenbar muß der erste Schritt der Reform, das erste Mittel, den Credit des Grundeigenthums zu verbessern, eine radicale Aenderung unseres Hypothecarsystems sein. Die ungesicherte (latente) Privathypothek muß abgeschafft werden."

Im Jahr 1852 wurde der Credit Foncier gegründet, um dem Uebel zu steuern. Bis jetzt gelang dies indessen nur in geringem Maße, weil derselbe die ihm zur Verfügung stehenden Mittel durch Bewilligung kolossaler Darlehen an Gemeinden zersplittert, und zwar vorzugsweise durch die Begünstigung der strategischen Neubauten in Paris. Bei seiner Gründung wurde der Werth des gesammten Grundeigenthums von Frankreich auf 56 Milliarden Franken, die Hypothecarschuld auf 8 Milliarden geschätzt. Der Reinertrag des Grundeigenthums wurde auf 1920 Millionen, d. h. nicht höher als die

jährlichen Staatsausgaben oder nicht ganz auf 3 pCt. des Capitalwerthes geschätzt, die jährliche Verzinsung der Hypothekenschuld auf 560 Millonen oder beinahe 7 pCt. der Hypothekenschuld. Es muß also in Frankreich mehr als der vierte Theil des Reineinkommens des Grundeigenthums zur Verzinsung der Hypothekenschuld verwendet werden. Dies wäre keine sehr ungünstige Ziffer. Bedenklich wird sie erst durch den Contrast der Rentabilität und des Zinssatzes zwischen 3 und 7 pCt., welcher auf die Dauer nicht verträglich ist und eben nur dadurch ertragen wird, daß das Grundeigenthum in Frankreich sehr zerstückelt ist, die Landwirthe meist ihr Land selbst bebauen, mit ihrem Arbeitslohn den Ausfall am Reinertrag decken und die Zinsen des Hypothekencapitals zahlen.

In dem Bericht, welcher bei Gründung des Credit Foncier erstattet wurde, ist aufgeführt, daß die eingeschriebenen Hypotheken von 8,863,894,965 Franken am 1. Juli 1820, auf 11,233,265,778 Fr. am 1. Juli 1832 und auf 12,544,098,600 Fr. im Jahr 1840 sich gesteigert haben.

„Diese traurige Lage, sagte Leon Faucher in der National-Versammlung, kann nicht anhalten; es ist Zeit zu einer Liquidation, einer Entlastung zu gelangen. Wenn Sie nicht der Landwirthschaft billiges Capital schaffen, so geht diese dem Bankrott entgegen.“

In dem Berichte, durch welchen die Gründung des Credit Foncier eingeleitet wurde, bei welcher sich Wolowski das meiste Verdienst erwarb, wurde die Calamität zwei Ursachen zugeschrieben: Die erste liege in der Gesetzgebung, welche den Pfandgläubigern zu wenig Sicherheit gewähre, weil die Hypothekenbücher nicht öffentlich und von Dritten nicht eingesehen werden könnten. Deßhalb rief Dupin 1840 vor dem Cassationshof: „In Frankreich ist man nie sicher, Eigenthümer zu werden, wenn man kauft; und wenn man auf Hypothek leiht, so ist man nie sicher, rückgezahlt zu werden. Auch sind die Ein- und Umschreibe-Gebühren zu hoch. Die zweite Ursache liegt in der Natur der Hypothek selbst. Das Grundeigenthum hat für den französischen Bauer mehr Anziehungskraft, als Productivität. Es wird zu oft über die Mittel hinaus gekauft und das Gut mit Hypotheken belastet, daß der Reinertrag zuweilen kaum hinreicht, die Zinsen der ersteren zu zahlen; nie aber um das Capital abzutragen.“ Kommt dies schon vor, wann Capital zu Bodenverbesserungen oder Bauten geborgt worden, so ist es noch viel mehr der Fall, wenn es zum Zweck der Erbschaftstheilung zwischen Geschwistern geschah. Da nun zugleich die allmähliche Amortisation nicht eingeführt war, so befand sich das Grundeigenthum in fortwährender Verlegenheit; es bestand große Unregelmäßigkeit in Rückzahlung gekündigter Capitalien, Erhöhung des Zinssatzes und der Commissionsgebühr, so wie fortwährend steigende Belastung.

Als Mittel der Abhülfe schlug man vor:

1) Reform der Hypotheken-Ordnung,

2) Einführung der Amortisation in Frankreich.

In der französischen National-Versammlung beschäftigte man sich von 1848 an mit der Untersuchung über diese beiden Fragen. Zwei Commissionen, die eine von der Regierung, die andere von der National-Versammlung ernannt, kamen in Beziehung auf die erstere in dem Princip überein: Einführung der Oeffentlichkeit der Acte der Uebertragung des Grundeigenthums und Specificirung der auf Immobilien ruhenden Realrechte. Die Anträge stießen in der gesetzgebenden Versammlung auf ebenso hartnäckigen als kurzsichtigen Widerstand. Hinsichtlich der zweiten Frage begann man, sich direct über die Organisation der deutschen Hypothekenbanken und Verbände Aufklärung zu verschaffen. Im Jahr 1850 stellte Wolowski, durch welchen letzteres Studium zuerst angeregt war, Anträge zur Erleichterung der Errichtung von Hypotheken-Verbänden, zu deren Begutachtung eine Commission niedergesetzt wurde. Aus den Vorberathungen gingen zwei Gesetzentwürfe hervor: einer von der Regierung, welcher der gesetzgebenden Versammlung am 8. August 1850 und einer der Commission, welcher am 29. April 1851 vorgelegt wurde. In diesen beiden Entwürfen war das Princip der Association als Basis der Organisation des Hypothecarcredits angenommen. Beide waren über die Bedingungen einig, welchen solche Verbände unterworfen und über die Vorrechte, welche ihnen bewilligt werden sollten. Jedoch unterschieden sie sich in zwei wesentlichen Puncten. Der Regierungs-Entwurf wollte die auszugebenden Pfandbriefe bis ⅔ unter die Garantie des Staates und des Departements stellen. Die Commission war dagegen. Die Regierung hatte die Zahl der Formen, unter welchen Institute errichtet werden konnten, nicht beschränkt, während die Commission die der Concession bedürftigen Institute auf drei Arten anonymer Gesellschaften beschränken wollte:

1) Verbände von Schuldnern, welche den Werth verificiren und Garantie übernehmen sollten;
2) Hypothekencassen oder Gesellschaften von Gläubigern;
3) Hypothekenbanken.

Der principielle Unterschied zwischen den beiden letzteren ist nicht gut einzusehen.

Nach dem Staatsstreich kam die Angelegenheit durch ein Regierungs-Decret zum Abschluß, welches den Zweck hatte, die Errichtung von Hypothekenbanken zu erleichtern. Die von demselben aufgestellten Grundlagen waren folgende: Der Hauptzweck der neuen Hypotheken-Institute sollte die Amortisation der Schulden durch Annuitäten sein. Zu dem Ende sollen verzinsliche Pfandbriefe ausgegeben werden, welche ohne Kosten versilbert werden können. Als Werkzeug sollte man sich dazu einer Vermittlungsanstalt zwischen Capitalisten und Grundeigenthümern bedienen. Diese Anstalt hätte das Amt, den Werth des Grundeigenthums abzuschätzen, die Pfandbriefe auszugeben, die

Annuitäten von den Schuldnern einzuziehen und den Pfandbrief-Inhabern die Zinsen zu zahlen. Als solche Vermittlungsanstalt sollte eine Genossenschaft in zweierlei Gestalt dienen: als Verband der Schuldner oder als Gesellschaft der Gläubiger. Die erstere sollte nur die Hypothekenschuld-Urkunden gegen Pfandbriefe austauschen und den Schuldnern die Versilberung der Letzteren überlassen; die letztere sollte in Geld auszahlen und den Gläubigern selbst die Pfandbriefe verkaufen; die Actionäre sollten Anrecht an den Zinsen und an dem Mehrgewinn aus den Annuitäten der Schuldner haben.

Schon einen Monat nach Erlaß dieses Decretes bildete sich die Gesellschaft des Credit Foncier als eigentliche Hypothekenbank im Sinne der zweiten Art der Organisation. Bald darauf wurden zwei andere Gesellschaften nach denselben Principien in Marseille und Nevers gegründet. Auch in anderen Städten wollte man solche gründen, als die Idee der Centralisation wieder die Oberhand erlangte und die Regierung in der Absicht, die Circulation der Pfandbriefe zu erleichtern, durch Decret vom 18. October und 10. December 1852 das Privileg des Credit Foncier auf alle Departements ausdehnte, wo noch keine Hypothekenbank errichtet war, und die Ermächtigung ertheilte, auch die von Marseille und Nevers sich einzuverleiben. Die Anstalt erhielt eine Subvention der Regierung von 10 Millionen und machte sich dafür anheischig, ihr Garantiecapital auf 60 Millionen zu bringen, wovon die Hälfte sogleich gezeichnet werden mußte; sowie bis zu 200 Millionen Hypotheken-Darleihen zu machen, mittels einer Annuität von 5 pCt., welche Zins und Amortisationsrate einschließen sollte, so daß die Schuld in 50 Jahren getilgt sein würde. Diese 200 Millionen sollten sich im Verhältniß zu der in den Hypothekenbüchern verzeichneten Schuld auf die Departements vertheilen.

Die Hypotheken-Darlehen der Bank genießen die Priorität vor den gesetzlichen Hypotheken; bei ihrem Abschluß findet ein öffentliches Verfahren des Löschens der alten Schulden Statt, welche mit dem Darlehen der Bank zu decken sind.

Der Credit Foncier genießt das Vorrecht eines beschleunigten Executionsverfahrens und noch andere gesetzliche Vorrechte, welche in das Detail der Verwaltung spielen. Der Credit Foncier hat, in Berücksichtigung des Charakters der Capitalisten seines Landes unter seine Pfandbriefe auch Lotterie-Obligationen aufgenommen, welche zu 3 pCt verzinst und mit einer Prämie von 20 pCt. zu unbestimmter Zeit durch Ausloosung zurückgezahlt werden. Damit galt es, Capital anzulocken, das sich sonst vielleicht nicht so rasch mit den neuen Obligationen befreundet hätte.

Der Credit Foncier wurde mit einem wahren Maschenpanzer von legislatorischen Verfügungen umgeben; seine Einrichtung ist auf gründliches Studium der verwandten deutschen Institute basirt; allein seine Verwaltung hat dem ostensiblen Zweck geschadet.

Denn da die Direction von der Regierung gewählt wird, so hat sie wesentlich auch politischen Zwecken zu dienen. Das große öffentliche Ge-

heimniß ist in dieser Hinsicht der strategische Umbau von Paris, welcher durch die Werkzeuge des Kaisers, den von der Regierung ernannten Präfecten (Haußmann) und mit deren Genehmigung erfolgt, ohne daß die Bewohner der Stadt Paris um ihre Meinung befragt werden, denn die Hauptstadt Frankreichs besitzt seit 1851 keine Gemeinde-Vertretung.

Schon ein Blick auf die nachfolgenden Tabellen der Operationen des Credit Foncier zeigt, daß die Vorschüsse an die Bauunternehmer von Paris und Communal-Darlehen fortwährend höhere Summen in Anspruch nehmen, als die Privathypotheken-Darlehen.

Selbst in der Bilanz 1868, in welcher dieses Verhältniß sich mehr versteckt, stehen noch neben 791 Mill. Hypotheken-Darlehen 532 Mill. an Communal-Darlehen; allein unter den letzteren figurirt Paris mit bei Weitem dem größten Theil und ebenso verhält es sich bei den ersteren. Die erst 1869 im gesetzgebenden Körper von Frankreich nachgesuchte Genehmigung für die Verlängerung der Rückzahlungsfrist einer Schuld der Stadt Paris von 465 Millionen mittels Annuitäten, von denen der Credit Foncier allein 398 Millionen übernommen hat, gibt den Beweis dafür. Der Bericht des Verwaltungsrathes des Credit Foncier gibt selbst darüber Aufschluß, indem er in trockenen Worten sagt: „Die Stadt Paris hat große Straßenarbeiten auszuführen (!). Wenn sie sich darauf beschränkte, jedes Jahr nur so viel zu bauen, als ihre flüssigen Mittel erlaubten, so war sie genöthigt, dieselben während eines langen Zeitraumes unvollendet zu lassen. Sie entschied sich, mit Genehmigung der Regierung, (d. h. die Regierung befahl, ohne die Einwohner der Stadt oder deren Vertreter zu fragen, um so bald als möglich den Barricadenbau zu vereiteln), rasch vorzugehen und die Bauunternehmer mit Anweisungen auf künftige Einnahmen zu decken. Durch diese Vorkehrung, welche natürlich vom Staatsrath genehmigt wurde, erhielten die Bauunternehmer das Recht, ihre Guthaben zu übertragen und an Dritte zu cediren. Diese Bauunternehmer haben verschiedenen Anstalten ihre Guthaben verkauft und cedirt. Dies ist der Ursprung der sog. bons de délégation, deren stärkster Käufer der Credit Foncier war."

Die Verwaltung hielt sich berechtigt zu solchen Operationen, weil sie behauptet, einen öffentlichen Nutzen zu stiften, wenn sie diese Obligationen zu 6,16 pCt. kauft, während die Bau-Unternehmer sonst anderswo 10 und 12 pCt. zahlen müßten. Die Stadt Paris wurde natürlich aus einer großen Verlegenheit gerettet, indem sie jene 465 Millionen erst in 40 Jahren, statt in 10—15 Jahren zurückzuzahlen hat. Allein der Ackerbau wird doch dadurch eines guten Theiles der Mittel beraubt, welche er durch Hypothecar-Darlehen sich hätte verschaffen können. Zwar behaupten Mitglieder des Verwaltungsrathes, es sei deßhalb kein einziges Verlangen eines Privat-Hypotheken-Darlehens, das genügende Sicherheit bot, zurückgewiesen worden. Natürlich erlange die städtische Hypothek, weil sie besser rentire, leichter Darlehen; allein

solche Ausreden können die Thatsache nicht wegstreiten, daß der Ackerbau die Milliarden nicht für Bodenverbesserung haben kann, welche in Steinhaufen zu Paris verwendet worden sind. Wären diese Bauten nicht, so würde man die Bedingungen der Darlehen erleichtern müssen und dadurch die Grundbesitzer anziehen.

Wie sehr die städtischen Hypotheken überwiegen, geht auch aus dem Rechenschaftsbericht von 1868 hervor. Von 1726 Darlehen, welche in diesem Jahre gemacht worden, sind 1177 auf städtische Hypothek mit 71,265,800 Fr., 537 ländliche mit 17,534,750 Fr. und 12 gemischte mit 2,050,000 Fr.

Von 15,762 Hypotheken-Darlehen im Betrage von 936 Millionen seit Gründung der Gesellschaft sind nur 6548 im Betrage von 261,517,364 Fr. auf Unterpfänder in anderen Departements, als dem der Seine (d. h. Paris), gemacht worden.

Von der ungesunden Anlage der Darlehen gibt auch die Höhe derselben Zeugniß. Da ist 1868 eines bewilligt worden von über einer Million, 420 über 50,000 Fr. und 1053 über 10,000 Fr.

Von den 936,050,104 Fr. Darlehen, welche vom Credit Foncier von seiner Gründung an bewilligt worden, wurden im Jahre 1868 durch halbjährliche Raten 36,890,808 Fr. amortisirt und 118,870,237 Fr. vor der Zeit zurückbezahlt, so daß am Ende 1868 noch 780,293,057 Fr. blieben. Dazu kommen noch 12,560,240 Fr. in Abwicklung begriffene Darlehen.

Die 1868 fälligen Annuitäten betrugen 49,633,690 Fr. Darauf waren am Ende des Jahres 47,502,037 Fr. zurückbezahlt, 2,131,652 Fr. rückständig; dagegen waren 1,486,494 Vorauszahlungen erfolgt.

An Communal-Darlehen wurden 1868 60 abgeschlossen, und zwar drei an Departemente mit 520,000 Fr., 56 an Gemeinden mit 3,059,673 Fr., und eines an die Stadt Paris mit 56,065,824 Fr. Ende 1868 betrugen dieselben im Ganzen 532,709,831 Fr., wovon 131,548,257 Fr. auf langen Termin und 401,243,574 Fr. auf kurzen Termin von der Stadt Paris, welche durch Gesetz vom 18. April 1869, wie erwähnt, in 40jährige Annuitäten verwandelt worden sind.

Wie viel von den 131 Millionen auf langen Termin auch noch auf die Stadt Paris fallen, erhellt nicht aus dem Berichte. Wir wissen aber genug, um unser Urtheil bestätigt zu sehen, daß der Credit Foncier zum strategischen Umbaue von Paris mißbraucht wird.

Trotz dieses Mißbrauches ist der Credit Foncier ein gut eingerichtetes Institut, das seinem deutschen Ursprunge Ehre macht, und eben die Ertragung des Mißbrauches beweist, auf welcher gesunden Basis diese Einrichtung beruht. Der Credit Foncier konnte deßhalb für 740,950,678 Fr. Pfandbriefe ausgeben, wovon allein im Jahre 1868 für 41 Mill. emittirt wurden. Dazu kommen noch für 508,522,294 Fr. Communal-Obligationen, wovon für 166,541,000 Fr. zu 5 pCt. auf langen Termin, 47,270,394 Fr.

zu 3 pCt. mit Lotterie-Verloosung, und 294,710,000 Francs auf kurzen Termin.

Die mit den schon angeführten Gründen zusammenhangende ungesunde Operation der Bewilligung von dreimonatlichen Darlehen auf Pfandbriefe, Communal-Obligationen und andere Effecten ist 1868 bis zur Summe von 104,035,240 Fr. gediehen, wovon nur 63,893,240 Fr. zurückbezahlt wurden.

Für die Actionäre des Credit Foncier sind jene Operationen zur Zeit indessen sehr lucrativ; denn er vertheilte nach Dotirung des Reservefonds mit 726,896 Fr. außer 5 pCt. Zinsen nicht weniger als 55 Fr. Superdividende, oder im Ganzen eine Dividende von 67,50 Fr. oder 27 pCt. auf das eingezahlte Capital von 250 Fr. per Actie, welche auf 500 Fr. lauten.

Seit 10 Jahren ist der Crédit agricole, welcher das kurze Credit-Bedürfniß der Grundeigenthümer befriedigen soll, nur eine Zweiganstalt des Credit Foncier. Er erfüllt seinen Zweck nicht viel weiter, als im Seine-Departement, weil er keine Filialen hat und die Creditfähigkeit der entfernt Wohnenden nicht schätzen kann.

Operationen des Credit Foncier in den Jahren 1859, 1860, 1861, 1862, 1863, 1864, 1865, 1866, 1867 und 1868.

Operationen.	Darlehen, Vorschüsse oder Credite.									
	1859 Fr.	C.	1860. Fr.	C.	1861. Fr.	C.	1862. Fr.	C.	1863. Fr.	C.
Hypothecar-Darlehen: auf lange Frist	26.386,300	—	48.054,300	—	87.307,584	—	85,982.200	—	107,910,000	—
auf kurze Frist	7.551,000	—	1,856,000	—	2,500,000	—	—	—	—	—
Darleben für Drainruna	36.000	—	131,800	—	172,950	—	178,600	—	83,500	—
Hypothecar-Darleben in Algerien	—	—	—	—	291,800	—	627,900	—	533,900	—
Communal-Darleben ..	—	—	19,178.145	—	24.892,985	12	33,646,501	—	39,301,589	76
Vorschüsse: auf Pfandbriefe	8.164.468	46	11.111,655	80	32,227,011	33	9,229,671	85	19,839.606	70
auf Gemeinde-Obligationen.........	—	—	—	—	4,944,370	25	5,327,384	62	2,431,503	01
auf verschied. Werthpapiere	10.337,706	25	62,656.778	54	7,789,520	77	27,612,074	20	12,615,361	18
Effecten: des Unter-Comptoirs auf Hypothek	—	—	12,580.168	—	31,853,039	85	65,635,320	90	96,948,218	31
der Bauunternehmer, discontirt u. garantirt v. Credit Foncier auf Faustpfand	—	—	554,749	—	3.832.735	—	17,331,169	26	14.156,854	87
Total	52,465,474	71	156,123.596	34	195 811.996	32	245.570.821	83	293,820,533	83

Operationen.	Darlehen, Vorschüsse oder Credite.									
	1864. Fr.	C.	1865. Fr.	C.	1866. Fr.	C.	1867. Fr.	C.	1868. Fr.	C.
Hypothecar-Darlehen: auf lange Frist	—	—	96 800.651	20	112,754,200	—	87.188,239	—	89.670,200	—
auf kurze Frist	74,015,800	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Darleben für Drainruna	188,000	—	45,000	—	99,200	—	105,000	—	101,150	—
Hypothecar-Darleben in Algerien	861.700	—	940.200	—	434.700	—	536,700	—	1 079,200	—
Communal-Darleben ..	37,084.753	86	105 258,603	96	147.893.726	—	107,188.759	21	60.582,497	—
Vorschüsse: auf Pfandbriefe										
auf Gemeinde-Obligationen.........	4.792,434	12	7.609.543	19	23.516.238	35	5,423.626	34	8.166.889	37
auf verschied. Werthpapiere	4.212,114	58	5.979,039	18	62.136.099	33	47,266 667	70	64,378,248	36
Effecten: des Unter-Comptoirs auf Hypothek	164,958.137	63	102,441,700	62	78.610,785	77	79,155.071	21	104,491,600	18
der Bauunternehmer, discontirt u. garantirt v. Credit Foncier auf Faustpfand	10,932,280	40	18.490.376	85	10.400,054	87	16.734,234	41	26,330,731	66
Total	297,045.223	59	337,565.115	—	435.845.035	28	343.598,297	87	354,800,516	57

Bilanz des Credit Foncier

Activa.

	Am 31. December 1864. Fr.	C.	Am 31. December 1868. Fr.	C.
Rückstände der Actionäre	30,132,850	—	30,000,000	—
Baarschaft und Portefeuille	33,390,593	42	115,150,240	37
Staatsschatz	33,337,460	26	65,408,699	91
Vorschüsse auf Effecten	13,588,582	37	39,032,771	78
General-Einnehmer	2,312,590	16	2,466,536	54
Crédit agricole	9,234,653	03	—	—
Werthpapiere, welche von Borgern im Depot gelassen (verschobene Hypotheken-Darlehen)	11,403,500	—	14,971,400	
Inhaber von nicht voll eingezahlten Pfandbriefen	569,500	—	—	
Correspondenten	—	—	904,995	07
Darlehen:				
Hypothecar-Darlehen auf lange Termine Fr. 498,123,646. 34 C.				
„ „ „ kurze „ „ 20,000. — „				
Darlehen von Gemeinden und öffentlichen Anstalten „ 147,856,360. 15 „				
Darlehen für Drainirungsarbeiten „ 741,183. 51 „	646,741,190	—	1,325,651,129	76
Darlehen in Schwebe	2,282,200	35	198,100	
Halbjährliche fällige Annuitäten:				
1) der Hypotheken-Darlehen Fr. 936,758. 20 C.				
2) der Gemeinde-Darlehen „ 71,292. 35 „	1,008,050	55	2,309,425	63
Immobilien	6,441,021	91	7,832,981	53
Mobilien	259,395	83	330,710	64
Rückdisconto	6,680,148	95	35,767,043	21
Verschiedenes	14,410,643	69	3,310,935	11
Total	811,801,380	52	1,643,334,969	6[illegible]

1) Baarschaft Fr. 11,293,367. 58 C. und Portefeuille Fr. 103,856,872. 79 C.

2) Contocurrent Fr. 51,739,309. 62 C. und Schatzscheine und Rente Fr. 13,669,390. 29 C.

3) Hypothecar-Darlehen Fr. 791,893,603. 42 C., Darlehen an Gemeinden Fr. 532,791,831. 78 C., Darlehen für Drainirungen Fr. 965,694. 56 C.

4) d. h. von Hypothecar-Darlehen Fr. 2,129,331. 63 C., von Gemeinde-Anlehen nur Fr. 180,094.

5) Zinsen und Commissionen auf Annuitäten von 1868 und 1869 fälligen Operationen.

in Frankreich.

Passiva.

	Am 31. December 1864. Fr.	C.	Am 31. December 1868. Fr.	C.
Stammcapital: eingezahltes .... Fr. 29,867,150. — C. „ rückständiges .... „ 30,132,850. — „	60,000,000	—	60,000,000	—
Reservefonds: statutenmäßiger ......, Fr. 3,287,100. 50 C. „ in Immobilien .... „ 2,728,511. 29 „ „ für unvorhergesehene Fälle „ 456,851. 21 „	6,472,463	—	8,660,462	19
Provision zur Unterbringung der Pfandbriefe	2,195,555	54	4,387,452	10
Pfandbriefe in Umlauf	479,528,775	62	782,320,554	63
Communale Obligationen in Umlauf	144,451,317	79	508,522,294	56
Berechtigungsscheine auf Obligationen (Promesses) in Umlauf: eingezahlt .... Fr. 145,000. — C. noch nicht eingezahlt .... „ 569,500. — „	714,500	—	248,000	—[1]
Verschobene Hypotheken-Darlehen ..... Fr. 12,047,563. 94 C. „ Communal-Darlehen ..... „ 10,012,066. 10 „	22,059,630	04	33,399,583	59[2]
Vorausgezahlte Annuitäten	607,200	70	1,447,679	81
Depositen	66,295,551	45	135 662,988	10
Unter-Comptoir der Bau-Unternehmer	3,811,119	30	3,766,506	90
Pensionsfonds der Beamten	327,122	25	—	—
Correspondenten	1,376,569	87	28,470,798	30
Crédit agricole	—	—	2,232,321	25
Gelooste Pfandbriefe, die zurückzuzahlen sind	1,537,300	—	7,694,800	—
Rückdisconto des Portefeuille und am 31. December 1868 auf umlaufende Obligationen und auf verschiedene, 1869 fällige Operationen gezahlte Zinsen	—	—	16,234,640	78
Schuldige Zinsen, Prämien, Dividenden	1,234,981	60	3,427,188	57
Pensionsfonds der Angestellten	—	—	231,164	30[3]
Verschiedenes	10,490,051	—	19,581,754	28
	—	—	16,877,240	20[4]
	804,102,138	16	1,633,174,429	56
Ueberschuß der Activa über die Passiva	7,699,242	36	10,160,540	05
Total	811,801,380	52	1,643,334,969	61

1) d. h.: Eingezahlte Berechtigungsscheine Fr. 49,900, noch nicht eingezahlte Fr. 198,100.

2) d. h.: Verschobene Hypotheken-Darlehen Fr. 28,115,968. 51 C., verschobene Communal-Darlehen Fr. 5,283,615. 08 C.

3) Gemachte Zahlungen Fr. 935,570. 75 C. — Fr. 704,415. 45 C. Anlage in Actien des Credit Foncier und Agricole.

4) Rückdisconto für Operationen mit der Stadt Paris, welche 1869 und in folgenden Jahren verfallen.

Der Credit Mobilier.

Die Geschäfte, welche der französischen Mobiliar-Creditanstalt durch die Statuten erlaubt sind, haben wir schon bei Erwähnung dieses Instituts im Allgemeinen aufgeführt. Die Verwaltung dieser Speculations-Gesellschaft hat in der Praxis reichlich Gebrauch von ihren statutarischen Rechten gemacht und der Verwaltungsrath hat sich eine Reihe von Jahren hindurch reiche Tantièmen gesichert; an den Verlusten, welche endlich zum Vorschein kommen, nimmt er keinen Theil.

Die Hauptgeschäfte, welche der Credit Mobilier betreibt, sind außer dem Discontiren von Schatzscheinen und Wechseln in geringem Umfang, die Uebernahme von Actien und Obligationen für eigene Rechnung, namentlich bei Gründung neuer Gesellschaften und Ausschreibung von Anleihen, die Bewilligung von Darlehen vorzugsweise an Gesellschaften auf Unterpfand von Actien oder Obligationen, welche, im Fall sie Actien dieser Gesellschaften oder gar des Credit Mobilier selbst sind, geringen Werth darstellen; endlich das Reportiren.

Die Gesellschaft hat sich auf solche Weise bei Gründung der Eisenbahn-Gesellschaft von Nordspanien, der von Cordova nach Sevilla, der transatlantischen Dampfschifffahrts-Gesellschaft, der österreichischen Südbahnen, einer Anzahl französischer Bahnen, dem Pyrenäen-Netz, den schweizerischen Westbahnen, der Canalisation des Ebro von Saragossa bis zur Mündung, der Compagnie maritime, so wie bei verschiedenen Staats- und Eisenbahn-Anleihen betheiligt.

Noch bei Aufstellung der Bilanz des Geschäftsjahres 1868 war die Anstalt mit Actien und Obligationen der Eisenbahnen von Nordspanien, der schweizerischen Westbahnen, der Bahn Cordova-Sevilla und der Eisenbahn auf der holländischen Colonie Java (4,600,000), mit Actien der Magasins généraux et entrepôts de Paris, der Süd-Salinen, der allgemeinen Compagnie des voitures, der österreichischen Südbahnen (Gründer-Actien), der Hagelversicherungs-Gesellschaft, mit Actien der Gesellschaft der Canalisation des Ebro beschwert, welche sämmtlich mehr oder weniger unter Pari stehen und zum Theil sogar unverkäuflich sind.

Das schlechteste Guthaben aber, das der Credit Mobilier besitzt, schuldet die Compagnie immobilière, nämlich Fr. 89,578,071, Ende 1868, wovon Fr. 52,078,071 Contocurrent, Fr. 16,000,000 Portefeuille und für Fr. 21,500,000 mit der Unterschrift des Credit Mobilier versehene Wechsel der Compagnie immobilière, welche die Bank von Frankreich discontirt hat. Diese Compagnie immobilière hat nämlich ausgedehnte Ländereien um Paris angekauft, in der Erwartung, daß ganze Quartiere auf denselben erbaut werden. Dieser Bau ist aber nicht oder noch nicht begonnen und die Ge-

sellschaft hat sich festgerannt. Um ihr zu helfen hat der Credit Mobilier bereits 1866 sein Stammcapital auf 120 Millionen verdoppelt. Da es bei dieser Verdoppelung sehr unregelmäßig hergegangen, namentlich die General-Versammlung nicht in der vorgeschriebenen Weise angezeigt war, so haben die Actionäre, oder Herr Labouerie in ihrem Namen, die Präsidenten und Mitglieder des Verwaltungsrathes, die Herren Gebr. Pereire, Michel Chevalier, Herzog von Galliera und Consorten, verklagt und die erste Instanz hat dieselben zur Zahlung der 60 Millionen verurtheilt. Die zweite Instanz hat dieses Urtheil dahin abgeändert, daß die Herren Pereire und Genossen solidarisch an die Actionäre eine Entschädigung zu zahlen haben, deren Betrag amtlich festgesetzt werden soll.

Der Credit Mobilier hat sich seitdem seiner faulen Effecten etwas zu entledigen gesucht. Von Fr. 64,670,832 Ende 1867 ist der Bestand an Renten, Actien und Obligationen Ende 1868 auf Fr. 43,500,663 herabgebracht worden, die Effecten des Portefeuille von 20,026,223 Ende 1867 auf 17,611,502 Ende 1868, auch die Contocurrente von 6,149,857 auf 3,670,632, allein die Vorschüsse an Gesellschaften sind, namentlich durch neue Creditirungen an die Compagnie immobilière, von 49,941,522 auf 53,101,039 gestiegen.

Jener Erlös hat dazu beigetragen, daß die Schuld des Credit Mobilier an den spanischen Credit Mobilier von 9,426,820 zurückgezahlt und die Schulden an die Südbahn-Gesellschaft von 24,026,058 und an den Herzog von Galliera von 19,047,500 auf 5,728,175 und 11,826,500 herabgemindert werden konnten.

Nach dem Rechenschaftsbericht für 1868 gibt der Verwaltungsrath selbst den Verlust dieses Jahres auf 25 Millionen an.

Würde man den Credit Mobilier gegenwärtig zur Liquidation zwingen, so wäre wahrscheinlich wegen des unverkäuflichen Effectenbestandes das ganze Stammcapital verloren. Dies spricht sich in dem Course der Actien aus, welche auf 255 unter Pari (500) gesunken sind, während der Cours der Actien des Credit Foncier sich von 500 auf 1485 gehoben hat. Doch sind die Actionäre selbst weniger zu beklagen, denn die erste Hälfte des Stammcapitals von 60 Millionen ist in den Dividenden bereits seit Jahren mit Zinsen zurückbezahlt; allein das ganze Treiben des Verwaltungsrathes war ein scandalöses, ein moralisches Krebsübel.

Die Gründer, welche die Karten so zu mischen verstanden, daß sie in den Verwaltungsrath gewählt wurden, haben nämlich der Administration einen Gewinnantheil in den Statuten zusprechen lassen, welcher in der Geschichte der Actien-Gesellschaften unerhört genannt werden darf. Zugleich aber haben sie, um die große Zahl von Pari-Actien, welche sie bei der Gründung theils vorbehalten, theils gezeichnet hatten, möglichst hoch zu verwerthen, Manöver gemacht, bei denen sie in der Wahl der Mittel nicht verlegen waren.

(S. Schluß des Textes S. 544.)

Bilanz des Credit Mobilier am 31. December 1855, 1855

Activa.

	1855.			
	Fr.	C.	Fr.	C.
Feste Anlagen:				
Rente	40,069,264.	40		
Actien	59,431,593.	66		
Obligationen	32,844,600.	20		
	132,345,458.	26		
Davon ab am 31. December 1865 noch fällige Einzahlungen	31,166,718.	62	101,178,739	[illegible]
Anlagen auf kurze Frist:				
Schatzscheine, verschiedene Effecten im Portefeuille	14,029,283.	67		
Reporte	37,792,901.	25		
Darlehen auf Actien und Obligationen oder an Gesellschaften	32,503,205.	17	84,325,390	—
Contocurrent			—	
Mobilien und Immobilien			1,082,219	[illegible]
Fällige halbjährliche Zinsen und Dividenden			1,102,389	[illegible]
Gewinn und Verlust			—	
Casse			3,865,045.	[illegible]
Saldo bei der Bank von Frankreich			1,013,921	[illegible]
Rückständige Zahlungen auf neue Actien			—	—
Verschiedenes			—	—
Total			192,567,769.	[illegible]

Passiva.

	Fr.	C.	Fr.	C.
Stammcapital			60,000,000	—
Contocurrent und Obligationen (und verschiedene Gläubiger)			103,179,300	[illegible]
			—	—
Fällige Effecten und verschiedene Gläubiger			772,648.	[illegible]
Zinsen auf Effecten, welche über den 31. December hinausgehen			86,309	[illegible]
Zu zahlende Zinsen und Dividenden:				
Rückständige Dividenden	5,456.	25		
5 pCt. Zinsen für das Stammcapital	3,000,000.	—		
Superdividende	23,827,901.	32	26,833,357	[illegible]
Dotation des Reservefonds			1,696,080	[illegible]
Außerordentliche Reserve			—	
Gewinn- und Verlust-Saldo			—	—
Mehrwerth des Portefeuille's wegen höheren Courswerthes 1862 als beim Kauf			—	—
Total			192,567,769	[illegible]

1859, 1860, 1861, 1862, 1863, 1864, 1865, 1866, 1868.

Activa.

1858.				1859.				1860.			
Fr.	C.	Fr.	C.	Fr.	C.	Fr.	C.	Fr.	C.	Fr.	C.
80,384,810.	04			75,281,568.	56			25,399,250.	—		
1,576,921.	—	81,961,731.	04	1,636,599.	30	76,918,167.	86	97,905,691.	60	123,304,941.	60
4,625,119.	39			8,046,564.	36			16,342,868.	17		
10,173,864.	95			15,600,789.	85			7,697,730.	95		
—	—			—	—			—	—		
29,663,842.	93	44,462,827.	27	16,839,385.	66	40,486,739.	87	12,727,921.	02	36,768,520.	14
.		—	—	.		—	—	.		—	—
.		1,450,030.	89	.		1,450,030.	89	.		1,449,880.	89
.		1,109,397.	60	.		687,326.	38	.		1,058,351.	07
.		—	—	.		—		.		—	—
.		1,757,384.	78	.		1,932,401.	77	.		2,705,090.	97
.		10,892,788.	73	.		8,592,153.	59	.		8,188,164.	11
.		—	—	.		—	—	.		—	—
.		—	—	.		—	—	.		—	—
.		141,634,160.	31	.		130,066,820.	36	.		173,474,948.	78

Passiva.

1858.				1859.				1860.			
Fr.	C.	Fr.	C.	Fr.	C.	Fr.	C.	Fr.	C.	Fr.	C.
.		60,000,000.	—	.		60,000,000.	—	.		60,000,000.	—
.		63,194,605.	03	.		57,415,940.	—	.		105,042,498.	17
.		—	—	.		—	—	.		—	—
.		3,989,716.	05	.		5,895,167.	65	.		—	—
.		7,929.	22	.		17,354.	70	.		62,757.	70
18,212.	49			34,396.	30			27,262.	41		
3,000,000.	—			3,000,000.	—			3,000,000.	—		
—	—			1,670,396.	17			3,334,243.	55		
		3,018,212.	49			4,704,792.	47			6,361,505.	96
.		2,000,000.	—	.		2,000,000.	—	.		2,000,000.	—
.		—	—	.		—	—	.		—	—
.		9,123,697.	52	.		38,565.	54	.		8,101.	95
.		—	—	.		—	—	.		—	—
.		141,634,160.	31	.		130,066,820.	36	.		173,474,948.	78

(Fortsetzung umstehend.)

Bilanz des Credit Mobilier am 31. December 1855, 1856

Activa.

(Fortsetzung. — S. vorstehend.)	1861.			
	Fr.	C.	Fr.	C.
Feste Anlagen:				
Rente ...				
Actien ...				
Obligationen ...			95,858,484	[illegible]
Anlagen auf kurze Frist:				
Schatzscheine, verschiedene Effecten im Porteseuille ...	6,586,890	24		
Reporte ...	16,826,901	65		
	13,647,901	07		
Darlehen auf Actien und Obligationen oder an Gesellschaften ...	—	—	37,061,692	[illegible]
Contocurrent ...			—	—
Mobilien und Immobilien ...			1,449,580	[illegible]
Fällige halbjährliche Zinsen und Dividenden ...			1,542,221	[illegible]
Gewinn und Verlust ...			—	
Kasse ...			4,648,441	[illegible]
Saldo bei der Bank von Frankreich ...			10,096,374	[illegible]
Rückständige Zahlungen auf neue Actien ...			—	
Verschiedenes ...			—	
Total ...			150,656,796	[illegible]

Passiva.

Stammcapital ...	—	—	60,000,000	
Contocurrent und Obligationen (und verschiedene Gläubiger) ...			82,266,394	[illegible]
			—	
Fällige Effecten und verschiedene Gläubiger ...			—	—
Zinsen auf Effecten, welche über den 31. December hinausgehen ...			32,773	[illegible]
Zu zahlende Zinsen und Dividenden:				
Rückständige Dividenden ...	15,274	29		
5 pCt. Zinsen für das Stammcapital ...	3,000,000	—		
Superdividende ...	3,334,235	40		
			6,349,509	[illegible]
Dotation des Reservefonds ...			2,000,000	
Außerordentliche Reserve ...			—	
Gewinn- und Verlust-Saldo ...			8,118	[illegible]
Mehrwerth des Porteseuille's wegen höheren Courswerthes 1862 als beim Kauf ...			—	—
Total ...			150,656,796	[illegible]

1859, 1860, 1861, 1862, 1863, 1864, 1865, 1866, 1868.

Activa.

1862.				1863.				1864.			
Fr.	C.	Fr.	C.	Fr.	C.	Fr.	C.	Fr.	C.	Fr.	C.
50,030,025	90			6,724,353	55			1,751,783	40		
97,870,091	04	147,900,116	94	71,086,367	20	77,810,720	75	48,793,819	94	50,545,603	34
11,887,212	91			17,571,684	54			24,730,792	46		
17,478,037	50			26,437,138	62			—	—		
17,441,942	10			44,030,101	35			54,851,993	87		
		46,807,192	51			88,038,924	51			79,582,786	33
		—	—			—	—			—	—
		1,449,580	89			2,113,482	67			2,649,973	42
		1,950,951	88			1,326,096	32			1,126,144	58
		—	—			—	—			—	—
		5,088,438	59			9,453,422	24			9,589,084	96
		10,199,254	36			12,801,010	26			28,672,422	65
		—	—			—	—			—	—
		—	—			—	—			—	—
		213,395,535	17			191,543,656	75			172,166,015	23
Passiva.											
		60,000,000	—			60,000,000	—			60,000,000	—
		101,755,796	59			107,427,069	52			95,383,763	05
		—	—			—	—			—	—
		16,824,300	27			—	—			6,786,057	30
		52,187	70			66,339	95			70,774	35
3,906	27			48,330	04			57,212	97		
3,000,000	—			3,000,000	—			3,000,000	—		
13,333,333	35			13,333,333	35			3,333,333	33		
		16,337,239	62			16,381,663	39			6,390,546	30
		2,000,000	—			2,000,000	—			2,000,000	—
		—	—			5,668,583	89			1,534,874	23
		—	—			—	—			—	—
		14,199,720	99			—	—			—	—
		213,395,535	17			191,543,656	75			172,166,015	23

(Schluß umstehend.)

Bilanz des Credit Mobilier am 31. December 1855, 185[illegible]

Activa. (Schluß. — S. vorstehend.)	1865. Fr.	C.	Fr.	C.
Feste Anlagen:				
Rente	6,647,260.	15		
Actien: Eisenbahn-Actien	15,140,987.	31		
Actien: Andere Actien	52,241,562.	53		
Obligationen: Eisenbahn-Obligationen	3,845,060.	—		
Obligationen: Andere Obligationen	42,544,439.	50		
			120,419,309.	[illegible]
Anlagen auf kurze Frist:				
Schatzscheine, verschiedene Effecten im Portefeuille	14,664,106.	87		
Reporte	—	—		
	—	—		
Darleben auf Actien und Obligationen oder an Gesellschaften	53,971,339.	80		
			68,635,446.	[illegible]
Contocurrent	.		—	—
Mobilien und Immobilien	.		3,164,475.	71
Fällige halbjährliche Zinsen und Dividenden	.		3,137,365.	42
Gewinn und Verlust	.		—	—
Casse	.		8,543,511.	[illegible]
Saldo bei der Bank von Frankreich	.		12,387,644.	[illegible]
Rückständige Zahlungen auf neue Actien	.		—	—
Verschiedenes	.		—	—
Total	.		216,287,753.	99
Passiva.				
Stammcapital	.		60,000,000.	—
Contocurrent und Obligationen (und verschiedene Gläubiger)	.		145,601,049.	[illegible]
	.		—	—
Fällige Effecten und verschiedene Gläubiger	.		—	—
Zinsen auf Effecten, welche über den 31. December hinausgeben	.		21,074.	[illegible]
Zu zahlende Zinsen und Dividenden:				
Rückständige Dividenden	79,622.	92		
5 pCt. Zinsen für das Stammcapital	3,000,000.	—		
Superdividende	—	—		
			3,079,622.	92
Dotation des Reservefonds	.		2,000,000	—
Außerordentliche Reserve	.		—	—
Gewinn- und Verlust-Saldo	.		5,586,006.	[illegible]
Mehrwerth des Portefeuille's wegen höheren Courswerthes 1862 als beim Kauf	.		—	—
Total	.		216,287,753.	[illegible]

1859, 1860, 1861, 1862, 1863, 1864, 1865, 1866, 1868.

Activa.

1866. Fr. C.	Fr. C.	1868. Fr. C.	Fr. C.
1,149,023. 85		— —	
10,284,221. 70		7,197,280. 80	
55,515,165. 33		9,413,489. 37	16,610,770. 17
3,530,820. 75		1,209,105. 30	
42,313,521. 50	112,792,753. 13	25,680,787. 85	26,889,893. 15
22,229,741. 52			17,611,502. 58
— —			— —
— —			— —
72,329,979. 13	94,559,720. 65		53,101,039. 30
	— —		3,670,032. 25
	3,163,760. 51		3,050,000. —
	3,384,967. 76		1,401,616. 73
	7,983,136. 03		25,485,524. 45
	8,412,388. 16		— —
	13,122,975. 33		11,499,706. 11
	6,036,239. 11		1,155,275. 74
	— —		391,398. 55
	249,455,940. 68		160,866,759. 03

Passiva.

1866. Fr. C.	Fr. C.	1868. Fr. C.	Fr. C.
	120,000,000. —		120,000,000. —
	119,520,872. 03		37,371,229. 48
	— —		3,078,976. 14
	5,102,439. 82		21,236. 17
	59,974. 50		103,829. 40
41,759. 33		34,346. 94	187,807. 90
1) 730,895. —		1) 69,333. —	
— —		— —	
	772,654. 33		103,679. 94
	— —		— —
	4,000,000. —		— —
	— —		— —
	— —		— —
	249,455,940. 68		160,886,759. 03

1) Für die neuen Actien.

Dividenden vom Capital von 60,000,000 Franken:

Im Jahre 1855 .... 24,444,000 Fr. gleich 40 pCt. mit 10 pCt. oder 2,382,790 Fr. für den Verwaltungsrath.
" " 1856 .... 13,800,000 " " 23 " " 10 " " 1,200,000 " " "
" " 1858 .... 3,000,000 " " 5 " " 9½ Million Verlust.
" " 1859 .... 4,500,000 " " 7½ " " 10 pCt. oder 170,396 Fr. für die Verwaltungsräthe (12 Mitglieder).
" " 1860 .... 6,000,000 " " 10 " " 10 " " 984,255 " " " "
" " 1861 .... 6,000,000 " " 10 " " 10 " " 334,243 " " " "
" " 1862 .... 15,000,000 " " 25 " " 10 " " 1,200,000 " " " "
" " 1863 .... 15,000,000 " " 25 " " 10 " " 1,333,333 " " " "
" " 1864 .... 6,000,000 " " 10 " " 10 " " 333,333 " " " "

Im Bericht zur außerordentlichen General-Versammlung von 1866 heißt es, 15 pCt. Durchschnittsgewinn seien jährlich vertheilt worden.

Um eine möglichst hohe Dividende herausrechnen zu können, wurde Ende des Jahres auf jede mögliche Weise, durch die Presse, durch Börsengerüchte, wirkliche und Scheinkäufe von Effecten, auf ein Steigen der Course derjenigen Werthpapiere, welche der Credit Mobilier besaß, hingewirkt. Zu diesen Coursen wurde das Inventar für die Bilanz gemacht und so z. B. im Jahre 1855 bei einem Stammcapital von 60 Millionen im Ganzen Fr. 24,444,000 oder 40 pCt. Dividende an die Actionäre bezahlt, außer 10 pCt. Gewinnantheil an den Verwaltungsrath mit Fr. 2,382,790, was bei 12 Mitgliedern auf den Mann fast Fr. 200,000 ausmacht.

Nachdem die Dividende vertheilt, war natürlich das Stammcapital angegriffen, denn die Course, nicht mehr künstlich getrieben, sanken sofort; nicht aber ohne daß vorher der Cours der Actien des Credit Mobilier so gestiegen war, daß die Gründer durch Verkauf ihrer Actien deren eingezahlten Nominalwerth verdreifacht hatten.

Im Jahr 1856 wurden auch noch 13,800,000 oder 23 pCt. Dividende und 1,200,000 oder 100,000 per Mann Tantième an den Verwaltungsrath bezahlt. Allein das nächste Jahr, das Jahr der Krisis, welche Frankreich nur wenig berührte, diente dann als Ausrede, um das zur Dividendenzahlung gemachte Deficit im Stammcapital zu decken. Es wurde gar keine Dividende bezahlt und noch ein Verlust von 9½ Million constatirt. Natürlich fielen auch in den vier folgenden Jahren die Dividenden magerer aus.

Volksbanken.

Unter den Schlagwörtern, welche periodisch abwechselnd der Menge sich zu bemächtigen pflegen, hatte die Phrase von der ausbeutenden Uebermacht des Capitals, welche gebrochen werden müsse, einen wirklichen Grund, nur liegt derselbe nicht da, wo er von vielen Fabrikarbeitern gesucht wird. Dieser Grund besteht darin, daß Capitalisten, die über Mittel von einigem Umfang gebieten, einen verhältnißmäßig weit größeren Credit genießen, als kleine Capitalisten oder Leute mit geringen Betriebsmitteln. Während letztere zuweilen Mühe haben, Credit nur im Betrag eines Theiles, sagen wir z. B. ¼ ihres Activ-Vermögens, so weit es nicht in Immobilien steckt, zu erhalten, gebieten große Unternehmer häufig über Betriebsmittel, welche ihr Activ-Vermögen ums Doppelte und Dreifache überschreiten, wovon uns die Statistik der Bankrotte täglich Beispiele vor Augen führt. Die Ursache dieser Erscheinung ist der sog. kaufmännische Credit, welcher den kleinen Leuten nicht zugänglich ist, weil ihnen meist die Erfordernisse dazu fehlen. Letztere sind:

1) Ordnung in den Büchern;
2) strenge Pünctlichkeit der Zahlungen;
3) rascher Umsatz, und
4) nicht zu kleine Umschlagssummen.

Die kleinen Gewerbetreibenden haben meist nur einfache Buchführung und sind oft keine prompten Zahler. Das ist unverträglich mit kaufmännischem Credit. Rührige Unternehmer dagegen, welche ihren Verbindlichkeiten stets auf die Minute nachkommen, erhalten oft einen Credit nur auf die Sicherheit der Reellität ihrer Person, welcher ihr Vermögen weit übersteigt. Den Kaufleuten kommt freilich dabei noch zu Statten, daß ihre Kunden nur kurzen Credit von durchschnittlich 3 Monaten genießen, daß sie häufig den Werth der Waare sofort nach Verkauf in einem auf 3 Monate gezogenen Wechsel umsetzen, während Gewerbetreibende in Folge der hergebrachten Unsitte oft ein Jahr warten müssen, bis sie zu ihren Ausständen kommen.

Die Frage stellt sich also folgender Maßen: Ist es und wie ist es möglich, den kaufmännischen Credit auf die weniger bemittelten Schichten der ackerbau-, gewerb- und handeltreibenden Bevölkerung auszudehnen?

Die Lösung dieser Frage wurde schon vom 15. Jahrhundert an auf verschiedene Weise versucht. Zuerst gründete man in Italien Pfandleihanstalten (montes pietatis, daher dieselben in Frankreich heute noch monts de pieté heißen), die erste 1464 in Perugia, 1539 eine in Rom (Armenbank). Ein Versuch mißlang in Frankreich 1626, weil Ludwig XIII. die

Verwalter mit Strafen bedrohte. Das gegenwärtig in Paris bestehende Pfandleihhaus wurde 1777 gegründet. In England errichtete man im vorigen Jahrhundert Waaren-Leihbanken; in Irland Hülfscassen, welche von 5 bis 20 Pfd. St. unverzinsliche Darlehen machten, die in wöchentlichen Raten von 1 Sh. 6 P. per 5 Pfd. St. zurück zu zahlen waren. Solche Darlehen wurden in Irland an kleine Landwirthe bewilligt, welche ein Haus zu repariren oder eine Kuh, ein Schwein zu kaufen hatten, an Handwerker, denen die nothwendigen Werkzeuge oder Rohmaterialien fehlten, an Familien, welche durch Krankheit zeitweise arbeitsunfähig wurden, an Fischer, um ihnen zu Netzen und Booten behülflich zu sein, wenn der Sturm sie beschädigt. In allen diesen Fällen wurde die Bedürftigkeit genau untersucht, bevor das Darlehen gegeben wurde.

In diesem Jahrhundert entstanden die Friendly Societies, welche eine außerordentliche Ausdehnung gewonnen haben und welche Darlehen besonders an Handwerker bewilligen.

Aehnliche Hülfscassen entstanden in Frankreich und in Deutschland.

Alle diese Anstalten dienten aber nur in Fällen eigentlicher Noth. Die deutschen Hülfscassen hatten überdies meist in ihren Statuten die ausdrückliche Bestimmung aufgenommen, daß nur in solchen Fällen Vorschüsse bewilligt werden sollten, wenn Jemand in Noth sich befinde. Solche Bestimmung ist aber gerade der Tod des kaufmännischen Credits. Kein ordentlicher Mann konnte sich einer solchen Casse bedienen.

Man kam nun auf einen anderen Ausweg, indem man sog. Handwerkerbanken, so wie Spar- und Leihcassen (Deutschland, Schweiz) auf Actien gründete, während die obigen Anstalten vom Staate oder von Privat-Wohlthätern dotirt waren. Die schon aus dem vorigen Jahrhundert stammenden Sparcassen hatten bis dahin nur den einseitigen Zweck der Aufnahme der Ersparnisse der arbeitenden Classe im Auge gehabt und deßhalb nur auf die Sicherheit der Anlage gesehen, nicht auf einen zweiten Zweck der Vermittlung zwischen Sparern und Creditnehmern unter den arbeitenden Classen selbst. Sie hatten deßhalb die Spareinlagen größeren Credit-Instituten, Bankhäusern, Pfandleihanstalten anvertraut oder auf Hypothek angelegt; so daß diese Capitalien zunächst gerade dem Geschäftsbetriebe der bemittelteren Classen zu Gute gekommen sind. Die Verbindung der Sparcasse mit einer Leihbank für kleinere Leute war daher ein Fortschritt gegen die vorhergegangene Form der Hülfscassen. In Westfalen gab und gibt es solche, für welche Gönner einen Garantiefonds gezeichnet hatten. In der Schweiz sind dieselben ganz nach Art von Depositenbanken eingerichtet, so daß sie das Bedürfniß befriedigen und es deßhalb schwer ist, den Credit-Genossenschaften nach deutscher (Schulze-Delitzsch) Art Eingang zu verschaffen. Auch wird das Bedürfniß der kleineren Leute durch die zahlreichen Banken befriedigt, welche selbst bis in Landstädtchen von 3700 Einwohnern herab

gedrungen sind, die sehr coulant Credit geben und Depositen vom Tage der Einlage an verzinsen, während manche Vorschußvereine erst 14 Tage nachher. Dasselbe gilt von Schottland, England und America, während in den anderen Ländern die Banken mehr dem großen Verkehr dienen. In Deutschland war Letzteres in solchem Maße der Fall, daß selbst die Bankhäuser den Handwerkern und Krämern ihre Thür verschlossen. Aus dieser Ursache zum Theil gelang es seit zwanzig Jahren, einer neuen Art von Credit-Genossenschaften Eingang zu verschaffen, welche zu solcher Zahl angewachsen sind, daß sie eine nationale Einrichtung zu werden beginnen und auch in Nachbarländern Eingang finden.

Bisher haben wir es mit vier Arten von Bank-Gesellschaften zu thun gehabt:

1) Der gewöhnlichen anonymen Actien-Gesellschaft, bei welcher die Actionäre nur für den Betrag ihrer Actien haften, die Verwaltung nicht verantwortlich für Schulden ist.
2) Der Commandit-Gesellschaft mit stillen, nur für den Betrag ihrer Actien haftenden Theilhabern und mit ihrem ganzen Vermögen verbindlichen Firmaträgern.
3) Dem gewöhnlichen Compagnie-Geschäft mit wenigen Theilhabern, welches bei englischen Provincialbanken vorkommt.
4) Banken mit unbeschränkter Haftbarkeit der Actionäre für sämmtliche Schulden, welche Einrichtung die meisten englischen und schottischen Banken hatten, bis durch die neuere, 1862 abgeschlossene Gesetzgebung die beschränkte Haftbarkeit, sowohl für Banken, als für andere Genossenschaften erlaubt worden ist. Heute bestehen in England nur noch wenige Gesellschaften und Genossenschaften mit unbeschränkter Haft.

Während England letztere Gesetzesreform ausführte, welche auf den britischen Inseln als eine Erleichterung des gewerblichen Betriebes und des Geschäftsverkehrs angesehen wird, haben die in Deutschland durch die unvergeßlichen Anstrengungen von Schulze-Delitzsch begründeten Genossenschaften die Solidarität der Genossen in Deckung der Verpflichtungen aufgenommen.

Diese deutschen Genossenschaften, von welchen für 1868 gegen 2400 bekannt waren, dienen zu verschiedenen Zwecken und zwar: 1558 der genannten Anzahl speciel für das Bankgeschäft im engeren Sinne, d. h. mit den Functionen von Depositen und Discontobanken. Dieselben unterscheiden sich von gewöhnlichen Actiengesellschaften im Wesentlichen durch folgende Eigenschaften:

1) die Solidarität der Genossen;
2) die Veränderlichkeit der Mitgliederzahl und daher des Stammcapitals;
3) daß sie bis jetzt, mit Ausnahme der Annahme von Depositen oder Spargeldern, ihre Geschäfte im Kreise der Genossen betreiben;

4) daß jeder Genosse in der Regel nur einen oder zwei Stammantheile (Actien) besitzen darf;
5) durch die kleineren und zahlreicheren Einzahlungsraten der Actien.

Durch die neuere Gesetzgebung in England, welcher Frankreich und die deutschen Staaten nachgefolgt sind, wird der dritte Unterscheidungspunct allmählich schwinden; denn die englischen Genossenschaften verkehren bereits mit dem gesammten Publicum, wie mit den Genossen. In Deutschland beschränken sich die Consumvereine noch auf Verkauf an ihre Mitglieder; während in der Schweiz schon welche bestehen, die auch an das Publicum verkaufen.

In dem kürzlich promulgirten Gesetze über die Genossenschaften im Norddeutschen Bunde ist zum ersten Mal ein anerkennenswerther Fortschritt durch Aufhebung der Concessionspflicht geschehen. Die Gesetze von Sachsen, Bayern, Oesterreich und Frankreich sind in einer Hinsicht noch einen Schritt weiter gegangen, indem sie nach dem Beispiel der englischen Gesetzgebung die beschränkte Haftbarkeit zulassen, welche das norddeutsche Gesetz ausgeschlossen hat.

Dieses Vorgehen hat den verdienstvollen Gründer der deutschen Genossenschaften und Urheber des norddeutschen Gesetzes veranlaßt, jene Gesetze zu tadeln. Uns will indessen bedünken, als ob er in seinem väterlichen Eifer insbesondere gegen das sächsische Gesetz etwas zu unbeugsam sei.

Man darf nämlich nicht vergessen, daß die deutschen Genossenschaften unter außergewöhnlichen Umständen sich verbreiteten. Sie wurden Anfangs von den Regierungen mit mißtrauischen Blicken betrachtet, in Preußen und Hannover sogar verfolgt. Sie mußten sich außerhalb des Gesetzes, also unter vielfachen Erschwerungen und ohne das Recht einer juristischen Person bilden. Die Solidarität war da eine Nothwendigkeit*). Die Bildung von Genossenschaften war in jenen Zeiten gewisser Maßen die einzig mögliche politische That. Ein Theil des Volkes sah in deren Gelingen daher eine Ehrensache und nahm sie auch mit der unbeschränkten Haftbarkeit, obgleich dieselbe überall zuerst das Haupthinderniß bildete, das zu überwinden war. Jetzt, nachdem die Organisation mit der Solidarität gelungen, wollen wir sie gern beibehalten, so lange es geht, weil die Gesetzgebung und das Gerichtsverfahren dadurch ohne Zweifel vereinfacht und auch der Credit der Genossenschaften gehoben wird, indem die Gläubiger sich nicht so genau um deren Vermögensumstände zu bekümmern brauchen, als bei Gesellschaften mit beschränkter Haftbarkeit.

Um die Sache von allen Seiten zu beleuchten, dürfen wir indessen nicht

*) Doch prosperirte der Meißener Verein, der schon vor mehr als 10 Jahren gegründet worden und der die Concession nachsuchte, mit bloßer Haftpflicht für den Stammantheil auch.

verhehlen, daß die Solidarität in England sich durchaus nicht als unfehlbar erwiesen hat. Man hat dort erfahren, daß Bankdirectionen durch die unbeschränkte Haft sich zu unbesonnenem Creditgeben und unüberlegten Speculationen im Vertrauen auf die Unerschütterlichkeit ihrer Basis haben hinreißen lassen; so daß viele Banken mit Solidarhaft ihrer Eigenthümer Bankrott gemacht haben, wobei oft Witwen und Waisen ihr Vermögen eingebüßt haben. Seit der Zulassung der beschränkten Haft haben sich die Bankrotte durchaus nicht vermehrt, obgleich die Zahl der Banken sehr bedeutend vergrößert wurde.

Es ist auf die Solidarhaft das Sprüchwort anzuwenden, daß nicht Alles Gold, was glänzt! Die unbeschränkte Haftbarkeit von Personen an und für sich gewährt gar keine Sicherheit; nur die Haftpflicht zahlungsfähiger Personen gewährt eine solche. Letztere, wenn sie nur eine beschränkte Summe gewährleisten, sind zahlungsunfähigen mit unbeschränkter Haft unbedingt vorzuziehen; 25 wohlbestallte Bäckermeister mit Haftpflicht für das Doppelte ihres Stammantheils sind dem Gläubiger lieber, als 100 Schneiderlein, welche nichts als Scheere und Bügeleisen besitzen und kaum so viel verdienen, um leben zu können.

Wenn wir dabei nun noch ins Auge fassen, daß

1) nach der bisherigen Erfahrung die Genossen zur Zahlung nur in sehr wenigen Fällen und in diesen nie bis zum Doppelten ihres Stammantheils herangezogen wurden;
2) daß das Publicum leicht durch ein Stichwort, wie die unbeschränkte Haftbarkeit, verleitet wird, unvorsichtig zu sein;
3) daß es besser ist, wenn dasselbe vielmehr stete Controle übt, um sowohl sich selbst, als die Verwaltung der Genossenschaften vor leichtsinnigem Creditiren zu behüten;
4) und daß es Mittel gibt, welche die Gläubiger eben so gut sichern können, auch bei Abwesenheit der Solidarhaft;
5) daß in gewissen Ländern, z. B. in der Schweiz, das Publicum mit der Solidarhaft absolut nicht zu befreunden ist, und man eher auf die Einführung von Genossenschaften verzichten muß; —

so scheint uns die beschränkte Haftbarkeit der Genossen nicht bloß zulässig, sondern unter Umständen eine Erleichterung der Credit-Organisation.

Wir kennen Fälle, wo das Publicum kein Bedenken hatte, zahlreich die Garantie für den fünffachen Betrag der Stammantheile zu übernehmen, während Niemand zur Solidarhaft sich verstehen wollte, obgleich jene fünffache Garantie nach der bisherigen Erfahrung eben so große Sicherheit bietet, als die unbeschränkte Haftbarkeit.

In England brauchen die Genossen nach dem neuen Gesetz bloß bis zur

Höhe ihres Stammantheils einzustehen, und bis jetzt ist noch keine Gefahr daraus entstanden.

Die Hauptgefahr besteht im Leichtsinn der Verwaltung und in außerordentlichen Geschäftsunfällen. Gegen die letzteren sind auch die Genossenschaften mit solidarischer Haft nicht versichert, und vor dem ersteren schützt der stetige Einblick in die Geschäftsführung und den Bestand der Genossenschaft. Wir halten dafür, daß die nachfolgenden Maßregeln die Gläubiger einer Genossenschaft mit beschränkter Haftbarkeit so gut sicherstellen, als die einer solidarischen:

1) Oeffentliche Bezeichnung der Genossenschaft, als mit beschränkter Haft, im Titel.
2) Niederlegung des Verzeichnisses der Mitglieder, nebst genauer Angabe von deren Stand am Gericht.
3) Monatliche Revision des Namensregisters; d. h. Streichung der ausgetretenen und Eintragung der neuaufgenommenen Mitglieder.
4) Wöchentliche Veröffentlichung der Bilanz in den Zeitungen oder durch Anschlag.
5) Oeffentliche Rechnungsablage am Ende des Geschäftsjahres, wobei die Gläubiger das Recht haben, eine Verification der Bücher durch das Gericht zu verlangen.

Diese Bedingungen sind fast sämmtlich im sächsischen Gesetze vorbehalten; es ist sogar vorgeschrieben, daß der Wechsel der Mitglieder mit rother Tinte am Rande verzeichnet werden soll. Sie sichern, unseres Erachtens, die Gläubiger vollständig. Die Richtigkeit der Bücher ist durch das gewöhnliche bürgerliche Gesetz gewährleistet.

Wenn nun das Publicum

1) aus dem Titel der Genossenschaft weiß, daß sie auf beschränkter Haftbarkeit ihrer Mitglieder beruht;
2) aus den Statuten jederzeit entnehmen kann, wie hoch diese Haft sich beläuft;
3) wenn der Gläubiger, welcher doch, bevor er creditirte, sich nach der Zahlungsfähigkeit des Schuldners zu erkundigen pflegt, nicht bloß Kenntniß von dem Belang jener Haftpflicht hat, sondern auch die Liste der Mitglieder, welche bei Gericht hinterlegt ist und jeden Monat revidirt wird, einsehen und nach der Zahlungsfähigkeit derselben sich erkundigen kann;
4) wenn in jeder Woche die Bilanz der Volksbank veröffentlicht wird, aus welcher der Gläubiger stets ersehen kann, wie hoch sich die Verbindlichkeiten der Gesellschaft belaufen;
5) wenn bei jedem Jahresabschluß die Bücher, die ganze Geschäftsführung und Geschäftslage untersucht wird, um sich zu vergewissern,

ob die veröffentlichten Bilanzen richtig sind; und um die Solidität der Unterpfänder, Bürgschaften, und Effecten zu prüfen;

6) wenn die Gläubiger das Recht haben, auf Liquidation zu dringen, wenn eine bestimmte Summe von ungedeckten Verbindlichkeiten unterhalb des Betrags, für welchen die Mitglieder verhaftet sind, erreicht ist; —

dann ist, unseres Erachtens genau so große Sicherheit vorhanden und kommen im Ganzen vielleicht weniger Verluste vor, als bei Genossenschaften mit unbeschränkter Haftbarkeit, bei denen das Publicum leicht in unbedingtes Vertrauen gelullt und entwöhnt wird, über die Qualität und die Zahlungsfähigkeit der Mitglieder, so wie über die Art der Geschäftsführung einer solchen Genossenschaft sich zu unterrichten. Wenn dem nicht in Wirklichkeit so wäre, wenn nicht die Umsicht der Gläubiger und solide Geschäftsführung der Anstalten die Hauptsache wäre, so könnten weder Sparcassen, noch Actien-Gesellschaften bestehen, welche geringere Garantie bieten, und denen doch ganz andere Erfolge beizumessen sind, als den Genossenschaften — da die englischen Actiengesellschaften allein ein Capital von 30 Milliarden Franken und die Eisenbahnen von Europa und America 38 Milliarden Franken repräsentiren.

Zu obigen Bedingungen kommt noch die Bestimmung der Verjährung, welcher die Genossenschaften mit unbeschränkter Haft ebenfalls bedürfen. Wir halten die zweijährige Verjährung des norddeutschen Gesetzes für zweckmäßig, weil sie der Frist, die uns am geringsten scheint, am nächsten kommt; nämlich ein Jahr nach dem Jahresabschluß, der auf den Austritt des Mitgliedes folgt.

Wie sehr die gute Verwaltung die Hauptsache bei der Leitung einer Bankanstalt ist, beweisen die Sparcassen, welche ihren Credit (Spareinlagen) ohne Garantie erhalten und nach bester Einsicht die anvertrauten Gelder wieder anlegen. Man verlangt von ihnen nicht einmal ein Actiencapital, noch viel weniger unbeschränkte Haftbarkeit der Verwaltung.

Bei den schweizerischen Spar- und Leihcassen, deren Bilanzen wir weiter unten bringen, ist nichts als ein bescheidenes Actiencapital als Garantie vorhanden und bei manchen auch dieses nicht einmal, indem nur die Spareinlagen als Betriebsfonds dienen; dennoch genießen dieselben noch größeren Credit, als die deutschen Genossenschaften.

Im Jahre 1866 nämlich betrugen die einbezahlten Geschäfts-, einschließlich Reserveantheile der Mitglieder von 532 deutschen Vorschußvereinen 6,329,504 Thaler, die im ganzen Jahr auf Credit entnommenen Gelder 19,895,529 Thaler, und der durchschnittliche Procentsatz des eigenen zum fremden Fonds 31.8 pCt. Dagegen hatten 41 schweizerische Spar- und Leihcassen am Ende der Jahre 1865/66 8,138,896 Fr. Stammcapital und Reservefonds nebst Fr. 26,888,960 fremden Fonds in Spareinlagen und Depositen, das eigene Capital betrug also nur 30 pCt.

Dabei ist zu berücksichtigen, daß die Depositen der Vorschußvereine die im ganzen Jahre eingenommenen, die der schweizer Spar- und Leihcassen die am Ende des Jahres vorhandenen sind, daß also der Jahresbetrag der letzteren noch höher sich stellt. Auf den Kopf der Bevölkerung berechnet, hatten die schweizerischen Spar- und Leihcassen 10½ Fr., die aufgeführten 532 deutschen Vorschußvereine nur 2 Fr. Depositen. Dabei ist in Betracht zu ziehen, daß die schweizerischen Banken weit mehr Depositen haben, als die deutschen.

In Schulze's Rechenschaftsbericht von 1867 ist allerdings nur ca. die Hälfte der bestehenden Vorschußvereine aufgeführt, andererseits gibt es in der Schweiz auch noch viel mehr Spar- und Leihcassen, deren Rechenschaftsberichte wir uns nicht verschaffen konnten.

Aus dieser Thatsache ist zu entnehmen, daß ohne solidarische Haft der Gesellschaftsmitglieder, mit keiner anderen Garantie, als der des einfachen Actiencapitals, unter Umständen eben so umfangreicher Credit gewonnen werden kann, als mit jener. Wir sehen deßhalb nicht ein, warum dem armen Mann schwerere Bedingungen auferlegt werden sollen, als dem reichen, wenn weder die Sicherheit noch das Creditbedürfniß es bedingen? Warum demselben die Wahl nicht freistellen? Bemerkt er, daß man mit der solidarischen Haftpflicht besser fährt, leichter und unter günstigeren Bedingungen Credit erlangt, so wird er von selbst dahin kommen, sich des ergiebigeren Mittels zu bedienen. Uebrigens mag hier wohl darauf aufmerksam gemacht werden, daß der Credit durchaus nicht im gleichen Verhältniß mit der Strenge der Gesetze wächst. Ein Blick auf die Geschichte erweist dies, denn der Credit war am schlechtesten, als der Zins am höchsten und die Gesetze gegen die Schuldner am grausamsten. Als in Rom und bei den Germanen 12 pCt. und mehr bezahlt werden mußte, verloren zahlungsunfähige Schuldner die persönliche Freiheit und wurden als Sclaven auf ferne Märkte verkauft. Seit Jahrhunderten besteht die Schuldhaft, ohne einen hebenden Einfluß auf den Credit zu äußern, und als sie in der neuesten Zeit in vielen Staaten aufgehoben wurde, sank der Zinsfuß, wir sagen nicht weil, sondern obgleich die Schuldhaft aufgehoben wurde. Die größte Creditfähigkeit herrscht in Nordamerica, wo es viele Staaten (im Westen) gibt, in denen Haus und Hof von 30 Acker (=44,000 □') Land nebst Bett, Schiff und Geschirr vom Concurs ausgeschlossen sind.

In der Schweiz gibt es Cantone, in welchen die Gesetze gegen Failliten überaus hart sind, Beamte, Notare, Advocaten z. B. das Recht der Ausübung ihres Amtes oder Berufes verlieren, so daß in Folge dessen es viele zu Grunde gerichtete Familien gibt, welche sich nicht wieder emporarbeiten können, wo Concursiten sogar aus ihrem Heimathscanton auf eine Reihe von Jahren verwiesen werden. Dagegen gibt es andere Cantone, wo diese Härte des Gesetzes nicht besteht. Die Creditfähigkeit aber ist ziemlich gleich. Dieser

(Fortsetzung des Textes auf Seite 556.)

Auszug aus dem Rechenschaftsberichte der deutschen Genossenschaften, die Geschäftsbewegung von 1859 bis 1867 betreffend.

Rechnungsjahr.	Zahl der Vereine, welche Abschlüsse eingereicht haben.	Mitgliederzahl.	Gewährte Vorschüsse und Prolongationen. Gesammtsumme.	Gewährte Vorschüsse und Prolongationen. Durchschnittsbetrag auf die einzelnen Vereine.	Geschäftsantheile der Mitglieder.	Reserve.	Gesammtsumme beider.	Durchschnittsbetrag für die einzelnen Vereine.	Anleihen.	Spareinlagen.	Gesammtsumme von beiden.	Durchschnittsbetrag für die einzelnen Vereine.	Durchschnittlicher Procentsatz des eigenen zum fremden Fonds.
													%
1859	80	18,676	4,131,436	51,642	246,001	30,845	276,846	3,460	501,795	512,350	1,014,145	12,676	27.5
1860	133	31,603	8,478,489	63,748	462,012	66,845	528,857	3 976	1,069,833	1,322,494	2,392,327	17,987	22.1
1861	188	48,760	16,876,009	89,766	799,375	107,238	907,213	4,825	1,983,441	2,649,036	4,632,477	24,641	19.5
1862	243	69,202	23,674,261	97,425	1,199,545	132,893	1,332,438	5,483	3,441,033	2,747,577	6,188,610	25,467	21.1
1863	339	99,175	33,917,948	100,053	1,803,203	218,047	2,021,250	5,962	5,641,820	3,416,220	9,058 040	26,719	22.3
1864	455	135,013	48,147,495	105,818	2,959,295	293,461	3,252,757	7,148	7,401,317	5,355,265	12,756,582	28,036	25.4
1865	498	169,595	67,569,903	135,682	4,442,879	409,679	4,852,558	9,744	11,154,579	6,502,197	17,656,776	35,455	27.4
1866	532	193,712	85,010,145	159,793	5,773,106	556,398	6,329,504	11,897	11,169,011	8,726,518	19,895,529	37,397	31.8
1867	570	219,358	111,252,134	195,179	6,847,031	660,054	7,507,085	13,170	13,311,669	11,378,570	24,690,239	43,316	30.4

Bilanz der

Ort, wo der Verein seinen Sitz hat.	Activa.							
	Cassenbestand		Geschäfts-Außenstände			Einnahmereste aus dem abgeschlossenen Jahre und andere Einnahmereste.	Geschäfts-Inventar.	Summe der Activa.
	baar.	in Werthpapieren.	in Wechseln und Schuldscheinen der Geschäftskunden.	bei den Contocurrent-Inhabern.	bei Banken und Vereinen.			
Königr. Preußen.	Thlr.	Thlr.	Thlr.	Thlr.	Thlr.	Thlr.	Thlr.	Thlr.
Prov. Schlesien	163,590	81,908	4,107,781	103,437	95,197	3,217	6,635	[illegible]
„ Brandenburg	209,566	103,446	4,693,322	515,848	233,326	6,562	[illegible]	[illegible]
„ Sachsen	226,425	398,402	3,280,315	1,033,524	147,740	17,831	[illegible]	[illegible]
„ Preußen	59,198	40,339	1,421,322	81,045	24,090	2,412	7,751	[illegible]
„ Pommern	123,703	152,689	2,578,276	132,602	66,534	4,911	[illegible]	[illegible]
„ Hessen	115,263	108,497	1,706,457	1,472,085	309,512	14,170	[illegible]	[illegible]
„ Posen	25,614	10,637	307,139	420	358	181	701	[illegible]
„ Rheinprovinz	42,984	37,945	959,753	189,695	60,771	8,430	[illegible]	[illegible]
„ Hannover	16,638	31,492	554,376	31,250	49,387	1,947	[illegible]	[illegible]
„ Westphalen	10,394	5,739	487,137	2,028	19,655	796	[illegible]	[illegible]
„ Schl.-Holstein	19,887	137,395	260,291	50,016	2,313	1,015	[illegible]	[illegible]
Summa	1,013,262	1,108,489	20,356,172	3,611,980	1,008,922	61,472	[illegible]	[illegible]
Sächsische u. Thüring. Staaten	69,937	109,686	1,386,937	516,562	79,977	11,137	[illegible]	[illegible]
Königreich Sachsen	168,725	600,072	4,221,717	880,085	106,284	111,067	[illegible]	[illegible]
Großh. Mecklenburg	109,011	151,640	1,855,180	196,557	57,376	2,274	[illegible]	[illegible]
„ Baden	66,003	85,264	951,462	366,532	90,702	9,015	[illegible]	[illegible]
Königr. Bayern	70,935	22,632	271,664	845,990	40,502	149	[illegible]	[illegible]
Großh. Hessen	57,249	65,163	773,675	124,174	20,713	3,202	[illegible]	[illegible]
Königr. Würtemberg	48,912	9,889	282,561	704,592	101,167	—	[illegible]	[illegible]
Herzogth. Anhalt	46,286	24,821	617,556	26,757	5,521	[illegible]	[illegible]	[illegible]
Oldenbg., Braunschw., Lippe u. Waldeck	8,399	5,163	176,497	—	33,105	[illegible]	[illegible]	[illegible]
Deutsch-Oesterreich	13,111	700	188,765	16,993	173	[illegible]	[illegible]	[illegible]
Hansestädte	18,559	15,528	484,680	—	9,350	—	[illegible]	[illegible]
Luxemburg	780	240	16,196	12,037	38,069	[illegible]	284	[illegible]
Gesammt-Summe	1,691,169	2,198,287	31,583,062	7,302,259	1,553,061	208,636	[illegible]	[illegible]

31. December 1868.

Passiva.								
Geschäftsantheile (Guthaben der Mitglieder).	Bestand des Reservefonds.	Aufgenommene Vereinsschulden.			Ausgabereste aus dem abgeschlossenen Jahre und andere Ausgabereste.	Anticipandozinsen.	Unvertheilter Reingewinn.	Summe der Passiva.
		Anlehen von Privaten.	Spar-einlagen.	Anlehen von Banken und Vereinen.				
Thlr.	Thlr.	Thlr.	Thlr.	Thlr.	Thlr.	Thlr.	Thlr.	Thlr.
1,098,010	73,637	1,502,589	1,690,164	103,935	36,208	15,861	46,235	4,560,465
1,309,584	150,035	1,666,724	2,301,932	232,892	50,377	30,686	33,804	5,775,051
1,079,616	94,500	2,098,914	1,657,762	66,604	71,918	13,508	49,168	5,131,980
382,314	32,634	807,679	325,240	48,369	20,476	6,835	10,641	1,634,007
423,123	58,867	1,303,948	1,173,762	25,750	58,163	12,304	18,601	3,068,654
758,419	ι4,028	1,322,992	1,355,268	29,069	38,690	2,067	43,363	3,729,710
98,044	8,695	149,372	58,908	23,257	2,795	1,048	3,290	344,854
263,973	27,874	346,407	610,382	27,489	24,715	2,931	14,051	1,317,831
180,957	15,584	407,364	78,593	6,188	2,554	736	8,613	696,073
109,733	9,185	23,140	419,111	28,067	1,304	1,050	1,785	593,377
64,816	5,850	369,976	3.169	13,594	12,416	562	1,126	471,512
5,768,589	544,889	9,999,105	9,674,291	605,514	319,616	87,588	230,677	27,323,514
375,971	30,490	781,470	940,150	38,439	24,407	3,557	24,911	2,216,656
1,187,815	98,155	1,752,844	3,062,478	88,991	79,047	8,230	76,227	6,329,982
497,070	33,312	1,098,616	650,690	30,100	34,686	11,419	29,162	2,385,064
250,044	66,291	854,537	314,534	64,329	15,289	4,470	1,224	1,570,719
303,843	21,312	344,833	313,401	258,665	5,196	1,501	7,779	1,254,384
176,216	18,426	494,032	290,936	53,147	1,431	1,433	9,959	1,045,580
408,883	19,763	504,587	177,108	31,243	824	2,879	3,268	1,148,558
88,459	14,352	61,773	538,014	2,000	17,243	708	5,080	727,630
40,526	4,163	52 162	120,782	—	2,684	623	3,151	224,091
92,434	5,412	63,593	51,771	—	1,964	1,366	5,100	221,640
163,560	8,784	278,541	77,354	—	6,189	2,334	8,426	545,196
12,092	606	22,985	10,083	5,939	6,327	495	629	59,158
9,365,502	865,955	16,309,078	16,221,592	1,178,867	514,903	126,603	405,593	45,052,166

Umstand beweis't, daß die Härte der Gesetze nicht so maßgebend für die Creditfähigkeit ist, als man glaubt.

Dieselbe Erscheinung bietet sich in der Organisation der Genossenschaften dar. Es ist nicht erwiesen, daß diejenigen mit solidarischer Haftbarkeit leichteren und höheren Credit genießen, als die mit beschränkter Haftpflicht. Die richtige, ordnungsmäßige solide Geschäftsführung ist weit wichtiger und eingreifender. Ueberhaupt können statutarische und gesetzliche Vorsichtsmaßregeln niemals die richtige Leitung eines Bankgeschäftes erzwingen oder sichern.

Indem wir dem Rechenschaftsbericht der deutschen Genossenschaften von 1867 die vorstehende Aufstellung der Geschäftsbewegung von 1859 bis 1867 entnehmen, freuen wir uns, noch in den Stand gesetzt zu sein, für 1868 die Bilanzen beizufügen, welche in den früheren Abschlüssen des Genossenschaftsanwaltes gefehlt haben.

Außer dem sächsischen ist auch in den neuen baierischen, österreichischen und französischen Gesetzen über die Genossenschaften die beschränkte Haftbarkeit erlaubt. In Oesterreich gibt es mehr als 120 Vorschußvereine, und in Frankreich, welches das verlorene Terrain rasch wieder einzuholen sucht und wo eifrige Preßorgane die Sache betreiben, werden bereits 328 Credit-Genossenschaften gezählt. Die bis jetzt bekannten Meldungen lassen sich, wie folgt, zusammenfassen, wobei jedoch zu bemerken ist, daß diese Zahlen nur für das Jahr 1868 ungefähre Geltung haben, da die Bewegung in fortwährendem Fluß begriffen ist.

	Zollvereintes Deutschland.	Frankreich.	England.
Credit-Genossenschaften	1558	323	—
Consumvereine	555	303	500
Magazinvereine	70	5	
Productiv-Genossenschaften	43	108	
Rohstoffvereine	123	6	—
	2349	750	500

Die Zahl der englischen und der österreichischen Genossenschaften ist nicht genau bekannt; die ersteren sind durchschnittlich Consum-, Magazin- und Productiv-Vereine, z. B. die Pioniere in Rochdale haben Specerei-, Fleisch- und Bäckerläden, wie Tuchmagazine und eine Schneider- und Schuhmacherwerkstätte. Von Credit-Genossenschaften ist uns dort nichts bekannt.

Schließlich haben wir noch der Genossenschaftsbank, deren Bilanz wir schon unter den deutschen Banken aufgeführt haben, zu gedenken, welche,

mit einem Stammcapital von Thlr. 250,000 als Garantiefonds, das Creditbedürfniß und die Capitalbewegung unter den norddeutschen Genossenschaften zu vermitteln, d. h. Nachfrage und Angebot von Capital auszugleichen strebt.

Bieten die Credit-Genossenschaften auch in geschäftlicher Beziehung keinen Vortheil vor gewöhnlichen auf Actien gegründeten Spar- und Leihcassen und Handwerkerbanken, so haben sie doch den Nutzen, daß sie jederzeit und überall, auch in jedem Dorfe errichtet werden können, sobald sich eine genügende Anzahl von Personen dazu vorfindet, daß sie die Genossen an Sparsamkeit und Ordnung gewöhnen, sie zu Actionären, d. h. Eigenthümern eines kleinen Bankgeschäftes heranziehen und sie dadurch moralisch heben. Sie versehen für den kleinen Mann die Rolle des Bankhauses und der Bank für den Industriellen und Kaufmann, obgleich sie ihm nie so weitgehende Dienste leisten werden; denn bis zum Blancocredit, den Bankhäuser unter sich und an Kaufleute gewähren, können die Genossenschaften sich nicht versteigen. Das höchste Zeichen gestiegener Creditfähigkeit wird sein, wenn die Darlehen nur gegen Sicherheit von einem Bürgen gewährt werden können, wie es bei schottischen Banken vorkommt, die mit ihren 600 Filialen in einem Ländchen von 3 Millionen Einwohnern die Functionen des Geld- und Capitalumsatzes vollkommener erfüllen, als irgend ein anderer Bankcomplex der Welt. Während die Vorschußvereine in den Landstädten und Flecken sich auf Gewährung von Darlehen beschränken, spielen sie in den größeren und Handelsstädten bereits die Rolle von Disconto-Gesellschaften, d. h. sie discontiren Wechsel und gewähren ihren Mitgliedern Contocurrent-Credite, wobei Wechsel mit doppelter, einschließlich des Schuldners mit drei Unterschriften als Unterpfand dienen.

Schweizerische Spar- und Leihcassen.

Die nachfolgende Tabelle enthält nur diejenigen Spar- und Leihcassen, von denen wir uns das Material verschaffen konnten. Die Differenz, welche zwischen Activen und Passiven obwaltet, ist theils auf Gewinn- und Verlust-Conto zu bringen, theils fehlen die Angaben. Es ist nicht zu läugnen, daß die Ausweise bei diesen Anstalten, wie bei den Banken, viel werthvoller wären, wenn sie Durchschnittszahlen enthielten. Bis jetzt haben sich aber nur die wenigsten Anstalten in der Schweiz wie anderwärts dazu verstanden, solche zu geben. Deßhalb hat der internationale statistische Congreß in der Session von 1869 im Haag mit Recht die Credit-Institute eingeladen, künftig in ihren Jahresausweisen auch Durchschnittszahlen des Verkehrs in den Hauptposten aufzuführen.

(Fortsetzung des Textes auf Seite 560).

A bedeutet: auf Actien begründet. S bedeutet: [cut off]

Canton und Name der Leihcasse.			Gründungsjahr.	Jahr der Rechnungsablage am 31. December.	Activa. (Franken.)			
					Baarschaft in Cassa.	Darlehen auf best. Zeit.	Contocurrent-Schuldner.	Wechsel
Zürich.	A	Wädensweil	1864	1866	4,972	396,353	201,490	—
	„	Wahlkr. Küßnacht	1866	—	—	—	—	—
	„	Weiningen	1853	1865	—	8,832	1,243	—
	„	im Furthal	1863	1866	—	87,499	229,588	—
	„	im Uster	1862	1866	1,434	—	—	1,247
	„	Stammheim	1865	1866	2,286	93,191	27,248	—
	„	Winterthur	1863	1866	72,731	—	850,045	—
	S	Affoltern	—	1865	12,039	644,513	80,695	—
	A	Schöfflisdorf	1861	1866	—	243,764	—	—
	„	Dietikon	1863	1865/6	21,218	10,949	10,380	—
	„	Neumünster	1859	1866/7	883	541,699	89,721	—
	„	Zürich	1855	1866	18,122	1,344,518	53,519	706,678
Bern.	„	S. u. L. Bern	1854	1865	—	1,782,883	—	567,828
					70,706	877,384	1,059,292	—
	„	Moutier	1865	1866	287	13,761	—	116,123
		Réconvilliers	—	—	1,771	22,536	—	66,623
Luzern.	„	Gewerbe-Gesellsch.	1865	1866	5,035	175,470	76,669	40,496
		im Entlibuch			—	13,641	—	—
	S	Luzern	1855	1866	278,460	7,781,624	1,028,618	—
		Banque populaire	—	—	—	855,654	—	—
Freiburg.	A	de la Gruyère et Bulle	1863	1865	22,792	—	50,085	392,811
	„	Crédit industr. et agricole de la Broye	1867	1868	24,372	43,682	19,492	350,082
Glarus.	S	Vorschuß und Leihcasse in Glarus	1862	1866	6,976	304,418	45,312	4,685
Solothurn.	A	Solothurn	1865	1866	2,448	219,423	—	—
	„	Bucheggberg	1850	—	—	—	—	—
Baselland.	„	Liestal	1864	1866	5,116	82,848	18,506	—
	„	Schleitheim	1863	1866	6,046	135,181	55,363	94,821
St. Gallen.	„	Handwb. St. Gallen	1863	1866	6,001	227,761	163,194	49,104
	„	Creditanst. „	1854	1866	45,016	3,288,029	25,702	481,695
	„	Seebez. in Uznach	1865	1866/7	2,799	127,969	—	—
	S	Casse in Uznach	—	—	4,570	554,482	79,200	—
Aargau.	A	Zofingen	1863	1865	—	—	—	—
					10,978	1,314,208	235,976	13,732
	„	Gunzach	1850	1866	555	217,129	120,449	—
					—	991,486	18,628	9,480
	„	Lenzburg	1865	1866	—	45,960	44,964	—
	„	Handwerker- u. Gewerbeverein des Kreises Sens	—	1866	2,913	21,689	—	—
Thurgau.	„	Diessenhofen	1865	1865/6	8,661	160,843	9,674	—
	„	Bischoffszell	—	1866	3,876	258,073	82,520	647
	„	Eschenz	1865	1865	1,005	45,273	—	—
	„	Weinfelden	1864	1866	50	123,005	5,886	—
Waadt.	„	B. Pop. de la Broye	1864	1866	10,794	186,810	—	—
	„	Omnium vaudois	1857	1866	10,999	1,041,826	40,249	—
Neuenburg	„	Union horlogère	1858	1864	6,393	64,548 [1]	347,421	113,659
	„	B. du travail des Bayards	1864	1866	641	—	3,134	38,060
						215,570 [2]	47,120	—
	„	Banque d'Epargne des Montagnes Neuch. & Jura	1864	1866	3,129	91,429	37,793	67,088
	„	Compt. d'Escompte de Fleurier	—	1866/7	359	12,009	—	55,941
Summa			..	..	677,433	24,667,922	5,159,176	3,170,762

1) Unter den Darlehen der Union horlogère von 64,548 befinden sich größtentheils Goldwaaren.
2) Unter den Darlehen der Banque d'Epargne des Montagnes Neuchâtel. & Jura. sind für 215,570 Franken reservirte Actien für Spareinlagen.

Spar- und Leihgesellschaft mit oder ohne Garantie.

Passiva. (Franken.)							
Eingezahltes Stammcapital.	Reservefonds.	Obligationen, Anleihen und Depositen.	Spareinlage, Contocurrent-Creditoren.	Schuldige Zinsen und Verwaltungskosten.	pCt. Dividende.	Zeit der Darlehen.	Kündigungsfrist der Depositen.
183,000	15,101	129,570	273,388	11,873	3	—	—
30,000	—	—	—	—	—	—	—
5,000	—	4,678	—	230	—	3	—
20,000	800	65,059	—	—	5	3—6	1—6
50,000	5,040	169,255	—	7,083	4½	6	—
32,500	1,100	54,090	29,574	4,541	5	—	—
200,000	13,000	690,893	—	10,289	5	—	—
1,102,577	49,526	35,400	—	—	4½	—	—
50,000	6,000	182,245	—	3,369	5	—	—
10,500	237	18,874	14,120	—	5	—	—
200,000	13,500	397,057	—	—	6	—	1—6
200,000	48,000	—	1,847,043	—	10	—	—
700,000	37,462	—	3,852,034	—	—	—	—
—	—	94,262	16,928	36,843	4	—	—
200,000	—	45,222	41,168	8,273	—	—	—
—	—	49,767	—	—	5	—	—
10,000	8,967	230,299	6,417	—	—	—	—
—	—	53,366	—	—	—	—	—
—	417,140	9,527,218	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—
188,200	9,552	190,730	59,740 [6]	13,714	5	—	—
228,500	2,804	2,068 [8]	187,885 [9]	16,370	6½	—	—
67,150	4,000	169,768	—	2,909	4½	—	—
200,000	—	10,300	—	6,509	6	—	—
113,564	—	—	—	—	4½	—	—
50,000	1,491	45,590	4,450	2,000	5	—	—
92.596	10,866	187,948	92,489	—	5	—	—
117,300	4,340	224,666	—	6,451	5½	—	—
400,000	94,500	3,872,095	—	—	8¾	—	—
25,000	22,519	79,200	4,000	—	—	—	—
—	31,374	604,741	—	—	—	—	—
242,100	5,500	247,919	—	—	—	—	—
—	—	634,391	484,285	12,200	4½	—	—
133,471 [3]	32,000	1,136,896	13,773	—	—	—	—
—	—	—	—	—	5	—	—
31,609 [4]	—	22,832	—	—	—	6	—
2,165 [4]	302	19,890	2,117	—	—	—	—
72,160	488	36,485	65,967	—	6	—	—
100,000	1,800	184,807	52,946	6,630	6	—	—
10,000	—	20,765	15,074	—	6	—	—
74,910	637	50,038	—	—	5	—	—
92,354	820	78,567	19,970 [7]	—	5½	—	—
1,007,000	43,000	—	47,453	21,020	—	—	—
275,933	—	22,500	261,576	—	5¾	—	—
29,300	—	10,038	286	2,207	5½	—	—
400,000	—	40,472	21,669	—	—	—	—
40,370	1,075	24,600	—	—	—	—	—
7,487,259	882,941	19,664,561	7,414,352	172,511			

3), 4), 5) Statt des fehlenden Stammcapitals haben wir die ordentlichen Spareinlagen aufgenommen.
6) u. 7) Notenumlauf. 8) Spareinlagen. 9) Darunter Fr. 50,000 umlaufende Noten.

Die hier verzeichneten Spar- und Leihcassen sind ungefähr gleichen Alters wie die Vorschußvereine in Deutschland; denn der älteste der letzteren stammt aus dem Jahr 1849, die älteste Spar- und Leihcasse aus dem Jahr 1850. Da der freiwilligen Organisation des Credits in der Schweiz kein Hinderniß im Wege stand, so ist die Entwicklung eine von Deutschland ganz verschiedene. Die überwiegende Mehrzahl (gegen 30) der hier aufgeführten Cassen sind auf Actiencapital begründet und keine Genossenschaften. Der andere Theil bezieht sein Betriebscapital nur aus den Spareinlagen, und nur wenige sind auf Gegenseitigkeit begründete Vereine. Die Solidarhaft aber besteht bei keinem. Statt zu hindern, steht der Staat in der Schweiz der Privatthätigkeit zu hülfreich zur Seite, als daß es gelänge, die Bedingung der unbeschränkten Haftbarkeit durchzusetzen, die allerdings, wie das Beispiel Deutschlands zeigt, wenig Gefahren hat und bei guter Verwaltung mehr eine Formalität ist, — für die das Publicum in der Schweiz sich aber aus dem angeführten Grunde nicht erwärmen läßt.

Unter diesen kleinen Volksbanken sind drei, welche sogar Noten ausgeben, nämlich die Banque de la Gruyère in Bulle (Canton Freiburg) mit 19,740 Fr. Notenumlauf, die Banque populaire de la Broye (Canton Waadt) mit Fr. 19,970 und der Crédit agricole et industriel de la Broye (Canton Freiburg) mit Fr. 50,000 Zettelausgabe. Die letztere Anstalt ist eine Art Hypothekenbank im Kleinen; während zwei andere, der Omnium vaudois und der Omnium genevois, von welchem letzteren wir keinen Rechenschaftsbericht erhalten konnten, eine Art Credit Mobilier sind, Gesellschaften zur Speculation und Anlage in ausländischen Actien und Obligationen.

Die Statuten der Spar- und Leihcassen bieten keine besonderen Eigenthümlichkeiten dar. Die Geschäfte sind auf Annahme von Depositen und Gewährung von Darlehen, Contocurrent und Wechseldiscontirung beschränkt.

Die Frist der Darlehen ist in der Regel 3 Monate, worauf prolongirt werden kann, bei manchen von vornherein bis auf 6 Monate festgestellt, oder dem Ermessen der Verwaltung anheimgegeben. Unter den Darlehen sind auch hypothecarische einbegriffen.

Die chinesischen Banken.

Am frühesten war das Bankwesen in China entwickelt. Nach einem 1868 in den Annalen des auswärtigen Handels erschienenen Berichte des französischen Consuls in Ningpo über das Bankwesen der Chinesen hat dieses schon 2600 vor Christi Geburt dort bestanden. Gegenwärtig gibt es keine große Staats- oder privilegirte Bank in China; aber in jeder Provinz besteht eine besondere Bank, welche für die Regierung Steuern einzieht und Zahlungen macht gegen eine Vergütung von 2 pCt. In anderer Beziehung treiben sie die gewöhnlichen Geschäfte eines Privat-Banquiers. Es gibt auch Notenbanken, aber dieselben sind nicht zahlreich, von beschränktem Einfluß und in Abnahme begriffen. Die Behörden beaufsichtigen sie nicht, doch sind sie streng gegen sie, wollen dieselben Unregelmäßigkeiten begehen, und heben sie sogar zuweilen auf. Manche dieser Banken geben Noten von so kleinen Beträgen wie 5 Sgr. aus und in einer Menge, welcher außer Verhältniß zu ihren Baarmitteln steht. Auch ist es nicht selten, daß Banken gegründet werden, um eine starke Notenemission zu machen und dann zu verschwinden. Zu Peking gibt es einige Notenbanken, welche vollkommen solide sind und deren Noten zum vollen Nennwerth umlaufen; es gibt aber auch andere, deren Zettel nur zu einem Agio von 30, 40 pCt. oder noch mehr genommen werden. Solche werden nur geduldet, weil sie Regierungsbeamten geheime Subsidien zahlen. — Die große Mehrzahl der chinesischen Banken sind Depositen-, Disconto- und Leihbanken. Sie sind so beliebt, daß fast Jedermann, vom Großhändler bis zum kleinen Handwerker, sein Conto bei ihnen hat. Sie sind gleichmäßig bereit, einem Kaufmanne 100,000 oder 150,000 Thlr. zu creditiren, wie einem Handwerker Thlr. 5 oder 10. Sie discontiren nicht bloß Wechsel, sondern geben auch Darlehen auf Hinterlage von Waaren oder Hypothecar-Schuldbriefen. Sie geben Zinsen auf Depositen, wovon manche in hohen Beträgen erhalten, gerade wie die großen londoner Depositenbanken, die London-, Westminster- und die Unionbank von London. Endlich compensiren die Banken ihre Conto's unter sich nach einem System, welches ganz dem des londoner Clearinghouse ähnlich ist.

Das nachfolgende Memoire über das Bankwesen in Hongkong, welches Ministerialrath v. Scherzer durch Herrn Menke, Chef des Handlungshauses Pustan & Comp. in Hongkong, erhalten, dürfte einiges Interesse gewähren. Es sind in Hongkong die folgenden Banken etablirt:

1) Drei englische, nämlich: die Chartered Mercantile Bank of India, London, and China; die Oriental Banking Corporation; die Chartered Bank of India, Australia, and China.
2) Das französische Comptoir d'Escompte.
3) Eine Localbank.
4) Eine holländische Agentur der Bank von Rotterdam.

Man kann mit ziemlicher Bestimmtheit behaupten, daß die „Hongkong and Shanghai Bank“ die größere Hälfte des Localgeschäftes besorgt, und ihr Umsatz ist, wie die halbjährigen Berichte beweisen, ein sehr rentabler gewesen. Ihr großes Geschäft verdankt sie dem Umstande, daß die meisten hongkonger Häuser (die deutschen fast alle) Actionäre der Bank sind; außerdem vergütet sie ihren Kunden 1 pCt. pro anno auf die täglichen Saldi, während die anderen Banken in laufender Rechnung gar keine Zinsen vergüten. Beliebt wurde die Bank im Jahre 1866; als nämlich die übrigen Banken sich gegenseitig verpflichteten, keine 6 Monat Sicht-Passiven mehr zu kaufen, fuhr die Hongkong- und Shanghai-Bank fort, solche zu nehmen und verschaffte dadurch namentlich den americanischen Geschäften enorme Erleichterungen. Dies hat sie auch, nachdem die anderen Banken ihr Uebereinkommen löston, behalten, und da die americanischen Häuser durchgehends sehr gute Credite (Baring Brs. & Comp., Brown Shipley & Comp. u. a.) haben, so ist ihre Kundschaft die angenehmste. Alle Banken kaufen und verkaufen Wechsel auf London und die anderen europäischen Wechselplätze, der Unterschied zwischen Privatpapier und Bankpapier variirt von ¼ — 1 Cent per Dollar, und dadurch erzielen sie einen großen Nutzen; die Agentur der Rotterdamer Bank beschränkt sich auf dieses Geschäft; da aber ihr Papier nicht gern gesehen, so kann sie nur ein sehr kleines Geschäft machen. Discontiren von Localwechseln kommt hier sehr selten vor, und daraus ist kein großer Gewinn zu ziehen, dagegen leisten die Banken große Vorschüsse auf Waaren aller Art, auf Schiffe und Grundbesitz gegen Zinsen von 12 bis 24 pCt. pro anno, je nachdem Geld reichlich oder knapp, der Risico groß oder klein ist. Gegen hypothecarische Sicherheit auf Grund und Hausbesitz wird Geld zu 9 bis 12 pCt. pro anno ausgeliehen und ist zu diesem Zinse leicht zu belegen. Auf feste Depositen für ein Jahr vergüten die Banken 6 pCt. pro anno, woraus allein schon hervorgeht, daß Capitalisten, welche sich Geld in Europa weit billiger schaffen können, hier noch ein sehr lohnendes Geschäft machen können. Eine Bank, welche im Wechselgeschäfte große Vortheile erzielen will, müßte namentlich in London mit einer Prima-Bank arbeiten und auch durch eigenes großes Capital Sicherheit gewähren. Die hiesigen Banken ziehen nur kurze Sicht auf ihre eigenen Etablissements in Europa; Tratten, die länger laufen, werden auf andere Banken gezogen. Die hiesigen Banken ziehen, wie folgt: Oriental Bank, Comptoir d'Escompte und Rotterdamer Bank auf die Union Bank; Chartered Mercantile Bank of India, London, and China auf die London Joint Stock Bank; Chartered Bank of India, Australia, and China auf die City Bank; Hongkong and Shanghai Bank auf die London and County Bank. In China und Indien ziehen die Banken auf ihre eigenen Branchen. Eine Bank, welche hier nur durch einen Agenten arbeitet und der auch eine gute Verbindung in London fehlt, wird nur ein sehr kleines Geschäft machen können. Die Fluctuationen in den Coursen sind in Hongkong

sehr groß, und ein aufmerksamer Banquier wird unter allen Umständen verdienen müssen, doch ist dazu eine gute londoner Verbindung namentlich erforderlich. Bei Beginn der Thee- und Seidensaison pflegen die londoner Course am höchsten, in den Monaten November bis März am niedrigsten zu sein. Im Februar 1868 war London Bankcours 4 s. 1½ d., im Juni 1868 4 s. 8 d., ein Unterschied von über 13 pCt. in vier Monaten. Aber nicht nur mit londoner Coursen ist es so; vielen, auch guten Häusern fehlen London-Credite, und statt eine Anleihe zu machen, verschaffen sie sich Erleichterung durch Trassirung und Rücktrassirung auf Shanghai. Dadurch werden bei Geldknappheit häufig eine Menge Wechsel auf Shanghai und Japan in den Markt geworfen und die Banken ziehen davon einen enormen Vortheil, da sie die einzigen Käufer für solches Papier sind. Eine oberflächliche Berechnung bei einem vor einiger Zeit Statt gehabten Fallimente ergab, daß das fallirte Haus in einem Jahre 33⅓ pCt. auf Wechselumsatz mit Shanghai in dieser Weise verloren. Auch mit Manila besteht ein bedeutendes Bankgeschäft, und die Häuser in Amoy und Swatow machen fast ihr ganzes Geschäft direct durch die hiesigen Banken. Nächst London sind aber Bombay und Kalkutta die wichtigsten Plätze für das Bankwesen. Seit die Pacific Mail nach San Francisco ins Leben getreten ist, wird auch ein directes Wechselgeschäft mit New-York gemacht und der Hauptbedarf an Silber und mexicanischen Dollars von San Francisco bezogen. Der mexicanische Dollar ist die Standardmünze bei Bezahlung von Waaren, und 717 Taels Gewicht werden = 1000 mex. Doll. angenommen. Silberbarren zahlen Prämie und sind am gesuchtesten während der Thee- und Seidensaison, wenn die meisten Zölle bezahlt werden. Zölle müssen in China-Gouvernement-Barren (Sycee) bezahlt werden, und damit steigt Barrensilber im Werthe, je nachdem viel oder weniger Zölle zu zahlen sind. Der Betrag von festen Depositen in den Banken ist nicht sehr bedeutend und erscheint mit 500,000 Doll. vielleicht hoch angenommen; dagegen haben jetzt fast alle Häuser ihren Cassabestand in einer der Banken, und der Durchschnittssaldo ist sehr namhaft. Banknoten dürfen nur englische Banken unter Royal Charter ausgeben.

Uebersicht.

Wenn wir die verschiedenen Posten der eben genannten Banken mit einander vergleichen und die Resultate der Beobachtungen unter allgemeine Gesichtspuncte zu bringen suchen, so drängen sich zunächst zwei Wahrnehmungen auf. Die Geschäfte der Banken sind ein Spiegel, in welchem sich einerseits der Stand der volkswirthschaftlichen Entwicklung eines

Volkes im Allgemeinen und die Stellung der Finanzwirthſchaft der Staaten abzeichnet; andererſeits aber auch der Fortſchritt in der Technik der Verkehrs- und der Creditmittel kundgibt. Wir ſehen mit der höheren Ausbildung der Völker im echt kaufmänniſchen Geſchäftsbetrieb, d. h. mit Erlernung geordneter Wirthſchaft, wo die Buchführung geregelt, Ausgaben mit Einnahmen in Harmonie gebracht und Erſparniſſe zurückgelegt werden, wo Capital und Credit wachſen und vollkommnere Geſtaltungen annehmen, welche die Geſchäfte erleichtern, neue Erwerbszweige hervorrufen, die Erwerbsgelegenheiten vermehren, — wir ſehen da die Banken als die wirkſamſten Anſtalten zur Förderung und Befeſtigung des Geld- und Capitalumlaufes wirken. Dagegen gewahren wir in Zeiten und Staaten, wo jene Grundſätze mißachtet werden, wo die Ausgaben die Einnahmen überſchreiten, wo Unternehmungen gemacht werden, welche mehr Capital erfordern, als im Lande zur Verfügung ſteht und wo die Banken vom Staate oder von Speculanten mißbraucht werden, — dieſe Anſtalten um ſo empfindlicheren Schaden durch die Verwirrung der Valuta- und Umlaufsverhältniſſe in der Steigerung und dem Schwanken der Waarenpreiſe anrichten, ein je wirkſameres Mittel im Guten ſolche Creditanſtalten ſind. Dafür ſind aber die Banken nicht zur Rechenſchaft zu ziehen, ſondern diejenigen, welche ſie mißbrauchen. Denn auch Speiſe und Trank können, im Uebermaß genoſſen, den Menſchen tödten, obgleich ſie zur Erhaltung des Lebens unentbehrlich ſind.

Die Merkmale, an welchen ſich ſolide kaufmänniſche Geſchäftsführung, insbeſondere bei Zettelbanken, erkennen läßt, ſind in der Hauptſache folgende:

1) Nicht zu großes Ueberwuchern der Baarſchaft durch den Notenumlauf.
2) Gute Deckung der Noten durch Baarſchaft und Wechſel.
3) Ueberwiegen der Depoſiten über die Noten.
4) Starker Credit des Publicums in Depoſiten-Capitalien.
5) Ueberwiegen des Wechſelportefeuilles über die Darlehen.
6) Geringer Umlauf an ungedeckten Noten.

In dem Verhältniß der Baarſchaft zum Notenumlauf ſtehen die engliſchen, ſchottiſchen, ſchweizeriſchen Banken, ſo wie die Bank von Frankreich (dieſe freilich nur in den letzten Jahren) am beſten, die ruſſiſche Reichsbank, die öſterr.-italieniſche und die nordamericaniſchen Nationalbanken am ſchlechteſten. Die letzteren ſind vom Staate ausgebeutet.

In der Deckung der Noten durch Baarſchaft und Wechſel ſtehen die ſchottiſchen, engliſchen und ſchwerzeriſchen Banken und die eingegangenen americaniſchen Staatenbanken am beſten, die öſterreichiſche und italieniſche Nationalbank und die ruſſiſche Reichsbank am ſchlechteſten.

In dem Verhältniß der Depoſiten zum Stammcapital ſind wieder die ſchottiſchen und engliſchen Banken obenauf, ausnahmsweiſe mit der belgiſchen Nationalbank und der ruſſiſchen Reichsbank, letztere aber bloß wegen der Dürftigkeit ihres Stammcapitals.

Die Depositen überwiegen die Noten bei den englischen, schottischen und schweizerischen Banken ganz enorm, während die deutschen Banken, die österreichische und italienische Nationalbank dagegen sehr im Rückstand sind.

Das Wechselportefeuille ist stärker, als die Darlehen bei den englischen, schottischen und deutschen Banken, dagegen schwächer bei den schweizerischen Banken, der italienischen und österreichischen Nationalbank und der russischen Reichsbank.

Im Umlauf an ungedeckten Noten standen 1867 die Bank von Frankreich, die schottischen und englischen Banken am besten, da sie gar keine solchen im Umlauf hatten, während die irischen Banken in dieser Hinsicht ziemlich gewagt, die österreichische und italienische Nationalbank, die russische Reichsbank und die nordamericanischen Nationalbanken aber wegen Zwangscourses ihrer Noten darin sehr schlecht stehen.

Auffallend ist es, wie weit die italienische und österreichische Nationalbank, die sämmtlichen deutschen Banken, die solide preußische und Frankfurter Bank nicht ausgeschlossen, hinter den englischen, schottischen, schweizerischen und nordamericanischen Banken in der Summe der Depositen zurückstehen. Die Ursachen mögen folgende sein:

Bei den schweizerischen Zettelbanken ist in Betracht zu ziehen, daß darunter zugleich Hypothekenbanken sind, welche ein gutes Theil Depositen in Gestalt von ausgegebenen Pfandbriefen besitzen, während bei den deutschen Banken in dieser Eigenschaft nur die bayerische Hypotheken- und Wechselbank figurirt, während die reinen Hypothekenbanken, namentlich die Verbände, deren Depositen ein bedeutendes Capital absorbiren, nicht mit aufgeführt sind. Aus einem verwandten Grunde haben die englischen Banken mehr Depositen, weil es in Großbritannien gar keine Hypothekenbanken gibt. Dies allein erklärt aber den kolossalen Unterschied der Fr. 132,357,000 Depositen der deutschen Banken gegen die Fr. 7,660,544,275 der englischen und schottischen noch nicht genügend. Eine weitere Ursache mag darin liegen, daß Großbritannien bei den europäischen Kriegen durch seine insulare Lage weniger in Mitleidenschaft gezogen wurde, so daß nicht bloß die Entwicklung der Geschäfte länger ungestört vor sich gehen, sondern auch wirthschaftlichere Einrichtungen und Gewohnheiten sich mit mehr Muße einbürgern konnten. In England hat jeder geordnete Mann sein Contocurrent bei einer Bank, während dies in Deutschland, Frankreich, Italien noch immer zur Ausnahme gehört. Auch gibt es in den letzteren Ländern mehr Depositen bei Privatbankhäusern, deren Betrag nicht zur öffentlichen Kenntniß gelangt. Endlich wird in diesen Ländern weit mehr Casse gehalten, während man in England nur Taschengeld führt.

Vergleichen wir nun den Staatshaushalt (s. nachfolgende Tabelle) der Länder, in welchen sich die aufgeführten Banken befinden, so entdecken wir einen so engen Causalnexus zwischen der Geschäftsführung des Staates und der Banken, daß der Stand der letzteren als ein Thermometer oder Kraftmesser der ersteren zu benutzen ist.

Staaten.	Bevölkerung		Staats-Einnahmen laut Budgets			Staats-Ausgaben laut Budgets		Von nebenstehenden Staatsausgaben fallen auf das Militärwesen			Staatsschulden.		
	Zählungstag.	Bevölkerungszahl.	Etatsjahr.	Total Einnahmen.	pro Kopf d. Bevölkerung.	Total Ausgaben.	pro Kopf d. Bevölkerung.	Summa der Militär-Ausgaben.	pro Kopf d. Bevölkerung.	% der f. Staatsausgaben.	Datum des Status.	Total Staatsschulden.	pro Kopf d. Bevölkerung.
				Fr.	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.			Fr.	Fr.
Großbritannien und Irland	8. April 1861	29,321,288	1868/69 1867/68	1,783,750,000 1,740,005,450	60.83 59.34	1,760,700,000 1,780,906,050	60.05 60.74	665,825,000 714,688,275	22.71 24.37	37.82 40.13	31. März 1868	19,925,791,250	679.57
Verein. Staaten Nord-america's	Berechnung für 1866.	34,574,919	1868/69	1,905,000,000	55.10	1,860,000,000	53.80	780,000,000	22.56	41.94	1. Juni 1868	12,551,229,435 Nach Abzug d. Staatsschatzes	363.02
Frankreich	31. Dec. 1866	38,192,064	1868	1,981,995,692	51.90	2,108,697,542	55.21	647,991,275	16.97	30.73	31. Dec. 1868	12,993,298,000	340.21
Italien	1. Jan. 1862	24,273,776	1868	790,912,728	32.58	982,882,416	40.49	177,243,915	7.30	18.03	„	6,775,408,158	279.12
Oesterreich	Berechn. 1867	35,553,000	1868	1,109,658,227	31.21	1,387,733,450	39.03	275,370,715	7.75	19.84	31. Dec. 1867	7,563,289,740	212.73
Baden	3. Dec. 1867	1,434,970	1868	41,930,021	29.22	40,640,147	28.32	?	?	?	1. Jan. 1868	277,091,824	193.17
Würtemberg	„	1,778,479	1867/68	42,766,517	24.05	42,616,517	23.96	9,545,878	5.37	22.40	9. Mai 1868	271,843,864	152.85
Baiern	„	4,824,421	1868	182,827,727	37.90	186,738,441	38.71	32,090,282	6.65	17.18	Ende Apr. 1866	716,582,464	148.53
Belgien	31. Dec. 1866	4,839,094	1868	169,403,280	35.01	171,911,650	35.53	36,841,800	7.61	21.43	1. Mai 1868	717,155,214	148.20
Rußland	Ende 1863.	77,008,448	1868	1,872,525,528	24.32	1,922,374,072 (mit Polen.)	24.96	593,716,544 (ohne Polen.)	7.71	30.88	1. Jan. 1867	7,239,770,772	94.01
Preußen	3. Dec. 1867	24,043,902	1868	1) 817,796,124	34.01	2) 833,317,448	34.66	3) 230,469,590	9.59	27.66	Nach d. Etat pro 1868 und spät. Gesetzen.	1,540,852,455 Nach Abzug d. Staatsschatzes	64.08
Schweiz mit Einschluß der 22 Cantone ...	10. Dec. 1860	2,510,494	1864	5) 35,700,000	14.22	36,171,644	14.41	4) 6,572,308	2.62	18.17	31. Dec. 1864	136,321,136	54.30

1) 2) 3) Diese Angaben enthalten auch die proportionellen Einnahmen und Ausgaben (nach dem Bevölkerungs-Verhältniß berechnet) Preußens beim Norddeutschen Bunde. — 4) Die Kosten der Gewehrumänderung sind durch eine Special-Anleihe gedeckt worden. — 5) Nettoeinnahmen, ausschließlich Erhebungskosten, welche bei den anderen Staaten einbegriffen sind. Die effectiven Ausgaben der Schweiz sind also höher, obwohl noch in Anschlag zu bringen ist, daß die Kantone manche Ausgaben (z. B. für Wegbauten) bestreiten, welche in den größeren Staaten den Provinzen zufallen.

Richten wir unseren Blick zunächst auf Großbritannien, so finden wir zwar eine enorme Staatsschuld; dieselbe ist aber bereits zu Anfang des Jahrhunderts contrahirt. Seit Jahren hat England Ueberschuß der Einnahmen über die Ausgaben und nur im letzten Geschäftsjahr hat durch die abessynische Expedition eine Ausnahme Statt gefunden. Die englischen und schottischen Banken befinden sich ebenfalls in blühendem Zustande.

Gehen wir zu den Vereinigten Staaten über, so finden wir, daß durch den Bürgerkrieg eine enorme Staatsschuld angehäuft worden ist und daß die Banken auf außerordentliche Weise ausgebeutet worden sind, so daß sie in der vergleichenden Bilanz der Banken eine sehr üble Rolle spielen; — allein das Unionsbudget weist längst wieder einen Ueberschuß auf, und wenn die Verein. Staaten sich nicht in einen leichtsinnigen Krieg mit einer europäischen Macht einlassen, was unwahrscheinlich ist, wenn sie statt dessen so bald als möglich das Staatspapiergeld einlösen, wogegen sich nur noch ein Bund von Speculanten sträubt, so ist die baldige Rückkehr zu geordneten Zuständen im Bankwesen und in der Valuta bei der großen Erwerbsthätigkeit der Nordamericaner vorauszusehen.

Frankreich wirthschaftet seit Jahren mit einem Deficit. Glücklicher Weise herrschen dort richtige kaufmännische Grundsätze hinsichtlich der Aufrechthaltung der Gesundheit der Umlaufsmittel; der Staat hat die Bank respectirt und diese behauptet sich daher in ungeschmälertem Credit.

In Deutschland wie in der Schweiz sind im Durchschnitt die Staatsfinanzen geordnet, und ein Gleiches läßt sich mit wenigen Ausnahmen von den Banken sagen.

In Italien, Oesterreich und Rußland dagegen sind die dortigen Staats- oder Nationalbanken der Spiegel der Finanzzustände, welche sie wie das Wasserstandsglas einer Dampfmaschine offenbaren.

Um die Leser in Stand zu setzen, eine Reihe weiterer Beobachtungen selbständig machen zu können, lassen wir hier die Zusammenstellung der Bilanzen der hauptsächlichen europäischen und nordamericanischen Banken, sowie eine Vergleichung des Verhältnisses ihrer Hauptposten zu einander folgen.

Zusammenstellung der Bilanzen der

Banken.	Jahr und Datum.	Activa. Baarschaft und Barren. Fr.	Activa. Darlehen. Fr.
Bank von England	28. December 1868	457,290,525	276,377,500 [1])
Bank von Frankreich	24. September 1868	1,297,527,262	364,482,580
Oesterreichische Nationalbank	31. December 1865.	303,800,000	739,100,000
Italienische Nationalbank	30. Juni 1867	103,408,362	390,584,185 [2])
Belgische Nationalbank	dito	63,900,000	89,400,000
Russische Reichsbank	Durchschnitt 1861/67	282,000,000	—
	1. Januar 1868	371,520,000	4,443,580,000 [3])
	1. Januar 1869	254,892,000	144,000,000
1649 americanische Nationalbanken	April 1867	515,000,000 [4])	3,129,500,000
	1. October 1868	70,061,165 [5])	4,242,399,935 [6])
1416 americanische Staatenbanken	1. Januar 1863	1,057,800,000	1,738,100,000
20 schweizerische Notenbanken	31. December 1865.	10,625,990	104,390,170
	31. December 1864.	10,400,000	132,800,000 [9])
48 schweizerische Noten-, Hypotheken- und Discontobanken		15,878,038	353,012,750 [10])
93 englische Joint-Stockbanken, wovon 24 Notenbanken	31. December 1867.	1,205,025,000	569,300,000 [11])
69 Joint-Stockbanken ohne Notenausg.		789,675,000	340,750,000
24 engl. Joint-Stock-Notenbanken		415,350,000	228,560,000
12 schottische Banken		64,656,350	364,063,400
6 irische Banken (Monats-Durchschnitt)	März 1868	57,635,050	—
Credit Mobilier	31. December 1864.	29,261,507 [14])	109,173,713 [15])
Credit Foncier	dito.	33,399,593 [16])	778,268,937
	31. December 1868.	11,293,367	1,498,204,729
Bank von England, 93 Joint-Stockbanken		1,726,971,875 [17])	1,209,740,900
12 schottische Banken, 6 irische Banken		1,784,606,925	—
Preußische Bank	31. December 1866.	273,528 750 [18])	115,657,500
9 Preußische Privat-Zettelbanken		289,923,800	142,049,990
Frankfurter Bank	31. December 1867.	36,380,558	37,031,565
Baierische Hypotheken- u. Wechselbank.	„ 1868.	15,636,071	155,066,8[illegible] [19])
1 Preußische Bank und 19 Deutsche Zettelbanken und 9 preußische Privatbanken	31. December 1868.	388,028,000	388,609,000 [20])
532 deutsche Vorschußvereine	1867	—	105,739,965
42 schweizerische Spar- u. Leihcassen	1865/66	677,433	29,827,098
Preußische Bank	31. December 1867.	315,645,000	128,096,250
9 preußische Privatbanken	dito	335,022,800	159,175,200 [21])
Preußische Discontobanken	31. December 1868.	29,483,890	24,375,000
„ Local-Credit-Vereine	dito	263,250	529,500
Sämmtliche Zollvereinsbanken mit Ausnahme der Hypothekenbanken		417,734,000	149,687,300
Total der 12 europäischen und nordamericanischen Banken, und Bankgruppen		1,873,371,587	11,145,464,465
			28,740,525,839

europäischen und nordamericanischen Banken.

Activa.	
Portefeuille. Fr.	Anmerkungen.
458,484,875	1) Einschließlich Staatspapiere.
444,622,814	
287,600.000	
208,513,196	2) Davon an den Staat 292 Millionen.
146,700,000	
—	
142,080,000	3) Davon Fr. 121,560,000 Lombard-, Fr. 914,280,000 Hypotheken-Darlehen, Fr. 6,000,000 Verschiedenes, Fr. 3,407,680,000 Schuld des Staates, wovon allein Deficit in Creditbilleten Fr. 2,273,880,000.
133,164 000	
3,623,500,000	
3,279,376,385 [7])	4) Einschließlich des Unions-Zwangspapiergeldes (Greenbacks). — 5) Nur das baare Geld und Scheidemünze ohne das Zwangspapier, welches letztere unter Darlehen aufgenommen. — 6) Einschließlich Greenbacks. — 7) Wechsel und Lombard.
3,340,300,000	
88,262,468 [9])	
63,800,000	8) Einschließlich Mobiliar, Effecten und Dividende.
	9) Einschließlich Effecten.
103,035,277	
	10) Incl. Effecten, Immobilien, Hypothecar-Darlehen, Zinsconto u. s. w.
4,846,925 000[12])	11) Effecten und Hypothecar-Darlehen. — 12) Wechsel und Lombard.
2,941,325,000	
1,905,600,000	
1,427,582,750[13])	13) Die Angabe des Portefeuille fehlt uns. Obige Ziffer ist durch Abzug der Activa von den Passiven gewonnen.
—	14) Einschließlich 28,672,422 Baar-Contocurrent-Guthaben bei der Bank von Frankreich.
24,730,792	
—	15) Einschließlich Effecten.
103,856,873	16) Einschließlich Wechsel-Portefeuille.
6,732,992,625	
—	17) Ohne irische Banken.
270,235,000	18) Einschließlich Staats-Cassenanweisungen und fremde Noten.
325,283,000	
21,422,941	
21,084,985	19) Wovon nur c. 12½ Millionen Lombard, das übrige Hypothecar-Darlehen.
481,917,000	20) Incl. Effecten.
—	
3,170,762	
270,146,300	
330,422,300	21) Von 1865.
84,375,000	
5,366,250	
574,158,000	
12,721,686,787	

Zusammenstellung der Bilanzen de[r]

Banken.	Jahr und Datum.	Passiva. Eingezahltes Stammcapital und Reserve. Fr.	Passiva. Depositen. Fr.
Bank von England	28. December 1868	440,776,275	629,616,[illegible]
Bank von Frankreich	24. September 1868	215,650,526	569,751,[illegible]
Oesterreichische Nationalbank	31. December 1865.	275,600,000	177,200,[illegible]
Italienische Nationalbank	30. Juni 1867	64,959,666	78,468,[illegible]
Belgische Nationalbank	dito	25,000,000	149,900,[illegible]
Russische Reichsbank	Durchschnitt 1861/67	—	—
	1. Januar 1868	1,152,720,000 [1])	1,121,560,[illegible]
	1. Januar 1869	98,048,000 [2])	596,532,[illegible]
1649 americanische Nationalbanken	April 1867	2,550,500,000 [3])	3,274,000,[illegible]
	1. October 1868	2,493,161,360	3,805,306,[illegible]
1416 americanische Staatenbanken	1. Januar 1863	2,085,000,000	2,821,700,[illegible]
20 schweizerische Notenbanken	31. December 1865	63,862,600	120,539,[illegible]
	31. December 1864	78,800,000	110,100,[illegible]
48 schweizerische Noten-, Hypotheken- und Discontobanken		174,390,124	282,631,[illegible]
93 **englische Joint-Stockbanken**, wovon 24 Notenbanken	31. December 1867	1,276,800,000	5,519,700,[illegible]
69 Joint-Stockbanken ohne Notenausg.		819,600,000	3,619,400,[illegible]
24 engl. Joint-Stock-Notenbanken		457,200,000	1,900,300,[illegible]
12 schottische Banken		235,875,000	1,511,227,[illegible]
6 irische Banken (Monats-Durchschnitt)	März 1868	—	—
Credit Mobilier	31. December 1864	63,534,874	108,631,[illegible]
Credit Foncier	dito.	36,339,613	745,326,[illegible]
	31. December 1868	38,660,462	1,564,513,[illegible]
Bank von England, 93 Joint-Stockbanken		1,913,451,275	7,660,544,[illegible]
12 schottische Banken, 6 irische Banken		—	—
Preußische Bank	31. December 1866	99,825,000	73,795,[illegible]
9 Preußische Privat-Zettelbanken		122,117,630	97,467,[illegible]
Frankfurter Bank	31. December 1867	24,152,780	15,117,[illegible]
Baierische Hypotheken- u. Wechselbank	„ 1868	45,580,000	119,952,[illegible]
1 Preußische Bank und 19 Deutsche Zettelbanken und 9 preußische Privatbanken	31. December 1868	335,835,800	214,169,[illegible]
532 deutsche Vorschußvereine	1867	28,151,568	77,586,[illegible]
42 schweizerische Spar- u. Leihcassen	1865/66	8,370,200	27,251,[illegible]
Preußische Bank	31. December 1867	99,825,000	82,001,[illegible]
9 preußische Privatbanken	dito	122,117,630	115,136,[illegible]
Preußische Discontobanken	31. December 1868	152,663,300	—
„ Local-Credit-Vereine	dito	21,700,000	—
Sämmtliche Zollvereinsbanken mit Ausnahme der Hypothekenbanken		491,221,800 [1])	132,357,[illegible]
Total der 12 europäischen und nordamericanischen Banken, und Bankgruppen		6,815,293,391	13,446,412,[illegible]
		28,997,153,[illegible]	

europäischen und nordamericanischen Banken.

Passiva.

Notenumlauf. Fr.	Dividende. %
584,359,300	14
1,221,230,800	20
877,700,000	7
559,086,511	$3\frac{1}{3}$
125,100,000	—
2,722,800,000	—
2,760,520,000	—
—	—
1,489,000,000	—
1,493,329,205	—
1,228,800,000	—
18,877,376	6
18,100,000	—
19,034,526	—
165,225,000	—
—	—
165,225,000	15
109,199,575	12
152,429,150	—
—	15
—	27
—	—
1,011,213,025	—
—	—
470,368,800	10
499,417,600	—
55,315,350	$5\frac{1}{14}$
25,440,000	$7\frac{4}{5}$
672,563,000	—
—	—
—	—
521,265,000	—
553,361,200	—
—	—
—	—
672,563,000	—
8,735,447,862	

Anmerkungen.

1) Fundirte Bankschuld, einschließlich des eigentlichen Stammcapitals, d. h. des Staatseinschusses, welcher mit Reservefonds (von 1,510,000 S.-Rubel) 88,200,000 Fr. beträgt.

2) Darunter 101,520,000 Fr. Contocurrent-Depositen, 512,560 000 Fr. verzinsliche Depositen, 68,920,000 Fr. billets à ordre, 132,760,000 Fr. der alten Credit-Anstalten, 179,440,000 Fr. Schuld an den Reichsschatz.

3) Die Bilanz vom 1. Januar 1869 verdanke ich den Mittheilungen des Herrn Buschen, welcher so eben ein umfassendes statistisches Werk über die russischen Finanzen veröffentlicht hat. Der Abschnitt über die russische Bank war bei Empfang derselben schon gedruckt; deßhalb tragen wir hier noch folgende Bemerkungen nach: Die russische Staatsbank hat 46 Succursalen; daneben bestehen 166 Communalbanken, 18 Actienbanken und 2 Hypothekenbanken. Das Actiencapital der letzteren 20 Banken beträgt 5—10 Millionen Rubel. Die Banknoten-Emission der Reichsbank geschieht eigentlich für Rechnung des Staates; die Bank ist nur Agent; und es muß die Bilanz daher auch ohne diesen Posten beleuchtet werden, wie wir es für die Bilanz vom 1. Januar 1869 thun. Die Noten-Emission betrug Ende 1868 712 Millionen S. Rubel oder Fr. 2.848,000,000. Der Deckungsfonds, den die Bank dazu bereit halten soll, beträgt 144 Millionen S.-R. Im August 1869 sind 12 Mill. R. Noten getilgt (verbrannt) und durch eine 5pCt. Anleihe gedeckt worden.

4) Bei der Reduction in das Frankensystem ist der Dollar zu 5 Fr. angenommen. Darunter ist Papiergeld verstanden. Der Goldwerth der hier verzeichneten Summen ist daher je nach dem Stand des Courses oder Goldagio's 25—33 pCt. niedriger.

5) Einschl. eigene Wechsel, Correspondenten, Gewinn- und Verlust u. s. w.

6) Wovon fast 90 Mill. Pfandbriefe.

7) Worunter 10,800,000 Thlr. Reservefonds (etwas zweifelhaft).

Eine Bank oder Zweiganstalt kommt auf Köpfe der Bevölkerung:

in Großbritannien und Irland	von	1694	Banken u. Filialen	17,161
Nordameric. Nationalbanken ..	„	1649	„	20,967
Deutsche Banken mit 120 Filialen der Preußischen Bank ..	„	182	„	210,318
Deutsche Banken mit 1200 Vorschußvereinen	„	1382	„	27,697
48 schweizerische Banken, deren Zweigcomptoirs und 42 Spar- und Leicassen	„	94	„	27,587
Bank von Frankreich mit 56 Filialen, Credit Mobilier, Foncier, verschied. Disconto-Gesellschaften	„	60	„	636,534
Oesterreichische Bank	„	16	„	2,222,062
Belgische Bank	„	5	„	967,815

Verhältniß der Baarschaft zum Notenumlauf	wie 1 zu
93 englische Joint-Stockbanken	0.1
24 englische Joint-Stock-Notenbanken	0.3
Bank von England 93 Joint-Stock-Banken 12 schottische Banken 6 irische Banken	0.5
Bank von Frankreich	0.9
48 schweizerische Banken	1.0
1416 americanische Staatenbanken	1.1
Bank von England	1.2
Frankfurter Bank	1.5
12 schottische Banken	1.6
Baierische Hypotheken- und Wechselbank	1.6
Preußische Bank, 31. December 1867	1.6
9 preußische Privatbanken	1.6
20 schweizerische Notenbanken	1.7
Preußische Bank, 31. December 1866	1.7
Desgl. mit 9 preußischen Privatbanken und	1.7
19 anderen deutschen Banken	1.7
Preußische Bank, 1865	1.9
Belgische Nationalbank	1.9
6 irische Banken	2.6
Oesterreichische Nationalbank	2.8
1649 americanische Nationalbanken	2.8
Italienische Nationalbank	5.4
Italienische Nationalbank 1861	2.2
Russische Reichsbank. Durchschnitt von 1861 bis 1867	9.6
Desgl. Durchschnitt vom 1. Januar 1869	11.1
Americanische Nationalbanken ohne Greenbacks 1868	21.3

Verhältniß der Baarschaft zu sämmtlichen Depositen	wie 1 zu
Preußische Bank, 31. December 1866	0.2
dito 1867	0.2
Preußische Bank mit 9 preußischen Privatbanken, 31. December 1866	0.3
Desgl. 31. December 1867	0.3
Sämmtliche Zollvereinsbanken mit Ausschluß der Hypothekenbanken, 31. December 1866	0.3
Bank von Frankreich	0.4
Frankfurter Bank	0.4
Oesterreichische Nationalbank	0.5
Preußische Bank mit 9 preußischen Privatbanken und 19 anderen deutschen Banken	0.5
Preußische Bank 1867	0.6
Italienische Nationalbank 1867	0.7
dito 1861	1.4
Bank von England	1.3
Belgische Nationalbank	2.3
1416 americanische Staatenbanken	2.6
Russische Reichsbank, 1. Januar 1869	2.4
Credit Mobilier	3.7
93 englische Joint-Stockbanken	4.5
69 und 24 Joint-Stockbanken mit Notenausgabe	4.5
Bank von England 93 Joint-Stockbanken 12 schottische Banken 6 irische Banken	4.5
1649 americanische Nationalbanken	6.3
48 schweizerische Banken ohne Obligationen und Anleihen	6.4
Baierische Hypotheken- und Wechselbank	7.6
20 schweizerische Notenbanken	10.5
48 schweizerische Banken	17.8
Credit Foncier	22.3
12 schottische Banken	23.3
1649 americanische Nationalbanken, 1868	54.3

Verhältniß der Baarschaft zu Noten und Depositen	wie 1 zu
Bank von Frankreich	1.3
Preußische Bank, 31. December 1866	1.9
dito 31. December 1867	1.9
Dieselbe mit 9 preußischen Privatbanken, 31. December 1867	1.9
Preußische Bank mit 9 preußischen Privatbanken, 31. December 1866	2.0
Frankfurter Bank	2.0
Preußische Bank mit 9 preußischen Privatbanken und 19 anderen deutschen Banken, 1867	2.2
Bank von England	2.6
Preußische Bank, 1867	2.6
Oesterreichische Nationalbank	3.4
1416 americanische Staatenbanken	3.7
Belgische Nationalbank	4.3
93 englische Joint-Stockbanken	4.5
24 engl. Joint-Stock-Notenbanken	4.9
Bank von England 93 Joint-Stockbanken 12 schottische Banken 6 irische Banken	5.0
Italienische Nationalbank	6.1
„ 1861	3.7
Baierische Hypotheken- und Wechselbank	9.2
1649 americanische Nationalbanken	9.2
20 schweizerische Notenbanken	8.1
Dieselben mit Obligationen und Anleihen	11.1
Russische Reichsbank, 1. Jan. 1869	13.4
48 schweizerische Banken	18.9
12 schottische Banken	25.0
1649 americanische Nationalbanken, 1868	75.6

Verhältniß der Baarschaft zum Capital und Reservefonds	wie 1 zu
Bank von Frankreich	0.1
Russische Reichsbank, blos 88,200,000 Fr. Stammcapital gerechnet	0.2
Preußische Bank, 31. December 1866	0.3
„ 31. December 1867	0.3
Desgl. mit 9 preußischen Privatbanken, 31. December 1867	0.3
Belgische Nationalbank	0.4
Preußische Bank mit 9 preußischen Privatbanken, 31. December 1866	0.4
Frankfurter Bank	0.6
Italienische Nationalbank	0.6
dito 1861	1.5
Preußische Bank mit 9 preußischen Privatbanken und 19 anderen deutschen Banken	0.8
Bank von England	0.9
Oesterreichische Nationalbank	0.9
Credit Foncier	1.0
93 engl. Joint-Stockbanken	1.0
69 „ „ „	1.0
Bank von England 93 Joint-Stockbanken 12 schottische Banken 6 irische Banken	1.1
24 englische Joint-Stock-Zettelbanken	1.1
Sämmtliche Zollvereinsbanken mit Ausschluß der Hypothekenbanken, 1866	1.1
1416 americanische Staatenbanken	1.9
Baierische Hypotheken- und Wechselbank	2.2
12 schottische Banken und Credit Mobilier	2.1
1649 americanische Nationalbanken	4.9
20 schweizerische Notenbanken	6.0
48 schweizerische Banken	10.3
1649 americanische Nationalbanken, 1868	35.6

Verhältniß der Baarschaft zu sämmtlichen Verbindlichkeiten	wie 1 zu
Bank von Frankreich	1.5
Preußische Bank, 31. December 1867	2.2
dito 31. December 1866	2.3
Desgl. mit 9 preußischen Privatbanken, 31. December 1867	2.3
Preußische Bank mit 9 preußischen Privatbanken 31. December 1866	2.4
Frankfurter Bank	2.5
Preußische Bank mit 9 preußischen Privatbanken und 19 anderen deutschen Banken	3.1
Sämmtliche Zollvereinsbanken mit Ausschluß der Hypothekenbanken, 1866	3.1
Bank von England	3.6
Oesterreichische Nationalbank	4.3
Belgische Nationalbank	4.6
69 englische Joint-Stockbanken	5.6
93 englische Joint-Stockbanken	5.7
Credit Mobilier	5.8
1416 americanische Staatenbanken	5.8
24 Joint-Stock-Notenbanken	6.0
Bank von England, 93 Joint-Stockbanken, 12 schottische Banken, 6 irische Banken	6.1
Italienische Nationalbank	6.7
" 1861	5.2
Russische Reichsbank	13.8
1649 americanische Nationalbanken	14.2
Baierische Hypotheken- und Wechselbank	12.2
20 schweizerische Notenbanken	19.8
Credit Foncier	23.4
48 schweizerische Banken	30.4
12 schottische Banken	28.7

Verhältniß des Stammcapitals und Reservefonds zu den Depositen	wie 1 zu
Credit Foncier	20.5
Russische Reichsbank, bloß 88,200,000 Fr. Stammcapital	12.7
12 schottische Banken	6.4
Belgische Nationalbank	5.9
69 Joint-Stockbanken	4.4
93 englische Joint-Stockbanken	4.3
24 englische Joint-Stock-Notenbanken	4.1
Bank von England, 93 Joint-Stockbanken, 12 schottische Banken, 6 irische Banken	4.0
Baierische Hypotheken- und Wechselbank	2.6
Bank von Frankreich	2.6
Credit Mobilier	1.7
20 schweizerische Notenbanken	1.7
48 schweizerische Banken	1.3
Bank von England	1.4
1416 americanische Staatenbanken	1.3
1649 americanische Nationalbanken	1.2
Italienische Nationalbank	1.2
" 1861	0.9
Preußische Bank, 31. December 1867	0.8
Desgl. mit 9 preußischen Privatbanken	0.8
Preußische Bank, 31. December 1866	0.7
Desgl. mit 9 preußischen Privatbanken, 31. December 1866	0.7
Preußische Bank mit 9 preußischen Privatbanken und 19 anderen deutschen Banken	0.6
Frankfurter Bank	0.6
Oesterreichische Nationalbank	0.6
Sämmtliche Zollvereinsbanken mit Ausschluß der Hypothekenbanken	0.2
532 deutsche Vorschußvereine, 1867	2.7
42 schweizerische Spar- und Leihcassen	3.2

Verhältniß der Noten zum Stammcapital und Reservefonds	wie 1 zu
48 schweizerische Banken	10.9
20 schweizerische Notenbanken	3.3
24 Joint-Stock-Notenbanken	2.7
12 schottische Banken	2.1
Bank von England, 93 Joint-Stockbanken, 12 schottische Banken, 6 irische Banken	1.8
Baierische Hypotheken und Wechselbank	1.7
1649 americanische Nationalbanken	1.7
1416 americanische Staatenbanken	1.6
Bank von England	0.7
Sämmtliche Zollvereinsbanken mit Ausschluß der Hypothekenbanken, 1866	0.7
Frankfurter Bank	0.4
Preußische Bank mit 9 preuß. Privatbanken und 19 anderen deutschen Banken	0.4
Oesterreichische Nationalbank	0.3
Preußische Bank, 31. December 1866	0.2
dito mit 9 preußischen Privatbanken, 31. December 1866	0.2
Preußische Bank mit 9 preußischen Privatbanken, 31. December 1867	0.2
Preußische Bank, 31. December 1867	0.1
Bank von Frankreich	0.1
Italienische Nationalbank	0.1
Italienische Nationalbank, 1861	0.6
Belgische Nationalbank	0.1
Russische Reichsbank, bloß mit Stammcapital von Fr. 88,200,000	0.03

Verhältniß der Darlehen zum Portefeuille	wie 1 zu
69 Joint-Stockbanken	8.6
93 englische Joint-Stockbanken	8.5
24 englische Joint-Stock-Notenbanken	8.3
Bank von England, 93 Joint-Stockbanken, 12 schottische Banken, 6 irische Banken	5.5
12 schottische Banken	3.9
Sämmtliche Zollvereinsbanken mit Ausschluß der Hypothekenbanken, 1866	3.8
Preußische Bank, 31. December 1866	2.3
Desgl. mit 9 preußischen Privatbanken, 31. December 1866	2.2
Preußische Bank, 31. December 1866	2.1
Desgl. mit 9 preuß. Privatbanken, 31. Dec. 1867	2.0
1416 americanische Staatenbanken	1.9
Bank von England	1.6
Belgische Nationalbank	1.6
Bank von Frankreich	1.2
Preußische Bank mit 9 preuß. Privatbanken und 19 anderen deutschen Banken, 31. December 1867	1.2
1649 americ. Nationalbanken	1.1
20 schweiz. Notenbanken	0.9
Frankfurter Bank	0.5
Italienische Nationalbank	0.5
Italienische Nationalbank, 1861	0.8
48 schweizerische Banken	0.5
Credit Mobilier	0.2
Oesterr. Nationalbank	0.3
Baierische Hypotheken- und Wechselbank	0.1
Russische Reichsbank	0.03

Verhältniß der Noten zu Baarfonds und Portefeuille	wie 1 zu
93 Joint-Stockbanken	36.6
24 Joint-Stock-Notenbanken	14.0
12 schottische Banken	13.6
Bank von England, 93 Joint-Stockbanken, 12 schottische Banken, 6 irische Banken	8.3
48 schweizerische Banken	6.2
20 schweizerische Notenbanken	4.3
1416 americ. Staatenbanken	3.5
1649 americ. Nationalbanken	2.7
Dieselben, 1868 ohne Greenbacks	2.2
Belgische Nationalbank	1.6
Bank von England	1.5
Bank von Frankreich	1.4
Bayerische Hypotheken- und Wechselbank	1.4
Sämmtliche Zollvereinsbanken mit Ausschluß der Hypothekenbanken, 1866	1.4
Preußische Bank mit 9 preuß. Privatbanken, 31. December 1866	1.2
Preuß. Bank mit 9 preuß. Privatbanken und 19 anderen deutschen Banken	1.2
Preuß. Bank mit 9 preuß. Privatbanken	1.2
Preuß. Bank, 31. December 1866	1.1
Preuß. Bank, 31. Dec. 1867	1.1
Frankfurter Bank	1.0
Oesterreichische Nationalbank	0.6
Italienische Nationalbank	0.5
Desgl. 1861	1.3
Russische Reichsbank	0.1

Verhältniß des Baarfonds und Portefeuille's zu Noten und Depositen	wie 1 zu
24 Joint-Stock-Notenbanken	0.8
Sämmtliche Zollvereinsbanken mit Ausschluß der Hypothekenbanken	0.8
1416 americ. Staatenbanken	0.9
Preußische Bank, 31. Dec. 1866	0.9
Desgl. mit 9 preußischen Privatbanken, 31 December 1866	0.9
69 Joint-Stockbanken	0.9
Bank von Frankreich	1.0
12 schottische Banken	1.0
Bank von England, 93 Joint-Stockbanken, 12 schottische Banken, 6 irische Banken	1.0
1649 americ. Nationalbanken	1.0
Preußische Bank mit 9 preuß. Privatbanken und 19 anderen deutschen Banken	1.0
Preußische Bank	1.0
Desgl. mit 9 preuß. Privatbanken	1.0
93 Joint-Stockbanken	1.1
48 schweiz. Banken	1.1
Frankfurter Bank	1.2
Bank von England	1.3
Belgische Nationalbank	1.3
20 schweizerische Notenbanken	1.4
1649 americanische Nationalbanken, 1868	1.5
Oesterr. Nationalbank	1.7
Credit Mobilier	2.0
Italienische Nationalbank	2.0
Desgl. 1861	1.2
Bayerische Hypotheken- und Wechselbank	7.5
Russische Reichsbank, 1. Jan. 1868	3.9

Verhältniß der Noten zu den Depositen	wie 1 zu
93 englische Joint-Stockbanken	33.4
48 schweizerische Banken	14.8
12 schottische Banken	13.8
24 Joint-Stock-Notenbanken	11.5
Bank von England, 93 Joint-Stockbanken, 12 schottische Banken	7.5
20 schweizerische Notenbanken	6.3
Bayerische Hypotheken- und Wechselbank	4.7
1416 nordamericanische Staatenbanken	2.2
1649 „ Nationalbanken	2.1
Belgische Nationalbank	1.1
Bank von England	1.0
Bank von Frankreich	0.4
Russische Reichsbank	0.4
Sämmtliche deutsche Zettelbanken	0.3
Preußische Bank, 1865	0.3
8 preußische Provincialbanken und preußische Bank, 1867	0.2
Frankfurter Bank	0.2
Oesterreichische Nationalbank	0.2
Preußische Bank und 8 preußische Provincialbanken, 1866/67	0.1
Preußische Bank, 1866	0.1
Sämmtliche deutsche Banken	0.1
Italienische Nationalbank, 1866/67	0.1

Ungedeckte Noten per Kopf.	
Bank von Frankreich	0
93 engl. Joint-Stockbanken mit Bank von England	0
12 schottische Banken mit England	0
Bank von England, 93 Joint-Stockbanken, 12 schottische Banken, 6 irische Banken	0
6 irische Banken ohne Joint-Stockbanken	1
1416 americ. Staatenbanken	1
48 schweiz. Banken	1
Belgische Nationalbank	1
Bayerische Hypotheken- und Wechselbank	2
20 schweiz. Notenbanken	3
Bank von England zu K. d. Ges.-B. von Großbritannien	4
Bank von England zu K. d. B. v. E. u. W.	6
Sämmtliche Zollvereinsbanken mit Ausschluß der Hypothekenbanken	6
Preußische Bank mit 9 preußischen Privatbanken und 19 anderen deutschen Banken	7
Preußische Bank, 31. December 1866	8
Desgl. 31. December 1867	8
Desgl. mit 9 preußischen Privatbanken, 31. December 1866	8
Preußische Bank mit 9 preußischen Privatbanken, 31. December 1867	9
Bank von England, 12 schottische Banken, 6 irische Banken	1
12 schottische Banken	14
Oesterr. Nationalbank	16
6 irische Banken	16
Italienische Nationalbank	18
Dieselbe, 1861	1
1649 americ. Nationalbanken	28
Russische Reichsbank, 1861/67 u. 1. Jan. 1868	31
1649 american. Nationalbanken ohne Greenbacks	41

	Volkszählung vom Jahre	Bevölkerung.	Notenumlauf per Kopf der Bevölkerung.	Ungedeckte Noten per Kopf.
Bayerische Hypotheken- und Wechselbank	1867	4,824,421	5.0	2.0
20 schweizerische Notenbanken	1860	2,510,494	7.5	3.2
48 „ Banken	--	2,510,494	7.5	1.2
Preußische Bank mit 9 preuß. Privatbanken und 19 anderen deutschen Banken, 1866	1867	24,043,902	17.5	7.4
Sämmtliche Zollvereinsbanken mit Ausschluß der Hypothekenbanken	1867	38,277,939	17.5	6.6
Preußische Bank, 31. Dec. 1866	—	24,043,902	19.6	8.1
Bank von England per Kopf der Bevölkerung von Großbrit. mit Insel Man	—	29,070,932	20.0	6.3
Dieselbe per Kopf von England u. Wales	1861	20,066,224	29.0	4.3
Preußische Bank mit 9 preuß. Privatbanken, 31. December 1866	1867	24,043,902	20.7	8.7
Preuß. Bank, 31. Dec. 1867	—	24,043,902	21.6	8.5
Italienische Nationalbank	1862	24,273,776	23.0	18.7
Italienische Nationalbank, 1861	—	21,670,677	2.3	1.2
Preußische Bank mit 9 preuß. Privatbanken, 31. Dec. 1867	1867	24,043,902	23.0	9.0
Oesterreichische Nationalbank	1865	35,553,000	24.6	16.1
Belgische Nationalbank	1866	4,839,094	25.7	1.9
6 irische Banken	1861 [1]	5,798,967	26.2	16.3
Bank von Frankreich	1866	38,192,064	31.9	0.0
1416 americanische Staatenbanken	1860	34,574,919	35.5	1.1
12 schottische Banken	— [2]	3,062,294	36.3	14.5
93 englische Joint-Stockbanken mit Bank von England	—	—	37.3	0.0
Bank von England, 12 schottische Banken, 6 irische Banken	—		29.1	1.4
1649 americ. Nationalbanken	1860	34,574,919	43.0	28.1
Dieselben ohne Greenbacks, 1868	—	---	—	41.0
Bank von England, 93 Joint-Stockbanken, 12 schottische Banken, 6 irische Banken	—	29,070,932	34.7	0.0
Russische Reichsbank, Durchschnitt von 1861/67	1867	77,008,448	35.3	31.6
Russische Reichsbank, 1. Januar 1868	—	—	35.8	31.0

1) Irland.
2) Schottland.

Schlußfolgerungen.

1) Die erste Grundlage jeder Bank ist die geschäftliche Solidität.

2) Diese geschäftliche Solidität läßt sich durch keinerlei statutarische Einrichtungen ersetzen.

3) Deßhalb sind die besten Bank-Institute stets in Mittelpuncten des Handels, in welchen sich seit langer Zeit große Geschäftserfahrung gesammelt hat.

4) Solche Banken in Handels-Metropolen können schlecht eingerichtet sein und dennoch besser gedeihen, als die bestorganisirten Institute in Städten, wo kein Geschäftsverkehr besteht.

5) Von diesem Gesichtspuncte aus betrachtet, sind Staats- und privilegirte Banken nicht an und für sich und ohne Weiteres verwerflich, sondern sie sind gut oder schlecht, je nach ihrer Geschäftsführung und je nach dem Verkehr ihres Sitzes.

6) Banken, bei denen der Staat das ganze Stamm-Capital (Berner Cantonalbank, Russische Reichsbank) oder einen Theil (Preußische Bank, mehrere schweizerische Cantonalbanken) eingeschossen hat, und privilegirte Banken, welche entweder ausschließliches Noten-Monopol (Bank von Frankreich, Oesterreichische Nationalbank, Italienische Nationalbank), oder nicht ausschließliches Noten-Monopol besitzen (Bank von England, Preußische Bank), sind allerdings öfters vom Staate mißbraucht worden, indem derselbe in Zeiten der Noth sich Vorschüsse geben ließ, welche in keinem Verhältniß mit den Mitteln der Anstalt standen, und derselben dafür das Recht ertheilte, den Zwangscours ihrer Noten auszusprechen; — allein ein Staat in der Noth weiß sich in dieser Richtung auch ohne Bank zu helfen, wie uns die Assignaten und die Greenbacks bewiesen haben.

7) Denn, wie derb auch Fullarton seinen Gegner Sir W. Clay abfertigen zu können glaubte, — es gibt keinen principiellen Unterschied zwischen Banknoten und Staats-Papiergeld. Beide sind S c h u l d s c h e i n e; beide gewöhnt sich das Publicum als Geldsurrogat zu betrachten und anzunehmen. Auch gibt es geschäftlich zwischen Banknoten mit Zwangscours und Zwangs-Papiergeld durchaus keinen Unterschied. Den Banknoten ohne Zwangscours aber ist das Staats-Papiergeld in der Praxis in so fern gleich, als die regelmäßige Einlösung der ersteren an der Casse beim Staats-Papiergeld durch die Annahme in Zahlungsstatt an den Staatscassen (Steuern, Postporto, Telegraphentaxe, Zölle und andere Gebühren) reichlich ersetzt wird.

8) Unähnlich werden beide Arten von Creditgeld durch verschiedenen Gebrauch, d. h. durch mäßige oder unmäßige Anwendung desselben.

9) Vom normalen Zustande ausgehend, gewähren die Banknoten in so fern einen Vortheil, als sie durch ihr Zurückströmen an die Einlösungscassen wie ein Thermometer des Bedarfs an Umlaufsmitteln wirken, während Staats-Papiergeld, wo keine mäßige Maximalsumme festgesetzt ist, leichter in größerer Quantität ausgegeben werden kann, als das Bedürfniß des Verkehrs erheischt, und daß in Folge dessen eine Steigerung der Preise, bezw. ein Sinken des Papieres gegen baares Geld plötzlich eintritt, ohne daß man vorher gewarnt ist. Bei den Banknoten dagegen wird eine solche Krisis durch das massenhafte Zurückströmen der Noten zur Casse sofort angezeigt. Wird in solchem Falle dann Zwangscours erklärt, um eine größere Summe Zettel im Umlauf zu erhalten, als der Verkehr bedarf, dann muß ebenfalls für baares Geld Agio bezahlt werden, und es besteht kein Unterschied mehr vom in gleicher Weise mißbrauchten Staats-Papiergeld.

10) So lange Noten gegen Baar eingelöst und Staats-Papiergeld nicht bis über einen Bruchtheil unter der zur Bewerkstelligung der Umsätze erforderlichen Summe vermehrt wird, kann weder von Steigerung der Waarenpreise, noch von Verminderung des Papierwerthes, folglich weder von Gold- noch Silberagio die Rede sein.

11) Wegen dieser leichteren Meßbarkeit des Umlaufsbedarfs verdienen Banknoten den Vorzug vor Staats-Papiergeld, und viele Regierungen haben deßhalb auch auf letzteres verzichtet und die Regulirung der Creditgeld-Circulation ganz oder zum größten Theil einer Bank überlassen (Frankreich, Rußland, Oesterreich, Preußen, Italien).

12) Creditgeld, wenn auch in steigendem Maße im kleinen Verkehr durch Gold, im großen durch Giro und Contocurrent (Anweisungen, Checks), kurze Wechsel, Coupons und Compensation (Clearinghäuser) ersetzt oder ergänzt, ist in der heutigen Entwicklung des Verkehrs nur gegen große Opfer zu entbehren; Zahlungen bloß in Metall sind bei dem steigenden Umfange der financiellen und mercantilen Unternehmungen zu zeitraubend und kostspielig, als daß man je wieder auf das Creditgeld [Papiergeld, Staatscassenscheine, Banknoten] verzichten wird.

13) Da Banken, welche Noten ausgeben, ein Capital im Betrage des Ueberschusses des Zettelumlaufs über die vorräthige Baarschaft unfreiwillig und unverzinslich vom Publicum vorgestreckt erhalten, so hat der Staat, als Stellvertreter und stillschweigender Bevollmächtigter des Publicums, das Recht, von den Zettelbanken ein Aequivalent zu verlangen.

14) Unter sonst gleichen Verhältnissen ist die Centralisation der Notenausgabe für den größeren und gesicherteren Umlauf günstig, sei es,

daß das französische oder das americanische System befolgt wird. Denn bei der Decentralisation der Zettelausgabe muß das Publicum die Solidität zu vieler Anstalten prüfen, als daß es so volles Vertrauen fassen könnte, als zu einer centralisirten Anstalt, bezw. Einrichtung. Bei vollkommener Freiheit der Noten-Emission wird ein Monopol der Reichen geschaffen, welchen dann unverzinsliches Capital von den Armen vorgeschossen wird; denn Unbemittelte können keine Zettel ausgeben.

15) Da das Creditgeld mit oder ohne Zwangscours in der Praxis einmal vom Publicum wie baares Geld angenommen zu werden pflegt, so hat der Staat als Inhaber des Münzregales das Recht, den Umlauf zu überwachen und entweder sichernde Bestimmungen zu treffen, oder ein Privilegium zu ertheilen, oder eine sonstige centralisirende Einrichtung anzuordnen.

16) Eine Central-Zettelbank ist einer anderen Einrichtung vorzuziehen, weil sie a) die Baarschaft besser vertheilen und zu Rathe halten und mit weniger Mitteln wirksamer einlösen kann, als viele Zettelbanken; b) weil sie bei plötzlichen Stockungen und Lücken in den Umlaufsmitteln dem Verkehr sowohl mit baarem Gelde, als mit Noten leichter zu Hülfe kommen und die Circulation in ungestörtem Gange erhalten kann; während kleine Banken oft in ruhigen Zeiten, um die Speculation künstlich aufzumuntern, sich entblößt haben, in der Krisis aber ihre Mittel gewaltsam einziehen und die Stockung dadurch vergrößern; weil ihre Noten oft in der Krisis den Credit verlieren, während die der großen Institute ihn unverändert erhalten; c) weil es ihr leichter wird, die geeigneten befähigten Männer zu ihrer Leitung zu erhalten, als viele Banken; d) weil sie leichter überwacht werden kann; e) weil sie über die Solidität ihrer Kunden in einem größeren Wirkungskreise Erfahrungen sammelt.

17) Bei den übrigen Bank-Instituten, welche keine unverzinslichen, unfreiwilligen Darlehen des Publicums beanspruchen, bei denen die wichtige Staatsfrage der Sicherheit der Umlaufsmittel nicht in Betracht kommt, sind ganz entgegengesetzte Rücksichten maßgebend; die **anderen Banken** sollten **vollkommen frei** sein, zu ihrer Gründung keiner Concession bedürfen, sondern nur der Erfüllung bestimmter gesetzlicher Bedingungen, sie sollten weder einer Beschränkung in der Zahl, noch einer Aufsicht der Regierung unterworfen sein und so, wie jeder Geschäftsmann oder jede andere Gesellschaft, den gewöhnlichen Civil- und Strafgesetzen unterliegen; **Centralisation der Notenausgabe und Bankfreiheit** ist deßhalb die Losung, welche aus der Sichtung des Gesammtmaterials sich ergibt.

18) Solche Freiheit braucht auch nicht durch besondere Schärfung der

Schuldgesetzgebung beschränkt zu werden; denn die fast zur Unwandelbarkeit eines Dogma's erhobene Ansicht vieler National-Oekonomen, wonach strenge Schuldgesetze den Credit vermehren, ist von der Geschichte und Statistik durchaus nicht erwiesen.

19) Es erhellt daraus, daß auch hinsichtlich der Banken eine rigoröse Gesetzgebung und streng einschränkende statutarische oder reglementarische Bestimmungen entbehrlich sind, und daß die einzigen Bedingungen, welche an die Banken zu stellen, die der Zahlungsfähigkeit und der Oeffentlichkeit der Rechenschaft sein sollten, und zwar der öffentlichen Rechenschaft nicht bloß durch genauen Bericht am Ende des Geschäftsjahres, sondern durch Veröffentlichung der Bilanz in jeder Woche.

20) Die innere Einrichtung soll unter Voranstellung des Grundsatzes der kaufmännischen Solidität und Solvabilität möglichst freien Spielraum gewähren. Deßhalb hat sich die Trennung einer Zettelbank in zwei Abtheilungen und die Fixirung eines Maximums ungedeckter Noten (Drittelsdeckung) nicht bewährt.

21) Da die Notenausgabe in die Staatssphäre übergreift, so ist es dagegen angemessen, gesetzlich oder statutarisch festzustellen, daß eine Zettelbank den Betrag ihres Notenumlaufs zum Theil in Baar, zum Theil in guten Wechseln gedeckt haben und daß sie ihre Noten stets gegen Baar einlösen müsse, bei Vermeidung sofortiger Liquidation.

22) Die äußere rechtliche Form der Bank-Institute kann 1) die der anonymen Gesellschaft, 2) die der Commandit-Gesellschaft, oder 3) die der Genossenschaft sein. Alle drei haben nach der neuesten Gesetzgebung das Recht juristischer Personen erlangt; im Norddeutschen Bunde bedürfen die Genossenschaften keiner Concession mehr.

23) Unbeschränkte Haftbarkeit der Genossen oder der Actionäre hat sich nicht als unumgänglich nothwendig erwiesen. Wo, einschließlich des Reservefonds, ein starkes Stammcapital vorhanden ist, kann die Haftpflicht der Actionäre bei genügender Publicität entbehrt werden. Wo das Stammcapital ungenügend, kann die Haftpflicht der Actionäre oder Genossen bis zu einer bestimmten Summe genügen. Denn eine Anstalt, deren Geschäftsumsatz durchschnittlich nicht mehr als 1 bis 10 Millionen beträgt, braucht keine solidarische Haftbarkeit ihrer Eigenthümer bis zu 20—50 Millionen, und Genossen, welche alle zusammen nicht 1 Million besitzen, können auch bei unbeschränkter Solidarität nicht für 10 Millionen haften.

24) Abgesehen von der Zettelfrage und ihrer Beziehung zu den Bedürfnissen des Umlaufs, war bei der Vorliebe des Creditnehmens der Banken beim Publicum in Gestalt von Noten etwas Modesache. Allerdings ist die Unverzinslichkeit dieses Credits verlockend; allein

bei voller Zettelfreiheit kommt es dahin, daß der Umlauf jeder einzelnen Notenbank kaum mehr die Kosten der Anfertigung der Banknoten deckt, worüber manche schweizerische Bank Zeugniß ablegen kann.

25) Die Creditnahme in Gestalt von Depositen ist für die Banken im Allgemeinen, wie für das Publicum zweckmäßiger, überdies oft sogar für erstere lucrativer. Von den englischen Actienbanken z. B. geben diejenigen, welche die höchsten Dividenden (über 20 pCt.) zahlen, keine Zettel aus.

26) Eine wohlbegründete Bank, d. h. eine solche Anstalt, welche nach soliden kaufmännischen Grundsätzen geleitet wird und schon so lange besteht, daß sie eine regelmäßige Kundschaft erworben hat, braucht ihr Stammcapital nur als Garantiefonds und soll als Vermittler des Umlaufscapitals zwischen Anlage- und Creditbedürftigen dienen. Die Summe ihrer Depositen kann daher, wie es bei den englischen und new-yorker Banken der Fall ist, den Betrag des Stammcapitals weit überschreiten.

27) Um indessen die Anstalten vor Ueberraschungen zu bewahren, sollten verzinsliche Depositen in der Regel nur auf bestimmte Zeit oder mit Kündigungsfrist angenommen und bloß kleinere Summen jederzeit auf Verlangen (in Contocurrent) zurückgezahlt werden. Wegen Vernachlässigung dieser Regel haben die new-yorker Banken mehrmals ihre Zahlungen einstellen müssen, während die Praxis der schweizerischen Banken, Summen über 1000 bis 5000 Fr. nur gegen ein- oder mehrwöchentliche Kündigungsfrist zurückzuzahlen, bei verhältnißmäßig gleich starkem Depositenverkehre sich trefflich bewährt.

28) Da dem reellen Wechselgeschäfte ein Kauf von Mobilien oder Waaren zu Grunde liegen muß, so ist es rationel, daß eine Zettelbank, welche wegen der Aufrechthaltung der Solidität der öffentlichen Umlaufsmittel etwas mehr Vorsicht nöthig hat, als eine einfache Discontobank, zur Discontirung eines Wechsels in der Regel drei Unterschriften verlangt: die des Verkäufers, die des Käufers und gewisser Maßen die eines Zeugen, welcher die Reellität des Geschäftes oder der Contrahenten bekräftigt. Weil indessen eine einzige Unterschrift zuweilen mehr werth sein kann, als zwanzig andere, so sollte man den Banken auch darin gestatten, Ausnahmen zu machen.

29) Eigene Actien oder Obligationen als Unterpfand bei Darlehen anzunehmen, sollte allen Banken verboten sein, weil dadurch die Agiotage begünstigt wird; denn Speculanten werden in Stand gesetzt, mit nahezu demselben Capital für zwei Unternehmungen zu zeichnen; durch die doppelte Nachfrage wird der Cours neuer Papiere künstlich in die Höhe geschraubt, das arglose Publicum verleitet, Effecten zu kaufen, deren Gegenstand sich später als weniger rentabel bewährt; und jene

Institute selbst, welche die Pfandobjecte ausgegeben, können in Verlegenheit gerathen, weil deren Betriebscapital seinem eigentlichen Zwecke entfrembet wird.

30) Die Beleihung von Waaren kann für die Entwicklung der Geschäftsthätigkeit eines Landes von großem Vortheil sein, weil die Kaufleute und Fabricanten dadurch in plötzlichen Stockungen großen Gefahren entgehen, und weil namentlich auch ein Stocken des Betriebes und Entlassen von Arbeitern nicht selten verhütet werden kann. Dagegen dürfen solche Waaren dem Verderben nicht leicht ausgesetzt sein; auch müssen sie unter den Verschluß des Credit-Instituts oder einer öffentlichen Behörde (in Zolldepots) gestellt werden. Die Bank muß in Bewilligung solcher Darlehen freie Hand behalten, damit diese nicht ebenfalls zur Speculation und künstlichen Steigerung der Preise benutzt werden können.

31) Darlehen von Zettel- und Discontobanken dürfen nicht auf längere Zeit bewilligt werden, als die Depositen gewährt sind, weil der letzteren Rückzahlung von der der ersteren abhängt. Wo von Banken Depositencredit in Gestalt von Obligationen aufgenommen wird, welche erst nach mehreren Jahren rückzahlbar sind, da dürfen Lombard-Darlehen doch nicht eben so lange bewilligt, sondern sollten mit Wechseln gleich gehalten werden: weil sowohl der Werth des Unterpfandes, als die Creditfähigkeit des Schuldners in längerer Zeit sich erheblich ändern kann. Deßhalb haben die meisten Banken die ausdrückliche Bestimmung in ihre Statuten aufgenommen, daß das Pfand, wenn dessen Cours gesunken ist, ergänzt werden muß.

32) Die Hypothekenbanken mit (Actien-) Stammcapital sind den Hypotheken-Genossenschaften aus dem Grunde vorzuziehen, weil sie außer dem Unterpfand der Immobilien ihrer Schuldner in ihrem Capital noch einen Garantiefonds besitzen, der mehr Sicherheit bietet, als der Werthüberschuß des Grundeigenthums von Hypotheken-Genossen über die Hypothekenschuld; denn schuldenfreie Genossen gibt es nicht. Außerdem gewährt die Verfügung über die Baarmittel eines Stammcapitals diesen Hypothekenbanken größere Leichtigkeit, die Pfandbriefe selbst auf dem Markte zur passenden Zeit und zu gutem Course unterzubringen und zurückzukaufen, während der Verkauf der Pfandbriefe bei Verbänden oft mit Zeitverlust und Kosten verknüpft ist.

33) Um zeitweise müßige Gelder anzulegen, kann den Hypothekenbanken gestattet werden, gute Wechsel zu discontiren und auch Lombard-Darlehen auf kurze Zeit zu gewähren; doch sollten dieselben keine Noten ausgeben, weil sie ihren Pfandbriefen dadurch nicht bloß Concurrenz machen, sondern ihren Credit beeinträchtigen. Denn das Publicum gibt sein Geld-Capital natürlich lieber für verzinsliche Pfand-

briefe, welche in letzter Linie durch doppeltes Unterpfand gedeckt sind, als für unverzinsliche Noten. Es scheint Hypothekenbanken ohne Zettelausgabe solchen mit Noten-Emission vorzuziehen; wenigstens pflegen erstere mehr Pfandbriefe im Umlaufe zu haben. Die Trennung der Zettelabtheilung, wie bei der Bayerischen Bank, mildert den Nachtheil, doch hebt sie ihn nicht auf.

34) Mobiliar-Creditanstalten sind gänzlich zu verwerfen, weil sie Speculationsbanken sind, die Speculation aber nur von einzelnen besonders begabten Personen richtig und nützlich geleitet werden kann, weil sie daher das Capital aus gut rentirenden Anlagen in schlecht rentirende leiten, der allgemeinen Wirthschaft schaden und den Geist des Spiels an der Börse nähren.

35) Credit-Genossenschaften oder Volksbanken können als ein wirksames Mittel der Uebertragung des kaufmännischen Credits auf die weniger bemittelten Handwerker, Krämer und Landwirthe und zur Hebung dieser Classen betrachtet werden.



Anhang.

Die Gesammt-Production der Edelmetalle, deren Ausfuhr nach Indien und die Silberpreise,

nach einer

Denkschrift, betreffend deutsche Münzeinigung, von Dr. Ad. Soetbeer.

(Mit höchst beachtungswerthen graphischen Darstellungen.)

1) Als Beleg für unseren auf S. 29 geführten Beweis der Unrichtigkeit der Ansicht, daß das Sinken des Goldes auch das Sinken der Silberpreise nach sich ziehen müsse, dienen besonders die Silberpreise. Die nachfolgende, von Dr. Ad. Soetbeer aufgestellte Tabelle der Silberpreise in London von 1845 bis 1869 beweist, daß das Silber in Folge der Gold-Entdeckungen in Californien und Australien, wie man annehmen mußte, im Preise gestiegen ist, und daß Levasseur und Prince-Smith sich im Irrthum befinden.

(Tabelle umstehend).

a) Preis des Silbers in London in den Jahren 1845—1869.

Im Jahre	Januar	Februar	März	April	Mai	Juni	Juli	August	September	October	November	December
	Pence per Unze Standard-Silber.											
1845	59 1/2	59 1/4	59 1/8	58 7/8	58 7/8	59	59 1/8	59 3/8	59 3/8	59 5/8	59 11/16	59 1/4
1846	59 9/16	59 1/4	59 1/4	59 1/8	59	59	59 1/16	59 1/8	59 1/8	59 1/4	59 15/16	60 1/8
1847	60 1/8	60 3/8	60 3/8	60 1/4	59	59 7/16	59 11/16	59 15/16	59 3/4	59 1/4	59 1/8	59 1/8
1848	59 1/8	59 5/16	59 3/16	58 7/8	59 5/8	59 1/2	59 1/2	59 13/16	59 7/8	59 13/16	59 9/16	59 1/2
1849	59 5/8	59 3/4	60	59 7/8	59 7/8	59 5/8	59 5/8	59 13/16	59 13/16	59 3/8	59 1/2	59 1/2
1850	59 5/8	59 5/8	59 5/8	59 5/8	59 5/8	59 5/8	59 3/4	59 15/16	60	60 1/4	60 3/4	61 1/2
1851	61 5/8	61 9/16	61 1/2	61 1/2	61 1/8	60 7/8	60 3/4	60 7/8	60 9/16	60 1/4	60 7/16	60 3/4
1852	60 3/4	60 1/2	60 3/8	60 1/8	59 7/8	59 15/16	60 5/16	60 3/8	60 3/8	60 7/8	61 9/16	61 7/16
1853	61 3/8	61 5/16	61 3/8	61 3/8	61 3/16	61	61 7/16	61 5/8	62	61 11/16	62 1/4	61 3/4
1854	61 3/4	61 11/16	61 13/16	61 13/16	61 3/4	61 3/8	61 3/8	61 1/2	61 3/8	61 1/4	61 7/16	61 9/16
1855	61 1/2	61 9/16	61 3/8	60 3/4	61 1/8	61 1/2	61 1/2	61 1/4	61 11/16	61 3/8	61 3/16	61 3/8
1856	61 1/4	61 5/16	60 15/16	61	61 1/8	61 1/8	61 1/4	61 7/16	61 7/8	62	62 1/4	62 1/8
1857	62 1/16	61 7/8	61 3/4	61 3/4	61 1/2	61 13/16	61 11/16	61 7/8	61 9/16	61 13/16	61 11/16	61 13/16
1858	61 7/16	61 3/4	61 9/16	61 3/8	61 1/2	61 1/2	61 3/8	60 15/16	60 13/16	61 1/4	61 11/16	61 5/8
1859	61 7/8	61 3/4	61 13/16	62 1/8	62 3/8	62 1/16	62 5/16	62	61 3/4	62	62	62
1860	62 1/8	62 1/16	62 1/8	61 11/16	61 5/8	61 11/16	61 7/16	61 7/16	61 5/8	61 11/16	61 9/16	61 7/16
1861	61 5/16	61 3/16	60 7/8	61 1/16	61 1/8	60 9/16	60 3/16	60 5/16	60 9/16	60 3/4	60 15/16	61 1/8
1862	61 7/16	61 9/16	61 5/16	61 3/16	61 1/4	61 5/16	61	61 3/16	61 5/16	61 1/2	62	61 11/16
1863	61 11/16	61 1/2	61 1/2	61 1/8	61 5/16	61 7/16	61 1/16	61	61 1/8	61 5/16	61 7/16	61 7/16
1864	61 15/16	61 1/2	61 1/2	61 11/16	61	61 1/4	61 3/16	61 5/16	61 1/2	61	60 15/16	61 9/16
1865	61 1/2	61 7/16	61 3/16	60 11/16	60 11/16	60 9/16	60 5/8	60 11/16	60 13/16	61 1/16	61 7/16	61 9/16
1866	61 9/16	61 1/8	60 15/16	61 1/4	61 9/16	62 1/16	61 7/16	60 9/16	60 13/16	61	60 15/16	60 7/8
1867	60 7/8	60 3/4	60 5/8	60 7/8	60 5/8	60 1/2	60 1/2	60 7/16	60 3/8	60 3/8	60 7/16	60 3/8
1868	60 3/8	60 7/16	60 11/16	60 11/16	60 1/2	60 3/8	60 3/8	66 5/16	60 3/16	60 1/4	60 7/16	60 11/16
1869	60 11/16	60 15/16	60 9/16	60 9/16	60 1/4	60 1/8	60 1/4	60 1/4	60 7/16	—	—	—

b) Zusammenstellung des Londoner Silberpreises und des Londoner Wechselcourses in Hamburg nach jährlichem Durchschnitt, 1845—1868.

Im Jahre	Jährlicher Durchschnitt des Londoner Silberpreises. Pence per Unze Standard-Silber.	Jährlicher Durchschnitt des Londoner Silberpreises. Werthrelation des Goldes zum Silber. ? Pfund Silber für 1 Pfund Gold.	Jährlicher Durchschnitt des Londoner Wechselcourses kurze Sicht in Hamburg. Mark-Banco und Schilling pro 1 Pfd.-Sterl. M.-Bco.	Schill.	Jährlicher Durchschnitt des Londoner Wechselcourses kurze Sicht in Hamburg. Werthrelation des Goldes zum Silber ? Pfund Silber für 1 Pfund Gold.
1845	59 1/4	15,91	13.	11 1/16	15,76
1846	59 5/16	15,90	13.	10 1/2	15,72
1847	59 11/16	15,80	13.	9	15,61
1848	59 1/2	15,85	13.	10 1/2	15,72
1849	59 11/16	15,80	13.	11 3/4	15,81
1850	60	15,72	13.	9 7/16	15,64
1845—1850	59 9/16	15,88	13.	10 3/8	15,71
1851	61	15,46	13.	6 7/16	15,42
1852	60 9/16	15,57	13.	6 5/8	15,51
1853	61 9/16	15,32	13.	4 7/16	15,28
1854	61 9/16	15,32	13.	3 3/8	15,20
1855	61 3/8	15,36	13.	5 1/4	15,34
1851—1855	61 3/16	15,41	13.	5 7/16	15,35
1856	61 1/2	15,33	13.	5 3/16	15,33
1857	61 3/4	15,27	13.	4	15,25
1858	61 3/8	15,36	13.	5 1/16	15,32
1859	62	15,21	13.	3 7/16	15,21
1860	61 11/16	15,29	13.	3 7/8	15,24
1856—1860	61 11/16	15,29	13.	4 5/16	15,27
1861	60 13/16	15,51	13	6 13/16	15,45
1862	61 3/8	15,36	13.	5 9/16	15,36
1863	61 5/16	15,38	13.	5 1/2	15,36
1864	61 7/16	15,35	13.	5 7/16	15,35
1865	61	15,46	13.	6 1/4	15,41
1861—1865	61 3/16	15,41	13.	5 15/16	15,39
1866	61 3/16	15,41	13.	5 3/16	15,33
1867	60 9/16	15,57	13.	7 1/2	15,50
1868	60 7/16	15,60	13.	8 5/16	15,56

c) Tabelle zur Vergleichung der Londoner Silberpreise und der Londoner Wechselcourse in Hamburg mit der sich daraus ergebenden Werthrelation.

Silberpreis in London. Pence pr Unze.	Werthrelation Gold zu Silber. ? Pfund Silber für 1 Pfd Gold.	Silberpreis in London. Pence pr Unze.	Werthrelation Gold zu Silber. ? Pfund Silber für 1 Pfd. Gold.	Silberpreis in London. Pence pr. Unze.	Werthrelation Gold zu Silber. ? Pfund Silber für 1 Pfd. Gold.
55	17,145	60 1/8	15,681	61 7/8	15,240
56	16,839	60 1/4	15,651	62	15,210
57	16,544	60 3/8	15,619	62 1/8	15,179
58	16,259	60 1/2	15,587	62 1/4	15,149
58 1/2	16,119	60 5/8	15,555	62 3/8	15,118
59	15,983	60 3/4	15,522	62 1/2	15,088
59 1/8	15,949	60 7/8	15,491	62 5/8	15,058
59 1/4	15,914	61	15,459	62 3/4	15,028
59 3/8	15,882	61 1/8	15,427	62 7/8	14,998
59 1/2	15,849	61 1/4	15,396	63	14,968
59 5/8	15,815	61 3/8	15,364	63 1/4	14,909
59 3/4	15,782	61 1/2	15,333	63 1/2	14,850
59 7/8	15,749	61 5/8	15,302	63 3/4	14,792
60	15,717	61 3/4	15,271	64	14,734

2) Gesammt-Production der Edelmetalle nach annähernder Schätzung, auf Grund specieller Untersuchungen:

Im Jahre:		Gold:		Silber:
1800	Thlr.	20,830,000.	Thlr.	54,000,000.
1846	„	58,450,500.	„	—
1849—1867	„	3,521,817,000.	„	1,364,700,000.

Zusammen ... Thlr. 4,885,517,000.

Die Angaben des „Economist" über denselben Gegenstand werden als übertrieben betrachtet.

3) Netto-Einfuhr von Gold und Silber in Britisch-Indien in den sechszehn Jahren vom 1. Mai 1850 bis 30. April 1866 (nach Abzug der declarirten Ausfuhr):

	An Gold	Thlr.	410,345,000.
	„ Silber	„	864,069,000.
1866—67:	Gold und Silber	„	80,800,000.
	Zusammen ..	Thlr.	1,375,214,000.

4) Ausmünzungen:

a) In Frankreich:

		Francs oder	Thaler.	In Procenten.
von 1825—1867:	Gold	6,227,254,435	1,660,601,000	66
	Silber	3,128,109,971	847,476,000	34
	Summa ..	9,405,290,526	2,508,077,000	100
von 1851—1867:	Gold	5,806,423,015	1,548,379,000	94
	Silber	383,109,971	102,163,000	6
	Summa ..	6,189,532,986	1,650,542,000	100

b) In Großbritannien:

		Pfd. Sterling oder	Thaler.	In Procenten.
von 1821—1868:	Gold	186,317,432	1,242,116,000	93
	Silber	13,342,601	88,951,000	7
	Summa ..	199,660,033	1,331,067,000	100
von 1851—1867:	Gold	96,620,212	644,135,000	94
	Silber	5,705,477	38,036,000	6
	Summa ..	102,325,689	682,171,000	100

c) In Ostindien:

		Rupien oder	Thaler.	In Procenten.
von 1841—1866:	Gold	16,392,990	10,929,000	1
	Silber	1,568,155,780	1,045,437,000	99
	Summa ..	1,584,548,770	1,056,366,000	100
von 1851—1866:	Gold	12,938,310	8,626,000	1
	Silber	1,244,714,440	829,810,000	99
	Summa ..	1,257,652,750	838,436,000	100

Die Silber-Ausmünzung von 1851—1866 in Ostindien allein betrug also mehr als zwei Drittel der ganzen Silberproduction.

d) In den Vereinigten Staaten:

		Dollars oder	Thaler.	In Procenten.
von 1821—1868:	Gold	934,066,911	1,307,036,000	88
	Silber	130,393,162	182,459,000	12
	Summa ..	1,064,960,073	1,489,495,000	100
von 1851—1868:	Gold	791,446,890	1,108,168,000	93
	Silber	62,319,481	87,203,000	7
	Summa ..	854,266,371	1,195,371,000	100

Uebersicht der in den Staaten des Norddeutschen Bundes Statt gehabten Ausprägungen und Einziehungen von Gold- und Silbermünzen.

(Zusammengestellt im Auftrage des Bundeskanzlers Grafen v. Bismarck und dem Bundesrathe am 12. Februar 1869 unterbreitet.)

Geldsorten.	Ausprägungen.			Einziehungen.			Ueberschuß der Ausprägungen über die Einziehungen.		
	Thlr.	Sgr.	Pf.	Thlr.	Sgr.	Pf.	Thlr.	Sgr.	Pf.
Goldmünzen	175,726,386	11	1	2,506,535	24	—	173,219,850	17	1
Silber-Courantmünzen	498,049,070	4	6	55,901,698	19	2	442,147,371	15	4
Silber-Scheidemünzen	17,817,066	25	—	3,415,497	6	10	14,401,569	18	2
Kupfermünzen	2,730,547	26	9	99,776	18	9	2,630,771	8	—
Zusammen	594,323,071	7	4	61,923,508	8	9	532,395,422	28	7

Die gegebenen Nachweisungen decken sich zwar nicht vollständig mit dem Bundesgebiete, da einerseits über die Prägungen und Einziehungen für Lauenburg, so wie für die Provinz Schleswig-Holstein Angaben nicht zu erlangen standen und andererseits die Mittheilungen von Hessen auch auf die nicht zum Bunde gehörigen Gebietstheile dieses Bundesstaates sich beziehen. Auch steht die Verschiedenartigkeit der Zeiträume, innerhalb deren die Ausprägungen und Einziehungen in den einzelnen Bundesstaaten Statt hatten, einem sicheren Schlusse auf die Summe der noch im Umlaufe befindlichen Münzen eben so sehr entgegen, wie der Umstand, daß die Ausfuhr, so wie die privaten Einschmelzungen der geprägten Münzen sich aller Controle entziehen. Immerhin aber ist auf dem eingeschlagenen Wege eine Grundlage für die Beurtheilung der bei einem etwa zu erlassenden Bundesgesetze über das Münzwesen in Betracht kommenden Fragen gewonnen worden, und von diesem Gesichtspuncte aus werden auch die oben stehenden Hauptziffern ein dauerndes Interesse beanspruchen dürfen.



Silbergeld-Abnutzung.

Im Coursblatte Nr. 4 der Baseler Handelsbank finden wir eine sehr interessante Darstellung der Abnutzung an Silberstücken, gegründet auf genaue Gewichtsproben, welche die genannte Bank mit silbernen Fünffrankenthalern aus den Jahrgängen 1803 bis 1868 vorgenommen hat.

Wir entnehmen derselben folgende Ziffern:

Namen der Regierung.	Durchschnitts-gewicht per Stück.	Durchschnittliche Abnutzung in Grammen.	Durchschnittliche Circulationsdauer. Jahre.	Jährliche Abnutzung in Grammen.	Jährliche Abnutzung in Millionsteln des richtigen Gewichts von 25 Grammen.
Napoleon I.	24.715	0.285	59	0.00483	193
Louis XVIII	24.810	0.190	48	0.00396	158
Charles X.	24.802	0.198	41	0.00483	193
Louis Philippe ...	24.837	0.163	29	0.00562	225
II. Republik	24.925	0.075	18	0.00416	166
Napoleon III	24.932	0.068	8	0.00850	340

Vorstehende Tabelle mag auch für Freunde der Uhren-Industrie einiges Interesse haben und ihnen zeigen, wie unvortheilhaft das Einschmelzen von alten, nicht vollwichtigen Fünffrankenstücken für die Gehäusefabrication werden muß.

Tilgungs-Tabellen der Bayerischen Hypothekenbank.

a) Nachweisung über die Tilgung eines Capitals von 1000 Fl. innerhalb 52 Jahren,

durch eine halbjährige Annuität von 5 vom Hundert mit ½ Procent Tilgung und 4½ Procent Zinsen.

Jahre.	Capital.		Tilgung zu ½ Procent.		Zinsen zu 4½ Procent incl. ½ Procent Provision.		Halbjähriger Annuitäten-Betrag zu 5 Procent.		Capitals-Reste.	
	Fl.	Kr.	Fl.	Kr.	Fl.	Kr.	Fl.	Kr.	Fl.	Kr.
½	1000	—	2	30	22	30	25	—	997	30
1	997	30	2	33	22	27	25	—	994	57
½	994	57	2	37	22	23	25	—	992	20
2	992	20	2	40	22	20	25	—	989	40
½	989	40	2	44	22	16	25	—	986	56
3	986	56	2	48	22	12	25	—	984	8
½	984	8	2	51	22	9	25	—	981	17
4	981	17	2	55	22	5	25	—	978	22
½	978	22	2	59	22	1	25	—	975	23
5	975	23	3	3	21	57	25	—	972	20
½	972	20	3	7	21	53	25	—	969	13
6	969	13	3	12	21	48	25	—	966	1
½	966	1	3	16	21	44	25	—	962	45
7	962	45	3	20	21	40	25	—	959	25
½	959	25	3	25	21	35	25	—	956	—
8	956	—	3	29	21	31	25	—	952	31
½	952	31	3	34	21	26	25	—	948	57
9	948	57	3	39	21	21	25	—	945	18
½	945	18	3	44	21	16	25	—	941	34
10	941	34	3	49	21	11	25	—	937	45
½	937	45	3	54	21	6	25	—	933	51
11	933	51	3	59	21	1	25	—	929	52
½	929	52	4	5	20	55	25	—	925	47
12	925	47	4	10	20	50	25	—	921	37
½	921	37	4	16	20	44	25	—	917	21
13	917	21	4	22	20	38	25	—	912	59
½	912	59	4	27	20	33	25	—	908	32
14	908	32	4	34	20	26	25	—	903	58
½	903	58	4	40	20	20	25	—	899	18
15	899	18	4	46	20	14	25	—	894	32
½	894	32	4	52	20	8	25	—	889	40
16	889	40	4	59	20	1	25	—	884	41
½	884	41	5	6	19	54	25	—	879	35
17	879	35	5	13	19	47	25	—	874	22
½	874	22	5	20	19	40	25	—	869	2
18	869	2	5	27	19	33	25	—	863	35
½	863	35	5	34	19	26	25	—	858	1
19	858	1	5	42	19	18	25	—	852	19
½	852	19	5	49	19	11	25	—	846	30
20	846	30	5	57	19	3	25	—	840	33
½	840	33	6	5	18	55	25	—	834	28
21	834	28	6	13	18	47	25	—	828	15
½	828	15	6	22	18	38	25	—	821	53
22	821	53	6	30	18	30	25	—	815	23
½	815	23	6	39	18	21	25	—	808	44
23	808	44	6	48	18	12	25	—	801	56
½	801	56	6	57	18	3	25	—	794	59
24	794	59	7	7	17	53	25	—	787	52
½	787	52	7	16	17	44	25	—	780	36
	Zu übertragen		219	24	1005	36	1225	—		

Jahre.	Capital. Fl.	Kr.	Tilgung zu ½ Procent. Fl.	Kr.	Zinsen zu 4½ Procent incl. ½ Procent Provision. Fl.	Kr.	Halbjähriger Annuitäten-Betrag zu 5 Procent. Fl.	Kr.	Capitals-Reste. Fl.	Kr.
	Uebertrag. .		219	24	1005	36	1225	—		
25	780	36	7	26	17	34	25	—	773	10
½	773	10	7	36	17	24	25	—	765	34
26	765	34	7	47	17	13	25	—	757	47
½	757	47	7	57	17	3	25	—	749	50
27	749	50	8	8	16	52	25	—	741	42
½	741	42	8	19	16	41	25	—	733	23
28	733	23	8	30	16	30	25	—	724	53
½	724	53	8	41	16	19	25	—	716	12
29	716	12	8	53	16	7	25	—	707	19
½	707	19	9	5	15	55	25	—	698	14
30	698	14	9	17	15	43	25	—	688	57
½	688	57	9	30	15	30	25	—	679	27
31	679	27	9	43	15	17	25	—	669	44
½	669	44	9	56	15	4	25	—	659	48
32	659	48	10	9	14	51	25	—	649	39
½	649	39	10	23	14	37	25	—	639	16
33	639	16	10	37	14	23	25	—	628	39
½	628	39	10	51	14	9	25	—	617	48
34	617	48	11	6	13	54	25	—	606	42
½	606	42	11	21	13	39	25	—	595	21
35	595	21	11	36	13	24	25	—	583	45
½	583	45	11	52	13	8	25	—	571	53
36	571	53	12	8	12	52	25	—	559	45
½	559	45	12	24	12	36	25	—	547	21
37	547	21	12	41	12	19	25	—	534	40
½	534	40	12	58	12	2	25	—	521	42
38	521	42	13	16	11	44	25	—	508	26
½	508	26	13	34	11	26	25	—	494	52
39	494	52	13	52	11	8	25	—	481	—
½	481	—	14	11	10	49	25	—	466	49
40	466	49	14	30	10	30	25	—	452	19
½	452	19	14	50	10	10	25	—	437	29
41	437	29	15	10	9	50	25	—	422	19
½	422	19	15	30	9	30	25	—	406	49
42	406	49	15	51	9	9	25	—	390	58
½	390	58	16	12	8	48	25	—	374	46
43	374	46	16	34	8	26	25	—	358	12
½	358	12	16	57	8	3	25	—	341	15
44	341	15	17	19	7	41	25	—	323	56
½	323	56	17	43	7	17	25	—	306	13
45	306	13	18	7	6	53	25	—	288	6
½	288	6	18	31	6	29	25	—	269	35
46	269	35	18	56	6	4	25	—	250	39
½	250	39	19	22	5	38	25	—	231	17
47	231	17	19	48	5	12	25	—	211	29
½	211	29	20	15	4	45	25	—	191	14
48	191	14	20	42	4	18	25	—	170	32
½	170	32	21	10	3	50	25	—	149	22
49	149	22	21	38	3	22	25	—	127	44
½	127	44	22	8	2	52	25	—	105	36
50	105	36	22	38	2	22	25	—	82	58
½	82	58	23	8	1	52	25	—	59	50
51	59	50	23	39	1	21	25	—	36	11
½	36	11	24	11	—	49	25	—	12	—
52	12	—	12	—	—	16	12	16	—	—
	Summa.		1000	—	1587	16	2587	16		

Nachweisung über die Tilgung eines Capitals von 1000 Fl. innerhalb 49 Jahren,

rch eine halbjährige Annuität von 5½ vom Hundert mit ½ Procent Tilgung und 5 Procent Zinsen.

Jahre.	Capital.		Tilgung zu ½ Procent.		Zinsen zu 5 Procent.		Halbjähriger Annuitätenbetrag zu 5½ Procent.		Capitals-Reste.	
	Fl.	Kr.	Fl.	Kr.	Fl.	Kr.	Fl.	Kr.	Fl.	Kr.
½	1000	—	2	30	25	—	27	30	997	30
1	997	30	2	34	24	56	27	30	994	56
½	994	56	2	38	24	52	27	30	992	18
2	992	18	2	42	24	48	27	30	989	36
½	989	36	2	46	24	44	27	30	986	50
3	986	50	2	50	24	40	27	30	984	—
½	984	—	2	54	24	36	27	30	981	6
4	981	6	2	58	24	32	27	30	978	8
½	978	8	3	3	24	27	27	30	975	5
5	975	5	3	7	24	23	27	30	971	58
½	971	58	3	12	24	18	27	30	968	46
6	968	46	3	17	24	13	27	30	965	29
½	965	29	3	22	24	8	27	30	962	7
7	962	7	3	27	24	3	27	30	958	40
½	958	40	3	32	23	58	27	30	955	8
8	955	8	3	37	23	53	27	30	951	31
½	951	31	3	43	23	47	27	30	947	48
9	947	48	3	48	23	42	27	30	944	—
½	944	—	3	54	23	36	27	30	940	6
10	940	6	4	—	23	30	27	30	936	6
½	936	6	4	6	23	24	27	30	932	—
11	932	—	4	12	23	18	27	30	927	48
½	927	48	4	18	23	12	27	30	923	30
12	923	30	4	25	23	5	27	30	919	5
½	919	5	4	31	22	59	27	30	914	34
13	914	34	4	38	22	52	27	30	909	56
½	909	56	4	45	22	45	27	30	905	11
14	905	11	4	52	22	38	27	30	900	19
½	900	19	4	59	22	31	27	30	895	20
15	895	20	5	7	22	23	27	30	890	13
½	890	13	5	15	22	15	27	30	884	58
16	884	58	5	22	22	8	27	30	879	36
½	879	36	5	31	21	59	27	30	874	5
17	874	5	5	39	21	51	27	30	868	26
½	868	26	5	47	21	43	27	30	862	39
18	862	39	5	56	21	34	27	30	856	43
½	856	43	6	5	21	25	27	30	850	38
19	850	38	6	14	21	16	27	30	844	24
½	844	24	6	23	21	7	27	30	838	1
20	838	1	6	33	20	57	27	30	831	28
½	831	28	6	43	20	47	27	30	824	45
21	824	45	6	53	20	37	27	30	817	52
½	817	52	7	3	20	27	27	30	810	49
22	810	49	7	14	20	16	27	30	803	35
½	803	35	7	25	20	5	27	30	796	10
23	796	10	7	36	19	54	27	30	788	34
½	788	34	7	47	19	43	27	30	780	47
24	780	47	7	59	19	31	27	30	772	48
½	772	48	8	11	19	19	27	30	764	37
25	764	37	8	23	19	7	27	30	756	14
½	756	14	8	36	18	54	27	30	747	38
26	747	38	8	48	18	42	27	30	738	50
½	738	50	9	2	18	28	27	30	729	48
27	729	48	9	15	18	15	27	30	720	33
½	720	33	9	29	18	1	27	30	711	4
	Zu übertragen		288	56	1228	34	1512	30		

Jahre.	Capital. Fl.	Kr.	Tilgung zu ½ Procent. Fl.	Kr.	Zinsen zu 5 Procent. Fl.	Kr.	Halbjähriger Annuitätenbetrag zu 5½ Procent. Fl.	Kr.	Capitals-Reste. Fl.	Kr.
	Uebertrag..		288	56	1223	34	1512	30		
28	711	4	9	43	17	47	27	30	701	21
½	701	21	9	58	17	32	27	30	691	23
29	691	23	10	13	17	17	27	30	681	10
½	681	10	10	28	17	2	27	30	670	42
30	670	42	10	44	16	46	27	30	659	58
½	659	58	11	—	16	30	27	30	648	58
31	648	58	11	16	16	14	27	30	637	42
½	637	42	11	33	15	57	27	30	626	9
32	626	9	11	51	15	39	27	30	614	18
½	614	18	12	8	15	22	27	30	602	10
33	602	10	12	27	15	3	27	30	589	43
½	589	43	12	45	14	45	27	30	576	58
34	576	58	13	4	14	26	27	30	563	54
½	563	54	13	24	14	6	27	30	550	30
35	550	30	13	44	13	46	27	30	536	46
½	536	46	14	5	13	25	27	30	522	41
36	522	41	14	26	13	4	27	30	508	15
½	508	15	14	48	12	42	27	30	493	27
37	493	27	15	10	12	20	27	30	478	17
½	478	17	15	33	11	57	27	30	462	44
38	462	44	15	56	11	34	27	30	446	48
½	446	48	16	20	11	10	27	30	430	28
39	430	28	16	44	10	46	27	30	413	44
½	413	44	17	9	10	21	27	30	396	35
40	396	35	17	35	9	55	27	30	379	—
½	379	—	18	1	9	29	27	30	360	59
41	360	59	18	28	9	2	27	30	342	31
½	342	31	18	56	8	34	27	30	323	35
42	323	35	19	25	8	5	27	30	304	10
½	304	10	19	54	7	36	27	30	284	16
43	284	16	20	24	7	6	27	30	263	52
½	263	52	20	54	6	36	27	30	242	58
44	242	58	21	25	6	5	27	30	221	33
½	221	33	21	58	5	32	27	30	199	35
45	199	35	22	31	4	59	27	30	177	4
½	177	4	23	4	4	26	27	30	154	—
46	154	—	23	39	3	51	27	30	130	21
½	130	21	24	14	3	16	27	30	106	7
47	106	7	24	51	2	39	27	30	81	16
½	81	16	25	28	2	2	27	30	55	48
48	55	48	26	6	1	24	27	30	29	42
½	29	42	26	45	—	45	27	30	2	57
49	2	57	2	57	—	4	3	1	—	—
	Summa..		1000	—	1670	31	2670	31		

c) Nachweisung über die Tilgung eines Capitals von 1000 Fl. innerhalb $25^1/_2$ Jahren,

durch eine halbjährige Annuität von 7 vom Hundert mit 2 Procent Tilgung und 5 Procent Zinsen.

Jahre.	Capital.		Tilgung zu 2 Procent.		Zinsen zu 5 Procent.		Halbjähriger Annuitätenbetrag zu 7 Procent.		Capitals-Reste.	
	Fl.	Kr.	Fl.	Kr.	Fl.	Kr.	Fl.	Kr.	Fl.	Kr.
½	1000	—	10	—	25	—	35	—	990	—
1	990	—	10	15	24	45	35	—	979	45
½	979	45	10	30	24	30	35	—	969	15
2	969	15	10	46	24	14	35	—	958	29
½	958	29	11	2	23	58	35	—	947	27
3	947	27	11	19	23	41	35	—	936	8
½	936	6	11	36	23	24	35	—	924	32
4	924	32	11	53	23	7	35	—	912	39
½	912	39	12	11	22	49	35	—	900	28
5	900	28	12	29	22	31	35	—	887	59
½	887	59	12	48	22	12	35	—	875	11
6	875	11	13	7	21	53	35	—	862	4
½	862	4	13	27	21	33	35	—	848	37
7	848	37	13	47	21	13	35	—	834	50
½	834	50	14	8	20	52	35	—	820	42
8	820	42	14	29	20	31	35	—	806	13
½	806	13	14	51	20	9	35	—	791	22
9	791	22	15	13	19	47	35	—	776	9
½	776	9	15	36	19	24	35	—	760	33
10	760	33	15	59	19	1	35	—	744	34
½	744	34	16	23	18	37	35	—	728	11
11	728	11	16	48	18	12	35	—	711	23
½	711	23	17	13	17	47	35	—	694	10
12	694	10	17	39	17	21	35	—	676	31
½	676	31	18	5	16	55	35	—	658	26
13	658	26	18	32	16	28	35	—	639	54
½	639	54	19	—	16	—	35	—	620	54
14	620	54	19	29	15	31	35	—	601	25
½	601	25	19	58	15	2	35	—	581	27
15	581	27	20	28	14	32	35	—	560	59
½	560	59	20	59	14	1	35	—	540	—
16	540	—	21	30	13	30	35	—	518	30
½	518	30	22	2	12	58	35	—	496	28
17	496	28	22	35	12	25	35	—	473	53
½	473	53	23	9	11	51	35	—	450	44
18	450	44	23	44	11	16	35	—	427	—
½	427	—	24	20	10	40	35	—	402	40
19	402	40	24	56	10	4	35	—	377	44
½	377	44	25	33	9	27	35	—	352	11
20	352	11	26	12	8	48	35	—	325	59
½	325	59	26	51	8	9	35	—	299	8
21	299	8	27	31	7	29	35	—	271	37
½	271	37	28	13	6	47	35	—	243	24
22	243	24	28	55	6	5	35	—	214	29
½	214	29	29	38	5	22	35	—	184	51
23	184	51	30	23	4	37	35	—	154	28
½	154	28	31	8	3	52	35	—	123	20
24	123	20	31	55	3	5	35	—	91	25
½	91	25	32	43	2	17	35	—	58	42
25	58	32	33	23	1	28	35	—	25	10
½	25	10	25	10	—	38	25	48	—	—
Summa ..			1000	—	775	48	1775	48		

Verzeichniß der englischen Actien-Gesellschaften 1866.

Bank-Gesellschaften (Banking Companies).

Namen der Gesellschaften.	Gründungsjahr.	Gesammt-Capital. Pf. Sterl.	Davon eingezahlt. Pf. Sterl.	Größe der Actien. Pf. Sterl.	Letzte Dividende. %	Reserve-Fonds. Pf. Sterl.
Aberdeen Town & County Banking Comp.	1825	1,000,000	156,000	20	10	45,000
Adelphi Bank	1861	1,000,000	103,232	20	10	47,500
Agra & Masterman's Bank	1833	3,000,000	1,500,000	50	20	500,000
Albion Bank	1864	1,000,000	—	50	—	—
Alliance Bank	1861	4,100,000	934,590	25 und 20	5	—
Anglo-Austrian Bank	1864	2,000,000	600,000	20	8½	2,000
„ Egyptian „	1864	2,000,000	500,000	50	10	—
„ Italian „	1864	1,000,000	300,000	50	5	2,000
Ashton Stalybridge Hyde & Glossop Bank	1836	500,000	25,000	10	18¾	27,730
Asiatik Banking Corporation	1864	2,000,000	625,000	20	20	175,000
Bank of Australasia	1835	1,200,000	—	40	14	200,000
„ „ Bolton	1836	300,000	125,000	20	10	38,000
„ „ British Columbia	1862	500,000	250,000	20	10	20,000
„ „ „ North-America	1836	1,000,000	1,000,000	50	7	122,593
„ „ Egypt	1856	250,000	250,000	25	10	20,600
„ „ England	1694	14,553,000	14,553,000	—	5	—
„ „ Hindustan, China & Japan	1862	4,000,000	1,000,000	100	—	—
„ „ Ireland	1783	3,000,000	3,000,000	—	5	1,064,000
„ „ India	1863	600,000	600,000	—	8	10,000
„ „ Leeds	1864	1,000,000	151,800	100	—	—
„ „ Liverpool	1831	625,000	625,000	—	—	255,394
„ „ London	1855	800,000	400,000	100	20	302,324
„ „ Monreal	1818	1,500,000	—	—	—	—
„ „ New South Wales	1817	1,000,000	1,000,000	20	18	333,333
„ „ „ Zealand	1861	500,.00	500,000	10	15	115,000
„ „ Otago	1863	500,000	210,000	20	5	—
„ „ Queensland	1862	1,000,000	207,900	100	6	6,801
„ „ Scottland	1695	1,500,000	1,000,000	—	10	250,000
„ „ Stockport	1836	60,000	60,000	5	8	13,000
„ „ Turkey	1865	1,000,000	—	—	—	—
„ „ Victoria	1852	1,000,000	500,000	50	12½	100,000
„ „ Westmoreland	1833	214,000	25,680	100	20	15,000
Barned's Banking Company	1865	2,000,000	—	50	—	—
Barnsley Banking Company	1832	300,000	36,000	100	15	23,779
Belfast Banking Company	1827	500,000	125,000	25	20	200,000
Bilston District Banking Company	1836	120,000	60,000	10	10	5,000
Birmingham Banking Company	1829	600,000	275,690	20	20	200,000
„ Joint Stock Bank	1861	3,000,000	201,550	10	20	150,093
„ & Midland Bank	1836	300,000	250,000	50	5	180,595
„ Town & District Bank. Comp.	1836	385,400	115,620	—	—	76,500
Bombay City Bank	1865	750,000	520,000	25	—	—
Bradford Banking Company	1827	209,960	209,960	—	—	200,550
„ Commercial Joint Stock Bank	1833	500,000	95,690	—	—	65,504
„ District Bank	1862	650,000	130,300	20	5	10,000
„ Old Bank	1864	1,000,000	174,460	50	20	76,330
Brazilian & Portuguese Bank	1863	1,000,000	500,000	20	—	—
British & Californian Banking Company	1864	2,000,000	150,000	50	5⅓	—
Buchs & Oxon Union Bank	1853	55,000	—	—	—	—
British Linen Company	1746	1,000,000	1,000,000	—	11	300,000
Burton & Utoxeter & Ashbourne Union Bank	1839	130,000	130,000	—	—	40,882
Bury Banking Company	1836	67,275	67,275	—	20	83,832
Caledonian Banking Society	1838	500,000	125,000	10	10	38 000
Carlisle City & District Banking Company	1837	250,000	58,000	12½	18	31,658
„ & Cumberland Banking Society	1836	400,000	51,925	5	20	24,678
Zu übertragen		69,419,635	34,478,672			5,372,676

Namen der Gesellschaften.	Gründungsjahr.	Gesammt-Capital. Pf. Sterl.	Davon eingezahlt. Pf. Sterl.	Größe der Actien. Pf. Sterl.	Letzte Dividende. %	Reserve-Fonds. Pf. Sterl.
Uebertrag....		69,419,635	34,478,672			5,372,676
Central Bank of Scotland	1831	250,000	100,000	100	12½	55,000
„ „ „ Western India	1860	1,000,000	1,000,000	25	10	100,000
Charles Lafitte & Comp.	1865	3,000,000	—	20	—	—
Chartered Bank of India Australia & China	1853	800,000	800,000	20	5	105,000
„ Mercantile Bank of India London & China	1854	750,000	750,000	25	20	250,000
Chesterfield & North Derbyshire Banking Company	1834	250,000	35,000	100	10	11,334
City Bank	1855	1,000,000	500,000	—	15	140,000
„ of Glasgow Bank	1839	2,000,000	870,000	—	7	160,000
Clydesdale Banking Company	1838	1,000,000	900,000	—	9	235,000
Colonial Bank	1836	2,000,000	500,000	—	—	129,000
Commercial Bank of Canada	1832	821,917	—	—	3	82,191
„ „ Corporation of India & the East	1845	1,000,000	1,000,000	25	14	169,301
„ Banking Company of Sydney	1836	400,000	400,000	25	17	104,000
„ Bank of Scotland	1810	1,000,000	1,000,000	—	10	—
County of Gloucester Banking Company	1836	181,000	—	—	9	66,000
Consolidated Bank	1863	1,500,000	600,000	10	12½	70,065
Couventry Union Banking Company	1836	200,000	56,000	20	7	9,040
„ & Warwickshire Bank. Comp.	1835	105,000	105,000	—	10	10,000
Cumberland Union	1829	600,000	225,000	30	9	60,00[illegible]
Darlington D strict Joint Stock Banking Company	1832	400,000	44,000	100	10	14,0[illegible]2
Delhi & London Bank	1844	1,000,000	325,000	25	9	40,0[illegible]
Derby & Derbyshire Bank	1833	250,000	62,500	50	12	19,[illegible]
Devon & Cornwall Banking Company	1832	112,000	112,000	—	12½	60,[illegible]
Dudley & West Bromwich Bank. Comp.	1833	426,000	85,200	50	7½	5281
Eastern Exchange Bank		800,000	200,000	—	—	—
East India Bank	1864	625,000	625,000	25	—	—
„ London Bank	1863	1,000,000	100,000	50	5	1,000
English & American Bank	1865	1,800,000	—	30	—	—
„ Joint Stock Bank	1864	1,000,000	150,000	25	6	5,000
„ Scottish & Australian Chartered Bank	1852	600,000	600,000	20	7	[illegible]0,000
„ & Swedish Bank	1863	1,000,000	389,380	50	4	—
European Bank	1863	2,146,700	644,490	50	5	31,339
Exchange & Discount Bank Leeds	1865	200,000	—	10	—	—
General Bank of Switzerland	1856	800,000	—	—	4	—
„ Exchange Bank	1865	1,000,000	93,101	50	—	—
„ London Bank	1863	4,000	—	—	5	—
Gloucestershire Banking Company	1831	1,000,000	450,000	50	15	212,500
Glamorganshire Banking Company	1836	200,000	160,000	100	10	55,000
Halifax Commercial Banking Company	1836	300,000	100,000	—	14	50,000
„ & Huddersfield Union Bank	1836	500,000	200,000	25	17½	100,000
„ Joint Stock Banking Company	1829	500,000	150,000	25	17½	105,000
Hampshire Banking Company	1834	750,000	150,000	50	12	50,591
Hibernian Joint Stock Bank	1825	1,000,000	250,000	100	7	79 283
Helstone Banking Company	1836	—	—	—	—	—
Honkong & Shanghai Banking Company	1865	5,000,000	2,500,000	250	—	—
Imperial Bank	1862	3,000,000	450,000	100	16	5,125
„ Ottoman Bank	1863	2,700,000	1,350,000	20	10	42,830
Indian Peninsula London & China Bank		2,000,000	500,000	—	—	—
Jonian Bank	1839	300,000	177,365	25	10	48,163
Knaresborough & Claro Banking Comp.	1831	27,500	—	—	15	—
Lancaster Banking Company	1826	200,000	—	—	20	50,552
Land Mortgage Bank of India		2,000,000	400,000	20	5	—
Leamington Priors & Warwickshire Bank	1835	—	—	—	7½	—
Leeds & County Bank	1862	1,000,000	230,000	100	9	30,564
Leicestershire Banking Company	1829	500,000	162,500	100	12½	43,982
Lincoln & Lindsay Banking Company	1833	200,000	76,720	200	10	45,800
Liverpool Commercial Banking Company	1833	1,000,000	350,000	20	10	183,000
Zu übertragen		122,618,752	54,406,928			8,468,682

Namen der Gesellschaften.	Gründungsjahr.	Gesammt-Capital. Pf. Sterl.	Davon eingezahlt. Pf. Sterl.	Größe der Actien. Pf. Sterl.	Letzte Dividende. %	Reserve-Fonds. Pf. Sterl.
Uebertrag....		122,618,752	54,406,928			8,468,682
Liverpool Union Bank	1834	450,000	450,000	—	10	155,087
Lloyds Banking Company	1865	2,000,000	142,000	—	—	—
London Bank of Mexico & South America	1864	1,000,000	300,000	50	18	1,000
„ & Bombay Bank	1865	400,000	—	10	—	—
„ Brazilian & Mana Bank	1806	5,000,000	1,875,000	20	—	—
„ Chartered Bank of Australia	1852	1,000,000	1,000,000	20	4	90,000
„ & Cornwall Bank	1865	500,000	—	25	—	—
„ & Country Banking Company	1836	1,875,000	750,000	50	30	250,000
„ Joint Stock Bank	1836	3,600,000	1,080,000	50	18	309,615
„ & Mediterranean Bank	1865	2,000,000	—	20	—	—
„ & Prov. Mortgage Bank of England	1865	200,000	—	25	—	—
„ & River Plate Bank	1862	1,000,000	400,000	100 u. 25	11 1/4	44,000
„ & South African Bank	1860	500 000	500,000	20	8	16,181
„ & South Western Bank	1862	1,000,000	200,000	100	6	15,000
„ & Venezuela Bank	1864	500,000	62,500	50	—	—
„ & Westminster Bank	1834	5,000,000	1,000,000	100	26	338,250
Manchester & County Bank	1862	3,500,000	491,565	100	8	30,000
„ & Liverpool District Banking Company	1829	1,644,640	822,320	20	18 3/4	250,865
Mercantile & Exchange Bank	1863	,000,000	500,000	50	36 1/3	—
Manchester & Salford Bank	1836	364,125	364,125	20	10 3/8	100,000
Merchant Banking Company of London	1863	2,000,000	300,000	100	8	10,000
Metropolitan & Provincial Bank	1861	1,703,700	340,740	100	7 1/2	7,500
Midland Banking Company	1863	1,000,000	150,365	100	5	3,000
Moore & Robinsons' Nottinghamshire Banking Company	1836	300,000	90,000	10	12 1/2	25,000
Munster Bank	1864	500,000	87,500	10	5	17,980
National Bank	1835	2,500,000	1,500,000	50	13 1/2	—
„ „ of Australasia	1858	1,000,000	540,000	5	10	130,000
„ „ „ India	1864	640,300	320,150	50	6	8,112
„ „ „ Liverpool	1863	3,000,000	288,385	100	10	109,895
„ „ „ Scotland	1825	1,000,000	1,000,000	—	10	235,919
„ Provincial Bank of England	1833	2,100,000	1,080,000	100 u. 20	26	225,452
New Zealend Banking Corporation	1863	600,000	60,000	10	10	4,000
Northamptonshire Banking Company	1836	400,000	78,000	20	7	2,600
„ Union Bank	1836	662,500	132,500	25	16	89,955
North Kenth Bank	1864	100,000	5,000	50	6	—
Northern Banking Company	1825	500,000	150,000	100	18 2/3	111,900
North of Scotland Banking Company	1836	1,600,000	280,000	20	10	80,000
North & South Wales Bank	1836	300,000	300,000	—	20	150,000
„ Western Bank	1864	2,000,000	405,000	20	8	7,000
„ Wilts Banking Company	1835	150,000	60,000	25	18	20,604
Nottingham Joint Stock Bank	1865	1,000,000	100,000	50	—	—
„ & Nottinghamshire Banking Company	1834	500,000	200,000	50	5	26,000
Oriental Bank Corporation	1851	1,500,000	1,500,000	25	16	444,000
„ Commercial Bank	1861	3,000,000	375,000	20	15	49,500
Pares Leicestershire Banking Company	1836	250,000	216,300	—	12	72,000
„ Banking Company	1865	1,000,000	100,000	100	—	—
Preston Banking Company	1844	200,000	100,000	100	20	65,000
Provincial Banking Corporation	1864	2 000,000	202,000	50	5	—
„ Bank of Ireland	1825	2,040,000	540,000	10 u. 100	20	256,563
Royal Bank of India	1863	1,000,000	700,000	20	9	130,000
„ „ „ Ireland	1836	1,000,000	300,000	50	18	215,000
„ „ „ Liverpool	1836	1,150,000	650,000	20 u. 100	5	82,476
„ „ „ Scotland	1727	2,000,000	2,000,000	—	7 1/2	—
Saddleworth Banking Company	1833	—	—	—	—	—
Scinde Punjaub & Delhy Bank Corporation	1862	1,000,000	415,299	20	5	—
Sheffield & Hallamshire Bank	1836	1,000,000	183,200	100	12 1/2	48,253
„ Banking Company	1831	450,000	201,650	200 u. 50	20	96,232
„ & Rotherham Joint Stock Bankig Company	1836	600,000	160,704	100	20	66,607
Zu übertragen....		195,899,017	79,459,231			12,759,848

Namen der Gesellschaften.	Gründungsjahr.	Gesammt-Capital. Pf. Sterl.	Davon eingezahlt. Pf. Sterl.	Größe der Actien. Pf. Sterl.	Letzte Dividende. %	Reserve-Fonds. Pf. Sterl.
Uebertrag....		195,899,017	79,459,231			12,759,848
Sheffield Union Banking Company......	1843	150,000	82,680	12 und 20	10	20,000
Shropshire Banking Company..........	1836	300,000	45,000	20	10	14,000
South Australian Banking Company....	1841	500,000	500,000	25	10	117,000
Staffordshire Joint Stock Bank.........	1864	1,000,000	127,500	100	10	12,000
Stamford Spalding & Boston Bank. Comp..	1832	100,000	90,000	100	14½	43,046
Standard Bank of British South Africa.	1862	3,000,000	487,570	100	5	26,000
Stonbridge & Kidderminster Bank. Comp.	1834	250,000	100,000	25	7½	—
Stuckey's Banking Company..........	1826	525,000	210,000	—	—	100,000
Colonial Bank of Australia..........	1856	1,000,000	437,500	—	10	50,000
Swaledale & Wensleydale Banking Comp..	1837	400,000	52,300	20	20	35,955
Union Bank of Australia............	1837	1,250,000	1,250,000	25	18	250,000
Ulster Banking Company............	1836	1,000,000	183,405	10	18	103,000
Union Bank of Ireland..............	1862	1,000,000	220,000	100	4½	2,000
„ „ „ London..............	1839	4,000,000	1,200,000	50	30	300,000
„ „ „ Manchester..........	1836	1,000,000	370,000	25	11	95 000
„ „ „ Scotland............	1830	1,000,000	1,000,000	—	8	172,396
Wakefield & Barnesley Union Bank....	1832	500,000	79,420	50	15	59,420
Warwik & Leamington Banking Company	1834	250,000	25,000	25	16	20,000
West of England & South Wales District Bank..........................	1834	1,000,000	750,000	20	8	115,000
„ Riding Union Banking Company..	1832	130,000	130,000	—	17¼	30,029
Witchurch & Ellesmere Banking Company	1840	—	—	—	—	—
Whitehaven Joint Stock Banking Company	1829	300,000	45,000	100	22½	23,500
Witts & Dorset Banking Company.....	1835	300,000	200,000	15	19	60,327
Wolverhampton & Staffordshire Banking Company.......................	1832	500,000	100,000	50	6¼	—
Worcester City & County Bank........	1840	500,000	100,000	50	10	50,000
York City & County Banking Company.	1831	500,000	125,000	25	14	36,207
Yorkshire Banking Company..........	1843	210,000	210,000	—	20	50,000
York Union Banking Company.........	1833	99,000	99,000	15	13	49,210
192 Gesellschaften.....		216,663,017	84,678,606			14,483,932

Disconto-Gesellschaften.

Namen der Gesellschaften.	Gründungsjahr.	Gesammt-Capital. Pf. Sterl.	Davon eingezahlt. Pf. Sterl.	Größe der Actien. Pf. Sterl.	Letzte Dividende. %	Reserve-Fonds. Pf. Sterl.
Consolidated Discount Company........	1864	1,000,000	200,000	—	—	—
County Palatine Loan & Discount Comp..	1863	100,000	12,166	10	10	1,500
Discount Corporation..................	1863	2,000,000	200,000	100	5	2,000
Financial Discount Company...........	1864	300,000	60,000	50	7½	—
Joint Stock Discount Company..........	1863	2,000,000	800,000	25	6	30,000
National Discount Company............	1856	3,000,000	600,000	25	20	300,000
North Stafforth Loan & Discount Company.	1858	10,000	5,000	5	—	—
Overend Gurney & Company..........	—	5,000,000	1,500,000	50	—	—
Rochdale Commercial Loan & Discount Company........................	1860	10,000	6,104	10	3	509
Tradesmen's Loan & Discount Company.	1862	10,000	3,000	5	—	—
10 Gesellschaften.....		13,430,000	3,386,270			334,009

Finanz- und Credit-Gesellschaften.

Namen der Gesellschaften.	Gründungsjahr.	Gesammt-Capital. Pf. Sterl.	Davon eingezahlt. Pf. Sterl.	Größe der Actien. Pf. Sterl.	Letzte Dividende. %	Reserve-Fonds. Pf. Sterl.
Australian Mortgage Land & Finance Company	1863	1,000,000	105,000	25	6	—
Credit Foncier of Mauritius	1864	500,000	100,000	50	6	—
Alliance Financial Company	1865	100,000	20,000	20	—	—
British & Foreign Mining Financial Association	1865	1,000,000	—	25	—	—
Birmingham Financial Company	1864	500,000	60,575	20	10	700
Credit Foncier & Mobilier of England	1864	4,000,000	1,000,000	20	40	600,000
East India Land Credit & Finance Comp.	1864	1,000,000	200,000	50	3 1/2	—
English & Foreign Credit Company	1864	2,000,000	101,352	50	10	5,000
General Credit Company	1856	50,000	25,000	10	8	2,000
" " & Finance Company of England	1863	5,000,000	1,000,000	20	15	125,000
" Financial & Estate Agency Corporation	—	100,000	—	10	—	—
Imperial Mercantile Credit Association	1864	5,000,000	500,000	50	20	—
International Financial Society	1863	3,000,000	750,000	20	10	23,429
" Land Credit Company	1864	8,000,000	1,800,000	20	14	8,400
Liverpool Marine Credit Company	1865	200,000	20,000	10	15	—
" Financial Association	1864	500,000	118,554	20	2 1/2	—
London Financial Association	1863	2,000,000	600,000	50	—	85,625
Mauritius Land Credit & Agency Company	1863	250,000	25,000	20	10	500
Maritime Credit Company	1864	1,060,000	50,000	20	10	4,000
Oriental Financial Corporation	1864	1,000,000	—	50	—	—
Ottoman Financial Association	1864	2,000,000	600,000	50	10	2,000
Public Works Credit Company	1863	500,000	70,000	20	10	—
Railway Credit Company	1865	2,000,000		50	—	—
" Finance Company	1865	2,000,000	—	50	—	—
Rochdale Property & Generale Finance Company	1865	50,000	4,130	5	—	—
Société Financière d'Egypte	1861	600,000	300,000	20	3	30,000
" Générale de l'Empire Ottoman	1864	2,000,000	800,000	20	—	—
South African Land & Finance Company	1865	500,000	250,000	25	—	—
United Finance, Mortgage & Investment Company	1865	250,000	—	—	—	—
Warrant Finance Company	1864	1,000,000	200,000	50	7 1/2	—
30 Gesellschaften		47,160,000	8,699,611			886,654

Contract- und Anlage-Gesellschaften (Contract & Investment Companies).

Namen der Gesellschaften.	Gründungsjahr.	Gesammt-Capital. Pf. Sterl.	Davon eingezahlt. Pf. Sterl.	Größe der Actien. Pf. Sterl.	Letzte Dividende. %	Reserve-Fonds. Pf. Sterl.
Australian Trust Company	1840	1,000,000	150,000	100	8	68,000
Birkenhead Land & Investment Association	1863	50,000	22,000	10	39 3/4	—
British & Foreign Contract Company	—	3,000,000	—	10	—	—
" Mutual Investment Loan & Discont Company	1857	200,000	41,339	10	10	—
" India & Colonial Trust Agency Corporation	1865	100,000	—	20	—	—
Canadian Loan & Investment Company	1863	500,000	30,000	10	—	—
Colonial Securities Company	1858	50,000	40,000	10	—	—
Contract Corporation	1863	2,000,000	200,000	100	10	4,500
Era Investment & Advance Company	1863	10,000	964	5	12	10
Estates Investment Company	1865	250,000	—	25	—	—
Zu übertragen		7,160,000	484,303			72,510

Namen der Gesellschaften.	Gründungsjahr.	Gesammt-Capital. Pf. Sterl.	Davon eingezahlt. Pf. Sterl.	Größe der Actien. Pf. Sterl.	Letzte Dividende. %	Reserve-Fonds. Pf. Sterl.
Uebertrag		7,160,000	484,303			72,516
Fitzroy Investment Association	1846	10,000	4,900	50	6	836
Heritable Securities Investment Association	1863	500,000	30,100	10	6	—
Ilfracombe Joint Stock Land & Investment Company	1861	8,000	5,040	100	$2^2/_3$	—
International Contract Company	1864	2,000,000	400,000	50	10	60,000
Isle of the West Loan Company	1863	2,000	—	2	—	—
Land Securities Company	1864	2,000,000	100,000	50	—	—
Leasehold Investment Company	1863	100,000	—	10	—	—
Liverpool Loan Company	1846	200,000	20,000	10	10	3,231
Loan Trust & Agency Company of South Africa	1836	500,000	91,210	20	11	—
Mercantile Union Loan & Investment Company	1857	20,000	—	1	—	—
Marine Investment Company	1863	500,000	62,500	25	15	2,500
Metropolitan Loan Company	1862	15,000	6,000	10	20	—
Midland Contract Company	—	400,000	180,000	20	5	—
Natal Investment Company	1865	500,000	—	—	—	—
National Reversionary Investment Comp.	1837	400,000	373,245	25	5	—
New Zealand Loan & Mercantile Agency Company	1865	500,000	50,000	25	—	—
„ „ Trust & Loan Company ...	1862	500,000	40,000	25	5	—
Otago & Southland Investment Company.	1864	500,000	37,500	10	6	—
Paddington Industrial Investment Loan & Discount Company	1861	4,000	2,996	2	10	50
Portadown Loan Company	1860	20,000	2,500	10	6	944
Scottish Australian Investment Company.	1840	500,000	405,000	—	10	8,685
South African Mortgage & Investment Company....................	1862	1,000,000	79,260	50	6	10,223
„ Essex Equitable Investment & Advance Company	1859	20,000	4,500	20	2	—
Trust & Agency Company of Australasia	1860	500,000	80 000	10	20	10,000
„ Loan Company of Upper Canada .	1851	1,000,000	250,000	20	8	61,022
United Finance, Mortgage & Investment Company	1865	250,000	10,000	10	—	—
West Worthing Investment Company ...	1864	250,000	66,000	25	—	—
37 Gesellschaften		19,359,000	2,785,054			230,008

Schifffahrts-Gesellschaften (Shipping Companies).

Anglo-Danish & Baltic Steam Navigation Company	1865	200,000	200,000	10	—	—
„ Egyptian Navigation Company ...	—	500,000	500,000	20	—	—
„ Greek Steam Navigation & Trade Company	1865	750,000	750,000	25	—	—
„ Jonian Steam Navigation Company	—	50,000	50,000	10	—	—
Bahia Steam Navigation Company	1861	160,000	149,280	10	4	—
British Shipowners Company...........	1864	2,000,000	500,000	20	—	—
„ Colonial Steam Ship Company ..	—	250,000	250,000	50	—	—
„ & South American Steam Navigation Company..................	1864	1,000,000	1,000,000	20	—	—
Carnarvonshire & Merionethshire Steam Ship Company	1864	6,000	6,000	5	—	100
Zu übertragen		4,916,000	3,405,280			100

Namen der Gesellschaften.	Gründungsjahr.	Gesammt-Capital. Pf. Sterl.	Davon eingezahlt. Pf. Sterl.	Größe der Actien. Pf. Sterl.	Letzte Dividende. %	Reserve-Fonds. Pf. Sterl.
Uebertrag....		4,916,000	3 405,280			100
China Steam Ship & Labuan Coal Comp..	—	500,000	500,000	20	—	—
Diamond Steam Navigation Company ...	1865	300,000	111,690	20	—	—
Dundrum & Newcastle Steam Packet Comp.	1857	8,000	5,560	10	16	—
Gainsborough United Steam Packet Comp.	1816	20,000	10,700	25	$7\frac{3}{4}$	2,200
General Steam Navigation Company	1824	300,000	280,000	15	$10\frac{4}{5}$	—
Great Eastern Steam Ship Company	—	150,000	100,000	20	—	—
Humber Iron Works & Ship Building Comp.	1864	1,000,000	165,070	50	—	—
Isle of Man Ship Building Company	1864	100,000	41,109	5	—	—
Liverpool & Dublin Steam Nav. Comp. .	1865	400,000	64,000	25	—	—
„ Quebec & Montreal Steam Ship Navigation Company	—	1,000,000	1,000,000	2	—	—
„ New Steam Company	1857	40,000	40,000	50	8	—
„ Ship Building Company	1865	300,000	300,000	10	—	—
Llanelly Iron Shipping Company	1863	25,000	13,415	5	15	—
„ Steam Navigation	1863	1,860	1,860	30	20	150
London Barge Building & Lighterage Comp.	1865	100,000	100,000	50	—	—
„ Engineering & Iron Ship Building Company	1864	500,000	65,007	—	10	—
„ & Glasgow Engineering & Iron Ship Building Company	1864	250,000	101,500	50	10	—
„ Italian & Adriatic Steam Navigation Company	1864	500,000	500,000	50	—	—
„ & South African Steam Ship Comp.	—	150,000	150,000	25	—	—
„ Steam Collier & Coal Company .	—	300,000	300,000	10	—	—
„ Steam Towing Company.........	—	200,000	200,000	20	—	—
Lough Erne Steam Boat Company	1862	10,000	4 315	250	10	571
Lower Bann Steam Boat Company	1863	4,000	2,000	10	—	—
Mercantile Lighterage Company	1865	30,000	30,000	10	—	—
Merchant Shipping Company	1864	500,000	300,000	50	$10\frac{2}{5}$	20,000
Millwall Iron Works, Ship Building & Graving Dock Company	1864	2,000,000	100,000	50	—	—
National Steam Navigation Company ...	—	2,000,000	2,000,000	100	—	—
Netherlands India Steam Navig. Comp. .	1864	300,000	105,000	20	—	—
Newport Dry Dock Wood & Iron Ship Building & Ship Repairing Company.	1863	100 000	13,500	20	15	—
New Steam Packet Company...........	1845	7,640	7,640	—	5	—
North German Ship Building Company .	1865	1,000,000	750,000	30	—	—
Oriental Inland Steam Company........	1856	500,000	361,521	10	—	—
Palmer's Ship Building & Iron Company	1865	2,000,000	275,000	50	—	—
Panama New Zealand & Australian Royal Mail Company	1858	432,500	357,500	10 und 5	5	—
Peninsular & Oriental Steam Nav. Comp.	1840	2,500,000	2,200,000	50 und 35	12	475,726
Plymouth Spip Building Dock & Iron Works Company	—	250,000	250,000	25	—	—
River Suir Navigation Company.........	1836	10,000	10,000	20	$1\frac{1}{4}$	—
Royal Mail Steam Packet Company	1839	1,500,000	900,000	100	$15\frac{4}{5}$	276,288
Saloon Steam Packet Company	1865	100,000	30,000	5	—	—
Shields Steam Shipping Company	1861	22,500	22,500	10	10	2,693
Transatlantic Shipping Company	1865	500,000	500,000	50	—	—
Thames Iron Works, Ship Building, Engineering & Dry Dock Company ...	—	500,000	500,000	100	—	—
Tyne Iron Ship Building Company......	1864	400,000	400,000	50	—	—
„ Steam Shipping Company.........	1864	300,000	121,200	25	10	7,000
Union Steam Ship Company	1856	260,000	140,000	20	10	—
United Steam Towing & Navig. Comp. .	1865	50,000	50,000	5	—	—
Wemyss Bay Steam Boat Company.....	1864	40,000	16,943	10	—	—
Westindia & Pacific Steam Ship Comp. .	1863	1,500,000	472,000	50	$14\frac{1}{2}$	16,000
Channel Steam Ship Company..........	1865	240,000	240,000	15	—	—
57 Gesellschaften....		28,117,500	17,614,310			800,728

Dock-Gesellschaften (Dock Companies).

Namen der Gesellschaften.	Gründungsjahr.	Gesammt-Capital. Pf. Sterl.	Davon eingezahlt. Pf. Sterl.	Größe der Actien. Pf. Sterl.	Letzte Dividende. %	Reserve-Fonds. Pf. Sterl.
Dagenham Dock Companies	1865	300,000	120,000	10	—	—
Downs Dock Comp.	1865	240,000	240,000	10	—	—
East & West India Dock Company	—	2,000,000	2,000,000	—	—	—
Kingston Upon Hull Company	1774	1,788,000	1,521,608	50	5	44,889
London & St. Katharine Docks Comp.	—	5,756,697	5,756,697	—	—	—
Millwall Freehold Land & Docks Comp.	1865	510,000	179,082	20	—	—
Southampton Dock Company	1836	833,430	833,430	—	4	—
Surrey Commercial Dock Comp.	—	1,303,921	1,303,921	—	6	—
St. Thomas Floating Dock Company	1864	100,000	40,000	10	—	—
9 Gesellschaften		12,832,048	11,994,738			44,889

Eisenbahn-Gesellschaften. (Railway Societies.)

a. Einheimische. (Great Britain & Ireland.)

§ bedeutet, daß das betr. Anleihe-Capital in dem Gesellschafts-Capital nicht inbegriffen sei.
† bedeutet, daß diese Gesellschaft mit ihrem Capital möglicher Weise bei einer and. Gesellsch. inbegriffen ist.

Name der Gesellschaft.	Gründungsjahr.	Gesellschafts-Capital. Pf. Sterl.	Davon eingezahlt. Pf. Sterl.	Größe der Actien. Pf. Sterl.	Obligationen u. Anleihen. Pf. Sterl.	Letzte Dividende. %	Reserve-fonds. Pf. Sterl.
Aberdare	1845	66,600	66,600	50	16,600	10	—
Aberdare Valley	1855	16,000	16,000	20	—	—	—
Aberdeen and Turriff	1855	160,000	157,561	—	—	—	—
Abingdon	1855	15,000	14,960	10	—	—	—
Aldborough Pier and Railway	1864	26,660	26,660	10	6,660	—	—
Alford and Mablethorpe	1864	80,000	80,000	10	20,000	—	—
Alford Valley	1856	113,000	113,000	10	28,000	—	—
Alyth	1858	47,000	47,000	10	11,000	—	—
Anglesey Central	1863	160,000	73,843	10	40,000	—	—
Abroath and Forfar	1836	266,666	224,750	—	—	6	—
Athenry and Ennis Junction	1860	306,600	184,000	10	76,600	5 [1]	—
Athenry and Tuam	1858	120,000	93,470	10	30,000	3	1,203
Alesbury and Buckingham	1860	291,000	83,443	25	71,000	—	—
Ayr and Maybole Junction	1854	43,000	43,000	10	10,000	—	—
Bala & Dolzelly	1862	198,000	198,000	10	98,900	—	—
Banbridge Etension	1861	120,000	44,107	10	30,000	—	—
Banbridge Junction	1853	80,000	57,031	—	—	2½	—
Banbridge Lisburn and Belfast	1858	199,000	178,048	10	49,000	—	—
Banffshire	1857	190,000	190,000	10	—	—	—
Banff, Macduff and Turrif Extension	1857	108,000	86,875	10	27,000	—	—
Bedford and Cambridge	1860	290,000	290,000	10	—	—	—
Zu übertragen		2,896,526	2,268,348		514,560		1,203

1) Für Prioritäts-Actien von 13,000 Pf. Sterling.

Name der Gesellschaft.	Gründungsjahr.	Gesellschafts-Capital. Pf. Sterl.	Davon eingezahlt. Pf. Sterl.	Größe der Actien. Pf. Sterl.	Obligationen u. Anleihen. Pf. Sterl.	Letzte Dividende. %	Reserve-Fonds. Pf. Sterl.
Uebertrag..		2,896,526	2,268,348	—	514,560	—	1,203
Beddgelert	1856	100,000	100,000	100	—	—	—
Belfast Bangor & Land Company	1856	1,000,000	600,000	20	—	—	—
Belfast Central	1864	400,000	400,000	10	100,000	—	—
Belfast and Country down	1846	701,666	603,859	10	166,666	—	—
Belfast, Holywood and Bangor	1860	199,000	143,584	10	49,000	—	—
Belfast & Northern Countries	1845	1,233,833	1,066,176	50 & 100	—	3½	—
Bembridge	1864	66,000	66,000	10	16,600	—	—
Berks and Hants Extension	1859	397,000	121,000	10	99,000	15	—
Berwickshire	1862	100,000	100,000	10	—	1	—
Bishop's Castle	1861	180,000	152,258	10	—	—	—
† Birkenhead	1847	—	—	—	—	—	—
Bishop's Stortford, Dunmow & Braintree	1861	160,000	70,000	10	40,000	—	—
Bishop's Waltham	1862	47,600	47,600	—	—	—	—
Blackpoole and Lytham	1861	60,000	60,000	10	15,000	3	—
Blane Valley	1861	75,000	31,074	10	—	—	—
Blythe and Tine	1852	561,133	561,133	—	—	9½	19,820
Bognor	1860	40,000	30,000	20	10,000	4	—
Bourton on the Water	1860	30,000	29,907	10	—	2	—
Brecon and Llandowery Junction	1863	160,000	30,000	10	40,000	—	—
Brecon and Merthyr Tydoil Junction	1859	1,280,360	1,022,353	10	306,460	—	—
Bridge of Weir	1862	34,846	24,033	10	—	4½	—
Bridport	1855	85,000	64,400	10	—	[1] 6	—
Bristol and Exeter	1836	4,478,000	4,150,614	—	—	5	—
Bristol and North Somerset	1863	366,000	129,287	20	—	—	—
Bristol Port Extension	1864	640,000	640,000	20	160,000	—	—
Bristol Port and Pier	1862	125,000	125,000	10	—	2½	—
Bristol and Portishead Pier and Railway	1863	200,000	200,000	10	—	2½	—
Bristol & South Wales Union	1857	447,800	447,800	25	107,800	—	—
Buckfastleigh, Totnes & South Devon	1864	64,000	64,000	10	16,000	—	—
Buckinghamshire	1846	1,245,000	1,245,000	—	—	4	—
Buckley	1860	80,000	56,752	10	20,000	5	—
Burnham	1860	49,300	49,300	10	12,300	—	—
Busby	1863	105,000	36,005	10	—	—	—
Caledonian	1845	10,913,785	10,785,796	—	—	6¾	—
Calne	1860	65,100	65,100	10	16,100	—	—
Cambrian	1864	2,865,000	2,183,165	—	—	5	—
Cannock Chase & Wolverhampton	1864	133,000	133,000	10	33,000	—	—
Cannock Mineral	1847	146,000	146,000	—	—	1¼	—
Carlyle & Silloth Bay	1854	265,000	265,000	—	—	—	—
Carmarthen & Cardigan	1854	705,000	265,000	10	§ 231,000	—	—
Carmarthenshire	1864	125,000	125,000	10	—	—	—
Carnarvon & Llanberis	1864	146,600	146,600	10	36,600	—	—
Carnarvonshire	1862	266,500	20,000	10	66,500	—	—
Carrickfergus & Larne	1862	125,000	125,000	25	—	—	—
Carrickfergus Tramway	1863	4,000	4,000	5	—	—	—
Central Wales	1863	233,300	155,053	10	73,300	—	—
Central Wales Extension	1863	473,333	120,412	10	109,333	—	—
Cheshire Midland	1860	219,066	218,000	20	54,666	—	—
Zu übertragen [illegible?]..		31,275,346	29,492,619		2,293,885		21,023

1) Für Prioritäts-Actien.

Name der Gesellschaft.	Gründungsjahr.	Gesellschafts-Capital.	Davon eingezahlt.	Größe der Actien.	Obligationen u. Anleihen.	Letzte Dividende.	Reserve-Fonds.
		Pf. Sterl.	Pf. Sterl.	Pf. Sterl.	Pf. Sterl.	%	Pf. Sterl.
Uebertrag..		34,275,348	29,492,619		2,293,885		21,023
Chichester & Midhurst..	1864	370,000	370,000	10	—	—	—
City of Glasgow Union.	1864	1,200,000	1,200,000	10	300,000	—	—
Cockermouth Keswich & Penrith............	1861	311,000	300,000	20 & 4	66,000	2	—
Cockerm. & Workington	1847	171,832	164,431	20 & 5 [1]	—	6	—
Colchester, Stour Valley, Sudbury & Halstead.	1846	286,198	228,675	—	—	$1\frac{13}{20}$	—
Coleford, Monmouth Usk & Pontypool........	1853	210,000	199,709	20	—	3	—
Colne Valley & Halstead	1856	236,333	208,592	10	58,333	—	—
Conway & Llanwrst....	1860	79,966	79,966	10	—	—	—
Cork & Bandon........	1845	240,000	240,000	—	—	—	—
Cork Blackrock & Passage..............	1846	120,000	118,700	20	—	1	2,260
Cork & Kinsale Junction	1860	109,200	109,200	10	—	—	—
Cork & Limerick Direct	1860	100,000	71,375	10	—	$1\frac{1}{2}$	1,023
Cork & Macroom Direct.	—	120,000	120,000	10	—	—	—
Cork & Youghal........	1854	496,000	496,000	10	131,000	—	—
Cornwall..............	1846	1,833,060	1,813,361	—	458,000	—	—
Corwen & Bala........	1862	160,000	160,000	10	40,000	—	—
Cowbridge.............	1862	46,600	14,883	10	11,600	—	—
Cowes & Newport......	1859	82,500	40,000	10	20,500	—	—
Cromford & High Peak.	1825	326,525	246,525	—	—	8	—
Crystal Palace & South. London Junction....	1862	762,040	762,040	—	224,540	—	—
Dare Valley..........	1863	46,500	46,500	10	11,500	—	—
Dartmouth & Torbay...	—	232,800	232,800	—	—	—	—
Daventry.............	1862	40,000	21,650	10	10,000	—	—
Deeside..............	1846	280,250	254,080	—	—	7	—
Denbigh, Ruthin & Corwen	1860	200,000	199,700	10	50,000	—	—
Devon & Cornwall (late Okehampton).......	1862	386,300	69,990	20	96,300	—	—
Devon & Somerset.....	1864	500,000	62,520	25	—	—	—
Devon Valley.........	1858	80,000	80,000	—	—	—	—
Down patrick and Newry	1861	353,300	353,300	10	88,300	—	—
Drayton Junction.....	1864	400,000	400,000	10	100,000	—	—
Dublin & Autrim Junction	1861	160,000	50,000	10	40,000	—	—
Dublin & Belfast Junction	1845	873,500	873,500	—	—	$3\frac{1}{2}$	—
Dublin & Kingstown...	1831	420,000	420,000	—	70,000	9	—
Dublin & Drogheda.....	1835	1,310,450	918,845	—	—	4	—
Dublin & Meath......	1858	456,000	422,353	—	—	—	—
Dublin Metropolitan....	1865	160,000	160,000	10	—	—	—
Dublin, Rathmines, Rathgar, Round town Rathfarnham & Rathcoole	1864	450,000	450,000	10	—	—	—
Dublin & Baltinglass Junction............	1864	180,000	180,000	10	—	—	—
Dublin Trunk Connecting	1864	372,000	372,000	10	93,000	—	—
Dublin Wicklow and Wexford...............	1846	1,675,647	1,504,775	—	—	4	—
Dundalk & Greenore...	1863	110,000	110,000	25	—	—	—
Dundee & Perth & Aberdeen Junction.......	1845	700,000	699,700	100	—	$2\frac{1}{2}$ & 5	—
East Gloucestershire....	1864	800,000	800,000	10	200,000	—	—
East London...........	—	1,400,000	1,400,000	10	—	—	—
East Norfolk..........	1864	117,300	117,300	10	29,300	—	—
East Somerset........	1856	135,000	116,233	10	—	3	—
East & West Junction..	1864	400,000	209,200	20	100,000	—	—
Zu übertragen..		53,775,649	46,960,722		4,492,258		24,306

1) Und Pf. Sterling 6. 13. 4.

Name der Gesellschaft.	Gründungsjahr.	Gesellschafts-Capital. Pf. Sterl.	Davon eingezahlt. Pf. Sterl.	Größe der Actien. Pf. Sterl.	Obligationen u. Anleihen. Pf. Sterl.	Letzte Dividende. %	Reserve-Fonds. Pf. Sterl.
Uebertrag..		53,775,649	46,960,722		4,492,258		24,306
Edgware Highgate & Lon.	1862	421,300	186,030	10	105,300	—	—
Edinburgh & Bathgate..	1846	253,026	253,026	—	—	—	—
Ely Valley	1857	110,000	110,000	10	27,300	—	—
Ely Valley Extension...	1863	16,000	16,000	10	4,000	—	—
Enniskillen, Bundoran & Sligo	1861	200,000	45,384	10	—	—	—
Esk Valley	1863	36,000	36,000	10	9,000	—	—
Evesham & Redditch ...	1863	196,000	196,000	—	—	—	—
Exeter & Crediton......	1845	119,999	113,000	25	—	3	6,999
Exeter Exmouth	1855	96,600	96,600	5	16,000	—	—
Faringdon	1860	22,500	22,500	10	—	—	—
Findhorn	1859	12,000	9,000	10	3,000	—	—
Finn Valley............	1860	88,000	63,623	10	20,000	—	—
Fleetwood, Preston & West Riding Junction	1846	320,000	238,172	—	—	—	—
Fochabers & Garmouth..	1863	40,000	40,000	10	10,000	—	—
Forest of Dean Central.	1856	107,660	107,660	10	26,660	—	—
Formartine & Buchan...	1858	533,000	533,000	10	133,000	—	—
Forth & Clyde Junction.	1853	256,000	246,727	10	—	5 & 6[1]	—
Furness...............	1844	1,487,000	1,162,975	10	—	—	—
Garstang & Knot End..	1864	80,000	80,000	10	20,000	—	—
General Terminus & Glasgow Harbour	1846	159,368	159,368	—	—	—	—
Glasgow & Milingavie Junction...........	1861	30,000	18,570	10	—	—	—
Glasgow & South Western	1850	5,145,629	5,145,629	—	—	6	—
Great Eastern	1836	23,420,030	23,420,030	—	—	1	—
Gloucester and Dean Forest	1846	279,000	279,000	25	25,000	2½	—
Great Northern.........	1846	14,446,276	14,446,276	—	3,528,576	5½	—
Great Northern & Western	1857	{ 174,000 698,000	{ 698,000	10	§ 174,000	—	—
Great North of Scotland	1846	2,327,266	1,816,646	—	—	—	—
Great Southern & Western	1844	5,927,905	5,643,934	—	540,965	4½	—
Great Western	1835	28,563,244	63,188,937	—	—	2	—
Great Western & Brentford	1855	240,000	219,978	10	—	2	—
Greenock & Wemyss Bay	1862	150,000	111,780	10	—	—	—
Hadlow...............	—	—	—	—	—	—	—
Halifax & Ovenden Junct.	1864	120,000	9,000	—	30,000	—	—
Hammersmith & City ...	1861	453,000	315,338	10	113,000	5	—
Hatfield & St. Albans...	1862	93,000	27,780	10	23,000	—	—
Hayling	1860	87,900	87 900	10	21,900	—	—
Helston & Penryn Junct.	1864	160,000	160,000	20	40,000	—	—
Hemel Hempstead	1863	26,000	26,000	10	6,600	—	—
Henley in Arden	1861	18,000	11,975	10	6,000	—	—
Highland	1856	2,909,960	2,402,892	—	—	2	—
Holywell	1864	40,000	40,000	10	10,000	—	—
Horncastle.............	1855	48,000	48,000	10	—	5½	—
Horsham Dorking & Leaterhead	1862	120,000	96,180	10	—	—	—
Hoylake...............	1863	133,300	133,300	10	33,300	—	—
Hull & Hornsea	1862	159,600	82,207	10	39,600	—	—
Hull & Selby	1836	—	—	—	—	—	—
Irish North Western....	1845	1,200,000	980,366	30 & 10	—	—	—
Isle of Purbeck	1863	120,000	120,000	10	30,000	—	—
Isle of Wight..........	1860	439,900	439,900	10	109,900	—	—
Keighley & Worth Valley	1862	48,000	48,000	10	12,000	—	—
Keith & Dufftown	1857	{ 3,280 88,320	{ 77,056	10	§ 16,600	—	—
Zu übertragen ..		144,999,712	170,770,461		9,626,959		31,305

1) Vorzugs-Dividende.

Name der Gesellschaft.	Gründungsjahr.	Gesellschafts-Capital. Pf. Sterl.	Davon eingezahlt. Pf. Sterl.	Größe der Actien. Pf. Sterl.	Obligationen u. Anleihen. Pf. Sterl.	Letzte Dividende. %	Reserve-Fonds. Pf. Sterl.
Uebertrag ..		144,999,712	170 770,461		9,626,959		31,365
Kent Coast	1857	1,062,012	948,012	10	237,012	6 [1]	—
Kettering, Thrapstone & Hundington	1863	75,600 230,000	75,600 230,000	10	§ 75,600	—	—
Kilkenny Junction	1860	266,000	120,508	10	66,000	—	—
Kilrush & Kilkee	1860	80,000	60,000	10	20,000	—	—
Kingsbridge	1864	173,000	173,000	10	43,000	—	—
Kington & Eardisley	1862	253,000	35,945	10	63,000	—	—
Knighton	1858	141,300	74,178	10	35,300	—	—
Lancashire & Yorkshire	1836	21,772,711	20,677,839	—	—	5½	—
Lancashire Union	1864	333,000	333,000	100	83,000	—	
Lancaster & Carlysle	1844	3,454,130	2,876,300	—	—	10½	—
Landport & Southsea	1865	10,000	10,000	10	—	—	—
Launceston Bodmin & Wadebridge Junction	1864	333,000	333,000	10	83,000	—	—
Launceston & South Devon	1862	240,000	198,636	10	60,000	—	—
Leadburn Linton & Dolfinton	1862	40,000	18,524	10	—	—	—
Leominster & Kington	1854	80,000	75,830	10	—	4	—
Leslie	1857	35,000	35,000	10	—	—	—
Letterkenny	1860	100,000	53,800	10	—	—	—
Leven & East of Fife	1852	140,800	136,170	10	28,800	—	—
Limerick, Castleconnell & Killaloe	1855	82,333	81,826	10	20,333	—	—
Limerick & Ennis	1845	225,000	178,598	25	75,000	—	—
Limerick & Foynes	1853	175,000	130,160	25	—	—	—
Liverpool Central Station	1864	666,000	666,000	10	166,000	—	—
Llanelly	1828	995,000	638,233	—	—	4	—
Llantrissant & Taff Vale Junction	—	53,000	53,000	10	13,000	—	—
Llangollen & Corwen	1860	90,000	90,000	—	—	—	—
Llinvi Valley	1855	304,905	304,905	—	—	4 & 5	—
London & Blackwall	1836	2,731,500	2,213,265	—	—	3⅜	—
London Brighton & South Coast	1846	16,222,900	16,222,900	—	4,035,900	5	—
London, Chatham & Dover	1853	16,924,399	16,924,399	—	4,214 399	—	
Londonderry & Coleraine	1845	588,538	588,538	25 & 12½	262,763	—	
Londond. & Enniskillen	1845	605,000	605,000	—	150,000	—	
London & Greenwich	1833	993,300	993,300	—	—	2½	—
London & North Western	1846	44,415,719	44,415,719	—	12,964,150	6	—
London & South Western	1834	17,088,354	14,942,441	—	—	4½	—
Lond. Tilbury & Southend	1852	852,000	800,700	—	—	6	—
Lostwithiel & Fowey	1861	30,000	16,587	20	—	—	—
Ludlow & Clee Hill	1861	30,000	19,300	10	—	—	—
Lymington	1856	34.000	34,000	10	—	3	—
Lynn & Hunstanton	1861	60,000	60,000 20,000	10	§ 20,000	5½	—
Lynn & Suttonbridge	1861	133,000	99,143	20	33,000	—	
Manchester Buxton, Matlock & Midlannds Junct.	1846	545,897	545,897	—	—	—	—
Manchester & Milford	1860	555,000	555,000	10	—	—	—
Manchester Sheffield & Lincolnshire	1837	14,074,200	10,945,104	—	—	1	—
Manchester, South Junction & Altrinkham	1845	366,666	366,666	10	216,666	—	
Marlborough	1861	60,000	60,000	10	15,000	—	
Marple, New Mills & Hayfield Junction	1860	213,300	132,136	10	53,300	—	—
Maryport & Carlisle	1845	730,000	611,465	50	—	9	—
Zu übertragen..		293,664,276	310,550,085		32,661,182		31 365

1) Vorzugs-Dividende.

Name der Gesellschaft.	Gründungsjahr.	Gesellschafts-Capital. Pf. Sterl.	Davon eingezahlt. Pf. Sterl.	Größe der Actien. Pf. Sterl.	Obligationen u. Anleihen. Pf. Sterl.	Letzte Dividende. %	Reserve-Fonds. Pf. Sterl.
Uebertrag . .		293,664,276	310,550,085		32,661,182		31,305
Merthyr, Tredegar & Abergavenny	1859	220,000	206,669	20 & 10	—	5	—
Metropolitan District	1864	4,800,000	4,800,000	20	1,200,000	—	—
Metropolitan	1854	5,332,330	5,332,330	10	1,332,330	—	—
Metropolitan Distr. (Southern Connecting)	1865	3,600,000	3,600,000	100	—	—	—
Metropolitan Extension Railways of the London Chatham & Dover Railway Company	—	1,212,000	1,212,000	40	—	—	—
Metropolitan & St. Johns Word	1865	300,000	300,000	10	—	—	—
Mid Hants	1860	439,900	439,900	10	109,900	—	—
Mid Kent (Bromley to St. Mary Cray)	1856	84,550	84,550	10	23,000	—	—
Midland	1836	28,852,572	28,852,572	—	5,715,120	6 1/2	—
Midland Counties & Shanon Junction	1861	115,000	61,000	10	—	—	—
Midland Great Western	1845	2,750,000	2,156,930	—	—	2 1/2	—
Midland & South W. Junct.	1864	120,000	120,000	10	30,000	—	—
Mid Wales	1859	1,032,000	918,680	10	275.000	—	—
Milford	1856	93,000	93,000	10	93,000	—	—
Milford Haven	1860	186,000	186,000	10	46,000	—	—
Mistley, Thorpe & Walton	1863	80,000	13,186	10	20,000	—	—
Mold & Denbigh Junction	1861	432,000	259,000	20	14,000	—	—
Monmouthshire Railway & Canal	1792	1,495,000	1,225,000	—	—	6 1/2	855
Morayshire	1846	186,133	113 214	10	46,433	2 1/4	—
Montrose & Bervie	18[illegible]0	93,000	38,428	10	23,000	—	—
Morton Hampstead & South Devon	1862	140,000	140,000	10	35,000	—	—
Much Wenlock & Severn Junction	1859	64,000	64,000	—	16,000	—	—
Nantwich & Market Drayton	1861	120,000	80,000	20	—	4 1/2	—
Neath & Brecon	1862	900,000	451,045	10	225,000	—	—
Newcastel Country down	1862	26,000	26,000	5	6,000	—	—
Newport Paguell	1863	166,000	29,864	10	41,000	—	—
Newquay & Cornwalle Junction	1863	27,000	3,573	20	—	—	—
Newry & Armagh	1857	486,020	158,020	10	78.000	—	—
Newry & Greenore	1863	202,600	202,600	—	56,600	—	—
Newry Warrenpoint & Rostrevor	1846	120,000	120,000	20 & 2	—	—	—
North British	1844	12,473,263	10,756,930	—	3,614,471	3	—
Northern & Eastern	1836	1,180,400	1,180,400	50	—	2 3/8	—
North London	1846	2,375,000	1,976,847	—	—	6 & 4 1/2	—
North Eastern	—	35,663,302	30,514,299	—	—	5 1/2, 5, 3 1/4, 7 3/8, 8 1/4 & 4	—
North & South Western Junction	1851	116,900	116,900	—	26,900	5	—
North Staffordshire	1846	7,087,600	6,066,113	20	—	3 1/2	—
Northumberland Central	1863	360,000	360,000	10	90,000	—	—
North Western & Charing Cross	1864	1,320,000	1,320,000	10	330,000	—	—
Norwich & Spalding	1853	226,000	91,876	20	56,000	—	—
Nottingham & Grantham	1846	1,014,000	1,014,000	—	—	4 1/10	—
Ognore & Ely Valley	1863	176,000	96,995	—	—	—	—
Oldham Ashton Under Lyne & Guide Bridge Junction	1857	186,600	186,320	10	46,600	—	—
Zu übertragen . .		409,518,146	415,517,626		46,210,536		32,160

Name der Gesellschaft.	Gründungsjahr.	Gesellschafts-Capital. Pf. Sterl.	Davon eingezahlt. Pf. Sterl.	Größe der Actien. Pf. Sterl.	Obligationen u. Anleihen. Pf. Sterl.	Letzte Dividende. %	Reserve-Fonds. Pf. Sterl.
Uebertrag..		409,518,446	415,517,626		46,210,536		32,160
Parsonstown & Portumna Bridge	1862	65,000	32,500	—	—	—	—
Peebles	1853	97,000	97,000	10	—	6	—
Pembroke & Tenby	1859	280,000	180,000	10	—	5	—
Penarth	1856	829,000	690,128	100	—	5 1)	—
Peterborough, Wisbeach & Sutton	1863	380,000	380,000	20	95,000	—	—
Petersfield & Bishop's Waltham	1864	200,000	200,000	10	50,000	—	—
Portadown Dungannon & Omagh	1847	626,960	421,107	25	—	—	—
Port Carlisle	1853	143,615	143,615	—	—	1, 1/5 & 3	—
Port Patrick	1857	736,000	736,000	10	184,000	—	—
Ramsley	1861	40,000	40,000	10	10,000	—	—
Rathkeale & Newcastle Junction	1861	50,000	25,462	—	—	—	—
Redruth & Falmouth Junction	1864	106,600	106,600	20	26,000	—	—
Redditch	1858	66,500	66,500	10	16,500	4	—
Rhymney	1854	928,000	487,673	—	—	2	—
Ribblesdale	1864	240,000	240,000	10	60,000	—	—
Rickmansworth, Amersham & Chesham	1862	120,000	120,000	10	30,000	—	—
Ringwood, Christchurch & Bournemouth	1859	100,000	58,617	10	25,000	—	—
Royston & Hitchin	1846	800,000	800,000	—	—	—	—
Saffron Walden	1861	95,000	95,000	10	—	—	—
St. Andrews	1851	26,300	21,000	10	5,300	—	500
St. Ives & West Cornwall Junction	1863	56,000	56,000	—	14,000	—	—
Salisbury	1856	21,600	21,600	25	4,600	—	—
Salisbury & Dorset Junct.	1861	213,300	85,212	10	58,300	—	—
Salisbury & Yeovil	1854	932,734	660,682	—	—	—	—
Scottish North Eastern	1856	3,766,242	3,422,774	—	940,050	2 1/8, 5 1/2 & 8 1/4	—
Seaton & Beer	1863	48,000	48,000	10	12,000	—	—
Sevenoaks, Maidstone &							
Severn Valley	1859	393,000	327,922	—	—	—	—
Tunbridge	1853	880,000	880,000	20	220,000	—	—
Severn & Wye	1809	218,100	218,000	50 & 20	—	2	—
Shrewsbury & North Wales	1862	599,000	599,000	10	149,000	—	—
Shrewsbury & Hereford.							
Sidmouth Railway & Harbour	1846	900,000	900,000	10	225 000	6	—
Sidmouth & Budleigh	1862	160,000	160,000	10	40,000	—	—
Salterton	1863	106,000	106,000	10	26,000	—	—
Sittingbourne & Sheerness	1856	150,000	88,870	10	—	—	—
Sligo & Ballaghaderreen	1863	53 300	53,300	10	13,300	—	—
Solway Junction	1864	320,000	12,899	10	—	—	—
Somerset & Dorset	1862	1,216,600	630,297	—	—	—	—
Southam	1864	93,000	93,000	10	23,000	—	—
South Devon	1844	1,839,545	1,839,545	10	—	2 1/10, 4 1/2	—
South Eastern	—	18,377,375	18,377,375	—	6,082,842	2 1/2	—
South Leicestershire	1850	259,000	259,000	10	64,000	4 1/2	—
South Staffordshire	1846	1,353,290	1 353,290	—	—	—	—
South Wales Mineral	1843	193,000	118,680	10	48,000	—	—
South Yorkshire	1847	2,829,430	2,829,430	—	—	5	—
Spalding & Bourn	1862	132,500	98,000	20	32,500	—	—
Zu übertragen..		450,559,437	453,697,704		54,664,928		32,660

1) Vorzugs-Actie.

Name der Gesellschaft.	Gründungsjahr.	Gesellschafts-Capital. Pf. Sterl.	Davon eingezahlt. Pf. Sterl.	Größe der Actien. Pf. Sterl.	Obligationen u. Anleihen. Pf. Sterl.	Letzte Dividende. %	Reservefonds. Pf. Sterl.
Uebertrag..		450,559,437	453,697,704		51,664,928		32,660
Stafford & Uttoxeter	1862	173,300	88,570	10	43,300	—	—
Staines, Wokingham & Woking	—	390,773	390,773	—	89,600	5 & 2	—
Stamford & Essendine ..	1853	65,000	65,000	—	—	5	—
Stockport, Disley & Whaley Bridge	1854	205,465	205,465	20	—	—	—
Stockport, Timperley & Altrincham Junction.	1861	326,666	271 455	10	81,666	—	—
Stockport & Woodley Junction............	1860	106,666	76,740	10	26,666	—	—
Stockton & Darlington ..	1821	4,051,000	3,823,901	25	—	8¼	—
Stokes Bay	1855	53,000	53,000	10	13,000	—	—
Stonehouse & Nailsworth	1863	88,000	47,384	20	22,000	—	—
Stratford Upon Avon ...	1857	109,200	106,796	20 & 10	—	3½	—
Stourbridge	1860	326,600	176,590	—	—	4	—
Strathspey	1861	360,000	230,192	10	90,000	—	—
Sunningdale & Cambridge Town	1864	93,000	93,000	10	23,000	—	—
Swansea & Aberystkoith Junction	1864	375,000	375,000	10	—	—	—
Swansea Vale	1855	332,000	332,000	—	—	—	—
Swansea Vale & Neath & Brecon Junction.....	1864	160,000	160,000	10	40,000	—	—
Taff Vale	1836	1,583,306	1,539,579	—	437,000	10	—
Tamar, Kitt Hill & Callington	1863	93,300	93,300	10	23,000	—	—
Teign Valley	1863	100,000	100,000	20	—	—	—
Tenbury	1859	40,000	38,610	10	10,000	—	—
Tenbury & Bewdley ...	1860	160,000	116,361	10	40,000	—	—
Tendring Hundred	1859	166,000	117,739	—	—	—	—
Tewkesbury & Malvern .	1860	353,000	353,000	10	88,000	—	—
Tooting, Merton & Wimbledon...............	1864	126,000	126,000	10	31,600	—	—
Tottenham & Hampstead Junction............	1862	310,000	193,545	—	—	—	—
Trent Aucholme & Grimsby	1861	240,000	190,940	10	60,000	—	—
Ulster	1836	1,409,000	1,359,877	50, 25 & 12½	—	4	3,239
Uxbridge & Rickmansworth	1861	70,000	70,000	10	—	—	—
Vale of Clwyd	1856	143,300	123,300	—	—	5	—
" " Crickhowell	1864	48,000	48,000	10	—	—	—
" " Llangollen	1858	69,000	63,000	10	—	2 & 5	—
" " Neath..........	1846	1,190,000 / 370,633	1,116,000	—	§ 370,633	5½	—
" " Towy.........	1851	68,000	68,000	—	—	2½	—
Victoria Station & Pimlico	1858	492,500	492,500	—	—	6½	—
Wallingford & Walling'on	1864	80,000	80,000	10	—	—	—
Ware, Hadham & Buntingford	1858	119,000	119,000	10	29,000	—	—
Waterford & Kilkenny ..	1845	599,000	591,625	—	—	2	—
" " Limerick ..	1845	1,528,100	1,221,393	100, 50 & 12½	528,100	½	1,693
" " Tramore ..	1852	77,350	77,350	10	—	6½	—
" " Passage ...	1862	60,000	60,000	10	—	—	—
" " Wexford ..	1864	330,000	330,000	10	—	—	—
Waterloo & Witehall ...	—	180,00	180,000	10	45,000	—	—
Watford & Edgware Junction	1861	199,000	199,000	10	49,000	—	—
Watford & Rickmansworth	1860	93,000	93,000	10	23,000	—	—
Weald of Kent.........	1864	266,000	266 000	20	66,000	—	—
Wellington & Drayton..	1862	266,600	266,600	10	66,600	—	—
Zu übertragen..		467,448,196	475,187,289		56,961,113		37,592

Name der Gesellschaft.	Gründungsjahr.	Gesellschafts-Capital. Pf. Sterl.	Davon eingezahlt. Pf. Sterl.	Größe der Actien. Pf. Sterl.	Obligationen u. Anleihen. Pf. Sterl.	Letzte Dividende. %	Reserve-Fonds. Pf. Sterl.
Uebertrag..		467,443,196	475,187,289	—	56,961,119	—	37,592
Wellington & Severn Junction	1853	70,000	70,000	10	10,000	—	—
Wenlock	1861	166,500	166,500	10	41,500	—	—
Wensum Valley	1864	293,000	293,000	20	73,000	—	—
West Cheshire	1861	377,266	377,266	10	94,266	—	—
West Cork	1860	320,000	320,000	10	—	—	—
West Cornwall	1846	665,000	548,390	—	165,000	—	—
West Durham	—	—	—	—	—	—	—
West Grinstead, Cuckfield & Hayward's Heath Junction	1864	146,000	146,000	10	36,000	—	—
West London	1836	—	—	—	—	—	—
" " Extension	1859	740,000	502,500	—	—	—	—
West Riding & Grimsby	1862	480,000	290,000	10	120,000	—	—
West Sommerset	1857	160,000	160,000	10	40,000	—	—
" " Mineral	1857	106,500	106,500	10	—	5 & 6	—
Weymouth & Portland	1862	100,000	100,000	10	25,000	—	—
Whitehaven, Cleator & Egremont	1854	260,000	260,000	20, 10, 6	—	10	8,400
Whitehaven & Furness Junction	1845	489,859	489,859	—	—	8	—
Whitehaven Junction	1844	279,000	279,000	—	—	10	—
Wimbledon & Croydon	1853	—	—	—	—	—	—
Witney	1859	105,000	50,000	10	16,000	1	—
Wivenhoe & Brightlingsea	1861	33,000	33,000	10	—	—	—
Wolverhampton & Walsall	1865	120,000	120,000	10	—	—	—
Worcester Bromyard & Leominster	1861	266,500	266,500	10	66,500	—	—
Worcester Dean Forest & Monmouth	1863	600,000	600,000	10	150,000	—	—
Wrexham & Minera	1861	48,000	36,000	10	12,000	—	—
Wrexham, Mold & Connah's Quay Junction	1862	466,600	85,140	10	111,600	—	—
Wycombe	1847	562,200	562,200	10	139,600	—	—
372 Gesellschaften....		474,297,621	481,049,144		58,061,579		45,992
Nachtrag zu Cannarthen & Cardigan		265,100					
		474,562,721					
Ely Valley		300					
		474,563,021					

b. Auswärtige Eisenbahn-Gesellschaften. (Foreign Railway Societies.)

Name der Gesellschaft.	Gründungsjahr.	Gesellschafts-Capital. Pf. Sterl.	Davon eingezahlt. Pf. Sterl.	Größe der Actien. Pf. Sterl.	Obligationen u. Anleihen. Pf. Sterl.	Letzte Dividende. %	Reserve-Fonds. Pf. Sterl.
Antwerp & Rotterdam	1852	678,756	678,756	10	178,756	—	—
Arica & Tacna (Peru)	1860	450,000	450,000	—	—	—	—
Atlantic & Great Western	—	12,000,000	12 000,000	—	6,000,000	—	—
Bahia & San Francisco	1858	1,800,000	1,800,000	20	—	5 1/4	—
Belgian Eastern Junction	1852	392,500	392,500	5	18,000	1	—
Bombay Baroda & Central India	1855	6,000,000	5,527,514	—	—	5	—
Zu übertragen..		21,321,256	20,848,770		6,196,756		—

Name der Gesellschaft.	Gründungsjahr.	Gesellschafts-Capital. Pf. Sterl.	Davon eingezahlt. Pf. Sterl.	Größe der Actien. Pf. Sterl.	Obligationen u. Anleihen. Pf. Sterl.	Letzte Divi-dende. %	Reserve-Fonds. Pf. Sterl.
Uebertrag..		21.321,256	20,848,770		6,196,756		—
Buenos Ayres Great Southern	1862	750,000	750,000	20	—	—	—
Buffalo & Lake Huron ..	1856	2,460,000 / 666,666	1,465,600	—	§ 666,666	6	—
Calcutta & South Eastern	1856	500,000	500,000	—	174,800	5	—
Cape (Eastern Province)	—	—	—	—	—	—	—
Cape Town Railway & Dock	1855	800,000	700,000	—	200,000	4	100,000
Copenhagen	—	160,000	160,000	10	—	—	—
Central Argentine	1864	1,000,000	425,000	20	—	7	—
Danube & Black Sea ...	1857	575,000	467,600	100 & 20	—	—	—
Delhi	1862	2,500,000	1,050,000	20	—	5	—
Demerara	1864	250,000	250,000	—	—	2½ & 7	—
Dunaburg & Witepsk...	1863	2,600,000	1,055,945	100	—	—	—
Dutch Rhenish	1845	2,000,000	1,700,000	20	—	3	—
Eastern Bengal	1857	1,000,000	1,000,000	—	—	5	—
Eastern of France	1848	44,698 760	44,693,760	20	33,013,760	4	—
East Indian	1850	15,489,840	15,489,840	—	—	5	—
European Central	1863	1,400,000	1,400,000	40	—	—	—
Grand Trunk of Canada	1852	17,209,070	17,209,070	—	—	—	—
Great Indian Peninsula .	1849	14,000,000	12,586,418	—	3,000,000	5	—
Great Luxembourg	1846	4,026,828	4,026,828	20	1,806,828	1 3/8	—
Great Southern of India.	1858	861,200	254,000	—	—	—	—
Great Western of Canada	1834	5,301,369	5,218,327	20	1,822,519	2	—
Havana & Marinao	—	—	—	—	—	—	—
Havana & Matanzas	1857	—	—	—	—	—	—
Illinois Central	1851	7 267 194	7,267,194	—	—	—	—
Imperial Mexican	1864	2,700,000	1,039,360	20	—	8	—
Imperial Royal Privileged Lemberg Czernowitz.	1864	1,250,000	625,000	20	—	6	—
Indian Branch	1862	1,000,000	200,000	10	—	5	—
Indian Tramway	1862	100,000	100,000	5	—	5	—
Jamaika	—	222,550	222,550	50	—	1 9/10	—
Madras Railway	1852	8,000,000	7,466,063	—	—	4½, 4¾ & 5	—
Marseilles Extension & Land Company	—	400,000	400,000	—	—	—	—
Medoc Bordeaux to Verdon	1863	400,000	400,000	—	—	—	—
Melbourne & Hobron's Bay	—	534,700	534,700	50	—	10	—
Namur & Liege, Mons & Manage	—	2,978,840	2,978,840	20	2,240,940	1 3/10	—
Northern Bengal	—	2,000,000	2,000,000	20	—	—	—
Northern of Buenos Ayres	1862	400,000	189,600	10	150,000	—	—
Northern of Canada	1851	533,900	533,900	—	—	3	7,906
Northern of France	—	10,295,563	10,295,563	16	1,895,620	—	—
Norwegian Trunk	1852	450,000	450,000	—	—	—	—
Novara & Lake Orta ...	1860	200,000	129,500	10	—	—	—
Ottoman Smyrna to Aidin	1857	1,784,000	1,784,000	20	892,000	—	—
Paris, Lyon & Mediterranean	1857	72,978 510	72,895,214	20	—	13	839,645
Paris & Orleans	1852	36,544,642	36,544,642	20	24,544,642	4	—
Pernambuco (Brasil)	—	1,200,000	1,188,710	20	—	3	—
Peruvian Railways Company	—	3,340,000	1,670,000	25	—	—	—
Punjaub	1857	2,000,000	1,500,000	20	—	5	—
Quebrada	—	170,000	170,000	10	—	—	—
Recife & San Francisco Pernambuco	1855	1,200,000	1,200,000	20	—	3	—
Royal Portugose	1859	1,400,000	1,400,000	20	—	—	—
Riga & Dunaburg	1853	1,920,000	1,920,000	20	—	2½	—
Royal Sardinian	1863	1.000,000	400,000	20	—	6	—
Royal Swedish	1852	742,000	742,000	5 & 4	—	—	—
Zu übertragen..		302,581,888	295,517,994		76,610,531		947,641

Namen der Gesellschaften.	Gründungsjahr.	Gesammt-Capital. Pf. Sterl.	Davon eingezahlt. Pf. Sterl.	Größe der Actien. Pf. Sterl.	Obligationen u. Anleihen. Pf. Sterl.	Letzte Dividende. %	Reserve-Fonds. Pf. Sterl.
Uebertrag . .		302,581,888	298,517,994	—	76,610,531	—	947,641
Sagua la Grande	1863	660,000	400,000	200	—	5	—
Sambre & Meuse	1844	620,000	597,140	20	—	1	—
San Paulo (Brasilian)	1859	2,000,000	2,000,000	20	—	7	—
Scinde	1855	2,000,000	2,000,000	20	—	5	—
South Australia	1862	300,000	150,000	5	—	—	—
South Eastern of Portugal	1860	3,000,000	3,000,000	—	—	—	—
Southern of France	1852	5,000,000 21,300,000	5,000,000	20	§ 21,300,000	—	160,000
Tournay to Jurbise Landen to Hasselt	—	500,000	500,000	20	—	3½	—
Turin & Savona	1862	2,040,000	2,040,000	20	—	6	—
Varna (Rustchuk to Varna)	1864	900,000	900,000	20	—	—	—
Western of France	1855	42,228,360	42,228,360	20	36,228,360	2½	—
Welland	1857	—	—	—	—	—	—
West Flanders	1845	664,872	664,872	—	—	—	—
67 Gesellschaften		383,795,120	357,998,366		134,138,891		1,107,641

B. Versicherungs-Gesellschaften (Insurance Companies).

Namen der Gesellschaften.	Gründungsjahr.	Gesellschafts-Capital. Pf. Sterl.	Davon eingezahlt. Pf. Sterl.	Größe der Actien. Pf. Sterl.	Letzte Dividende. %	Prämien-Fonds. Pf. Sterl.	Reserve-Fonds. Pf. Sterl.
Accidental & Marine Insurance Corporation .	—	2,000,000	—	25	—	—	—
Albert Insurance Company (Fire & marine)	—	1,000,000	—	50	—	—	—
Albert Life Assurance Company	—	—	—	—	—	—	—
Albion Marine Insurance Company	1863	1,000,000	100,000	20	—	—	—
Alliance British & foreign Life & Fire Ass. Comp.	1824	5,000,000	550,000	—	—	1,064,124	—
Alliance Marine Insurance Company	1824	1,000,000	250,000	100	—	—	—
Atlas Fire & Life Assur. .	1808	1,200,000	—	—	—	—	—
Birmingham Alliance Fire Insurance Company . .	—	500,000	—	—	—	—	—
Birmingham Alliance Life Assurance Company .	1865	500,000	10,000	25	—	—	—
Birmingham Fire Office .	1805	300,000	100,000	250	—	—	—
Bristol & English Channels Marine Insurance & Investment Company .	—	200,000	20,000	10	7	—	—
Bristol Marine Insurance Company	1864	500,000	20,000	20	12	—	—
Britannia Life Assurance Company	1837	—	—	—	—	—	—
British Empire Mutual Life Assurance Comp.	1846	—	—	—	—	—	—
Zu übertragen . . .		13,200,000	1,050,000			1,064,124	—

Namen der Gesellschaften.	Gründungsjahr.	Gesellschafts-Capital Pf. Sterl.	Davon eingezahlt. Pf. Sterl.	Größe der Actien. Pf. Sterl.	Letzte Dividende. %	Prämien-Fonds. Pf. Sterl.	Reserve-Fonds. Pf. Sterl.
Uebertrag ...		13,200,000	1,050,000			1,024,124	—
British Fire Prevention & Insurance Company ..	—	500,000	—	—	—	—	—
British Equitable Assurance Company	1854	250,000	—	—	—	—	—
British & Foreign Marine Insurance Company ..	1863	1,000,000	100,000	—	—	—	—
British Nation Fire Insurance Company......	1854	1,000,000	—	—	—	—	—
British Prudential Assurance Company......	1848	100,000	6,000	—	—	—	77,158
British Nation Life Assurance Association....	1854	500,000	—	—	—	—	—
Briton Medical & General Life Association	1854	200,000	—	10	—	—	25,000
Church of England Life & Fire Assurance Trust & Annuity Institution.	1840	1,000,000	40,000	50	—	—	—
City & County Fire & Life Assurance Company .	—	500,000	75,000	20	5	—	—
City of Glasgow Life Assurance Company......	1838	600,000	—	—	—	46,000	—
City Assurance Company	—	100,000	—	—	—	—	—
Clerical, Medical & General Life Assur. Comp.	1824	500,000	50,000	—	—	—	—
Colonial Life Assur. Comp.	1864	1,000,000	—	—	—	555,753	—
Consolidated Life Assurance Company......	—	—	—	—	—	—	—
Commercial Union Assurance Company	1861	2,500,000	250,000	50	7½	—	
Crown Life Assur. Comp..	1825	188,496	188,496	—	—	—	834,936
Country Fire Office.....	1807	735,000	40,000	100	4	—	—
Eagle Insurance Company	1807	2,000,000	—	—	—	—	—
Edinburgh Life Assurance Company	1823	500,000	—	—	—	—	
Empire Marine Insurance Company	1863	1,000,000	60,000	—	—	—	15,000
Emperor Fire & Life Assurance Societies	—	250,000	—	—	—	—	—
Empire Assur. Corporation	1865	500,000	—	10	—	—	—
English & Scottish Law Life Assur. Association	1839	1,000,000	70,000	50	11⅔	554,144	
English & Scottish Marine Insurance Company ..	—	1,000,000	—	100	—	—	—
Equitable Reversionary Interest Society	1835	500,000	480,150	100 u. 50	5	—	—
Equitable Assur. Office..	1762	5,000,000	—	—	—	—	770,000
Equity & Law Life Assurance Society........	1844	1,000,000	60,000	—	—	—	383,966
Essex & Suffolk Equitable Insurance...........	—	—	—	—	—	—	—
European Assur. Society .	1853	800,000	—	—	—	—	—
Financial Insurance Comp.	—	1,000,000	—	—	—	—	—
Friend in Need Life, Fire, Guarantee & Accidental Assurance Comp..	1829	200,000	—	—	—	—	—
General Annuity, Endowment & Life Assurance Association	1829	115,000	315,000	—	—	—	—
General Hailstorm Insurance Society	1843	850,000	36,000	—	—	—	20,000
General Life & Fire Assurance Company......	1837	1,000,000	—	—	—	—	—
Zu übertragen ...		40,688,496	2,820,646			2,160,021	2,126,060

Namen der Gesellschaften.	Gründungsjahr.	Gesellschafts-Capital. Pf. Sterl.	Davon eingezahlt. Pf. Sterl.	Größe der Actien. Pf. Sterl.	Letzte Dividende. %	Prämien-Fonds. Pf. Sterl.	Reserve-Fonds. Pf. Sterl.
Uebertrag…		40,688,496	2,820,646			2,180,021	2,1[illegible]
General Provident Assurance Society	1865	500,000	56,000	10	$7\frac{1}{2}$	—	—
General Reversionary & Investment Company	1836	500,000	—	—	—	—	—
Guardian Fire & Life Assurance Company	1821	2,000,000	1,000,000	—	5	—	—
Guardian Plate Glass Insurance Company	1863	25,000	—	—	5	—	—
Hercules Insurance Comp.	1863	500,000	50,000	20	5	—	—
Home & Colonial Assurance Company	1864	1,000,000	—	50	6	—	—
Imperial Life Assurance Company	1820	750,000	—	—	—	—	—
Imperial Fire Insur. Comp.	1820	1,900,000	—	—	—	—	—
Indemnity Marine	1824	1,345,300	672,650	100	—	—	—
Indisputable Life Assur. Comp. of Scotland	1860	—	—	—	—	—	—
Insurance Corporation of Great Britain	—	4,000,000	—	—	—	—	—
International Life Assurance Company	1837	500,000	—	—	—	—	—
Lancashire Insur. Comp.	1852	2,000,000	145,740	—	—	—	121,324
Law Reversionary Interest Society	1852	250,000	225,000	25	6	—	—
Law Fire Insur. Society	1845	5,000,000	—	—	—	—	—
Law Property & Life Assurance	1850	250,000	—	—	—	—	—
Law Life Assur. Society	1823	1,000,000	100,000	—	—	5,250,000	—
Law Property & Life Assurance	1850	250,000	—	—	—	—	—
Law Life Assur. Societ.	1823	1,000,000	100,000	—	—	—	—
Law Union Fire & Life Insurance Company	1854	1,000,000	50,000	10	8	—	200,000
Leeds & Yorkshire Fire & Life Assur. Comp.	—	1,000,000	—	—	—	—	—
Legal & General Life Assurance Society	1836	1,000,000	—	—	—	—	—
Licensed Victuallers' & General Plate Glass Insurance Company	1865	25,000	—	$2\frac{1}{2}$	—	—	—
Life Associat. of England	1838	500,000	—	—	—	—	—
Liverpool & London & Globe Insur. Comp.	1836	1,750,080	175,008	20	—	—	—
London Assur. Corporation	1720	896,550	448,275	25	10	—	—
London & Caledonian Marine Insurance Comp.	1864	500,000	100,000	25	5	—	—
London & Lancashire Fire & Life Insurance Comp.	1862	1,100,000	—	25 und 10	6	—	—
London Life Association	1806	—	—	—	—	—	—
London & Provincial Marine Insurance Comp.	1860	1,000,000	100,000	20	—	—	14,500
London & Provincial Law Assurance Company	1846	1,000,000	75,560	—	—	—	300,000
London & Southwark Insurance Company	1864	500,000	28,095	25	5	—	5,388
Manchester Fire Assurance Company	1824	1,000,000	—	—	—	—	—
Marine Mutual Insurance Association	1859	100,000	—	—	—	—	—
Maritime Insurance Comp.	1864	1,000,000	98,820	10	6	—	—
Mercantile Marine Insurance Company	1863	1,000,000	46,462	20	5	—	13,931
Zu übertragen …		76,830,426	6,292,256			7,430,021	2,761,203

Namen der Gesellschaften.	Gründungsjahr.	Gesellschafts-Capital. Pf. Sterl.	Davon eingezahlt. Pf. Sterl.	Größe der Actien. Pf. Sterl.	Letzte Dividende. %	Prämien-Fonds. Pf. Sterl.	Reserve-Fonds. Pf. Sterl.
Uebertrag ...		76,830,426	6,292,256			7,430,021	2,781,208
Metropolitan Life Assurance Society	1835	1,090,000	—	—	—	—	—
Mitland County Insurance Company	—	750,000	200,000	—	—	—	—
Mutual Life Assur. Society	1834	550,000	—	—	—	—	—
Mutual Provident Alliance	1847	71,000	—	—	—	—	—
National Assurance Company of Ireland	1822	1,000,000	100,000	250	8	—	226,099
National Boiler Insurance Company	1864	100,000	10,000	—	—	—	—
National Guarantee & Suretyship Association .	1863	250,000	12,500	20	6	—	—
National Horse Insurance Company	1865	50,000	—	5	—	—	—
National Industrial Life Assurance & General Deposit & Advantage Company	1864	100,000	25,000	10	7	—	—
National Life Assurance Society	1830	—	—	—	—	—	500,000
National Mercantile Life Assurance Company .	1837	—	—	—	—	458,911	—
National Provident Institution	1835	—	—	—	—	2,420,953	—
National Provincial Marine Insurance Comp.	—	1,000,000	—	—	—	—	—
National Provincial Plate Glass Insurance Comp.	1854	50,000	—	—		—	—
National Union Life Assurance Society	1853	100,000	20,000	5	5	—	—
New National General Assur. & Loan Comp.	1854	100,000	10,000	—	—	—	5,000
Norfolk Farmers & General Assurance & Investment Company ..	1849	—	—	—	—	—	—
North British & Mercantile Insurance Company ..	1809	2,000,000	250,000	50	10	—	256,762
North China Insur. Comp.	1863	395,822	79,166	1593	—	—	—
Northern Assur. Comp. ...	1863	2,000,000	100,000	10	12½	—	583,489
North Staffordshire Mutual Cattle Insurance Society	1849	—	—	—	33⅓	3,500	—
Norwich Equitable Society for Fire Assurance ...	1829	250,000	—	—	—	—	—
Norwich & London Accident & Casuality Insurance Society	1856	100,000	—	—	—	—	—
Norwich Provident Insurance Society	1860	50,000	—	—	—	—	—
Nottinghamshire & Derbyshire Fire & Life Assurance Company .	1835	750,000	—	50	—	—	—
Ocean Marine Assurance Company	1859	1,000,000	200,000	25	6	—	30,000
Patriotic Assur. Comp. of Ireland (Fire & Life).	1824	1,500,000	132,150	100	6	—	—
Plate Glass Insurance ...	1856	100,000	—	—	5	—	—
Pontefract & West Riding Horse & Cattle Insurance Company	1857	—	—	—	—	—	—
Prince Fire Insurance Company	1862	100,000	—	1	5	—	—
Zu übertragen ...		90,287,248	7,431,072			10,813,385	4,382,553

[illegible]	Gründungsjahr	Gesellschafts-Capital. Pf. Sterl.	Davon eingezahlt. Pf. Sterl.	Größe der Actien. Pf. Sterl.	Letzte Dividende. %	Prämien-Fonds. Pf. Sterl.	Reserve-Fonds. Pf. Sterl.
Uebertrag...		90,287,248	7,431,072			10,313,385	4,382,553
[illegible] Endowment, [illegible] & Annuity Comp.	1797	100,000	—	—	—	—	—
[illegible] Clerks' & General Guarantee Assoc.	—	50,000	—	—	—	—	—
[illegible] Clerk's Mutual Life Assur. Association	1840	250,000	—	—	—	—	—
[illegible] Life Office...	1865	250,000	25,000	—	—	—	—
Provincial Horse & Cattle Insurance Company..	1859	20,000	—	—	—	—	—
Queen Insurance Comp..	1857	2,000,000	190,000	—	10	—	150,000
Railway Passengers' Assurance..............	1840	1,000,000	21,000	50	—	—	30,000
Rent Guarantee Society.	1850	100,000	—	—	—	—	—
Reliance Mutual Life Assurance Society...	1840	—	—	—	—	168,429	—
Reversionary Interest Soc.	1823	643,200	564,825	100	4½	—	—
Rock Life Assur. Comp..	1806	1,000,000	100,000	5	—	—	—
Royal Exchange Assur. Corporation........	1702	689,000	—	—	20	—	—
Royal Farmers' & General Insur. Company.	1840	500,000	100,000	10	7½	—	—
Royal Insurance Comp..	1845	2,000,000	287,265	20	2½	—	—
Salop Fire Office.......	1780	210,000	60,000	—	7	—	5,000
Sea & Marine Insurance Company..........	1865	500,000	—	25	—	—	—
Scottish Amicable Life Assurance Society...	1826	—	—	—	—	1,070,966	—
Scottish Friendly Life Assurance Company.	1862	100,000	10,000	—	—	—	—
Scottish Equitable Assurance Society.......	1831	—	—	—	—	1,587,574	—
Scottish Fire Insurance Company..........	1864	1,000,000	—	20	—	—	—
Scottish National Insurance Company....	1841	200,000	45,000	10	18	—	19,414
Scottish Providence Institution...........	1837	1,023,487	—	—	—	—	—
Scottish Provincial Assurance Company......	1825	1,000,000	—	—	—	488,803	—
Scottish Union Fire & Life Insurance Company..	1824	5,000,000	207,571	—	—	—	103,000
Scottish Widows' Fund & Life Assur. Society	1814	—	—	—	—	—	—
Shropshire & North Wales Insurance Company..	1837	100,000	56,000	20	3	—	4,010
Solicitors & General Life Assurance Society...	1846	1,000,000	25,000	50	$4^3/_{10}$	—	182,950
Southern Insurance Company........	—	1,000,000	—	—	—	—	—
Sovereign Life Assurance Company..........	1845	500,000	45,000	10	6	—	150,000
Standard Life Assurance Company..........	1825	500,000	120,000	50	—	3,000,000	—
Star Life Assur. Comp..	1843	—	—	—	—	—	750,000
Sun Life Assur. Comp..	—	—	—	—	—	—	—
Thames & Messey Marine Insurance Company..	1860	2,000,000	200,000	20	20	—	9,000
Union Assurance Society.	1714	—	—	—	—	—	—
Universal Life Assurance Society............	1834	500,000	50.000	100	—	818,594	—
University Life Assurance Society........	1825	600,000	—	—	—	410,000	—
.		114,122,935	9,537,783			17,857,751	5,764,927

Namen der Gesellschaften.	Gründungsjahr.	Gesellschafts-Capital. Pf. Sterl.	Davon eingezahlt. Pf. Sterl.	Größe der Actien. Pf. Sterl.	Letzte Dividende. %	Prämien-Fonds. Pf. Sterl.	Reserve-Fonds. Pf. Sterl.
Uebertrag...		114,122,935	9,537,733			17,857,751	5,764,927
Victoria & Legal & Commercial Life Assurance Company	1838	—	—	—	—	—	—
West of England Fire & Life Insur. Comp....	1807	600,000	—	—	—	—	—
Western Insurance Comp.	1863	1,000,000	380,000	10	6	—	—
Wittington Life Assur. Company	—	—	—	—	—	—	18,348
153 Gesellschaften ..		115,722,935	9,917,733			17,857,751	5,783,275

Gasthof-Gesellschaften (Hotel Companies).

Namen der Gesellschaften.	Gründungsjahr.	Gesammt-Capital. Pf. Sterl.	Davon eingezahlt. Pf. Sterl.	Größe der Actien. Pf. Sterl.	Letzte Dividende. %	Reserve-Fonds. Pf. Sterl.
Alexandria Hotel Company	—	120,000	120,000	10	—	—
Avonmouth Hotel Company............	1864	10,000	10,000	5	—	—
Bedford Hotel Company Brighton	1837	100,000	100,000	10	10	—
Brighton Club & Norfolk Hotel Comp. ..	—	40,000	40,000	10	—	—
„ Hotel Company..............	1860	125,000	55,000	5	15	1,100
Bristol City Hotel Company	1863	30,000	12,000	10	5	—
„ College Green Hotel Company...	1864	40,000	11,172	10	—	—
Buxton Hotel Company	—	50,000	50,000	10	—	—
Cardiff Hotel Company	1864	15,000	15,000	25	—	—
Chamounix United Hotels Company.....	—	100,000	100,000	20	—	—
Castle of Brecon Hotel Company	—	12,000	5,182	10	8	—
Charing Cross Hotel Company	1862	* 230,000	160,000	10	—	—
City of London Hotel Company	—	50,000	50,000	10	—	—
„ Terminus Hotel Company.........	1865	140,000	140,000	10	—	—
Clarence Hotel Company Dover	1863	75,000	75,000	10	—	—
Clergy Club & Hotel Company	1864	100,000	35,000	10	—	15,000
Clifton arms & Pier Hotel Comp. Blackpool	1864	15,000	5,200	5	—	—
„ Hotel Company	—	40,000	40,000	10	—	—
Dining Hall's Company................	—	50,000	50,000	2	—	—
Freemason's Travern Company	—	65,000	65,000	10	—	—
Grand International Alliance Company ..	—	300,000	300,000	25	—	—
Gresham Hotel Company...............	1865	20,000	20,000	4	—	—
Grossvenor & Westend Railway Terminus Hotel Company	1858	** 102,130	95,080	10	5	—
Guildhall Travern Company............	1864	100,000	100,000	10	—	—
Ilfracombe Hotel Company.............	1864	20,000	20,000	10	—	—
Inns of Court Hotel Company..........	1863	100,000	45,000	10	—	—
Jersey Imperial Hotel Company........	—	40,000	40,000	10	—	—
Langham Hotel Company	—	150,000	150,000	10	—	—
Liverpool Adelphi Hotel Company......	—	100,000	100,000	10	—	—
Zu übertragen...		2,339,130	1,808,634			16,100

* 70,000 Loans.
** 70,050 Debentures.

Namen der Gesellschaften.	Gründungsjahr.	Gesammt-Capital. Pf. Sterl.	Davon eingezahlt. Pf. Sterl.	Größe der Actien. Pf. Sterl.	Letzte Dividende. %	Reserve-Fonds. Pf. Sterl.
Uebertrag....		2,339,130	1,808,634			16,100
London	1864	55,000	38,000	10	$7^{1}/_{2}$	—
„ & Liverpool Hotel Company	1864	120,000	120,000	20	10	—
„ & Paris Hotel Company	1863	400,000	200,000	20	6	—
„ Tavern Hotel Company	1863	120,000	48,000	10	10	—
„ Windsor & Greenwich Hotels Comp	1865	500,000	500,000	25	—	—
Margate Terminus Hotel Company	—	50,000	50,000	10	—	—
Marons Hall Tavern Company	1865	50,000	50,000	10	—	—
Mediterranean Hotel Company	1863	300,000	105,000	20	—	—
Menai Park & Hotel Company	1865	70,000	70,000	10	—	—
Newmarket Hotel Company	1864	100,000	100,000	10	—	—
Oriental Hotel Company	—	250,000	250,000	10	—	—
Palace & Burlington Hotel Company	—	120,000	120,000	20	—	—
Plymouth Hotel Company	1863	40,000	20,620	10	—	—
Randolph Hotel Company Oxford	—	30,000	30,000	—	—	—
Residential Chambers Company	—	70,000	70,000	10	—	—
Richmond Hill Hotel Company	—	100,000	100,000	10	—	—
Ross Royal Hotel Company	1862	25,000	10,000	10	5	—
Royal Hotel Comp. of Great Yarmouth	1865	25,000	10,000	10	—	—
Royal Marine Hotel Comp. of Kingstown	—	50,000	50,000	5	—	—
Sabloniere Foreign Hotel Company	—	100,000	15,000	20	5	—
St. James Hotel Company	1863	50,000	25,000	10	10	—
Scarborough Alexandra Hotel Company	1864	16,000	6,461	5	—	—
„ Crown Hotel Company	1859	20,000	18,000	10	5	—
South Blackpool Hotel Company	—	50,000	50,000	5	—	—
Southampton Imperial Hotel Company	1863	100,000	40,000	10	—	—
South Kensington Hotel Company	1863	100,000	46,000	10	6	—
Southport Hotel Company	1863	50,000	45,000	10	6	—
Southsea Pier Hotel Company	1865	60,000	10,000	5	10	—
Star & Garter Hotel Company	1863	120,000	108,000	10	$7^{1}/_{2}$	—
Suburban Hotel Company	1862	50,000	50,000	10	—	—
Torbay Hotel & Wintergarden Company	—	50,000	50,000	10	—	—
Torquay Hotel Company	1863	70,000	22,000	10	5	—
Victoria Pier & Promenade Hotel Company Southport	1863	30,000	30,000	5	$7^{1}/_{2}$	—
Westminster Palace Hotel Company	1857	130,000	130,000	10	8	5,481
West Worthing Mansion & Hotel Comp.	1865	100,000	100,000	20	—	—
Worthing Royal Sea House Hotel Comp.	1864	30,000	21,000	5	10	—
Yorkhouse Hotel Company Bath	1865	25,000	25,000	5	—	—
66 Gesellschaften....		5,965,130	4,541,715			21,581
Nachtrag zu (Grosvenor & Westend Railway Terminus)		63,000				
		6,028,130				

Anleihen 140,050 inbegriffen im Gesammt-Capital.

Bergwerks-Gesellschaften (Mining Companies).

Alamillos Company	1863	70,000	70,000	2	—	—
Alderley Edge Mining Company	1859	15,000	13,800	10	$8^{4}/_{5}$	325
Alexandra Slate Company	1863	20,000	10,000	500	—	10,000
Anglo-Brazilian Gold Company	1863	100,000	35,000	1	—	—
Zu übertragen....		205,000	128,800			10,325

Namen der Gesellschaften.	Gründungsjahr.	Gesammt-Capital. Pf. Sterl.	Davon eingezahlt. Pf. Sterl.	Größe der Actien. Pf. Sterl.	Letzte Dividende. %	Reserve-Fonds. Pf. Sterl.
Uebertrag....		205,000	128,800			10,325
Austin Consolidated Silver Mines Comp.	1865	100,000	100,000	5	—	—
Bedwas & Lautwit Coal Company......	1862	10,000	6,868	1	—	—
Blaencennant Silver Lead Mining Comp.	—	25,000	25,000	1	—	—
Brazilian Land & Mining Company.....	1857	50,000	50,000	5	—	—
British & Foreign Granite Company	1865	50,000	50,000	10	—	—
„ Mining & Smelting Company ...	1865	300,000	300,000	20	—	—
„ Slat Company	1864	100,000	100,000	10	—	—
Cader Idris Slate & Slap Quarring......	—	20,000	20,000	1	—	—
Caerhun Slate Company...............	1865	30,000	30,000	10 und 1	—	—
Caldbeck Fells (Consolidated) Lead & Copper Mining Company...........	—	60,000	60,000	2	—	—
Cambrian Consolidated Gold Mining Comp.	—	150,000	150,000	2	—	—
Cannoch & Rugeley Colliery Company ..	1864	50,000	50,000	100	—	—
Cape Copper Mining Company	1863	150,000	105,000	—	—	1,500
„ Cornwall St. Just Consolidated Tin & Copper Mining Company	—	20,000	20,000	2½	—	—
Cappoyh Mining Company	1862	36,000	36,000	50	—	—
Cardighanshire Consolidated Mining Comp.	1858	50,000	17,000	5	—	—
Carn Camborne Company	1861	15,283	15,283	1	—	—
Carysport Mining Company	1859	50,000	30,000	2½	—	—
Castell Carn Dochan Gold Mining Comp.	1863	66,000	28,080	1	—	—
Chontales Gold & Silver Mining Company	1865	150,000	45,000	5	—	—
Clowance Wood Mining Company	1864	15,000	15,000	5	—	—
Cornish Clay & Tin Works Company...	1864	8,000	6,500	1	—	—
Crotybugail Slate Company	1863	50,000	17,500	50	—	—
Crenver & Wheal Abraham United Mining Company	1863	150,000	150,000	5	—	—
Deep Dale Mines Company............	—	20,000	20,000	2	—	—
Devon Great Maria Consolidated Copper Mining Company	1865	50,000	50,000	10	—	—
Devonshire Great Consolidated Copper Mining Company	1845	10,224	1,024	—	—	5,000
Don Pedro North Del Rey Gold Min. Comp.	1862	100,000	70,000	1	10½	—
Dorothea West Green Blue & Red Slat Comp.	1865	50,000	50,000	5	—	—
Douro Silver Lead Mining Company....	1865	100,000	100,000	10	—	—
Dunraven United Colliras Company.....	1865	200,000	200,000	25	—	—
East del Rey Mining Company.........	1861	150,000	150,000	3	—	—
„ Polberro Tin Mining Company.....	1861	8,000	7,000	3	—	—
„ St. Just United Mining Company ..	1865	30,000	30,000	5	—	—
„ Tiwarnhayl Mining Company......	—	30,000	30,000	5	—	—
„ Wheal Basset..................	—	—	—	—	—	—
Elbe Colliery Company	1861	45,000	38,772	1	—	—
Ebb Vale Company	1864	4,000,000	1,300,000	50	10½	27,194
El Chico Silver Mining & Reduction Comp.	1863	75,000	75,000	5	—	—
Empire Gold Mines Company	1865	100,000	100,000	5	5	—
English & Australian Copper Company..	1851	350,000	—	5	2	12,051
Fronting & Bolivia South American Gold Mines Company..................	—	100,000	100,000	2	—	—
General Mining Association...........	—	450,000	450,000	18	—	—
Glamorgan Coal Company.............	1863	30,000	30,000	100	—	—
„ Iron & Coal Company.......	1865	100,000	100,000	20	—	—
Glan-R-Afon Slate Quarry	1865	15,000	10,937	—	—	—
Glasgow Caradon Consolidated Copper Min. Company	—	30,000	30,000	—	—	—
Gliper Neath Steam Coal & Iron Company	1862	50,000	37,500	1	—	—
Gonnera Mining Company	1863	50,000	30,000	5	—	—
Governor & Company of Copper Miners in England	1691	600,000	588,275	25	—	—
Grandes Mines Consolidées de Villemagne	1863	84,000	28,000	4	—	—
Grambler & St. Aubyn Mines..........	—	37,450	37,450	—	—	—
Grange Town Iron Company...........	1865	100,000	100,000	10	—	—
Great Delabole Slate Company.........	1865	50,000	50,000	2	—	—
Zu übertragen		8 924,957	5,369,989			56,070

Namen der Gesellschaften.	Gründungsjahr.	Gesammt-Capital. Pf. Sterl.	Davon eingezahlt. Pf. Sterl.	Größe der Actien. Pf. Sterl.	Letzte Dividende. %	Reserve-Fonds. Pf. Sterl.
Uebertrag....		8,924,957	5,369,989			56,070
Great Devon & Bedford Colcharton Copper Mining Company........	—	35,000	35,000	2½	—	—
„ Laxeg Mining Company	1862	60,000	60,000	4	—	—
„ Moelwyn Slate Company..........	—	60,000	50,000	5	—	—
„ North Laxey Mining Company ...	1865	12,500	6,250	1	—	—
„ Western & Fowlers' United Collieries	1865	150,000	150,000	20	—	—
„ Western Deep Coal Company	1863	50,000	50,000	10	—	—
„ Wheal for United Mines.........	1853	—	—	—	—	—
Gwynfynydd Gold Mining Company	1864	66,000	23,100	1	—	—
Hafod-Y-Llan (Snowdon) Slat Company .	1865	100,000	67,500	—	—	—
Havan Silver Lead Mines Company.....	—	25,000	25,000	5	—	—
Keld Side Mines Company	1865	30,000	30,000	3	—	—
Kendal & District United Coal Company	1856	5,000	1,400	10	10	186
Kilkrohane & Gurtuakilla Slat & Slab Comp.	—	40,000	40,000	4	—	—
Laguna Silver Mining Company	1862	6,935	6,935	—	—	—
Lander City Silver Mining Company....	1865	100,000	100,000	5	—	—
Leeswood Cannel & Gas Coal Company .	1862	100,000	90,000	2	10	450
„ Main Coal Cannel & Oil Comp.	1865	60,000	60,000	20	—	—
Llanberis Slate Company	1863	50,000	30,000	5	—	—
Llanfair Green & Blue Slate Company ..	1863	50,000	21,407	5	—	—
Llanharry Coal & Iron Company	1865	60,000	60,000	10 u. 100	—	—
Llanrost Slate Slab Quarry Company ...	1865	75,000	75,000	5	—	—
Lundy Granite Company...............	1863	100,000	40,000	5	—	—
Lusitanian Mining Company	1854	50,000	20,000	5	—	—
Maux Slate Quarry....................	—	200,000	200,000	10	—	—
Mariquita & New Granada Mining Comp.	1852	150,000	113,000	1	6	—
Marhe Valley Copper & Tin Mining Comp.	1841	37,338	37,338	10	1	—
Massa Carrara Marble Company........	1865	140,000	140,000	20	—	—
Minera Coal & Iron Company	1865	2,500	2,500	1	—	—
Merribent & Middleton Tyas Mining & Smelting Company	1865	100,000	100,000	10	—	—
Minerva Mining Company	1850	45,000	45,000	25	5	9,000
Mining Company of Italy..............	—	50,000	50,000	5	—	—
Mold Consolidated Lead Mining Company	1865	60,000	60,000	10	—	—
Mogshaw Rake & Airedale Vein Min. Comp.	1859	10,000	5,590	1	—	—
Montes Aureos Brazilian Gold Mines Comp.	1862	200,000	200,000	2	—	—
Mwyndy Iron Ore Company	1861	160,000	110,000	4	—	—
Nant Coal Company...................	1861	100,000	31,486	10	—	—
„ Minera Mining Company..........	1862	10,240	3,663	20	—	—
New Brunswyck Mining Company......	1856	16,000	5,716	25	—	—
„ Concord Silver Lead & Copper Min. C.	—	30,000	30,000	3	—	—
„ Devon Consols Copper Mining Comp.	—	50,000	50,000	25	—	—
„ Mansfeld Copper & Silver Min. Comp.	1863	100,000	70,000	10	—	—
North Devon Silver Lead Mining Comp.	1860	20,000	9,750	1	—	—
„ Rancie Iron Company............	1865	100,000	100,000	10	—	—
„ Stafford Steel Iron & Coal Company	—	200,000	200,000	20	—	—
Olanche Silver Mining Company	1865	100,000	100,000	5	—	—
Old Gunnislake Mining Company.......	1864	45,000	45,000	5	—	—
Ostea Mining Copper Company.........	1864	50,000	22,500	2	—	—
Pant Dû & Waenlas Mining Company ..	1865	30,000	30,000	5	—	—
Pant-Y-Buarth & United Lead Mining Comp.	1865	100,000	100,000	10	—	—
Pant-Y-Glien Slate & Slap Company ...	1865	12,000	8,000	20	10	—
Parkfield Iron Company	1865	400,000	400,000	25	—	—
Panulcilo Copper Company	1864	200,000	150,000	4	10	—
Park Hill Mining Company Dean Forest	1857	18,300	13,337	100	—	4,900
Penhale & Lomax Silver Lead Mining Comp.	1865	45,000	45,000	3	—	—
Pennance Consols Silver Lead & Copper Mining Company	—	12,500	12,500	1	—	—
Plym River Slab & Slate Company	—	60,000	60,000	6	—	—
Pennant Slate Company...............	1864	50,000	20,000	5	—	—
Pontgiband Silver Lead Mining & Smelting Company	—	—	—	—	—	—
Zu übertragen		13,114,270	8,981,961			70,606

Namen der Gesellschaften.	Gründungsjahr.	Gesammt-Capital. Pf. Sterl.	Davon eingezahlt. Pf. Sterl.	Größe der Actien. Pf. Sterl.	Letzte Dividende. %	Reserve-Fonds. Pf. Sterl.
Uebertrag....		13,114,270	8,981,961			70,606
Port Nant Granit Company	1865	100,000	100,000	10	—	—
„ Philipp & Colonial Gold Min. Comp.	1852	500,000	97,500	5	—	3,208
Prince of Wales Slate Company........	1863	50,000	38,000	5	—	—
Quellyn Slate Quarry Company.........	1864	20,000	4,000	5	—	—
Reese River Silver Mining Company....	1865	100,000	100,000	5	—	—
Rhenish Consolidated Mining Company..	1863	60,000	39,000	5	—	—
Rhôs Hall Iron Company	1865	170,000	170,000	20	—	—
Roaring Water Mining Company	—	18,000	18,000	3	—	—
Rosecliffe & Tolcarne Consolidated Silver Lead Mining Company............	1865	20,000	10,000	—	—	—
Rossa Grande Gold Mining Company ...	1864	100,000	12,500	1	—	—
Russian (Vyksounsky) Iron Work Comp.	1865	800,000	800,000	20	—	—
St. Davids Gold Mining Company	1862	100,000	27,130	2 1/2	—	—
St John del Rey Mining Company	1830	190 000	135,000	20	17 3/8	34,813
San Pedro del Monte Silver Mining Comp.	1865	75,000	40,000	5	—	—
Santa Barbara Gold Mining Company ..	1861	60,000	42,500	1	—	—
Scottish Australian Mining Company ...	1859	120,000	120,000	1	—	—
Sheepstor & Lyd River United Min. Comp..	1865	20,000	20,000	5	—	—
Shireoaks Colliery Company	—	100,000	100,000	500	15	—
Silver Mountain United Mining Company	1862	25,000	25,000	2	—	—
Slate Quarry Company North Wales....	1865	50,000	50,000	10	—	—
South Darren Mining Company.........	1856	21,000	19,050	3 1/2	—	—
„ Resolven & Cefn-Mawr Colliery Company	1865	25,000	25,000	5	—	—
„ Swaledale Lead Mining Company.	1865	18,000	4,500	2	—	—
„ Trevenna Tin & Copper Mining Company	1865	15,000	6,000	5	—	—
„ Wales Colliery Company	—	150,000	33,000	—	—	—
„ Wheal Basset.....................	—	—	—	—	—	824
Sovereign Gold Mining Company	—	50,000	50,000	1	—	—
Sulphur & Copper Company of Andalusia	1865	50,000	50,000	2	—	—
Swedian Copper Company	1863	100,000	52,045	100	—	—
Tamar Bank Granite Company	1865	20,000	18,000	5	—	—
„ Lead & Silver Smelting Company	1865	60,000	60,000	12	—	—
Tapton Colliery Coke & Iron Company..	1865	200,000	27,210	10	10	—
Taquaril Gold Mining Company	1865	75,000	75,000	—	—	—
Tasso Brazilian Gold Company.........	1865	200,000	200,000	5	—	—
Teplitz Colliery Company.............	1862	60,000	49,591	5	—	—
Terriccio Copper Mining Comp. Tuscany	1863	50,000	13,849	2	—	—
Tremadoc & Raltwen Slate Company ...	1865	25,000	25,000	5	—	—
Trewydir Slate & Slab Company	1865	60,000	60,000	10	—	—
Troed-Y-Rhiw Mining Company.........	1863	6,400	1,064	1	—	—
Turnhorst Hall Colliery & Ironstone Comp.	—	75,000	75,000	5	—	—
United Merthyr Collieries Company	1864	120,000	105,900	20	—	—
Val Antigoria Gold Mining Company ...	1865	60,000	60,000	2	—	—
Valencia Slate & Slab Company	1864	50,000	20,000	10	10	—
Vallanzasca Gold Mining Company	—	50,000	50,000	1	—	—
Val-Sassam Mines Company............	1865	60,000	24,000	10	—	—
Vancouver Coal Mining & Land Company	1862	135,000	81,000	10	—	—
Victoria Mining Company (London)	1860	50,000	34,375	1	35	—
Washoe United Consolidated Gold & Silver Mining Company	1864	100,000	90,000	5	—	—
West Canada Mining Company	1860	40,000	40,000	2	12 1/2	3,000
„ Clifford Tin & Copper Mining Comp.	1864	30,000	30,000	5	—	—
„ Cornwall Consols Tin & Copper Min. C.	—	30,000	30,000	5	—	—
„ Pant-Y-Mwyn Mining Company...	1864	50,000	50,000	2 1/8	—	—
„ Rose Down Mine Company.......	1860	15,875	15,875	3	—	—
„ Trelawny Mining Company.......	1865	30,000	30,000	3	—	—
„ Wheal Martha Mining Company...	1863	30,000	13,500	2	—	—
Wheal Basset........................	—	—	—	—	—	—
„ Penrose & Unity Mining Company	—	30,000	30,000	5	—	—
„ Trewenna Tin & Copper Min. Comp.	1864	12,000	7,200	10	—	—
Zu übertragen		17,945,545	12,486,750			112,451

Namen der Gesellschaften.	Gründungsjahr.	Gesammt-Capital. Pf. Sterl.	Davon eingezahlt. Pf. Sterl.	Größe der Actien. Pf. Sterl.	Letzte Dividende. %	Reserve-Fonds. Pf. Sterl.
Uebertrag....		17,945,545	12,486,750			112,451
Whittington Freehold Colliery Company	1863	135,000	135,000	10	—	—
Wicklow Copper Mining Company....	—	20,746	20,746	—	—	—
Wilnecote Collieries & Blue or Iron Brick Company	—	100,000	100,000	10	—	—
Worthing Mining Company	1849	80,000	80,000	1	—	—
Wynestay Lead Mining Company.....	1862	16,000	9,600	5	—	—
Yorke Peninsula Mining Company ...	1864	150,000	150,000	1	—	—
180 Gesellschaften ...		18,447,291	12,982,096			112,451
Wasserwerk-Gesellschaften. (Waterworks Companies.)						
Berlin Waterworks Company	1853	470,000	470,000	10	6	—
Bridge of Earn Waterworks Company	1862	500	50	5	5	—
Brompton Chatham, Gillingham & Rochester Waterworks Company	1857	30,000	30,000	5	6	500
Drogheda „ „	1863	20,000	10,000	10	—	—
East London „ „	1807	975,000	975,000	20	6	—
Edinburgh „ „	1819	414,000	355,913	(25, 12½ & 6¼)	6½	2,441
Faversham „ „	1863	6,000	4,010	10	—	—
Guernsey „ „	—	20,000	20,000	10	—	—
Guiseley „ „	1861	2,500	2,500	1	5	—
Ilkeston „ „	1855	3,500	3,500	1	5	—
Iersey „ „	—	50,000	50,000	10	—	—
Llandudno Water & Gas Company ..	1858	15,000	15,000	10	7	378
Newark Waterworks Company	1854	15,000	14,000	10	6	350
North Bierley Waterworks Company.	1864	10,000	5,432	1	3	—
North Cheshire Water Company.....	1864	36,000	23,162	10	7½	—
Pontypridd Waterworks Company ...	1862	6,000	3,500	—	—	—
Rouen „ „ ...	—	125,000	125,000	10	—	—
Royston „ „ ...	1859	2,500	2,300	10	—	[illegible]
South Essex „ „ ...	1863	80,000	80,000	10	—	—
Stourbridge „ „ ...	1854	20,000	10,575	10	4½	—
Strood „ „ ...	1846	2,500	2,500	10	5	—
Whitby „ „ ...	1864	20,000	12,600	10	—	—
22 Gesellschaften....		2,323,500	2,215,042			4,319
Gas-Gesellschaften. (Gas Companies.)						
Airedale Gas Light Company	1858	105,00	7,500	5	10	—
Aldeburgh Gas Light Company	1856	1,280	1,280	10	6	—
Alton Gas & Coke Company	1847	2,500	2,500	10	10	—
Antrim Gas Light Company	1854	1,800	1,800	1	5	—
Aspatria „ „ „	1859	1,500	1,300	5	5	—
Bakewell „ „ „	1848	1,500	1,500	5	8	—
Ballymena & Harryville Gas Light C.	1842	6,000	4,200	6	8	—
Zu übertragen..		25,080	20,080			—

Namen der Gesellschaften.	Gründungsjahr.	Gesammt-Capital. Pf. Sterl.	Davon eingezahlt. Pf. Sterl.	Größe der Actien. Pf. Sterl.	Letzte Dividende. %	Reserve-Fonds. Pf. Sterl.
Uebertrag...		25,080	20,080			
Ballyshannon Gas Company........	1861	2,500	2,000	10	—	500
Barmouth " "	1862	1,500	1,500	5	—	—
Belper Gas & Coke Company	1848	4,000	4,000	10	10	590
Berwick & Tweedmouth Gas Light C..	1845	12,000	10,860	10	10	. .
Blandford Gas & Coke Company	1836	4,060	4,060	10	7½	—
Blantyre Gas Company	1863	1,500	1,500	1	5	—
Bolsover Gas Light & Coke Company	1859	1,000	950	5	60	—
Bombay Gas Company..............	1862	250,000	170,000	5	5	—
Bothwell & Uddingston Gas Comp. ..	1858	3,600	3,600	1	7½	507
Brackley Gas Light & Coke Comp. ..	1850	2,000	1,608	12½	6	—
Brazilian & River Plate Gas Comp...	1865	200,000	200,000	10	—	—
Brecon New Gas Comp.............	1856	6,000	5,750	10	10	700
Bridge of Earn Gas Light Company .	1859	1,000	1,000	5	5	70
Brierley Hill District Gas Light Comp.	1849	8,000	8,000	—	5	—
Bromyard Gas Company	1856	1,000	1,000	10	5	—
Burford Gas Light Coal & Coke C. ..	1863	1,500	1,500	2½	—	—
Burton Gas Coal & Coke Company ..	1859	1,100	1,100	2½	—	—
Castle Donington Gas Light & Coke C.	1853	2,000	2,000	10	8	250
Castlebar Gas Company............	1863	2,000	1,440	2	—	—
Chesham Gas & Coke Company	1846	2,900	2,900	10	6¼	200
Chesterton Gas Light Company	1861	2,000	2,000	—	—	—
Chigwell & Woodford Bridge Gas C..	1864	10,000	10,000	5	—	—
City of Moscow Gas Company.......	1865	875,000	875,000	25	—	—
Coleshill Gas Company	1860	2,000	2,000	3½	6	61
Colonial & General Gas Company ...	1862	250,000	250,000	25	—	—
Commercial Gas Company..........	1833	450,000	437,116	25	10	—
Continental Gas & Water Company ..	1863	200,000	200,000	20	—	—
" Union Gas Company.....	—	400,000	400,000	20	—	—
Cootehill Gas Light Company	1856	2,000	1,810	10	5	100
Corbridge " " "	1863	1,600	1,500	2	—	—
County & General Gas Consumers C...	1857	50,000	38,910	5	6	—
Croft & Hurworth-on-Tees Gas Comp.	1857	2,000	1,800	10	8	73
Croston Gas Light Company	1863	1,300	1,300	5	2½	—
Crystal Palace District Gas Company	1858	200,000	110,000	40	10 & 6	1,191
Dalbeattie Gas Light Company	1858	1,000	1,000	5	5	—
Dartmouth Gas, Coke & Coal Comp. .	1858	3,500	3,500	5	7	300
Diss Gas Light & Coke Company....	1864	3,000	2,600	5	5	—
Downham Market Gas & Coke Comp.	1857	2,850	2,850	10	5	26
Dundalk Gas Company	1836	11,000	5,500	—	7½	300
East Barnet Gas & Water Company .	1865	50,000	50,000	10	—	—
Eastbourn Gas Company............	1852	20,000	7,500	10	10	—
Eccleshall Gas Company...........	1853	1,000	1,000	10	10	—
Edinburgh Gas Light Company......	1818	150,000	150,000	—	—	—
Emsworth Gas & Coke Company	1853	2,000	1,972	10	5	—
European Gas Company............	1835	354,000	294,060	10	10	2,094
Fazeley Gas Company	1861	3,000	2,318	2	5	—
Fenny Stratford Gas Light & Coke C.	1857	1,200	1,200	10	7½	—
Framlingham Gas Light Company ...	1849	1,700	1,700	5	5	—
Frodsham Gas Company	1856	2,000	1,155	1	5	80
Glasgow Gas Light Company	1817	215,000	190,000	25 & 6¼	10&7½	29,104
Great Stanmore Gas Company	1859	4,500	4,500	20	2½	—
Guildford Gas Light & Coke Company	1824	16,000	16,000	—	7½	—
Hadleigh Gas Consumers Company ..	1862	3,000	3,000	5	5	—
Hartley Wintney Gas & Coke Comp..	1861	1,000	1,000	1	2½	—
Hatfield Gas Light & Coke Company.	1860	2,400	1,644	5	5	—
Hebden Bridge Gas Company	1852	6,000	6,000	1	10	1,300
Heckington Gas Company	1861	1,750	1,750	10	3	—
Hedon Gas Light & Coke Company..	1856	1,200	1,200	10	4½	—
Henley-in-Arden Gas, Coal & Coke C.	1862	1,500	1,500	5	4	—
Herne Bay Gas & Coke Company....	1853	3,050	3,050	10	—	—
Holbeach Gas & Coke Company	1864	2,500	2,500	5	5	—
Holyhead Gas Company............	1856	4,800	4,800	5	—	—
Zu übertragen...		3,847,590	3,539,583			37,446

Namen der Gesellschaften.	Gründungsjahr.	Gesammt-Capital. Pf. Sterl.	Davon eingezahlt. Pf Sterl.	Größe der Actien. Pf. Sterl.	Letzte Dividende. %	Reserve-Fonds. Pf. Sterl.
Uebertrag...		3,847,590	3,539,588			37,446
Hungerford Gas & Coke Company...	1845	1,840	1,840	10	5	—
Huntingdon & Godmanchester Gas & Coke Company...	1856	12,000	12,000	10	8	687
Hythe & Sandgate Gas & Coke Comp.	1851	8,500	8,500	10	6	—
Ilkestone Gas Light & Coke Company	1846	3,500	3,500	6¼	8½	—
Ilkley Gas Company...	1856	2,500	2,100	10	5½	104
Imperial Austrian Gas Company...	1865	350,000	350,000	25	—	—
Kent Gas Consumers Company...	1865	100,000	100,000	10	—	—
Keynsham Gas Company...	1858	2,500	2,200	10	5	50
Kimbolton Gas Coal & Coke Company	1853	1,500	1,500	10	8	100
Kinghton Gas Light, Coal & Coke C.	1852	2,000	1,000	5	5	200
Knutsford Gas & Water Company...	1864	20,000	4,920	5	8	—
Lanark Gas Consumers Company...	1860	3,500	3,280	1	5	—
Larne Gas Company...	1851	2,100	2,100	10	5	300
Leighton Buzzard Gas & Coke Comp.	1835	10,006	10,006	21	8	1000
Leominster Gas & Coke Company...	1836	5,000	5,000	10	5	—
Lisburn Gas Light Company...	1837	5,000	5,000	10	10	918
Llandovery Gas Company...	1862	2,000	1,600	5	6	—
Lochgilphead Gas Company...	1844	2,610	2,610	5	7½	234
Longton Gas Company...	1858	13,000	13,000	5	10	1,200
Long Sutton Gas & Coke Company..	1852	1,800	1,200	10 & 5	10	—
Lostwithiel „ „ „ ...	1858	1,500	1,500	5 & 1	4 & 5	80
Loughborough „ „ „ ...	—	10,000	10,000	6	10	250
Malta & Mediterranean Gas Company	1861	90,000	68,000	5	2½	500
Malvern Link Gas Company...	1862	6,000	6,000	5	6	300
Market Harborough Gas Light & Coke Company...	1833	3,300	3,300	25	7½	176
Marsden Gas Company...	1856	1,500	1,500	10	10	—
Matlock Bridge & Gas Light & Coke Company...	1857	3,200	1,810	5	6	—
Matlock Gas & Coke Company...	1853	3,000	3,000	5	6	—
Middlewich Gas Light & Coke Comp.	1854	2,660	1,960	5	4½	—
Midhurst Gas Company...	1860	2,750	2,750	5	5	—
Milverton Gas Light Company...	1861	2,000	1,840	10	4	—
Minster Gas Company...	1863	1,000	1,000	5	4	—
Morpeth Gas Light Company...	1833	4,358	4,290	19½	2	—
Mullingar Gas Company...	1859	3,420	3,000	3	—	—
Navan „ „ ...	1856	4,000	2,000	10	8	117
Needham Market Gas Company...	1847	1,850	1,850	10	5	112
Newcastle upon Tyne & Gateshead Gas Company...	1864	200,000	200,000	—	10 & 3½	—
New Mill Gas Light Company...	1861	7,000	2,189	—	5	70
Newry Gas Consumers Company...	1857	7,000	7,000	5	10	—
North Bierley Gas Company...	1860	30,000	21,000	—	9½	321
North of Europe Gas Light & Coke Company...	1857	50,000	6,405	5	6	—
Northleach Gas Light & Coke Comp.	1863	1,200	1,200	5	—	—
Nuneaton „ „ „ „	1851	4,144	4,144	8	5	—
Okehampton Gas Company...	1858	1,200	1,200	5	5½	—
Outlane „ „ ...	1863	2,000	700	5	4	—
Oriental „ „ ...	1853	300,000	180,000	5	8	—
Ottoman „ „ ...	1862	100,000	50,000	5	—	—
Over & Wharton Gas Company...	1857	5,000	3,693	—	5	—
Owston Ferry „ „ ...	1864	2,000	1,500	5	—	500
Para Gas Company...	1862	100,000	100,000	10	—	—
Phoenix Gas Light & Coke Company	1816	1,044,000	738,000	20	10	—
Plymton District Gas Company...	1863	2,500	2,500	20	—	—
Pwllheli Gas Company...	1854	2,000	1,860	20	6	—
Rio de Janeiro Gas Company...	1865	600,000	600,000	5	—	—
Royston „ „ ...	1837	3,500	3,500	10	6	320
Ryde Gas & Coke Company...	1847	15,000	15,000	10	8	—
Saffron Walden Gas Company...	1836	5,000	5,000	20	4½	—
Zu übertragen...		7,019,028	6,129,590			44,585

Namen der Gesellschaften.	Gründungsjahr.	Gesellschafts-Capital. Pf. Sterl.	Davon eingezahlt. Pf. Sterl.	Größe der Actien. Pf. Sterl.	Letzte Dividende. %	Reserve-Fonds. Pf. Sterl.
Uebertrag...		7,019,028	6,129,590			44,585
St. Albans Gas & Water Company...	1851	7,000	7,000	5	5	500
Saintfield Gas Light Company.......	1859	1,000	712	5	4	21
Saltach Gas & Coke Company	1863	3,000	2,250	5	6	25
Seaton " " "	1863	1,500	616	1	—	—
Shelley & Shepley Gas Light Comp.	1859	3,000	2,425	5 & 2½	5	—
Sheppy Gas Consumers Company....	1857	15,000	15,000	5	10	750
Shotley Bridge Gas Company	1856	8,400	8,400	25 & 10	7	—
Skelmanthorpe " "	1859	2,000	2,000	1	—	—
Slaithwaite Gas Light Company	1855	3,120	3,120	5	6	60
Southam Gas Light Coal & Coke Comp.	1853	2,000	1,770	5	4	25
Spennymoor & Sudhoe Gas Company	1855	2,000	1,820	1	5	50
Staveley Gas Light & Coke Company	1856	3,000	1,500	10	5	—
Stow-on-the Wold Gas & Coke Comp.	1860	1,100	1,100	1	5	—
Sutton-in-Ashfield Gas Light & Coke C.	1852	3,500	3,500	10	6	—
" Bridge Gas & Coke Company .	1864	1,600	1,600	10	—	—
Swadlincote Gas & Coke Company...	1859	3,000	3,000	5	5	—
Sutton Southcoates & Drypool.......	1847	18,000	16,500	20 & 10	7½	64
Theale Gas & Coke Company	1863	1,000	1,000	5	—	—
Thrapston Gas & Coke Company	1857	1,600	1,600	10	7½	350
Torpoint Coal & Gas Company	1856	3,000	3,000	10 & 5	—	—
Tideswell Gas & Coke Company.....	1861	3,000	2,285	1	4	—
Tramore Gas Company	1845	1.500	312	10	—	312
Tring Gas Light & Coke Company ..	1850	2,750	2,750	10	5	—
Tyldesley Gas & Coke Company.....	1847	3,000	3.000	5	10	—
Welch Pool Gas Company	1832	5,000	5,000	25 & 10	6	950
Western Gas Light Company........	1844	400,000	280,000	10	10	—
Wenlock Gas, Coal & Coke Company	1857	2,000	2,000	5	4	—
West Malling Gas & Water Company	1856	2,500	2,360	5	6	—
Wetherby Gas Light Company	1845	1,000	1,000	5	—	—
Wilton Gas, Coal & Coke Company..	1854	2,400	2,400	10	5	—
Wiveliscombe Gas Light & Coke Comp.	1857	2,000	2,000	5	7	295
Wolverhampton Gas Company.......	1820	98,960	85,616	10	10	4,194
Wootton Gas,Coal,Coke & Felting Comp.	1859	2,000	1.800	5	5	—
York Town & Blackwater Gas & Coke Company	1859	1,500	1,500	—	—	—
Yoxford Gas Company..............	1863	1,100	1,100	5	—	—
161 Gesellschaften..		7,631,558	6,600,626			52,181

Verschiedene Gesellschaften. (Miscellaneous Companies.)

Namen der Gesellschaften.	Gründungsjahr.	Gesellschafts-Capital. Pf. Sterl.	Davon eingezahlt. Pf. Sterl.	Größe der Actien. Pf. Sterl.	Letzte Dividende. %	Reserve-Fonds. Pf. Sterl.
Aërated Bread Company	1862	500,000	78,600	—	—	3,500
Aberdeen Improvement Association ..	1862	6,000	2,975	15	5	—
Aberystwith Foundry Company......	1864	10,000	8,000	10	10	—
Airedale Cemetery "	1862	2,500	1,793	1	—	—
" Mill "	1860	5,000	3,000	25	—	—
Albert Veterinary College..........	1865	75,000	75,000	25	—	—
" Bridge Company............	1864	90,000	90.000	10	—	—
Alcester Corn Exchange Company ...	1857	1,500	1,500	5	6	—
Alexandra Printing Ink " ...	—	12,000	12,000	10	—	—
Aldershot Market " ...	1858	2,000	2,000	5	5	—
Allan's Transatlantic Telegr. " ...	1865	150,000	150,000	10	—	—
Alhambra Company................	1865	100,000	100,000	10	—	—
Alloa Corn Exchange Company	1862	1,150	1,150	1	5	—
American Oil Wells "	1865	240,000	240,000	30	—	—
Anglo Egyptian Cotton & Oil Comp.	1865	100,000	100,000	10	—	—
" Swedish Steel & Iron "	1865	1,500,000	1,500,000	25	—	—
Zu übertragen...		2,795,150	2,366,018			3,500

Namen der Gesellschaften.	Gründungsjahr.	Gesellschafts-Capital. Pf. Sterl.	Davon eingezahlt. Pf. Sterl.	Größe der Actien. Pf. Sterl.	Letzte Dividende. %	Reserve-Fonds. Pf. Sterl.
Uebertrag...		2,795,150	2,366,018			3,500
Anglo Indian Cotton Company	—	500,000	500.000	5	—	—
Animal Charcoal „	1865	100,000	100,000	10	—	—
Asia minor Company..........	—	500,000	500,000	10	—	—
Arram „	1839	500,000	1) 193,337	50	25	—
Attleburgh Corn Hall & Reading C..	1839	1,000	1,000	5	2	—
Australian Agricultural Company ...	1824	500,000	410,000	20	24²/₃	—
Atlantic Telegraph „ ...	—	600 000	600,000	5	—	—
Auction Meat Company...........	—	75,000	75,000	25	—	—
Avonside Engine „	1864	150,000	82,000	10	12¹/₂	68,000
Balmgate Silk yarn Works	1865	50,000	50,000	10	—	—
Baltic Company	1857	32,000	32,000	20	15	12,000
Banhead Public Hall Company	1859	1,200	1,200	5	2¹/₂	—
Barrow Haimatite Steel „	1865	2) 1,300,000	3) 600,000	100	—	50,000
Bargoed Coal Company............	1863	20,000	9,550	500	—	—
Baugparah Tea Estates Company of Assam	1864	200,000	20,000	10	10	—
Bedford Pantechnicon Company	1864	50,000	12,315	10	10	375
Belgravia Mansions „	1865	105,000	105,000	20	—	—
Berwick Corn Exchange „	1856	4,000	3,485	10	4	—
Birkenhead Amalgamated Bewery C.	1865	300,000	300,000	20	—	—
„ Music Hall Company ...	1860	6,000	5,988	50	3	—
„ Workmens Hall „ ...	1862	5,000	5,000	1	—	—
Birmingham Small Arms „ ...	1863	200,000	69,548	25	—	—
„ Vulcan Foundry Engineering & Railway Plant. Company..	1865	100 000	100,000	20	—	—
Birmingham Wagon Company.......	1865	200,000	200,000	—	—	—
Bishopstoke Market „	1852	2,554	2,554	4	4	—
Blackburn Exchange „	1860	24,000	24,000	10	—	—
Blackely Ordnance „	1865	750,000	750,000	25	—	—
Bognor Promenade Pier „	1863	5,500	5,500	5	—	—
Bollam Paper Making „	1858	20,000	12,200	100	—	—
Bonelli's Electric Telegraph Company	1861	250,000	250,000	10	—	—
Borneo Company.................	1856	250,000	250,000	100	—	—
Borokai Tea „	1864	100,000	35,800	10	8	—
Borough Carriage Works Company ..	1861	3,000	1,347	5	10	350
Bradford Cemetery „ ..	1852	7,000	7,000	5	5	—
„ Exchange „ ..	1862	30,000	14,570	20	—	—
„ Theatre & Opera „ ..	1863	7,500	6,000	10	—	—
Breech Loading Armoury „ ..	1865	150,000	150,000	25	—	—
Bradley Cross Lane Mill Building C.	1862	5,000	3,510	10	—	—
Breconshire Coal & Lime Company..	1863	25,000	1,921	25	10	120
Brighton Arcade.................	1865	50,000	50,000	20	—	—
„ & Hove Improvement Assoc.	1859	8,000	5,175	25	4	—
„ Laundry Company	1865	20,000	20,000	10	—	—
„ West Pier „	1863	25,000	17,500	10	—	—
„ Baths „	1865	50,000	50,000	5	—	—
Brill's Brighton Baths „	1865	120,000	45,000	20	—	—
Bristol & South Wales Railway Wagon Company..................	1860	400,000	100,000	—	—	16,194
British American Land Company....	1834	300,000	264,000	—	—	—
„ Flax Company	1834	100,000	100,000	—	—	—
„ & Foreign Railway Plant C...	1862	500,000	90,000	20	30	—
„ Columbia & Vancouver Island, Spar, Lumber & Saw Mill Company	1864	100,000	100,000	20	—	—
British Honduras Cotton Company...	1864	200,000	200,000	10	—	—
„ Indian Tea Company	1864	250,000	250,000	20	—	—
„ & Irish Magnetic Telegraph C.	1857	790,170	621,456	10	5	5,030
„ & Irish Sugar Refining Comp.	1856	150,000	125,000	30	4¹/₂	—
Zu übertragen...		12,987,174	9,893,974			155,569

1) 436,212 accumulated Pf. St. extra. — 2) 900,000 Pf. St. Debentures. — 3) 100,000 Pf. St. Debentures

Namen der Gesellschaften.	Gründungsjahr.	Gesellschafts-Capital. Pf. Sterl.	Davon eingezahlt. Pf. Sterl.	Größe der Actien. Pf. Sterl.	Letzte Dividende. %	Reserve-Fonds. Pf. Sterl.
Uebertrag...		12,987,174	9,893,974			155,569
British Plate Glass Company........	1773	—	—	—	—	—
„ Screw Company............	1865	300,000	300,000	20	—	—
„ Sewing Machine Company....	1865	50,000	50,000	1	—	—
Budleigh Salterton Public Room Comp.	1861	825	825	5	2	—
Burmese Oil Distillery............	1864	100,000	100,000	10	—	—
Burnley Spinning & Weaving Comp.	1861	100,000	1,875	5	—	—
Burton on Trent Building..........	1865	100,000	100,000	5	—	—
Burys Company	1865	120,000	45,000	20	—	—
Butler Green Cotton Spinning Comp.	1863	20,000	7,750	125	—	—
Buxton Market Company	1857	1,502	1,291	50 & 20	—	—
Cachar Company	1865	500,000	30,000	10	—	—
Cadiz Oporto & Light Wine Association....................	1865	150,000	150,000	10	—	—
Calliards Manufacturing Company....	1859	50,000	18,931	5	4	1,136
Canada Company	1826	289,737	289,737	32 1/2	4 3/8	—
Canadian Land & Emigration Comp..	1861	250,000	250,000	5	—	—
Cannock Chase & Ogley Land Comp..	1861	30,000	15,000	10	10	—
Canterbury Musichall Company	1854	2,500	2,500	10	4	—
Cape of Good Hope Telegraph Comp.	1862	62,000	62,000	5	6	—
Cardiff Post Office Buildings Comp..	1857	1,350	874	25	6	—
Catesham Spring Water Company ...	1865	28,000	28,000	10	—	—
Central Arcade Company Hastings...	1858	6,000	4,700	5	5	—
Caxton Publishing Company	1865	50,000	50,000	5	—	—
Central India Cotton Spinning & Weaving Company	1865	250,000	250,000	20	—	—
Central London Dwellings & Improvement Company	1862	20,000	6,395	10	4	153
Ceylon Coffee Estates Company	1864	120,000	60,000	10	10	4,775
„ Company	1862	1,000,000	200,000	20	20	27,900
Charles Cammel & Company	1864	1,000,000	1,000,000	100	—	—
„ Noon & Company	1865	135,000	52,500	10	—	—
Chatwoods Patent Safe & Lock Comp.	1863	5,000	4,900	10	10	576
Chelmsford Corn Exchange Company	1857	10,000	10,000	10	4	—
Cheltenham Imperial Club Association	—	3,270	3,270	5	3	—
„ Montpellier Gardens Comp.	—	12,000	12,000	10	7 1/2	295
Cheshire Amalgamated Salt Works Company	1865	200,000	200,000	20	—	—
Chubwa Tea Company of Assam	1865	300,000	300,000	10	—	—
City of London Real Property Comp.	1864	500,000	100,000	5	7	—
„ of Milan Improvements Comp. .	—	600,000	600,000	30	—	—
„ Offices Company	1864	1,000,000	200,000	50	—	—
„ of London Brewery Company ..	1860	720,000	574,500	—	9 1/2	29,614
Cleavers' Patent Portland Cement & Suffolk Brick Company	—	60,000	60,000	5	—	—
Clifton College Company	1860	10,000	10,000	25	—	—
Coffee, Cocoa, Cotton etc. Company of Venezuela...................	1865	200,000	200,000	20	—	—
Colonial Company	1865	2,000,000	2,000,000	50	—	—
„ Trading Company	1865	500,000	500,000	25	—	—
Commercial Clothing Company	1865	30,000	30,000	—	—	—
„ Company of Africa	1865	300,000	300,000	10	—	—
„ Union Wine Company ..	—	100,000	100,000	5	—	—
Company of African Merchants......	1863	400,000	120,000	10	10	—
Conservative Land Society	1851	—	—	—	—	—
Copper Precipitating Company	1865	12,000	12,000	5	—	—
Cork Carpet Company	—	100,000	100,000	5	—	—
Cotton Plantation Company of Natal.	—	150,000	150,000	10	—	—
County Land & Building Company ..	1865	100,000	100,000	10	—	—
Cramer & Company	1864	100,000	62,062	10	10	600
Cressey's London & Burton Steam Cooperage Company	1865	100,000	100,000	10	—	—
Crimble Spinning Company	1859	30,000	24,000	10	2 1/2	—
Zu übertragen...		25,266,358	18,864,084			220,618

Namen der Gesellschaften.	Gründungsjahr.	Gesammt-Capital. Pf. Sterl.	Davon eingezahlt. Pf. Sterl.	Größe der Actien. Pf. Sterl.	Letzte Dividende. %	Reserve-Fonds. Pf. Sterl.
Uebertrag...		25,266,358	18,864,084			220,618
Croiser Valley & Port Madoc Freehold Slate Company	1863	60,000	60,000	10	—	—
Crystal Palace Company	1853	1,490,070	1,490,070	—	2	—
Crown Preserved Coal Company	1860	50,000	50,000	5	—	—
Cupar Corn Exchange Company	1860	2,500	2,245	5	2½	—
Dairy Company	1865	100,000	100,000	10	—	—
Darjeeling Company	1864	250,000	45,000	20	6	—
Dartford Creek Paper Mill Company	1863	150,000	92,511	10	—	—
Day & Son	1865	160,000	160,000	10	10	—
Dehing Tea Company	1865	200,000	200,000	20	—	—
Didcot Corn Exchange Company	1857	2,000	1,880	10	4	—
Dingle Market Company	—	1,500	40	10	—	—
Distillers & Rectifiers	1865	200,000	200,000	25	—	—
Docks & Warehouses Company of Calcutta	1865	800,000	800,000	50	—	—
Downham-Market Manufactory Comp.	1857	2,000	1,260	10	—	—
Dublin Cattle „ „	—	40,000	40,000	10	—	—
Easingwold Public Hall Company	1863	2,000	1,010	5	—	—
East Dereham Corn Exchange Comp.	1856	5,000	5,000	20	3½	—
Eastern Assam Company	1864	250,000	27,000	10	10	—
„ Bengal Jute Manufacturing C.	1864	350,000	50,000	10	10	—
„ „ Tea Company	1862	50,000	50,000	5	6	—
„ District Freeholds Estates C.	1865	100,000	10,000	72	—	1,082
„ India Irrigation & Canal Comp.	1861	2,000,000	583,292	2	—	—
Ecuador Land Company	1859	50,000	50,000	—	—	
Edenbridge Cattle Corn & Hop Exchange Company	1849	1,200	1,120	10	3½	—
Edinburgh University College Hall Company	1863	15,000	600	—	—	—
Egyptian Commercial & Trading Comp.	—	2,276,260	2,276,260	—	—	—
Electric & International Telegraph C.	1846	1,084,925	1,084,925	—	4½	—
Elliott Brothers Company	—	50,000	3,500	10	—	—
Elliotts Patent Sheathing & Metal C.	1862	125,000	100,000	1,000	—	—
Enamelled Iron Company	1865	100,000	100,000	20	—	—
English & Foreign Library Company	1864	100,000	100,000	10	—	—
Estate Company	1864	1,000,000	1,000,000	100	15	4,000
European Cattle Importing Company	—	50,000	50,000	5	—	—
Fairbairn Engineering Company	1863	250,000	116,000	5	10	3,300
Faringdon Corn Exchange Company	1862	2,000	1,630	5	2	—
Faversham Cattle Market Company	1863	2,500	2,500	10	1½	—
Flintshire Oil & Cannel Company	1864	239,850	134,316	50	10	—
Floating Telegraph Station & Light-Ship Company	—	250,000	250,000	10	—	—
Ford's Eureka Shirt Company	1865	50,000	50,000	5	—	—
Foreign Lands & Mineral Rights Purchase Company	1864	20,000	15,380	200	—	—
Fore Street Warehouse Company	1864	600,000	240,000	20	7⅛	—
Frederick Braby & Company	1865	200,000	200,000	10	—	—
„ Symons & Company	1865	120,000	120,000	10	—	—
Freehold Land & Brick-Making Comp.	1865	25,000	25,000	5	—	—
Free Press Newspaper & Printing Company	1857	3,000	1,394	1	5	—
Fresh Provision Preserving Company	—	10,000	10,000	25	—	—
Gale's Protected Gunpowder Company	1865	200,000	200,000	25	—	—
Gas-Meter Company	—	60,000	60,000	100	—	—
Gaspe Petroleum Company	1865	75,000	75,000	10	—	—
Gas Products Utilizing Company	1864	160,000	37,500	—	—	2,000
Gellivara Company	1864	500,000	150,000	50	6	—
General Auction & Rent Guarantee Company	1863	50,000	1,300	2	6	—
General Breech-Loading Fire Arms Company	1865	100,000	100,000	20	—	—
Zu übertragen..		39,301,163	29,389,817			231,000

Namen der Gesellschaften.	Gründungsjahr.	Gesammt-Capital. Pf. Sterl.	Davon eingezahlt. Pf. Sterl.	Größe der Actien. Pf. Sterl.	Letzte Dividende. %	Reserve-Fonds. Pf. Sterl.
Uebertrag..		39,301,163	29,389,817			231,000
General Estates Company	1865	250,000	11,850	20	—	—
„ Irrigation & Water Supply Company of France	1865	800,000	800,000	20	—	—
General Petroleum Company	—	200,000	200,000	10	—	—
Glasgow Jute Company	1865	500,000	500,000	25	—	—
Glastonbury Assembly Room Comp.	1864	700	700	5	—	—
Gloucester Rifle Practice Ground C.	1861	2,400	1,061	5 & 1	—	—
„ Wagon Company	1860	337,500	257,914	10	12	25,186
Golborne & Lowton Cotton Manufacturing Company	1860	3,000	3,000	10	—	—
Gowhatty Tea Company	1865	100,000	100,000	10	—	—
Great Barrier Land, Harbour & Mining Company	1857	50,000	40,000	5	15	—
Gravesend & Milton Coal Consumers Company	1856	10,000	2,250	2	7 1/2	—
Great Northern Brick Company	1865	30,000	30,000	5	—	—
„ „ Brewery „	1865	60,000	60,000	10	—	—
Greenland Company	—	100,000	100,000	5	—	—
Grindleton Industrial Association	1860	30,000	3,088	5	—	—
Gymnasium Company	1863	5,000	2,300	1	5	1,000
Halcomb & Company, Sack Contractors	—	100,000	100,000	10	—	—
Halifax Cotton Manufacturing Comp.	1860	50,000	50,000	10	—	—
Hampshire Independent Newspaper etc. Company	1859	6,000	5,310	5	10	—
Hampton Hill Estate Company	1865	—	—	—	—	—
Hastings Cottage Improvement S.	1857	30,000	17,000	100	5	242
Hewett & Company	1864	250,000	125,000	20	10	5,325
Hill Pottery Company	—	100,000	100,000	10	—	—
Hopkins Gilkes & Company	1865	675,000	675,000	15	—	—
Hodges's Distillery „	1865	200,000	200,000	25	—	—
Hop & Malt Exchange & Warehouse Company	1865	120,000	24,000	10	—	—
Hop Planters Joint Stock Company	1847	250,000	11,580	100	10	—
Horncastle Corn Exchange „	1856	3,500	3,500	5	4 3/4	—
Householders Mutual Colliery Association	1863	60,000	60,000	5	—	—
Household Patents Company	1865	100,000	100,000	2	—	—
Hudson's Bay Company	1670	2,000,000	2,000,000	20	2 1/2	—
Hull Exchange „	1863	10,000	9,850	10	—	—
„ Timber „	1865	120,000	20,000	10	—	—
Hunasgeria Coffee „	1865	120,000	120,000	10	—	—
Hydraulic Tube Drawing & Steel Ordnance	1864	150,000	18,760	10	10	—
Ilkley Wells Hydropathic Company	1853	25,000	23,150	100 & 25	6	3,484
Import & Export Fresh Provision Company	1865	100,000	100,000	10	—	—
Improved Industrial Dwellings Comp.	1863	50,000	37,000	100	5	—
Imperial Wine Company	—	100,000	100,000	10	—	—
Indian Flax „	1860	50,000	50,000	10	—	—
„ Carrying „	1861	100,000	75,000	2	6	—
„ Tea Company of Cachar	1863	100,000	83,000	10	8	—
„ „ „ of Darjeeling	1863	60,000	17,098	10	7	—
India Rubber, Gutta Percha & Telegraph W. Company	1864	1,000,000	150,000	50	10	—
International Education S.	1863	25,000	10,000	5	—	—
„ Photo Sculpture Comp.	1863	50,000	16,440	10	—	—
„ Sugar Refineries „	1865	1,000,000	1,000,000	20	—	—
Iron Ship Coating Company	1864	25,000	4,100	50	—	—
Isle of Sheppey General Cemetery C.	1856	2,500	1,300	5	5	—
Isle of Wight Coal Company	—	10,000	10,000	5	—	—
„ „ „ Company	1865	100,000	100,000	10	—	—
Ismit Ottoman Forest Company	1865	160,000	160,000	10	—	—
Zu übertragen..		49,081,763	37,079,068			266,237

Namen der Gesellschaften.	Gründungsjahr.	Gesellschafts-Capital. Pf. Sterl.	Davon eingezahlt. Pf. Sterl.	Größe der Actien. Pf. Sterl.	Letzte Dividende. %	Reserve-Fonds. Pf. Sterl.
Uebertrag..		49,081,763	37,079,068			266,237
Italian Irrigation Company (Canal Cavour)	1862	[1] 3,200,000	3 200,000	20	6	—
Italian Land Company	1864	1,500,000	200,000	10	—	—
Jamaica Cotton „	1861	20,000	18,689	10	—	—
James Schofield & Sons	1865	150,000	150,000	10	—	—
Jedburgh Corn Exchange Company	1859	2,500	2,500	1	2	—
John Crossley & Sons	1864	1,650,000	1,100,000	15	—	—
John West & Company	1865	50,000	50,000	10	—	—
John King „	—	125,000	125,000	10	—	—
Jorehant Tea „	1859	80,000	70,000	20	36	10,000
Joseph Craven „	1865	250,000	250,000	25	—	—
Kemeys Bridge „	1862	1,000	1,000	2½	8	100
Kendal Washhouses & Baths Comp.	1863	2,000	2,000	10	—	—
Kumaon & Oude Plantation „	1863	100,000	34,000	10	8	—
Lancashire Steel Company	1863	150,000	85,000	20	—	—
Lancaster Athenaeum „	—	2,500	2,500	5	5¾	—
„ Wagon „	1863	100,000	51,000	5	—	—
Largs Baking „	1852	1,080	750	¾	10	—
Larne Markets „	1862	2,000	1,749	1	—	—
Leeds general Cemetery Comp.	1835	10,000	10,000	10	8	600
„ King Street Warehouse Comp.	1861	12,000	6,000	25	—	—
„ Victoria Chambers „	1862	6,000	3,000	1	8	—
„ Woolen Extract & Spinning „	1865	150,000	150,000	15	—	—
Leicester Temperance Hall Company	1850	8,500	8,500	10	—	—
Lewes Bath Association	1861	1,500	1,260	10	3	—
Library Company	1862	100,000	37,000	1	7½ & 6	—
Liebig's Extract of Meat Company	1865	500,000	500,000	20	—	—
Lincoln Corn Exchange & Market C.	1847	16,500	16,500	20	8	—
„ Saint Peter at Arches Trade Association	—	3,000	520	50	—	—
Lindholme Estate Improvement Comp.	1865	70,000	70,000	20	—	—
Lion Brewery Company	1865	400,000	160,000	25 & 20	20	—
Lisbon Oil Miles „	1864	100,000	20,810	10	7½	—
Littleborough Manufacturing Comp.	1860	100,000	19,400	10	—	—
Liverpool Brewery Company	1865	150,000	150,000	10	—	—
„ Land „	1863	50,000	19,479	10	10	—
Llangrwyney Bridge „	1858	2,500	1,850	10	3	—
Lloyd's Tyne Public Chain & Anchor testing Company	1864	8,000	8,000	10	10	455
Locomotive Cotton Press Company	1864	100,000	10,765	10	—	—
London & African Trading „	1863	500,000	500,000	25	—	—
„ Armoury Company	1856	60,000	46,125	20	5	—
„ & Australian Agency Comp.	1865	1,000,000	1,000,000			
„ Baths Laundries & Dwellings				20		
Company	1865	50,000	50,000	10	—	—
London Bridge Land Company	—	300,000	300,000	50	—	—
„ & Burton Bottled Beer Comp.	1861	40,000	12,284	5	10	—
„ Chemical Company	—	40,000	40,000	20	—	—
„ & Colonial Company	1865	360,000	360,000	100	—	—
„ Cotton Manufacturing Comp.	1865	15,000	15,000	10	—	—
„ & County General Agency Association	1865	100,000	20,000	10	—	—
London & County Land & Building Company	1860	500,000	50,000	10	20	10,000
London District Telegraph Company	1859	60,000	53,700	5	—	—
„ Dressmaking Company	1864	20,000	20,000	10	—	—
„ Gas-Meter Company	1864	100,000	100,000	10	7	—
„ General Omnibus Company	1858	594,100	594,100	4	7½	44,296
Zu übertragen..		61,994,943	46,477,549			331,688

1) 1 Mill. Actien, 2,200,000 Obligationen.

Namen der Gesellschaften.	Gründungsjahr.	Gesammt-Capital. Pf. Sterl.	Davon eingezahlt. Pf. Sterl.	Größe der Actien. Pf. Sterl.	Letzte Dividende. %	Reserve-Fonds Pf. Sterl.
Uebertrag..		61,994.943	46,477,549			331,688
London & General Water Purifying Company	—	100,000	100,000	10	—	—
London Joint Stock Tea Company	1863	10,000	10,000	1	7½	—
„ Jute Works	1865	200,000	200,000	10	—	—
„ Labourers Dwellings Society	1861	50,000	10,200	100	5	1,847
„ & Lisbon Cork Wood Comp.	1863	100,000	43,552	5	15	—
„ Necropolis Comp.	1855	150,000	150,000	10	—	—
„ Permanent Exhibition & International Agency Company	1855	100,000	100,000	5	—	—
„ & Provincial Starch Comp.	1865	50,000	50,000	10	—	—
„ & Provincial Turkish Bath Company	1860	100,000	21,330	5	6	—
„ Quays & Warehouses Comp.	1865	500,000	500,000	25	—	—
Long Sutton Market House Company	1856	1,500	15,000	2½	4	—
Loughborough Town Hall & Corn Exchange Company	1854	[1]) 8,812	8,812	5	3	—
Lower Assam Company	1862	120,000	60,000	—	—	—
Lucan Iron Works Company	—	100,000	100,000	10	—	—
Luckimpore Tea Comp. of Assam	1865	150,000	150,000	10	—	—
Luton Town Hall Company	1847	6,000	3,340	10	10	—
Mc. Queen Brothers	1865	150,000	15,000	10	—	—
Madras Irrigation & Canal Company	1861	2,000,000	935,597	20	5	—
Magnesium Metal Company	1864	20,000	10,000	23	15	—
Maldon Public Hall „	1858	2,500	2,500	25	3	—
Malvern Proprietary College Company	1862	20,000	19,700	40	—	—
Manchester Public Hall Company	1853	40,000	39,400	10	2½	—
„ „ Entertainments C.	1864	20,000	10,000	10	—	—
„ Railway Steel & Plant C.	1864	200,000	81,030	—	—	930
„ Royal Exchange	—	149,133	149,133	—	—	—
„ Shipping Offices & Packing Company	—	100,000	100,000	10	—	—
Manchester Warehouse & Office Comp.	1865	100,000	100,000	20	—	—
Marine Mansions & General House Investment Company	1865	100,000	100,000	10	—	—
Maritime & General Improvement C.	1865	100,000	20,000	5	—	—
Matella Coffee Estates Company of Ceilon	1865	60,000	60,000	10	—	—
Mediterranean Extension Telegraph Company	1857	152,000	152,000	10	3 & 8	5,000
Merchants Company	1865	500,000	50,000	25	—	—
Mersey Steel & Iron Company	1864	800,000	800,000	20	—	—
Metropolis Sewage & Essex Reclamation Company	1865	2,100,000	2,100,000	10	—	—
Metropolitan Building Association	1862	10,000	6,100	100	3	—
„ Parcels Delivery Comp.	1865	20,000	20,000	5	—	—
„ Railway Carriage & Wagon	1862	300,000	215,000	10	—	—
„ „ Warehousing C.	1865	600,000	600,000	20	—	—
Midland Wagon Company	1853	261,580	261,580	—	15	144,134
Monmouthshire Wagon Company	1854	30,000	15,650	50	8	8,875
Montgomeryshire Coal & Lime Comp.	1862	40,000	12,100	10	10	—
Moore Mc. Queen & Company	1865	150,000	60,000	10	10	—
Mountmellick Town Hall Company	—	1,000	800	5	—	—
Moyar Coffee Company	1865	75,000	22,500	5	—	—
Muntz Metal „	1863	600,000	250,000	20	20	—
Murray's Hall Lime Works Company	1860	10,000	8,940	20	7½	199
Mutual Tontine (Westminster Chambers) Association	1863	126,707	126,707	100	—	—
Naples Public Works Company	1865	1,200,000	600,000	—	—	—
Zu übertragen..		73,679,175	54,943,020			492,673

1) Davon 3,160 Pf. Sterl. Actien-Capital.

Namen der Gesellschaften.	Gründungsjahr.	Gesammt-Capital. Pf. Sterl.	Davon eingezahlt. Pf. Sterl.	Größe der Actien. Pf. Sterl.	Letzte Dividende. %	Reserve-Fonds Pf. Sterl.
Uebertrag..		73,679,175	54,943,020			492,673
Natal Land & Colonisation Company.	1865	365,000	365,000	—	—	—
National Cattle & Meat Company....	1865	1,000,000	1,000,000	5	—	—
„ Poultry Company	—	25,000	25,000	10	—	—
„ Provincial Aërated Bread C.	—	250,000	250,000	10	—	—
„ Tramroad Company.........	—	100,000	100,000	10	—	—
New Mill Cotton Spinning Company .	—	30,000	3,000	5	—	—
Nerbudda Coal & Iron Company.....	1860	250,000	48,000	20	—	—
Neustadt Charcoal Iron Works Comp.	—	230,000	230,000	20	—	—
New Sedgwick Gunpowder Company.	1864	50,000	19,300	10	4	—
New Union Mill Company	1811	14,910	14,910	1	10	7,297
Nickel & Cobalt „	1865	50,000	50,000	5	—	—
North Australian „	1864	200,000	24,605	10	—	—
North British Australiasian Company	—	187,175	187,175	—	—	—
„ Central Wagon Company Rotherham.........................	1861	100,000	55,000	20	10	85
North of England Railway Carriage & Iron Company	1863	100,000	66,300	20	—	—
Northern Assam Tea Company	1864	400,000	106,495	10	10	—
Northop Hall & Dublin Coal Company	1860	15,500	15,500	250	—	—
North Warwickshire Worsted & Woollen Spinning etc. Company	1863	25,000	14,600	5	—	—
North Western Railway Rolling Stock & Plant Company	—	100,000	100,000	10	—	—
Norton Iron Company	1865	100,000	100,000	100	—	—
Norwegian Charcoal Iron Company ..	—	150,000	150,000	20	—	—
Nottingham Manufacturing Company.	1864	200,000	55,000	20	10	—
Nova Scotia Land & Gold Crushing & Amalgamating Company	1862	100,000	100,000	2	—	—
Nowgong Tea Company of Assam ...	1865	250,000	25,000	10	10	—
Oil & Lamp Black Company	1865	20,000	8,200	10	—	—
Oil Seed Crushing „	1863	500,000	34,465	10	8	5,825
Oldham Building & Manufacturing Company	1858	50,000	48,748	5	7½	484
Opera Company	1864	30,000	20,685	—	—	—
Oriental Tea Company..............	—	250,000	250,000	20	—	—
Ottoman Company..................	1865	500,000	500,000	20	—	—
Ouvah Coffee Company	1864	100,000	100,000	10	10	—
Oxford & Canterbury Hall Company.	1864	120,000	38,204	—	—	1,000
„ Corn Exchange Company....	1861	2,500	125	5	60	—
Patent Atmospheric Marine Salvage Company	1860	20,000	14,329	1	—	—
Patent Concrete Stone Company.....	—	100 000	100,000	10	—	—
„ Cuero Guano Company	1864	3,000	2,800	1	—	—
„ Eureka Sanitary & Manure C.	1861	21,558	21,558	1	—	—
„ File Company...............	1863	100,000	30,000	10	—	—
„ Nut & Bolt Company.........	1863	400,000	100,000	20	15	2,842
„ Pneumatic Loom Company	1865	250,000	250,000	10	—	—
„ Type Founding Company	1857	20,000	20,000	10	2½	—
Peel River Land & Mineral Company	—	600,000	600,000	—	—	—
Pensylvania Lubricating Oil Lands C.	1865	300,000	300,000	20	—	—
Pensance Public Buildings Company .	1863	5,500	2,093	10	—	—
Petroleum Company of Western Virginia	1865	200,000	200,000	10	—	—
Philharmonic Rooms Southampton ...	—	20,000	20,000	20	—	—
Phosphate of Lime Company	1865	300,000	300,000	25	—	—
Picksley Sims & Company	1865	200,500	200,000	20	—	—
Pile, Spency & Company	1865	500,000	178,930	20	15	10,746
Pimlico Rooms & Literary Insitution Building Association.............	—	5,000	5,000	—	—	—
Plymouth Foundry & Engine Works Company	1857	20,000	14,000	10	5¾	—
Pneumatic Despatch Company.......	1859	150,000	150,000	10	—	—
Zu übertragen..		83,759,818	61,557,042			520,952

Namen der Gesellschaften.	Gründungsjahr.	Gesellschafts-Capital. Pf. Sterl.	Davon eingezahlt. Pf. Sterl.	Größe der Actien. Pf. Sterl.	Letzte Dividende. %	Reserve-Fonds. Pf. Sterl.
Uebertrag..		82,759,818	61,557,042			520,952
Port of Liverpool Grain Warehousing Company	1862	50,000	10,000	5	—	—
Portugal Iron & Coal Company	1863	100,000	64,498	10	—	—
Prices Patent Candle Company	1847	750,000	750,000	20	1¼	—
Purified Fuel Company	1861	50,000	27,220	20	—	—
Quebrada Company	1862	230,000	144,500	10	—	—
Queensland Sheep Investment Comp.	1864	400,000	78,567	40	—	—
Railway Carriage Company	1862	150,000	40,000	10	15	9,000
Reading Iron Works	—	200,000	200,000	20	—	—
Real Estate Corporation	1865	500,000	500,000	25	—	—
Redlands Estate Company	1865	80,000	80,000	10	—	—
Redruth Public Rooms Company	1858	2,200	2,200	10	3	—
Regent's Canal Company	1812	816,625	816,625	30½	4¾	—
„ „ Iron Works Company	—	250,000	250,000	20	—	—
Registered Land Company	1865	1,000 000	62,500	20	—	—
Reuters Telegram „	1865	250,000	52,380	25	8	—
Rio de Janeiro City Improvements C.	1862	850 000	409,255	—	—	—
Ripponden Commercial Company	1856	100,000	34,000	10	25	—
Rochdale Brick & Tile Company	1864	10,000	10,000	5	—	—
River Plate Land & Farming Comp.	1863	40,000	31,000	100	—	—
Rossendale Industrial Company	1859	200,000	43,600	—	13	192
„ Printing Dyeing & Manufacturing Company	1860	50,000	50,000	5	—	—
Runcorn Soap & Alcali Company	1865	300,000	300,000	25	—	—
St. Andrews College Hall Company	1861	5,000	1,580	50	5	379
St. Ives Corn Exchange & Public Hall Company	—	3,500	3,220	10	—	—
St. Nazaire Company	—	600,000	600,000	—	—	—
St. Saviours Wharf Company	1865	150,000	150,000	30	—	—
Sardinian Company	1864	100,000	34,000	25	—	—
Samuel Bastow & Company	1865	150,000	36,500	20	—	—
Scottish Assam Tea „	1865	100,000	93,240	10	10	—
Shotley Bridge Iron „	1863	22,500	13,041	7½	4½	1,407
„ „ Town Hall Building C.	1860	2 500	1,465	10	—	—
Simpsons	1865	100,000	100,000	20	—	—
Skidmores Art Manufactures & Constructive Iron	1865	100,000	100 000	10	—	—
Skircoat Cotton Spinning Company	1861	30,000	20,000	10	—	—
Sleaford Corn Exchange Company	1857	5,000	5,000	10	4	—
Smith Knight & Company	1865	2,000,000	189,683	10	8	—
Société Agricole & Industrielle d'Egypte	1864	1,000,000	1,000,000	20	—	—
Solid Drawn Iron & Steel Tube Comp.	—	150,000	150,000	—	—	—
Somervell Brothers	1865	160,000	160,000	—	—	—
South Australian Company	1836	355,000	355,000	—	7	—
South of England Manure Company	1864	20,000	11,435	5	10	—
„ „ „ Oyster „	1865	50,000	50,000	10	—	—
„ „ „ Wagon „	1865	200,000	200,000	20	8½	—
Southerdown Land & Building Comp.	1862	4,000	1,875	25	—	—
South of Ireland Fishing Company	1865	20,000	2,000	10	—	—
Southport Pier Company	1859	28,500	19,000	5 & 10	10	—
Southsea Clarence Esplanade Pier C.	1860	4,000	4,000	10	6	—
South Wales & Cannock Chase Coal & Coke Company	1861	40,000	12,000	—	15	1,000
Spanish Lead „	1864	60,000	16,000	5	—	—
Spences Patent Non-Conducting Composition & Cement Company	1865	50,000	50,000	10	—	—
Staffordshire Rolling Stock Company	—	50,000	50,000	10	—	—
Steam Cooperage & Cask Company	1865	200,000	100,000	25	—	—
Stockport Cotton Manufacturing Comp.	1860	20,000	8,111	5	—	—
Stowmarket Paper Making Company	—	25,000	25,000	100	—	—
Stoneholme Cotton Spinning & Manufacturing Company	1861	100,000	13,000	5	—	—
Zu übertragen..		95,043,643	69,088,537			532,930

Namen der Gesellschaften.	Gründungsjahr.	Gesammt-Capital. Pf. Sterl.	Davon eingezahlt. Pf. Sterl.	Größe der Actien. Pf. Sterl.	Letzte Dividende. %	Reserve-Fonds. Pf. Sterl.
Uebertrag..		95,043,643	69,088,537			532,930
Submarine Telegraph Company	1850	1) 265,000	265,000	—	6	15,000
Surrey Brewery Company...........	1857	12,000	10,200	20	10	150
Tanley Provision Company..........	1857	630	580	1 1/2	2 3/8	19
Tavistock Iron Works & Steel Ordnance Company	1857	200,000	200,000	20	—	—
Telegraph Construction & Maintenance Company	1857	1,000,000	1,000,000	20	—	—
Telegraph to India Company	1861	100,000	45,400	2	2 1/2	—
Telegraphic News Association	1865	100,000	100,000	10	—	—
Tenbury Corn Exchange & Public Buildings Company..............	1865	1,850	1,850	10	4 1/2	—
Thames Plate Glass Company........	1865	250,000	250,000	25	—	—
Thomas Adams & Company..........	1865	360,000	108,000	—	—	—
Thomas Dunn & Company..........	1865	120,000	120,000	20	—	—
Titanic Steel & Iron Company.......	1865	360,000	360,000	100 & 10	—	—
Todmorden & Cornholme Bobbin Manufacturing Company	1860	60,000	4,127	10	—	—
Todmorden Joint Stock Mill Comp. ..	1857	10,000	5,500	1	7 1/2	350
„ Masonic Hall Company ...	1859	2,000	1,464	5	—	—
Trinidad Petroleum „ ...	1859	150,000	150,000	20	—	—
Torquay, St. Mary Church & South Devon Coal etc. Company	1865	10,000	10,000	2	—	—
Tyne General Engineering Company	1865	100,000	100,000	10	—	—
Union Brewerey Company...........	1865	3,000	902	25	15	—
„ Plate Glass Company	1836	134,101	134,101	22 4/5	8 1/10	—
Umzinto Plantation & Trading Comp. of Natal	1864	125,000	26,525	25	—	—
United Kingdom Electric Telegraph C.	1860	250,000	143,755	5	—	—
„ Warehouse Company	1865	2,000,000	2,000,000	10	—	—
Universal Private Telegraph Comp...	1860	190,000	95,822	25	6	1,500
Upper Assam, Tea Company	1862	250,000	172,650	10	30	—
Van Diemens Land Company........	1825	300,000	285,000	33 1/3	5/8	—
Victoria Rooms Company	1857	1,400	1,400	20	—	—
„ Soap Company	1858	20,000	15,000	10	14	1,300
Villa & Cottage Association..........	1863	50,000	6,937	10	6 1/2	—
Wallachian Petroleum Company.....	1864	200,000	200,000	10	—	—
Wanzer Sewing Machine Company ..	1864	50,000	50,000	100	—	—
Walling ford Corn Exchange Comp..	1856	2,500	2,500	5	4	—
Warehouses & Wharves.............	1865	500,000	500,000	20	—	—
Warren's Blacking Company	1865	100,000	100,000	10	—	—
Warrington Wire Iron Company.....	1863	37,500	11,500	25	—	—
Waterford Turkish Bath Company...	1859	1,500	1,500	1	5	25
W. B. Holdsworth & Company	1865	150,000	150,000	10	—	—
West of England Brewery Company .	1865	40,000	40,000	10	—	—
Western Counties Manure Company .	1857	30,000	17,000	10	12 1/2	4,300
„ Wagon Company...........	1860	50,000	48,000	10	8	1,921
West London Freehold Ground-Rent A.	1865	200,000	200,000	20	—	—
„ „ Land Company	1865	125,000	125,000	10	—	—
„ „ Wharves & Warehouses Company	1865	500,000	500,000	20	—	—
Westminster Brewery Company	1862	—	—	—	—	—
„ & Marylebone Patent Ramoneur Company................	1848	17,500	9,000	5	—	—
Weston Super-Mare Assembly Rooms C.	1858	4,000	1,940	5	3	—
Wexford Harbour Embankment Comp.	1846	140,000	82,000	25	—	—
Whaley Bridge Printing Company ...	1865	60,000	60,000	10	—	—
Wholesale & Export Drug Company .	1865	50,000	50,000	5	—	—
„ & Import Timber „ .	1865	250,000	250,000	10	—	—
Zu übertragen..		103,976,624	77,101,190			557,498

1) 88,320 Pfd. Sterling Debitoren-Capital.

Namen der Gesellschaften.	Gründungsjahr.	Gesammt-Capital. Pf. Sterl.	Davon eingezahlt. Pf. Sterl.	Größe der Actien. Pf. Sterl.	Letzte Dividende. %	Reserve-Fonds. Pf. Sterl.
Uebertrag.		103,976,624	77,101,190			557,498
Windsor Royal Society	1852	10,000	8,700	10	4½	86
Wine Agency Company	1864	—	—	—	—	—
Wolverhampton Exchange Company	1852	8,000	8,000	10 & 5	4	—
Woodhall Estate Company	1863	175,000	87,500	100	4½	—
Worcester Coffee Company	1865	80,000	20,947	10	—	—
„ Engine Works Company	1864	300,000	120,000	10	7	498
„ Music Hall Company	1865	5,000	1,100	5	—	—
„ Royal Porcelain Company	1862	70,000	28,388	500 & 10	7	400
Worksop (Nottinghamshire) Corn Exchange & Market Company	1851	5,000	4,860	10	1½	—
York Street Flax Spinning Company	1864	500,000	100,000	50	10	39,000
Yorkshire Railway Wagon „	1863	100,000	25,545	10	8	—
Zante Petroleum Company	1865	60,000	60,000	5	—	—
496 Gesellschaften		105,289,624	77,566,230			597,482

Nachtrag. Unter dem Gesammtcapital dieser Rubrik sind 2,505,652 Pfd. Sterling Obligationencapital inbegriffen; außerdem kommt noch ein accumulated Fund von 436,212 Pfd. Sterl. vor, der aber nirgends inbegriffen ist.

Appendix.

Namen der Gesellschaften.	Gründungsjahr.	Gesammt-Capital. Pf. Sterl.	Davon eingezahlt. Pf. Sterl.	Größe der Actien. Pf. Sterl.	Letzte Dividende. %	Reserve-Fonds. Pf. Sterl.
Channel Steam Ship Company	1865	240,000	240,000	15	—	—
Colonial Bank of Australasia	1856	1,000,000	437,500	—	10	50,000
		1,240,000	677,500			50,000

Anmerkung. Man sehe auf Seite 70 den Zusammenhang, dessen Totalziffern nach den Additionen dieser ausführlichen Liste zu corrigiren sind.

Ausländische in England contrahirte Anleihen.

	Jahr.	Anleihen. Pf. Sterling.		Jahr.	Anleihen. Pf. Sterling.
Atlantic Railway	1864	2,800,000	Uebertrag		65,903,600
do	1865	2,771,600	Ital. Bewässerungs-Compagnie	1863	1,000,000
Oesterreichische Regierungs-Anl.	1865	14,000,000	Jamaica-Anleihe, garantirt	1860	500,000
Brasilianische Staats-Anleihe	1863	1,373,000	Cuba Eisenbahn	[illegible]	[illegible]
do. Imperial	1863	3,300,000	Mauritius, Staats-Anleihe	1865	[illegible]
do. do.	1865	5,000,000	Mexico, Staats-Anleihe	1864	*)[illegible]
British Columbia	1865	100,000	do.	[illegible]	[illegible]
Canada	1860	2,800,000	Montevideo	1864	1,000,000
Chile	1858	486,000	Marokko	1862	[illegible]
City of London	1864	600,000	Neu-Süd-Wales	[illegible]	[illegible]
Columbia	1863	200,000	Türkei	1862	5,640,000
Dänemark	1860	800,000	Türkische Bank	1863	6,000,000
do.	1863	500,000	Türkei	1865	[illegible]
do.	1864	728,000	Portugal	[illegible]	[illegible]
do.	1864	1,200,000	do.	1863	2,500,000
Donaufürstenthümer	1865	916,000	Queensland	[illegible]	[illegible]
Ostindien	1859	5,000,000	do.	[illegible]	270,000
Aegypten, Regierung	1864	1,097,000	Russisches Anleihen	1860	8,000,000
do.	1864	5,700,000	do.	1862	15,000,000
Erie-Bahn	1865	800,000	Engl.-Holländ.-Russisches Anl.	1864	6,000,000
Havanna-Bahn	1861	250,000	Australische Eisenbahn	1860	36,000
do.	1865	400,000	Schweden	1864	[illegible]
Indische Anleihe	1861	300,000	Türkei	1858	5,000,000
do.	1861	4,000,000	Venezuela	1859	[illegible]
Italienische Anleihe	1862	1,782,000	do.	1864	[illegible]
do.	1865	8,000,000	Australische Eisenbahn	1858	1,000,000
Ital. Bewässerungs-Compagnie	1862	1,000,000	do.	1862	1,000,000
Zu übertragen		65,903,600			145,256,600 oder 3631,415,000 Francs.

*) effectiv.

Bemerkungen.

Bei den Eisenbahn-Gesellschaften ist gemeiniglich das betreffende Anlehen in der Gesammt-Summe inbegriffen. Bei *Caermarthen & Cardigan* ist die Totalsumme nach den angegebenen Actien und Anlehen größer als das Gesammt-Capital, dagegen bei Cokermouth Kerwick & Penrith geringer; größer ferner bei Keith & Dufftown.

Bei den Versicherungs-Gesellschaften ist der Prämien-Fonds nicht im Gesammt-Capital einbegriffen. Beachtenswerth ist die Vielseitigkeit derselben.

Bei der Eisenbahn-Gesellschaft Cape Town ist der Reserve-Fonds im Gesammt-Capital nicht inbegriffen.

Mit beschränkter Haftbarkeit sind				1	(auswärtige) Eisenbahn-Gesellschaft,
„	„	„	„	35	Versicherungs-Gesellschaften,
„	„	„	„	65	Bank-Gesellschaften,
„	„	„	„	10	(d. h. alle) Disconto-Gesellschaften,
„	„	„	„	27	Finanz- und Credit-Gesellschaften,
„	„	„	„	30	Contract- und Ausrüstungs-Gesellschaften
„	„	„	„	52	Schiffahrts-Gesellschaften,
„	„	„	„	2	Dock-Gesellschaften,
„	„	„	„	66	(d. h. alle) Gasthof-Gesellschaften,
„	„	„	„	47	Bergwerks-Gesellschaften,
„	„	„	„	13	Wasserwerks-Gesellschaften,
„	„	„	„	108	Gas-Gesellschaften,
„	„	„	„	439	gemischte Gesellschaften
„	„	„	„	1	im Anhang.





